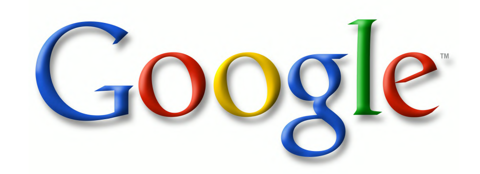
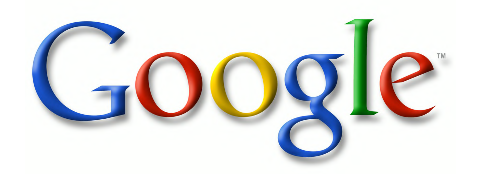







DOMINUS ILLUMINATIO MEA
Taylor Institution.
1869



Geschichte

des

deutschen Volksschulwesens.

Von

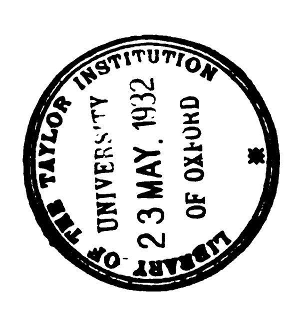
Dr. H. Heppe.

Erster Band.

Gotha.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes.

1858.


LIBRARY OF THE TAYLOR INSTITUTION
UNIVERSITY
23 MAY. 1932
OF OXFORD

Vorwort.

Die Schrift, deren ersten Band ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, ist in folgender Weise entstanden:

Vor einer Reihe von Jahren suchte ich an vielen Orten nach handschriftlichen Quellen zur Kirchengeschichte des siebzehnten Jahrhunderts. Da fand ich unter Anderem eine Reihe von Aktenbänden, aus denen sich eine vollständige Geschichte des Dorfschulwesens der (etwa hundert Pfarreien umfaßenden) kurhessischen Diöcese Allendorf vom Ende des sechszehnten bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ergab. Ich verarbeitete den Inhalt dieser Aktenbände, sah jedoch sehr bald ein, daß ich, um das Ganze in angemeßener Weise darstellen zu können, sowol in die frühere Zeit als in die spätere Entwicklung des Volksschulwesens blicken müßte. Ich arbeitete daher, indem ich alle mir zugänglichen gedruckten und handschriftlichen Quellen ausbeutete, eine Geschichte des kurhessischen Volksschulwesens vor der Reformation bis in den Anfang dieses Jahrhunderts aus. Aber dazu muste ich notwendig auch die Geschichte der jetzt mit Kurhessen vereinigten, früher selbständigen Gebiete (Fulda und Hanau) mitaufnehmen, und sehr bald wurde mir der Gegenstand, mit dem ich mich beschäftigte, so lieb, daß ich mich entschloß, demselben wo möglich in allen deutschen Ländern nachzugehen. Denn ich sah ein, daß derselbe noch niemals einer ernstlichen und umfaßenden historischen Bearbeitung gewürdigt worden war, und daß derselbe doch um seiner hohen Bedeutung willen eine solche Bearbeitung erheischte. Ist doch die Geschichte des Volksschulwesens in Deutschland nichts anderes, als die Geschichte des allerwichtigsten christlichen Culturgebietes! Die Wahrnehmung, die ich sehr häufig machte daß selbst sehr gebildete Pädagogen auch nicht eine Ahnung von dem wirklichen Ursprung *und von dem geschichtlichen* Entwicklungs-

gang der Volksschule hatten, steigerte meinen Eifer für die Arbeit, die ich begonnen hatte. Aber die Quellen, aus denen ich schöpfen muste, waren schwer zu beschaffen. Meine Quellenforschungen über die Geschichte des deutschen Protestantismus gaben mir manches Material an die Hand; aber gedruckt war doch nur weniges und was gedruckt war, war selten zu finden. Da wendete ich mich an die Archive, Bibliotheken und höheren Landesbehörden einzelner Staaten, und ich wurde in liberalster Weise unterstützt. Ueberall wurde mir zur Disposition gestellt, was nur da war.

Mit großer Mühe ist daher die Arbeit nun soweit vollendet, daß dieser erste Band abgeschloßen werden kann. Noch in diesem Jahre wird das Uebrige nachfolgen.

Da die Quellen weder über alle Gebiete Deutschlands noch auch über die einzelnen Teile des Schulwesens und über die einzelnen Perioden desselben in einem einzelnen Gebiete mit gleicher Vollständigkeit vorlagen, so konnte auch nicht alles mit gleicher Vollständigkeit dargestellt werden. Indessen kann dieser Uebelstand für das Ganze der Geschichte des deutschen Volksschulwesens kaum in Betracht kommen, da dieselbe doch hinlänglich beleuchtet ist, wenn in der Geschichte des einen deutschen Territoriums vorzugsweise die Geschichte der Dorfschule, in dem andern vorzugsweise die Geschichte der Schullehrerseminarien dargestellt, oder wenn hier mehr die Schulordnungen der verschiedenen Perioden dargelegt, dort mehr statistische Uebersichten über das Volksschulwesen einzelner Zeitabschnitte gegeben sind.

Alle Diejenigen, welche die vorliegende Arbeit zur Hand nehmen, bitte ich jedoch zu berücksichtigen, daß ich nicht Pädagog bin, sondern als Historiker ein bis dahin gänzlich vernachläßigtes und der wißenschaftlichen Darstellung nicht gewürdigtes christliches Kulturgebiet zum ersten Male darzustellen versucht habe.

Marburg, den 3. März 1858.

Dr. Heinrich Heppe.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Abteilung.

Die Geschichte des deutschen Volksschulwesens im Allgemeinen.

Erste Periode.

Von der Reformationszeit bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges.

Zweite Periode.

Von der Mitte des siebzehnten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Erste Abteilung.

Die Geschichte des deutschen Volksschulwesens im Allgemeinen.



Erste Periode.

Von der Reformationszeit bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges.

§. 1.

Die Entstehung und der ursprüngliche Begriff der Volksschule.

Dem christlichen Mittelalter war der Begriff der eigentlichen Volksschule fremd; nur hin und wieder — vorab in der kirchlichen Sturm- und Drangperiode des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts — laßen sich Ahnungen eines Bedürfnisses von dem nachweisen, was die Volksschule gewähren soll. Schon i. J. 1246 verordnete eine Synode zu Beziers, daß alle Knaben vom siebten Lebensjahre an allsonntäglich in der Kirche im katholischen Glauben unterrichtet werden sollten. In demselben Jahre gebot der englische Bischof Richard von Chichester auf einer Synode seines Sprengels allen Priestern, ihren Parochianen das Gebet des Herrn, das apostolische Glaubensbekenntnis und den englischen Gruß in der Landessprache einzuüben. Aber diese Synodalbeschlüße blieben nur Wünsche, an deren Vollziehung fast Niemand dachte *).

---

*) Nur ganz ausnahmsweise kommen im Mittelalter Spuren von Küsterschulen vor. Eine solche findet sich in dem ältesten Lagerbuch der westphälischen Pfarrei Bigge, Amts Brilon vor, welches unter dem Titel „Dos ecclesiae in Bige, Deo et sancto Martino episcopo sacra; maladictus qui violaverit" i. J. 1270 von dem Erzbischof Engelbert II. von Köln bestätigt wurde. Hier wird nämlich in Betreff des Schulmeisters (nach einer wörtlichen Uebertragung)

Als Gerson, schon hochbetagt, in einer Kirche zu Lyon Kinder im Glauben und im Gebet unterrichtete, staunte die Welt ob der seltsamen Neuerung.

Im fünfzehnten Jahrhundert wurden einzelne Schriften gedruckt, welche Erklärungen der zwölf Artikel des christlichen Glaubens und des Herrngebetes enthielten *); aber dieselben waren entweder nur zum Privatgebrauch bestimmt oder gehörten, wie der

---

Folgendes verordnet: „Satzungen des Küsters und Schulmeisters. Dazu soll der Küster vorhanden sein, seinem Pastor, der demselben ohne Jemandes Einrede anzusetzen Macht hat, in Allem den genauesten Gehorsam zu erweisen ꝛc.; dabei soll er gleichermaßen verbunden sein und bleiben, wenn es der Pastor nicht anders verordnen wird, die Kirchspielsjugend im Schreiben und Lesen, des Sommers Morgens von 7, des Winters von 8—10 Uhr, und Nachmittags des Sommers von 1—3 oder 4, des Winters bis 3 Uhr, in eigner Person stets dergestalt zu unterrichten, daß darüber keine Klagen entstehen; widrigenfalls, wenn er, mehrmaliger Erinnerungen ungeachtet, unverbeßerlich bleiben sollte, soll er seines Amtes entsetzt, vom Pastor ein andrer angestellt und diesem sofort von des Küsters Renten nach Gutdünken des Pastors, Einiges ausgesondert werden, auf daß der angehende Schulmeister in etwas mit davon zu genießen habe. — Dabei sollen dann auch die Kirchspielseingesetzenen bei Strafe von 12 Mark verbunden sein, die Kinder nach der Schule zu schicken, damit das noch in vielen Herzen glimmende Heidentum dadurch gänzlich erlöscht werde. Zuwiderhandelnde sollen nebst vorgesetzter Strafe von jedem ihrer zurückgehaltenen Kinder jährlich 18 Schillinge (welcher Schullohn stets von jedem Kinde dem Schulmeister kraft dieses beigelegt wird,) unnachläßlich entrichten und beibringen, — es wäre denn, daß die Kinder wegen Krankheit oder Unvermögenheit ihres Alters bei dem zeitigen Pastor, der darüber fleißige Aufsicht und aus den Taufbüchern die erforderlichen Nachrichten zu gewähren hiermit für schuldig erkannt wird, durch der Eltern Angaben entschuldigt befunden würden. Auch soll der jedesmalige Schulmeister monatlich dem Pastor schriftlichen Bericht darüber vorlegen, wie die Schüler sich in christlichen Sitten, Schreiben und Lesen verhalten und von Tag zu Tag in der Gottesfurcht zunehmen, damit bei Zeiten das Böse vermieden und das Gute ferner befördert werde“. (Vgl. Seibertz, Westphälische Beiträge zur deutschen Geschichte, B. II. S. 404—406.) — Allerdings wird hier die Einrichtung einer Volksschule zur Ausrottung des im Volke noch fortlebenden Heidentums streng angeordnet; ob aber diese Anordnung jemals befolgt worden ist, wird dem sehr fraglich sein, der da weiß, wie wenig (unter viel günstigeren Verhältnissen!) von ähnlichen Anordnungen im 16. und 17. Jahrhundert verwirklicht worden ist.

*) Vgl. Brüstlein, Luthers Einfluß auf das Volksschulwesen S. 21 ff.

Pauper rusticus Wikleffs und die Explicatio symboli, decalogi et orationis dominicae den oppositionellen Bestrebungen des fünfzehnten Jahrhunderts an.

Noch i. J. 1530 konnte Melanchthon in der Apologie der Augsburgischen Confession Art. VIII. sagen: Apud adversarios nulla prorsus est catechesis puerorum.

Der Grund dieser Erscheinung war der, daß der mittelalterliche Katholizismus als solcher gar kein Interesse dafür hatte, Volksschulen, in denen nicht geistliche und weltliche Gelehrte, sondern Christenmenschen erzogen und nicht mit lateinischer, sondern mit gemein-christlicher Kultur versehen wurden, einzurichten. Denn dem Katholizismus kam es nur darauf an, die äußere Kirche und deren Auctorität äußerlich auszubreiten. Die einzelne Seele hatte als solche für ihn keinen eigentümlichen Wert; nur in wiefern sie sich an die äußere Institution der Kirche hingab, kam sie in Betracht. Der katholische Geist wendete darum sein ganzes Interesse dem äußeren Kirchentum und der Verbreitung der kirchlichen Auctorität so ausschließlich zu, daß ihm die Erbauung des Reiches Gottes in den einzelnen Seelen und darum auch die Pflanzung christlicher Bildung und Kultur in den einzelnen Gliedern der Kirche als solchen unwesentlich und gleichgiltig war.

Der Begriff der Volksschule konnte nur aus dem Geiste des evangelischen Protestantismus erwachsen; aber nicht sofort, sondern nur in derselben Allmählichkeit, in welcher der evangelische Protestantismus das Bedürfnis der Volksschule praktisch an sich selbst erfuhr. Luther, Melanchthon, Brenz, Bugenhagen, die unter den deutschen Reformatoren den mächtigsten Einfluß auf die Entwicklung des Schulwesens ausübten, kannten den Begriff eines Volksschulwesens im Unterschiede von der Gelehrtenschule eigentlich noch nicht. Insgemein verstanden dieselben unter der „Schule" lediglich die „lateinische Schule", indem sie sich den Begriff der Schule, und zwar der niederen wie der höheren, in herkömmlicher Weise*) nur in Be-

*) In der Schulordnung welche i. J. 1501 für die (Elementar-) Schule zu Stuttgart aufgestellt wurde, war dem Schulmeister aufgegeben, täglich wenig-

ziehung auf die im Besitze der Gelehrten befindliche und zur Ausübung des Staats- und Kirchendienstes erforderliche lateinische Wißenschaft, nicht aber in Beziehung auf die Bedürfnisse des eigentlichen Volkes und des christlichen Volkslebens an und für sich denken konnten. Neben dieser „lateinischen Schule" verlangte Luther die Einrichtung von „deutschen Schulen" und „Mädchenschulen" in den Städten. Denn wie die lateinischen Schulen nötig waren, weil man weltliche und geistliche Beamte von wißenschaftlicher Bilduug in Staat und Kirche nötig hatte, so waren die deutschen und die Mädchenschulen nöthig, weil der Bürger für das Geschäftsleben uud die Tochter für den Beruf der Hausfrau erzogen und mit allerlei Kenntnissen versehen werden muste. Luther verstand daher unter der Schule lediglich eine solche Anstalt, welche den Einzelnen für seinen besonderen, späteren Lebensberuf heranbilden sollte. Als wirksamstes und wesentlichstes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes betrachtete Luther das Erlernen (nicht der Realien, sondern) der Sprachen. Diese Anschauungen treten überall hervor, wo Luther von den Schulen spricht. An die Christen zu Riga schrieb Luther (de Wette B. II. S. 595): „Ich habe nun viel gepredigt und geschrieben, daß man in Städten sollte gute Schulen aufrichten, damit man gelehrte Männer und Weiber aufzöge, daraus christliche, gute Pfarrer, Prediger würden und das Wort Gottes reichlich im Schwange bliebe." In der Schrift „an die Ratsherren aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen" (v. 1524, bei W. B. X. S. 532—567) erinnert Luther: „Ja, sprichst du abermals, ob man gleich sollte und müste Schulen haben, was ist uns aber nütze, lateinische, griechische nnd hebräische Zungen und andere freie Künste zu lehren? Könnten wir doch wol deutsch die Bibel und Gottes Wort lehren, die uns genugsam ist zur Seligkeit! Antwort: Ja, ich weiß leider wol, daß wir Deutschen müßen immer Bestien und tolle Thiere sein und bleiben, wie uns

stens einmal in der Schule einen „Durchgang zu halten", und diejenigen Schüler, welche deutsch gesprochen hatten, mit schmaler Kost zu strafen. — Vgl. Sattler, Gesch. des Herzogtums Würtemb. I. Beil. 26. S. 76

denn die umliegenden Länder nennen und wir auch wol verdienen. Mir wundert aber, warum wir nicht auch einmal sagen: „„Was sollen uns Seiden, Wein, Würze und der Fremden ausländische Waaren, so wir doch selbst Wein, Korn, Wolle, Flachs, Holz und Steine in deutschen Landen nicht allein die Fülle haben zur Nahrung, sondern auch die Kür und Wahl zu Ehren und Schmuck?““ Die Künste und Sprachen, die uns ohne Schaden, ja größerer Schmuck, Nutz, Ehre und Frommen sind, beides zur heil. Schrift zu verstehen und weltlich Regiment zu führen, wollen wir verachten, und der ausländischen Waaren, die uns weder not noch nütze sind, dazu uns schinden bis auf den Grat, der wollen wir nicht zugeraten? Heißen das nicht billig deutsche Narren und Bestien?“

— „Wenn nun gleich keine Seele wäre, und man der Schulen und Sprachen gar nicht bedürfte um der Schrift und Gottes willen, so wäre doch allein diese Ursache genugsam, die allerbesten Schulen, beides für Knaben und Mägdlein an allen Orten aufzurichten, daß die Welt, auch ihren weltlichen Stand äußerlich zu halten, doch bedarf feiner geschickter Männer und Frauen, daß die Männer wol regieren könnten Land und Leute, die Frauen wol ziehen und halten könnten Haus, Kinder und Gesinde. Nun solche Männer müßen aus Knaben werden und solche Frauen müßen aus Mägdlein werden; darum ists zu thun, daß man Knäblein und Mägdlein dazu recht lehre und aufziehe.“ —

In dem „Sermon, daß man die Kinder zur Schule halten solle“ (W. B. X.), erklärt Luther: „Ich halte aber, daß auch die Obrigkeit hier schuldig sei, die Unterthanen zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu halten. — Denn sie ist wahrlich schuldig, die obgesagten Aemter und Stände zu erhalten, daß Prediger, Juristen, Pfarrherren, Schreiber, Aerzte, Schulmeister und dergleichen bleiben; denn man kann derer nicht entbehren.“ —

— „Kehre dich nichts daran, daß jetzt der gemeine Geizwanst die Kunst so hoch verachtet, und sprechen: Ha, wenn mein Sohn deutsch schreiben, lesen und rechnen kann, so kann er genug, ich will ihn zum Kaufmann thun. Sie sollen in Kürze so kirre

werden, daß sie einen Gelehrten gern aus der Erde zehn Ellen tief mit den Fingern grüben; denn der Kaufmann soll mir nicht lange Kaufmann sein, wo die Predigt und das Recht fallen."

In demselben Sinne schreibt Luther am 18. Juli 1529 an den Markgrafen Georg v. Brandenburg (W. III. 486): „In allen Städten und Flecken sollen gute Kinderschulen zugerichtet werden, aus welchen man nehmen könne und erwählen, die zur hohen Schule tüchtig, daraus man Männer für Land und Leute ziehen mag" *).

Auch Melanchthon kannte keinen andern Zweck der Schule als den der Erziehung von Predigern, Beamten, Aerzten u. s. w., weshalb in dem sog. sächsischen Schulplan, der das letzte Kapitel „des Unterrichts der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum Sachsen" bildet, befohlen wird: „Es sollen auch die Prediger die Leute vermahnen, ihre Kinder zur Schule zu thun, damit man Leute aufziehe, geschickt zu lehren in der Kirche und sonst zu regieren. Denn es vermeinen etliche, es sei genug zu einem Prediger, daß er deutsch lesen könne. Solches aber ist ein schädlicher Wahn. Denn wer andre lehren soll, muß eine große Uebung und sonderliche Geschicklichkeit haben; die zu erlangen, muß man lange und von Jugend auf lernen. — Und solcher geschickter Leute bedarf man nicht allein zu der Kirche, sondern auch zu dem weltlichen Regiment, das Gott auch will haben." Ja Melanchthon gebietet sogar daselbst, daß die Schulmeister die Kinder allein lateinisch unterrichten sollen, „nicht deutsch oder griechisch oder hebräisch", wie etliche bisher gethan, ohne Nutzen für die Kinder, ja zu ihrem größten Schaden. — Die Schule war also im Sinne der Reformatoren wesentlich lateinische Schule, und hatte ihrem Begriffe nach die Bestimmung, zukünftige Beamte des Staats und der Kirche heranzubilden, weshalb Brenz in der Schwäbisch-Haller Kirchenordnung von 1543 nicht nur den Fall erwähnt, wenn sich auf einem Dorfe eine lateinische Schule vorfinde, sondern in der großen Würtemberger Kirchenordnung von

*) Ausführlichere Nachweisungen aus Luthers Schriften s. bei Brüstlein „Luthers Einfluß auf das Volksschulwesen." Jena 1852. S. 45 ff.

1559 die Einrichtung von lateinischen Schulen in allen Dörfern gebietet.

Hiernach könnte es scheinen, als ob die Reformatoren auf die Schule gar keinen wesentlichen, umgestaltenden oder erneuernden Einfluß ausgeübt hätten. Denn die Notwendigkeit der Einrichtung von lateinischen Schulen war von der Kirche zu jeder Zeit anerkannt; auch waren Töchterschulen sowie deutsche Bürgerschulen hin und wieder längst begründet worden. Und dennoch hat das Schulwesen durch den Einfluß der Reformatoren und der ganzen reformatorischen Erhebung des Protestantismus eine Umgestaltung erfahren, durch welche es etwas ganz anderes wurde, als was es vordem war.

Zunächst geschah dieses dadurch, daß die Schule schlechthin dem christlichen Interesse dienstbar gemacht wurde. Der Protestantismus bemächtigte sich aller Kulturbestrebungen des Humanismus und beschied den letzteren, daß er seinen Zweck nicht in sich selbst, nicht in dem Cultus des Menschengeistes, sondern in der Verherrlichung Gottes, in der Aufhellung des geoffenbarten Wortes, in dem Aufbau des Reiches Christi und in der Förderung christlichen Lebens anerkennen müße. Der evangelische Protestantismus sah in den verschiedenen Ständen des menschlichen Geschlechts göttliche Ordnungen und würdigte dieselben als gottgeordnete Mittel des der Menschheit von Gott gesetzten Lebenszweckes. Indem daher die Reformatoren die Schule als dasjenige Institut auffasten, worin der Prediger, der Richter, die geistliche und die weltliche Obrigkeit, der Arzt, der Bürger, die Hausmutter u. s. w. die zur Ausübung ihrer Aemter erforderliche Bildung gewinnen sollten, wurde die Schule von denselben als wesentliches Organ des Reiches Gottes gewürdigt. Daher erklärt sich der eigentümliche Eifer, mit dem die Reformatoren die Bedeutung und Notwendigkeit der Schulen bevorworteten und der Aufschwung, den das Schulwesen im Bereiche des Protestantismus gewann. Im Allgemeinen wurde die Ansicht geltend gemacht, daß sich im Protestantismus das Schulwesen im umgekehrten Verhältnis so zur Kirche verhalte, wie sich im Papstthum das Ordenswesen zur Kirche verhalten hatte. Ein großer Teil des Klostergutes, an manchen Orten sogar das

ganze Klostergut, wurde daher im Interesse des Schulwesens verwendet. Der Einfluß, den Melanchthon in weiteren Kreisen, sowie Brenz in Schwaben und Bugenhagen in Niederdeutschland ausübten, rief aller Orten neue lateinische Schulen hervor oder verbeßerte und regelte die schon bestehenden. Deutsche Schulen entstanden allerdings seltener, obschon z. B. die Hamburger Kirchenordnung von 1539 den Küstern gebot, die „ganz kleinen Kinder" zu unterrichten. Aber die durch ganz Norddeutschland hin in den Städten bereits bestehenden deutschen Schreib- und Rechenschulen erfuhren den Segen der religiösen Erhebung jener Zeit ebenso wie die lateinischen Schulen, indem sie thunlichst in Anstalten zu religiöser Erziehung umgewandelt wurden. So wurde in der Pommerschen Kirchenordnung geboten: „Es sollen die gemeinen Schreibschulen, die der Rat gewilligt hat, nicht verhindert werden, aber ihnen auferlegt, deutsche Psalmen, gute Sprüche aus der Schrift und den Katechismus zu lehren. — Dafür gebe man ihnen jährlich ein redlich Geschenk aus dem Schatzkasten. — Den Lohn aber mögen sie von ihren Schülern nehmen."

Mächtiger jedoch als in dem deutschen Knabenschulwesen machte sich der Einfluß der Reformation in den weiblichen Schulanstalten geltend. In der Wittenberger Kirchenordnung von 1533 finden wir einen „Jungfrauenschulmeister", der mit dem Küster eine „Jungfrauenschule" hielt. Insbesondere wird in allen den zalreichen Kirchenordnungen, welche von Bugenhagen herrühren, die Aufrichtung von „Mägdleinschulen" in allen Städten verordnet. Natürlich ist auch hier die Uebung im Katechismus, in der Bibel und im Singen, wozu noch das Rechnen kommt, der eigentliche Zweck der Schule. Die hessische Reformationsordnuog von 1526 und die Kirchenordnung der Grafschaft Lippe von 1538 verlangen sogar die Aufrichtung von Mädchenschulen auf den Dörfern. Jene ist überhaupt als der erste Versuch allgemeiner Begründung eines geordneten Dorfschulwesens anzusehen; diese dagegen ist als sprechender Zeuge für die in der Reformationszeit herrschende Identifizirung der Knabenschule mit der lateinischen Schule zu betrachten, indem in ihr die Einrichtung von deutschen Schulen nur für die Mädchen gefordert wird. Unter dem Titel „Von zweierlei Schulen"

gebietet nemlich die Lipper Kirchenordnung (bei Richter II. S. 502): „In der Lehrung und Zucht hat Gott sonderliches Wolgefallen, daß wir gute, verständige, gottesfürchtige Leute mögen haben in Kirchen- und weltlichen Aemtern. — Hierum ist nötig, in allen Städten dieser Grafschaft lateinische Schulen anzurichten, mit guten gelehrten Schulmeistern allerlei Künste, so viel möglich ist und den Katechismus zu lehren, in Gottesfurcht und Zucht aufzuziehen, darzu die sächsische Ordnung nütze und gut wäre. — Man muß auch deutsche Schulmeister halten in Städten und Dörfern für die jungen Mädchen, schreiben, lesen und den Katechismus neben andern guten Zuchten zu lehren". —

Die Schwierigkeiten, welche sich der Reorganisirung und festeren Begründung des Stadtschulwesens entgegenstellten, waren so groß, daß an die Einrichtung von Dorfschulen in der Reformationszeit nicht gedacht werden konnte. Bis in die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts hinein finden wir daher überall nur lateinische Stadtschulen, neben denen noch deutsche Berufsschulen in den Städten vorkommen. Der Schüler lernte deutsch lesen — eigentlich nur, um sofort neben Bibel und Katechismus auch die lateinische Grammatik gebrauchen zu können *). In diesem Sinn verfügte z. B. die Landesordnung des Herzogtums Preußen von 1525 in Art. 4. „Von Erhaltung der Schulen und derselben Vorsteher": „Nachdem gemeiner Christenheit zum Besten

---

*) Bezeichnend ist folgende Stelle des von den Straßburger Predigern für die gebildete Jugend i. J. 1527 herausgegebenen „Kinderbericht und Fragstücke von gemeinen Punkten christlichen Glaubens", worin es heißt: „Frage: Was liesest du fürnehmlich? Antwort: Das Neue Testament und Titum Livium verdeutscht. Fr.: Es soll dir das Höchste sein, was am meisten auf Gott weiset; doch magst du, wie man sonst ein Handwerk treibt, andre Bücher auch lernen, die bringen einen weltlichen Verstand, üben die Vernunft u. s. w. Doch soll und muß daneben in der h. Schrift eine tapfere Uebung sein; darum solltest du die Sprachen, Latein, Griechisch, Hebräisch lernen. Antw.: Es ist mir zuviel; Latein will ich mit der Zeit lernen; auch sagt mir mein Vater, daß ich kein Pfaff werden soll. — Frage: Liebes Kind, du magst, soviel vonnöten ist, im Hebräischen und Griechischen neben dem Latein lernen; es fürdern die Sprachen einander und machen einen gesunden Verstand" u. s. w.

vonnöten sein will, in den Städten und sonderlich in den großen, Schulen zu erhalten" u. s. w. Die Hallesche Kirchenordnung von 1526 machte den Pfarrern und Schulmeistern vor Allem zur Pflicht: „Wann nun der junge Knabe die Buchstaben kennt und ein klein wenig des Lesens berichtet ward, muß der Schulmeister, Prediger oder Pfarrer fleißig Acht haben auf den Knaben, ob er zum Latein tauglich oder nicht wäre. Wäre er zu dem Latein tauglich, so sollte er in dem Latein aufgezogen werden. — Man muß doch gelehrte Leute haben in der Stadt, auch auf dem Lande, Pfarrer, Prediger, Helfer, Schulmeister, Schreiber und Andre." — In der Waldeckischen Kirchenordnung von 1556 wird in dem Abschnitt „Von den Schulen" der Zweck derselben so angegeben: „Dieweil auch die Schulen nicht allein der Kirchen, sondern auch des gemeinen Nutzens Seminaria sind, darinnen man Leute zum Kirchenamt und Regiment dienlich auferziehen muß, so ist vonnöten, auf dieselbigen mit Fleiß zu achten. — In der (Elementar-) Schulordnung der Stadt Stuttgart von 1501 war befohlen: „Und so lateinisch reden, schreiben und verstehn ein grundfestes Fundament und Weg ist, ohne den die Schüler andere Künste nicht wol erlangen und überkommen mögen, so soll der Schulmeister mit sammt seinen Helfern daran und darob sein mit dem allerhöchsten Fleiß, daß die Schüler alle und ein jeder besonders lernt lateinisch reden, schreiben und verstehn, und in der Schule und an andern Enden, wo sie bei einander sind, nichts denn nur lateinischer Sprache mit einander reden". Demgemäß befahl daher auch Herzog Ulrich von Würtemberg i. J. 1546 „zur Ehre Gottes" und zum Nutzen des Gemeinwesens die in den kleinen Landstädten neben den lateinischen Schulen bestehenden deutschen Schulen abzuschaffen, weil durch die deutschen „die lateinischen Schulen verderbt, und viele Knaben, so zum Latein-Lernen und also zu der Ehre Gottes durch Verwaltung eines gemeinen Nutzens geschickt, versäumt werden, und aber ein jeder lateinische Schüler im Latein das Deutsch-Schreiben und —Lesen ergreift."

Allerdings wies schon die Reformationszeit auf die demnächstige Entstehung eines neuen, nemlich deutschen Schulwesens

hin. Schon ein Zeitgenoße Luthers, Valentin Ickelsamer, veröffentlichte ein deutsches Lesebuch unter dem Titel: „Teutsche Grammatica, darauß ainer von jm selbs mag lesen vnnd desselben Orthographian mangel vnnd überfluß, auch anderm vil mehr, zu wissen gehört. Auch ettwas von der rechten art vnnd Etymologie der teutschen sprach vnnd wörter, vnnd wie man die teutschen wörter in jre silben taylen, vnnd zusamen buchstabiren soll. Valentin Ickelsamer." Das Büchlein besteht aus fünf Bogen in 8.; weder Jahrzal noch Druckort sind angegeben. Es enthält nicht sowol eine Grammatik, als vielmehr eine Anweisung zum richtigen Lesen und Schreiben des Deutschen. Indessen hat doch auch Ickelsamer mit seinem deutschen Lesebuche eigentlich nichts anderes als das Bedürfnis der lateinischen Schule im Auge, in welche er die Einübung eines regelrechten Gebrauches der deutschen Sprache als heilsame und unerläßliche Vorbereitung für den höheren Unterricht eingeführt sehen wollte*). Unmittelbar trug daher ebensowenig Ickelsamers Grammatik als einige andere deutsche Sprachlehren, welche im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts erschienen**), zur Begründung eines deutschen Schulwesens bei.

Die Wurzeln, aus denen dasselbe erwuchs, lagen ganz anderswo. Der evangelisch-protestantische Geist, der sich in der Kirche erhoben hatte, war es, der mit unwiderstehlicher Macht zur Begründung eines Schulwesens hindrängte, das dem evangelischen Christen als solchen, — ohne alle Berücksichtigung eines

*) Ickelsamer sagt im Vorwort seines Büchleins: „Billig ist es allen Deutschen eine Schande und Spott, daß sie anderer Sprachen Meister wollen sein und haben ihre eigne angeborne Muttersprache noch nie gelernt oder verstanden. — Man sollte erst aus dem deutschen Schüler einen Grammaticum machen, und ihn lehren alles, was zu einer deutschen Orthographia, Etymologia und Syntaxi dienet und das wäre sehr nütze, sonderlich denen, die etwa gemeine Schreiber sollten werden, oder in den anderen Sprachen hernach wollten studiren, dazu sie gar leichtlich möchten kommen, wo sie zuvor ihren Verstand in einer solchen deutschen Grammatik geübt hätten."

**) von Laurentius Albertus mit dem Zunamen Ostrofrank („Teutsch Grammatik oder Sprachkunst rc." zu Augsburg 1573 in 8. 16 Bogan), von Albert Oelinger („Unterricht der hochdeutschen Sprache rc., Straßb. 1574 in 8. 14 Bogen), von Joh. Clajus (in Leipzig 1578 in 8. 18 Bogen) u. a.

zu erwählenden Lebensberufes, — das also auch dem armen, der Gelehrtenbildung ganz fremden Landmann und dem schlichten Bürgersmann angehörte, und das lediglich um seinetwillen, weil er evangelischer Christ und Glied der Kirche war, geschaffen werden muste.

Es war ein zwiefaches Interesse der evangelischen Kirche, welches hierbei in Betracht kam. Der Protestantismus, der aus dem Drange bussfertiger Herzen nach sicherem und gewissem Heilsbesitz hervorgegangen war, und der katholischen Verherrlichung und Wertschätzung des äußeren Kircheninstituts (dem gegenüber der einzelne Christ nur etwas Verschwindendes, Gleichgültiges war,) die evangelische Wertschätzung des einzelnen Christenmenschen, der einzelnen Seele entgegensetzte, muste es sich notwendig zur wesentlichen Aufgabe machen, seine Angehörigen durch Belehrung, welche jeder Einzelne erhielt, zu einem gewissen und sichern Bewustsein von der im Evangelium verheißenen und in der Taufe dem Einzelnen versiegelten absoluten Gnade Gottes in Christo zu erziehen; und sodann mußte der Protestantismus, da der Gottesdienst nicht mehr Verrichtung des Priesters, sondern Gemeindegottesdienst war vor Allem darauf hinwirken, daß das Gemeindeglied zur lebendigen Beteiligung an dem kirchlichen Cult, vor Allem an dem neuen Gemeindegesang sowie zur fruchtbaren Anhörung der Predigt befähigt ward. Aus dieser Wurzel, d. h. 1) aus dem evangelisch-kirchlichen Glauben an die den einzelnen Gläubigen in seinem Heilsbesitz vollkommen sicher stellende Gnadenoffenbarung Gottes in Christo oder aus dem Glauben an die Vollkommenheit und Sicherheit der Taufgnade und 2) aus dem Begriffe und Bedürfnisse des evangelischen Gemeindegottesdienstes ist die eigentliche Volksschule erwachsen. Während die lateinische Schule um der überlieferten und auf fernen Höfen einhergehenden Wißenschaft willen, deren die zukünftigen Diener des geistlichen und weltlichen Regiments bedurften, begründet war, und während die deutsche Rechen- und Schreibschule nur dem Berufe des Geschäftsmannes, die deutsche Mädchenschule nur dem Berufe der Hausfrau diente, entstand die Volksschule um des Christenherzens, um des Glaubens an die Gnadenverheißungen Gottes und um der Freude willen,

welche die Christengemeinde in ihren Gottesdiensten und Gesängen kund giebt.

Die erste Anregung zur Begründung oder Vorbereitung eines evangelischen Volksschulwesens gewährte Luther der Kirche dadurch, daß er dem einzelnen Bürgers- und Bauersmann zur eignen Erlernung der Hauptsätze der h. Schrift Anleitung gab. Luther that dies zuerst in einem Schriftchen, welches i. J. 1518 unter dem Titel erschien: „Auslegung deutsch des Vater Unsers für die einfältigen Laien, nicht für die Gelehrten, durch D. M. Luther, Augustiner". Im Jahre 1520 veröffentlichte sodann Luther seine „Kurze Form, die zehn Gebote, Glauben und Vater Unser zu betrachten", und hob zugleich in dem Vorwort zu dieser zweiten Schrift hervor, „daß für den gemeinen Christenmenschen, der die Schrift nicht lesen mag, verordnet ist, zu lehren und zu wißen die zehn Gebote, den Glauben und das Vater Unser, in welchen dreien Stücken fürwahr Alles, was in der Schrift steht und immer gepredigt werden mag, auch alles, was einem Christen not zu wißen, gründlich und überflüßig begriffen ist. — Denn drei Dinge sind not einem Menschen zu wißen, daß er selig werden möge: das erste, daß er wiße, was er thun und laßen soll; zum andern, wenn er nun sieht, daß er es nicht thun noch laßen kann, daß er wiße, wo er's nehmen, suchen und finden soll, damit er dasselbige thun und laßen möge; zum dritten, daß er wiße, wie er es suchen nnd holen soll". Indessen vermochten diese und ähnliche Schriften Luthers doch nicht sowol den Anfang eines neuen eigentlichen Unterrichtswesens, als vielmehr nur einen höheren Eifer der Einzelnen zur Erlernung der drei Hauptstücke hervorzurufen. Aber das Feuerzeichen zum Beginne einer ganz neuen Thätigkeit der Kirche, aus welcher die Anfänge zur Begründung eines eigentlichen Volksschulwesens notwendig hervorgehen muste, gab Luther im Vorwort zu seiner „Deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes" von 1526. Hier verkündete Luther klar und deutlich, was der Kirche not that, indem er erklärte: „Wolan in Gottes Namen, ist aufs erste im deutschen Gottesdienst ein grober, schlechter, einfältiger, guter Katechismus vonnöten. Catechismus aber heist ein Unterricht, damit

man die Heiden, so Christen werden wollen, lehret und weiset, was sie glauben, thun, laßen und wißen sollen im Christentum. — Diesen Unterricht oder Unterweisung weiß ich nicht schlechter oder beßer zu stellen, denn sie bereits ist gestellt vom Anfang der Christenheit und bisher geblieben, nemlich die drei Stücke: die zehn Gebote, der Glaube und das Vater Unser. In diesen dreien Stücken stehet es schlecht und kurz, fast Alles, was einem Christen zu wißen not ist".

„Dieser Unterricht muß nun also geschehen, weil man noch keine sonderliche Gemeinde hat, daß sie auf der Kanzel zu etlichen Zeiten oder täglich, wie das die Not fordert, vorgepredigt werde, und daheim in Häusern, des Abends und Morgens den Kindern und Gesinde, so man sie will zu Christen machen, vorgesagt oder gelesen werde; nicht allein also, daß sie die Worte auswendig lernen nachreden, wie bisher geschehen ist, sondern von Stück zu Stück frage und sie antworten laße, was ein jegliches bedeute und wie sie es verstehen. — — Solche Fragen mag man nehmen aus unserm Betbüchlein, da die drei Stücke kurz ausgelegt sind, oder selbst anders machen, bis daß man die ganze Summe des christlichen Verstandes in zwei Stücke, als in zwei Säcklein, faße im Herzen, welches sind Glaube und Liebe".

Nächst den Schriften, welche Luther in den allerersten Jahren der Reformation veröffentlichte, hat kaum ein Wort desselben die Gemüter so mächtig bewegt und so rasche Erfolge erzielt, als diese Erinnerung an das Bedürfnis der Katechismen und der „Kinderlehre". Schon i. J. 1527 erschien in Straßburg der „Kinderbericht und Fragstück von gemeinen Punkten christlichen Glaubens," und ziemlich um dieselbe Zeit arbeitete Brenz seinen Katechismus aus, der alsbald den allgemeinsten Gebrauch erhielt. Im J. 1528 folgten sodann die Katechismen von Lachmann und Gräter für Heilbronn und von Rürer und Althammer für Ansbach*), worauf Luther i. J. 1529 seinen großen und kleinen Katechismus erscheinen ließ. Letzterer kündigte sich in der Ueberschrift selbst als

*) Diese drei Katechismen sind als die „Aeltesten katechetischen Denkmale der evangel. Kirche neuerdings (1844) von Jul. Hartmann wieder herausgegeben.

eine Darstellung der christlichen Hauptstücke an, „wie sie ein Hausvater seinem Gesinde einfältiglich vorhalten soll“. Zalreiche Katechismen andrer Verfaßer folgten den genannten bald nach *) und die erste Periode des deutschen Volksschulwesens hatte nun, ohne daß Luther es wuste, begonnen.

In den ersten Decennien dieser Periode war die deutsche Volksschule indessen nichts anderes als eine an die Katechismuspredigten angeschloßne kirchliche Katechisation, welche der Pfarrer zu bestimmter Zeit mit den Kindern, sowie mit andern Gemeindegliedern, namentlich Dienstboten, in der Kirche vornahm. Die Katechismen hießen daher gradezu „Kinderpredigt“, „Kinderlehre“. Schon der Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn von 1527 schrieb vor, daß die Pfarrer „Sonntags Nachmittags, weil das Gesinde und junge Volk in die Kirchen kommt“, die drei Hauptstücke den Kindern und dem Gesinde vorsprechen, erklären und einprägen sollten, und das Erscheinen der Katechismen machte die „Kinderlehre“ schon in den nächstfolgenden Jahren so allgemein heimisch, daß Melanchthon dieselbe in der Apologie der Augsburgischen Confession als eine eigentümliche und von der evangelischen Kirche allgemein mit besondrer Sorgfalt gepflegte Frucht des Protestantismus hervorheben konnte. Im Jahre 1531 führte Amsdorf die Katechesen in Goslar ein; 1532 geschah dasselbe in Hessen. Kaspar Aquila, Superintendent zu Saalfeld, schrieb 1546 einen Katechismus, worin er erklärte, daß er denselben schon über 20 Jahre täglich zur Vesper mit den frommen Töchterlein zu Saalfeld geübt habe. Alle Kirchenordnungen, die in den nächstfolgenden Jahren entstanden, machten den Geistlichen die Katechisirung der Jugend zur besondern Pflicht **). Der Rat zu Nördlingen erhöhte i. J. 1538, nachdem eben die Reformation eingeführt war, das Einkommen des Pfarrers Kaspar Kautz blos zu dem Zwecke, damit derselbe die Jugend wöchentlich zweimal im Katechismus unterweisen sollte.

In den Meißner Visitationsartikeln von 1539 wurde ver-

---

*) Vgl. Schuler, Gesch. des katechet. Religionsunterrichtes S. 19 ff.

**) Vgl. Brüstlein, Luthers Einfluß auf das Volksschulwesen S. 140 ff.

ordnet, „daß auch in allewege der kleine und große Katechismus sammt der Litanei in der Schüler und Schulmägdlein Gegenwart mit Fleiß getrieben und geführt werden soll, in Ansehung, daß der ganzen Christenheit sehr viel daran gelegen“; wozu in der Meißner oder obersächsischen Kirchenordnung von 1540 noch die Vorschrift kam, „daß, wenn die Vesper aus ist, ein Stück vom Katechismus dem Volke aufs einfältigste ausgelegt werden, und, was man am Sonntage vorgelegt hat, man den Kindern in der Woche auf einen Tag oder zwei, nachdem der Kinder viele oder wenige sind, wieder überhören soll.“ Die anderen Kirchenordnungen enthielten ähnliche Bestimmungen. In manchen wurde sogar die Katechismuspredigt und die Katechese vor der gewöhnlichen Predigt fast bevorzugt. Nach der preußischen Kirchenordnung von 1544 sollte in allen Dörfern sonntäglich eine halbe Stunde gepredigt und darauf eine halbe Stunde der Katechismus erklärt werden. Auf jedem der acht Dörfer des Kirchspiels Travemünde konnte nur jeden zweiten Sonntag gepredigt werden, und diese Predigt war daher jedesmal Katechismuserklärung. Ebenso ritt der vierte Diaconus zu Wittenberg, „der sonderlich zu der Bauern und Bauerskinder Katechismo verordnet ist“, auf die Dörfer, nur um die kirchlichen Katechesen zu halten *).

Auf den Dörfern wurden die kirchlichen Katechesen zumeist um zwölf Uhr vorgenommen; in den Städten dagegen verwendete man sowol Morgen- als Abendstunden zu denselben. In Nordheim und in den meisten andern Städten fanden die Uebungen im Katechismus nach dem Vespergottesdienste, dagegen in Bremen, in Hall und an andern Orten in früher Morgenstunde statt. In Wittenberg war die Frühpredigt besonders für das Gesinde bestimmt.

Indessen muste es doch schon die erste Erfahrung, welche man an der kirchlichen Katechese und deren Erfolgen machte, klar erweisen, daß dieselbe für ihren Zweck nicht genügte. Man dachte anfangs, daß das, was die kirchlichen Katechisationen und Uebungen zu wünschen übrig ließen, durch den Einfluß der elterlichen

*) Witt. K.-O. von 1533.

Erziehung bewirkt und ersetzt werden könnte. Luther selbst verlangte, daß die Hausväter und Hausmütter Kinder und Gesinde im Katechismus fleißig unterweisen sollten, und die Geistlichen wurden angehalten, ihren Gemeindegliedern diese Pflicht auch von der Kanzel herab recht häufig einzuschärfen. Aber die Unwißenheit oder Gleichgültigkeit so vieler Väter und Mütter war der kirchlichen Wirksamkeit eher hinderlich als förderlich. In den Städten war allerdings auf anderem Wege schon Hülfe zu beschaffen, indem in den lateinischen Schulen ganz ebenso wie in den deutschen Mädchen= und Bürgerschulen die Einübung des Katechismus als Hauptaufgabe des Lehrers galt. Die kursächsischen Generalartikel von 1557 verordneten, daß Eltern, welche ungelehrt wären und Niemanden im Hause hätten, der lesen könnte, einem armen Schulknaben etwas geben sollten, damit er ihrem Gesinde den Katechismus und die kirchlichen Gesänge einübe. Ueberhaupt aber sollten die Hausväter fleißig ermahnt werden, ihre Kinder, Knaben und — „da Jungfrauenschulen gehalten werden" — Mädchen zum Besuch der Schule anzuhalten, wo sie für sich und auch Andern zum Nutzen den Katechismus lernen könnten. In vielen Städten bildete sich hieraus die Sitte, daß der Pfarrer die „Kinderpredigt" hielt, während die Repetition, die eigentliche „Kinderlehre" von dem Schulmeister mit den Kindern, aber in der Kirche, vorgenommen wurde. In Schweinfurt z. B. hielt Sonntags um zwölf Uhr ein Pfarrer die Katechismuspredigt für die Kinder, worauf der Schulmeister an einem Wochentage nach der Vesperpredigt katechisirte. — In Würtemberg musten die Schulmeister den Kindern in der Schule den Katechismus vorbereitungsweise einüben, damit die kirchlichen Katechisationen des Pfarrers für die Schüler um so fruchtbringender werden könnten.

Das Alles ließ sich also recht gut in den Städten ausführen, wo man Schulen und Schulmeister hatte; aber für die Dörfer war nichts hiervon anwendbar, weil hier weder Schulen noch Schulmeister vorhanden waren. Und doch war gerade auf dem Lande eine Unterstützung des Pfarrers in der Erteilung des Katechismusunterrichtes um so nötiger, als der Dorfpfarrer, der

eine ganze Anzal von Ortschaften geistlich zu pflegen hatte, noch weit weniger in der Lage war, allen seinen Pfarrkindern einen ausreichenden Unterricht zu erteilen, als der Stadtpfarrer. Der Pfarrer auf dem Lande bedurfte also eines eigentlichen Helfers oder Dieners, der seine Stelle vertreten und für ihn die Katechisationen halten konnte. Nun lag es in der Natur der Sache, daß der Pfarrer diese Hülfe zunächst bei derjenigen Person suchen muste, welche es übernommen hatte, ihm in der Ausübung seines Amtes überhaupt zur Hand zu gehen. Denn der Pfarrer bedurfte eines Dieners, der zum Beginne der Gottesdienste die Glocken läutete, der den Kirchengesang dirigirte, die Opfergaben einsammelte, die Reinhaltung der Kirche und der kirchlichen Gefäße besorgte, der bei der Spendung der Sacramente mancherlei vorbereitende Handreichung that, Circularschreiben der geistlichen Obern weiter beförderte, und dgl. mehr. Zur Verrichtung dieser Dienste war in den Pfarreien ein Opfermann angestellt, der auch Küster, Kustos, Kirchner, Meßner, Glöckner, oder (in Süddeutschland) Sigrist hieß. In der hessischen Kirchenordnung von 1566 wird fol. 36 von diesen Opfermännern gesagt: „Es sollen auch dieselbigen gleichwie andre Diener der Kirchen eines ehrbaren und gottseligen Wandels sein, keine Vollsäufer, nicht unehrliche Handthierung treiben. Es sollen aber gemeldte Opfermänner durch die Pfarrherren und Eltesten mit Wißen und Willen eines Superintendenten angenommen werden.“ In der sächsischen Kirchenordnung von 1533 ist der alleinige Beruf der Kirchner dieser: „Sie sollen die Jugend zuweilen, sonderlich im Winter, auch die anderen Leute die christlichen Gesänge lehren, und dieselben in der Kirche zur Messe und vor und nach den Predigten treulich und ordentlich helfen singen.“ — Indem nun die Verbindung mehrerer Filialgemeinden mit einer Pfarrkirche eine gewiße subsidiarische Vertretung des Pfarrers durch irgend einen dazu geeigneten Helfer notwendig machte, konnte der Pfarrer diese Hülfleistung zunächst nur von dem Küster erwarten, der ihm ja überhaupt als Diener des Pfarramts beigegeben war. So kam es, daß der Opfermann nicht bloß die erwähnten Dienste zu verrichten, sondern auch, namentlich in größeren Pfarreien, die Nebengottesdienste

zu besorgen, und namentlich als Lector (mitunter auch in den Hauptgottesdiensten) und als Katechet zu fungiren hatte.

Die älteren Kirchenordnungen geben großenteils darüber Aufschluß, wann etwa und in welchem Sinne die Bevollmächtigung der Küster zur subsidiarischen Ausübung des Lehr= oder Katechetenamtes erfolgte. In der Kirchenordnung für das Lübecker Landgebiet von 1531 ward verordnet: „Eine jegliche Dorfkirche soll besorgt sein mit einem guten Pastor und Küster. — Ein Dorfpfarrer soll dreimal in der Woche predigen, nach Gelegenheit der Zeit und seines Volkes. — Den Katechismum soll er ja fleißig dem armen Volke predigen. — Der Dorfküster soll auch dem jungen Volke den Katechismum helfen besonders lehren, nach Befehl des Pfarrers, und soll auch fleißig dem Volke christliche Gesänge lehren.“ — In der Pommerschen Kirchenordnung von 1535 heißt es: „Auf einem jeden Dorfe soll ein Pfarrherr sein, der da habe einen bescheidnen Küster, der ihm helfen könne den Katechismus lehren in der Kirche oder im Hause, wo es ihm der Pfarrherr verordnet“. — In der hessischen Kirchenordnung von 1537 ward geboten: „Opfermänner soll der Superintendens mit Rat, Wißen und Willen der Pfarrherrn und Pfarrkinder jedes Orts bestellen nach Gelegenheit. Es soll aber mit nichten gelitten werden, daß die Opfermänner heimliche oder öffentliche Lehre treiben, sie wären denn hierzu tauglich von dem Superintendenten und Synode angesehen und zum Predigen verordnet“. — Die Lippesche Kirchenordnung von 1538 verordnete „vom Küsteramt“: „Der Küster Amt ist nicht allein, daß sie die Glocken läuten und Kirchen schließen, sondern vielmehr der Gemeinde Gottes sollen dienstlich sein, daß sie die Lobgesänge, so zum Gottesdienste nötig sind, treulich sammeln, nemlich die zehn Gebote, den Glauben, Jesus Christus unser Heiland, und sonst, daß also der lebendige Gottestempel durch Gesang geistlicher Lobgesänge, wie Paulus lehrt, geziert werde und gebeßert, Ephes. 5. und daß sie auch für ihre Person ein ehrlich, göttlich und heilig Leben, als auch mit den Pastoreu ein exemplar gregis führen, auch ihren Pastoren gebürliche Dienste leisten“. — Sodann wird insbesondre

2*

gedruckt, unverändert vorlesen und beten lehren, auch nach Gelegenheit umherfragen, was sie daraus gelernt. Desgleichen sollen sie vor und nach Verlesung und Repetirung des Catechismi ihnen, dem jungen Volke, gute, christliche deutsche Psalmen vorsingen und lehren, und da Filiale vorhanden, sollen sie solches wechselsweise, einmal in den Hauptpfarren, das anderemal in den Filialen also halten, damit die Jugend in allen Dörfern diesfalls nach Notdurft unterwiesen und ja nicht versäumt werden möge".

Somit erhellt, daß das Lectoren- und Catechetenamt, welches die Küster zu verwalten hatten, im Sinne der Kirchenordnungen, nichts anderes als eine subsidiarische Vertretung des Pfarramtes sein und schlechthin im Namen und Auftrag des Pfarrers oder der kirchlichen Auctorität verwaltet werden solle. Zalreiche Zeugnisse nicht blos aus dem sechszehnten, sondern auch aus der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts laßen uns daher den Küster oder Schulmeister in seiner uranfänglichen Stellung als untergeordneten Gehülfen des Pfarrers erkennen, der ihn darum Schule halten und ihn katechisiren läßt, weil der Schulmeister überhaupt dienendes Organ des Pfarramtes ist.

Nach amtlichen Berichten über die Zustände und Einrichtungen in der hessischen Kirche (aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts) war z. B. der Schulmeister zu Raßtädten in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen verpflichtet (1610, 1620), „daß er den Pfarrherrn daselbst und auf den Filialen vertreten hilft". Zu Abterode in Niederhessen, wo der Schulmeister sogar den Kelch bei der Abendmalsfeier administrirte, erschien derselbe durchaus als Kaplan des Pfarrers. Anderswo (namentlich in Hospitälern) finden wir den Schulmeister sogar im Besitz eines selbständigen Lectorenamtes. So heißt es z. B. von dem Schulmeister zu Grünau bei Altenberg: „Er verrichtet im Kloster Grünau das Morgen- und Abendgebet in der Kirche, wie er dann auch aus der Bibel, wenn die Brüder eßen, etliche Kapitel liset". — Von der Lehrerstelle zu Struth in der Herrschaft Schmalkalden erzält Geishirt in seiner Chronik: „Dieser Schuldienst ist deshalb vor andern so mühsam, weil der Schuldiener alle Sonntage den Einwohnern vorlesen muß, auch sich keines Predigers Hülfe

zu getrösten hat, es sei denn, daß das h. Abendmal administrirt, und eine Hochzeitpredigt gehalten wird, oder ein junger Student exercitii gratia sich hören läßt".

Von dem Schulmeister zu Niddawitzhausen bei Eschwege heißt es (um 1650): „Er muß die Kinderlehre zu Niddawitzhausen im Sommer einen Sonntag um den andern, im Winter aber, wenn die Tage kurz sind, alle Sonntage allein halten. Die anderen Sonntage im Sommer, wie auch in der Fastenzeit ist der Pfarrer selbst dabei". — Der Schulmeister zu Schlierbach in Niederhessen muste allsonntäglich in Ellnroda Betstunde halten, und zwar, ehe daselbst ein Schulhaus gebaut wurde, in der Wirtsstube des Wirtshauses, wofür er 1 Alb. und einen Trunk Brantwein erhielt.

Von dem Schulmeister zu Ulfen heißt es, er müße „alle vierzehn Tage (nach Wölferode) hingehn, das Evangelium sammt Auslegung lesen, auch die Kinder den Catechismum lehren". Aehnlich berichtet der „Schuldiener" Georg Kaiser zu Frieda in der Werragegend (1655) über seine dienstlichen Functionen: „Wenn der Pfarrer dieses Orts auf den Sonntag wegen anderer Geschäfte (denn er bißweilen in der Stadt oder auf dem Schloß predigen, oder doch, wie es vielmals kommt, daß etwan große Waßer werden,) er selber nicht kommen kann, alsdann muß ich den Gottesdienst verrichten; erstlich mit dem Gesang, und dann den Eingang und das Evangelium und die ganze Predigt aus des Herrn Superintendenten Theophili Neuberger Postilla verlesen, und dann folgends um elf Uhr die Kinderlehre halten".

Aus dem Obigen erhellt, daß der Küster in Gemäßheit der Kirchenordnungen an der Stelle und im Namen des Pfarrers das Katechetenamt teilweise zu verwalten hatte. Mit dieser Erweiterung des Kirchendieneramtes war nun allerdings der Weg zur Begründung des eigentlichen Schulmeisteramtes und zur Errichtung des Dorf- und Volksschulwesens schon wesentlich gebahnt. Aber eine eigentliche Schule des Küsters war doch noch nicht vorhanden. Die Katechisirübungen des Küsters waren, wennschon sich derselbe vorzugsweise mit der Jugend beschäftigte, doch wesentlich kirchliche Gemeindekatechisationen, die in der Kirche im Zusammenhange mit

den regelmäßigen Gottesdiensten ebenso von ihm wie von dem Pfarrer vorgenommen wurden. Zur Errichtung einer eigentlichen Schule bedurfte es eines besonderen Impulses, und dieser ergab sich innerhalb der deutsch-evangelischen Kirche einerseits durch die allmähliche Einführung der Confirmation und andrerseits durch das Auseinandergehn der lutherischen und reformirten Confession.

Bei der Confirmation sollte der junge Christ im Angesichte Gottes und der Gemeinde ein bestimmtes und sicheres Zeugnis davon ablegen, daß er sich mit klarer Erkenntnis des neutestamentlichen Heiles zu Gottes Taufbunde bekenne. Es ergab sich daher das Bedürfnis, den Confirmanden nicht allein an den gewöhnlichen kirchlichen Katechisirübungen Teil nehmen zu laßen, sondern ihn durch einen ganz besonderen Confirmandenunterricht hierzu vorzubereiten.

Für die hessische Kirche z. B. (in welcher die Confirmation schon durch die Kirchenordnungen von 1537 und 1539 angeordnet war) wurde in der Agende von 1566 fol. 144 f. b. bestimmt: „Wenn nun gemeldte Feste herbeikommen, erwählen ihnen die Katechisten, d. i. die Lehrer der Kinder, etliche Wochen zuvor, nemlich fünf oder sechs, solche Kinder so sie achten vor andern geschickt sein die Bekenntnis des Glaubens zu thun und den Gehorsam der Kirchen zu versprechen. Dieselbigen fordern sie vor sich auf die Tage, auf welchen man pflegt den Katechismum fleißig zu üben, und fragen sie fleißig in allen Hauptartikeln des gemeldten Katechismi; und wo es ihnen etwa fehlt, unterrichtet man sie gütlich und freundlich, erklären ihnen auch den Brauch der Lehre, daß sie verstehn mögen, was von ihnen gefordert, und was sie sich versprechen sollen. In dieser Zeit feiern die Eltern daheim auch nicht; desgleichen, wo Schulen sind, die Schulen“ *).

Sobald indessen ein eigentlicher Confirmandenunterricht (gewöhnlich „Kinderlehre“ genannt,) eingerichtet war, muste es sich auch herausstellen, daß derselbe nur dann den rechten Erfolg haben

*) Natürlich können hier unter den „Katechisten“ nur die Küster, etwa mit Einschluß der Pfarrer und Diaconen gemeint sein. Außerdem ist zu beachten, daß die Katechisten hier von den Schulmeistern unterschieden werden.

konnte, wenn die Kinder durch vorgängigen Unterricht im Lesen und Schreiben, in der Katechismus- und Bibellehre, im Singen und Beten unterwiesen waren. Denn der Confirmandenunterricht, den der Pfarrer gewöhnlich vom Anfange der Fastenzeit an erteilte, dauerte nur wenige Wochen. Eine Vorbereitung für den Besuch desselben war also durchaus notwendig. Gradeso wie in den lateinischen Stadtschulen die Incipienten deutsch lesen lernen musten, um die lateinische Grammatik u. s. w. gebrauchen zu können, — gradeso musten die Pfarrschüler deutsch lesen lernen, um in der Kinderlehre Bibel und Katechismus gebrauchen zu können.

Hierzu kam noch ein zweites Interesse, welches die Errichtung eigentlicher Volksschulen oder christlicher Pfarrgemeindeschulen notwendig machte, nemlich das confessionelle Interesse. Seitdem nemlich einerseits der Heidelberger Katechismus und andrerseits die Concordienformel publizirt und dieselben in zalreichen Territorien des evangelischen Deutschlands als Kirchenbekenntnisse autorisirt waren, hatte sich die Kirche der Augsburgischen Confession in zwei scharf abgegrenzte und sich schroff einander gegenüber stehende Kirchenkörper, nemlich in eine lutherische und in eine reformirte Kirche gespalten. Beide Kirchen hatten durch Annahme und durch Zurückweisung des Heidelberger Katechismus und der Concordienformel ihr Bekenntnis präcis und bestimmt gegeneinander ausgesprochen, und jede derselben hatte nun das Bedürfnis, ihr Bekenntnis in den ihr angehörigen Gemeinden mehr und mehr zu befestigen und den Gemeindegliedern zum Bewustsein zu bringen. Dieses war aber nur durch Errichtung von Schulen möglich, in denen den Kindern der Katechismus frühzeitig und regelmäßig eingeübt wurde, und auf diesem Wege erwuchs einerseits aus dem Bedürfnisse des Confirmandenunterrichts, beziehungsweise aus dem protestantischen Interesse an der Lehre von der Taufgnade, andererseits aus dem confessionellen Interesse die eigentliche Volksschule, deren Einrichtung natürlich niemandem anders als dem Küster, dem bisherigen Gehülfen des Pfarrers in der Erteilung des kirchlichen Katechismusunterrichtes, zufiel.

Am frühesten erfolgte auf diesem Wege die Einrichtung von Volksschulen in demjenigen Lande, welches auch am frühesten den

lutherisch-confessionellen Charakter repräsentirte, nemlich in **Würtemberg**. Indessen beschränken wir uns hier darauf, nur bei den beiden bedeutendsten evangelischen Ländern des Reichs nachzuweisen, daß es das confessionelle Interesse war, welches die Errichtung eines der ganzen Landeskirche in allen ihren Pfarrgemeinden angehörigen Volksschulwesens veranlaste; wir meinen nemlich die beiden **Kurstaaten Sachsen** und **die Pfalz** *).

In Kursachsen waren vor dem Jahre 1580, in welchem die Concordienformel publizirt wurde, eigentliche Dorf- und Volksschulen noch nirgends vorhanden. Dieses erhellt z. B. aus der Instruction, welche Kurfürst August von Sachsen den Superintendenten des Landes zur Vornahme regelmäßig wiederkehrender Visitationen unter dem 24. Juni 1577 erteilte. Von Dorfschulen ist hier noch keine Rede **). Die Visitatoren sollen jeden einzelnen Pfarrer nur fragen: „ob er auch den Katechismum Dr. Luthers,

---

*) Um sofort zu zeigen, daß das, was hier in Betreff Kursachsens und der Kurpfalz nachgewiesen wird, auch von andern und zwar entfernteren deutschen Landen gilt, wird hier daran erinnert, daß in Preußen die Errichtung von Volksschulen ebendamals zuerst angeordnet wurde, als daselbst in dem Corpus Prutenicum das Luthertum im Gegensatz zum Melanchthonischen Lehrbegriff symbolisirt worden war. (Vgl. meine Geschichte des deutschen Protestantismus, B. II. S. 232—233.) In der preuß. K.-O. von 1568 wurden nemlich die Bischöfe angewiesen, „daß sie bei den Städten, auch ziemlichen Kirchen auf dem Lande anhalten, damit die Schulen wol bestallt und versehen werden" und den Bauern wurde geboten, von jeder Hufe Landes jährlich 8 Schillinge Schulmeistergeld zu zalen.

**) Auch aus folgender Nachricht geht hervor, daß um jene Zeit in Obersachsen zwar von einer „Kinderlehre", aber nicht von einer „Schule" des Küsters die Rede war:

Georg Dering nemlich, Pfarrer zu Großzschellbach, im Stifte Zeitz, hat in das der Kirche daselbst gehörige Corpus doctrinae von Melanchthon folgendes buchstäblich aufgezeichnet: der Kirchner allhier, Moses ist zu stolz zu einem Kirchner, Item, er ist zu viel zu einem Bauer und zu wenig zu einem Edelmann. Ich, Georg Dering, gewesener Pastor allhier zu Zschellbach, habe einen steten Verräter an ihm gehabt, der mein Amt und Person in Schimpf und Hohn gestürzt und mich stets übel und lästerlich ausgerichtet, als einen armen verlebten Mann. Ich bin fast drey und zwanzig Jahre allhier gewesen. Sein Lebtag hat er der Jugend nicht geachtet, noch Winter und Sommer keine Kinderlehre gehalten. Solches soll sein Lob bleiben, von mir G. D. verzeichnet die omnium sanctorum im J. 1572.

zu was Zeit und mit was Ordnung, halte, denselbigen predige, und bei den Kindern und Hausgesinde, Knechten und Mägden treibe"; „ob er auch jährlich der Ordnung nach in den Fasten mit allen Kindern, Knechten und Mägden das Examen halte"; „ob die Eltern ihre Kinder und Hausgesinde nicht fleißig zu dem Katechismo schicken, und da etliche Eltern unfleißig, ob er sie der Ordnung nach zum Fleiß ermahne, ob er bei ihnen Nutzen schaffe, und bei welchen solches nicht ersprießen wolle". — Nur von lateinischen Schulen, an denen nebenbei auch „deutsche Schulmeister und custodes" sind, wird gesprochen. — Dagegen zeigt die drei Jahre später aufgestellte kursächsische Kirchenordnung, wie mit Einem Male die Küster zu Schulmeistern wurden. Die Kirchenordnung von 1580 verordnet nemlich: „es sollen auch alle Custodes und Dorfküster Schule halten, und derselben täglich mit allem Fleiße vermöge der Ordnung abwarten, darinnen (sollen sie) die Knaben lehren lesen, schreiben und christliche Gesänge, so in der Kirche gebraucht werden sollen, darauf der Pfarrer sein fleißiges Aufsehen haben und das Volk mit Ernst dazu vermahnen soll". Wöchentlich soll jedes Schulkind 2 Pfennige Schulgeld bezalen. Bei den Kirchenvisitationen soll dem Küster vor Allem die Frage vorgelegt werden: „ob er vermöge unsrer Ordnung die Schule angestellt und alle Tage aufs wenigste vier Stunden Schule halte, besonders aber den Katechismum die Kinder mit Fleiß in der Schule lehre, und mit ihnen Dr. Luthers geistliche Gesänge und Psalmen treibe".

In der Kurpfalz gab die Publicirung des Heidelberger Katechismus und die damit zusammenhängende Kirchenreform von 1562 die erste Veranlaßung zur Einrichtung von Volksschulen, durch welche in dem Herzen des kurpfälzer Volkes der Heidelberger Katechismus und dessen Lehre heimisch gemacht werden sollte. Auf einer Synode zu Heidelberg i. J. 1563 wurde nemlich beschloßen, es sollten in Zukunft mit Genehmigung der Superintendenten nur solche Glöckner angestellt werden, welche befähigt wären, „daß sie die Kinder den Katechismum lehren"; auch sollte in jeder Stadt ein Haus für eine Mägdleinschule gebaut und für dieselbe die nötige Dotation beschafft werden, damit die Mägdlein den

neuen Katechismus lernen und in der Kirche auffagen kö
Zugleich wurde es allen Obrigkeiten und Eltern zur Pflid
macht, die Kinder zum Katechismus anzuhalten. Aber freilid
gingen Decennien, ehe der Beschluß der Synode zur Ausfü
kommen konnte; denn erst i. J. 1593 dachte man ernstliche
ran, wenigstens in der Stadt Heidelberg deutsche Schulen z
richten.

Nachdem sich nemlich Kurfürst Friedrich IV. von der
durch eine in diesem und dem vorigen Jahre in allen St
und Dörfern des Landes angestellte Visitation (in welcher
mann aus dem Katechismus examinirt und über seine Relig
kenntnisse protocollarisch vernommen wurde,) sich von der im
zen Volke herrschenden Unwißenheit überzeugt, und die Einric
außerordentlicher katechetischer Uebungen für alle Pfarreien
Landes befohlen hatte, erließ derselbe zugleich eine Reihe von
ordnungen, wodurch zuerst in Heidelberg ein eigentliches, vor
weise zur Einübung des Katechismus bestimmtes, Volksschul
geschaffen wurde. Er erließ nemlich in dem Abschied, welches
Beendigung der mit der Hofdienerschaft und der Bürgersch
Heidelberg vorgenommenen Katechismus-Prüfung aufgestellt
den Befehl (1. Decbr. 1593), daß sofort in jedem Quartie
Stadt eine Knaben- und eine Mägdleinschule errichtet werden
Die Besoldungen der hierzu anzustellenden Schulmeister und S
frauen sollten, um den Armen den Schulbesuch zu erleichtern,
der Hofkasse gezalt werden. Jedes Schulkind sollte vierteljä
nur zwei Batzen Schulgeld zalen. Jede Schule sollte von
Pfarrer wöchentlich, von den Kirchenräten mit Zuziehung
städtischen Ratsverwandten halbjährlich visitirt werden. Zu
wurden die Eltern ermahnt: „weil sie nicht wißen können, ob
Kinder der Zeit eben an evangelischen Oertern, wie sie jetzt,
den sein können, so sollen sie dieselben darum desto lieber
lernen laßen, damit auf den Fall, (daß) sie das liebe Wort
tes deroselben Enden alsdann nicht hätten, dasselbe doch aus
Büchern selbst lesen könnten".

Während indessen in der Stadt Heidelberg die ersten Sc
zur Begründung eines Volksschulwesens geschahen, blieb das

vorläufig noch ganz unberücksichtigt. In der Instruction für die geistlichen Inspectoren, welche Friedrich IV. unter dem 20. Juli 1601 zu Heidelberg publiziren ließ, wurde verordnet: „Ingleichen soll er (der Inspector) auf die Bestallung und Annehmung der Glöckner auf dem Lande, da der Gemeinde solches Glockenamt zu bestellen, Achtung haben, damit zu solchem Dienste nicht unehrbare, sondern solche Leute, die eines aufrichtigen, ehrbaren Wandels, auch dem Pfarrer in Kirchengeschäften allerdings gewärtig und gehorsam sind, soviel möglich gezogen und aufgenommen werden". — Von einer Verpflichtung der Glöckner zum Schulhalten war noch gar nicht die Rede. Vielmehr war die katechetische Unterweisung der Jugend noch lediglich den Pfarrern überlaßen. — Erst von den nächstfolgenden Jahren an kamen hier und da auf dem Lande Schulen zum Vorschein. Das alte Kirchenbuch der Gemeinde Sandhofen in der Kurpfalz z. B. nennt von 1577 bis 1610 nur einen Glöckner, der dem Pfarrer und der Gemeinde zu Diensten stand, und bezeichnet denselben erst von 1610 an als Schulmeister*).

So wie hier, wurde nun überall der Küster, der früher nur als untergeordneter Gehülfe und dienender Stellvertreter des Pfarrers in der Leitung der kirchlichen Katechisationen, in der Vorbereitung der Confirmanden und in der Versehung des Lectorenamtes thätig gewesen war, eigentlicher Schulmeister. Aber das neu gewonnene Amt war nichts als die Erweiterung des ursprünglichen Kirchendieneramtes. Aus dem Bedürfnisse der Kirche, des Pfarramtes, des kirchlichen und gottesdienstlichen Lebens heraus geboren, konnte das Amt des Schulmeisters gar nicht ohne das Amt des Pfarrers gedacht werden**). Das Pfarramt war die

---

*) Hautz, Gesch. der Neckarschule in Heidelberg, S. 17.

**) Aus dieser wesentlichen Zusammengehörigkeit von Schule und Pfarramt erklärt es sich z. B. auch, daß die Schule des Hessen-Kasselschen Grenzdorfes Somplar bis 1787 nicht dem Marburger, sondern dem Darmstädter Kirchenregiment unterworfen war, weil sie zu der Darmstädtischen Pfarrei Bromskirchen gehörte, — ein Verhältnis, das sich auch in anderen Grenzorten in ähnlicher Weise darstellte.

eigentliche Lebenswurzel, aus welcher das Amt des Volksschulmeisters als natürliche und notwendige Frucht desselben hervorgetrieben war; denn die Bestimmung des Schulmeisteramtes war keine andere, als die, daß die Jugend durch dasselbe für den Genuß des pastoralen Katechumenenunterrichtes und zur Teilnahme an dem gottesdienstlichen Gemeindeleben vorbereitet, also durch die Kirche für die Kirche erzogen werden sollte.

In vielen Gegenden gewöhnte man sich alsbald das Unterrichtsinstitut des Küsters als „Schule" zu bezeichnen. Aber im Allgemeinen gehörte Name und Begriff der „Schule" bis über das erste Viertel des siebzehnten Jahrhunderts hinaus so ausschließlich der lateinischen Stadtschule an, daß man den Vorbereitungsunterricht, den der Küster für die Confirmanden erteilte, wesentlich als unter den Begriff der kirchlichen Katechisationen, nicht aber als unter die Kategorie der Schulen gehörend betrachtete. Erst von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts an pflegte man den Küster, wenn er Schule hielt, allgemein als Schulmeister zu bezeichnen.

§. 2.

Die Beschaffenheit des Volksschulwesens in dieser Periode.

Wo in dieser Periode deutsche Volksschulen vorkamen, erschienen dieselben, eines in den Einrichtungen des Staates und der Kirche und überhaupt in dem Organismus des öffentlichen Gemeinwesens gesicherten Bestandes noch entbehrend, wesentlich als Versuche, welche man machte so gut es gehn wollte, und welche im Gange blieben, so lange die Gunst der Verhältnisse ihnen förderlich war. Allerdings wurde die Zal und Einrichtung der deutschen Schulen in den Städten überall durch die Ortsobrigkeiten mehr und mehr geregelt; dagegen auf dem Lande konnten nur da Schulen eingerichtet und im Gange erhalten werden, wo sich ein Küster befand, der lesen und schreiben konnte und sich zum Schulhalten bereit erklärte, und wo zugleich die Bauern geneigt waren, dem Küster ihre Kinder zur Schule zu schicken, und den Gehalt des Küsters für die übernommene neue Mühwaltung zu erhöhen.

War der Küster zur Uebernahme des Schuldienstes nicht geeignet, so war die Frage, ob der Pfarrer des Orts, oder ob sonst Jemand geneigt war, die Kinder während der Wintermonate im Lesen, vielleicht auch im Schreiben zu unterrichten und ihnen den Katechismus memoriell einzuüben. Die beiden wesentlichsten Bedingungen eines geordneten Schulwesens, nemlich das Vorhandensein von Anstalten zur Vorbereitung lehrfähiger Schulmeister und eine gesetzlich ausgesprochene und mit Strenge aufrecht erhaltene Schulpflichtigkeit der Kinder fehlten. Daher laßen es die zalreichen obrigkeitlichen Verordnungen vom Ende des sechszehnten und vom Anfange des siebzehnten Jahrhunderts, welche die Errichtung von Schulen auf den Dörfern wie in den Städten geboten, in der Regel nur allzudeutlich wahrnehmen, daß sie nichts als fromme Wünsche waren, an deren sofortige Verwirklichung die Obrigkeiten selbst nicht glaubten. Da, wo die Verhältnisse besonders günstig waren, brachte man im glücklichsten Falle ein Schulwesen zu Wege, wie es am Ende des sechszehnten Jahrhunderts in Straßburg bestand.

Neben den zehn Klassen der lateinischen Schule waren hier deutsche Pfarrschulen für beide Geschlechter vorhanden, in welche die Schulkinder mit ihrem Psalter, Evangelienbuch und Katechismus wanderten, um bei ihren „Lehrmeistern" und „Lehrfrauen" lesen, singen, beten und etwa noch rechnen zu lernen. Auf dem Lande hatten „in etlichen Flecken" die Pfarrer selbst oder deren Sigristen in ähnlicher Weise deutsche Schulen eingerichtet. Die Straßburger Schulordnung von 1598 giebt (unter dem Titel „Von den Pfarrschulen") über diese Schulen in der Stadt und auf dem Lande folgende Nachricht: „Neben den zehn Classibus und den Professionibus, zu unsrer Academie gehörig, wird auch bei einer jeden Pfarrei eine besondre Schule für junge Knäblein und Töchterlein gehalten, welche man nicht allein deutsch lesen und schreiben, wie auch bisweilen rechnen lehrt, sondern vornehmlich den Katechismus und christliche Gebete mit ihnen treibt und sie im Kirchengesang übt". Die Lehrer und Lehrerinnen wurden angewiesen, die Kinder auch außer dem Hause, auf den Straßen und in der Kirche zu überwachen und sie zu einem christlichen

Wandel zu erziehen. Die Pfarrer sollten die Schulen fleißig visitiren. — In Betreff der Dorfschulen heist es nur: „Dieser Ordnung sollen auch nachkommen die Sigristen, welche auf dem Lande in etlichen Flecken besondre deutsche Schulen halten; desgleichen auch die Pfarrer auf dem Lande, welche aus Mangel tauglicher Sigristen selbst die Jugend unterweisen und mit ihnen Schule halten müßen." —

Fast alle Schulen, welche damals entstanden, waren nicht in Dienstwohnungen der Küster (die nur in geringer Anzal vorhanden waren,) sondern in Privatwohnungen, — auf den Dörfern, oft in den elendesten Hütten — domicilirt; in denen die Schulkinder enge eingepfercht mit der Familie und mit dem Viehstand des Schulmeisters zusammen waren. In der Stadt pflegte der Schulmeister die Schulkinder auch während des Sommers in der Schule zu erwarten, obgleich dann nur sehr wenige Kinder kamen; auf dem Lande dagegen galt der Schulunterricht wesentlich nur als Winterbeschäftigung, indem während des Sommers der Küster sowol als die Schuljugend auf dem Felde, im Garten und im Haus sich nützlicher beschäftigen zu können glaubten.

Der Bestand der Mädchenschulen in den größeren Städten hing durchaus von dem Belieben der „Schulfrau" oder „Lehrfrau" und von der Willkür der Eltern ab, die ihre Töchter zur Schule schicken und aus derselben zurücknehmen konnten, wann sie wollten. Ohnehin war nur in den Städten das Bedürfnis von Töchterschulen fühlbar, welche für die weibliche Jugend der höheren Stände dasselbe leisten sollten, was die Schreib- und Rechenschulen, die sich aus dem Bedürfnis des bürgerlichen Berufslebens gestalteten, dem zukünftigen Bürgers- und Geschäftsmann leisteten. Bugenhagens eifrige Bemühungen, in allen Städten Norddeutschlands weibliche Schulanstalten ins Leben zu rufen, hatten nur geringen Erfolg, — weil es vor Allem an Lehrerinnen fehlte. Da aber, wo Töchterschulen bestanden, waren die Lehrerinnen derselben gewöhnlich Witwen, unglückliche Frauen, auch wol gewesene Nonnen, die keinen andern Weg des Broterwerbs zu erwählen hatten. Es erklärt sich daher, daß von diesen Schulfrauen noch weniger geleistet wurde, als von den Schulmeistern.

Es kommen Klagen darüber vor, daß die Schulmeisterinnen die Kinder „unnütze, altvettelisch-beghinische" Dinge lehrten *).

Der Begriff der Schulpflichtigkeit der noch nicht confirmirten oder noch nicht zur Communion zugelaßenen Kinder kam nur in derselben Allmähligkeit auf, in welcher das Institut des Küsters von dem Begriff der kirchlichen Katechisirübung abgelöst und unter dem der eigentlichen Schule betrachtet wurde. Vorher galt es als selbstverständlich, daß der Besuch der deutschen Volksschule den Parochianen nur in derselben Weise zur Pflicht gemacht werden könne wie der Besuch des Gottesdienstes. Allerdings bestimmte schon die würtembergische Kirchenordnung von 1559, daß Eltern, deren Kinder während der Katechismuslehre auf der Gasse oder im Felde angetroffen würden, mit einer Geldbuße von einem oder einem halben Batzen bestraft werden sollte; sonst aber war man erst seit der Zeit der Kirchenspaltung, wo das Versäumen der Katechismuslehre den Verdacht ketzerischer Unzufriedenheit mit der gesetzlichen Religionslehre und Kirchenordnung nahe legte, ernstlicher darauf bedacht, den Besuch der Schule mit Strafandrohungen zu erzwingen, — wennschon diese Drohungen auch jetzt noch nicht überall vorkamen und noch weniger überall vollzogen wurden.

Der in den Volksschulen während dieser Periode heimische Lehrstoff erhellt schon aus dem, was über die Entstehung der Schulen gesagt ist. Einübung des Katechismus und der Kirchengesänge galt als die eigentliche Aufgabe derselben. Nur sehr vereinzelt wurden auch Rechenübungen angestellt. — Schulbücher waren natürlich nur in den Händen sehr weniger Schulkinder. Im Allgemeinen galten während des ganzen Reformationsjahrhunderts Gesangbuch und Katechismus als die einzigen Bücher, die in die Volksschule gehörten, neben denen nur noch etwa ein Psalmbüchlein oder ein (aus Sirach, den Sprichwörtern und dem Neuen Test. zusammengetragenes) Sprüchbüchlein, auch wol die unter dem Titel „Rosarium" von dem berühmten Rector Trotzendorf herausgegebene Sammlung biblischer Sprüche vorkamen. Doch hatte (wie bereits erwähnt worden ist,) schon i. J. 1520 ein

*) *Brüstlein S. 129.*

nachheriger Genoße Carlstadts, **Valentin Ickelsamer**, ein methodisches Lesebuch unter dem Titel „Von der rechten Weise lesen zu lernen; auch deutsche Grammatika, daraus einer von ihm selbst mag lesen lernen“, veröffentlicht. Hiernach sollte das Lesen ohne Buchstabiren gelernt werden können. Auch erschien noch vor dem Jahre 1526 ein vollständigeres Lehrbuch für die Elementarklassen und deutschen Schulen, welches in diesem Jahre 1526 nochmals unter dem Titel edirt wurde: „Ein Büchlein für die Kinder — gebeßert und gemehrt — der Laien Biblia“, worin 1) das Alphabet, die Lautbuchstaben und die stummen Buchstaben, 2) die drei Hauptstücke mit Erklärungen aus Luthers Schriften, 3) einige Bibelsprüche und die Ziffern von eins bis hundert abgedruckt waren*). In einigen Schulordnungen (Pommersche Mädchensch.-O. von 1535, Würtemb. S.-O. von 1559 und Sächs. S.-O. von 1580) war auch die Einübung des verdeutschten Cisio-Janus vorgeschrieben.

Von Methode im Volksschulunterricht war natürlich kaum die Rede.

Die Schulkinder setzten sich meistens ebenso regellos wie sie kamen in der Schulstube zusammen, wo der Schulmeister, der, ohne daß er Anstoß erregte, während des Unterrichts zugleich sein ehrbares Handwerk trieb, die Schüler nacheinander hervortreten und sie einzeln **ansagen** ließ oder sie **verhörte**. Die Jämmerlichkeit dieser Schuleinrichtung brachte es mit sich, daß, wer etwas lernen wollte, notwendig dem Beispiele des nachherigen Goldberger Rectors Trotzendorf folgen muste, — der bei dem Pfarrer lesen und bei dem Küster seines Heimatsortes etwas schreiben lernte, wobei er die innere Rinde von Birken statt des Papiers, statt der Feder ein Schilfrohr und statt der Dinte Kienrußwaßer gebrauchte**). — Die zuerst in Würtemberg angeordnete Classifizirung der Schulkinder in drei Haufen (buchstabirender, syllabirender und lesender Schulkinder) fand fast nur in den Städten Nachahmung. Hin und wieder kam es vor, daß ein Pfarrer, der dem Volksunterrichte

*) Vgl. **Löschke**, die relig. Bildung der Jugend rc. im 16. Jahrh. S. 21.
**) *Ruhkopf*, a. a. O. S. 351.

ein besonderes Interesse zuwendete und sich mit demselben selbst beschäftigte, sich eine eigne Lehrmethode oder einen eignen Lehrplan erdachte, nach welchem er den Unterricht selbst erteilte und durch die Schulmeister erteilen ließ. So berichtet z. B. Lucas Martini zu Nordhausen im Vorwort seiner Epitome religionis christianae von 1589:

„Ich habe, ohne Ruhm zu melden, alsbald anfänglich die jährlichen Evangelia für mich genommen und aus jedem für's ganze Jahr zwei Sprüchlein, darinnen desselbigen Evangelii Hauptlehre verfaßet, in die Schulen geordnet, welche nun fast in das siebente Jahr getrieben, und neulich in vier Sprachen durch M. Konradum Neandrum publizirt worden. Auf dieselbigen habe ich alsbald eine große Menge der Sprüche und Exempel aus der Bibel zusammen gesucht und in den kleinen Katechismum Lutheri eingetheilt, damit man zugleich viele Sprüche wißen und verstehn und unsere christliche Lehre durch dieselbigen wider alle Ketzereien und Calumnien erhalten könnte. Und als ich Willens gewesen, in dieser mir befohlenen Pfarrkirche neben meinem Gehülfen zur Vesper den Katechismum also zu treiben und eingeführte Sprüche und Exempel zu erklären, haben meine Kollegen und Mitarbeiter im Herrn alsbald denselben modum und methodum docendi in ihre befohlene Pfarrkirche aufgenommen, und für gut angesehn, daß die Fragen und Antworten des Katechismi neben den blosen Beweissprüchen sollten aus demselben stereomate catechetico gezogen und der Jugend in Schulen auswendig zu lernen übergeben werden, welches denn, Gottlob, nun in's 6. Jahr auch also einhellig geschehn“.

„Dieweil wir aber befunden, daß die Kinder dessen letzlich wegen der Menge der Sprüche und der Verdrießlichkeit des vielen Abschreibens etwas überdrüßig haben wollen werden, — haben wir nicht allein das sonntägliche Examen, da ihrer zwei nach der Vesperpredigt den erklärten locum neben den zugehörigen Sprüchen durch Frage und Antwort wiederholet, eine zeitlang einstellen, sondern auch darauf denken müßen, wie endlich dieselbigen Schulsprüche im Katechismo etwas eingezogen und durch den Druck publizirt werden *möchten*“.

In dem „Bericht an den christlichen Leser von der Ordnung, Art und Brauch dieses Büchleins“ heißt es hierauf: „In der Stadt- und Dorfschulen und Kirchen soll man die Katechismusschüler, es seien gleich kleine Knaben und Mägdlein oder das gemeine Gesinde und Dienstboten oder auch wol alte Manns- und Weibspersonen entweder im Sinn oder aber mit der That in drei Haufen teilen. Zum ersten Haufen soll man die referiren, die allererst anfahen, die blosen Hauptstücke einfältig zu lernen, zum andern Haufen diese, welche die Hauptstücke können und nun die Auslegung Lutheri lernen, zum dritten Haufen diese, welche die Auslegung fertig können und nun das Examen mit den Sprüchen zu lernen fürgenommen. So oft nun die Schuldiener, Kirchner oder Prediger wollen ihre Kinderlehre halten, sollen sie einem jeden Haufen seine Lection zwier laut und langsam vorsagen und darauf ordentlich ein jedes verhören: erstlich den untersten, darnach den mittelsten und dann den obersten Haufen und letzlich wiederum jedem Theil wenig aufgeben, damit er hernach in einer Stunde mit allen fertig werden könne, und sie es auf einmal faßen und desto beßer lernen mögen“.

„Dieweil auch immerzu eine Person eher ein Ding faßet und lernet als die andre, sollen sie im Jahr ihnen drei Wochen auslesen, darinnen sie ein gemein E x a m e n mit ihnen halten auf diese Weise: Die Untersten sollen sie vornehmen und einem jeden insonderheit die blosen Hauptstücke nach einander rezitiren, welche es nicht fertig können, wieder laßen hinziehn, die es aber fertig rezitiren, besonders stellen, und je zwei und zwei gegen einander stellen, die einander fragen und beantworten; welche da auch noch übel bestehen, auch hinlaßen wieder ziehn, und dann die besten promiscue bald hier eine Bitte, dort ein Gebot, hier einen Artikel u. s. w. fragen; welche alsdann darinnen richtig erfunden werden, soll er fortpromoviren zu dem nächsten höheren Haufen. Also soll er in specie auch mit denen thun, welche die Auslegung lernen, und dann desgleichen mit denen, die das Examen fürgenommen; die andern aber, die noch nicht fertig bestehn, bei ihrem Haufen bleiben laßen, und das folgende Jahr bei ihnen anhalten, daß sie auch nachher kommen mögen. Damit auch die langsamen

angereizt werden, desto lieber zu lernen, sollen sie die fleißigen loben".

Zur Ermunterung der Schuljugend wurden hin und wieder kleine Belohnungen an besonders lobenswerte Schüler gespendet, z. B. in Würtemberg und Nördlingen ein Stückchen Geld oder ein Semmel. In den Straßburger Landgemeinden und anderswo waren solche Spenden bei den Prüfungen üblich.

Die Handhabung der Disciplin war ganz so, wie sie in den lateinischen Schulen üblich war, — denn in diesem Stücke allein vermochten die schulhaltenden Küster die lateinischen Präceptoren ohne Weiteres nachzuahmen, — in die Volksschulen übergegangen. Unaufhaltsames Prügeln, Schimpfen, Drohen, Fluchen, Vorwerfen körperlicher Gebrechen u. dgl. galt als das wirksamste Mittel der Disciplin, der Belehrung und Erziehung, weshalb die Schule in der Vorstellung des Volkes und vor Allem der Schulkinder durchaus als Zuchtanstalt, in der nur Brutalität und erbarmungslose Härte zu Hause war, aufgefaßt wurde. Alle Schulordnungen machten es daher — aber vergebens — den Präceptoren und Schulhaltern zur Pflicht, sich der herkömmlichen ganz unmenschlichen Disciplin zu enthalten.

Die Eßlinger Schulordnung von 1548 verfügt: „Der Lehrer soll seine Schüler nicht an den Kopf schlagen, sie weder mit Tatzen, Schlappen, Maultaschen und Haarrupfen, noch mit Ohrumdrehen, Nasenschnellen und Hirnbatzen strafen, keine Stöcke und Kolben zur Züchtigung brauchen, sondern — — allein ihnen das Hinderteil mit Ruthen streichen". Ueber die Lehrer zu Basel wurde geklagt (Fechter, Geschichte des Schulwesens in Basel von 1589 bis 1733, S. 33): „Nicht anders als mit Schrauben, Pochen, Balgen, mit Schlägen, Zupfen, Rupfen fahren sie die Schüler an und plagen sie", so daß ihnen vorzüglich eingeschärft werden mußte, „sich zu bezwingen, daß sie die Knaben nicht auf eine barbarische und henkerische Weise tractiren, ja nicht, wie bisweilen geschehen, Löcher in den Kopf schlagen, das Fleisch der Beeren an den Fingern solchermaßen zerquetschen, daß das Blut zwischen den Nägeln herausspritzt, oder Büschel Haare ihnen ausreißen oder sie sogar mit Füßen treten". Die Ruthe war überhaupt das von

der Schuljugend mit Furcht und Schrecken respectirte Symbol der gesammten Schuldisciplin, und spielte eine derartige Rolle, daß sie für das Bewußtsein der Schuljugend gradezu das Symbol der Schule selbst war. Es waren in den Schulen uralte Gebräuche heimisch, welche beweisen, daß die Rute für die Schule ganz dieselbe Bedeutung hatte, wie die Fahne für das Kriegsvolk und wie das Scepter des Herrschers für die Unterthanen. Straffällig gewordne Schüler musten die Rute halten, auch wol die Finger an dieselbe legen oder sie küßen *) und bei ihr als dem Hort der Schule und der Zucht Beßerung geloben **). Auch wurde der Präceptor durch Ueberreichung der Rute im Angesicht der versammelten Schuljugend feierlich investirt ***).

Die Küster und deutschen Schulhalter in den Städten und Dörfern ahmten das ermunternde Beispiel, welches ihnen die achtbaren Präceptoren und Cantoren der älteren Schulen gaben, getreulich nach, und beeiferten sich in dieser Weise tüchtige Schulmeister und Jugenderzieher zu sein, — bis urplötzlich der Sturm des dreißigjährigen Krieges durch die deutschen Lande erbrauste und die geringen Anfänge eines Volksschulwesens, welche der religiöse und confessionelle Geist hier und da ins Dasein gerufen hatte, in seiner Verwüstung begrub.

Die erste Periode der deutschen Volksschule ging zu Ende, ohne daß die zweite Periode sogleich beginnen konnte.

---

*) Vgl. meine Schrift: „Beiträge zur Gesch. und Statistik des hessischen Stadtschulwesens im 17. Jahrh." S.

**) Erst unlängst hat J. Grimm in Wolfs Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde 2. 1. aus Geiler v. Keisersberg folgende Stelle nachgewiesen, welche hier angezogen zu werden verdient: „Wenn man ein Kind houwt, so muoss es dann die ruoten Küssen und sprechen:

liebe ruot, trûte ruot,
werestu (nicht), ich thet niemer guot.

Si küssent die ruot und springen darüber, io si hupfen darüber". — Vgl. hierzu den Aufsatz von Rochholz „Die Ruthe küssen" in Pfeiffers Germania, 1856 S. 134 ff.

***) Ruhkopf, Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland S. 341.

Zweite Periode.

Von der Mitte des siebzehnten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

§. 1.

Die Herstellung der Volksschule und die Erweiterung des Begriffs derselben durch den Spener-Francke'schen Pietismus.

Als die dreißig Jahre des Greuels und der Verwüstung zu Ende gegangen waren und der Friede in die deutschen Lande zurückkehrte, war von Volksschulen nichts mehr zu sehen; kaum daß noch die größeren und kleineren lateinischen Stadtschulen ihr Dasein in kümmerlichster Weise gefristet hatten. Die Dörfer waren zu tausenden niedergebrannt oder verwüstet, die Küster, welche Schule gehalten hatten, waren gestorben oder verdorben, oder waren den Trommeln der Werber gefolgt; und das Geschlecht, welches die verwüsteten Dörfer und Städte bewohnte, war in Verwilderung und Elend aufgewachsen. Wollte man daher Volksschulen haben, so mußten dieselben völlig neu geschaffen werden. Aber ungleich schwieriger als die Begründung der Volksschulen vor dem Beginne des Krieges gewesen war, war die Herstellung derselben nach dem Kriege. Die Staatsregierungen hatten Jahre lang vollauf zu thun, um die gänzlich verwirrten Verhältnisse der Staatseinrichtung und Landesverwaltung wieder zu regeln; die Kirchenbehörden mühten sich im Kampfe mit den allergrößten Hindernissen ab, um die frühere kirchliche Ordnung wenigstens einigermaßen wieder ins Leben zu rufen. Daher konnten anfangs weder

die Staats- noch die Kirchenbehörden der Volksschule ihre Fürsorge ernstlich genug zuwenden. Hierzu kam, daß es jetzt noch schwieriger war, Küster, die lesen und schreiben konnten, zu bekommen, als früher, daß ferner an vielen Orten alle Nachweisungen, ja selbst alle sicheren Ueberlieferungen über die Dotation der Küster- und Schulmeisterstellen verloren gegangen waren, und daß einerseits das unsägliche leibliche Elend, unter welchem namentlich das Landvolk infolge des Krieges schmachtete und andrerseits die in die unteren Volksklassen gekommene Barbarei die Gleichgültigkeit des Volkes gegen den Segen der Schule zum trotzigsten Widerwillen gegen dieselbe gesteigert hatte.

Wie ein Gestirn, das einsam, ruhig und klar am dunkeln Himmel leuchtet, stand damals der fromme Herzog Ernst zu Gotha mit seinem frommen und weisen Schaffen und Thun da. Er war der einzige Fürst, der noch während der letzten Kriegsjahre den Plan entwarf, in allen Gemeinden seines Landes ein geordnetes Schulwesen ins Leben zu rufen und der zugleich zur Ausführung dieses Planes rüstig und unverzagt vorging. Herzog Ernst ordnete die Einrichtung von Volksschulen gleichzeitig mit einer allgemeinen katechetischen Prüfung und Unterweisung an, die er mit allen seinen Unterthanen vornehmen ließ. Demselben Zweck, den Ernst durch diese katechetische Informirung der erwachsenen Gemeindeglieder erreichen wollte, sollte auch die Volksschule dienen. Jene war gewißermaßen die Grundlage, auf welcher die Volksschule erwachsen sollte.

Damals war viel Gespötte über die so ganz ungewöhnlichen Anordnungen des Herzogs zu Gotha; dafür aber war dieser auch der einzige evangelische Fürst, der die Freude hatte, in seinem Lande ein wirkliches Volksschulwesen, wennschon in sehr mangelhafter Gestalt, erblühen zu sehen. In den übrigen evangelischen Territorien glaubte man dasselbe durch einfache Erneuerung der Kirchenordnungen aus dem sechszehnten Jahrhundert und durch Wiederholung früherer Vorschriften, welche den Küstern das Schulhalten zur Pflicht machten, zu erreichen, — aber umsonst. Denn es zeigte sich sehr bald, daß die sofortige Herstellung des Schulwesens nicht allein durch einzelne schwierige Verhältnisse gehindert

war, sondern daß derselben ein noch viel tiefer liegendes Uebel im Wege stand. Der Geist, der das Volksschulwesen im sechszehnten Jahrhundert ins Leben gerufen hatte, war nicht mehr da, wenigstens war seine Kraft verschwunden. Infolge der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eingetretenen kirchlichen Spaltung des Protestantismus war der Geist der evangelischen Theologie und somit auch der Geist der evangelischen Kirche allmählich ein anderer geworden. An die Stelle des lebendigen, allewege dem praktischen, frommen Lebensbedürfnisse zugewandten Geistes, der den Protestantismus des sechszehnten Jahrhunderts characterisirt und denselben den Sinn aufrichtiger Wertschätzung des einzelnen gläubigen Herzens und eifriger Fürsorge für die einzelne Seele und für deren Heil eingegeben hatte, war ein Geist getreten, der zunächst nichts anderes als Herrschaft einer correcten Orthodoxie begründen und das Reich Gottes nicht sowol in den einzelnen Seelen als in einem Kirchentum aufrichten wollte, welches vorzugsweise in reiner und eifrig gepflegter Rechtgläubigkeit bestand. Mit dieser Pflege reiner Kirchenlehre, oder was man dafür hielt glaubte man, Gott den ersten und hehrsten Dienst zu thun, den Gott in seinem Reiche vor Allem geleistet haben wollte. Daher war wenigstens die Fruchtbarkeit und Triebkraft des Bodens und der Lebensluft, woraus die Volksschule ursprünglich erwachsen war, nicht mehr vorhanden. Es zeigte sich dieses praktisch namentlich in der Thatsache, daß die im sechszehnten Jahrhundert geschaffene Institution kirchlicher Katechismus-Uebungen im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts fast völlig zu Grunde gegangen war. Sollte daher die Volksschule in der evangelischen Kirche wiederum aufblühen und wirklich gedeihen, so muste sich in der Kirche notwendig zuvor ein Geist erheben, der seinen Gottesdienst nicht durch Aufstellung eines äußeren Kirchentums, nicht durch Verherrlichung und Verehrung einer symbolisirten Orthodoxie, sondern vielmehr dadurch zu verrichten trachtete, daß er den einzelnen armen Seelen nachging, und in der heiligen Sünderliebe Christi das Reich Gottes in den Herzen der Einzelnen zu erbauen suchte. Ueberhaupt muste dann die Kirche aufs Neue von der Wahrheit ergriffen und durchsäuert werden, daß das Reich Gottes nicht mit der äußerlichen

Geberde kirchlich symbolisirter Rechtgläubigkeit kommt, daß es vielmehr inwendig in den wiedergeborenen Seelen ist.

Ein solcher Geist erhob sich damals in der evangelischen Kirche wirklich. Es war der Geist des Pietismus, der, soweit seine Eigentümlichkeit hier in Betracht zu ziehen ist, im Allgemeinen mit einer zwiefachen Tendenz hervortrat. Der Pietismus erhob sich zunächst gegen den herrschend gewordnen scholastischen Dogmatismus, welcher forderte, daß die Kirche, wenn sie Gottes Reich sein wolle, vor Allem sich in der Herrlichkeit einer makellosen Dogmatik darzustellen und daß sie dieser Herrlichkeit des Dogmas Dienst zu thun habe. Im Gegensatze zu dieser Verkehrtheit verlangte der Pietismus, daß sich die Kirche die Pflege eines praktischen Christentums zur Aufgabe mache, daß sie den einzelnen Seelen nachgehen und in ihnen die Herrlichkeit Christi aufrichten solle, und daß darum alle dogmatischen Sätze, welche hierzu unbrauchbar wären, als wertlos zurückgestellt werden sollten. Sodann erhob sich der Pietismus im bestimmtesten Gegensatz zum lateinischen Scholastizismus der Zeit und zu der vornehmen Isolirtheit, welche der lateinischen, gegen die Volkscultur gänzlich abgeschloßenen Gelehrtenbildung eigen war*), und forderte, daß die deutsch-christliche Bildung und Erziehung in ihrem wahren Werte auch für die Gelehrtencultur anerkannt werde. Daher verband der Pietismus mit seiner praktisch-christlichen Tendenz zugleich eine entschiedne Hinneigung zur Pflege einer volkstümlichen Bildung.

Der hervorragendste Repräsentant und das wirksamste Organ dieses Pietismus war der fromme Philipp Jacob Spener; und dasjenige Mittel, durch welches derselbe die Regeneration der Kirche im Sinne und Geiste des Pietismus vorzugsweise zu bewirken suchte, war die Katechisation.

---

*) Wie der Gebrauch der deutschen Sprache und die deutsche Cultur überhaupt noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts angesehen wurde, erhellt unter Anderm aus der Frankfurter Schulordnung von 1654, worin der Gebrauch der deutschen Sprache in der Schule mit Gotteslästerungen und Ungezogenheiten auf Eine Linie gestellt wird. Hier heist es nemlich: „Die anders denn latine oder etwas Ungebürliches oder Gotteslästerliches reden, sollen je nach Gelegenheit der Uebertretung gezüchtigt werden"

Spener sah ein, daß die Predigt, in welcher nicht sowol zu der einzelnen Person als vielmehr zu dem Ganzen der Gemeinde geredet werde, nicht ausreichen könne, um den Zweck der kirchlichen Verwaltung des Wortes zu erreichen. Die Katechisation, worin sich der Prediger an den Einzelnen als solchen wende, schien hierzu viel wirksamer zu sein. Spener begann daher zunächst in Frankfurt a. M., wohin er, bisher Prediger und akademischer Lehrer zu Straßburg, i. J. 1666 als erster Pfarrer und Senior des geistlichen Ministeriums berufen war, Katechisationen einzurichten. Nach längeren Beratungen mit seinen Collegen, wie die in Frankfurt bereits üblichen aber schlecht betriebenen Katechismusübungen nützlicher und erwecklicher gemacht werden möchten, bewirkte Spener den Beschluß, daß in jeder Nachmittagspredigt diejenige Materie entwickelt werden sollte, die in der darauf folgenden Katechisation zu behandeln wäre. Um außerdem die Katechisationen auch durch die Morgenpredigten zu unterstützen, begann Spener in den Exordien derselben den Gegenstand der Tageskatechese zu besprechen (welche Exordien i. J. 1689 auf vielfaches Begeren unter dem Titel „Katechismuspredigten“ gedruckt wurden). Auch nahm Spener, obwol die Katechisationen lediglich den übrigen Predigern oblagen, sofort selbst dergleichen Uebungen an jedem Sonntag Nachmittags war. Anfangs waren es nur Schulkinder, welche sich zu denselben einfinden musten; bald aber nahmen auch Erwachsene, Väter und Mütter an den Katechisationen Teil. Man begriff es bald, daß man von Einem Katechismusexamen mehr Nutzen habe, als von der Anhörung vieler Predigten. Um daher diese Katechisationen, die sich in Frankfurt als so heilsam erwiesen hatteu, auch in weiteren Kreisen heimisch zu machen, entschloß sich Spener auf den Wunsch vieler Freunde i. J. 1677 seine Katechismusvorträge unter dem Titel zu veröffentlichen: „Einfältige Erklärung der christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus Luthers“. Es war dieses ein Meister- und Musterstück katechetischer Zergliederung des Katechismus, welches die Kirche hiermit von Spener erhielt. Späterhin (1683) fügte Spener noch seine „katechetischen Tabellen“ (in lateinischer Sprache, für Geistliche) hinzu, welche von seinem Amtsnachfolger

J. G. Pritius 1713, zugleich mit einem die Katechisationen dringend empfehlenden Gutachten der theologischen Facultät zu Leipzig in deutscher Sprache nochmals herausgegeben wurden. Wie fremd und neu den Geistlichen selbst diese (fast überall in Abgang gekommenen) Katechisationen vorkamen, erhellt aus dem bestimmt ausgesprochenen Gedanken der „Tabellen": „Gewißlich hat sich der katechetischen Arbeit Niemand zu schämen; denn es kann keine Arbeit so niedrig sein, welche Christo Seelen zu gewinnen, in Seiner Erkenntnis fest zu setzen, ihnen den Geschmack Seiner Gnade und den Vorgeschmack Seiner Herrlichkeit zu geben gereichen kann. Der Heiland selbst hat den Kindern nicht gewehrt zu ihm zu kommen" u. s. w. Die katechetische Wirksamkeit Speners begann indessen in Frankfurt wie in nahen und fernen Kreisen erst da recht augenfällig hervorzutreten, als derselbe Leute aus allen Ständen, die mit Ernst und Eifer nach dem ewigen Leben trachteten, zu bestimmten Stunden in seinem Hause zu versammeln und sich mit ihnen über gewiße religiöse Fragen nach Anleitung der heil. Schrift oder einzelner ascetischer Bücher erbaulich zu unterreden begann. Diese Hausversammlungen, welche Spener (im Gegensatz zu den scholastisch und gnostisch gewordenen Collegien der Universitätstheologie) collegia pietatis nannte, gewannen unter großem Widerspruch sehr bald einen solchen Umfang, daß der Magistrat schließlich nicht umhin konnte, für dieselben eine Kirche zu öffnen. Die Schrift „Pia desideria oder herzliches Verlangen nach gottgefälliger Beßerung der wahren evangelischen Kirche sammt einigen dahin einfältig abzweckenden christlichen Vorschlägen", welche Spener ursprünglich i. J. 1675 als Vorrede zu einer besonderen Ausgabe der Arnd'schen Postille geschrieben und hernach als besondere Schrift hatte abdrucken laßen, erweckte alsbald in Nah und Fern für Speners Gedanken und Bestrebungen zalreiche Sympathieen. Die Katechisationen Speners wurden zu Windsheim, Eßlingen, Ulm, Schmalkalden und Rothenburg sofort nachgeahmt, zu Augsburg, Marburg und Meiningen dringend begert, von Calov in Sachsen nachdrücklichst empfohlen und für das Herzogtum Sachsen durch ein Gesetz angeordnet. In anderen Orten und Landen hinderte der Fluch lutherischer Orthodoxie das Werk gottseligen

Glaubens. Da trat Speners Wirksamkeit in eine ganz neue Phase ein, indem ihn ein Ruf des Kurfürsten Johann Georg III. von Sachsen i. J. 1686 zum Oberhofprediger in Dresden bestellte. Auch hier, in Dresden, richtete Spener in seinem Hause sofort eine Katechismusübung ein, zu welcher sich in kurzer Zeit so Viele einfanden, daß ihm die seiner Wohnung gegenüber liegende Kapelle der Kurfürstin eingeräumt werden muste. Durch eine Landtagspredigt, worin Spener den Segen der Katechisationen darstellte, und durch den erfreulichen Eindruck, den der Besuch der Katechismusübungen auf viele Landtagsmitglieder machte, bewirkte es Spener außerdem, daß die Einführung der Katechisationen, welche auch in Kursachsen längst außer Gebrauch gekommen waren, durch einen Landtagsbeschluß für das ganze Kurfürstentum angeordnet wurden. Allerdings fehlte es Spenern auch in Dresden nicht an Widersachern, welche witzelten, „der Kurfürst habe statt eines Oberhofpredigers, den er gesucht, einen Schulmeister bekommen“. Allein Spener antwortete den Spöttern: „Ich danke Gott, der mich gelehrt zu erkennen, daß keine Arbeit zu einiger Seelen Erbauung angesehn, für verächtlich oder jemandes Standes unanständig zu achten sei; also will ich eher eine Ehre in demjenigen suchen, was die, so nach der Welt zu urteilen gewohnt, fast für schimpflich achten“. Und wenn auch Spener nicht überall den gewünschten Erfolg seiner Bemühungen sehen konnte, so ging doch aus denselben der im ganzen Kurfürstentum eingeführte pfarramtliche Katechismusunterricht der Confirmanden und die Anordnung von Katechismusstunden für den Nachmittagsgottesdienst aller Dorfkirchen des Landes hervor. Zugleich machte sich Speners Einfluß auf die Universität Leipzig in wirksamster Weise geltend. Hier waren es drei seiner eifrigsten Anhänger, der Privatdozent August Hermann Franke und die beiden Magister Anton und Schade, welche durch ihre sog. philobiblischen Collegien, d. h. durch deutsche, erbauliche Vorlesungen über die h. Schrift unter der studirenden Jugend eine eigentliche Schule schufen. Aber kaum hatte sich der Gegensatz derselben zu dem hoffärtigen und frostigen Pedantismus der privilegirten Orthodoxie und lateinischen Gelehrtentheologie bemerklich gemacht, als auch *sofort der Kampf* der letzteren gegen

das ihr ärgerliche Wesen der frommen und deutsch-barbarischen Neuerer entbrannte. Mit Freuden nahm daher Spener einen Ruf des Kurfürsten von Brandenburg an, durch welchen er i. J. 1691 zum Propst an der Nicolaikirche zu Berlin bestellt wurde. Die drei Jahre später (1694) erfolgende Gründung der Universität Halle ermöglichte es Spenern, seiner Schule hier eine neue Heimat und Wirksamkeit zu sichern. Franke, Schade und Anton wurden nach Halle berufen, ebenso der ganz in Speners Geiste wirkende Breithaupt von Erfurt. Was Spener in Halle zunächst erreichen wollte, war vollständig erreicht. Zugleich traten noch andre Erfolge hervor, welche den Geist der jungen Hochschule charakterisirten. Christian Thomasius, der mit Spener sonst nichts gemein hatte, war der erste, der (1688) in Halle deutsche Vorlesungen hielt, weil er das Latein nicht verstand; andre folgten dem gegebenen Beispiele bald nach. Der Nimbus der lateinischen Cultur begann jetzt allmählich zu erbleichen. Indessen war das großartigste Werk, welches der Geist des Pietismus in Halle hervorrief, die Gründung des Waisenhauses durch August Hermann Franke zu Halle. Wie Spener der Vater der kirchlichen Katechisation geworden ist, so ist Franke der Vater des gesammten Waisen- und Armenschulwesens im evangelischen Deutschland geworden. In Franke gelangte daher Speners Geist, der durch die Katechisationen dem Schulwesen einen neuen Boden geschaffen hatte, nach dieser Seite hin erst zu seinem wahren Ziel.

Franke war den 22. März 1663 in Lübeck geboren, wo sein Vater Syndicus bei dem Domcapitel des dortigen Stiftes war. Im Jahre 1666 kam Franke's Vater als Hof- und Justizrat Ernsts des Frommen nach Gotha, starb aber schon 1671. Der verwaiste Knabe besuchte das Gothaische Gymnasium und ward bereits im 14. Jahre für reif erklärt. Aber erst im 16. Jahre (1679) bezog Franke die Universität Erfurt und ging noch in demselben Jahre nach Kiel, um seine Studien (über Moral, Physik, Metaphysik, Naturgeschichte rc.) fortzusetzen. Von Kiel begab sich Franke 1682 nach Hamburg, wo er zwei Monate lang hebräisch lernte. Hierauf lebte er 1½ Jahre in Gotha, in welcher Zeit er das hebräische alte Testament siebenmal durchlas, auch französisch

und englisch trieb. Später promovirte Franke in Leipzig, wo er sich auch habilitirte. Seine wichtigste Vorlesung war ein Collegium philobiblicum, in welchem er (Sonntags nach der Nachmittagspredigt) ein Kapitel aus dem alten, dann eins aus dem neuen Testamente erklärte. Spener, damals Oberhofprediger in Dresden, interessirte sich natürlich für diese sehr zalreich besuchten Vorträge ganz besonders. Im Jahre 1687 ging Franke nach Lüneburg zu dem Superintendenten Sandhagen. — Fromm erzogen hatte er schon als Knabe zu Gott gebetet, daß sein ganzes Leben ganz allein nach Gottes Ehre hin gerichtet sein möge. Als ihm aber auf der Universität die Theologie nur als Gegenstand eines herzlosen Wißens entgegentrat, so verließ ihn der innere Friede. In Lüneburg, wo seine Verstimmung sich noch steigerte, wurde er von den peinlichsten religiösen Zweifeln angefochten. Sogar das Ansehen der Bibel wurde ihm zweifelhaft. Da sollte er eine Predigt über die Stelle (Joh. 20, 31) halten: „Dieses aber ist geschrieben, daß ihr glaubet, Jesus sei der Christ, der Sohn Gottes und daß ihr durch den Glauben das Leben habt in seinem Namen". Er wollte vom wahren und lebendigen Glauben handeln, und fühlte, daß ihm selbst dieser Glaube fehlte. Schon wollte er die Predigt absagen und flehte zu Gott um Rettung aus seiner Seelennot. Da war urplötzlich sein Gebet erhört. Es fiel wie Schuppen von seinen Augen. „Ich war v e r s i c h e r t in meinem Herzen", erzält er selbst, „der Gnade Gottes in Christo Jesu. Ich konnte ihn nicht allein meinen Gott, ich konnte ihn auch meinen Vater nennen".

Von Lüneburg ging Franke in demselben Jahre 1687 nach Hamburg, wo er bis Ostern 1688 blieb. Hier errichtete er eine stark besuchte Kinderschule. Das Lehren brachte ihn zur Selbsterkenntnis; dabei lernte er Geduld, Liebe, Nachsicht üben. „Bei Errichtung dieser Schule", sagt er, „ward mir es immer klarer, wie verderbt das gewöhnliche Schulwesen und wie höchst mangelhaft die Kinderzucht sei, und dieses bewog mich schon damals zu wünschen, daß ich von Gott gewürdigt werden möchte, zur Verbeßerung des Schul- und Erziehungswesens etwas beizutragen". Das Resultat *seiner Erfahrungen faste* er hernach in einer Schrift

zusammen: „Von Erziehung der Kinder zur Gottseligkeit und christlichen Klugheit“.

Von Hamburg ging Franke auf zwei Monate nach Dresden zu Spener, setzte dann in Leipzig seine philobiblischen Collegien fort und ward 1690 nach Erfurt als Diaconus an die Augustinerkirche berufen. Bald aber sah er sich hier als Stifter einer neuen Secte verdächtigt, und daraufhin durch ein Kurf. Mainzisches Rescript und Ratsconclusum (1691) ohne Urtel und Recht seines Amtes entsetzt. Grade um jene Zeit wurde die Universität Halle gestiftet, vornehmlich auf Speners Betrieb. Noch i. J. 1691 wurde Franke als Professor der griechischen und orientalischen Sprachen zu Halle designirt und erhielt zugleich das Pastorat der Vorstadt Glaucha übertragen. Am 7. Januar 1692 kam Franke in Halle an, wo er fortan 35 Jahre lang bis an sein Ende lebte und wirkte.

Der Anfang des Jahres 1694 ist als die Entstehungszeit aller großen Franke'schen Stiftungen anzusehn. Sie begannen also: Arme kamen jeden Donnerstag in das Pfarrhaus. Statt ihnen vor der Thüre Brot zu reichen, ließ sie Franke in das Haus kommen, katechisirte die Jüngeren, während die Aelteren zuhörten und schloß mit einem Gebet. Bei eigner Armut entzog er sich, um Geld für die Armen zu erübrigen, eine Zeitlang das Abendeßen. Im Jahre 1695 befestigte er eine Armenbüchse in seiner Stube. Einst fand er sieben Gulden von einer Frau hineingelegt. Indem er diese in die Hand nahm, sprach er: „Das ist ein ehrlich Kapital, davon muß man etwas Rechtes stiften. Ich will eine Armenschule damit anfangen“. An demselben Tage kaufte er für zwei Thaler Bücher und nahm einen armen Studenten als Lehrer an, der die Kinder täglich zwei Stunden unterrichten sollte. Von 27 ausgeteilten Büchern wurden jedoch nur 4 zurückgebracht. Franke kaufte aber neue Bücher, räumte einen Saal neben seiner Studirstube als Schulzimmer ein und gab den Kindern wöchentlich dreimal Almosen. Bald kamen auch Bürgerskinder, von denen jedes wöchentlich einen Groschen Schulgeld brachte, so daß nun der Lehrer beßer bezalt werden und täglich

fünf Unterrichtsstunden geben konnte. Schon im ersten Sommer stieg die Zal der Kinder auf 60.

Bald verbreitete sich der Ruf von Franke's großer Thätigkeit für die Armen; und von da an strömten ihm von Nah und Fern Unterstützungen zu. In dem Maße, als diese zunahmen, erweiterten sich seine Pläne. Noch öfter geschah es aber, daß er in festem Glauben kühn Großes unternahm, ohne irgend Mittel zu haben, es auszuführen, da ihm dann diese Mittel zur rechten Zeit auf wahrhaft wunderbare Weise zufloßen.

Bald war seine Pfarrwohnung zu eng für die Schule; er miethete im Nachbarhause eine Stube und bildete zwei Klassen: eine für die Armen, eine zweite für die Bürgerskinder. Jede erhielt ihren eignen Lehrer. —

Bald regte sich in Franke der Wunsch, die Kinder nicht blos zu unterrichten, sondern auch zu erziehen, — der Wunsch, ein Waisenhaus zu stiften. Ein Freund gab ihm zu dem Ende 500 Thaler. Im November 1695 waren schon 9 Waisen beisammen, welche bei Bürgersleuten untergebracht wurden. Den Studiosus der Theologie Neubauer bestellte er zum Aufseher derselben. Für die Armenschule kaufte er ein Haus.

In demselben Jahre 1695 wurden an Franke drei junge Adliche übergeben, um sie unter seiner Direction erziehen und unterrichten zu laßen. Dies war der erste Anfang des nachmaligen Pädagogiums.

Im Jahre 1696 kaufte Franke ein zweites Haus. Die Zal der Waisenkinder, welche er in jenen zwei Häusern unterbrachte, stieg im Juni auf 52. Zugleich stiftete er einen Freitisch für Studenten, an welchem in demselben Monat 42 gespeist wurden.

Da sich die Kinder vermehrten, faste Franke den Entschluß, ein Waisenhaus zu bauen. Er schickte deshalb noch im Jahre 1696 den Studenten Neubauer nach Holland, um dort Erfahrungen zu sammeln. Nach seiner Rückkehr dirigirte dieser treue, verständige Mann den Bau des Waisenhauses. Am 24. Juli 1698 wurde der Grundstein gelegt. Schon waren

es 100 Waisenkinder; 500 Kinder genoßen bereits Unterricht *).

Aus dem Geiste Speners und aus der neuen Triebkraft, welche die Kirche durch den Pietismus erhalten hatte, erwuchs somit ein ganz neues Schulwesen, mit welchem zugleich die Volksschule einen ganz neuen und zwar lebensvolleren Umfang gewann, als im sechszehnten Jahrhundert. Die Volksschule war als Armenschule neu geschaffen. Indessen sollte sie nicht grade Armenschule im eigentlichsten Sinne des Wortes sein und bleiben; vielmehr war sie ursprünglich nur darum mit diesem Namen bezeichnet, weil sie ihren Ursprung oder ihre Erneuerung dem Geiste verdankte, der um Gottes willen sich der Armen annahm, und der den Segen Gottes auch denen zutrug, die sich diesem Geiste überließen, um von ihm gesegnet zu werden. Franke selbst nannte seine Volksschulen hernach deutsche Bürgerschulen. Die Kinder wurden hier im Christentum, im Lesen, Schreiben und Rechnen, später auch in der Naturkunde, Geschichte und Geographie unterrichtet. Die Mädchen erhielten zugleich Anweisung zum Anfertigen weiblicher Arbeiten. Auch wurden die Waisenknaben im Stricken geübt. Ueber allen deutschen Schulen stand ein Oberaufseher.

Diese neue Volksschule, die Armenschule oder die deutsche Bürgerschule war mit der (nur Vorbereitung zum Besuche des Confirmandenunterrichtes und zur Teilnahme am gottesdienstlichen Gemeindeleben abzweckenden) Katechismusschule des Küsters in der vorigen Periode nicht gradezu identisch. Vielmehr hatte sich dieselbe in freierer Weise die Aufgabe gestellt, christliches Leben und christliche Bildung im weiteren Sinne des Wortes zu pflanzen und gebildete Christenmenschen zu erziehen. Daher wurde auch jetzt zum ersten Male die deutsche Volksschule zur lateinischen Gelehrtenschule in organische und lebendige Beziehung gebracht, indem als gemeinsame Grundlage und als gemeinsames Ziel beider die Pflanzung christlicher Geistesbildung

*) Ueber Franke ist hier nach Raumer's Gesch. der Pädagogik, Th. II. S. 134 ff. berichtet.

und die Erziehung zu christlicher Lebensführung angesehen wurde. Seitdem der Bann lateinischer Gelehrtenbildung und die eherne Mauer der Gelehrten-Welt durchbrochen war, machten sich mehr und mehr die Gedanken geltend, daß die geistige Kultur auf allen Abstufungen *wesentlich* auf *Einer* gemeinsamen Grundlage ruhen müße, und daß grade der Arme, der durch seine ganze Lebensstellung weniger Begünstigte zur Teilnahme an derselben herangezogen werden müße.

Somit ergaben sich für die Auffaßung und Behandlung der Volksschule folgende neue Gesichtspunkte: 1. Als Zweck der Schule ward nicht die Mitteilung von gewissen Kenntnissen, Unterrichtung, Belehrung als solche, sondern die *Erziehung* angesehen, indem alle Belehrung wesentlich eine erziehende Tendenz haben sollte. 2. Diese Erziehung sollte eine spezifisch *christliche*, sie sollte Erbauung des Reiches Gottes in dem Herzen des Kindes sein. 3. Von der Wurzel des Christentums ausgehend sollte die Erziehung und Bildung auf allen Stufen und in allen Richtungen als Ein System, als Eine Erziehung, Eine Bildung aufgefaßt werden. 4. Die Volksschule, in welcher das für alle nachfolgenden Stufen der Erziehung unerläßlich Nötige, nemlich Erkenntnis des Christentums, Lesen, Schreiben u. s. w., oder die ersten Elemente einer christlichen Bildung gelehrt ward, war also wesentlich *Elementarschule*.

Soweit Franke's Schöpfungen Anerkennung fanden, kamen auch diese Grundgedanken derselben ohne Weiteres zur Geltung. Weniger allgemein dagegen fand in diesem Kreise der von Franke ebenso bestimmt bevorwortete Satz die gebürende Würdigung, daß die Schulerziehung notwendig von der häuslichen Erziehung getragen sein müße. Noch immer war man geneigt, der Schule einen nur ihr zukommenden Belehrungszweck zuzuerkennen, so daß man an die wesentliche Gleichartigkeit des Zweckes der häuslichen Erziehung und des Schulunterrichtes nur selten dachte. Aber ausgesprochen und anerkannt ward auch diese Wahrheit *).

---

*) Treffend wird in der Sachsen-Altenburgischen Landesordnung von 1706 der innere Zusammenhang der Volksschule mit der häuslichen Erziehung oder die

Es war nicht sowol die Wahrnehmung des Nutzens, den die Franke'schen Institutionen dem staatlichen und kirchlichen Interesse

---

wesentliche Identität des von der Volksschule und der elterlichen Erziehung zu erstrebenden Zieles hervorgehoben. Die Altenburgische Landesordnung handelt nemlich in Tit. II. „Von Pflanzung reiner Lehre und wahrer Gottseligkeit in die kleinen Kinder, ehe sie zur Schule geschickt werden", und hierauf in Tit. III. „Von Pflanzung solcher Lehre und wahrer Gottseligkeit in die Jugend bei den Dorfschulen, auch niedrigen und deutschen Classibus der Stadtschulen". In jenem wird hervorgehoben, daß das Amt der Eltern an den Kindern schon in den frühsten Lebensjahren derselben beginnen muß, was das Amt des Schulmeisters hernach fortsetzen und vollenden soll. Es heißt nemlich hier: „Demnach viel daran gelegen, daß die Kinder von erster Kindheit an zum Guten und zur Gottesfurcht gewöhnet werden, auch, daß solches geschehen möge, den Eltern, und die an derselben Statt sind, christlicher Pflicht halber hoch obliegt, bei solchem zarten Alter aber wol zuzusehen sein will, daß mit der Art und Weise der Anführung die Mittel-Straße gegangen, und den Sachen nicht zu wenig, noch zu viel gethan werde, daß nemlich die jungen Kinder nicht gar ohne Unterweisung gelaßen, gleichwol aber ihre noch schwachen Häupterlein auch nicht überladen und dergestalt ermüdet und geschwächt werden mögen: als soll ihnen vor allen Dingen, wenn sie anfangen zu reden, eines und das andere kurze, besonders auf die Erkenntnis unsers Herrn und Heilands Jesu Christi deutlich führende Sprüchlein, als Joh. 1. Siehe, das ist Gottes Lamm u. s. w. 1 Joh. 1. Das Blut Jesu Christi u. s. f. damit sie es recht faßen mögen, oftmals vorgesagt, und wie wir Christen allein um deßen theuren Verdienstes willen Vergebung der Sünden erlangen und selig werden, auch um desselben willen allein bei ihm und Gott Vater und heiligen Geist in allen Nöten, sonderlich aber in der letzten und Todesnot mit ganzem Vertrauen des Herzens auf Gottes Güte, Liebe und Barmherzigkeit Hülfe und Rettung suchen sollen, aufs Deutlichste und wie es die Kinder am besten begreifen können, erklärt (zu welchem Ende dann etwa bei ihnen etliche Kupferstücke und Figuren, welche den Kindern anmuthig zu sein pflegen, auch auf die Lehre der heiligen Schrift und der symbolischen Bücher fein nachweisen, zu gebrauchen wären), darauf ferner, wenn sie reden können, zu dem Catechismo Lutheri geschritten, und in demselben ein Hauptstück nach dem andern den bloßen Worten nach, ohne Auslegung, durch öfteres Vorsagen ihnen allmählich beigebracht, ingleichen auch kurze, andächtige Gebetlein und Psalmen Davids zu lernen vorgesagt werden". Hierauf heißt es in dem folgenden Tit. III. weiter: „Dieweil auch hiernächst hochnötig, daß die zarte Jugend bald, wenn sie zur Schule kommt, sonderlich zur wahren Gottesfurcht und deren Uebung von den Präzeptoren und Schulmeistern wol fortgeführt werde, — als soll solche Jugend *bei den* Dorfschulen, auch niedrigen und deutschen Classibus der Stadtschulen

bringen musten, als vielmehr die innere Macht der religiös-sittlichen Wahrheit, welche sich in denselben verkörpert darstellte, was, nachdem Franke's Schöpfungen ins Leben getreten waren, sofort aller Orten Nachbildungen derselben hervorrief. Denn was Spener und Franke gethan hatten, war nichts anderes, als eine religiös-sittliche Nötigung des evangelisch-protestantischen Geistes, für den 1) jede einzelne Seele, die für das ewige Leben gewonnen wird, den vollen Wert des Reiches Gottes hat, der 2) von dem Christen nur ein solches Wißen und Erkennen der Glaubenswahrheit fordert, das von seinem persönlichen Gewißen getragen ist, und der darum 3) die vom Glauben getragene Bildung des Christenmenschen als Basis und Voraussetzung aller Bildung und alles Wißens würdigt. Darum verlangte der evangelisch-protestantische Geist — Erziehung des Christenkindes, nicht aber bloße Einprägung von Kenntnissen; und eben darum begannen im ganzen evangelischen Deutschland, sobald Speners und Frankes Worte und Werke bekannt geworden waren, sofort alle Regierungen dem Volksschulwesen eine noch nie gesehene Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Einrichtung und Leitung desselben in die Hand zu nehmen. Noch zu Franke's Lebzeiten wurden fast in allen evangelischen Landen Armenschulen und Waisenhäuser in großer Zal angelegt, es wurden Schulordnungen publizirt und Schulbücher gedruckt und schon jetzt wurden hier und da auf die Heranbildung künftiger Volksschullehrer in den Waisen- und Armenschulen und in den Gymnasien Bedacht genommen. In letzterer Hinsicht ist namentlich Franke's unmittelbarer Einfluß zu bemerken, indem derselbe nicht nur zalreiche junge Männer zu Leh-

---

vornehmlich in dem Catechismo Lutheri sammt den kurzen Fragen und Antworten, welche von D. Casselio dem Katechismo beigefügt [Dr. Martini Casselii Praxis catechetica ꝛc ist gemeint], dann auch ferner die biblischen, in dem für die Jugend dieses Fürstentums a. 1697 im Druck gegebenen Spruchbüchlein, dem Katechismo nach zusammengesetzten Sprüche, etliche der vornehmsten Psalmen, wie dieselben zu diesem Ende in jetzo erwähnten Büchern zu befinden, teils durch das Herumlesen, teils durch Aufgebung zum Auswendiglernen den Worten nach gelehrt, hiernächst ihnen der Verstand des Katechismi nach Gelegenheit ihrer Fähigkeit erklärt, erläutert und wol eingebildet ꝛc. — werde".

rern ausbildete, sondern auch teils durch mündliche Belehrung und Anregung teils literarisch zur Entwicklung und Aufstellung eines eigentlichen Erziehungssystems Anregung gab. Franke selbst schrieb (wie schon oben bemerkt wurde) einen „Unterricht, Kinder zur Gottseligkeit und Klugheit anzuleiten". Späterhin (1733) veröffentlichte Rambach seinen „wolunterwiesenen Informator" und trat in Jena und Gießen zum ersten Male mit Vorlesungen über Pädagogik auf; und der Hernhutische Bischof Leiritz (auch ein Schüler der Spener-Franke'schen Schule) schrieb 1776 seine „Betrachtungen über die Erziehung der Kinder". Allerdings gingen die Genannten in ihren Schriften nicht von wißenschaftlichen Begriffen, sondern lediglich von praktischen Interessen aus; aber der Weg zur eigentlichen Theorie war doch bereits gebahnt.

Als Anfang eines neuen Unterrichtssystems war das Spener-Franke'sche Schulwesen dazu bestimmt, eine vollkommnere Ausbildung der Erziehungsidee vorbereiten zu helfen und somit in eine spätere Periode der Volksschule einzumünden. In seinem ursprünglichen Charakter lebte dasselbe am längsten in den Brüdergemeinden fort, in denen sehr bald nach dem Muster der Franke'schen Schulstiftungen durchweg niedere wie höhere Schulen eingerichtet wurden *). Leider aber begann, wie der Pietismus über-

*) In der Neuesten Religionsgesch. T. III. S. 53 ff. teilt M. Spangenberg folgende Nachrichten über das Hernhutische Schulwesen mit: „In allen Gemeinorten wird darauf Bedacht genommen, daß die Kinder in der Zucht und Ermahnung zum Herrn auferzogen werden. Es wird daher den Eltern nicht nur diese ihnen von Gott selbst auferlegte Pflicht treulichst empfohlen, sondern auch, wo es nötig ist, gehörige Anleitung dazu gegeben. Für die Kinder, sowol Knäbchen als Mädchen, sind besondre Schulen angelegt, in welcher sie unter der Aufsicht des ordentlichen Lehrers und der Eltesten des Ortes von Lehrern ihres Geschlechts in den Anfangsgründen menschlicher Erkenntnisse ebenso wie in andern woleingerichteten Schulen unterwiesen werden. Da aber ein Hauptaugenmerk bei der Brüderunität ist, daß die Kinder schon in ihren zarten Jahren die rechten Eindrücke von dem Verderben des Menschen und dem Heil in Christo Jesu bekommen, so werden noch außer der Schule nicht nur die Kinder, sondern auch die Knaben

haupt, so auch das aus demselben hervorgegangene Schulwesen nur allzufrühe eine kränkelnde, widrige Gestalt anzunehmen. Allmählich galt die Form soviel als der Geist, d. h. mehr als der Geist; und je weniger nun das Leben, welches in den Halle'schen Schulen und in verwandten Anstalten wohnte, der ursprünglichen Einrichtung und Tendenz entsprach, um so mehr diente die mit geistlicher Hoffahrt festgehaltne Form nur dazu, die Hinterlaßenschaft Speners und Franke's in den Augen einer späteren Zeit lächerlich zu machen *). Die Schulen der „Frommen" und der „Stillen im Lande", in denen sich die äußere geistliche Geberde oft sehr unnütz und thatlos spreizte, verlor daher in der öffentlichen Meinung um so mehr, als die Schulen der „Aufklärung" im Gegensatze zum Pietismus die rührigste Thätigkeit und Wirksamkeit zu entwickeln begannen. Hierzu kam noch ein anderer,

---

und Mädchen, welche schon bei der Handarbeit angestellt sind, von dem Prediger des Orts in den Grundwahrheiten des Evangeliums unterrichtet und darüber befragt, auch ihnen dieselben so vorgetragen, daß ihnen zugleich gezeigt wird, wie sie zum Genuß der durch Jesu blutige Versöhnung erworbenen Gnade und Heilsgüter gelangen können".

„Außer diesen in allen Gemeinen gewöhnlichen Schulen und Unterricht der Jugend gibt es auch in der Brüderunität noch besondre Erziehungsanstalten, in welchen die Kinder derjenigen Diener des Herrn, welche den Heiden das Evangelium verkündigen oder sich doch um ihres Berufes willen bald hier bald da aufhalten, und also der Erziehung ihrer Kinder nicht gehörig wahrnehmen können, nicht nur äußerlich mit aller Notdurft besorgt, sondern auch mit der größten Sorgfalt gepflegt, und mit älterlicher Treue von dazu bestimmten Brüdern und Schwestern erzogen werden, sowie es auch in den Gemeinorten mit den Waisenkindern geschieht".

„Für diejenigen Knaben, die zu den Studiis angewiesen werden, ist ein Pädagogium angelegt" u. s. w.

*) Vgl. was F. H. C. Schwarz in den Freimüt. Jahrb. der allg. deutschen Volksch. B. I. S. 8 sagt: „Besonders schlimm stand es mit denen (Lehrern), welche aus der Halle'schen Schule mit pietistischen Geberden kamen. Ref. ist der Meinung, daß diese abgeschmackten Erscheinungen in den damaligen Schulen eine Art Unwillen über die Religion den Knaben eingeflößt haben, und er erinnert sich noch sehr wol des Mitleids, womit er damals einen solchen Lehrer ansah, welcher der Spott der Schüler wegen jener frömmelnden Geberden war, und ihm doch Achtung und Liebe durch seine wahrhaft fromme Gesinnung abnötigte".

weit schlimmerer Nachteil, den der Spener-Franke'sche Pietismus und der aus demselben hervorgegangene Cultus der Waisen- und Armenschule dem religiösen Bewußtsein und Leben des evangelischen Volkes brachte. Die Einrichtung oder wenigstens die Unterhaltung der Waisenhäuser war das Werk der Mildthätigkeit Einzelner oder der Gemeinden. Man wollte um Gottes willen thun, was man für die Waisen that, — in ganz falscher, unevangelischer Weise wollte man es schließlich als Werk für das eigne Seelenheil thun. Man betrachtete daher die Spenden an die Waisen, die man in falscher Weise als dem Heiland selbst gespendet ansah, gradezu als gute Werke, die man zur Erlangung der ewigen Seligkeit und zeitlichen Wolfahrt zu thun habe, und die Fürbitte der Waisen wurde vollständig so aufgefaßt, wie die Fürbitte der Klosterleute in der katholischen Kirche*). Als besonders wirksam galt

*) In den „Nachrichten von dem Zustande und Wachstum des großh. Waisenhauses zu Weimar 1820" wird (S. 4.) erzält: „In 5 gedruckten Nachrichten von den Wolthaten des Waisenhauses zu N... von 1779—1783 werden unter andern auch folgende milde Gaben aufgeführt:

1 Gr. zu singen 671, 653, 488.

12 Häringe zu singen 671, 653, 487, 783.

3 Gr. gab eine Freundin und verlangte, daß ihr Gott eine glückliche Niederkunft schenken wolle.

4 Gr. für einen Mann mit bösen Augen zu bitten.

1 Gr. um die Befreiung von Zahnschmerzen.

4 Gr. Gott um beßere Nahrung zu bitten und zu singen 49, 58.

8 Gr. bittet Gott, liebe Waisen, wegen meiner sündlichen Gedanken.

3 Gr. bittet Gott, daß er mich von den Lügenmäulern errette. S. M. S.

4 Gr. daß mich Gott gnädig erhöre; zu singen 1110, 1108, 1115, 38, 52, 45.

2 Gr. Hiermit ersuche ich Gott, mir doch dasjenige zu verleihen, warum ich so oft bete.

4 Gr. daß er mir den Glauben schenke an den Sohn Gottes". —

Aehnliches findet sich in den Jahresberichten fast aller Waisenhäuser aus dem 18. Jahrh. vor. In dem Rechenschaftsbericht des Waisenhauses zu Hersfeld von 1764 ist z. B. zu lesen: „Den 1. Januar (1763) schenkte eine verwittibte Freundin allhier 1 Gulden zum Neuen Jahr und empfahl sich sammt ihrem Sohn in der Waisen Gebet. Begerte Fürbitte ist verrichtet worden". Unter dem 3. Januar 1763 empfing das Waisenhaus eine ganze Reihe von Gaben mit dem Ersuchen um Fürbitte für die verschiedenartigsten Dinge. Nachdem dieselben auf-

darum auch die Teilnahme an den Betstunden der Waisen, in denen die einzelnen Fürbitten, welche begert worden waren, pflichtmäßig perorirt wurden. — Außer diesen „Fürbitten" gewannen die Waisenhäuser eine weitere, sehr ergiebige Ertragsquelle in den Lotterien, mit denen viele derselben ausgestattet wurden. Die hernhutische Auffaßung des von frommen Händen geworfenen „Looses" war auch außerhalb der Brüdergemeinde heimisch geworden, und bewirkte es daher, daß das Lotteriespiel der Waisenhäuser für ebenso gottwolgefällig als gottgesegnet und glückbringend angesehn wurde.

§. 2.

Die Bürger- und Realschule.

Die Franke'schen Schulstiftungen hatten die erste Anregung zu einer solchen Erweiterung des Begriffes der Volksschule gegeben, daß derselbe nicht blos die Katechismusschule des Küsters, sondern auch das, was man Bürgerschule nannte, umfaste. Die schärfere Ausprägung und bestimmtere Feststellung des Be-

---

gezeichnet sind, heist es: „Nachdem man diese bei Begeren der Waisen-Fürbitten dargereichten Gaben dankbarlich angenommen, sind alle begerten Fürbitten von den Waisenkindern verrichtet worden. Gott wird solche nicht allein gehört, sondern auch erhört, sodann das Ersprießliche verfügt haben". — Ferner: „Den 13. Jan. kam von unbekannter Hand 1 großer Thaler ein, nebst dieser Zuschrift: „„Eine Person, welche in der Fremde unter vielen Feinden leben muß und gar keine Errettung noch Hülfe sieht, daß sie auch glaubt, Gott der Herr habe ihrer vergeßen, schenkt den Waisenkindern 1 Thaler und empfiehlt sich in derselben Gebet"". — „Den 30. Martii kam von einem ungenannten Wolthäter eine Viertel-Caroline ein sammt dieser Zuschrift: „„Ein durch Sacha Reisender empfiehlt seine zu Hause gelaßene schwangere Ehefrau in der Waisenkinder Gebet, auf daß solche der Höchste zu seiner Zeit glücklich möge laßen entbunden werden"". —

In dem Bericht des lutherischen Waisenhauses zu Marburg von 1769 ist zu lesen: „Herr Obereinnehmer W. schenkte dem Waisenhause 200 Thlr. zur Dankbarkeit, daß ihn Gott in einer gewißen Sache reichlich gesegnet. Er ward dadurch nicht ärmer, sondern vielmehr reicher. Denn er gewann einige Jahre hernach durch einen glücklichen Zufall 9000 Thlr. Wir wollen damit nicht sagen, daß Gott alle Gaben der Liebe sogleich auf eben dieselbe Art wieder vergelte, aber es folgt doch soviel daraus, daß es zuweilen geschehe".

griffes der Bürgerschule erfolgte nun so, daß sich aus dem Bedürfnis des Lebens zugleich der Begriff der Realschule ausbildete.

Schon zu den Zeiten des dreißigjährigen Krieges hatten die Realien namentlich durch den Einfluß des Pädagogen Amos Comenius für den Schulunterricht eine höhere Bedeutung gewonnen, die durch die mehr und mehr sich erweiternden Handels- und Verkehrsverhältnisse und durch die infolge dessen zunehmende Wertschätzung mechanischer Kunstfertigkeit noch stieg. Man sah allmählich ein, daß das bürgerliche Berufsleben einen Aufschwung genommen hatte, der eine Pflege und Vorbereitung desselben in den Schulen zum unabweisbaren Bedürfnis machte. Denn die Zal derer, welche nicht „lateinisch werden" wollten und welche doch für ihren Lebensberuf Kenntnisse aus dem Gebiete der Geometrie, Arithmetik, Physik, Mechanik u. s. w. nötig hatten, wuchs mit jedem Jahre. Für sie musten Schulen geschaffen werden, welche in realistischer Hinsicht dieselbe Bedeutung hatten, welche in linguistischer Hinsicht den Gymnasien eignete; man muste Schulen einrichten, welche nicht auf der überlieferten lateinischen Gelehrsamkeit, sondern auf neuen, der Gegenwart angehörenden Entdeckungen und auf den zunehmenden Fortschritten der Naturwißenschaften beruhten, die es daher gar nicht mit Sprachen, sondern mit Sachen zu thun hatte, oder wenigstens nicht Sachen der Geschichte enthüllen und darstellen, sondern Wirkungen hervorbringen wollte, die dem Leben nützlich waren. Die vorhandenen deutschen Bürgerschulen konnten dann einerseits als Vorbereitungsschulen für den Besuch einer höheren realistischen Lehranstalt betrachtet werden, wie sie andrerseits diejenigen Schulen waren, in welche der gewöhnliche Bürger, der Handwerker den für ihn genügenden Schulunterricht erhielt. Hiermit war der Charakter und die Bestimmung der Bürgerschule erst wahrhaft begriffen, indem sich mit ihr zugleich die Realschule — aus dem thatsächlichen Bedürfnisse des Lebens — ausbildete *).

---

*) Zu denen, welche die Idee der eigentlichen Bürgerschule zuerst aussprachen, gehört auch Ludwig Seckendorf, der in seinem Christenstaat (III., IX. 4.) forderte,

So viel man weiß, war das Franke'sche Schulwesen (in welchem die Schüler mit Drechseln, Stricken, mit der Botanik u. a. m. beschäftigt wurden,) der Boden, auf welchem die Realschule als höhere Bürgerschule erwuchs. Die erste Nachricht über die Entstehung der Realschulen gab der Inspektor der deutschen Schulen Franke's, der „in mechanicis und mathematicis" wol geübte Prediger Christoph Semler zu Halle in einer 1739 veröffentlichten Anzeige „Von königl. preußischer Regierung des Herzogtums Magdeburg und von der Berlinischen königl. Societät der Wißenschaften approbirte und wieder eröffnete mathematische, mechanische und öconomische Realschule bei der Stadt Halle".

Allerdings war darum doch Halle ebensowenig der Wiegensitz des Realschulwesens als Semler der Vater desselben war; denn wenn schon Semler die Idee der Realschule schon vollkommen klar ausgesprochen hatte, so war doch der Versuch, den derselbe zur Verwirklichung dieser Idee machte, nur von geringer Dauer *). Aber der eigentliche Begründer der Realschule war doch von Halle und aus dem Spenerschen Kreise ausgegangen. Es war dieses der in der Geschichte der Pädagogik hochzustellende Consistorialrat zu Berlin Joh. Jul. Hecker. Im Jahre 1707 zu Werden an der Ruhr in der Grafschaft Mark geboren hatte derselbe 1726 die Universität Halle bezogen, wo er sich nach Franke und Breithaupt bildete, außer den theologischen Collegien auch Vorlesungen über Mathematik, Physik und Antiquitäten besuchte und schon frühzeitig die Aufforderung erhielt, sich zur Uebernahme einer Lehrerstelle an

---

daß ein gemeines und ein gelehrtes Schulwesen unterschieden werde. In jenem sollte neben dem Lesen, Schreiben und Rechnen vorzugsweise im Glauben und christlicher Sitte Unterricht erteilt werden. „In solchen gemeinen Schulen sollte gar kein Latein oder dergleichen etwas gelehrt, hingegen vielmehr von der Religion und der Gottseligkeit und guten Sitten getrieben werden; aus solchen gemeinen Schulen kämen christliche und nützliche unterwiesene Hauswirthe, auch Soldaten, denn diesen Allen ist das wenige Latein, so sie in den Schulen erschnappen, und darüber die Zeit mit Versäumnis mehrer und nötiger Information in Gottes Wort und guten Sitten verdrießlich hinbringen, nichts nütze".

*) Vgl. Raumer, Gesch. der Pädagogik, T. II. S. 163 ff.

dem Pädagogium zu Halle vorzubereiten. Daneben beschäftigte sich Hecker auch mit medicinischen und pharmazeutischen Studien. Im Jahre 1735 wurde Hecker Prediger zu Potsdam und Inspector des dortigen königlichen Waisenhauses. Am 19. nach Trinitatis 1738 muste er in Gegenwart des königlichen Hauses zu Wusterhausen predigen. Auf dem Schloßplatze ernannte ihn hierauf der König zum Prediger an der neugebauten Dreifaltigkeitskirche in Berlin mit den Worten: „Er muß, wie er heute gethan, den Leuten auf der Friedrichsstadt den Herrn Jesum predigen und sich der Jugend recht annehmen, denn daran ist das Meiste gelegen". Und Hecker that getreulich, was ihm der König befohlen hatte. Insbesondere richtete derselbe Frühpredigten sowie an jedem Sonntag Abends katechetische Uebungen ein, in denen er seine Predigten wiederholte. Daneben entwarf Hecker den Plan zu einer Schulanstalt, dessen Ausführung schon im ersten Jahre seiner Amtsführung begonnen wurde. Aus dem Beichtgeld, welches er zu beziehen hatte, aus einem von den Obercuratoren der Parochie verwilligten Teile des Klingelbeutelopfers und aus dem nach Beendigung der Predigten in den Kirchenbecken gesammelten Gelde wurde der Aufbau des dazu erforderlichen Schulhauses bewerkstelligt, so daß die Schule im Mai 1739 mit sechs Lehrern eröffnet werden konnte. Hecker gründete außerdem Freischulen, die sich in den folgenden Jahren so vermehrten, daß sich fast in jeder Straße eine Freischule befand, in denen zusammen über 400 Kinder freien Unterricht genoßen. Im Jahre 1746 nahm Hecker eine neue Veränderung und Erweiterung mit seinen Anstalten in der Weise vor, daß die Schüler in fünf theologischen, zwei lateinischen, zwei französischen und ebenso vielen geographischen und historischen Klassen Unterricht bekamen und auch mit den Anfangsgründen der Naturlehre bekannt gemacht wurden. Seitdem nannte Hecker diese Anstalten „Realschule". Im Jahre 1747 wurden auch die Zeichnenkunst, die Geometrie, Mechanik, Architectur, Manufactur, Landwirthschaft und die Wißenschaft von Naturalien und Kunststücken in den Lectionsplan aufgenommen. Vielfach angefeindet, aber auch (unter Anderen namentlich vom König) unterstützt erhielt die Schule als königlich anerkannte Realschule

i. J. 1748 eine bestimmte Organisation und gewann in den nächstfolgenden Jahren an Ausdehnung wie an Ansehn uud Bedeutung*). Dieses geschah namentlich dadurch, daß Hecker in seiner Schule seit 1748 zugleich eine Art von Schullehrerseminar einrichtete, worin er 3—4 junge Leute zur Uebernahme von Lehrerstellen an den Schulen des weitläufigen Pfarrsprengels der Dreifaltigkeitskirche instruirte. Einen noch wirksameren Einfluß auf die Entwicklung des Volksschulwesens im Allgemeinen erhielt indessen die Realschule zu Berlin durch die Beziehung, in welche Johann Friedrich Hähn zu derselben trat.

Zu Baireuth i. J. 1710 geboren, hatte Hähn in Jena Theologie und Mathematik studirt, war dann als entschiedner Anhänger des Spener-Franke'schen Pietismus nach Halle gegangen, wo er eine Lehrerstelle am Waisenhause erhielt, und war hierauf von dem Abte Steinmetz im Kloster Bergen, der seinen Glaubenseifer schätzte, zum Lehrer an der Schule zu Kloster Bergen, sowie später zum Klosterprediger und zum Inspector der Schule ernannt worden. Mit seltner Geduld und mit der einnehmendsten Freundlichkeit ließ sich Hähn zu seinen Schülern hinab, indem er es namentlich als seine Aufgabe ansah, denselben Alles, was er vortrug, möglichst klar und faßlich zu machen. Daneben erteilte Hähn in dem (eben erst gestifteten) Schullehrerseminar des Klosters Unterricht in der Lehrmethode. Ueber die hauptsächlichsten Rechnungsarten ließ er Tabellen drucken, und lehrte die Seminaristen, wie sie diese sowie ein von ihm herausgegebenes Buchstabir- und Lehrbüchlein zweckmäßig zu gebrauchen hätten. Indessen veranlaste ihn eine Zwistigkeit mit dem Abte das Kloster i. J. 1749 zu verlaßen und die Stelle eines Feldpredigers zu Berlin anzunehmen. Hier lernte er Hecker und dessen Realschule kennen und begann der letzteren alsbald sein lebhaftestes Interesse zuzuwenden. Er schrieb

---

*) Vgl. „Sammlung der Nachrichten von den Schulanstalten bei der Dreifaltigkeitskirche auf der Friedrichsstadt in Berlin, wie auch von der gegenwärtigen Verfaßung derselben, nebst anderen Beilagen. Berlin 1749. 1750"; — des Oberconsistorialrats Sadewaßer „Gedächtnispredigt auf Hecker", und Ersch und Grubers Encyclopädie s. v. Hecker. 4.

„Agenda scholastica oder Vorschläge, Lehrarten und Vorteile, welche sowol überhaupt zur Einrichtung und Erhaltung guter Schulanstalten als auch besonders zur Beförderung und Erleichterung des Lehrens und Lernens abzielen". (Berlin 1750 — 1752, 10 Stücke.) Sein redlicher Eifer und seine pädagogischen Gaben erwarben ihm sehr bald die Gunst der angesehensten Familien und selbst des Hofes. Daher wurde Hähn beauftragt, den damals fünfjährigen Prinzen Friedrich Wilhelm (Nachfolger Friedrichs II.) der an Schwerfälligkeit und Undeutlichkeit der Sprache litt, das Lesen zu lehren. Mit Hülfe mehrerer von ihm ersonnener Kunstmittel (Bilder auf Papier, Modelle, Spielzeug) erreichte Hähn seinen Zweck in kurzer Zeit und bahnte sich dadurch den Weg zu weiterer Beförderung. Er übernahm im Mai 1753 die Inspection der Realschule und wurde zugleich Heckern als Pfarrer an der Dreifaltigkeitskirche adjungirt. Bei einer vielseitigen amtlichen Thätigkeit in Kirchen- und Schulsachen widmete er alle seine Musestunden der Verfertigung von Abbildungen der Fürsten des Hauses Brandenburg, des Hauses Sachsen, des römischen Reichs und arbeitete Kupfertafeln zur Staatengeschichte, Chronologie, Genealogie, Heraldik und Numismatik an,* indem er hierdurch den Schülern das Erlernen der Geschichte und Geographie erleichtern wollte. Außerdem schrieb er neben vielem Anderen eine größere und kleinere Glaubenslehre sowie ein Compendium der Geometrie, Trigonometrie und Kriegsbaukunst in Tabellen.

---

*) Hähns Wirksamkeit in Berlin dauerte bis 1759, in welchem Jahre derselbe zum Generalsuperintendenten der alten Mark und Priegnitz nach Stendal versetzt wurde. Vier Jahre später (1762) wurde H. zur Würde eines Abtes des Klosters Bergen und Generalsuperintendenten der Provinz Sachsen erhoben, aus welcher Stellung indessen Hähn durch Cabinetsbefehl Friedrichs II. i. J. 1771 wieder entfernt wurde. Hähns Eigensinn und Herschsucht hatte diese Maßnahme herbeigeführt. Indessen wurde er auf Verwendung des Prinzen Friedrich Wilhelm noch in demselben Jahre zum Generalsuperintendenten, Consistorialrat und Gymnasialdirector zu Aurich ernannt, wo er i. J. 1789 starb. — Vgl. Henke's Archiv für die neueste Kirchengesch. B. II. S. 156 ff. 605 ff. B. IV. S. 599 ff. — Eine Beschreibung seiner Literalmethode lieferte H. in der Schrift: „Ausführliche Abhandlung der Literalmethode" (Berlin 1777.).

In der Einrichtung dieser Tabellen bestand das Eigenthümliche der Lehrmethode Hähns, die durch ihn zunächst in der Realschule zu Berlin eingeübt und von da aus späterhin in die Volksschulen des katholischen Deutschlands verpflanzt wurde. Hähn selbst nannte diese tabellarische Lehrmethode die Literalmethode. Das Wesentliche derselben bestand darin, daß die Hauptgegenstände des Unterrichts nur mit den Anfangsbuchstaben der Worte (literae statt der vollen Worte) in den Schulen an der Tafel angeschrieben und insbesondere die Hauptsätze der Disciplinen tabellarisch dargestellt wurden. Durch diese Einrichtung sollte das Auswendiglernen erleichtert und Gründlichkeit im Durchdenken der Sachen befördert werden. — Es war dieses der erste Versuch, den Unterricht als eine Kunst zu behandeln und denselben methodisch zu erteilen. Während man sich nemlich bisher allgemein der Meinung hingegeben hatte, daß es in der Schule nur auf einfache und richtige Mitteilung der zu lehrenden Sachen ankomme, wurde jetzt zum ersten Male der Gedanke geltend gemacht, daß es, wenn der Zweck der Schule erreicht werden sollte, auf das Wie? der Mitteilung wesentlich ankomme und daß es eine Technik des Unterrichts gebe, welche nothwendig befolgt werden müsse. — Noch war man sich in weiteren Kreisen, in denen man von der in der Realschule zu Berlin eingeführten neuen Lehrweise gehört hatte, noch völlig unklar, was unter derselben eigentlich zu verstehen sei, als das neue Evangelium des methodischen Unterrichts plötzlich von einer andern Seite her verkündigt wurde, welche alsbald die Aufmerksamkeit Aller auf sich zog und die Erörterung der Unterrichtsfrage in ganz neue Bahnen brachte.

§. 3.

Der Philanthropinismus Basedows.

So viel Segen auch der Spenersche Pietismus dem evangelischen Deutschland brachte, so war derselbe doch schließlich weder gesund noch stark genug, um den unaufhaltsam herannahenden Sturz des traditionellen scholastischen Glaubens und der Herrschaft desselben über das Leben zu beschwören. Es kam eine Zeit,

welche sich der bevormundenden Macht nicht bloß der kirchlichen Rechtgläubigkeit, sondern überhaupt der christlichen Frömmigkeit vollständig entwand; eine Zeit, welche eine Neugestaltung aller Lebensverhältnisse der Gegenwart suchte, ohne zu wißen, wo sie zu suchen und wie sie herzustellen sei, indem sie nur darüber mit sich einig war, daß der Bruch mit der Geschichte, mit der bisherigen politischen und socialen Sitte und vor allem mit dem Christentum unerläßliche Bedingung einer wahren Weltverbeßerung sei. Der Mensch sollte nicht mehr auf die Barmherzigkeit Gottes in Christo, nicht mehr auf die gnadenreiche Führung eines Vaters im Himmel, ohne den kein Sperling vom Dache fällt, sondern auf sich selbst verwiesen werden. Das letzte Ziel aller Erziehung des Menschen konnte daher nichts anderes als Selbstverherrlichung desselben, d. h. ein solches Freimachen aller im Menschen schlummernden geistigen und körperlichen Fähigkeiten sein, daß der Mensch in dem Gebrauche und Bewustsein seiner eignen relativen Vollkommenheit seine höchste Befriedigung fand. Es ist begreiflich, daß dieser Weltbeglückungs-Liberalismus sich vor Allem zur Umgestaltung des Erziehungswesens berufen sehen muste. Und in der That hat derselbe auf pädagogischem Gebiete zwar unendlich viel Verkehrtes, aber nichts desto weniger Bedeutendes geleistet. Wie der Spenersche Pietismus die erste Anregung zur Ausbildung einer pädagogischen Methode gab, so gab der deistische Liberalismus die zweite.

Unter den Vorboten der neuen Zeit und der Revolution in Frankreich hatte Rousseau am meisten von sich reden gemacht. Sein „Emil“ *) sollte ein Vorbild der gesammten durch eine neue Erziehungsmethode zu verjüngenden und beglückenden Menschheit sein. Natürlich waren es auch in Deutschland nicht wenige, welche sich von den Verheißungen der neuen Weltbeglückungsapostel überwältigen ließen. Der namhafteste Repräsentant derselben auf pädagogischem Gebiete war der bekannte Johann Bernhard Basedow mit seinem i. J. 1774 zu Dessau unter dem Schutze des Fürsten Franz gestifteten Philanthropinum.

Basedow, dessen Charakter aus Göthe's Zusammenstellung

*) Emil ou de l'Education. 1762.

desselben mit Lavater hinlänglich bekannt geworden ist,*) eröffnete die Reihe derjenigen Pädagogen, welche auf dem Wege einer neuen Erziehungsmethode eine vollständige Verbeßerung der Welt und die Herstellung eines paradiesischen Zustandes des Menschengeschlechtes pomphaft verkündigten. Da Basedow als Grundbedingung einer rechten Erziehung die Naturmäßigkeit ansah, so hat sich derselbe um die Entwickelung der Erziehungsidee und um Belebung des pädagogischen Interesses wirkliche Verdienste erworben; aber in der Hauptsache trug sein Philanthropinismus den Todeskeim schon von Anfang an in sich. Als die schlimmsten Gegner eines wahrhaft vernünftigen Erziehungswesens betrachtete Basedow den auf Universitäten und Schulen herrschenden lateinischen und griechischen Humanismus und das historische Christentum. Ueberhaupt wollte Basedow die Schule nicht einem bestimmten bürgerlichen oder religiösen Berufsinteresse dienstbar wissen; die Schule sollte nur Weltbürger erziehen und zwar nicht durch sprachliche und kirchliche Belehrung, sondern durch Mitteilung von Realien und durch Aufklärung. Die hauptsächlichsten Gedanken der Basedow'schen Erziehungslehre, insoweit dieselbe namentlich in einer Geschichte des Volksschulwesens in Betracht kommt, sind folgende: Das Ziel jeder Erziehung muß Ausbildung des Menschen zur kosmopolitischen Humanität sein. Während daher bisher in den Schulen nur gelehrt wurde, was der künftige Bürger und Bauer als solcher oder auch der Gelehrte zu seinem Berufe nötig hat, ist vielmehr darauf zu sehen, daß das Kind zum Menschen, zum Weltbürger erzogen werde. Erst etwa vom 15. Lebensjahre an ist der Besuch eigentlicher Berufsschulen zuläßig. Der Weg, der zu dem einzig wahren Ziele der Erziehung führt, ist Bildung des Verstandes oder Aufklärung. Diese Aufklärung wird nicht durch das Sprachstudium, sondern durch Mitteilung von Realien gewonnen, für welche das Sprachstudium nur Mittel sein kann. Diese Realien sind die alltäglichen Dinge des gewöhnlichen Lebens, von denen dem Kinde eine dem sinnlichen Object genau entsprechende Anschauung beizubringen ist. Dasselbe kann teils durch Vorführung der Dinge

*) Raumer, Gesch. der Pädagogik, B. II. S. 246.

selbst, teils durch treue Abbildung geschehen und muß dem Kinde so leicht als möglich gemacht werden. Am Besten lernt das Kind im Spiel. Auch die Ausübung der Religion und des Sittengesetzes ist dem Kinde möglichst zu erleichtern. Daher ist dasselbe nur über den natürlichen Gottesbegriff zu belehren. Ohnehin sind die Kinder von Natur gut und laßen sich leicht zu Menschenfreunden und Weltbürgern erziehen. Die Erziehung ist durch Belohnungs- und Bestrafungsmittel zu unterstützen, welche auf das natürliche Ehrgefühl berechnet sind. Insbesondere jedoch ist die physische Erziehung des Menschen zu würdigen, indem die Abhärtung des Körpers auch zur Kräftigung des sittlichen Bewußtseins beiträgt. Im Kirchenglauben ist das Kind erst in spätern Jahren zu unterweisen, wogegen es durchaus nötig ist, daß das Kind über alles der Sinnenwelt Angehörige, also z. B. über die Geheimnisse des Geschlechtslebens bei Zeiten unterrichtet wird.

Basedow verkündete der Welt sein neues Erziehungsevangelium i. J. 1768 mit seiner „Vorstellung an Menschenfreunde und vermögende Männer über Schulen, Studien und ihren Einfluß in die öffentliche Wolfahrt. Mit einem Plane eines Elementarbuchs der menschlichen Erkenntnis. Hamburg 1768“ (174 S. 8⁰). Hierauf folgten seine anderen Schriften: „das Methodenbuch für Väter und Mütter der Familien und Völker,“ sein pomphaft angekündigtes „Elementarwerk, ein Vorrat der besten Erkenntnisse zum Lernen, Wiederholen und Nachdenken“ (Leipzig 1773) in 3 Bänden mit 100 Kupfern, „Vorschlag und Nachricht von bevorstehender Verbeßerung des Schulwesens durch das Elementarwerk, durch Schulkabinette, Educationshandlung und ein elementarisches Institut“ u. a. m.

Basedows Auftreten erfuhr begreiflicher Weise sehr bald vielseitigen Widerspruch, und nachdem kurze Zeit die Hoffnung Vieler, welche teils sein Philanthropin selbst besucht, teils dasselbe aus der Ferne beobachtet, auf seinen Verheißungen und Projekten geruht und ihn, der alle Welt für seine Erziehungspläne um Geld anbettelte, bereits im Jahre 1771 mit nicht weniger als 37,000 Rthlr. dazu ausgestattet hatte, — galt es nach wenigen Decennien als ausgemachte Sache, daß Basedows Erziehungsidee zwar ganz ernst

gemeint, aber doch nichts als Schwindelei und Unverstand gewesen sei, und es wurde sogar vergeßen, daß ihm das unleugbare Verdienst gebührt, das Interesse für Reformen im Unterrichtswesen weithin angeregt und namentlich der althergebrachten, trägen und gedankenlosen Handwerksmäßigkeit des Unterrichtes in den Schulen wirksam entgegengearbeitet zu haben. *) — Es war ein wesentlicher Erfolg, den Basedow erzielte, indem man infolge seiner Wirksamkeit wirklich zu begreifen begann, das Unterrichten und Lehren bestehe nicht darin, daß man einem Kinde successiv eine Masse von Wahrheiten vorsage und einpräge, sondern es sei eine Kunst, und müße darum methodisch eingerichtet werden. Daher erhoben sich alsbald von allen Seiten rührige Kräfte, welche es sich zur Aufgabe machten, dem allgemein anerkannten Bedürfnisse der Herstellung einer ächten Lehrmethode abzuhelfen und die neue pädagogische Idee für alle Schichten und Klassen des Volkes wirksam zu machen. Der Professor Trapp zu Halle († i. J. 1817 als Vorsteher eines Privatinstitutes zu Wolfenbüttel) schrieb und las über die neue Pädagogik, die er im System darzustellen suchte. Becker, einer der ersten Lehrer am Philanthropin in Dessau, lieferte eine Masse viel gebrauchter pädagogischer Schriften, z. B. die Jugendzeitung, die Deutsche Zeitung, die Nationalzeitung, den Allgemeinen Anzeiger, das Not- und Hülfsbüchlein, die Mildheimische Liedersammlung. Campe (eine Zeit lang am Philanthropin in Dessau, hernach in Hamburg Vorstand eines Erziehungsinstitutes, † 1818 zu Dessau) war namentlich als überaus produktiver Schriftsteller für die Jugend **) thätig. Andre arbeiteten in andrer Weise. Es war ein ehrenhaftes, ernstes Streben, was diese Pädagogenwelt beseelte. Aber was sie schufen, konnte für sich nicht bestehen und konnte nur als Vorbereitung und Uebergang zu einer beßeren Gestaltung des Erziehungswesens in Betracht

*) Es freut uns daher, daß Basedows auf dem Friedhofe zu Magdeburg i. J. 1796 errichtetes aber i. J. 1813 weggeräumtes Denkmal, zu welchem der Herzog Karl von Braunschweig den Marmor gegeben hatte, wieder hergestellt worden ist.

**) ABCbuch, Robinson, Kinderbibliothek, Sittenbüchlein ꝛc. ꝛc.

kommen. Denn der Götze, dem alle fröhnten, hieß „Aufklärung," worunter etwas gedacht wurde, das nur durch völlige Verdrängung des christlichen Geistes Raum gewinnen konnte. Mit dieser Aufklärungssucht ging das Nützlichkeitsinteresse und die Rücksichtnahme auf das Bedürfnis des äußeren Lebens Hand in Hand. Im günstigsten Falle brachten es daher die Jünger dieser philanthropinisch-weltbürgerlichen Pädagogik dahin, daß die Schulkinder an gesundem Menschenverstande gewannen. *) Es konnte daher nicht fehlen, daß der von Basedow erweckte Kultus der Methode sich sehr bald selbst zu Grunde richtete. Indem nemlich alle Welt für „Methode" zu schwärmen begann und indem die Methode für den Stein der Weisen gehalten wurde, den dieser oder jener gefunden haben wollte oder nach der Versicherung Anderer nicht gefunden hatte, galt die „Methode" in der Meinung Vieler allmählich als eine Lächerlichkeit und die methodische Schulmeisterei galt als Charlatanerie. — Auch das Philanthropin zu Dessau hatte sehr bald seine Blütezeit überlebt. Als Campe das Curatorium der Anstalt mit übernommen hatte, sah man sich genötigt, derselben dadurch aufzuhelfen, daß man den Namen des Philanthropins in den eines „Educationsinstitutes" umwandelte. Zwei Jahre später sagte sich Basedow von demselben vollständig los, und in der nächstfolgenden Zeit wechselte das Directorium so oft, daß Basedows Schöpfung das öffentliche Vertrauen mehr und mehr verlor und i. J. 1793 als öffentliches Institut geschloßen werden muste. — Und wie das Philanthropin, so verschwanden fast alle ihm nachgebildeten Anstalten (zu Marschlin in Graubündten, gestiftet von Ulysses von Salis, zu Heidesheim, gestiftet von Bahrdt, zu Wechelde bei Braunschweig, gestiftet von Hundeiker u. s. w.) schon nach wenigen Jahren, indem es sich immer mehr herausstellte, daß diese Pädagogik der Weltbürgerlichkeit auf Täuschungen

---

*) Es war ein weit verbreiteter Gedanke, den Kästner in folgenden Versen aussprach:

„Dem Kinde bot die Hand zu meiner Zeit der Mann;
„Da streckte sich das Kind und wuchs zu ihm hinan.
„Jetzt kauern hinab zum Kindlein
„Die pädagogischen Männlein."

beruhte. Nur die aus diesen Bestrebungen hervorgegangene (aber eigentümlich ausgebildete) Anstalt, welche Salzmann i. J. 1784 zu Schnepfenthal errichtete, hat sich erhalten.

§. 4.

Die Schule zu Nachterstädt.*)

Zu den wenigen Schulanstalten, in denen eine unmittelbare Einwirkung der Basedow'schen Pädagogik auf die Volksschule hervortritt und welche in jener Zeit als erste Anfänge und als Normen einer beßern Gestaltung des Volksschulwesens entstanden, gehört die von dem Pfarrer Herbing zu Nachterstädt im Fürstentum Halberstadt (unweit Aschersleben und Quedlinburg) um 1770 begründete Schule. Dieselbe entstand und entwickelte sich in folgender Weise: Mehrere Jahre lang hatte sich Herbing vergebens bemüht, der Schule seines Kirchspiels einigermaßen aufzuhelfen. Die Unfähigkeit seines alten Schulmeisters hinderte jeden Schritt zum Beßern. Erst als ihm die Gemeinde i. J. 1767 die freie Wahl des Schulmeisters überließ, vermochte er die Reformirung der Schule wirklich zu beginnen. Ein halbes Jahr lang unterrichtete Herbing im Beisein des neuen Lehrers die fähigeren Knaben der Schule, deren sich im Ganzen jährlich etwa 10 — 12 zusammenfanden, in der Religion und deutschen Sprache, in Geschichte und Geographie und in allerlei gemeinnützigen Kenntnissen. Außerdem nahm Herbing den Lehrer an jedem Mittwoch Mittags und Abends an Tisch und zog ihn auch sonst möglichst in seinen Umgang, um ihn durch geeignete Anregung und Belehrung zur Ausübung seines Amtes mehr und mehr vorzubereiten. Nach Ablauf des halben Jahres muste der Lehrer den Unterricht übernehmen und in Herbings Gegenwart erteilen. Am Schluße der Unterrichtsstunden machte Herbing den Lehrer auf die Mängel, die er in

*) Vergl. „Allg. Bibliothek für das Schul- und Erziehungswesen in Deutschland," Nördlingen 1781. B. IX. S. 516 ff. und „Briefwechsel über das Erziehungsinstitut zu Nachterstädt im Fürstentum Halberstadt, herausgegeben von Perschke. Halle, 1780."

der Unterrichtsweise desselben wahrgenommen hatte, freundlich aufmerksam. Das wurde ein halbes Jahr lang fortgesetzt. Auch ließ Herbing jetzt sämmtliche Kinder im Schreiben und Rechnen unterrichten. Denjenigen, welche sich die Schreibmaterialien nicht anzuschaffen vermochten, wurden dieselben von Herbing unentgeldlich gestellt. Gleichwol musten die Eltern zum öfteren durch gerichtlichen Zwang genötigt werden, ihre Kinder in den Schreib- und Rechnenunterricht zu schicken. Zur Erleichterung des letzteren schaffte Herbing aus dem Kirchenkasten und aus eignen Mitteln in Rahmen gefaste Schiefertafeln an. Binnen zwei Jahren war der Fortgang des Schreib- und Rechenunterrichtes in der Schule hinlänglich gesichert, so daß man nun auch in der Orthographie, in der Religions- und Weltgeschichte und in den Anfangsgründen der Geographie Unterricht geben konnte.

Da indessen die Eltern trotz aller Zwangsmaßregeln der Obrigkeit ihre Kinder immer noch säumig zur Schule schickten, so entschloß sich Herbing ein öffentliches Schulexamen zu veranstalten, zu welchem die Gerichtsobrigkeit, der Richter, die Geschworenen und die anderen angesehenen Gemeindeglieder sowie die benachbarten Geistlichen, Adlichen und Beamten eingeladen waren. Die fleißigen Schüler wurden belobt und mit kleinen Prämien ausgezeichnet; die unfleißigen wurden öffentlich getadelt und herabgesetzt. Um die Liebe zur Schule auch auf anderen Wegen zu erwecken, ließ Herbing durch einzelne Schüler in Gegenwart der Eltern derselben kleine Redeübungen aufführen. Diese Redeübungen wurden Anfangs in der Schule, hernach auf dem Rathause und zuletzt (an jedem dritten Feiertage der drei hohen Feste) in der Kirche gehalten. Zugleich übte Herbing etwa acht begabtere Knaben außer den Schulstunden in der Instrumentalmusik, und da dieselben nach Ablauf eines Jahres einige Stücke notdürftig spielen konnten, so ließ er sie vor, zwischen und nach den Redeübungen musiciren. Regelmäßig erteilte Herbing drei Stunden in der Schule Unterricht in Geschichte, Geographie und Religionslehre und begann späterhin sogar einige Schüler die Anfangsgründe der lateinischen und griechischen Sprache sowie allerlei anderes zu lehren. Sehr bald

hatte Herbing die Freude zu sehen, daß seine Schüler von allen Seiten her als Lehrlinge und Chorsänger begert wurden.

Im Jahre 1774 bat ihn ein Soldat, der ein Vater vieler Kinder war, seinen Knaben um Gottes Willen auf ein halbes Jahr in Kost und Unterricht zu nehmen. Herbing verwendete auf die Ausbildung des reichbegabten Knaben allen Fleiß, so daß er denselben schon nach anderthalb Jahren als Hülfslehrer gebrauchen konnte.

Die vier in der Instrumentalmusik geübtesten Schüler gingen alljährlich etliche Male auf musikalische Reisen, um sich mit dem kleinen Verdienst die nötigen Bücher und Musikalien anschaffen zu können. Hierdurch wurde die Anstalt zu Nachterstädt in weiteren Kreisen bekannt. Infolge dessen richtete i. J. 1778 ein Artillerieoffizier an Herbing das Ersuchen, die vier musicirenden Knaben nach Magdeburg zu schicken. Herbing entsprach der Bitte und die vier Knaben kehrten mit Geschenken reich beladen von Magdeburg in die Heimat zurück. Mit ihnen kam auch ein bisheriger Lehrer am Pädagogium im Kloster Bergen, Candidat Schwarz in Nachterstädt an, um mit Herbing den Plan zu Errichtung einer Erziehungsanstalt für die geringeren Stände zu entwerfen und sofort auszuführen.

Schon vorher war Herbing von jenem preußischen Artillerieoffizier, der mit Staunen gesehen hatte, was sich aus einer Dorfschule machen laße, ersucht worden, seine Schule zu einem eigentlichen und ausgedehnteren Erziehungsinstitut umzubilden, was Herbing, dem es nur um Hebung seiner Kirchspielschule zu thun war, bisher abgelehnt hatte. Jetzt dagegen glaubte Herbing diesen Gedanken nicht zurückweisen zu dürfen. Der Plan zur Errichtung eines Institutes (für welches sich der Minister v. Zedlitz in Berlin sehr interessirte,) wurde entworfen; außer Schwarz wurde noch ein dritter Lehrer herangezogen, und die neue Anstalt blühte alsbald fröhlich auf.

Die Einrichtung derselben war folgende: Neben und aus der Dorfschule wurde zunächst ein „Volkslehrerinstitut“ gebildet, welches von jener zwar völlig gesondert war, aber mit derselben doch insofern im *Zusammenhang stand, als 1)* die befähigteren Schüler

der Dorfschule, welche zum Lehrerberufe Neigung hatten, aus der Schule unmittelbar in das Institut eintraten und als 2) die erste der zwei Klassen der Dorfschule einige Lehrstunden mit dem Volkslehrerinstitut gemeinsam hatte.

In der Dorfschule wurden die Schüler gelehrt 1) Fertiglesen, 2) Schönschreiben und Rechtschreiben, womit wöchentlich zweimal Uebungen im Briefschreiben verbunden wurden, 3) Rechnen, einschließlich der Bruchrechnung, 4) Allgemeine Geographie mit Gebrauch von Landkarten und specielle Beschreibung der Bezirke welche um Nachterstädt herumlagen, 5) Geschichte, und zwar Religions- und Weltgeschichte, womit ein besonderer Unterricht über allerlei gemeinnützige Kenntnisse nach den Lehrbüchern des Domherrn von Rochow verbunden wurden. Außerdem nahmen die befähigteren Schüler der Dorfschule, Knaben und Mädchen, auch an den Redeübungen Teil, welche freilich vorzugsweise von den „Institutisten" aufgeführt und mit Cantaten und anderen musikalischen Productionen begleitet wurden. Diese Redeübungen, welche alljährlich dreimal, nemlich am dritten Festtage der Weihnachten, Ostern und Pfingsten in der Kirche öffentlich gehalten wurden, bestanden in kleinen, besonders dazu verfertigten Declamationsstücken in gebundener und ungebundener Rede, in kleinen Dialogen und dramatischen Sittenspielen. Es wurden in ihnen Ereignisse der Religionsgeschichte oder moralische Grundsätze auf einzelne Verhältnisse des ländlichen Lebens applicirt. In den Dialogen insbesondere wurde Einzelnes aus der Naturlehre mit religiöser Naturbetrachtung durchwebt dargestellt. Unverständiger Weise ließ man freilich hierbei die Nachterstädter Bauernkinder mit einander reden, wie Pensionäre, die in der Treibhausschule ihres Institutes altverständig geworden sind, zu conversiren pflegen. Folgendes ist der Anfang eines Gesprächs, welches am dritten Ostertage 1776 von drei Bauernmädchen in der Kirche zu Nachterstädt zum Besten gegeben wurde:

Die Festkuchen.

(Ein Dorfmädchengespräch.)

Dahlin: Sind Sie gestern Nachmittag nach geendigtem Gottesdienst nicht in Gesellschaft gewesen?

Huchin: Nein, ich befand mich nicht wol, und besorgte, wenn ich einen Besuch abstatten würde, es möcht' noch schlimmer werden.

Dahlin: Das laß ich gelten, — — wenn man nicht recht munter ist, so will einem auch die allerangenehmste Gesellschaft nicht gefallen.

Wölffertin: O, wenn mir so zu Mut ist, daß mir Etwas fehlt, und ich doch selbst nicht sagen kann, was es eigentlich sei, so geh ich am liebsten zu guten Freunden, und gemeiniglich werd ich dann wieder gesund und munter.

Huchin: Zu gewißen Zeiten und unter gewißen Umständen — — will ich das wol zugeben, aber wenn der Feiertage so viele sind, so wird man auch die Besuche nicht selten überdrüßig.

Dahlin: Das wüßte ich denn doch auch nicht. Es ist wirklich keine üble Gewonheit, daß gute Freunde an Feiertagen zusammenkommen.

Wölffertin. Das dächte ich auch; ich freue mich immer darauf, wenn Festtage kommen, weil man da spielen, Besuche geben, seine besten Kleider anziehen und spazieren gehen darf und noch überdem in den meisten Häusern Kuchen zu eßen bekommt.

Huchin: Wie ich merke, sind Sie sehr für die Kuchen eingenommen, und das ist bei mir eben dasjenige, was mir die Gesellschaften und die Besuche an Festtagen lästig macht u. s. w. u. s. w. —

Das Institut, welches Herbing zunächst als Schullehrerseminar eingerichtet hatte, war zugleich auch eine von auswärtigen Alumnen besuchte Erziehungsanstalt. Die musicalischen Aufführungen wurden jedoch nur mit den zukünftigen Schullehrern eingeübt. Sobald nemlich ein Dorfknabe (der in der Regel das neunte Jahr nicht überschritten hatte) als Institutist recipirt war, wurde er sofort im Gebrauch der Geige und im Singen unterrichtet. Dies geschah

wöchentlich in drei Lehrstunden, neben welchen noch am Nachmittag jedes Mittwochs Uebungen im Concert angestellt wurden. Diese musikalischen Uebungen der jungen Seminaristen gewannen sehr bald einen gewißen Ruf und es war daher nicht selten, daß die Schüler hierhin oder dorthin in Städte oder Dörfer, wohin sie eingeladen waren, reisten und kleine Concerte gaben.

Die begabtesten Institutisten wurden von den Directoren noch in besonderen Lehrstunden unterrichtet, wogegen sie sich als Vorübungslehrer ihrer jüngeren Mitschüler verwenden laßen mußten. Im Jahr 1780 waren in Nachterstädt drei solcher Vorübungslehrer. Die Gegenstände, in denen sowol die eigentlichen Institutisten als die Pensionäre unterrichtet wurden, waren folgende: 1) Religionslehre, 2) Religionsgeschichte, 3) die Anfänge der Experimentalphysik, 4) Naturgeschichte, nach Raff's Lehrbuch, 5) Geograohie, 6) Weltgeschichte, 7) Arithmetik, 8) das Gemeinnützige aus der Mathematik, 9) einiges Gemeinnützliche aus der Logik und Psychologie, 10) Rechtschreiben und Schönschreiben. 11) deutsche Sprachkunde („a) Cultur der richtigen, annehmlichen Pronuntiation, b) Interpretation der klassischen, deutschen Schriftsteller in Poesie und Prosa, c) natürliche, sachmäßige Declamation, d) Action oder Vortrag mit Natürlichkeit der Körperstellung und Geberden, e) Anführung zu eignen Aufsätzen von dem, was der Zögling gelernt, gehört und gesehen hat"), 12) französische Sprache, 13) lateinische Sprache, 14) griechische Sprache („für Einige, welche einige Lust dazu bezeigen, und so lange sie nichts Wichtigeres und Notwendigeres dadurch vernachläßigen.")

Was über die in Nachterstädt übliche Lehrmethode berichtet wird, zeigt hinlänglich, daß der Begriff der Erziehung und Bildung daselbst fast ganz im Basedow'schen Sinne cultivirt wurde: „Man folgt hier, wie in der Sittenbildung, so im Unterricht, lediglich der Menschennatur. Hiernach sucht man den ganzen Menschen auszubilden und keine Seelenkraft auf Kosten der anderen zu cultiviren, nicht etwa das Gedächtnis auf Kosten des Verstandes, die kalte Vernünftigkeit auf Kosten der Einbildungskraft, den Kopf auf Kosten der Regsamkeit der Empfindung oder *umgekehrt*, welches ebenso schlimm ist. Man sucht alle Seelen-

, die unbestimmt im werdenden Menschen schlummern, zu
en, rege zu machen und sie in solche Harmonie zu bringen,
e sich einander zu den besten Zwecken unterstützen, nicht aber
n."

An jedem Tage wurde der Unterricht mit einer Morgenandacht
eitet. Früh Morgens um 6 Uhr versammelten sich sämmt-
nstitutisten in dem Gartenhause des terrassirten Pfarrgartens,
ige Kinder ein Loblied sangen, worauf ein Lehrer ein an-
religiöses Lied vorlas und erklärte und sodann einer der
t Institutisten ein Gebet frei sprach. Die Disciplin wurde
erer Instanz von den Vorübungslehrern, in letzter von Di-
n gehandhabt. Schülern, welche sich eines größern Vergehens
g gemacht hatten, wurde es freigestellt, auf einige Stunden
arcer zu gehen, oder die Anstalt zu verlaßen. Von Zeit
it wurden Conferenzen gehalten, bei denen alle Zöglinge
värtig waren und aufgefordert wurden, sich selbst anzuzeigen,
sie sich eines Vergehens schuldig gemacht hatten. Einer der
r, welcher das Amt des Fiscals begleitete, hatte die Ver-
ung, diejenigen Schüler, welche kleinere Delicte begangen
und es unterließen, sich selbst als schuldig zu erklären, an-
n. Um die Zöglinge in bequemer Weise mit der französischen
je bekannt zu machen, wurde täglich eine kleine französische
(als faites votre devoir — quittez le jeu — soyez
il u. drgl.) als Parole ausgegeben, welche Parole jeder
g wärend des ganzen Tages wißen und, sobald er eines
etzten ansichtig wurde oder auch bei anderen Gelegenheiten
muste.

Alle Institutisten und Pensionäre waren, und zwar auf
Herbing's, gleichmäßig uniformirt; die Vorübungslehrer
ein kleines Ehrenzeichen. Der gesammte Unterrichtsplan
angelegt, daß Pensionäre vom sechsten Lebensjahre aufge-
n und daß diese, wie die zukünftigen Lehrer, die Anstalt
ırückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre verlaßen sollten. Es
für gesorgt, daß die Pensionäre auf reinlichen Zimmern
n und die erforderliche Pflege und Bedienung hatten. Die-
ufsicht führten *die beiden Directoren*; die Specialaufsicht

wurde von einem Vorübungslehrer ausgeübt. Die Pensionäre speisten mit den Directoren in Gemeinschaft, früh Morgens gewöhnlich Butterbrod, Mittags Suppe, Fleisch und Zugemüse und Abends Butterbrod oder was die kalte Küche bot. Als Getränk wurde Breihan oder Bier gereicht. Die Pensionskosten waren in folgender Weise regulirt:

1) Für Frühstück, Mittagseßen, Abendbrot und Breihan zum Trinken, jährlich	52	Rthr.
2) Für Licht und Holz, Wohnung nebst Aufwartung, als Bettmachen, Stubenreinigen u. s. w. jährlich	12	„
3) Für die Wäsche, vierteljährlich 1 Rthr.	4	„
4) Für Kämmen und Reinigung des Kopfes jährlich	2	„
5) Für den gesammten Unterricht in Wißenschaften, Sprachen und Musik, und doppelte Aufsicht, jährlich	10	„
Summe der Pension	80	Rthr.

Der Einfluß, den Herbings rastlose Thätigkeit auf die eigentliche Dorfschule zu Nachterstädt ausübte, war groß. Schon aus dem Jahre 1780 wird berichtet: *) „Es ist zu Nachterstädt dahin gediehen, daß nun die Eltern ihre Kinder ohne die mindesten Zwangsmittel aus eignem Triebe ordentlich zur Schule halten, und das so lange, bis die Kinder beider Geschlechter das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben und außer den übrigen Landvolkkenntnissen ziemlich orthographisch und sprachdeutlich ihre Gedanken aufschreiben können und Bruchrechnungen verstehen.“ **)

§. 5.

Die Entstehung des Volksschulwesens im katholischen Deutschland.

Was bisher über die Entstehung der Volksschulen gesagt worden ist, gilt nur von den evangelischen Volksschulen; denn auf katholischem Gebiete erwuchs die Volksschule in andrer Weise.

---

*) Briefwechsel über das Erziehungsinstitut zu Nachterstädt. S. 31.

**) Ueber die weitere Entwicklung des Institutes in den nächstfolgenden Jahren ist zu vergleichen: Kränitz, ökonomisch-technologische Encyclopädie. B. 61, S. 898—913.

Gradeso wie die Aufstellung eigentlicher Katechismen aus dem Bedürfnis der evangelischen Kirche hervorgegangen war, und der Hierarchie, die den Nutzen der Katechismen einsah, Veranlaßung gab, einen Catechismus romanus und andere katechetische Lehrbücher auszuarbeiten, — gradeso erwuchs die Volksschule aus dem Bedürfnisse der evangelischen Kirche und des evangelischen Geistes überhaupt, und gab dann erst der Hierarchie, welche den Nutzen der Volksschulen wol begriff, Veranlaßung, auch auf ihrem Gebiete Volksschulen aufzurichten. Die katholische Volksschule gestaltete sich daher als Nachahmung der evangelischen Volksschule.

Die ersten Anfänge eines katholischen Volksschulwesen wurden von den Jesuiten und zwar zu dem bestimmten Zwecke begründet, an denjenigen evangelischen Orten, an denen sie Eingang gefunden hatten, den Katholizismus wieder herzustellen. Die Jesuiten pflegten hier Schulen einzurichten, in denen der katholische Glaube, Lesen und Schreiben für Jedermann unentgeldlich gelehrt wurde. Dieses geschah z. B. in Fulda im Jahre 1572 *). Solche Schulen kamen aber auch nur da vor, wo es den Jesuiten gelungen war, sich Eingang zu verschaffen, und hatten dann immer den angegebenen bestimmten Zweck. Der katholische Bischof zu Breslau, welcher Schulen einrichten wollte, ehe die Jesuiten angekommen waren, muste i. J. 1553 protestantische Lehrer anstellen, weil er katholische Schulmeister nicht finden konnte **):

Nachdem das Werk der Restauration des Katholizismus in allen von katholischen Reichsfürsten regierten Territorien bis zum Ablaufe des dreißigjährigen Krieges glücklich zu Stande gebracht war, gingen die deutschen Schulen der Jesuiten von selbst wieder ein, da das Interesse, dem dieselben ihre Begründung verdankten, nicht mehr vorhanden war. Allerdings sah man die Zweckmäßigkeit der Errichtung von Pfarrschulen recht wol ein, und in der zweiten Hälfte des siebzehnten wie in der ersten Hälfte des acht-

---

*) Vgl. meine „Geschichte der Restauration des Katholizismus in Fulda, auf dem Eichsfeld und in Würzburg" S. 26.

**) Löschke, „Die religiöse Bildung der Jugend und der sittliche Zustand der Schulen im 16 Jahrh." S. 37.

zehnten Jahrhunderts wurden auch in den meisten katholischen Ländern desfallsige Anordnungen getroffen. Diese Anordnungen wurden indessen auf katholischem Gebiete noch weniger befolgt, als in protestantischen Ländern; und während hier der Pietismus eine das ganze evangelische Deutschland ergreifende mächtige Bewegung hervorrief und wenigstens allmählich zur wirklichen Gestaltung eines Volksschulwesens führte, war im katholischen Gebiete Alles todt und es geschah hier nichts.

Da erhielt ein katholischer Prälat von den ganz neuen Schuleinrichtungen Kunde, die in Berlin schon seit Jahren in voller Blüte standen. Heimlich, auf daß er nicht in den Verdacht ketzerischer Neuerungssucht komme, ging er deshalb selbst nach Berlin, um mit eignen Augen zu sehen, was er bisher für undenkbar gehalten hatte. Er sah, hörte und lernte und ging in seine Heimat zurück, um auch hier Volksschulen zu schaffen. So entstand in der katholischen Kirche das erste geordnete Volksschulwesen, das alsbald im gesammten katholischen Deutschland Nachahmung fand.

Johann Ignatz von Felbiger (denn dieses war der Prälat, der die ersten katholischen Volksschulen geschaffen hat und darum als Vater des katholischen Volksschulwesens anzusehn ist,) war am 6. Januar 1724 zu Großglogau in Schlesien von katholischen Eltern geboren. Er studirte zu Breslau Theologie und trat sodann (1746) in das fürstliche Stift Canonicorum regularium Ordinis S. Augustini Congregationis Lateranensis Unserer Lieben Frau zu Sagan in Schlesien. Im Jahre 1758 wurde Felbiger Erzpriester des Saganischen Kreises und bald nachher Abt und Prälat. Als solcher hatte er die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen der Stadt und einer dazu gehörigen Anzal von Dörfern auszuüben. Die Ernennung des bisherigen Stadtkaplans Benedict Strauch zum Curatgeistlichen der Stadt und zum Gehülfen des alten Priors gab die erste Veranlaßung, daß Felbiger auf das Schulwesen seines Stifts ein besonderes Augenmerk richtete. Strauch nemlich, der nachher zur Priorenwürde erhoben

wurde, sah mit eignen Augen, in welchem elenden Zustande sich die Trivialschulen zu Sagan befanden, machte deshalb bei dem Abt Anzeige und bat um Abhülfe. Felbiger beschloß daher das Schulwesen zu Sagan gründlich zu reformiren, weshalb er für dasselbe i. J. 1761 eine neue Schulordnung aufstellte. Da indessen die vorhandenen Schulmeister durchaus unfähig waren, diese Schulordnung zu vollziehen, so half dieselbe zu gar nichts. Die Eltern hielten ihre Kinder von der öffentlichen Schule zurück, in der sie doch nichts lernten, und die wohlhabenderen unter ihnen wiesen ihre Kinder der zu Sagan bestehenden lutherischen Schule zu. *)

Felbiger sah sich daher veranlaßt, sich mit den über die Einrichtung evangelischer Schulen publizirten Nachrichten bekannt zu machen. Was Felbiger hierbei über die Realschule zu Berlin erfuhr, gefiel ihm so sehr, daß er sich entschloß, freilich ganz incognito, im Mai 1762 in Begleitung eines seiner Freunde, des nachherigen Schulinspectors Franz Sucher nach Berlin zu reisen. Hier lernte Felbiger die Organisation der Realschule und namentlich die in allen Klassen derselben eingeführte Hähn'sche Lehrart genauer kennen. Zugleich machte er sich mit der Einrichtung des zu Berlin bestehenden Schullehrerseminars vertraut, dessen außerordentlicher Nutzen für die Volksschulen ihm alsbald einleuchten muſte, weshalb Felbiger beschloß, mit höherer Erlaubnis, aber wiederum ganz im Stillen, einige katholische junge Männer zum Besuche des Seminars nach Berlin zu schicken. Demgemäß gingen, ohne daß man in Schlesien etwas davon erfuhr, noch im Jahre 1762 drei Lehrer nach Berlin, wo sie das Seminar besuchten und von Felbiger mit großen Kosten (die sich wegen der damaligen Theuerung auf 1000 Thlr. beliefen,) unterhalten wurden. Nach ihrer Rückkehr wurden sie an die Stelle einiger quiescirter Schullehrer in deren Schuldienste eingewiesen. Daß sich die neuen Lehrer in Berlin ihre Berufsbildung geholt hatten, wuſte Niemand. Da-

*) Vgl. Walch, „Neueste Religionsgesch." T. II. S. 217 — 258. „Nachricht von der Verbeßerung der römisch-kathol. Schulen in dem Herzogtum Schlesien und der Grafschaft Glaz".

gegen gab Felbiger selbst in einer Schrift „Vorläufige Anzeige von beßerer Einrichtung der öffentlichen Trivialschule zu Sagan“ i. J. 1763 von seinen die gänzliche Umgestaltung der Schule zu Sagan abzweckenden Plänen öffentlich Nachricht, und erließ zugleich eine „Verordnung, nach welcher die Schulen der zum Saganischen Stifte gehörigen Dörfer eingerichtet und verbeßert werden sollen“, sowie ein „Circular“, worin er die ihm untergebenen Geistlichen auf die ihnen in Betreff der Schulen obliegenden Pflichten sehr nachdrücklich hinwies.

Die neuen Schuleinrichtungen standen unter der besonderen Aufsicht des Prior Strauch, der, um die begonnenen Reformen auch auf den Sprachunterricht ausdehnen zu können, gegen das Ende des Jahres 1763 die Absendung eines vierten Lehrers nach Berlin veranlaste, der sich daselbst mit der dortigen Methode des sprachlichen Unterrichts vertraut machen sollte. Zu seiner grösten Freude sah Felbiger, daß sich wenigstens Eine benachbarte Stadt, Frankenstein, schon damals seiner Schulreform anschloß, indem dieselbe im folgenden Jahre ihren Rector und Organisten nach Sagan schickte und an dem Unterrichte daselbst Teil nehmen ließ. Die Zal der Schüler der neuen Trivialschule mehrte sich, aber es fehlte an brauchbaren Schulbüchern. Felbiger sah sich daher genötigt, eine eigne Buchdruckerei anzulegen, die unter dem 28. März 1765 von der königlichen Kammer zu Breslau einen Freiheitsbrief erhielt, worin ihr aufgegeben wurde, von allen zu druckenden Schulbüchern das zehnte Exemplar für die Armen unentgeldlich abzuliefern.

Einige Jahre vorher, i. J. 1763, publizirte der König von Preußen ein Generallandschulreglement für alle Gemeinden des Landes. Die Vollziehung desselben in den katholischen Gemeinden von Schlesien war dem Weihbischof und Vicar der Breslauer Diöcese, Moritz v. Strachwiz, übertragen. Dieser fand jedoch teils in der Kärglichkeit, mit welcher die Lehrerstellen dotirt waren, teils in anderen Verhältnissen unübersteigliche Hindernisse, und drang daher wiederholt auf angemeßene Erhöhung der Lehrerbesoldungen. Da erhielt der damals in Schlesien dirigirende Minister v. Schlaberndorf durch die von der Realschule zu Berlin

publizirten Nachrichten zuerst von der Schulreform des Abtes zu Sagan Kunde. Schlabberndorf nahm alsbald von den neuen Schulbüchern und Anordnungen Felbigers Einsicht, und befahl, daß dessen „Circular", „Verordnung" und ABCbuch neu abgedruckt und mit den nötigen Abänderungen der Titel an alle katholischen Pfarrer und Schulmeister der Grafschaft Glaz ausgeteilt würden. Außerdem trug Schlabberndorf dem Abte auf, einen Plan zur Verbeßerung aller katholischen Trivialschulen des Landes zu entwerfen. Mit Vorwißen und Zustimmung des Weihbischofs erledigte sich Felbiger dieses Auftrags *), infolge dessen sodann die königliche Kammer zu Breslau unter dem 12. Mai 1764 eine Verordnung publizirte, welche befahl, 1) daß Schullehrerseminarien angelegt werden, 2) daß in Zukunft jeder Pfarrer, damit die dazu nötigen Geldmittel aufgebracht werden könnten, auf seine Pfarreinkünfte während des ersten Vierteljahres nach seiner Anstellung verzichten, 3) daß sich die Pfarrer in den Schullehrerseminarien mit dem Volksschulwesen selbst vertraut machen, und 4) so lange man noch keine Seminarien habe, die Schule zu Sagan besuchen und die von dem Abt Felbiger eingeführte Lehrweise studiren, und 5) daß dasselbe von allen Kandidaten des geistlichen Standes geschehn sollte. — Demgemäß erließ sofort der Weihbischof die nötigen Verfügungen. Die Stadtmagistrate zu Ratibor, Oppeln und Oberglogau wurden angewiesen, daß jede der drei Städte auf ihre Kosten zwei Personen nach Sagan zu schicken und ausbilden zu laßen habe. Ebenso wurde dem Magistrat zu Großglogau und den Cisterzienserklöstern Grüssau, Leubus und Rauden, welche durch ihre Ordensregel zum Schulhalten verpflichtet waren, befohlen, daß sie je einen Geistlichen und zwei Schulamtscandidaten nach Sagan

*) „Pro Memoria, welches der Saganische Prälat 1764 an den in Schlesien dirigirenden Minister überreichet, nachdem derselbe befohlen hatte, den für die Saganischen Schulen gemachten Entwurf auf sämmtliche katholische Trivialschulen in Städten und auf dem Lande einzurichten". An den Weihbischof richtete Felbiger die Schrift: „Gedanken und Vorschläge, wie eine allgemeine Verbeßerung der Trivialschulen in der ganzen Breslauischen Diöcese bewerkstelligt werden könne". — Alle diese und die weiter unten zu nennenden Schriften finden sich abgedruckt in Joh. Ignatz Felbigers *„Kleinen Schulschriften"* rc. Bamberg und Würzburg 1772.

schicken sollten. Der Weihbischof selbst schickte den Rector der Domschule und den Rector der Nicolaischule zu Breslau mit zwei Alumnen des Priesterseminars nach Sagan, um sie daselbst instruiren zu laßen, und sehr bald war der Zusammenfluß von Lehrern und Geistlichen in Sagan so groß, daß sich Felbiger entschloß, die Unterweisung derselben selbst zu übernehmen. Allerdings war das hierbei angewandte Unterrichtsverfahren ein sehr summarisches. Felbiger ließ für seine Zuhörer eine Schrift unter dem Titel drucken: „Das Allgemeine und Wesentliche von der Verbeßerung der Trivialschulen in Schlesien" und richtete sodann einen Lehrcursus ein, der mit dem Anfange jedes Monats begann und 2—3 Wochen dauerte! Die Kandidaten musten daher ihre Reisen nach Sagan so einrichten, daß sie mit dem Anfange eines Monats daselbst eintrafen. Die Aufgabe, welche Felbiger zu lösen suchte, war die, daß er den Candidaten möglichst kurz und bündig klar machte, wie sie von dem, was sie in Sagan hörten und sahen, selbst Gebrauch machen könnten*). Gleichzeitig war die königl. Kammer bemüht, auch die Schulen der polnischen Dörfer in die Reform hereinzuziehen, weshalb sie durch Felbiger eine Anzal von Schulbüchern, welche lediglich für die polnischen Provinzbezirke bestimmt waren, anfertigen und im Druck verbreiten ließ.

Alles dieses geschah im Anfange des Jahres 1765. Was man that, wurde indeßen nur als augenblicklicher Notbehelf angesehn, da man recht wol wuste, daß nur die Einrichtung von Schullehrerseminarien dem Schulwesen dauernde Hülfe bringen

---

*) Auf diese Einrichtung beziehen sich folgende von Felbiger verfaste Schriften: „Reglement, darnach die Herrn Candidati parochiarum und des status ecclesiastici et regularis während der Zeit sich zu achten haben, als sie sich in Sagan befinden, um daselbst nach dem Verlangen der königl. Kammer von der Lehrart Kenntnis zu nehmen und sich darinnen etwas zu routiniren". — „Plan, nach welchem zu Bildung künftig beßerer Schulmeister Seminaria anzulegen wären". — „Circulare an die Erzpriester von Sprottau 2c., darin der Abt verlangt, daß aus jedem Kreise seiner Inspection ein paar Schulleute sich einfinden sollen 2c." — „Vorschläge, wie die Schulleute, die in der Lehrart unterrichtet worden sind, ihre Schulen bei ihrer Zurückkunft einrichten und in solchen jene Lehrart einführen können".

könnte. Aber die Leiter und Lehrer der Seminarien musten ebenfalls erst herangebildet werden. Zu diesem Behufe schickten die Klöster Leubus, Grüssau und Rauden sowie die Städte Ratibor und Großglogau und der Weihbischof selbst einige taugliche Leute nach Sagan, zu denen noch ein Geistlicher aus der Grafschaft Glaz kam. Auch ihnen suchte Felbiger durch eine ganz summarische Bescheidung das Nötigste, was ein Inspector eines Seminars zu wißen und zu thun hatte, beizubringen. Indessen sah sich Felbiger doch genötigt, in Begleitung desjenigen Geistlichen, dem die Aufsicht über das in Breslau zu begründende Hauptseminar zugedacht war, abermals nach Berlin und von da nach Magdeburg zu reisen, um nicht nur die Realschule zu Berlin nochmals zu inspiziren, sondern auch die Schule im Kloster Bergen kennen zu lernen. Nach seiner Rückkehr fuhr Felbiger fort, die Schul- und Seminarlehrer zu instruiren, und nachdem Alles hinlänglich vorbereitet war, konnten bereits am Ende des Jahres 1765 die Seminarien zu Leubus, Grüssau und Rauden, sowie am 4. November das Hauptseminar zu Breslau eröffnet werden.

Im Anfange des folgenden Jahres wurde das von dem König von Preußen am 3. November 1765 zu Potsdam unterzeichnete „Landschulreglement für die Römischkatholischen in Städten und Dörfern des souveränen Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glaz“ im Lande bekannt gemacht. Der Entwurf desselben war auf Verlangen des dirigirenden Ministers und der königlichen Kammer von Felbiger ausgearbeitet worden. Der Weihbischof begleitete die Verbreitung des Reglements mit einem Hirtenbrief an die Diöcesangeistlichkeit, während der Abt an die Geistlichen des Stifts einen ähnlichen Erlaß aussandte, der hernach unter dem Titel gedruckt wurde: „Circulare, damit die Bekanntmachung des für die Katholischen verfasten königl. General-Landschulreglements im Saganischen Archipresbyterat begleitet worden ist“. In demselben wurde den Pfarrern befohlen, dafür zu sorgen, daß die Schulmeister alljährlich, sobald das Gesinde abgezogen sei, ein Verzeichnis aller jungen Leute von 14 — 20 Jahren aufstellten. Dieses Verzeichnis sollte sodann einem Kirchvater übergeben werden, welcher, mit dem Verzeichnis in der Hand, vor Beginn

der Kinderlehre seinen Platz an der Kirchenthüre zu nehmen und die nach und nach ankommenden Leute sich zu merken hatte. Nach Beendigung der Kinderlehre sollte dann der Kirchvater sein Verzeichnis dem Pfarrer überbringen, damit derselbe daraus die Absenten ersehen, die Eltern und Wirte derselben warnen und ermahnen, und die öfters und ohne genügende Entschuldigung Fehlenden oder deren Angehörige zur Strafe ziehen laßen könnte. Außerdem erteilte Felbiger auch Vorschriften in Betreff regelmäßiger „Wiederholungsstunden“, in welchen die erwachsene Jugend nach ihrer Entlaßung aus der Schule noch geübt werden sollte. Dieselben waren für die Sonntage von Georgii bis Michaelis angeordnet. Nachdem sich die Jugend nach Beendigung des Katechismusunterrichtes in der Schule versammelt haben würde, sollten die Namen der Einzelnen verlesen und ein Lied sollte gesungen werden, wobei der Schulmeister Gelegenheit habe, unbekannte Melodieen einzuüben. Hierauf sollten die Mädchen im Lesen geübt werden, während die jungen Burschen mit Schreiben beschäftigt würden. Nach Entlaßung der Mädchen sollten sodann auch mit den Burschen Uebungen im Lesen und schließlich im Rechnen angestellt werden.

Durch diese Verordnungen, insbesondere durch das Reglement, erhielten die Felbigerschen Schulreformen zuerst ein eigentlich gesetzliches Ansehn und die nötige Garantirung ihres Fortbestandes.

Felbiger nahm nun eine genaue Visitation aller seiner Aufsicht unterstellten Schulen vor und reiste hierauf nach Breslau, um einer von dem Minister angeordneten Conferenz zur Beratung von Schulsachen beizuwohnen. Aus den damals von dem Weihbischof mitgeteilten Nachrichten ergab sich, daß nach dem Willen der königlichen Kammer überhaupt 189 neue katholische Schulen im Breslauer Departement errichtet werden sollten, von denen 82 bereits völlig eingerichtet, 46 bis zur Erbauung der Schulhäuser in gemieteten Häusern angelegt, 61 aber noch zu schaffen waren. Die Schulen im preußischen Schlesien sollten von 25 Schulinspectoren beaufsichtigt werden, die man vorzugsweise aus der Zal der Erzpriester zu wählen gedachte. Die Oberaufsicht über die *Inspectoren im* Glogauer Departement sollte dem Abt übertragen

werden. — Nach seiner Rückkehr von Breslau arbeitete Felbiger eine auf den bisher erlaßenen Schulverordnungen beruhende Instruction der Seminardirectoren, Schulvisitatoren, Erzpriester, Pfarrer und Schulmeister aus, und begleitete gleichzeitig den dritten oder großen schlesischen Katechismus, welcher damals an die Pfarrer verteilt wurde, mit einem Rundschreiben*), worin er die Geistlichen auf den großen Segen kirchlicher Katechisationen hinwies.

Als Grundlagen dieser Katechisationen hatte nemlich Felbiger in den Saganischen Schulen drei Katechismen eingeführt, von denen jeder auf die Ausbildung einer der drei Seelenkräfte berechnet war. Der erste (unter dem Titel: „Römischkatholischer Katechismus für die Kinder der Schulen des Saganischen Stifts Can. Reg. Ord. S. Augustini Congreg. Lateran". 1 Bogen in 8.) war allein für die Incipienten zur memoriellen Einübung der hauptsächlichsten Glaubenslehren bestimmt, und wurde zugleich zu den eigentlichen Leseübungen gebraucht. Der zweite Katechismus (eine Erweiterung und Erläuterung des ersten,) sollte von den Schülern der zweiten Klasse (vom 7. — 10. Lebensjahre) gebraucht werden, um die katholische Lehre dem Verstande derselben nahe zu bringen. Uebrigens war auch dieser Katechismus ganz kurz abgefaßt, da derselbe namentlich auch von den Dorfkindern gebraucht werden sollte, die nur kurze Zeit zur Schule zu kommen pflegten. Der dritte, ausführlichere Katechismus sollte insbesondre auf den Willen der Schüler einwirken, weshalb in demselben außer vielen Erläuterungen und biblischen Belegstellen auch zalreiche Ermahnungen und religiös-sittliche Motive besprochen wurden. — Jeder der drei Katechismen umfaßte 7 Hauptstücke. Das erste Hauptstück (vom Glauben) handelte in drei Lectionen 1) von Gott, von den göttlichen Eigenschaften, Personen und Werken; 2) von Christi Geburt, Menschwerdung, Leiden, Sterben, Auferstehung, Himmelfahrt und Richteramt; 3) vom heil. Geiste und den vier letzten Glaubensartikeln. Das zweite Hauptstück (von der Hoffnung) han-

*) Dasselbe wurde unter dem Titel gedruckt: „Circulare, mit welchen der dritte oder große Katechismus rc. — den zum Saganischen Stift gehörigen Pfarrherrn begleitet wurde. 1766".

delte in drei Lectionen 1) von der Hoffnung, vom Gebet und von den drei ersten Bitten des Herrngebets; 2) von den vier letzten Bitten desselben; 3) von dem englischen Gruß. Das dritte Hauptstück handelte von der Liebe, oder von den Geboten der ersten und zweiten Tafel des Gesetzes in zwei Tafeln, von den Kirchengeboten; das vierte von den 7 Sacramenten, das fünfte von den verschiedenen Gattungen der Sünde, das sechste von den Tugenden, und das siebente Hauptstück von den vier letzten Dingen.

In der nächstfolgenden Zeit war Felbiger namentlich in der Grafschaft Glatz thätig. Auf höheren Befehl reiste Felbiger dahin, um das dasige Schulwesen neu einzurichten. In dem zu Habelschwerd angelegten Seminar bemühte sich Felbiger insbesondre die Pfarrer mit seiner Unterrichtsweise vertraut zu machen. Indessen zeigte es sich, daß nur allzuoft die Gleichgültigkeit der Eltern ein wirkliches Aufblühen der Schulen hinderte, weshalb die königl. Kammer die Verordnung erließ, daß kein Handwerksmeister einen Lehrling ohne Entlaßungszeugnis des Schulinspectors annehmen sollte. Würden es besondre Umstände einem Knaben wünschenswert machen, vor zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre in die Lehre treten zu können, so sollte derselbe täglich wenigstens zwei Stunden zur Schule gehen, bis er nach dem Urteil des Inspectors hinlänglich unterrichtet sei.

Im Jahre 1768 reiste der Abt abermals in die Grafschaft Glatz, wo der gleichzeitig anwesende Weihbischof die neuen Schuleinrichtungen zum erstenmal sah und freudig begrüßte. Von besondrer Wichtigkeit waren die Vorschriften, welche Felbiger in diesem Jahre in Betreff der Erteilung des Religionsunterrichtes publizirte. In einer unter dem Titel „Christliche Grundsätze und Lebensregeln" herausgegebenen Schrift ordnete nemlich Felbiger an, der eigentliche Religionsunterricht sollte an jedem Freitag und Feiertag von einem hierzu bestellten Katecheten erteilt werden; die Schullehrer sollten nur dafür sorgen, daß die Kinder den Katechismus genau memorirten*).

---

*) Nach „Allg. Bibliothek für das Schul- und Erziehungswesen in Deutschland", Nördlingen 1776. B. IV. S. 221 ff.

In den nächstfolgenden Jahren gingen alle Bemühungen Felbigers dahin, der Reform, die statutarisch nun so ziemlich vollendet war, in möglichst weiten Kreisen Eingang zu verschaffen, wobei derselbe namentlich darauf bedacht war, vor Allem die Lehrer zur Befolgung der Schulordnung zu befähigen. Eine Schrift, welche Felbiger zur Instruirung der Lehrer über die neue Lehrweise und über Alles, was zur ersprieslichen Verwaltung des Volksschullehreramtes in Betracht kommt, i. J. 1772 veröffentlichte, läßt die Beschaffenheit und Tendenz der Schulreformen Felbigers am vollständigsten erkennen. Die Schrift führt den Titel:

> „Eigenschaften, Wißenschaften und Bezeigen rechtschaffener Schulleute, um nach dem in Schlesien für die Römischkatholischen bekannt gemachten königl. General-Landschulreglement in den Trivialschulen der Städte und auf dem Lande der Jugend nützlichen Unterricht zu geben. — Bamberg und Würzburg 1772" (568 SS.).

In der Einleitung stellt Felbiger dar, „mit was für Eigenschaften der Schulleute man bisher vorlieb genommen habe", womit derselbe die Beschaffenheit der katholischen Schulen vor seiner Reform charakterisirt: „Wenn in einer Stadt ein Mensch, der nur so viel Musik gelernt hat, daß er in der Kirche auf dem Chor Dienste leisten kann; wenn in einem Dorfe ein Mensch, der etwas Weniges auf der Orgel zu spielen und ein Lied zu singen vermag, sich um einen erledigten Schuldienst meldet, und wenn er dabei etwas zu schreiben im Stande ist, so hält man ins Gemein dafür, er habe alle Eigenschaften, die zu einem Schulmanne erfordert werden. Aufs höchste erforscht man, ehe so ein Candidat zu einem Schuldienste in das Amt eingesetzt wird, ob er etwas aus dem Katechismo wiße. Fast immer besteht der Candidat, weil es leicht genug ist, einen kleinen Katechismum vor der Untersuchung sich soweit bekannt zu machen, daß einige leichte Fragen können beantwortet werden; öfters, wenn an solchen Leuten gleich ein ziemlicher Mangel der Erkenntnis verspürt wird, hofft man, es werde sich das Nötige schon finden, der Candidat werde mehrere Erkenntnis zu erlangen sich bestreben, wenn er nur erst im Amte sein wird. Man hält dafür: Dorfkinder dürften eben soviel nicht wißen; in

der christlichen Lehre würden sie von dem Pfarrer oder dessen Caplan unterrichtet; was jener ihnen aus dem Katechismo aufgiebt, dürften Schulmeister sich nur auffagen laßen. Ein Bischen Lesen und etwan was weniges Schreiben würden die Kinder wol die ganze lange Schulzeit über noch lernen". Dieser bis dahin herrschend gewesenen Auffaßung der Schule und des Lehrerberufs stellt nun Felbiger vor Allem den Satz entgegen: „Es ist in den Schulen damit gar nichts ausgerichtet, daß nur das Gedächtnis der Kinder angefüllt, und sie mit Auswendiglernen gequält werden; was Kinder lernen, müßen sie verstehn und gebrauchen lernen: der Lehrmeister muß also im Stande sein, es ihnen verständlich und begreiflich zu machen; er muß zu erforschen geschickt sein, ob sie es richtig begriffen haben, und ob sie von dem Erlernten gehörig Gebrauch machen können". — Hiermit ist indessen nur Eine formale Seite des Lehrerberufs bezeichnet; die andre ist von gleicher Erheblichkeit. „Um nemlich die Wichtigkeit des Schulamtes einzusehn, muß man bedenken, daß Kinder in Schulen und durch Schulleute sollen tüchtig gemacht werden, nützliche Glieder des Staats, vernünftige Menschen, rechtschaffene Christen, d. i. Mitgenoßen zeitlicher und ewiger Glückseligkeit zu werden". Felbiger fügt die trefflichen Worte hinzu: „Es ist nicht außer Acht zu laßen, daß Schulleute an den durch das Blut Jesu Christi erkauften Seelen der Kleinen nebst und zugleich mit dem ordentlichen Seelsorger arbeiten, durch ihren Fleiß, ihre Treue und ihr Beispiel sehr viel beitragen sollen, damit das kostbare Blut unseres Heilandes Schulkindern zum ewigen Leben gedeihlich sei. Man glaube nicht, daß hier zuviel gesagt werde. Denn wer kann in Abrede sein, daß nur jene der Frucht des Leidens und Sterbens Jesu Christi teilhaftig werden, die durch den Glauben und Gehorsam, d. i. durch Erkenntnis und Erfüllung des göttlichen Willens desselben teilhaftig sein wollen". Hiernach zält Felbiger (S. 6 ff.) die Eigenschaften eines richtigen Schullehrers auf: „Frömmigkeit ist die erste Eigenschaft eines Schulmannes; er muß ein rechtschaffener Christ

sein". Sodann folgen die anderen Eigenschaften: Liebe zu den Schülern, Munterkeit, Geduld, Genügsamkeit und Fleiß.

Eingangs des zweiten Hauptstücks „von der Wißenschaft rechtschaffener Schulmeister" stellt Felbiger nochmals eine Hinweisung auf den Zweck der Schule voran (S. 21): „In Schulen muß man beflißen sein, junge Leute dergestalt zu ziehen, daß aus ihnen mit der Zeit 1) rechtschaffene Christen, 2) gute Bürger, d. i. treue und gehorsame Unterthanen der Obrigkeit und 3) brauchbare Leute für das gemeine Wesen werden". Zugleich hebt Felbiger hervor, daß es Aufgabe des Lehrers ist, die Schüler vernünftig, arbeitsam und sittig zu machen. Um das erste zu erreichen, soll der Lehrer die Schüler anleiten, „alle Dinge, in denen er unterrichtet, deutlich zu begreifen und zu überlegen". „Zu dem Ende aber ist nötig, ihnen die Merkmale der Dinge, die sie begreifen sollen, deutlich anzugeben, und sie zu bemüßigen, solche sich wol einzudrücken, und auf Befragen oder im Erzälen nacheinander herzusagen". Der Lehrer hat daher „beim Unterricht nicht blos aufs Gedächtnis, sondern auch und vielmehr auf den Verstand und auf die Beßerung des Willens, und bei Dingen, wo es auf die Ausübung ankommt, auf die erforderliche Fertigkeit durch Uebung zu sehen". Um den Unterricht möglichst praktisch und nützlich einzurichten, muß der Lehrer „vier Vorteile" zur Anwendung bringen. Diese bestehen darin: 1) daß man die Jugend in öffentlichen Schulen nicht blos einzeln, sondern meist zusammen unterrichtet (Zusammenunterrichten); 2) daß man durch fleißiges Befragen unablässig untersucht, ob die Schüler den Unterricht recht begriffen haben (Katechisiren); 3) daß man bei Dingen, die ins Gedächtnis sollen gefaßt werden, sich eines besondern Vorteils bedient, den wir die Buchstabenmethode nennen; 4) und endlich, daß man für Alles gewiße Tabellen braucht, darin die zu erlernenden Sachen in gehöriger Ordnung und Deutlichkeit auch so ausführlich als nötig ist, zu finden sind" (Tabellarisiren).

Unter dem Zusammenunterrichten, auf welches Felbiger den grösten Wert legte, verstand derselbe, „daß alle Kinder

einerlei Sache zu gleicher Zeit vornehmen müßen, anstatt daß nach dem schulmeisterischen Kunstwort eins nach dem andern auffagt". Um dieses zu bewerkstelligen, sollten die Lehrer darauf dringen, 1) daß die Kinder zum Buchstabiren, Lesen und Lernen einerlei Bücher hatten; 2) wenn die Schüler etwas zu lesen oder herzusagen hätten, sollten sie angewöhnt werden, alle in demselben Tone und in demselben Momente dieselben Wörter zu sagen; 3) damit sich indessen die Schulkinder nicht an Einen Ton gewöhnten, sollte der Lehrer manchmal einen anderen Ton angeben, in welchem dann alle Kinder buchstabiren, lesen und antworten müßten; 4) Kinder, welche im Allgemeinen dieselben Fähigkeiten und Kenntnisse hätten, sollten zu Einer Klasse vereinigt werden. Eine solche Klasse war zuweilen noch in Unterabteilungen von zwei oder drei Schüler geteilt. 5) In Betreff der Beschäftigung dieser einzelnen Klassen war der Lehrer an keine bestimmte Ordnung gebunden; er konnte sich bald an diese, bald an jene wenden. Nur muste er alle so abrichten, daß sich jede einzelne auf ein gegebenes Zeichen, z. B. Klopfen mit einem Schlüssel, sofort zu dem anschickte, was von ihr verlangt wurde. Dabei wurden indessen auch einzelne Schüler mit Namen aufgerufen. 7) Machte ein Schüler einen Fehler, so musten alle übrigen, die den Fehler verbeßern konnten, dieses durch Emporheben der Hand zu erkennen geben*).

Die Buchstabenmethode Felbigers bestand darin, „daß

*) Wie es scheint, kam die Sitte, daß die Schüler durch Aufheben der rechten Hand die Fähigkeit und den Wunsch, eine vorgelegte Frage beantworten zu können, anzeigten, erst in Felbigers Schulen auf. Wenigstens kam dieselbe am Ende des 18. Jahrhunderts im nördlichen Deutschland nur ausnahmsweise vor, z. B. in Hannover, indem Horstig aus Bückeburg unter dem 22. Februar 1794 in Betreff der Schulanstalten zu Hannover bemerkt: „In allen diesen Schulen findet man die besondre Gewohnheit, daß die Kinder, wenn der Lehrer mit ihnen spricht, ihre rechte Hand lang vor sich ausstrecken, wodurch sie ein Zeichen geben wollen, daß sie zur Antwort bereit sind. Da aber dieß von so vielen Kindern auf einmal geschieht und der Lehrer sich doch nur immer an Einen wendet, der ihm antworten soll, wobei er sich nicht immer nach den ausgestreckten Händen richten darf, so ist der Vorteil dieser seltsamen und auffallenden Gewohnheit sehr unbeträchtlich". (Henke's Archiv für die neueste Kirchengesch. B. II. S 50.)

man langsam, deutlich und ordentlich in Gegenwart der Schüler die Anfangsbuchstaben derjenigen Wörter, die man ihnen ins Gedächtnis bringen will, an eine Tafel schreibt. Man muß beim Anschreiben die Wörter vernehmlich aussprechen und die Schüler gewöhnen, sowol auf das, was geredet, als auch auf jeden Buchstaben, der geschrieben wird, aufmerksam zu sein. Beim Anblicke der Buchstaben wird sich der aufmerksame Schüler der Wörter erinnern, die er den Lehrer beim Anschreiben aussprechen hörte. Er wird die Wörter und folglich auch die dadurch ausgedrückten Sachen in eben der Ordnung seinem Gedächtnis einprägen, in der die Anfangsbuchstaben auf der Tafel stehn. Ein nicht sehr geübter und seiner Sache nicht recht gewisser Schulmann muß aber niemals etwas auswendig, sondern allemal aus dem in der Hand habenden Buche auf die Tafel schreiben; er möchte sonst bei der Wiederholung des Angeschriebenen vergeßen haben, was dieser oder jener Buchstabe bedeute. — Hernach läßt man die Schüler zuerst zusammen, dann auch einzeln den Satz ordentlich laut und deutlich aussprechen, hilft ihnen, wenn sie fehlen, und fährt damit so lange fort, bis sie ihn im Gedächtnisse haben. — Endlich löscht man die Buchstaben wieder weg und untersucht, ob die Schüler ohne sie das auswendig Gelernte herzusagen wißen."

Unter dem (von Hähn entlehnten) Tabellarisiren oder der Tabellenmethode verstand Felbiger den Gebrauch von „Aufsätzen, dadurch man das, was Schüler lernen sollen, nach allen Hauptstücken und Nebendingen, Abteilungen, Zusätzen und Bestimmungen dergestalt zusammengeordnet hat, damit Lernende daraus nicht allein Alles, was sie von dergleichen Sachen zu wißen nötig haben, sondern auch die Ordnung ersehen können, wie eins auf das andre folgt und zusammen verbunden ist". Felbiger unterschied zwei Arten von Tabellen, nemlich „1) solche, welche in der Form von Stammbäumen mit Klammern eingerichtet waren, und 2) solche, in denen durch bloses Einrücken der Anfangswörter jeder Zeile die Haupt- und Nebendinge und was zu jedem gehört", unterschieden werden. In Betreff des Gebrauches dieser Tabellen gab Felbiger folgende Regeln (S. 59): „1) der Lehrer muß sie nach der Buchstabenmethode ordentlich und deutlich auf eine große

Tafel mit Kreide anschreiben; 2) die Schüler müßen das Angeschriebene, sowie andre Dinge, welche nach dieser Lehrart auswendig gelernt werden, ins Gedächtnis faßen; 3) der Lehrer muß das Angeschriebene, wo nötig, erläutern, darüber Fragen anstellen und durch dieses Mittel den Inhalt der Tabellen der Jugend ins Gedächtnis und in den Verstand bringen, endlich auch machen, daß sie Alles deutlich einsehen; 4) die Tabellen müßen Schülern immer eher beigebracht werden, als die Sachen, die sie betreffen, z. E. ehe Kinder zu numeriren oder zu addiren anfangen, muß ihnen die Tabelle vom Numeriren oder vom Addiren beigebracht werden" u. s. w.

Beispielsweise wird „die katechetische Tabelle, welche alle Hauptstücke der christkatholischen Lehre enthält", mitgeteilt.

A. Tabelle ohne Klammern.

Erklärung. Katechismus heist das Buch, aus dem die Jugend die christliche Religion durch Fragen und Antworten erlernt.

Die christliche Lehre handelt man ab:

I. Ueberhaupt. Hierher gehört, was jedem Christen

A. teils notwendig zu wißen ist:

1) daß ein Gott sei, der Alles erschaffen hat und regiert;
2) daß Gott ein gerechter Richter sei;
3) daß in der Gottheit drei Personen seien, der Vater, Sohn und Heil. Geist;
4) daß die zweite Person in der Gottheit Mensch geworden sei, um uns zu erlösen;
5) daß Gottes Gnade zur Seligkeit notwendig sei;
6) daß die Seele des Menschen unsterblich sei;

B. teils auch geboten und nützlich ist zu wißen:

1) das apostol. Glaubensbek.; 2) das Gebet des Herrn; 3) der englische Gruß; 4) zwei Gebote der Liebe; 5) zwei Gebote der Natur; 6) die 10 Gebote Gottes; 7) die 5 Gebote der Kirche; 8) die 7 Sakramente; 9) die Hauptpflichten eines Christen; 10) die christliche Gerechtigkeit.

II. Insbesondre. — Hierher gehört eine deutliche Erkenntnis dessen, was Christen

A. glauben (hauptsächlich die 12 Glaubensartikel);
B. hoffen, die ewige Seligkeit und die Mittel, sie zu erlangen (hauptsächlich die 7 Bitten);
C. lieben, Gott über Alles und den Nächsten als sich selbst;
D. brauchen, die heil. Sacramente;
E. meiden, die 7 Hauptsünden, die 9 fremden Sünden, die 6 Sünden gegen den h. Geist, die himmelschreienden Sünden;
F. üben, 1) die Tugenden:
a) die 3 göttlichen, b) die 4 Haupttugenden, c) die 7 Tugenden, die den Hauptsünden entgegen sind;
2) die 8 Seligkeiten,
3) die vornehmsten 3 guten Werke:
a) Beten, b) Fasten, c) Almosengeben;
4) die 3 evangelischen Ratschläge (nur angeraten, nicht befohlen);
G. gewärtigen sollen, die 4 letzten Dinge:
a) der Tod, b) das Gericht, c) die Hölle, d) das Himmelreich.

B. Tabellen mit Klammern.

Erklärung: Katechismus heist das Buch, aus dem die Jugend ꝛc.

Die christliche Lehre handelt man ab.

- Ueberhaupt. Hierher gehört was jedem Christen
  - teils notwendig zu wißen ist
    - daß ein Gott sei, der alles erschaffen hat und regiert;
    - daß Gott ein gerechter Richter sei ꝛc. ꝛc.
  - teils auch geboten und nützlich ist zu wißen
    - das apostolische Glaubensbekenntniß, das Gebet des Herrn, den englischen Gruß, zwei Gebote der Liebe ꝛc. ꝛc.
- Insbesondere. Hierher gehört eine deutliche Erkenntnis dessen, was Christen
  - glauben
    - was Gott geoffenbart hat und was er durch seine Kirche zu glauben vorstellt ꝛc. ꝛc.
  - hoffen
    - die ewige Seligkeit ꝛc. ꝛc.
  - lieben
    - Gott über alles und den Nächsten ꝛc. ꝛc.
  - brauchen
    - die heiligen Sacramente
  - meiden
    - die sieben Hauptsünden,
    - die neun fremden Sünden ꝛc. ꝛc.
  - üben
    - Die Tugenden
      - die drei göttlichen
      - die vier Haupttugenden
      - die sieben Tugenden
    - die acht Seligkeiten
    - die vornehmsten drei guten Werke
      - Beten
      - Fasten
      - Almosengeben
    - die drei evangelischen Räte
  - gewärtigen sollen
    - die vier letzten Dinge ꝛc. ꝛc.

C. Tabelle nach der Buchstabenmethode.*)

E: { K h d B, a d d J d ch R
d F u A e.

D ch L { Ue
h m a { H g, w
j E { t n z
w i { D e G s, d a e h u r
D G e g R s,
d i d G d P s, d. B rc. rc.
d d z P i d G M g s rc. rc.

t a g, u
n i z w: { D a G b
d G d H
d e G
z G d L
z G d N
d z G G
d s G d K
d s S
d H e C
d ch G.

J
H g e
d E d
w C

Für den Unterricht im Lesen empfahl es Felbiger, in der Hauptsache die alte Methode des Buchstabirens beizubehalten. Nur sollte dieselbe wirklich methodisch angewandt werden. Er verlangte, „daß man die Buchstaben nicht auf einmal, sondern allmählich, nicht nach der gewöhnlichen alphabetischen, sondern nach ihrer genealogischen Ordnung, — zuerst die leichteren, die aus einem Striche bestehen, dann die schwereren, aus 2 oder 3 Strichen bestehenden, — und die ähnlichsten zusammen, mit Bemerkung ihres Unterschiedes bekannt macht; daß man sie durch Anschreiben mit der Kreide, groß genug, um alle ihre Teile deutlich vorstellen zu können, vor den Augen der Kinder entstehn läßt, — auch die unterscheidenden Merkmale durch Auslöschen, Hinzusetzen oder Verrücken verändert. Doch muß man die Kinder auch die gedruckten Buchstaben kennen lehren, wozu man sich dazu ein-

*) Nur der Anfang derselben wird hier mitgeteilt.

gerichteter Buchstabentäfelchen, ABCbücher, und alter gedruckter Blätter bedienen kann, auf welchen sie Buchstaben von einer Art mit einer Nadel oder mit einem Bleistift zeichnen müßen. Sie müßen ingleichen, um sich eines Lexici bedienen zu können, die gewöhnliche Folge der Buchstaben kennen lernen, und neben der Kenntniß der Buchstaben auch zur richtigen Aussprache derselben angeführt werden."

Großen Wert legte Felbiger darauf, daß die Schüler schon bei dem Buchstabiren und Lesenlernen zum Schreibenlernen vorbereitet würden. „Damit sie sich gewöhnen, künftig die Feder recht zu halten, so laße man sie beim Buchstabiren und Lesen einen hölzernen Griffel von der Dicke eines Federkiels so halten, wie eine Feder gehalten werden muß. Das Buch laße man sie gerade vor sich auf die Tafel niederlegen, so wie das Papier beim Schreiben liegen muß, — nicht in die Hand nehmen, sondern mit dem Griffel unter den Zeilen hinfahren, wodurch sie sich auch unvermerkt zum Gleichschreiben gewöhnen. Man laße sie auch beim Buchstabiren und Lesen in der Leibesstellung sitzen, in der man beim Schreiben sitzen muß."

Wie nun der Schüler durch das Lesenlernen zum Schreiben, so sollte derselbe durch das Schreiben zum Erlernen des Rechnens vorbereitet werden. Der Schreiblehrer sollte nemlich schon (S. 404) „beim Unterrichte im Schreiben zugleich die Ziffern machen lehren", und sollte hierbei zugleich den „Wert der Ziffern (wenigstens der einfachen) den Schülern bekannt" machen. Der Rechenmeister sollte sodann seinen Unterricht mit dem Numeriren beginnen, d. h. er sollte „seine Schüler gegebene oder angeschriebene Zalen richtig aussprechen und jede beliebige Zahl ordentlich anschreiben" lehren. Als Mittel hierzu hatte Felbiger besondere Rechentabellen drucken laßen. „In diesen stehen die Regeln für jede der sogenannten 5 Rechnungsarten oder Species. Mit Abhandlung dieser Tabellen muß der Rechenmeister den Anfang seines Unterrichts machen. So oft er eine neue Species oder Rechnungsart zu lehren anfangen will, muß er zuerst die dazu gehörige Tabelle abhandeln und durch fleißiges Katechisiren die darin enthaltenen Regeln den Schülern sowol ins Gedächtniß als

in den Verstand bringen. Ist dieses geschehen, so schreitet er zum Rechnen selbst." In Betreff des beim Rechnen anzuwendenden Verfahrens gab Felbiger folgende Vorschriften: „Ein Rechenmeister muß wenigstens das erste Exempel jeder Rechnungsart seinen Schülern selbst vorrechnen und ihnen zeigen, wie sie dabei zu verfahren haben. Er tritt zu dem Ende an die große Schultafel, nachdem er solche so gestellt hat, daß die Kinder alles, was er darauf schreibt, wol lesen können. Er schreibt die Zalen ordentlich an, redet dabei laut und vernehmlich, so daß jeder Schüler hört und sieht, was er macht und wie er verfährt. Wenn er mit dem Exempel zu Ende ist, löscht er es weg, er nimmt einen der besten Schüler, dictirt ihm die Zalen des vorigen Exempels, jene nemlich, aus denen andere sollen gefunden werden; er erinnert ihn, die Zalen kenntlich und ordentlich zu schreiben, verbeßert ihn, wo er es unrecht gemacht hat; sodann läßt er ihn laut das Exempel ausarbeiten und die übrigen Schüler zusehen. — Hierbei ist erforderlich, daß der Rechenmeister beständig auf die Regeln zurückweise und seine Schüler auf das erinnere, was sie aus der Tabelle erlernt haben." — Das Verfahren war also ein wesentlich mechanisches, welches sich von der gleichzeitig von Rochow aufgebrachten Methode des Rechnenunterrichtes auch dadurch unterschied, daß Felbiger jede Species zunächst nur in unbenannten Zalen und erst dann („so viel sich nemlich thun läßt,") auch in benannten Zalen eingeübt haben wollte.

§. 6.

Die Reform des Schulwesens im katholischen Reichsstift Neresheim.

Das Auftreten Felbigers in Schlesien war für das gesammte katholische Deutschland ein Mahnruf zu sofortigem ernsten Handeln. Denn es galt hier einen Segen, den, wie man sah, die evangelische Kirche ans der Hand des Allmächtigen empfangen hatte, nach dem Vorgange Felbigers der gesammten katholischen Kirche des Reiches zuzuführen. Daher gab sich alsbald, nachdem man von Felbigers (und hernach von Schulsteins) Wirksamkeit Kunde er-

halten hatte, in allen Ländern katholischer Prälaten und Fürsten, in den katholischen Reichsstädten, Grafschaften u. s. w. der regste Eifer für Beschaffung eines gedeihlichen Volksschulwesens kund.

Allerdings war es nicht eigentlich der Geist des Josephinismus, der diesen Eifer zunächst erweckte; war doch Felbiger selbst nicht durch ihn, sondern vielmehr durch die einfache Wahrnehmung des Segens, den eine auf protestantischem Gebiete erwachsene Institution dem Leben brachte, zu diesem Eifer erweckt worden. Aber es war auch nicht der Geist des Katholizismus, der diese Bestrebungen ins Dasein rief. (Es ist bekannt, daß Felbiger den spezifisch-katholischen Dogmen keinen Wert beilegte und dieselben ganz auf sich beruhen ließ.) Vielmehr machte sich hier der Geist des Christentums, der die Schranken des katholischen Kirchentums vollständig durchbrochen und überwunden hatte, in der göttlichen Kraft seiner Wahrheit wirksam. Ueberall, wo man sich in der katholischen Kirche erhob, um Volksschulen in der Weise, wie man sie auf protestantischem Gebiete sah, herzustellen, dachte man nicht an die Verherrlichung der Autorität des Papsttums, oder der Hierarchie, oder des äußeren Kircheninstitutes, sondern an das, was dem christlichen Volke not that, damit es christlich und gottselig erzogen und gebildet werde. Daher sprach sich in diesen Kreisen nicht nur im Allgemeinen, sondern grade in den Schulordnungen, die man publizirte, insbesondere das entschiedenste Misfallen an allem kirchlich-exclusiven Unwesen aus; es beurkundete sich zugleich ein entschiedenes Misfallen an der bisher ausschließlich gepflegten mönchisch- und jesuitisch-lateinischen Kultur und an dem vorhandnen Ueberfluß von Klöstern und Feiertagen, die man aufhob, — ja man ging sogar so weit, daß man diejenigen dogmatischen Lehrsätze, die der Katholizismus mit dem Protestantismus gemein hatte, als die Hauptwahrheit des Christentums hinstellte, und Lehrschriften protestantischer Pädagogen in katholischen Schulen einführte. Am ersichtlichsten tritt diese Thatsache gerade in demjenigen katholischen Territorium hervor, in welchem man, nachdem Felbigers Wirksamkeit in Schlesien bekannt geworden war, den ersten Versuch einer Nachbildung derselben machte, nemlich in dem (jetzt zu Würtemberg gehörenden) Reichsstift Neresheim. — Unter dem Reichs-

prälaten Benedikt Marin wurde hier schon am 5. Januar 1769 eine „Instruction für den katholischen Schulmeister zu Neresheim" publizirt, welche auf das eigentlich Katholische so wenig Rücksicht nimmt, daß sie gradezu für eine protestantische Schulordnung gehalten werden könnte. Die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben sind wörtlich folgende: *)

1. „Da einem zeitigen Schulmeister eine zalreiche Jugend anvertraut ist, welche mit der Zeit nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft werden sollen, so muß sein Betragen und seine Aufführung als eines Vorgesetzten so eingerichtet sein, daß die Jugend aus derselben eine Lehre zur Nachahmung schöpfen könne. — 2. Ohne Gott den Allmächtigen, den Allwißenden, den Belohner des Guten und Bestrafer des Bösen ist alles Wißen, Lernen und Lehren nichts als Stückwerk. Er, der Schulmeister, wird also Gott über alles nach allen seinen Kräften lieben und verehren, und sich durch ein übeles Betrages nicht selbst in die Notwendigkeit versetzen, den großen Gott zu fürchten, als welcher den nicht straft, der nicht böse handelt. — 3. Da das erste und einzige Gebot, worauf alle anderen gegründet sind, darin besteht, daß man Gott über alles, und seinen Nächsten wie sich selbst liebe, so wird er dieses Gebot bei sich in die Thätigkeit zu bringen nach allen seinen Kräften beflißen sein. — 4. Er wird sich also befleißen, die vorigen Grundsätze in die genaueste Uebung zu bringen, eine wahre Religion ohne Heuchelei zu haben, Niemandem wegen einer anderen Religion gehäßig zu sein, und sonderheitlich sich von der Religionsverfolgung weit zu entfernen. — 5. In Rücksicht auf die menschliche Gesellschaft soll er der ihm vorgesetzten Obrigkeit treu und gehorsam sein, jedoch ohne Sclaverei, so daß ihm erlaubt wird, in den ihm übergebenen Verrichtungen vernünftige Vorstellungen machen zu dürfen, wobei aber der Widerspruchsgeist weitab sein soll." — — 8. „Die Verrichtungen eines Schulmeisters beziehen sich auf a) die christliche Lehre, b) gute Sitten, c) die Erlernung des Lesens in der Muttersprache, d) die

*) Magazin für Schulen und Erziehung (1770) B. IV. S. 139 ff.

Schreibkunst in eben dieser Sprache, e) das Rechnen, f) die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, und endlich g) auch den Unterricht in der Tonkunst. — ad a. Bei der christlichen Lehre wird er sich der besten und gründlichsten Bücher, welche man ihm an Handen geben wird, wie auch des mündlichen Unterrichts eines zeitigen Herrn Pfarrers bedienen. Ueber Alles wird er sich befleißigen, daß er den Kindern das Gebot: Du sollst Gott über Alles und deinen Nächsten wie dich selbst lieben, recht thätig in das Herz präge, daß er sie von den Lastern, welche wider dieses Gebot hauptsächtlich anstoßen, — ernstlich verwarnen, dahingegen bei der Jugend diejenigen Tugenden, welche der menschlichen Gesellschaft am meisten nützlich sind, — auf das sorgsamste pflanze.“ — — ad c et ad d hat sich der Schulmeister die gründlichsten Bücher, wozu man ihm die Anleitung geben wird, anzuschaffen und die Schreibkunst den Kindern so viel als möglich orthographisch beizubringen, die Fähigsten auch manchmal eine Fabel aus dem Gellert, wobei er sich aller Mährchen und abergläubischen Erzälungen auf das sorgfältigste zu enthalten und nur allein der reinen Wahrheit zu befleißen hat, auswendig lernen und sie vor andern Kindern hersagen, ihnen auch manchmal aus ökonomischen Büchern etwas vorlesen, und dasjenige, was sie auswendig begriffen, in einen ganz kurzen schriftlichen Aufsatz bringen zu laßen, damit sie auch dazu angewöhnt werden, und eine Fertigkeit in der reinen Muttersprache, und eine Liebe zu guten Büchern bekommen.“ — „ad e. Bei dem Rechnen wird sich der Schulmeister nach der Fähigkeit der Kinder richten. Da indessen keine Wißenschaft, keine Kunst, keine Profession, kein Handwerk und keine Haushaltung ohne die Rechenkunst wol bestehen kann, so wird er sich befleißen, dieses den Eltern und Kindern auf das deutlichste begreiflich zu machen. — Bei Begreifung der Rechenkunst kann sich ein fähiger Kopf vorzüglich auszeichnen, und solche Kinder wird also der Schulmeister von Zeit zu Zeit bei dem Oberamt anzeigen, damit das Weitere verfügt werden könne.“

„ad f. Die Begreifung der lateinischen Sprache ist hauptsächlich nicht notwendig; fähige Kinder jedennoch

sind dazu abzurichten, wobei sich aber der Schulmeister zu hüten hat, daß er nicht alle und jede, welche sich dazu angeben, ohne Vorwißen des Oberamts zuzulaßen gestatte, gestalt sonst mancher gute Bürger, wie es bishero häufig geschehn, dem Staate entzogen, und das Geld in die Klöster zum grösten Nachteil des weltlichen Nahrungsstandes — geschleppt werden könnte." — „ad g. ist bei der Musik meistens dasjenige zu wiederholen, wie bei der lateinischen Sprache, jedennoch ist sie gemeinnütziger und nicht so schädlich als diese."

„12. Alle Tage um 7 Uhr werden die Kinder in der Schule zusammen kommen, sodann, wenn der Gottesdienst anfängt, mit dem Schulmeister paarweis in die Kirche gehen, und nach der Zurückkunft in der Schulstube wird der Unterricht bis 10 Uhr abgehalten. Um 12 Uhr Nachmittags (Dienstag, Donnerstag und Samstag ausgenommen,) kommen die Kinder wiederum zusammen und der Unterricht wird bis 3 Uhr fortgesetzt. Weil aber verschiedne 'ziemlich erwachsene Kinder', welche auch bereits etwas ziemliches erlernt, und welche sich mit Stricken, Spinnen und anderen Arbeiten nähren können, vorhanden sind, so ist für diese eine sogenannte Stundschule abzuhalten." — „15. Kinder, die sich in der Schule, in der christlichen Lehre, in guten Sitten und in der Fähigkeit etwas zu lernen vor andern auszeichnen, diesen hat der Schulmeister besondre Merkmale der Ehre, welche man bei der Schulvisitation stufenweise an Handen geben wird, zu erteilen." —

Die Aufstellung dieser sehr charakteristischen Schulordnung war der Anfang einer Reihe von Anordnungen und Reformen, durch welche der Prälat das gesammte Schulwesen des Stifts aufzubeßern oder vielmehr erst zu einem wahren Schulwesen zu machen suchte. Es wurden Sonn- und Feiertagsschulen für Kinder und ledige Söhne bis zum 30. Jahre angeordnet, es wurden die Dotationen der Lehrerstellen erhöht, die Schullehrer geprüft u. s. w. Als einige Jahre nachher die Normalschulen im Oestreich'schen eingeführt wurden, ließ der Reichsprälat einen Normallehrer berufen, der die Landschulmeister und 2 Kapitularen des

Reichsstifts mit der neuen Lehrmethode bekannt zu machen hatte, und die Einführung derselben in den meisten Landschulen bewirkte. Besonders thätig dafür war der rühmlich bekannte P. Beda Bracher, damals Kapitular des Reichsstifts und Verfaßer mehrerer methodischer Schulbücher, die in den Schulen eingeführt worden. Sein Nachfolger, der Schulinspector P. Carl Nack, arbeitete auf seiner Grundlage fort. Mit dem Jahr 1783 traten öffentliche Schulprüfungen aller Kinder, öffentliche Austeilungen guter Bücher als Prämien, z. B. der Bibel, guter Gebetbücher, Beckers Not- und Hülfsbüchlein u. s. w. ein, und im J. 1790 erschien eine ganz neue sehr ausführliche Schulordnung, womit die Schulreformen in Neresheim vorläufig zum Abschluße kamen.*)

Dieselbe rührige Thätigkeit wie hier trat in allen katholischen Territorien hervor; überall suchte man Felbigers Schuleinrichtungen nachzuahmen und seine Tabellenmethode, die er von Hähn und von der Realschule zu Berlin adoptirt hatte, einzuführen. Dabei trat der Geist des Josephinismus, der um das kirchliche Interesse unbekümmert, lediglich Aufklärung und bürgerliche Wolfahrt und Erziehung für die praktischen, insbesondre auch für die industriellen Interessen des Lebens verlangte, immer stärker und einflußreicher hervor. Auch da, wo sich viel Eifer für eine christliche Volkserziehung kund gab, geschah dieses doch immer so, daß sich dabei die Ueberzeugung geltend machte, das Wesen und die seligmachende Kraft des Christentums sei nicht eigentlich in der Hingabe an Rom und an die Kirche, sondern vielmehr in der Hingabe des Herzens an Christum zu suchen.

So erwuchs die Volksschule im katholischen Deutschland als ein Kulturinstitut, welches sich zwar äußerlich in einem ganz wünschenswerten Zusammenhange mit der Kirche fortentwickelte, aber innerlich dem Geiste des Katholizismus nicht angehörte. Darum hatten alle diejenigen, welchen grade der hierarchische Katholizismus vor Allem heilig und theuer war, an Felbigers Werk und an dem ganzen katholischen Volksschulwesen keine Freude, — was namentlich Felbiger selbst erfahren und empfinden mußte.

---

*) Eisenlohr, Samml. der würtembergischen Schulgesetze, Einleitung S. 54

§. 7.

Die Reform des Volksschulwesens im Königreich Böhmen.

Zu denjenigen katholischen Ländern, in denen nach Felbigers Vorgange das Volksschulwesen am frühesten eingerichtet wurde, gehört das Königreich Böhmen.

Der Dechant zu Kaplitz, Ferdinand Kindermann, begann hier schon in den Jahren 1768 und 1769 dem von Felbiger gegebenen Beispiel zu folgen, indem er zunächst seine eigne Pfarrschule zu reformiren suchte. Kindermann fand dieselbe nemlich in dem elendesten Zustande vor; nur etwas Musik wurde in derselben gelernt, während selbst der Unterricht im Lesen ganz vernachläßigt war. Kindermann wuste nun seiner Schule vorläufig nur so zu helfen, daß er selbst den Unterricht in die Hand nahm. Aber dabei muste große Vorsicht angewandt werden. Unmöglich durfte er in der Meinung der Leute als Neuerer erscheinen; klüglich vermied daher Kindermann Alles, was als Aeußerung von Unzufriedenheit mit dem bisherigen Verhalten des Schullehrers und der Eltern aufgefast werden konnte, und beschränkte sich vorläufig darauf, nur diejenigen beiden Unterrichtsgegenstände, welche in der öffentlichen Meinung allein etwas galten, nemlich Musik und Schreiben, zu cultiviren. Dem unermüdlichen Eifer Kindermanns gelang es hiermit auch wirklich zu einem erfreulichen Erfolge zu gelangen. Die Eltern der Schulkinder gewannen an den Fortschritten und Fertigkeiten derselben allmählich Freude und die Schule zu Kaplitz erlangte dadurch bald in weiteren Kreisen ein gewißes Ansehn. Nachdem somit eine wirkliche Neugestaltung der Schule ermöglicht und für dieselbe der nötige Boden geschaffen war, beschloß Kindermann mit der Ausführung seines eigentlichen Reformplanes vorzugehen. Die Freigebigkeit des Grundherrn zu Kaplitz, des Grafen von Buquoy, beschaffte die nötigen Schulgeräte und Schulbücher sowie den Gehalt für einen zweiten Lehrer, dessen Anstellung durchaus nötig war. Die Schule wurde daher nach dem von Kindermann aufgestellten Plane sofort eröffnet, und erfreute sich alsbald eines Rufes, daß auf Befehl der kaiserlichen Regierung sogar drei Schulamtscandidaten aus Galizien nach Kaplitz

kamen, um sich mit den dasigen Schuleinrichtungen bekannt zu machen und dieselben nach Lemberg zu verpflanzen. Aber noch immer muste Kindermann mit den grösten Hindernissen ringen, die seiner Anstalt nachteilig waren. Namentlich schien es lange Zeit fast unmöglich zu sein, einen regelmäßigen Schulbesuch herzustellen. Die Eltern schützten vor, sie hätten ihre Kinder während der Schulzeit zur Verrichtung von Arbeiten nötig; im Winter könnten sie dieselben wegen Mangels wärmender Kleider nicht zur Schule schicken; sie vermöchten den Schullohn nicht zu erschwingen u. s. w. Kindermann sah ein, daß vor Allem die Eltern für die neuen Schuleinrichtungen gewonnen werden musten. Er verteilte daher zunächst an Kinder und Eltern eine Anzal von Büchern, worin der Segen, den ein geordnetes Schulwesen dem Bürger und Landmann bringe, dargestellt war. Nachdem diese Schriften gelesen waren, hielt sodann Kindermann eine Predigt über das Gleichnis vom Säemann. Er stellte die Eltern als den Säemann und die Kinder als den Acker dar, hielt den ersteren vor, Gott habe ihnen die Kinder lediglich zu dem Zwecke anvertraut, damit dieselben durch sie rechtschaffene Menschen, fromme Christen und gute Bürger würden, wies auf die traurigen Folgen einer verwahrlosten Erziehung hin und schloß seine Ansprache mit einer sehr lebhaften Schilderung eines sterbenden Vaters, der wolerzogene und tugendhafte Kinder hinterläßt, sie mit heiterer Miene an sein Sterbebett ruft, mit väterlichen Händen segnet, und dann glücklich und zufrieden vor ihnen einschläft.

Kindermanns Ansprache machte auf die versammelte Gemeinde den mächtigsten Eindruck und hatte daher den besten Erfolg. Die Eltern schickten jetzt ihre Kinder willig zur Schule, und der Magistrat setzte bei der Bürgerschaft den Beschluß durch, daß das Schulgeld in Zukunft aus der Gemeindecasse bezalt werden sollte. Ja sogar auf den in der Umgegend von Kaplitz gelegenen Dorfschaften wurden jetzt Kindermanns Schuleinrichtungen nachgeahmt; dasselbe geschah auch an anderen, entfernter gelegenen Orten, z. B. in Reichenberg, in Krummau u. m. a., so daß die Reform des Volksschulwesens in ganz Böhmen jetzt ihren wirklichen Anfang genommen hatte und der Fortgang derselben gesichert war.

In den nach Kindermanns Plan eingerichteten Volksschulen wurde Unterricht erteilt im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Religionslehre und Religionsgeschichte, in der Sittenlehre, Rechtschreibung, Musik und in der Landwirthschaft. In Kaplitz selbst hatte Kindermann außerdem eine Privatschule eingerichtet, an welcher er in einigen schwierigeren Lehrgegenständen selbst unterrichtete. Diese Privatschule war teils für solche erwachsenere Schüler, die einen vollkommeneren, vielseitigeren Unterricht verlangten, teils für zukünftige Lehrer bestimmt. Auch die Anfangsgründe der lateinischen und griechischen Sprache und der Geometrie wurden hier gelehrt. Felbigers Lehrmethode (namentlich das Zusammenlesen) war teilweise eingeführt *).

§. 8.

Die Reform des Schulwesens in Oesterreich durch Felbiger und Schulstein.

Die Wirksamkeit Felbigers in Schlesien war nur der Anfang der reformatorischen Thätigkeit desselben. Denn einen weit großartigeren Einfluß auf die Entwicklung des gesammten katholischen Schulwesens begann derselbe seit 1774 auszuüben, in welchem Jahre ihn die Kaiserin Maria Theresia, die auf die überraschenden Erfolge seines regen Schaffens aufmerksam geworden war, nach Wien berief, um die Reform des österreichischen Schulwesens in seine Hand zu legen. Felbiger erklärte sich bereit, der an ihn ergangenen Einladung zu folgen, und traf, nachdem ihm König Friedrich II. auf den Wunsch der Kaiserin den erforderlichen Urlaub erteilt hatte, alsbald in Wien ein. Der Abt begann nun hier, wo ihm die Stelle eines Generaldirectors des Schulwesens für die österreichischen Staaten übertragen wurde, sofort die regste schriftstellerische und praktische Thätigkeit zu entfalten. Zunächst wurde eine von ihm ausgearbeitete Schulordnung publizirt, welche den Titel führte:

„Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämmtlichen k. k. Erbländern (d. d. Wien

---

*) Vgl. Krünitz, ökonomisch-technolog. Encyclopädie, B. 62. S. 119—129.

den 6. Decbr. 1774.) Wien". (fol. 1 58. B.). Dieselbe war wesentlich auf das Interesse der Erziehung für das christlich-bürgerliche Berufsleben berechnet, weshalb es im Eingang hieß: „Dieser Gegenstand hat unsre Aufmerksamkeit um desto mehr auf sich gezogen, je gewißer von einer guten Erziehung und Leitung in den ersten Jahren die ganze künftige Lebensart aller Menschen und die Bildung des Genies und der Denkungsart ganzer Völkerschaften abhängt, die niemals kann erreicht werden, wenn nicht durch wolgetroffene Erziehungs- und Lehranstalten die Finsternis der Unwißenheit aufgeklärt und jedem der seinem Stande angemeßene Unterricht erschafft wird".

Zur Erreichung dieses Zieles wurden unter der Oberaufsicht und Leitung von Provinzial-Schulcommissionen drei Arten von deutschen Schulen organisirt, nemlich 1) Normalschulen in der Hauptstadt jeder Provinz oder am Wohnort der Schulcommission. Als höhere Real- und Musterschulen (unter einem Director und 4—5 Lehrern, von denen einer ein geistlicher Katechet sein muste,) eingerichtet, waren sie zugleich zur Bildung künftiger Lehrer an deutschen Schulen bestimmt; 2) deutsche Hauptschulen in größeren Städten, auch wol in einem Kloster, so daß in jedem Kreise der Provinz wenigstens Eine solche Schule war; 3) gemeine deutsche oder Trivialschulen in allen kleineren Städten, Marktflecken und Pfarrdörfern.

In den Normalschulen wurde gelehrt 1) Religion, nach dem gesetzlich eingeführten Diöcesankatechismus oder nach dem Katechismus der Normalschule zu Wien; 2) Buchstabiren, Lesen, Recht- und Schönschreiben, Rechnen; 3) solche Wißenschaften, in welchen sich der künftige Handwerker, Künstler, Landwirth, Schreiber, Chirurg, Apotheker üben muste, nemlich deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Naturlehre, die Anfangsgründe der Geometrie, Mechanik u. s. w.; 4) zur Vorbereitung künftiger Lehrer wurde gelehrt „von den Eigenschaften und Pflichten rechtschaffener Lehrer", Methodik, schulamtliche Geschäftsführung u. dgl.

In den Hauptschulen wurde dasselbe gelehrt, was in den Normalschulen vorkam, jedoch nicht bis zu demselben Ziele. In den Trivialschulen lehrte man 1) Religion, Religionsge-

schichte und Sittenlehre; 2) Lesen, Schreiben und Rechnen; 3) „die für das Landvolk gehörige Anleitung zur Rechtschaffenheit und zur Wirtschaft nach Maßgabe des hierzu verfaßten Büchleins“.

Den Religionsunterricht erteilten in allen Schulen die Geistlichen. In den Normal- und Hauptschulen waren hierzu besondre geistliche Lehrer bestellt, welche täglich wenigstens eine Stunde zu unterrichten, den Katechismus, die Religionsgeschichte, die Sittenlehre und die Sonntagspericopen zu erklären hatten. In den Trivialschulen musten die Pfarrer oder deren Vicare wenigstens Einmal katechisiren. Auch musten die Ordensoberen ihre Conventualen dahin anweisen, sich ohne alle Remuneration in Anspruch zu nehmen, zur Katechisation gebrauchen zu laßen. Die Katechisationen der Ordensleute musten indeßen vorschriftsmäßig und unter Aufsicht des Pfarrers statt finden. Die Ordensoberen waren unter Hinweisung auf die landesfürstliche Machtvollkommenheit streng bedeutet worden, dieser Anordnung ohne Widerrede Folge zu leisten, widrigenfalls sie die höchste Ungnade zu gewärtigen hätten. Die übrigen Lehrgegenstände konnten ebensowol von Weltlichen als von Geistlichen vorgetragen werden.

Die Lehrart war die Hähn'sche Literalmethode, und zwar ganz so, wie Felbiger dieselbe bereits im katholischen Schlesien zur Einführung gebracht hatte. (Zusammenlesen und Zusammenlernen, Gebrauch der Tabellen und Buchstabenmethode). Für die bereits aus den Schulen entlaßene Jugend, namentlich für die Lehrjungen und Handwerksburschen waren an jedem Sonntag, wenigstens im Sommer, nach Beendigung der Gottesdienste in der Schule zwei Wiederholungsstunden eingerichtet, in denen der Lehrer unter Aufsicht des Pfarrers oder Vicars die Sonntagspericopen erklärte, die jungen Burschen im Lesen, Schreiben und Rechnen übte und das früher Erlernte wiederholte.

In den Städten musten die Magistrate alljährlich um Ostern und Michaelis dem Schullehrer Verzeichnisse aller schulfähigen d. h. in das sechste Jahr getretner Kinder einliefern. Auf dem Lande, wo der Schullehrer zugleich den niederen Kirchendienst versah, konnte sich derselbe dieses Verzeichnis aus den Taufregistern

selbst aufstellen. Mit Benutzung dieses Verzeichnisses muste sich jeder Schullehrer ein Buch anlegen, dessen Blätter mit den Buchstaben des Alphabets bezeichnet waren. Jedem Buchstaben muste er eine Anzal Blätter widmen und auf dieselben die Namen der schulfähigen Kinder nach den Anfangsbuchstaben, das Alter, den Tag ihres Eintritts in die Schule und ihrer Beförderung in eine höhere Klasse aufschreiben. Ebenso hatte der Lehrer aus dem (sofort zu beschreibenden) Fleißkatalog in eben dieses Buch einzutragen, wie oft der Schüler in den einzelnen Monaten aus der Schule geblieben sei. Auch muste der Lehrer am Schluße jedes Monats in diesem Buche auf einem besondern Blatte bemerken, wie oft er Schule gehalten, und was er in derselben gelehrt hatte.

Ein zweites Verzeichnis, welches der Lehrer monatlich zu führen hatte, war der Fleißkatalog. In diesem Buche wurde die Präsenz oder Abwesenheit der Schüler so protocollirt, daß sowol vor- als nachmittags nach dem Gebete der Name des Anwesenden mit einem Strich, und der erst nach dem Vorlesen der Schüler Ankommenden mit einem Punkt versehn wurde. Aus diesem Verzeichnis fertigte der Lehrer nach einem vorgeschriebenen Schema einen Auszug an, den er erst acht Tage nach dem Beschluße des Schulcurses an den Aufseher einschickte.

An einem jeden Schulorte sollten von den Obrigkeiten eigne Aufseher ernannt und der Schulcommission in den Schulberichten namhaft gemacht werden. Die Aufsicht über die Normal- und Hauptschulen führte der Director; indessen muste auch von dem Magistrat des Orts ein Bürger beauftragt werden, nach dem Zustand der Schule unvermutet zu sehn, und sich zu überzeugen, ob Lehrer und Schüler sich ordnungsmäßig verhielten. In den kleinen Städten, Märkten und auf dem Lande war der Ortspfarrer nebst dem Beamten und einer verständigen Gerichtsperson zum Aufseher bestellt. Jeder Aufseher hatte über den Zustand der seiner Aufsicht zugewiesenen Schule an den Oberaufseher nach Ostern und Michaelis zu berichten. Die Schulcommission sollte nemlich darauf Bedacht nehmen, taugliche Männer zu Oberaufsehern zu bestellen und jedem gewiße Bezirke anzuweisen, die sie zur Prüfung und Beaufsichtigung des Schulwesens bereisen sollten. Die Oberauf-

seher schickten die empfangenen Berichte an die Landesregierung und durch diese an die Schulcommissionen, wobei sie über folgende Punkte besondere Nachricht mit vorlegen musten: „1) Wo und in welchen Punkten gegen die Landschulordnung von Magistraten, Herrschaften und Unterthanen gehandelt werde; 2) Was für Hindernisse dem guten Fortgange des Schulwesens im Wege lägen; 3) Ob oder wo etwa nicht die nötige Erbauung oder Reparationen der Schulgebäude vorgenommen, ingleichen wo den Schulbedienten ihre Gebür nicht gereicht werde; 5) Welche Pfarrer, Vicare, Katecheten und Schulmeister sich durch ihren Fleiß und Eifer um das Schulwesen besonders hervorthäten und einer Belohnung würdig gemacht hätten. 6) Welche Schulmeister ihre Pflichten vernachläßigten oder gar unverbeßerlich und mithin zu bestrafen oder zu entlaßen wären".

Um eine möglichste Förderung des Schulwesens durch die Geistlichen herbeizuführen, war befohlen, daß kein Priester zur Besetzung einer geistlichen Pfründe, mit welcher Seelsorge verbunden sei, in Vorschlag gebracht werden sollte, wenn er sich nicht durch ein von dem Katecheten einer Normalschule ausgestelltes Zeugnis darüber ausweisen könnte, daß er mit den in der Schulordnung vorgeschriebenen Lehrgegenständen und mit der neuen Lehrmethode hinlänglich bekannt sei. Auch sollte in Zukunft, wenn das Schulwesen ordentlich eingerichtet sein werde, außer den Laienbrüdeen Niemand in einen geistlichen Orden aufgenommen werden, der nicht ebenfalls ein derartiges Zeugnis besitze. Geistlichen und Lehrern, welche sich um das Schulwesen besonders verdient machen würden, war eine sichere Anwartschaft auf Beförderung zugesagt.

In der Schulordnung waren auch mancherlei Bestimmungen getroffen, welche die Hebung des Standes und des Ansehens der Volksschullehrer zum Zwecke hatten. Vor Allem sollte ihre äußere Lage gebeßert werden. Dagegen wurde ihnen der Betrieb unwürdiger Erwerbsgeschäfte, namentlich das Halten von Schankhäusern, das Aufspielen bei Hochzeiten, Tänzen und Gelagen u. dgl. untersagt. Die Ausübung ordentlicher und geziemender Geschäfte sollte ihnen indeßen nach wie vor erlaubt sein.

Natürlich war die Ausführung dieser Schulordnung einstwei-

len nur an wenigen Orten d. h. nur da möglich, wo die dazu erforderlichen Lehrer und Pfarrer und wo die nötigen Geldmittel vorhanden waren. Zunächst muste man sich damit begnügen, die neue Schuleinrichtnng wenigstens in der Residenzstadt Wien herzustellen, wo allerdings eine Normalschule sowie eine Anzal von Hauptschulen sofort eingerichtet und die Trivialschulen ordnungsmäßig reformirt wurden *).

Die Normalschule zu Wien war als Musteranstalt für alle übrigen deutschen Schulen der österreichischen Monarchie errichtet worden. Seit dem 1. Mai 1774 war sie aus dem Sct. Stephanshofe in das ehemalige Jesuitennoviziat zu Sct. Anna verlegt, wodurch die Aufnahme einer größeren Anzal von Schülern ermöglicht war. Der gesammte Unterricht wurde hier unentgeldlich erteilt. Die Schulamtscandidaten und die zukünftigen Geistlichen erhielten in dem neuen Local ihren Unterricht in der Katechetik in besonderen Zimmern.

Hauptschulen waren in Wien 1) im Waisenhause, mit einem Director, einem Katecheten, einem die Methode lehrenden Oberlehrmeister, 12 Knabenlehrern, 4 Mädchenlehrern und mit 1[illegible] Lehrern der Vocal- und Instrumentalmusik, welche unter der Aufsicht des Regens chori standen; 2) bei den Piaristen a. in der Josephsstadt, wo neben dem Präfecten und Katecheten noch 5 Lehrer bestellt waren. Die Schüler zalten nur weniges für Holz und für Säuberung der Schule. Wegen Menge der Schulkinder gingen in der zweiten Klasse einige derselben nur Vormittags, andre nur Nachmittags zur Schule; b. auf der Wieden. Neben dem Präfecten fungirten hier noch 4 Lehrer; c. in der Ungergaße, wo der Präfect und 3 Lehrer thätig waren.

Trivialschulen waren bereits in größerer Anzal vorhanden. In und außerhalb der Stadt bestanden vierzehn dieser Anstalten, jede einzelne mit einem Katecheten und 1—2 Lehrern. Die Katecheten (welche wöchentlich zweimal in der Glaubens- und Sit-

---

*) Vgl. „Nachricht von der gegenwärtigen Beschaffenheit der Normalschul und einiger andern deutschen Schulen in und bei der k. k. Residenzstadt Wien. — Wien 1775. 8°. 62 SS.

tenlehre Unterricht erteilten,) waren teils Ordensleute, teils Weltpriester. In jeder dieser 14 Schulen wurden 50 arme Kinder unentgeldlich unterrichtet und mit den nötigen Schulbüchern versehn. Im Uebrigen wurde von den Schulkindern das übliche Schulgeld erhoben. Die Gehalte der Lehrer waren verbeßert worden.

Alle Lehrer der Wiener Normal- und aller deutschen Schulen in der Stadt und in den Vorstädten mit Einschluß der piaristischen Schulen standen unter der Aufsicht eines Oberaufsehers, welcher alle Monate mit dem Director und den Lehrern der Normalschule Schulberatungen hielt, wobei derselbe untersuchte, was im verfloßnen Monat geleistet worden war, und feststellte, was im folgenden Monat geschehn sollte. Der Oberaufseher ordnete die halbjährigen Prüfungen am Ende der Schulkurse an, versetzte die Schüler in höhere Klassen oder ließ sie zurückbleiben. Bei ihm musten sich alle Schüler zur Aufnahme in die Schule melden. Der Oberaufseher sammelte die Kataloge der Lehrer ein, und erstattete in Gemäßheit derselben an die Schulkommission Bericht. Er unterrichtete die Candidaten des Schul- und des Pfarramts in der Lehrmethode und beschied die Lehrer der Normalschule, was sie denselben in einzelnen Unterrichtsgegenständen vorzutragen hatten. — Der Director muste wöchentlich wenigstens zweimal nachsehen, ob jeder Lehrer der Normalschule seine Schuldigkeit that; er besuchte jede Schule in der Stadt monatlich, und in den Vorstädten wenigstens vierteljährlich einmal, wohnte den Schulberatschlagungen bei, führte daselbst das Protocoll und übergab es dem Oberaufseher zur Aufbewahrung. Er prüfte mit dem Oberaufseher die Schüler sowie die in der Normalschule vorbereiteten zukünftigen Schullehrer. Auch vollzog er in Abwesenheit des Oberaufsehers alles, was diesem sonst oblag, und besorgte den Druck und Verschluß der Schulschriften. — Die Oberbehörde der Normalschule war die Schulcommission.

Alle körperlichen Strafen sollten soviel als möglich abgeschafft sein. Der Gebrauch der sog. Patzen und des Ochsenziemers war ganz untersagt und außerdem durfte während der Schulstunde niemals eine Züchtigung mit der Rute vorgenommen werden.

Wollte sich ein Schüler mit Ermahnungen und Warnungen nicht beßern laßen, so muste der Lehrer entweder den Namen desselben an die Schultafeln anschreiben, oder er muste ihn auf den für ungehorsame Schüler bestimmten Platz setzen, um ihn nach Beendigung des Unterrichts mit der Rute zu züchtigen. — Die Ausstoßung aus der Schule konnte nur in der Schulberatschlagung von den dirigirenden Personen beschloßen werden.

Es waren auch Schulgesetze für die Schulen der deutschen, namentlich der Normal- und Hauptschulen aufgestellt worden, welche der „Lehrer der Sittsamkeit" den Schülern vorlesen und erklären muste.

Vorläufig beschränkte sich die neue Schuleinrichtung auf Wien und das eigentliche Oesterreich, griff jedoch schon in den nächstfolgenden Jahren auch hier und da in Böhmen Platz. Außerdem suchte die Kaiserin dieselbe auch im Militär heimisch zu machen, wobei ihr die wolwollende Gesinnung einzelner Regimentscommandeure vielfach fördernd entgegenkam. Zunächst wurden 31 Unteroffiziere und Gemeine von den zu Wien garnisonirenden Regimentern in der Hauptnormalschule zu Sct. Anna in Wien unter der Aufsicht eines Oberlieutenants zu Lehrern der Soldatenkinder in den Kasernen und Standquartieren ausgebildet. Am 3. August 1780 fand die feierliche Prüfung in Gegenwart der Kaiserin statt. Nach einer an die letztere gerichteten Ansprache wurde eine Probe im Singen angestellt, sodann musten die militärischen Candidaten praktisch zeigen, wie sie vermittelst gedruckter Tafeln Kinder im Buchstabiren unterrichteten, musten sie mit einigen Vorteilen beim Auswendiglernen bekannt machen, zum Gebrauche des Lesebuches anweisen, im Schreiben und Rechnen anleiten, Begriffe von nützlichen Dingen erläutern u. dgl. m. Mit dem Vortrage einer Dankrede und einer Cantate wurde der Akt beschloßen. -- Namentlich waren es die Regimenter Olivier Wallis und Ahrenberg, welche sich um die Ausbildung ihrer Soldatenkinder sehr verdient machten. Aber auch in andern Regimentern wurden Casernenschulen eingerichtet. In manchen Garnisonsstädten bedienten sich die militärischen Corps der daselbst bestehenden Normal- oder

Hauptschulen, um Soldaten im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten zu laßen.

Schon damals hatte die Schulreform an Ausdehnung beträchtlich gewonnen. In der Stadt Wien befanden sich 11 Schulen mit 862 Schülern und 962 Schülerinnen; in den Vorstädten von Wien waren 3 Hauptschulen und 62 Trivialschulen mit 4666 Schülern und 2286 Schülerinnen. Von diesen 8776 Schülern und Schülerinnen erhielten 4187 den Unterricht unentgeldlich. Aus dem Schulfonds waren i. J. 1779 für die armen Schüler zu Wien für 599 fl. Schulbücher gekauft worden. — In dem Lande unter der Ens befanden sich 4 Hauptschulen mit 1219 Kinder, 2 Schulen englischer Fräulein mit 118 Kindern, und 761 Trivialschulen mit 21055 Schulkindern, wozu noch 17 Normalschulen kamen *).

Die eifrigste Unterstützung und die rascheste und allgemeinste Verbreitung fand indessen Felbigers Schulreform in **Böhmen**, wo der Dechant Ferdinand Kindermann zu Kaplitz, der wegen seiner Verdienste um das Schulwesen von der Kaiserin Maria Theresia mit dem Namen **von Schulstein** in den Adelstand erhoben wurde, den Projekten Felbigers in trefflichster Weise bereits vorgearbeitet hatte und, um die neue Schulordnung um so leichter und wirksamer durchführen zu können, dem ganzen Unterrichtssystem einen neuen, praktischen Charakter gab. Als nemlich seine Schule zu Kaplitz im Jahre 1773 zu einer Normalschule erhoben wurde, erweiterte Schulstein dieselbe, um ihr in ihrer Eigenschaft als Bürger- und Pflanzschule für künftige Lehrer eine um so größere Wirksamkeit zu geben, in der Weise, daß er in ihr zugleich eine **Industrieschule** einrichtete, indem er beschloß, die industrielle Beschäftigung und Uebung der Schulkinder als wesentliches Mittel zur Einrichtung und allmählichen Vervollkommnung der Volksschulen

*) Vgl. „Beschreibung der auf den 3. Aug. 1780 vormittags um 9 Uhr angeordneten öffentlichen Prüfung der 31 Unteroffiziere und Gemeinen etc. — Wien 1780". fol. 6 BB. und „Wiener Schul- und Christenlehralmanach auf das Jahr 1780. Wien 1780". 8°. 7 BB. — Leider haben beide sehr inhaltreiche Schriften hier nur nach den in der „Allg. Bibl. für das Schul- und Erziehungswesen in Deutschland" B. IX. S. 186 ff. gegebenen Auszügen benutzt werden können.

zu gebrauchen*). Schulstein ging hierbei von dem Gedanken au
daß durch die bisherige Einrichtung der Schulen, indem man
denselben die Kinder nur in der Religion, im Lesen, Schreib
Singen u. s. w. unterrichtet habe, der eigentliche Zweck des Sch
unterrichtes nicht erreicht werde, daß mit den herkömmlichen Unt
richtsgegenständen und Uebungen der Schulkinder notwendig n
eine andere Beschäftigung derselben verbunden werden müße,
ihnen diejenige Tüchtigkeit anzubilden, welche sie in der Sch
erlangen sollten. Schulstein hielt deshalb die Aufnahme industri
ler Beschäftigung in den Lectionsplan der Schulen für erforderli
indem nur durch sie den Kindern die rechte Lust und Fähigkeit
Arbeit, durch die Abwechselung zwischen dem Unterricht in den h
kömmlichen Lehrgegenständen und der industriellen Beschäftigun
Liebe zur Schule und Freude an derselben beigebracht und zugle
die Möglichkeit gegeben werden könne, sich das zur Anschaffu
der Schulbücher und der Schreibmaterialien erforderliche Geld
dessen Mangel ein so häufig vorkommender Grund zur Entschul
gung der Schulversäumnisse sei, — in der Schule selbst zu v
dienen. — In seiner Schrift „Von der Entstehung und Verbr
tungsart der Industrieklassen in den Volksschulen des Königrei
Böhmen" giebt Schulstein selbst über seine Schulreform den näh
ren Aufschluß. Schulstein erzält hier nemlich: „Bei näherer B
trachtung der Volksschulen nahm ich wahr, daß man in selben
Jugend gerade mit dem, was sie Zeitlebens am meisten bedur
und brauchte, am wenigsten beschäftigte; daß man darin viel U
nützes, und beinah Alles auf eine verkehrte Art lernte. Ich s
hierin die Quelle des Müßiggangs, der Armut, der Bettelei, d
seichten Religionskenntnisse, der Lauigkeit in der Ausübung ihr
Gebote und mehrere Untugenden". — „Ich richtete deswegen me
ganzes Augenmerk auf die Jugendjahre, ja auf Kinder richtete
es hin. Die Meinung, daß man aus der Jugend Alles mach
kann, stärkte mich in meinem Vorsatze, und unterstützte alle mei
Gründe. Ich war einmal überzeugt, daß unsre Volksschulen, wen

*) Ausführlichere Nachrichten hierüber siehe in Krünitz, Oekonom.-technol
Encyclopädie, T. 62. s. v. Landschulen.

sie auch normalmäßig eingerichtet wären, ihrer Erwartung nicht ganz entsprechen, und ihren Endzweck im gemeinen Leben gar nicht erreichen können; man müßte deswegen die Jugend in denselben nebst den gewönlichen Lehrgegenständen Arbeitsamkeit beibringen; man müßte darin Arbeitsclassen anlegen, sie mit den litterarischen Gegenständen verbinden, und die Schüler zur Arbeit leiten, um sie ihnen von Kindheit her anzugewöhnen. Nur dadurch dürfte Arbeitsamkeit und Industriegeist national werden".

„Dazu eiferte mich noch mehr das Bewustsein an, daß die arbeitsamsten und industriösesten Leute verhältnismäßig doch immer bei allen Nationen die besten moralischen Menschen sind. — Ich sah nebst dem, daß auch die Moral und die Religion in den Volksschulen ihre Wirkung nicht haben".

„Der Ausführung dieses Gedankens, so wichtig und woltätig er auch in der Folge für das menschliche Geschlecht werden dürfte, stellte sich eine ungeheure Zal von Hindernissen entgegen. Hier gebrach es der Gemeinschule an Mitteln, die Anlagekosten zu bestreiten; dort an den erforderlichen Behältnissen und Zimmern, die Industrialclassen anzulegen; hier dem Schulmanne an einer Gattin, welche die Schüler in der Handarbeit unterrichtete; dort an einem Grunde, worin man die Landjugend zur Baumcultur und Gartencultur einladen könnte. An manchen Orten war die Menge der Kinder viel zu groß, als daß man auf andere, als auf die vorgeschriebenen Lehrgegenstände auch noch hätte denken können; es mangelte an solchen Musterschulen und an solchen Schulaufsehern, die die Jugend zur Arbeitsamkeit hätten führen können oder führen wollen".

„Indeßen ließ ich meinen Mut nicht sinken; ich war einmal sicher, daß Arbeitsamkeit jedem Menschen nützlich und daß die Jugend jeder Richtung fähig ist. Ich hatte es nur dahin zu bringen, daß es die Jugend vergnügte und die Eltern interessirte, frühzeitig arbeitsam zu sein".

„Das Vergnügen entstand aber für die Jugend a) aus der Abwechslung der Lehr- mit den Arbeitsstunden; b) aus der Gesellschaft, in welcher sie sich selbst zur Arbeitszeit überlaßen, sich auch nach ihrer Bequemlichkeit mit Gesprächen und anmutigen

Gesängen unterhalten; c) aus dem Gewinn, den sie wöchentlich aus ihrer Arbeit ziehen; d) aus der Beschenkung der wolmeinenden Eltern und patriotischen Vorgesetzten".

„Ich hatte nun meinen Vorschlag nur noch interessant für die Lehrer und Eltern zu machen, — ich zeigte dem dürftigen Schulmann, wie er sich seine Nahrungsumstände durch Industrialclassen zu verbeßern vermöchte, seine Ehegattin mit Stricken, Nähen, Spinnen, Wollekrämpeln u. s. f., er aber mit der Baumzucht, mit der Cultur des Küchengartens, Seidenbaues u. dgl. sich einen Verdienst verschaffen, und damit seine Nebenstunden so nützlich als angenehm ausfüllen könnte. Die Vorsteher der Schulanstalten würden ihre Bemühung entweder mit einer Remuneration oder einer Gehaltszulage bedenken, wie auch wirklich schon Viele deswegen mit Beidem in Böhmen bedacht worden sind".

„Die Vorteile, welche aus diesen Industrieschulen herfließen, sind groß, sind beträchtlich. Sünde und Laster wird verhütet, und der Wolstand der menschlichen Gesellschaft befördert. — Deswegen haben sich viele Lehrer der Landschulen und die Candidaten zu selbigen aus beiden Classen, nemlich der Mägdlein und der Knaben, hier an der Normalschule ein Modell genommen und im Orte ihrer Bestimmung für die Schuljugend den Industrialunterricht eingeführt, nur mit dem Unterschiede, daß auf dem Lande gleichwie da die Knaben des gemeinen Mannes sich auch mit dem Spinnen, Stricken, Klöppeln u. s. f. in der Schule abgeben, die Mägdlein auch die Gartenarbeit mittreiben und besonders die Anpflanzung der Küchengewächse erlernen".

„Diese Anstalt verbreitet sich nun seit 8 Jahren an sehr vielen Orten, auch ohne sonderlichen Fonds, von sich selbst. (Man kann dermalen in Böhmen mit Gewisheit bis 200 solche Schulen angeben, welche den Industrialunterricht mit dem litterarischen blos der angeführten Vorteile wegen verbinden und mit gutem Fortgange erteilen.) Wo sich an der Schule nicht 2 Lehrzimmer vorfinden, da gibt die Gattin des Lehrers indeßen in ihrem Wohnzimmer den Industrialunterricht; und wo der Schulmann kein Feld, auch kein Gärtchen hat, und die Gemeinde dazu auch kein Stück Grund miethet, da miethet der Schulmann oder der Auf-

seher derselben gegen Zins ein Stück, welchen Zins man ganz leicht von der unternommenen Gartencultur entrichten kann".

Im Jahre 1777 war die Schule der St. Niclaspfarrei die erste, in welcher für die Mädchen ein besonderer Unterricht in industriellen Arbeiten eingeführt ward. Kurz darauf wurden die Versuche bekannt, welche der Graf von Taffe zu Elischau und der Lehrer der Schule zu Sct. Thomas mit dem Industrieunterrichte machten. Indessen konnten diese Versuche so lange keinen rechten Fortgang haben, als man keinen Fonds hatte, der zur Anstellung besondrer Industrielehrer oder Lehrerinnen ausreichte. Da erhielt endlich der Industrieunterricht auf den k. k. Cameralherrschaften in Böhmen, 1778 zu Podiebrad, 1779 zu Brandeis und Sbirow, in dem für sie besonders verfaßten Schulplan gesetzliche Einführung, indem verordnet ward, daß in den Volksschulen Spinnmeisterinnen angestellt und die fleißigsten Schüler belohnt werden sollten. Seit 1780 begann man auch in Brandeis und auf anderen Dörfern, auch in der Stadt Budweis das Spinnen in den Schulen heimisch zu machen, was auf den Schulbesuch überhaupt den besten Einfluß hatte. Außerdem wurden außer dem Spinnen auch allerlei andere Beschäftigungen, namentlich Seidenbau, Gartenbau, Stricken, Klöppeln u. s. w. in den Schulen eingeführt, und zwar mit so gutem Erfolg, daß Schulstein jetzt mit Hülfe der Behörden gradezu dahin arbeitete, in allen Schulen Böhmens die Industriearbeit heimisch zu machen und diese als stärksten Hebel zur Hebung des Schulbesuchs und der Wirksamkeit der Schule zu benutzen*).

§. 9.

Das österreichische Volksschulwesen nach dem Jahre 1780.

Als Maria Theresia i. J. 1780 starb, erreichte die Wirksamkeit Felbigers sofort ihr Ende**). Der neue Kaiser, Joseph II.,

---

*) Ausführlichere Nachrichten siehe in Krünitz, Encyclopädie B. 62. S. 131 ff.

**) J. J. 1778, als die baierischen Irrungen ausbrachen, erhielt Felbiger von Friedrich II. den Befehl, entweder nach Schlesien zurückzukehren oder auf die Abtei Sagan zu verzichten. Um *sein so mühsam zu Stande* gebrachtes Werk gegen seine

der i. J. 1781 das Toleranzedikt publizirte, die Censur milderte, in den ersten drei Jahren seiner Regierung 700 Klöster aufhob, und Aufklärung für beßer hielt als allen Glauben, dachte allerdings ebenfalls an thunlichste Hebung des Volksschulwesens; aber einerseits war die Seele des Kaisers von dem Gedanken und Plane eines vollständigen Bruches mit allem Ueberlieferten so gefeßelt, daß derselbe zu einer unbefangenen Würdigung der Schöpfungen Maria Theresias und Felbigers doch nicht gelangen konnte, und andrerseits war die Verwirrung, in welche Joseph durch seinen tyrannischen Liberalismus seine Völker und sich selbst brachte, so groß, daß derselbe mit keinem seiner Projekte zum Ziele kam.

Gleichwol gewann das österreichische Volksschulwesen, von der Staatsregierung durch zalreiche neue Verordnungen mannigfach gefördert, auch nach 1780 an äußerem Bestand wie an innerer Ordnung und Durchbildung. Zunächst wurde der Einfluß des Toleranzedikts auf protestantischem Gebiete wahrnehmbar. Denn indem infolge desselben aller Orten evangelische Familien auftauchten, um zu einem Gemeindeverband zusammenzutreten und einen öffentlichen Cultus in bescheidnen Bethäusern einzurichten, wurde natürlich sofort auch an die Errichtung evangelischer Schulen gedacht. Aber die Sache hatte ihre Schwierigkeit, da die Gemeindeglieder oft weithin zerstreut wohnten und von dem katholischen Volke in jeder nur möglichen Hinsicht belästigt wurden. Erst seit 1780 begann das evangelische Volksschulwesen in den österreichischen Landen eine geordnetere Gestalt zu gewinnen. Die für die

zalreichen und einflußreichen Widersacher schützen zu können, glaubte Felbiger das letztere thun zu müßen. Als Entschädigung gab ihm die Kaiserin die Propstei zu Presburg und eine jährliche Pension von 6000 fl. Joseph II. zog indeßen bei seinem Regierungsantritt diese Pension zurück und befahl Felbigern, sich nach Presburg auf seine Propstei zu begeben und auf die Verbeßerung des Schulwesens in Ungarn sein Augenmerk zu richten. Felbiger that dieses auch wirklich, fand aber nicht die Unterstützung, die ihm unter der vorigen Regierung zur Seite gestanden hatte, weshalb seine Bemühungen erfolglos blieben. Er starb am 17. Mai 1788 zu Presburg. — Ein vollständiges Verzeichnis von Felbigers zalreichen Schriften siehe in Meusels Lexicon der von 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller, B. III. S. 297 ff.

katholischen Schulen aufgestellten Verordnungen wurden auch auf die evangelischen angewendet. Die evangelischen Schulmeister musten in den Normalschulen ihren Cursus absolviren und sich in denselben prüfen laßen, und ebenso übte die Direction der Normalschule die Aufsicht über den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen in den evangelischen Schulen aus. Nur die Erteilung des Religionsunterrichtes wurde von den protestantischen Consistorien beaufsichtigt. Für die Schulen in Oesterreich ob der Ens gab der Superintendent Thielisch die Felbigerschen Schulbücher mit den nötigen Abänderungen heraus.

In Wien bestand seit 1794 eine Schule der beiden protestantischen Bekenntnisse. Die Schulkinder wurden hier in der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre, im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie in den Anfangsgründen der Naturgeschichte, der Technologie, der Erdbeschreibung und der Geschichte unentgeldlich unterrichtet. Aermere Kinder wurden auch mit Büchern, Schreibmaterialien und nötigenfalls sogar mit Kleidungsstücken versehn. Die Schule umfaste zwei Hauptklassen, deren jede ihren eignen Lehrer hatte. Bei der Erteilung des Religionsunterrichtes wurde der Unterschied der Bekenntnisse gar nicht beachtet, vielmehr wurden bis zum Confirmationsunterrichte sämmtliche Schulkinder von beiden Katecheten der lutherischen und der reformirten Gemeinde wechselsweise unterrichtet. Ein Ausschuß von einigen Mitgliedern beider Gemeinden besorgte unter dem Namen einer Schuldeputation die Leitung des gesammten Schulwesens. Die Superintendenten beider Confessionen führten die Specialaufsicht über den Unterricht und die Oberaufsicht über das Ganze war von Regierungswegen dem Inspector sämmtlicher Normalschulen in Wien anvertraut. Am Ende eines jeden Halbjahrs wurden in Gegenwart des Letztern öffentliche Schulprüfungen angestellt.

Mancherlei Erfreuliches zeigte sich namentlich in Mähren. Der Vicar der protestantischen Gemeinde zu Brünn, Magister M. Zoller, schuf hier eine von vielen Handwerksburschen besuchte Sonntagsschule, worin Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Erdkunde und Naturlehre erteilt wurde. Unter dem 23. September 1802 setzte Jemand anonym in Mähren einen Preis von

100 fl. für denjenigen Geistlichen oder Schullehrer in Städten und auf dem Lande aus, welcher von da an bis zum 1. Januar 1804 die beste Sonntagsschule für erwachsene Bürger- oder Landleute errichtet und fortgeführt haben würde.

Mit besonderem Eifer wurde unter Schulsteins noch fortdauerndem Einfluß an der Hebung der Volksschule in Böhmen gearbeitet. Im Jahre 1788 wurden von Wien Musterriße nach Böhmen geschickt, wonach in Zukunft alle Schulhäuser aufgebaut und eingerichtet werden sollten. Auch wurden in diesem Jahre die Ferien vom September und October auf den Juli und August verlegt, so daß das nächste Schuljahr vom Anfang des November 1786 bis zum Ende des Juni 1787, und jedes folgende vom Anfang des September bis zum Ende des Juni dauerte. Zugleich sah man die Notwendigkeit einer strengeren Ueberwachung des Schulbesuches ein. Denn es zeigte sich i. J. 1786, daß von 239424 schulpflichtigen Kindern nur 142145 wirklich in die Schule gingen. Daher machte das Landesgubernium bekannt, daß man demjenigen Schulaufseher oder Lehrer, der die Zal seiner Schüler im kommenden Jahre um ein Dritteil vermehren werde, dieses als ein belohnungswürdiges Verdienst anrechnen werde. Zugleich wurde es den Eltern auf das strengste untersagt, ihre Kinder fernerhin zum Viehhüten zu gebrauchen. — Im folgenden Jahre 1787 wurde, um die Lehrer zu immer größerem Fleiße und Eifer zu ermuntern, verordnet, „daß bei dem Vorschlage zu den für Normalschüler bestimmten Stipendien unter den Anwerbern vorzüglich auf die Söhne geschickter und eifriger Schullehrer Bedacht genommen werden soll, damit diesen nützlichen Beamten, wo es immer thunlich ist, Erleichterung und Ermunterung zugehe". Ein k. k. Hofdecret vom 8. Juni 1788 dehnte eine Verordnung, die schon in den kaiserlichen deutschen Erbländern publizirt war, auch auf Böhmen aus. Nach derselben sollten von jeder Hinterlaßenschaft, die wenigstens 300 fl. betrage, an den Normalschulfonds, wenn der Erblaßer von Adel war, 4 fl., wenn er unter die sog. Honoratioren gehörte, 2 fl., wenn er Bürger oder Bauer war, 1 fl. abgegeben werden. — Diese und ähnliche Verordnungen waren nicht ohne Erfolg. Die Zal der die Schule besuchenden Kinder mehrte sich mit jedem Jahre,

ebenso die Zal der Schulen und der seminaristisch gebildeten Lehrer, so daß der Zustand des Schulwesens allmählich ein immer erfreulicherer wurde. *)

Um das Jahr 1800 zählte Böhmen 2644 öffentliche Lehranstalten, worunter sich 2628 Bürgerschulen befanden. Bloßer Elementarunterricht wurde in 2544 Trivial- oder Gemeindeschulen erteilt, deren jede zwei Klassen umfaste und einen Lehrer hatte, dem oft noch ein Gehülfe zur Seite stand. Zur berufsmäßigen Bildung des Bürgers insbesondre dienten 54 Stadtschulen von je 3 Klassen mit 2—4 Lehrern. Neben diesen Bürgerschulen bestanden noch 29 Hauptschulen von je 4 Klassen, meistens mit einer Zeichnenschule verbunden. Außer dem Director fungirten an jeder der letzteren noch 4—5 Lehrer. Die Provinzialmusterschule oder die eigentliche Normalschule zu Prag, an welcher 9 Lehrer wirkten, hatte namentlich auch die Bestimmung, Schulamtscandidaten, insbesondere für Stadt- und Hauptschulen vorzubereiten. Unter diesen 2628 Volks- und Bürgerschulen waren 39 ausschließlich für Knaben, ebenso viele ausschließlich für Mädchen, die übrigen für beide Geschlechter zugleich bestimmt. In confessioneller Hinsicht waren 2199 Schulen katholisch, 36 protestantisch und 21 jüdisch, die übrigen gemischt. Der vierte Teil aller Schulen gehörte zugleich in die Rubrik der Industrieschulen.

An vielen Orten war freilich das Volksschulwesen in den kaiserlichen deutschen Erblanden noch im tiefsten Verfall. Ueber den Zustand der Schulen in Mähren z. B. wird aus dem J. 1799 Folgendes berichtet: **) Es ist ein trauriges Loos für unser Vaterland, daß wir keine k. Kreis-Kommissäre in Schulsachen mehr haben, und die Geschäfte derselben den politischen Kommissären überlaßen sind. So geschickt diese Männer in ihrem Fache sein

---

*) Vrgl. „historische Nachricht von der Entstehung und der Verbreitung des Normalschulinstituts in Böhmen, von Ignaz Böhm, Hofcaplan und Schuldirector.“ Prag 1784 mit den zwei Fortsetzungen dieses Werkes von 1784 und 1785. — Außerdem: Krünitz, Encyclopädie B. 62, S. 139—145.

**) Nationalzeitung der Deutschen, Jahrgang 1799, S. 560.

mögen, so mangelt es ihnen doch an pädagogischen und katechetischen Kenntnissen, die zur Aufrechthaltung und zur Beförderung des Schulwesens notwendig sind. Verordnungen, von denen bisweilen eine erscheint, helfen wenig, oder gar nichts, besonders wenn Obrigkeiten, Magistrate und obrigkeitliche Repräsentanten sich die Sache nicht näher zu Herzen nehmen — wie es leider nur gar zu viele gibt. Die Schulen gerathen dabei sichtbar in Verfall und wenn nicht hie und da noch (besonders junge) Geistliche mit Thätigkeit die gute Sache betrieben, sähe es noch weit schlimmer aus. Ich kann ein paar Beispiele davon nicht verschweigen. In Hartschendorf, eine Stunde von Neutitschein, ist eine Schule, die eher einer Brechhütte ähnlich sieht, als einem Bildungshause der Jugend. Der Regen überschwemmt durch die Oeffnungen des Daches das innere Wohngebäude; Stützen halten es noch aufrecht. Das Schulzimmer hat kaum einen Raum von 12 □ Klaftern und doch soll es täglich mehr als 70 Kinder auf einmal faßen. Bei jedem Sturme sieht man fast seinem Sturze entgegen, denn es ist aus Lehm und morschem Holze gebaut; und ungeachtet dieses elenden Zustandes erbarmt sich die Obrigkeit doch der Jugend nicht, ungeachtet der Vorstellungen, die ihr gemacht worden sind. Die Kinder braten täglich, wie Häringe zusammengestopft, an der Sonne oder an der Ofenhitze im Winter. Der Unterricht wird dadurch nicht nur verleidet, sondern fast unmöglich gemacht. In Hrabin, einem Markte auf der Straße von Troppau auf Teschen, war vor ein paar Monaten die Schule nicht beßer; der Lehrer muste zur Zeit eines Regenwetters alle Gefäße in seinem Wohnhause zusammenbringen, um nicht überschwemmt zu werden. Die Obrigkeit weigerte sich, das durchlöcherte Dach auszubeßern, weil sie, ob sie gleich Schutzpatron ist, diese Last nicht allein tragen zu müßen glaubte; und doch gehört der Graf, der Besitzer dieses Guts, unter die reichen Cavaliere Mährens." —

§. 10.

Die Schul- und Unterrichtsreform des Domherrn Friedrich Eberhard von Rochow.

Wie in Nachterstädt, so entstanden auch an einzelnen andern evangelischen Orten, in Dörfern wie in Städten, Volksschulen und Lehranstalten, welche das Anbrechen einer neuen Zeit der Volksschule ankündigten und vorbereiteten. Aber diese Schulanstalten kamen einerseits immer nur ganz vereinzelt vor, und konnten, da sie nur glücklichen Zufälligkeiten ihren Ursprung und ihre Pflege verdankten, ebenso wenig einen erheblichen, nachhaltig anregenden Einfluß in weiteren Kreisen gewinnen, als sie in sich selbst irgend welche Bürgschaft für ihren längeren, das Leben ihrer zeitweiligen Gönner und Leiter überdauernden Bestand hatten. Außerdem beschäftigte sich ja die neuere Pädagogik, obschon sie die gesammte Volkserziehung im Auge haben wollte, doch eigentlich nur mit den Schulen des Bürgerstandes in den Städten, und die beßeren Schulanstalten, welche hier und da auf sehr wenigen Dörfern vorkommen, waren nichts als Nachbildungen des städtischen Bürgerschulwesens. An die Dorfschule als solche war bisher noch gar nicht ernstlich gedacht worden, wenigstens hatte man die Grundschäden desselben noch nirgends gründlich beseitigt.

Da trat in Brandenburg ein Mann auf, der zwar keine pädagogische Bildung aber ein herzliches Erbarmen mit dem armen, ganz vernachläßigten Landvolk hatte und ihm um Gottes Willen zu helfen beschloß. Es war dieses der edle Domherr Friedrich Eberhard von Rochow, Erbherr zu Reckan bei Brandenburg. Dieser ist der Reformator und Vater des evangelischen Dorfschulwesens in Deutschland, indem er auf seinem Sitze zu Reckan, sowie auf den benachbarten ebenfalls ihm gehörenden Dörfern Gettin und Krane die ersten wolgeordneten Dorfschulen einrichtete, in denselben methodisch unterrichten ließ und dadurch eine für lange Zeit ganz einsam strahlende Leuchte für das gesammte evangelische Dorfschulwesen Deutschlands aufrichtete. *)

*) Außer den weiter unten angezogenen Schriften von Rochow und Riemann ist über Rochows Schuleinrichtungen zu vergleichen: Krünitz, ökonomische Encyk-

Rochow hatte sich ursprünglich für den militärischen Beruf bestimmt und hatte demgemäß, da in demselben weiter nichts als Tüchtigkeit im Dienst gefordert wurde, seine geistige Bildung sehr vernachläßigt. Aber mit eisernem Fleiße und mit unbeugsamer Energie hatte er später nachgeholt, was in früherer Jugend versäumt worden war, so daß Rochow zu den in Sprachen und Geschichte unterrichtetsten und in praktischen Dingen urteilsfähigsten Edelleuten des Brandenburger Landes gehörte.

Was indessen Rochow trieb, sich des armen, in geistigem und sittlichem Elende dahinlebenden Volkes seiner Dörfer anzunehmen, war nicht sowol das Wolgefallen, was er allmählich an geistiger Bildung und Kultur als solcher gewonnen hatte, als vielmehr der barmherzige Sinn, der gute christliche Geist helfender und rettender Liebe, der ihn beseelte.

Ueber die erste Veranlaßung zur Verbeßerung seiner Dorfschulen erzält nemlich Rochow in der Geschichte seiner Schulen Folgendes selbst:

„Als in den Jahren 1771 und 1772 sehr nasse Sommer einfielen, viel Heu und Getreide verdarb, Theurung entstand, auch tödtliche Krankheiten unter Menschen und Vieh wütheten, da that ich nach meiner Obrigkeitspflicht mein Mögliches, den Landleuten auf alle Weise mit Rat und That beizustehn. Ich nahm einen ordentlichen Arzt für die Einwohner auf meinen Gütern an, der, unentgeldlich von ihrer Seite, sie gegen ein jährliches Gehalt von mir mit freier Medizin versehn und heilen sollte. Sie erhielten schriftliche Anweisung und mündlichen Rat, wie durch allerlei Vorkehrungen und Mittel (wobei sie freilich ihrerseits thätig sein musten,) dem Fortgang der Epidemie zu steuern sei. Aber böse Vorurteile, Verwöhnung und Aberglauben nebst gänzlicher Unwißenheit im Lesen und Schreiben machten fast alle meine guten Absichten fruchtlos. Sie empfingen zwar die Mittel, die ich bezalte, nahmen sie aber nicht ein und scheuten sogar die Mühe, dem nur eine kleine Meile weit in Brandenburg wohnenden Arzte von

---

clopädie, B. 61. S. 914—1028 und Büschings Beschreibung seiner Reise von Berlin über Potsdam nach Reckahn vom 3.—5. Juni 1775.

dem jedesmaligen Zustande der Patienten ꝛc. ꝛc. Nachricht zu geben. Die einfachsten Vorkehrungen und Reinigungsanstalten, die ich ihnen mündlich und schriftlich empfahl, waren ihnen teils zu mühsam, teils hatten sie solche vergeßen, und das Schriftliche konnten sie nicht lesen. Dagegen brauchten sie heimlich die verkehrtesten Mittel, liefen zu Quacksalbern, Wunderdoctoren, sogenannten klugen Frauen, Schäfern und Abdeckern, bezalten dort reichlich und starben häufig dahin. In tiefer Demut möchte ich an diesem kundbaren Beispiele den Regenten und Landesvätern der Völker den hohen unschätzbaren Wert der Aufklärung durch beßere Schulen hier nochmals an das Herz legen! Schon blos von Seiten der Finanz betrachtet, die durch Entvölkerung der Länder verliert, und bei Wolstand und Erhaltung nützlicher Individuen gewinnt, fallen alle Einwürfe der Aufklärungsfeinde dahin. Oder gehört etwa nicht zu jedem Thun und Laßen und Gewerbe Nachdenken und Vordenken, damit es gelinge? Der Dumme denkt aber nicht gehörig weder nach noch vor, weiß sich nicht zu helfen, kann guten Rat nicht würdigen, und wird eben darum ein Opfer der Ereignisse. In bitteren Gram versenkt über diese schrecklichen Folgen der Dummheit und Unwißenheit saß ich einstmals (es war am 4. November 1772) an meinem Schreibtische und zeichnete einen Löwen, der in einem Netze verwickelt da liegt. — So, dachte ich, liegt auch die edle kräftige Gottesgabe Vernunft, die doch jeder Mensch hat, in einem Gewebe von Vorurteilen und Unsinn dermaßen verstrickt, daß sie ihre Kraft so wenig, wie hier der Löwe die seinige, gebrauchen kann. Ach! wenn doch eine Maus da wäre, die einige Maschen dieses Netzes zernagte! Vielleicht würde dann dieser Löwe seine Kraft äußern und sich los machen können! Und nun zeichnete ich, gleichfalls als Gedankenspiel, auch die Maus hin, die schon einige Maschen des Netzes, worin der Löwe verwickelt liegt, zernagt hat. Wie ein Blitzstrahl fuhr mir der Gedanke durch die Seele: Wie, wenn du diese Maus würdest? — Und nun enthüllte sich mir die ganze Kette von Ursachen und Wirkungen, warum der Landmann so sei, wie er ist. Er wächst auf als ein Thier und unter Thieren. Sein Unterricht kann nichts gutes wirken. Der gröbste Mechanismus herrscht in seinen

Schulen. Sein Prediger spricht hoch= und er plattdeutsch. I
verstehen sich nicht. Die Predigt ist eine zusammenhängende I
die er wie zur Frohne hört, weil sie ihn ermüdet, indem er
Aufmerken und Periodenbau nicht gewöhnt, ihr nicht folgen k
ja selbst wenn sie gut ist (und wie oft ist sie das?) das Bü
derselben bei ihm nicht Ueberzeugung findet. Niemand be
sich, die Seelen seiner Jugend zu veredeln. Ihre Lehrer
wie Christus es nennt, blinde Leiter, und so leidet denn
Staat bei diesem Zustand der Sachen, nach welchem sein
sich in einem beständigen Kriege gegen die verheerende und
störende Dummheit befindet, mehr Verlust, als in der bluti
Schlacht. — Gott, dachte ich, muß denn das so sein? K
der Landmann, diese eigentliche Stärke des Staatskörpers,
auch verhältnismäßig gebildet und zu allem guten Werk ges
gemacht werden? Wie viel tüchtige Menschen hätte z. B. ic
diesen Jahren nicht meinem Vaterlande gerettet, die jetzt ein I
ihrer entsetzlichen Stupidität geworden sind! Ja, ich will die M
sein. Gott helfe mir! Und nun schrieb ich gleich denselben I
gen die Titel der 13 Kapitel, woraus mein Schulbuch für
Lehrer der Landleute bestehen sollte, nieder, und zwar au
andere Seite des Blattes, worauf der Löwe, das Netz und
Maus stand."

Am Nachmittag desselben Tages teilte Rochow seinen I
seinem erst vor einem Jahre in Reckan installirten Pfarrer Ste
Rudolph mit, der denselben billigte und außerdem riet, die g
Angelegenheit dem Oberconsistorialrat Teller in Berlin zur
gutachtung vorzulegen. Teller belobte Rochows Entwurf als
meinnützig" und erteilte zur Ausführung desselben allerlei nützli
Rat. So entstand denn unter mannigfachen Erwägungen,
sprechungen und Verhandlungen Rochows erste literarische Ar
welche schon zu Ostern 1772 erschien:

„Versuch eines Schulbuchs für Kinder der Landleute,
zum Gebrauch in Dorfschulen". Berlin, bei Fr. Nic
(mit dem Motto: Difficile est proprie communia dic
Horat.) 1772.

In den folgenden Jahr enwurde die Schrift, auch mit erläutern

Zusätzen, öfters herausgegeben, und (was sie ihrer ganzen Anlage nach war) auf dem Titel als „Unterricht für Lehrer in niederen und Landschulen" bezeichnet.

Eingangs seines Vorworts wirft sich Rochow zunächst die Frage auf: „wer mich berufen hat, mich zum Lehrer des Volkes aufzuwerfen," und gibt hierauf folgende Antwort: „Ich lebe unter Landleuten, und mich jammert des Volkes. Neben den Mühseligkeiten ihres Standes werden sie von der schweren Last ihrer Vorurteile gedrückt. Ihre Unwißenheit in den nötigsten Kenntnissen beraubt sie der Vorliebe und Ersetzungen, welche die für alle Stände gnädige Vorsehung Gottes auch dem ihrigen gegönnt hat. Sie wißen weder das, was sie haben, gut zu nutzen, noch das, was sie nicht haben können, froh zu entbehren. Sie sind weder mit Gott noch mit der Obrigkeit zufrieden. Gott tadeln sie durch Murren über die Einrichtung seiner Welt, und halten ihn für einen Stiefvater, der parteiisch mit seinen Kindern verfährt; die Obrigkeit aber sehen sie bei jeder nötigen Einschränkung ihrer eigennützigen Wünsche und Handlungen als einen harten Statthalter an, der das zur befohlenen Pflicht hat, ihnen das Leben zu verbittern. Daher ist ihre Religion meistenteils der verderblichste Fatalismus. Die ganze vortreffliche Sittenlehre Jesu Christi und seiner Apostel liegt ihnen ganz außerhalb der Sphäre der Ausübung. Sie wollen zur Not wol durch Christum selig, aber nicht nach Christi Geboten vorher fromm werden."

„Die Ursachen dieser sämmtlichen, den Staat in seinem wichtigsten Teil zerstörenden Uebel liegt an der vernachläßigten Erziehung der ländlichen Jugend. Man sorgt nicht dafür, ihr die von der ihrigen oft sehr verschiedne Sprache des Unterrichts u. s. w. und in derselben richtige Begriffe und Grundsätze beizubringen. Man bildet nicht ihre ganze Seele. Man gewöhnt ihr Gewißen nicht über ihre Urteile und ihre Handlungen zu richten. Und so bleibt denn auch das Landvolk unfähig, einen moralischen Vortrag zu verstehn, gegebene Regeln anzuwenden, begangene Fehler zur Beßerung zu nützen, sondern sie sind und

bleiben sinnlich, d. i. nicht viel beßer als thierisch und fühl
für jede Art moralischer Glückseligkeit."

„So fand ich das Landvolk; und nun sah ich mich n
Hülfe um, wodurch diese Last weggeschoben werden könnte."

„Außer dem Katechismus und der Heilsordnung fand
kein Schulbuch für den Landmann; und außer dem wörtli
Inhalt dieser höchstens blos auswendig gelernten aber nicht
standnen Bücher keine Wißenschaft, die man dessen Kinder lehrt

„Ich denke doch nicht (um nicht bei dieser Sache zu wie
holen, was Andre schon vortrefflich gesagt haben), daß man
Seele eines Bauernkindes für ein Ding von anderer Gatt
hält, als die Seele der Kinder höherer Stände."

„Aber dann ist mir's unerklärbar, wie nach der herrschen
Lehrart aus diesen Leuten verständige Menschen und
Christen gebildet werden sollen. Sie verstehen ja, wie es
Erfahrung lehrt, nicht einmal alle die Worte des Katechism
und sollen doch den Sinn faßen, und durch ihr ganzes Le
wider die ausschweifende Sinnlichkeit wirksam und thätig wer
laßen."

„Da ich also nichts fand, was unmittelbar für den gemei
Mann und seine Kinder mir zweckdienlich schien, so wagte
diesen Versuch mit dem herzlichen Wunsche, daß beßere, wei
Menschenfreunde als Arbeiter an diese Ernte sich machen möch
und daß mein Versuch bald durch Meisterstücke verdrängt w
den möge."

„Dieses Vorhergesagte mag zugleich dem Einwurfe begegn
„„Ist denn aber auch dieser Versuch ein dienliches Mittel, n
Erleuchtung in diesen Stand zu bringen?""

„Nun will ich mich unmittelbar zu dem wichtigsten Einw
wenden. Man sagt nemlich: „„Aber ist es denn der Einricht
des Staates nicht nützlich, wenn der Bauer dumm bleibt;
schädlich, wenn er klug und verständig wird?""

„Um diesen scheinbaren Einwurf zu widerlegen, ist es ni
über Worte sich zu verstehen."

„Klug und verständig werden, heist bei mir nicht argli
treulos, rebellisch, um der eingebildeten höheren und beßern

sichten widersprechend (raisonneur), neuerungssüchtig und seines Berufes überdrüßig werden; sondern ich nenne nur denjenigen klug, der die Pflichten seines Standes kennt, die Vorteile desselben zu nutzen weiß und selbst aus dem Uebel das damit vermischte Gute herauszufinden versteht; oder (wem diese kürzere Erklärung beßer gefällt,): der in jedem Stande sich so verhält, daß ihm seine Lebensart kein Hindernis zur Vollkommenheit wird. Nach dieser Erklärung wird wol die rechte Klugheit dem Landmann nicht im Wege sein, ein geschickter Bauer (cultivateur), ein fleißiger Arbeiter, ein treuer Dienstbote, ein tüchtiger und gehorsamer Soldat u. s. w. zu werden."

„Was schadet also der Unterricht in der wahren Klugheit dem Staat? Sollte nicht vielmehr jeder Staat unsäglich große Vorteile davon haben, wenn z. B. alle Menschen gewißenhafter würden? Aber das Gewißen gründet sich auf Religion, auf eine Religion, die im Verstande und Willen wirkt, und ohne gute Erziehung und Unterweisung dem Menschen nicht mitgeteilt werden kann. Wenn z. E. das Christentum in dem Verstande und Willen des Menschen gegründet ist, und sein wolthätiges Licht auf so manche Dunkelheiten des Lebens wirft, so giebt er Gotte recht. — Er hat Lust an seinen Gesetzen; man darf ihm nur die Pflicht zeigen, so thut er sie um Gottes willen, der seinen Gehorsam als ein angenehm Opfer ansieht. — Jede Obrigkeit ist ihm dann heilig, weil sie von Gott verordnet ist. Er betet für sie noch dann, wenn er leidet, und entschuldigt sie, weil er weiß, daß es auch schwerere Pflichten giebt, je höher die Stände sind. Er gehorcht den guten Herrn und auch den wunderlichen. — Als Dienstbote ist er treu, denn Gott siehet dahin, wo der Herr oft nicht hinsehen kann. — Als gedungener Arbeiter ist er fleißig; er sucht wirklich das Beste desjenigen, der ihn lohnt; denn er weiß, daß ein solcher Mensch von Gott noch einen Gnadenlohn erwarten kann. — Als Soldat weiß er, daß gewiße Mitglieder der Gesellschaft sein müßen, die als Ausgesonderte zum allgemeinen Besten für die Sicherheit des Ganzen wachen und streiten. Er sieht also seinen Soldatenstand als seinen Beruf an, und murrt nicht wider den, der ihn dazu erkor. — Er weiß, daß ohne Gehorsam keine Ordnung erhalten

wird; er gehorcht also freiwillig. — Er sieht vielleicht gar ein, daß man, um ein guter Soldat zu werden, gewiße körperliche Fertigkeiten erlangen müße, daß Aufmerksamkeit auf die Befehle des Vorgesetzten unentbehrlich sei, er sucht also an Fertigkeit und Aufmerksamkeit vollkommen zu werden. — Er weiß vielleicht, daß mehr Soldaten durch Krankheiten, daran sie selbst schuld sind, als durch Schlachten und Belagerungen zu Grunde gehen. Er trägt also die nötige Sorge für die Gesundheit, damit am Tage des Streits er nicht zum Schaden des Staates im Lazareth liege und in seinem Gliede fehle. — Weil er nach Gottes Befehl gelernt hat, sich an seinem Solde zu jeder Zeit genügen zu laßen, so plündert und raubt er auch im Feldzuge nicht. — Er ist also immer da, wo er sein soll, und fürchtet den Tod nicht, weil der Tod für den rechtschaffenen Mann auf dem Schlachtfelde nicht schrecklicher ist als auf dem Bette."

„Wie, meine Herrn, sollte mit diesen Leuten, sollte mit Soldaten, die auf diese Art klug wären, sich nicht gut marschieren und ein Feldzug thun laßen? Ich dächte es wol."

„Aber vielleicht will man sagen: „„Wird denn der gemeine Mann schon aus diesem Versuch zum Schulunterricht klug werden, ohne Lehrer?""

„Nicht ohne Lehrer; denn für unwißende Kinder können eigentlich keine solche Bücher geschrieben werden, indem der Gebrauch eines solchen Buches Lesen und Verstehen voraussetzt. Wol aber für den Lehrer; denn bei dem ist das Lesen — können und das Verstehen des Gelesenen eher zu vermuten."

„Und wie man bei kranken Säuglingen verfährt, da man nemlich ihren Ammen Arzneimittel verordnet, so ist auch bei diesem Versuche mein Plan beschaffen gewesen. Ich habe den Schullehrern auf dem Lande und in niedrigen Schulen einige Aussichten in das Reich nützlicher Wahrheiten eröffnen und ihnen eine nach meiner Einsicht gute Methode zeigen wollen. Wenn es zur Anwendung kommt, so müßen sie noch immer selbst denken und erfinden."

„Als ich bis auf das Hauptstück von der Landwirtschaft die erste Aufgabe dieses Versuchs vollendet hatte, erhielt ich des Herrn

Hofrat Schlosser Katechismus für das Landvolk. Auffallend rührte mich die Aehnlichkeit unserer Absichten, die ähnliche Lehrart und Gesinnungen gegen den zalreichsten aber verachtetsten Teil unsrer Mitmenschen. Wir sind, so dachte ich, einander völlig unbekannt, und schreiben fast zu Einer Zeit an entfernten Orten in Deutschland über einen Vorwurf. — Vielleicht ist dieses ein Wink der Vorsehung; ich will ihn nicht verkennen. Und so entschloß ich mich, meinen Versuch durch den Druck bekannt zu machen."

„Nun sei es mir erlaubt, einen kurzen Aufriß und die Gründe meines Planes dem Leser vorzulegen."

„Ich habe mit Uebungen der Aufmerksamkeit und Wißbegierde angefangen und behaupte, daß auf solche Art, welche nach den Umständen verändert werden kann, fast ein halbes Jahr lang die Kinder geübt werden müßen. Denn haben sie erst aufs Wort und auf Sachen merken gelernt, so ist der übrige Unterricht leicht und eine Lust für Lehrer und Lernende. Man denke aber nicht, daß es eine leichte Sache sei, den flatterhaften Sinn der Kinder dahin zu bringen. In die gute Anwendung dieses Hauptstücks setze ich die ganze Kunst des Lehrers."

„Daß ich gleich darauf von Ursache und Wirkung handle und diese Erkenntnis unter die nötigsten zäle, davon gebe ich folgende Gründe an: Die Lehre von Ursach und Wirkung, Mittel und Endzweck ꝛc. ꝛc. ist zum rechten Gebrauch der Vernunft unentbehrlich. Ohne sie lernt man schwerlich richtig denken, reden und handeln. Bei tausend Gelegenheiten braucht ein Kind von der Wahrheit unterrichtet zu sein, daß jede Wirkung ihre Ursache hat, und umgekehrt, daß wer den Endzweck will, auch die Mittel sich gefallen laßen müße. Man sagt, „„der Gehorsam richtet dasselbe aus."" Ich aber kann dieser Meinung nicht beipflichten. Denn schon das Kind handelt sehr oft in solchen Umständen, die man nicht vorausgesehen, und also keine Verhaltungsbefehle gegeben hat; und zuweilen sind solche Handlungen von Wichtigkeit. In manchen andern Umständen ist selbst ein Gehorsam auch sicherer und wider die Versuchungen stärker, wenn Einsicht und Selbstliebe das Befohlene als gut und das Verbotne als bös vorstellt. Endlich, der blinde Gehorsam muß ja aufhören, aber die Vernunft bleibt."

„In den folgenden Hauptstücken findet man einige Vorübungen des Verstandes, ohne welche, wie mich dünkt, der Unterricht in der Religion nicht in dem Grade gelingen kann, als es zu wünschen wäre und als es gelingen würde, wenn nicht blos das Gedächtnis geübt, sondern wirklich für das Verständigwerden rc. rc. (Ephes. 5, 17) gesorgt und jede Neigung auf das Gute gelenkt wird.“

„Wie man die abstractesten Begriffe, wenn ihre Wichtigkeit sie nötig macht, durch sinnliche Gleichnisse und Behandlung in die Gemüter der Jugend bringen könne, habe ich in einigen Hauptstücken versucht. Diese Versuche sind nicht leicht, denn sie sind ungewöhnlich, und man findet kaum einige Muster. Ich habe auch in diesen Stücken vieles, was in der ersten Ausgabe war, verändert, vermehrt und, ich wünschte es hoffen zu dürfen, verbeßert.“

„Die Ordnung der Kapitel hat mit aller meiner Mühe nicht systematisch werden wollen. Vielleicht ist es aber doch zweckmäßige Ordnung; nur daß sie sich bei der Behandlung erst entdeckt. Ueberhaupt aber scheint die menschliche Erkenntnis zum strengen System noch nicht reif zu sein, da unser ganzes Wißen Stückwerk ist.“

„Von dem Inhalt der Bibel scheint mir ein kurzer Auszug fürs Gedächtnis des gemeinen Mannes ein gutes Hülfsmittel. Eine christliche Moral, nicht ein Wortregister der Tugenden habe ich, sowie eine natürliche Theologie auf Bitten eines Freundes gewagt, weil ich als ein Laie mich in dieses Fach nicht gerne einlaßen mochte. Doch sind diese Hauptstücke nicht so mit dem Ganzen verbunden, daß nicht beßere an ihre Stelle gesetzt werden könnten. Inzwischen und weil ich meinem Buche die gröste Gemeinnützigkeit wünsche, so habe ich alles das sorgfältig vermieden, was zwischen den verschiednen Gemeinen der Christenheit streitig sein kann, und überlaße den Lehrern in jeglicher Kirche die Ergänzung der ausgelaßenen Stücke mit gegründeter Bescheidenheit.“

„Ich habe mich lange bei dem Begriffe von dem Verhältnisse der Dinge verweilt. Denn wenn ihn die Jugend recht gefaßt hat, so kann man von Pflicht und Klugheit weit kürzer mit ihr reden, als sonst möglich wäre. Es ist ein sehr methodischer Begriff.

Dieses Hauptstück ebensowol, als das von natürlichen Dingen, kann man so früh als man vermuten darf, daß es die Schüler verstehen werden, vornehmen. Ueberhaupt aber ist das Lehrbuch so eingerichtet, daß es in dem langen Zeitraume zwischen dem 6. oder 7. bis zum 14. oder 15. Jahre mehr als einmal durchgelehrt werden kann, da dann die vermehrte Erkenntnis durch den ersten Unterricht auf die 2., 3. xc. xc. Verhandlung Licht werfen und mehr ergänzende Vollständigkeit erlauben wird."

„Wer die Landwirtschaft versteht, wird mit mir einstimmen, daß in den folgenden Hauptstücken manches dem Landmanne Nützliche gelehrt werde. Daß aber vieles in diesem Hauptstücke lokal sei, und nach der allernächsten Bestimmung dieses Buches sein muste, darf ich wol nicht entschuldigen. Sollte man es in andern Gegenden der Ehre des Gebrauches würdigen, so könnte der geschickte Lehrer auf durchschoßnes Papier sein Locales an dieser Stelle in sein Exemplar setzen."

„Zum Nagelschmieden, einem der unkünstlichsten Handwerke, hält man doch wenigstens drei Lehrjahre für nötig; ist es nicht zu verwundern, daß man geringer von der so sehr kunstfähigen Landwirtschaft zu denken scheint, und daß man von ihr glaubt, sie lerne der Bauer von selbst? Ja, er lernt sie, aber wie? Mit allen Irrtümern und Vorurteilen seiner Vorfahren, und zu der geringsten Verbeßerung durch Nachdenken und Kenntnisse unfähig und auch unwillig. Ein Landesherr, der die wichtige Wahrheit glaubt, daß im Ackerbaue die Grundkraft des Staates liegt, wird mit den besten Edikten zur Verbeßerung tauben Ohren predigen, wenn er nicht für die beßere Einrichtung der Schulen zur Bildung der Gemüter in der Jugend durch Unterricht in den nützlichsten ökonomischen Kenntnissen Sorge trägt."

„Ich will kürzlich meine Meinung sagen, was verbeßert und wie verbeßert werden müße:"

„1. Mit Handwerkern und unwißenden Bedienten muß keine Land- oder niedere Schule mehr besetzt werden, sondern wo möglich fürs erste mit Kandidaten der Theologie, und aus ihnen würden etwa die Landprediger hergenommen. — Der Nutzen dieser wünschenswürdigen Einrichtung fällt zu sehr in die Augen, als

daß ich es nötig hätte, weitläufig ihn zu entwickeln. Sollte dieses aber nicht angehen, doch mit geschickten und fleißigen jungen Leuten, die gute Schulstudia haben, und die in Ermangelung eigner Seminarien etwa der einsichtsvollere Prediger mit dieser Lehrart vertraut gemacht hat.“

„2. Sie müsten alle wenigstens über 100 Rthlr. baares Geld an fixem Gehalte nebst dem Kantortitel haben, ohne die übrigen Vorteile als Feuerung Wohnung, Garten ꝛc. ꝛc., damit sie sich gern und ganz dem Schuldienste weihen könnten. Dafür aber würden alle Kinder der Gemeinde unentgeldlich in der Schule unterwiesen. Könnte ein jeder Schullehrer zugleich der Küster in seinem Orte sein, so würde außer dem kleinen Vorteile, der dadurch jedem Schullehrer erwüchse, noch der Nutzen erlangt, daß der Küster in matre, der zugleich Schulmeister ist, nicht so oft wegen sogenannter Amtsverrichtungen auf andern eingepfarrten Orten seine Schule versäumen müße.“

„3. Es müsten Klassen sein, wenigstens zwei. Die Schulzeit währt zur Erhaltung der Gesundheit des Lehrers nur etwa höchstens sechs Stunden, und die Lectionen teilten sich nach ihrer Nützlichkeit in diese Zeit, davon etwa vier Stunden des Vormittags und zwei des Nachmittags fielen.“

„4. Die Schulgebäude müsten Vorzüge vor den übrigen haben; die Stuben hell und mit nützlichen und zweckmäßigen Bildern oder Sachen und Modellen geziert sein.“

„5. Wenn mit dem Lesen und Schreiben das erste Hauptstück verbunden, auch nichts anderes gelesen und geschrieben würde als faßliche und gemeinnützige Wahrheit, leichte Geschichte, Gedenksprüche, Lieder u. drgl., so erreichte man zwei wichtige Endzwecke auf einmal und erleichterte der übrigen Lehre den Eingang.“

„Muster und Beispiele dazu sind fürs erste in ausgesuchten Versen vieler alten und neuen geistlichen Lieder und in den Historien und Gleichnissen, so selbst in diesem Buche stehn, und vielleicht bald in einem erscheinenden Lesebuche, so der Kinderfreund heist, ꝛc. ꝛc. zu finden.“

„Ihr großen und vermögenden Herrn der Erde, möchtet ihr doch nichts gegen den zweiten und vierten Paragraphen einwenden!

Hierauf kommt Alles an. Und welche Ausgabe wäre edler und würde reichere Zinsen tragen? Wo sehr arme Herrschaften sind, müßten Kirchenkassen, ja selbst die Unterthanen (wenn sie dazu das Vermögen haben,) zusammenschießen. Sonst aber schließe sich doch keiner aus, hier zuzulegen! Sind wir denn blos geboren, die Früchte der Erde zu verzehren? Sind wir nicht Haushalter Gottes? Sollten wir nicht Sein Reich, welches das Reich der Wahrheit und Erkenntnis ist, vermehren, und das Reich der Finsternis, d. i. der Unwißenheit und des daraus entspringenden Irrtums und Aberglaubens, so viel an uns ist, zerstören helfen? Gewiß; Gott würde solchen Anstalten und Einrichtungen seinen Segen nicht entziehen."

„Möchte doch dieser edle Trieb in allen Seelen entbrennen, und allgemeine Menschenliebe hier keinen Stand ansehen: damit durch Ausbreitung einsichtsvoller Tugend in jedem Ort Glückseligkeit wohnen und Gerechtigkeit und Friede sich überall begegnen könne." —

Rochow wuste es selbst, daß es die Stimme eines Predigers in der Wüste war, die er in seinem „Schulbuche" hatte ertönen laßen; und mit der Bangigkeit eines Schriftstellers, der zum ersten Male vielhundertjährigen irrigen Traditionen entgegengetreten ist, erwartete daher derselbe, wie das Publicum über seine Schrift urteilen würde. Da erhielt Rochow einen Brief von dem damaligen Chef des geistlichen und Oberschul-Departements (dem nachherigen Geh. Staats- und Justizminister) v. Zedlitz folgenden Inhalts:

„Hochwürdiger und Hochwolgeborener rc.! Daß ein Domherr für Bauernkinder Lehrbücher schreibt, ist selbst in unserm aufgeklärten Jahrhundert eine Seltenheit, die dadurch noch einen höhern Wert erhält, daß Kühnheit und guter Erfolg bei diesem Unternehmen gleich groß sind. Heil, Lob und Ehre also dem vortrefflichen Manne, den nur die Rücksicht auf die Allgemeinheit des Nutzens, welcher gestiftet werden kann, zu solchen Unternehmungen antreiben konnte".

„Ew. Hochwürden müßen von mir keinen bestimmten Dank erwarten; er würde mit einer Sache in keinem Verhältnis stehn,

deren Wert ganze künftige Nationen preisen müßen. Laßen Sie mich vielmehr Sie von nun an als einen Mann betrachten, der zur Beförderung der großen Absichten des besten Königs mir in der Verbeßerung des Unterrichts der Landjugend so kräftige Beihülfe leisten kann, und der Patriotismus genug hat, diesen Beistand leisten zu wollen".

„Ew. Hochwürden wird nicht unbewust sein, daß des Königs Majestät die Interessen eines Kapitals von 100,000 Thlr. zur Salarirung der Dorfschulmeister in der Kurmark ausgesetzt haben, und daß Höchstdieselben vornehmlich wünschten, Schulmeister aus Sachsen zu diesem Behufe herüber zu bekommen".

„Nach Ew. Hochwürden Meinung sind 100 Thlr. für einen Schulmeister genug. Ich hatte anfänglich keine größere Besoldung im Sinne; allein ich glaube kaum, daß sich dieses so genau und allgemein bestimmen läst, weil ich es für sehr verderblich halte, wenn der Dorfeinwohner für den Unterricht seiner Kinder annoch ein gewißes wöchentliches Schulgeld zalen muß, inmaßen dieses Schulgeld, so gering es ist, dennoch in diesen beklemmten Zeiten den Landmann sehr oft mit Grund abhalten kann, seine Kinder zur Schule zu schicken. Vielmehr hielt ich es für gut, daß jedes Kind vom fünften Jahre an in die Schule gehen müste, und daß der Prediger kein Kind zum Abendmal annehmen dürfte, welches nicht einen zu bestimmenden Grad von analogischer Gelehrsamkeit erreicht hätte".

„Es würde dannenhero auch die Besoldung mit der Anzal der Kinder eines Dorfes im Verhältnis stehen müßen. Und da aller Unterricht, wie Ew. Hochwürden so richtig bemerken, dahin gehen muß, daß die Bauernkinder zu Treibung ihres künftigen Gewerbes aufgeklärter gemacht und der Verstand nach ihrem Verhältnis bearbeitet werde, so fällt es in die Augen, daß ein dergleichen Unterricht weit mühsamer werden muß, als wenn der Schulmeister den Jungen eine Seite aus Luthers Katechismo auswendig lernen läst. Die Seele wird dadurch immer einen großen Schritt weiter kommen, wenn wir Leute erhalten, welche Kopfs genug haben, die Jugend nach dieser Methode zu unterrichten; und in voller Zuversicht auf Ew. Hochwürden rühmlichen Eifer

wage ich es, Dieselben zu ersuchen, sich um einige dergleichen Subjekte, vornehmlich aus Sachsen, zu bewerben, und mir demnächst einige Nachricht zukommen zu laßen, ob nicht vorerst mit einem Distrikt um Reckan herum ein Versuch zu machen möglich sei. Diese Leute würden offenbar, wenn sie durch Ew. Hochwürden herübergerufen wären, auch mehr Zutrauen zu Ihnen haben, und es würde offenbar mehr Vorteil sein, wenn man ganze Districte mit guten Schulmeistern auf einmal besetzte, als wenn alle zehn Meilen einer angesetzt würde".

„Ew. Hochwürden sollen hiermit mit keinem Auftrag belastet werden. Ich verpflichte mich aufs Heiligste, von Ihnen nichts zu fordern, als was Ihnen selbst Ihr Eifer für das allgemeine Beste abfordern wird. Ich ersuche Sie nur, das Talent, was Ihnen die Vorsicht gegeben hat, anzuwenden, und werde mirs zur Ehre rechnen, wenn Sie über dieses Süjet und über die zu treffende Einrichtung mir Dero Meinung unzurückhaltend zu eröffnen die Gefälligkeit haben wollten".

„Ich bin mit einer Hochachtung, die ich auszudrücken nicht im Stande bin, Ew. Hochwürden 2c."

Berlin, den 17. Juni 1773. Zedlitz.

Mit edler Bescheidenheit und Selbstverleugnung erklärt Rochow (in der „Geschichte meiner Schulen", S. 10), daß dieser Brief „die Grundlage zu Allem" war, was durch ihn „in diesem Fache nachher geschehn ist". In der durch geraume Zeit sich fortsetzenden Correspondenz, welche dieser Brief Zedlitzens an Rochow zur Folge hatte, erhielt dieser die Versicherung, daß der König mit besonderem Wolgefallen von seinen Anordnungen und Bemühungen Notiz genommen habe, und daß Zedlitz beauftragt worden sei, sächsische Schulmeister ins Land zu ziehen, und die Landschulen nach Rochows Plan zu organisiren. Gegen die beabsichtigte Berufung sächsischer Schulmeister erklärte sich indessen Rochow darum auf das Bestimmteste, weil er dieselben wegen mangelnder Uebung im niedersächsischen Dialect unmöglich zur Uebernahme des Lehramtes in niedersächsischen Gemeinden für geeignet halten konnte.

Glücklicherweise hatte sich Rochow den, der das Hauptwerkzeug zur Ausführung seiner reformatorischen Projekte werden sollte,

in seinem eignen Hause selbst erzogen. Seit sechs Jahren wa nemlich ein früherer Schüler aus der Domschule zu Halberstad: Heinrich Julius Bruns, aus dem Halberstädtischen Dorf Rohrsheim gebürtig, als Lehrer der Musik und als Schreiber i Rochows Hause beschäftigt gewesen. Rochow hatte ihm, seinen beständigen Tischgenoßen, viele seiner Ideen über die Verbeßerun des Volksschulwesens mitgeteilt, hatte ihn viele seiner darauf be züglichen Aufsätze abschreiben laßen, hatte ihm seine Bibliothek ein für allemal geöffnet und hatte daher Gelegenheit gehabt, sich übe die Entwicklung seiner pädagogischen Einsichten und seiner geistige Bildung überhaupt zu freuen. Da wurde Bruns i. J. 1771 au die Stelle eines Kantors und Organisten an der Johanniskirch zu Halberstadt berufen. Bruns nahm den Ruf an, sah sich indessen veranlast, als er hörte, daß der alte Schulmeister zu Reckan ge storben war, an Rochow zu schreiben und sich unter der Voraus setzung, daß er vor Nahrungssorgen geschützt werde, zur Ueber nahme der erledigten Stelle und zur Ausführung der Projekt Rochows zu offeriren.

Mit gröster Freude ging Rochow auf das Anerbieten Brunsen ein. Rochow sicherte ihm einen jährlichen Gehalt von 180 Thlr sowie mehrere Emolumente (nemlich den jährlichen Bezug von vie Fuder Heu, die Benutzung eines Gartens und die Erlaubnis welche alle ackerlosen Rochowschen Unterthanen hatten, auf den niedrig liegenden Rochowschen Brachäckern Lein, Hirse, Kartoffeln Mohrrüben u. dgl. ziehen zu dürfen).

In Folge dessen kam Bruns nach Reckan, wo Rochow sofor den Lectionsplan seiner Schule entwarf. Der oberste Grundsatz von dem Rochow ausging, war: „Nur das Verstehen dessen was gelehrt wird, macht den Unterricht nützlich". Vor Allen muste indessen ein Leseübungsbuch geschaffen werden. Denn für Leseübungen war die gewöhnliche Nürnberger Fibel „zu abge schmackt", der Katechismus Luthers und die Bibel aber „zu hoch" Daher schrieb Rochow schleunigst den ersten Teil seines Kinder freundes, welcher (auf eigne Kosten des Verfaßers gedruckt,) unter dem Titel erschien:

„Der Kinderfreund, ein Lesebuch zum Gebrauch in

Landschulen von Friedr. Eberh. v. Rochow, Erbherrn auf Reckan rc."

Im „Vorbericht" bemerkt der Verfaßer: „Dieses Buch ist der Armen wegen so wolfeil. Denn es muß in jedes Schulkindes Händen sein. Sonst könnten viele Kinder zugleich daraus nicht lesen lernen. — Ich habe durch dieses Buch 1) Uebungen der Aufmerksamkeit dadurch, daß, wenn ein Kind laut liest, ein anderes außer der Reihe und oft mitten in der Periode, zum Fortlesen aufgerufen wird; 2) Sprachübungen, in deutlicheren und verständlicheren Ausdrücken; 3) einen leichten Erzälungs- und Gesprächston, und 4) Vorbereitungen zur christlichen Tugend befördern wollen". Das Büchlein (zu dessen Gebrauch der Verfaßer namentlich die Anwendung eines Erdglobus, eines Magnets und eines Vergrößerungsglases empfahl,) sollte „die große Lücke zwischen Fibel und Bibel ausfüllen", wozu es allerdings vorzüglich geeignet war. Den Anfang des Büchleins bildete ein „Gebet für kleine Kinder" und ein „Tischgebet", beide gereimt. Hierauf folgten belehrende kleine Erzälungen, welche für das Verständnis und das Gemüt des Kindes berechnet waren. In einer späteren Ausgabe des Kinderfreundes fügte Rochow zum ersten noch einen zweiten Teil hinzu.

Rochow und Bruns verständigten sich alsbald darüber, daß das Lesen im Kinderfreunde und das Katechisiren über das Gelesene die erste und wichtigste Schularbeit sein müße. Um indessen den Kinderfreund auch richtig gebrauchen und namentlich um methodisch katechisiren zu lernen, übten sich Rochow und Bruns täglich einige Monate lang im Katechisiren, wobei bald dieser, bald jener die Rolle des Lehrers oder die des Schulkindes übernahm.

Einstweilen wurde nun die Schule für die Kinder aus Reckan und aus dem nahe gelegenen Vorwerke Mesdünck auf dem adlichen Hofe eingerichtet, wo Rochow zu diesem Zwecke eine Stube geräumt hatte. Zugleich beschloß indessen Rochow auf seinen drei Gütern drei geräumige, zweckmäßige Schulhäuser aufzubauen. Zunächst wurde das Schulhaus zu Reckan, und zwar ganz massiv, aufgeführt. Im Jahre 1774 konnte es bezogen werden. Nach der

Straße hin hatte es die Aufschrift „Laßet die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht. Marci 14."

Am 2. Januar 1773 sollte die neue Schulordnung ins Leben treten. Natürlich konnte dieses nur dann vollkommen geschehn, wenn auch die Eltern der Schulkinder für die Schulreform gewonnen wurden. Um dieses zu bewirken, hatte die Gattin Rochows ohne Vorwißen desselben auf den Nachmittag des Neujahrs ein kleines Fest veranstaltet, wozu alle Eltern der Schulkinder eingeladen waren. Einige Kinder, welche Frau v. Rochow ausgewählt und gekleidet hatte, führten in Gegenwart der Versammlung ein kleines für diesen Zweck angefertigtes Drama auf, welches der Kantor Bruns ihnen eingeübt hatte. Die anwesenden Väter und Mütter weinten in großer Freude, als sie sahen, was ihre Kinder lernen und was sie werden könnten und erklärten dem edlen Gutsherrn, daß sie ihm in allen Stücken zu Willen sein wollten.

Die Schule trat also nun wirklich ins Leben. Der Lehrplan, den Rochow und Bruns für ihre Schule ausgearbeitet hatten, wurde später in folgender Form veröffentlicht:

„Instruction für die Landschulmeister. 1773.

Allgemeine und besondere Vorschriften für einige Schullehrer auf dem Lande.

I. Allgemeine.

1) In Ansehung der äußerlichen Zucht der Kinder.

Die Schullehrer müßen die Kinder frühzeitig zu alle dem gewöhnen, was die Sittlichkeit und Wolanständigkeit im gemeinen Leben mit sich bringt, und ihnen bei aller Gelegenheit erinnerlich machen, daß auch der Aermste dazu weiter nichts braucht, als Aufmerksamkeit auf sich selbst, wie auf das, was ihm an andern gefällt, und frühe Angewohnheit. Vornemlich müßen sie dieselben zur Reinlichkeit, Höflichkeit und Sittsamkeit anhalten; zur Reinlichkeit, daß sie sich ordentlich waschen (welches ihnen auch von Seiten der Gesundheit wichtig gemacht werden kann), sich nicht im Kote herumwälzen, (welches ihnen durch Vorhaltung, daß das schweinartig sei, widrig zu machen ist) u. dgl.; zur Höflichkeit

gegen die, die größer als sie sind, oder ihnen fremd, oder auch ihres Gleichen, daß sie den Hut oder die Mütze abnehmen, sich in verschiedenem Maße verbeugen, wobei ihnen das Hintenauskratzen mit den Füßen, gleich einer Henne, zu untersagen, und überhaupt eine ordentliche Stellung des Leibes zu lehren, und dabei zu vergleichen des Domherrn v. Rochow Schulbuch S. 85. Sehr dienlich wird hierzu sein, wenn Schullehrer die Knaben beim Ein- und Ausgang aus der Schule zu anständiger Verbeugung und Entblößung des Hauptes anhalten, und denen, die sich folgsam oder vorzüglich artig darinnen beweisen, auch durch eignes besonderes freundliches Bezeigen ihre Zufriedenheit merken laßen; zur Sittsamkeit, daß sie sich nicht necken, stoßen oder schlagen, in der Schule nicht nach den Fenstern fahren, wenn sich draußen ein Geräusch erhebt, außer derselben nicht im Dorfe zusammenlaufen, wenn Etwas vorfällt, das ihnen nichts angeht, andere nicht behorchen, oder Redenden in's Wort fallen, oder eher reden, bis sie gefragt werden. Bei dem allen versteht sich's, daß die Schullehrer nicht nur in der Reinlichkeit und Höflichkeit ihnen ein gutes Exempel geben müßen, sondern auch außer den Schulstunden mehr als Freunde der Kinder sich um sie bekümmern, durch Besuchung der Eltern in ihren Häusern, Auf- und Niedergehen im Dorfe, und Ergreifung beider Gelegenheiten zu gelegentlichen freundlichen Erinnerungen, Warnungen für Unarten, oder froher Billigung des Gegenseitigen.

2) Beim Unterricht ist überhaupt Folgendes zu beobachten: „Die Schullehrer müßen einmal ihre Unterweisung auf das Alles ausdehnen, was im gemeinen Leben vorfällt, oder den Kindern dereinst in jeder Lebensart nützlich sein kann, und ihnen das faßlich zu machen suchen, z. E. die allgemeinsten Gründe der Erdbeschreibung, die verschiedenen Gattungen der Thiere, Bäume und Holzarten, der Getreidearten, der Handwerker, den Gebrauch der natürlichen Dinge zur Nahrung, Wohnung, Bekleidung, Bedeckung, Erwärmung, Heilung u. s. w. und das Alles am Ende darauf lenken, daß ihnen Gott bei allem, was sie dereinst erwachsen in der Natur sehen, groß und erfreulich ist. Sie müßen zweitens sich nie so lange bei einer Sache verweilen, damit die Aufmerksamkeit

der Kinder nicht ermüdet wird, aber dafür dieselbe Sache desto öfter wiederholen, wovon nachher noch besondere Vorschrift erteilt werden soll. Was sie also merken sollen, muß ihnen durch öftere Lesen und Wiederholen, nicht durch strenges Auswendiglernen eingeprägt werden. Dabei ist ihnen doch aufzugeben, daß sie, wenn sie bereits lesen können, einige kurze Sätze aus dem neuen ABCbuch oder den Teil der Schriftlesung, den man mit ihnen in der Schule tractirt hat, zu Hause wieder überlesen sollen, und den andern Tag erzälen, was sie behalten haben.

Anmerkung: Bei diesem Wiedererzälen muß man sie dazu gewöhnen, daß es deutlich, kurz und ordentlich geschehe. Man muß ihnen darauf helfen, so lange sie noch nicht Dreistigkeit oder Verstand dazu haben, durch Fragen: Hast du nicht das gelesen? Auch das? die gefaßten Ideen in ihnen wieder auflebend machen. Vor allen Dingen ist aber auch darauf zu sehen, daß sie beim Selbstlesen etwas Gutes und Nützliches für sich nebenher denken, und davon Rede und Antwort geben lernen.

Dazu ist dienlich, wenn man, ehe sie darin geübt sind, nachdem sie ihre Erzälung geendigt, fragt: Was ist dir dabei eingefallen? Bei dem Worte, bei der Sache? Das Kind hat z. E. zu Hause gelesen den ersten Psalm. Es soll wiedererzälen kurz, was es sich daraus gemerkt hat. Es antwortet: daß man nicht wandeln soll im Rate der Gottlosen. Ich setze nun voraus, daß ihm schon erklärt worden, dies sei so viel, als an dem Bösen, das Andere thun oder thun wollen, keinen Teil nehmen, nicht mit bösen Leuten zusammenhalten: so könnte nun gefragt werden: Ist dir bei dem Wort Rat nicht Etwas eingefallen, das gut ist? Gibt man nicht auch Rat? Ist das etwas Gutes? Wie heißen daher die Menschen, die das thun? Ratgeber. Bringt das auch Ehre in der Welt? Wie ehrt der König die, die sich darauf verstehen? Er gibt ihnen den Titel Landrat, oder Kammerrat, Kriegsrat, Gemeinderat, und so in anderen Fällen. Ingleichen, daß die Größeren einen ganz kurzen Spruch, ein gutes Sprüchwort den Kleinen vorsagen, und sie oft daran erinnern sollen. Doch muß der Spruch so verständlich sein, als er nur immer kann gefunden werden, und kommen dergleichen genug in dem gedachten ABCbuche, in den

Salomonischen Sprüchen, Jesus Sirach, und den nachher ausgezeichneten Schriftteilen und Stellen vor. Es wird viertens gut sein, wenn die Schullehrer sich mit den in ihrem Dorfe herrschenden Arten des Aberglaubens bekannt machen, und bei jeder Gelegenheit ihnen durch die faßlichsten Vorstellungen die vernünftigere Denkungsart beizubringen suchen. Gespenstergeschichten und alles Geschwätze von Donnerkeulen, Blutregen, Besprechungen, Anhängezetteln wider das Fieber, muß man ihnen aus dem Kopfe bringen. Und das kann leicht und kurz geschehen, z. E. wenn man ihnen sagt: Nichts, mein Kind, hat eine Kraft, dich zu erhalten oder zu heilen, als was aus der Erde kommt oder sich davon nährt. Würdest du wol, wenn du hungertest, einen Zettel anhängen, um satt zu werden. Nun so siehe, so ist's auch mit den Mitteln gesund zu werden. Endlich kann der Lehrer, wenn Etwas im Dorfe vorgefallen, das den Kindern merkwürdig gewesen, als: die Taufe eines Kindes, die Beerdigung eines Todten, oder was sonst ist, wovon das ganze Dorf spricht, daher Gelegenheit nehmen, den folgenden Tag seinen Unterricht darauf zu richten, und ihnen davon das zu sagen, was entweder ihren Verstand aufklären oder zum gut- und fromm-sein auf irgend eine Weise nutzbar sein kann.

II. Besondere.

1) Die Zucht der Kinder beim Unterricht betreffend:

Damit diese desto beßer anschlage, so müßen die Lehrer vor allen Dingen über sich selbst wachen, daß sie sich keine übele Stellungen und Geberden in Gegenwart der Kinder erlauben, sich selbst beim Unterricht reinlich und ordentlich kleiden, wenn auch nicht gleich vollständig anziehen, während der Schulstunden keine Nebensachen treiben, nicht Tabak rauchen, nicht Schmähworte oder sonst unanständige Reden von sich hören laßen. Dann müßen sie auf alle Kinder fleißig umhersehen, ob sie Acht haben, und den Nichtaufmerksamen sogleich mit einer Frage oder mit der Aufgabe, im Lesen fortzufahren, überraschen. Und welches hiermit zusammenhängt, so sind sie überhaupt zur Aufmerksamkeit in den Lehrstunden so zu gewöhnen, daß jedes auf ihnen vorher bekannt gemachte Zeichen oder Wink dieses sogleich aufhören muß zu lesen oder zu antworten, und dann ein anderes, nach gegebenem Wink,

sogleich fortfahren. Jedes hörbare Auflegen der Hand auf de Tisch muß ihnen statt aller Worte zum Stillsitzen oder Still schweigen Befehl sein. Jeder, der außer der Reihe aufgerufe wird, welches oft geschehen muß, muß sogleich bereit sein. Stet müßen sie von Ermahnungen zu Verweisen, von diesen erst z Drohungen, und dann endlich zu wirklichen Bestrafungen über gehen, und selbst in dem Maße von dem allen nach der Größ des Vergehens sich richten. Auch müßen die Kinder gewöhnt wer den, sich zur rechten Zeit in der Schule einzufinden, und der Leh rer, sobald der gröste Haufe beisammen ist, anfangen, damit au daraus die Kinder seinen Ernst erkennen. Ist Ein's ganz ausg blieben, so muß der Schullehrer nach den Schulstunden sich d nach erkundigen, und nach Befinden die nachläßigen Eltern, d nicht im Beisein des Kindes, oder das nachläßige Kind ermahn Weil endlich im Sommer das Schulgehen am meisten vern läßigt wird, so müßen die Schullehrer sich erstlich versichern, we Eltern wirklich ihre Kinder zur Feldarbeit oder Wartung der g Kleinen brauchen, und dann auf das Schulgehen derer, die d fähig sind, und nicht so nötig gebraucht werden, dringen, auch so lange, bis sie in Ordnung gebracht sind, selbst zur Schule z sammenholen.

2) In Ansehung des Unterrichts ist Folgendes zu merke

Zuerst muß derselbe zwischen den Kindern so verteilt werd daß keins ohne Beschäftigung gelaßen wird, und doch auch keins d andere hindert. Dies kann geschehen, wenn, indem der eine T schreibt, der andere im Buchstabiren und Lesen geübt wird, u ein dritter, der schon lesen kann, inzwischen für sich leise die kurz Sätze in dem neuen ABCbuch oder in den gleich anzuführend Schriftteilen lesen muß. Mit diesem Lesen aus der Schrift kan etwa alle fünf oder sechs Tage eine Lesung der kurzen Sätze a dem ABCbuch verwechselt werden. Aber es muß alle Tage etw gelesen werden, und das entweder in der ersten, oder zweiten od dritten Stunde u. s. w., damit den Kindern durch dergleichen Ei förmigkeit die Sache nicht zum Ekel werde. Und weil ihnen Viel aus der Bibel nach ihrem Alter und Fähigkeiten nicht verständli gemacht werden kann, oder sie auch nach ihren Bedürfnissen nic

Alles zu verstehen brauchen, so muß auch nicht die ganze Bibel mit ihnen durchgelesen werden. Zu dem Ende sind vor der Hand folgende Stücke für sie zureichend: 1. B. Mos. 13, 37, 39, 40, 41. — Psalm 1, 8, 15, 19, 23, 104, 111, 119, 135, 136, 139, 147, 148. Die Sprüche Salomonis (mit Ausnahme der beiden letzten Capitel). Jesus Sirach. Matth. 6, 24—34. 7, 16—29. 18, 21—35. 20, 1—16. Marci 4, 1—34. Luc. 10, 21—42. 11, 1—13. 15 ganz. Joh. 1, 6—28. 17 ganz. Römr. 12, 13 ganz. Ephes. 4, 1—6. 15—32. 5, 1—30. 6, 1—9. Coloss. 3—4, 7. Tit. 2 ganz. 3 bis v. 8. Hebräer 9 ganz. Der Brief Jacobi. 1 Joh. 2. 3. Wo aber auch hier ganze Capitel vorgeschrieben sind, so will man damit nicht sagen, daß sie deswegen allezeit mit einmal müßen abgelesen werden. Nachdem, was nachher gesagt werden soll, bei dem eigentlichen Unterricht, kann auch nur oft ein Dritteil von einem Capitel gelesen werden, und ein allzulanges muß, um die Kinder nicht zu ermüden, nur selten ganz gelesen werden. Bei dieser Bibellesung müßen Wörter und Redearten, die nicht im täglichen Leben vorkommen, oder doch ohne sie zu verstehen gebraucht, auch wol gar unrichtig gebraucht werden, sogleich mit einem andern deutlichen verwechselt, und die Kinder nach der Reihe gefragt werden, ob sie es wißen oder verstanden z. E. Titum 3, 4: Leutseligkeit so viel als Menschenliebe. Endlich müßen die Lesefähigen jedesmal alle im Lesen geübt werden, so daß es immer nach jedem Verse heiße: der Folgende; und die Kleinern müßen dabei zur Stille und zum Zuhören fleißig angehalten werden. Hiermit fällt also das sogenannte Zusammenlesen ganz weg, welches durchaus nicht geduldet werden muß, so wenig, als das mechanische Zusammenantworten. Beim Unterricht des Schreibens ist zu merken, daß die Kinder zur Schönschreiberei wie zur Rechtschreibung nicht sowol durch Regeln, die sie nicht verstehen und ihnen die Sache nebelhaft machen, als vielmehr durch gute Vorschriften müßen ausgeführt werden, und so auch durch fleißige Durchsicht und Verbeßerung dessen, was sie geschrieben haben. Die Rechtschreibung kann ihnen am leichtesten beigebracht werden, wenn die Schullehrer ihnen solche Wörter am häufigsten und zu

wiederholten Malen vorschreiben, die entweder von den gemeinen Leuten falsch ausgesprochen, und darnach falsch geschrieben werden, oder die auch wol von Geübteren leicht im Schreiben verwechselt werden, als wir und mir; das und daß; wider so viel als gegen, und wieder so viel als nochmals; Heide, ein ungebautes und unfruchtbares Feld; Haide, ein Wald; der Heide, ein Unchrist; Glück, nicht Glük, weil der vorhergehende Vocal ein ck erfordert; Dank, nicht Danck, weil der vorhergehende Consonant kein ck leidet; Bliz wegen des vorhergehenden Vocals; hingegen Excellenz, nicht Excellentz, wegen des vorhergehenden Consonanten. Den Geübteren, die schon im Zusammenhang schreiben können, müßen kurze, angenehme und nüzliche Geschichtchen oder Verse aus den vorhin angezeigten Schriftteilen und gleich anzuführenden Gesängen vorgeschrieben werden. Und noch müßen es die Schullehrer nicht auf die Eltern ankommen laßen, ob und welche von ihren Kindern das Schreiben lernen sollen. Alle, die völlig lesen können, müßen in der Stunde, in der die andern, wie vorhin erinnert worden, buchstabieren, sich mit Schreiben beschäftigen. Die Kinder müßen nun auch mit Anmut und zur gegenseitigen Erweckung beim öffentlichen Gottesdienst singen lernen. Die Schullehrer müßen ihnen also auch im Singen Anweisung geben. Für die, welche noch gar keinen Ton zu halten wißen, kann wöchentlich eine eigene Stunde dazu ausgesezt werden, doch so, daß die übrigen auch dabei gegenwärtig sind. Zur Uebung Aller und Erweckung zum Guten muß zum Anfang und beim Beschluß der Schulstunde ein oder zwei kurze Verse gesungen werden, nach folgender Auswal:

Beim Anfang:

Vers 12. 13. des Lieds: Heut ist des Herrn Ruhetag; oder Vers 16. 17. desselben. Vers 1. 4. des Lieds: In allen meinen Thaten. Vers 6. des Lieds: Aus meines Herzens Grunde. Vers 8. des Lieds: O Jesu, süßes Licht. Vers 2. des Lieds: O Gott, du frommer Gott; oder die beiden Verse aus einem bekannten Gellertschen Liede beim Anfang der Morgen-Lectionen:

„Gelobt seist du, o Gott der Macht,
Gelobt sei deine Treue!

Daß ich nach einer sanften Nacht
Mich dieses Tags erfreue. —
Laß deinen Segen auf mir ruh'n
Mich deine Wege wallen,
Und lehre du mich selber thun
Nach deinem Wolgefallen.

Beim Beschluß:

Vers 7. des Lieds: Wenn meine Sünd mich kränken, oder Vers 7. des Lieds: Wir Menschen sind zu dem, o Gott. Vers 8. des Lieds: O Gottes Sohn, Herr Jesu Christ. Vers 16. des Lieds: Du sagst, ich bin ein Christ. Vers 14. 15. des Lieds: O Jesu Christ, mein schönstes Licht. Vers 3. des Lieds: Wer Gott vertraut, hat wol. Vers 5. 6. des Lieds: Dank sei Gott in der Höhe. Vers 17. 18. des Lieds: Ich weiß, mein Gott, daß all' mein. Vers 7. 8. des Lieds: Lobet den Herrn alle, die ihn ehren, Vers 7. des Lieds: Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut. Vers 1. 2. des Lieds: Nun danket alle Gott. Vers 2. 3. des Lieds: Herzliebster Jesu Christ. Oder folgende Verse:

Ich lebe nicht auf Erden,
Um glücklich hier zu werden:
Die Lust der Welt vergeht.
Ich lebe hier, im Segen
Den Grund zum Glück zu legen,
Das ewig wie mein Geist besteht. —
Was dieses Glück vermehret,
Sei mir von dir gewähret,
Gott, du gewährst es gern:
Was dieses Glück verletzet,
Wenn's alle Welt auch schätzet,
Sei, Herr mein Gott, mir ewig fern.

Aber, wie schon gesagt, die Schreiber müßen diese Verse oft schreiben, damit sie sich dieselbigen geläufiger machen. So lange dies ihnen fehlt, kann der Gesang so eingerichtet werden, daß der Schullehrer denen, die Geschriebenes lesen können, sie in ein kleines Buch zusammenschreibt, welches dann ein Jeder mitbringen muß, so werden sie die Kleineren durch öfteres Hören auch lernen.

Sind die Kinder nun etwas im Lesen gedruckter Bücher und
Selbstschreiben geübt, so müßen sie auch das von Andern Geschr
bene im Zusammenhang lesen lernen, und Keiner eher aus d
Schule zum Confirmations=Unterricht beim Herrn Prediger e
laßen werden, bis er in dem Allen, wie in dem Folgenden genu
sam geübt ist. Die Anfangsgründe des Rechnens den Kinde
beizubringen, müßen sich die Schullehrer das eilfte Capitel aus d
Rochowschen Schulbuche bekannt machen, und ganz darnach v
fahren. Den Schreibern können schon die Zahlen vorgeschriebe
und die Leser im Lesen und richtigen Aussprechen derselben, z.
Eins, nicht Ens geübt werden. Das Rechnen selbst aber muß n
denen vorgenommen werden, die bereits im Lesen und Schreib
geübt sind.

Es folgt nun

Der eigentliche Unterricht.

Zuerst in allerlei gemeinnützigen Kenntnissen:

Die hierher gehörigen Kenntnisse selbst sind oben bei d
allgemeinen Vorschriften des Unterrichts schon überhaupt beme
und zum Teil angegeben worden, und müßen die Schullehrer da
über fleißig das Rochowsche Schulbuch vom vierzehnten Capi
bis zu Ende zu Rathe ziehen, aber durchaus sich hüten, etw
Falsches zu sagen, und wenn sie sich nicht gewis sind, die Sac
selbst recht zu verstehen, lieber ganz davon schweigen. Die Z
des hierin zu erteilenden Unterrichts muß nicht nach besonder
Stunden abgemeßen werden, sondern die Gelegenheit genützt, d
die ausgezeichneten Schriftlesungen dazu geben, wie man sie de
auch in dieser Rücksicht mit gewält hat, und beim Lesen derselb
aus dieser Ursache vorläufig erinnert, daß es nicht darauf a
komme, wie viel Verse, oder wie wenige mit einmal gelesen we
den. So kommt z. E. 1 B. Mos. 13, 1. die Erwähnung d
Mittagsgegend vor. Es wird Egypten, ein Land, genannt, es
von Silber und Gold die Rede, von zwei Städten, Bethel u
Ai, u. s. w. Da kann denn der Schullehrer bei dem dritten Ve
Halt machen laßen. Er kann sagen: Seht, ihr Kinder, Egypt

war ein Land, Bethel und Ai waren Städte in einem Lande, wie z. E. das Brandenburgische Land wieder seine Städte hat. Er kann noch hinzusetzen: Ein Land ist eine weitläuftige Gegend, die viele Städte, Flecken, Dörfer in sich begreift, und in welcher die Menschen nach einerlei Sitten leben, (welches letztere vielleicht auch wol anfangs wegbleiben kann.). Das muß er ihnen nun ein Bischen erläutern: Seht, ihr Kinder, so sind in unserem Lande viele Städte: Berlin, Spandau, Potsdam, viele Dörfer, nicht weit von hier ist gleich Britz, Tempelhof, Rudow, und so leben wir alle, wie es der König will gehalten wißen. Er kann auch hinzusetzen: Städte sind bald ansehnlichere, größere und volkreichere, bald kleinere. Die ansehnlichste nennt man die Hauptstadt oder, wenn der Landesherr darin wohnt, Residenz, die kleinern Landstädte. Oder er kann dies (s. nachher Art des Unterrichts) auf ein andermal versparen, und für diesmal beim Vieh, Silber und Gold, oder auch nur bei dem Reichtum, der in Vieh besteht, stehen bleiben, daß er ihnen sagt: Ihr Kinder, wer reich ist, der hat viel, was andere Menschen nicht haben; und man wird es, wenn man fleißig, ordentlich und fromm ist, nicht säuft, nicht stiehlt, nicht betrügt, nicht hurt. So ein guter rechtschaffener Mann war Abraham. Und der war nun reich an Vieh. Denn Alles, was große Nahrung bringt, und wofür man, wenn man will, viel Geld lösen kann, ist so gut als Geld, und macht reich. So ist der reich, der viel Korn hat; auch der, der nichts auf seinem Acker unbebaut läßt; auch der, der viel Verstand hat; denn alle diese Dinge bringen Silber und Gold ein. Ein anderes Exempel aus dem 104. Psalm zu geben, so wird in demselben fast des ganzen Naturreichs gedacht. Es könnte also der Schullehrer gleich zu Anfang das erinnern, ihnen das Wort kurz verständlich zu machen, daß es so viel sei, als Alles, was Gott über der Erde und unter der Erde geschaffen hat; dann die Einteilung in das Pflanzen-, Stein- und Thierreich, in dieser Ordnung und mit einer kurzen deutlichen Erläuterung. Oder er kann bei dem Wort Wind sich aufhalten, Luft und Wind ihnen verständlich machen, sagen, daß aus Luft Wind entstehe; die Luft allezeit da sei, wenn man es auch gleich nicht merklich fühlt, und der Mensch gleich ohne sie

ersticken müste; etwas von der Einteilung der Winde nach den Himmelsgegenden, oder der Stärke und Schwäche hinzusetzen, und dann mit Erzälung ihres Nutzens, zur Bewegung des Waßers, daß es nicht faule, zur Reinigung der Dünste, zur Austrocknung des zu feuchten Erdbodens, zur Schifffahrt, und wie Gott das Alles weislich und gnädig geordnet hat, schließen. Noch kann er ihnen für diesmal bei Vers 5. den Unterschied zwischen Erdreich, Erdboden und Erdart lehren, daß jenes die ganze Gegend sei, in der Menschen wohnen, mit allem Gehölz, Gebüsche, Seen, Flüßen, Thieren; das mittelste das, worauf man geht, fährt, steht, pflügt, ackert u. s. w.; das letzte, die Art der Erde, da eine mehr schwarz, eine andre mehr leimig, eine dritte sandig, eine vierte thonig, und eine fünfte vermischt ist. Es versteht sich nun aber von selbst, daß dies nur eine Anweisung für Schullehrer sein soll, wie sie in einer Stunde bald dies, bald jenes von nützlichen Kenntnissen den Kindern beibringen sollen, um die Zeit zu sparen, und ihnen durch Mannichfaltigkeit das Lernen angenehm zu machen, — eine Vorstellung, danach sie nun mit eigner Beurteilungskraft in allen ähnlichen Fällen sich zu richten haben: wobei auch schon Manches zur Erleichterung der Einsicht in die beste Art, dieses Allerlei zu tractiren, mit vorgekommen. Doch ist davon, oder von der Methode, nach der dieser mannigfaltige Unterricht einzurichten, auch noch Folgendes zu merken. Es ist nicht die Meinung, daß der Lehrer bei jedem Vers gleich mit einem Male Alles mitnehmen soll, was sich auch von andern gemeinen Kenntnissen dabei denken läst; auch nicht, daß eine einzelne Materie sogleich erschöpft werden muß: Nein! Er hebt jedesmal nur eine und die andere Materie heraus, sagt zuerst davon das Leichteste, behält sich das Uebrige auf eine andere Gelegenheit vor, und läst dann weiter lesen. Hat er ein anderes Mal wieder Gelegenheit, darauf zu kommen, so wiederholt er es, sieht, ob es die Kinder gemerkt haben, und wenn dies nicht ist, so sagt er es ihnen noch einmal; ist es aber, so setzt er von derselben Sache nun etwas Neues hinzu, oder nimmt eine andere Materie vor, von der er noch Nichts gesagt hatte. So, um es mit den vorhergehenden Exempeln zu erläutern, hat er das eine Mal bei 1. B. Mose 13. von Städten geredet: Es

kommt die Reihe der Lesung wieder an dies Capitel, er wiederholt also diesen Unterricht entweder blos, oder er setzt hinzu, als etwas Neues, die verschiedenen Einteilungen der Oerter, in welchen Menschen in mehreren oder wenigern Wohnungen beisammen sind, als Vorwerke, Lust- und Jagdschlößer, Dörfer, Flecken, Städtchen, woraus Provinzen, aus mehrern dieser Reiche entstehen, z. E. das deutsche Reich fast viele Länder in sich, wobei er ihnen noch als ein Geschichtchen erzälen kann: Ehemals, ihr Kinder, wohnten die Menschen zerstreut und einzeln, aber sie haben eingesehen, daß es beßer ist, jedem zuträglicher, wenn mehrere beisammen wohnten; das gefällt auch dem lieben Gott, wenn die Menschen, sich einander zu helfen, zusammen leben; es ist aber gleich gut, ob man in einem Dorfe oder in einer Stadt lebt. Oder er verspart diesen Zusatz, bis etwa bei Sprüchw. 10, 15. und redet nun von Silber und Gold; daß das Steine sind, Erze, Metalle; nennt ihnen die geringeren Arten: Kupfer, Zinn, Eisen, und macht ihnen einen allgemeinen Begriff vom Steinreich; oder er verspart auch dies bis auf eine Lesung in Sprüchw. und redet von den Himmelsgegenden, Mittag, Mitternacht, Morgen, Abend; oder von den Haupteinteilungen der Thiere, und macht vorläufig den Unterschied der Wörter Thier und Vieh bekannt. In diesen Unterricht muß nun auch der besondere Unterricht in der Religion so weit verwebt werden, daß ihnen in jeder Lesestunde etwas deutlich und wichtig gemacht wird, was zur rechten Erkenntnis Gottes oder Christi, oder ihrer selbst, oder ihrer Verbindlichkeiten gegen andere führet, und dabei nach den vorhergehenden Regeln des Mannigfaltigen, der Kürze, der Deutlichkeit, der gelegentlichen Wiederholung, verfahren werden. Um auch hier ein Exempel zu geben: Wenn in der zu Lese-Uebungen mit vorgeschriebenen Geschichte der Brüder Josephs diese einmal redend eingeführt werden: Das haben wir an unserm Bruder verschuldet, so kann gefragt werden: Wie kamen sie auf diesen ängstlichen Gedanken? Wer sagte ihnen das? Was war in ihnen, das ihnen das sagte? Sie antworten oder nicht, so sagt man ihnen: Das Gewißen, und nimmt daher Gelegenheit, ihnen das als die Stimme Gottes in uns vorzustellen, die uns entweder vor Bösem warnen, oder das Gute billigen,

oder das schon verübte Böse an uns strafen soll. Man erläuter ihnen das mit Beispielen, sagt ihnen dabei, welche große Sach es sei, gegen sein Gewißen zu handeln, und also dem nahen Got sich zu widersetzen, und so in andern Fällen.

Es folgt nun noch zweitens

Der ganz besondere Unterricht in der Religion.

Wenn das gleich Vorhergehende beobachtet wird, so könne dazu zwei Stunden in der Woche zureichen. Auch in diesen wer den besonders die Größeren in Erkenntnis der Religion geüb die Kleineren müßen in aller Sittsamkeit zuhören, und wird ihn nur dann und wann etwas Weniges, das sie verstehen könn vorgesagt, und sie ermuntert, es fein zu behalten. Siehe w oben vom Auswendiglernen gesagt worden. Wie der Lehrer allzeit eines zwar gesetzten aber doch freundlichen und heitern B tragens beim Unterricht befleißigen muß, so hat er vornehmlich diesem wichtigen Teil desselben sich dies zur Regel zu machen, es so die Kinder schon an ihm selbst merken können, es sei sehr erfreuliches Geschäft, mit solchen Sachen sich bekannt machen. Und deswegen muß er auch hierbei am wenigsten du wirkliche Bestrafungen die Kinder von einem solchen Unterricht a schrecken. Die Religion soll ihnen nicht eingeprüge sondern eingeflößt werden. So lange nun keine Büch zu diesem Unterricht vorhanden sind, die man den Kindern zu Leitfaden geben kann, so hat er folgende Sprüche der heilig Schrift N. T. bei seinem Unterricht zum Grunde zu legen:

Von der heiligen Schrift: Ebr. 1, 1.

Von der Natur oder dem ganzen Umfang der sichtbaren ge schaffnen Dinge: Psalm 19, Ap.-Gesch. 14, 17.

Von dem Gewißen: Röm. 2, 14. 15.

Von diesen also, als den drei Erkenntnisquellen alles Wah ren und Guten, diese Sprüche.

Von Jesu Christo, als den, durch den sich Gott so herrlic geoffenbart hat:

Von seiner unsündlichen Menschheit: 1 Tim. 2, 5. Joh. 7, 46. Luc. 23, 47.

Von seiner Herkunft aus dem jüdischen Volk durch die Maria: Joh. 1, 11. Luc. 2, 1 — 11.

Von seiner Sendung von Gott in die Welt, als seines lieben Sohnes: Joh. 10, 36. Joh. 5, 23. Matth. 10, 40. Gal. 4, 4 bis auf die Worte: Geboren von einem Weibe.

Von seinem Beruf auf der Welt:

α) Wann er ihn angetreten: Luc. 3, 23. vgl. Luc. 4, 14, 15.

β) Worin er bestanden? nämlich die Menschen von allem Bösen durch Lehre, Leben, Leiden und Sterben zu erlösen: 1 Tim. 2, 6. 1 Corinth. 1, 30. Titum 2, 11 — 14. Joh. 1, 6 — 12. Joh. 3, 16 — 21. Joh. 10, 12 — 18. Apost.-Gesch. 2, 22. 23. Apost.-Gesch. 10, 36. 39. Philip. 2, 6. 7. 8.

Von seiner Erlösung nach dem Tode: Phil. 2, 9. 10. 11. vgl. Apost.-Gesch. 2, 24. Apost.-Gesch. 10, 40, 41. 1 Corinth. 15, 1 — 7.

Von Gott, der ihn gesandt hat.

Wie er das Allerhöchste ist, was man sich denken kann, der Weiseste, Beste und Gütigste, der Alles, was man sieht, und unendlich Vieles, das kein Mensch sehen kann, erschaffen hat und erhält: Apost.-Gesch. 17, 24—28. Röm. 1, 19. 20. (womit nach und nach mehrere Stellen aus den Lese-Uebungen zu vergleichen sind).

Der besonders die Menschen als ein Vater liebt, und alles Gute, was sie wirklich bedürfen, für sie ausersehen hat, und unter sie verteilt: Matth. 7, 24 — 34. 1 Petr. 5, 7.

Der mit ihren Schwachheiten und unvorsätzlichen Fehlern Geduld hat: 2 Petr. 3, 9. Apost.-Gesch. 17, 30 (erste Hälfte.).

Aber auch vorsätzliches Böse bestraft: Röm. 2, 3. 4. 5. 8. 9 (die letzten Worte weggelaßen.).

Und deswegen will, daß sich der Mensch beßern und immer mehr beßern soll, und dem man nie ungestraft widerstrebt, weil er Alles weiß und kennt: Psalm 139, 1—4. Psalm 139, 7—12.

Von der Welt und dem Menschen und der Gesellschaft:

Wie Alles, was ist im Himmel, auf der Erde, unter der

Erde, Gottes Werk ist; weil es sich nicht selbst hat machen k
nen, und das beste, weiseste, gnädigste Werk ist: Ebr. 11, 3. v
mit Apost.-Gesch. 17, 24—28. Röm. 1, 19. 20. Psalm 19 (er
Hälfte.).

Wie der Mensch unter den sichtbaren Geschöpfen das v
nehmste ist, weil er nicht nur einen Leib, sondern auch eine v
demselben verschiedene Seele hat, alle lebendigen und leblosen G
schöpfe um sich her zu seinem Besten regieren und brauchen ka
Vieles erfinden, das Erfundene immer mehr ausbeßern kan
Psalm 139, 4 (notetur, das erkennt meine Seele wol). 1
Psalm 8. Apost.-Gesch. 17, 29. Anf.

Wie mehrere Menschen, die zusammen leben, für einan
arbeiten und sorgen, eine größere oder kleinere Gesellschaft a
machen; die häusliche der Eheleute, Eltern und Kinder die älte
für die Welt die wolthätigste ist; Gott will, daß die Menschen
diese oder größere Gesellschaften treten sollen: 1 B. Mos. 2, 1
1, 26 — 30.

Und ein Jeder deswegen Gaben, Kräfte und Fähigkeiten h
die der Andere nicht hat, und gegenseitig: 1 Cor. 12, 4. 5.
7. 12 — 25.

Vom gesellschaftlichen Wolverhalten untereinander: Gal.
2; 5, 26. Ephes. 4, 1—6. Phil. 2, 1—4. 1 Theß. 5, 12—1
1 Petri 3, 8. 9; 4, 8—10; 2, 12. 1 Tim. 2, 1, 2. Tit. 3, 1.

Von Standes- und Berufs-Pflichten: Luc. 3, 10. 1
12. 13. 14.

Von der Liebe zu Gott:

Wie Gott sie von uns verlangt, nicht gefürchtet, sonde
geliebt sein will: 1 Joh. 4, 18. 19.

Wie man sie erweiset; durch die Beobachtung des All
was vorher vom gesellschaftlichen Wolverhalten und Standes- u
Berufspflichten in den angezogenen Schriftstellen vorkommt:
Joh. 4, 20.

Durch Demütigung vor ihm im Gebet und Danksagung
Hause oder öffentlich: Psalm 50, 14. 15. 23.

Anmerkung: Beim Gebet muß man ihnen das Vater U
ser auf's Faßlichste erklären, als ein Muster einer kurzen herzlich

Anrufung Gottes um alles Gute des Herzens und des Lebens. Aber mit dem Herbeten desselben muß man gleichsam rar thun, damit sie desto ernsthaftere und größere Begriffe davon bekommen. Man kann es etwa so machen, daß man den Kleinern, die es noch nicht gelernt haben, es nach und nach lehrt: Erst sie den kurzen Seufzer thun läst: Vater Unser, der du bist im Himmel! Dann ein andermal die erste Bitte: Geheiligt werde dein Name, und so fort. Den Größern sagt man dabei, das Erste sei so viel, als mit zwei Worten: Himmlischer Vater! Geheiligt werde, so viel als: Du seist in aller Welt herrlich, verherrlicht. Dann sagt man ihnen, man werde sie das Vater Unser nach geendigtem Schlußgesang beten lassen, wenn sie sich recht gut und fleißig aufgeführt, weil Gott sonst keinen Gefallen daran habe; Jesus es nur solchen guten Menschen, wie seinen Jüngern vorgeschrieben: Ist also jenes, so läst man es sie beten.

Durch Vertrauen auf ihn und Ergebenheit in seinen guten Willen.

Von der Sünde:

Wie das Alles Sünde ist, was der Mensch mit Ueberlegung oder Nachbilligung gegen die Liebe Gottes, die Standes- und Berufspflichten, das allgemeine Wolverhalten gegen Andere thut: Galat. 5, 19—21.

Wie der Mensch immer dazu geneigter ist, als zum Guten: Jacobi: 1, 14. 15.

Wie man dabei, und so lange man darin beharret, Gott nicht gefallen kann: Röm. 2, 29 vrgl. mit Gal. 5, 21.

Von der Beßerung:

Wenn man gesündigt hat, und dem Glauben an Jesum oder sein Evangelium, wie er uns den Trost erworben hat, daß Gott bei erfolgter Beßerung uns als ein Vater gnädig sein wolle: Röm. 8, 32. 2 Corinth. 5, 19—21.

Wie das an ihn glauben heiße, oder sein Freund sein: Joh. 15, 14.

Er diese Buße oder Beßerung bis auf die gegenwärtigen Zeiten, durch Lehrer und Prediger, und vornemlich zuerst durch

seine Apostel verkündigen und den Menschen anpreisen laße. Luk. 24, 47. Ap. Gesch. 17. 30.

Was also zu dieser Buße oder Beßerung gehöre: Ephes. 4, 25—29. Coloss. 3, 8. 9.

Vom rechten Gebrauch des Lebens:

Daß Alles an sich dem Menschen zum Genuß da sei, wenn er es zur rechten Zeit, mit Maß und ohne Verletzung seiner Gesundheit, seines Vermögens, der Ruhe und Zufriedenheit Anderer gebraucht: 1 Timoth. 4, 4, 1 Corinth. 7, 31. 2 Timoth. 3, 4.

Vom Tode und dem Zustand nach dem Tode:

Daß man in steter Bereitschaft auf den Tod leben müße, und die beste Vorbereitung sei, wenn man alle Tage sich befleißige, das Seine zu thun, Gott und Menschen gefällig zu sein; daß er für den, der nach Gottes Willen nicht weiter leben soll, eine Wolthat sei, wegen der größern kräftigen Glückseligkeit; daß die Seele nicht stirbt: Matth. 10, 28.

Daß auch unser Leib dereinst wieder fester und dauerhafter, herrlicher und vollkommner werden soll, welches die Auferstehung genennet werde: 1 Corinth. 15, 33.

Daß alsdann den weisen und guten Menschen auch außerordentlich Wol, den Bösen hingegen außerordentlich Wehe widerfahren wird: Röm.: 2, 4—9, in Vergleichung mit der Geschichte vom reichen Mann — dies die Seligkeit sei, da alles andere Gute, was uns hier widerfährt, nur Glückseligkeit zu heißen verdiene.

An diesen Entwurf des Unterrichts in der Religion hat sich der Schullehrer genau zu halten, so daß er jedesmal die Hauptsache mit denselben Worten sagt, bei jeder dieselben Beweissprüche braucht, ohne das Vorhergehende und Nachfolgende dazu zu ziehen, wobei ihm doch frei steht, aus den zu Leseübungen vorgeschriebenen Schriftteilen zuweilen einen Ausspruch oder eine Erzälung am gehörigen Orte beizufügen. Alles dessen muß er sich also zu lehren enthalten, was nicht hier ausdrücklich vorgeschrieben

ist, und dem künftigen Unterricht des Herrn Predigers überlaßen werden kann. Er muß also auch die Wörter Genugthuung, Erbsünde, die Redensarten Gottmensch, ewige Zeugung, Vereinigung der beiden Naturen, die den Kindern nicht verständlich genug sind, und mehr für den gelehrten Gebrauch sind, nicht in seine Anweisung mischen; alle das Gedächtnis beschwerenden Einteilungen, die in dem Vorhergehenden nicht vorkommen, sowie figürliche Ausdrücke des alten Menschen, der alten Creatur, und des neuen im Gegensatz, das Ergreifen des Verdienstes Jesu und dergleichen durchaus vermieden werden. Alle Erläuterungen seines Vortrags muß er aus der den Kindern vor Augen liegenden Natur, ländlichen Verfaßungen, Sitten, Untugenden und Lastern hernehmen, sie immer aus der Erfahrung ihrer Sinne auf das, was Gott ist, was er gegen uns ist, und wir gegen ihn sein sollen, schließen lehren. Damit sie endlich auch das Allgemeinste von der biblischen Geschichte und dem Zustand der Völker zu den Zeiten Jesu faßen lernen und in einem kurzen Zusammenhange übersehen können, so haben die Schullehrer dazu sich des 8. Kapitels aus der Apostelgeschichte bis Vers 53 zu bedienen, und aus dem Brief an die Römer das 1. Kapitel vom 21. bis 25. Vers und das 2. Kapitel vom 17. bis 24. Vers dazu zu nehmen, und aus beiden zusammen den Kindern zu erzälen, aber kurz und auf eine angenehme Weise: wie zu den Zeiten Jesu die Hauptvölker Juden und Heiden oder Griechen gewesen, beide gleich verdorben, jene, die Juden, auch Israeliten genannt worden, die nun die Hauptveränderungen von ihrem ersten Ursprung an erfahren; aus diesem Volk Jesus hergekommen; von ihnen verworfen worden, ob er's gleich so herzlich gut mit ihnen gemeint; dagegen seine Lehre von andern Völkern angenommen, und jene dafür sehr sichtbarlich von Gott zerstreut worden.

Noch haben die Schullehrer für sich folgende Bücher fleißig nachzulesen und zum Besten der Jugend sich mit ihrem Inhalt bekannt zu machen.

In Ansehung der deutschen Sprache: Heinatz deutsche Sprachlehre, Berlin 1777.

In Ansehung natürlicher Kenntnisse: Sturm's Betrachtungen über die Werke Gottes in der Natur auf alle Tage im Jahr.

In Ansehung der Religion: Außer dem Rochowschen Schulbuche das Sittenbüchlein für das Landvolk, Frankfurt 1743. — Predigten für Kinder.

Alle sind hier in den Buchläden zu haben." — —

Nach diesem Lehrplan suchten nun Rochow und Bruns mit unermüdlicher Anstrengung eine Lehranstalt zu schaffen, die mit Recht den Namen einer Schule führen konnte. Kaum waren daher die ersten glücklichen Schritte gethan, als sofort (namentlich infolge der raschen und weiten Verbreitung des Rochowschen Kinderfreunds, von dem sehr bald mehrere tausend Exemplare verkauft waren,) die Kunde von der neuen, unerhörten Schuleinrichtung des Domherrn v. Rochow zu Reckan nach allen Seiten hin drang und die allgemeinste Aufmerksamkeit derselben zuwendete. Der Minister v. Zedlitz ließ über die Beschaffenheit der Reckanschen Schule durch das Oberconsistorium zu Berlin offizielle Nachricht einziehn, begab sich hierauf selbst nach Reckan, erschien nach Jahresfrist abermals daselbst und stellte dem Stifter der Schule über den Zustand, in welchem er dieselbe gefunden hatte, folgendes schriftliche Zeugnis aus:

„Ich habe in diesen Tagen die v. Rochowschen Landschulen abermals besucht, und neue Ursachen gefunden, damit zufrieden zu sein und zu bemerken, daß der wichtige Unterschied zwischen Theologie und Religion beobachtet, und nicht sowol auf Vielwißerei und Auswendiglernen, sondern darauf gehalten wird, daß den Kindern Alles und Jedes deutlich gemacht, und das, was ihnen undeutlich ist, nicht durch Metaphern, durch Substituiren anderer ihnen ebenso undeutlich seiender Ausdrücke oder bildlicher Ausdrücke, sondern durch Begriffe, die ihnen schon bekannt sind, erklärt und überhaupt Gelegenheit gezeigt wird, das ihnen Vorgetragene in ihrem Leben anzuwenden, welches dann wol der einzige wahre Weg ist, die Absicht aller Pädagogik, nemlich beßere und fürs thätige Leben brauchbare Menschen zu bilden, zu erreichen.

Reckan, den 26. Mai 1779.

Zedlitz."

Der König selbst sprach seine Anerkennung der Reckanschen Schule dadurch aus, daß er dem Lehrer Bruns den Kantortitel

und einen Jahresgehalt von 120 Rthlr. verlieh (weshalb Rochow ihm nur noch 60 Rthlr. jährlich und die sonstigen Emolumente zu geben brauchte). Außerdem kamen bald von allen Seiten Lehrer, Schulamtscandidaten, Geistliche, Gelehrte, selbst fürstliche Personen, auch Katholiken und Juden in großer Anzal nach Reckan, um sich durch längere Beobachtung und Anhörung der dortigen Lehr-veise für das Lehramt selbst vorzubereiten, oder um wenigstens ie Reckanschen Schuleinrichtungen und deren Schöpfer kennen zu rnen. Im Laufe von zehn Jahren waren zu diesem Zwecke enigstens 1000 Personen nach Reckan gepilgert, so daß sich Ro-ow genötigt sah, um eine allzuhäufige Störung des Unterrichts id übermäßige Belästigung des Kantors zu verhüten, in dem orwort seines „Handbuchs für Lehrer, die aufklären wollen und ırfen“, die Bitte auszusprechen, daß doch ja Niemand seine Dorf-ule als ein Schullehrerseminarium ansehen möchte.*)

Inzwischen war Rochow auch zur Reformirung der Schulen ıf seinen beiden andern Dörfern (von denen Krane der Pfarrort ar,) vorgegangen. In dem Dorfe Gettin hatte er den alten chulmeister, einen Schneidermeister, pensionirt und einen neuen, enfalls in der Domschule zu Halberstadt gebildeten Lehrer ange-llt; und als in dem dritten Dorfe, in Krane, der Küster ge-orben war, hatte Rochow die dasige Lehrerstelle ebenfalls einem Schüler der Domschule zu Halberstadt übertragen. Auch diese iden Lehrer erhielten vom Könige den Kantortitel und 120 Rthlr.

---

*) Späterhin wurde, um den lästigen Zudrang von Besuchern der Reckanschen chule zu mindern, die Veröffentlichung einer genauen Beschreibung derselben nötig. ieselbe kam in folgender Weise zu Stande: Ein reformirter Candidat des Predigt-mtes, Carl Friedrich Riemann aus Züllichau im Herzogtum Crossen, hatte sich ıf Befehl der Schulcommission des großen Waisenhauses zu Potsdam und mit ochows Bewilligung ein halbes Jahr lang in Reckan aufgehalten und die dortige chuleinrichtung studirt. Die Zal derartiger „Auscultanten“ in Reckan war indessen groß und für Rochow und dessen Schule so lästig, daß sich Riemann veran-ßt sah, in einer sehr eingehenden Darstellung einen „Versuch einer Beschreibung er Reckanschen Schuleinrichtung“ (welche Schrift zu Berlin und Stettin 1781, ıd umgearbeitet 1792 erschien) zu liefern, indem diese Relation denjenigen, welche e Reckanschen Schuleinrichtungen kennen lernen wollten, um sie nachzubilden, die eise nach Reckan ersparen sollte.

jährlichen Gehalt, wogegen der Schulunterricht unentgeldlich e teilt werden muste. Beide studirten sich durch fleißigen Besuch d Reckanschen Schule in die daselbst eingeführte Lehrmethode ein.

Eine widerwärtige Störung erlitt Rochow infolge der päd gogischen Unbeholfenheit des damaligen Superintendenten zu Bra denburg. Bei Gelegenheit der Kirchenvisitation ließ nemlich de selbe die beiden neuen Kantoren mit ihren Schulkindern vor de Altar treten, und gab dem Kantor zu Gettin, der sich erst se zehn Wochen im Amte befand, auf, seine Schüler nach dem dritte Artikel des kleineren Katechismus Luthers zu katechisiren. De Kantor entschuldigte sich, daß er sich in der kurzen Zeit seine Schulamtes mit seinen Schülern noch nicht bis zum dritten Artik habe hindurcharbeiten können, indem es den Kindern an allen Vo kenntnissen gefehlt habe. Aber zornig klagte der Superintenden vor der ganzen Versammlung, daß, wie er sehe, der dritt Artikel hier nicht mehr in Ehren gehalten werde rc. r Zum Glück verhielt sich das versammelte Volk bei dieser empfind lichen Anschuldigung ganz ruhig und Rochow beschränkte sich vor läufig darauf, das Verfahren seines Lehrers mit Berufung au eine von dem Oberconsistorium zu Berlin erhaltene Instruction z rechtfertigen. Um indessen seine Schulen und Lehrer gegen ande weitige Vexationen sicher zu stellen, berichtete Rochow über de ärgerlichen Vorfall an das Oberconsistorium, welches sofort de Superintendenten befahl, über seine Kirchenvisitationen nicht eh zu berichten, bis er auch die Reckansche Schule visitirt hab werde (was noch nicht geschehen war). Der Superintendent b gab sich daher auch nach Reckan, visitirte die dasige Schule auf d Genaueste und verabschiedete sich von Bruns, indem er denselb in der Schule brüderlich umarmte!*)

---

*) Was Rochow in der „Geschichte meiner Schulen" (Schleswig, 179 S. 18 ff. weiterhin berichtet, wird hier übergangen, da es nicht von allgemein Interesse ist.

Die Einrichtung der Schule zu Reckan war folgende:

Das ganz aus Steinen gebaute Haus enthielt außer den bequem eingerichteten Wohnzimmern des Lehrers eine geräumige und helle Schulstube. Die drei Fenster derselben gingen nicht nach der Straße, sondern nach dem Garten des Schulhauses. Um in der Schulstube immer reine Luft zu erhalten, waren in der Höhe der Mauer drei Zuglöcher angebracht. Zur Abwehr des Sonnenscheins waren die Fenster mit leinenen Seitenrouleaus versehn. Wöchentlich zweimal musten die Schulkinder die Stube sorgfältig reinigen.

Beim Eintritt in die Schulstube fand man links an der Wand die Knaben in zwei Reihen auf festgemachten Bänken sitzen, vor denen schräg abgehende Aufklapptische standen. Je zwischen zwei Sitzen war ein Tintenfaß eingepaßt, welches nur so weit hervorragte, daß die Schulkinder ihre Federköcher mit einer Schnur daran hängen konnten. Die Mädchen saßen dem Eingange grade gegenüber in Einer Reihe. Des Anstandes halber war ihr Tisch vorn mit Leinwand zugeschlagen, jedoch so, daß sie unten durchgelangen konnten. Der Lehrer saß rechts an der Wand am Ende der Mädchenbank. In einer neben seinem Pult befindlichen Spinde wurden die Schulbücher und sonstige Schulsachen aufbewahrt. Morgens begann der Unterricht mit dem Glockenschlag Sieben, Nachmittags mit dem Schlage Eins. Beide Male wurde kurz vorher mit der Glocke ein Zeichen gegeben.

Die Schule war in zwei, streng von einander geschiedene Klassen geteilt. Die erste umfaste die kleinen und kleinsten Kinder, welche in derselben fertig lesen lernen musten; die zweite Klasse umfaste die größeren Schüler bis zur Entlaßung aus der Schule. Die erste Klasse wurde täglich Nachmittags von 1—3 oder 3½ Uhr unterrichtet, mit Ausnahme des Mittwoch und Sonnabend, an welchen Tagen sie von 10 — 12 Uhr die Schule besuchte. Die zweite Klasse erhielt täglich von 7—11 (nur Mittwochs und Sonnabends von 7—10) Unterricht.

Die Lectionsplane der beiden Klassen waren folgende:

Lectionsplan für die untere Klasse.

Montag	Dinstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	So
Uebungen mit den ganz kleinen Kindern.	wie Montags.	wie Montags.	wie Montags.	wie Montags.	wie M
Lesen im ersten Teile des Kinderfreundes mit den größern Kindern.	—	—	—	—	.
Buchstabiren mit den größeren Kindern.	—	—	—	—	.
Die ganz kleinen Kinder lernen die Buchstaben und Ziffern, oder buchstabiren. Die größeren schreiben in der Zeit.	—	—	—	—	.
Uebungen mit den ganz kleinen.	—	fallen heute wegen Kürze der Zeit aus.	—	—	wie M
Die kleineren werden entlaßen und mit den größeren wird über die gelesene Geschichte gesprochen.	—	—	—	—	.
Rechnen.	Aufschlagen im Gesangbuch.	Gedächtnisübung.	verschiedene Uebungen.	Rechnen.	Gedächt übung.

Lectionsplan für die höhere Klasse.

Montag	Dinstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
Wiederholung der sonntäglichen Predigt.	Religionsunterricht.	Anweisung zum Singen.	Biblische Geschichte oder Naturgeschichte, oder einzelne Uebungen.	Religionsunterricht.	Anweisung zum Singen
Aufschlagen in in der Bibel.	Orthographie.	Luthers Hauptstücke.	Lesen im Gesangbuch oder in der Bibel, und vermischter Unterricht.	Lesen im zweiten Teil des Kinderfreunds.	Abfragen und Erklärung der aufgegebenen Wochensprüche.
Lesen im zweiten Teil des Kinderfreunds.	Lesen im Gesangbuch oder in der Bibel, wobei auch biblische Geschichte.	Dictiren.	Schreiben.	Schreiben.	Dictiren.
Schreiben.	Schreiben.	Lesen im zweiten Teil des Kinderfreunds.	Rechnen.	Rechnen.	Lesen im Gesangbuch oder in der Bibel.
Rechnen.	Rechnen.	Schreiben.	—	—	Schreiben.

Schon aus dem Bisherigen kann das Eigentümliche der Reckanschen Schuleinrichtung und Lehrmethode genügend klar werden. Vor dem sechsten Lebensjahre wurde nicht leicht ein Kind in die Schule aufgenommen. Alle Receptionen und Versetzungen fanden zu Einer bestimmten Zeit, gewöhnlich um Ostern, statt. Indessen pflegte man die zur Versetzung bestimmten Schulkinder schon

ein halbes Jahr vor der Versetzung an jedem Mittwoch und Sonnabend an den Lehrstunden der zweiten Klasse Teil nehmen zu laßen, damit sie sich thunlichst für den Unterricht in derselben vorbereiten konnten. Natürlich war von „Sommer“ = und „Winterschule“ nicht die Rede.

Am stärksten trat das Charakteristische der Reckanschen Lehrmethode wol in der Aufnahme und in der ersten Unterweisung der Incipienten hervor. *) — Der Lehrer empfing die Kinder, welche die Schule zum ersten Male besuchten, mit Freundlichkeit und Liebe, um vor Allem deren Zutrauen zu gewinnen. Er begann mit ihnen über irgend etwas, was grade nahe lag, zu sprechen. Er fragte z. B. die Kinder nach ihrem Namen, Alter, richtete dann etwa die Frage an sie: „Wo bist du denn jetzt?“ „Bist du denn gern hierher gekommen?“ „Willst du nun auch gut acht geben und fleißig sein?“ u. s. w. Nach einer jeden Antwort suchte der Lehrer dem Kinde irgend etwas Ermunterndes zu sagen. Nachdem sodann das Kind die Ermahnung zum Fleiß und Gehorsam durch ein Ja oder durch Darreichung der Hand beantwortet hatte, wies ihm der Lehrer seinen Platz mit der Bemerkung an, daß es denselben am folgenden Tage wieder einnehmen und sich hüten sollte, daß es nicht etwan zur Strafe von demselben herabgesetzt würde.

Nach einem kleinen Zwischenraum, in welchem sich der Lehrer mit anderen Schülern beschäftigte, lenkte derselbe das Gespräch auf ganz gewöhnliche, auch den Incipienten bekannte Dinge, etwa auf Gegenstände, die in der Stube oder im Garten vorkommen, von denen sie ihm der Reihe nach einzelne nennen musten, und streute dabei sogleich einige leichte Fragen ein, z. B.: wie viele Füße hat der Schemel? Wer hat den Ofen, das Fenster gemacht? — oder er lenkte das Gespräch auf Bäume, Thiere, äußere Körperteile u. drgl. Derartige Unterhaltungen begann er entweder mit den Incipienten selbst oder mit einem der größeren Schüler, in welchem letzteren Falle er jene zuerst auf die Angaben des letzteren aufmerksam machte und nachher selbst anredete: Könnt ihr Kleinen

*) Ueber das zunächst Folgende vgl. Riemanns „Neue Beschreibung der Reckanschen Schule“ (Berlin und Stettin 1792) S. 29 ff.

mir auch wol einen Baum oder ein Thier nennen, was vier Füße hat? Durch die Unbefangenheit des größeren Kindes und durch die freundliche Aufforderung, dem Beispiele desselben zu folgen, wurden die Kleinen ermutigt und auf die leichteste Art zum Sprechen veranlaßt. Sie nannten verschiedene Arten von Bäumen, die sie kannten, und bei der Angabe derselben trat alsbald die erste Sprachberichtigung ein. Sie sprachen nemlich den Namen der Bäume in ihrem Patois aus, z. B. ein Plumbaum, ein Kespernbaum, ein Bärenbaum u. s. w. Der Lehrer sagte ihnen die hochdeutsche Benennung entweder selbst, oder ließ sie von einem der größeren Schüler sagen, worauf die Kleinen dieselbe sogleich einigemal wiederholen mußten, bis sie das schriftdeutsche Wort fertig aussprechen konnten. — Nachdem man die Incipienten so mehrere Tage hindurch mit einer bestimmten Art von Sachen, etwa mit den Gliedern des menschlichen Körpers oder mit Bäumen geübt hatte, ging der Lehrer weiter, indem er nun etwa vierfüßige Thiere, Vögel, Pflanzen, Nahrungsmittel, Kleidungsstücke, Hausgeräte, Steine, Dinge von Eisen, von Holz u. drgl. nennen ließ. Der Zweck dieser Beschäftigung war zunächst nur der, daß man die Kleinen aufmerksam und gesprächig machte, ihr Beobachtungsvermögen weckte und ihre Sprache verbeßerte.

War dieser Zweck einigermaßen erreicht, so machte man die Kinder auf die einzelnen Teile, auf die Kennzeichen und Eigenschaften der Dinge aufmerksam, damit sie von denselben deutliche Begriffe bekämen, die Dinge von einander unterscheiden lernten und ihre Sprache durch den Gebrauch der Beiwörter erweiterten.

Waren die Kinder auch darin eine Zeit lang geübt worden, so machte man sie nun mit dem Ursprung, Nutzen und Gebrauch der Dinge bekannt. — Diese drei Uebungen gaben fast das ganze erste Jahr hindurch hinlänglichen Stoff zu Belehrungen, die den Fähigkeiten der Kleinen angemeßen und ihnen zugleich unterhaltend waren, und die zu einer späteren fruchtbaren Erkenntnis Gottes den Grund legen sollten.

Die Regel, nach welcher diese Uebungen angestellt wurden, war dieselbe, welche der Reckanschen Lehrmethode überhaupt zu

Grunde lag. Sie lautete: „Der erste Unterricht für Kinder überhaupt, und also auch für Kinder der Landleute, sei so sinnlich und angenehm als nur möglich. Der Lehrer fange nicht sogleich und allein mit dem Bücherunterrichte an, sondern er unterhalte das Kind durch leichte, seinen Fähigkeiten angemeßene Gespräche über allerlei ihm bekannte und auf die Sinne einwirkende Gegenstände. Er erwecke und übe zu allererst die Aufmerksamkeit der Kinder, lehre sie ihre Sinne ordentlich gebrauchen, recht sehen und hören, Vieles anschauen, und darauf merken, das Gesehene und Gehörte richtig angeben; er verbeßere gleich anfangs ihre Sprache und beschäftige ihr Nachdenken und ihre Wißbegierde, ohne sie zu überhäufen, durch Mitteilung so vieler Sachkenntnisse, als für ihr gegenwärtiges Alter und Faßungsvermögen gehören. Und damit verbinde er die ersten Anleitungen zum Lesen und Rechnen.“ *)

Der Unterricht im Lesen wurde in folgender Weise erteilt: Der Lehrer malte zuerst einige der einfachsten Buchstaben, in der Form der gedruckten, einzeln nacheinander mit Kreide an die Schultafel. Er zeichnete sie etwas groß und so, daß die unterscheidenden Kennzeichen derselben in die Augen fallen musten. Er nannte den Namen jedes einzelnen Buchstaben und ließ sich denselben nachsprechen. In dieser Weise wurden den Kindern alle Buchstaben des Alphabets bekannt gemacht. Man band sich dabei an keine strenge Ordnung, behielt jedoch die Aehnlichkeit der Buchstaben im Auge, um den einen möglichst aus dem andern abzuleiten. — Hatten die Kinder alle einzelnen Buchstaben so kennen gelernt, daß sie deren unterscheidende Merkmale angeben konnten, so versammelte man alle vor einem an die Thüre gehefteten Blatte, auf welchem alle Buchstaben des großen und kleinen Alphabets, die Ziffern, eine Anzal leichter einsilbiger Wörter und einige kurze Sätze gedruckt waren. Hier übte man die Kinder zunächst wieder in der Kenntnis der kleinen Buchstaben, und ging sodann (ohne sich auf Sillabiren einzulaßen) zum Buchstabiren einsilbiger Wörter über, die auf das Blatt gedruckt waren. Der Lehrer ließ die Kinder die einzelnen Buchstaben des Worts langsam nennen und sprach

*) Riemanns „Neue Beschreibung der Reckanschen Schule,“ S. 28—29.

ihnen alsdann das ganze Wort deutlich vor, welches sie einzeln oder zusammen aussprechen musten. Sobald nun die Schüler durch diese Uebung einige Fertigkeit im Buchstabiren erlangt und dabei auch gelegentlich die großen Buchstaben kennen gelernt hatten, wurde ihnen sofort der erste Teil des Katechismus in die Hand gegeben. Das Buchstabiren mehrsilbiger Wörter, die hier zu lesen waren, wurde dadurch abgekürzt, daß die vorhergehende Sylbe bei der Aussprache der nächstfolgenden Sylbe nicht wiederholt wurde. Man buchstabirte z. B. nicht: Au-gen, Augen-lie, Augenlie, Augenlie-der, Augenlieder, sondern: Au-gen-lie-der, Augenlieder. — Waren die Schüler im Buchstabiren hinlänglich geübt, so begann man mit ihnen langsam zu lesen, wobei sie die einzelnen Wörter im Kopfe buchstabiren und dann laut aussprachen, sobald sie aber einen Fehler machten, sofort wieder zum lauten Buchstabiren ihre Zuflucht nehmen musten.

Der Unterricht im Rechnen wurde in folgender Weise begonnen: Ehe man noch die Kinder mit den Ziffern bekannt machte, leitete man sie zum Zälen sichtbarer Dinge an. Sie musten etwan ihre Finger an einer, dann an beiden Händen, die Kinder, die auf einer Bank saßen, dann einige mehr, hernach alle Schulkinder der Reihe nach, oder die Knöpfe an ihren Kleidern, die Scheiben an den Fenstern, die Bücher, die auf dem Tische lagen u. dgl. m. zälen lernen. Weiterhin schrieb man ihnen auch Striche an die Tafel, wodurch sie noch mehr geübt wurden, richtig zu sehen und zu unterscheiden. Waren die Schüler so dahin gebracht, daß sie bis 100 ohne Anstoß zälen konnten, so lehrte man sie die Zehner bis 100 zälen und gewöhnte sie zugleich an das Zurückzälen, womit bereits die erste Uebung im Subtrahiren begonnen wurde. Hierauf ließ man sie die graden, dann die ungraden Zalen mit 2, dann mit 3, 4, 5 u. s. w. addiren und subtrahiren. Durch eine solche vom Leichteren zum Schwereren fortschreitende Zalenübung lernten die Kinder schon im Kopfe addiren und subtrahiren, ehe sie noch die Ziffern kannten, womit schon der Grund zu den späteren Uebungen im Kopfrechnen gelegt wurde.

Die Ziffern wurden den Kindern mit oder nach den Buchstaben durch Vorzeichnung an die Tafel bekannt gemacht. Man

sagte ihnen noch nichts von dem Werte der Ziffern nach ihren Stellen, sondern begnügte sich damit, ihnen dieselben durch öfteres Anschreiben, Vor- und Nachsagen bekannt zu machen.

In der oberen Klasse wurden zu den Leseübungen der zweite Teil des Kinderfreundes und die Bibel gebraucht. Der Lehrer las einen geeigneten Abschnitt aus der Bibel deutlich und mit Ausdruck vor und ließ sodann die Kinder dasselbe nachlesen. Das Gelesene wurde zugleich besprochen, damit es den Kindern vollkommen verständlich und nützlich würde. Daneben wurden auch andere Bücher, z. B. Federsens Leben Jesu, Eberts Naturgeschichte zum Vor- und Nachlesen und zu erklärenden Besprechungen gebraucht.

Zur Uebung im Memoriren musten die Kleinen leichte, verständliche Verse aus geeigneten Liedern, oder kurze Sentenzen z. B. aus Jesus Sirach auswendig lernen. In der oberen Klasse wurden ganze Lieder oder Stellen der h. Schrift auswendig gelernt. Dabei sah aber der Lehrer vor Allem darauf, daß alles, was memorirt werden sollte, vollkommen verstanden war.

Die Schüler der Oberklasse wurden auch fleißig im Schön- und Rechtschreiben und im Rechnen geübt. Die Rechenübungen wurden niemals mit unbenannten, sondern jederzeit m[illegible] benannten Zalen angestellt. Immer wurden die Aufgaben (so w[illegible] die Erläuterungsbeispiele in anderen Unterrichtsgegenständen) a[illegible] dem Gesichtskreise der Kinder, insbesondere aus ihren und ihr[illegible] Eltern Beschäftigungen genommen. — Zur Uebung im Schön[illegible] schreiben waren Vorschriften angefertigt, welche allerlei nützlic[illegible] Wahrheiten in gebundner oder ungebundner Rede enthielten. E[illegible] jedoch eine Vorschrift zum Abschreiben gegeben wurde, muste d[illegible] Inhalt derselben dem betreffenden Kinde sorgfältig erklärt werde[illegible]

Als eine Hauptregel für die in dieser Klasse anzuwenden[illegible] Unterrichtsweise galt der Grundsatz, daß wo es nur immer thun[illegible] lich sei, mehrere Lehrzwecke mit einander verbunden und also o[illegible] in mehreren Stücken zugleich unterrichtet werden müße. So wurd[illegible] z. B. bei den Leseübungen zugleich Rechtschreibung, Naturkunde u. [illegible] a. m. gelehrt. Insbesondere wurde so viel als möglich in jede[illegible] Gegenstand der Unterricht in der Religion mit hereingezogen.

In der unteren Klasse begann man den Unterricht mit de[illegible]

Incipienten nicht sofort, sondern nachdem ihr Verstand soweit erweckt war, daß sie sichtbare und sinnliche Dinge, die ihnen nahe lagen, mit einiger Richtigkeit beurteilen und aus denselben Schlüße ziehen konnten. War dieses erreicht, so suchte man die Kleinen durch die Lehre von Ursache und Wirkung dahin zu führen, daß sie den Gedanken an Gott gewißermaßen von selbst fanden. So führte man sie namentlich von der Betrachtung der Wolthaten, die sie aus den Händen der Eltern empfingen, zu Ihm, als dem Geber aller guten und vollkommenen Gaben hinauf und lehrte sie Gott lediglich als heiligen und gnadenreichen Vater erkennen. Daher war der Religionsunterricht in der zweiten wie in der ersten Klasse eigentlich nicht auf gewiße Stunden beschränkt; vielmehr wurden, mit Ausnahme des Schreibens und Rechnens, alle anderen Lehrgegenstände (Bibellesen, biblische Geschichte, Lesen im Kinderfreund, Wiederholung der sonntäglichen Predigt, Naturgeschichte, sogar Sprachlehre,) als Mittel zur Förderung der Religionserkenntnis und der Religiosität behandelt. Indessen waren doch auch zwei Stunden in jeder Woche zu einem ganz besonderen Religionsunterrichte bestimmt, in welchem entweder ausgewählte Abschnitte der Bibel, oder Lieder aus dem neuen preußischen Gesangbuch gelesen und erklärt wurden. Auch wurden Luthers fünf Hauptstücke mit den in die Oberclasse Eingetretenen ein ganzes Jahr hindurch katechetisch erklärt und von denselben sorgfältig memorirt. Die katechetische Methode, welche man hierbei wie überall anwandte, war die, daß man „durch Unterredungen und besonders durch leichte fortschreitende Fragen die Schüler auf die Gedanken und Vorstellungen, die man in ihnen erwecken wollte, dergestalt hinführte, daß sie dieselben gröstenteils selbst fanden".

Die Ordnung der Schule war in jeder Hinsicht streng geregelt. Mit dem Schlage der Uhr musten alle Schüler der Klasse präsent sein. In der Oberklasse wurde der Unterricht mit einem Gebete des Lehrers, woran sich der Gesang einiger auswendig gelernten Gesangbuchsverse schloß, begonnen. Kam ein Kind während des Gesanges oder Gebetes, so muste es außerhalb des Zimmers vor der Thür stehn bleiben. Zum Schluß der Lehrstunden wurde wiederum ein Vers gesungen. — Um die Mitte der

Schulzeit wurden sämmtliche Schüler Vor- und Nachmittags zu ihrer Erfrischung für einige Minuten auf den Schulhof gelaßen; außerdem wurde in der Regel kein Herausgehn der Schüler aus dem Lehrzimmer gestattet. Die sehr sorgfältig geführte Absentenliste wurde am Schluße jedes Vierteljahrs abgeschloßen, in der Schule vorgelesen und dem Gutsherrn, der die straffälligen Eltern zur Verantwortung zog, vorgelegt. — Die Strafe körperlicher Züchtigung wurde nur sehr selten (nemlich bei vorkommendem Diebstahl, bei offenbarer Widersetzlichkeit gegen den Lehrer und bei hartnäckigem Ableugnen eines begangenen Fehlers,) und immer nur sehr mäßig angewandt. Die Austeilung eigentlicher Prämien an fleißige Schüler war nicht üblich.

Um auf die Kinder auch außerhalb der Schule disciplinarisch einzuwirken, veranlaste der Lehrer dieselben zuweilen ihre Geschichte etwa von einer durchlebten Woche („was sie während dieser Zeit gethan oder unterlaßen, was sie Gutes empfangen oder Widriges gelitten, mit welchen Gedanken sie das Gute hingenommen, das Unangenehme ertragen haben", u. s. w.) aufrichtig zu erzälen. Der Lehrer pflegte dann unter Hinweisung auf schon bekannte sittliche Regeln u. dgl. die Kinder zur eignen Beurteilung ihres Verhaltens und Thuns zu führen und so den sittlichen Sinn in ihnen zu beleben und zu kräftigen.

Der Kantor Bruns *) starb (23. September 1794) für die Schöpfung, an der er mit Rochow zusammengearbeitet hatte, zu frühe. „Er hatte", sagt Rochow nach Sirach, „treulich gethan, was ihm befohlen war, — Viele zur Gerechtigkeit geführt. — Viel Lohn wartet seiner!" **). Rochow ließ ihm in seinem Garten eine drei Fuß hohe Gedächtnisurne setzen, mit der Aufschrift:

H. I. Bruns.

Er war ein Lehrer.

Neben ihm bezeichnet Rochow seinen Pfarrer Stephan Rudolph zu Reckan, als denjenigen, der sich um die Ausführung

---

*) Ueber dessen Leben vgl. Henke's „Archiv für die neueste Kirchengeschichte" B. IV. S. 133 ff.

**) „Geschichte meiner Schulen" v. Rochow S. 24.

er Reformen besonders verdient gemacht habe. Denn abgesehn von, „daß er in seinen Predigten wahrhaftig lehrte, was nützlich ist zur Beßerung und Heiligung, gab er sich als delegatus medici ordinarii die unsäglichste Mühe mit den Kranken, und sorgte dafür, daß die Vorschriften des Arztes befolgt wurden“ *).

Der Segen, den Rochow von seinen Reformen erwartete, konnte nicht ausbleiben. „In Reckan war das Schulgehen der Kinder im Winter und Sommer ihnen und den Eltern theuer und wert geworden; und oft dankten diese dem edlen Gutsherrn mit Thränen, „daß sie nun ihre Kinder weit beßer regieren könnten“ **). Natürlich komen auch die materiellen Früchte, welche das neue Erziehungswesen brachte, für die Eltern der Schulkinder sehr in Betracht, namentlich, da Frau v. Rochow eine Art von Industrieschule anlegte, worin eine aus Sachsen gebürtige Frau eines Gärtners die Mädchen im Nähen und Stricken unterrichtete, in welchen Fertigkeiten sich vorher kein Kind des Dorfes geübt hatte.

Einige Jahre später (1792) berichtete Riemann in seiner „Neuen Beschreibung der Reckanschen Schule“ (S. 143 — 144): „Man bemerkt nun schon seit geraumer Zeit von Jahr zu Jahr einen größeren Zuwachs von gestiftetem Nutzen und sieht mit belohnender Freude auf die bisherige Laufbahn zurück, auf welcher man jenem großen Zwecke, den man nie aus den Augen verlor, immer näher gekommen ist, obgleich diejenigen Erwachsenen, die zuerst auf solche Art unterrichtet nnd gebildet wurden, noch immer den kleinsten Teil des Ganzen ausmachen. Man wird eine allgemeinere Richtung der Gemüter auf alles Gute und mehrere Willigkeit dazu gewahr. Man spürt, daß ein Geist stiller Ordnung, häuslicher Ruhe und Sittsamkeit immer herrschender wird und den sonst häufiger bemerkten Hang zu Ausschweifungen und Unmäßigkeiten immer mehr verdrängt. Sittsamere Tugend und Bescheidenheit zeichnet die jungen Leute beiderlei Geschlechts mehr als sonst aus; denn der Fall einer unehelichen Geburt hat sich in dem hie-

*) „Geschichte meiner Schulen“ v. Rochow S. 31.

**) Ebendaselbst S. 31.

sigen Dorfe kaum in 6 Jahren einmal ereignet. Sie beeifern sich, ehrerbietige und dankbare Liebe gegen ihre wolthätige Herrschaft überall zu erkennen zu geben, und zeigen auch gegen ihren würdigen Prediger, der sich nicht nur als Seelsorger, sondern auch als treuer Ratgeber bei ihren häuslichen Angelegenheiten in Freuden und Leiden um sie verdient macht, herzliches Zutrauen. Fremde unparteiische Zeugnisse können nächstdem beweisen, daß wenige Processe unter ihnen geführt worden, und daß sie sich auch als Soldaten in ihrem Regimente — als gehorsame, treue und ordentliche Unterthanen beweisen".

Auch noch in späteren Jahren galt Reckan als der Wiegensitz des beßeren Dorfschulwesens der neueren Zeit, und alle diejenigen, die nach Reckan pilgerten, um die dortigen Schuleinrichtungen kennen zu lernen, freuten sich in Rochow einen der Patriarchen der deutschen Volksschule gesehn zu haben *).

---

*) Ein Augenzeuge aus dem Jahre 1812 berichtet über den Eindruck, den die Begegnung mit Rochows Person und die Wahrnehmung seiner Wirksamkeit auf ihn machte (in Stephanis Baierischem Volksfreund B. I. S. 102 ff.): „Der Weg nach dem pädagogischen Reckan führt von Potsdam ab durch eine mit Thälern und Bergen gefüllte Gegend, die man das Brandenburgische Marsfeld nennen könnte, weil hier die gewöhnlichen großen Herbstmanövres gehalten werden. Jenseits dieser friedlichen Felder wadet man wieder in den langweiligsten Saatfeldern; und die hier und da kümmerlich hervorscheinenden Tannenwälder geben dem Wanderer nur wenig Schatten. — Schon von ferne kündigen sich die Umgebungen des Orts durch ein beßer kultivirtes Gefilde an, wie sich schon jedes Dörfchen durch ein freundlicheres Aeußeres auszeichnet, in welchem fleißige Menschen und verständige Obere wohnen. Wir sahen eine Menge blühender Kinder nicht im gewöhnlichen Müßiggange, nicht zerlumpt umherschwärmen, sondern reinlich gekleidet d Steine von den Aeckern lesen. Die Näherstehenden boten sich ungerufen an, v den Weg nach ihrem Wohnorte und dem adelichen Hofe zu zeigen. Irre ich n so hatten alle diese Kinder etwas Lebendigeres und Freundlicheres in ihrer ga äußeren Form, als die gewöhnliche Dorfjugend, — etwas Artiges und Gefäll welches den gemeinen Mann so gut kleidet, sobald er eine menschlichere Erzieh bekommen hat. — Man muß diese Kinder selbst gesehen haben, um sich über Wirkungen einer veredelten Erziehung zu freuen. —

Man führte uns zur Wohnung des verdienstvollen Mannes: ein einfac prunkloses aber heiteres Landgebäude. Ein junger, bescheidner Mann, den wegen seines Anstandes für einen der vielen hier durchreisenden Erzieher h

§. 11.

Nachbildungen der Rochowschen Schuleinrichtung.

Es konnte nicht fehlen, daß Rochows Schöpfung, nachdem bekannt geworden war, an zalreichen Orten die lebhafteste Nach-erung wach hervorrief:

---

nete uns die Thüre, — es war ein Lakay des Herrn von Rochow, — und er rte uns in das große und geschmackvolle Studirzimmer desselben, — ein schöner, ndlicher Saal nach dem Garten hinaus, wo alle jene menschenfreundlichen Plane vortrefflichen Mannes zu einer beßeren und zweckmäßigeren Volkserziehung worfen wurden. Nach wenigen Augenblicken erschien er selbst, den sinnigen aber ndlichen Ernst auf seiner Stirn, wodurch sich sein ganzes Aeußeres ankündigte. lag etwas Großes und Originelles in dieser Physiognomie, zugleich aber auch as Leidendes, was uns nur noch mehr zu ihm hinzog. — Noch eine halbe nde des Gesprächs und wir musten ihn lieben. Rochow redete mit großer ergie von Allem, was ihn interessirte, bisweilen etwas zu sententiös und impo-nd, aber immer mit dem ihm eignen Reichtum des gesunden logischen Urteils. — er sich seine ganze Ausbildung allein verdankt, so nennt er sich selbst einen todidaktos. — Er hatte sich in seiner Jugend als Soldat sehr vernachläßigt. jenen Zeiten, sagte er, erlaubte man dem Offizier roh und unwißend zu bleiben, ne daß er sich deshalb schämen durfte. Aber auf einmal erwachte in ihm ein herer Beruf; er hatte sehr viel nachzuholen, und von nun an arbeitete er mit er solchen Rastlosigkeit an sich selbst, daß er sich in sein Zimmer einschloß, wie gemeiner Schüler zu decliniren und zu conjugiren anfing, und nicht eher nach-ß, bis er die lateinischen Klassiker und die neueren Sprachen ohne Anstoß ver-hn konnte".

„Rochow zeigte in seinen Ideen eine erstaunliche Vielseitigkeit. Seine Staats-ntnisse waren von großem Umfang. Seine Kenntnis in der Agrikultur, der Na-historie und der Geschichte war nicht gering, und überall schien der fleißige bstdenker hervor; aber das Erziehungswesen blieb sein Lieblingsstudium. Es sehr angenehm, ihn hierüber bisweilen mit einer liebenswürdigen Schwärmerei n zu hören, da er hiervon mit so viel lebendiger Ueberzeugung sprach, und da Größe des Gegenstandes nach seiner frommen Ansicht jenen Enthusiasmus mit ht auffordern muste. — Vielleicht haben die philanthropischen Spielereien in ssau doch auch den Nutzen gestiftet, daß sie Rochows graden Sinn nach etwas erem zur Erziehung des Menschen hinrichteten. Er war Basedows Freund, er er war mit dessen Erziehungsmaximen nie ganz zufrieden. Beide stritten sich ehrmals sehr lebhaft über die neuere Pädagogik, und dies veranlaste den edel-

So hatte z. B. der Gutsbesitzer zu Teichheim auf sein Reisen den Domherrn v. Rochow und dessen herrlich aufgeblü Schule kaum gesehn, als derselbe sofort den Entschluß faßte, die Jugend seines Dorfes nach dem Muster der Schule zu Reck eine Freischule zu errichten. Er berief einen Lehrer, der ni allein mit dem Rochowschen Lehr= und Disciplinarsystem vollko men bekannt war, sondern auch ein anerkanntes Lehrtalent bes Die Schule wurde begründet und wurde in Kurzem eine eigentli Musterschule. Aus vielen benachbarten Dörfern und Städten wurd derselben Kinder zugeführt, und von allen Seiten her kamen Predi und Lehrer, um die Unterrichtsweise in dieser Anstalt kennen lernen. Bald fanden sich auch Jünglinge ein, welche sich, nachd sie den Kursus im Seminar absolvirt hatten, durch Hospitiren der Schule und unter der Anleitung des Lehrers für das Lehra noch gründlicher vorzubereiten suchten. Durch den außerordentlic Erfolg seiner Anstalt veranlaßt, vereinigte Herr von Teichh einige Jahre später eine große Anzal von Schulfreunden der P

---

denkenden Rochow, ein durchaus zweckmäßigeres Institut und zwar aus rein Absichten anzulegen, als das zu Dessau".

„„Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht!" ", so la die Inschrift auf dem Schulgebäude zu Reckan. – Das Schulgebäude selbst ein nettes, gesundes und helles Gebäude, mit einem geräumigen Saale für Schulunterricht. — Aber vor allen Dingen ist für einen zweckmäßigen, den Fä keiten der Kinder angemeßenen Unterricht gesorgt. Herr v. Rochow hatte s Schulmeister selbst gebildet, sie nach und nach an eine beßere Lehrmethode gewö hatte in ihrer Gegenwart die Kinder selbst unterrichtet, und dadurch in diesen M nern, sowie in seinem Prediger Rudolph eine Nacheiferung aufgeweckt, die sie wahren Meistern ihrer Kunst machte".

„Vernunftlehre, nicht im wißenschaftlichen Sinne des Wortes, ich also lieber sagen, Vernunftübung macht in den Rochowschen Schulen e Hauptteil des Unterrichts aus, und zwar Vernunftübung in allen jenen Kenntni welche unmittelbar auf die Bestimmung des Landmannes, auf seine Berufsgesch seine individuelle Lebensweise, auf sein häusliches Glück, auf seinen Gehorsam Unterthan Einfluß haben können. Man lehrt die Kinder die natürlichen Ursa und Beschaffenheiten der Dinge aufsuchen, damit ihnen die Natur in ihrer gr Zweckmäßigkeit bekannt werde; man erklärt ihnen die physische Entstehung Witterung, der Lufterscheinungen, die Beschaffenheit der Elemente, den Bau Thiere und Pflanzen, um sie vor schädlichem Aberglauben zu sichern". —

ving zu einer Gesellschaft, welche sich die Verbeßerung des Schulwesens durch Wort und That angelegen sein laßen wollte, und sich vor Allem die Errichtung einer mit der Teichheimer Dorfschule in Verbindung stehenden Schulmeisterschule zur Aufgabe machte. Auch diese Pflanzschule kam alsbald zu Stande, und bildete zalreiche Jünglinge aus, die den Segen der Rochowschen Anstalten in weitesten Kreisen verbreiteten.

Selbst über die Grenzen Deutschlands hinaus ging Rochows Einfluß, wie z. B. die Reform beweist, welche das Schulwesen der Baronie Brahetrolleborg auf der dänischen Insel Fünen i. J. 1784 erfuhr. Diese Baronie gehörte dem Grafen Johann Ludwig von Reventlow und Christianssande. Bis zum Schluße des Jahres 1783 war in dem ganzen Kirchspiel nur Eine Schule, welche noch dazu neben der ganz einsam gelegenen Kirche in der Wohnung des Küsters war, weshalb viele Kinder einen Schulweg von einer halben, manche auch von einer ganzen Meile hatten. Die Folge davon war, daß die Schule nur sehr wenig besucht wurde.

Da hörte der Graf, was der edle v. Rochow gethan hatte und beschloß Aehnliches zu thun. Im Jahre 1783 ließ er in der Entfernung einer Viertelmeile von der Kirche einen ganz massiven Schulhausbau aufführen, der nicht nur eine geräumige Schulstube sondern auch eine passende Wohnung für den Küster oder Lehrer enthielt. Hierauf ließ der Graf auf der andern Seite des Kirchspiels in gleicher Entfernung von der Kirche noch eine zweite geräumige Schule einrichten, und im Jahre 1785 ließ derselbe noch eine dritte Schule bauen, so daß nun jede Gemeinde des Kirchspiels ihre Kinder bequem zur Schule schicken konnte und muste.

Die verbeßerte Schuleinrichtung trat mit dem Anfang des Jahres 1784 für die ganze Baronie ins Leben, indem die zur dritten Schule gehörigen Kinder angewiesen waren, eine der beiden andern Schulen zu besuchen. Die Schulen wurden feierlich eingeweiht, wobei Lehrer, Eltern und Kinder über den Segen eines regelmäßigen Schulbesuchs belehrt wurden.

Für die Anordnung und Erteilung des Unterrichts wurde Rochows Einrichtung und Methode recipirt. Als Lesebücher wur-

den gebraucht Rochows Kinderfreund (in dänischer Uebersetzung), die Bibel, (aus welcher jedoch nur auserlesene Abschnitte gebraucht wurden,) Federsens Leben Jesu und dessen Exempel für Kinder, Raffs Naturgeschichte, der Katechismus von Pontopidanus. Nur in einzelnen Punkten wurde von der Reckanschen Einrichtung abgegangen. So wurden z. B. die Kinder angehalten, in ihren Antworten die Fragen zu wiederholen, (namentlich um die Kinder an gehörige Verbindung von Subjekt und Prädicat zu gewöhnen). Jede Schule umfaste außerdem nur zwei Klassen. — Zur Belehrung der Schulhalter hatte der Graf Niemeyers Charakteristik, die Schriften von Heß über die Bibel u. a. m. angeschafft. Alle nötigen Schulbücher, sowie Papier, Feder und Dinte u. dgl. wurde den Kindern auf Kosten des Grafen angeschafft.

Allen Eltern war es zur Pflicht gemacht, ihre Kinder täglich zur Schule zu schicken. Nur während der Saat- und Erndtezeit waren Ferien. Pflichtvergeßne Eltern wurden mit Geldbußen bestraft. Unbemittelte Familien wurden dagegen so reichlich unterstützt, daß sie keinen Grund mehr hatten, ihre Kinder vom Schulbesuch zurückzuhalten.

Auch für angemeßene Dotirung der Lehrerstellen hatte die Freigebigkeit des Grafen gesorgt. Während früher der einzige Schulhalter des Kirchspiels jährlich höchstens 50 Thlr. bezogen hatte, erhielt jetzt jeder Lehrer einen Jahresgehalt von mehr als 100 Thlr. und außerdem Holz, freie Hute für Kühe und Schaafe und andere Vorteile. Einer der drei Lehrer war auf Kosten des Grafen in dem Seminar zu Kiel ausgebildet worden.

Um nachträglich auch unter den Erwachsenen einige Schulbildung heimisch zu machen, wurde denselben im Winter, vom November bis zum März, täglich von 5—6 Uhr Abends Unterricht im Schreiben erteilt, wozu der Graf das Schreibmaterial ebenfalls lieferte. Auch wurden ihnen in dieser Stunde von dem Schulhalter Zeitungen und andre Bücher vorgelesen.

Zur Ueberwachung und Leitung der ganzen neuen Schuleinrichtung war eine Schulcommission gebildet, welche unter dem Vorsitz des Grafen aus dem Pfarrer, dem Verwalter, den Schulhaltern und drei verständigen Bauern bestand. Diese Schulcom-

mission versammelte sich regelmäßig in jedem Monat einmal, um die Interessen der Schulen zu besprechen und zu regeln. Namentlich wurden auch alle gröberen Vergehen der Schulkinder von ihr, nicht aber von dem Schulhalter bestraft. Körperliche Züchtigungen wurden auf Anordnung der Schulcommission nicht von dem Schulhalter, sondern von einem Andern erteilt.

Somit war ein ganz neues Schulwesen geschaffen, welches schon im Jahre 1784 seinen vollen ordnungsmäßigen Bestand hatte. Aber noch muste Vieles geschehn, wenn eine gedeihliche Entwicklung der neuen Schuleinrichtung gesichert werden sollte. Einstweilen bildete daher der Graf aus den für vorkommende Schulversäumnisse eingehenden Strafgeldern und anderen kleineren Gefällen, welche den Schulen zugewiesen wurden, einen kleinen Fonds, aus welchem allerlei Bedürfnisse der Schule, die sich allmählich fühlbar machten, bestritten werden sollten *).

§. 12.

Allgemeines über die weitere Geschichte der Volksschule.

Durch das laute ruhmredige Auftreten Basedows, durch die Schöpfungen Felbigers, Schulsteins und Rochows und durch den überraschenden Effekt, den die Schriften und die pädagogischen Erfolge dieser und anderer Pfleger des Volksschulwesens hervorbrachten, wurde urplötzlich ein so allgemeines und ernstes Interesse an demselben wachgerufen, daß sich alsbald die rüstigsten Kräfte dem eben erst von der öffentlichen Aufmerksamkeit gewürdigten Kulturgebiete hingaben und es anzubauen und zu befruchten suchten. Privatpersonen begannen verdiente Schullehrer mit Stipendien zu belohnen und Schulkinder mit Büchern, Schreibmaterialien und Kleidungsstücken zu unterstützen. Um den Eifer der Lehrer zu beleben, wurden hier und da auch Preisaufgaben gestellt **).

*) Nach F. G. Resewitz, Gedanken, Vorschläge und Wünsche zur Verbeßerung der öffentlichen Erziehung, B. V. St. 4. S. 63—68.

**) In dem Leipziger Intelligenzblatt von 1771 wurden folgende Preisaufgaben gestellt: „Derjenige Schulmeister oder Kinderlehrer auf dem Lande in Kursachsen, der nicht 40 Thaler in allem jährlich einzunehmen hat, und die meisten

Große Opfer brachten zu demselben Zwecke bis zum Anfange de 19. Jahrhunderts einzelne Gutsherrschaften und Territorialherr (welche Subventionen späterhin, als die Veränderung der öffent lichen Zustände den bisherigen dynastischen Charakter des Adel aufhob, freilich fast überall wieder aufhörten). An der Stelle de armseligen Hütten, die man Schulmeisterhäuser nannte, erstanden allmählich hier und da würdige Schulhäuser, in denen der Lehrer mit seiner Familie gehäbig wohnen und eine geräumige und gesunde Schulstube einrichten konnte*).

Mehr jedoch als hierin beurkundete sich die Energie, mit welcher sich das öffentliche Interesse dem Volksschulwesen zugewendet hatte, im literarischen Gebiete. Mit jedem Jahre wuchs die Literatur über Schuleinrichtungen und deren Verbeßerungen immer massenhafter an. Am meisten wirkte wol, durch Aufdeckung alter Schäden und Vorführung ermunternder und belehrender Beispiele eines Beßeren, die historiographische und statistische Literatur. Dahin sind außer der Beschreibung und Geschichte der v. Rochowschen Schulen die Schulstatistik von A. Ch. und Fr. Borheck

---

Kinder von 5 — 6 Jahren, die die Schule besuchen, ohne Versäumung der übrigen, binnen hier und Michaelis dieses Jahres zum Lesen bringt, und überhaupt alle Kinder von 5 — 8 Jahren so weit fördert, daß sich die Anzal der lesenden Kinder zu den übrigen verhält wie 4 zu 5, und ihnen den unangenehmen, ländlichen, singenden und schreienden Ton beim Lesen abgewöhnt, — — bekommt im Intelligenz-Comptoir 12 Thlr. ausbezalt". — „Derjenige, der auf die zuverläßigste Art darthut, daß er seine Schulkinder nicht eher zum Lesen laße, bis sie fertig buchstabiren können, auch nicht eher nach Vorschriften schreiben läßt, bis sie die Grundstriche, Silben, einzelne Worte und Zeilen geschickt und gut nachschreiben, bekommt 8 Thlr." —

*) Der Oberbaucommissarius und Universitätsarchitect Borheck zu Göttingen beschreibt in seinem „Entwurf einer Anweisung für Landbaukunst" (Göttingen, 1792, S. 166) das damalige Ideal eines Schulhauses: „In gut angelegten Schulhäusern findet man im unteren Stockwerke auf der einen Seite der Hausflur (Dehle) eine Wohnstube und Kammer für den Schulmeister, und hinter diesen beiden Zimmern die Schulstube; auf der anderen Seite aber eine Küche und Speisekammer und Stallung für ein paar Kühe. Im zweiten Stockwerk ist, über der unteren Wohnung, Stube und Kammer für einen Adjuncten, über der Schulstube eine Vorratskammer und über der Küche und dem Kuhstalle ein Futterboden".

1783, die Landschulbibliothek, Berlin 1783, das Repertorium für die Pädagogik von Heyler und Hutten, 1781 ff., teilweise auch die Schulgeschichte Deutschlands von Ruhkopf, 1794, u. a. m. zu rechnen. — Zur Verbreitung der neueren pädagogischen Ideen waren vielerlei Schriften, namentlich die von Campe und Salzmann wirksam. Von Salzmanns Schriften sind insbesondere zu nennen „Konrad Kiefer oder Anweisung zu einer vernünftigen Erziehung der Kinder" (1796), „Krebsbüchlein, oder Anweisung zu einer unvernünftigen Erziehung der Kinder" und „Ameisenbüchlein oder Anweisung zu einer vernünftigen Erziehung der Erzieher" (1806). Campes „Allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens von einer Gesellschaft praktischer Erzieher", (Braunschweig, 1784—1791, 14 BB.) half, trotz der lächerlichen Anmaßlichkeit ihres Auftretens, doch nicht wenig dazu, die von einzelnen tüchtigen Pädagogen entwickelten Ideen zum Gemeingut eines Teiles der Lehrerwelt zu machen, während Beckers „Not- und Hülfsbüchlein" von allen Seiten her als willkommenes Mittel, um Lehrer und Schüler mit den nützlichsten Kenntnissen vertraut zu machen, begrüßt wurde. — Ueber Volksschulen erschienen Schriften von Lorenz (1788), Heyse (1792), von der Reck, Hein, über Töchterschulen von Trefurt, Schläger, Ziegenbain. Eine Methodik für Elementarschulen lieferte Villaume in seinem „praktischen Handbuch für Lehrer in Bürger-, Land- und Soldatenschulen" (1781). Als Hülfsmittel zur literärischen Bildung der Schulmeister erschienen Mosers „Taschenbuch für deutsche Schulmeister", 1786 bis 1797, der „Landschullehrer", die „kleine Handbibliothek für Landschullehrer" von Magenau, 1799 ff., der „deutsche Schulfreund" von H. G. Jerrmaner, 1791 ff. — Die Bürgerschule wurde insbesondere von F. G. Resewitz („Erziehung des Bürgers zum Gebrauche des gesunden Verstandes und zur gemeinnützigen Geschäftigkeit", 2. Auflage, Kopenhagen, 1776, und „Fragen, die bürgerliche Erziehung betreffend", in des Verfaßers „Gedanken, Vorschlägen und Wünschen" rc., B. II. St. 3. S. 83 ff.) ins Auge gefaßt. Durch Resewitz angeregt nahmen sich alsbald auch viele andere Pädagogen der Bürgerschule an, namentlich

Horstig (Anweisung für die Lehrer in Bürgerschulen, Hannover 1796), Becker (Ueber Bürgerschulen, Gotha 1794), Gedicke (Ueber den Begriff der Bürgerschule, Berlin 1799), Natorp (Grundriß zur Organisation allgemeiner Stadtschulen, Duisburg und Essen 1804) und vor Allem Schmieder (in seiner Schrift: „Ueber die Errichtung höherer Bürgerschulen", Berlin 1809).

Unter denjenigen Schriften, welche sich über das Unterrichtswesen im weiteren Sinne verbreiteten, machte gegen das Ende des Jahrhunderts keine so viel Aufsehn, als der von dem Konsistorialrat Dr. Heinrich Stephani zu Kassel herausgegebene „Grundriß der Staats-Erziehungswißenschaft" (Weißenfels und Leipzig 1797. 168 SS. in 8°.). Der geschichtlich entwickelte und ausgeprägte Begriff der Volksschule wurde hier gradezu auf den Kopf gestellt. Die Volksschule sollte ihre Wurzel nicht in der Kirche, sondern im Staate haben. Demgemäß wollte Stephani das Erziehungswesen in allen seinen Stufen und Richtungen als Ein systematisches Ganzes behandelt wißen, welches schlechthin vom Interesse des vollkommenen Staates getragen sein sollte. Er verlangte eine umfaßende, durchgreifende „Erhebung der gesammten öffentlichen Erziehung als eines höchst wichtigen Zweiges der Staatsverwaltung zu einem eignen, durch zweckmäßige, über den ganzen Staat sich erstreckende Organisationen etablirten Departement" (S. 42—43). Stephani sagt in der Vorrede: „Beßere Zeiten sind nicht anders möglich, als wenn die Menschen selbst gebeßert werden. Was hilft es im Grunde, viel zur Verbeßerung des äußern physischen und politischen Zustandes beigetragen zu haben, wenn der innere Zustand des Menschen so beschaffen ist, daß er den Reichtum an Mitteln nicht richtig zu schätzen weiß, und ihn bloß zur Befriedigung unglücklicher Leidenschaften verwendet? Daher sollten alle weisen Regierungen und wahren Menschenfreunde sich vereinigen, um den Zweig der Staatsverwaltung, welcher für diesen innern Zustand des Menschen zu sorgen hat, — nemlich die öffentliche Erziehung, — zu gehöriger Vollkommenheit zu bringen. Bisher fehlte es an einem vom Begriff eines vollkommenen Staats ausgehenden System der Staats-Erziehungskunde. Nur wenige wißen bis jetzt nur erst,

welchen Platz die öffentliche Erziehung in der Reihe der Anstalten einnimmt, die sämmtlich zur Erwirkung des Staatszwecks beizutragen haben. Man hat bis jetzt noch keine Theorie von dem, was der Staat in Absicht auf Erziehung zu leisten habe. Alles, was der Staat bisher für dieselbe that oder geschehen ließ, war nicht Frucht einer planmäßigen, das Ganze umfaßenden Ueberlegung, sondern dringender und einseitiger guter Wünsche".

Als unmittelbare Folge der beregten politischen Unwißenheit sieht der Verfaßer den Umstand an, daß zur Zeit für diesen Zweig der Staatsverfaßung noch keine eigenen, von andern Zweigen der Administration abgesonderte Organe vorhanden waren. Vor allem eifert aber Stephani dagegen, daß die öffentliche Erziehung und die unmittelbare Leitung des Schulwesens in den Händen der Geistlichkeit liege, welche immer einen Staat im Staate bilden wolle, und in der Regel nur für ihren, mit den wahren Menscheninteressen so oft contrastirenden Zweck arbeite. Er schildert daher den verkehrten Zustand der Unterrichtsanstalten für die erste Jugend, der Gymnasien und Universitäten, rügt das Vernachläßigen der Uebung im Denken und der Bildung des Herzens; den übertriebenen Zeitaufwand bei Erlernung der todten Sprachen auf Kosten nutzbarerer Kenntnisse fürs sittliche, moralische und bürgerliche Leben, das Misverhältnis der bloß auf den Stand der Gelehrten eingeschränkten Bildung in den auf die Elementarschulen folgenden Lehranstalten mit gänzlicher Vernachläßigung aller übrigen ungleich zalreicheren Stände; dann (sagt er S. 13) giebt es — „eine sehr große Schule, wo man alles lernen kann, (daher Universität genannt) nur nicht Moralität, praktischen Bürgersinn und die künftig so nötigen Amtsgeschicklichkeiten". Er vermißt eben da eine Grenzlinie zwischen dem akademischen und gymnastastischen Unterricht, weil beide Anstalten nicht nach Einem Plan berechnet sind; vermißt ferner einen vom Staat entworfenen Plan der Erziehung für die einzelnen Klassen seiner künftigen Beamten zum Leitfaden für Studierende und Lehrer. Alles dies vermogte den Verfaßer, den vorliegenden Grundriß zu entwerfen. Im Grundriß selbst weist der Verfaßer der Volksschule ihre Stellung so an, daß er

im ersten Teile von dem „Stoffe der öffentlichen Erziehur spricht. Der erste Teil handelt von der Erziehung des M schen, und zwar a) als Menschen und b) als Bürgers. zweite Teil des Grundrißes stellt hierauf die „Form der öffe lichen Erziehung“ dar. Hierbei werden die Schulen für die gend als Elementarschulen, Gewerbsschulen und staatsbeamtli oder Gelehrten-Schulen unterschieden. Die Elementarschulen len die ersten Elemente der Menschen- und Bürger-Erziehi überhaupt vermitteln. —

In offizieller Weise wurde diese ganz neue Auffaßung Volksschule zum ersten Male in einer Relation des Oberconsi riums zu Berlin vom 18. Juli 1799 ausgesprochen, worin grad zur „Bekämpfung des nur zu sehr verbreiteten Vorurteils“ auf fordert wurde, „als ob die Schulen zunächst eine Sache einzel Religionsparteien wären und sein müsten“. Denn es sei unle bar, „daß die Schulen als Institute des Staates u nicht als Anstalten einzelner Confessionen zu betra ten“ wären. Darum sei auch zu wünschen, „daß in den Schu der Religionsunterricht blos auf die allgemeinen Wahrheiten Religion und auf die allen kirchlichen Parteien gemeinschaftl Sittenlehre eingeschränkt, dagegen der spezielle Confessionsunterr blos dem Prediger bei der Vorbereitung der Katechumenen ü laßen werde“.

Der Rationalismus im weiteren Sinne des Wortes war der seines positiven Gegensatzes zu dem Geiste, der die Volksscl erzeugt und bis dahin getragen und gepflegt hatte, sich wol wust, gleichwol sich der Volksschule durch das Medium eines fessionslos gedachten Staates bemächtigen und dieselbe als Eigentum behandeln wollte. Allerdings gelang dem rationalisti Geiste dieses seltsame Bestreben fast nirgends; aber im Einzel gewann doch derselbe auf die Ausbildung und Gestaltung Volksschulwesens einen sehr beträchtlichen Einfluß. Denn übe wo die Nachwirkungen des alten kirchlichen Geistes nicht mehr reichten, um der Schule zu helfen, erhob sich sofort der Geist Liberalismus, der Aufklärung, der allgemeinen Menschenliebe der gemeinnützigen Interessen, um teilweise durch freie Ver

von sehr verschiedenartiger Einrichtung, teilweise aber und ganz besonders durch das Organ der Freimaurer-Logen die Versorgung des Schulwesens in die Hand zu nehmen.

Die Freimaurer-Unions-Loge zu Frankfurt am Main errichtete am 12. December 1801 ein Institut zur Bildung, Erziehung und Unterstützung der bedürftigen Jugend. Der ganze Plan wurde in einer noch in demselben Jahre erscheinenden Druckschrift dargestellt: „Bestimmungsgründe für die Errichtung einer Woltätigkeitsanstalt". In Wetzlar veranlaste das dringende Bedürfnis einer gründlichen Verbeßerung der Stadtschule die Ernennung einer besonderen Ratsdeputation und sodann den Zusammentritt einer gemeinnützigen Gesellschaft, welche den 14. März 1799 von dem Magistrat bestätigt wurde und die Erlaubnis erhielt, an der das Schulwesen und Erziehungswesen leitenden Schulcommission Teil zu nehmen. Die Gesellschaft umfaste 170 Mitglieder, welche die Ausführung eines neuen Schulplanes mit Geld und Rat zu unterstützen suchten. Indeßen wäre die Gesellschaft troß aller Opfer, die von Einzelnen gebracht wurden, nicht zum Ziele gelangt, wenn nicht die Freimaurer-Loge zu Wetzlar der neuen Erziehungsanstalt die Einkünfte ihres Ordensfonds und die Benutzung ihres Logenhauses zur Mädchenschule (zusammen ein Vermögen von mehr als 5000 fl.) überlaßen hätte.

Im Jahre 1801 schlug ein Pfarrer Gieseler zu Minden dem Publicum seiner Provinz zur Verherrlichung des Säcularjahres die Stiftung eines Institutes zur Fortbildung der Landschullehrer vor, dessen Plan hauptsächlich darauf hinausging, Lesebibliotheken einzurichten und monatliche Conferenzen in Gang zu bringen, in denen die neuerdings in Umlauf gesetzten pädagogischen Ideen gehörig verarbeitet und Preisaufgaben zur alleinigen Concurrenz der Lehrer ausgesetzt wurden. Um die zur Ausführung dieses Planes erforderlichen Ausgaben decken zu können, forderte Gieseler das Publicum auf, vorerst auf drei Jahre Geldbeiträge zu zeichnen. Allein der Erfolg, den diese Aufforderung hatte, war ein so geringer, daß der ganze Plan sicherlich unausgeführt geblieben wäre, wenn sich nicht die Freimaurerlogen desselben angenommen hätten. Durch Unterstützung derselben wurde der Fonds

im ersten Jahre auf 150 Rthlr. gebracht, so daß alsbald e
Bibliothek von 100 Bänden angeschafft werden konnte.

Es war der inneren Entwicklung der Volksschule nicht f
derlich, daß von da an zwei in unaussöhnbarem Gegensatze einan
gegenüberstehende Prinzipien, nemlich das des kirchlichen Christ
tums und des antikirchlichen, ja antichristlichen Liberalismus u
den Besitz der Schule mit einander rangen, indem jener oft
einer den Begriff der Bildung gradezu ausschließenden Bornirtl
festhalten wollte, was sein geschichtliches und genetisches, so
wesentliches Eigentum war, während dieser die Volksschule gra
zu von ihren Lebenswurzeln loszureißen suchte, um vor Allem l
die Unabhängigkeit alles geistigen Lebens und aller geistigen B
dung von der Macht des geschichtlichen Christentums zu verkün
und sicher zu stellen. Lange Zeit war daher grade die Volkssch
dazu verurteilt, sich zum Gegenstande experimentaler Operatio
des einen oder anderen Prinzips verurteilt zu sehn.

§. 13.

Die Entwicklung der Lehrmethode in der Volksschule im Allgemeinen.

Ueberblicken wir die geschichtliche Entwicklung der Volkssch
während des achtzehnten Jahrhunderts in methodologischer Hinsi
so ergiebt sich, daß dieselbe das Beste, was sie bis dahin gew
nen hatte, dem edlen Rochow verdankte, und daß grade du
ihn der Uebergang in die folgende (Pestalozzische) Periode vo
reitet war. Rochow ging, wie wir bereits sahen, durchweg
dem Grundsatz aus: „Suche Kinder zuerst mit gemeinen, ihnen
die Sinne fallenden Dinge bekannt zu machen und sie darü
auf eine angenehme Art zu unterhalten; lehre sie Vieles anscha
und darauf merken, das sich ihnen Darbietende richtig wahrzun
men und richtig anzugeben. Verbeßere dabei ihre Sprache, u
teile ihnen überhaupt so viele Kenntnisse mit, als sie jetzt brauche
Durch diesen Grundsatz wurde das unterste Fundament der Sch
ein anderes. Denn der Schulunterricht begann nun nicht m
mit der Buchstabirclasse, sondern mit einer Klasse, welche vor d
selben und überhaupt vor dem Lernen im bisherigen schulmäßi

Sinne des Wortes herging, und wurde somit von vornherein natürlich und naturwüchsig angelegt. Es waren hiermit schon dieselben Wege gebahnt, die später von Pestalozzi gewiesen wurden*).

Während Hähns und Felbigers Methode nur ein zwar wolgemeinter aber mißlungener Versuch einer zweckmäßigen Einrichtung des Unterrichts war, stellt sich daher Rochows Lehrmethode als ein wirklicher und wesentlicher Fortschritt der Volksschulpädagogik dar. Denn der Mechanismus, den Hähn und Felbiger durch das Zusammensprechen und Tabellarisiren in das Lehren und Lernen hineinbrachten, konnte sich zwar für eine Schulreform, die für ganze Massen von Gemeinden und für große Territorien, in denen ein geordnetes Schulwesen gewißermaßen aus Nichts auf Commando geschaffen werden sollte, scheinbar empfehlen, vermochte sich aber eben sowenig auf die Dauer zu halten, als sie zur Ausbildung einer zweckmäßigen Methode Mittel und Wege an die Hand geben konnte, — weil sie auf gänzlicher Verkennung des zu unterrichtenden Objects (nemlich des Kindes,) und ebenso auf gänzlicher Verkennung der Grundlagen (nemlich des dem Kinde als solchem bereits angehörenden Wißens) beruhte, auf welche der Schulunterricht und die gesammte Ausbildung des Kindes aufgebaut werden muß. Die Hähn-Felbigersche Methode war in der Idee verfehlt, weil sie nur darauf berechnet war, alle Erkenntnisse dem Kinde mechanisch und wie durch Eintrichterung beizubringen; Rochows Methode dagegen, mochte sie im Einzelnen von Rochow selbst noch so fehlerhaft oder mit fremdartiger Beimischung entwickelt sein, war in der Idee richtig und hat darum, weil in ihr ein wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung der Erziehungsidee vorlag, bleibenden Wert und unvergängliche Bedeutung, so daß der Pädagog noch jetzt von Rochow lernen kann. Denn Rochow behandelte 1) das Kind richtig als Menschen, dem die Kenntnisse nicht von Außen her eingetrichtert, in

*) Wenn nemlich Riemann in seiner Beschreibung der Reckanschen Schuleinrichtung zu dem oben mitgeteilten Grundsatz Rochows in Parenthese hinzu setzt: „Fange mit den Gliedern ihres Körpers an“, so war hiermit daßelbe gesagt, was Pestalozzi dreißig Jahre später den Müttern anempfahl.

welchem sie vielmehr erzeugt werden müßen; er betrachtete
sinnliche Wahrnehmung richtig als das, woran die geisti
schauung, die Uebung im Denken, im Urteilen angeknüpft
müße und er würdigte 3) das religiöse Interesse richtig
eigentlichen Schwerpunkt des Volksschulunterrichtes. Rochow
also den Gedanken, daß der Unterricht wesentlich Erziehu
müße, sicher erfaßt. Dieses erhellt namentlich aus dem, was
über sein Ideal einer rechten Volksschuleinrichtung aussprach
selbe dachte sich nemlich Rochow so, daß die Lehrer „die
jugend in Feld und Wald führten, sie bei nützlicher Beruf
richtig denken lehrten, und durch die Natur anfänglich sta
Bücher, und bei Gelegenheit alles Sichtbaren, was in ihrem
Magazin unentgeldlich zu finden ist, — recht hören, recht
aufmerken, beobachten, vergleichen, unterscheiden, — dann n
rück- und vorwärts schließen, sie lehrten 2c., bis endlich d
danke sich gleichsam aufdringe: Gott ist der Ewige, M
Weise! Alles Leben ist von ihm, — und Leben ist die
Woltat. — Er liebt also seine Geschöpfe. — Auch uns li
— denn auch wir leben, — leben durch Ihn! Laßt uns al
lieben, der uns zuerst geliebt hat! — Sein Aufsehen b
unseren Odem. — Auch unsre Freuden an seiner schöne
hat Er veranstaltet, — unsre Sinne für Genuß gestim
Kurz, Er ist höchst gut, und ist nicht genug zu lieben
loben. — Wen man aber liebt, dem möchte man gern gefa
Ach! wie gefallen wir doch dem lieben, guten Gott 2c." —
hoffte, daß die Kinder, wenn sie so geführt würden, nach
Jahren „auch Bücherunterricht und die ganze conventionelle
masse mit minderer Gefahr der Verkrüppelung ihrer Seelen er
würden. Wenigstens würden sie „erstaunlich viel Realitäten den
entgegenbringen". Indessen sah Rochow recht wol ein, daß
den Lehrkräften, die ihm zu Gebote standen, dieses sein Ide
verwirklichen konnte, und beschränkte sich deshalb darauf, eine
einrichtung zu schaffen, in welcher die Kinder wenigstens d
lernen konnten *).

---

*) Vgl. Rochows „Geschichte meiner Schulen" (Schleswig, 1795) S.

Es war gut, daß sich Rochow nicht in dem Vorsatz verhärtete, das, was er sich als das Ideal eines wahren Unterrichts-systems dachte, allen demselben entgegenstehenden Hindernissen zum Trotze ausführen zu wollen. Denn alle Erfolge, zu denen Rochow gelangte, erzielte derselbe nur dadurch, daß er nur das Erreichbare und Mögliche zu verwirklichen suchte. Nur durch diese Selbstbeschränkung wurde Rochow zu einem der Väter des Volksschulwesens und zu einem der stärksten Träger der Entwickelung der Erziehungsidee. Aber eben darum lag es in der Natur der Sache, daß Rochows Wirksamkeit keine in sich abgeschloßne, fertige sein konnte, daß dieselbe vielmehr notwendig eine Vorbereitung eines idealeren Erziehungswesens und eine Weißagung auf die Zukunft desselben sein muste.

Nach Rochows System war der Unterricht fast ausschließlich auf die Bildung des Verstandes und der Sprache berechnet. Deshalb war bei der Unterweisung nicht allein die sokratisch-katechesirende Methode eingeführt, sondern es waren auch Verstandes- und Denkübungen als besondere Lection in den Lehrplan aufgenommen. Der Plan, wonach diese Uebungen in fortschreitender Stufenfolge methodisch zu erteilen wären, war indessen von Rochow nicht gezeigt worden. — Die Sprache betrachteten Rochow und dessen Anhänger als „das Heiligtum der Gedanken und des Gedachten." Denn „vermittelst der Sprache denken wir; an die Wörter der Sprache knüpfen wir unsre Begriffe, unsre Einsichten, unsre Kenntnisse." Darum wies Rochow dem Sprachunterricht im Lectionsplan eine vorzügliche Stelle an. Die Lehrer musten den Kindern viele Wörter erklären, das Erklärte ihnen wieder abfragen, sie durch Socratisiren zum Sprechen bringen, sie mit den Grundregeln der Grammatik bekannt machen u. s. f. — Die Form des Unterrichts betreffend, verbannte Rochow die (späterhin von Pestalozzi erneuerte und veredelte) Methode des Vorsprechens nnd taktmäßigen Nachsprechens im gehörigen Ton, und führte statt deren die sokratisch-katechesirende Methode ein, die jedoch das Uebel hatte, daß sie einerseits zu leicht zu einem weitschweifigen Gefrage führte, und andrerseits einen Teil der Schüler zu leicht ganz unbeschäftigt ließ. — Der Unterricht in der

Formenlehre fehlte in Rochows Lehrsystem ganz, und für den Unterricht in der Musik vermochte Rochow nur wenig zu thun. Rochow fand in den Volksschulen fast durchgängig nur ein schreiendes Herleiern der Kirchengesänge vor. Wie ein wahrer Kirchengesang in der Schule heimisch zu machen sei, war ihm indessen nicht klar. Er beschränkte sich darauf, die Choralmelodieen mit weniger Geschrei singen zu laßen und zur Beförderung eines beßern Volksgesanges das Singen leichter Arien und Wechselgesänge in den Schulen einzuführen. Von einer methodischen Bildung der Singorgane und des Tons und von einem methodischen Stufengang des Unterrichts war nicht die Rede.

Große Verdienste erwarb sich Rochow dadurch, daß er den Grundsatz verkündete und zur Geltung brachte, der Unterrichtsstoff müße aus dem Kreise der Kinderwelt entlehnt und auf eine dem Charakter und dem Naturell der Kinderwelt angemeßene Weise behandelt werden. Aber auch hier unterließ es Rochow, auf einen nach psychologischen Grundsätzen bestimmten angemeßenen Stufengang des Unterrichts einzugehn. In seinem Kinderfreund, der als das erste Schulbuch dieser Art erschien und unzälige Nachbildungen hervorrief, ist ein Vorrat von nützlichen Materialien, die mit einem Herzen voll Liebe zur Jugend gesammelt sind; aber die Darstellung eines auf bestimmt abgegrenzte Lehrkurse gegründeten Lehrplanes finden wir nicht.*) — Was Rochow begonnen hatte, sollte wenige Decennien später ein Anderer weiter führen.

§. 14.

Die Entwicklung der Lehr- und Erziehungsmethode im Einzelnen.

A. Der Leseunterricht.

Als die zweite Periode des deutschen Volksschulwesens begann, waren in Betreff der Erteilung des Unterrichts im Lesen die drei Methoden des Buchstabirens, des Sillabirens (indem sich

*) Nach Natorps Briefwechsel B. I. S. 40 ff.

das Sillabiren vom Lautiren ebenso unterschied, wie das Buchstabiren,) und des Lautirens bereits bekannt. Herrschend war das buchstabirende und sillabirende Verfahren, weil dasselbe der Geistlosigkeit des damaligen Schulunterrichts am meisten entsprach. Von dem Buchstabiren unterschied man dabei noch das eigentliche Buchstaben oder das Erlernen der Lautzeichen. Da wo man die Sache möglichst gründlich und geistig behandeln wollte, suchte man gewöhnlich den Kindern begreiflich zu machen, wie der „Urstoff" des Buchstabens der Punkt sei, wie aus ihm die grade Linie hervorgehe, an welche sich dann verschiedene Krümmungen, Schnörkel u. drgl. ansetzen und so die verschiedenen Buchstabengestalten ergeben. Nachdem sodann auch die Namen der einzelnen Buchstaben gehörig eingeübt waren (das „Buchstaben"), wurde zum eigentlichen Buchstabiren und Sillabiren vorgeschritten.

Gleichwol war das Verkehrte dieses Verfahrens jederzeit von Einzelnen erkannt, und es fehlte daher nie an vielfachen Versuchen, die Buchstabirmethode durch eine andere beßere Lehr- und Leseart zu ersetzen.

„Mit vielem Eifer, wenn gleich in großer Breite mit Witz und Geschmack seiner Zeit" trat gegen dieselbe zuerst Joh. Gottfried Zeidler*) auf.**) Zeidler verfaste ein „Neu verbeßertes, vollkommenes ABCbuch oder Schlüßel zur Lesekunst; nach natürlicher Ordnung der Buchstaben also eingerichtet, daß darinnen allerlei Art Silben, wie man sie nur erdenken kann, vorkommen, und jedwede Art in ihrer eigenen Klasse anzutreffen, daß ein Mensch, er sei jung oder alt, wenn er nur die Buch-

*) Zeidler, der auch als Satyriker bekannt ist, war geboren in der Grafschaft Mansfeld, studirte in Jena Theologie, hielt in Leipzig Privatvorlesungen über Mathematik, wurde seines Vaters Nachfolger im Predigtamte, legte dieses jedoch, nachdem er es 21 Jahre verwaltet hatte, nieder und ging nach Halle, wo er in seinen alten Tagen als Auctionator lebte und 1711 starb.

**) Nach dem sehr lehrreichen Aufsatz: „Versuch einer Darstellung dessen, was für die Methode des Lesenlernens in Volksschulen, besonders seit der Reformation Luthers geschehen ist" in Karstensens Zeitschrift für das Volksschulwesen, Kiel 1825, B. I.

staben kennt, ohne alle Unterweisung, auch ohne alles mühselige und langweilige Buchstabiren, von sich selbst in wenigen Tagen Alles, es sei so schwer als es wolle, fertig lesen könne. Halle 1700." (2 BB. 12). Gegen das übliche Buchstabiren wendet Z. ein: „Wozu dients, daß man die Buchstaben (die vocales ausgenommen) mit Namen nennt? Kann ich denn mit keinem Menschen umgehen, handeln und wandeln, ich muß denn wißen, wie sie alle heißen? Ich kenne ja einen Fuhrmann an der Peitsche, einen Schneider an der Scheere, einen Schmidt am Hammer, und darf nicht erst fragen, ob er Oswald, Meister Görge oder Meister Michel heiße." — Die Namen der Buchstaben machen die Kinder im Buchstabiren nur irre; denn etliche haben den vocalem vorn, als: em, er, eß, ix; andre aber ihn hinten, als: be, ce, de, ge, ha, ka, pe, ku, te, we. — — Und warum sagt man nicht ba, da, wie man sagt ka? Sind denn die andern Buchstaben nicht so gut, weil sie den ersten vocalem nicht haben? — Wenn es nun zum Buchstabiren kommt, so müßen die Kinder die vocales bald vorn, bald hinten wegnehmen und abstrahiren, so ihnen viel Arbeit und Verwirrung macht. Ist es denn nicht beßer, daß ich dasjenige, wo ich allezeit wegnehmen muß, flugs im Anfange weglaße und mir die Buchstaben ohne vocales einbilde, z. B. H. wie einen Hauch? oder, wenn sie ja einen Namen haben sollen, sie alle auf Eine Manier taufe, oder weil sie bald vorn, bald hinten in der Silbe stehen, jedem Buchstaben zwei Namen gebe: ba, und ab, ka und ak, da und ad 2c. 2c. — Ist also nicht nötig, daß der Buchstabe b, be heißt, denn er heißt ja nicht allenthalben be, sondern oft ba, bo, bi, ab, el u. drgl., nach dem er vocales vor oder hinter sich hat. Die Consonanten sind stumme Buchstaben, und nichts mehr, die man gar nicht nennen soll von Rechtswegen; es wird auch einem Kinde nichts schaden, wenn es seine Lebtage die Consonantes nicht hören nennen hören. Ist Zeit genug sie zu nennen, wenn man schreiben lernt, oder in der Druckerei u. drgl. — Summa: Die Consonanten sollen mit keinem andern vocali lauten unterm Lesen, als der dabei steht, sonst kömmts ebenso heraus, als wenn ich einem zutrinke und es einem andern gebe. — Das Buchstabiren ist ar-

m selbst albern und unnötig; das Lesen ist ein geschwindes Werk,
s Buchstabiren aber — eine langweilige Lauserei, und kommt
enso heraus, als wenn ich wollte mit einem um die Wette
ufen, und unterwegs alle Steinchen und Scherbchen aufheben;
s würde ein seltsamer Lauf sein. — — Im Buchstabiren muß
n mehr hinwegwerfen als man behält. Die Kinder müßen die
cales, die zur Silbe nicht gehören, alle mitnennen, was sie irre
chen kann, daß sie so viele Silben nennen müßen, als sie in
er Silbe Buchstaben haben". — Zeidler dachte sich also die Laute
r Consonanten als solche, wollte sie jedoch von dem Schüler
mer in genauer Verbindung mit dem jedesmaligen Vocale zu-
mmengedacht wißen. Ueber die Zusammensetzung der durch Buch-
ben bezeichneten Laute zu einem Worte äußert sich Z. so: „Nun
e helfen wir denn dem Unglück ab? Ich muß doch fragen: Wie
chens die Spieler, wenn sie mit den Würfeln geworfen, oder
er ein Kartenblatt ausgeschlagen, oder einen Haufen Kegel ge-
oßen, zälen sie erst langweilig, oder übersehen sie es flugs mit
nem Blick? Die Würfel, Karten oder Kegel können kaum nieder-
llen, so ist das Wort heraus, wie viel es ist. Nun, so machet
auch mit den Buchstaben, wie ihr sprechet :: :: 9. — :: ·. 8,
sagt auch ba, ab u. s. w. Ihr sagt ja nicht 4 und 5 sind
6 und 2 sind 8, sondern ihr sehts nur an und sprechts gleich
s, ohne alles Buchstabiren. Das Auge ist allezeit geschwinder,
s die Zunge, und ich kann ja eher neun Buchstaben in Einem
lick sehen, als neun Silben nach einander herbeten und hinten-
ch erst Eine daraus machen". — In seinem ABCbuch stellt Z.
ne Menge von Silben auf, und äußert sich in dieser Rücksicht
er die damals gewöhnlichen Fibeln so: „So ists ein albern
ing, daß in den gemeinen ABCbüchern nur die leichtesten Silben
hn und also ein Kind daraus nimmermehr die schweren kann
chstabiren lernen, weil sie darin gar nicht vorkommen, sondern
müßen sie erst in andern Büchern suchen. Das geht dann so
wer zu, als wenn ich Einen auf der Leipziger Messe unter so
lem Volke oder in ganz Europa suchen sollte. Denn es ist
gewiß, ob eine und die andere schwere Silbe in etlichen Jahren
in vielen Büchern ihnen einmal ins Gesicht kommt; daß also

ein Mensch, wenn er das ABCbuch, den Katechismus, das Evan gelienbuch, den Psalter und das Neue Testament in Schulen durch gehämpelt, noch lange nicht sagen oder gewiß wißen kann, da er allerlei schwere Silben buchstabirt oder gelesen hat, und mu seine Lebtage zweifeln, ob er recht lesen könne, oder nicht, we ihm nicht Alles vorgekommen."

Ueber die Stufenfolge der Silben bemerkt Z. Folgendes „Wird insgemein keine Ordnung gehalten. Denn die Kinde sollen die Silben lesen, wie sie nacheinander in den Bücher stehn. Nun kommen oft die schweren Silben eher vor als d leichten, und sollen die armen Kinder das schwere Zeug mit Ge walt lernen, ehe sie das Leichte begriffen haben. Sie sollen da Meisterstück machen, ehe sie Lehrjungen geworden sind, welches eben so viel ist, als wenn ich eine Leiter hinaufsteigen wollte, un flugs von der Erde auf die fünfte oder sechste Sprosse hinau zuhüpfen mich bemühte, ehe ich auf die andre und dritte gekomme wäre." — Freilich wuste Z., daß die Reform des Leseunterricht ebenso schwierig und gefährlich als hochnötig war; er sagt: „E ist eine gemeine Art zu reden, wenn man einen Klügling beschre ben will, daß man sagt: er will die ABCbücher refor miren; womit so viel zu verstehen gegeben wird, es verlohn sich entweder nicht die Mühe, die ABCbücher zu verbeßern, ode sie brauchen keine Reformation. — Sind sie denn so wichtig, wo kommts denn, daß so viele Tausende, die doch alle in die Schul gegangen, die ABCbücher vom Anfange bis zum Ende lange Ze durchgegangen und ganz abgenutzt, entweder gar nicht oder nich recht lesen gelernt. Man halte nur Umfrage, so wird man b finden, daß zwar Viele sich Lesens berühmen, aber wenns zu Probe kommt, nicht mehr lesen können, als mit großer Not „ei Evangelium" (wie sie reden), so sie ohnedem fast „auswendi können." — „Ihr Herrn Schullehrer, ich sehe wol, ihr werd euern clericalischen Eifer darin beweisen, daß ihr mir verarge ich habe Gottes Wort vergeßen. Aber ich habe es m Fleiß gethan; denn Gottes Wort ist zu heilig dazu, daß es si soll laßen mit Griffeln zerstechen und zermartern."

Außer Zeidler traten übrigens gleichzeitig oder bald nachhe

auch Andre auf, welche gegen die Buchstabirmethode eiferten und die Lautmethode empfahlen. Es ist hier namentlich eine Schrift anzuziehen, welche i. J. 1712 unter dem Titel erschien: „Erneuerte Lesekunst, oder deutlicher und auf gewißer Erfahrung gegründeter Unterricht, wie man ohne alles gewöhnliche, langweilige, mühselige und unvollkommene Buchstabiren aufs allerleichteste, geschwindeste und vollkommenste die Jugend zum Deutschlesen anführen kann. Dazu gehört ein a part in Octavo gedrucktes „verbeßertes ABC- und Lesebüchlein. Weißenfels, in Commission bei dem allhiesigen Hofbuchdrucker Joh. Christoph Brühle, 1712“ (27 SS. in 4.) Der ungenannte Verfaßer dieser Schrift erzält, daß er seine Methode einem gelehrten Manne verdanke, dessen Kinder er habe unterrichten sollen. Außerdem gedenkt er eines Schulmannes, Seybold, der sie ausgeübt habe, und beruft sich daneben auf die „monatlichen Unterredungen vom Jahre 1693.“ Nachdem er „von der erbärmlichen Einfalt, großen Langwierigkeit, schrecklichen Mühseligkeit und handgreiflichen Unvollkommenheit des gemeinen Buchstabirens und Lesens“ gesprochen hat, bemerkt er ganz richtig, daß man bisher auf den dreifachen Unterschied, die Figur, den Namen und die Kraft oder Geltung (valor) des Buchstabens keine Rücksicht genommen habe. Er teilt die Buchstaben in einfache und zusammengesetzte ein. Zu den letzteren gehört z. B. st, das den Stillschweigen gebietenden Laut ausdrückt. Die einfachen sind entweder Laute (vocales) oder Mitlauter (consonantes). Diese letzteren teilt er ein in ganz stumme, wozu b, c, d, f, g, k, p, t, z und w gehören, und in Halblaute, die auch ohne Vocal hörbar sind, nemlich l', m' (Brummlaut), n', r' (Hundslaut), s' (Zischlaut). Bei den Mitlautern, insbesondere bei den ganz stummen, rät er dem Kinde auf den Mund des Lehrers acht zu geben, damit es sehe, wie der Mund gebildet werde. Auch sucht er die Bildung der Laute durch die Sprachwerkzeuge zu beschreiben, was ihm indessen nicht recht gelingt. Der Unterricht im Lesen soll nach seiner Meinung mit den Vocalen beginnen, von denen das Kind täglich höchstens zwei bis drei nachsprechen lernen soll. Wenn es auf diese Weise sie alle kennen gelernt hat, soll es sie erst wiederholen und mit einem Mitlauter versehen. Jedem

Buchstaben hat er in dem ABC= und Lesebüchlein ein kleines und zwar ganz einfaches Bild beifügen laßen. Zum Buchstaben A z. B ist ein Apfel abgebildet, zum O ein Ohr, zum U eine Uhr, zum B ein Baum, zum L ein Licht, zu Sch eine Scheere. Darau folgen Silben von zwei=, dann von drei=, vier= und mehrsilbigen Wörtern. Hierauf folgen die Buchstaben, welche anders gelesen werden, als sie von Haus aus lauten; sodann Wörter, die einen großen Anfangsbuchstaben haben und endlich Sprüche zur Uebung im Lesen, sowie geschriebene Buchstaben. „Ach Gott vergebe es denen Schulmeistern, die es beßer wißen und machen können und doch nichts thun! Wozu noch weiter auf den krummen und holperichten Wegen des Buchstabirens gar lange und mühselig und doch fast vergeblich die armen Kinder herumschleppen? — — Die Namen der Buchstaben sind nicht um des Lesens wegen, sondern um der Bezeichnung willen, z. E. ein Eff oder Vau zu schreiben. Darum muste man den Stummen — Namen geben!"

Wie es scheint, wurden die Erinnerungen der Genannten wenig beachtet und waren bald ganz vergeßen. Dagegen hatten die Bemühungen eines Predigers Ernst Bogislaus Benzky zu Berlin einen so glücklichen Erfolg, daß derselbe späterhin gradezu als der eigentliche Begründer der Lautmethode angesehen wurde. Benzky trug dieselbe zuerst in einer Schrift vor, welche 1721 unter dem Titel erschien: „Erleichtertes Lesebüchlein, darinnen gezeigt wird, wie man einem das Lesen ohne lautes Aussprechen der stummen Buchstaben und ohne Buchstabiren leicht und bald beibringen könne." Wie Benzky dazu gekommen war, dieser Lehrmethode „unter herzlichem Gebet" nachzuspüren, und wie er sie hernach „durch Gottes Gnade" gefunden habe, erzält derselbe in einem Brief an den eifrigen Schulmann J. J. Hecker: „Das erleichterte Lesebüchlein habe ich durch Gottes Gnade erfunden, als ich Rector der Stadtschule zu Barby und zugleich Pastor zu Wespan, dem böhmischen Dorfe bei Barby war. Die Gelegenheit dazu gab mir der im Buchstabiren unerfahrene Schulhalter des Orts, der die Jugend in etlichen Jahren nicht zum Lesen bringen konnte. Das ging mir sehr nahe, und weil ich in Halle

gelesen hatte, daß man ohne Buchstabiren könnte lesen lernen, doch nicht das Quomodo, sondern nur einen Haufen Silben fand, so fing ich an, unter herzlichem Gebet auf das Quomodo zu meditiren. Es ward mir bald offenbar: nemlich nur die vocales zu behalten, das Laute von den Consonantibus wegzulaßen und alsdann solche stumm und geschwind an die Vocales zu stoßen. Den Gelehrten war die Methode ganz begreiflich. Nur möchte noch nachgedacht werden, wie sie einfältige Schulmeister vom Papier ohne mündlichen Unterricht verstehen könnten. Und das kostete Nachsinnen und Erfahrung. Ich schickte den Aufsatz an etliche Gelehrte; einige billigten, einige tadelten ihn. Dennoch fuhr ich fort, nicht nur in der Ueberlegung und Nachsinnen, sondern übte auch den Aufsatz an den Meinigen, die wunderbald zum Lesen ohne Buchstabiren kamen, kriegte auch einen jungen doch erwachsenen Menschen, der nie einen Buchstaben gesehen, in zwölf Stunden zum Begriff. Ich communizirte das Werk ferner den Gelehrten, ließ es darnach einen Schulknaben von vierzehn Jahren, auch einen Handwerksgesellen, lesen; und da diese Alles vom Papier begriffen, mir die Meinung sagten und die Buchstaben ohne Laut, doch daß mans hören und vernehmen konnte, anzugeben wusten, so ließ ich das Werkchen erstlich in Magdeburg auf meine eignen Kosten drucken, welche Exemplaria ich unter Gelehrte herumschickte, welches, ni fallor, 1721 war. Etwa ein Jahr darnach machte ich es für Lehrende deutlicher und gab es Herrn Walther in Leipzig, der es in Erfurt drucken ließ. Ich habe diese Methode zu lesen bei Herrn Inspector Wegners Zeit in der großen Waisenhausschule zu Potsdam, als ich nach meines sel. Vetters, Herrn Butovii, Tode daselbst gegenwärtig war, zeigen müßen; weiß nicht, ob sie schon in Potsdam geübt werde rc. rc."

Der Oberconsistorialrat Hecker hatte sich nemlich für Benzky's Methode alsbald ganz entschieden erklärt, weshalb dieselbe 1725 in dem großen Waisenhause zu Potsdam eingeführt und zwölf Jahre lang mit solchem Erfolge getrieben wurde, daß fähige Kinder innerhalb zweier Monate lesen lernten.

In einem Schulprogramme vom 7. April 1750, welches

Hecker über die Frage schrieb: „Ob das Buchstabiren zum Lesenlernen nötig sei," *) stellte derselbe die neue Lehrmethode so dar:

„In der Benzkyschen Methode wird die Sache am allerleichtesten angefangen und nichts von den Kindern gefordert, wozu nicht vorher richtige principia gefaßt worden sind. Man lernt nach derselben erst die fünf lauten Buchstaben a, e, i, o, u. Die stummen Buchstaben werden hier stumm tractirt, so lange sie allein und ohne einen von den lauten Buchstaben stehn. Man nennt sie aber stumm nicht deswegen, weil man gar nichts davon in der Aussprache vernehmen kann, sondern weil man ihnen blos den Laut in der Aussprache gibt, welchen sie für sich haben, und auch wol ein stummer Mensch anzeigen oder angeben kann, wenn er entweder die Zunge oder die Lippen in Bewegung setzt. Will man nun wißen, wie man es anzufangen, daß man den eigentlichen Laut der stummen Buchstaben herausbringe, so darf man nur ein Wort deutlich sagen, welches sich auf den Buchstaben endigt, den man anzeigen will. Alsdann wird man bald finden, daß solches nicht nur möglich, sondern auch leicht sei. Ich setze, man verlangt den eigentlichen Laut des Buchstabens b zu hören, so muß man ein Wort nennen, welches sich auf ein b endigt, z. B. Grab oder Stab, und genau merken, was in dem Worte für das b übrig bleibt, wenn die drei ersten Buchstaben in diesen Wörtern ausgesprochen worden. — Ist man mit den einzelnen Worten fertig, welches in wenigen Stunden geschehen kann, so geht man stufenweise weiter und setzt die einfachen lauten Buchstaben bald vor bald nach den stummen und läßt die Kinder dieselben zusammen aussprechen. Man macht nach und nach größere Silben von mehreren Buchstaben und läßt alle möglichen, einsilbigen Wörter langsam und deutlich herlesen. In einem Lesebüchlein müßen zu dem Zwecke die Silben columnenweise gedruckt werden, damit die Kinder erst eine Columne

*) Dasselbe findet sich abgedruckt in Natorps Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfreunde. B. 3, S. 300 ff.

nach der andern von oben herunter lesen können. Nachher läßt man zeilenweise vorwärts und hinterwärts von der Linken zur Rechten und von der Rechten zur Linken und endlich hin und wieder bald unten, bald oben, bald aus der Mitte die kurzen einsilbigen Wörter herlesen. Sind sie darin genugsam geübt, so sillabirt man mit ihnen diejenigen Wörter, welche mehrere Silben haben; und wenn solches eine Zeit lang geschehen, so werden sie zum vollständigen Lesen eines ganzes Textes aus dem Buche angeführt. So wird die ganze Lesekunst den Kindern angenehm und leicht gemacht."

Hecker teilte zugleich in seinem Programm Folgendes mit: „Im Jahre 1750 haben zwei Mohren in Berlin, die von unsrer Sprache sehr wenig reden und gar nicht lesen oder buchstabiren konnten, auch gar keinen deutschen Buchstaben kannten, im Monat Februario und Martio in 50 Stunden, täglich eine, es soweit gebracht, daß sie nicht nur die schwersten Wörter langsam zu lesen und deutlich auszusprechen, sondern auch aus den Zeitungen ganze Stücke vorzulesen im Stande waren." Späterhin gab Hecker Benzky's Schrift nochmals unter dem Titel heraus: „Kurze Anweisung, das Lesen ohne Buchstabiren zu erlernen. Berlin, 1757."

Von da an trat der Kampf gegen den Schlendrian der Buchstabirmethode immer allgemeiner und immer stärker hervor. Sogar Spottgedichte wurden veröffentlicht, um der beßern Methode Bahn zu brechen. So erschien z. B. 1735 zu Büdingen eine Schrift: „Nachsinners Lesekunst, in welcher das hinderlich fallende und zornerweckende Buchstabiren aus dem Wege geräumt und ein bequemer Weg zum Lesen gezeiget wird." Es heißt hier unter Anderm:

„Mein Leser, denke doch, wie lehrt und lernt man lesen?
Wenn man hoch lesen will, spricht man ha, o, ce, ha.
Dann kommt das Wort hernach, wenn's erst confus gewesen.
Man tönet zweimal ha, und ist doch hier kein a.
Warum nicht lieber ho anstatt ha, o gesprochen?

Und dann den schwachen Ton des Stummen beigefügt!
So forderts die Natur, sonst nagt man harte Knochen,
Und macht, daß Klein und Groß am Schulton Ekel kriegt.
Er, u, ha tönet man, wenn Ruh hervor soll kommen;
Es scheinet, unsre Kunst sei noch aus Babel her.
Verzeihet mir dies Wort! Ich hab mir vorgenommen,
Das aus dem Weg zu thun, was ungereimt und schwer.
Ist dieses eine Zier bei unserm Buchstabiren,
Wenn man Zier lesen will, und spricht zed, i, e, er?
Kann man das Kind nicht gleich auf zi im Lesen führen?
Nun aber ist zed, i mit seinem Umschweif hier.
Klingt es nicht wunderlich, wenn man will spielen sagen,
Und kömmt mit es, pe, i, e, el, e, en hervor?
Ein so gezognes Spiel möcht mich vom Lernen jagen,
So kommt nur allzuschwer der rechte Zweck empor.
Man pflegt dem Stummen stets den falschen Laut zu geben,
Wenn es spi heißen soll, so spricht man erst es, pe.
Was taugt der Ton es, pe? i gibt hier Laut und Leben,
Wir thun mit unser Lei'r ja nur den Ohren weh."

Die Lautirmethode kam indessen vorläufig noch nicht zur allgemeinen Einführung, weil die Masse der Schulmeister gar nichts von ihr erfuhr oder zu träg war, sich mit einer Neuerung zu befaßen. Gradezu verworfen wurde die neue Methode jedoch nur in Baiern.

Hier trat nemlich um 1772 ein Hofsänger in München Franz Xaver Hofmann († 1804) mit einer neuen Methode auf, wonach die Kinder angeleitet wurden, die Consonanten ohne einen Mitlauter zu sprechen und hierauf die auf Täfelchen gezeichneten großen und kleinen Buchstaben aufzusuchen, hernach zu Silben und Wörtern zusammenzusetzen und auszusprechen. Da der Geheimrat Freiherr v. Leiden, von den Vorzügen dieser Methode überzeugt, sich des Erfinders angenommen und denselben dem Kurfürsten empfohlen hatte, so erteilte dieser den Befehl, den Hofsänger Hofmann eine Probe mit Kindern in einem Waisenhause anstellen zu laßen. Die Probe fiel überaus günstig aus; *allein die* Schuldeputation, der die Neuerung widerwärtig war,

erklärte nichtsdestoweniger, daß sich die fragliche Methode zwar für den Privatunterricht eigne, allein für den öffentlichen Unterricht nicht zu empfehlen sei. Um nun das Gegenteil zu beweisen, bat Hofmann um Erlaubnis, mit seiner Methode auch in einer öffentlichen Schule einen Versuch machen zu dürfen. Indessen die erbetene Erlaubnis wurde nicht erteilt; weshalb der Freiherr von Leiden sich veranlaßt sah, in der Schule seiner Hofmark Affing, Landgerichts Aichach, Hofmann eine Probe anstellen zu laßen. Hofmanns Methode bewährte sich auch hier aufs Beste; aber dennoch war es nicht möglich, derselben irgendwo in den Schulen des Landes Eingang zu verschaffen *).

Im protestantischen Deutschland brach sich inzwischen in denjenigen Kreisen, welche von Basedow oder von Rochow angeregt, der neuen „methodischen Lehrart“ huldigten, die Lautmethode troß aller Hindernisse mehr und mehr Bahn. Man ging hier von dem Grundsatz aus: „Kinder sollen erst denken und zusammenhängend sprechen lernen, ehe man anfängt, sie lesen zu lehren; sie werden dann mit Lust lesen lernen und das, was sie lesen, verstehen und nützen können **) Als Bedingung eines praktischen Unterrichtes wurde hierbei wenigstens ziemlich allgemein anerkannt, daß der Lehrer vor Allem eine scharfe, deutliche Aussprache des von dem einzelnen Buchstaben bezeichneten eigentümlichen Lautes sich zur Aufgabe machen müße, damit die Kinder die richtige Aussprache schon von den Sprachorganen des Lehrers absehen könnten.

Als ganz besonders nützlich wurden von sehr vielen die damals aufkommenden Lesekasten oder Lesemaschinen empfohlen. Wie es scheint, wurden diese Möbel, in Deutschland wenigstens, zuerst in Basedowschen Kreisen gebraucht. Basedow selbst machte auf sie aufmerksam und schon um 1773 machte der Begründer der Basedowschen Lehranstalt zu Vechelde bei Braunschweig,

---

*) S. Lipowskys Gesch. der Schulen in Baiern S. 313.

**) „Versuch einer Darstellung dessen, was für die Methode des Lesenlernens in Volksschulen geschehen ist“ in Carstensens Zeitschrift für das Volksschulwesen, B. I, S. 43ff.

Hundeiker, von einem Lesekasten Gebrauch. Um nämlich e
junge Schülerin das Lesen zu lehren, ließ sich derselbe einen vi
eckigen Kasten verfertigen, dessen innerer Raum in kleine Fel
abgeteilt war, wovon ein jedes einen Buchstaben des Alphab
auf Holz geklebt enthielt. An der inneren Seite des Deck
waren Leisten angebracht, um die Buchstaben darauf zu steck
und nach Silben und Wörtern darauf zusammenzusetzen. Indeß
machte späterhin der Rector Beischlag auf einen Pädagogen a
merksam, der vor zwei Jahren gelebt und eine bewegliche Le
maschine angegeben hatte, die aus Streifen bestand, auf denen
Buchstaben notirt waren. Die verschiedenartigen Instrumen
welche zur Erteilung des Leseunterrichtes in der Basedowsch
Periode gebraucht wurden, waren jedoch von allen derartig
Traditionen unabhängig entstanden. Die einfachste Lesemasch
war die eines Landschulmeisters, der einen Consonanten auf e
hervorstehende Leiste der Thüreinfaßung schrieb und auf ein
schmalen Brette die einfachen, zusammengesetzten und gedehn
Vocale mit großer, deutlicher Schrift unter einander geschriel
hatte. Dieses Brett hielt der Lehrer so dicht an die Leiste,
einer der Vocale immer neben dem geschriebenen Consonan
stand. Sowie er sein Brett nur ein wenig höher oder niedri
hielt, stand ein andrer Vocal neben dem Mitlauter. Doch „
bloße bretterne Buchstabe ist", wie Plato, der die Lesemasch
zu allgemeinerer Einführung brachte, in seinen „Gedanken üb
die gewöhnlichen ABCbücher (1796)" bemerkt, „das gering
Verdienst bei der Erfindung; aber der geistige, zweckmäßige G
danke derselben, — die Erlösung der armen, kleinen Menschh
von der bisherigen Buchstabirplackerei und grausamen Lesebarba
die sanfte, stufenweise, allmähliche Entwicklung ihrer Verstand
kräfte".

Die in der Leipziger Ratsfreischule gebrauchte Lesemasch
beschreibt Dolz (in der „Katechetischen Anleitung zu den ers
Denkübungen der Jugend, 1801") so: „Diese Lesemaschine
nichts anderes als eine viereckige Tafel, die der Augen wegen
besten mit grüner Farbe angestrichen wird. Vier oder fünf Leist
6—8 Zoll von einander entfernt, laufen quer über diese Ta

hinweg, um darauf die Buchstaben und Zalzeichen anzusetzen. Unten an der Tafel ist ein Kästchen von der Länge der Tafel mit verschiedenen Fächern angebracht, in welchen die Buchstaben, Zal- und Unterscheidungszeichen nach alphabetischer Ordnung aufbewahrt werden, um das schnelle Herausfinden eines jeden Buchstabens zu erleichtern. Dieses Fachwerk ist mit einem herunterfallenden Deckel versehn, wodurch die Buchstaben verschloßen gehalten werden können. Die zum Gebrauche der Lesemaschine erforderlichen Buchstaben müßen in die Augen fallend, von ziemlicher Größe und mit guter schwarzer Farbe gedruckt sein, — etwa 2 — 3 Zoll lang, auf Schreibpapier. Jeder Buchstabe wird einzeln auf ein Holzbrettchen geklebt, deren jedes in die Breite grade die Fläche eines Buchstabens halten, in der Höhe und Tiefe aber etwas weißen Raum behalten muß, (so daß sie genau zwischen den Leisten der Tafel paßen)".

Ein andrer Pädagog (Rizen) beschreibt eine von ihm angefertigte Lesemaschine so*): „Die Leipziger Lesemaschine war zu kostbar. Mir fehlten die einzelnen Buchstaben, um damit die Laute bezeichnen zu können. Zu diesem Behufe ließ ich einen Bogen mit hinreichend großen Buchstaben drucken, die ich auf Pappe zog, auseinander schnitt und fächerweise ordnete. Ich ließ mir eine Tafel mit Leisten machen, um daran Buchstaben, Sylbeu, Wörter und einfache Sätze aufstellen zu können. Endlich kam noch ein Bogen mit kleiner Schrift hinzu, welcher leichte Wörter und Sätze als Materialien zu Leseübungen für Anfänger enthielt und so eingerichtet war, daß er in einige 50 Täfelchen konnte zerschnitten werden. Jedes Täfelchen war ein aus 4 — 5 Zeilen bestehendes Ganze, und enthielt grade das, was ich mit den Kindern kurz vorher an der Tafel eingeübt hatte. In der Zeit, wo ich mich mit den größeren Kindern beschäftigte, bekamen die kleineren ein solches Täfelchen, um sich indeßen im Lesen üben zu können, wovon sie in der nächsten Stunde Probe ablegten. — Die Sache

*) Die Veranlaßung dazu gab eine Beschreibung eines einfachen Lesekastens von Splittegarb. Vergl. Carstensens Zeitschrift für das Volksschulwesen, B. I. S. 282.

ging so gut, daß einzelne Kinder in 6—8 Wochen, fast alle
dem ersten Vierteljahr so weit kamen, daß sie anfingen in Rochow
Kinderfreunde zu lesen".

Ueber den Gebrauch und Nutzen dieser Lesemaschine äuße
sich Dolz so: „Erlernung der Buchstaben, des Sillabirens u
Lesens kann mit einander verbunden werden. Man setzt zue
einige leichte, einsilbige Wörter an, aber nur solche, welche ein
sinnlichen Gegenstand bezeichnen, wie das Wort Hand. D
Lehrer setzt also, nachdem er den Kindern die acht Vocalzeich
bekannt gemacht hat, folgende Buchstaben an: 1) ha — und l
sie beide zusammen aussprechen; 2) han — nachdem sie d
neuen Buchstaben benannt haben, sprechen sie alle zusammen a
und der Lehrer fragt: ist dieses schon ein verständliches Wort
3) hand — wie heist es nun? — 4) and? Hier wird de
Kindern bemerkbar gemacht, daß h hinzugesetzt werden muß, wen
es Hand lauten soll; 5) land; 6) andh. Dem Schüler wi
bemerklich gemacht, daß h nicht an der rechten Stelle steht.
hand. Nun geschwind ausgesprochen! Dann macht der Lehr
die Schüler darauf aufmerksam, aus wie vielen Buchstaben d
Wort bestehe? wie der dritte, erste 2c. heiße? Nun benutzt er d
Wort als eine Uebung des Nachdenkens, z. B. mit andern W
ten zu sagen, was eine Hand sei, wie viele Hände jeder gesu
Mensch habe, zu welchen Verrichtungen er durch den Gebra
der Hände geschickt werde. — Um nun auch die Kinder nach n
nach mit den übrigen Buchstaben bekannt zu machen, wird es
land, sand, wand, rand verwandelt, in der Folge in mu
bund, hund, rund, grund, und dabei wieder auf die vor
Art verfahren, bis endlich die Schüler alle Buchstaben in solch
leichten Wörtern genau kennen gelernt haben. Nun erst könn
auch mehrsilbige Wörter angesetzt, und es kann z. B. die einfa
Zal der schon dagewesenen Wörter in die Mehrzal (händ
hunde 2c.) verwandelt werden. Endlich erst folgen kurze Sätz
welche anfangs mit lauter sogenannten kleinen Buchstaben, zuw
len auch wol in ununterbrochener Reihe, angesetzt werden" u. s.

Außerdem wurden noch allerlei andere, zum Teil sonderb
genug aussehende Mittel und Wege versucht, um das Lesenlern

zu erleichtern. Basedow empfahl das Buchstabiren aus dem Kopfe vor aller Buchstabenkenntnis und vor dem Sillabiren. In seinem Neuen Werkzeug zum Lesenlehren (Leipzig, 1787) ordnete Basedow die Uebungen folgendermaßen: Man spreche den Kindern einzelne, ein- und mehrsilbige Wörter richtig vor und laße sie von ihnen richtig nachsprechen; darauf verstandne, erst kürzere, dann längere Sätze, wobei sie die Silben und Wörter zälen. Dann folge das mündliche Buchstabiren, erst das zusammensetzende, dann das auflösende, und dann abwechselnd das eine oder andere, je nachdem man mehr oder weniger geübte Schüler vor sich hat. Nun leite man die Schüler zur Kenntnis der Buchstabenfiguren, teils durch Hülfe gebackener Buchstaben, teils durch Herleitung des einen von dem andern. Jetzt kommt man zum Buche, u. s. w. Das Merkwürdigste war hierbei die Basedowsche Buchstabenbäckerei. „Was wird denn", sagt Basedow in seinem Neuen Werkzeug zum Lesenlehren S. 33, „diese Bäckerei kosten? Höchst wenig. Frühstück müßen die Kinder haben. Man backt also die Buchstaben um einen geringen Grad wolschmeckender als das gewöhnliche Frühstück, ob es gleich auch vom gemeinen Semmelteich geschehen kann. Wir haben die Erfahrung: Mehr als vier Wochen bedarf kein Kind des Buchstabeneßens. Ist die Sache im Gange, (auch das wißen wir,) so kostet die Formirung des Teiches in Buchstaben für jedes Kind täglich keinen halben Pfennig, und also in 4 Wochen 1 Gr. So viel ist doch wol die Sache wert, so arm auch die Kinder sein mögen. Und wie, wenn in jeder großen Stadt ein eigner Schulbäcker, oder bei jedem Bäcker ein eigner Korb mit Schulwaare wäre? Denn die zehn Ziffern müßen den Kindern fast ebenso früh bekannt werden, als das kleine deutsche Alphabet. Daher haben wir dieselben gleichfalls backen laßen. Und wenn nur erst ein Schulbäcker angesetzt werden kann, so wollen wir ihm schon mehr Formen anraten, die insgesammt von der Schulsache erfordert werden".

In den österreichischen Normalschulen lasen die Kinder im Chor; Splittegarb (Verbeßertes ABC-Spiel, Berlin 1784) setzte das a—b, ab und b—a, ba in Noten, um es den Kindern vorzusingen; und der ABC-, Buchstabir- und Lesetrichter von

Alttorf bei Nürnberg malte die Vocale rot und die Consonan
schwarz, nannte jene Herrn und diese Knechte, und ließ zuwei
die Herrn mit roten Kleidern, aber doch auch weiterhin die Knec
in ihren schwarzen Kleidern vorangehn. — Andre Schulmeis
fragten: „Wie heißt der Buchstabe mit dem Tüttel? wie der r
dem Bart? wie schreit der Bauer? wie thut das? (der Leh
kneipt den Schüler ins Ohr,)?"

Ganz neue Wege versuchten Gedike und Hauser. ‸
dem Vorwort seines „Kinderbuchs zur ersten Uebung im Les
ohne ABC und Buchstabiren, 1791", sagt Gedike, daß es d
natürliche Gang des menschlichen Geistes, vornemlich des sich en
wickelnden Geistes sei, von dem Ganzen zu den Teilen, von de
Folgen zu den Gründen fortzuschreiten. Bisher habe man si
bemüht, die Kinder durch Buchstaben die Wörter kennen zu lehren
er wolle durch die Wörter und zugleich mit den Wörtern di
Buchstaben lehren. In dem Kinderbuch hat jeder Buchstal
seine Seite, auf der er gleichsam die Hauptrolle spielt. Er stel
einzeln viermal obenan, zweimal rot, zweimal schwarz gedruck
In der ersten Reihe sind die Wörter, welche immer den Buc
staben, der gelernt werden soll, enthalten, alle rot; dann komme
Reihen, in welchen er in jedem Worte allein rot, und dann solch
in welchen er allein schwarz steht. Zuerst ist er der erste Buc
stabe des Worts, nachher steht er auch in der Mitte; die letz
Zeile jeder Seite enthält dieselben Wörter, welche in der erste
standen, jedoch nicht in derselben Ordnung und alle schwarz g
druckt. Er versuchte diese Methode bei seiner Tochter, einem Mä
chen von 5 Jahren, das nach derselben in 2 Monaten lesen lernt
— Hausers Schrift erschien unter dem Titel: „Methode, da
Schreiben und Lesen ohne Buchstabiren zu lehre
zur Erleichterung des ersten Unterrichts der Kinder; verfaßt vo
Matthias Hauser, Major des kais. königl. Ingenieurkorps. Wi
1796". Der Verfaßer macht auf die Sprachwerkzeuge aufmerksa
durch welche jeder Consonant geformt wird. Schreiben und Les
will er miteinander verbunden haben. Auf schönes Schreib
komme es dabei nicht an. Das Erlernen der Vocale geht vora
dann folgt die Einübung der Consonanten. Sowie die Schül

einen der letzteren formen gelernt haben, so wird er mit den Vocalen verbunden, und die so entstehenden Silben dictirt der Lehrer und der Schüler schreibt sie gleich nieder, z. B. na, ne, ni, no, nu, und an, en, in, on, un.

Die angeführten Unterrichtsmethoden gehörten in die große Zal jener Versuche, welche der etwa seit 1770 angeregte pädagogische Reformeifer hervorgerufen und bald auch wieder verdrängt hatte. Einen ungleich größeren und nachhaltiger wirkenden Eindruck schien dagegen längere Zeit hindurch die Lehrmethode Oliviers zu machen, der (seit 1780 Lehrer an dem Philanthropin zu Dessau, seit 1801 in Leipzig) anfangs ebensosehr in Basedows als hernach in seines Landsmannes Pestalozzi Bestrebungen vor Allem die Einführung einer beßeren Methode des Leseunterrichts gefördert und gerechtfertigt fand. Namentlich seit 1800 trat Olivier mit einer solchen neuen Methode hervor, die von ihm selbst als Basis eines durchaus neuen Unterrichts- und Erziehungssystems überhaupt angekündigt, von den Zeitgenoßen mit gespannter Aufmerksamkeit beobachtet wurde. Olivier offenbarte dieselbe in einer umfangreichen Schrift: „Ortho-epo-graphisches Elementarwerk oder Lehrbuch über die in jeder Sprache anwendbare Kunst rechtsprechen, lesen und rechtschreiben zu lehren. Erster theoretischer Teil, enthaltend die Darstellung des ortho-epo-graphischen Systems, Dessau 1804". — „Zweiter praktischer Teil, enthaltend 1) sämmtliche zur Anwendung der Lautmethode dienenden Hülfsmittel; 2) ausführliche Anweisung zur Erlernung dieser Elementar-, Lese- und Rechtschreibe-Lehrart, in welchem eine Sammlung von Beispielen zu finden ist, die als Leitfaden bei den verschiednen Uebungen dieser Lehrmethode dienen können. Dessau 1806".

Olivier sucht hier die Lautmethode als eine vollkommen naturgemäße und gründliche Lehrart zu entwickeln. Denn dieselbe soll nicht blos den Elementarlaut gradezu zum Namen seines graphischen Zeichens (des Buchstabens) erheben, sondern sie soll zugleich als Mittel zur Entwicklung des jugendlichen Geistes dienen und so zur gänzlichen Umänderung einer fehlerhaften Einrichtung des ersten Unterrichts mitbeitragen. Olivier zeigt, daß seine Methode dem natürlichen Entwicklungsgang des Kindes folgt,

indem sie das Sprechenlernen dem Lesen- und Rechtschreibenlernen vorangehen, und darauf erst die Laute deutlich und vollständig entwickelt und zweckmäßig geordnet wahrnehmen läst und dann zur Kenntnis der Buchstaben als Zeichen derselben führt. Sie schlägt hierbei den einfachsten und kürzesten Weg ein und regt die angemeßenen Kräfte des kindlichen Geistes dabei an; denn sie bringt ihm den einzelnen Laut zum klaren Bewustsein, und stellt nun das schriftliche Zeichen, den Buchstaben dafür vor das Auge des Kindes. Vom ersten Anfange des Unterrichts an bringt sie alle Teile desselben in den engsten Zusammenhang, läst eins aus dem andern sich gleichsam von selbst entwickeln, und sucht durch die naturgemäßeste Stufenfolge aller der zur Vollendung ihrer Zwecke dienenden Uebungen, selbst den Sinn des Kindes für strenge Ordnung und Consequenz in der Anwendung seiner Geistesthätigkeit gleich von der Entfaltung des ersten Keimes derselben zu erwecken. In ihrem Vorbereitungsunterricht behandelt sie die Sprache als Bildungsmittel, indem sie den Stoff zu Uebungen der Geisteskraft zweckmäßig wählt, ihn durch die im Ton, im Accent und Ausdruck der menschlichen Stimme liegende Kraft gehörig darbietet und zugleich eine reine deutliche Aussprache, eine angenehme Abwechslung des Tones der Stimme und richtigen natürlichen Ausdruck befördert. Sie führt dann den Lernenden zur vollständigen Kenntnis aller wirklichen Laute und führt ihn endlich von Uebungen zu Uebungen dahin, geläufig und gut lesen und richtig schreiben zu können. Sie behandelt ferner das Lesen auf eine seiner Natur und den Zwecken des Unterrichts vollkommen gemäße Weise. Der Stoff, den sie zu den Vorübungen nimmt, braucht sie auch zu den ersten Leseübungen, damit der Schüler nicht blos Wörter lese, sondern auch leicht durch dieses Lesen die bezeichneten Vorstellungen in ihm aufgeregt werden. Ihr Buchstabiren bietet dem Gehör gleichsam die vollkommne Laut-Melodie eines jeden Wortes dar (ein gezogenes Aussprechen der Worte, z. B. M—oo—s) und der Schüler verliert nie die Vorstellung, welche das Wort bezeichnet. Die Laute sind dieser Methode ein Gegenstand des Gehörs und eine Wirkung der Sprachorgane und die Buchstaben ein Gegenstand des Anschauens, wie es natürlich ist. — Eine vollkommne

ichstabenschrift muß alle Laute und die entsprechenden Schrift-
hen vollständig haben. Indessen ist die vorhandne Buchstaben-
:ift sehr unvollkommen. Daher will Olivier eine vollständige
utzeichen-Tabulatur entwerfen, auf welcher jeder einfache
it die Sprache für sich genau bestimmt und zugleich mit seinen
schiednen Zeichen verknüpft wird. Hierbei bekämpft Olivier
ientlich das Vorurteil, daß der Consonantlaut seiner Natur
) kein für sich bestehender Sprachton oder kein Selstlaut,
)ern nur ein in seiner Verbindung mit dem Vocallaut und
ch dieselbe vernehmlicher Mitlaut sei. —

Indessen war die Methode, welche Olivier von diesen Prin-
en aus schuf, so complicirt und künstlich, daß sich dieselbe in
Anwendung nicht bewährte, und daher eine allgemeinere Ein-
rung nicht finden konnte. Daher gingen noch fortwährend die
i herkömmlichen Weisen des Leseunterrichtes, die Buchstabir-
die Sillabirmethode, die beide im Gegensatz zur Lau-
iethode standen, mit gleichem Ansehn ungestört neben einander
Die letztere erklärte das Hersagen der Namen der Buchstaben
ganz unzweckmäßig und begann daher mit dem Lesen der
ben. Beide aber eigneten sich ein Verdienst an, was ihnen
t zukam; denn nicht das, was sie die Schüler thun ließen,
)ern was diese für sich thaten, führte zur Fertigkeit des Lesens.
: gaben den Schülern nicht den Laut jedes Buchstabens, son-
n überließen es der eignen Thätigkeit des Schülers, diesen für
abzusondern. Die Buchstabirmethode (die übrigens den Namen
:r Methode kaum verdiente,) machte überdies den Schülern
es Geschäft gradezu möglichst schwer, indem sie statt der Buch-
)enlaute halbwillkürliche Buchstabennamen nennen ließ und
urch die Aufmerksamkeit des Schülers von der eigentlichen
iche abzog. Die Sillabirmethode dagegen bildete faktisch ge-
iermaßen den Uebergang zur Lautmethode, und es läßt sich daher
Erscheinung erklären, daß die Lautmethode allmählich gradezu an
: Stelle des sillabirenden Verfahrens trat und längere Zeit hindurch
n Kampf der letzteren gegen die Buchstabirmethode fortsetzen muste*).

*) Carstensens Zeitschrift für das Volksschulwesen, B. 1. S 343—344.

Zu Gunsten der letzteren wurde hervorgehoben, „daß die dem Lautzeichen zugleich einen Namen beifügt", wodurch jene der Seele der Kinder fester gehalten, der Laut ihm anschaul gemacht und leichter reproduzirt werde, weil in den Buchsta Namen der Laut derselben immer seinem Gehör vortöne. Lautirmethode hingegen könne, zumal bei den Konsonanten, we stens bei mehreren derselben, nie ganz reine Laute, die dem Zei (Buchstaben) richtig correspondirten, den Schülern geben und d sie reproduziren laßen; folglich könne erst bei dem Verbinden einzelnen Laute (Lesen oder Sillabiren) der reine Laut, der in Verbindung mit andern Lauten deutlich werde, ausgespro werden. Bei der ersten Mühe des Unterrichts sei demnach Mittel gegeben, das Lautzeichen für den Schüler festzuhalten, ches Mittel die Buchstabirmethode durch den Namen des Lau chens gebe. Auch sei die Buchstabirmethode der Orthogra förderlicher als die Lautirmethode. Allerdings mache jene ei Umweg, während diese den gradesten Weg gehe; aber die Lau methode mache auf ihrem graden Wege Sprünge, die mit ei gründlichen Unterricht unvereinbar wären, und der Umweg Buchstabirmethode sei durchaus notwendig" *). — Gleichwol wann die Lautirmethode seit dem Jahre 1802 immer weitere breitung, und zwar hauptsächlich durch den Einfluß des damal Consistorialrates und Hofpredigers zu Castell, Dr. Heinr Stephani.

Stephani, der (abgesehn von seinen anderweitigen diensten um das Volksschulwesen) als der eigentliche Vater e ächt methodischen Leseunterrichtes anzusehn ist, hatte durch sorgfältige Prüfung des Unterrichtes in den Elementarschulen Ueberzeugung gewonnen, „daß so lange an keine bedeutende besserung derselben zu denken sei, ehe man nicht den Leseunterr der die meiste Zeit in den Schulen verschlang, auf seine einfa

*) Vgl. „Ehrenrettung der Buchstabirmethode gegen die Vorwürfe ne Leselehrer mit besondrer Beziehung auf Hr. v. Stephani's Schrift: Ausfüh Beschreibung meiner einfachen Lesemethode, Erlangen 1814. Von M. L. C. Z Pfarrer zu Oeschingen bei Tübingen. Tübingen 1814".

Prinzipien zurückgeführt haben würde". In kurzer Zeit hatte er die Elemente der Lesekunst gefunden; die damaligen Kriegsverhältnisse verursachten es indessen, daß seine Anweisung nebst der zu ihr ausgearbeiteten Fibel*) erst 1802 erschien.

Stephani bezeichnete seine Methode als Elementar-Methode, „teils um einen Namen für sie zu haben, teils um dadurch ihren Charakter auszudrücken, der wirklich darin besteht, daß sie auf die beiden Elemente der Lesekunst zurückgeht, nemlich auf die Kenntnis des jedem Buchstaben eigentümlichen Lautes, und dann auf die Fertigkeit, solche einzeln und in allen vorkommenden Verbindungen auszusprechen".

Der Charakter der Methode Stephanis erhellt am besten aus dem, was Stephani über den Gang seiner Entdeckung derselben bemerkt: „Alles laute Lesen ist ein Uebersetzen der sichtbaren Gedankenzeichen in hörbare. Die Lesekunst besteht daher in der erworbenen Geschicklichkeit, jede in Schriftzeichen ausgedrückte Rede in die hörbare überzutragen. Die Elemente der sichtbaren Sprache sind Buchstaben; aus ihnen werden alle Bestandteile der Rede, die Wörter, zusammengesetzt. Die Elemente der hörbaren Sprache sind Laute, die durch Hülfe gewißer Organe im Munde hervorgebracht werden. Beide Elemente correspondiren einander. Wer lesen lernen will, muß folglich notwendig zur Fertigkeit geführt werden, mit elementarischer Genauigkeit aus einer Sprache (der sichtbaren) in die andre (die hörbare) zu übersetzen". — „Zwei Wege können hierbei nur ganz allein betreten werden: man legt den Lehrlingen entweder sogleich ganze Wörter zum Lesen vor und führt sie hernachmals zur elementarischen Kenntnis der Sprache fort; oder man macht sie zuerst mit den einander correspondirenden Sprachzeichen und Sprachlauten bekannt, und führt sie hierauf zur Fertigkeit, sie in jeder in der Sprache vorkommenden Verbindung auszusprechen. Ersterer führt

*) „Fibel oder Elementarbuch zum Lesenlernen, von Dr. H. Stephani. Erlangen 1802" und „Kurzer Unterricht in der gründlichsten und leichtesten Methode Kindern das Lesen zu lehren, von Dr. H. Stephani, Erlangen 1804".

zu der Fertigkeit, aus dem ganzen Umriße jedes Wort
zu wißen, wie es in die hörbare Sprache zu übersetzen i
Methode ist bei einer Sprache, wie die chinesische, dere
aus ganzen Figuren bestehn und keineswegs aus Buch
sammengesetzt sind, die einzig richtige. Bei einer Sprache
letzteren Art, so wie die unsrige ist, hat man den Vort
Geschäft sich unendlich zu erleichtern, daß man sich mit
jeder einzelnen Buchstabenfigur bekannt macht, und dar
Uebersetzen (Lesen) jene auf gleiche Weise so zu Worten z
setzt, wie sie dort zusammenstehn". — Von diesem erf
genden Zergliedern der Wörter in ihre Bestandteile
Methode den Namen analytische erhalten.

Zweierlei war nun noch zu thun. „Erstlich muß
Laute, deren Stellvertreter die Buchstaben sind, in ihr
einfachen Bildung aufsuchen. Durch das Studium, das
vorher auf den Mechanismus der Sprachorgane teils au
pologischem, teils aus pädagogischem Interesse (da beso
Taubstummen-Unterricht hierauf beruht,) aufs Fleißigste
hatte, ward er in Stand gesetzt, diesen ersten Teil der E
methode sogleich ins Reine zu bringen. Er lernte bald
sonanten ohne Zusatz eines Vocals oder Schwa blos du
der dazu nötigen Organe völlig rein und dem Ohre hö
vorzubringen. Ebenso leicht wird es selbst den zartesten
wenn man sie nur auf den Gebrauch der Organe a
macht. Viele Schullehrer, die sich aus der blosen Be
keinen richtigen Begriff hiervon machen konnten, wurde
aufs Angenehmste überrascht, und bekannten freudig: J
es, dieses sind die wahren Laute der bis jetzt für stumm
Buchstaben, wie wir sie wirklich in allen Wörtern aussp
Das Zweite, was er zu thun hatte, war das weit m
Geschäft, den Stoff zusammenzutragen, an dem die Fer
Lesen, d. i. im Verbinden mehrerer Laute zu Silben,
und ganzen Sätzen nach einer weisen Stufenfolge erlern
könnte, kurz: eine Fibel anzufertigen. Nachdem diese
worden war, versuchte er seine fünf Jahre alte Tocht
Lesekunst zu unterrichten. Mit dem Vergnügen, welches d

bei jeder richtigen Anwendung der in ihm liegenden Kräfte empfindet, trieb sie das sonst von andern Pädagogen für trocken gehaltne Geschäft des Lesenlernens, und nach sechswöchentlichem Unterricht, der nur täglich in einer halben Stunde bestand, konnte sie nicht nur in ihrer Fibel die kleinen Fabeln und Erzälungen lesen, sondern auch mit derselben Leichtigkeit in jedem Buche, ohne dabei weiter der Hülfe ihres Lehrers zu bedürfen, und ohne Rücksicht, ob bekannte oder unbekannte Worte darin vorkamen. Zuletzt versuchte er es, ihr Wörter vorzusprechen, die sie in ihre einzelnen Bestandteile zerlegen sollte. Auch dies war ihr nunmehr ein Spiel, weil sie mit allen Lauten bekannt war, und nur Achtung darauf geben durfte, aus welchen sie das nachgesprochene Wort zusammensetzte". Darauf wurde diese Methode zuerst in eine Schule eingeführt, in welcher 15 Kinder in 3 Monaten, täglich eine halbe Stunde, bis zu derselben Fertigkeit gelangten.

Stephani empfahl es, den Unterricht im Lesen damit zu beginnen, daß man das Kind zuerst die acht Grundlaute und deren Schriftzeichen lehrte. Diese sind u, o, a, ö, ä, e, ü, i. Für i hat man noch zwei andre Zeichen, j und y. Darauf folgen Uebungen im Aussprechen der Vocalsilben, z. B. ai, ay, au, äu, ei, . Sodann folgen die Consonanten, deren wir nur 17 ächte in unsrer Sprache haben, weil f und v nur zwei verschiedne Figuren für Einen Laut sind. — Damit die Kinder den eigentlichen Laut eines jeden Consonanten lernen, braucht der Lehrer nur zu sagen: „Kinder, gebt Achtung, welchen Teil eueres Mundes ihr bewegen müßt, wenn ihr den Namen dieses oder jenes Buchstabens hersagt"! Dieses soll nur zu einer vorläufigen Bekanntschaft mit diesen Lauten führen. Der Lehrer soll es sich hierbei zur besondern Aufgabe machen, die Kinder über die nötige Haltung der Sprachorgane zu belehren. Eben deswegen gehen die Lippenlauter voran, weil es bei diesen den Kindern fühlbarer ist, wie sie die Lippen stellen müßen, um ihren eigentümlichen Laut hervorzubringen.

Hierauf folgt das Lesen solcher Silben, die blos aus Grundlauten und einem Mitlauter bestehn, woran sich das Lesen solcher Wörter anschließt, welche aus den eingeübten einfachen Silben

zusammengesetzt sind. Stephani empfiehlt es, da wo mehrere Ki
der unterrichtet werden, die Silben und Wörter tactmäßig z
sammenlesen zu laßen.

Nun folge die nötige Belehrung und Uebung über die u
ächten Buchstaben c, q, x, ph, ß, und sodann über die Dehnungs
und Schärfungszeichen. Hieran schließen sich Silben mit mehrere
Mitlautern, allmählich anwachsend, sowie Beispiele der besondere
Aussprache des ch wie k. Darauf kommt der Schüler zu Uebun
gen im Silbenabteilen, wird alsdann mit einigen Lesezeichen be
kannt gemacht und endlich im eigentlichen Lesen, im Lesen ganze
Sätze geübt. Die Lesestücke müßen jedoch so leicht verständlic
sein, daß eine Erklärung der Wörter nicht nötig ist; auch dar
die Leselection nicht durch Verstandesübungen unterbrochen werden
„Denn", sagt Stephani, „den Kindern durch vorgezeigte Bilde
oder durch Unterhaltung mit andern Dingen den Unterricht ergetz
licher machen, heist sie an Zerstreuung gewöhnen, und sie vo
der in der ersten Jugend so nötigen Angewöhnung an anhaltend
und ununterbrochene Thätigkeit abhalten". „Eben deswegen",
fügt er hinzu, „haben wir uns gehütet, unsre Fibel mit Bilder
zu verunziren oder sie mit solchem Stoffe zu überladen, der nich
in eine Fibel, sondern in das Elementarbuch aller nötige
Kenntnisse für die unterste Klasse gehört" *). — Dies
neue Methode des Leseunterrichtes gehörte übrigens wesentlich scho
der folgenden Periode des Volksschulwesens an.

B. Der Schreibunterricht.

Mit dem Schreibunterrichte sah es in den Volksschulen, sei
dem derselbe nach dem Anfange des 18. Jahrhunderts, wenigste
für die Knaben, ständiger Unterrichtsartikel geworden war, s
aus **):

„Jedem Schüler wurden ohne die mindeste Vorbereitun

---

*) Vorstehende Mitteilungen über die Methode Stephanis sind aus Carstensen
Zeitschrift für das Volksschulwesen B. I. S. 342 ff. entlehnt. Vgl. außerdem Schne
ders „Ausführl. Unterricht in der Stephanischen Elementarmethode 2c. Würzb. 1805

**) Nach Zschille, Elementarschreibschule (Leipzig 1845) S. 3 ff.

einzeln die Buchstaben in gewöhnlicher Größe und nach alphabetischer Ordnung in dem einfach liniirten Schreibeheft vorgeschrieben, welche derselbe dann fast ohne alle Anleitung, so gut als er konnte oder wollte, nachmalte. Ganz unbeholfenen Anfängern zeichnete höchstens der Lehrer die Buchstaben mit Bleistift vor, um sie mit Tinte blindlings überziehn zu laßen. Hatte das Kind die Seite heruntergeschrieben, so erhielt es mit der neuen Aufgabe dieselbe zugleich notdürftig und obenhin corrigirt. In einer oder der andern Weise ging es nun so das ganze Alphabet durch. Hierauf wurde, jeden Buchstaben mit einem „„m"" verbindend, dasselbe wiederholt, dann zu den großen Buchstaben, zu ganzen Wörtern und endlich zu Vorschriften übergegangen, welche die Schüler sich nicht selten ganz nach Belieben aus dem dazu bestimmten Behältnisse nehmen durften. Häufig wusten die Lehrer selbst nicht, was zu einer regelmäßigen und schönen Handschrift gehört. Mechanisch, wie sie es gelernt hatten, brachten sie es den Kindern wieder bei. Kein Wunder, wenn dann dieselben, ohne das Vorgeschriebene sehr zu beachten, meist ins Unbestimmte hin arbeiteten, Verstand und Urteilskraft aber dabei ganz leer ausgingen. Um die Sache recht mechanisch zu machen, nahm der Lehrer wol auch statt aller Erklärung und Verständigung die Hand des kleinen Anfängers in die seine und führte damit stillschweigend Hand und Feder des Schülers auf dem Papiere hin, bis der Buchstabe fertig war. Andre benutzten das bereits erwähnte Vorzeichnen der Aufgabe mit Bleistift nicht blos ausnahmsweise, sondern malten damit jedem Anfänger fast Zeile für Zeile die Buchstaben vor und ließen sie oft so gedankenlos mit Tinte überziehn, daß das Kind nicht einmal wuste, was für einen Buchstaben es schreibe. Daher gab es Schüler, welche Wörter und Sätze ziemlich leserlich nachmalten, ohne zu wißen noch lesen zu können, was sie geschrieben".

„Auf ein richtiges Sitzen des Kindes beim Schreiben nahm man fast ebenso wenig als auf eine gehörige Haltung und Führung der Feder besondere Rücksicht. Höchstens wurde es ihm beim Beginne des Unterrichts gesagt und gewiesen, gemeiniglich aber dann der Schüler sich auch hierin ganz überlaßen. — Das Heft nebst Federn, Tinte und Lineal muste von den Schülern

jedesmal zur Schule gebracht und nach der Stunde wieder m
nach Hause genommen werden. Daß bei einer solchen Einrichtun
häufig ein Teil der Schreibmaterialien vergeßen worden oder ve
loren gegangen war, daß es an Schlägereien mit den Linealen
an dintebefleckten Händen und Kleidern nicht fehlte, ist nur z
leicht begreiflich".

„Ebenso betrübt sah es mit der Ruhe und Ordnung wäh-
rend der Schreibstunde aus, zumal wenn der Lehrer den Bakel
nicht tüchtig zu führen verstand. Denn ehe es zu einer Correctur
des Geschriebenen und zum Vorschreiben einer neuen Aufgabe kam,
muste der Schüler, welcher in dieser Absicht mit seiner herunter-
geschriebenen Seite an den Tisch des Lehrers trat, unter einer
ziemlichen Anzal Mitschüler, die in gleicher Absicht, oder wol auch
des Federcorrigirens wegen, sich daselbst versammelt hatten, nicht
selten fast stundenlang in Unthätigkeit warten. Zu den Ausnah-
men gehörte es schon, wenn der Lehrer Tact genug besaß, diese
vielen Müßigstehenden in einer leicht zu übersehenden Reihe neben
einander sich aufstellen zu laßen. Meistens standen sie in einem
ungeordneten Trupp beisammen. Mittlerweilen fanden Plaude-
reien, Zank und mutwillige Streiche statt, und zwar nicht blo
unter den Schreibenden selbst, welche aus Mangel an gehörige
Aufsicht, oft nicht weniger müßig und unruhig als jene waren
oder doch nicht selten während der Zeit die Arbeiten für and
Lehrstunden fertigten". — —

„Ein bedeutender Schritt zum Beßern geschah, als man di
Buchstaben in sehr großem Maßstab vorschrieb, damit der Schüle
deutlich abnehmen könne, worauf es bei richtiger Nachbildung der
selben ankomme. Dabei wurde die alphabetische Reihenfolge gege
eine zweckmäßiger geordnete vertauscht, indem man mit den ein
fachsten und grundstrichhohen Buchstaben anfing und die übrigen
nach Ober- und Unterlänge in verschiedne Classen brachte. Rück
sichtlich der Beobachtung einer größeren Gleichmäßigkeit suchten
Einige dem Lehrling durch zwei Höhenlinien für die Grundstriche
Andre wol auch, wie die Kalligraphen Roßberg und Heinrigs
noch außerdem durch zwei Grenzlinien für die langen Buchstaben
zu Hülfe zu kommen. Dabei war es aber schlimm, daß die Zei

mit Vormalen und Nachmalen von Kanzlei-Frakturschrift, großen Initialbuchstaben und Schnörkeleien hingebracht wurde". —

„Um dem teilweisen langen Müßigsein der Kinder vorzubeugen, beauftragte man einen der zuverlässigsten Schüler, alle diejenigen, welche ihre Aufgabe vollendet hatten, der Reihe nach zu notiren, und in dieser Ordnung einen nach dem andern zur Correctur an das erhöhte Pult des Lehrers zu rufen, wo nie mehr als zwei stehn durften. Bevor nun ein Schüler an die Reihe kam, dem Lehrer die gefertigte Aufgabe vorzulegen und von ihm eine neue Vorschrift zu erhalten, muste er einstweilen das geschriebene wiederholen, oder der Lehrer schrieb etwas an die große Wandtafel, das alle Schüler so lange abzuschreiben hatten, bis sie aufgerufen wurden, mit ihrer Arbeit zum Lehrer hervorzutreten".

„Bei dem gefundnen Auswege nun, diejenigen Kinder, welche mit ihrem Pensum fertig waren, einstweilen mit der an der Wandtafel befindlichen Aufgabe zu beschäftigen, war es leicht, darauf zu kommen, das Vorschreiben in die einzelnen Hefte völlig bei Seite zu setzen und dafür eine allgemeine Vorschrift auf die Tafel zu zeichnen. Zugleich verband man damit Bemerkungen, welche zum Zwecke hatten, die Kinder mit den unterscheidenden Merkmalen der Buchstaben, sowie der Verbindungsweise ihrer einzelnen Bestandteile oder Elemente bekannt zu machen. Um die Zusammensetzung irgend eines Buchstaben noch mehr zu verdeutlichen, ließen wol auch Manche zuvörderst den ersten Strich desselben eine Zeit lang üben, fügten dann für eine andre Zeile den zweiten Bestandteil hinzu, und fuhren so fort, bis der betreffende Buchstabe seine Vollständigkeit erreicht hatte, wozu oft vier bis sechs Linien verwendet wurden" *).

„Vermittelst dieser methodischen Verbeßerungen geschah vor Allem der wichtigen Forderung Genüge, wie bei den übrigen Lehrgegenständen, so auch in der Schreibstunde eine ganze Klasse ohne großen Verzug in eine gleichmäßige Gesammttätigkeit zu setzen und

*) Bemerkenswert ist in dieser Beziehung J. G. H. Müllers „Anleitung zum Schönschreiben ꝛc." 2 Aufl. Nürnberg 1799.

fortdauernd darin zu erhalten. Nächstdem gewann auch der Un-
terricht etwas an Anschaulichkeit und Gründlichkeit. Der Lehr
konnte, während die Kinder arbeiteten, herumgehen, die bei
Schreiben so unerläßliche richtige Körper- und Federhaltung un
die gehörige Lage des Papiers beobachten" u. s. w.

„Nur blieb das richtige Nachbilden des Vorgeschrieben
noch zu sehr einem dunkeln Gefühle des Schülers überlaßen. E
fehlte zwar nicht an Hinweisungen, an Erklärungen; der Schül
blieb aber dabei zu unthätig. Daher ermangelte derselbe imm
noch einer klaren, vollständigen Anschauung und deutlichen Au
faßung der Vorschrift". — —

„Allen diesen Forderungen weit genügender, die richti
Kenntnis der Buchstaben durch zweckmäßiges Fragen entwickeln
deshalb auch weit interessanter gestaltete sich (Anfangs der folge
den Periode) der Schreibunterricht bei Pöhlmann, Stepha
und Andern, die ihn zugleich mit als Verstandesübung benutzt
Hauptgrundsatz ist es in Pöhlmanns durchgehends in dialogisch
Form abgefaßten Schreiblectionen: „„Bringe deinem Schrei
schüler nicht nur das, was er thun soll, sondern auch die Art u
Weise, wie er es thun soll, zum deutlichsten Bewußtsein; gewöh
ihn, seine gemachten Züge genau nach dem ihm vorgelegten Ma
stabe zu beurteilen, und suche dieses mit dem möglichsten Zeitg
winne zu bewirken"". Gewisse Linearübungen bereiteten d
Schreiben zweckmäßig vor. In der Aufeinanderfolge der möglich
einfach gehaltenen Buchstaben herrschte die genetische Abstammu
vor. Fast bei jedem Buchstaben bemerkte man deutlich die He
leitung aus dem vorhergegangenen. Gleichzeitig drang man da
auf, sein Augenmerk vorzüglich auf die Anfangsgründe zu richt
und keinen Schritt vorwärts thun zu laßen, wenn nicht durch d
vorhergegangene Uebung eine sichere Grundlage für die nachfo
gende gewonnen worden war. Zur Schärfung des Beurteilung
vermögens zeichnete der Lehrer mehr oder minder regelwidri
Figuren an die Tafel und veranlaßte die Kinder, das Fehlerhaf
davon nach den bereits kennen gelernten und eingeübten richtig
Buchstabenformen aufzusuchen und deutlich anzugeben. Sowie b
den Linearübungen bediente man sich auch zu den ersten Versuche

im Buchstabenbilden einer Schiefertafel mit Stift oder gespitzter, gehärteter Kreide, auf deren einer Seite die bereits erwähnten vier Höhenlinien eingerißen waren. Begann dann später das Schreiben mit der Feder auf Papier, so verstattete man den Kindern auch da noch diese Linien, welche Pöhlmann bis auf acht vermehrte und sie zur Verdeutlichung bei dem Erklären der Buchstabenconstructiou mit benutzte. Andre hingegen bedienten sich dieser hinzugekommenen Zwischenlinien als Maß für die weniger langen Buchstaben, wie d, t, s, q, sowie p und k, wenn sie ohne Schleife geschrieben werden. Damit diese vielfachen, meist roten Linien egal und schnell gezogen werden konnten, bediente man sich eines eigens dazu gefertigten Rostrals."

„Um noch weitere Ausbildung dieser formalen Unterweisungsart haben sich mehrere ausgezeichnete Methodiker, ein Zerrenner, Natorp, Hergang, sowie der Lehrer Rieß, der Kalligraph C. Henning in Berlin, und vorzüglich — Zumpe in Bautzen verdient gemacht. Immer mehr bemühte man sich, auch den Schreibunterricht den allgemeinen Unterrichtsgrundsätzen gemäß zu behandeln und dabei einen in den Entwicklungsgesetzen der natürlichen Anlagen des Kindes begründeten möglichst lückenlosen Stufengang aufzustellen. Man leitete in gewißen Uebungen die Schüler an, alles Vorgezeichnete ganz bestimmt und scharf zu betrachten, ihre Aufmerksamkeit mit einer gewißen Anstrengung des Auges und inneren Sinnes auf die einzelnen Buchstaben zu lenken, ließ die characteristischen Merkmale derselben von ihnen genau wahrnehmen, in ihre Bestandteile zerlegen, diese miteinander vergleichen, die allen oder mehreren Buchstaben gemeinsamen Grundzüge auffinden, beschreiben, benennen und nach ihrer Aehnlichkeit und Gleichförmigkeit in gewiße Klassen ordnen. In dieser oder ähnlicher Weise teils auf analytischem, teils synthetischem Wege suchte man eine vollkommen klare Einsicht der Buchstabenformen bei den Kindern zu vermitteln."

C. Der Rechnenunterricht.

Bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurde das Rechnen fast überall nur schriftlich und ganz mechanisch geübt.

Gleichwol behandelten manche Schulmeister gerade das Rechnen al
ihr Steckenpferd und wusten für dasselbe mehr als für Anderes i
den Schülern einen regeren Sinn zu erwecken. Wenn nach de
Gesang und Gebet, nach der Ueberhörung der zum Auswendi
lernen aufgegebenen Katechismus-Antworten und nach der Abfr
gung der biblischen Historien die größeren Knaben (denn die Mä
chen nahmen selten Teil daran), ihre Rechentafeln und Reche
bücher hervorholten, um ihre Exempel zu rechnen und die Tafel
voll Zalen zu schreiben, begann in manchen Schulen die einzi
Zeit, in welcher die Schüler wenigstens Etwas von Freude a
dem Aufenthalte im Schulhause blicken ließen. Natürlich wa
die Einübung der vier Species das höchste, was der Schulmeiste
zu erreichen hoffen durfte. In Stadtschulen wurde wol auch bi
zur Regelbetri vorgegangen. Von Alters her war hier namentli
in den eigentlichen Schreib- und Rechenschulen Valentin Hein
sens Schatzkammer der kaufmännischen Rechnung zu Hause.

Erst seit Basedow's, Felbiger's und Rochow's Einfluß i
die Schulen drang, begann man das Rechnen weniger mechanis
zu betreiben und namentlich auch das Kopfrechnen einzuführe
Bei dem letzteren nahm man auf das tägliche Leben insofern Rück
sicht, als man die Aufgaben aus demselben nahm und die Vor
teile benutzte und bereicherte, welche im natürlichen Rechnen ange
wandt wurden. Man lehrte z. B., wenn eine Zal von zwe
Ziffern mit 11 zu multipliciren ist, so addire man die beide
Ziffern, schiebe die daraus entstehende Zal zwischen jene und sprech
sie nun als Produkt aus (11 × 45 = 495). Daher war da
Rechnen immer noch vorzugsweise eine Uebung des Gedächtnisse
und eine mechanische Anwendung künstlicher Regeln; und das Kopf
rechnen unterschied sich vom Tafelrechnen nur dadurch, daß ma
die Operationen, welche man sonst schriftlich vornahm, auf ein
beschwerliche Weise im Kopfe ausführen ließ. *)

D. Der Turnunterricht.

Die Basedowschen Schulanstalten waren in dieser Period
die einzigen, in denen das Turnen gepflegt wurde. Namentlic

*) Carstensen, Zeitschrift für das Volksschulwesen, B. I. S. 334 ff.

war es Gutsmuts in Schnepfenthal, der teils durch Turnübungen, die er mit den Schülern anstellte, teils durch seine Schriften (Spiele zur Uebung und Erholung des Körpers und Geistes [1802], Gymnastik für die Jugend [1804] und Turnwesen [1817]) das Verständnis und die Wertschätzung methodischer Leibesübung zuerst in weiteren Kreisen begründete. Allein in den eigentlichen Volksschulen konnten diese gymnastischen Uebungen vorläufig noch keinen Eingang finden. Nur im Münsterer Lande fand das Turnwesen, wenigstens nach einer gewißen Richtung hin, gebürende Anerkennung. Der kurkölnische Minister von Fürstenberg ließ nemlich, um das Volk wehrhaft und streitbar zu machen, die Jugend von früh auf in den Waffen üben, und suchte ihr Lust zu diesen Uebungen und zu Allem, was den Körper stark und gewandt macht, beizubringen.*) Außerdem wurden die Turnübungen in den Seminarien hier und da namentlich nach Gutsmuts Gymnastik eingeführt. In dem Seminar zu Schöneberg wurden Gutsmuts Anweisungen zur Aufführung von Turniren verwendet. Zugleich wurde hier, da es der Wille des Herzogs war, die Gymnastik in den Cyclus des Volksunterrichts aufzunehmen, den Seminaristen nach und nach ein schriftlicher Leitfaden gegeben, in welchem die Stufenfolge der gymnastischen Uebungen methodisch vorgezeichnet war.

E. Die Schuldisciplin.

Das Prügelsystem, welches in den deutschen Schulen während des 16. und 17. Jahrhunderts geherrscht hatte **), behauptete

*) Seibertz, Westphälische Beiträge zur deutschen Geschichte, B. I. S. 194

**) Von einem schwäbischen Schulmann Joh. Jac. Häberle wird berichtet, daß derselbe über die während einer einundfünfzigjährigen Amtsführung ausgeteilten Prügel gewißenhaftest Buch geführt hatte. Derselbe hatte ausgeteilt:

911,527 Stockschläge,
124,010 Ruthenhiebe,
20,939 Pfötchen und Klopfe mit dem Lineal,
136,715 Handschmisse,
10,235 Maulschellen,

in denselben auch während des 18. Jahrhunderts seine unumschränkte Herrschaft. Fortwährend eiferten die weltlichen wie die geistlichen Behörden gegen das rohe und wüste Dreinschlagen der Schulmeister und ermahnte dieselben sich einer humanen Disciplinirung der Schulkinder zu befleißigen. Allein dieses barbarische Unwesen erhielt sich nichtsdestoweniger in den Schulen bis in das 19. Jahrhundert hinein. Selbst noch zu den Zeiten des Pädagogen Schwarz gab es Viele, welche als Augenzeugen darüber berichten konnten **), „wie das Schlagen alsbald nach dem Morgengesang in förmlicher Execution wegen der Sünden des vorigen Tages die Weihe war, womit man den neuen Schultag anfing, und regelmäßig die Beendigung der Schule, um die neuen Sünden, die während der Schulstunden hinzugekommen waren, nun auch noch büßen zu laßen. Das gehörte in manchen Schulen so zur Ordnung, daß die Schüler immer zitterten und zagten, wenn das Amen des Morgengebetes herannahte. Denn da sah man den Lehrer schon sich mit Stock und Ruthe rüsten und nach einer der vorderen Bänke hinsehen, welche dazu gewählt wurden, um vorerst die gröberen Sünden durch sogenanntes Ueberlegen abzustrafen. Wir denken noch mit Schaudern daran, wie manchmal ein Knabe dazu verurteilt war, Wochen lang jeden Morgen mit dieser Execution (und das vielleicht entblößt!) den Zug der kleinen Missethäter anzufangen, bisweilen auch ihn zu

---

7,905	Ohrfeigen,
1,158,800	Kopfnüsse und
22,763	Notabenes mit Bibel, Katechismus, Gesangbuch und Grammatik.
Summa: 2,392,894	Prügel

Ferner mußten

777	Knaben auf Erbsen,
613	auf ein dreieckiges Holz knieen,
50,001	den Esel tragen und
1,707	die Ruthe hochhalten,

wozu noch einige nicht so gewöhnliche Strafen kamen, die Häberle in Notfällen aus dem Steigreif erfunden hatte. — Vrgl. Pädagogische Unterhaltungen für die Erzieher und das Publicum. Jahrg. 3. Quart. 4. S. 407.

*) Freimütige Jahrb. der allg. deutschen Volksschulen I. S. 9.

beschließen." — Die Auffaßung der Schule als eines Zuchthauses, worin dem Schüler nur Prügel, Drohungen und allerlei andere Plagen geboten wurden, war daher so allgemein, daß es in der Zeit der beginnenden Schulreformen notwendig zu sein schien, dieser Auffaßung durch öffentliche Belehrung entgegen zu treten. Johann Peter Miller schrieb daher seine „Schule des Vergnügens" (neun Abhandlungen, welche vermehrt und verbeßert i. J. 1765 erschienen,) und Thieme (Rector des Lyceums zu Lübben) veröffentlichte eine Schrift unter dem Titel: „Ueber das vergnügte und angenehme Leben auf Schulen."

Allerdings gab es einzelne Schulmeister, welche sich ernstlich vornahmen, auch in der Handhabung der Schuldisciplin mit der alten Manier zu brechen; aber gewöhnlich kamen dann die seltsamsten schulmeisterlichen Manövres heraus. So erzält Felbiger *) von einem ihm bekannten „würdigen und besonders frommen Schulmeister," der, wenn er einem Schüler die schon angekündigte Strafe körperlicher Züchtigung um seines Bittens und Zusagens ernstlicher Beßerung erließ, dieses nie that, ohne hinzuzusetzen, „daß der Mensch ohne Gottes Gnade nichts Gutes thun und sich beßern könne." Er ließ das Kind niederknieen, führte ihm nach Beschaffenheit der Sache zu Gemüte, wie auch Gott durch sein Vergehen sei beleidigt worden, daß es auch sein Vergehen Gott abbitten, Beßerung versprechen, und ihn um Gnade dazu bitten müße. „Er that ein kurzes Gebet mit dem Kinde und entließ es endlich. Niemals aber verschonte er, wenn ein Kind nach dergleichen Verheißungen abermals sich vergangen hatte".

„Eben dieser Schulmeister," so erzält Felbiger weiter, „machte von dem Knieen einen ganz besonderen Gebrauch. Niemals ließ er blos zur Strafe knieen. Wenn Kinder sich vergangen hatten, Warnungen und Drohungen in den Wind schlugen, so sagte er zu ihnen: „„Ich sehe wol, daß Gottes guter Geist euch verlaße, daß ihr zum Bösen starken Hang, vom Guten viel Abneigung habt. Euch ist nötig, von Gott Gnade zu euerer Beßerung zu erbitten;

*) „Eigenschaften, Wißenschaften und Bezeigen rechtschaffener Schulleute," S. 524.

knieet nieder und thut es.““ Er verlangte, daß sie mit lauten und eignen Worten es thun sollten; er half ihnen, wenn sie es nicht selbst vermochten. Er that es mit kurzen Worten. Manchmal begnügte er sich blos aus dem Vater Unser die Worte: „„Vergieb uns unsre Schuld, erlöse uns vom Uebel““ zu brauchen. Er erinnerte sie aber, im Herzen eben das zu denken, was der Mund sprach. Er fügte oft sehr erbauliche Worte bei, und war aufmerksam, mit welchen Geberden die Kinder dies Gebet verrichteten.“

Fast nur in den Rochowschen und in den denselben nachgebildeten Schulen war eine wirklich sittliche und pädagogische Schulzucht wahrzunehmen. „Will der Lehrer seinen Beruf erfüllen, so darf er den Kindern kein Plagegeist sein; vielmehr muß er als ein väterlicher Freund mit ernster Liebe und freundlicher Würde unter den Schülern wohnen,“ — das war Rochows Gedanke, dessen Verwirklichung aber in größeren Schulen natürlich seine Schwierigkeit hatte.

§. 15.

Die Industrieschulen.

Seitdem Schulstein die industrielle Beschäftigung der Schulkinder in den neuen Volksschulen Böhmens eingeführt und als treffliches Mittel zur Hebung der Schulen empfohlen hatte, wurde in vielen Gegenden, namentlich in den katholischen Ländern der in den niedern Schulen erteilte Unterricht durch Einrichtung von sogenannten Industrieschulen erweitert, d. h. sämmtliche Schulkinder oder diejenigen, welche die Industrieschule aus freiem Antriebe besuchten, wurden in mechanischen und Handarbeiten, in der Obstzucht, in der Gartencultur und in allerlei anderen gemeinnützigen Dingen unterrichtet. Diesen Unterricht erteilte der Schullehrer selbst, oder dessen Frau oder sonst Jemand, der dazu geeignet und geneigt war. Die von den Schulkindern angefertigten Arbeiten wurden in der Regel verkauft und von dem Erlös

wurde sodann Material zu weiterer Beschäftigung der Kinder angeschafft.

Es handelte sich hierbei nicht darum, die Schulkinder für den Gemeinde- oder Staatshaushalt nützlich zu verwenden, auch wollte man zunächst nicht den Kindern selbst eine neue Erwerbsquelle eröffnen. Vielmehr hatte man die Absicht, dieselben planmäßig an das Arbeiten zu gewöhnen und zu demselben tüchtig zu machen, was bei der herkömmlichen Beschaffenheit des Unterrichts in den Volksschulen allerdings durchaus notwendig war. Denn da nach der alten Methode der Schulmeister sich in den Schulstunden immer nur mit Einem Kinde beschäftigte, so lag es in der Natur der Sache, daß während der Beschäftigung des Einen Schülers alle übrigen Schulkinder ihre Zeit mit dumpfem Hinbrüten oder mit Ungezogenheiten verbrachten. Vorzugsweise diesem Uebelstande sollte durch industrielle Beschäftigung der Kinder abgeholfen, die Aufmerksamkeit, die bisher in den Schulen methodisch abgestumpft war, sollte geweckt und es sollte ihnen mehr Lust und Liebe zu nützlicher Arbeit beigebracht werden. Der materielle Vorteil, der für die Schüler und deren Eltern aus dieser Einrichtung gewonnen wurde, galt nur als Nebensache.

Im evangelischen Deutschland war der verdienstvolle Pfarrer Ludwig Gerhard Wagemann zu Göttingen der erste, der (zu Michaelis 1784 in der Marien-Pfarrschule daselbst) die erste Industrieschule einrichtete. Schon in den nächstfolgenden Jahren wurden in vielen Dörfern der Umgegend von Göttingen ähnliche Anstalten ins Leben gerufen und auch in andern Ländern fand das neue Institut der Industrieschule bald Nachahmung.*) Indessen erhielt dieselbe im protestantischen Deutschland niemals eine so allgemeine Pflege wie in den katholischen Ländern.

---

*) Ausführlichere Nachrichten hierüber siehe bei Krünitz, ökonomisch-technologische Encyclopädie B. 62, S. 59—101. Vgl. auch Lachmann (Pfarrer zu Braunschweig): „Das Industrieschulwesen, ein wesentliches und erreichbares Bedürfnis aller Bürger- und Landschulen. 1802.“

§. 16.

Die Sonntagsschulen.

Eine zweite Erweiterung der Volksschule war die Son
schule, die den Zweck hatte, einerseits den durch häuslich
schäftigung von einem regelmäßigen Schulbesuche abgeh
Kindern den erforderlichsten Schulunterricht zu gewähren, a
seits die bereits confirmirte oder zur Communion zugelaßen
gend zu einer zweckmäßigen Wiederholung des in der Schul
lernten zu veranlaßen.

Gewöhnlich wird die Einrichtung von Sonntagssch
als ein zuerst in England versuchtes und von da nach D
land verpflanztes Institut betrachtet *). Indessen kamen Son

*) So heist es z. B. in Nr. 65 der allgemeinen Schulzeitung vom Jahr
„Unter den Instituten, welche Privatpersonen ihr Dasein zu danken habe
dienen die Sonntagsschulen in England die erste Stelle. Raickes, ei
drucker in Gloucester, sah in den Straßen der Stadt an einem Sonnta
einige ungezogene Straßenjungen. Es jammerte ihn, daß diese Bursche,
in der Woche ihren Eltern mit Arbeiten an die Hand gehen musten, g
Unterrichts entbehren sollten, und er kam auf den Gedanken, sie in einer
tagsschule zu versammeln und zu unterrichten. Das Muster fand Beifall
gleich war in London eine Gesellschaft gestiftet, um die Errichtung der S
schulen, d. h. solcher, worin blos des Sonntags arme Kinder im Lesen
den Anfangsgründen der Religion unterrichtet werden, durch das ganze
befördern. Man wendete sich zuvörderst an den edlen Menschenfreund
welcher sogleich durch Wort und That eifrigst mitwirkte, weil er erkann
schädlich es sei, daß arme Kinder an Sonntagen so müßig herumschweife
wuste, wie schwer, ja wie unmöglich es ist, beim Müßiggange seine Sitten
zu erhalten; was für Ausschweifungen sogar die Kinder dieser Klasse beginn
welche schrecklichen Folgen diese Gewöhnung für das künftige Leben haben
wie aber eine beßere Bildung in den Sonntagsschulen diese Uebel hemmen
So gering dieser Anfang war, so waren doch in einer Zeit von 3 Jah
Sonntagsschulen schon in allen Gegenden des Königreichs zu finden, so d
am 10. October 1785 schon über 50,000 Kinder zälte, welche in diesen
und guten Anstalten unterrichtet wurden, und seit dieser Zeit ist die Zal d
der auf mehrere 100,000 angewachsen. Man will auch schon die vortre
Folgen davon bemerken, indem ein Schriftsteller versichert, daß seit Er
dieser Institute der Diebereien weniger geworden seien, daß man in de

[...]len schon im 16. Jahrhundert in den Niederlanden vor, wo [da]s allgemein herrschende industrielle Leben die Kinder während [d]er Werktage nicht zur Schule kommen ließ und daher das Be[dü]rfnis der Einrichtung von Sonntagsschulen am frühesten fühlbar [m]achte. So heißt es in einem Beschlusse der Synode zu Käm[m]erich (Cambray) vom Jahre 1567 (Tit. 5, Cap. 1): Sub ipsa autem vesperarum hora scholis praesint dominicalibus ipsi parochi aut eorum substituti.“ Die drei Jahre später, i. J. 1570 gehaltene Provinzialsynode zu Mecheln erklärte: „Fit de schola dominicali, — quum non omnes scholas quotidianas frequentare possint, sed multi per hebdomadam artificiis aut aliis domesticis occupationibus destinentur, quorum tamen parentes ad instituendas proles suas idonei sunt; ideo ad satisfaciendum decreto Concilii Tridentini curent Episcopi, praeter quotidianas scholas etiam dominicales in omni parochia institui, in quibus una aut altera pars, diebus dominicis et festivis lingua vernacula bene et distincte omnes prima principia religionis .... edoceantur addita per pastorem aut sacellum facili et qualem illa aetas admittit, explicatione ad gustum intelligentiae etc.“ Aber auch Anderes, als die Landessprache und die Religionslehre soll in den Sonntagsschulen behandelt werden: Cap. 2: Etsi hae scholae non proprie instituantur ad litteras discendas aut artem scribendi et legendi, poterit nihilominus iuventus in illis doceri, postquam in praedictis utcumque instituta fuerit, und zwar in der Regel außerhalb der Kirche, in der Kirche daher nur ausnahmsweise. Cap. 4: Et nisi aptior locus inveniatur, poterunt hae scholae in templis institui. Endlich wird sogar die weltliche Obrigkeit gegen die Versäumnis solcher Schulen zu Hülfe gerufen. Cap. 6: Ut autem scholae illae non frustra institutae videantur, sed cum fructu frequententur, ineunda erit magistratibus loci cuiusque ratio,

---

Grafschaften, wo Sonntagsschulen gehalten werden, mit mehrerer Sicherheit reise, und daß die Kerker nicht mehr mit so vielen Verbrechern angefüllt seien. In Norwich gehen auch erwachsene Personen in die Sonntagsschule. Diesem Beispiele sind bereits viele andere Staaten gefolgt, und haben diese Institute einen glücklichen Fortgang.“

a parentibus obtinendi, ut iuventus has scholas diligenter quentet; .... idque sub certa mulcta a parentibus, si mon proles suas ad scholam venire non curent, exigenda." *)

In Würtemberg waren Sonntagsschulen schon im Jahr 16 angeordnet worden. Späterhin, im Jahr 1739, wurde die E richtung derselben nochmals verordnet. — Im katholischen Deuts land wurden sonntägliche „Wiederholungsschulen" zu durch den Abt Felbiger zu Sagan im preußischen Schlesien u seit 1574 in ganz Oesterreich, sowie später auch in andern kath lischen Ländern eingeführt.

§. 17.

Die Waisenerziehung.

Ein ganz neues System machte sich allmählich in der E richtung der Waisenerziehung geltend. Schon früher hatte sich einige Waisenhäuser eine Abänderung ihrer Organisation insofe ergeben, als dieselben nicht mehr als „Zucht= und Arbeitshäuse betrachtet und behandelt wurden (was früher wenigstens in Betr einzelner Waisenhäuser der Fall gewesen war). Weit wichti jedoch war es, daß man allmählich hier und da auf den Gedan kam, die Waisenhäuser als geschloßne Institute aufzulösen und Waisen gegen Vergütung in Familien erziehen zu laßen. zeigte sich nemlich, daß fast in allen Waisenhäusern die Kin fortwährend von Hautkrankheiten geplagt wurden, und man ein, daß nur die enge Clausur der Waisen in den meistens s engen Räumen der Waisenhäuser der Grund dieses Uebels w In Dillenburg, Kopenhagen, Pforzheim und Gotha wurden her die Waisenhäuser geschloßen und die Waisen wurden in F milien untergebracht. Auch an anderen Orten wurde dasse beabsichtigt, namentlich in Hamburg und Weimar. In Hamb

*) Amthor, Beiträge zu Coburgs und Gothas Annalen, S. 104.

schrieb die daselbst bestehende „Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe“ die Preisaufgabe aus: „Die Vergleichung der Erziehung der Waisen, entweder in einem gewöhnlichen Waisenhause oder durch Beköstigung in oder außerhalb der Stadt, wo sie ihrem Stande gemäß auferzogen und unterrichtet würden, einerseits in Ansehung der Kosten und andrerseits in Ansehung der Kinder selbst, und der Absicht des Staates, welcher künftigen Nutzen davon erwartet, etwas ausführlich und erfahrungsmäßig darzulegen.“ Unter den eingesandten Abhandlungen erhielten zwei, von denen die eine von dem Licentiaten Stark zu Frankfurt a. M., die andere von dem Stiftsprediger Haun zu Gotha verfaßt war, den ausgeschriebenen Preis, weshalb beide i. J. 1780 zu Hamburg im Druck veröffentlicht wurden. In beiden Abhandlungen wurde fast mit denselben Gründen die Privatverpflegung der Waisen in Rücksicht der Ersparnis, der Gesundheit der Kinder und des Gewinnes für den Staat befürwortet und der öffentlichen Erziehung in Waisenhäusern vorgezogen. Daneben wurden auch andere Stimmen laut, welche die Schließung der Waisenhäuser forderten. Aber über die Frage, wie die Privatverpflegung einzurichten sei, waren die Ansichten geteilt. Einige meinten, daß man die Kinder teils in der Stadt, teils auf dem Lande unterzubringen habe; andere wollten, daß alle Waisen aufs Land verteilt würden; wiederum andere wünschten, daß man die Waisen in Einem Landstädtchen in einzelnen Familien placiren und sie unter die Aufsicht Eines Inspektors und Eines Arztes stellen möchte, oder daß die einzelnen Waisen an den Orten, an welchen sie geboren und erzogen waren, in Verpflegung gegeben würden. Aber auch das System der Privaterziehung selbst wurde hin und wieder im Princip bekämpft, und zwar mit so gutem Erfolg, daß selbst zu Hamburg am 30. November 1780 beschloßen wurde, die bisherige Art der Waisenerziehung beizubehalten, „weil man von der neuen Einrichtung und Privatverpflegung der Waisen nicht mit Gewißheit auf beßere Erziehung und Versorgung derselben rechnen könne.“ Dagegen in Weimar wurde das Waisenhaus nach reiflichster Erwägung aller

für und wider das System privater Erziehung der
tend gemachter Gründe im Jahr 1784 geschloßen. *)

§. 18.

Die Bell-Lancaster'sche Lehrmethode.

Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wurde
land von England her die von dem bischöflichen Ge
Aufseher einer Waisenschule zu Egmore bei Madras I
Bell (um 1790 bis 1796) und von Joseph Lanc
Sohn eines Siebmachers und Quäkers zu London) ve
thode bekannt, welche in Frankreich den Namen der I
wechselseitigen (mutuel) Unterrichts erhielt. Indessen
eigentliche Idee dieser Methode darin, daß der Lehrer
durch (bereits unterrichtete) Schüler unterrichten ließ,
als Hülfslehrer gebrauchte. Die Methode empfahl s
es galt, große Massen von Schülern, für deren Info
gewöhnlichen Stil man keine ausreichenden Lehrkräfte
wo zugleich die zur Besoldung von Lehrern und Einr
Schulhäusern nötigen Geldmittel fehlten, zu informiren
als praktisch, wurde alsbald durch Einführung des Com
in die Schule und eines nur für Massen berechneten M
der Bewegung militärisch weitergebildet und wegen ihr
heit vielseitig gerühmt. Tilgenkamp (Bell's Schulmeth
burg 1808) und Natorp (Lancaster, einziger Schulm
tausend Kindern. Ebendas. 1808) waren die Ersten,
neue Unterrichtsweise als eine von England herübe
Lehrmethode in Deutschland bekannt machten.

Indessen war diese Unterrichtsweise in Deutsch
durchaus neu; vielmehr war dieselbe, lange ehe man a
Lancaster dachte, hier und da in einzelnen Schulanstalt

---

*) Vrgl. „Versuch einer Geschichte der herzoglichen Waisenanstal
in Henkes Archiv für die neueste Kirchengeschichte, B. II. S. 20
Günther, „die Waisen im Großh. Sachsen-Weimar." Weimar 1

lich auch schon um 1792 auf dem Seminar zu Kiel eingeführt worden. *)

Der damalige Kanzler Kramer nemlich, durch welchen die Gründung des Seminars veranlaßt war, hatte in Absicht, durch dasselbe zugleich auf die studirenden Theologen einzuwirken. Es sollte eine mit der Universität in Verbindung stehende und dieser zum Vorteil gereichende Anstalt sein; darum wurde es in Kiel errichtet. Die Seele des Seminars war Cramer. Derselbe bewirkte es, daß das von Muhlius gestiftete Waisenhaus mit demselben in Verbindung kam, daß Lehrer angestellt wurden und daß sich junge Leute zum Besuche des Seminars einfanden. Der Unterricht war von Anfang an wechselseitig. Cramer instruirte und unterrichtete die Lehrer, welche einige Seminaristen unterrichteten und durch diese wieder andere Seminaristen instruiren und beaufsichtigen ließen. Außerdem erteilten die befähigteren Seminaristen unter Anleitung ihrer Lehrer auch im Waisenhause Unterricht.

Gleichwol gelang es dieser Methode eigentlich nur in Schleswig-Holstein heimisch zu werden. Allerdings kamen Versuche, dieselbe nachzuahmen, hin und wieder (z. B. in Würtemberg) vor; aber nur in sehr wenigen Schulen wurde dieselbe genau und streng durchgeführt. Außerdem ist zu beachten, daß da, wo diese Lehrmethode in deutschen Volksschulen Eingang gefunden hatte, dieselbe in der Regel nicht als Nachahmung des englischen Lehrsystems vorkam, sondern sich aus dem Bedürfnis der Schule von selbst gebildet hatte. Dieses zeigt sich z. B. in der Schule des preußischen Dorfes Kley, wo im Jahr 1804 der damalige Lehrer Stab das Wesentlichste der Lancasterschen Methode recipirt hatte, ehe er von Lancasters Einrichtungen etwas wuste. Der Notstand der Schule und eignes Nachdenken des Lehrers hatten hier von selbst, ohne daß von einer Nachahmung die Rede sein konnte, zu denselben Institutionen geführt, die in England mit Lancasters Namen bezeichnet wurden. Es war dieses in folgender Weise gekommen.

Als nemlich der Lehrer dieser Schule i. J. 1804 seine Stelle zu Kley antrat, fand derselbe etwa 70 Kinder in der Schule,

*) Carstensen, Zeitschrift für das Volksschulwesen, B. II. S. 199 ff.

welche unter der Sorglosigkeit seines abgesetzten Vorgängers
verwahrlost waren. Der neue Lehrer gab sich alle Mühe,
verloren gegangene Ordnung herzustellen, und sehr bald l
derselbe das Vertrauen der Gemeinde gewonnen. Schon l
Anfange des folgenden Halbjahres stieg die Zal der Sch
auf 100. Da das Schulehalten zu Kley wie anderwärts
freies Gewerbe angesehen wurde, so hatten sich in den le
Jahren daselbst zwei Winkelschulmeister angesiedelt, welche un
eher ihr Bestehen fanden, als sie bei der schlechten Beschaffen
der Pfarrschule zu Kley eine Menge Kinder an sich locken konn
Diese Klippschulen fingen an, allmählich, sowie die öffentliche Sc
in den Augen der Gemeinde sich hob, in sich selbst zu zerfa
Der Ortspfarrer erklärte sich bereit, den etwa erforderlichen
terricht im Französischen und in den höheren gemeinnützigen Ke
nissen selbst zu erteilen und dazu täglich anderthalb Stunden
verwenden. Diese Erklärung machte dem Unfug der Klippsch
mit Einem Male ein Ende. Die Pfarrschule umfaste jetzt s
mehr als 150 Schüler. Die Gemeinde, welche über dieses
blühen der Schule ihre gröste Freude hatte, ließ das Schulzim
um das Doppelte erweitern und nach der Vorschrift des Leh
neues Schulgeräte anfertigen. Das Zimmer bildete nun ein l
liches Viereck, welches von drei Seiten her Licht erhielt. An
einen schmalen Seite des Zimmers war der Sitz des Lehrers
ein freier Raum. An der andern schmalen und den beiden br
Seiten ging rings herum ein um einen Fuß erhöhter Sitz
einem Pulte für die Klasse der geübteren Schüler. In
Mittelparke standen die niedrigen Sitze und Pulte für die un
Schulklasse. An der Wand hinter dem Lehrer und zu den be
Seiten desselben hingen die schwarze Tafel und die übrigen W
tafeln und Tabellen. Der freie Raum vor dem Sitze des Leh
war so groß, daß derselbe eine Abteilung der Schüler nach
andern, allenfalls zwanzig zusammen, vortreten laßen konnte

Als die Schule auf einmal so überaus zalreich gewo
war, wäre die Anstellung eines zweiten Lehrers am wünsch
wertesten gewesen. Da diese indessen nicht zu ermöglichen
so blieb dem Lehrer nichts anderes übrig, als mit angestren

ı die Last allein zu tragen und mancherlei disciplinarische
ittel zur Regierung und Unterweisung der Kinder anzu-
. Der Lehrer führte daher eine etwas strengere Schulzucht
handhabte dieselbe mit Consequenz und Ernst. Dadurch
fte er sich Stille und äußere Ordnung. Um dann
ch eine regelmäßige, anhaltende Beschäftigung
inder zu bewirken, führte der Lehrer solche Lehrmittel ein,
elche er jedesmal eine ganze Abteilung von Schülern gleich-
nterweisen oder für sich in Thätigkeit setzen konnte. Er
zte nemlich für die ABCschüler eine Buchstabentabelle, für
änger im Lesen einige Sillabirtabellen, für die Rechenschüler
ltabellen, alle in großem Formate mit Buchstaben und Zif-
n der Höhe eines Zolles. Wenn eine Klasse vortrat, wurde
ıbelle an der Wand aufgerichtet, und an der Tabelle wurde
htet. Für die eignen Uebungen der Schüler bediente sich
ırer beim kalligraphischen Unterricht der Jäck'schen Vor-
ı, beim Unterricht im Rechnen der Junker'schen Exempel-
und bei den Uebungen im schriftlichen Ausdruck einer Samm-
on Vorlegeblättern, welche er sich selbst verfertigt hatte.
sen letzteren standen Aufgaben und kurze Skizzen, ungefähr
faßt, wie die in den später (1810) erschienenen „ortho-
chen Vorlegeblättern" Baumgartens. Das alles ging, als
ıal im Gleise war, ganz gut, und ließ den glücklichsten
tand der jungen Einrichtung hoffen, so lange der Lehrer
mit jugendlicher Kraft werde beherrschen können. Aber
sehr die Frage, ob auch der alternde Lehrer dazu im
sein werde. Da las derselbe (1808) in einem öffentlichen
die Nachricht: „Zu London sei ein Schullehrer Namens
Lancaster aufgetreten, der als einziger Schulmeister unter
Kindern in Einer Schule stehe. Es herrsche in dieser
der Geist der Stille und der pünktlichsten Ordnung. Die
itte der Schüler im Lesen, Schreiben und Rechnen seien
merkbar und so groß, daß sie es hierin in einem einzigen
weiter brächten, als in den gewöhnlichen Schulen während
ganzen Cursus von 5—6 Jahren der Fall zu sein pflege,
eses werde einzig und allein durch die eingeführte Schul-

disciplin und Unterweisungsmethode bewirkt. Ein sa kundiger Deutscher habe diese Schule in London besucht, und ei ausführliche Beschreibung derselben von Lancaster selbst sei in ei deutschen Uebersetzung erschienen." *)

Der Lehrer eilte, sich die Uebersetzung der Schrift Lancast zu verschaffen, und gewann aus derselben sehr bald die Ueb zeugung, daß es zur Disciplinirung einer so schülerreichen Anst als die seinige war, mit der Ordnung nicht genug sei, daß derselben vielmehr noch die strengste Pünktlichkeit hin kommen müße. Diese war es, die er in seiner Schule sof einführte. Mit Allem, was in der Schule angeordnet und trieben wurde, fing es der Lehrer an, im höchsten Gra genau zu geben. Die Kinder musten ihm nicht blos ungef zur rechten Zeit in der Schule erscheinen, sondern auf d Glockenschlag. Nicht genug, daß sie reinlich, ordentlich waschen, gekämmt und ordentlich angezogen erschienen: es du auch nicht die allergeringste Unordentlichkeit an ih gefunden werden; auch bei dem ärmsten Kinde hielt der Leh darauf, daß es selbst in seinen Lumpen vollkommen ordent und rein sein muste. Für Kinder, die auf einem weiten Wege nasser Witterung beschmutzt herankamen, stand nahe an der Sch eine Waßerpumpe, und an der Schulthüre ein Schabeisen. M dem Glockenschlag begannen und endigten die Lectionen. All was befohlen wurde, muste auf den leisesten Wink sogleich auf der Stelle geschehn. Alle Schüler musten, wie der Lehrer in die Schule trat, vor ihm langsam vorüberzi und die Musterung passiren. Ein Jeder hatte seinen ang wiesenen, mit einer Nummer bezeichneten und n

---

*) Diese Bemerkung bezieht sich auf die Schriften: „Ein einziger Schulme unter tausend Kindern in Einer Schule; ein Beitrag zur Verbeßerung der L methode und Schuldisciplin in niederen Volksschulen von J. Lancaster Aus Englischen ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von B. C. L. Nat Duisburg und Essen 1808;" und „D. A. Bell's Schulmethodus; ein Beitrag Verbeßerung der Lehrmethode und Schuldisciplin in niederen Volksschulen. dem Englischen übersetzt von Tilgenkamp. Duisburg und Essen, 1808."

zwei Strichen abgemeßenen Platz; nur auf diesen durfte er sich setzen. Kein Tisch, keine Bank, keine Tafel, keine Tabelle durfte nur im Geringsten verrückt werden. Kein Buch, keine Schreibtafel, kein Tintenfaß ꝛc. ꝛc. durfte anderswo angetroffen werden, als auf der ihnen ein für allemal angewiesenen Stelle. Die Schulgesetze musten vom Grösten bis zum Kleinsten aufs Genaueste befolgt werden; auch die allergeringste Uebertretung wurde sogleich bemerklich gemacht und gerügt.

Im Gedränge der Arbeit und Zeit hatte der Lehrer in seiner Schule bisweilen einen Schüler der obersten Abteilung mit einer unteren Abteilung an die Buchstabentabelle, um sie daran zu üben, oder wie man sich auszudrücken pflegte, um sie aufsagen zu laßen, gestellt, während er sich in der andern Ecke des Schulzimmers mit einer anderen Abteilung beschäftigte. Dieses war zunächst ein Notbehelf. Von Lancaster lernte er indessen aus diesem Notbehelf eine Regel, aus der Not eine Tugend zu machen. Bei einer jeden Abteilung der Schule stellte er einen geübteren Schüler als seinen kleinen Untermeister (oder Monitor, wie ihn Lancaster nannte,) an. Diese kleinen Untermeister musten ihm nicht allein bei der Handhabung der äußeren Ordnung, sondern auch bei der Unterweisung der übrigen Schüler Hand- und Spanndienste thun. Sie musten darauf achten, daß die ihrer Untermeisterei übergebenen Schüler ihre Bücher, Schiefertafeln, Schreibmaterialien ꝛc. ꝛc. vorschriftsmäßig bei sich hatten, mit denselben gut umgingen, ordentlich und rein erschienen und blieben. Sie musten die Bücher und Schiefertafeln, wenn sie grade gebraucht werden sollten, auf ein gegebenes Signal aus dem Schulschranke holen, herumreichen, wieder einsammeln und in den Schrank zurückbringen. Sie musten die aus ihrer Abteilung ausgebliebenen Schüler notiren, um sie nachher in die Absentenliste eintragen zu laßen, wozu ein besonderer Untermeister bestellt war; sie musten, wenn der Lehrer ihre Abteilung oben an der Wandtafel oder an seinem Tische unterwies, mitzugegen sein und den von ihm mit der Abteilung behandelten Gegenstand mit denselben repetiren. Die Pensa, in welche der Unterricht eingeteilt war, waren sehr kurz; das „Vormachen“ oder die von dem Lehrer erteilte Anweisung zum Erlernen

eines Pensums dauerte jedesmal nur wenige Minuten, und es war dann Sache der Untermeister, dieses Pensum auf die Weise, wie es ihnen vorgemacht war, mit den Schülern durchzulernen und einzuüben. Wenn die eine Abteilung mit ihrem Untermeister instruirt und zum Nachüben entlaßen war, trat eine andre Abteilung vor. Dieses Durchlernen, Einüben, Nachmachen, Repetiren, Nachexerciren der Untermeister mit ihren Schülern muste von ihnen so stille und leise als möglich betrieben werden, damit das dabei unvermeidliche Gemurmel und Gesumse nicht in ein gellendes Geschrei ausarte. Sämmtliche Untermeister wurden von dem Lehrer zu ihrem Assistenzgeschäft von Zeit zu Zeit in besonderen Lectionen vorbereitet und abgerichtet. Jeder Untermeister erhielt seine besondre Instruction über das, was er mit der ihm anvertrauten Abteilung zu thun, wie er sie zu beschäftigen und in welcher Ordnung und Folge er dieses zu thun habe, so daß kein einziger Schüler auch nur einen Augenblick ganz müßig blieb. Ein Untermeister aber bekleidete dieses Amt nur für einen einzigen Lehrgegenstand. Wurde ein neuer Lehrgegenstand vorgenommen, so trat eine neue Classification der Schüler ein.

Die früheren drei Abteilungen (der ABCschüler, der Anfänger im Lesen und der geübteren Leser,) aus denen nach altherkömmlicher Weise die Schule bestanden hatte, waren also (und das hatte sich der Lehrer aus Lancasters Einrichtungen angeeignet,) in zwei Hauptklassen umgewandelt, nemlich in die Klasse der Geübteren, welche rings herum auf erhöhten Bänken saß, und in die Klasse der Anfänger, welche im Mittelpunkte der Schulstube ihren Sitz hatte. Während die letztere von dem Lehrer angeleitet und von den Untermeistern examinirt wurde, beschäftigte sich die erstere mit Uebungen im Schönschreiben, im Rechnen, in der Verfertigung schriftlicher Aufsätze, im Auswendiglernen vorgelegter Aufgaben u. s. f. Diese Geübteren, die in einer Viertelstunde so viel gelehrt werden konnten, daß sie eine Stunde daran zu lernen und zu arbeiten hatten (während die Kleinen unter stiller Aufsicht ihrer Untermeister ohne alles Geräusch mit Uebungen im Zeichnen und Schreiben oder auch durch gymnastische Uebungen auf dem Schulplatze beschäftigt wurden,) hatten natürlich keine

Untermeister, da diese vielmehr aus ihnen genommen wurden. So lange sich der Lehrer mit den Geübteren beschäftigte, durfte schlechterdings kein Wort gesprochen, kein Geräusch gehört werden. Es war alsdann so stille in der Schule, daß man das Gekritzel der Federn hörte. Es waren auch einzelne Lehrstunden angeordnet, wo überhaupt gar nicht, weder von dem Lehrer noch von den Schülern gesprochen, sondern von einem jeden Schüler in der Stille gearbeitet wurde. Der Lehrer ging dabei leise auf und ab, sah die Arbeiten nach und leistete in aller Stille, wo es not that, Nachhülfe. Diese Stunden hießen das Silentium. Daneben kamen aber auch einzelne Stunden vor, wo Alles laut mit und durcheinander lernte.

Die Klasse der Geübteren konnte mechanisch geläufig lesen, schreiben und rechnen; die andere Klasse konnte dieses noch nicht, sondern lernte es. Jene, die Geübteren, ließ der Lehrer lesen und schreiben, nicht mehr um ihnen den Mechanismus des Lesens und Schreibens anzueignen, sondern um durch Lesen und Schreiben ihnen Einsichten, Kenntnisse und Geschicklichkeiten beizubringen. Die zweite Klasse war nach den verschiednen Lehrgegenständen in einzelne Abteilungen classifizirt. Diese Classification war durch die einzelnen Stufen des Lehrcursus bestimmt. In der Abteilung der Leseschüler z. B. waren (mit Zugrundlegung der Stephanischen Leselehrmethode) nach den Stufen des Unterrichtscursus fünf Unterabteilungen gebildet, deren jede auch ihre besonderen Bänke und Untermeister hatte. Die Schüler der untersten Abteilung (Vorbereitungsclasse) wurden auf das Lesenlernen durch Sprechenlernen vorbereitet, und geübt, ihre Organe richtig zu gebrauchen, und die einzelnen Sprachlaute, Silben, Wörter, kurzen Sätze richtig und geläufig auszusprechen. Die zweite Classe (Vocalclasse) lernte die Vocale kennen; die dritte (Diphthongenclasse) die Vocalsilben; die vierte (Sillabirclasse) lernte die Consonanten mit sämmtlichen Vocalen und Diphthongen verschiedentlich zusammengesetzt aussprechen. Die fünfte (Leseübungsclasse) übte sich im zusammenhängenden Lesen. Auf ähnliche Weise waren auch die Schreibeschüler und die Rechenschüler nach den Stufen des festgesetzten Lehrcursus in mehrere Abteilungen geteilt. Kein Schüler rückte

in die nächstfolgende Abteilung hinauf, wenn er nicht de
der vorhergehenden Abteilung durchgeübt und völlig ge
Da die Curse so bestimmt abgemeßen, die Stufen so g
gegeben und die Pensen einer jeden Lehrstufe so klein w
fühlten sich die Schüler zum Lernen, Ueben und Wei
lebhaft ermuntert. Sie konnten sich ihrer Fortschritte
wust werden, und wusten, wo sie grade standen, welch
sie hinter sich, welche sie vor sich hatten. Manche Kind
nur einen einzigen Tag in einer Abteilung sitzen. — V
vielem Andern, so erhob sich die Schule über Lancasters
tung dadurch, daß in ihr (in der Klasse der Geübteren)
chanische Lesen, Schreiben nicht als schlechthinniges Ziel
zugleich als Mittel zur Erreichung des eigentlichen höher
nemlich der Aneignung von Kenntnissen und Geschicklich
gesehn wurde *).

Eine treffliche Einrichtung war es, daß der Lehrer,
in anderen Schulen für eine Masse von Lehrgegenständ
graphie, Naturkunde, Geschichte, Technologie, Gesundheits
in jeder Woche einzelne Lehrstunden angeordnet waren, i
einen einzigen Lehrgegenstand auf der Tagesordnung hi
nicht eher zu einem andern Fache überging, bis jenes so
das Lehrbuch führte, hinlänglich gefaßt worden war. D
Einrichtung verhütete der Lehrer jene heillose Zersplitte
Unterrichts, durch welche den Schülern das Lernen ersch
Fortschreiten unsicher, ihre Aufmerksamkeit zerstreut und i
oberflächlich wird. — Monatlich zweimal teilte der L
Schülern in der für den Unterricht in gemeinnützigen Di
gesetzten Stunde einzelnes Wichtige aus den Zeitungen m
eine große Wandkarte von Europa gebraucht wurde.

Da das ganze System der Schule vorzugsweise
feste Disciplin gegründet war, so hatte es der Lehrer
gefunden, sich mit einem Ausschuß aus der Mitte der S
umgeben. Dr. Bell hatte in seiner Schule zu Egmore bei
in Ostindien eine Jury von Schülern errichtet, welche u

*) Nach Natorps Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfre
S. 102 — 121.

Präsidium des Schulmeisters über die Befolgung der Schulgesetze wachten und über die Uebertreter derselben das Urteil sprachen. Bell sagte von diesem Gerichte, es gebe dem Schulmeister gleichsam die hundert Hände des Briareus, die hundert Augen des Argus und die Flügel des Mercurius. Nach Bells Vorgang hatte daher der Lehrer ein eignes Schulgericht angeordnet. Dasselbe bestand aus den sechs obersten Schülern der Klasse der Geübteren, wenn diese von ihren Mitschülern selbst wegen ihres Fleißes und Betragens als die sechs obersten anerkannt worden waren. In der letzten Schulstunde jeder Woche untersuchte das Schulgericht die Uebertretungen des Gesetzes und die Klagen der Untermeister. Die Strafen, welche sie bestimmen konnten, waren Degradation, Schularrest und Notirung im Censurbuche, aus welchem jährlich bei Gelegenheit des öffentlichen Examens für jeden Schüler die Censurzettel geschrieben wurden. Körperliche Züchtigung wurden in der Regel als unstatthaft angesehn. In einem einzigen Notfalle, der im Laufe von zwei Jahren vorkam, wurde körperliche Züchtigung von dem Lehrer allein verordnet. Uebrigens wurde Alles, was Lancaster über Prämien, Ehrenbezeigungen und Strafen bestimmt hatte, von der Schule fern gehalten, indem es der Lehrer als Grundsatz festhielt, daß Belohnungen und Strafen in der Schule überflüßig, und daß Schüler nicht mit der Macht des Armes, sondern mit der Uebermacht des Geistes regiert werden müßen.

Als Ergebnis aller dieser mit der allergrösten Sorgfalt überwachten Einrichtungen berichtete der Lehrer Stab am 16. Februar 1809 an einen Freund: „Es wird vielleicht auffallen, wie ich so viele Zeit finden kann, um den angegebenen Kursus in gemeinnützigen Kenntnissen und den biblischen Kursus mit meinen Schülern zu machen; da man doch gemeiniglich schon seine liebe Not hat, die Kinder während der Schuljahre zum Lesen und Schreiben und zum Auswendigwißen des Katechismus zu bringen. Einzig und allein die beßere Lehrmethode und Disciplin macht mir dieses möglich. Diejenigen Kinder, welche regelmäßig zur Schule kommen, gesunde Fähigkeiten haben und sich in die eingeführte Schulordnung willig fügen, erlernen das Lesen und Schreiben bis zu

einer ziemlichen Geläufigkeit in Einem Jahre, und daher
mir wenigstens 3 — 4 Schuljahre übrig, um meinen Kur
ihnen zu machen. Der Schulbesuch ist aber im Ganzen
dentlich; die Kinder lernen durch meine und der Schule
selbst die Ordnung lieb gewinnen; sie fürchten das Absenzb
Degradation, das Zurückbleiben hinter ihren Kameraden,
Unwillen, die Tage des Examens und den Pfarrer, weld
schlecht vorbereiteten Kinder unerbittlich vom Katechumen
richte und von der Confirmation gewißenhaft zurückweist;
her laßen sie sich selten Schulversäumnisse zu Schulden komm

§. 19.

Schulfeste.

Aus den lateinischen Schulen ging in einzelnen G
das Gregoriusfest auch in die Volksschulen über. Die Sch
feierten den Tag mit öffentlichen Belustigungen und mit
und erfreuten sich an den Brezzeln und anderen Dingen, di
auf Gemeindekosten gereicht wurden. Außerdem kamen h
da einzelne Schulfeste vor, die rein localer Art waren.
ches jährlich wiederkehrendes Schulkinderfest war z. B. zu
leben im Herzogtum Gotha üblich. Dasselbe soll nach Bee
des dreißigjährigen Krieges entstanden sein. Es wurde all
auf den 2. Pfingsttag nach dem Nachmittagsgottesdienste v
Schulknaben begangen und in der Mitte des vorigen Jahrh
folgendermaßen beschrieben: Nachdem sich die Schulknaben sä
mit verschiedenen Bändern geputzt, die Röcke aufgeschlagen
die Hüte rundum mit weißer Verzierung, statt der Tressen,
haben, versammeln sie sich mitten im Dorfe auf dem soger
Lindenhügel, wo sie von den ältesten Schulknaben in O
gestellt werden. Darauf beginnt der Zug auf buntge
Steckenpferden. Der Erstere, der ihn führt, trägt eine lan
Weidenstange, welche ebenfalls bunt geschält ist, und an
noch einige Zweige hat. Zuerst reiten sie nach der Waße

*) Natorp, Briefwechsel, B. III. S. 136.

wo sie, nebst einigen Ergötzlichkeiten, einen trockenen Kuchen, der in die Zweige der Stange eingebunden und noch überdies von den Schulmädchen mit Bändern geziert wird, erhalten. Von da reiten sie im ordentlichen Zuge unter dem freudigen Rufen: Vivat die lustigen Pfingstreiter hoch! nach des Schultheißen Behausung, darauf in die Adjuncturwohnung und alsdann vor das Cantorat. An diesen drei Orten erhalten sie ebenfalls eine Ergötzlichkeit und einige ganze Kuchen. Auch wird ihnen von dem jedesmaligen Lehnträger des Witzlebischen Erblehngutes ein Kuchen verabreicht, den die sämmtlichen Besitzer desselben dem Lehnträger aus ihrer gemeinschaftlichen Casse vergüten. Von da gehen sie mit einem anhaltenden Freudenruf: Es leben die Pfingstreiter hoch! nach dem gemeinen Springbrunn, sonst Hauptbrunn genannt, um welchen sie einmal herumreiten, und sodann nach dem Backhause, wo sie noch einen Kuchen bekommen, welcher zugleich, nebst den andern geschenkten Kuchen, in Stücken geschnitten und unter sämmtliche Knaben verteilt wird. Nun zerschlagen sie daselbst ihre Steckenpferde, Buntschäcke genannt, und begeben sich, jeder Knabe mit einem Schulmädchen an der Hand, auf den Tanzboden, wo sie sich so lange belustigen, als es ihnen erlaubt wird. Dieses Kinderfest zieht von den benachbarten Ortschaften viele Zuschauer herbei, und ermuntert die Eltern, ihren Kindern die Schule angenehm zu machen, erweckt auch die Kinder, um nicht von dieser ländlichen Kinderfreude etwa wegen Unfleißes zurückgewiesen zu werden, die Schulzeit wol anzuwenden."

An manchen Orten hatten sogar Fastnachtspossen in den Schulen Eingang gefunden. So war es in vielen Dörfern Baierns Sitte, daß die Kinder am Fastnachtstage auf folgende Art zur Schule hinausgeprügelt wurden: Der Lehrer setzte sich unweit der Thüre auf eine Bank, breitete seine Füße weit aus, und hielt einen Bakel in der Hand. Die Kinder musten nun hindurchschlüpfen, um zur Thür hinaus zu kommen, und wer nicht recht geschwind war, bekam tüchtige Hiebe auf den Hinteren. Da alles dieses nur ein Schwank sein, und dem Lehrer ein Fastnachtsgeschenk eintragen sollte, so erlaubten sich die Kinder auch hierbei, dem Lehrer in die Waden zu kneipen, oder ihn wol auch mit der

Bank, zu allgemeiner Belustigung, umzuwerfen. — Seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts wurde indessen diese Fastnachtsposse fast überall abgeschafft *).

Auch in Marburg waren unter den Schülern eigentümliche Gewohnheiten zur Zeit der Fastnachten üblich. In der Presbyteralsitzung der reformirten Gemeinde daselbst am 25. Febr. 168 wird nemlich geklagt, „daß bei Anfang der Fastnacht die Kinder von den Dörfern mit ihren Schulmeistern, und zwar die Kinder in weißen Hemden, umgegangen und gesungen, welches einem Fastnachtsspiele ähnlich und nicht zu dulden sei.“ **)

§. 20.

Die Schullehrerseminarien und anderweitigen Einrichtungen zur Ausbildung der Volksschullehrer.

Der Gedanke, daß wenn man das Volksschulwesen heben wolle, notwendig auch auf die Vorbereitung zukünftiger Volksschullehrer Bedacht genommen werden müße, war zuerst von A. H. Franke in Halle ernstlich erwogen worden, der seine Schulen eingerichtet hatte, um sich seine Lehrer in denselben selbst heranzubilden. Hecker, der aus Frankes Schule hervorgegangen war, richtete daher in seiner Realschule zu Berlin i. J. 1748 ein wirkliches Schullehrerseminar (auch „Schulmeister-“ oder „Küsterseminar“ genannt) ein. Der Wert einer solchen Einrichtung wurde alsbald allgemein anerkannt und von allen Seiten her wurden daher Stimmen laut, welche die Einrichtung von Schullehrerseminarien forderten. Schon Basedow hatte sich in seinem Methodenbuch von 1771 (S. 8) energisch ausgesprochen. Rochow bezeichnete es im Vorwort zu Riemanns Beschreibung der Reckanschen Schule als das „einzig Notwendige, daß ein Volksschullehrerseminarium angelegt werde, worin christlich gesinnte geschickte junge Männer auf Kosten des Staats von einem musterhaft christlichen d. i. ed-

*) Stephanis Baierischer Schulfreund, B. 25. S. 136.

**) Nach dem Protocolbuch der reformirten Gemeinde zu Marburg.

nkenden Manne zu Volkslehrern gebildet würden“. Noch eifriger
ng Herder (gesammelte Schriften, T. 22. S. 17. 39.) dar-
, daß endlich dieses allerwesentlichste Bedürfnis der Volks-
le berücksichtigt werde. Reiche Privaten opferten Summen,
das, was die Edelsten der Zeit als unabweisbares Bedürfnis
Volkes erkannten, verwirklichen zu helfen. Niemand aber
hte dem Interesse der Schule solche Opfer, wie der Graf
stav von Schlabrendorf († 1824), der dem evangelischen
ninar zu Breslau auf eine Reihe von Jahren eine jährliche
ibende von 1250 Thlrn. auszalen ließ, und außerdem 100,000
lr. zur Errichtung eines anderen Seminars in Schlesien testa-
ntarisch aussetzte*).

Aus diesem ganz allgemein gefühlten Bedürfnis und überall
bgegebenen Verlangen erwuchs im Laufe des 18. Jahrhunderts
e große Anzal von Schullehrerseminarien, deren Wirksamkeit
e beßere Zukunft der Volksschule hoffen ließ. Es entstanden
ngelische Seminarien zu Hannover (1757), zu Breslau (1767,
ien dem schon 1765 daselbst gegründeten katholischen Seminar),

---

*) Briefe Schläbrendorfs, welche derselbe auf seinen Reisen zu Heidelberg,
rich, Straßburg u. s. w. in den Jahren 1780 und 1781 geschrieben, beurkun-
, wie eifrig sich der edle Graf mit dem Gedanken beschäftigte, nach seiner Rück-
r in die Heimat (die leider nicht erfolgte, indem er in fremder Erde begraben
rd,) eine pädagogische Anstalt zu begründen. In einem dieser Briefe findet sich
gender (in der „Zeitschrift für Protestantismus und Kirche“ 1839, S. 67 nach
n Original abgedruckter) Entwurf einer Fundationsurkunde vor:

„Volksschullehrerseminar. Wer zweifelt an der unbeschreiblichen Wichtigkeit?
augenscheinlichen Bedürfnis? Meinem Herzen unter Allem das Theuerste.
icklichster Ort auf dem Lande. Natürlich stumpfe, träge, ohne Kinderliebe, kalte
ulchristen ganz unfähig zur Aufnahme. Anzal etwa zwölf. Nicht über sechs-
, daß nicht gar Schlendrian eindränge und Menschen wie Staare gezogen
den. Dorfschule mit dem Seminar verbunden. Lehrer zugleich Aufseher über
Seminaristen. Kinder zahlen nichts. Kommen mit Lust. Eltern schicken sie
. Unschicklich zum Lesenlernen sind Katechismus und Bibel. Ehrwürdiges Buch,
mt als Wolthat in die Hände. Mittelpunkt alles Schulunterrichtes: Beßerung
Herzens und Wandels durch die Lehre Jesu. Soll auf's ganze Leben, Denken,
ndeln wirken. Nicht Gedächtnislast. Auch nicht Erkenntnis ohne Liebe und Aus-
ung. Bibel einzige, erste und sichere Quelle. Muß also gekannt und verstanden
den, sofern sie Religion enthält.

zu Meiningen (1778, teils durch die Freigebigkeit des He teils durch Beiträge der dortigen Freimaurerloge,) *), zu (1779), zu Kiel (1781, unter Christian VII. auf Betreiben Kanzlers Cramer und des Staatsministers Grafen von Bern sowie der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, welche ein bede des Geschenk dazu gab,), zu Gotha (1783), Dresden (1' Oehringen im Hohenlohischen (1788), Weißenfels (1794), burghausen (1797), und ziemlich um dieselbe Zeit zu Det Halberstadt, Minden, Idstein, Kleindexen (in Preußen) Glatz, Oberglogau, Freiberg, Plauen u. s. w.

Leider litten indessen alle diese Anstalten an dem Hau ler, daß sie nicht als selbstständige Institute bestanden, so nur als Anhängsel von Gymnasien, Realschulen (in Berlin), senhäusern und anderen Schulanstalten eine ganz prekäre, mütterlich gepflegte Existenz hatten. Fanden sich auf Gymnasium einige Schüler, welche, weil sie nicht höher h streben konnten, geneigt waren, Volksschullehrer zu werden, man sie neben dem gewöhnlichen Gymnasialunterricht noch besondere Lehrstunden in Pädagogik, Katechetik, Musik auch Agricultur, Obstzucht u. dgl. besuchen, gab ihnen einen Geist zum Inspector, gestattete ihnen sich durch Privatunterricht in lien und durch Currentsingen auf den Straßen noch einiges Ge verdienen, verwilligte außerdem für einige Alumnen Stipen Freitische u. dgl., — und man nannte dann das Ganze ein S lehrerseminar. Während daher die Volksschule Lehrer bedi die ihrem Amte mit ganzem Herzen zugethan und für da wirklich und ernstlich vorbereitet waren, recrutirte sich derj Teil des Lehrerstandes, welcher als das eigentliche Salz dess gelten sollte, aus verkommenen Gymnasiasten, die nicht unte künftigen Volksschullehrern, sondern unter zukünftigen Stud aufgewachsen und ebenso wenig zu einer pädagogischen als classischen Bildung gefördert waren.

Um diesem jedermann einleuchtenden Uebelstande abzuh richtete man Convicte, beßere Lehrplane und Seminarordn

*) Gutsmuts, Neue Bibliothek für Pädagogik, Junius 1813, S. 1

und behandelte die Seminarien mehr und mehr als selbstständige, von anderen Lehranstalten unabhängige Institute. Aber auch hierbei zeigte es sich, daß selbst die so verbeßerte Einrichtung von Seminarien, in denen immer nur eine sehr geringe Anzal von Zöglingen unterrichtet wurde, zu dem wirklichen Bedürfnisse der Volksschule in gar keinem Verhältnisse stand. Bereitete sich doch immer noch die größere Anzal von zukünftigen Lehrern fortwährend ohne Aufsicht und geordnete Anleitung im Gesellendienste bei einzelnen alten oder gar untauglichen Schulmeistern für das Lehramt vor. Notwendig muste man daher, als das Interesse für ein beßeres Volksschulwesen lebendiger angeregt war, darauf bedacht sein, die Masse der schon angestellten Schullehrer zur Befolgung und Vollziehung der neuen Schulordnungen zu befähigen. An manchen Orten (z. B. in Felbigers Wirkungskreis) wurden die Schulmeister eines bestimmten Bezirks irgendwohin beschieden, wo sie mehrere Wochen hindurch instruirt wurden. An anderen Orten waren die Pfarrer beauftragt, ihre Schulmeister zu bescheiden und einzuschulen. Hin und wieder wurden zu diesem Behuf Lesevereine und Conferenzen angeordnet. Eine ganz eigentümliche Anstalt zur Bildung der Volksschullehrer wurde noch vor dem Jahre 1800 von dem Pfarrer Goes zu Külsheim bei Baireuth errichtet*). „Die Mitglieder der Anstalt waren in zwei Zirkel geteilt. Die entfernt wohnenden Mitglieder, welche den Lesezirkel bildeten (und einstweilen erst gegen 20 Individuen fasten), konnten natürlicherweise nur durch schriftliche Belehrung Fortschritte in ihrer Ausbildung machen. Zur Berichtigung und Erweiterung ihrer Kenntnisse erhielten sie daher vom Pfarrer Goes bei jeder Sendung 3 Lesebücher frankirt, die Interesse für den Lehrer an Bürger- und Landschulen hatten, und die sie nach Verlauf dreier Monate portofrei zurücksenden musten, wo sie dann wieder neue auf eben so lange Zeit und so von Quartal zu Quartal fort erhielten. Damit aber die Lesebücher um so mehr mit Bedacht gelesen und studirt, die Mitglieder aber auch zugleich im Stil geübt wurden, so war es unnachläßliche Be-

*) Vgl. die „Bibliothek der pädagogischen Literatur" B. III. St. 8. S. 214 ff., wo Goes seine Anstalt selbst beschreibt.

bingung des Instituts, wenigstens über eine der mitgeteilten Schri
ten eine Recension oder ein Gutachten und zwar nach nachfolgen
den drei Nummern zu fertigen und dem Vorsteher zur Correctur
zu übersenden, der sie dann mit seinen Bemerkungen begleitet entweder dem Verfaßer wieder zurückschickte, oder zu seiner Zeit, war es anders ein gut gelungenes Product, mit den übrigen Acten des Instituts dem Königl. Consistorium zu Ansbach einlieferte. Zuerst muste nämlich der Inhalt des Buches nach dessen Hauptrubriken, dann das Gute und Zweckmäßige, und zuletzt das Ueberspannte, Unzuläßige oder Schlechte angegeben und darüber, so gut man konnte, räsonnirt und reflectirt werden. In der Lehrmethode suchte man die Mitglieder dieses Zirkels teils durch Mitteilung hierauf sich beziehender Schriften, teils durch schriftliche Urteile darüber, sowie durch Katechesen, die sie beide ausarbeiteten und von letzteren jedes Semester wenigstens eine dem Vorsteher übergeben musten, mehr zu vervollkommnen. Der andere Zirkel begriff die dem Versammlungsorte zunächst wohnenden Mitglieder, gegenwärtig 15 an der Zahl, und bildete den sogenannten Sessionszirkel. Man versammelte sich nemlich im Sommerhalbjahre alle 14 Tage und im Winter von 3 Wochen zu 3 Wochen Mittwochs in dem Schulhause zu Kühlsheim, und fiel gerade an diesem Tage üble Witterung ein, so wurde die Sitzung auf den nächstfolgenden Sonnabend verlegt. Die Mitglieder erhielten nebst der schriftlichen Belehrung durch zweckmäßige Lesebücher, über die sie Recensionen wie die Mitglieder des Lesezirkels fertigen musten, auch mündliche Belehrungen von dem Vorsteher. Denn nicht nur beurteilte er in jeder Session eine und die andere ihm eingereichte schriftliche Arbei[t] sondern hielt zugleich über gemeinnützige Lehrgegenstände sowol z[ur] Erweiterung ihrer Kenntnisse als zur Verbeßerung ihrer Lehra[rt] Vorträge in dialogischer Manier. Ueber solche Katechisirübung[en] wurde jederzeit von der Versammlung auf eine urbane Art ei[ne] Discussion angestellt, wobei der Vorsteher seine Meinung über [de]ren Wert zuletzt äußerte. Auch die Lesebücher wurden ihm bei d[en] Sessionen von den Mitgliedern wieder eingehändigt und neue u[n]ter sie ausgegeben, die dann, um Unordnungen vorzubeugen, v[on] dem Kopisten in einem besonderen Manual mit dem Namen d[er]

Empfängers notirt, und worin überhaupt alle Arbeiten des Vorstehers und der Mitglieder eingetragen wurden. An solchen Versammlungstagen kamen ebenfalls öfters interessante Gegenstände aus der Schulpolizei und Disciplin, oder auch andere in das Schulwesen greifende Fragpuncte zur Sprache, und vorzüglich suchte der Vorsteher die Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, ob und inwiefern die in den umlaufenden Schriften geäußerten Wünsche und Vorschläge zur Verbeßerung des Landschulwesens nach Zeit und Ort eine Anwendung zuließen, zu welchen Bemerkungen und Reflexionen ihm die eingereichten Recensionen vorzüglich Gelegenheit darboten. Damit aber Ruhe und Ordnung während der Session bewahrt und überhaupt das zum Bestande des Instituts absolut notwendige gute Vernehmen unter den Mitgliedern erhalten würde, durfte weder leidenschaftlich disputirt, noch irgend ein Mitglied wegen gegebener Blöße persiflirt werden; hingegen wurde ein wechselseitiges humanes und gesittetes Betragen den Mitgliedern zur Pflicht gemacht. Am Ende einer jeden Session, die gewöhnlich 3 Stunden dauerte, wurde auf Befehl des Consistoriums zu Ansbach ein Protocoll über das dabei Verhandelte mit der Namensunterzeichnung des Vorstehers und der Mitglieder aufgenommen. Die Protocolle nebst den übrigen Acten wurden in halbjährigen Terminen der benachbarten Oberbehörde zur Revision eingereicht. Außer pädagogischen Schriften wurde auch allerlei gemeinnützige Literatur in Umlauf gesetzt. Von periodischen Blättern wurde die Nationalzeitung und Zerrenners Schulfreund gehalten. Die Gesellschaft hatte keinen andern Fonds als die Beiträge des Vorstehers und der Mitglieder, von denen jedes jährlich 2 fl. rheinischer Währung zalte".

Aehnliche Einrichtungen entstanden auch an anderen Orten und brachten überall den Volksschulen der nächsten Umgegend in mehr als Einer Hinsicht reichen Segen. Denn man überzeugte sich hierbei bald, daß die zukünftigen Lehrer während ihres Aufenthaltes in den Seminarien notwendig mit der Volksschule mehr vertraut gemacht und durch praktische Uebungen in derselben für ihren Beruf vorbereitet werden müßten. Daneben hatte man längst eingesehen, daß die Disciplin unter den Seminaristen, die als Ge-

noßen der Gymnasiasten nur zu gewöhnlich ganz unbeachtet
laßen wurden, eine andre werden müße. Mehr und mehr n
man daher darauf Bedacht, den Seminarien eine solche Einricht
zu geben, daß die Seminaristen praktisch ausgebildet und d
sich selbst — was ohnehin durch die convictorische Einrichtung
durch den gewöhnlichen Mangel an Lehrerpersonal zur Notwen
keit gemacht war, — in Zucht erhalten würden. Man l
daher bei den Seminarien Freischulen, Armenschulen an o
brachte sie wieder mit Waisenhäusern oder andern Anstalten,
denen die Seminaristen lehrend lernen sollten, in Zusamm
hang, und ordnete Inspectionen unter den Seminaristen an.
Einzelnen waren diese Einrichtungen sehr verschiedenartig.
dem Seminar zu Schöneberg, welches freilich erst in der folgen
Periode, nemlich i. J. 1807 geschaffen wurde, hatte man eine Norn
schule verbunden. Diese bestand aus einer Auswahl einzelner Ab
lungen von Schülern, welche aus den Schulen des Orts genom
wurden. Den Unterricht erteilten die Lehrer des Seminars se
aber im Beisein einzelner Abteilungen der Seminaristen. Zuwe
wurde die Normalschule auch als eine vollständige, aus a
Schülerklassen bestehende Volksschule constituirt, wie sie die
paranden späterhin in der Regel auf dem Lande und in klein
Städten vorfanden. In der Regel muste die Abteilung der
minaristen, welche eben erst in der Methodik irgend eines Leh
genstandes unterrichtet waren, denjenigen Lehrstunden der Norn
schule, in denen dieser Gegenstand behandelt wurde, beiwoh
Gleichzeitig war ein Teil der übrigen Seminaristen in die Sch
des Orts verteilt, um daselbst den Unterricht mit anzuhören
auch selbst aushülfsweise zu unterrichten. — Um die Aufrecht
tung der Disciplin und Hausordnung zu erleichtern, hatte ma
fünf Seminaristen zu einem Sodalitium unter einem Senior
einigt, welcher eine brüderliche Aufsicht führte, für die Handhab
der äußeren Ordnung sorgte und seine Sodalen bei ihren Ar
ten unterstützte. Die Senioren waren mit einer besonderen
struction über ihre Amtsverwaltung versehen, genoßen auch beso
Beneficien und wurden zur Besetzung der beßeren Schulstelle
Vorschlag gebracht. Zum Behufe praktischer Uebungen constitui

sich bisweilen einzelne oder mehrere Sodalitien zu einer Schule, in welcher bald der eine, bald der andere Seminarist den Lehrmeister machte. — Um die neue seminaristische Bildung einigermaßen auch unter die ältern Schulmeister zu bringen, veranstaltete man im Seminar jährlich einen dreiwöchentlichen Lehrcursus, zu welchem der Generalsuperintendent jedesmal 12 — 20 Schullehrer auf Kosten der Landesschulkasse einberief. An diesen Lehrkursen nahmen auch nicht selten Candidaten und Prediger der Stadt und der Umgegend unaufgefordert Teil *).

Als ein sehr unnützer Ballast schleppte sich in vielen Seminarien der Unterricht in der lateinischen und französischen, wol gar auch der griechischen Sprache fort. In der folgenden Periode wurden indessen die Seminarien von dieser den ganzen Lectionsplan störenden Beigabe befreit.

§. 21.

Wirkliche Beschaffenheit der gewöhnlichen Volksschulen und der Volksschullehrer um d. J. 1800.

Wer die Schulordnungen liest, welche im Laufe des 18. Jahrhunderts in allen deutschen Ländern und Städten publizirt und immer von Neuem verbeßert und wiederholt wurden; wer von den Anstrengungen hört, die aller Orten gemacht wurden, um dem Volksschulwesen aufzuhelfen, der sollte wol denken, daß bis zum Ende des Jahrhunderts hin überall wenigstens ein erträglicher Zustand der Volksschulen erzielt worden sei. Indessen war dem nicht so. Diejenigen Schulen, welche wie die Rochowschen oder wie die Musterschulen Felbigers einer wirklich geordneten Verfaßung sich erfreuten, erschienen wie Oasen in der Wüste. Friedrich Gabriel Resewitz erzält (in seinen Gedanken, Vorschlägen und Wünschen zur Verbeßerung der öffentlichen Erziehung, B. 5. St. 4. S. 14):

„Verbeßerte Schulen für das Landvolk werde ich in meinem Gesichtskreise nur wenige gewahr. Es giebt nur Einen Rochow, der sich mit warmem und ausdauerndem Eifer der Aufklärung dieses großen Teils der Menschheit angenommen hat: aber so

*) Natorp, Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfreunde, 23. Brief.

viel Sensation er auch gemacht, so viel Einfluß er auch nahe und fern auf Ideen und Versuche zur Verbeßerung des Landschulwesens gehabt hat, so viel Gutes durch ihn vorgearbeitet, so viel wahren Nutzen durch ihn gestiftet oder veranlaßt worden; so ist doch alles bisher nur Erfolg und Wirkung eines woldenkenden Privatmannes gewesen, sofern er auf andere Privatmänner, Patrone, Geistliche, Schullehrer u. s. w. Eindruck gemacht hat. Ist bisher eine Landschule in guter Verfaßung gewesen, erreicht sie einigermaßen einen vernünftigen Zweck, so ist es fast immer das Werk eines eifrigen und verständigen Predigers oder eines gutgesinnten Patrons. Aber allgemeine und zweckmäßige Anstalten sind meines Wißens noch in keinem deutschen Lande getroffen worden, das gesammte Landvolk, das zum allgemeinen Besten jetzo mehr als sonst leisten kann und soll, durch Erziehung und Unterricht verständiger, klüger und betreibsamer in seinem Fache zu machen, als es von jeher gewesen ist. Großenteils stehen untüchtige und stümperhafte Menschen noch immer den Landschulen als Lehrer vor: und es kann auch nicht anders sein, so lange kein ehrliches Brod und Auskommen damit verknüpft ist; so lange auf die Versorgung des Hirten mehr, als auf die des Kindererziehers gesehen wird. Träge und unwißende Prediger führen die Aufsicht über diese Schule, und wer diese auch noch gut führen will, findet selten gehörige und kräftige Unterstützung. Es liegt den Unterobrigkeiten selten am Herzen, daß ihre Bauern auch Menschen werden".

Man kann daher gradezu sagen, daß die Volksschulen in dieser Periode fast durchweg das Gegenteil von dem waren, was sie sein sollten. „Es gab nicht leicht eine grobe Unart, welche nicht in diesen Schulen gelernt wurde. Lehrer und Schüler waren wacker daran, sich gegenseitig zu peinigen und zu verderben. Die Eltern und Schulaufseher unterließen es auch nicht ihrerseits. Da wurde bald von den Lehrern verlangt, sie sollten alles Böse der Jugend verantworten, und sie dürften es nicht an Züchtigungen fehlen laßen. Bald wurden sie überlaufen und verklagt, weil sie den Knaben zuviel gethan hätten, Wundärzte wurden zur Besichtigung herbeigeholt; dann wurde tüchtig vor den Kindern auf den armen Lehrer geschimpft, wo nicht ihm noch mit etwas Derberem

gebroht; oder, die von feinerer Lebensart sein wollten, selbst manchmal Schutzpatrone!, setzten jene geplagtesten aller Arbeiter durch Spöttereien herab" *).

Der traurige Zustand der Volksschulen war daher nicht allein durch die Unfähigkeit der Schulmeister und durch die Gleichgültigkeit der Pfarrer gegen ihre Schulen verursacht. Auch die Vernirtheit und Böswilligkeit einerseits der sogenannten höheren Stände, insbesondere so vieler Mitglieder des Landadels und andrerseits der Gemeinden setzte dem Gedeihen der Volksschule fast unübersteigliche Schwierigkeiten entgegen. In ersterer Hinsicht mußte selbst Rochow die Erfahrung machen, „daß ein ganz achtbarer Teil des Publicums noch fortfuhr, zweifelhaft zu sein oder scheinen zu wollen, ob bei der sittlichen Aufklärung des Volkes die Menschheit gewinne" **). Man befürchtete, daß am Ende die willenlose Folgsamkeit des Bauern und des Hintersaßen aufhören möchte, wenn derselbe zu klug werde. Daneben beurkundeten die Bauern sehr oft das ärgste Mißtrauen gegen die neue Kultur, mit der sie behelligt werden sollten. Als die Töchter der Bauern nicht nur den Katechismus, sondern auch Schreiben lernen sollten, gerieten fast alle Gemeinden in Aufruhr, da sie den Schreibunterricht der Töchter nur als Verführung zum Schreiben von Liebesbriefen, zum Anspinnen von Liebeshändeln und zur Verrückung derjenigen Stellung ansahen, welche die Hausfrau unter dem Hausherrn einzunehmen habe ***). Außerdem war jede neue Schulordnung, welche publizirt wurde, für die Gemeinden von vorn herein ein Gegenstand der gründlichsten Beargwöhnung ****), —

*) Schwarz in den Freimüt. Jahrb. des allgemeinen deutschen Volksschulwesens B. I. S. 12.

**) Rochows Vorwort zu Riemanns „Versuch einer Beschreibung der Reckanschen Schuleinrichtung" (1781) S. IX.

***) Im J. 1772 schrieb ein alter Schulmeister: „Bei den virginibus ist das Schreiben nur ein vehiculum zur Lüderlichkeit".

****) Vgl. z. B. was die „Nationalzeitung der Deutschen" 1797 den 31 Aug. S. 747) erzält: „Bei der Einführung einer neuen Schulverordnung in einem thüringischen Dorfe berief der Schulze N. N in N. N. die Gemeinde zusammen, und machte ihr bekannt, daß diese Verordnung etwas Neues sei und also nicht angenommen werden sollte. Zugleich wurde der Cantor vor die Gemeinde gefordert

und zwar schon aus dem Grunde, weil die Einführung neu[er] Schulordnungen in der Regel neue, wenn auch noch so unerhe[b]liche, Geldopfer oder neue, wenn auch noch so notwendige un[d] heilsame, Beschränkungen ihrer althergebrachten Willkühr zur Folg[e] hatte.

Die Berichte, welche über den Zustand der gewöhnlichen Volksschulen um 1800 vorliegen, stellen uns daher die Schule in der allertraurigsten und trostlosesten Verfaßung dar.

Hören wir einige dieser Berichte! — In einer Schilderung des Schulwesens aus dem Jahre 1804 wird geklagt *):

„Alles, was sich dem nur einigermaßen aufmerksamen Beobachter in den meisten der jetzt vorhandenen Landschulen darstellt, ist unbeschreiblich elend, widersinnig, verderblich in seinem Einfluß auf die Erziehung de[r] Jugend. Elende, enge, niedrige Schulzimmer, den[n] nicht selten ist das Haus des Schulmeisters das schlechteste i[m] Dorfe, eine verdorbene, verpestete Luft, der höchste Grad d[er] Unreinlichkeit, der nicht selten dadurch, daß die Schulstube zugle[ich]

---

und ihm angedeutet, daß er von dieser Verordnung keinen Gebrauch machen, [son]dern in allen Stücken bei dem Alten bleiben sollte. Der Cantor, der den Sch[ul]... mehr respectirte, als das Consistorium, gehorchte. Der wackere Prediger da[s] Orts, der von der Güte dieser Verordnung überzeugt, sich thätig dafür verwe[ndet] hatte, berichtete diese Unordnung dem Consistorium. Bei Vernehmung des Sch[ulzen] und des Cantors wurden Beide gefragt: Ob es wahr sei, daß sie die neue Sch[ul]verordnung nicht annehmen wollten, welches sie bejahten. — Warum? Weil [sie] neu sei und einen neuen Glauben einzuführen drohe. — Woher sie das wüßt[en?] Weil neue Bücher darin vorgeschrieben wären. — Ob sie denn diese Bücher gel[esen] hätten? Nein — Wie sie also davon urteilen könnten? Hierauf verstummten Beide wurden also mit einem nachdrücklichen Verweise und mit der Bedeut[ung] entlaßen, sich dieser Verordnung, deren Wohltätigkeit ihnen einleuchtend vorgest[ellt] wurde, nicht ferner zu widersetzen, sondern sich ihr gebührend zu unterwerfen. [So]fern aber der Cantor bei dem einen oder andern Puncte der christlichen Lehre [Be]denken fände, so sollte er zu seinem Prediger gehen und sich belehren laßen, [und] wenn er sich dabei nicht beruhigen könnte, weitere Belehrung darüber bei d[em] Superintendenten suchen".

*) v. Türck, Ueber zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Schul- und [Un]terrichtsanstalten. Neu-Strelitz, 1804. S. 24.

Wohnzimmer, Werkstätte und Stall für das Feder-
vieh ist, herbeigeführt wird. — Unwißende, ungesittete, unrein-
liche Schulmeister, welche die Schule als einen notwendigen Ne-
benbehelf, die Betreibung ihres Handwerks als die Hauptsache
etrachten, und dieses leider nur zu oft thun müßen, wenn sie
nicht hungern wollen. — Man versetze sich nur einmal in eine
olche Schule. Eine verpestete Luft kommt uns gleich beim
Eintritt entgegen; der Schulmeister, der elende, ärmliche, un-
ißende Mensch, dem Reinlichkeit, wahre Zucht und Ordnung,
em die Gefühle der Menschheit fremd sind, auf dessen Gesicht
ch der Widerwille und die Langeweile seines Geschäftes mit un-
erkennbaren Zügen darstellen, mit der Nadel oder wol gar mit
em Webestuhle beschäftigt, läßt nun die Kinder buchstabiren, —
: läßt sie lesen. Unser Ohr wird beleidigt, unser Innerstes em-
ört sich gegen ein solches Lesen. Vergebens suchen wir in den
ugen der Kinder auch nur eine Spur der Freude an diesem
nterrichte, in dem Gesichte des Schulmeisters auch nur einen
ug der Teilnahme an dem Fortschreiten seiner Zöglinge“.

Ein anderer ziemlich gleichzeitiger Bericht schildert uns noch
llständiger und anschaulicher, wie es damals in einer gewöhn-
hen Volksschule herging, wie in derselben unterrichtet wurde,
d wie es in ihr überhaupt aussah. Der Berichterstatter erzält*):

Der Schulmeister, welcher ein Schneider gewesen und nach
ncherlei Streif- nnd Querzügen, ohne irgend eine Vorbereitung
n Amte, der Himmel weiß wie, blos um des Broderwerbs
len Schulmeister geworden war, ergriff, sowie er in die Schule
t, den Haselstaudenscepter und stellte sich, denselben zwischen den
alteten Händen haltend, die Mütze unterm Arm, vor seinen
ch hin. Dies war das Signal zur Morgenandacht, welche das
müt der Kinder erheben und zu einer religiösen Stille sammeln
lte. Und worin bestand die Morgenandacht? Zehn oder zwölf
nder schnatterten, eins nach dem andern, in einem Odem ohne
es Nachdenken einige für sie und wie ich glaube auch für den
chulmeister ganz unverständliche uralte Gebetsformeln, einige

*) Natorp, Briefwechsel, B. I. S. 172—175.

unpassende biblische Sprüche und zuletzt alle zusammen eine Lita
daher. Hiernächst wurden zwei Strophen aus einem für die
der wirklich sinnlosen Gesange hergeleiert, wobei es zugleich
ein Paar Knaben, welche nicht derb und gellend genug san
eine Maulschelle absetzte. Mit dieser Morgenandacht, die
schlechterdings keinen vernünftigen Zweck hatte, ging nun s
gleich zum Anfange die erste halbe Stunde verloren. Jetzt
gannen die Lectionen. Es wurden zuerst die sogenannten
schüler aufgerufen. Einer stieg nach dem andern über Tische
Bänke herüber und trat an den Tisch des Schulmeisters hin,
wie es hieß, aufzusagen. Ein Jeder las sein Pensum, dies
aus dem Propheten Daniel, der eine leiernd, der andre stotte
der dritte radebrechend daher; und wenn er ausgelesen hatte,
terte er auf seinen Platz wieder zurück, um dem folgenden Sch
am Tische Platz zu machen. Dieses Manövre mochte etwa D
viertelstunden währen; auf jeden der zwanzig Leseschüler ka
2¼ Minuten. Von Dreiviertelstunden wurden folglich 42¾ Min
von jedem Schüler in Müßiggang zugebracht. Daß während
ses Aufsagenlaßens bei so vielen müßigen Kindern nicht die g
rige Stille sein konnte, und daß der Schulmeister von Zei
Zeit mit einem Schlag auf den Tisch Stille gebot, bisweilen
mit dem Scepter dazwischen fuhr, versteht sich von selbst. N
dem alle Leseschüler absolvirt waren, wurden die Sillabirsch
welche bis dahin zwar mit ihren Katechismen in der Hand,
doch unbeschäftigt geseßen hatten, hervorgerufen. Mit dieser K
ging es nun grade, wie mit der ersten. Ein Schüler sillal
nach dem andern einige Zeilen aus dem Katechismus daher,
zwar diesmal aus dem Abschnitt von dem Amt der Schlü
Dies dauerte eine starke halbe Stunde. — — Nun kam
Reihe an die Buchstabirschüler, welche paarweise mit ihren
merlichen ABCbüchern einmal vorwärts und einmal rückwärts
nennen musten, wobei es denn auch nicht ohne Keifen und S
fen herging. Dies dauerte ebenfalls wieder ungefähr eine h
Stunde, von welcher auf jedes Kind etwa 3 Minuten kom
mochten. Und hiebei wurden also wieder 27 Minuten eingel
Die Klasse der Leseschüler saß, während die Sillabirer und B

stabirer vorgenommen wurden, am Schreibtische, sich selbst überlaßen. Einige schrieben die ihnen in ihren Schreibbüchern vorgeschriebenen Zeilen nach, und etwa fünf oder sechs rechneten aus einem alten geschriebenen Rechenbuche ein Rechenexempel aus und schrieben es demnächst, sie mochten die Aufgabe gelöst haben oder nicht, aus dem geschriebenen Rechenbuche, welches dem Schullehrer gehörte, in einem eignen ähnlichen ab. Nachdem nun sämmtliche Schüler einzeln überhört waren, wurde zum Katechismus gerufen, und hiemit sollte der Religionsunterricht beginnen. Die Buchstabir- und Sillabirschüler konnten hieran nicht Teil nehmen, sie musten stille sitzen und ihre Bücher demütig in den Händen halten. Die Leseschüler legten ihre Federn nieder und stiegen mit ihren Katechismen hervor. Ein Jeder hatte sein besonderes Pensum. Dieses hatte er zu Hause auswendig lernen müßen, und der Schulmeister hatte nichts weiter dabei zu thun, als das auswendig Gelernte auffsagen zu laßen. Darin bestand der ganze Religionsunterricht. Wer sein Pensum nicht wuste, bekam Prügel und muste nach beendigter Schule sitzen bleiben, um nachzuexerciren. Mit diesem Katechismusüberhören ging wieder beinahe eine halbe Stunde hin. In der letzten Viertelstunde brachten die Schreibschüler ihre Schreibbücher herbei und der Schulmeister schrieb einem Jeden so schnell als möglich eine neue Zeile zum Nachschreiben für den Nachmittag vor. Hiemit wäre nun der Schulunterricht geendigt gewesen, wenn nicht der Schulmeister, vermutlich uns fremden Gästen zu Ehren, noch eine Viertelstunde zugesetzt hätte. Er schien sein Meisterstück machen und seine Schüler zur Parade aufstellen zu wollen. Alle Schüler musten aufstehen, die Hände falten und die Blicke niederschlagen. Auch er faltete die Hände und fragte den Schülern ihre höhern Kenntnisse ab. Wie viele Götter giebt es? Wie viele Personen sind in der Gottheit? Wer hat uns erschaffen? Wer hat uns erlöset? Wer hat uns geheiliget? Was sehen wir am Himmel? Was sehen wir auf der Erde? Wie heißen die drei Reiche der Natur? Müßen wir auch fleißig beten? Wie lautet das Gebet des Herrn? Wie viel sind Sacramente? — Dies waren die Hauptfragen, die er hinwarf. Die Kinder plapperten alle zusammen wie mit Einem Munde die ihnen

eingeprägten Antworten daher. Und den Beschluß machte m die Hersagung des Einmal=Eins". — —

Es gab tausende von Dorf= und Stadtschulen, die die Schilderungen genau entsprachen, indem in ihnen nichts ande als die roheste Stupidität, Gedankenlosigkeit und Verrottung wa zunehmen war. Daneben fanden sich allerdings auch Schulen i in denen die Schulmeister sich und ihre Schüler aufs Denk zu verlegen suchten, was dann aber sehr oft in sonrriler W geschah, daß es sich kaum sagen ließ, welche Art von Schu die schlechtere war. *)

So war der Zustand der Schulen noch am Ende die Periode und so mußte er sein, weil sich in ihm nur der Charak der Schulmeister der damaligen Zeit abspiegeln konnte. Dieselb sahen gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Allgemeinen n grade so aus, wie sie hundert Jahre vorher ausgesehen hatten.

Denn da bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts v einer öffentlich überwachten Vorbereitung der zukünftigen Sch meister nicht die Rede war, so lag es in der Natur der Sa daß verkommene Handwerker, entlaßene Soldaten, verdorb Gymnasiasten, Schreiber u. s. w. als durch ihre Lebensgesch auf die Schulmeister=Carriere verwiesen ohne weiteres anges wurden. **) Meldete sich ein derartiges Individuum um eine e

*) Schwarz berichtet (in seiner Geschichte der Schulverbeßerungen in Deut land) über einen Lehrer an einer Stadtschule, der damals für vorzüglich gesc im Katechisiren galt und, um dem visitirenden Inspektor seine Kunst darzule nach Hübners biblischen Historien die Schüler der Reihe nach fragte: „Was s Abraham seinen Gästen vor"? Antwort (mit zitternder Stimme): „Kalbfleisch, chen." — Ein Notabene mit dem Stock ließ den armen Jungen fühlen, daß die Gerichte sich beßer hätte merken sollen. Es kam zum zweiten, der n mehr zitterte, und dem es noch ärger erging; so der dritte u. s. w. und schluchzten, ehe sie noch die Gerichte der Mahlzeit herzälten. — Die Zergliederun methode hatte die Lehrer zu den wunderlichsten Geschmacklosigkeiten verleitet.

**) „Wenn Einer ist," sagt Schuppius, „der nirgend fortkommen ka und weder zu sieden noch zu braten tauget, so sagen die großen Politici, er m

digte Schulmeisterstelle, so wurde dasselbe vielleicht von dem Pfarrer oder dem Superintendenten geprüft, galt indessen in der Regel schon in dem Falle als zur Uebernahme einer Lehrerstelle vollkommen befähigt, wenn es neben Kundgebung der grandiosesten Unwißenheit nur das Versprechen gab, sich die für einen Schulhalter erforderlichen Kenntnisse, um welche sich zu bekümmern es bisher keine Veranlaßung gehabt habe, von jetzt an mit allem Fleiße aneignen zu wollen. War nun die Schulstelle glücklich erlangt, so freute sich der neue Schulmeister, jetzt sein Handwerk oder irgend ein anderes Gewerbe mit um so größerer Ruhe betreiben zu können. Denn die Ausübung des Nebengewerbes galt dem Schulmeister als sein Haupterwerbszweig. Allerdings ergaben sich deshalb für den schulmeisternden Schneider, Leineweber, Schuster u. s. w. nicht selten ärgerliche Collisionen mit den neidischen Zunftangehörigen. Aber bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Schulmeister in der Ausübung ihres Nebengewerbes von den Landesbehörden jederzeit beschützt. *)

---

sich behelfen; er muß einen Schuldienst annehmen, bis man siehet, wie man ihm weiter helfe" und „daß sich heutigen Tages kein generoses und tugendreiches Ingenium zum Schulmeister will brauchen laßen, rührt daher, daß man den Schulbedienten Zeißigenfutter gibt und Eselsarbeit auflegt." Daher klagt Seckendorf in seinem Christenstaat: „Die meisten Lehrer führen ihr Amt mit großer Ungeschicklichkeit, weil sie selber nicht beßer gezogen worden, wißen nichts als poltern, schelten, aushöhnen, schlagen und strafen, zeigen keine christliche und natürliche Liebe und erbauliche Treuherzigkeit, leben teils wegen schlechten Unterhalts in Not und Verachtung, suchen mit Nebenarbeit und Versäumung ihres eigentlichen Berufs ihre Nahrung zu verbeßern, thun nichts umsonst, deren zu geschweigen, die mit bösem Leben ihre Schüler selbst ärgern."

*) Die Schusterzunft zu Altenburg hatte dem dasigen Konsistorium Beschwerde führend angezeigt, daß der Schulmeister zu Göllnitz „ihrer Innung zuwider sich unterfange, nicht allein seine Schusterarbeit zu treiben, sondern auch die Märkte zu besuchen", und hatte gebeten, den Schulmeister in die gehörigen Schranken zu verweisen. In Folge einer landesherrlichen Entschließung eröffnete das Consistorium den Beschwerdeführern, daß sie, da die Schuldiener in der Regel eine allzu geringe Besoldung hätten, dieselben an der Ausübung ihres Gewerbes nicht zu hindern hätten. Dagegen sollten die Schulmeister ihr Handwerk „nicht außerhalb auf den Höfen oder sonst, sondern allein daheim in ihren Häusern zur Notdurft für nicht zu feilen Kauf, den umliegenden Städten und Meistern deßelben Handwerks zum Nachteil, treiben."

Da, wo die Schulmeister als Nebenstelle regelmäßig die Gemeindeschreiberei versahen, betrachteten dieselben diese Nebenstelle als ihren Stolz.

In Würtemberg waren die Schulmeister in der Regel auch Schultheißen; daher setzten dieselben in ihren Unterschriften den Titel: „Schultheiß" dem „Schullehrer" voran. Die Feder hinter dem Ohr nebst dem Dreimaster war daher das sichere Abzeichen der schulmeisterlichen Würde. An anderen Orten fungirten die Schulmeister zugleich als „gemeine Wieger," indem sie die der ganzen Gemeinde gehörende Wage (die „Mehlwage") verwalteten.

Fast überall unterschied man unter den Schulmeistern drei Klassen, nemlich: 1) die eigentlichen Schulmeister, welche ordentlich angestellt und daher auch während des Sommers Schule zu halten verpflichtet waren; 2) die Gesellen oder Stellvertreter und Gehülfen derselben, welche (in Würtemberg Provisoren, in Baiern Abstanten genannt) zu den Schulmeistern durchaus im Verhältnis der Gesellen standen, und daher auch gradeso wie Handwerksburschen fechtend das Land durchwanderten, um sich bei irgend einem Schulmeister Arbeit zu suchen; 3) Schulhalter, d. h. Bauern, Tagelöhner oder Handwerker, die nur dadurch ihr Leben zu fristen wusten, daß sie sich von einer Gemeinde, die keinen eigentlichen Schulmeister hatte, für einen Winter als Winterschulmeister accordiren ließen, und im Sommer sich als Gemeindehirten, Schnitter oder Knechte auf Bauernhöfen verdingten. Sehr oft muste ein solcher Schulhalter mit seiner Schule wochenweise von einem Bauernhofe (in dem er dann auch seinen „Umgang," d. h. seinen Tisch hatte,) zum andern ziehen. — Das Elend der Schulmeisterei trat hier in seiner abschreckendsten Gestalt hervor.

Von den wirklichen Bauern wurde der Schulmeister mit der grösten Geringschätzung angesehen. Denn der Schulmeister muste ja bei Hochzeiten, Kindtaufen und sonstigen Schmausereien die Speisen auftragen, mit der Geige zum Tanze aufspielen oder die Gesellschaft sonst mit Späßen unterhalten. Dabei schätzte sich der Schulmeister glücklich, wenn er fette Brocken von der Mahlzeit mit

nach Hause nehmen konnte.*) — Allerdings gab es auch im Anfange dieser Periode einzelne Schulmeister, die fromm und ehrbar im Leben mit eifrigem, ernstem Sinne ihrem Berufe lebten und darum von ihren Gemeinden in Ehren gehalten wurden; aber erst als das Ende des Jahrhunderts herannahte, begann sich die Zal derselben zu mehren.

---

*) Nitzsch erzält in seiner Anweisung zur Pastoralklugheit für künftige „Landpfarrer" (Leipzig, 1791) S. 114: „Ich kenne einen Schulmeister sehr genau, von welchem alle seine Bauern wißen, daß er durch den Endvers, welchen er bei Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w. nach geschloßener Mahlzeit anstimmt, wie durch ein Censuredikt aufs Genaueste entscheidet, ob die Mahlzeit gut oder schlecht war. Was das schlimmste ist, auch die Bauern wißen dieses, daß ein „also wollst allezeit nähren," auf eine reichliche Mahlzeit abziele.

Dritte Periode.

Vom Anfange des achtzehnten Jahrhunderts an.

§. 1.

Johann Heinrich Pestalozzi.

Unter den Wetterschlägen der beginnenden neueren Geschichte, welche Europa erbeben machten, begann sich in aller Stille auch der Anfang einer ganz neuen Periode des Erziehungswesens zu gestalten, — und zwar durch den Einfluß des Zürichers Johann Heinrich Pestalozzi. Ohne von der Beschaffenheit des deutschen Unterrichtswesens seiner oder einer früheren Zeit etwas zu wißen, wurde Pestalozzi Schulmeister, weniger weil ihn Rousseaus „Emil" angeregt, als vielmehr weil der Anblick des Elendes, in welchem er das arme Volk schmachten sah, ihm ans Herz griff, und in seinem von unerschöpflicher Liebe bewegten tiefen Geiste alsbald die Idee eines ganz neuen, nemlich eines solchen Unterrichtswesens erzeugte, welches naturgemäße Erziehung des Kindes zum geistig und leiblich entwickelten Menschen sein sollte. Die Tiefe und Wärme des Gemütes und die edle Begeisterung und Hoffnungsfreudigkeit, mit welcher Pestalozzi seine pädagogischen Ideen, alle bisherigen Erziehungsweisen ignorirend, verkündete, machte sofort alle Welt auf ihn aufmerksam und veranlaßte es daß die angesehensten Gelehrten und Staatsmänner in Schaaren z

ihm pilgerten *) um ihn und namentlich seine Schule in Iferten kennen zu lernen. Seine zalreichen Schriften, (namentlich „Lienhard und Gertrud," 1781—1789; „Christoph und Else," 1782; „Nachforschungen über den Gang der Natur in den Entwicklungen des Menschengeschlechts," 1797; „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt," 1801; „Buch für Mütter," 1803; „Anschauungslehre der Maß- und Zalenverhältnisse," 1803—1804, und Selbstbiographie) und die zalreichen von ihm eingerichteten Unterrichtsanstalten (Stanz, Burgdorf, München-Buchsee, Iferten [Yverdün, wo eine Zeit lang auch Fellenberg war, der hernach in Hofwyl ein praktisch-ökonomisches Institut begründete] gewannen ihm, nachdem er Anfangs als Sonderling verlacht worden war, bald einen weit verbreiteten Anhang, durch den er zum Vater des gesammten neueren Erziehungswesens wurde.

Die eigentliche Aufgabe der Erziehung fand P. darin, daß die Erziehung den Menschen recht zu sich selbst kommen laße, daß sie in ihm das Bewustsein des Maßes erwecke, durch welches der Mensch aus sich heraus richtig wollen, richtig urteilen und richtig handeln könne. Dieses sollte aber nicht nur auf dem sinnlichen, sondern auch auf dem geistigen, ja dem sittlichen und dem religiösen Gebiete der Fall sein. In dem Menschen (das war P's. Gedanke,) müße jeder Sinn für die richtige und reine Form so entbunden werden, daß diese Formrichtigkeit und Maßliebe auch durch das sittliche Urteil hindurchleuchte und eine wahre Entwicklung des geistigen Lebens aus sich heraus ermögliche.

Das Großartigste und Belangreichste, was Pestalozzi hierdurch für die Erziehungswißenschaft gewann, bestand darin, daß er eine eigentliche und wirkliche Elementarbildung nachwies, welche die elementare Grundlage aller Bildung sein konnte und muste. In seinem „Schwanengesang" (Pestalozzis Werke B. 13, S. 1) gibt P. hierüber folgende Erklärung: „Die Idee der Elementarbildung ist nichts anderes, als die Idee der Naturgemäß-

---

*) Die Namen einzelner derselben siehe bei Harnisch, „der jetzige Standpunkt des gesammten preußischen Volksschulwesens," S. 4—5.

heit in der Entfaltung und Ausbildung der Anlagen und Kräf
des Menschengeschlechts. Die wahre Natur des Menschen ab
oder das Wesen der Menschennatur besteht nicht in denjenig
Anlagen und Kräften, welche der Mensch mit den Thieren gem
hat, sondern in denjenigen, wodurch er sich von denselben unt
scheidet. Jene Naturgemäßheit fordert daher eine Unterordnu
der ersteren unter die letzteren und eine harmonische Entfaltung u
Ausbildung der Anlagen des Herzens, des Geistes und der mens
lichen Kunstkraft." Die Elemente (dieser Elementarbildun
selbst waren aber für P. die Keime alles Wißens und Könnens
welche in uns, nicht außer uns liegen. Diese Elemente, welc
schon bei dem Säugling in Betracht kommen, sind der Anfa
aller Bildung und bleiben das fortwährende Mittel derselbe
Schon durch die Natur und das Leben selbst suchen sich diese El
mente kraft ihres instinctartigen Selbsttriebes auszubilden. Ab
eine harmonische Ausbildung aller Kräfte des Menschen ka
nur durch die Elementarbildung erzielt werden, welche (Werk
B. 13, S. 125) nichts anderes, als ein psychologisch und m
Sorgfalt bearbeiteter Kunstzusatz zu dem Gange der Natur in d
Entfaltung und Ausbildung unsrer sittlichen, geistigen und phy
sischen Kräfte und eine psychologisch begründete Nachhülfe ihre
diesfälligen, guten Thuns selbst ist.

Hieraus ergaben sich für P. folgende Grundsätze seiner Er
ziehungslehre, welche am vollständigsten aus seiner Schrift „Wie
Gertrud ihre Kinder lehrt" gesammelt werden können. Pestalozzi
verwarf die bisherigen Unterrichtsweisen zunächst darum, weil die
selben den Elementarunterricht durchaus principlos behandelte
von einer innern und wesentlichen Beziehung desselben zu d
höheren Stufen des Unterrichts nichts wußten und namentlich v
einem Unterricht, welcher naturgemäße Entwicklung des Mensch
sei und das Kind in und aus sich selbst zur höhern Stufe a
steigen laße, nichts ahnen ließen. Er sagt von dem herkömmlich
Schulunterricht (dessen geschichtliche Entwicklung ihm freilich g
fremd war): „So weit, als ich ihn kannte, kam er mir wie e
großes Haus vor, dessen oberstes Stockwerk zwar in hoher volle
deter Kunst strahlt, aber nur von wenigen Menschen bewohnt i

in dem mittleren wohnen denn schon mehrere, aber es mangelt an Treppen, auf denen sie auf eine menschliche Weise in das obere hinaufsteigen könnten; — — — im dritten wohnt dann eine zahllose Menschenheerde, die für Sonnenschein und gesunde Luft vollends mit den oberen das gleiche Recht hat, aber sie wird nicht nur im ekelhaften Dunkel fensterloser Löcher sich selbst überlaßen, sondern man bohrt in demselben noch denen, die auch nur den Kopf aufzuheben wagen, um zu dem Glanze des obersten Stockwerks hinaufzugucken, gewaltsam die Augen aus." Um diesen Mangel zu beseitigen, wollte Pestalozzi „Natur und Kunst im Volksunterricht so innig vereinigen, als sie jetzt gewaltsam in demselben getrennt sind," denn „die Natur allein führt uns unbestechlich und unerschüttert zur Wahrheit und Weisheit." Aber die Natur gibt ihre Belehrungen durch die Anschauung in keiner Ordnung. Der Zufall herrscht darin; das Kind wird dadurch oft mehr verwirrt als entwickelt und lernt nicht das Zufällige vom Wesentlichen unterscheiden. Die Kunst muß daher dem Gange der Natur zu Hülfe kommen; die Anschauung muß durch bestimmte psychologisch geordnete Uebungen zur Anschauungskunst erhoben werden, die sich auf moralische und ästhetische Anschauungen nicht weniger, als auf intellectuelle bezieht. — Unter „Anschauen" verstand aber P., was wol zu beachten ist, nicht ein leidendes Aufnehmen der Eindrücke, sondern eine zum sicheren Urteil führende Selbstthätigkeit. Auch wollte P., daß das Kind durch die Anschauungskunst immer auf das Wesen der Dinge hingewiesen werde, indem vor Allem die Verwirrung verhütet werden sollte, welche in dem noch wenig entwickelten Faßungsvermögen entsteht, wenn Unveränderliches und Zufälliges zugleich gezeigt wird.

Demgemäß verlangte P. 1) man sollte im Kinde den Kreis der Anschauungen im naturgemäßen Fortschritt erweitern; 2) die ihnen zum Bewußtsein gebrachten Anschauungen unverwirrt einprägen und 3) sollte man ihnen für die gewonnenen Anschauungen die entsprechende Sprachkenntnis geben. Als erstes Mittel zur Erreichung des ersten Zieles gibt Pestalozzi den Müttern (denn von diesen soll der Unterricht ausgehen, weil der Unterricht naturgemäße Bildung des ganzen Menschen und Erziehung sein soll)

nicht sowohl Bilderbücher,*) als vielmehr ein A B C der An-schauung in die Hand. Durch dieses ABC der Anschauun will Pestalozzi „die Basis sichern, auf welche die übr gen Unterrichtsmittel alle gegründet werden müßen Dasselbe ist „eine gleichförmige Abteilung des gleichseitigen Viere zu bestimmten Ausmeßungsformen und erfordert wesentlich ei genaue Kenntnis des Ursprungs derselben, der geraden Linien, ihrer liegenden und stehenden Richtung." Pestalozzi hofft nun, d die vermittelst eines solchen ABCbuchs „entwickelte Ausmeßungskr das schweifende Anschauungsvermögen unserer Natur zu einer b stimmten Regeln unterworfenen Kunstkraft erhebt, woraus da die richtige Beurteilungskraft der Verhältnisse aller Formen en springt." Dieses ist Pestalozzi's Anschauungskunst. Da nun, worin die Anschauung des Kindes entwickelt werden sol oder die drei Elementarmittel des Unterrichts sind Schall Form und Zal. Die Sprachlehre, welche sich aus dem erste Elementarmittel ergibt, gewinnt bei Pestalozzi einen eigentümliche Charakter. Pestalozzi sagt: „Meine Unterrichtsweise zeichnet sic vorzüglich hierin aus, daß sie von der Sprache als Mittel, da Kind von dunkeln Anschauungen zu deutlichen Begriffen zu erheben einen größeren Gebrauch macht, als bisher geschehen ist, so wi sie sich ebenfalls in Rücksicht auf den Grundsatz auszeichnet, all wirkliche Sprachkenntnis voraussetzende Wörterzusammensetzunge vom ersten Elementarunterricht auszuschließen. Wer eingesteht, di Natur führe nur durch die Klarheit des Einzelnen zur Deutlichkei des Ganzen, der gesteht ebenfalls ein: „die Worte müßen den Kinde einzeln klar sein, ehe sie ihm im Zusammenhange deutlich gemacht werden können." Gleichwol steht die Sprachlehre i Pestalozzis Erziehungssystem doch erst in zweiter Linie. Pestaloz will, daß das Kind vor Allem deutliche und vollständige Anschau ungen und Eindrücke gewinne und dadurch die entsprechende Worte verstehn und gebrauchen lerne. Der Erzieher muß da

---

*) Pestalozzi's Anschauungsweise unterschied sich gerade dadurch von der C Comenius und Basedow, daß er statt der Bilderbücher wirkliche Naturgegenstän gebraucht wißen wollte.

Kind sprechen lehren, darf aber nicht die Kenntnis der Sprache voraussetzen. „Wenn mir ein Dritter die Worte in den Mund legt, wodurch ein Anderer, dem die Sache klar war, dieselbe Leuten von seinem Schlage deutlich macht, so ist sie um deßwillen mir noch nicht deutlich, sondern sie ist und bleibt insoweit die deutliche Sache des Andern und nicht die meinige, als die Worte dieses Andern das für mich nicht sein können, was sie für ihn sind: der bestimmte Ausdruck der vollendeten Klarheit seines Begriffs." „Darum," sagt Pestalozzi, „ist es äußerst wichtig, um Verwirrung, Lücken und Oberflächlichkeit zu verhüten, die Anfangseindrücke der wesentlichsten Gegenstände unserer Erkenntnis den Kindern bei ihrer ersten Anschauung so bestimmt, so richtig und so umfaßend vor die Seele zu bringen, als nur immer möglich ist." Auf einem solchen Wege gewinnt das Kind das, was das Ziel aller Erziehung und alles Unterrichts ist, nemlich Bildung. Was es spricht, sind wahre Erkenntnisse und seine Kenntnisse sind wahre Fertigkeiten in ihm; und das, was das Kind in Folge des erhaltenen Unterrichts in sich hat, muß die Basis sein, auf welcher es zu weiteren Erkenntnissen zu führen ist.

Demgemäß behandelt denn Pestalozzi auch den Religionsunterricht. Er sagt: „Die Gefühle der Liebe, des Vertrauens, des Dankes müßen in mir entwickelt sein, ehe ich sie auf Gott anwenden kann. Ich muß Menschen lieben; ich muß Menschen trauen, ehe ich mich dahin erheben kann, Gott zu lieben." Die Grundlage des Religionsunterrichts muß darum das Verhältnis des Kindes zur Mutter sein, denn „ich finde," sagt Pestalozzi, „daß diese Gefühle hauptsächlich von dem Verhältnis ausgehen, das zwischen dem unmündigen Kinde und seiner Mutter Statt hat." Pestalozzi schließt daher: „Der erste Unterricht des Kindes sei nie die Sache des Kopfes, er sei nie die Sache der Vernunft, er sei ewig, ewig die Sache der Sinne (natürlich auch des innern Sinns), er sei ewig die Sache des Herzens, die Sache der Mütter."

Diese Gedanken, welche Pestalozzi in den genannten Schriften entwickelte und auf die verschiedenen Zweige des Unterrichtswesens applicirte, waren so überraschend neu, daß es alsbald

zalreiche Freunde des Erziehungswesens gab, die den Anbruch einer neuen Periode desselben ahnten. Man begriff jetzt, welche die eigentliche Bedeutung des Elementarunterrichts sei. Ein bekannter Pädagog (F. H. C. Schwarz) schrieb im Anfange dieses Jahrhunderts*): „Lange glaubte man, es werde zum Unterricht der ABCschüler doch wenig erfordert; endlich fingen gelehrte Männer an, den Elementarunterricht beßer zu würdigen, und Pestalozzi spricht nun die Wichtigkeit desselben so stark aus, daß wir, die wir uns lange mit dem Lehrwesen beschäftigten, uns doch verpflichtet fühlen, bei ihm noch in die Schule zu gehen. Und endlich werden wir uns doch von dem Wesen losreißen müßen, daß die Ordnung in dem Kopfe des Lehrers nicht die sei, wonach sich das Wißen des Schülers entwickelt."

Freilich waren es Viele, welche teils an dem Cynismus der ganzen äußern Erscheinung P's., teils an seinem unpraktischen und ihn selber in endlose Verlegenheiten bringenden Idealismus oder an dem Absonderlichen seiner Schuleinrichtungen sich stoßend, über Pestalozzi urteilten, wie etwa der Professor der Glückseligkeitslehre Steinbart in Frankfurt, der im J. 1808 mit gar freundlichem Lächeln lehrte**): „Auch ist da ein Mann in der Schweiz aufgetreten und hat die Pädagogik reformiren wollen; er heist Pestalozzi und scheint ein extravaganter Kopf zu sein. Ich kann Ihnen aber, meine Herren, die Versicherung geben, sie finden in meinen Dictaten Alles, was sie über die Pädagogik zu wißen nötig haben." Auch in der Schweiz war Pestalozzi, als man sah, wie er in der Scheune saß und die Kinder armer Leute unterrichtete, ein Gegenstand des Spottes, ja der Verfolgung. Hin und wieder gabs auch Einzelne, welche an ihm rügten, daß seine Erziehungsmethode nicht direct auf das Christentum gegründet sei, und weissagten, daß Pestalozzis weltberühmte Schule zu Iferten untergehen werde, wie Basedows Philanthropin untergegangen sei, während Frankes Glaubensschöpfungen immer herr-

*) Pestalozzis Methode und ihre Anwendung in Volksschulen. Bremen, 180[illegible]

**) Harnisch, a. a. Ort. S. 6.

er erblühten. Viele sprachen es auch, durch Erfahrung belehrt,
Tadel aus, daß Pestalozzis Methode für die Volksschule direct
: in der sogenannten Formen- und Größenlehre und im Kopf-
men eingeführt werden könne, und wandten ihr den Rücken zu.
dere hielten an Pestalozzi fest und wollten das gesammte Er-
ungswesen nach dessen Principien umgestaltet wißen, vermochten
r diese Principien nur als ein méchaniser l'education aufzu-
n und ließen darum von dem Geiste Pestalozzis gar wenig
rnehmen. Aber dennoch war dessen Wirken das Anbrechen
s neuen Morgenrots für das gesammte Erziehungswesen. Denn
alozzi hatte, wie kein Anderer vor ihm, die Gedanken erfaßt
durchgeführt, daß der Unterricht schlechthin Erziehung und
wicklung des Kindes zum Menschen sein müße, daß die rein
schliche Bildung etwas ungleich höheres sei als die bloße Berufs-
ung, daß die Fertigkeit mehr Wert habe als alles bloße Wißen,
daß auch die höchste Geistesbildung auf denselben elemen-
en Grundlagen ruhen müße, auf die auch das ärmste Kind
pruch zu machen habe. Ebenso muß anerkannt werden, daß diese
anken von P. insofern in dem rechten Geiste und Sinne gepflegt
verfolgt wurden, als es der Geist barmherziger, dienender, nur
Andere lebender Liebe war, der Pestalozzis ganzes Herz und
ein Dichten und Trachten durchdrang und beseelte; und P.
e auch, daß dieser Geist, der die Kinder liebt, in dem Sohne
tes nach seiner ganzen Wahrheit und Fülle erschienen war.
n schon daher P. es nicht vermochte, sein Werk ganz unter
Scepter Christi und des heiligen Geistes zu stellen und es
n zu Christi Ehre auszuführen, so bleibt doch wahr, was
umer so treffend über P. sagt*): „Wer darf gegen ihn einen
in aufheben? Wer darf ihn verdammen? Ihm ist viel vergeben,
n er hat viel geliebt!“

„Ja, eine Liebe zieht sich durch sein ganzes mühevolles
en, eine Sehnsucht, dem armen verlaßenen Volke zu helfen.
ne Liebe war seines Herzens Leidenschaft; ihr Feuer entzündete

*) Am Schluße der Geschichte der Pädagogik.

in ihm einen starken Zorn gegen Alle, die seinem Liebesstreben in den Weg traten."

„Freilich war er sich selbst vorzüglich im Wege. Bei Gott ist beides, Rat und That, bei Menschen ist nur zu oft ratlose That oder thatloser Rat. So sahen wir Pestalozzi bei klarster Kenntnis der Menschen unfähig, sie zu behandeln und zu regieren; bei den liebenswürdigsten Idealen blind, wenn er den Weg zu diesen Idealen zeigen sollte. Ja, oft ergreift er das seinen großen Gedanken Entgegengesetzteste und Widerstrebendste, um diese Gedanken zu verwirklichen."

„Niemand war ferner von einer reinlichen, haushälterischen Existenz als er; aber Niemand sehnte sich mehr nach einer solchen, ihren ganzen Wert fürs Leben anerkennend. Die Schilderungen der Haushaltung Gertruds beweisen, daß ein Dichter nicht bloß das vortrefflich darzustellen versteht, was er in vollem Maße besitzt, sondern auch das, wonach er sich deshalb von ganzem Herzen sehnt, weil es ihm in vollem Maße mangelt."

„Den grösten Teil seines Lebens brachte er in drückender Armut zu, so konnte ihm das wahre ungesuchte Mitleiden mit den Armen und Verlaßnen kaum fehlen. — In beßeren Tagen war er aus Grundsatz cynisch, wenn er es in bösen Tagen aus Not war. Dem leiblichen Cynismus entsprach in ihm etwas, was ich nicht geistige Armut, sondern geistigen Cynismus nennen möchte: ein Widerwille gegen die Aristokratie der Bildung. Und dennoch, wie sein Charakter so voller Widersprüche ist, dennoch fühlte er sich berufen, dem hohen Gebäude dieser Bildung statt der alten schadhaften neue Fundamente unterzulegen. Er wollte das obere Stock des Gebäudes stützen, ohne sich um dieses Stock zu bekümmern. Rühmte er sich doch, seit 30 Jahren kein Buch gelesen zu haben!"

„Daher machte er so viele den Autodidakten gewöhnliche Mißgriffe. Es fehlte ihm das historische Fundament; was Andre längst hatten, erscheint ihm ganz neu, wenn es ihm oder einem seiner Lehrer in die Gedanken kömmt." — — „Aber tiefsinnige Gedanken, welche eine heilige Liebe unter schweren Wehen gebor

hat, sie sind Gedanken des ewigen Lebens und hören, wie die Liebe, nimmer auf" *).

Es gab viele hervorragende Pädagogen, welche sich von Pestalozzis Ideen mit Begeisterung erfüllen ließen, namentlich Radomus, Himly, Plamann, Görung, Trapp, Schultheiß, Tillich, Türk, und viele Andere. Manche unter ihnen glaubten Pestalozzis Methode gradezu als die absolute Methode begrüßen müßen. Plamann richtete seine Privatanstalt zu Berlin vollständig nach derselben ein. Den mächtigsten Einfluß übte indessen Pestalozzi zunächst auf das Volksschulwesen in Preußen aus, zu dessen Reorganisation, nachdem die preußische Regierung schon vorher mehrere Lehrer zu Pestalozzi gesandt hatte, um dieselbe mit dessen Erziehungssystem vertraut zu machen, i. J. 1809 Karl August Zeller nach Königsberg berufen wurde.

Erst durch die ganz neue und eigentümliche Bereicherung, welche die wißenschaftliche Einsicht in das Erziehungswesen und zwar in die elementaren Grundlagen aller geistigen Bildung durch Pestalozzi und durch vielseitige Verarbeitung der Gedanken desselben erhielt, kam die Volksschule zu ihrem wahren Begriff, indem die Stelle derselben in dem einheitlichen Ganzen des gesammten Unterrichts und Erziehungswesens erkannt wurde **).

§. 2.

Rückblick auf die verschiednen Stadien in der Entwicklung des Volksschulwesens.

Erst vom Gesichtspunkt der Pestalozzischen Erziehungsidee aus ist ein umfaßender Ueberblick über die innere Entwicklung der

*) Vgl. außerdem über Pestalozzi; Riederer über „Pestalozzis Erziehungsunternehmen im Verhältnis zur Zeitcultur", Iferten 1812, und Niemeyers Schrift: Ueber Pestalozzis Grundsätze und Methoden", Halle und Berlin 1810.

**) Unter den Schriften, welche sich auf die Ausmittelung und Abgrenzung des Erziehungsbegriffes vorzugsweise beziehen, sind zu nennen Stephani (System der öffentlichen Erziehung, 1805), Niethammer (Streit des Philanthropinismus und Humanismus 1808). Niemeyer (Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts) und Schwarz (Erziehungslehre, 1802 — 1806, Compendium der Erziehungs- und Unterrichtswißenschaft, 1817, Pestalozzis Methode und ihre Anwendung in Volksschulen, 1803).

Volksschule und eine allseitige Feststellung des Begriffes möglich.

Die Ausprägung der Idee der Volksschule hat s folgende fünf Entwicklungsstadien verlaufen: 1) Zunäch dieselbe aus dem Geiste und dem unmittelbaren Lebens des evangelischen Protestantismus überhaupt geboren. P testantische Geist wollte das gesammte religiöse Leben des auf den Glauben an die Taufgnade und auf das Bew von dem Besitze der Taufgnade gründen. Das Inte Protestantismus hing nicht an der äußeren Institution d sondern an der Person des einzelnen Kirchengliedes. Es daher alles daran, nicht daß der Einzelne nur ein An der äußeren Kirche sei und nur als solcher in Betracht wolle, — sondern daß in dem Herzen des Einzelnen, i Bewustsein und seinem Gewißen das Reich Gottes g werde. Das Erste, was der Protestantismus anstrebte, in dem einzelnen Christen ein sicheres persönliches Bew von der ihm für seine Person (nicht blos der Kirche gemeinen) gegebenen Gnade, d. h. von der Taufgnade al lage seines gesammten Lebens geschaffen werde. Der prot Geist erkannte somit in allen Gliedern der Gemeinde gem Bedürfnis klarer Erkenntnis des Heiles an, was n einen für den Christenmenschen als solchen eingerichteten richt gewährt werden konnte. Hiezu kam die Bedeut Confirmation, welche ganz eigens dazu angeordnet w der junge evangelische Christ von der Hoffnung, die in i öffentlich Rechenschaft geben und in die Zal der mündi dem gesammten gottesdienstlichen Leben der Gemeinde tei den Gemeindeglieder eintreten sollte. Der Pfarrer sollte di Katechumenen hierzu vorbereiten, konnte dies aber nicht th dieselben nicht vorher im Lesen, in der biblischen Geschi Singen der Kirchenlieder u. s. w. unterrichtet waren. muste der Küster eine Schule einrichten, worin die zu Katechumenen des Pfarrers für den Besuch des Confirm terrichtes und zur Teilnahme an dem kirchlichen Kultusl Gemeinde vorbereitet wurden. —

So erwuchs der Begriff einer Schule, worin nicht einzelne, durch Verhältnisse Begünstigte zu lateinischen Gelehrten und zukünftigen Staats- und Kirchenbeamten, sondern worin die Kinder des christlichen Volkes zu mündigen Christen und Gemeindegliedern erzogen und mit denjenigen Kenntnissen ausgestattet wurden, welche dem Christenmenschen als solchem nötig sind.

2. Indessen zeigte es sich, daß ein Schulunterricht, der nur Voraussetzung der pfarramtlichen „Kinderlehre" und der Teilnahme an dem Kultus der Gemeinde war, doch nicht genügte. Daher brachte die spätere Zeit zu den gemein-protestantischen Factoren des Volksschulwesens den Gedanken hinzu, daß für den ganzen Erzieherberuf der Kirche das Katechisiren, mit welchem sich der Prediger nicht an die Gemeinde, sondern an das einzelne Gemeindeglied wende, noch wichtiger und wirksamer sei als das Predigen. Und erst durch diese energische Hochstellung der Katechisation gewann der Lehrer eine in der christlichen Erziehungsidee begründete eigentümliche Stellung neben dem Prediger, und erst hierdurch wurde es möglich, den eigentümlichen Beruf der Schule d. h. der Volksschule zu begreifen. — Es war dieses die Frucht des Geistes des Pietismus. — 3. Indem jedoch die zunächst durch den Pietismus regenerirte Volksschule ihre Aufgabe ernstlich zu lösen suchte, stellte es sich sofort heraus, daß es der gute Wille allein und der nur auf vollständige Mitteilung der zu lehrenden Wahrheiten berechnete Unterricht doch nicht that. Man sah ein, daß das Unterrichten eine Kunst sei, daß dasselbe methodisch sein müße, wenn es Erfolg haben solle. Man begriff daher, daß die Volksschule ein Institut sei, worin das einzelne Kind planmäßig und nach einer bestimmten Lehrmethode behandelt werden müße, wenn ihm die Schule wirklich das gewähren solle, wozu sie da sei. — 4. Hierzu kam, daß das Bedürfnis des Lebens die Aufgabe der Schule allmählich erweiterte. Bisher hatte die Volksschule nur dem kirchlichen Berufe gedient; aber man sah ein, daß das Leben überhaupt berechtigt sei, an die Volksschule Anforderungen zu stellen, und daß dieselbe demgemäß eine Schule für das Leben des christlichen Bürgers und Bauern in seiner Ganzheit sein müße, wobei anerkannt wurde, daß die Grundlage

des Lebens das Christentum sein müße. So gestaltete sich d
Begriff **christlicher Volksbildung**, zu deren Pflege und Ve
breitung die christliche Volksschule bestimmt sei. — 5. Aber auc
hiermit war die Aufgabe der Volksschule noch nicht vollkomme
gewürdigt. Denn es war noch festzustellen, **wie** die Methode, nac
welcher den Schulkindern christliche Volksbildung angeeignet wer
den sollte, beschaffen sein müße. Pestalozzi beantwortete dies
Frage so, daß er 1) in der Methodik den Begriff des **Mensche**
nach seinem ganzen Umfange geltend machte, und daß er 2) a
die Stelle des Begriffs eines Unterrichts, der nur Wahrheite
von außen her in das Schulkind hineinträgt, um es allmählic
mit einer für einen äußeren Zweck ausreichenden Summe vo
Kenntnissen zu füllen, — den Begriff einer Ausbildung und Er
ziehung stellte, welche an die in dem Menschen bereits vorhande
nen, dem Menschen als solchem angehörenden Anlagen, Kräfte un
Wahrheiten anknüpfte und lediglich harmonische Entwicklung un
Ausbildung des Menschen anstrebte.

§. 3.

Allgemeines über das Volksschulwesen in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts.

Rochow war der Vorläufer Pestalozzis gewesen, hatte al
nicht den Erfolg oder die Celebrität wie dieser gewonnen, w
ihm in seiner Zeit zunächst nur die Aufgabe zufallen konnte, du
Aufstellung ermunternder Vorbilder geordnete Schulen ins Le
zu rufen, überhaupt den Segen einer nicht blos auf dem Pap
vorgeschriebenen, sondern auch in der That verwirklichten Sch
ordnung wahrnehmbar zu machen, die Ausbildung zukünftig
Volksschullehrer zu veranlaßen und erst den Boden zu beschaff
in welchen die von Pestalozzi entwickelte Erziehungsidee hineing
legt werden konnte, um in demselben zu gedeihen und Frucht
bringen. Daher war Pestalozzis Erfolg entscheidender, augenf
liger, man möchte sagen geistiger, als die Resultate, welche Roch
erzielte; und daher geschah es, daß Rochows Name vergeß

wurde, als Pestalozzis geistige Schöpfung aufzublühen und groß zu werden begann. Aber die Arbeit, die der Eine gethan hat, ist zugleich auch des Anderen Werk. Beide sind die wirksamsten Begründer der gegenwärtigen Volksschule.

Die Geschichte des Volksschulwesens in den einzelnen Ländern zeigt, wie seit dem Anfange des neuen Jahrhunderts von allen Seiten her die regsten Bestrebungen und die rüstigsten Kräfte zusammentrafen, um dem Volksschulwesen einen neuen Lebenshauch einzuathmen und dasselbe innerlich wie äußerlich zu heben. Es wurden besondere Behörden zur Leitung des Volksschulwesens eingesetzt, an die Schulamtscandidaten wurden in den Prüfungen immer höhere Anforderungen gestellt, regelmäßige und strenge Schulvisitationen wurden angeordnet, ein regelmäßiger Schulbesuch aller schulpflichtigen Kinder wurde von den Staatsbehörden immer mehr mit unerbittlicher Strenge überwacht, und zugleich gab sich sowol in den Staatsbehörden als von Seiten zalreicher Freunde des Volksschulwesens der freudigste Eifer zur Beßerung des eigentlichen Schulunterrichts, der Methode und der Schulerziehung kund.

Im Allgemeinen zeigte es sich hierbei, daß Pestalozzis Einfluß nach drei Seiten hin nachhaltig wirksam wurde, nemlich 1) insofern derselbe den Schulmännern Veranlaßung gegeben hatte, das Ganze ihrer Aufgabe von einem durchaus neuen Gesichtspunkt aus sorgfältig ins Auge zu faßen, und sich dem pädagogischen Berufe mit neuer Freudigkeit und Begeisterung hinzugeben; 2) insofern der Unterricht jetzt mehr und mehr als Erziehung, der Schüler also nicht mehr nach der früheren handwerksmäßigen Denkweise als Lehrling, sondern als Zögling angesehn und behandelt ward, und 3) insofern der Unterricht im Rechnen jetzt eine neue Bedeutung und ganz neue Behandlung erhielt. Denn unter den einzelnen Unterrichtsgegenständen war eigentlich der Rechnenunterricht der einzige, worin sich Pestalozzis Methodik auf die Dauer behauptete (während im übrigen dieselbe eigentlich weniger Einfluß auf die Behandlung der Unterrichtssachen als vielmehr auf die Behandlung der Schüler ausübte). Das Eigen-

tümliche in Pestalozzis Methode des Rechnenunterrichts ergiebt
aus Folgendem:

Pestalozzi ließ seine Schüler die Zalen und die ein
sten Verhältnisse (etwa bis 20) zunächst durch sinnliche Anschau
an Fingern, Würfeln, Bohnen, Nüssen 2c. kennen lernen,
führte dieselben sodann zu seiner Einheitentabelle, sowie späte
den Bruchtabellen, wo der Schüler die Zalenverhältnisse ansch
und schauend zusammenfaßen konnte. Jede dieser Tabellen ent
100 Felder, je 10 neben einander. In der Einheitentabelle
hielt jedes Feld der ersten Reihe einen Strich, in der zw
zwei u. s. f. bis auf zehn Striche, wodurch die Menge der
heiten, aus denen jede ganze Zal besteht, dem Kinde imme
anschaulich dargestellt werden sollte. Die Tabelle für die einf
Brüche enthielt in der ersten Reihe zehn Quadrate, in der zw
ebenso viele, die durch eine senkrechte Linie halbirt waren un
fort bis zur zehnten Reihe, worin die zehn Quadrate wied
zehn gleiche Teile geteilt waren. Die Tabelle für die dopp
Brüche teilte ebenso die Quadrate durch horizontale und senk
Linien, so daß das letzte Quadrat in 100 Teile geteilt war.
Schüler muste nun zunächst an der Einheitentabelle die
vergleichen, durch Multiplication und Division Zalenverhäl
bilden und auflösen und in einem durch ein Gesetz bestimmt v
zeichneten Gange bis zu den zusammengesetzten und schwie
Verhältnissen fortschreiten. Pestalozzi unterschied hierbei acht
schiedne Functionen des Schülers: Nach den an sinnlichen G
ständen angestellten Vorübungen sollte er 1) sich auf der T
orientiren, indem er die Einer, Zweier 2c., Zehner in ihren R
genau ins Auge faste; 2) bildete er zehn Zweier aus zw
Einheiten, zehn Dreier aus dreißig Einheiten 2c., zehn Z
aus hundert Einheiten und löste dann die Zweier 2c., wen
gebildet waren, wieder in die Einheiten auf; 3) verwandel
die Zweier in Dreier und umgekehrt, die Dreier in Vierer,
Neuner in Zehner, die Zehner in Neuner; 4) nahm er von Z
die sich in 2, 3, 4 2c. 10 gleiche Teile teilen laßen, einen ha
dritten, zehnten Teil, 2, 3, 4 2c. 10mal und bestimmte dan
daraus hervorgehende Summe der Einheiten, z. B. 2mal

fünfte Teil von 25 ist 2mal 5, 2mal 5 ist 10, d. h. er gebrauchte das Einmaleins; 5) bildete er einfache Zalenverhältnisse; 6) steigerte er diese Uebung; 7) bildete er zusammengesetzte Verhältnisse der Proportionen, und lernte die vierte Zal finden, welche sich ergiebt, wenn ein Verhältnis und eine Zal von einem andern Verhältnis gegeben ist; 8) setzte er diese Uebung fort*).

In der Erteilung des Leseunterrichts wurde die Lautirmethode immer allgemeiner üblich. — Der Schreibunterricht wurde namentlich nach Anleitung Stephanis und Pöhlmanns immer mehr in Gemäßheit der neueren Unterrichtsprinzipien behandelt**). — Der Turnunterricht kam auch in dieser Periode nur sporadisch in der Volksschule vor. Namentlich in Schlesien, wo das Turnerleben einen Hauptsitz in Breslau hatte***), wurde der Turnunterricht mit dem Unterricht im Singen als wesentlicher Lehrgegenstand der Volksschule gewürdigt. Uebrigens lag auch der Gesangunterricht fast durchweg noch sehr darnieder. In den meisten Schulen verstand man unter Gesang nichts anderes als ein lautes, kreischendes Ableiern der Kirchenmelodien. An die Einübung von Volksliedern und an eine methodische Behandlung des Gesanges wurde leider nicht gedacht****).

---

*) Ueber die Abweichungen, welche Stephani von Pestalozzis Methode vornahm, vergleiche man den trefflichen Aufsatz von Pfr. Hagen „Vergleichung der Stephanischen und Pestalozzischen Methode des Elementarrechnens" in Stephanis bayerischem Schulfreund B. V.

**) Siehe oben S. 212 ff.

***) Raumer, Gesch. der Pädag. III. S. 238.

****) Vgl. Freimüt. Jahrb. der allgemeinen deutschen Volksch. 1826 S. 113 „Referent ist mit mehreren hundert Schulen sehr genau bekannt, und darunter sind nur etwa ein Dutzend, in welchen ihn der Gesangunterricht befriedigte; in dem größeren Teile derselben ist er sogar recht schlecht bestellt. In den meisten Schulen wißen die Kinder keine Kirchenmelodie nach Noten oder nach Ziffern zu singen. Was sie können, haben sie mechanisch auswendig gelernt, schreien oft dabei, daß einem Hören und Sehen vergeht, verzerren die Gesichter auf eine empörende Weise, und vermögen noch nicht einmal von den ersten Anfangsgründen des Gesanges Rechenschaft zu geben. Daß auch schöne Volksgesänge gelehrt werden müßen, das wißen viele Lehrer noch ganz und gar nicht".

Unter dem 31. Juli 1818 publizirte nemlich das Konsistorium zu Breslau einen Erlaß an die Kreisräte, Superintendenten, Pfarrer und städtischen Behörden der Provinz Schlesien, worin es zur eifrigsten Förderung der Turnkunst als eines wesentlichen Teiles der Volkserziehung aufforderte. Das Konsistorium hob insbesondere hervor: „Die Gesanglehre und die Turnkunst, womit die Gegenstände des öffentlichen Unterrichts und der Jugendbildung seit einigen Jahren vermehrt sind, haben einen so wolthätigen Einfluß auf das heranwachsende Geschlecht, daß wir es uns zu einer besondern Angelegenheit machen, nach der Absicht der höheren Staatsbehörden die allgemeine Aufmerksamkeit und Teilnahme der Provinz darauf hinzulenken. — Wir empfehlen die Turnübungen als einen wesentlichen Gegenstand der allgemeinen Volksbildung, und wünschen, daß sich zu ihrer weiteren Verbreitung Alle mit uns vereinigen, die sich überzeugt haben, daß eine gesunde Seele auch gern in einem gesunden Körper wohnt, daß es zur vollkommnen Bildung des Menschen gehört, nicht in Schlaffheit und Weichlichkeit erfunden zu werden, sondern auch seiner leiblichen Kraft vertrauen zu dürfen, und daß wir das kunstvolle Gebilde, womit der Schöpfer unsern Geist umgeben hat, auch in seiner eigentümlichen Schönheit und Tüchtigkeit vor ihm darstellen. Besonders fordern wir die Herrn Kreislandräte, Superintendenten, Pfarrer und städtische Behörden auf, diesen Gegenstand mit Ernst zu betreiben, und auch dadurch das Beste der aufwachsenden Generation zu befördern, wobei wir noch bemerken, daß wer eine gründliche Belehrung darüber wünscht, solche in der Schrift finden wird: „„Die deutsche Turnkunst von Jahn und Eiselen““.

Für die Handhabung der Disciplin in den Schulen hatte die neuere Pädagogik von Pestalozzi gar nichts gewinnen können. Hier galten Rochows Vorschriften als der neueren Schule allein würdig. Aber die Verwirklichung derselben in größeren Schulanstalten hatte ihre Schwierigkeit, und man fragte lange, wie mit Rochows Grundsätzen die Gedanken Lancasters über Erziehung zu vermitteln seien. Es wurde viel herüber und hinüber gestritten, aber das Beste, was aus dieser Discussion hervorging, war jede

falls Zellers „Schulmeisterschule oder Anleitung für Landschullehrer zur geschickten Verwaltung ihres Amtes in Fragen und Antworten, Gleichnissen, Geschichten und Gesprächen“ (Zürich, 1807.). Zeller zeigte ebenfalls, daß die Schule notwendig Familienerziehungsanstalt sein müße. Die Disciplin müße daher so gehandhabt werden, daß ein Schüler des anderen Bruder und Schwester, und der Lehrer der freundlich ernste, väterliche Freund aller Schüler sei. So suchte Zeller das von Bell und Lancaster eingeführte Untermeistersystem und das Institut des Schulgerichts in das Rochowsche Disciplinarsystem innerlich und organisch aufzunehmen und durch den Geist derselben zu veredeln.

Vieles geschah in dieser Zeit zur Aufbeßerung der Lehrergehalte, die namentlich auf dem Lande ein dringendes Bedürfnis war. In Baiern wurde i. J. 1811 einstweilen der reine Ertrag einer jeden Lehrerstelle auf dem Lande auf ein Minimum von 300 fl. fixirt; in Nassau erhielten nach landesherrlichem Edikt vom 24. März 1817 die Lehrer an den Elementarschulen einen jährlichen Gehalt von 200—500 fl. Im Großherzogtum Sachsen-Weimar wurde durch landesherrliche Verordnung vom 28. Februar ein Minimalgehalt der Schullehrer von 100 Thlr. festgesetzt. Auch in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen (in welchem letzteren sich nur 29 Stellen mit einem Gehalt von 150 fl. und 9 Stellen mit 60 — 100 fl. vorfanden) wurden die Gehalte der Dorfschullehrer erhöht. In Lippe wurde das jährliche Diensteinkommen sämmtlicher Schullehrer auf ein Minimum von 110 Thlr. (später, i. J. 1821, sogar auf 150 Thlr.) bestimmt. — Auch in Oestreich that man Manches. Zur Ermunterung der Lehrer an deutschen Volksschulen im Kaisertum Oestreich wurde verordnet, daß die Gemeinden, in deren Mitte ein solcher Lehrer wenigstens drei Jahre gestanden, der Witwe täglich 6 Kreuzer und jedem Waisen täglich 2 Kreuzer in vierteljährlichen Fristen, mithin der ersteren 38 fl. 30 kr. und den letzteren 12 fl. 10 kr. jährlich durch den Pfarrer oder Beamten des Orts zustellen sollten. Hatte der Lehrer zehn Jahre fungirt, so sollte die Witwe täglich 8 Kreuzer (also 48 fl. 40 kr. jährlich) erhalten.

Würden die Gemeinden diese Zalung nicht leisten können, so sollten die Landesstellen einen Fonds dazu ausmitteln *).

In anderen Ländern dagegen sah es freilich mit der äußeren Lage der Schullehrer noch im höchsten Grade beklagenswert aus. Im großherzoglichen Oberhessen bezog (nach Eigenbrods Handbuch der großh. hess. Verordnungen vom Jahre 1803 an, B. III. S. 358) nur ⅓ der Lehrer über 100 fl., ⅓ derselben zwischen 50 und 100 fl. und ⅓ weniger als 50 fl. Besoldung. Im Königreich Hannover hatten viele Lehrer jährlich nur 15 bis 30 Thlr. Diensteinkommen. In Meklenburg gab es, namentlich auf den freiherrlichen Besitzungen, viele Lehrerstellen, die außer einer Wohnung und einem Gärtchen, etwas Holz und wöchentlich einem Dreier Schulgeld von einem Kinde, jährlich nur vier Thlr. eintrugen.

Allerdings dauerte es lange, bis die große Masse der unfähigen und unverbeßerlichen Schulmeister, die noch aus der früheren Periode herstammte, ausstarb und bis sich ein wirklich intelligenter, seines Berufes sich bewußter und demselben wirklich lebender

---

*) Freimüt. Jahrb. der allg. deutschen Volksch. B. I. S. 449.

**) Man lese z. B. folgenden Brief, den eine Buchhandlung i. J. 1825 von einem katholischen Schullehrer in Rheinpreußen erhielt:

Den 24. November 1825.

Hoch die selben wollen zu Ehren halten mein weniges schreiben an eine hoch Buch Handlung und Buch Druckerey.

Da mir jez die Gröste gelegenheit feld, möchte ich doch gefälligst bitten, mir doch ein Buch zu übersenden, mit dem überbringer dieses Briefs welches den Titte führd Christofels Buch nebst Beschwörungen deselben, oder das Kroma Buch mit Beschwörungen oder den druzen Höllenzwang, sollte diese so vorbenannden Bücher jez unter einer anderer Tittel stehen, mögte ich doch bitten, das sie mir ein Buch schicken thätte, womit man etwas verborgenes Erheben kann.

Wen der überbringer den preis des Buches erlegt hatt. Bitte ich den selben zu bescheinigen und das Buch nebst den selben zu versiegeln und den selben übergeben.

Grüße sie mit Hochachtung

Der katholische Lehrer N.
in N. in Rhein-Preußen.

nd dienender Lehrerstand gebildet hatte. Denn selbst im dritten
ecennium des neuen Jahrhunderts gab es Schulmeister, die selbst
ler Schulbildung durchaus baar und ledig waren. Aber nichtsdesto-
eniger war doch allmählich der geistige und sittliche Zustand ein
brer geworden. Man hatte jetzt in allen Landen eine Anzal
n Schulmeistern, die mit Recht als Volksschullehrer bezeichnet
rden konnten, die mit Lust und Liebe in ihren Schulen arbeite-
i und durch Teilnahme an freien Vereinen zur eignen Fortbil-
ng, an Lesezirkeln, periodischen Conferenzen, durch Anschaffung
d fleißige Benutzung pädagogischer Literatur ihres hehren Be-
fes sich immer würdiger zu machen suchten. Auch war es gut,
ß die Lehrer sich zur Erteilung des Schulunterrichtes durch-
ngig der schriftdeutschen Sprache bedienten. Blieb darum auch
: Wirksamkeit der Volksschule noch lange Zeit hindurch eine
ır mangelhafte und unzureichende*), so war doch wenigstens
ıe wahrnehmbare Wirksamkeit der Volksschule im deutschen Volke
rklich vorhanden. Die Volksschule war zu einer geistigen Macht
worden, deren Bestand in dem von dem Volke erkannten Be-
rfnis und in den Institutionen des Staates und der Kirche
sichert war und von deren Segen das geistige, religiöse, sittliche
ıd physische Leben des Volkes mehr und mehr durchdrungen und
nährt ward.

Als daher der französische Professor der Philosophie und
taatsrat Cousin im Auftrage des französischen Ministers des
entlichen Unterrichts und des Cultus, des Grafen Montalivet,
Mai 1831 nach Deutschland kam, um das deutsche Unterrichts-
sen zu studiren und über die Anwendbarkeit der deutschen Schul-
titutionen auf Frankreich zu berichten, staunte derselbe, als er sah,
ß in dem Volksschulwesen ein Nationalschatz des deutschen Volkes
rhanden war, an dem jede, auch die kleinste Gemeinde, parti-

---

*) Im Königreich Sachsen wurde i. J. 1831 (oder 1830?) eine Prüfung
115 Recruten angestellt, welche in ein Regiment eingereiht werden sollten.
n diesen konnten 30 gar nicht lesen, 42 gar nicht schreiben, 36 nur höchst not-
ftig lesen und schreiben, und nur 6 bestanden wie alle hätten bestehn sollen!
tephanis Baierischer Volksfreund B. 25. S. 136.)

zipirte *). Er sah in der Volksschule ein Institut, welches recht eigentlich dem deutschen Geiste, dem deutschen Ernst und der deutschen Frömmigkeit angehöre und er erkannte richtig, daß das Christentum die Grundlage sei, auf der die Volksschule einer christlichen Nation stehen und gepflegt werden müße.

---

*) Cousins Berichte an den Minister erschienen 1832 und 1833 in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: „Bericht des Herrn M. V. Cousin über den Zustand des öffentlichen Unterrichts in einigen Ländern Deutschlands und besonders in Preußen, — übersetzt von Dr. Kröger, Katecheten am Waisenhause in Hamburg", 2 BB.

**) Cousin sagt (Kröger II., S. 336): „Um zu bestimmen, was ein gutes Seminar sei, muß man wißen, was eine einfache Elementar-, eine arme Dorfschule sein soll. Die Volksschulen einer Nation sollen durchdrungen sein von dem religiösen Sinne dieses Volks". — „Deswegen muß in dem Seminarunterricht die Religionslehre den ersten Platz einnehmen, d. h. rein heraus gesagt: Der Unterricht im Christentum". —

Zweite Abteilung.

Die Geschichte des Volksschulwesens in den einzelnen Territorien Deutschlands.



I.

Kurhessen.

Erster Abschnitt. Von 1526—1700.

Dasjenige deutsche Land, in welchem die Errichtung von Elementarschulen für beide Geschlechter in Städten und Dörfern am früheſten beschloßen wurde, ist Hessen. In der Reformationsordnung nemlich, welche von der zu Homberg i. J. 1526 versammelten hessischen Nationalsynode aufgestellt wurde, ward (in Cap. 30: „von den Knabenschulen“ und Cap. 31: „von den Mädchenschulen“) verordnet:

„In allen größeren sowol als kleineren Städten und in den Dörfern sollen Schulen sein, in welchen die Knaben in den Elementarlehren (rudimenta) und im Schreiben so lange unterrichtet werden, bis die, welche es wollen, zum Studium in Marburg befähigt, dorthin zur höheren Ausbildung sich begeben. Und wenn hier und da in den Landschulen ein vollständiger Elementarunterricht (omnia rudimenta) unmöglich ist, so sollen wenigstens die Bischöfe (d. h. die Ortspfarrer) oder ihre Gehülfen den Unterricht im Lesen und Schreiben erteilen. Die Gemeinden sollen aber nur taugliche Leute zu diesem Geschäft erwählen, nemlich solche, welche die Knaben auch zu guter Gesittung und zu wißenschaftlichem Streben mit Erfolg anzuhalten vermögen. Dagegen soll auch für ihr völliges Auskommen gesorgt werden,

damit sie sich diesem Berufe ganz ungehindert widmen können, und die Visitatoren und Bischöfe sollen darüber wachen, da nicht wenig, sondern gar viel darauf ankommt, daß die Jugend der Gläubigen guten Unterricht erhält. — In den Schulen selbst sollen aber von jetzt an Vormittags und Nachmittags ein, zwei oder drei Psalmen nach dem Ermeßen des Lehrers, und zwar lateinisch gesungen und dabei soll die Reihenfolge der Psalmen eingehalten werden. Dann soll Einer ein Kapitel, Vormittags aus dem alten, Nachmittags aus dem neuen Testam. lesen; und außer den Psalmen und Einem Kapitel soll nichts weiter (aus der Bibel) vorgenommen werden. Auf solche Weise sollen die Knaben allmählich mit der H. Schrift vertraut gemacht werden. Vormittags soll der Unterricht damit begonnen, Nachmittags damit geschloßen werden".

„Außerdem sollen in den großen und den kleinen Städten, wo möglich auch in den Dörfern, Mädchenschulen eingerichtet werden, unter der Leitung gebildeter, in den Jahren vorgerückter und frommer Frauen, welche die Mädchen nicht blos in den Hauptstücken der Religionslehre, sondern auch im Lesen, Nähen (nere) und Sticken (operari acu) hinlänglich unterrichten und zur Pünktlichkeit und Geschäftigkeit anhalten sollen, damit sie späterhin tüchtige Hausfrauen seien. Außerdem wollen wir, daß auch die Mädchen Vor- und Nachmittags in der H. Schrift geübt werden, daß sie einen Psalm gemeinschaftlich und daß eins von ihnen ein Kapitel lese, wie wir es oben in Betreff der Knaben bestimmt haben. Sie sollen aber dieses in der Landessprache lesen".

Dieses sind die Bestimmungen der Homberger Reformationsordnung, mit deren Publicirung indessen die Geschichte der Volksschule in Kurhessen noch nicht ihren Anfang nahm. Denn abgesehn davon, daß in diesen Bestimmungen der ursprüngliche Begriff der Volksschule, wie sich derselbe historisch gestaltet hat, nicht in voller Reinheit dargestellt ist, sind bekanntlich die Homberger Synodalbeschlüße fast sämmtlich nie zur Ausführung gekommen. Erst in der zweiten Hälfte des 16. und in den ersten Decennien des 17. Jahrhunderts begannen hier und da in Hessen Volksschulen zu entstehn. In einem kirchlichen General-Visitationsbericht vo[illegible]

1556 *) werden neben den Pfarrern auf dem Lande nur Opfermänner genannt, und wo von Schulmeistern die Rede ist, sind lediglich die Lehrer an den lateinischen Stadtschulen gemeint. In ganz Niederhessen fanden sich damals nur in etwa sieben Dörfern (namentlich in Kaufungen, Morschen, Ulfen und Abterode) Küsterschulen vor. — Auf der Generalsynode des Jahres 1569 berichtete der Superintendent zu Kassel, die Schulen wären in den Städten, und soweit es gehn wollte, auch auf dem Lande wol bestellt **). In der Grafschaft Katzenellenbogen bestanden in jenem Jahre nur vier, und in der Herrschaft Eppstein nur zwei Schulen, die „ziemlich bestellt“ waren. Diese Schulen waren jedoch nur Stadtschulen; man unterrichtete hier die Schüler im Donat, Kato und Aesop. Im Jahre 1620 dagegen finden wir bereits in allen Pfarreien jener beiden Landestheile Schulen eingerichtet.

Schon diese Thatsache weist bestimmter auf den Zeitraum hin, in welchem die ersten Anfänge eines eigentlichen Volksschulwesens aufkeimten. Es geschah dieses in den drei ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts, d. h. in der Periode der hessischen Kirche, in welche die Einführung der Verbeßerungspunkte des Landgrafen Moritz und die Spaltung Hessens in eine reformirte und in eine lutherische Kirche fällt. In Hessen-Kassel wurden nemlich alle Kirchendiener, welche gegen die Einführung der Verbeßerungspunkte renitirten und sich zugleich zum Lehrerdienste unbrauchbar erwiesen, (z. B. die Opfermänner zu Amönau, Rosphe, Sterzhausen, die weder lesen noch schreiben konnten), von ihren Stellen removirt, und durch geeignetere Leute ersetzt. Der Schulmeister zu Obereisenhaus, der sich ebenfalls in die Kirchenreform nicht fügen wollte, ging nach Dautphe und übernahm daselbst den Dienst eines Gemeindeschreibers. In Breitenbach wurde der renitirende Schulmeister zwar in seinem Küsterdienst gelaßen; aber die Schule wurde einem lediglich für den Schuldienst angestellten

*) Derselbe wird in dem vormaligen Regierungsarchiv zu Kassel aufbewahrt.

**) Vgl. meine Geschichte der hessischen Generalsynoden, B. I. S. 51 ff.

reformirten Schulmeister überlaßen. In anderen Dörfern geschä Aehnliches. —

An vielen Orten waren es die Pfarrer oder die Superi tendenten, welche die erste Einrichtung der Schulen bewirkten; a andern Orten wurde von den Gemeinden die erste Anregung g geben, z. B. zu Rodenhausen, wie aus einem Bericht des Pfarrer zu Kirchvers i. J. 1624 erhellt, in welchem der Pfarrer seine Superintendenten mitteilt: „— — als verfüge ich Ew. Ehrwürde zu wißen, wie daß die Rodenhäuser Gemeinde mich neulicher Ze ersucht, daß ich ihnen wolle Hülfe und Vorschub thun, damit ei Schul- und Zuchthaus für ihre blühende und angehende Jugen möge angestellt werden; und aber, weil dieser ihr Opfermann a und unvermöglich, auch weder schreiben noch recht lesen kann, ge beten, daß sie mit einer andern dazu dienlichen Person — mög versehn werden. Denn es ihnen gar beschwerlich sei, diese ihren alten länger zu behalten, alldieweil er nicht soviel könn daß er ihnen könnte irgend eine geschriebene Zeile oder etliche le sen, und sie deswegen in die benachbarten Dorfschaften laufe müßen und erst lesen laßen, welches ihnen schimpflich und be schwerlich sei".

Auch in Kirchvers selbst war um diese Zeit (1624) no keine Schule vorhanden, wie aus dem Schlusse des eben angez genen Berichtes an den Superintendenten hervorgeht. Der Pfarr zu Kirchvers klagte nemlich: „Die Schule dieses Ortes belangend so habe ich noch zur Zeit dieselbige nicht aufrichten können, wege Halsstarrigkeit der Einwohner dieses Orts, die nicht den gerin sten Pfennig Gott zu Ehren und zur Wolfahrt ihrer Kinder da zugeben gedenken, will geschweigen, daß sie sollten ein Schulha aufrichten. — — Will derowegen Ew. Ehrw. dienstlich gebet haben, mir hierin hülfreiche Hand zu bieten, damit zu der Eh Gottes, — hier ein Schul- und Zuchthaus möge angestellt we den, sonst kommt es eher, so zu sagen, ein Jahr vergehet, dahi daß ich und der Opfermann die meiste Zeit müßen in der chris lichen Kirche schier allein singen".

Noch deutlicher als aus den bisher mitgeteilten Nachricht erhellt aus den über die Küsterstelle zu Boringhausen in Obe

hessen aus dem Jahre 1624 vorliegenden Akten, wie der Küster allmählich zum Schulmeister wurde. Die Patronin der Pfarrei empfiehlt nemlich hier (7. Septbr. 1624) dem Superintendenten einen Sachsenhäuser Bürger zur einstweiligen Besetzung der Stelle, „daß er so lange, biß man einen Andern haben möchte, das Gesänge verwahre". In einem späteren Schreiben (11. Oktober 1624) weist die Patronin den Superintendenten nochmals darauf hin, wie nötig es sei, „daß die Kirche allhier wiederum mit einem Opfermann gebürlich bestellt werde, sonderlich weil täglich Betstunde gehalten wird, und Niemand vorhanden, der die Gemeinde durch die Glocken zusammenruft, sondern der Pfarrer jedesmal Jemanden aus dem Dorfe dazu bitten muß". Nur in der Bittschrift der Gemeinde Horinghausen an den Superintendenten (19. Oktober 1624) wird auf das Lehramt des Opfermanns hingewiesen, indem die Gemeinde um Gewährung eines „Opfermanns und Kirchendieners" bittet, der „fromm und guten Gerüchts, auch zum Singen und Kinderlehren der Gemeinde allhier nützlich und dienlich".

In der Werragegend finden wir den Schulmeister noch in den Jahren 1630 — 1650 an vielen Orten durchaus auf den Küsterdienst beschränkt. Von Oettmannshausen z. B. heist es: „Ein Schulmeister wird an diesem Orte nicht gehalten, denn keine Besoldung von den Kirchen für ihn geordnet, welches dann einem Pfarrer von wegen des Singens desto mehr Mühe giebt; sondern es ist nur ein Opfermann da, der zur Kirche, auch Morgens und Abends, und den Nachbarn zu ihren Versammlungen läutet". — Nicht viel beßer stand es zu Mutterode, wo man um dieselbe Zeit zur Errichtung einer Schule nur schwache Anfänge gemacht hatte: „Weil kein Schulhaus dar, und die Besoldung gering ist, daß sich keiner davon halten kann, ist davon nicht groß rühmen. Sonst, wer da läutet Morgens, Mittags und Abends, durch den Glockenschlag zum Gebet vermahnet, bekommt von jedem Hause, deren nur vierzehn bewohnt, eine Metze Korn und ein Brot, und wenn er zum Begräbnis läutet, auch ein Brot".

Eigentümlicher Art waren die Verhältnisse zu Langenhain in Niederhessen. Hier hatte man nemlich zwar eine Schule eingerichtet;

aber dennoch war der Kirchendiener (Mitte des 17. Jahrhunderts) auf seine Küster- und Lectorenstellung beschränkt geblieben, indem hier der Pfarrer von Anfang an selbst Schule hielt.

An andern Orten übernahmen es einzelne Bauern aus der Gemeinde statt des Küsters die Kinder, so gut es gehen wollte, zu unterrichten.

In welcher Weise sich etwa aus solchen Zuständen ein geordnetes Schulwesen allmählich bildete, wird aus den Nachrichten über die Entstehung der Schule zu Datterode (aus dem Jahre 1636) ersichtlich. Hier heist es nemlich: „Vor fünfzig Jahren ungefäh[illegible] oder drüber ist allhier kein beständiger und gewißer Schuldiene[illegible] gewesen, sondern einer oder der andere Nachbar (d. h. Bauer) i[illegible] der Gemeinde hat sich zum Schuldienst gebrauchen laßen. Dem[illegible] selbigen ist seine jährliche Pfarr- und Kirchenzinse erlaße[illegible] und von der Gemeinde mit einem und dem andern befreit un[illegible] verehrt worden. Nachdem aber der Pfarrer und die Gemeind[illegible] eines Schuldieners hochbedürftig gewesen, nicht allein die Jugen[illegible] zu unterrichten, sondern auch auf den Wert der verkauften Häus[illegible] und Güter wegen des Leihegeldes zu merken, — sodann auch di[illegible] Rüge in's Gericht allhier einzulegen,*) zu schreiben und wa[illegible] sonst in der Gemeinde nötig, aufzuzeichnen; als hat die Gemeind[illegible] mit Bewilligung des Pfarrers ein Haus im Dorf am Kirchho[illegible] zum Schulhaus erkauft. Dieses hat der Pfarrer in Pfarrzinse[illegible] und Diensten, und die Gemeinde in andrer Dorfbeschwerung gan[illegible] befreit. Darbeneben hat die Gemeinde zur Schule eine beständig[illegible] Besoldung verehrt."

In Richelsdorf war die Einrichtung getroffen, daß jede[illegible] Schulkind dem Lehrer wöchentlich sechs Pfennige und zweimal Ho[illegible]z

---

*) Zur Erläuterung diene folgende Notiz über Datterode aus Landaus Besch[illegible]i-bung des Kurf. Hessen S. 318: „Der hiesige Pfarrer besaß ehedem die hohe [illegible]d niedere Jagd- und Fischereigerechtigkeit in der ganzen Feldmark, die Berechtig[illegible]g zur Schäferei und ein Lehengeld nebst gewissen Realabgaben und Diensten. De[illegible]r-selbe übte auch die freiwillige Gerichtsbarkeit über alle der Kirchen und Pfa[illegible]r-dienst-, lehn- und zinspflichtigen Güter aus, und bestätigte die darüber [illegible]-schloßnen Verträge mit dem Kirchensiegel."

gab. Auch sollte der Lehrer von jedem Manne des Orts jährlich zwei Brote beziehn und mehrere andere Emolumente genießen. Aber die Schule war in Folge der Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges hier wie an so vielen andern Orten ohne Lehrer.

Aus den Nachrichten über die ersten Anfänge des Volksschulwesens, welche bis dahin mitgeteilt sind, erhellt, in welcher Weise dasselbe uranfänglich aus dem Bedürfnisse des Pfarramts und aus dem Bedürfnisse, welches der christlichen Gemeinde als solcher eignet, erwachsen ist. Daher bildeten sich allmählich auch alle einzelnen Beziehungen, und Verhältnisse der Volksschule so aus, daß die Schule durchaus als Accessorium der Kirche und das Volksschullehreramt als Accessorium des Pfarramtes erschien. Dieses ergiebt sich aus den Nachrichten, welche über die weitere Begründung der Schulen, überdie Obliegenheiten, über die Form der Anstellung und Beaufsichtigung der Schulmeister und über die Dotation der Lehrerstellen vorliegen.

Die Begründung der Schulen betreffend, nehmen wir nemlich im 17. Jahrhundert eine zwiefache Erscheinung wahr, in der sich das Schulmeisteramt durchaus als Accessorium des Pfarramts darstellt: 1) In Parochieen nemlich, welche mehrere Filialgemeinden umfaßen, findet sich fast durchweg nur Ein Schulmeister und nur Eine Schule, und zwar am Orte der Mutterkirche vor. 2) Erhält eine Filialgemeinde ein eigenes Pfarramt, so tritt neben dem Pfarrer auch sofort ein dem Orte angehörender Küster mit einer eignen Parochialschule auf. Die Einwohner zu Herges in der Grafschaft Schmalkalden z. B. musten anfangs ihre Kinder nach Viernau zur Schule schicken. „Nachdem aber (so erzählt Geishirt in seiner Chronik von Schmalkalden) Herges i. J. 1628 seinen eigenen Pfarrer erlangt, wurde hier auch ein besonderer Schuldiener constituirt.“ Daher lag es auch in der Natur der Sache, daß wenn Filialgemeinden die Einrichtung einer eigenen Schule begerten, dieses nur mit Genehmigung der geistlichen Obern geschehn konnte. „Das Dorf Schnellbach hatte“, wie eben-

falls Geishirt in seiner Schmalkalder Chronik erzält, „vor Zeiten weder Kirche noch Schulhaus, sondern muste in Seligenthaben Sacris beiwohnen. Nachdem sich aber der Ort gemehrt, nahm die Gemeinde auf Concession der Inspection zu Schmalkalden einen eigenen Schulbedienten an."

Ebenso klar zeigt es sich in der Art, wie die amtlichen Pflichten des Schullehrers aufgefaßt wurden, daß man das Schulmeisteramt durchaus als ein kirchliches Amt ansah. Mit großer Bestimmtheit werden nemlich bei jeder einzelnen Lehrerstelle die verschiedenen Obliegenheiten des Küster- und Lectorendienstes hervorgehoben, während die Ausübung des eigentlichen Lehreramtes mehr als von äußern Umständen abhängig erscheint. Sehr häufig wird die Verpflichtung des Schulmeisters zum Schulhalten erst hinter den Funktionen des Küsterdienstes erwähnt, und in der Regel wird dieselbe so ausgesprochen, daß sie dem Schulmeister nur insoweit auferlegt wird, als er nicht durch die Gleichgültigkeit oder Armut der Eltern seiner Schuljugend oder durch seine kirchlichen Dienstverrichtungen gehindert ist.

In den Competenzen der Schulstellen tritt darum auch fast durchweg die Besoldung für den Küster- und Katechetendienst als das Bedeutendste oder wenigstens ursprünglichste Dienstemolumen hervor. Die Dotation der Lehrerstelle zu Weidenhausen in Niederhessen z. B. bildete sich auf folgende Weise: Ursprünglich bezog der Schullehrer als Küster jährlich 17 fl. aus dem Kirchenkasten sowie anderthalb Malter Korn und ein Malter Hafer vom Kirchengute. Diese Einnahme ward sodann durch die Zinsen eines der Lehrerstelle vermachten Legates von 50 fl. um den jährlichen Bezug von 2½ fl. erhöht. Später verwilligte der Ortsvorstand aus der Gemeindekasse noch 5 fl. und verpflichtete jeden Mann des Orts zu einer jährlichen Lieferung von Korn an den Schullehrer. Letztere beiden Emolumente bezog der Schulmeister für das Schulhalten, ebenso wie die 7 alb., die ihm jedes die Schule besuchende Kind jährlich als Holzgeld zu entrichten hatte. — Der Schulmeister zu Hohenstein in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen bezog ursprünglich als Küster 25 fl. und 6 Malter Korn aus dem Stift St. Goar, wozu späterhin, als die Schule eingerichtet

ward, noch 10 fl. aus der Gemeindekasse kamen. Ueber die Besoldung des „Opfermanns“ oder „Glöckners“ zu Mengsberg in der Grafschaft Ziegenhein wird im Jahre 1658 berichtet: „Bekommt jährlich von einem jeglichen Hause 3 Brote; vom Gotteskasten 2 1/2 Mött Korn und 5 R.; von einem jeglichen Kinde, das in die Schule geht, alle Wochen 1 Alb.; hat eine Wiese ungefähr zu zwei Haufen Heues; bekommt vom Begräbnisse eines Alten 2 Brote; vom Begräbnisse eines Kindes 1 Brot; vom Waßer bei der Taufe aufzutragen 1 Brot. — Hiergegen muste er des Morgens, Mittags und Abends läuten und die Uhr stellen.“

Nur selten erscheinen die aus nichtkirchlichen Mitteln relevirenden Stücke des Diensteinkommens als der Hauptbestandteil desselben. In der Regel laßen sich vielmehr die von der Gemeinde für das Schulhalten verwilligten Vergütungen von dem urspruglichen und bedeutenderen Küstergehalt ganz bestimmt absondern. *) Jene Vergütungen bestanden meistens in einer bestimmten Geldbesoldung aus der Gemeindekasse, in einer bestimmten Naturallieferung, in einem „Umgang Brot“ und in Schulgeld.

Doch kamen daneben auch Fälle vor, daß die Schule mit kirchlichen Mitteln fundirt war. So bezog z. B. der Küster zu Weier in der Niedergrafschaft als Schulmeister des Orts jährlich 5 fl. aus dem Kirchenkasten. Die Schulmeisterstelle zu Somplar war bis auf 1/2 Klafter Holz ganz aus dem Kirchenkasten zu Bromskirchen dotirt. Zu Wollmar in Oberhessen ward der Schulhalter der Winterschule aus dem Kirchenkasten besoldet.

Ebenso bestimmt zeigte sich die rein kirchliche Stellung der Schulmeister in der ganz und gar von der Kirche abhängigen Administration der Schule. Allerdings konnten wol die Ortsvorstände darum, weil der Lehrer einen Teil seiner Besoldung aus Gemeindemitteln bezog, zur Präsentation eines Candidaten bitt-

*) Der Schulmeister zu Frankershausen z. B. bezog für das Schulhalten und Orgelspielen (was beides erst später mit seinem ursprünglichen Kircheudienst verbunden war) 17 fl. aus der Gemeindekasse. Außerdem empfing er neben dem sogenannten Holzgeld noch 7 Alb. aus dem Kirchenkasten und ebensoviel aus der Gemeindekasse zur Anschaffung von Baumöl für die Uhr u. drgl.

weise mitwirken. Hin und wieder findet sich daher in den Akte die Bemerkung, daß Lehrer ihre Stellen auf den Vorschlag de Gemeinden erhalten hätten. So wird z. B. von einem Schu meister zu Breittau berichtet, er sei „von der Gemeinde präsen tirt;" ein Schulmeister zu Reichensachsen berichtet, daß er in frü heren Jahren „zu Burschla von der Gemeinde zu ihrem Schu meister begert" und darauf auf Befehl des Superintendenten vo dem Pfarrer zu Wanfried der Gemeinde vorgestellt sei; und vo dem „Opfermann" zu Wiera heist es i. J. 1658, denselben „ha ben Pfarrer und Gemeinde zu jeder Zeit angesetzt, aber bisweile mit Rat des Herrn Metropolitani zu Treysa, wie die Wierische berichten, geschehn."

Auch die Amtleute scheinen zuweilen auf die Besetzung de Lehrerstellen den bedeutendsten Einfluß ausgeübt zu haben. Ueb einen Schulmeister zu Diedenberga in der Niedergrafschaft vo 1621 wird in einem Berichte seines Pfarrers gradezu gesagt, e sei „vom Amtmann angeordnet worden."

Aber dennoch kann nicht behauptet werden, daß die Präsen tation des Schulmeisters mit Umgehung der Autorität des Pfarre einseitig durch die Gemeinden oder die weltlichen Beamten vol zogen worden sei. Nur die Berufung und „Accordirung" de „Schulhalter" für die temporären Winterschulen an Orten, w sich keine ständige Schule befand, stand ausschließlich den Gemein den zu. In Betreff der eigentlichen Schulmeister dagegen, welch zugleich den Kirchendienst versahen, war es Ordnung, daß d Präsentation des anzustellenden Lehrers durch den Pfarrer und d Bestätigung durch den Superintendenten erfolgte. Ueber die „Colla tur des Schuldienstes" zu Reichenbach z. B. wird berichtet: „Wen der Schuldienst erledigt, so wird durch den Pfarrherrn dem Herr Superintendenten eine Person präsentirt, und, da selbige tüchtig von selbigem confirmirt und dem Pfarrherrn anbefohlen, de Gemeinden den neuen Schulmeister anzukündigen und anzubefehlen. In ähnlicher Weise wurden fast überall Pfarrer und Superintenden als die alleinigen Collatoren der Lehrerstellen hervorgehoben. Do wird zuweilen neben dem Pfarrer noch ausdrücklich die Gemeind erwähnt. So heist es z. B. in Betreff der Schulen im Kirchspi

Alterode: „Ins Gemein wirds mit Bestellung der Schulen also gehalten, daß, wann der Dienste einer oder der andere ledig, der Pfarrer und die Gemeinden dem Herrn Superintendenten eine andre Person präsentiren, der sie examinirt und auf genugsame Befindung der Qualitäten annimmt und an den Pfarrer und die Gemeinde für einen Schuldiener verschreibt."

Die Beaufsichtigung der Schulen und der Schulmeister lag darum auch durchaus in den Händen der Kirche. Nach der Conventsordnung von 1656 sollte der Metropolitan bei Eröffnung der Convente mit den zuerst ankommenden Pfarrern „alle Schüler neben dem Schulmeister vorfordern, und fleißig nachforschen, ob und wie sie unterrichtet, auch wie weit sie gebracht worden." Nach der Kirchenordnung von 1657 muste der Superintendent die Pfarrer und Eltesten in Betreff der „Kirchendiener" fragen, „ob dieselben ihr Amt mit Läuten, Uhrstellen, Auf- und Zuschließen der Kirchen, Bestellung und Zurichtung der Taufe und des Tisches des Herrn, Sauber- und Reinhaltung der Kirchen, Schulhalten auf Dörfern und Unterrichtung der Jugend im Katechismus, auch Lesen und Schreiben und anderen ihnen obliegenden Dingen der Gebür ein Genüge thun; ob sie dem Pfarrer ihren gebürenden Respekt und Gehorsam leisten, oder ob an ihnen in einem oder dem Andern Mangel verspürt werde." — Dagegen sollte der „Kirchendiener" befragt werden, „ob er auch von dem Prediger mit unnötigen in sein Fach nicht laufenden Geschäften beschwert werde."

Die disciplinarische Beaufsichtigung der Schulmeister wurde lediglich von den Superintendenten und dem Consistorium ausgeübt.

Ueber den Unterrichtsplan und die Lectionen in den Dorfschulen liegen nur ganz dürftige Nachrichten vor. Einzelne Lehrer waren verpflichtet, die Kinder nur während der Wintermonate zu unterrichten, während andre Lehrer durch das ganze Jahr hin Schule halten sollten. Der Schulmeister zu Frieda berichtet i. J. 1655: „Was nun anlangt die Schulen, habe ich sie, so lange ich an dem Ort gewohnt, durch das ganze Jahr gehalten, und niemals kein Kind heißen daheim bleiben. Wann es aber kommt um die Erntezeit, so behalten die Eltern (ihre Kinder) viel

daheim, dieweil sie der Kinder nicht mißen können wegen ih
Arbeit. Wie ich aber nun die Schule halte? — Um 10 U
wird mit den Kindern der Katechismus gebetet, auf den Ab
aber etliche Psalmen aus dem Psalter. Den Mittwoch und So
abend wird mit ihnen gesungen, Psalmen und geistliche Lie
beneben dem Gebet und Katechismus." Die labores des Sch
meisters zu Breittau bestanden darin, „daß er des Winters
Tage fünf Stunden hält, Morgens drei und Nachmittags zi
Stunden." Der Schulmeister zu Herleshausen berichtete 16
„So die Kinder werden in die Schule geschickt, halte ich Somm
und Winters Schule, Vor- und Nachmittags, instituire sie fleiß
im Lesen, Schreiben, Beten; und wenn Knaben vorhanden, l
lateinisch lernen, so wende ich allen möglichen Fleiß an bei de
selben."

Die einzige Dorfschule der Diöcese Allendorf, in welcher d
Anfänge des Lateinischen regelmäßig gelehrt wurden und welc
somit zu den Particular- oder lateinischen Schulen in den Städt
im Verhältnis stand, war die zu Abterode. In allen übrig
Schulen wurde nur dasjenige gelehrt, was eben im (kirchlich
unmittelbaren) Zwecke der Schule lag, weshalb fast nirgends
den Akten eine ausdrückliche Erwähnung der einzelnen (sich vo
selbst verstehenden) Lectionen vorkommt. Meistens heißt es, w
in Betreff des Lehrers zu Weidenhausen: „Seine Amtsverrichtun
ist, daß er durch das ganze Jahr Schule halten muß, wenn ih
nur die Kinder geschickt werden."

Da von Schulpflichtigkeit der Kinder noch keine Re
war, so konnte der Besuch der Schule, und somit der Einfl
derselben auf das Volk nur ein sehr geringer sein. Die Schu
hatte und behielt nur insofern für das Volk Bedeutung, als d
Kinder der kirchlichen Confirmation bedurften. Sollten die Kind
in der Schule noch etwas mehr als die Katechismuslehre lerne
sollten sie sich durch anhaltenderen Schulbesuch auch einige Ferti
keit im Lesen und Schreiben aneignen, so hing dieses nach allg
mein herrschender Ansicht lediglich von dem Willen der Eltern a
welche ihre Kinder vom Besuche der Schule abhielten, so oft
Lust hatten. Ueber den Schulmeister zu Katzenellenbogen bericht

der Superintendent i. J. 1621: „Die Zuhörer haben nun in das dritte Mal bei den gehaltnen visitationibus über seinen Unfleiß geklagt, und bitten, daß ihnen ein anderer möge angeordnet werden; und weil er keinen favorem populi hat, schicken sie ihm keine Kinder, obschon der Pfarrherr auf meinen Befehl sie oftmals von den Kanzeln dazu ermahnt, wie ich dann auch selbst gethan habe."

Zur deutlicheren Veranschaulichung des Schulmeisteramtes um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts folgen hier aktenmäßige Verzeichnisse der mit dreien Lehrerstellen verbundenen „labores."

1. Reichenbach
(in Niederhessen).

„Schulmeisters labores ordinarii."

1. Muß er des Sonntags dreimal in die Kirche läuten, und den Gesang vor und nach der Predigt verrichten.

2. Muß er des Sonntags um elf Uhr in die Kirche läuten, den Gesang verrichten und die Jugend aus der hessischen Catechesi examiniren helfen.

3. Muß er des Mittwochs Morgens dreimal in die Kirche läuten, vor und nach der Predigt den Gesang verrichten.

4. Muß er, ausgenommen wenn hohe Feste sind, des Donnerstags Morgens gen Wickersrode, Freitags gen Hupfelda, Sonnabends Morgens gen Hollstein mit dem Pfarrer gehen, an jedem Orte dreimal in die Kirche läuten, vor und nach der Predigt singen, und nach gehaltener Predigt an jedem Orte ex Catechesi die Jugend examiniren.

5. Die Tage vor Christtag, Ostern, Pfingsten und dann um Michaelis, wenn des Herrn Abendmal gehalten werden soll, gehet er morgens frühe mit dem Pfarrherrn gen Hollstein und Hupfelda, läutet an jedem Orte dreimal in die Kirche, und singet vor der praeparatoria concione, so daselbst vom Pfarrer gehalten wird, wie ingleichen des Abends in der Mutterkirche.

6. Auf die hohen Festtage als Christtag, Ostern, Pfingsten und um Michaelis muß er um 2 Uhr des Morgens mit dem Pfarrherrn gen Hollstein und Hupfelda gehn, an jedem Orte dreimal läuten, vor und nach der Predigt bei währender Communion den Gesang verrichten, und dann in der Pfarrkirche, ausgenommen wenn um Michaelis daselbst das Abendmal des Herrn gehalten wird, zweimal, Morgens um 7 Uhr biß auf 8 Uhr, und Mittags von 12 biß auf 1 Uhr, jedesmal drei Male zur Kirche leuten, vor und nach der Predigt und bei der Communion singen. Auf die Christ=, Oster= und Pfingstmontage geht er Morgens um 3 Uhr mit dem Pfarrer gen Wickersrode, leutet dreimal zur Kirche und singt vor und nach der Predigt und bei der Communion.

7. So ist er verobligiert die Schule fleißig zu halten und die Jugend, so ihm aus den vier Dorfschaften geschickt wird, Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags Morgens drei und Nachmittags drei Stunden, Mittwochs und Sonnabends Morgens vier Stunden zu unterrichten.

8. Er muß die Uhr stellen und Morgens, Mittags um die Vesperzeit und Abends und dann des Sonnabends um 1 Uhr Nachmittags läuten.

9. Muß er alle vierzehn Tage Sonnabends in die Weißmühle gehn und dem Müller das gewöhnliche sonntägliche Evangelium mit der Auslegung vorlesen.

labores extraordinarii:

1) Wenn Hochzeiten sind, muß er dreimal läuten und den Gesang verrichten.

2. Wenn Begräbnisse sind, muß er läuten und singen zu Reichenbach, Wickersrode und Hupfelda — Hollstein hat keine eignen Begräbnisse und muß die Todten gen Reichenbach bringen.

3) In die Betstunden zu Mittags muß er jedesmal zweimal läuten und den Gesang verrichten.

4) Wenn Kindlein zu taufen, muß er das Taufwaßer in die Kirche tragen.

5) Zu den allgemeinen Buß=, Bet= und Fasttagen muß er Morgens zweimal und Mittags zweimal läuten und alsdann den Gesang verrichten.

6) Wenn Kirchengerichte gehalten werden, muß er jederzeit ufwarten."

2. Abterode.

1) Muß der Schulmeister durchs Jahr fleißig Schule halten, und die Knaben im Lesen, Schreiben, Beten und Singen fleißig und treulich unterichten; auch, da welche zum Studiren tüchtig und geneigt wären, die Rudimenta, Grammaticam und andere hierzu dienliche Bücher tractiren, auch wol ihre exercitia verlesen und sie selbige ins Latein übersetzen laßen, die vitia darin treulich zeigen und corrigiren, und sie so wie zur Gottesfurcht, also auch sonderlich zur lateinischen Sprache also führen, daß sie nicht erst Not haben, die ersten fundamenta zu Allendorf, Eschwege oder andern Schulen allererst zu legen, sondern deren Oerter desto eher höhern lectionibus admittirt werden können. Und muß er Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags 6 Stunden mit len halten, Vormittags 3 und Nachmittags auch 3. Mittwochs d Sonnabends aber hält er nur des Morgens mit ihnen drei unden.

2) Nach diesem muß der Schulmeister nicht allein zum Gotdienst, als Predigten, Leichenbestattung, Kindtaufen und Betnden läuten, sondern auch in der Kirche der Gemeinde, wie h bei den Begräbnissen über die Straßen mit Singen der Leiche gehn, auf die Fest- und Sonntage die gewöhnlichen Episteln der Predigt ablesen, und die hohen Feste über dem Pfarrer e Predigt (gemeiniglich zur Vesperzeit des Montags oder des tten Tags) abnehmen; endlich auch wie allhier Herkommens, der Communion den Kelch reichen, und das Alles nicht allein der Mutterkirche Abterode, sondern auch (das Läuten abgeieben) in dem Filial Wellingeroda, allda er auch über dies les die Kinderlehre alle Sonntage halten muß.

3) Muß er des Winters vor Tage mit dem Pfarrer nach derode (allda er deswegen 1 fl. 18 alb. bekömmt), ihm die uchte vorzutragen, durch das ganze Jahr aber, Winters und ommers, mit ihm nach Wellingeroda gehen, und ihn in der farrbehausung ansprechen.

5) Endlich muß er die Uhr stellen und fleißig in Acht nehmen, ingleichen des Winters zu Morgen um 4 Uhr, sonst aber durch das ganze Jahr alle Tage erst zu Mittag um 11 Uhr, hernach um 3 Uhr und endlich gegen Abend zur Dämmerungszeit die Glocken ziehn und läuten, wie denn auch auf die hohen Feste bißher des Morgens um 4 Uhr fast eine ganze Stunde läuten muß.*)"

3. Bockerode.

„1. Mit Schulehalten, Läuten und Singen muß es der Schulmeister dem zu Abterode gleich halten, ohne daß er die Knaben allein zum Lesen, Schreiben und Beten anführt. Die aber etwas zu studiren gedenken, müßen nach Abterode geschickt werden.

2) Die Epistel liest er vor der Predigt ab allein vor die hohen Feste; derengleichen er auch jederweile des andern Tags, weil der Pfarrer des andern Filials und andrer Geschäfte halber allhier nicht sein kann, das Evangelium sammt dessen Auslegung aus des Herrn Sculteti Postille vorlesen, die Kinderlehre aber alle Sonntage fleißig halten und üben muß.

3. Ferner muß er die Uhren in guter Obacht haben und stellen (u. s. w.)

4). Endlich die täglichen Betstunden muß er auf die Dinstage und Freitage halten und ein Kapitel aus der h. Schrift sammt dem verordneten Gebet ablesen. Dagegen ihm 3 fl. zugelegt sind."

Die Lebensverhältnisse der Schulmeister jener Zeit.

Die Küster und Schulmeister waren fast sämmtlich Handwerker, weil die Schulmeisterstellen fast durchgängig mit Handwerkern besetzt und weil sie viel zu schlecht dotirt waren, als daß die Schulmeister auf die Ausübung ihres Handwerks Verzicht leisten durften. Unter den Unterstützungen, welche i. J. 1652 aus dem Kirchenkasten zu Weißenhasel an „Arme" gespendet waren, wurden auch 7 Alb. verrechnet, „dem Schulmeister gesteuert, als er sich in die Zunft

*) Bemerkt wird noch, daß das Abendläuten vom Volke Ave Maria genannt wurde.

ſen wollen.“ — Viele wurden von ganz anderen Berufsarten
: durch ein wechſelvolles, abenteuerliches Leben in die Schul-
iſterei geführt. Ueber den Schulmeiſter zu Kemel z. B. berichtet
: Superintendent der Niedergrafſchaft i. J. 1621: „Er iſt auf
ſeres gnädigen Fürſten und Herrn Befehl, da er zuvor auf
einfels ein Gärtner geweſen, gen Kemel verordnet worden, wo
dann von Ihrer Fürſtl. Gnaden zu einem politiſchen Dienſte
rtröſtung hat.“

Aber ein nicht geringer Teil der Schulmeiſter hatte ſich doch
nen Beruf von Jugend auf erwählt, namentlich wenn ſchon der
ter dem gleichen Berufe gedient hatte, und die Schulmeiſter-
lle wie ein väterliches Erbe auf den Sohn überging. Verhält-
smäßig finden ſich nur wenige Schulmeiſter in jener Zeit, die
mals eine (lateiniſche) Stadtſchule beſucht hatten. In der
edergrafſchaft Katzenellenbogen und in der Herrſchaft Eppſtein
tten ſogar manche Schulmeiſter Hochſchulen beſucht. So heißt
z. B. (1620) von dem Lehrer zu Naſtätten: „er hat ſtudirt
Hersfeld, Bremen und Marburg“; von dem zu Rhens: „hat
dirt zu Neuhauſen und Heidelberg“; von dem zu Laufenſelden:
at ſtudirt zu Mainz, zu Köln am Rhein und zu Herborn“.

Mitunter kam es auch vor, daß ein als untüchtig befundener
farrer eine Schulmeiſterſtelle übernehmen muſte. So fand ſich
B. im Jahre 1621 ein früherer Pfarrer von Diementhal bei
aſſau als Schulmeiſter zu Meilingen vor. — Einzelne Schul-
neiſter waren früher Kloſterleute geweſen. — Zur Charakteriſi-
rung des damaligen Schulmeiſterſtandes mögen folgende akten-
mäßige Nachrichten über die Lebensſchickſale einzelner Lehrer dienen:

Von dem Schulmeiſter zu Reichenſachſen Otto Sülchenmöller
(1640) wird erzält, daß er von Großenburſchla gebürtig war,
„woſelbſt ſein Vater 21 Jahre Pfarrherr geweſen. Seine Stu-
dien erſtrecken ſich nicht weiter, als daß er zu Eſchwege primam
classem erreicht, zur Zeit als ſein Vater Rector daſelbſt geweſen.
Weil aber ſein Vater nach Burſchla befördert, iſt er $1\frac{1}{2}$ Jahr bei
dem Herrn Superintendenten Reinmann zu Tiſch gegangen, und
deſſen Privatinſtitution gebraucht. Und weil er die Unkoſten nicht
weiter ertragen wollen, iſt er ein halbes Jahr daſelbſt zur Rechen-

schule gegangen, und hat zu Mühlhausen das Wollentuchmacher-handwerk gelernt. Darauf er in die sieben Jahre gereiset, und solche Reisen in Frankreich, Schweiz, Baierland und dergleichen obige Länder erstreckt. Hernachmals hat er sich zu Vacha ehelich niedergelaßen, sein bürgerliches Leben und Handwerk daselbst stark getrieben. Nachdem er aber durch übermäßige Einquartirung vieler hohen Offiziere ausgeschöpfet, daß er weggehen müßen, ist er zu Vorschla von der Gemeinde zu ihrem Schulmeister begert, auch auf des Herrn Superintendenten Fabronii Befehl von dem Pfarrer zu Wanfried der Gemeinde vorgestellt und eingeführt worden. Und als er von der Darmstädtischen Regierung abgesetzt, und lange Zeit im Elend sitzen müßen, ist er auf des Herrn Fabronii Befehl durch den Pfarrer zu Eschwege allhier vorgestellt und eingeführt worden".

Ueber den Schulmeister zu Bockerode wird berichtet: „Zu Bockerode ist jetzo (1636) Schulmeister Joh. Horn, so unter seinem Vater Klaus Horn vor 45 Jahren in diesem Schulamt gefolgt; hat hin und her etliche Particularschulen besucht, aber keinen Verlag gehabt, etwas sonderliches zu profiziren, sondern sich zeitig nach Hause zu seinem Vater, der auch vierzig Jahre im Schuldienst gewesen, begeben müßen, biß er ihm endlich an der Schule succedirt".

Der damalige Schulmeister zu Abterode hieß Joh. Heise aus Allendorf, „so Anfangs zu Allendorf zur Schule angeführt worden, hernach auch etliche Jahre zu Hersfeld frequentirt und soweit gekommen, daß er zu Marburg ad publicas lectiones hätte admittirt werden können, wie er denn auch selbst sich hinzubegeben willens gewesen, endlich aber aus Mangel Verlags von wegen einfallenden Kriegswesens daran gehindert worden. Darum er eine Zeit lang zu Witzenhausen etliche Kinder privatim instituirt, biß er endlich 1624 anhero befördert".

Ueber den Schulmeister Wilhelm Cäsareus zu Beerstadt wird berichtet: „Er hat zu Cöln studirt im Collegio Laurentianorum, folgends in einen Mönchsorden bei Andernach sich begeben, welchen Orden er verlaßen, eine Witwe von Siberich gefreit, und

dieselbe zu Rhens durch den Pfarrherrn ehelich vertrauen n".

Herzbewegend sind die Nachrichten, die über die äußere ökonische Lage der Schulmeister in jener Zeit vorliegen. Die lende Sorge um das tägliche Brot erstickte in den Lehrern alle t und Freudigkeit zu ihrem schweren Amte. Von dem Schulster zu Reichensachsen wird (1640) erzält: „Seinen Lohn muß betteln, und mit vielem Zank von den Leuten auspressen, da) vor dieses jetzigen Ankunft die Vorsteher der Gemeinde dem)ulmeister solches sammeln und ihm liefern müßen, gestalt sie n noch dem Schweinehirten thun, welchem sie unter der Glocke en Lohn im Rathaus sammeln, und ihn ohne seine Mühe und rge in's Hirtenhaus liefern".

In der bürgerlichen Gesellschaft nahm der Dorfschulmeister allerkläglichste Stellung ein. Mußte er doch bei größeren Hochsfesten und Kindtaufsschmaußen fast überall die Speisen aufgen und sonstige Dienste leisten, und dabei noch froh sein, daß für sich und seine Frau competenzmäßig freie Zeche hatte! Für Bauer war darum der Schulmeister die gewöhnliche Zielscheibe er Witzlust. Manche Lehrer kannte man auf dem Lande nur h dem Spottnamen, den ihnen die Laune des Volkes gegeben te. So war z. B. in Schmalkalden der Schulmeister zu Seligenthal ie Geisthirt mitteilt) nur unter dem Namen Lügenhanns, und anderer zu Weidenbrunn nur als Schulfritz bekannt. Den rer Volkmar Schellhaß zu Kleinschmalkalden nannte man, weil sich besonders durch beißige Zanksucht insignirte, weit und breit ht anders als Doctor Merrettig.

Freilich hatte die traurige Stellung, die die Schulmeister im len einnahmen, teilweise darin ihren Grund, daß es so vielen rselben an aller sittlicher Haltung fehlte. Im Jahre 1697 gten Bürgermeister und Rat sammt der ganzen Bürgerschaft zu ankenau bei dem Konsistorium zu Marburg über ihren Schulister Johannes Schmidt, der ihnen „sehr zuwiderlebe", obgleich der Oberschultheiß Christ und Bürgermeister und Rat oft und mals in Güte und Ernst ermahnt hätten, sich zu beßern. Denn wir Eltern", erklären die Beschwerdeführer, „die Kinder

zu Hause im Catechismo und anders singen laßen und im Bet
examiniren, müßen wir mit Schmerzen vernehmen und anhöre
daß sie wenig können, und gar schlecht in ihrem Christentum un
sonst informirt sind". Der ausdrücklichen Verordnung des Supe
intendenten, in der Kirche nicht in seinem Stand zu stehen, so
dern heraus vor den Pult zu treten und mit den Schülern z
singen, komme er schlecht nach, sondern „gehet unter dem Gesäng
bald hin und wieder, bald in seinen Stand, bald wieder bei di
Kinder und Schüler, läßet sie dorthin in die Welt singen, wie si
wollen, so daß er oft und vielmals nicht weiß, ob er vorn ode
hinten im Gesänge ist, und also die Zuhörer mehr als Er da
Gesänge führen und aushalten müßen. Die verordneten Gesäng
an die dazu gemachten Tafeln, den Zuhörern zur Nachricht, an
zuschreiben, unterläßt er". Er beaufsichtige die Kinder in der
Kirche nicht, und laße sie unter, vor und nach der Predigt nach
ihrem Gefallen aus- und eingehen, und ihren Mutwillen auf dem
Kirchhof üben und treiben. Wenn er zuweilen strafe, so geschehe
es mit Unvernunft, und „müßen die Köpfe herhalten, wenn die
Ruthe an einem andern Orte sollte gebraucht werden". Das
Stellen der Uhr besorge er sehr nachläßig, indem er dieselbe
meistens contra schlagen laße.

Ueber den Schulmeister und Opfermann Fett zu Münch-
hausen ward i. J. 1681 bei dem Marburger Consistorium geklagt:
Er versäume die Kinder, laße sie sitzen, fahre unterdessen in's Holz
oder dresche, gehe Morgens zum Branntwein, komme toll und voll
nach Hause und treibe dann Possen zum Verwundern. So schlage
er zuweilen die Schüler alle über einen Haufen. Einmal habe er
„einen großen eisernen Krappen, so voll Muß gewesen, beim
Feuer abgenommen, und einem geringen kleinen Knaben an den
Hals gehängt." Außerdem hänge er ihnen Pflugräder oder große
Klötze an, oder laße sie auf Einem Beine stehen u. dgl.

Ueberhaupt beweisen die wunderlichen pädagogischen un
disciplinarischen Manöver, welche viele Schulmeister mit ihre
Schulkindern vornahmen, daß ihnen durchaus alle gesunde päd
gogische Einsicht fehlte. Ein Schulmeister zu Erksdorf pfleg

straffällige Kinder mit aufgehobener Hand vor der Ruthe die Worte nachsprechen zu laßen:

„Ach du liebe Ruth'
„Mach' du mich gut,
„Mach' du mich fromm,
„Daß ich nicht zum Henker komm'!" —

Deutsche-, Töchter-, Privat- und Waisenschulen in den Städten.

Während die Volksschule in der Dorf- oder Katechumenenschule der Pfarrei als in ihrer eigentlichen Geburtsstätte erwuchs, ging in dem Schulwesen der Städte eine Entwicklung vor sich, welche der Volksschule auch hier eine neue Heimat anwies.

In den allermeisten Städten bestanden die Schulen aus zwei Klassen, aus einer lateinischen Ober-, und einer deutschen Unterklasse. In jener unterrichtete der academisch gebildete Rector, in dieser der deutsche Schulmeister, der zugleich Cantor, Organist oder Opfermann war. Allerdings war die deutsche Schule zunächst nur als Vorbereitungsanstalt für den Besuch der lateinischen Rectorenklasse eingerichtet. Allein das Fürsichbestehen einer deutschen Klasse, in welcher der Unterricht in der Bibel- und Katechismuskunde als Mittelpunkt des ganzen Unterrichts erschien, und die Leitung dieser Klasse durch den Kirchendiener muste allmählich von selbst dahin führen, daß die deutsche Cantorenklasse durchaus als Analogon der Dorfschule und im Gegensatze zur lateinischen Schule des Rectors betrachtet ward. Was zunächst innerhalb der Dorfpfarrei und für die Bedürfnisse der Dorfgemeinde erwachsen war, wurde nun auch in der Stadt, innerhalb des Stadtschulwesens vorgefunden, und man begann die Gattungseinheit der Dorf- und der deutschen Stadtschule im Unterschiede von der Gattungseinheit des lateinischen Rectorats und der höheren Gelehrtenschule zu ahnen, namentlich da sich allmählich noch andere Schulanstalten bildeten, welche von selber der Kategorie der deutschen Schulen zufallen musten, nemlich die „Mägdleinschulen" der Schulfrauen

und die „Nebenschulen“ oder „Schützenschulen“, '
einigen Städten, namentlich in Kassel, Marburg, Eschwege, !
Neukirchen und Wolfhagen entstanden.

Im Jahre 1655 bestanden zu Eschwege „vier Nebens
in welchen die Mägdlein beneben etlichen Knaben im Beten,
und teils auch im Schreiben und Rechnen unterrichtet we
Allein diese Nebenschulen, welche gewöhnlich mit privaten T
schulen verbunden waren, wirkten auf das Schulwesen übe
eher nachteilig als förderlich ein, indem die Privatlehrer fo
rend darauf ausgingen, aus den öffentlichen Lehranstalten m
viele Schüler an sich zu ziehen *).

Bei der Kirchenvisitation, welche i. J. 1628 zu M

---

*) Am ärgerlichsten zeigte sich das Treiben der Privatschullehrer in !
wo neben der eigentlichen Bürgerschule noch viele einzelne Winkelschulen
den. — Hier hatte nemlich der Magistrat seinem Rechnenmeister Herman
i. J. 1611 gestattet, Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unt
Mehrere Jahre später (1627) ermächtigte die Regierung zu Marburg einen
Lehrer, Joh. Koch, daselbst eine freie öffentliche Schreib- und Rechnenschul
richten. Aber kaum war die letztere Schule in's Leben getreten, als Koch (
1628) bei der Regierung klagte, daß viele Eltern, ohne das fällige Schul
zalt zu haben, ihre Kinder aus seiner Schule nähmen, und in die des R
bers führten, wo sie ein geringeres Schulgeld zu zalen hätten. — Mörth,
Regierung zur Justification gezogen, erwiderte: Die Klage Kochs gehe e
nicht ihn, sondern die Eltern an, welche das Schulgeld nicht entrichtet hätt
dermann stehe es frei, seine Kinder in eine Schule zu schicken, die ihm
Vielen unbezalten Schullohn habe auch er noch zu fordern; Koch könne il
nachsagen, daß er Schüler von ihm abgeführt habe. „Und möchte er au
gebeten und begert haben, weil der Schulen gar zu viele, und keine Disci
halten werde, daß den Handwerksleuten und Weibern, die zum Schulhalt
tüchtig, auch nicht angenommen, sondern von selbst entstanden wären (we
Kindern allen Mutwillen gestatten, sie dadurch in ihre Schulen zu zieh
ihre Schulen abgeschafft, oder ihnen zum wenigsten verboten werde, kein K
einer Schule anzunehmen, voriger Schulmeister sei denn zuvor bezalt“.

Die hierauf erfolgende Resolution der Regierung schärfte beiden Schul
ein, daß „Einer des andern Schüler nicht annehmen und entführen solle,
erstere zuvor des Schulgeldes wegen contentirt sei“. — Vgl. außerdem
„Beiträge zur Geschichte und Statistik des hessischen Schulwesens im 17.
S. 28 — 29.

in der ganzen Landgrafschaft Hessen=Darmstadt vorgenommen
rde, ergab es sich, daß fast in allen Gaßen daselbst Nebenschulen,
sämmtlich in der traurigsten Verfaßung, — bestanden. Die
itationscommission verordnete daher, alle diese Nebenschulen mit
snahme der „deutschen und zuvor von den Aufsehern erlaubten
chnen= und Schreibschulen“ abzuschaffen. Alle Knaben, welche
s achte Lebensjahr zurückgelegt hätten, sollten „in die gemeine
irgerschule gehen und jederzeit in der Kirche dem Gesänge bei-
hnen.“ Um jedoch den jüngeren Knaben den Schulbesuch nicht
erschweren, sollten mit Genehmigung des Superintendenten für
selben zwei Schulen, die eine am Steinweg, und die andre
weit der Weidenhäuser Brücke errichtet werden.

In Betreff der Bürgerschule ward durch den Visitationsab=
ied angeordnet: „Weil vor diesem in der Bürgerschule die
sica figuralis exercirt, und zum wenigsten die principia der
gend beigebracht, dieselbe auch hernach im Pädagogio weiter
geführt worden, so sollen inskünftig und jezo alsbald die prae-
ptores civici die praecepta mit der Jugend tractiren, auch ad
axin schreiten, damit sie beim nächsten examine und also in=
iftig jederzeit ein Stück, zwei oder drei figuraliter singen und
Probe thun können“.

In Gemäßheit dieser Beschlüsse gestattete der Superintendent
rdenius einem Bürger zu Marburg, Heinrich Gießler, eine
utsche Schule zu gründen, in welcher er Kindern unter acht
hren Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen erteilen sollte.
er schon im März 1640 klagte der Superintendent bei der Re-
rung zu Marburg, daß Gießler troz wiederholter Verbote Kin=
r von 9, 10 und 11 Jahren in seine Nebenschule aufnehme,
d dadurch der Stadtschule zu Marburg großen Abbruch thue.

Es war für die verwaltenden Behörden nicht leicht, die viel=
chen Verwicklungen und Störungen, welche sich aus dem gänzlich
geordneten Zustand des Privatschulwesens ergaben, zu beseitigen,
s endlich die Schulordnung des Jahres 1656 wenigstens einige Ab-
lfe brachte. Um nemlich der Willkür und Planlosigkeit, mit
lcher die Privatlehrer in den Nebenschulen verfuhren, ein Ende
machen, ward in der Schulordnung in Betreff der Nebenschulen

festgesetzt *): „1. Erstlich, daß Niemand einige Nebenschule, deutsch oder lateinisch, oder sonst zu Rechnen oder zu Schreiben ohn Vorbewust und Bewilligung des Ministerii und der Obrigkeit zu halten erlaubt sei. 2. Darnach, daß in solchen Schulen die Praeceptores sowol als auch die Schüler des Rectors der Stadtschulen Inspection und Examinibus unterworfen sein sollen", wozu sie sich bei Eröffnung ihrer Schulen mit handgegebener Treue verpflichten sollten. 3. In diesen Schulen sollten zur Erteilung des Religionsunterrichtes nur solche Bücher gebraucht werden, die auch in den öffentlichen Stadtschulen gebräuchlich, und zur Vorbereitung für den Besuch derselben geeignet wären. 4. Keinem Privatlehrer sollte es gestattet sein, einen wegen verweigerter Disciplin oder wegen unbezalten Schulgeldes aus der Stadtschule entlaufene Schüler aufzunehmen. 5. Vor Allem aber sollten die Privatlehrer ihre Schüler zum fleißigen Kirchenbesuch anhalten, „und daselb ein Auge auf sie haben; sie auch in guter Disciplin halten, da sie nicht ärgerlich noch mutwillig leben, die Stadtschüler nicht beleidigen noch verführen, noch in Streit und Balgerei mit ihne geraten, sondern zu gleicher Zeit zum Katechismus und ander Uebungen der Gottseligkeit angeführt und zu christlicher Einträchtigkeit ermahnt werden". 6. Außerdem sollten Prediger und Obrigkeit des Ortes darauf sehen, daß die Privatlehrer von den Elter ihrer Schüler kein ungebürlich hohes Schulgeld in Anspruch nähme sondern sich „mit einer billigen Recompens, in Hoffnung der reiche Vergeltung von Gott" begnügten.

Es gab in Hessen-Kassel einzelne, der Jurisdiction adlich Familien unterworfene Bezirke, in denen die adliche Herrschaft d Volksschule ihre Fürsorge zuwandte und dieselbe zu heben sucht aber unter den Städten des Landes war Schweinsberg [illegible]

*) Weber, Geschichte der städtischen Gelehrtenschule zu Kassel, Beil. [illegible] S. 71. — Ueber die Privatschulen, welche zu Kassel während des dreißigjähr[illegible] Krieges entstanden, siehe ebendas. S. 125.

ızige, in welcher neben den landesherrlichen Verordnungen zu- eich die adliche Territorialherrschaft auf die Entwicklung des olksschulwesens einen in Betracht kommenden Einfluß ausübte*).

---

*) Im J. 1684 publizirten die Schenke zu Schweinsberg folgende Schulordnung:

„Demnach uns den sämmtlichen Schenken zu Schweinsberg, resp. Erbschenken der beiden Fürstentümer Hessen als christlicher Obrigkeit hiesigen Orts, tragenden Amts halber gebüren will, gute Obsicht zu haben, daß die christliche Jugend nicht mutwillig versäumt, sondern in Gottesfurcht, notwendiger Lehre und guter Disciplin unterwiesen werde, und wir mit sonderbarer Mißfälligkeit vernommen, daß die Jugend von unsern Unterthanen sehr unfleißig zur Kirche und Schule geschickt wird: als werden von uns und in Kraft dieser unsrer Verordnung alle Eltern hiermit ernstlich befehligt, alle ihre Kinder, so tauglich zur Schule sind, zum wenigsten von S. Michaelis archangeli Tag an bis auf Ostern oder Pfingsten continuirlich und unnachläßlich zur Schule zu schicken, welche aber nach bestimmter Zeit ihre Kinder einer oder andern Feldarbeit halber nicht länger im Jahre bei der Schule halten, denen soll hiermit frei stehn und erlaubt sein, ihre zur Feldarbeit tauglichen Kinder aus der Schule zu behalten und deroselben Hülfe beim Ackerbau und Feldarbeit zu genießen, doch mit diesem Vorbehalt, daß fürs Erste diejenigen Knaben, so sich einmal bei die Musik begeben, die von dem Cantore angesetzte Musikstunde das ganze Jahr hindurch unausbleiblich besuchen; darnach fürs andere, daß gleichwol kein Kind gar aus der Schule bleibe und von seinen Eltern gänzlich daheim gelaßen werde, es habe denn zuvor nicht allein im Druck, sondern auch in Briefen wol lesen gelernt und genugsam in den fünf Hauptstücken unseres Catechismi informirt, und sollen selbige nicht eher als auf beschehenes Examen und Erkenntnis, daß sie genugsam im Lesen, Schreiben und Catechismo unterrichtet, aus der Schule eximirt und losgezälet werden".

„Welche Eltern aber ihre Kinder als Gehülfen an Haus- und Feldarbeit nicht bedürfen und lieber sehen, daß ihre Kinder Jahr ein und Jahr aus zur Schule gehen möchten, denselben soll hiermit unsre freie Schule allezeit offen stehn, und mögen sich derselben das ganze Jahr hindurch, bis sie wol unterrichtet sind, gebrauchen, wobei der Schulmeister sein Amt fleißig verrichten soll".

„Demnach auch Ihre Durchlaucht, unser allerseits gnädigster Fürst und Herr auch bei allen seinen Schulen introducirt, daß ein jeder Vater von einem Kinde, so in die Schule geht ½ Jahr, zwei Kassler Albus geben soll, so soll es auch allhier also gehalten werden, jedoch der Präzeptor dahin angewiesen sein, daß er bei den Kindern auch fleißiger sei und mit unordentlichem Leben den Kindern kein Ergernis gebe. Wofern aber Jemand so arm wäre, daß er auch die zwei Kassler Albus nicht geben könnte, soll der Präzeptor dieselbigen Kinder dennoch umsonst lehren schuldig sein".

Die Errichtung eines „Armen- und Waisenhauses“ zu Kassel, welche i. J. 1690 erfolgte, war für die Geschichte der Volksschule zunächst ohne wesentliche Bedeutung, da dieses Waisenhaus eigentlich nur zur Abschaffung des Straßenbettels gestiftet war und daher als Schulanstalt vorläufig kaum in Betracht kam.

„Nachdem wir auch vernommen, daß die Männer auf den Vorlauben sich beschweren, wie sie von den Jungen aus den Ständen getrieben, allerhand Mutwille von denselben unter währender Predigt geübt werde, so befehlen wir auch hiermit zugleich und wollen haben, daß die Eltern ihre noch minderjährigen Knaben in dem Chor bei der Kantorei stehen laßen sollen“.

„Im widrigen Falle sich nun Jemand von unsern Unterthanen dieser unserer gemachten Schul- und Kirchenordnung widersetzen und mit Hintansetzung des schuldigen Gehorsams dieselbige verachten würde, sollen dieselbigen entweder zu einer Geldstrafe condemnirt oder sonst mit dem Gefängnis gestraft werden. Damit auch Niemand mit einer Unwißenheit sich zu behelfen Anlaß haben möge, soll unser Pfarrherr selbige publiziren und öffentlich von der Kanzel ablesen, wornach sich ein jeder zu achten“.

„Geschehen Schweinsberg den 15. Februarii Anno 1684.

(L. S.) Sämtliche Schenken zu Schweinsberg“.

In einer von dem Pfarrer Conrad Schenck zu Schweinsberg vollzogenen Urkunde über die Bestallung eines Schulmeisters daselbst i. J. 1689 werden die Verpflichtungen des Lehrers zu Schweinsberg so angegeben: Daß derselbe „seine anbefohlenen Schüler in der wahren Gottesfurcht anführen, dieselbigen sowol in moribus als literis der Gebür unterrichten, vornehmlich in den Hauptstücken der christlichen Lehre nach Inhalt des Catechismi Lutheri und der Augsburgischen Confession, der Schuljugend mit unärgerlichem Leben und gutem Exempel vorgehen, dem Gottesdienst allezeit fleißig beiwohnen, gute Schul- und Kirchendisciplin halten, den Choral an gewöhnlichem Ort und zu gebürlicher Zeit führen, auch zu gewisser Zeit auf die Sonntage und sonst eine Figuralmusik anstellen, und zu dem Ende die Knaben nicht allein in den Choralgesängen, welche in unsern lutherischen Gesangbüchern begriffen, sondern auch in musica theoretica unterweisen und das exercitium musicum mit den alten Musikanten zu gelegener Zeit fleißig treiben, ohne Erlaubnis seinen Kirchen- und Schuldienst nicht versäumen, mir, dem Pfarrer, in Verrichtung des Gottesdienstes nicht zuwiderhandeln, sondern sich desselbigen Anordnung nach jederzeit in seinem Amt bezeigen und gebürliche Folge leisten“ solle.

Die Uebung des Gesanges und der Musik, insbesondre des Figuralgesanges galt so sehr als wesentliches Offizium des Schulmeisters zu Schweinsberg, daß derselbe in Rescripten ganz gewöhnlich als „Schulpräzeptor und Director musices“

Zweiter Abschnitt. Von 1701 — 1779.

Durch das ganze siebzehnte Jahrhundert hindurch war die Dorfschule wesentlich Schule der Pfarrei gewesen. Wollten die Bewohner der Filialdörfer ihre Kinder im Lesen, Schreiben, Singen und in der Bibellehre unterrichten laßen, so musten sie dieselben in das Pfarrdorf zur Schule schicken. Man wuste von der Schule nicht anders, als daß sie bei der Pfarrei sein müße; von einer Schule, die zur Ortsgemeinde als solcher gehöre, war noch keine Rede.

Erst das Jahr 1701 gewährte auch den Filialgemeinden der Pfarreien, also den Ortsgemeinden als solchen, die Möglichkeit, eine eigne Schule zu gewinnen. Veranlaßung hierzu gab die Filialgemeinde Bockerode unweit Spangenberg.

Wie überall, so unterrichtete auch hier der Schulmeister der Mutterkirche (zu Weidelbach) die Kinder des Filialdorfes (Bockerode). Da jedoch der Schulmeister Ostwald wegen vorgerückten Alters zur Unterrichtung einer größern Anzal Schüler nicht mehr im Stande war, so ordneten der Superintendent und der Pfarrer von Weidelbach für Bockerode einen eignen Schulmeister an. Kurz darauf starb Ostwald, und der für ihn bestellte Nachfolger nahm nun auch die Schuleinkünfte von Bockerode für sich in Anspruch. Um daher nicht zwei Schulmeister unterhalten zu müßen, kam die Gemeinde Bockerode bei dem Landgrafen um Aufhebung des Schulverbandes mit der Mutterkirche und der Abgabenpflichtigkeit an den Schulmeister derselben ein. Das Gesuch der Filialgemeinde ward sogleich (15. Februar 1701) durch landesherrliche Entschließung genehmigt, und der Gemeinde Bockerode die Zusicherung erteilt, „daß dieselbe, so lange sie ihren eignen Schulmeister hat,

---

bezeichnet wurde. Es kam vor, daß die Schweinsberger Schulmeisterstelle einem Studiosus der Theologie übertragen wurde. Indessen galt dieselbe nicht als Rektorat; vielmehr wurde sie als eigentliche Volksschullehrerstelle betrachtet, und zwar auch noch nach dem Jahre 1727, wo es zur Sprache kam, daß es angemeßen sei, „einen Literatus, der predigen kann", in Schweinsberg als Lehrer anzustellen.

von weiterem Beitrag für den Weidelbacher Schulmeister verscho
und befreit bleiben möge".

Das Beispiel der Gemeinde zu Bockerode rief bald in viel
anderen Filialgemeinden des Landes, z. B. zu Moßheim, Röhre
furth, Ellnrode und an anderen Orten eigne Schulen in's Dasei
und für die Entwicklung des Dorfschulwesens selbst kündigte si
hiermit eine neue, wichtige Periode an. Zu Florsheim, eine
Filialdorf in der Grafschaft Ziegenhain, wo i. J. 1658 nur e
„Glöckner" war, von welchem berichtet wird: „Den Glöckner
Florsheim setzen an die Nachbarn desselben Orts, geben ihm vo
dem Ihrigen, was sie wollen, und weil sie alle Jahre einen a
dern Contract mit ihm aufrichten, kann von desselben Besoldun
nichts hier spezifizirt werden; thut auch nichts in Kirchensache
als daß er nur in die Kirche läutet", — findet sich i. J. 170
ein „Schuldiener" vor, dem die Gemeinde schon vor Jahren fi
das Schulhalten mehrere wüste Aecker überlaßen hatte. Allerding
blieb die Schule auch jetzt noch meistens in derselben klägliche
Verfaßung, in welcher wir sie während des siebzehnten Jahrhun
derts fanden. Die Kinder ließen sich nur während der Winter
zeit im Schulhause sehn, um einige Versuche zum Lesenlernen z
machen, die während des folgenden Sommers bei der Arbeit i
Hause und auf dem Felde wie selbstverständlich hinwegfielen. D
man außerdem den Zweck der Schule noch immer in der Vorbe
reitung der Kinder zum Besuche des Confirmandenunterrichts fand
so kam es, daß die Knaben wie die Mädchen meist nur kurze Zei
vor dem Beginne des letzteren zur Schule geschickt wurden, —
zur Freude des Schulmeisters, der dann sein Handwerk um
ungestörter treiben konnte. Denn mit dem Begriffe des Schu
meisters blieb der des Handwerkers auch in dieser Periode unze
trennlich verbunden, und es war nicht selten der Fall, daß d
Schulmeister durch die Ausübung seines Handwerks mit der
rufsverwandten Zunft der nächsten Stadt in arge Collision geri
wie z. B. der Schulmeister zu Rosbach i. J. 1725, seines
werks ein Drechsler, dem die auf ihre Privilegien pochende Dre
lerzunft von Witzenhausen mit dem Gerichtsdiener und zw
Soldaten in's Haus drang, seine Drechselbank zerschlug und

Handwerksgerät mit fortnahm. Aber dennoch begann sich das Schulwesen seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts immer frischer und freudiger zu gestalten, indem jetzt die Landesregierung ihr Augenmerk auf die Pflege desselben zu richten anfing. So mächtig indessen auch der Einfluß war, den diese von jetzt an auf das Dorfschulwesen auszuüben begann, so war dies doch nur derselbe Einfluß, den die landesherrliche Gewalt in kirchlichen Dingen überhaupt bethätigte. Die Dorfschule ward auch von ihr durchaus als kirchliche Institution behandelt.

Dies zeigte sich vor Allem in der ersten Consistorialverordnnng, welche zur Regelung des Dorfschulwesens erschien. Es war dieses die Verordnung vom 1. Februar 1726, durch welche der Heidelberger Katechismus als Lehrschrift der reformirten Kirche Hessens für alle reformirten Schulen des Landes ausdrücklich auctorisirt wurde. In derselben ward Folgendes verordnet: 1) Alle Eltern sollten gehalten sein, ihre Kinder nicht kurz vor der Confirmation, sondern spätestens nach zurückgelegtem siebten Lebensjahre und so lange zur Schule zu schicken, bis dieselben nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre confirmirt werden könnten, widrigenfalls die säumigen Eltern nichtsdestoweniger zur Entrichtung des Schulgeldes von den Beamten genötigt werden sollten. 2) Da man in den meisten Dorfschaften nur während des Winters Schule zu halten pflege und daher „die wenigsten gemeinen Weibsleute recht lesen, die Mannspersonen aber nicht schreiben können, mithin zu einem Greben- oder Vorsteheramte wenige mehr capabel gefunden werden“, so sollte in Zukunft auch während des Sommers, entweder täglich, oder wo dies nicht auszuführen sei, wenigstens 2 — 3 Tage in jeder Woche Morgenschule gehalten und den Schulmeistern dafür der dritte Teil ihres Einkommens von der Winterschule seitens der Eltern zugelegt werden. — Diese Verordnung sollte den Gemeinden bekannt gemacht und streng befolgt werden. Die Geistlichen sollten die Schulen fleißig visitiren, in dem Pfarrdorfe wöchentlich wenigstens zweimal, in den Filialen aber wenigstens alle vierzehn Tage, und bei diesen Visitationen sollten sie namentlich darauf achten, „ob die Schulmeister ihr Amt treulich verrichten, mithin die Kinder im

Beten und Catechismo gebürend unterweisen, ı ihnen mit einem exemplarischen guten Wandel vorleuchten". A sollten die Geistlichen ihren Schulmeistern den modum im Inf miren vorschreiben, die an der Schule wahrgenommenen Män abstellen und über dieselben, wo es nötig sei, an den Superint denten oder das Consistorium berichten. Außerdem sollten Pfarrer dahin sehen, „daß die Schulmeister sich des Spielens ı Hochzeiten, Kirchmessen u. s. w. gänzlich enthielten, und ihr lerntes Handwerk (wofern sie vom Schuldienst nicht allein s sistiren könnten) zu solchen Stunden trieben, wo keine Sch gehalten". Das Kastenmeisteramt sollte dem Schulmeister niem übertragen werden.

Aber kaum hatte die Landesregierung dem bis dahin ı ihr ganz vernachlässigten Volksschulwesen ihre Aufmerksamkeit gewendet, so traten auch alsbald die großen Gebrechen dessell in auffallendster Weise hervor. Es zeigte sich, daß noch imı einzelne Opfermänner in erträglicher Weise weder lesen noch schı ben konnten, also zum Lehramt ganz untauglich waren; daß Ueberfüllung der Parochialschulen, und die mitunter vorkommeı Beschäftigung zweier Lehrer in Einem Schulzimmer einen erspri lichen Unterricht unmöglich machte, und daß der Rechnenunterri der nur hin und wieder in Privatschulen erteilt ward, in t Lectionsplan der Dorfschulen noch gar keine Aufnahme gefunl hatte. Das Consistorium zu Kassel erließ daher am 10. Okto 1738 eine neue Verordnung, worin bestimmt wurde: 1) M solle nirgends einen Opfermann annehmen, der die Kinder n im Lesen und Schreiben unterrichten könnte. 2) Da, wo bis zwei Lehrer in einer Schulstube unterrichtet hätten, sollte man zweites Schulzimmer zu beschaffen suchen. 3) Für jede Kl sollte man ein bestimmtes Ziel festsetzen, und sollten zugleich Pfarrer und Scholarchen darauf sehn, daß kein Schüler in e höhere Klasse befördert werde, bevor er das Ziel der unteren Lob erreicht habe. 4) Man sollte von jetzt an in den Dorf- in den Stadtschulen wöchentlich zweimal Rechnen- und Schrei unterricht gratis erteilen, und deshalb keinen Schulmei anstellen, der hierzu nicht tauglich sei. — Andrerseits wurde

lgenden Jahre in der Grebenordnung vom 6. November 1739
rt. 1 §. 3 verordnet: „Müßen die Eltern und Vormünder ihre
inder und Pflegebefohlenen annoch absonderlich und mit behören=
r Sorgfalt zur Schule und Kinderlehre schicken, auch sie, so
el thunlich, im Lesen, Schreiben, Rechnen unterweisen
ßen, Predigern, Schulbedienten und Lehrmeistern aber hierfür
s Verordnete richtig abführen".

Es konnte nicht fehlen, daß die Fürsorge, welche jetzt die
ndesregierung für das Dorfschulwesen bethätigte, auch in den
emeinden ein regeres Interesse für ihre Schulen hervorrief. Dies
en wir z. B. an der Gemeinde Großallmerode, welche
e Schule i. J. 1736 als Freischule ganz neu einrichtete.
hatte sich hier nemlich, wie in der Stiftungsurkunde vom
nntag nach Neujahr 1736 ausdrücklich erklärt wird, herausge=
llt, daß die notwendige Zalung des Schulgeldes (in einer jähr=
hen Abgabe von 26 Alb. von jedem Kinde bestehend) bisher
le arme Eltern abgehalten hatte, ihre Kinder zur Schule zu
icken. Auf Anregung des damaligen Greben Rüppel und mit
stimmung aller Familienhäupter der Stadt beschloß daher der Orts=
rstand von Großalmerode die Zalung des Schulgeldes ganz abzu=
affen und das Einkommen der beiden Schulmeister des Dorfes,
lche vorher ihre Zustimmung hierzu erklärt hatten, in der Weise
tzustellen, daß jeder Lehrer außer dem von den Schulkindern nach
e vor zu beziehenden Holzgelde, von dem Greben jährlich eine
weisung auf 40 Thlr. an den Pachter des Gemeindewirths=
uses erhielt *). Als Hauptzweck der neu errichteten Schule
rd in der Stiftungsurkunde die Förderung der Jugend in der
kenntnis der göttlichen Geheimnisse, als der wesentlichen Grund=
ge eines guten Gemeinwesens, angegeben. Die Schule sollte
her auch in ihrer neuen Einrichtung unter der Aufsicht und
itung des Ortspfarrers bleiben, und der Gemeindevorstand er=
lärte ausdrücklich, daß er das Recht, die angestellten Schulmeister
eliebig wieder abzusetzen, nicht in Anspruch nehme. Dagegen

*) Die Pacht des Gasthauses betrug damals 230 Thlr.

ward allen Vorstehern des Gemeinwesens für alle Zukunft zur Pflicht gemacht, die Schule gegen das Eindringen unchristlicher, falscher Lehren zu schützen.

Von großer Wichtigkeit für die Entwicklung des Schulwesens war auch die unter dem 13. October 1729 für das lutherische Oberfürstentum erlaßene landesherrliche Verordnung, „daß in den Dorfschaften hin und wieder, wo eine Anzal Reformirte, welche sich nach und nach ziemlich vermehrt, vorhanden, Schulmeister angenommen würden, und zu deren Unterhaltung in Ermangelung anderer Mittel die (bei dem Marburger Consistorium einlaufenden) Dispensations- und verfallenden Succumbenzgelder, als woraus bereits dem einen und anderen Schulbedienten ein Gewißes gnädigst assignirt, soweit solche anreichig, zu einem beständigen Fonds unmaßgeblich determinirt werden könnten."

Diese Verordnung des Landgrafen Karl war wichtig, weil sie den kirchlichen und confessionellen Charakter der Volksschule aufs Neue garantirte, und weil sie von selbst zu einer erheblichen Vermehrung der Schulen des Landes führen muste. Allerdings konnten sich nicht alle reformirten Gemeinden Oberhessens sofort entschließen, sich eigne Schulen zu gründen, und die reformirte Gemeinde zu Josbach wollte noch i. J. 1756, wo die Begründung einer eignen Schule bei ihr angeregt war, ihre Kinder lieber nach wie vor in das nahe gelegene Wolferode zur Schule schicken, als die zur Errichtung einer Lokalschule erforderlichen Opfer bringen. Andre Gemeinden zeigten sich dagegen um so bereitwilliger, den Absichten der Landesregierung zu entsprechen. So ließen z. B. die zwölf reformirten Familien, die i. J. 1754 zu Halsdorf wohnten, durch ihren Pfarrer dem Consistorium zu Marburg vorstellen, daß sie bisher ihre Kinder bis zum eilften Lebensjahr in die lutherische Ortsschule, und hernach in die reformirte Schule zu Wohra geschickt hätten, wo dieselben aber weder im Lesen noch im Schreiben ordentlich unterrichtet würden, weshalb es ihre Absicht sei, sich einen eignen Schulmeister zu accordiren, der zugleich die sonntäglichen Betstunden halten könnte. Sie erklärten, daß sie bereit wären, einem Schulmeister aus ihrem Mittel jährlich zwei Mött Korn und von jedem Kinde, das die Schule besuchte, ½ fl.

lgeld zu entrichten, woneben sich der Landsetzer Leonhäuser
e, dem Schulmeister in seinem Wohnhaus so lange, bis man
besonderes Schulhaus erbauen könne, ein Quartier einzu=
en, in Hoffnung, daß hochfürstliches Regierungsconsistorium
ganze Dorf von beiderlei Religionsverwandten dazu anhalten
, ihm jährlich 4 fl. Hauszins zu entrichten, was der luthe=
Gemeinde um so weniger fremd vorkommen könnte, da die
irten Familien mit derselben das lutherische Schulhaus jeder=
Bau und Beßerung erhielten, und dieses auch fernerhin
gerlich thun wollten. Auch bat die reformirte Gemeinde, das
torium möge ihrem anzunehmenden Schulmeister „zu obigem
n Gehalt auch etwa wie den übrigen Schulmeistern im hie=
Amt alljährlich 10 — 12 Rthlr. aus den Geldern ad pios
wie auch, daß Serenissimi hochfürstliche Durchlaucht ihm
Klaftern forstfreies Brennholz auf sein unterthäniges Ge=
nädigst accordiren würden."

Der Antrag der Gemeinde ward natürlich genehmigt, und
näß wurde zu Michaelis 1756 ein reformirter Schulmeister
lsdorf angestellt.

Am auffallendsten aber zeigte sich um diese Zeit der rasche
wung des niederen Schulwesens in der Stadt Kassel. Hier
iemlich das Verlangen des Volkes, seinen Kindern, auch
sie sich nicht einem wißenschaftlichen Berufe widmen wollten,
maßen zu einer elementaren Schulbildung zu verhelfen, so
ervor, daß sich bis zum Jahre 1738 auf der französischen
dt zehn französische Schulen, und in den übrigen Teilen der
vierunddreißig Privatschulen bilden konnten, von denen sech=
urch weibliche Vorsteherinnen geleitet wurden. Freilich war
ese „Weiberschulen" der Name einer Schule kaum zu ge=
en, und namentlich von Schreibunterricht war in denselben
ar keine Rede. Auch waren die Knabenschulen meist nur
rliche Nachbildungen der städtischen Rectorenschulen, indem
allen die Anfangsgründe der lateinischen Sprache behandelt
n, und nur wenige sich auf den Unterricht im Lesen, Schrei=
Rechnen und Katechismus beschränkten. Auch ließ es sich gar
verkennen, daß diese Nebenschulen, welche allen trägen und

untauglichen Schülern der lateinischen Lehranstalten einen sehr erwünschten Rückzug boten, auf das öffentliche Schulwesen den nachteiligsten Einfluß ausübten. *) Aber dennoch war in diesen Winkelschulen schon jetzt ein neues Element geschaffen, aus dem sich eine wesentliche Bereicherung des Volksschulwesens allmählich heranbilden konnte, namentlich da dasselbe schon früher durch Errichtung des reformirten Waisenhauses zu Marburg und eben damals durch Begründung der lutherischen Waisenhäuser zu Kassel und Marburg eine neue Erweiterung erhielt.

Die Errichtung eines reformirten Waisenhauses für Oberhessen war von dem Professor der Theologie Hottinger schon im April 1711 in Marburg versucht worden. Man hatte damals mehrere Waisen einer ehrbaren Wittwe zur Pflege und Erziehung übergeben. Kurz darauf, als sich auch das geistliche Ministerium dieses kleinen Pensionats annahm, wurde für dasselbe auch ein besondrer Lehrer bestellt, und im August 1712 sah man sich bereits veranlaßt, um der immer mehr anwachsenden Zal der Waisen willen ein besonderes Haus zu mieten, in welches die Waisen aufgenommen und verpflegt und wo sie unterrichtet wurden. Durch Resolution vom 9. August 1712 genehmigte Landgraf Karl die junge Stiftung, indem dieselbe mit einigen Privilegien versehn und unter die Aufsicht eines Mitgliedes der Regierung zu Marburg gestellt wurde. Außerdem wurde verfügt, daß auch lutherische Waisen in der Anstalt Aufnahme finden sollten. Aber die Einrichtung derselben war eine sehr ärmliche und beschränkte, da die vorhandenen Mittel nicht ausreichten, um den Waisen die erforderliche Pflege und Erziehung gewähren zu können. Da erbarmte sich ein frommer und bemittelter Bäckermeister zu Marburg, Johann Ebert Rau-

---

*) In einer Eingabe Stephan Veits an den Landgrafen Karl wird als Ursache des Verfalles der Stadtschulen namentlich hervorgehoben: „Die allzugroße Licenz der schnurstracks einer sehr weisen Schulordnung zuwider überhäuften, aller Gesetze losen Winkelschulen, als welche eine sichere Retirade aller derjenigen discipulorum sind, die sich in unverantwortlicher Blindheit ihrer Eltern der ziemenden Anhaltung zum Fleiß und zu der Disciplin entziehen wollen."

mann, der armen Waisen, indem er denselben sein ganzes Vermögen überließ. Zufolge einer am 29. November 1712 vollzogenen Donationsurkunde schenkte nemlich derselbe den Waisen 1) sein am Lahnthor stehendes Wohnhaus mit Stallung, Scheuer, Grabengarten und allem Zubehör, 2) eine Anzal von Wiesen, die vor der „Mannssieche" hinter Weidenhausen lagen, 3) zwei „auf dem Reitzgraben in der philosophischen Gasse" gelegene Gärten und 4) seine gesammte fahrende Habe. Da nun das Waisenhaus schon in den nächstfolgenden Jahren auch mit vielen anderweitigen Schenkungen und Vermächtnissen bedacht wurde, so blühte dasselbe rasch auf. Außer dem Lehrer, welcher in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtete, wurde im März 1713 der damalige Schulmeister zu Gemünden, seines Gewerks ein Sockenstricker, in das Haus aufgenommen, um die Waisen in der Verarbeitung der Wolle, namentlich im Sockenstricken zu unterrichten. Aus allen Orten Oberhessens wurden reformirte Waisen aufgenommen; dagegen scheiterte der Plan des reformirten Ministeriums und der Regierung, nach welchem die Anstalt als gemeinschaftliches Waisenhaus beider Confessionen behandelt werden sollte, an dem Widerstreben des lutherischen geistlichen Ministeriums der Stadt. Nach mehrfacher Erörterung der Sache erklärte nemlich dasselbe am 17. September 1717 die Einrichtung einer vereinigten Waisenanstalt als mit dem Interesse confessionell-religiöser Kindererziehung unverträglich.

An die Versorgung der lutherischen Waisen in Marburg wurde daher erst mehrere Decennien später ernstlich gedacht.

In Folge der Drangsale, welche der siebenjährige Krieg auch über Marburg gebracht hatte, waren nemlich viele Familien daselbst verarmt; außerdem hatte die in den Jahren 1759 und 1760 in Oberhessen grassirende Seuche vielen Kindern ihre Eltern und Ernährer geraubt. Dieses und die Unzulänglichkeit der zur Versorgung der Armen vorhandenen Mittel gab dem lutherischen geistlichen Ministerium zu Marburg *) die erste Veranlaßung, die

*) Damals wurden in Marburg 200 Arme (außer denen aber noch etwa [illegible]0 Personen ihr Brot erbettelten), öffentlich unterstützt. Außer den geringen Stiftungen, welche die einzelnen Kirchen zu diesem Zwecke besaßen, konnte jedoch

Gründung eines Waisenhauses zu versuchen. Das Ministeri[um] legte daher zunächst dem Landgrafen die Bitte vor, die erford[er]liche Genehmigung erteilen zu wollen. Dieselbe erfolgte oh[ne] Weiteres. Ein Rescript des Consistoriums zu Marburg vom 3. September 1765 gab dem geistlichen Ministerium hiervon Nachricht Von der Bürgerschaft zu Marburg wurde das Unternehmen alsbald mit Freuden begrüßt. Acht Wolthäter der Armen übernahmen es, jeder ein Waisenkind völlig zu kleiden. Außerdem trat ein Verein zusammen, der es sich zur Aufgabe machte, die Waisen mit einer geeigneten Hauskleidung von grauem Tuche zu versehn. Gleichzeitig gab ein Kaufmann Riegelmann das zu seinem in der Untergasse, unweit des Lahnthors gelegenem Hause gehörende Nebengebäude mit Ausnahme Einer Stube zur einstweiligen Aufnahme der Waisen her. Das Consistorium verwilligte der Anstalt das sonntägliche Vesperopfer; wolhabende Bürger fügten von Zeit zu Zeit Gaben hinzu, und die wolthätige Anstalt konnte daher alsbald unter den verhältnismäßig glücklichsten Umständen eröffnet werden.

Die Einrichtung derselben war ursprünglich folgende: Unt[er] der Oberaufsicht der Regierung zu Marburg wurde das Waise[n]haus von dem Superintendenten mit Zuziehung des lutherisch[en] geistlichen Ministeriums zu Marburg administrirt. Die Haush[al]tung leitete ein bestellter Vorsteher: die unmittelbare Verpfleg[ung] der Kinder war einer Wittwe als Waisenmutter übertrag[en] — Unterricht wurde (von einem Predigtamtscandidaten und ein[em] Elementarlehrer) Morgens 7—10 Uhr, Nachmittags 1—3 Uh[r] im Katechismus, im Beten, in der biblischen Geschich[te] im Lesen und Schreiben erteilt. In der zweiten amtlich[en] Nachricht über die Anstalt (von 1767) wird insbesondere mitg[e]teilt: „Obgleich das Nötige auswendig gelernt wird, so sucht m[an] doch mehr die Sachen ihnen begreiflich zu machen und d[ie] Gottseligkeit ans Herz zu reden, als ihren Kopf mit übe[r]

---

zur Pflege der Armen nur das Wenige verwendet werden, was wöchentlich durc[h] die Armenbüchse unter Lutheranern und Reformirten eingesammelt wurde. Durch[]schnittlich kamen durch diese Sammlungen in jeder Woche 8—9 Rthlr. ein.

flüßigem Memoriren zu martern. Besonders werden sie fleißig im Gebet geübt. — Morgens und Abends wird außer den Tischgebeten zu Mittag von den Kindern ein gemeinschaftliches und zwar von jedem ein besonderes Gebet verrichtet. Um 10 Uhr Morgens und Nachmittags um 2 Uhr gehen die ältesten zur Katechismus-ehre; des Sommers gehen sie um 5, des Winters um 3 Uhr aarweise zur Betstunde und des Sonntags auf eben dieselbe Beise dreimal zur Kirche. Hier sitzen sie vor dem Altar auf der nen eingeräumten Bank. Außerdem wird jeden Sonntag Abends m 5 Uhr eine Betstunde im Hause gehalten. In derselben ird mit einem Gesange angefangen; ein Knabe singt vor. Darauf ird von einem Waisenkinde ein Kapitel gelesen, dieses wird kurz araphrasirt und erbaulich angewendet. Hernach verrichten alle inder und jedes besonders ihr Gebet, welches Bitte, Gebet, ürbitte und Danksagung enthält. Endlich wird mit Gesang be-hloßen und die Kinder sagen ihre behaltenen Sprüche auf. Dieser etstunde haben bisher auch andere Christen beigewohnt. Sie auert eine Stunde. Die übrige Zeit bringen sie für sich mit sen und Beten zu. Nach der letzten Kirche wird ihnen von —5 Uhr erlaubt, zu ihren Freunden in die Stadt zu gehen." - Um die Waisen frühzeitig an Arbeit zu gewöhnen, wurden die ädchen im Stricken und Spinnen geübt. Am Spinnen der Jolle nahmen in dem Hause eines Strumpffabrikanten mit den Mädchen auch die Knaben Teil.

Zu den acht Waisen, welche man zuerst aufgenommen hatte, aren sehr bald noch vier andere hinzugekommen, so daß die An-alt i. J. 1767 zwölf Pfleglinge, 6 Knaben und 6 Mädchen, nfaßte. Jedes Geschlecht hatte sein besonderes Schlafzimmer mit drei Betten, indem in jedem Bette zwei Kinder zusammenschlie-n. — Die „erste" (beßere) Kleidung der vier Knaben bestand einem Rock und Kamisol von blauem Tuch mit Aufschlägen und Kragen, 2 Paar Beinkleidern und Strümpfen, Hüten, Halsbinden, Pelzhandschuhen, Schuhen mit Schnallen, Hemden mit Knöpfen, Schnupftüchern, Haarkämmen und Haarbändern; die der vier Mädchen bestand in einer Mütze mit Kragen von Plüsch, Ober-rock von blauem Tuch, halbwollenem Unterrock, sächsischen Hauben

von feinem blauen Tuch, mit seidenem Band eingefaßt, Halstüch
von Kattun, Schleiern für die Nacht, schwarzen Schürzen, Schuh
mit Schnallen, Pelzhandschuhen, Hemden mit Knöpfen und Schnu
tüchern. Zur Alltagskleidung der Knaben gehörte ein graues K
misol mit blauen Aufschlägen und Kragen, ein Unterkamisol,
Beinkleid, Strümpfe, eine wollene Mütze und zwei Halsbind
Die Alltagskleidung der Mädchen bestand in grauen Mützen
blauen Kragen, blauen Röcken nebst gestreiften Unterröcken u
Schürzen, blauen sächsischen Hauben mit schwarzen Stirnlapp
und schwarzen Spitzen, schwarzen Halsbinden, Halstüchern v
Kattun und Nachtschleiern.

Da der Glaube an die besondre Gottwolgefälligkeit der
Waisenhäuser geschenkten Gaben noch nicht erloschen war, so
freute sich die Anstalt fortwährend der Unterstützung vieler Gön
und Wolthäter. Eine Frau von Fleckenbühl genan
Bürgel zu Wetzlar schenkte dem Waisenhause ihren Pachthof
Anzefahr, der damals jährlich 6 Mött Korn, 6 Mött Haf
3 Mött Gerste, 1 Meste Leinsaat nebst Fuhren, 2 Hühn
2 Hahne, 1 Rthlr. für ein dazu gehöriges Fischwaßer, und
jedem neunten Jahre 4 Rthlr. Leihgeld einbrachte. Ein and
Wolthäter schenkte die baare Summe von 300 Louisdor. A
spielten Einzelne zum Vorteile des Waisenhauses mit Glück in
Lotterie zu Kassel. Andere, und zwar sehr zalreiche Gaben,
hielt das Waisenhaus als Dankopfer von Solchen, die von schw
ren Krankheiten genesen oder aus andern Nöten erlöst war
Auch die Fürbitten der Waisenkinder brachten ein Beträchtlich
ein. Am 28. Januar 1768 z. B. erhielt das Waisenhaus
Mött Korn mit der Nachricht: „Ein blindes Kind, welch
eine Augenkur anfangen will, ersucht die Waisen um ein andä
tiges Gebet und überreicht eine Anweisung auf 1 Mött Korn
Späterhin (i. J. 1779) hatte das Waisenhaus das Glück, d
es von einer wolhabenden Wittwe als Universalerbin ihres ganz
Vermögens eingesetzt wurde, welches nach Abzug einiger Leg
über 3000 fl. betrug.

Diese reichen Unterstützungen machten es daher möglich, d
die Anstalt bis zum Jahr 1792 die Zal ihrer Pfleglinge (un

denen sich auch Nicht-Marburger befanden) auf zwanzig erhöhen konnte.

Das lutherische Waisenhaus zu Kassel wurde durch die Freigebigkeit der Wittwe des Kammerpräsidenten von Frankenberg Maria Amalie Juliane geb. von Bernhold zu Eschau gestiftet, welche i. J. 1762 ein Kapital von 10,000 Thl. zu einer Wittwenkasse der beiden lutherischen Prediger, 4000 Thlr. zu einem Stipendium für studirende Lutheraner, 3000 Thlr. zum Ankauf des zweiten Pfarrhauses der lutherischen Gemeinde und ihr gesammtes übriges Vermögen zur Stiftung des lutherischen Armen- und Waisenhauses vermachte, wozu das ehemalige Hausmannische Haus in der obersten Gaße gekauft wurde. —

In den amtlichen Obliegenheiten des Schulmeisters ward, abgesehen von der jetzt angeordneten Einführung des Rechnenunterrichts nichts geändert. Nur machte die Verordnung vom 1. Februar 1726 den Schulmeistern ausdrücklich zur Pflicht, auf den Filialen wöchentlich wenigstens zweimal, und zwar an den Tagen, auf welche die Wochenpredigten fielen, in der Kirche zu katechisiren. Dagegen wurde es den Schulmeistern untersagt, fernerhin als Notare oder Winkelschreiber zu fungiren, indem in der Grebenordnung vom 6. November 1739 ausdrücklich verordnet war, daß alle von Schulmeistern verfertigten Contracte und Verschreibungen bei den Gerichten als ungültig zurückgewiesen werden sollten.

Das Rangverhältnis der Dorfschulmeister zu den Lehrern der Stadtschulen ward so festgesetzt, daß jene nach Beschluß des Geheimerats vom 10. August 1713 ihr forum in civilibus bei den Justizbeamten des Landes, diese dagegen dasselbe mit den Geistlichen bei der Regierung erhielten.

Den Superintendenten stand nach wie vor das Recht der Suspension, nicht aber das der Remotion der Schulmeister zu. Als der Superintendent zu Allendorf i. J. 1739 den Schulmeister zu Röhrenfurth abgesetzt hatte und dieser dagegen bei dem Konsistorium Berufung einlegte, erließ dasselbe an den Superintendenten den Bescheid, daß er seine Befugnisse überschritten habe.

In Betreff der Anstellung der Schulmeister blieb es bei der

Regel, daß der Pfarrer zu präsentiren und der Superintend
zu bestätigen hatte. Nur ward in Folge des Landtagsabschiel
von 1731 durch Consistorialausschreiben vom 24. Januar 17
den adlichen Kirchenpatronen die Präsentation der Schulmeister
dem Falle gestattet, „daß sie solches Recht nicht neuerlich such
sondern entweder von undenklichen Zeiten hergebracht, oder a
den Schulmeister salariren, mithin selbige Patroni insofern jed
mal ein ehrbares Subject von gutem Leben und Wandel ein
zeitigen Superintendenten ad examinandum et confirmand
präsentiren mögen." Dagegen war es den adlichen Patro
streng untersagt, die auf ihre Präsentation hin angestellten Sch
meister willkürlich zu versetzen.

Aehnlich wie die Prediger musten seit dem Jahr 1737 a
die Schulmeister vor ihrem Amtsantritt einen Reinigungseid
legen *); die hierbei gebrauchte Formel lautete: „Ich schw
einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich für die
haltene Schulbedienung zu N. N. kein Geld oder Geldesw
weder als eine Lehnware, oder als ein honorarium sponte
latum, oder wie dergleichen Geschenk immer genannt werden m
weder durch mich, noch andre gegeben und entrichtet, noch a
dergleichen nach erhaltenem Dienst, unter was für einem Prät
es auch sein möchte, zu entrichten versprochen. Dafern aber a
dergleichen etwa wider mein Wißen von jemand anders geschek
sein sollte, ich solches, sobald es zu meiner Notiz kommen wi
dem (Königlichen) Hochfürstlichen Consistorium sofort anzeigen w
Ingleichen, daß ich diese Bedienung unter dem Beding eine Weil
person zu ehelichen, keineswegs erhalten, sondern dieselbe oh
alle verbotne Simonie rechtmäßiger Weise erlangt habe. —
wahr mir Gott helfe durch Seinen Sohn Jesum Christum
sern Herrn.

Die Hebung des Dorfschulwesens überhaupt muste notwen

---

*) In einer Verordnung vom 29. November 1734 heist es außerdem: D
nach die Erfahrung gelehrt, daß auch viele von Schulbedienten durch verbo
Wege zu ihren Bedingungen sich einzudringen gesucht.

auch zur Beßerung der äußeren ökonomischen Lage der Schulmeister führen, weshalb denselben seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts mancherlei Rechte und Emolumente zugewendet wurden. Schon in der Forst- und Holzordnung vom 1. Dezember 1682 waren die Schulmeister wie die Pfarrer von der Verpflichtung zur Abgabe von Forstaccidenzien eximirt worden. Im Jahr 1739 wurden die Lehrer auch von den Jagddiensten befreit. Doch musten sie von ihren etwaigen Gütern einen Mann für sich in Dienst stellen. Auch ward den Wittwen der Schullehrer seit 1737 der Bezug eines Gnadenquartals von dem Diensteinkommen des verstorbenen Ehemannes zugesichert. Die Kosten für das Weißen der Schulstuben wurde 1738 von den Kirchenkasten übernommen. Am 16. October 1764 ward die Steuerfreiheit derjenigen Schulgüter, „so vorhin zu keinem Catastro gezogen," bestätigt. Ein Consistorialausschreiben vom 28. Februar 1766 garantirte (§. 9) das hergebrachte Diensteinkommen der Schulmeister an Mutterkirchen, indem es verfügte,

daß „in den Fällen, wo eine Gemeinde einen eignen Schulmeister anzunehmen die Erlaubnis erhält, dem Schulmeister an der Mutterkirche gar nichts entzogen werden darf, sondern der neue Schulmeister mit dem Schulgeld, auch wo wirkliche Filialkirchen vorhanden, mit den Accidenzien und dem ihm etwa neuerlich ausgeworfenen Gehalt sich begnügen, und dagegen Alles, was dem Schulmeister an der Mutterkirche zu verrichten obgelegen, besonders die Begleitung des Pfarrers, an dessen Statt zu verrichten schuldig sein soll; als wohin die in Anno 1701 ergangene Resolution hierdurch erläutert wird."

Auch erließ das Consistorium in den Jahren 1766 und 1777 mehrere Bestimmungen, wodurch die Unterhaltung der Schulhäuser seitens der Gemeinden geregelt und gesichert ward.*) Im

*) Im Jahr 1770 wurde eine aus drei Räten bestehende Commission niedergesetzt, welche die Reform des Schulwesens im ganzen Lande versuchen sollte. Die Commission gab daher (4. Dec. 1770) den Consistorien auf: „Zuvörderst von den Schulen im Lande einen vollständigen Etat einzufordern, wie die Schullehrer bei

Jahre 1773 wurden die Kastenmeister, um das vorhandene Sch
einkommen möglichst sicher zu stellen, beauftragt von dem Inven
der Schulhäuser und den Competenzeinkünften der Lehrer gen
Verzeichnisse anzufertigen. Auch ward durch Consistorialausschreit
vom 11. Februar 1777 den Schullehrern wie den Geistlichen
stattet, wenn es mit Vorteil geschehn könnte, ihre Ländereien
vererbleihen. Dagegen wurde den Pfarrern und Schulmeist
(14. Februar 1777) untersagt, ihre Pfründenfreiheit auf
Hute desjenigen Viehes auszudehnen, welches sie auf ihren in
Gemeinde gekauften oder gemeierten Aeckern hielten. Auch w
den Schulmeistern verboten, von notorisch armen Schulkind
Schulgeld in Anspruch zu nehmen oder es sich aus dem Kirch
kasten auszalen zu laßen.

Allein troz aller dieser Anordnungen und troz aller A
strengungen der Landesbehörden war es bis zum Ablaufe d
Jahrhunderts dennoch nicht möglich, das Volksschulwesen in Hess
Kassel auch nur einigermaßen in eine erfreuliche Verfaßung
bringen, indem dem Aufblühen der Volksschule von allen Seit
her die schwierigsten Hindernisse entgegenstanden. Dahin gehö
die Gleichgültigkeit der Gemeinden gegen die von den Schul
ausgehende Kultur, der Mangel bestimmter Vorschriften über m
thodische Einrichtung des Unterrichts, die immer noch allzu kär
liche Einnahme der Lehrer und vor Allem der Mangel einer Vo
bereitungs= und Ausbildungsanstalt derselben. Den ersten Pun
betreffend, klagte die Ritterschaft auf dem Landtage zu Hombe
i. J. 1744, daß die Einrichtung von Sommerschulen fast nirgen
durchzusetzen sei; und i. J. 1756 sah sich das Consistorium vera
laßt, als die Klagen der Ritterschaft durch die späteren Kirchenv
sitations=Relationen der Superintendenten bestätigt wurden, un
dem 4. December ein Ausschreiben zu erlaßen, worin den Schu
meistern die sofortige und stricteste Befolgung der Verordnu

---

hohen und niederen Schulen in ihren Besoldungen und Emolumentis stehn, w
sich für fundationes zum Schulwesen jedes Orts finden, auch ob nicht eini
Schulen eingehen und andere dadurch verbeßert werden können."

von 1726 zur Pflicht gemacht, und den Pfarrern aufgegeben ward, falls die Greben und Gemeindevorsteher hierbei Schwierigkeiten in den Weg legen, oder falls sich die Beamten und adlichen Justitiarien in Beitreibung des Schulgeldes von den Eltern der nicht zur Schule kommenden Kinder säumig zeigen sollten, sofort Anzeige zu machen, damit das Consistorium gegen die Betreffenden mit den nötigen Strafmitteln vorschreiten könnte. Indessen hatten einstweilen diese Anordnungen ebenso wenig Erfolg, als die Bemühungen der Regierung, eine beßere Lehrmethode in den Schulen einzuführen.

Schon im Jahre 1738 forderte nemlich das Consistorium zu Kassel den Bibliothekar und Rat Schminke auf, „einen Methodus, die Jugend in Schulen zu unterrichten, zu begreifen, und nebst einem Catalogo der nützlichsten Schulbücher" zur Revision und weiteren Verordnung einzusenden; und als zwei Jahre später der Pfarrer Biber zu Obernkirchen dem Kasseler Consistorium seine Notamina über das Schulwesen zur Prüfung vorlegte, ward Schminke unter Zusendung der Biberschen Anträge nochmals aufgefordert, sich über die Einrichtung der Schulen in Städten und Dörfern gutachtlich zu äußern. — Schminke lieferte jetzt sein Gutachten mit Beziehung auf Bibers Vorschläge ein, allein die Entwicklung der jetzt zum ersten Male angeregten Idee des Volksschulwesens unterblieb, weil die Zeit zur reineren Auffaßung derselben überhaupt noch nicht gekommen war.

Dies zeigte sich namentlich, als die Landesregierung einige Jahrzehnte später (1774) nochmals den Versuch machte, eine den Bedürfnissen des eigentlichen Volkslebens entsprechende Umgestaltung der niederen Schulen vorzunehmen.

Es wurden damals von den geistlichen Inspectoren Robert zu Marburg und Schirmer zu Hersfeld Gutachten eingefordert, welche das Kasseler Consistorium dem sehr angesehenen Conrector Richter zu Kassel zur Prüfung mitteilte. Aber es ergab sich hierbei, daß man unter einem Volksschulwesen kaum etwas anderes als eine den modernen Basedowschen Aufklärungstendenzen entsprechende Verderbung der alten lateinischen Schule verstehen konnte. Robert meinte, man möge die erste Viertelstunde jedes

Morgens und jedes Nachmittags mit dem Unterricht in der nat
lichen Religion, wohin er die Betrachtung Gottes in der Na
und die Nachweisung der Existenz und der Eigenschaften Got
rechnete, ausfüllen, weil der „Unterricht der christlichen Religi
gar nicht in die Schulen gehöre." Man habe daher nur diejenig
Kinder, welche demnächst den Confirmandenunterricht besuch
würden, in besonderen Nebenstunden Unterricht in der biblisch
Geschichte zu erteilen. Vor Allem möge man die Aufmerksamk
(durch den Gebrauch von Zalen und Pappfiguren) und das G
dächtnis der Inzipienten zu schärfen suchen, — und dieselben zu
Genuß des lateinischen Sprachunterrichts genügend vorbereiten.

Dem Conrector Richter gab das Consistorium sogar die au
drückliche Weisung, in seinen Vorschlägen namentlich die Bedür
nisse der höheren lateinischen Schulen zu berücksichtigen. An d
Verbeßerung der Dorfschulen wurde gar nicht mehr gedacht. N
die Vereinigung der reformirten und lutherischen Schulen, welc
sich nebeneinander an Einem Orte vorfanden, ward in Erwägu
gezogen.

Die schlimmsten Schäden, an denen das Volksschulwes
litt, waren indeßen die absolute Untüchtigkeit der Lehrer und d
noch immer unzureichende Dotation der Lehrerstellen. Zur Bes
tigung dieser Uebelstände war im Laufe dieser Periode schon ma
ches geschehen; es waren den Schullehrern mancherlei Vortei
gewährt worden. Man hatte für Oberhessen eine Zehntpfennig
oder lutherische arme Schuldienerkasse gegründet, welche aus d
bis zum Jahre 1776 in Marburg bestandenen Kastenüberschußkas
gebildet war, und den zehnten Teil von jedem bei dem Cons
storium eingehenden Kastenüberschuß als Kapitaleinnahme erhiel
Auch hatte das Consistorium zu Kassel, um die Uebertragung v
Lehrerstellen an ganz unfähige Subjecte zu verhindern, durch Au
schreiben vom 10. März 1738 befohlen, daß jeder, der sich u
eine Lehrerstelle bewerbe, im Lesen, Schreiben und Rechnen orden
lich geprüft werden sollte. Aber eine gründliche Abhülfe konn
nur durch eine gänzliche Umgestaltung der Verhältnisse bewir
werden. Diese Reform des Schulwesens erfolgte erst in der fo
genden Periode. Doch begann man noch vor dem Jahre 177

den einen Punkt, die Ermöglichung einer genügenden Vorbereitung der zukünftigen Schulmeister für ihren Beruf in Erwägung zu ziehen.

Durch Beschluß vom 3. April 1778 gab nemlich die Landesregierung dem Consistorium zu Kassel auf, zu berichten: „ob bei künftiger Bestellung der Schulmeister nicht darauf besonders Rücksicht zu nehmen sei, daß dieselben vor ihrer Bestellung scharf examinirt und nicht eher admittirt würden, bis man von ihrer Fähigkeit, der Jugend Unterricht zu geben, versichert sei; und ob nicht um den Zudrang allzu junger Leute zum Lehramt abzuschneiden, gewiße Jahre festzusetzen; desgleichen, ob diejenigen, welche Schulmeister werden wollten, nicht anzuweisen wären, sich in den nächsten Städten zu dergleichen Stellen hinlänglich zu qualifiziren.

Die durch den Geheimeratsbeschluß veranlasten Erwägungen des Consistoriums und der Superintendenten, welchen derselbe ebenfalls zur gutachtlichen Aeußerung mitgeteilt war, führten zu der Ueberzeugung, daß durch die vorhandnen Mittel und unter den vorliegenden Verhältnissen unmöglich die Absicht der Regierung erreicht werden könne. Namentlich wies der Superintendent zu Allendorf darauf hin, daß der Besuch der Stadtschulen in ihrer dermaligen ganz mangelhaften Verfaßung den künftigen Lehrern unmöglich die erforderliche Vorbereitnng für ihr Amt gewähren könne. Auch erinnerte der Superintendent, daß die meisten von denen, welche sich etwa zum Schulmeisteramt bestimmen möchten, schon darum nichts für ihre Ausbildung thun könnten, weil sie zu frühe zum Militärdienst gezogen würden.

Der Krebsschaden des Schulwesens konnte nur auf Einem Wege geheilt werden, den das Consistorium richtig erkannte, indem es dem Geheimerat die beßere Dotirung der Lehrerstellen und die Errichtung eines Schullehrerseminars empfahl.

Dritter Abschnitt von 1779 — 1805.

Unter den zallosen Uebelständen, mit denen das Dorfschulwesen zu ringen hatte, war wol der gröste der, daß es bis dahin

ganz dem Zufall überlaßen war, ob sich zur Besetzung der erledigten Schulmeisterstellen taugliche Leute vorfanden oder nicht. An die Heranbildung von Schullehrern hatte noch Niemand gedacht.

Es war daher für das gesammte Dorfschulwesen ein unermeßlicher Gewinn, als Landgraf Friedrich i. J. 1779, in welchem er die alte lateinische Schule zu Kassel zum Lyceum erhoben hatte, verordnete, daß in demselben acht junge Leute, die sich für das Amt eines Volksschullehrers vorbereiten wollten, Aufnahme finden und „unter der nötigen Aufsicht allen für einen Schulmeister nötigen Unterricht, Wohnung mit Holz und Licht und wöchentlich 12 ggr. zum nötigen Unterhalt“ frei erhalten sollten. Zugleich wurde bekannt gemacht, daß wenn sich über diese Zal hinaus noch mehrere junge Leute, die sich zum Schuldienst vorbereiten wollten, finden würden, dieselben wenigstens freien Unterricht und wo möglich auch Wohnung im Lyceum erhalten sollten. „Bedürftige sowol als Andre von der letzten Art hätten sich also vorerst nur schriftlich zu melden,“ und zwar so, daß sie „von der Obrigkeit des Orts und ihrem Prediger den Taufschein und Zeugnisse von ihren Glücksumständen, Talenten, Aufführung und dem, was sie allenfalls schon können und wißen, unter der Adresse: „An das hochfürstliche Directorium des Lycei Fridericiani“ einschickten. Besonders wünsche man, „daß die Vorstellung durch die Hand der jungen Leute selbst geschrieben würde.“ So wurde das erste Schullehrerseminar in Hessen als affiliirte Anstalt des Kasseler Lyceums begründet.

Indessen stellte es sich bald heraus, daß das Seminar, wenn es den Bedürfnissen des Landes einigermaßen entsprechen sollte, notwendig in eine mehr selbständige Anstalt umgewandelt werden müße. Landgraf Friedrich ließ daher ein hinter dem Lyceum gelegenes Haus nebst dazu gehörigem Garten für das Lyceum ankaufen, welches ebenso wie dieses von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben befreit wurde, und errichtete in demselben i. J. 1783 ein neues größeres Seminar für 24 Zöglinge. Zur Hebung dieser Anstalt wurde derselben 2 Jahre später ein Kapital von 1145 Rthlr 10 Alb. als Ueberschuß des Kriegsschuldentilgungsfonds überwiesen. Zugleich wurde seitens der Landesregierung Alles aufgeboten, um

dem gesammten Dorfschulwesen des Landes durch das Seminar möglichst bald einen neuen Charakter zu geben.

Schon im Jahre 1782 war verordnet worden, „daß ein Seminarist, welcher seiner Tüchtigkeit halber vom Directorium des Lyceums ein testimonium sub sigillo vorzuzeigen hat, bei der Präsentation zu einem Cantor= oder Schulmeisterdienst keinem weitern Examen unterworfen sein, auch vor andern jedesmal den Vorzug haben solle." Da aber viele Pfarrer nichtsdestoweniger fortfuhren, statt der Seminaristen, welche sich meldeten, Leute ohne alle Bildung und Vorbereitung zu erledigten Lehrerstellen zu präsentiren, so wurde diese Verordnung zwei Jahre später mit der weiteren Bestimmung erneuert, daß die Pfarrer bei jeder eintretenden Vacanz einer Lehrerstelle vor der Präsentation an das Consistorium zu Kassel berichten und demselben die Competentenliste einreichen sollten.

Welchen großen Einfluß die jetzt von jedem neu anzustellenden Lehrer geforderte seminaristische Bildung für das gesammte Schulwesen und für den Stand der Schulmeister als solchen haben muste, leuchtet ein. Die uranfängliche Vorbereitungsanstalt für den Confirmandenunterricht wurde jetzt erst zur eigentlichen Schule, und der Küster, der nur aushülfsweise den Pfarrer vertrat, war jetzt eigentlicher Lehrer geworden. Nichtsdestoweniger trat in der amtlichen Stellung des Schulmeisters durchaus keine Veränderung ein. Der Schulmeister zu Friedewald, der es für gut gefunden hatte, dem Pfarrer in allerlei Dingen seine Dienste zu versagen, wurde durch Consistorialrescript vom 30. Juni 1783 beschieden, er habe nach wie vor „den Prediger bei Verrichtung der h. Taufe und des h. Abendmals in dessen Kirchspiel zu begleiten, und die Nachtmals= und die zur Einrichtung der Taufe erforderlichen Geräte, ingleichen den Mantel des Predigers zu tragen, sodann sowol jederzeit in der Kirche, als bei den Taufhandlungen in den Häu=

fern den Altar zu decken und das Taufbecken und Taufwaßer aufzutragen, auch ohne Erlaubnis des Predigers so wenig zu verreisen, als ohne solchen die Haltung der Betstunden und Kinderlehren zu Hersa und Lautenhausen dem dortigen Schulhalter aufzutragen, sondern selbige vielmehr selbst zu verrichten; weniger nicht die vor das Presbyterium geforderten Personen selbst zu citiren und für die gehörige Eröffnung und Verschließung der Kirche Sorge zu tragen; endlich auch des Unterrichts und der Aufsicht über die Schulkinder sich bei Vermeidung der Cassation nicht nur angelegen sein zu laßen, sondern auch die Spezification der die Schule versäumten Kinder in Gemäßheit der Ordnung jedesmal einzureichen und die bei Visitation der Schule vom Prediger ihm angezeigten Gebrechen sofort abzustellen." — Die Ausübung derjenigen Professionen, „deren Betreibung auf den Dörfern nach dem Zunftreglement an und für sich nicht verboten" war, wurde den Schulmeistern (1783) ausdrücklich gestattet. Nur die Winkeladvocatur, der sich die Schulmeister mit besondrer Vorliebe hingaben, wurde denselben nochmals (1782) untersagt. Auch hielten jetzt diejenigen Schullehrer, welche keine Handthierung trieben, ihren Gerichtsstand vor der Regierung.

In der Residenzstadt Kassel gewann das Volksschulwesen in Folge der Errichtung des Seminars alsbald eine ganz neue Basis, namentlich seit dem Jahre 1791. In diesem Jahre bestanden nemlich daselbst, wie eine damals vorgenommene Revision des Privatschulwesens ergab, in Kassel 32 Privatschulen, die trotz aller seit geraumer Zeit gegen die Winkelschulen erlaßnen Verbote von 882 Kindern beiderlei Geschlechts besucht wurden *). Der

*) Unter den damaligen Privatlehrern zu Kassel befand sich auch der lutherische Kantor Schwarz, der schon vor mehr als 40 Jahren durch wiederholte Befehle des Konsistoriums angewiesen war, seine lutherische Schule zu schließen, aber dieselbe dennoch fortgeführt hatte, und sich jetzt mit der Erklärung rechtfertigte, er müße die Kinder informiren, um sie zum Chorsingen gebrauchen zu können. Wollte er sie nun bloß im Singen unterrichten, so werde ihm Niemand kommen. Er müße deshalb auch im Lesen, Rechnen und Schreiben Unterricht erteilen. — Erst im folgenden Jahre 1792 unterließ es die Regierung, die Schließung der lutherischen Schule zu verlangen.

Zustand dieser Anstalten konnte nur ein sehr mangelhafter sein, namentlich der der zalreichen französischen Schulen, welche, wie sich schon damals ergab, auf die religiöse Entwicklung der Kinder überaus nachteilig einwirkten. Zugleich ergab sich aber auch, daß trotz der vielen Privatschulen ein großer Teil der Kinder ärmerer Eltern dennoch ohne allen Schulunterricht war.

Durch landesherrliche Verordnung vom 24. Mai 1791 wurde daher die Gründung von sechs Freischulen mit sechs Lehrern zu Kassel angeordnet. Vier Schulstuben, in denen vier Lehrer Unterricht erteilen sollten, wurden für die Oberneustadt, Freiheit und Altstadt in dem Hallengebäude am Königsplatz, und zwei andre Schulstuben für die Unterneustadt wurden in dem ehemaligen Findelhause eingerichtet. Jedem der sechs Lehrer wurde eine jährliche Besoldung von 100 Thlr. zugesichert, welche zur Hälfte aus der Kriegs-, zur Hälfte aus der fürstlichen Kammerkasse gezalt werden sollten.

Die Direction dieser Freischulen wurde einer Schulcommission übertragen, die aus dem Polizeidirector, dem Superintendenten, sowie dem Consul und Commissarius der Oberneustadt bestand. Den Lehrern wurde aufgegeben, genaue Absentenlisten zu führen, und die in den Schulstunden fehlenden Kinder am Ende jeder Woche der Schulcommission anzuzeigen, damit diese sofort gegen die Eltern der Absenten einschreiten könne.

Damit aber auch die Kinder vermögender Eltern zum regelmäßigen Schulbesuch angehalten würden, wurde den Quartiercommissarien die Weisung erteilt, quartaliter von allen Lehrern Zeugnisse über den Schulbesuch ihrer Schüler und Schülerinnen einzuziehn, und diese der Commission vorzulegen. Diejenigen Eltern, deren Kinder sich dann im Schulbesuch säumig zeigen würden, sollten das erste Mal in 1 Gfl., das andre Mal in 2 Gfl. Geld-, oder in eine entsprechende Gefängnisstrafe genommen werden. Zugleich wurde bestimmt, daß die eingehenden Strafgelder zur Anschaffung der nötigen Schulbücher für die ärmsten Kinder verwendet werden sollten.

Noch ernstlicher aber als bisher nahm die Landesregierung seit dem Jahre 1794 die Reform des Schulwesens in die Hand.

In diesem Jahre erhielt nemlich das Konsistorium zu Kassel de Auftrag, über den damaligen Zustand der Schulen, so wie übe die Mittel zur beßeren Einrichtung derselben und zur Beßerun der Lehrergehalte ausführlich zu berichten. Das Konsistorium for derte die beiden Superintendenten von Niederhessen zur gutacht lichen Aeußerung auf und ersuchte außerdem das Konsistorium z Marburg ihm seine Ansichten über die Mittel zur gründlichen Re form des Schulwesens mitzuteilen.

Alle Behörden, denen die Frage der Landesregierung vor gelegt war, die Superintendenten wie die Konsistorien von Nieder und von Oberhessen waren in der Ueberzeugung einig, daß vor Allem eine reichliche Aufbeßerung der Lehrergehalte, Vermehrung der Lehrerkräfte, die Einführung einer beßeren Lehrmethode und beßerer Schulbücher, eine bestimmte Klasseneinteilung und strenge Beaufsichtigung der Schulen seitens der Geistlichen Not thue. Leider war aber die Grundanschauung, von welcher die Behörden in der Beurteilung des Schulwesens ausgingen, die des damaligen schalen Rationalismus. In einem Gutachten wurden die beiden Landeskatechismen, der Heidelberger und der Darmstädter (sog. Lutherische) Katechismus ganz entschieden darum desavouirt, wei dieselben den Kindern unrichtige Begriffe über das Wesen und den Willen Gottes und über die Bestimmung des Menschen bei brächten!

Das Marburger Consistorium, welches schon i. J. 1782 die Gründung eines oberhessischen Schullehrerseminars zu Wetter er wogen hatte, wies namentlich darauf hin, daß die Beschaffung tüchtiger Lehrer für die oberhessischen Schulen nicht möglich sein werde, so lange man nicht in Marburg ein lutherisches Seminar errichte.

Die Beratungen der Behörden über die Ausführung der Reform des Schulwesens setzten sich durch die folgenden Jahre, — in denen der eifrige Beförderer des Volksschulwesens Professor Dr. Münscher zu Marburg, um demselben in den zukünftigen Dienern der Kirche Hülfe zu schaffen (seit 1799) seine Vorlesungen über Pädagogik begann, und (seit 1802) sein „Magazin für das

Kirchen- und Schulwesen" *) erscheinen ließ, — fort, bis endlich im Jahre 1803 die Resultate derselben publizirt wurden.

Zunächst wurden neue Bestimmungen über die Zeitdauer der Schulpflichtigkeit der Kinder getroffen. Durch Verordnung vom 6. April 1772 war nemlich gestattet worden, diejenigen Kinder, welche die nötigen Religionskenntnisse erlangt hätten, schon „nach zurückgelegtem 13. Jahre und einigen Monaten zur Confirmation zuzulaßen. Da nun hierdurch der Schulbesuch beeinträchtigt wurde, so hatte das Kaßler Consistorium mit landesherrlicher Zustimmung durch Beschluß vom 20. Januar 1795 festgesetzt, daß jedes Kind vom sechsten Lebensjahre an zum Schulbesuch verpflichtet sein sollte. Indessen wurden späterhin die früheren Bestimmungen über die Zulaßung zur Confirmation erneuert, weshalb sich das Consistorium veranlast sah, durch Ausschreiben vom 14. Februar 1803 zu verordnen, daß die ältere Verordnung, wonach die Kinder vom 7. bis zum 14. Lebensjahre zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten wären, wieder in Kraft treten sollte.

Für die Kinder der Soldaten wurde damals (1803) eine erweiterte Garnisonsschule gegründet, und zu diesem Zwecke das hinter dem Marstalle gelegene geräumige v. Motzische Haus angekauft, in welchem auch der Garnisonsprediger seine Wohnung erhielt.

Sodann wurde den Pfarrern durch Consistorialausschreiben vom 23. Dezbr. 1803 mit Hinweisung auf die einschlägigen älteren Verordnungen eingeschärft, zur Aufbeßerung des Volksschulwesens „selbst Hand an's Werk zu legen, die Methode der Schullehrer zu leiten und zu bilden, die bemerkten Fehler zu verbeßern, besonders aber (bei den Visitationen) jedesmal mit der oberen Klaße eine Katechisation über die Religionswahrheiten zu halten. Ueber dies Alles und wie sie die Schulen gefunden hätten, was bei den Schulbesuchen geschehen sei, und was zur Abstellung der angetroffenen Mängel gethan worden, sollten sie ein besonderes Schulprotocoll führen, welches jedesmal mit den übrigen kirchlichen

---

*) Indessen erschienen von demselben wegen Mangel an Absatz nur vier Hefte, von denen drei dem Schulwesen gewidmet waren.

Protocollen dem Superintendenten oder Inspector bei der Kirchenvisitation vorgelegt werden sollte". Insbesondere sollten aber die Classenconvente der Geistlichen ein Mittel zur Förderung des Schulwesens abgeben. In dem Regulativ, welches über die Einrichtung der Convente unter dem 16. August 1805 erschien, wurde daher verordnet: „Es soll zuerst die Untersuchung der Schule mittelst Prüfung der Kenntnisse der Schulkinder sowol als der Fähigkeit des Schullehrers und Erforschung der Amtsführung und des sittlichen Verhaltens desselben geschehen. Diese Visitation soll jedoch nicht nach einer herkömmlichen Reihenfolge unter sämmtlichen Predigern der Klasse abwechseln, sondern jedesmal vom Metropolitan denjenigen unter ihnen, welche des Schulwesens am kundigsten sind, aufgetragen werden. Um einer Täuschung vorzubeugen und zu verhindern, daß die Schuljugend nicht über solche Materien gefragt werde, worauf sie vorbereitet worden, haben jene Prediger dem Lehrer gewiße Gegenstände der Religion und Moral aufzugeben, um darüber in ihrer Gegenwart zu katechisiren, wodurch sie zugleich in den Stand gesetzt werden, das Talent und die Methode des Lehrers zu bemerken. Es dürfen jedoch die Prediger hierbei nicht stehn bleiben, sondern es ist ihre Pflicht, auch selbst zu prüfen und nachzufragen. Die etwa nötigen Zurechtweisungen so wie das etwa zu erteilende Lob sollen auf die von den Visitatoren über den Befund der Schule genau und gewißenhaft dem Convente abzustattende Relation von der ganzen Versammlung durch den Präses erfolgen."

Mit diesen Anordnungen der Regierung, welche die Hebung der Schulen selbst zum Zwecke hatten, erfolgten auch zalreiche neue Verordnungen, durch welche die Landesherrschaft die äußere Lage der Schulmeister zu erleichtern suchte. Schon i. J. 1785 war den Schulmeistern durch ein Consistorialrescript vom 15. Febr. gestattet worden, sich „die Bezalung des Schulgeldes für arme Kinder aus den Legatis für Arme (nicht aber aus den Hospitals- oder Sondersiechenhausrevenüen)" auszalen zu laßen. Die wichtigste desfallsige Bestimmung war das landesherrliche Rescript vom 13. Juli 1803, wodurch die Errichtung einer Kasse zur Aufbeßerung der Lehrerstellen bewirkt werden sollte. In diese Kasse sollte

:en folgende Gelder fließen: 1) der Ueberschuß der sog. Dispensations- und Zehnten-Pfennigskasse; 2) der Ueberschuß der Rotenburger Stiftscanonicate; 3) die Hälfte der Dispensationsgelder bei Gesuchen um Befreiung von Heiratsproclamationen; 4) die Hälfte von allen Juden-Dispensationsgeldern; 5) ein Impost von ¼ Thr. von jeder Ohm Wein; 6) ein Viertel der Sabbathsbußen; 7) die Strafen, welche wegen Vergehung gegen die Garn- und Linnenordnung erkannt werden. Aus dieser Kasse sollten alle einer Zulage würdigen und bedürftigen Lehrer mit Ausnahme derer in den Grafschaften Hanau und Schaumburg Zulagen erhalten, zu welchem Ende die geistlichen Inspectoren und Metropolitane im September jedes Jahres von den Beamten genaue Verzeichnisse und Angaben über die mit den einzelnen Lehrerstellen verbundnen Einkünfte an das Konsistorium einsenden sollten. Außerdem sollte von jetzt an jedem Lehrer, nur die in der Rotenburger Quart und in den adlichen Dörfern wohnenden ausgenommen, ein Stück Rottland und jährlich eine Klafter Waldholz zugewiesen werden. Zu Gunsten der Schulmeister im Fürstentum Fritzlar ward durch Geheimeratsbeschluß vom 1. Mai 1804 angeordnet, daß die von den Wirthen für das Musikhalten an Sonn- und Festtagen zu erlegenden Dispensationsgebüren zur Hälfte zur Verbeßerung der Lehrergehalte verwendet werden sollten. Auch wurden nach Geheimeratsbeschluß vom 3. Juni 1802 die aus Collateralerbschaften eingehenden Abzugsgelder zur Verbeßerung der Schullehrergehalte bestimmt. Andere Verordnungen, welche in den nächstfolgenden Jahren erschienen, verordneten, daß auch von Brantwein, Arrac, Rum- und Congac zu Gunsten der Schullehrerkasse Impost erhoben werden sollte. Nur der Besoldungswein und der ins Ausland gehende Wein sollte impostfrei sein. Auch wurden die Weinbauern und Weinhändler, nicht aber die Weinwirthe der Niedergrafschaft Katzenelnbogen von der Impostpflichtigkeit befreit.

Die so beschaffte Kasse war endlich im Jahre 1805 so weit fundirt, daß vom Sommer dieses Jahres an zwei Drittel der eingelaufenen Gelder zur Unterstützung der dürftigsten Lehrer verwendet werden konnten. Das übrige Drittel wurde als Kapital angelegt. Zugleich wurde aber jetzt durch landesherrlichen Befehl

vom 27. Juni 1805 ein besonderer Schulrat ernannt, der aus einer weltlichen Director, aus zwei (späterhin drei) geistlichen und zwe weltlichen Räten bestehend und dem Landesherrn unmittelbar unterge ordnet, für angemeßene Verwendung des Fonds und für möglichst Verbeßerung des Unterrichts in den Stadt- und Landschulen Sorg tragen sollte *). Die Mitglieder dieser Behörde, welche in jeden Monate wenigstens zu Einer Sitzung zusammentreten sollten, erhielten als solche keine Besoldung; nur der Rechnungsführer, der zugleich die Secretariats-, Repositur- und Expeditionsgeschäfte zu besorgen hatte, erhielt von allen Einkünften der Kasse fünf Prozente.

Der Oberschulrat versammelte sich zum ersten Male am 3. Juli 1805 im Directorialzimmer des Lyceums zu Kassel, wo derselbe von da an seine ordentlichen Sitzungen am ersten Mittwoch jedes Monats hielt.

Zugleich erfolgte in demselben Jahre auch die Begründung eines Schullehrerseminars zu Marburg.

Im Jahre 1801 hatten vier lutherische Geistliche aus Oberhessen dem Marburger Consistorium eine Eingabe überreicht, worin sie mit Hinweisung auf den trostlosen Zustand des Volksschulwesens die Einrichtung eines Schullehrerseminars für das Oberfürstentum beantragten. Der Antrag fand zwar bei dem damaligen lutherischen Superintendenten zu Marburg (Hermann Ruppersberg) Widerspruch, wurde jedoch von dem dasigen Konsistorium approbirt, und mit geeigneten Vorschlägen über eine angemeßne Einrichtung und Dotirung eines Seminars dem Landesherrn vorgelegt. Indessen war der Bericht, welchen die Staatsregierung über den Antrag des Marburger Konsistoriums von der Direction des Kasseler Seminars einzog, demselben nicht günstig, und es bedurfte daher noch einer ganz neuen, die Ausführung des Projectes erleichternden Anregung, ehe die Staatsregierung an Begründung eines Seminars ernstlich denken konnte. Diese Anregung erfolgte, als der pensionirte Oberst v. Schuyler i. J. 1[illegible] mit Hinterlaßung einer letztwilligen Anordnung starb, durch we[illegible]

---

*) Nur diejenigen Schulen waren ausgenommen, für welche eine Spezi[illegible]rection bestand.

er für den Fall, daß innerhalb der drei ersten Jahre nach seinem Tode ein Seminar zu Marburg errichtet werden sollte, zum Besten desselben die Summe von 2000 fl. vermacht hatte. Das Konsistorium zu Marburg wiederholte deshalb jetzt seinen früher gestellten Antrag, und wies zugleich darauf hin, daß man in dem zu errichtenden Seminar nicht bloß lutherische und reformirte, sondern auch (für die in den letzten Jahren mit Kurhessen vereinigten katholischen Landesteile) katholische Volksschullehrer heranbilden könne. Jetzt endlich erklärte sich die Staatsregierung bereit, auf den Antrag des Konsistoriums einzugehn, indem sie i. J. 1805 die Stiftungsurkunde zur Errichtung der neuen Anstalt ausfertigte. So trat denn dieselbe am 1. Mai 1806 mit 19 Zöglingen in einem Miethlocale zu Marburg ins Leben.

Zustand des hessischen Volksschulwesens ums Jahr 1805, namentlich in Oberhessen.

Man unterschied eigentliche Schulmeister, die auf Empfehlung des Pfarrers und der Gemeinde von dem Superintendenten präsentirt und von dem Regierungsconsistorium oder einem Patrone bestätigt waren, und Schulhalter, welche von den Gemeinden — gewöhnlich von Michaelis bis Pfingsten — accordirt und von dem Superintendenten bewilligt wurden. Letztere hatten gewöhnlich nur während des Winters Schule zu halten. Die Gemeinde Wehrshausen in Oberhessen z. B. pflegte ihre Kinder zur Sommerszeit nach Ellenhausen in die Pfarrschule zu schicken, und nur für den Winter einen eignen Schulhalter zu dingen.

Ein Lese- und Fortbildungsverein oberhessischer Schullehrer war durch zwei Pfarrer zu Rauischholzhausen und Caldern gestiftet und mit Genehmigung des Konsistoriums zu Marburg am 27. Dez. 1797 zu Caldern eröffnet worden. Es wurden Aufsätze, katechetische Versuche u. dgl. vorgelesen und recensirt, auch wurden pädagogische

Schriften in Umlauf gesetzt und gelesen *). Aber im Allgen
war von wißenschaftlicher Vorbereitung der Lehrer auch jetzt
fast nirgends die Rede. Hin und wieder hatte allerding
Schulmeister einige Jahre hindurch ein Gymnasium oder sonst
lateinische Schule besucht. Aber die meisten waren, indem s
Schulmeisterei als väterliches Erbe antraten, nur von ihren V
notdürftig präparirt. Einzelne hatten auf besonderen Wegen
Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen und andern Dinge
langt; so wird z. B. von dem Schulmeister zu Geißma
Frankenberg i. J. 1805 berichtet, daß er seine Erudition als
dienter des Professors Wittenbach zu Marburg erlangt habe. A
hatten sich als Unteroffiziere einige Bildung angeeignet und
so ins Lehramt gekommen. Mancher Schulmeister war sch
15. oder 16. Lebensjahre zu einer Stelle gelangt. Das Kirche
ment muste es daher den Pfarrern überlaßen, sich der Schulm
anzunehmen und ihre Fortbildung in geeigneter Weise zu l

In der Niedergrafschaft Katzenellenbogen ware
Kirchspielsschulen im Ganzen gut dotirt; dagegen war
Dinglehrern, welche sich die Filialdörfer wegen der n
Entfernungen von dem Mutterort halten musten, ein spär
Brot zugeschnitten. Die Väter bildeten ihre Söhne zu ihren

*) Ueber den Zweck der hier begründeten Schullehrerconferenzen heißt
den Gesetzen, welche der Verein aufstellte: „Die Absicht der Conferenzen
meinschaftliche Belehrung über das, was die Mitglieder gelesen, bemerkt,
ihren Schulen schon mit Nutzen angewandt haben, indem sie sich in schri
Aufsätzen oder mündlichen Bemerkungen dasselbe einander mitteilen und sic
über unterreden, um so zur Prüfung und zum Nachdenken erweckt zu n
denn das ist der Weg, auf welchem man der Wahrheit immer näher k
Daraus ergibt sich, daß Alles, was auf Schule und Erziehungswesen Bezu
zu den Conferenzen gehörige Gegenstände sind. So nötig es ist sich über das,
die Materie des Unterrichts betrifft, bei unsern Zusammenkünften zu besprech
soll doch auch die Form des Unterrichts und Lehrmethode der Gegenstand u
gemeinschaftlichen Forschung sein. Da wol oft die Zeit nicht hinreicht, alle
ferten Aufsätze in der Conferenz zu beurteilen, so sollen diejenigen, bei welche
nicht geschehen kann, in der Gesellschaft umlaufen; die Mitglieder schreiben ihre
merkungen darüber nieder, und lesen sie in der folgenden Conferenz vor“.

folgern und man fand nicht selten die dritte Generation auf derselben Schulstelle. Doch hatten einige Lehrer das Seminar zu Idstein besucht. Auch verdient rühmlichst erwähnt zu werden, daß sich bereits im Oktober 1768 sämmtliche Schullehrer der Niedergrafschaft zur Stiftung einer Wittwen- und Waisenkasse vereinigten, deren Statuten von dem Konsistorium zu Kassel bestätigt waren. Unter einer guten Verwaltung wuchs der Kapitalfonds so an, daß im Jahre 1816 eine Wittwe 1½ Mainzer Malter Korn und 15 fl. baar erhielt. Der jährliche Beitrag eines Mitglieds betrug ½ Malter Korn und 45 kr.

Das wesentlichste Hindernis, welches alle geistigen Bestrebungen der Schulmeister niederhalten muste, war die unerträgliche Armut derselben, die ihnen vor Allem die Anschaffung von Büchern fast ganz unmöglich machte. Mancher Schulmeister hatte nicht ein einziges Buch in seinem Besitze. Riesen's Anweisung für Schullehrer, Seiler's Lesebuch und dessen Leben Jesu, Rochow's Kinderfreund, Faust's Gesundheitskatechismus, Feddersen's Leben Jesu, Becker's Not- und Hülfsbüchlein, Bergen's Religionsunterricht, Scherer's Religionsgeschichte, Beutler's Sittenlehre und Klugheitsregeln in Versen, Zerrenner's Schulfreund, Rosenmüller's biblische Historien, das alte Marburger und das neue Kasseler ABCbuch, der Berliner Briefsteller u. dgl.

Die Hauptbeschäftigung der Schulmeister war und blieb die Ausübung ihres Handwerks, das häufig auch in der Schulstube während des Unterrichts getrieben ward. Am meisten Neigung bezeugten die Schulmeister zum Schneiderhandwerk. Außerdem beschäftigten sich dieselben am liebsten mit Leinweberei, oder mit der Buchbinder-, der Schuhflicker- und Säcklerprofession, oder auch mit der Thierarzneikunde.

Die Schulhäuser waren meistens im elendesten Zustand, und die Schulstuben, die nicht selten zugleich als Wohn- und Schlafstuben für die Familie des Schulmeisters gebraucht wurden, waren gewöhnlich so eng, daß die Pfarrer in ihren Berichten nicht selten den unerträglichen Dunst in dem Schulzimmer als Grund angaben, weshalb sie die Schule unmöglich mit der nötigen Sorgfalt visitiren könnten. An denjenigen Orten, wo die Gemeinde nur

accordirte Schulhalter hatte, war ein Schulhaus gewöhnlich gar nicht vorhanden, und die Schule wanderte dann mit dem Schulmeister von Haus zu Haus. Zu Wehrshausen z. B. war die Schule „tour à tour in dem Hause jedes Kindes je zwei Tage".

In den meisten Schulen, aber nicht in allen, saßen Knaben und Mädchen getrennt. Die Klassenabteilung war gegen den Widerspruch der meisten Gemeinden, welche die Neuerung mit Mißtrauen ansehn, durchgesetzt. Fast durchweg waren die Schulen in drei Klassen geteilt, in welcher die im Lesen geübteren Schüler die dritte und die gänzlich ungeübten die erste Klasse bildeten. Zu Frankenau hatte man statt der Klassen- die früher in den Stadtschulen übliche Rottenabteilung eingeführt, indem man ABC-, Katechismus-, Psalmen- und Bibel- oder Testamentsrotten unterschied. Während des Winters, d. h. von Michaelis bis Pfingsten, ward der Ordnung nach täglich von 8—11 und von 12—3 Uhr, im Sommer dagegen wöchentlich nur an drei Tagen oder auch gar nicht Schule gehalten.

Zur Veranschaulichung der in den Schulen üblichen Lectionsordnung möge folgender „Lehr- und Lectionsplan der Schule zu Kaldern" vom Jahr 1805 dienen:

„Montag. Vormittags: Gesang, Morgengebet, und Abfragung des jedesmal Tags vorher aufgegebenen Liedes, das zugleich katechetisch durchgefragt wird. Gleich darauf werden die Schreibebücher vorgezeigt (ob solche alle da sind), in welchen dann nach Endigung der Schule abwechselnd heute den Knaben und morgen den Mädchen vorgeschrieben wird. An den Zwischentagen schreiben solche aus dem Kopfe Briefe, Quittungen u. dgl. — Von 8—9 Uhr ist in der 2. Klasse Lesen in Hübner's Historien oder den Psalmen, und wird zugleich über das Gelesene gefragt. Während dieser Uebung schreibt und rechnet die 3. Klasse. — Von 9—10 Uhr ist in der dritten Klasse Lesen, abwechselnd im A. oder im N. Testament, auch wird zugleich über das Gelesene gefragt. Hierauf wird aus Luthers kleinem Katechismus ein Hauptstück abgefragt. — Beschluß: Gesang und Gebet.

Montag. Nachmittags: Gesang und Gebet. 1. Klasse: Buchstabenkenntnis, Buchstabir- und Leseübung; 2. und 3. Klasse:

Lesen geschriebener Aufsätze und Briefe, wobei zugleich in der 1. Klasse die, welche noch keine Schreibebücher haben, in geschriebenen Buchstaben Unterricht erhalten. Die 2. und 3. Klasse liest wieder im Gesangbuch. Nachher werden etliche Psalmen gebetet. Schluß: Abendgebet, Gesang.

Dienstag. Vormittags: 1. Stunde: Gesang und Gebet des Tags vorher aufgegebenen Liedes, das zugleich abgefragt wird. Die Mädchen zeigen ihre Schreibebücher vor. Die 1. Klasse: Buchstabirkenntnis, Buchstabir- und Leseübung. Von 8 — 9 Uhr liest die 2. Klasse in Rochow's Kinderfreund, und wird ihnen das Gelesene verständlich gemacht. Die Kl. III. liest im Not- und Hülfsbuch und wird darüber gefragt. Von 9 — 10 Uhr Religionsunterricht.

Nachmittags: Gebet. Kl. I. Buchstabir- und Leseübung. Kl. II. und III. liest in Hübners Historien, und wird zugleich über das Gelesene gefragt. Die am Ende stehenden gottseligen Gedanken müßen auswendig gelernt werden. Nun wird Kl. III. noch im Brieflesen vorgenommen. Zum Schluß werden etliche Psalmen gebetet; dann Gesang und Abendgebet.

Mittwoch. Vormittags: Gesang und Gebet. In Kl. I. Buchstabiren. In der 2. Stunde Kl. II. und III. werden auswendig buchstabirt erst vorgesagte Worte, hernach Zeilen und kurze Säze. Uebung im Aufschlagen der Sprüche. In der dritten Klasse wird das am Dinstag gehabte Religionsstück nochmals durchkatechisirt und nebst den dazu gehabten Sprüchen und Liederversen repetirt. Beschluß: Gesang und Gebet.

Nachmittags: Gebet. In der ersten Stunde werden in Kl. I. die Ziffern verständlich gemacht; Kl. II. wird in Zahlen und Aufschlagung der Lieder geübt. Kl. III. wird in Aussprechung größerer Zalenreihen unterrichtet. Es wird sowol mit der Feder als mit der Kreide gerechnet; außerdem Kopfrechnen. In Kl. III. Uebung des kleinen und großen Einmaleins. Schluß: Gesang.

Donnerstag wie am Montag; Freitag wie am Dinstag; Sonnabend wie am Mittwoch, außer daß Nachmittags, wann Kl. I. und II. entlaßen sind, den Knaben zum Schreiben Briefe, Quittungen, Schuld- und Handelsscheine dictirt werden".

Für die Schulen zu Schiffelbach und Langendorf legte der Pfarrer zu Gemünden i. J. 1805 folgende Regeln vor:

„1) Jede Morgenschule fängt mit Gesang und Gebet an, und endigt damit. Die Nachmittags-Lehrstunden fangen mit Gebet an, und endigen mit Gebet und Gesang.

2) Da es einige Schullehrer mit dem Singen übertreiben und manchmal beim Anfang einer Schule ein Lied von 8—10 Versen singen und dabei noch ein Instrument spielen, so sollen vor den Lehrstunden nicht mehr als 2—3 Verse gesungen werden und zum Beschluß 1—2 Verse.

3) Montags wird gefragt, was die Kinder aus der Predigt behalten haben.

4) Ohne Vorwißen des Predigers setzt kein Schullehrer ein Kind in eine andre Klasse.

5) Während die obersten Klassen ansagen, lesen die Kleinen Buchstaben und Zalen an der Tafel, wobei jedesmal einer der geübtesten Schüler gestellt wird. Wenn die Kleinen ansagen, so rechnen und schreiben die Größeren, oder lernen einige Sprüche aus der Bibel auswendig.

6) Bei jeder Gelegenheit müßen den Kindern gute Sitten beigebracht werden. Ungekämmt und ungewaschen darf kein Kind in die Schule kommen.

7) So lange die Sömmerschulen dauern, werden die Kinder nur im Lesen und Buchstabiren und in der Religion geübt". —

Die Methode des Schulunterrichts war natürlich so geistlos als möglich. Unter hundert Lehrern strebte kaum Einer etwas mehr als gedankenlose Vollpfropfung des Gedächtnisses der Schüler an. Da sich der Lehrer mit dem einzelnen Kind immer nur wenige Minuten beschäftigte, so trieben sich die Kinder fast fortwährend unbeschäftigt in der Schulstube umher. Schulbücher waren selten in den Händen der Kinder. Nur sehr wenige brachten den Heidelberger Katechismus, oder die Katechismen von Herder, Breidenbach oder Pfeifer mit zur Schule.

Von den Büchern der H. Schrift pflegte man in manchen Schulen sonderbarer Weise Jahr aus Jahr ein immer ein und

dasselbe zu lesen, natürlich so gedankenlos als möglich. So las man z. B. zu Niederasphe nur die fünf Bücher Mose.

ABCbücher kamen erst ganz am Ende dieser Periode in Gebrauch. Man buchstabirte in der Bibel und im Katechismus, und oft wurde das Kind jahrelang damit geplagt, die Buchstaben zu Silben und Worten zusammensetzen zu lernen. Erst i. J. 1785 wurde dem Schulmeister Hartmann zu Malsfeld auf sein desfallsiges Nachsuchen seitens des Konsistoriums zu Kassel gestattet für die Leseübungen in seiner Schule Rochows Kinderfreund einzuführen.

Der Rechnenunterricht beschränkte sich häufig nur auf Uebungen im Zalenschreiben. Doch wurden in vielen Schulen die sog. fünf Spezies eingeübt. Einzelne Lehrer suchten sogar weiter zu gehen. — Uebungen im Kopfrechnen wurden nur von ganz wenigen Lehrern auf Geheiß ihrer Pfarrer angestellt.

Große Schwierigkeit hatte noch immer in vielen Dörfern die Einführung des Schreibunterrichts bei den Mädchen, indem das Volk hierin wie in der Einführung von Schulbüchern gradezu eine Verführung der Kinder sah. — Zu Geismar in Oberhessen war es i. J. 1805 troz aller angewandten Zwangsmittel noch nicht durchgesetzt, daß sich die Mädchen zum Schreibenlernen bequemten. Gestochene Vorschriften waren in Oberhessen nur zu Amönau, Geismar, Rengershausen und Rauschenberg üblich. In allen übrigen oberhessischen Schulen schrieb oder malte der Schulmeister den Kindern die Vorschrift selbst vor.

Oeffentliche Schulprüfungen waren in Oberhessen nur in einem einzigen Dorfe, nemlich zu Josbach eingeführt.

In einigen Schulen pflegte der Schulmeister die Kinder mit der Gesindeordnung bekannt zu machen.

Zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuches wurden bereits fast in allen Schulen des Landes Absentenlisten geführt, aber ohne sonderlichen Erfolg, da die Beamten, wenn ihnen die Schulmeister die Absenten zur Anzeige brachten, nur sehr selten die Eltern derselben zur Leistung der gesetzlichen Geldstrafe herbeizogen.

Gesetzliche Dispensation der Kinder armer Eltern von Entrichtung des Schulgeldes fand nicht statt. Aber von vielen Kindern

bekam der Schulmeister im ganzen Jahre keinen Heller, und n
an wenigen Orten ward demselben die Hälfte des sich auf diese
Wege ergebenden Ausfalls an seinem competenzmäßigen Dienstei
kommen durch den Kirchenkasten gedeckt.

In manchen Dörfern, z. B. zu Halsdorf, Albshausen u
Ernsthausen besaß die Schule Vermächtnisse zur Anschaffung v
Papier oder zur Verteilung von Wecken unter die Kinder an g
wißen Tagen.

Versuche zur Anlegung von Industrieschulen waren in N
derhessen in Wilhelmshausen, in der Umgegend von Immenhaus
in Oberhessen zu Josbach, aber mit geringem Erfolge gema
worden. In Josbach gedachte der dasige Pfarrer durch die
weiblichen Arbeiten wolerfahrene älteste Tochter des Schulmeiste
die älteren Mädchen im Nähen und Stricken unterrichten zu laß
Als aber die Bauern hörten, daß dieser Unterricht nur gegen E
richtung eines bestimmten (wennschon sehr geringen) Schulgeld
erteilt werden sollte, so muste sich der Pfarrer alsbald von d
Unausführbarkeit seines Planes überzeugen. — Einen einigermaß
günstigeren Boden hatte die Industrieschule in Wilhelmshaus
gefunden. In dem von dem Pfarrer Martin daselbst für die I
dustrieschule aufgestellten Regulativ *) wurde als „Hauptansich

---

*) Dasselbe enthielt folgende Bestimmungen:

„Regeln zur vorsichtigen Nachahmung für den Schulmeister.

1. Was die Aufnahme der Kinder in die Arbeitsschule betrifft, so ist kein
unter diese Zahl aufzunehmen, welches nicht den Unterricht in nützlichen Arbei
und die Gelegenheit zum ersten eigenen Verdienst, als eine Wohlthat ansieht; u
dieses Urtheil muß bei den Kindern durch sanfte Behandlung auf das sorgsam
unterhalten werden.

2. Sollte ein Kind, welches schon unter den Arbeitenden ist, in der Religio
schule nachlässig werden, so muß, nachdem gute Ermahnungen nicht helfen woll
demselben die Erlaubnis in die Arbeitsschule zu gehen, so lange versagt werd
bis es sich zu neuem Fleiß ermuntern läßt. Auf die Art muß man die Kin
zum Lernen durch die Hoffnung aufmuntern, daß sie arbeiten sollen.

3. Um die Zeit gehörig zu benutzen, ist es nötig, daß die Schulkinder, wel
in drei Classen getheilet werden, nähmlich Buchstaben-, Buchstabir- und Leseschül
sich a) bei dem gewöhnlichen mit der Glocke gegebenen Zeichen versammeln, u

ι man den Unterricht in nützlichen Kenntnissen und Uebung
ertigkeit in gewißen Arbeiten mit dem Religionsunterricht
det", die bezeichnet, „daß die Kinder von zartester Jugend

---

sange und Gebete in der Schulstube beiwohnen; dann b) gehen die arbei-
Kinder aus der 2ten und 3ten Classe zu ihrem Geschäfte in das Arbeits-
, und die erste Classe bekommt Unterricht in der Lehrschule. Ist c) die
mit der ersten Classe völlig geendigt, so kommt die zweite zum Religions-
ht herunter, und die aus der ersten, zur Arbeitsschule gehörigen gehen hin-
) Nach diesen folgt die dritte Classe; und beim Schlusse des Schulunter-
sammeln sich alle Kinder wieder zum Gebet in der Lehrschule, und werden
entlaßen."

Anweisung für die Lehrerin in der Arbeitsschule.

.. In dieser Schule ist ebenfalls, wie in der Lehrschule, eine gewisse Ab-
der Kinder, sowohl nach der Art ihrer Arbeit, als auch nach der Vollkom-
in derselben, zu halten, so, daß die Spinnenden, Strickenden, Nähenden ꝛc.
inander und unter sich wieder in der Ordnung sitzen, welche durch ihre Ge-
keit und gutes Betragen bestimmt wird.

Die Lehrerin übernimmt nicht nur die Anweisung zur Arbeit, sondern auch
emeine Sorge für Ruhe und Ordnung. Zur beßern Beförderung der guten
ſt drei einsichtsvollen und angesehenen Männern der Gemeinde, unter Lei-
es Predigers die Aufsicht übertragen, deren einer das besondere Geschäft
nmen hat, 1) die rohen Materialien zu verwahren, und sie von Zeit zu
r Lehrerin zu überliefern; diese wiegt dann jedem Kinde sein Theil zu,
pfängt sie verarbeitet von denselben wieder gewogen zurück. 2) Mit dem
eder Woche erhält der Rechnung führende Aufseher die sämmtlichen in dieser
verarbeiteten Producte, und theilt die rohen Materialien für die folgende
aus, sorgt sodann für die Versilberung der fertigen Sachen, und für die
rung der für Lohn gemachten Arbeiten, und giebt dem Prediger darüber mit
Woche einen Etat; der die Materialien und Producte, so aufs und vom Lager
ien sind, und die Geldbeträge enthält, und die Basis zur jährlichen Rechnung

. Hat die Lehrerin sorgfältig dahin zu sehen daß jede Arbeit nicht nur
) treu, gut und dauerhaft verfertigt werde, sondern daß auch von den Ma-
en nichts verloren gehe.

4. Den Kindern, welche die Materialien aus dem Institute geliefert bekommen,
nicht erlaubt werden, die Arbeit mit nach Hause zu nehmen, welches nur denen
steht, die ihre eigenen Materialien mitbringen.

5. Zur Verhütung aller Unordnungen und Gelage ist es nicht erlaubt, daß
nd aus dem Dorfe mit seiner Arbeit hierher komme und verweile.

an die Geschäftigkeit in ihrem irdischen Berufe für einen notwendigen Teil der Ausübung der Religion halten lernen und dadurch zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft erzogen werden, dann auch, daß durch die Abwechselung dieser verschiednen Beschäftigungen ihre Aufmerksamkeit beständig lebhaft erhalten werde".

Von Wilhelmshausen wurde diese Einrichtung auch in die benachbarten Dörfer Obervellmar und Ihringshausen verpflanzt*).

---

6. Am Schlusse jeder Woche wird von dem Aufseher genaue Erkundigung über das Verhalten der Kinder eingezogen, und bei den Namen derer, welche durch Fleiß und Folgsamkeit in dieser Woche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, ein Ehrenzeichen gemacht, so wie bei den Namen derer, welche nicht fleißig oder artig waren, ein Zeichen der Bestrafung gesetzt wird. Vier solche Ehrenzeichen hinter einander machen, daß bei den Namen ein vergoldeter Nagel eingeschlagen wird, der aber wieder weggenommen werden muß, wenn das Kind einmal das Zeichen der Bestrafung verdient. Sechs goldene Nägel machen, daß der Name des Kindes auf ein loses Blatt in das Buch der guten Kinder geschrieben wird; und bestätigt sich die gute Aufführung des Kindes durch die ganze Zeit seiner Schuljahre, so wird sein Name auf ein festes Blatt in dieses Buch geschrieben, welches Buch in der Kirche in einem verschloßenen Schranke zum immerwährenden Andenken aufbewahrt wird. Auch die Kinder, welche nie das Zeichen der Bestrafung verdienten, ob sie gleich nicht durch auszeichnende Vorzüge Ehrenzeichen erhielten, werden in dieses Buch geschrieben. Die strengste Gewißenhaftigkeit ist bei der Bestimmung der Ehren- und Strafzeichen anzuwenden".

*) Vgl. Wagemann's Göttingisches Magazin für Industrie- und Armenpflege B. I. Heft I. S. 35 ff. und Krünitz, ökonomisch-technolog. Encyclopädie, B. 62. S, 60—66.

(Die Geschichte des Volksschulwesens in der Grafschaft Hanau und im säcularisirten Fürstentum Fulda wird im folgenden Bande mitgeteilt werden.)

Schnellpressendruck von Joh. Aug. Koch in Marburg.

Geschichte

des

[d]eutschen Volksschulwesens.

Von

Dr. H. Heppe.

Zweiter Band.

Gotha.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes.

1858.

Inhaltsverzeichnis.



II.

Die vorhinnige Grafschaft Hanau-Münzenberg.

Früher als in manchem andern deutschen Lande entwickelte sich das Volksschulwesen in der Grafschaft Hanau-Münzenberg.

Die Landesregierung wendete demselben hier zum ersten Male im Jahre 1561 ihr Augenmerk zu, indem der Graf Johann zu Nassau-Katzenellenbogen, der mit dem Grafen Philipp zu Hanau-Lichtenberg die Vormundschaft über den minderjährigen Grafen Philipp Ludwig führte, im Sommer dieses Jahres eine allgemeine Kirchen- und Schulvisitation anordnete, bei welcher allen Pfarrern des Landes unter andern die Fragen vorgelegt werden: „1) Ob Schulen vorhanden, wie der Schulmeister sein Amt verrichte und sich sonst im Leben verhalte; also auch von der Schulmeisterin. 2) Da keine Schulen vorhanden, und doch die Notdurft wäre eine anzurichten, was er für Vorschläge thue, und was die Gemeinde dabei thun könne und wolle." Freilich waren die Berichte der Visitationscommission nicht sehr günstig; denn es zeigte sich aus denselben, daß die Volksschulen erst noch geschaffen werden mußten. Nur in der Stadt Hanau hatte man eine deutsche Schule. Zu Wachenbuchen ließen einige Eltern ihre Kinder durch die Kinder des Pfarrers im Katechismus unterrichten. Von einem Dorfschulwesen war noch keine Spur vorhanden, denn fast

kein „Glöckner" konnte lesen. Es dauerte daher noch meh
Decennien, bis die Mehrzal der Pfarreien des Landes mit Sch
versehen waren, die von jetzt an ganz vereinzelt eingerichtet w
den. Wir finden z. B. daß ein gewesener Fuldischer Geistlic
Jost Thomas, welcher Protestant geworden war, in einem Ges
vom 14. Mai 1575 die Regierung bittet, ihm das „Glocka
zu Bischofsheim zu übertragen, da der Pfarrer zu Bischofsh
„den Glöckner daselbst seiner Ungeschicklichkeit halber zu ve
lauben ihm vorgenommen; denn er nicht allein im Gesang in
Kirche, sondern auch die christliche Jugend in der Schule in G
tesfurcht, Lesen und Schreiben zu unterrichten ganz ungeschickt
funden wird".

Bei einer Kirchenvisitation, die Graf Philipp Ludwig I.
Mai des Jahres 1577 vornehmen ließ, ergab es sich, daß sc
hin und wieder einige Schulen bestanden, die teilweise freilich n
von den Glöcknern, sondern von den Pfarrern errichtet wa
wie z. B. aus folgenden Notizen im Visitationsbericht hervorge
„Kesselstadt. — Der Kaplan hat angefangen Schule anzuricht
und allbereits etliche Schüler, die den Katechismum ziemlich wiß
— Glöckner hat eine geringe Belohnung, und ist nichts frohnf
bittet ihn der Frohn zu erlaßen." — „Hochstädt. — Sch
meister hat ungefährlich 27 fl.; rührt vom Glockamt her,
ferner nichts." — Auch an anderen Orten befanden sich Schu
z. B. zu Ortenburg. Dagegen lauteten die Berichte von
meisten Orten ähnlich wie von Mittelbuchen: „Schule hal
zeigen sie (die Ortsbeamten) an, daß der Glöckner die Schule
halten, thuts aber nicht, wartet seines Handels".

Wie es scheint, blieb diese Kirchenvisitation für die Entw
lung des Schulwesens ziemlich bedeutungslos. Die Visitato
berührten dasselbe in ihrem Visitationsabschied eigentlich nur
Betreff der Schulen zu Hanau, indem sie vorschlugen, man m
den Glöcknern an ihrer Belohnung nichts abgehn laßen, „da
man Taugliche bekommen könnte, so den Pastoribus helfen
Catechismum treiben". Außerdem wiesen sie auf die Notwend
keit eines fleißigen Besuches der kirchlichen Katechisirübungen seit
der Jugend hin, weshalb sie den Rat gaben: „damit das ju

Volk zum Catechismo komme, müßen die Bürgermeister ihre Bürger vermahnen, daß sie ihre Jugend hierzu anhalten wollen, und derhalben Ordnung machen, daß man sehen möge, welche darinnen nachläßig sind".

Die Begründung des Dorfschulwesens als einer dem gesammten Lande angehörenden Institution erfolgte hier, wie im übrigen evangelischen Deutschland, als die Grafschaft Hanau-Münzenberg in den dogmatischen Zerwürfnissen, welche die deutsch-evangelische Kirche heimsuchten, eine bestimmte polemisch-confessionelle Stellung einnahm. Die Grafen zu Hanau schloßen sich namentlich seit dem Jahre 1595 an die reformirte Kirche der Kurpfalz an, und erkannten es sehr bald, daß jetzt eine sorgfältigere Pflanzung des kirchlichen Bekenntnisses in der Jugend not thue. Graf Philipp Ludwig ordnete daher i. J. 1597 abermals eine allgemeine Kirchenvisitation an und befahl den Visitatoren, namentlich dafür Sorge zu tragen, „daß mit der gesunden und reinen Lehre Alte und Junge nicht allein Sommers-, sondern auch Winterszeit sowol in den Hauptkirchen als auch in andern Dörfern, den Capellen, mit Zuthun der Schulmeister so forthin in allen ansehnlichen Flecken angenommen werden sollen, — treulich und fleißig versehn werden". Zugleich wurde befohlen: „Wann dann auch die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Eltern, Herrn und Frauen ihre Kinder und Gesinde in Unwißenheit und Gottlosigkeit zum merklichen ihrer selbst Unheil, auch Abbruch des Reiches Christi aufwachsen laßen und dieselbigen fahrläßig zur Kinderlehre schicken, als ist abermals unser Befehl und Meinung, daß alle und jede Kinder, so der Lehre und Unterweisung fähig sind, von jedes Orts Predigern aufgezeichnet und durch eine gewiße Person in jedem Dorf dem Pfarrherrn dargestellt, und daß die, so ohne wichtige und billige scheinbare Ursachen die Jugend und Kinder daheim behalten, zur gesetzten Strafe durch den Schultheißen oder Centgrafen gezogen werden sollen".

Somit war jetzt wenigstens für die größeren Ortschaften die Anstellung von Schulmeistern befohlen worden, während in der Mehrzal der Dörfer die Jugend nur in der „Kinderlehre", d. h. in den kirchlichen, gottesdienstlichen Katechisationen unterrichtet

ward. Noch immer kamen Dorfschulen nur sehr vereinzelt v
oder bestanden nur vorübergehend, und gerade die kirchlichen R
formen, welche am Schluß des 16. Jahrhunderts in der Grafsch
eingeführt wurden, und in deren Interesse die Landesregierung
Einrichtung von deutschen Schulen betrieb, war dem Aufkomm
derselben im höchsten Grade hinderlich. In gar vielen Gegend
in denen das Volk in dem Bestande der überlieferten Kultusf
men den Bestand seiner überlieferten Religion sah, hatten die G
meinden nur widerstrebend die reformirte Kultusreform hingen
men und jammerten darüber, daß ihnen ihre bisherige kirchl
Weise genommen war. Die Dorfschulen, die man (mit Re
nur zur Einübung des Heidelberger Katechismus eingerichtet glau
wurden daher von dem Volke gemieden, und an gar manch
Orte, wo eine Schule begründet war, weigerten sich die Elt
ihre Kinder in dieselbe zu schicken, oder zur Unterhaltung
Schulmeisters auch nur das Geringste beizutragen *).

Ein großes Hindernis für das Aufblühen des Schulwes
war natürlich auch die Unwißenheit der Glöckner, deren noch im
viele gar nicht lesen konnten. Ein Pfarrer zu Roßdorf z. B.,
i. J. 1613 eine Schule einrichten wollte, muste, um dies bewir-

---

*) In welchem Zustand das kirchliche Leben und in welcher Lage das Sch
wesen der Grafschaft damals war, geht zur Genüge aus dem Berichte einer Co
mission hervor, die über eine in Steinau und in der Obergrafschaft vorgenomm
Kirchenvisitation am 15. April 1600 an das Konsistorium zu Hanau berichtete:
„Hierneben sollen den Herrn wir ferners nicht verhalten, daß auch an den Z
hörern gemeldtes Orts wir nicht geringen Mangel befunden, indem Niemand
einiges Kind zur Schule hält, Niemand will auch sein Kind den Decalogum ga
lernen laßen. — Auf den Dörfern, da man Kuh- und Sauhirten lohnen ka
will Niemand etwas zur Besoldung der Schulmeister geben, und liegen die Schul
wüst. — Anderswo ist großer Mangel an den Eltern, die die Kinder zur Sch
nicht schicken wollen. Zudem werden die catechisationes et conciones eccl
siasticae von Jung und Alt sehr versäumt. — Bei den Catechisationen werd
die Ministri von den Kindern, die anwesend sind (wiewol ihrer viele dieselbi
verachten,) mit Stillschweigen, bösen Worten oder Verlachen verächtlich abgeferti
Viele der Unterthanen laufen in fremde Herrschaften zur Predigt und Communic
und gehet allenthalben so barbarisch zu, daß einer lieber todt sein sollte, de
diesem jämmerlichen Zustand länger zusehen."

zu können, vor Allem seinen damaligen Glöckner, einen Schneider, der weder lesen noch singen konnte, fortschicken. Hierzu kam, daß diejenigen Glöckner, welche wirklich Schule hielten, dieses fast durchgängig ohne eigentlichen inneren Beruf und ohne Liebe thaten, indem sie hier wie überall aus den heterogensten Berufsarten in die Schulmeisterei eintraten und die neue Last nur notgedrungen übernahmen. Es kam daher wol häufig genug vor, was ein Pfarrer zu Bischofsheim i. J. 1622 in Betreff des Schulmeisters zu Rumpenheim klagte, daß derselbe, um frei umherlaufen zu können, „seine verwegenen und mutwilligen Knaben die Schule halten laße, so mit den Schulkindern nur Mutwillen, Leckerei und unflätige Possen treiben". Am allernachteiligsten jedoch wirkte die unsägliche Last der unwürdigsten Dienstverrichtungen, die sehr oft dem armen Glöckner aufgebürdet wurden*). Und selbst diejenigen Glöckner, welche nicht mit unziemlichen Zumutungen geplagt wurden, waren doch von einzelnen Nebenämtern, die durchgängig als wesentliches Zubehör des Glöckneramtes betrachtet wurden, so in Anspruch genommen, daß sie sich mit der Schulmeisterei kaum noch befaßen konnten. Namentlich war jeder Glöckner mit dem Amte eines Gemeindeschreibers und Gemeinde-Mehlwiegers

*) Man höre z. B. folgende Klage eines Schulmeisters oder Glöckners zu Rumpenheim i. J. 1596: „Unsre Gemeinde allhier zu Rumpenheim hat bis daher diesen Gebrauch gehabt, daß sie jährlich auf Michaelis einen Glöckner, doch in Beisein und Bewilligung ihres Predigers annehmen, mit dieser Condition, daß er dem Pfarrherrn neben den Gemeindefrohndiensten nach alter Gewohnheit etliche Arbeit verrichte, mit Heu und Grummet zu machen, Garten zu graben, Kraut zu setzen, und was es mehr mag sein, darvon der von Neuem angenommene Glöckner, der Gemeinde zum Besten, giebt ein Viertel Wein, einen Laib Brot und einen Käse. Dieses Glockamt habe ich nun 16 Jahre versehn. — Nun aber sind sie mir gram und auffäßig um der Religion willen und wollen mich absetzen, und bringen hart auf mich mit Gemeindeämtern und Arbeiten (ich geschweige der Frohndienste, so unserm gnädigen Herrn geschehen) mit Hüten und Wachen und andern in der Gemeinde vorfallenden Sachen, daß ich oftmals, wenn ich in der Kirche meines Amtes pflegen oder sonst dem Pfarrherrn die gebürliche obgedachte Arbeit verrichten soll, zugleich auch an der Pforte hüten, oder sonst die Säue hüten im Feld oder im Wald, oder sonst ein Gemeindegeschäft zu verrichten, oder soll andre an meiner statt und in meiner Kost und Lohn darstellen" u. s. w.

bedacht*), woraus noch ein anderer Uebelstand hervorging. D[illegible] nemlich fast in allen Dörfern der Grafschaft die Gemeinden d[illegible] Recht der Präsentation des Glöckners ausübten, so war es nat[illegible] lich, daß dieselben nichts als die Brauchbarkeit des anzustellen[illegible] Glöckners für die Verwaltung der Mehlwage und für den Sch[illegible] berdienst im Auge hatten und gar nicht danach fragten, ob d[illegible] selbe zum Schulhalten tauglich sei oder nicht**).

Die abermalige Erschütterung, welche das kirchliche Lebe[illegible] der Grafschaft erfuhr, als dieselbe nach dem Aussterben des G[illegible] fengeschlechts von Hanau-Münzenberg i. J. 1642 unter die [illegible] gierung des lutherischen Grafen Friedrich Kasimir von Ha[illegible] Lichtenberg kam, der alsbald auf möglichste Beschränkung des [illegible] formirten Kultus und auf Einführung des Luthertums bed[illegible] war, konnte dem Aufblühen des Volksschulwesens ebenfalls n[illegible] sehr förderlich sein. Doch war es immerhin ein Gewinn, [illegible] Friedrich Casimir in der i. J. 1659 publizirten (lutherischen) [illegible] chenordnung zugleich eine bestimmte Schulordnung aufstellte, [illegible] der ebenso die lutherischen Volksschulen als das lutherische G[illegible]

*) So wird z. B. über den Glöckner und Schulmeister zu Mittelbuch[illegible] J. 1599 geklagt, daß er „mit der gemeinen Mehlwage, die sich stünd- und au[illegible] blicklich zutrüge, beschwert, auch mit der gemeinen Schreiberei, deren er sich [illegible] geringem Nutzen der Nachbarn und Gemeinde als ein Unerfahrener bisher un[illegible] nommen, vielfältig zu thun habe".

**) Wie die Anstellung eines Glöckners bewirkt wurde, erhellt aus fol[illegible] dem Bericht, den der Gemeindevorstand zu Roßdorf i. J. 1609 über die dam[illegible] erledigte Glöcknerstelle an das Konsistorium zu Marburg einsandte: „Demnach [illegible] alten Jahren hero es allhier also gehalten worden, daß wann ein gemein[illegible] Wieger und zugleich auch Gemeindeschreiber (d. h. Glöckner) To[illegible] verfahren, daß derjenige, so um die ledige Stelle angehalten, sich bei den Nachb[illegible] angeben müßen; und so dieselben mit solcher Person zufrieden gewesen, als hab[illegible] darauf sie ihn bei unseres gnädigen Herrn anwesenden Herrn Räten und Befeh[illegible] habern bittlich angezeigt, daß nemlich ehrengedachte Herrn Räte ihren Consens ([illegible] denen es, wie auch noch, allezeit gestanden) auch dazu geben wollten; und da[illegible] Adam Pfeifer ein Nachbar allhier, (welcher bisher bei Lebzeiten des nächst abg[illegible] storbenen Glöckners das Gesänge mehrenteils in der Kirche, sodann auch unterweil[illegible] der Gemeinde Sachen verrichtet,) sich ebenmäßig gestrigen Tages nach verrichtete[illegible] Predigt bei der Gemeindeversammlung angegeben, auf vorige angezeigte Conditio[illegible] eine ganze Gemeinde mit ihm zufrieden wäre" u. s. w.

ıſtum des Reſidenzortes Buchsweiler im Elſaß geregelt werden
ollte. Es war ein Mangel der neuen Schulordnung, daß die für
ateiniſche und deutſche Schulen giltigen Beſtimmungen durchein-
ander geworfen waren; aber es war ein hoher Vorzug derſelben,
daß auch für das Gymnaſium als Hauptziel alles Strebens die
chriſtliche Erziehung der Jugend geltend gemacht ward. Es wird
in der Schulordnung vorgeſchrieben, daß jede Schule unter einen
Vorſtand, beſtehend aus dem Pfarrer, dem Schultheiß, Kirchen-
ſchaffner, Bürgermeiſter und andern Beamten des Orts, geſtellt
werden ſoll. Täglich ſoll fünf Stunden, Morgens im Winter von
—10, im Sommer von 7—9 Uhr und Nachmittags von 12—3
Uhr Unterricht erteilt, und zwar ſoll der Unterricht Morgens
und Mittags mit Gebet begonnen und geſchloßen werden.
Sonnabends ſollen die beiden Morgenſtunden lediglich zur Uebung
des Gebets und des Katechismus verwendet werden. Außerdem
wird verordnet: „Es ſollen die Praeceptores ſelbſt in Perſon alle
Tage, daran Schule gehalten wird, den Disciпeln beiwohnen und
e unterweiſen und hören, nicht nachläßiger Weiſe, wie vielfältig
orgeht, dieſelben allein den Schulfrauen oder auch den Schul-
ndern, ſo im Leſen und Schreiben am geübteſten ſind, zu hören
ntergeben und überlaßen, es ſei denn, daß es jeweilen wegen
numgänglicher Not, als von wegen zunehmender Menge der Kin-
er und Discipeln oder aus andern hochwichtigen Urſachen ge-
ſchehen müße." — „Dieweil auch der Misbrauch in den Schulen,
nderlich an Orten, da kein Schulgeld gegeben wird, wie z. B.
u Buchsweiler, ſich ereignet und befindet, daß die Eltern oft ihre
ar jungen und der Lehre noch unfähigen Kinder mit den andern
n die Lehrſtuben ſchicken, damit ſie derſelbigen daheim zu Hauſe
bkommen und ihren Geſchäften deſto beßer abwarten mögen, —
ls wird den ludi moderatoribus hiermit angezeigt, daß ſie nicht
chuldig ſeien, dergleichen einige Kinder, Knaben oder Mägdlein
n ihre Schulen anzunehmen, die noch nicht das fünfte oder ſechſte
Jahr ihres Alters völlig und complet erreicht haben". Als Stra-
fen ſollen angewendet werden „öffentliche Vorſtellung mit dem
Eſel oder der Ruthe, Abſetzung auf die Erde mitten in der Schul-
ſtube auf eine Stunde oder mehrere"; außerdem Ruthenſtreiche.

Auch ungegründete Schulversäumnis soll bestraft werden. „D
deutschen Lehrkinder sollen nach Gelegenheit ihres Alters die g
wöhnlichen Stunden buchstabiren, das Namenbüchlein, den Ka
chismus Lutheri, das Evangelienbuch, Jesus Sirach, Psalter D
vids, das Alte und Neue Testament (Lutheri Version), auch deuts
Psalmen ansagen, die Rechnenkunst üben, mit dem Gebet —
allewegen anfangen und schließen, und dann am Sonntage
Kinderlehre in der Kirche besuchen."

Es erhellt aus der Kirchenordnung, daß man auch in
Dörfern der Grafschaft Hanau-Lichtenberg eben erst anfing,
ersten Versuche zur Einrichtung von Schulen zu machen.
Küster, welche hier Sigristen, aeditui, heißen, werden noch
nicht aufgefordert, sich zum Schulhalten anzuschicken. Es heist
ihnen lediglich: „Die Sigristen sollen in ihrem Amt bei der Kir
als mit Glockenzeichen geben, Uhr richten, Kirchen säubern
Begleitung des Pfarrers zur Reichung der heiligen Sacrame
bei Kranken in der Not und auch sonst in billigen Dingen n
Möglichkeit ihren vorgesetzten Pfarrern treu und dienstlich sein
alle Jahre auf den Tagen, wann die öffentlichen Aemter in
Gemeinde wieder besetzt werden, vor Amt erscheinen, die Kirch
schlüßel der Obrigkeit, die sie bestellt, darlegen und um Con
nuation und Behaltung ihrer Dienste demütig anhalten."

Nur hin und wieder scheinen „Schulhalter" vorhanden g
wesen zu sein, die von den Gemeinden für die Winterzeit gemietl
und dann wieder entlaßen wurden. Dagegen nehmen wir h
(in der Hanau-Lichtenbergischen Kirchenordnung) die eigentümli
Erscheinung wahr, daß nicht den Küstern, sondern den Pfarre
das Schulhalten zur Pflicht gemacht wurde, und daß vielleicht
Mehrzal aller im Lande bestehenden Schulen von Pfarrern geh
ten wurde. Die Kirchenordnung machte es daher den Pfarre
welche zugleich Schulmeister waren, zur Pflicht, den Bestimmung
über die Zal der täglich zu erteilenden Unterrichtsstunden gen
nachzukommen, indem in ihr verordnet ward: „welches insonderh
auch den Pfarrern in Dörfern, da keine besonderen Schulhal
sind, gesagt ist, als die ebenso viele Stunden des Morgens u
Nachmittags Schule halten sollen und müßen, von Michaelis o

erbstzeit an bis auf Fastnacht oder Osterzeit. Jedoch ist um
llige Belohnung, und wie der Pfarrer mit den Zuhörern, nem-
h mit denen, die gern sehen, daß ihre Kinder das ganze Jahr
rch in der Schule zum Gebet, Lesen und Schreiben unterrichtet
irden, kann übereinkommen, einem Seelsorger und Pfarrer nicht
wehrt noch verboten, daß er nicht dürfte Schule halten das
nze Jahr durch, wann er will, sondern es wird vielmehr an
em Pfarrer, der es auf Begeren oder sonst für sich fleißig thut,
: ein unfehlbares Zeichen und Zeugnis seiner besonderen Amts-
ue in Acht genommen und nächst Gott von hoher Obrigkeit mit
genehmer Gnadenbeweisung und Förderung, auch ohne ihr Wißen
d Begeren remunerirt werden."

Diese Schulordnung konnte in der Grafschaft Hanau-Mün-
zberg natürlich nur da Bedeutung gewinnen, wo es gelang,
herische Schulen einzurichten. Die reformirten Schulen bestan-
n in ihrer bisherigen Weise fort, und selbst die reformirte
Hanauische Kirchen-, Disciplin- und Eltesten-Ordnung", welche
J. 1688 von dem (lutherischen) Grafen Philipp Reinhard publi-
t ward, änderte an dem Bestand des Schulwesens nicht das
indeste. Dasselbe wurde in der reformirten Kirchenordnung nur
ofern berührt, als in ihr eine bestimmte Form der „Schuldie-
-bestallung" vorgeschrieben ward. Die Hauptstelle dieses Re-
fes, den die Schulmeister von da an zu unterzeichnen hatten,
itete: „Ich soll und will nicht allein für mich selbst mich aller
ttesfurcht und Treue befleißigen, sondern auch die mir anver-
ute und befohlene liebe Jugend in aller Sanftmut, Freundlich-
t und Holdseligkeit, sonderlich aber zu dem lieben Gebet an-
isen, daß sie vor Allem Gott lernen lieben, der Ehrbarkeit sich
fleißigen und die Laster haßen, auch sich demnach die Funda-
ente christlicher Religion, wie solche in unserem christlichen Ca-
hismo *) verfaßt, nach Gelegenheit der mir anverordneten Jugend
it treulichem Fleiße lehren, denselben ihnen wol einbilden, auch
inen andern Katechismum oder sonst Nebenfragestücke oder anderes
rgleichen außerhalb der verordneten, in meiner Schule einführen."

*) In der Kirchenordnung ist der Heidelberger Katechismus abgedruckt.

Von hoher Wichtigkeit war für die weitere Entwicklung d[es] Volksschulwesens die Anstellung eines Mädchenlehrers zu Han[au] i. J. 1691 *), dem in dem Bestallungsrevers zur Pflicht gemacht wurde, „daß er zuvörderst ein nüchternes, mäßiges und exemplarisches Leben führen, sodann gedachte Mägdlein im Lesen und Schreiben täglich (außer des Sonntags, auch Mittwochs und Samstags Nachmittags, da feriae sind,) zu gewöhnlichen Früh- und Nachmittagsstunden getreulich und fleißig informiren, sie zu aller Gottesfurcht, sonderlich auch zum Gebet und Gesang, und bevorab zur Lernung des Katechismus, Buß- und andrer schönen Psalmen, auch lehr- und trostreichen Sprüche der H. Schrift, wie nicht weniger zu aller Zucht und Ehrbarkeit ernstlich anhalten, auch ohne Vorbewust und Erlaubnis des Rectoris keine Schulstunden verabsäumen, dabei auch im Dociren und Lehren sich aller Sanftmut, zumal aber auch in den Reden aller Bescheidenheit gebrauchen sollte, damit die Mägdlein ihrem Geschlecht nach nicht etwa geärgert, oder auch sonst ins Gemein einige Klage mit Bestand wider ihn geführt werden möge. So soll er auch zu Sommerszeiten, wenn Sonntags Nachmittags die Kinderlehre gehalten wird, nicht allein die Mägdlein dazu fleißig anmahnen, sondern auch selbst dieselbige ordentlich besuchen, und das Examen, so es von dem Herrn Superintendenten begert wird, mit vornehmen und verrichten helfen. Und damit auch die Kinder in der Lehre, sonderli[ch] aber in ihrem Christentum desto mehr wachsen und zunehmen mögen, so ist ihm erlaubt, nach vollendeten ordinären Stun[den] auch noch einige extraordinäre Privatstunden, jedoch dergestalt [zu] halten, daß das bisher gewöhnliche Privatgeld nicht überstie[gen] und die Eltern deswegen zur Ungebür beschwert werden möge[n].“

Da die Grafschaft Hanau-Münzenberg nach dem Tode d[es] Grafen Johann Reinhard i. J. 1736, mit dem das Geschle[cht] desselben erlosch, an Hessen-Kassel fiel, so war von da an [die] Entwicklung des Volksschulwesens im Ganzen dieselbe, wie in d[en] übrigen Hessen-Kasselschen Landen, und es ist daher nur Wenig [...]

*) Der damals angestellte Lehrer war zugleich Präsenzer, d. h. Almosenpfleger.

hervorzuheben, was der Geschichte der Hanauer Dorfschulen eigentümlich angehört.

Eine strengere Beaufsichtigung des Schulbesuchs ward in Hanau im Jahre 1748 eingeführt, indem damals durch eine Verordnung der Konsistorien, die an alle Pfarrer und Beamte erging, jede ungegründete Schulversäumnis mit einer Geldstrafe von einem Ortsgulden bedroht und den Schulmeistern aufgegeben wurde, von Zeit zu Zeit genaue Absentenlisten mit Angabe der bereits beigetriebenen oder noch beizutreibenden Strafen an die Consistorien einzusenden. Indessen wurde diese Verordnung schon nach wenigen Jahren so sehr vergeßen, daß die Landesregierung sich i. J. 1763 abermals genötigt sah, den ununterbrochenen Fortgang der Winterschule vom 1. Oktober bis zum Ende des April und den Besuch der kirchlichen Katechisationen für das männliche Geschlecht bis nach zurückgelegtem achtzehnten und für das weibliche Geschlecht bis nach erreichtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre durch eine neue Verordnung einzuschärfen. Jede Versäumnis der Schule oder der Katechisation sollte mit einer Strafe von einem Kreuzer geahndet werden. Den Schulmeistern wurde die sorgfältigste Führung der Absentenlisten zur Pflicht gemacht.

Im Jahre 1766 erfolgte in der Stadt Hanau die Errichtung einer Armenschule.

In den nächstfolgenden Jahren ward auch in Hanau wie im übrigen Hessen die Einführung der Sommerschulen versucht. Der reformirte Superintendent machte nemlich im Anfange des Jahres 1768 das reformirte Consistorium darauf aufmerksam, daß das Schulwesen auf dem Lande nicht eher werde wahre Frucht bringen können, bis man den Schulkindern auch im Sommer einen regelmäßigen Unterricht gewähre. Hierdurch veranlaßt gab daher das reformirte Consistorium allen ihm untergebenen Pfarrern des Landes auf, darüber zu berichten, ob in ihren Pfarreien auch Sommerschulen gehalten würden. — Die hierauf bei dem Consistorium einlaufenden Berichte zeigten, wie vieles noch zur Aufbeßerung des Schulwesens geschehen muste. Die meisten Pfarrer erklärten, Sommerschulen würden wol gehalten, aber gewöhnlich nur an drei oder vier Tagen der Woche, und an diesen nur zwei

Stunden lang, etwa von 10 — 12 Uhr. Oefter kämen jedoch längere Unterbrechungen vor, und die Kinder kämen im Sommer noch unregelmäßiger zur Schule als im Winter, weshalb es nicht befremden könnte, wenn die Kinder das Wenige, was sie etwa im Winter gelernt hätten, im Sommer wieder verlernten. Nach längerer Erwägung der Sache erließ hierauf das reformirte Consistorium unter dem 18. Juli 1770 eine Verordnung, worin befohlen ward: Ueberall sollten Sommerschulen in der Weise eingerichtet werden, daß vom Anfange des Monats Mai bis zum Ende des September wöchentlich an drei Tagen Morgens zwei Stunden und in der Erndtezeit wenigstens Eine Stunde Schule gehalten würde. Auch sollten die Schulmeister während dieser Zeit an jedem Sonntage vor dem Nachmittagsgottesdienst, so wie an Bettagen vor der Predigt eine Stunde Unterricht erteilen und dann mit den Kindern in Procession zur Kirche ziehen. — Außerdem wurde den Pfarrern aufgegeben, die Schulen an den Mutterkirchen wöchentlich, und die auf den Filialdörfern monatlich zu visitiren und über das Ergebnis der Visitationen an das Consistorium zu berichten.

III.

Das säcularisirte Fürstentum Fulda.

Noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts war das Schulwesen im Fuldischen Lande in derselben übelen Verfaßung, wie um die Zeit des dreißigjährigen Krieges, d. h. Volksschulen bestanden, namentlich auf dem Lande, eigentlich nur dem Namen nach. Eine allgemeine Schulpflichtigkeit aller Kinder wurde erst i. J. 1723 anerkannt, indem das hochfürstliche Fuldische Consistorium, veranlast durch die Klagen der Pfarrer über den allgemein wahrzunehmenden schlechten Schulbesuch, in diesem Jahre unter dem 20. December eine Verordnung erließ, in welcher allen Eltern und Erziehern zur Pflicht gemacht wurde, bei Meidung einer Strafe von 1 Pfund Wachs ihre Kinder zur Schule zu

schicken. Zugleich wurden die Pfarrer, und namentlich alle Stifts- und Landdechanten angewiesen, für Befolgung dieser Vorschrift Sorge zu tragen und die Schulen fleißig zu visitiren. Die Verordnung des Consistoriums blieb jedoch ohne sonderlichen Erfolg, da in derselben keine nähere Bestimmung des schulpflichtigen Alters angegeben war. Um diesem Mangel abzuhelfen, verordnete daher der Fürstabt Adolph am 22. December 1733, daß alle Eltern verpflichtet sein sollten, ihre Kinder vom fünften bis zum zehnten Lebensjahre zur Schule zu schicken, und zwar in den Städten das ganze Jahr hindurch, auf dem Lande nur während der Winterszeit.

So bestand das Schulwesen in dem Fuldischen Lande wesentlich in seiner alten überlieferten Weise bis zur Regierungszeit des Bischofs*) und Fürsten Heinrich von Bibra (1759—1788), der sich die gänzliche Umgestaltung desselben nach dem in Felbigers Schuleinrichtungen gegebenen Vorbilde zur Aufgabe machte. Der Fürstbischof Heinrich begann seine reformatorische Thätigkeit, indem er an sämmtliche Schulmeister, um diese selbst thunlichst vorzubereiten und über das, was demnächst von ihnen verlangt werden sollte, zu unterrichten, i. J. 1773 Felbigers Schrift über „Eigenschaften, Wißenschaften und Bezeigen rechtschaffner Schulleute" verteilen ließ. Zugleich wurde in demselben Jahre der Plan zur Umgestaltung des „hohen, mittleren und niederen" Schulwesens entworfen, und am Ende des Jahres 1774 im Druck publizirt. Indessen war der in Betreff der Einrichtung der niederen Schulen entworfene Plan zunächst nur für die Residenzstadt Fulda berechnet, wo dieselben schon im Anfange des Jahres 1775 in drei Klassen, jede aus mehreren Unterabteilungen bestehend, eingerichtet wurden. Zugleich veröffentlichte die Regierung des Bischofs eine Reihe von Bestimmungen, durch welche die Ausführung der neuen Schulordnung erleichtert und gesichert werden sollte. Es wurde bekannt gemacht, daß der Unterricht durchaus unentgeldlich erteilt werden sollte. Dagegen wurde allen Stadteinwohnern, Vormündern und Handwerksmeistern der Residenz befohlen, „ihre eignen, oder auch

*) Durch eine Bulle Benedicts XIV. vom 27. November 1752 war die Abtei Fulda zu einem Bistum erhoben worden.

nur pflegbefohlenen und in der Lehre stehenden Kinder männlichen Geschlechts vom fünften bis zum vollendeten dreizehnten Jahre" ununterbrochen zur Schule zu schicken. Auch sollten die Eltern die Wirksamkeit der Lehrer durch strenge Ueberwachung der Kinder außer der Schule unterstützen, sollten den Kindern Liebe zur Schule einflößen, ihnen die in den Klassen vorgeschriebenen Schulbücher anschaffen u. s. w. Kindern notorisch armer Eltern, deren Unfähigkeit zur Anschaffung der Schulbücher durch das Stadt- und Polizeigericht festgestellt sei, sollten dieselben unentgeldlich, jedoch unter dem Vorbehalt zugeliefert werden, „daß die Bücher nicht mutwillig verdorben oder verloren, sondern nach geendigter Klasse wieder getreulich zurückgestellt würden, damit sie anderen Kindern zu gleichem Gebrauche wieder dargereicht werden könnten.*)

In der „Allgemeinen Instruction an die Lehrer in den niederen Schulen der hiesigen Residenzstadt", welche von der „Hochfürstlichen zur Schuleinrichtung gnädigst verordneten Commission" zu Fulda unter dem 3. Januar 1775 veröffentlicht ward, wurde den Lehrern eingeschärft, daß, „um den großen Endzweck des Unterrichts, die Aufklärung des Verstandes, bei der verbeßerten Schuleinrichtung desto sicherer zu erreichen", eine „gute, den Seelenkräften der Kinder angemeßene Methode beobachtet werden" müße. Man begnüge sich vorläufig, „diesen einzigen, und bei der Erziehung höchst wichtigen Grundsatz anzuführen: man gehe bei dem Unterricht immer vom Leichten zum Schwereren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten fort. Dies ist die Ordnung der Natur selbst, deren Gesetze man nicht vernachläßigen kann, ohne auf Abwege zu geraten." Unter den besonderen Vorschriften, welche von den Lehrern beobachtet werden sollten, wurde namentlich hervorgehoben: Jede Schulstunde sollte mit einem vorgeschriebenen Gebete begonnen und geschloßen werden. Die Lehrer sollten ihre Kinder täglich um halb zehn Uhr zur Kirche führen, und an jedem Sonn- und Festtag in den Schulstuben von halb acht bis acht Uhr ihren Schülern das Evangelium des Tages erklären und sie dann in das hohe Amt führen. Auch sollten die Lehrer den

*) Regierungsausschreiben d. d. Fulda den 3. Januar 1775.

lern öfters die Regeln der Höflichkeit und einer feinen Lebens-
rklären, sie durch Lobsprüche dazu ermuntern und überhaupt
Trieb einer wahren Ehre in ihnen erregen." – Nach den
isverzeichnissen, welche für die drei Klassen veröffentlicht
n, sollten die drei Abteilungen der ersten Klasse im Katechis-
m Lesen, Schreiben, in der Zalenkenntnis und „in der Glau-
hre und Betrachtung der Erdkugel wechselweise" unterrichtet
. Die beiden Abteilungen der ersten Klasse, in denen Un-
t in Geographie, Mathematik, in der Anwendung der Kör-
e auf verschiedene Künste, im Zeichnen u. dgl. erteilt ward,
urchaus als Realschule eingerichtet. — Der Religionsunter-
tat in allen drei Klassen sehr zurück. Gesangunterricht war
Lectionstabellen gar nicht erwähnt.

Neben diesen „niederen" Knabenschulen wurde einige Jahre
für die Stadt Fulda auch eine große Töchterschule mit
Lehrerinnen begründet, deren Einrichtung in dem Herbstprü-
uch des Jahres 1778 bekannt gemacht wurde.

Während nun in der angegebenen Weise die Reorganisation
olksschulwesens in der Residenzstadt bewirkt wurde, that der
schof gleichzeitig die nötigen Schritte, um auch auf den Dör-
em Schulwesen aufzuhelfen. Vor Allem schien hier die
bildung eines tüchtigen Lehrerstandes Not zu thun. Da ein
ehrerseminar noch nicht vorhanden war, auch nicht so geschwind
chtet werden konnte, so beschloß Heinrich von Bibra, in
vorläufig eine Musterschule einzurichten, in welcher die
neister in den wichtigsten pädagogischen Fächern unterrichtet
sollten. Schon i. J. 1774 wurde diese „Musterschule"
irt, und alle Lehrer, sowol die der Hauptstadt, als die der
ädte und Dorfschaften wurden zum Besuche derselben einbe-
Außerdem wurden auch solche Jünglinge, die sich, ohne
Lehrer gewesen zu sein, für den Lehrerberuf vorbereiten
, zum Besuche der Anstalt aufgefordert. Zugleich musten
ndesherrlichen Befehl von Seiten der Universität zu Fulda
ungen über Pädagogik und verwandte Fächer gehalten wer-
eren Anhörung namentlich den Lehrern der niederen Stadt-
anempfohlen wurde.

Um auch die äußere Lage der Dorfschulmeister einigermaßen zu verbeßern, befahl Heinrich von Bibra im folgenden Jahre, die übliche, aber sehr schlecht eingehende Brotabgabe an die Schulmeister in eine Geldabgabe umzuwandeln, indem er unter dem 21. November 1775 verordnete:

„Demnach Uns die beschwerende Anzeige der Landschulmeister vorgekommen, daß, wo ihnen von den eingepfarrten Unterthanen jährlich in partem Salarii ein Laib Brot herkommlich abgereichet werden müße, dieses teils im ungleichem Gewichte geschehe, auch oft zur Zeit, wo das Brod selbsten im Backen verdorben und unspeisbar geworden ist, verabreichet wurde, teils auch dieses Brot den Unterthanen oft abgebettelt, oft abgezankt werden müße, diesem unleidentlichen Unfug aber Wir länger nachzusehen nicht gemeinet sind; als verordnen und gebieten Wir andurch gnädigst, daß

1) Unsere Ober- und Beamte allen und jeden Unterthanen, welchen diese Brotabgabe herkömmlich oblieget, anzubefehlen haben, solches den Schulmeistern nicht mehr in natura, sondern,

2) weil der Laib Brod sonst 6 Pfund hat wiegen sollen, hierzu aber nach Erkenntnis des Bäckerhandwerks 3 Köpfchen oder $\frac{3}{16}$ Theil eines Maaß Korns von mittelmäßiger Gattung erforderlich sind, so viel Korn, wie es in jeder Gegend wächst, jedesmal den Tag nach Martini, 1776 anzufangen, bei schärffster Einsicht abzugeben haben; wozu

3) die Beamten eine richtige Liste der schuldigen Unterthanen zu führen, und die Abgabe durch den Actuarius oder Amtsdiener mit allenfallsigem Executionszwang auf das pünktlichste zu besorgen haben sollen."

Dagegen wurde den Lehrern zwei Jahre später eingeschärft, daß sie ihrerseits Alles aufzubieten hätten, um durch würdiges Verhalten die Ehre ihres Amtes zu heben, weshalb ihnen vor Allem das Aufspielen bei öffentlichen Tänzen untersagt wurde.

Wichtiger jedoch als diese Bestimmungen, war eine Verordnung, welche aus der seit mehreren Jahren bestehenden „hochfürstlichen Schulkommission" unter dem 21. December 1776 erschien. In derselben wurde nemlich befohlen, daß alle Pfarrer mit Zuziehung

der Amtleute in ihren Pfarreien Schuldeputirte ernennen sollten, und zwar für den Pfarrort zwei, ebenso für jedes Filialdorf zwei, dagegen für jedes eingepfarrte Dorf nur einen. Diese Schuldeputirten sollten „redliche Männer sein, die wegen ihrer guten Aufführung Ansehn in der Gemeinde" hätten. In der Stadt Fulda sollten zwei Mitglieder des Stadtrates mit diesem Amte betraut werden, die Schuldeputirten sollten, während die Ueberwachung des eigentlichen Unterrichtes der Schulkommission und den Pfarrern verblieb, nur darauf sehn, daß die Schulstunden richtig gehalten würden, weshalb sie die Schulen ihrer Gemeinden wöchentlich wenigstens einmal besuchen sollten. Auch sollten die Lehrer den Schuldeputirten in jeder Woche die Absentenliste aus der verfloßnen Woche einreichen. Für jede Stunde, welche, nach dem Ermeßen des Lehrers ohne genügenden Grund, von einem Kinde versäumt werde, sollte in den Städten 6, auf den Dörfern 3 Kreuzer Strafe gezalt werden. Diese Strafgelder sollten von den Schuldeputirten, nötigenfalls mit Hülfe der Amtleute eincassirt, und zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Schüler verwendet werden. Schulpflichtig sollten alle Kinder vom sechsten biß zum vierzehnten Lebensjahre sein. Das Schulgeld sollten die Deputirten vierteljährlich erheben und an das Amt abliefern, wo es dem Schullehrer ausgezalt werden sollte. —

Durch diese Verordnungen war die eigentliche Reorganisation des Volksschulwesens, welche in den nächsten Jahren erfolgen sollte, hinlänglich vorbereitet. Nachdem man daher auf landesherrlichen Befehl, um das Diensteinkommen und die dienstlichen Verhältnisse der Lehrer hinlänglich zu sichern, i. J. 1779 von allen Lehrerstellen die genaueste statistische Beschreibung hergestellt hatte, war das Jahr 1781 dazu bestimmt, die neue Schulordnung ins Leben treten zu laßen. Dieselbe erschien unter dem Titel „Allgemeine Ordnung für die niederen Schulen des Bistums und Fürstentums Fulda," und war troz ihrer vielfachen Mängel, die sich aus dem Schaden der Zeit begreifen laßen, jedenfalls die trefflichste und umfaßendste aller bisher für die katholischen Volksschulen außerhalb des unmittelbaren Wirkungskreises Felbigers aufgestellten Ordnungen.

Der Fortbestand der zur Heranbildung tüchtiger Lehrer begründeten Musterschule wurde in derselben mit der weiteren Bestimmung garantirt, daß die Musterschule sowol von bereits angestellten Lehrern, als von Lehramtsaspiranten besucht werden sollte. In Betreff der ersterern wurden folgende Bestimmungen getroffen: „1. Der Director ist der Musterschule vorgesetzt, und besorgt den Unterricht. 2. Die wirklichen Lehrer werden während ihrer Lernzeit auf Landeskosten unterhalten. 3. Es werden auf einmal nicht über sechszehn Personen berufen, und jedesmal solche, die einerlei Fähigkeiten haben. 4. Der Unterricht ist in drei Abschnitte zerteilt: Eine Anzal von Personen wird auf eine unbestimmte Zeit so lange geübt, biß sie die im ersten Abschnitt vorkommenden Sachen hinlänglich verstehn; nun werden diese einstweilen entlaßen, und es folgen andre, biß man durch das ganze Bistum jeden einmal vorgehabt hat. Ebenso wird im zweiten und dritten Abschnitt verfahren. 5. Am Ende werden sie vor der — zur Schuleinrichtung verordneten Commission öffentlich geprüft, die tauglichen — bestätigt, und die untauglichen entlaßen. 6. Alle Lehrer, die sich in der Musterschule nicht gut verwendet haben, und doch auf die Bedingnis, das Versäumte nachzuholen, sind bestätigt worden, — müßen, so oft man sie zu fordern für nötig findet, erscheinen, und sich aufs neue und zwar auf eigne Kosten unterrichten laßen."

In Betreff der eigentlichen Kandidaten des Lehramtes ward festgesetzt, daß dieselben bei ihrer Aufnahme in die Musterschule nicht unter 16 und nicht über 26 Jahre alt sein durften, und daß sie für ihren Unterhalt selbst zu sorgen hätten. Auch wurde bestimmt, daß in Zukunft Niemand anders „als nach vorgehender öffentlicher Prüfung vor der Schulkommission" zum Lehrer ernannt werden sollte.

Die Anschauung von dem Charakter und Wesen der Volksschule, von der man in der Schulordnung ausging, wurden in den vier ersten §§. derselben „von der Bestimmung der niederen Schulen" ausgesprochen: „Gesunder Menschenverstand, gründliche Erkenntnis Gottes und der Religion, nützliche Kenntnisse und Wißenschaften, richtige Begriffe der Standespflichten und guten

ten sind die Dinge, zu denen die Jugend muß angeführt wer-
. Diese Dinge sind einem jeden nötig, dem Bauer, dem
stler, dem Gelehrten, dem Staatsmanne, — — auf sie grün-
sich das allgemeine und das besondre Wol jedes einzelnen
gliedes der menschlichen Gesellschaft. Doch können sie bei ei-
n eingeschränkt, und bei andern müßen sie ausgebreitet sein.
es bedingen die verschiednen Stände, woraus ein Staat be-
. Eben diese Stände veranlaßen die Einteilung des Lehram-
in verschiedne Schulen, in die niedern, mittleren und
en. — Die niederen Schulen — sind zu einer doppelten
ht bestimmt: 1) sie sind die Grundlage zu allen Dingen, die
) die Erziehung etwas zur menschlichen Glückseligkeit beitragen,
die Vorbereitung zu höheren Wißenschaften, daß man ohne
ernis zu ihnen übergehen könne; 2) soll in denselben der
tsame und geschäftige Bürger, der künftige Handwerker,
er, Künstler und Kaufmann erzogen, und in den ihm nütz-
a Stücken zur Vollkommenheit gebracht werden. — Der
ad dieser Bürger ist in Ansehung ihrer Beschäftigung zweier-
Der eine giebt sich ab mit dem Ackerbau oder Handwerk,
andre mit Künsten oder Handelschaft. Diese letztern bedürfen
hren Geschäften und zu ihrer Lebensart mehrere und manig-
gere Kenntnisse als jene. So teilen sich diese Schulen auch
vei Gattungen, in die Land- und in die Stadtschulen."

„Es kann nicht gleichgültig sein, was man in diesen Schu-
lehren wolle; es kömmt darauf an, daß man dasjenige lehre,
der Zögling bedarf, und ihn so weit bringe, daß er fähig
e, in dem Stande, wozu er erzogen wird, das Seinige zum
meinen Besten beizutragen. Von unsrer Urgroßväter Zeiten
hat man in den öffentlichen Schulen nebst der Glaubens-
re etwas Lesen und Schreiben gelehrt; hiermit war der
gerstand abgefertigt. Wie unzulänglich dieses sei,
f heute nicht weitläufig bewiesen werden. Ge-
, man fordert von dem Landmann, er soll vernünftig und
ig denken und handeln, die Religion und seine Standespflich-
kennen, sie hurtig und mit Freude auszuüben lernen; er soll
seiner angeerbten Unwißenheit und gedankenlosen Finsternis

herausgerißen, von seinen falschen Vorurteilen und verkehrten Ge-
wohnheiten in seinen Verrichtungen abgezogen, von dem Wer-
seines Geschäftes überzeugt, kurz er soll ein verständig-
Mann, ein guter Christ, ein tüchtiger Bauer werd-
Von dem Bürger in der Stadt fordert man eben dieses; n
anstatt des Landwirtes soll er ein erfahrener Kaufma
oder Künstler und geschickter Arbeiter werden. Auch s
len einige aus dem bürgerlichen zum gelehrten Stande überge-h
Das weibliche Geschlecht aber soll einstens den häuslichen An-
legenheiten und der ersten Erziehung der Kinder vorstehn,
unter dessen der Mann sorgenlos sein Geschäft betreibt. W-
den nun Katechismus, Lesen und Schreiben die-
großen Haufen von Bürgern zu so mannigfaltig
Absichten gehörig vorbereiten können? Gew-
nicht." —

Dieses waren die Grundanschauungen, nach denen d
Volksschulwesen im Bistum Fulda reorganisirt wurde. Die Vol-
schule sollte nicht mehr ein ausschließlich kirchliches Institut se-
welches den Christenmenschen als solchen erziehen, ihm das z
Ausübung des christlichen und gottesdienstlichen Lebens in d
Gemeinde Nötige gewähren sollte; vielmehr sollte die Pfarrsch-
jetzt zu einer von christlichem Geiste getragenen Re-
und Bürgerschule werden.

Aber um die bißherigen, in der allertraurigsten Verfaßu-
bestandnen Pfarrschulen zu tüchtigen Bürgerschulen umzu-
stalten, wurden im Bistum Fulda damals die umsichtigsten, con-
quentesten und durchgreifendsten Anordnungen getroffen.

Die erste Verordnung nemlich, welche im Zusammenha-
mit diesen Erläuterungen in der Schulordnung veröffentlicht wur-
bestimmte, daß alle Kinder des Landes schulpflichtig sein, und d-
— auch zur Erteilung des Privatunterrichts — nur geprüf-
Lehrer zugelaßen werden sollten. — Die in den Landschulen be-
der Geschlechter zu behandelnden Lehrgegenstände sind: Religions-
lehre und christliche Sittenlehre, Lesen, Briefschreiben, Schönschrei-
ben, Rechnen bis zur Gesellschaftsrechnung, Anleitung zur Land-
wirtschaft, Erdbeschreibung und Vaterlandsgeschichte. — In de

Schulen der Landstädte sollten dieselben Gegenstände, nur umfaßender, und außer ihnen sollten auch die Anfänge der Naturlehre und der Mathematik gelehrt werden. Die Schüler der Residenzstadt sollten außerdem noch in Physik, höherer Mathematik, Algebra, Arzneikunde, Baukunst u. s. w. Unterricht erhalten. Für die Mädchen in den Städten war der Unterricht nur auf die Fächer beschränkt, welche in den Landschulen gelehrt wurden; statt des Unterrichts in der Landwirtschaft sollte ihnen Anleitung zur Führung des Haushaltes, zum Nähen, Stricken und zum Lesen guter Bücher gegeben werden.

Die Schulordnung enthielt die detaillirtesten und umsichtigsten Bestimmungen, um den Besuch des Unterrichtes für alle schulpflichtigen Kinder möglichst zu erleichtern. So wurde z. B. angeordnet, „damit die Kinder von auswärtigen Orten bei kothichter, stürmischer und kalter Witterung einen Beistand hätten, auch sonst gegen Ausschweifungen gesichert wären, sollte sie täglich einer unter den Vätern abwechselnd wenigstens bis an den Schulort begleiten, und sie des Abends wieder abholen. Wenn aber die Witterung zu rauh sei, so daß solche Kinder, besonders die kleinen, nicht erscheinen könnten, — so sollten die Nebenschullehrer dieselben zu Zeiten in ihren Orten besuchen, und da Unterricht geben.“

Die Ausdehnung der „Schulzeit“ betreffend wurde bestimmt, daß neben den Winter- auch Sommerschulen bestehen sollten. Doch sollte in den letzteren täglich nur zwei Stunden lang, von 11 bis 1 Uhr unterrichtet werden. Um den Erfolg des Schulunterrichtes zu sichern, wurde verordnet, „daß die Jugend männlichen Geschlechts vom 14. biß an das 20. Jahr ihres Alters auf allen Pfarreien, besonders die Lehrjungen und einheimischen Handwerksburschen in den Landstädten alle Sonntage sogleich nach der Christenlehre in der gewöhnlichen Schule zusammenkommen, und sich vom Lehrer anderthalbe Stunden lang unterrichten laßen, wo sie das Schönschreiben, Briefschreiben, Rechnen, Geschichte und Landwirtschaft üben, auffrischen, im Gedächtnis erhalten, zur Fertigkeit und Vollkommenheit bringen.“ Diese Sonntagsübungen wurden (nach Felbigers Vorgang) als W i e d e r h o l u n g s s t u n d e n bezeichnet.

Ganz eigentümlich sind der Schulordnung die Bestimm
welche in derselben zur Hebung des Ansehens der Lehrer ge
werden. Gewis war die Klage derselben begründet: „Oeffe
Schullehrer dürfen sich weder Rechnung auf ruhige und be
liche Tage machen, noch weniger haben sie Aussicht zu Bel
gen, die sich bei andern Ständen zeigen. Ihr gewißester L
jederzeit Undank. Ueberdies leben sie im Stande der Unbe
lichkeit wie der geringste Bürger, in dem Stande der allge
Verachtung, wie aus Vorurteil Gerichtsdiener, die man al
wendige Uebel ansieht. Der Vornehmere glaubt sich zu er
gen, wenn er freundschaftlich mit ihnen umgehe; der Baue
sie hier und da dingt, und auch nach Gefallen wieder ab
begegnet ihnen weit geringschätziger, als dem Schüler,
Kinde." Um nun diesem Grundschaden, an dem die ganze
lung der Lehrer litt, zu beseitigen, wurden in der Schulor
folgende, in damaliger Zeit teilweise unerhörte Bestimm
publizirt: „1) Keine Gemeinde kann in Zukunft eigenmächti
Schule errichten. 2) Keine Gemeinde — soll in Zukunft
Lehrer annehmen, noch weniger abschaffen. 3) Der Rang
die Ehrenstufe, deren sich die Schullehrer bei öffentlichen Fe
keiten bedienen können und sollen, ist in den Landstädten un
bar nach den Magistratspersonen, und auf dem Lande na
Amtsschreibern. 4) Die Pfarrer sollen die Lehrer nicht zu
trächtigen Diensten gebrauchen. 5) Die Lehrer sind nicht
halten, den Meßwein von andern Orten abzuholen; dieses
die Kirchenvorsteher Heiligenmeister besorgen. 6) Auch soll
in dem Orte den Meßwein nicht aus dem Wirtshause und
rend der Schulzeit nicht aus dem Pfarrhause abholen; dies
ein erwachsener Schulknabe thun. 7) Weder sollen sich die L
sei es in ihren eignen oder andern Pfarreien, in Wirtsh
sehen laßen, noch bei öffentlichen Zechen erscheinen, am aller
sten aber mit dem Hute unter dem Arme die Zeche aus
oder ansagen, das Geld einsammeln und die Danksagung abs
8) Wo aber diese freien Zechen für die Tauf-, Begräbnis
Kopulationsgebüren gelten, und die Lehrer als Kirchendiener
nichts bekommen, soll denselben abgegeben werden, was i

Verordnung von 1779 in Ansehung der Kirchen=, Pfarr= und Schulbeschreibung hiesiger Diöcese bei jeder abgesonderten Schulbedienung dermalen schon bestimmt ist oder noch festgesetzt wird. 9) Es ist schon (Verordnung von 1777) verboten, daß kein Lehrer bei öffentlichen Tänzen Musik machen soll; dieses wird hiermit bestätigt. Doch sind hiervon die Candidaten ausgenommen, die wirklich bei keiner Schule angestellt sind. 10) Alle, von denen man weiß, daß ihre mit den Gemeinden biß zur Gleichgültigkeit oder gar zur Verachtung gekommene Bekanntschaft dem Ansehen, und folglich dem Lehramte schädlich ist, sollen an andre Plätze gesetzt werden. 11) Keiner soll in Zukunft ohne wichtige und dringende Ursache an dem Orte, wo er geboren ist oder seine Anverwandten hat, als Lehrer angestellt werden. Jene, die sich wirklich an solchen Orten befinden, sollen versetzt werden. 12) Alle sollen sich beßer als der gemeine Landmann, und zwar gleichförmig in braunem oder grauem Tuche, schwarzen Beinkleidern und Strümpfen kleiden. 13) — Kein Lehrer soll sich ohne von der hochf. geistl. Regierung erhaltne Erlaubnis verheiraten." —

Mehr noch als in diesen Bestimmungen trat das außerordentliche Interesse, welches der Fürstbischof an dem Volksschulwesen nahm, in den Verordnungen über die Dotirung der Lehrerstellen hervor. Es wurde nemlich festgesetzt, daß der Minimalgehalt jedes Lehrers in der Residenz 250 fl., in den Landstädten 200 fl., auf den Landpfarreien 150 fl., auf den eigentlichen Filialen 100 fl. und auf den Nebenschulen 75 fl. betragen sollte. „Wo an dieser Besoldung noch fehlt, werden die Pfarreien, Gemeinden und Ortschaften angehalten, sie zu ergänzen." Außerdem wurden den Lehrern noch die erheblichsten Emolumente andrer Art zugesichert.

Auch für Herstellung gut eingerichteter Schulhäuser war der Fürstbischof bedacht, und auch hier wurden die großartigsten Anstrengungen beschloßen. Allerdings thaten dieselben not, da sich die Schulordnung selbst darüber ausspricht, in welcher kläglichen Beschaffenheit die Schullocale waren: „Die Nebenschulen haben zum Teil gar keine ständigen Schulhäuser; man führt die Kinder wochenweise von einem zum andern Hause. Bei den Pfarreien stecken sie zum Teil in finstern Winkeln, gleichen Gefängnissen,

Wohnungen der Dürftigkeit und Freistätten der Bettelei; zum Teil sind sie nicht gut eingerichtet, und es fehlt an den nötigen Gerätschaften. Hier ist die Schulstube zu klein und faßet die Kinder nicht, oder wird vom Hausgeräte des Lehrers, der sie zugleich zur Wohnstube macht, versperrt. Dort unterbrechen die häuslichen Geschäfte der Frau, der Kinder, der Dienstpersonen, auch oft das Vieh, Hunde und Katzen den Unterricht, oder ziehen wenigstens die Aufmerksamkeit der Schüler an sich. Bald fehlt es an einem Stalle, wo die Lehrer etliche Stücke Vieh unterhalten, bald an einer Scheuer, wo er Stroh und Futter verwahren, bald an einem Keller, wo er sein Gemüße und andre Notwendigkeiten unterbringen könne." — Um diesen großen Uebelstand von Grund aus zu beseitigen, wurden in der Schulordnung die detaillirtesten Bestimmungen erlaßen, von denen hier nur einige folgen: 1. Wo eine Schule ist, soll auch ein Schulhaus sein. 2. Bei jedem Schulhause sollen wenigstens eine abgesonderte Schulstube, eine Stube zur Wohnung des Lehrers, eine Kammer für die Kinder, Küche, Keller, Stall für einige Stücke Vieh, nötiges Behältnis für Futter und Stroh, und ein Abtritt mit einer Thür in oder an dem Hause sein. 3. So viele Lehrer bei einer Schule sind, so viele abgesonderte Schulstuben sollen auch sein. 4. Die Schulstuben sollen unbewohnt, von Betten, Webestühlen, Hobelbänken und anderem Hausgeräte frei, hingegen mit Bänken, die zugleich zum Schreiben eingerichtet sind, mit einem etwas erhöheten Tische für den Lehrer, daß er die Kinder in der ganzen Schule übersehen könne, einem zu verschließenden Schranke zu den Schulbüchern und andern Schulerforderniſſen versehen sein. 5. Die Schul- und Wohnstube, obschon sie Ein Ofen zugleich heizt, sollen keine gemeinschaftliche Thür, sondern jede ihre besondre haben, daß weder die Schüler durch das Wohnzimmer, noch der Lehrer oder die Seinigen durch die Schulstube gehen dürfen.

Wir übergehen die übrigen Bestimmungen der Schulordnung über die kirchliche Beaufsichtigung der Schule, über die Schulpflichtigkeit der Kinder, über die Handhabung der Schuldisciplin, u. s. w., da das bißher Mitgeteilte genügt, um den Charakter

dieses Statuts, welches durchaus auf Felbigers Ideen beruhte, und die Bedeutung desselben ins Klare zu setzen.

Die Energie, mit welcher die Landesherrschaft die Vollziehung der Schulordnung betrieb, bewirkte es, daß sich sehr bald in llen Pfarreien des Landes ein Schulwesen erhob, welches mit en früheren Schuleinrichtungen kaum verglichen werden konnte. Aber zwei Bestimmungen der Schulordnung ließen sich nur durch wiederholte Verfügungen der Behörden zur Ausführung bringen, nemlich die Anordnung der Wiederholungsstunden und das gegen ie bisherige Teilnahme der Schulmeister an Zechen und Gelagen rlaßne Verbot. Denn immer noch erschienen die Schulmeister in en Wirtshäusern, um zum Tanze aufzuspielen, immer noch nahnen sie mit ihren Frauen an Kindtaufs- und Hochzeitsschmauseeien Teil, um daselbst aufzuwarten und ihr gebürendes Teil als ohn davon zu tragen, nnd immer noch wollte es weder den Schulmeistern noch der erwachsenen Jugend einleuchten, daß sie ch um die Wiederholungsstunden zu bekümmern brauchten. Ein lusschreiben der geistlichen Regierung vom 17. März 1783 veries daher die Schulmeister in die ordnungsmäßigen Schranken nd bedrohte die Versäumung der Wiederholungsstunden mit verhärften Strafen. Ein späteres Ausschreiben der Regierung vom 4. Januar 1791 ordnete an, daß die Oberämter „die hergeachten Zechen, bei welchen zeither die Schullehrer erschienen, an eld anschlagen und die unter ihre Gerichtsbarkeit gehörigen Geeinheiten dahin vermögen sollten, daß jedesmal statt der freien echen das verhältnismäßig angeschlagene Geld an die Lehrer abgeben werde.“ Außerdem wurde noch in demselben Jahre unter m 16. September von der Regierung verfügt, daß neben den farrern auch die Aemter die Sonntags- oder Wiederholungsulen überwachen, „dieselben durch besonders von Amts wegen zustellende rechtschaffene Aufseher visitiren und demnach die Hartigen oder Strafmäßigen mit angemeßener Strafe, doch ohne eld, züchtigen“ sollte. — Aber die Vergütung betreffend, welche n Schullehrern wegen des ihnen untersagten Besuchs der Zechen entrichten war, muste die Regierung unter dem 16. Mai 1794 erordnen: „Weil den Schullehrern bei Ehrenzechen zu erscheinen

überhaupt verboten, und dieser nebst seinem Eheweibe bisher bei Ehrenzechen frei gehalten worden ist, als hat jede implorantische Gemeinde dem Lehrer von jeder Ehrenzeche sechs Kreuzer zu zalen, und soll dessen Eheweib künftighin bei keiner Ehrenzeche frei sein.“ —

Aus der späteren Zeit ist nur noch zu erwähnen, daß (nach der Säcularisation des Bistums) durch eine Verordnung des Erbprinzen Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau vom 1. Februar 1805 die Errichtung eines eigentlichen Schullehrerseminars und eine nochmalige Aufbeßerung der Lehrergehalte decretirt wurde.

IV.

Das Großherzogtum Hessen-Darmstadt.

Als nach dem Tode des Landgrafen Philipp (1567) dessen dritter Sohn als Landgraf Georg I. die Regierung von Hessen-Darmstadt übernahm, war der Zustand der deutschen Schulen hier und in dem Giesener Teil von Oberhessen, der späterhin mit Hessen-Darmstadt vereinigt wurde, ganz derselbe wie in Niederhessen. Als eigentlicher Beruf der Küster galt nur die Verrichtung des niederen Kirchendienstes, und es war daher eine sehr seltne Ausnahme, wenn hier oder da ein Küster sich mit dem Unterrichte der Jugend befaßen konnte und wollte. Nur in den Städten gab es ständige deutsche Schulen, auch Mädchenschulen *). Allerdings

*) Für Grünberg in Oberhessen verfügten Statthalter und Räte zu Marburg durch Erlaß vom 12. November 1579 die Errichtung einer Mädchenschule mit den Worten: „Dieweil auch in Grünberg eine gute Zeit her keine Schule für die jungen Maidlein gewesen und dann in Städten fast nützlich, daß eine ehrliche alte Matrone, so die jungen Maidlein den Katechismum, Gottesfurcht, auch Lesen und Schreiben lerne, damit sie darnächst, wenn sie zu ihrem Alter kommen, ihre Kinder so viel desto beßer in Gottesfurcht und der christlichen Religion erziehen und ihr Hausgesinde gottselig regieren können, so ist für gut

sah der fromme Landgraf Georg I. die Beförderung des Schulwesens als eine seiner allerernstesten Regentenpflichten an, weshalb er binnen zehn Jahren dreizehn neue Landschulen stiftete. Aber das eigentliche Volksschulwesen gewann damit immer noch keinen rechten Anfang. Nur auf einem Punkte kam die unermüdliche Thätigkeit Georgs der Volksschule zu Gute, — worin derselbe aber auch seiner Zeit weit voraus eilte, — indem nemlich Georg noch in seinen letzten Lebensjahren in Darmstadt das erste Waisenhaus in Hessen, und in Verbindung mit demselben eine Armenschule schuf.

Ueber die Einrichtung dieses Instituts gibt folgende „Schulordnung und Bestallung Andreä Hermanns als verordneten Präceptoris der armen und älternlosen Knaben" Auskunft. Dieselbe lautet nämlich:

„Wir Georg von Gottes Gnaden rc. rc. thun kund hiermit bekennend, als wir eine Zeit her gespürt, daß hin und wieder in unserm Ort Landes je bisweilen die Kinder entweder daher, daß sie elternlos, oder auch wegen ihrer Armut und Mangels notdürftiger Hülfe oder Handbietung nicht zur Schule gehalten und also versäumt werden: ob dann wol hin und wieder in unsern Städten und Flecken allbereits der Notdurft nach Schulen angeordnet, so haben wir doch bedacht, daß es sonderlich solcher vaterlosen und armen Kinder Thun nicht ist, denselbigen Schulen nachzuziehen, und sich darin so lange aufzuhalten, bis sie die lateinische Sprache oder je sonst soviel als ihnen inkünftig zu den Handthierungen, dazu sie fortan befördert und gebraucht werden, vonnöten, lernen möchten. Daher wird dann für die selbigen Knaben eine sonderbare Schule, darin sie allein deutsch lesen, schreiben und rech'nen lernen können, angeordnet, daß wir demnach unseren lieben, getreuen Andream Hermannum zu einem Schulmeister in solche Schule

---

angesehen, daß ein ehrbarer Rat und Stadt Grünberg eine solche ehrliche Frau annehmen solle." — Dieses geschah auch wirklich, und noch i. J. 1608 war eine Mädchenschule unter einer Schulmeisterin in Grünberg vorhanden. Vgl. Glaser Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg. S. 137.

über die Knaben, so wir jetzo darin haben, und hiernächst weite annehmen werden, verordnet, bestellt und angenommen haben, be stellen und nehmen ihn auch darzu auf und an hiermit und in Kraft dieses Bestallungsbriefes dergestalt und also, daß er in solcher Schule unser bestellter Schulmeister und Diener sein, und die Knaben, so ihm untergeben werden, seinem äußersten und besten Vermögen und Verstand nach zuvörderst zur Gottesfurcht, danebst zu ehrbaren, guten Sitten und Tugenden, und dann auch, wie obgemeldt, zum Lesen, Schreiben und Rechnen fleißig instituiren, unterweisen und anhalten und sonderlich sich dieser unsrer Ordnung gemäß verhalten solle.

Nemlich und erstlich soll er sie vor allen Dingen zur Gottesfurcht und dem Gebet fleißig anweisen und sonderlich alle und jeden Morgen, wann sie vom Schlaf aufgestanden, ihre Kleider und Schuhe geputzt, auch sich, wie hernach vermeldet, gewaschen, sie anhalten, daß sie ihr Morgengebet sprechen, darauf er dann den Katechismus mit ihnen repetiren und sie folgends ein oder mehre Kapitel aus der Bibel lesen laßen soll.

Darnächst sollen sie auch den Tag über beides Morgens und Nachmittags, wenn die Lectiones, so ihnen aufgegeben, expedirt, auch jedesmal nach gehaltner Mahlzeit, Psalmen, Lobgesänge und geistliche Lieder singen und sonderlich die Gesänge auswendig lernen, damit sie allezeit der Bücher dabei bedürfen.

Desgleichen wann sie zu und von dem Tisch gehen, die gewöhnlichen Tischgebete, auch etliche Psalmen und Sprüche aus der heiligen Schrift, so sich darzu accommodiren, beten.

Auch folgends ehe und zuvor sie schlafen gehen, wieder eins oder mehre Kapitel in der Bibel lesen, ihre Abendgebete und Psalmen beten, und sich darauf schlafen legen.

Ferner soll er sie neben diesem auch anhalten, daß sie alle und jeden Sonntag die Evangelia auswendig lernen und ihm recitiren, auch fortan sie gemeldte Sonn- wie auch andre Predigttage in unsre Hofcapelle führen und darin mit ihnen singen helfen, und nach gehaltener Predigt einen jeden insonderheit vornehmen und examiniren, was er aus der Predigt behalten, und

enn einer oder mehre nichts zu erzählen wißen, dem oder den=
lben soll ers das erste mal mit Worten ernstlich verweisen, und
o sie das andere mal wieder also kommen und nichts behalten
iben, alsdann mit Ruten streichen, damit sie folgends desto
ißiger Achtung auf die Predigt geben.

Würden sich auch einer oder mehre zur Gotteslästerung oder
ıdern Sünden und Lastern anlaßen, als etwa zum Fluchen und
chwören oder Lügen, es seien gleich kleine oder große Lügen,
er aber zum Stehlen, oder sich zur Unzucht begeben und den
züchtigen Weibern nachlaufen oder sonst sich mit unzüchtigen
orten oder Geberden vernehmen laßen, den= oder dieselben soll
, so oft es sich zuträgt oder von ihnen gehört und vermerkt
ird, wol mit Ruten streichen und sie also mit allem Ernst davon
halten. Da dann solches je auch nichts helfen wollte, soll ers uns
zeigen, damit wir deswegen ferner Verordnung thun können. —

Soviel fürs andre die Institution in guten Sitten und Tugenden
langt, soll er erstlich die Knaben alle Morgen dahin anhalten,
ß sie, sobald sie vom Schlaf aufgestanden, ehe und zuvor sie
m Gebet gehen, ihre Kleider und Schuhe putzen, sich anziehen
d folgends die Hände und unterm Angesicht waschen und den
und spülen. Desgleichen soll er sie anweisen, wenn sie zum
ien gehen, es sei morgens oder abends, daß sie ihre Hände
ischen, und welcher das nicht thun wird, denselben soll er nicht
n Essen zulaßen; und wenn sie dessen einmal avisirt sind, und
rauf einer oder mehre mit ungewaschenen Händen zum Tische
ifen würde, denselben nicht allein wie gemeldt, abweisen, son=
n auch darzu mit Ruten streichen.

Item, er soll darauf sehen, daß sie zum wenigsten in der
che Einmal die Nägel abschneiden und je zu 4 Wochen ins
d gehen und die Haare abschneiden laßen.

Auch daß sie alle Sonntage ihre weisen Hemden anziehen,
sich also beides am Leib als auch in Kleidern sauber und
lich halten; welcher aber sich oder seine Kleider nicht solcher
ßen sauber und rein halten würde, denselben soll er darum,
oft er es befinden wird, mit Ruten streichen.

Was dann zum Dritten die Lehre betrifft, da wollen wir,

daß er die Knaben ins Gemein erstlich zum Lesen, darna
Schreiben allein in deutscher Sprache, und da
Rechnen anweisen, gleichwol darin einen Unterschied halt
daß er diejenigen, so etwas mehr als die anderen profic
das Schreiben und Lesen zur Notdurft gefaßt, nicht etwa m
geringeren aufhalte, sondern mit denselben fortfahre, und
Rechnen unterweise, und solches sowol auch das Schreiben
mit ihnen exercire und übe; und vornehmlich soll er darunt
gewißen horas halten und die lectiones nicht confundiren, s
dieselben also austeilen, daß die Knaben zu gewißen und
schiednen Zeiten und Stunden, nemlich jetzo in der Bib
andern nützlichen Büchern, dann im Historienlesen,
Singen und sich im Schreiben und Rechnen exercire

Und damit sie sich um so viel mehr guter leserlicher
schrift befleißigen, so soll ihnen aus unserer Kanzlei oder
wir es sonst verordnen werden, eine leserliche Schrif
gemalt werden, dazu sie dieselbige so viel immer mög
imitiren von ihm dem Praeceptore angehalten werden soll

Hierzu und zu mehrer Beförderung solcher Studien
ihnen nachfolgende Bücher in die Schule verordnet und ein
werden, nemlich: Das ABCbuch, der Catechismus Luthe
Biblia, die Civilitas morum, der Grobianus, die Cosmog
Rechnenbücher und was wir sonst mehr nach Gelegenheit de
sonen und ihres Progressus für notwendig erachten werden
Schreibzeug, notwendiges Papier, Feder und Tinte.

Und soll ein jeder Knabe alle und jedes Vierteljahr ein S
buch von 25 Bogen in folio machen, und darin des Tage
ein Blatt und also Vormittags eine und Nachmittags die
Seite beschreiben.

Damit sie auch des Tags über ihre recreationes zu g
Zeiten haben mögen, so soll ihnen eine Stunde nac
Abendessen Vacanz gegönnt werden, doch daß er, de
ceptor, keinen dieselbige Zeit über seines Gefallens spaziere
sonst anders wohin gehen laße, er sei denn entweder selbst
oder geschehe mit seinem Vorwißen und Erlaubnis, wie e
dann nicht leichtlich ohne erhebliche Ursachen erlauben soll.

Wenn sie auch Spieltage haben, soll er ihnen zulaßen, sich mit dem Puff- oder Schlagball oder sonst kurzweiligen Spielen zu mehrer Bewegung des Leibes zu üben, hiergegen aber mit allem Fleiß zusehen, daß sie nicht mit Würfeln oder Karten oder andern dergleichen schädlichen Spielen um Geld spielen, sintemal sie darüber zu andern Lastern Ursache gewinnen, und da er einen oder mehre darüber betreten würde, alsdann den- oder dieselben mit Ruten züchtigen und davon abhalten.

Und was sonst insgemein mehr, so zu guter Disciplin und fleißiger Education der Jugend dienlich sein möchte, darin soll er an seinem möglichen Fleiß nichts ermangeln laßen, und darneben uns treu, hold, gehorsam und gewärtig sein, unsern Schaden jederzeit warnen, selbst keinen zufügen, unser Frommen und Bestes fördern und werben und alles dasjenige thun, was einem frommen und aufrichtigen Schulmeister und Diener gebürt und er gegen Gott und männiglich mit gutem Gewißen zu verantworten gedenkt, inmaßen er uns solches mit handgebenden Treuen an Eides statt gelobt und zugesagt und deswegen seinen Reversbrief übergeben hat.

Dahingegen und von solches seines Dienstes wegen sollen und wollen wir ihm alle und jedes Jahres, besonders so lange er in solchem Dienst sein uud diese Bestallnng währen wird, erstlich 20 fl. (jeden zu 26 Alb.) zur Besoldung durch unsern Kammerschreiber, desgleichen des Jahres zweimal die gewöhnliche Hofkleidung, nemlich jedesmal 6 Ellen Lündisch Tuch sammt dazu gehörigem Barchent und Futtertuch, oder aber so viel an Geld, als wir andern unsern Dienern dafür zu geben pflegen; und dann die Kost von Hof, wie wir dieselbige für ihn und die Knaben verordnet, geben und entrichten laßen, ohne Gefährde."

Zu dieser Haus- und Schulordnung erließ der Landgraf noch eine Verfügung in Betreff der in die Armenschule aufzunehmenden Knaben:

„1) Erstlich sollen's frommer und ehrlicher Leute Kinder sein, die eines guten Geruches sind, und nicht etwa Diebstahls, Zauberei und andrer bösen Thaten argwönig und verdächtig sind. Denn daß solcher loser Leute ihrer Kinder in solcher Schule er-

zogen werden sollten, das sind Se. fürstliche Gnaden nie gemeint.

Fürs Andere sollen sie gesundes Leibes und Gliedmaßen sein und nicht etwa mit der schweren Krankheit oder anderer ansteckenden Schwachheit, noch auch mit Aussatz und anderer böser Räudigkeit behaftet sein. Denn man in solcher Schule Niemanden haben, viel weniger darauf halten kann, so auf die Kranken warten möge.

So soll auch keiner angenommen werden, er sei denn zehn Jahre alt, damit sie sich selbst an- und ausziehen können. Denn wie gemeldt, Niemand gehalten werden kann, so auf sie wartet.

So sollen auch keine anderen, als diejenigen, so recht arm, auch entweder vater- oder mutterlos sind, und sonst keine Handbietung oder Hülfe haben können, und bei denen zumal kein Vermögen ist, eingenommen werden.

Da da etwa Leute wären, die ihre Kinder sonst selbst erziehen könnten, und sie gleich nicht des Vermögens, daß sie sie zur Schule halten könnten, dieselben sollen nicht aufgenommen werden.

Solche Knaben sollen 5 Jahre in derselben Schule sein, und dann zu Ausgang derselben Zeit, und sofern sie auch zuvor im Lesen, Schreiben sich wol geübt, sollen sie alsdann zu ehrlichen Handwerkern oder andern Handthierungen, wozu sie Lust haben, und sich wol schicken befördert werden."

Unter der Regierung Ludwigs V. (1597 — 1626) erfolgte die Katastrophe, durch welche sich die gesammte Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, im Gegensatz zu der reformirten Kirchenreform des Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel, gradezu den Charakter eines lutherischen Territoriums anneignete. Das confessionelle Interesse, welches die Landesregierung repräsentirte, veranlaste es daher, daß eine Reihe von Verordnungen in Betreff der Volksschulen publizirt wurde, indem es rathsam erschien, das neue lutherische Bekenntnis namentlich durch das Medium des Volksschulunterrichts im Herzen des Volkes zu befestigen. Namentlich wurde (i. J. 1619) verordnet, daß auch auf dem Lande alle Kinder zur Schule geschickt, widrigenfalls die Eltern nicht allein

ntrichtung des Schulgeldes angehalten, sondern auch mit
rafen belegt werden sollten. Unter dem 31. October 1625
verfügt, alle Kirchen- und Schulbedienten sollten, ehe sie
r Anstellung gelangten, einen Religionsrevers unterzeichnen.
it wichtiger jedoch war, was in Betreff des Schulwesens
ı Jahre 1628 geschah, wobei zu beachten ist, daß die da-
›n der Hessen-Darmstädtischen Landesregierung getroffenen
ıngen auch in dem reformirten Marburgischen Teile von
sen (der damals von Hessen-Darmstadt occupirt war),
sführung gebracht wurden. Indem es daher jetzt galt,
lksschule eine solche Wirksamkeit zu geben, daß durch
der reformirte Glaube im Herzen des Volkes ausgerottet
ıs lutherische Bekenntnis in demselben befestigt werde,
Landgraf Georg II. i. J. 1628 eine allgemeine Kirchen-
ı an, durch welche namentlich auch die Einrichtung
nell zuverläßiger lutherischer Parochialschulen bewirkt
sollte. Daher erhielten die Visitatoren den Auftrag,
eff des Schulwesens in einer jeden Parochie, die sie visi-
den Pfarrer zu fragen: 1) „wie sich die Schulmeister,
›rsteher, Opfermänner oder Glöckner in ihrem Amt und
erhalten, ob sie unsrer reinen Lehre zugethan, auch fleißig
mm seien; 2) ob die Schulmeister die Disciplin mit väter-
Moderation halten; 3) ob sie in Kirchen und Schulen die
en Gesänge gebürlich verrichten und ob auch die Weibs-
ı in der Kirche mitsingen; 4) welche Eltern ihre Kinder
r Schule schicken; 5) wann und wie oft sie die Examina
und was ihre Besoldung und Lehrgeld sei; 6) ob sie
s Pfarrers Erlaubnis verreisen, ob sie in Kirchen und
des Pfarrers Anordnung im Singen und sonst nachleben."
iodann sollte der Schulmeister, oder wenn ihrer mehrere
Schule waren, diese sämmtlich befragt werden:

) „Ob er ein Testimonium seines Berufes, und ob und
r seinen Religionsrevers übergeben habe; 2) ob er in
vahren Religion scrupulos habe; 3) qua methodo er die
den Katechismus, sonderlich aber die Knaben artes, linguas
ıer jeden Stadt- oder Dorfschule Gelegenheit lehre; („da

dann unsere Visitatores die Schulen selbst visitiren, und so
thunlich, die Knaben und Mägdlein verhören, die fleißigen lob
die unfleißigen strafen — werden"); 4) was an den Schul
bäuden für Mängel; 5) welche Leute ihre Kinder zur Sch
nicht schicken, und ob diejenigen, deren Kinder er informirt, i
auch sein gebürendes Lehrgeld entrichten; 6) ob er an dem Pfarr
einem oder dem andern, auch an seinen Collegen, so er de
etliche hatte, an Weib und Kindern, an den Nachbarn, an i
Zuhörern Mängel und Gebrechen wüste; 7) ob er in der D
ciplin väterliche Mäßigung halte, und doch auch den Knaben u
Mägdlein ihren Mutwillen nicht laße; („da dann unsre Visitato
alle Schuldiener mit Ernst sollen ermahnen, daß sie die wa
Gottesfurcht in den zarten Herzen der lernenden Jugend wol e
bringen"); 8) ob er sich mit dem Prediger des Gesangs hall
zeitlich vergleiche; 9) ob er Irrenden in der Lehre, die ihre K
der bei andern irrigen Leuten unterhielten, item Hurer, Ehebrech
Lästerer, Zauberer, Kristallenseher, Beschwörer, Säufer, Freß
Balger, Flucher und dergleichen wiße."

Hierauf wurden die Beamten und Gemeindevorstände i
Orts gefragt:

1) „ob der Schulmeister unsrer Religion zugethan, geschi
fleißig und unärgerlich sei, den Katechismus und die Gottesfur
der Jugend emsig inculcire, sie schreiben, lesen und rechnen leh
in der Disciplin einer Bescheidenheit sich gebrauche, ob er a
Gewerbe und weltliche Händel treibe; ob er dadurch die Jug
versäume; ob er den Leuten advocire und schreibe, dieselben
dereinander verhetze, sich der Practica in der Artznei gebrauch
wie er sein Weib, Kinder und Gesinde halte, wie dieselben
gegen Jedermann erzeigen, wie er die Jugend in den christlich
Gesängen und Gebeten unterrichte, wie er das Gesänge in
Kirchen verübe; welche Leute ihre Kinder nicht zur Schule schick
und, wenn sie dieselbe darein schicken, was sie für Lehrg
geben; ob der Schulmeister pflege oft und zwar ohne des Pfarr
Erlaubnis zu verreisen, und dadurch die Jugend in der Sch
und den Gesang in der Kirche zu versäumen; wer sein Subsistu
pflege zu sein; ob der Pfarrer oder Diaconus oder die Seini

den Schulmeister allzuviel bemühen; ob er auch die Leute vermahne, daß sie die Kinder zur Schule schicken."

Die in der Instruktion für die Visitatoren vorgeschriebenen Fragen beweisen indessen nebenbei, wie durchaus unbekannt der Landesregierung noch der Begriff einer Volksschule war. Denn es war wesentlich derselbe Gesichtspunkt, von dem aus man die lateinische Stadt- und die Dorfschule betrachtete, und das Ideal der letzteren fand man immer in den für die ersteren bestehenden Ordnungen gegeben.

Leider geben die in Folge der Visitationen in den einzelnen Pfarreien aufgenommenen Abschiede über die Schulen derselben fast gar keinen Aufschluß. In der Regel finden sich nur Bestimmungen über die Ausbeßerung der Schulhäuser und über Dotationsverhältniße der Küsterstellen vor. Von mehreren Pfarreien wird gemeldet, daß Schulen in denselben entweder noch gar nicht begründet, oder daß die früher eingerichteten Schulen wieder eingegangen waren. In dem Visitationsabschied der Stadt Rauschenberg findet sich die Nachricht: „die Mägdlein werden aus Mangel einer Schulmeisterin versäumt, und ist nötig, daß man einer ehrlichen Frau, so der Schulhaltung sich unternehmen möchte, ein Deputat, was von einem jeden Kind jährlich sollte gegeben werden, ihr verordnet, auch dazu, wie vor Alters gewesen, der Kasten ½ Malter Korn und 1 fl. Geld Besoldung zulegte. Derentwegen die Pfarrherrn um eine solche Person sich umhören, und mit des Superintendenten Rat ein Gewißes verordnen sollen." — Uebrigens erklärt sich das Schweigen der Visitationsberichte über die Beschaffenheit der Dorfschulen aus dem Umstande, daß ausweislich der in Folge dieser Kirchenvisitation von dem Landgrafen Georg i. J. 1629 erlaßnen Verordnungen in Hessen-Darmstadt damals noch eine beträchtliche Anzal von Opfermännern vorhanden war, die noch keine Schule eingerichtet hatten, d. h. daß es noch Parochien ohne Schule gab. Während nemlich in den Verordnungen Nr. 48, 49 u. 50 die wesentlichsten der in den proponirten Fragen der Visitatoreninstruktion enthaltenen Sätze als neue Verordnungen für das Schulwesen in Stadt und Land publizirt wurden, bezog sich die Verordnung 47 lediglich auf die Küster, indem es hieß:

3*

„Dieweil die Glöckner und Opfermänner einen sehr geringen,
wol, wenn sie die Freiheit nicht hätten, keinen Lohn haben:
sollen sie der gehenden Dienste geübrigt sein; hätten sie aber
Güter, so sollen sie davon außer dem gehenden Dienst und a
Frohnbefreiung eines einigen Pferdes alles was sie schuldig
Andern prästiren."

Ein eigentliches zum Begriffe der Pfarrgemeinde wesen
gehöriges Volksschulwesen muste daher in Hessen-Darmstadt
noch geschaffen werden. Es geschah dieses (wenigstens vers
weise) durch die „Ordnung von fleißiger Uebung des Kate
mus," die Landgraf Georg i. J. 1534 publizirte. Dieselbe
hielt nemlich die heilsamsten Regeln über die Begründung,
richtung und Leitung der Schulen, und stellte zugleich an der S
derselben, — zum ersten Male in Hessen, — den Begriff
wirklichen deutschen Volksschulwesens für Stadt und Land
welches lediglich nur die christlich-kirchliche Erziehung der Ki
zum Zwecke habe.

Nachdem nemlich in der Katechisationsordnung die Notw
digkeit einer sorgfältigen Belehrung des Volkes über die Le
des Katechismus besprochen ist, wird zur Einleitung der über
Einrichtung deutscher Volksschulen erteilten Vorschriften Folger
hervorgehoben: „Diesen Zweck desto beßer zu erreichen, und
Erkenntnis der christlichen Lehre, auch Gottesfurcht und Liebe
allen Tugenden in die Herzen der Pfarrkinder zu bi
gen, will besonders nötig sein, daß vor allen Dingen von
Superintendenten und Pfarrherrn jedes Orts dahin gesehen
getrachtet, auch Vorschläge und Erinnerung gethan werden,
hin und wieder nicht allein in den Städten, sondern auch auf
Dörfern gute deutsche Schulen teils angerichtet, teils erhalten
gebeßert werden; zu solchem Ende ihnen dann hiermit auf
theure Pflicht, Seele und Gewißen eingebunden wird, sich
allem möglichen Fleiß nach frommen, gottesfürchtigen, gewiß
haftigen, unverdroßenen, rechtgläubigen Schulmeistern und Sch
meisterinnen, die sich der Jugend mit christlichem Eifer und E
annehmen, umzusehn, und an ihrer äußersten, zu Erreichung die
Scopi gerichteten Sorgfalt, dießfalls ja nichts ermangeln zu lasse

Hierauf folgen die ersten Bestimmungen über eine allgemeine Schulpflichtigkeit der Kinder:

„Diesem nach sollen alle Knaben und Mägdlein, niemanden ausgenommen, sie seien arm oder reich, die nur das Alter erreicht haben, daß sie etwas faßen und behalten können, zum wenigsten so lange, bis sie lesen und schreiben können, in die Schule gehen, es wäre denn, daß einer bei seinen Kindern einen privatum praeceptorem hielte, der eben das verrichtete, was in der Schule gehandelt wird, welches ihnen wol vergönnt ist. Doch soll solcher privatus praeceptor, ehe er zu solcher Pädagogie oder Kinderunterweisung angenommen wird, von unsern Theologis zu Marburg, oder von unserm Superintendenten oder Pfarrherrn, unter dessen Inspection der Ort der Pädagogie gehört, ein Zeugnis haben und vorzeigen, daß er in der Lehre richtig, und sonst also beschaffen sei, daß ihm die Jugend ohne Gefahr sicherlich anzuvertrauen.

Ueber die kirchliche Beaufsichtigung der Schulen wird Folgendes verordnet:

„Es haben nicht allein die Pfarrherrn, sondern auch die Senioren — sonderlich darauf Acht zu geben. Und wenn sie aus ihrem Catalogo befinden, daß Kinder in einem Hause zu den Jahren kommen, sollen sie alsobald nachforschen, ob und was sie für Privatpräceptoren haben, oder ob und bei wem sie in die Schule gehen. Und da sie vermerken werden, daß die Eltern, oder die, so an der Eltern statt sind, sich nachläßig erzeigen, sollen sie dieselben unverlängt, bescheidentlich und herzrührig vermahnen, die Kinder zur Schule zu halten; wenn solches aber nichts verfängt, es dem Prediger ansagen, der soll sie beschicken und abermals ihres Amtes und Schuldigkeit, und daß die zur Schulhaltung und das fleißige Unterrichten ihrer Kinder so nützlich, ja viel notwendiger sei, als Eßen und Trinken, erinnern, auch darauf sie an einen gewißen Lehrmeister oder Lehrfrau verweisen, dem oder der sie auch das Lehrgeld zu gewißer Zeit erlegen sollen, wenn sie schon die Kinder durch ihre eigne Verursachung aus der Schule behalten wollten.“ — Sodann wird bemerkt, daß wenn alle gütlichen Ermahnungen, die Kinder zur Schule zu schicken, fruchtlos

bleiben sollen, die Beamten ermächtigt sind, zur Vollziehung dies Verordnung Zwangsmittel anzuwenden.

Wenn nun „durch solche Anordnung eine ziemliche Men Kinder in den Schulen sich einstellen wird," so sollen die Le meister oder Lehrfrauen die Schule in der Weise organisiren, d sie „solche Kinder in gewiße Klassen oder Bänke nach Gelegenh abteilen. In der ersten sollen die Jüngsten sein, die noch ni lesen können. Mit denen sollen sie morgens, etwa eine ha Stunde den Katechismus, und zwar die bloßen fünf Hauptstü sammt Morgen- und Abendgebetlein üben, und mögen sie ihr dieselben dergestalt beibringen, daß sie ihnen erstlich ein Stück des Katechismi, z. E. das erste Gebot, etlichemal fein deutl vorsagen; darnach einen oder andern aus ihrem Mittel, so m andern gutes ingenii ist oder am ersten ein Ding faßen ka (welches dann die Lehrmeister mit Fleiß in Acht nehmen soll und darnach auch die kleinen Kinder collociren und setzen,) solch wiederholen, und folgends die Kinder alle nacheinander nachsag laßen, biß sie Alles recht begriffen und ohne Anstoßen wie nachreden können. Darauf soll er dann das andre Gebot gl chermaßen ihnen vorsagen und wiederholen laßen, biß sie es a recht behalten; alsdann das erste und andre Gebot zusammen d Kindern vorsagen, (u. s. w.) biß das halbe Stündlein vorüb Darauf mögen sie zu ihrem Buchstabiren und Lesen sich wende Wenn sie aber darnach wieder in die Schule kommen, soll all das, welches sie zuvor gelernt haben, wiederholt, und alsda gleichergestalt zu den folgenden Stücklein des Katechismi geschritt werden, biß die Kinder ihn ganz recitiren können."

„In der andern Classe sollen diejenigen sein, welche nu mehr die Hauptstücke ohne die Auslegung fertig hersagen könne Die sollen solche Stücke alle Morgen vom Anfang biß zum En recitiren; und wenn sie noch nicht fertig lesen und aus d Büchern auswendig lernen können, so soll die Auslegung d Hauptstücke gleichergestalt ihnen vorgetragen und von ihnen repo cirt und wieder angehört werden." — —

„In der dritten Classe oder Bank befinden sich die, welc die Hauptstücke sammt der Auslegung wol wißen. Und damit s

solche nicht wieder vergeßen, sollen sie Morgens und Abends recitiren und auswendig hersprechen ein Hauptstück sammt der Auslegung; darnach etliche gewiße, auf die Hauptstücke des Katechismus gerichtete Fragestücke von den vornehmsten Punkten der christlichen Religion, da dieselbigen mit gewißen Sprüchen der heiligen Schrift bewährt werden; darneben etliche feine Sprüche der heil. Schrift, vornehmlich die ernstlichen Drohungen wider alle und jede Laster, — wie auch die in heiliger Schrift befindlichen Vermahnungen zur Tugend und Ehrbarkeit; sodann Psalmen und Gebete.“ —

Würden die Knaben oder Mädchen ungehorsam sein, so sollen die Lehrer den Inhalt des Katechismus auf sie anwenden und ihnen zeigen, wie sie gegen dieses oder jenes Gebot gehandelt, wie sie den Bund der Taufe gebrochen, sich des Herrn Tisches unwürdig gemacht, und daß sie Gott nicht würdig anrufen könnten, wenn sie sich nicht vor solchen Sünden hüteten.

Damit nun die Lehrmeister und Lehrfrauen dem allen mit um so größerem Fleiße nachkommen, sollen die Pfarrer allwöchentlich „zwar unversehens, jedoch zu gelegener Zeit“ sich in die Schulen verfügen, die Lehrmethode der Schulmeister beobachten und die Kinder im Buchstabiren, Syllabiren, Lesen, Schreiben und namentlich im Katechismus selbst examiniren. —

Es lag in der Natur der Sache, daß mit den gesteigerten Anforderungen, welche an die Küster gestellt wurden, auch eine Verbeßerung ihrer äußeren Lage eintrat. Es wurde daher verordnet, daß den Lehrern „von einem jeden Kinde alle Quartale ein gewißes verbeßertes Lehrgeld, als etwa ein halbes Kopfstück über das, so sie zuvorgehabt, ohnfehlbar gegeben werde.“ Würden sich die Eltern oder deren Stellvertreter weigern, den Lehrern diese Vergütung zu entrichten, so sollten die Beamten verpflichtet sein, dieselbe zwangsweise beizutreiben. Für die Kinder ganz unbemittelter Eltern sollte das Schulgeld aus dem Kirchenkasten bezalt, oder „da der Gotteskasten auch nichts vermöchte, deswegen von den beßer begüterten Eingepfarrten eine geringe Steuer gesammelt werden.“ Dagegen sollten diejenigen Armen, die ihre Kinder nicht zur Schule schickten, das Schulgeld in jedem Falle

selbst bezalen und außerdem noch mit besondern Strafen gemaßregelt werden.

Wie es scheint, hatten diese Verordnungen wirklich den Erfolg, daß in allen Parochieen des Landes Schulen eingerichtet wurden. Indessen über die Beschaffenheit dieser Schulen ist aus den amtlichen Erlaßen der nächstfolgenden Decennien nichts zu entnehmen.

Erst unter der Regierung Ludwigs VI. (1661—1678) wurde dem Volksschulwesen in Hessen-Darmstadt wieder eine ernstere Beachtung zugewendet. Ums Jahr 1670 wurde nemlich unter dem Titel „Extract der Instruction für die Praeceptores und Schulmeister in kleinen Städten und Dörfern" zunächst ein neues Regulativ aufgestellt, nach welchem für alle Volksschulen des Landes Folgendes verordnet ward: „1. Erstlich sollen die Schulmeister sammt den ihrigen ein stilles, eingezogenes Leben führen und anderer ihrem Amte nicht wolanständiger und demselben verhinderlicher Handthierungen sich allerdings enthalten, damit sie beneben der Lehre auch mit dem Wandel der Jugend und jedermänniglich gut Exempel geben.

„2. Sollen sie des Winters Vormittags zwei Stunden und Nachmittags drei Stunden, den Sommer aber Vormittags zwei und Nachmittags eine Stunde Schule halten. Und sollen alle Kinder, die über 5 und unter zwölf Jahre alt sind, in die Schule gehalten, und bei befindender Wiedersetzlichkeit der Eltern Hülfe bei den fürstlichen Beamten durch die Pfarrherrn gesucht, auch alle halbe Jahre der Katalogus der Schulkinder samt dem Verzeichnis der Lectionen, so mit ihnen alle Schulstunden getrieben worden, dem Superintendenten eingeschickt werden.

„3. Die Schüler sollen sie also teilen, daß die Knaben besonders und die Mägdlein auch besonders sitzen.

„4. Und unter den sämtlichen Kindern eine solche Ordnung machen, daß diejenigen beisammen sitzen, welche einerlei Lectiones haben.

„5. Im Lesenlehren sollen sie gute Achtung geben auf das Buchstabiren, daß damit recht verfahren, und alle Silben jedes Worts fein deutlich ausgesprochen werden.

„6. Ehe und bevor aber die Kinder zum Buchstabiren und Lesen angeführt werden, müßen sie das Vater unser und den Glauben auswendig gelehrt werden durch oftmaliges deutliches Aussprechen, und mit besonderm Fleiß auf das ausdrückliche Nachsprechen in allen Silben acht gegeben werden.

„7. Der Anfang des Buchstabirens wird mit der ABCtafel und dem Namenbuch gemacht, von welchem hernach zum Katechismus fortgeschritten wird, in welchem zugleich mit dem Lesen das Auswendiglernen getrieben werden muß.

„8. Und also fürters im Psalter und Neuen Testament, bei welchen Büchern man es bleiben laßen kann.

„9. Jedoch daß nebst dem Catechismo und etlichen ausgewählten Psalmen Herrn M. Mogii sel. Spruchbüchlein zum Auswendiglernen folgends hinzu gethan werde.

„10. Bei dem Gebet, so vor und nach der Schule fleißig zu halten und dabei gleichwie zuvörderst auf feine andächtige Geberden also auch auf die deutliche und langsame Ausrede aufs fleißigste gesehen werden muß, soll jedesmal ein Gesang geführt und darbei sich dahin bearbeitet werden, daß die Kinder fein zierlich singen lernen, und sonderlich nicht allzulaut schreien, auch den Ton nicht so lang ziehen, sondern eine wolklingende und richtige Mensur gehalten werde.

„11. Nachdem die Kinder einen ziemlichen Anfang zum Lesen haben, sollen sie vermittelst deutlicher Vorschriften zum Schreiben angeführt werden auf die Art, wie sie auch zum Lesen angeführt worden, nemlich daß sie erstlich das ABC, darnach die einzelnen Silben und endlich ganze Wörter und Zeilen aus der Vorschrift lernen nachmachen.

„12. Zu solchen Vorschriften sollen auserlesene Sprüche der Bibel gebraucht und einem jeden seine Schrift corrigirt und die jedesmal begangenen Fehler gezeigt werden.

„13. Und wann sie einen ziemlichen Anfang haben aus der Vorschrift zu schreiben, sollen sie hernach aus dem Kopf das Vater

unser, den Glauben und Sprüche, die sie auswendig gelernt, zu schreiben angewiesen und dahin angehalten werden, daß ein Schüler des andern Schrift ablese, damit sie zeitlich zum Schriftlesen angeführt werden.

„14. Im Schreiben (wie auch beim Lesen in Acht zu nehmen,) sollen sie lernen gute Achtung auf die Zeichen (,) (:) (;) (.) (?) (!), daß sie wißen, wo sie im Lesen sowol ein wenig oder lange still halten, als auch, wo im Schreiben solche Zeichen zu machen und was sie bedeuten.

„15. Bei denen, die im Lesen und Schreiben nun ziemlich fertig sind, soll auch das Rechnen in seiner Ordnung nicht vergeßen, sondern so viel möglich getrieben, und das Einmaleins fertig gelernt und oft wiederholt werden.

„16. Wo Praeceptores sind, welche lateinische Schüler haben, die sollen sie in dem Donat und kleinen Grammatica mit Fleiß anführen und das Vestibulum Comenii mit ihnen tractiren, und daraus etliche Zeilen jeweils anstatt eines Arguments aus dem Deutschen ins Latein und aus dem Latein wieder ins Deutsche versetzen laßen, auch soviel möglich in der Vocalmusik sie unterrichten, damit sie soweit gebracht werden, daß sie demnächst in den Paedagogiis zu Gießen oder Darmstadt fortkommen können.

„17. Die Disciplin und gute Zucht soll mit sonderbarem Fleiß und Ernst geführt, und darauf nicht allein in der Schule und Kirche, sondern auch auf den öffentlichen Plätzen und Straßen fleißigste Acht gegeben und die Bestrafung der mutwilligen Jugend wol wahrgenommen werden, doch daß die Praeceptores und Schulmeister als vernünftige Väter mit ihren Kindern umgehen und des ehrenrührigen Scheltens, zumal des unbarmherzigen Haarraufens, Schlagens mit der Faust und auf die Köpfe der Schüler sich allerdings enthalten, hingegen aber der Rute ziemlich und gebürlich gebrauchen.

„18. In allem diesem haben die Praeceptores und Schulmeister, gleichwie sonst in ihrem Amt ihrer Pfarrherrn Aufsicht, Schulvisitationen und Erinnerungen sich gebürlich zu untergeben, als welche hierüber eben wol pflichtmäßige Rechenschaft zu geben und allemal nach den jetzo verordneten Examinibus catecheticis

om Zustand der Schule an den Metropolitanum zu berichten und
le halbe Jahre die droben Nr. 2. vermeldeten Verzeichnisse der
chüler und Lectionen vom Schulmeister abzufordern und einzu-
icken haben." —

Wie wenig indessen diese Verordnung fruchtete, zeigte sich,
s Landgraf Ludwig den Superintendenten des Landes, welchen
Oberaufsicht über die Schulen zustand, unter dem 15. Mai
74 aufgab, ihm darüber zu berichten, „wie der Methodus die-
Zeit in den Schulen im Schwange gehe, welche Bücher zum
sen und Auswendiglernen, desgleichen was für Stunden vor-
d nachmittags in Sommers- und Winterszeit gebraucht würden,
d was sie dabei verbeßert zu werden für gut ansähen." Aller-
ngs berichteten die Superintendenten, daß der Unterricht überall
nlichst nach der in der Instruction gegebenen Vorschrift einge-
htet sei, und daß in Oberhessen täglich sogar in drei Morgen-
nden, nemlich von 7 — 10 Uhr Winters und Sommers unter-
htet werde, während in der Instruction nur zwei Morgenstun-
n vorgeschrieben waren; aber dennoch erhellte aus den Berichten
r Superintendenten, daß die Volksschulen überall noch im kläg-
sten Zustand waren, indem viele Eltern, um das Schulgeld zu
ren, ihre Kinder gar nicht zur Schule schickten, und außerdem
Sommerschulen fast nirgends zu Stande gebracht werden
nten, weshalb die Gemahlin Ludwigs VI., die Landgräfin
lisabeth Dorothea, die nach dem Tode des letzteren und
m bald darauf erfolgten Ableben des Erbprinzen Ludwig VII.
r ihren zweiten Sohn Ernst Ludwig die vormundschaftliche Re-
rung führte, unter dem 19. Decbr. 1697 verordnete, daß alle
tern, welche ihre schulfähigen Kinder nicht zur Schule schickten,
ht nur zur Bezalung des Schullohns, sondern auch zu gebüren-
r Strafe gezogen werden sollten. Alle Beamten des Landes
rden angewiesen, diese Verordnung in allen Fällen unnachsicht-
h zu vollziehen, und durch Verordnung vom 31. März 1702
rde sogar verfügt, daß Handwerks- und andere Jungen, die
ht in die Schule gingen, in der Kirche ihren besonderen Stand
ben sollten. Aber nichts desto weniger bot die Volksschule zu
fang des 18. Jahrhunderts, zu welcher Zeit das Interesse für

dieselbe auch in Hessen-Darmstadt neu angeregt ward, denselbe Anblick wie fünfzig Jahre früher. Ein Bericht, den zwei Geistliche zu Darmstadt über ein mit einem Schulamtsaspiranten a gestelltes Examen unter dem 18. August 1707 an das Konsistrium zu Darmstadt erstatteten, beweist, wie die Schulmeister d mals beschaffen waren. Der Bericht lautet nemlich so: „A gnädigen Befehl hochfürstl. Consistorii d. d. 11. Aug. 1707 habe wir, alsobald wir solchen bekommen, den Schulmeister Schröte der um den Schuldienst zu Oberramstadt nachgesucht, vor un beschieden und ihn examinirt, und im Examine also befunden, da er 1) eine feine Hand zum Schreiben hat; 2) die Stimme zu Singen ist auch nicht uneben, nur daß er noch etlicher Liede Weise (als: „Auf diesen Tag bedenken wir,") nicht kann; e sagte aber, er wolle die Weisen wol lernen, es sei bisher sein Profession nicht gewesen; 3) in Erkenntnis der christlichen Lehr gehet es noch dünne her bei ihm, maßen ihm sehr unbekannt, wi das Gesetz und von wem es gehalten werde und wie fern, un wie es hiergegen nicht gehalten werde. Vom Glauben, vom Unterschied des Gesetzes und Evangelii und anderem ist er no wenig unterrichtet; er sagte aber, er wolle hinführo sich beße exerciren. 4) Im Aufschlagen der heil. Schrift fand er das vo ihm verlangte fünfte Buch Mosis; aber den Propheten Nahum item die erste Epistel Sct. Johannis konnte er nicht finden Sonsten ist er sehr arm."

Der allen Kultur-Interessen mit warmem Herzen ergebene Landgraf Ernst Ludwig († 1749) beschloß, daß es anders werden sollte. Vor allen Dingen war die Aufstellung einer neuen, umfaßenden Schulordnung für das Volksschulwesen nötig. Schon i. J. 1707 wurden drei Geistliche aufgefordert, desfalls Vorschläge zu machen; aber erst i. J. 1733 kam die Arbeit zu Ende. Die neue Schulordnung war folgende*):

---

*) Diese für die Geschichte des Volksschulwesens in Hessen-Darmstadt sehr wichtige Schulordnung wird hier darum vollständig abgedruckt, weil dieselbe nach einer Mitteilung der Hofbibliothek-Direction zu Darmstadt (so viel bis jetzt bekannt ist,) nur noch in einem einzigen Exemplar existirt.

„Hessen-Darmstädtische Schulordnung für die deutschen Schulen im Oberfürstentum, auf hochfürstl. Befehl publicirt den 14. August 1733. (Gießen, gedruckt bei Johann Christoph Schröder, Fürstl. Hess. Kanzlei-Buchdrucker 1773)." *)

„Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen 2c. — Würdige, Liebe, Getreue! Obwol es eine allgemeine Pflicht christlicher Eltern ist, daß sie ihre Kinder fleißig zur Kirche und Schule halten, damit sie Gott und seinen Willen erkennen lernen, im Lesen, Schreiben, Singen, Rechnen und Katechismo unterrichtet und sonsten zu allem Gutem angehalten werden, so hat doch die bisherige Erfahrung zu unserem ungnädigsten Mißfallen gelehrt, daß viele Eltern, sonderlich auf den Dörfern diese ihnen obliegende treue Pflicht gar schlecht beobachtet, und unter dem Vorwande, daß sie ihre Kinder zur Viehzucht, Ackerbau und andrer Feld- und Hausarbeit nötig brauchten, sie unverantwortlich verwildern und in großer Unwißenheit aufwachsen laßen, daraus dann nachgehends nichts anderes als böse Christen und böse Unterthanen werden können; insonderheit ist bisher angemeldet worden:

1) Daß manche Eltern ihre Kinder bis ins achte, neunte Jahr von der Schule zurück gehalten, so daß die Bosheit bei ihnen erst recht zu Kräften gekommen, ehe ihnen etwas Gutes beigebracht werden mögen.

2) Daß diejenigen Kinder, welche die Schulen zu besuchen angefangen, sich darin sehr unfleißig und unordentlich bewiesen und gleichwol hernach die Eltern zur Confirmation mit ihnen geeilet, und sich's verdrießen laßen wollen, wenn ihnen in solchem unbilligen Begeren nicht gewillfahrt werden können.

3) Daß an manchen Orten, sonderlich im Vogelsberge und da herum, die Schulen im Sommer gänzlich eingestellt, ja wol gar die Kinder allererst um Martini hineingeschickt und um Peterstag schon wieder heraus genommen worden, da es also nicht anders sein können, als daß sie in den übrigen acht Monaten alles wieder schändlich vergeßen, was sie etwa in diesen vier Monaten gelernt und begriffen haben.

*) Späterer Abdruck der S. O.

Gleichwie nun, was erwähnte Confirmation betrifft, berei von unserm uns nachgesetzten fürstl. Consistorio zu Gießen desfal Verordnung geschehn, wobei es auch fernerhin sein Bewenden ha daß nemlich kein Kind, bevor es das 14. Jahr völlig zurückgeleg ordentlicher Weise, und wenn besondre Umstände wegen des A ganges am erforderlichen Alter obhanden wären, ohne von ersa tem unserm Consistorio erhaltne Dispensation confirmirt werd soll: also haben wir für nötig befunden, denen Gebrechen u Mißbräuchen, die sich bei dem Schulgehn bisher geäußert hab hierdurch gleichfalls abzuhelfen, und zum Besten der aufwachsend Jugend aus landesväterlicher Sorgfalt für das Heil unsrer Unt thanen folgende Verordnung zu machen, mit angehängtem gnäd stem, doch ernstlichem Befehl, daß darüber nachdrücklich gehalt werde.

1. Ein jedes Kind soll längstens mit dem Antritt des Jahres in die Schule geschickt werden. Wollte aber Jemand sei Kinder eher hinein senden, damit sie der Sittsamkeit und gu Ordnung bei Zeiten gewohnt würden, so soll er bis zum 7. Jah nur die Hälfte des gewöhnlichen Schullohns davon zu bezal schuldig sein. Diejenigen Eltern aber, die ihre Kinder nach d Eintritt in das 7. Jahr länger von der Schule zurück halten, sollen von solcher Zeit an dennoch den ordentlichen Schullohn b zalen, nicht anders, als ob die Kinder wirklich der Informati genoßen hätten. Die Kinder aber sollen so viel später nach de 14. Jahre zur Confirmation gelaßen werden, als sie später d Schule zu besuchen angefangen haben.

2. Damit nun diese Ordnung überall in Schwang komm so sollen nach Publication derselben alle zum Schulgehen tüchtig Kinder von dem **Praeceptore** oder Schulmeister in Gegenwart d Pfarrers und ein oder anderer Kirchenältesten aufgeschrieben, u bei eines jeden Namen aus dem Kirchenbuche sein wahres Alt beigesetzt, auch diejenigen, die das 6. Jahr zurückgelegt und no nicht zur Schule gekommen sind, dieser Verordnung gemäß alsofo zur Schule angewiesen werden. Dieser **Catalogus** soll alle Jah in der Osterwoche erneuert, und diejenigen, die in der Zeit hera gewachsen sind, darin nachgetragen werden.

3. Diejenigen, die nach zurückgelegtem 14. Jahre confirmirt werden, wo sie an demselben Orte bleiben, sollen wenigstens noch ein halbes Jahr die Schule ordentlich mitbesuchen, und nachgehends noch drei Jahre alle monatliche Bettage in einer besonders dazu auszusetzenden Stunde sich im Schulhause unausbleiblich einfinden und daselbst aus dem Katechismo examinirt werden, auch etwas, das sie den Monat über geschrieben und gerechnet haben, als eine Probe ihres fortgesetzten Fleißes mitbringen und dem Schulmeister aufweisen.

4. Mit den Schulkindern soll die Schule im Sommer sowol als im Winter unausgesetzt an allen Orten, wo ordentliche Schulmeister sind, täglich drei Stunden Vormittags und drei Stunden Nachmittags gehalten werden und auch in der Erntezeit von Johannis bis Michaelis nicht gänzlich cessiren, sondern wenigstens alsdann täglich zwei Stunden von den erwachsenen Kindern, von den kleineren aber, die bei solcher Arbeit noch nichts helfen können, wie sonst ordentlich besucht werden.

5. Für jede Stunde, die ein gesundes Kind die Schule versäumt, sollen die Eltern oder Vorgesetzten desselben einen Kreuzer erlegen, welches Geld zu Ende eines jeden Monats unnachläßlich eingetrieben, von dem Kastenmeister jedes Orts in Rechnung genommen und dafür neue Testamente und Gesangbücher gekauft und den armen Kindern, die fleißig zur Schule gehen, ausgeteilt, auch wol zum Schulgeld für arme elternlose Kinder angewendet werden soll.

6. Ein jeder Praeceptor oder Schulmeister soll ein besonder Buch halten, in welchem die Namen aller seiner Schulkinder nebst dem Alter und dem Anfange ihres Schulgehens aufgezeichnet stehe; und außerdem noch ein ander Buch, in welches die Abwesenden, welche ohne Not und vorhergegangene Anzeige bei dem Schulmeister die Schule versäumt haben, alle Tage sorgfältig notirt werden.

7. Wenn aber ein gesundes Kind nicht nur Stunden, sondern ganze Tage und Wochen aus der Schule bleibt, so soll die ganze Zeit seiner Abwesenheit die Jahre hindurch, da es zur

Schule gegangen, von Monaten zu Monaten zusammengerechnet, und so viel es zusammenträgt, so viele Monate oder Jahre länger von der Confirmation zurückgehalten werden.

8. Wenn aber ein Praeceptor oder Schulmeister sich untersteht, ohne Vorwißen seines Pfarrers die Schule auszusetzen und unerlaubte Ferien zu geben, so sollen ihm das erste Mal für eine jede Stunde zwei Albus, das andre Mal noch einmal so viel von seiner Bestallung durch den Pfarrer, der darauf sorgfältig zu sehen hat, abgezogen und zur Erkaufung nützlicher Schulbücher angewendet werden.

9. In der Woche darf die Schule nie als Mittwochs, wo es so gebräuchlich ist, und Sonnabends Nachmittags, sodann in der Weihnachts-, Oster- und Pfingstwoche ausgesetzt werden. Im Uebrigen aber sollen die vielen unnötigen und schädlichen Ferien, als zur Fastnachtzeit, an Markt- und Kirmestagen und Martini, wie auch auf die Nachmittage der Apostel- und monatlichen Bettage gänzlich hiermit abgeschafft und aufgehoben sein. So soll auch um der Leichen und Hochzeiten willen die Schule nicht ausgesetzt werden.

10. Alle Jahre sollen in allen deutschen Stadt-, Dorf- und Landschulen in Gegenwart des Pfarrers und der Kirchenältesten, auch wol eines Beamten ein oder nach Befinden auch wol zwei Examina vor der Oster- und Michaeliswoche gehalten und dabei die faulen Kinder beschämt, die fleißigen aber zu fernerem Fleiß aufgemuntert, auch die von den Strafgeldern erkauften Bücher den fleißigen ausgeteilt werden.

11. Es sollen aber die Eltern auch außer den Schulstunden dahin sehn, daß ihre Kinder etwas Nützliches vornehmen und das, was sie in der Schule gelernt, zu Hause wiederholen, auch ihnen mit gutem Exempel vorgehn, und sie über ihren Unarten mit Ernst und Liebe, nicht aber auf eine tyrannische Art unter Schelten, Fluchen und gräulichen Verwünschungen bestrafen. Werden sie entweder so unchristlich mit ihren Kindern umgehn, oder allen Frevel und Mutwillen, insonderheit aber die schändlichen Wald-, Feld- oder Gartendiebereien denselben ungestraft verstatten, so

ie wegen solcher bösen Kinderzucht vor dem Amts=Kirchen=
nachdrücklich bestraft werden.

2. Sollte sich Vater oder Mutter unterstehn, den Präcep=
er Schulmeister, der ihr Kind in der Schule um eines
hens willen gestraft hat, im Grimm zu überlaufen, ihn zu
oder zu bedrohen, so soll derselbe Vater oder dieselbe
von dem Amtskirchenconvent, welchem es der Schulmeister
zen hat, mit einem halben oder nach Befinden ganzen
bestraft und solches Geld mit zur Erkaufung der Schul=
angewandt werden.

3. Diese Verordnung soll alle Jahre den Sonntag nach
von der Kanzel abgelesen, und dabei die Gemeinde von
tutzen des Schulgehens und Schaden der Nachläßigkeit
ich unterrichtet, auch Eltern und Kinder beweglich dazu er=
werden.

Absonderlich wollen wir euch, den Metropolitanis und Pfar=
iermit auf euer Gewißen gebunden haben, über dieser Ver=
g ernstlich zu halten. Nicht minder wird auch zugleich
Beamten hierdurch gnädigst anbefohlen, daß sie den Kasten=
n in Erbringung der Strafgelder hülfliche Hand zu bieten,
n Schulmeistern zu ihrem sauer verdienten Schullohn, wenn
derselbe von undankbaren Eltern vorenthalten wird, zu ver=
sich niemals weigern sollen.

Damit aber unsre wolgemeinte Intention desto gewißer er=
werde und die Kinder von ihrem Schulgehen auch einen
i Nutzen haben mögen, so finden wir für nötig, nachfolgende
rdnung für die Praeceptores und Schulmeister selbst bei=
t:

1. Soll ein jeder Schuldiener Gott von Herzen fürchten
eständig vor Augen haben, sich eines christlichen und un=
)en Wandels befleißigen und der anvertrauten Jugend ein
Exempel geben, folglich das Fluchen, liederliche Schwören,
n, Spielen, Zanken, Schlagen, Lästern, wie auch alle Leicht=

fertigkeit, Betrug, Wucher und andere Laster und grobe S
bei Strafe der gänzlichen Absetzung vermeiden, hingegen mi
nem ganzen Hause sich der Gottseligkeit befleißigen, Gottes
und der Kinder Bestes suchen, auch gegen seinen Pfarrer e
bietig und bescheiden sich bezeigen, sich seines Rates bei s
Schularbeit fleißig bedienen und zwischen dem Pfarrer und
hörern durch Plaudereien keine Uneinigkeit stiften. — Hing
soll auch kein Landpfarrer sich unterstehn, seinen Schuldiener
despotisch zu tractiren, ihn in Gegenwart (der) Eltern und K
zu prostituiren oder ihm gar eine gewiße Art der Frohnd
abzuzwingen, sondern er soll sich christlich gegen ihn verh
ihm bei seinen Schulverrichtungen mit gutem Rat beistehn
wenn er fehlt, ihn mit sanftmütigem Geiste zurechtweisen.

2. Kein Schulbedienter soll sich in ein fremdes Amt
andere Händel mengen, sondern seines Amtes, dafür er
Rechenschaft zu geben hat, fleißig und treulich abwarten,
um Segen dazu inbrünstig anrufen und sich der Jugend
Ernst und Eifer annehmen, also, daß er von seinen ges
Schulstunden auch keine Viertelstunde mutwillig versäume,
die Kinder ohne Aufsicht allein sitzen laße, nicht ab- und zu
auch, wenn er eine andre ehrliche Profession bei seinem S
dienste treibt, (welches ihm unverwehrt ist,) keine andre A
unter den Schulstunden darneben verrichte, sondern stets bei i
bleibe, sie sorgfältig und gründlich unterrichte, und die Zeit
mit Schwätzen, Erzälung fremder Dinge und andern allotriis
bringe, sich nicht durch Spielen, Lachen und Scherzen mit i
gemein mache, noch den Seinigen verstatte, die Information l
allerlei Unruhe zu stören. Ein jeder soll auch sein anbefohl
Amt selber verrichten, nicht aber je zuweilen aus Bequemli
seine Stelle durch sein Weib oder wol gar durch die ält
selbst noch unter der Disciplin stehenden Kinder in seiner A
senheit vertreten laßen.

3. Einem jeden Schulbedienten sollen alle Kinder
theuere, durch Christi Blut erkaufte und zum H
mel berufene Seelen gleich sein, und soll er unter ihnen
Gabe und Geschenks willen oder um Freund- oder Feindschaft

den Eltern willen keinen bösen Unterschied machen, so daß er eins dem andern vorziehen oder eins hart tractiren und dem andern allen Mutwillen nachsehen wollte: Vielmehr soll er mit allem Ernst und Eifer suchen, wie er ein jedes Kind dem Herrn Christo zuführe.

4. Des Sonntags, absonderlich zu Sommerszeiten, soll er alle seine Schulkinder eine viertel oder halbe Stunde vor der Frühpredigt in der Schule versammeln, sie das sonntägliche Evangelium und Epistel aus der Bibel oder neuen Testament, welches sie alle mit sich bringen müßen, lesen laßen, andächtig mit ihnen beten, auch sie zur stillen Anhörung des Wortes Gottes und kindlichen Ehrfurcht vor der heiligen Allgegenwart Gottes ermahnen, und sie darauf paarweise aus der Schule in die Kirche führen. In der Kirche soll er beständig ein wachsames Auge auf die Kinder haben, kein Schwätzen noch andern Mutwillen ihnen verstatten, sondern die Widerspänstigen aufzeichnen und den folgenden Tag in der Schule abstrafen, auch dahin sehen, daß das Gesänge von ihnen langsam und andächtig geführt werde. Aus der Nachmittagspredigt oder Betstunde des Sonntags soll er sie wieder ordentlich und paarweise in die Schule führen, die Predigten mit ihnen kürzlich durch Frage und Antwort wiederholen und einen oder anderen Spruch ihnen weiter einschärfen und mit herzlichen Ermahnungen auf ihren Zustand appliziren. Damit dieses an den Orten, wo es bisher noch nicht geschehn, in Schwang komme und darin erhalten werde, dafür soll der Pfarrer eines jeden Orts treulich sorgen, und sich zuweilen bei solchen Wiederholungen mit einfinden. Die Schulkinder, die sich dabei nicht einstellen, sollen jedesmal mit einem Albus bestraft werden.

5. Es hat aber auch ein jeder Schuldiener dahin zu sehen, daß auch in der Woche das wahre Christentum ernstlich von ihm getrieben werde. Er soll zu dem Ende die Kinder insonderheit fleißig auf ihren **Taufbund**, darin sie dem Satan abgesagt und dem dreieinigen Gott Treue, Liebe und Gehorsam zugesagt haben, weisen, sie öfters an die Allwißenheit und Allgegenwart Gottes erinnern und ihnen tief einprägen, daß er das Gute nicht unbelohnt, und das Böse nicht ungestraft laße. Er

soll sie vor allen Sünden, sonderlich denen, dazu die Jugend am meisten geneigt ist, als Eigensinn, Trotz, Ungehorsam, Unlust zum Guten, Lügen, Leugnen, Stehlen, Fluchen, Mißbrauch des Namens Gottes xc. treulich warnen und zum Guten väterlich ermahnen.

6. Die Schule soll er allezeit mit Gesang und andächtigem Gebet anfangen und beschließen. Bei dem Gebet soll er darauf sehn, daß die Kinder dasselbe ehrerbietig mit gefaltenen und erhobenen Händen langsam und andächtig verrichten. Bei dem Singen aber hat er sie dazu anzuhalten, daß sie weder zu geschwind noch zu langsam die Worte aussprechen, auch, damit sie sich nicht gewöhnen, falsch zu singen, ihre Gesangbücher in den Händen haben. Es soll auch keine Woche vorübergehen, darin die Schulkinder nicht wenigstens eine oder zwei Melodieen der Lieder durch öfteres Vorsingen accurat lernen.

7. Wegen des Lesens können die Kinder in drei Ordnungen geteilt werden. Die erste Ordnung lernt die Buchstaben durch öfteres Fragen, auch außer der Ordnung, kennen und deutlich aussprechen. Die andre Ordnung lernt die Buchstaben zusammensetzen oder Buchstabiren. Die dritte Ordnung wird ferner geübt, daß sie deutlich und nach den Unterscheidungszeichen, den punctis, commatibus etc. lesen lerne. Es sollen aber die Schuldiener hierin nicht zu sehr eilen und die Kinder nicht eher zum Buchstabiren laßen, bis sie die Buchstaben fertig können, und nicht eher zum Lesen mit ihnen schreiten, bis sie ohne Anstoß buchstabiren und die Worte recht teilen können. Gleichergestalt können diejenigen, die schreiben lernen, in drei Ordnungen geteilt werden, so daß einige die einzelnen Buchstaben, die man ihnen anfänglich mit einem Bleistift vormahlen und mit Tinte überziehen laßen kann, andere aber Silben und Wörter, die übrigen nach Vorschriften schreiben. Es ist aber auch nicht zu vergeßen, daß die Kinder zu Lesung geschriebener Briefe angeführt und nebst dem im Rechnen notdürftig informirt werden.

8. Weil bei Kindern das Gedächtnis am fähigsten ist, so sollen die Schuldiener dahin sehen, daß außer dem Katechismo wie auch Tischgebeten, Morgen- und Abendsegen xc. ein guter Schatz von schönen Kernsprüchen heiliger Schrift, von

Psalmen und geistlichen Liedern durch öfteres Herlesen und Wiederholen denselben eingeprägt, aber auch der Verstand derselben durch kurze Fragen ihnen beigebracht werde. Nebst den Sprüchen aber sollen die Schulmeister ihnen auch die biblischen Geschichten des A. und N. Testaments bekannt machen und durch Herausziehung ein und anderer nützlicher Lehren ihnen zeigen, wie sie sich solche zu Nutze machen sollen; darzu des Johann Hübners biblische Historien gebraucht werden können und sollen. Alle Sonnabend soll die letzte Schulstunde dazu ausgesetzt werden, daß die Kinder dasjenige, was sie die Woche über auswendig gelernt, wiederholen und nochmals aufsagen. Darauf soll der Schuldiener ein Lied mit ihnen singen und sie mit guten Ermahnungen zur christlichen Zubereitung auf den Sonntag nach Hause gehen laßen.

9. Auf den Katechismum soll insonderheit gesehn werden, daß solcher alle Tage tractirt werde. Den Kleinsten müßen zuvörderst die fünf Hauptstücke ohne Lutheri Auslegung durch öfteres Vorsagen beigebracht werden. Darauf läßt man sie auch Lutheri Auslegung lernen und sucht ihnen den Verstand der Worte beizubringen, auch nach und nach die Sprüche heiliger Schrift, die zum Beweis dienen, ihnen bekannt zu machen und zu erklären. Für die Kleineren muß der Schuldiener die Fragen also einrichten, daß sie meist mit Ja und Nein darauf antworten können, und daß ihnen die Antwort gleichsam in den Mund gelegt werde. Auch muß er das Gesagte mit aller Freundlichkeit öfters wiederholen und sich jederzeit nach ihrem schwachen Begriff richten. Für die Erwachsenen und Geübteren aber werden die Fragen also eingerichtet, daß sie nachdenken lernen und also in der Erkenntnis zunehmen. Doch muß bei Tractirung des Katechismi nicht blos auf das Gedächtnis und auf den Verstand gesehen, sondern auch das Gewißen durch eingestreute Prüfungsfragen mit gerührt, und der Wille durch liebreiche Ermahnungen, die recht von Herzen gehn und also wieder zu Herzen bringen, zum Guten gelenkt und zu einer wahren Liebe des Herrn Jesu geneigt werden.

10. Nebst der wahren Gottseligkeit sollen die Schuldiener

die Jugend auch zur Ehrbarkeit und Höflichkeit anweisen und ihnen darin mit gutem Exempel vorgehen. Sie sollen daher keine groben Sitten an ihnen dulden, sondern sie darüber mit Worten bestrafen und sie fleißig unterrichten, wie sie in der Kirche, in der Schule, auf den Gaßen, zu Hause, bei dem Eßen, bei dem Aufstehen und Schlafengehen sich wolanständiger Sitten befleißigen, die Leute ehrerbietig grüßen, sich reinlich waschen, Niemandem grob und unbescheiden antworten, ihre Bücher sauber halten, auf der Gaße sittsam gehen, schamhaftig sein, und was sonst der Wolstand erfordert, beobachten sollen.

11. Weil manche Kinder ohne Strafen und Züchtigungen sich nicht in Ordnung halten laßen, so wird den Praeceptoribus und Schulmeistern nicht gewehrt die Ruthe, und bei Erwachsenen den Stock zu gebrauchen. Doch sollen sie diejenigen, die Strafe verdient haben, vorher aus Gottes Wort und dem Katechismo von ihrem begangenen Unrecht überzeugen und sie zur Beßerung ermahnen, wenn solches nichts hilft, sie ein- und andermal warnen und mit der Strafe bedrohen, und wenn auch dieses nicht helfen will, endlich mit erbarmender Liebe ohne Zorn und Erbitterung zu einer mäßigen Züchtigung schreiten. Bei solcher Züchtigung aber sollen sie von allen Spottreden, Flüchen, groben Scheltworten und schimpflichen Beinamen, die den Kindern nachgehends öfters ihr Leben lang anhängen, sich gänzlich enthalten, auch die Kinder nicht bei den Armen herumschleudern oder bei den Haaren herumziehen, oder ihnen ein Buch oder sonst etwas an den Kopf werfen, oder sie barbarisch mit Füßen treten, noch durch Ohrfeigen und andere Schläge an den Kopf ihrer Gesundheit und Gehör Schaden zufügen, oder sie blau und blutig schlagen, dadurch bei Kindern sowol als Eltern nichts als Erbitterungen und Klagen veranlast werden. Ein dummes und langsames Kind sollen sie um des Lernens willen nicht noch dümmer schlagen, sondern vielmehr Frevel, Ungehorsam, Lügen, Stehlen und andre Bosheiten bestrafen, am meisten aber durch väterliche Ermahnungen und Vorstellungen, daß sie Gott, ihren Schöpfer und Erlöser durch ihr übles Verhalten beleidigten, ihren Taufbund übertreten, den heiligen Geist betrüben rc., bei ihnen auszurichten suchen.

12. Kein Schulmeister soll sich unterstehn, die Kinder unter den Schulstunden zu seinen häuslichen Geschäften, zum Kindertragen, Gras- und Waßer-holen, zum Graben und dergleichen Dingen zu gebrauchen, oder auch über Feld zu schicken; sondern er soll sie in der Schule, dahin sie von ihren Eltern geschickt werden, ruhig und ungehindert bleiben laßen.

13. Gleichwie ein Pfarrer nie wegzureisen hat, er habe es denn zuvor dem Metropolitano, zu dessen Convent er gehört, und, wo er acht Tage außen bleibt, seinem Superintendenten oder dem Consistorio angezeigt, damit man wißen könne, wie indessen das Amt bestellt sei: also soll kein Schuldiener sich unterstehn, ohne Vorwißen seines Pfarrers einen Tag über Feld zu gehn, und, wo er im Notfall einige Tage ausbleiben müste, ihm zugleich kund machen, wie die Schule indessen bestellt sei.

14. Wo ein Schuldiener diese von uns wolbedächtig verfaste Ordnung nicht beobachtete, oder sonst seinen Pflichten nicht nachkäme und er nach geschehener Warnung von seinem vorgesetzten Pfarrer sich nicht besserte, so soll solches der Pfarrer dem Metropolitano anzeigen und, wenn er sich auch auf dessen Ermahnung nicht änderte, soll dieser solches an seinen vorgesetzten Superintendenten gelangen laßen und weitere Verordnung wegen eines solchen faulen, unordentlichen und ärgerlich lebenden Schuldieners erwarten.

15. Wie nun nach dieser Verordnung alle deutschen Schulmeister und (wo dergleichen sind,) Schulmeisterinnen sich zu achten haben, also sollen auch die Praeceptores bei den lateinischen Schulen die vorhergehenden Punkte genau beobachten und sich in ihrem Amt gleichfalls christlich, exemplarisch und fleißig verhalten, damit nicht Klage über sie und Verantwortung ihnen entstehe, sondern sie vielmehr durch ihr christliches Wolverhalten und erwiesene Treue zu fernerer Beförderung sich recommandiren.

Damit nun diese unsre Schulordnung in Gang und Uebung komme, so soll ein jeder Präceptor und Schulmeister, der entweder schon jetzo im Amt steht, oder noch künftig dazu gelangen möchte, sich dieselbe recht bekannt machen und sie beständig als eine Regel und Richtschnur seines Amtes vor Augen haben. Befehlen anbe-

neben gnädigst, jedoch ernstlichst, daß solcher in allen Stücke[n]
wie es ein jeder vor dem Richter alles Fleisches, der die S[eelen]
der Kinder durch sein theueres Blut erlöst hat, zu verantw[orten]
gedenkt, aufs gewißenhafteste treu und gehorsamst nachgelebt [wer-]
den solle. Versehen's uns und sind euch mit Gnaden w[ohlge-]
wogen.

Darmstadt den 28. Juli 1733.

Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen.

Soweit es möglich war, suchten die Landesbehörden die
Schulordnung zur Einführung zu bringen; aber wie überall
zeigte es sich auch in Hessen-Darmstadt, daß die beiden une[rläß-]
lichen Vorbedingungen eines geordneten Volksschulwesens, ne[mlich]
tüchtige Lehrer und Gemeinden, welche den Wert der Volksschu[le]
zu schätzen wusten, noch nicht vorhanden waren. Daher is[t die]
wirkliche Beschaffenheit der Volksschulen damaliger Zeit nicht s[o]
aus der Schulordnung von 1733 als aus anderweitigen Beri[chten]
zu ersehen, welche über den Zustand einzelner Schulen der L[and-]
grafschaft Hessen-Darmstadt vorliegen. Das Wesentlichste, [was]
sich hieraus ergiebt, ist Folgendes:

Bis über das Jahr 1730 hinaus wurden die Dorfs[chul-]
meister in Hessen-Darmstadt allein von den Superintendenten [er-]
nannt. Späterhin wurde den Superintendenten aufgegeben, [der-]
artige Ernennungen nur mit Vorwißen und Zustimmung des [Con-]
sistoriums vorzunehmen; und gegen Ende des Jahres 1743 w[urde]
verordnet, daß die Bewerber um Schullehrerstellen von dem [De-]
finitorium geprüft, und daß sodann die Ergebnisse der Prü[fung]
mit den nötigen sonstigen Zeugnissen durch das Consistorium [an]
den Landesherrn eingeschickt und die Bestätigung des Vorges[chla-]
genen von diesem erwartet werden sollte.

Man unterschied zwischen Kirchspiels- oder ordentl[ichen]
Schulmeistern und Filialschulmeistern. Die letzteren kamen [na-]
mentlich in solchen Filialdörfern vor, von denen aus der Pfar[rort]
nur mit großer Beschwerde erreicht werden konnte, z. B. in

Filialdörfern der bergigen oberhessischen Aemter Ulrichstein, Biedenkopf, Blankenstein, Grund Breitenbach, Schotten und Nidda. Hier ließ sich irgend ein Gemeindeangehöriger, der die Buchstaben kannte, und in Not war, von den übrigen Bauern des Ortes bereit finden, gegen eine Vergütung von 10, 12, oder 20 fl. und gegen eine in den Häusern wechselnde tägliche Malzeit, mitunter auch, wenn der gemietete Schulmeister ein Auswärtiger war, gegen eine mit der Malzeit wechselnde Wohnung in den verschiednen Bauernhäusern, von Michaelis bis Ostern oder Pfingsten Schule zu halten. Diese Filialschulmeister wurden ohne Prüfung auch späterhin nur von dem Superintendenten concessionirt. Einzelne derselben, die Neigung und Gelegenheit hatten, sich zum Schulmeisterberuf auszubilden, machten späterhin die Definitorialprüfung und gingen dann in die Klasse der ordentlichen Schulmeister über.

Die meisten Schulmeister waren Handwerker, und hatten die Schulmeisterei mit dem Handwerk von dem Vater erlernt. Der Schulmeister war entweder Weber, oder Schneider oder Schuhflicker oder Leinweber u. dgl. m. Daneben waren viele Schulmeister ausgediente Soldaten; einzelne wenige waren Studiosen oder gar Candidaten der Theologie gewesen. Die äußere Lage und Stellung der meisten war entsetzlich. Allerdings waren die Schulmeister in den Jahren 1718, 1720, 1721 und 1733 mit mancherlei Exemtionen begnadigt und i. J. 1759 namentlich von allen Schanzarbeiten befreit worden; aber der i. J. 1757 zu Allendorf bei Gießen stehende Schulmeister hatte neben dem Webestuhl noch den Bettel in der ganzen Umgegend, wovon er lebte. Viele, die im Winter schulmeisterten, waren im Sommer als Tagelöhner beschäftigt, die bis zum Herbst mit der Sense und dem Flegel arbeiteten, um sodann sich wieder nach einer Filialschulmeisterstelle umzusehen. Wie im Allgemeinen die Schulmeister beschaffen waren, mag aus folgendem Bericht erhellen, den der Pfarrer zu Kirchlotheim am 4. Oktober 1757 über die Schulmeister seines Kirchspiels an seinen Metropolitan erstattete. Der Pfarrer berichtet nemlich über diese vier Schulmeister Folgendes: „1) Joh. Geiersbach zu Kirchlotheim, von Rosenthal im Fürstentum Hessen-Cassel gebürtig, hat erst zu Böhle als Adjunctus ge-

standen. Dieser könnte wol, wenn er fleißiger wäre, noch ein
ziemlichen deutschen Schulmeister an einem geringeren Ort, wo
nicht manchmal Betstunde und Kinderlehre zu halten hätte, n
hier, abgeben, maßen sein stotterndes Lesen zu vielem Gespö
Anlaß giebt; zum Organisten aber ist er gar miserable, sonst e
Mann, der wegen seines Hochmuts, welchen er auch schon b
zweien Pfarrern vor mir erwiesen, ganz unerträglich, der demna
auch von keiner Subordination etwas wißen will, meint, er i
Herr für sich, daher er die Schule aussetzt oder hält nach Bel
ben, auch seinen Pfarrer bei dessen Zuhörern lästert. — 2) Jo
Schäffer zu Buchenberg soll nach eingezogener Erkundigung fleiß
ger, absonderlich die Sommerschule halten, ist auch beugsame
zumal wo er nicht den Geiersbach zum Führer annimmt, soll son
dem Trunk in etwas ergeben sein. 3) Joh. Henrich Zöllzer
Hertzhausen ist erstlich ein Soldat gewesen, hernach mit eine
Spieltisch auf den Märkten herumgezogen, sodann sub fama pe
sima aus dem Lande gewichen, nach seiner retour auf die Gru
nach Itter gegangen, endlich mich, pastorem, der ich de vita an
acta nichts gewußt, beredet, indem er wol aussiehet und ein g
Mundwerk hat, das ihn an weiland Ihre Hochwürden Hl. Supe
intendent Dr. Lieberknecht recommendirt, da dann derselbe rescribi
ich solle ihn, Zöllzern, interim zu einem Filialschulmeister
Hertzenh. vorstellen, er, Hl. Superint., wolle für dessen Dec
sorgen, welches ich auch in anno 1747 gethan, Ihre Hochw. ab
sind darüber seel. verschieden, und das Decret ist ausgebliebe
soll sonst dem Vernehmen nach die Schule ziemlich fleißig halte
obwol die Kinder sehr schlecht sind, ist aber die Brutalität selb
so daß ich mich fürchte, seine Schule zu besuchen. 4) Joh. Pet
Möbus zu Altenlotheim wünscht nichts mehr, als daß nur d
Kinder fleißiger kommen mögen, schickt keins unverhört weg un
thut sein Amt nach Vermögen; ist auch wol zu hoffen, er wer
ein tüchtiger Schulmeister werden, wenn zumal die vielleicht no
in etwas anklebende Soldatenart vergehen sollte; erkennt ei
Subordination an und läßet sich weisen, ist anbei ein guter O
ganist und führt ein gutes Gesänge."

Es war üblich, daß die Schulmeister vor ihrem Amtsantri

einen Revers unterzeichneten, für den es jedoch keine gesetzliche Formulirung gab. In einem am 13. Mai 1727 zu Gießen ausgestellten Revers gelobt ein Schulmeister, „daß ich zuvörderst hochgedachtem meinem gnädigsten Fürsten und Herrn stets unterthänigst und getreu sein, mich in meinem Amt und Unterricht der Jugend an Gottes Wort und den evangelisch-lutherischen Katechismus halten und solchen nebst den Sprüchen heiliger Schrift treulich in die Herzen pflanzen, in der Kirche, was zum Gesang, Orgelschlagen und übrigen Gottesdiensten gehört, wol in Acht nehmen, auch in meinem Leben gottselig und friedlich allezeit erweisen und verhalten will."

Eine generelle Revision des gesammten Volksschulwesens Oberhessens ordnete Landgraf Ludwig VIII. im Jahr 1758 an, indem er dem Consistorium zu Gießen aufgab, darüber zu berichten, wie viele Schulmeister im Oberfürstentum vorhanden wären, wie lange jeder einzelne derselben im Amte stehe und wie er sich bisher verhalten habe. Außerdem sollte das Consistorium von einem jeden Schulmeister sein Bestallungsrescript einziehen. Das Consistorium ließ sich sofort durch die Pfarrer die verlangten Nachrichten einsenden und schickte dieselben unter dem 27. October 1758 an den Landgraf nach Darmstadt ab.

Als sich späterhin auch in Hessen-Darmstadt die Aufmerksamkeit der Landesregierung mit lebhafterem Interesse dem Schulwesen zuzuwenden begonnen, wurde zur Darmstadt im November 1776 auf Veranlaßung des Präsidenten und Kanzlers v. Moser eine besondere Erziehungscommission angeordnet. Von da an begann sich die Volksschule in Hessen-Darmstadt immer kräftiger und frischer zu erheben. Eine landesherrliche Verordnung, welche im folgenden Jahre (unter dem 11. Juni 1777) publizirt wurde, sowie die „Inspectionsordnung des Fürstentums Darmstadt" vom 4. August 1777 erneuerten und vervollständigten, was durch die Schulgesetzgebung des Landes bisher festgestellt und angeordnet war. In der letzteren (durch welche der Titel der Metropolitane in den der Inspectoren umgewandelt und die Amtsbefugniß der Inspectoren geregelt ward), wurde den Inspectoren „die Aufsicht über das gesammte öffentliche Schul- und Erziehungswesen

ihres Bezirks ganz besonders aufgetragen," indem dieselben nament-
lich dafür Sorge tragen sollten, „daß nicht nur die festgesetzten
Lehrstunden richtig gehalten, die nach einer eignen Vorschrift ver-
ordneten Lectionen und dazu gut gefundne Lehrart sorgfältig beob-
achtet, die schulbaren Kinder zeitig und ununterbrochen zur Schule
geschickt und darin bis auf die bestimmten Jahre unterrichtet, nicht
weniger auch die vorgeschriebeue Schulzucht gehandhabt werde."
Zu diesem Zwecke sollte der Inspector „eine vollständige Liste
der sämmtlichen Schulen und deren Kinder mit Bemerkung der
Jahre und der Namen der Eltern, ingleichen die Ordnung, wohin
sie gehören und des Fleißes und Aufführung, so sie zeigen, halten.
„Damit auch der Inspector nicht zu spät diesen oder jenen Miß-
brauch gewahr werde, vielmehr den wahren Zustand und Fortgang
des Schulwesens gleichsam beständig vor Augen habe, so sollten
die Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener an denselben alle Viertel-
jahre einen gemeinschaftlichen Schulbericht einschicken und in dem-
selben die wahre Verfaßung der Schule nach allen Erfordernissen
begreifen." Diese Schulberichte sollten von den Inspectoren am
Ende jedes Jahres an das Consistorium eingesandt werden.

In den Städten sollten die Inspectoren jährlich zweimal
(im Frühjahr und Herbst), auf dem Lande nur einmal (im Früh-
jahr) ein öffentliches Schulexamen anstellen. Außerdem sollten
aber auch außerordentliche und in keiner Weise vorher angezeigte
Schulvisitationen veranstaltet werden. Die öffentlichen Prüfungen
sollten nicht mehr wie bisher in der Schulstube, sondern in der
Kirche, und wo eine Kirche nicht vorhanden sei, in dem ge-
räumigsten Lokal des Ortes gehalten, und Sonntags zuvor sollten
alle Gemeindeglieder, insbesondere jedoch die Eltern und Vor-
münder der Kirche zum Besuche derselben von der Kanzel herab
eingeladen werden. — Einen jeden neu angestellten Schullehrer
sollte der betreffende Inspector der versammelten Gemeinde und
der dabei versammelten Schuljugend vorstellen, „zu dem Ende auch
die Schuljugend hervortreten laßen und ihn gehöriger Maßen in
sein erhaltenes Schulamt einführen." Außerdem wurde es den
Inspectoren zur besondern Pflicht gemacht, daß sie die begabteren

Knaben, wenn sie die Schule verließen, ermuntern sollten, sich dem Lehrerberufe zu widmen.

In eigentümlicher Weise wurde das Schulwesen zu Butzbach in Oberhessen so organisirt, daß die dasigen Schulen wesentlich als Volksschulen eingerichtet und zugleich doch zur Vorbereitung auf die Gelehrten-Studien verwendet wurden. Bisher nemlich bestanden daselbst vier Schulen mit vier Lehrern, worunter sich nach alter Weise eine lateinische Schule mit einem theologisch gebildeten Rector befand. Zu diesen vier Schulen kam nun im Jahr 1777 noch eine fünfte Schule, die dem Glöckner, der jetzt zum ersten Male als Schulmeister fungirte, überwiesen wurde. Der für Jedermann freigegebene Unterricht in Gymnasial-Sprachstudien und in der Musik wurde nun mit den übrigen Lehrstunden, zu deren Besuch alle schulpflichtigen Kinder gezwungen waren, so verbunden, daß für denselben drei besondere Schulen mit täglich Einer Stunde Unterricht, welcher nach den ordnungsmäßigen übrigen Lehrstunden erteilt wurde, eingerichtet waren. Die Schulordnung vom 13. September 1777 *), durch welche diese Reorganisation publizirt wurde, enthält manches Treffliche, was ihr eigentümlich war, z. B. die Herstellung eines gewißen Zusammenhangs der Schule mit der Erziehung der Kinder im elterlichen Hause.

Einige Jahre später (um 1784) wurde von dem Consistorium zu Darmstadt die Errichtung einer Anstalt für Ausbildung der Schullehrer als ein wesentliches Landesbedürfniß bei der Staatsregierung zur Sprache gebracht. Landgraf Ludwig IX. gestattete auch wirklich, daß die Errichtung eines Seminars in Erwägung gezogen wurde, und namentlich war der für das Schulwesen unermüdlich thätige Gymnasialdirektor und Consistorialrath Wenk für möglichst baldige Einrichtung desselben bemüht. Indeßen der Mangel der nötigen Fonds und andere Schwierigkeiten hinderte die Ausführung des schon entworfenen Planes, weshalb sich die Landesregierung darauf beschränken muste, dem Volksschulwesen

*) „Erneuerte Schul-Ordnung für die sämmtlichen öffentlichen Schulen in der Stadt Butzbach. Darmstadt. 1777" (fol.).

einstweilen auf anderen Wegen aufzuhelfen. Daher wurde z. E durch Verordnung vom 2. März 1787 befohlen, daß überall f ganz arme Schulkinder die Schreibmaterialien zur Hälfte a dem Kirchenkasten, zur Hälfte aus der Gemeindekasse bezahlt w den sollten. Insbesondere suchte man das Schulwesen der Reside stadt zu heben. In derselben bestanden damals fünf Schul unter denen sich eine Mädchenschule mit einer Frequenz von 1 bis 200 Schülerinnen auszeichnete. Auch errichtete der na herige Landgraf Ludwig X. noch als Erbprinz im Jahre 17 eine Garnisonsschule zu Darmstadt mit zwei Lehrern. Sämmtli Soldatenkinder erhielten in derselben freien Unterricht, indem d Landgraf die beiden Lehrer selbst besoldete.

Vieles trug zur Verbeßerung des Volksschulwesens in H sen-Darmstadt auch die liberale Wolthätigkeit einzelner Privat bei.*) Als i. J. 1801 die für einen Lehrer zu zalreich g wordne Bürgertöchterschule zu Darmstadt geteilt werden muste, Aufrichtung einer zweiten Schule an dem Unzureichenden d disponibeln Mittel zu scheitern drohte, übersandte der damali Kirchenrat und erste Stadtpfarrer zu Darmstadt, Friedrich Ch stoph Kyritz (ein Zögling des Hallischen Waisenhauses) d Konsistorium zur Ausführung dieses Planes 1000 fl., wodurch Einrichtung der zweiten Töchterschule möglich wurde. J. J. 18 kaufte derselbe Wolthäter der Darmstädtischen Schuljugend f die erste Töchterschule, die sich in ihrer sehr ungeeigneten Beh sung nicht länger halten konnte, für die Summe von 6004 das bisherige Stadthospitalgebäude an; und in seinem Testame bestimmte derselbe seine ganze Verlaßenschaft im Betrage v 51,093 fl. 41 kr. zur Unterstützung von Lehrern, Schulkindern u zu anderen Wolthätigkeitszwecken. — Der großherzogliche Oberforstr Christoph Mungesser vermachte sein Vermögen (über 20,000 fl.) z Hälfte dem Waisenhause, zur Hälfte der Stadt-Armenschule zu Dar stadt, und der großherzogliche Regierungsrat Georg Ludwi May setzte (im Jahr 1808) als Universalerben seines gesammte Vermögens, im Betrage von etwa 130,000 fl., alle Schullehre

*) Freimütige Jahrb. der allgem. deutschen Volksschulen B. I. S. 200 ff.

der sieben ersten Diöcesen oder des althessischen Teiles des Fürstentums Starkenburg, deren Besoldung noch nicht 300 fl. betrüge, ein, und zwar mit der näheren Bestimmung, daß denselben jährlich die Zinsen des nach Abzug verschiedner Legate, seines Wohnhauses und einiger andern bestimmten Ausgaben übrig bleibenden Vermögen zu gleichen Teilen als Gehaltszulage gegeben würde. Dagegens sollten sie in jedem Jahre an seinem Sterbetage zur Erweckung und Pflege religiös-sittlicher Gefühle eine angemeßene Schulfeier mit ihren Zöglingen begehn, sich die moralische Bildung der Jugend vorzüglich angelegen sein lassen und es sich zur besondern Pflicht machen, derselben immer selbst mit gutem Beispiel voranzugehen. Wenn aber der eine oder der andere nicht einen untadelhaften Lebenswandel führen, oder sich gar dem Trunk und Spiel ergeben würde, so sollte demselben sein aus dem Stiftungsfonds zu beziehender Anteil zu Gunsten der übrigen Lehrer so lange entzogen werden, bis er sich beßere. Der Erblaßer sprach zugleich die Hoffnung aus, daß hiernach in der Folge der Eingangs erwähnten Diöcesen, woselbst sich noch unständige Schullehrer befänden, wo möglich ständige Lehrer angestellt würden, indem nur diese an der von ihm verordneten Unterstützung Anteil haben sollten.

Sein Wohnhaus, eines der geräumigsten und besten Häuser der Stadt, mit Nebengebäuden, Garten und einem ornithologischen Cabinet bestimmte May der zweiten Mädchenschule, die sich bisher mit einer kleinen, düstern und niedrigen Stube hatte begnügen müßen. An seinem Sterbetage sollte hier jährlich nach Absingung des auch für die Landschulen an diesem Tage vorgeschriebenen Kirchenlieds „hab Acht auf Gott in aller Not,“ unter die sechs fleißigsten und sittsamsten Mädchen eine Prämie von 15 fl. entweder in baarem Geld oder in geeigneten Sachen ausgeteilt werden. Den jährlichen Gehalt des Lehrers vermehrte May mit 150 fl. aus der Stiftungskasse.

Außerdem wurden noch ausgesetzt: 50 fl. jährliche Zulage für die reformirte Pfarrei und Schule zu Darmstadt, und zwar jener 20 fl., dieser 30 fl.; 50 fl. jährlich als Beisteuer für die bedürftigsten Hausarmen zu D., am Sterbetage des Stifters aus-

zuteilen; 25 fl. jährlich für die Kinder im Waisenhause zu D. ;
einem festlichen Abend am 20. Mai jeden Jahres. Sollten i
deßen diese Kinder über kurz oder lang unter Familien auf de
Lande verteilt werden, und also die Mahlzeit nicht mehr gemeinsa
genießen können, so sollten diese legirten 25 fl. die Sträflin
im Stock- und Zuchthause am 20. Mai alljährlich erhalte
ferner 25 fl. jährlich für den Kirchhof; 300 fl. als jährlicher G
halt nebst freier Wohnung und Heizung für eine alte rechtschaffe
Wirtschafterin des Erblaßers, welche beide Spenden nach de
Ableben dem Stiftungsfonds wieder zufallen sollten.

Etliche und achtzig Schullehrer, deren Besoldung noch ni
300 fl. betrug, feierten am 25. Juli 1809 das Andenken d
hochherzigen Stifters mit ihren Kindern, und empfingen zum erst
Male, sowie seitdem alljährlich an demselben Jahrestage,
jeder eine Gehaltszulage von 40 fl.

Eine der zweckmäßigsten und wirksamsten Verordnung
wurde unter dem 17. Juni 1802 publizirt, durch welche
1) jedem Pfarrer zur Pflicht gemacht wurde, für die Schul
seines Kirchspiels zu haften, so daß der sich etwa entdecken
schlechte Zustand derselben so lange als sein eignes Verschuld
angesehn werde, als er nicht erwiesen habe, daß er erst all
Mögliche gethan, um die Mängel zu beseitigen, und daß er in
besondere seinem kirchlichen Oberen dieselben angezeigt und a
Remedur gedrungen habe; 2) sollten zufolge dieser Verordnu
alle Pfarrer der Landgrafschaft angewiesen werden, „wöchentli
in der Schule zwei ganze Stunden hindurch, namentlich Monta
und Donnerstags Morgens von 9—11 Uhr, und zwar gerade
Lehren, welche die Erweckung rechtschaffener, wahrhaft christlich
Gesinnungen zunächst angehen, in Gegenwart des Schullehre
Unterricht zu erteilen, auch diese Stunden unter keinerlei Vorwa
auszusetzen, sondern im Falle sie etwa an einer derselben du
unvermeidliche Amtsaktus verhindert werden sollten, sie noch
der nemlichen Woche nachzuholen. In Orten, wo zwei Schul
wären, hätten sie in jeder derselben wöchentlich zwei Stunden
halten; und im Falle, daß mit einer Pfarrkirche eine oder
andere beträchtliche Filialschule verbunden sei, sollten sie zuweil

ine von den beiden festgesetzten Stunden auf diese Filialschule erwenden." *)

Unter demselben Datum wurde auch eine „Schulordnung für e Stadtschulen in Darmstadt" publizirt, welche unter anderm e Vorschrift enthielt, daß der Superintendent halbjährlich in der loche vor dem Examen mit sämmtlichen Lehrern einen Schulnvent halten sollte, welchem auch die Stadtpfarrer beizuwohnen itten. Auf diesem Konvente sollte die Versetzung der Kinder aus n niederen in die höheren Klassen und Schulen, die Verteilung

*) Die Gründe zu dieser Verfügung werden in folgender landesherrlichen rerinnerung angegeben: „Uns ist vorgetragen worden, daß, wenigstens in mann Gegenden unsrer fürstlichen Lande teils durch die schädliche Einwirkung des rgangenen Krieges, teils durch den verdorbenen Geist der Zeiten und einen raus entstandenen verführerischen Leichtsinn und Gleichgültigkeit gegen die heilnen Vorschriften der Religion und Tugend die guten Sitten unter unserm Landlt merklich nachzulaßen und von der edlen Einfalt abzuweichen angefangen ben, die jenen Stand sonst doppelt ehrenwert machte. Diese Nachricht muste serm landesväterlichen Herzen so viel empfindlicher sein, je mehr wir überzeugt d, daß mit der Moralität des Volkes im Denken und Handeln das Glück aller zelnen Familien, und eben dadurch der Wolstand des ganzen Landes aufs iigste verbunden sind. Eben diese Ueberzeugung macht es uns zugleich zur gelegensten Pflicht, jenem Verderben auf alle Art entgegen zu arbeiten, und da r unter den Mitteln, die dazu führen können, keins für wirksamer halten, als n verbeßerten Unterricht und die Erziehung der Jugend, auf diesen Teil unserer ndesväterlichen Fürsorge unsre Aufmerksamkeit so viel vorzüglicher zu richten. inen guten Teil dieser Arbeit glauben wir schon dadurch zu erreichen, wenn wir e Prediger mit den Landschulen in nähere Verbindung brin:n und sie dadurch in den Stand setzen ihren näheren Einfluß auf die moraiche Bildung der Jugend, nicht erst auf die Konfirmandenstunden ersparen zu üßen. Nun sind zwar die Prediger ihrem Amte nach schon ohnehin zur genauesten ufsicht über die ihnen zunächst untergebenen Landschulen verbunden; aber gesetzt ich, daß sich bei allen die strengste Beobachtung dieser so wesentlichen Pflicht rausſetzen ließe, so können doch, wie die Erfahrung gelehrt, bloße Schulbesuche lein nicht hinreichen. Es läßt sich von Predigern als ausgebildeten Lehrern der eligion und Moralität, wenn sie an dem Unterricht der Jugend unmittelbar selbst eil nehmen, hierin nicht nur ungleich mehr als von gewöhnlichen Schullehrern warten, sondern es ist auch diesen Schullehrern ein Beispiel und Muster nötig, ie sie es anzufangen haben, um ihren Unterricht noch weit mehr für das Herz für das Gedächtnis wirksam zu machen rc. rc."

der Prämien, die Anschaffung von Büchern, Landkarten, Vo
schriften u. s. f. für die Schulbibliothek besprochen und überhau
Alles, was zur Verbeßerung der Schulen dienen könnte, in E
wägung gezogen werden.

Inzwischen hatte Hessen-Darmstadt infolge der Revolution
kriege jener Zeit viele seiner bisherigen Gebietsteile verloren u
andere dafür erhalten. Zugleich hatte der Geist des Rationalism
der sich mit dem Ueberlieferten wenig vertragen konnte, in all
Schichten des Volkes Aufnahme gefunden und hatte sich insbeso
dere der Regierungsorgane bemächtigt. Das in Folge dessen sic
ganz allgemein kundgebende Verlangen nach gründlicher Reformirun
und Uniformirung aller Verhältniße des Staats und der Kirch
kam der Volksschule wenigstens insofern zu Statten, als dieselb
jetzt mit immer größerem Interesse beachtet wurde. Namentlich
ging das eifrigste Bemühen der Behörden dahin, endlich einen
regelmäßigen Schulbesuch herzustellen. Das Konsistorium zu Gießen
befahl (durch Ausschreiben vom 29. Januar und 16. Aug. 1803)
die sorgfältigste Führung von Absentenlisten und die strengste Be
strafung der Säumigen. Ebenso suchte das Konsistorium zu Gießen
(durch Ausschreiben vom 24. Juni 1803) dem Uebelstande z
steuern, „daß durch die auf dem Lande gewöhnlich Nachmittag
gehalten werdenden öffentlichen Leichenbegängnisse im Winter, als
grade in der Hauptschulzeit, für die Landkinder vielfältige Schul
versäumnisse verursacht wurden.*)

Für die katholischen Landesteile wurde im Jahr 1804 das
Schullehrerseminar zu Bensheim eröffnet, indem man
daselbst einen Normallehrer anstellte, welcher zugleich einigen
Unterricht am dasigen Gymnasium erteilte, wogegen einzelne Gym
nasiallehrer die Schulamtscandidaten in gewißen Fächern unter
richteten. Eine landesherrliche Verordnung vom 13. Juli 180
regelte den zu erteilenden Normalunterricht, der alljährlich im Frü
jahr begonnen wurde und fünf Monate lang dauerte.

---

*) Hauptquelle für die Periode von 1803 — 1807 ist das „Handbuch
großherzoglich hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an, vom K. P. Sig
brodt, Darmst. 1817."

In demselben Jahre wurde für die katholischen Schulen auch in neues ABCbuch („der ABC=Schüler, Darmstadt 1804“) ver= ffentlicht. Aber die katholischen Gemeinden fügten sich nur mit Biderstreben in die Neuerung, weshalb der ausschließliche Gebrauch s neuen ABCbuches durch Ausschreiben der katholischen Depu= tion des Kirchen= und Schulrates zu Darmstadt (vom 24. Octo= r 1806) allen Schullehrern nochmals streng befohlen werden uste. — Die Regierung erfuhr hier dasselbe, was sie mit einer mlichen Neuerung an den protestantischen Gemeinden des Landes lebte. Durch landesherrliche Verordnung vom 1. Novbr. 1804 ar nemlich auch für die evangelischen Gemeinden ein von dem uperintendenten Schulz und dem Garnisonsprediger Wagner sgearbeitetes neues „ABC=, Buchstabir= und Lesebuch“ einge= hrt worden. Aber den Gemeinden war das alte Buchstabir= ichlein ans Herz gewachsen, weshalb von demselben noch in den ihren 1805 und 1806 Nachdrücke erschienen, welche von den ltern gekauft, und von den Kindern mit in die Schule gebracht urden. Im Jahr 1807 muste es daher der Kirchen= und Schul= t allen Inspectoren, Pfarrern und Schullehrern auf das strengste r Pflicht machen, das alte ABCbuch in keinem Fall mehr in n Schulen zu dulden.

Im Jahre 1806 erfolgte die Umwandlung der alten Land= afschaft in ein souveränes, bedeutend vergrößertes Großherzog= m Hessen.

Das neue Leben, welches in Folge dessen in allen Zweigen r öffentlichen Verwaltung des neuen Staates hervortrat, muste twendig auch sofort die umfaßendsten Reformen im Gebiete des olksschulwesens hervorrufen. Dabei war es gut, daß dieselben rtwährend im Anschluß an die aus früherer Zeit herrührenden setzlichen Bestimmungen erfolgte. Unter dem 15. Januar 1807 rde zunächst die landesherrliche Verordnung vom 17. Juni 1802, lche es den Geistlichen zur Pflicht machte, wöchentlich zwei volle unden in der Schule Unterricht zu erteilen, erneuert. Die arrer sollten über den von ihnen erteilten Unterricht ein genaues

Diarium führen. Zugleich wurde den Schullehrern aufge
auch über ihre Thätigkeit „Schulmanualien" zu führen, in w
nicht nur die Tage und die Stunden, sondern auch die Ma
des vor- und nachmittägigen Unterrichts nach ihrer Ordnung
Aufeinanderfolge aufgezeichnet würden. Auch wurde noch in
selben Jahre die Begründung von Schulbibliotheken
pfohlen. — Zwei Jahre später (24. Juli 1809) wurde
protestantischen Inspectoren und Pfarrern des Großherzog
aufgegeben, jährlich eine Schulpredigt zu halten,
namentlich die Eltern der schulpflichtigen Kinder über den
der Schule belehrt werden sollten. Diese Schulpredigt sollt
wechselnd an drei verschiedenen Sonntagen, nemlich im ersten
an dem Sonntage, an welchem der Beginn der Winterschul
gezeigt werde, im folgenden Jahre am zweiten Sonntage
Ostern, und im dritten Jahre am ersten Sonntage nach Ep
nien gehalten werden. Allerdings bewirkte es der sich i
mächtiger erhebende Geist des Rationalismus, daß (i. J. 1
die althergebrachten Katechismen durch neuere Machwerke
Rosenmüller und Snell) verdrängt wurden; aber der
liche Charakter und Beruf der Volksschule wurde doch festgeh
Die Schullehrer wurden z. B. (i. J. 1812) ausdrücklich
wiesen, an allen Sonn- und Festtagen die Schulkinder vor
Beginn des Gottesdienstes in der Schule zu versammeln
ihnen nach Verrichtung eines Gebets das in der Kirche zu sin
Lied singen, das Evangelium und die Epistel lesen zu laßen u
sodann paarweise zur Kirche zu geleiten. Eine Verordnung
1. Mai 1812 regelte aufs neue den Beginn der Sommer-
Winterschule und die für den täglichen Unterricht zu gebrauch
Stunden und erneuerte die älteren Bestimmungen über Schul
tigkeit. Dazu kamen noch andere Verordnungen, welche die
stellung eines allgemeinen und regelmäßigen Schulbesuches
Zwecke hatten Auch suchte man es jetzt endlich durchzusetzen
sich die Eltern dazu bequemten, ihre Töchter schreiben
zu laßen Unter dem 25. März 1813 wurde nemlich vor
Kirchen- und Schulrat zu Gießen an alle Justizbeamten und
lichen in Althessen rescribirt: „Da der Unverstand mancher E

vorzüglich auf dem Lande, so weit geht, daß sie ihre Kinder, namentlich die Töchter hindern, in den Schulen schreiben zu lernen, und ihnen in dieser Absicht das nötige Papier verweigern, so wird den Geistlichen aufgegeben, kein Mädchen zur Confirmation zuzulaßen, welches nicht wenigstens seinen Namen richtig und leserlich schreiben könne." Zugleich (21. April 1814) wurde es den Lehrern untersagt, die Kinder im Schreibunterricht fernerhin mit Fraktur- und Kanzleischrift zu plagen und im Rechnen in die Fächer der höhern Arithmethik auszuschweifen. In jenem sollten sich die Lehrer 1) auf die einfache Kurrentschrift beschränken, 2) alle Verzierungen und Schnörkeleien der großen Buchstaben fern halten und 3) nur eine einzige und zwar die leichteste Form der großen Buchstaben gebrauchen. Im Rechnenunterricht sollten sie nicht über die vier Species und die Regeldetri in ganzen und gebrochenen Zalen hinausgehn und das Kopfrechnen fleißiger üben.

Die wesentlichste Förderung jedoch, welche das großherzoglich hessische Volksschulwesen erhielt, wurde demselben durch Errichtung des Schullehrerseminars zu Friedberg zu Teil.

Schon im Jahre 1809 brachte der Kirchen- und Schulrat Wagner zu Darmstadt die Gründung eines Schullehrerseminars zur Sprache. Um die nötigen Fonds aufzubringen, beantragte Wagner, von der damals erledigten Pfarrstelle zu Reinheim, deren Ertrag übermäßig hoch war, 500 bis 600 fl. für eine zu errichtende Schullehrerschule zu bestimmen. Diesem von dem Kirchen- und Schulrathe unterstützten Vorschlag wurde die höchste Genehmigung zu Teil; von der Reinheimer Pfarrbesoldung kamen jährlich 300 fl. zu gedachtem Zweck in Abzug und unter besondere Verwaltung.

Einige Zeit später, im Jahr 1811, übergab der damalige Rector der lateinischen Schule zu Friedberg, Roth, dem Staatsministerium einen Plan zur Errichtung eines Schullehrerseminars zu Friedberg. Nach demselben sollte ein um einen sehr mäßigen Preis zum Verkauf angetragenes geräumiges Gebäude zu Friedberg, welches früher dem Kloster Arnsburg gehört hatte, angekauft und zum Seminargebäude eingerichtet werden. Der Unter-

richt am Seminar sollte von den Lehrern an der lateinisch Schule und dem Geistlichen zu Friedberg erteilt, und die Sta schulen sollten mit dem Seminar in genaue Verbindung gebra werden. Nachdem dieser Antrag von den beiden Kirchen- u Schulräten zu Darmstadt und Gießen sehr günstig begutacht worden war, wurde von dem Großherzog i. J. 1811 die Erric tung einer evangelischen Schullehrerschule und der Ankauf d bezeichneten Gebäudes zu Friedberg genehmigt. Die Ausführu dieser Verfügung unterblieb jedoch, weil die nötigen Mittel z Einrichtung des Hauses und zur Besoldung der Lehrer noch fehlt und weil sich die Behörden über die der Anstalt zu gebende V faßung nicht zu vereinigen vermochten. Erst im Jahr 1818, a der Rector Roth einen Ruf als Professor der Geschichte in e ausländisches Gymnasium erhielt, wurde die Errichtung ein Schullehrerschule von dem Staatsministerium wiederum lebh und mit größerem Erfolge als früher aufgenommen. Roth wur zum Director der zu eröffnenden Anstalt ernannt. Auf die d malige Hoheitscasse zu Friedberg wurde ein jährlicher Beitr von 2000 fl. und auf die Centralcasse zu Mainz eine gleic Summe zur Gründung der Anstalt angewiesen. Die drei Re renten der drei Provinzialschulbehörden zu Darmstadt, Gießen u Mainz erhielten den Auftrag, in Friedberg zusammenzutreten, m dem Director den Plan zu entwerfen und zur höchsten Genehm gung vorzulegen. Das schon früher für das Seminar angekauf sogenannte Klostergebäude wurde nun bei näherer Prüfung de vorliegenden Zwecke nicht vollkommen entsprechend gefunden. D her brachte man ein sehr geräumiges Gebäude in der Bur welches früher zur Canzlei der aufgehobenen Justiz- und Verwa tungsbehörden der Burggrafschaft gedient hatte, für das Semina in Vorschlag. Der Großherzog genehmigte den desfalls gestellte Antrag und demgemäß wurde das Seminar in der Burg errichtet

Ueber die innere Einrichtung desselben erschien die erst öffentliche Bekanntmachung *) unter dem 9. September 1817. Aus weislich derselben war die Einrichtung des Seminars folgende:

*) Dieselbe wurde officiell von der Großherzoglichen Commission für „Einrich tung und Leitung des evangelischen Schullehrerseminars zu Friedberg“ publizirt.

Die Zöglinge empfingen unentgeltlich 2 Jahre hindurch eine
hrem wichtigen Beruf angemeßene Erziehung und Bildung, ver-
nden mit dem Unterricht in allen zu demselben erforderlichen
nntnißeu und Fertigkeiten, und praktische Anweisung zu deren
ebrauch bei der Jugendbildung; sie erhielten dabei freie Wohnung
Gebäude der Anstalt, nebst freier Heizung Licht und den haupt-
hlichsten Teilen des nötigen Bettwerks; sie wurden nach vollen-
en Bildungsjahren als Hülfslehrer an öffentlichen oder als
mentarlehrer an Vorbereitungsschulen auf Filialen vorzugsweise
genommen und versorgt; sie erhielten nach zurückgelegtem zwan-
sten Lebensjahre bei erprobter Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit
sichere Aussicht auf Anstellung in Schulämtern, wobei die ge-
geren Stellen in ihrem Ertrage bei Erledigungsfällen nach
öglichkeit verbeßert und mit vollständig gebildeten und erprobten
glingen der allgemeinen Schullehrerschule besetzt werden sollten,
ne dadurch andere würdige Schullehrer von wol verdienter Be-
derung und Verbeßerung im Geringsten auszuschließen. Da-
gen hatten diejenigen, welche in die Anstalt aufgenommen zu
rden wünschten, folgende Bedingungen zu erfüllen: Sie hatten
rch beglaubigte Scheine ihr Alter, welches, zur Aufnahme, auf
s vollendete 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre als Regel
gesetzt war, ihr Vaterland und ihre Confession zu beweisen; sie
tten verschloßene, unentgeltlich auszustellende Zeugnisse beizu-
ngen von ihren ehemaligen Schullehrern, sowie von ihren Orts-
istlichen, die sie confirmirt hatten, über ihre natürlichen An-
gen, ihre Gemüts- und sittliche Beschaffenheit, über ihre elter-
he Erziehung, bisherige Aufführung und ihre Kenntnisse und
nsichten im Allgemeinen, von ihren geistlichen Inspectoren, über
e, in einer mit ihnen vorzunehmenden Prüfung über dargethanene
nntnisse und Fertigkeiten im richtigen Sprechen, Lesen, Schreiben,
pf- und Tafelrechnen, im Christentum, im Gesang, im Clavier-
er Orgelspiel. Diejenigen Inspectoren, welche die Anlage zum
esang, gutes Organ, bildsame Stimmen und empfängliches Ohr,
d die nötigsten musikalischen Vorkenntnisse nicht selbst hinreichend
urteilen konnten, hatten hierüber das Urteil von Sachverstän-
gen einzuholen, und von dem Arzte über ihre Gesundheit und

körperliche Beschaffenheit. Diese Zeugnisse waren in der Provin Oberhessen an den Großherzogl.-geistlichen Geheimerat Dr. Schmi zu Gießen, und von denen, welchen Friedberg näher lag, a den Director der Anstalt, Großherzogl. Professor Roth daselb in der Provinz Starkenburg an den Großherzogl. Kirchen- u Schulrat Wagner zu Darmstadt und in den überrheinischen Lan an den Großherzogl. Regierungscommissär Hasse zu Mainz ein senden. Bei dem Eintritt hatte Jeder mitzubringen: die heil Schrift, das Landesgesangbuch, eine reinliche Kleidung für We tage, eine beßere für den Sonntag, wenigstens 4 Hemden, se Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe, 4 Schnupftücher, drei Han tücher, 3 Betttücher nebst einem Kissen, eine Bürste, einen blechern oder zinnernen Eßlöffel, ein Meßer und eine Gabel. Zuglei wird angefügt, daß in Betreff der Mittagskost die Einrichtu getroffen war, daß die Zöglinge solche hinreichend für den Pr von 12 kr. täglich und wol demnächst noch billiger erhalten wurd Für ihr Frühstück und Abendbrod hatten sie selbst zu sorgen.

Der Industrieunterricht gewann im Großherzogtu Hessen erst seit 1808 Eingang. In den beiden Industrieschul welche schon einige Jahre früher in König und Wimpf eingerichtet waren, wurde nur die weibliche Jugend beschäfti ohne daß diese Einrichtung Nachahmung fand. Indessen gewahr man den großen Aufschwung, den das Industrialschulwesen dem damals mit dem Großherzogtum vereinigten vormals ku kölnischen Herzogtum Westphalen genommen hatte, und die Staats regierung beschloß dasselbe auch in dem Großherzogtum heimis zu machen. Durch Rescript vom 20. Mai 1808 forderte dahe das Staatsministerium die Kirchen- und Schulräte zu Darmsta und Gießen auf, zwar nicht in allen Schulen des Landes de Industrialunterricht einzuführen, aber doch unter denselben „di eine oder die andere aufzusuchen, wo die meiste Leichtigkeit, ein solche Anstalt zu treffen, vorhanden sei, wo ein thätiger, an de Sache teilnehmender Pfarrer und ein gebildeter, die Obstzucht

nder Schullehrer sich vorfänden, wo ein Schulgarten *) ent-
r vorhanden sei oder leicht erhalten werden könne und wo
alls die Frau des Schullehrers gegen eine mäßige Vergütung
Unterricht in weiblichen Arbeiten zu erteilen im Stande sei."
nahm nemlich an, daß, wenn erst eine wol eingerichtete
strieschule vorhanden sei, dieselbe sofort vielfache Nachahmung
werde.

Der Kirchen- und Schulrat zu Gießen sowie die katholische
tation des Kirchen- und Schulrates zu Darmstadt machten
Pfarrern den Inhalt dieses Ministerialrescripts noch im
1808 bekannt. Noch eindringlicher jedoch legte die prote-
che Deputation des Kirchen- und Schulrats zu Darmstadt
Erlaß vom 17. August 1809) die Einrichtung von Indu-
hulen den Inspectoren ihres Bezirks ans Herz, indem sie
rhob: „Nachdem man schon im vorigen Jahre in Wolfs-
en die erste Anordnung der Art unter der thätigen und ein-
vollen Mitwirkung des Beamten und Geistlichen mit Succeß
ndet, nachdem sich seitdem mehrere würdige geistliche und
he Behörden zu ähnlichen Anstalten bereitwillig gezeigt, in
iedenen Diöcesen auch schon, unaufgefordert, bei der weib-
Jugend der Industrialunterricht nach oder abwechselnd
den Lehrstunden in den Schulen eingeführt worden, in
g und Wimpfen aber schon mehrere Jahre weibliche In-
schulen mit großem Nutzen beständen, erwarte man von
gutachtliche Vorschläge, ob nicht in einem oder dem andern
ihrer Inspection eine gleiche Anordnung getroffen werden
Es komme vor der Hand hauptsächlich bei den Mädchen
rlernung und Uebung der gemeinnützigsten weiblichen Hand-
en, sowie bei den Knaben auf die Baumkunde, Pflanzung
Veredlung durch Oculiren 2c. 2c. an, und diejenigen Orte
vorzüglich zu berücksichtigen, — wo ein thätiger, an der
e teilnehmender Pfarrer, und ein gebildeter, die Obstzucht

) Unter Schulgärten wurden hier nicht die Besoldungsgärten der Lehrer
den.

kennender Schullehrer sich vorfänden; wo ein zum Industriega
schicklicher Platz entweder leicht auszumitteln und wo allenfalls
Frau des Schullehrers oder eine andere brave Person gegen
mäßige Vergütung den Unterricht in weiblichen Arbeiten zu erte
im Stande sei. Zunächst aber hätten sie anzuordnen, daß 1)
allen den Schulstunden, wo eine Mädchenklasse entweder gar n
beschäftigt sei oder die Aufmerksamkeit auf den Schulunterri
wie z. B. beim Kopfrechnen, Hersagen 2c. 2c. nicht leide, dies
zugleich ihre Strickzeuge betreibe; 2) daß sich die Schullehrer
wichtigsten praktischen Kenntnisse der Baumzucht, wo sie solche n
nicht hätten, zu erwerben suchten; 3) den Schulkandidaten beka
zu machen, daß dieselben in Zukunft sich bei den mit ihnen v
zunehmenden Prüfungen durch ein von einem sachverständi
Manne ausgestelltes Zeugnis über ihre Kenntniße in der Ba
zucht ausweisen müßten.

Infolge dieser Aufforderungen entstanden auch wirklich h
und da einzelne Industrie-Anstalten; nirgends aber erlangten
selben solche Blüte wie in der Grafschaft Erbach.

Die Entstehung und Einrichtung der weiblichen Lehr-
Arbeitsschulen zu Erbach und Michelstadt war folgende: *)

Die weibliche Industrieanstalt zur Erbach wurde i. J. 1
von der edlen Gräfin Charlotte zu Erbach (geborene Gr
v. Wartenberg) unter treuer Mitwirkung ihres Gemahls,
Grafen Franz zu Erbach gestiftet. Der Unterricht, welcher
zunächst über Stricken, Nähen und andere gewöhnliche Arbei
dann über feinere und künstlichere Arbeiten verbreitete, wurde
einem geräumigen, hellen, mit einem Kabinet versehenen Arbe
saale, und zwar den letzten Wochentag ausgenommen, täglich
Nachmittags 1 Uhr bis Abends 6 Uhr an eine bedeutende An
von Mädchen, die sich bald auf 130 — 150 belief, unentgel
erteilt, wobei man jedoch die Kinder ärmerer Eltern, welche
Kosten der Gräfin nicht nur völlig gekleidet, sondern auch v
köstigt und in Krankheitsfällen mit ärztlicher Hülfe versehen wurd

*) Nach den freimüt. Jahrb. der allg. deutschen Volksschulen B. VI, Ab
S. 56 ff. – Vergl. außerdem B. I. S. 457 ff.

ganz besonders im Auge hatte. Der Gräfin zur Seite stand ein Frauenverein zu Erbach, welcher Gaben spendete. Seit 1818 kamen auch beträchtliche Beisteuern des Großherzogs und der Großherzogin von Hessen hinzu. An die Spitze der Anstalt wurde späterhin eine mit 300 fl. besoldete Oberlehrerin gestellt.

Die Anstalt zu Michelstadt entstand um dieselbe Zeit wie die zu Erbach. Im Frühling 1817 entschloß sich die Fürstin Emilie, Gemahlin des Grafen Albert zu Erbach-Fürstenau, zur Erleichterung der die ärmeren Klassen immer unerträglicher drückenden Not, in Michelstadt eine Arbeitsschule für ärmere Töchter der Stadt und des benachbarten Steinbachs zu stiften. Ein Frauenverein, der sich infolge höherer Aufforderung zur Förderung dieses Unternehmens bildete, wählte aus sich selbst einen Ausschuß von Vieren, welcher unter der Oberleitung der Fürstin die Anstalt einrichtete. Am 10. August 1817 wurde dieselbe eröffnet. Aus den Schullisten waren 60 arme Mädchen von 6—14 Jahren zu Pflegetöchtern der Anstalt ausgewählt, und zugleich war bestimmt worden, daß die Austretenden immer wieder durch neue ersetzt werden sollten. Die Mädchen wurden geprüft und in zwei Klassen geteilt. Die meisten verstanden von weiblicher Handarbeit eigentlich noch gar nichts.

Der (unentgeltliche) Unterricht bestand anfangs hauptsächlich nur im Stricken und Nähen, und wurde mit Ausnahme des ersten und letzten Wochentages täglich von 2—6 Uhr erteilt. Der Vorsteherin, welcher zwei Lehrerinnen untergeben waren, standen anfangs auch zwei Frauen des Vereins zur Seite, welche täglich wechselten. Da sich indessen diese Einrichtung unpraktisch erwies, so wurde dieselbe späterhin aufgegeben.

Der erste Fonds der Anstalt bestand in 333 fl., welche der Armenverein zu Michelstadt zur Disposition stellte. Hierzu kamen die Spenden der gräflichen Herrschaft und anderer Wolthäter der Anstalt.

Begonnen wurde die Arbeit mit Geräten und Materialien welche sämmtlich geschenkt waren. Letztere bestanden in Garn zum Stricken und in mancherlei Zeug zu Kleidungsstücken für Mädchen. Die Größeren und Fähigeren lernten hieran nähen, die meisten

erst stricken. Die Vorsteherin machte es sich sogleich zur Pflic
genau darauf zu sehen, daß keine Arbeit unbrauchbar würde.
jedem erheblichen Fehler muste daher die Arbeit wieder von v
begonnen werden. Dieses schärfte sehr bald die Aufmerksamk
und ein das Ganze befördernder Wetteifer machte sich unter
Kindern wahrnehmbar. Auch wurden diejenigen, welche sich du
Fleiß und Geschicklichkeit auszeichneten, von der Fürstin und an
ren Wolthätern dér Anstalt belohnt, und zwar meistens dadur
daß die ersten fertigen Arbeiten gekauft und ihnen geschenkt w
den. Auf den augenblicklichen Bedarf war Alles berechnet.

Im ersten Monat nach der Eröffnung der Anstalt wur
eine Versteigerung gehalten, auf welcher teils alle von den Kinde
verfertigten und noch nicht verkauften Arbeiten, teils mancherl
der Anstalt zu diesem Zwecke gemachte Geschenke, teils endli
mehrere Arbeiten ausgeboten wurden, welche einzelne Mitglied
des Vereins, durch die Vorsteherin dazu aufgefordert, aus d
Material der Anstalt, sowol in der Schule selbst als in der W
nung der Vorsteherin mit fröhlichem Eifer verfertigt hatten.
Als zu Ende des Jahres 1817 die Rechnungen abgeschloßen w
den, fand sich das ursprüngliche Kapital um 115 fl. vermel
indem es nunmehr 448 fl. betrug.

Erst kurze Zeit hatte die Anstalt bestanden, als zu den
den Klassen, in welche die Pflegekinder eingeteilt waren, noch
dritte hinzugefügt wurde, welche aus Töchtern der Beamten
vermögenderer Bürger bestand, deren jede täglich nicht mehr
einen Kreuzer zalte. Diese Klasse erhielt, sowie die beiden an
ren, ihre besonderen Lehrerinnen und ihr besonderes Arbeitszimn
Die Schülerinnen dieser Klasse brachten ihre Arbeiten von H
mit und arbeiteten für sich, wogegen die Pflegekinder in den
den anderen Klassen das Arbeitsmaterial von der Anstalt gelie
erhielten. Jedes dieser letzteren Kinder hatte ein kleines Buch,
welches die von ihm vollendete Arbeit notirt wurde. Sobald
Verdienst so viel betrug, daß dafür dem Kinde selbst oder sei
Angehörigen ein nötiges Kleidungsstück, Schulbuch oder ande
Bedürfnis angeschafft werden konnte, so war die Vorsteh

verpflichtet, die zweckmäßigste und billigste Anschaffung zu besorgen.

Anfangs schoß Graf Albert von Erbach-Fürstenau ein Kapital von 400 fl. vor, wovon die Materialien zur vollständigen Bekleidung der 60 Pflegekinder angeschafft wurden. Die meisten dieser Kleidungsstücke wurden von den Kindern in der Anstalt selbst verfertigt, und als das erste Jahr verfloßen war, hatte sich bereits jedes Kind einen vollständigen Anzug selbst verdient. Ehe sich aber dasselbe diesen Anzug ganz verdient hatte, war es ihm nicht verstattet, sich etwas Anderes für seinen Verdienst zu wählen.

Während der Arbeit wurden von Zeit zu Zeit passende Kinderschriften vorgelesen oder es wurden lehrreich unterhaltende und sittlich bildende Geschichtchen erzält. — So lange die Theuerung währte, wurde unter die armen Kinder täglich Brot verteilt.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt wurde später unter eine Vorsteherin (mit 150 fl. Gehalt aus der Kasse der Fürstin) und Oberlehrerin (mit 100 fl. Gehalt) gestellt. Die Geschäfte der Vorsteherin waren: genaue Aufsicht über die ganze Anstalt und Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung (daher häufige Besuche in allen Schulzimmern), Besorgung der Bestellungen, welche an die Arbeitsschule eingingen, Führung der Correspondenz, Anschaffung und Verwaltung des Materials, Bestimmung des Preises einer jeden von einem Pflegekinde verfertigten Arbeit und Eintragung derselben in das Büchelchen des Kindes, und Berichterstattung über alles in der Anstalt Vorkommende an die Fürstin.

Die Oberlehrerin war täglich von Anfang bis zu Ende der Arbeitsstunden in der Schule, achtete darauf, daß die Unterlehrerinnen im Unterricht und in der Behandlung der Kinder ihre Pflicht erfüllten und stand ihnen hierin bei, wenn es nötig war, gab jedem Pflegekinde seine Arbeit auf, wog ihm das dazu nötige Material zu, prüfte, was fertig geworden, trug, was die Probe bestand, in eine Liste ein, welche die Vorsteherin zu Ende jeder Woche erhielt und führte diejenigen Kinder, welche sich etwas verdient hatten, Samstags zu der Fürstin, welche den Kindern ihre Sachen austeilte.

Das Local der Anstalt enthielt 4 zusammenhängende u
gesunde Zimmer (nemlich eins für jede der 3 Klassen und ei
für die Oberlehrerin) und ein 5tes kleineres zur Aufbewahru
der Vorräte von Arbeitsmaterialien. In den Schulzimmern wa
Schränke angebracht, in denen nicht nur die Arbeitsmust
aufbewahrt wurden, sondern sich auch für jedes Pflegekind ein
dessen Namen bezeichnetes besonderes Gefach zur Aufbewahru
des Materials zu den noch nicht ganz beendigten Arbeiten befa

Die Hausmiete sowie eine Quantität Holz und Victual
zur Besoldung der Lehrerinnen zalte und lieferte der Graf. D
Rest der Besoldungen und andern Ausgaben wurden teils v
den jährlichen Beiträgen des Vereins, teils von dem Lehrge
der Kinder in der zuletzt errichteten Klasse, teils aus zufällig e
laufenden Geschenken bestritten.

Im Jahre 1820 wurde für 720 fl. Arbeit fertig. D
Vorräte in der Kasse betrugen mit den Vorräten an Arbeitsma
rialien und an fertigen Arbeiten 1,680 fl. 28 kr., die Summ
sämmtlicher Ausgaben 1,089 fl.; der Anstalt verblieb mithin e
Aktivrezeß von 591 fl. 21 kr. (63 fl. 59 kr. mehr als im Jah
1819).

Alljährlich teilte die edle Fürstin im Januar unter die Sch
lerinnen der zalenden Klasse 12 Prämien aus, welche bald
kleinem Schmucke, bald in nützlichen Büchern bestanden. Jed
Pflegekinde der beiden anderen Klassen schenkte dieselbe bei sei
Confirmation Zeug zu einem nötigen Kleidungsstück. Außerd
gab sie jährlich sämmtlichen Schülerinnen der Anstalt im Schl
garten zu Fürstenau oder anderswo im Freien ein Fest, auf w
ches sich Alle schon im Voraus zu freuen pflegten.

Der Segen dieser wolthätigen Anstalt machte sich sehr b
fühlbar. Die Güte und der billige Preis der verfertigten Arbe
verschafften denselben schnellen Absatz und es gingen mehr Bes
lungen ein, als angenommen werden konnten. Die Lumpen
armen Kinder verwandelten sich in reinliche, ordentliche Kleidu
ungeachtet des Druckes der Zeit. Die Pflegekinder der Arbe
schule wurden vorzugsweise in Dienst gesucht, teils weil sie
schickter und fleißiger arbeiteten, teils weil nützliche Beschäftigu

sie vor mancherlei Untugenden bewahrt hatten, zu welche der Müßiggang so leicht verleitet.

V.

Das säcularisirte Kurfürstentum Mainz und Fürstentum Worms.

Von Alters her waren in allen Gemeinden des Mainzer Landes sowie in dem seit 1663 mit Kurmainz vereinigten Bistum Worms kirchliche Katechisationen üblich, die der Ortspfarrer oder (namentlich auf den Filialen) der Kaplan veranstaltete. Nach der unter dem 18. Septbr. 1669 publizirten kurmainzischen Kirchenordnung sollten dieselben an jedem Sonntag Nachmittags um ein Uhr in der Kirche, während des Winters auch wol in der Schulstube oder auf dem Rathause gehalten werden. Außer den Kindern sollte auch „alles junge Gesinde, so noch unter 24 Jahren begriffen ist, (jedoch daß diese letzteren gleichwol nicht eben wie die kleinen Kinder examinirt werden, sondern allein zuhören sollen,)“ bei diesen Katechisationen erscheinen. — Daneben wurde auch auf fleißigen Besuch der Schulen gedrungen; eine Verordnung vom 12. Novbr. 1682 erklärte alle Kinder vom 6. — 12. Jahre für schulpflichtig. Aber da, wo Volksschulen wirklich bestanden, wurden dieselben nur im Winter, und auch dann nur ganz ordnungslos gehalten und besucht. In den Landstädten und größeren Ortschaften des Landes (Hochheim, Bensheim, Heppenheim, Aschaffenburg) bestanden Bürgerschulen, an denen sog. Schulrectoren angestellt waren. Hier hatte man die Geschlechter in der Weise gesondert, daß der Schulrector die Knaben, der Glöckner die Mädchen unterrichtete. Im Jahre 1752 wurde diese Absonderung auch für Dieburg angeordnet, indem dem Generalvicariat darüber berichtet war, daß daselbst „in der Glöcknerschule zwischen Kindern beiderlei Geschlechts solche scandala vorgegangen, welche man von erwachsenen Zwanzigjährigen nicht hätte befürchten können.“

Aber erst i. J. 1758 schritt die kurfürstliche Regierung geg das in den Volksschulen auch in andrer Hinsicht grassirende U wesen ernstlich ein. Kurf. Johann Friedrich Karl (Gr von Ostein) publizirte unter dem 12. August 1758 eine Ve ordnung, in welcher er befahl: „1) Es sollen alle unsre Pfarr und Seelsorger ihres Ortes, nicht allein die fleißige Haltung d christlichen Lehre auf die bestimmten Tage sich angelegen sein laß sondern auch alle Monate in einer Predigt die Eltern gebürender Beobachtung der Zucht, sodann die Kinder zur Gott furcht, christlichen Lehre und Gehorsam, mithin beide zur Obl genheit unfehlbar anweisen. 2) Nächstdem, daß die Eltern u Kinder sothanen Predigten fleißig beizuwohnen, so sollen auch Handwerksmeister ihre Lehrjungen dazu anhalten und von d Mutwillen und sträflichen Beginnen auf den Straßen beßer a bisher geschehn, bei Vermeidung herrschaftlicher Bestrafung abh ten. — 3) Unsere Beamten werden hiermit angewiesen, daß an uns alljährlich in dem Januar eine genaue Liste der in jed Amtsorte befindlichen Jugend vom 7. bis 13. Jahre, wobei Kinder der Schultheißen und Gerichtspersonen nicht ausgenomm ingleichen die von unsern Pfarrern alle Quartale erhaltend Verzeichnisse der ohne erhebliche Ursache nicht in die Schule u gebürende Lehre gegangenen Kinder nebst den Namen derselb Eltern anher einzuschicken hatten, wo dann die vermögenden Elte wegen ihrer Saumseligkeit mit einer proportionirten Geldstr belegt werden, die unvermögenden aber mit Frohnden oder Thur strafe abbüßen sollen. — Und da 4) viele Bürger und Eingeseß ihre Kinder mehrenteils nur Winters Zeit in die Schule schick die übrige Jahreszeit aber blos allein zu allerhand Arbeit an halten pflegen, mithin was sie den Winter in der Schule erler die übrige Jahreszeit hindurch wieder vergeßen, als sollen ins Kü tige die Eltern und Vormünder die Kinder und zwar vom 7. 13. Jahre ausschließlich der Samstage und an jedem Orte h kömmlicher Erndte- oder Herbstzeit in die Schule schicken, sollen die solches unterlaßenden Eltern mit 2 Thaler Strafe bel und demnach zu Bezalung des Schulgeldes mitangehalten werd — Wo aber 5) bei den Schulmeistern in Haltung der Schu

eine Saumseligkeit oder sonst erheblicher Anstand in Befolgung unsrer gnädigsten Willensmeinung sich äußern sollte, ein solches hätten Schultheißen und Gerichte bei jedem Amte schriftlich zu weiterer Berichterstattung anzuzeigen."

Indessen hatte doch auch diese Maßnahme nur sehr geringen Erfolg, indem sie fast nirgends beobachtet wurde. Aber schon war die Zeit gekommen, wo es mit dem Volksschulwesen in Mainz und Worms beßer werden sollte.

Der Kurfürst Emmerich Joseph (von Breitenbach-Burresheim) (1763 — 1774) war es, der im Kurfürstentum Mainz das Schulwesen, und insbesondre das Volksschulwesen aus seinen Todesbanden erlöste und ihm mit einem ganz neuen Geiste auch einen neuen Leib verlieh. Natürlich ging auch hier, wie in allen katholischen Landen die eigentliche Anregung von dem Geiste des Josephinismus und von Felbiger aus *). Emmerich Joseph begann seine Reformen mit der Errichtung einer „zum Schulwesen verordneten Commission", welche aus einem Präsidenten und vier Commissarien bestand, und einer Schullehrerbildungsanstalt", welche am 1. Mai 1771 eröffnet wurde. Die letztere führte die Bezeichung „Kurf. Mainzische Schullehrerakademie." Die Bestimmung der Schullehrer-Academie war, daß in ihr „alle künftigen Stadt- und Landschullehrer selbst jene Lehren empfangen sollen, welche sie nachhin der ihnen anzuvertrauenden Jugend nach jener auf die Seelenkräfte begründeten, sanften und deutlichen Methode mitzuteilen haben, welche den vorzüglichsten aber auch schwersten Gegenstand dieser Academie ausmacht, und dieselbe von allen anderen, hohen und niederen Schuldisciplinen wesentlich unterscheidet." Die gröste Schwierigkeit, welche man bei der Einrichtung der Schullehrer-Academie überwinden muste, war na-

*) Ueber die Reorganisation des kurmainzischen Schulwesens unter Emmerich Joseph ist zu vergleichen: „Sammlung aller Schriften der verbeßerten öffentlichen Schulen in den kurmainzischen Landen – unter der Regierung Emmerich Josephs. Stockholm 1776."

türlich die Rustizität der „academischen Candidaten", wie man s
die Schulamtsaspiranten nannte. Der Unterricht sollte nach a
demischem Stil in der Form von Vorlesungen erteilt werden; m
muste es daher darauf ankommen laßen, wie viel die neuen A
demiker faßen konnten. Die Religionslehre wurde Montags, M
wochs und Freitags von 9—10 Uhr Morgens und die Sittenle
wurde Dienstags und Donnerstags um dieselbe Zeit von d
Pfarrer des St. Rochushospitals in dem Pfarrhause dessel
vorgetragen. Ein Regierungs-Ingrossist unterrichtete täglich (d
Donnerstag ausgenommen) Morgens von 8—9 Uhr im acade
schen Saale im Schönschreiben. Ein Oberstlieutenant trug
seiner Wohnung täglich von 10 — 12 Uhr die mathematisch
Wißenschaften vor. Im Choral-Spiel und Gesang unterrichte
ein anderer Lehrer im academischen Saale täglich von 3—4 Uh
Der Director der Academie endlich, welcher täglich ebendaselbs
von 4 — 7 Uhr seine Vorträge hielt, teilte die ihm zugewiesene
Unterrichtsgegenstände so ein, daß er im Laufe eines academische
Jahres die Uebungen im Anfertigen schriftlicher Aufsätz
und die „kritischen Anmerkungen" über dieselben sowie der
Unterricht in der Weltgeschichte das ganze Jahr hindurch
fortsetzte, dagegen der „Lesekunst", den „Grundsätzen de
Muttersprache", 4 Monate, der Natur- und Kunstge
schichte 2 Monate, der Naturlehre und der Theori
des Feldbaues 2 Monate widmete, und sich mit Erläute
rung der Lehrer-Instruction und mit Methodik 4 Monate beschä
tigte. — Zur Uebung eines methodischen Leseunterrichtes wur
gebraucht „Entwurf der Kunst zu Lesen zum vorbereitenden Unte
richte der Lehrer der Leseschulen in den kurmainzischen Land
nebst dazu gehörigen 6 systematischen Tabellen auf höchsten Befe
herausgegeben von der kurmainz. Schullehreracademie. 1772."

Nachdem so für Heranbildung brauchbarer „academisch
Lehrer" gesorgt war, schritten der Kurfürst und die Schulcommi
sion zur Reorganisation der Schulen und zwar zunächst der Sch
len in der Residenzstadt vor. Man beschloß vor Allem in d
Schulwesen System und Zusammenhang zu bringen, und zwar s
daß man drei Klassen von Lehranstalten unterschied, nemlich

Trivial- und Realschulen, die aus den bisherigen Parochialschulen, 2) Mittelschulen, die aus den bisherigen lateinischen Schulen gebildet wurden und 3) die hohe Schule oder die Universität. Der „Entwurf, nach welchem die Trivial- und Realschulen in den Pfarreien der Kurf. Residenzstadt Mainz werden eingerichtet werden", erschien unter dem 17. April 1773. Der Organisationsplan, den die Schulcommission entworfen hatte, wurde hierin vollständig dargelegt. Es wird zunächst auf die bisherigen Gebrechen des Schulwesens hingewiesen: „eine zu große Zal der Schulkinder; zu wenige und noch zugleich mit der Kirche beschäftigte, dabei meistens unbesoldete Schulmeister; der Mangel einer ächten Methode; die unbestimmte Wal der Gegenstände, welche gelehrt werden sollten; der Mangel an Schulbüchern; das Ausbleiben der Schüler; der Abgang einer mit Nachdruck zu vollziehenden Schulordnung u. s. w." — Die Schule hat den Zweck „rechtschaffene Christen und brauchbare Bürger" zu erziehen; sie hat also einen zweifachen Zweck. Bisher wurde in den Pfarrei-Schulen nur Religion, Lesen und Schreiben gelehrt, und zwar nur sehr mangelhaft, sehr oft ohne die mindeste Wirkung. Allein außer den genannten Gegenständen müßen Kinder, welche sich einem bürgerlichen Berufe widmen, in den Schulen auch anderes lernen, wofür bisher gar nicht gesorgt war; d. h. es sind Realschulen nötig, „worin alle Knaben, welche nicht Landleute werden sollen, vom 8. bis zum 14. Jahre zu jeder künftigen Lebensbestimmung vorbereitet werden. Ohne dergleichen Pflanzschulen brauchbarer und zum Erwerbe eigner Glückseligkeit fähiger Bürger bleibt es immer schwer, sich einen woleingerichteten Staat auch nur in Gedanken vorzubilden." Jede Bürgerschule muß also eine Trivial- und wenigstens eine Realklasse umfaßen. In jene gehen die Schüler vom 5. bis zum 8., in diese vom 8. bis zum 14. Jahre. „Alle Knaben empfangen den ununterbrochenen Unterricht in der christkatholischen Religion (2 Tage wöchentlich) und in der Sittenlehre (2 Tage wöchentlich). Die Trivialschüler werden insbesondere im Lesen und Schreiben, und dann die Realschüler ferner im Rechtschreiben der deutschen Sprache, im Briefschreiben,

im Verfaßen anderer kleiner, deutscher Aufsätze, im Rechnen, in den Kenntnissen des Wesentlichsten und Brauchbarsten aus der Naturlehre, aus der Natur- und Kunstgeschichte, aus der Meßkunst, Mechanik und Baukunst, in den praktischen Begriffen einer guten Stadtwirtschaft und des bürgerlichen Gewerbes und endlich in den Hauptteilen der Weltgeschichte und in jener des Vaterlandes unterwiesen."

Unerläßliche Bedingung eines gedeihlichen Schulwesens ist die Trennung des niederen Kirchendienstes vom Schuldienste. In allen Pfarreien wird daher ein besonderer Diener angenommen, „der dem Pfarrer in den erforderlichen Verrichtungen zu Gebote steht, den Glockendienst besorgt und sich nur mit diesem beschäftigt, mit der Schule und dem Unterrichte aber gar keine Verbindung hat." „Eine jede Knabenschule wird mit so vielen in der kurf. Schullehrer-Akademie — gefähigten Lehrern bestellt, — daß auf *100 Kinder Ein Lehrer* angeordnet wird. Ein jeder Lehrer wird einen Tag wie den andern (die Sonntage und die nicht verlegten Feiertage allein ausgenommen,) *sechs Stunden* hindurch Schule halten, und ein *jedes Kind* wird einen *täglichen Unterricht von zwei Stunden* empfangen, ausschließlich der Zeit, welche täglich zur andächtigen Anhörung der heil. Messe in der Pfarrkirche und zu den in der Schule zu verfertigenden Aufgaben und stillen Uebungen noch außer den gedachten zwei Stunden erforderlich ist. Der Lehrer teilt also die ihm anvertrauten *100 Kinder in drei Gesellschaften*, jede von etlichen und dreißig Köpfen, und hat niemals mehr als diesen dritten Teil zugleich unter seiner Aufsicht und mündlichen Belehrung. Eine jede dieser drei Gesellschaften wird sodann wieder in eine *Unterabteilung von 3 Klassen*, jede von ungefähr 8, 10 bis 12 Köpfen nach der Gleichheit ihres Alters und des bereits hinreichend gefaßten Unterrichts getrennt." — Die Lehrweise, wonach unterrichtet wird, ist „in solch einer natürlichen Ordnung auf die Kräfte des menschlichen Verstandes gegründet, nach welcher ein jeder wesentliche Lehrgrund dem Lernenden selbst *in die Sinne fällt*, und jede Kenntnis durch den unmerklichen Uebergang vom Leichten zum Schweren *gleichsam wie*

durch ergeßende Selbsterfindung von dem Schüler erworben, und endlich der Zusammenhang jeder Sache von Grund zu Grund, von Folge zu Folge von ihm selbst übersehen, erkannt und in allen Teilen deutlich begriffen wird."

Schulpflichtig sind alle Knaben vom 5. bis zum Ende des 13. Lebensjahres. Die Stufenfolge des Unterrichts ist diese: „Die Schüler lernen vom 5. — 6. Jahre den Katechismus und die alttestamentliche Geschichte, die Buchstaben, das Buchstabiren, beides anfänglich an der schwarzen Tafel, nachher aus dem gestochenen Täfelchen und aus dem ABCbuche; vom 6. — 7. Jahre den Katechismus wie oben, das Lesen aus dem ABCbuche und aus dem Katechismus nebst den Tabellen über die Kunst zu lesen; vom 7. — 8. Jahre den Katechismus wie oben, setzen die Lesekunst fort, fangen das Schönschreiben an; vom 8. — 9. Jahre den Katechismus und die Lehre des neuen Testaments, die Natur- und Kunstgeschichte; vom 9. — 10. Jahre den Katechismus wie oben, Rechnen, Fortsetzung der Natur- und Kunstgeschichte; vom 10. bis 11. Jahre Katechismus wie oben, fortgesetztes Rechnen, Natur lehre, Zeichnen; vom 11. bis 12. Jahre Katechismus und Sittenlehre, Geometrie und Mechanik, die Regeln der deutschen Sprache und den Anfang in Verfaßung kleiner schriftlicher deutscher Aufsätze mit Anwendung der erlernten Sprachgründe. Fortsetzung im Zeichnen; vom 12. — 13. Jahre Katechismus und Sittenlehre, Unterricht in den Gründen der Stadtwirtschaft und der Handlung, Fortsetzung der Uebungen in deutschen Aufsätzen; vom 13. — 14. Jahre Katechismus und Sittenlehre, fortgesetzte Uebung im Briefschreiben und anderen schriftlichen Aufsätzen, die Hauptmerkwürdigkeiten der Vaterlandsgeschichte, verbunden mit der vaterländischen Geographie, einen synchronistischen Inbegriff der allgemeinen geistlichen und weltlichen Geschichte."

Die Heckenschulen und das Treiben der Stunden-Präceptoren, welche zu den Kindern in die Häuser kommen, (Winkelpräzeptoren) hören von jetzt an auf. —

Der neue Schulplan wurde zuerst mit der Parochialschule zu St. Quintin in Mainz zur Ausführung gebracht, indem die-

selbe im Mai 1773 in eine „Trivial- und Real-Pfarrschule" um gewandelt und als Vorbild für die übrigen demnächst neu einz richtenden Pfarrschulen organisirt ward. Zalreiche Besuche, wel die Anstalt erhielt, bewiesen die außerordentliche Aufmerksamke welche die neue Schuleinrichtung erregte. Natürlich konnte Eröffnung der Schule nicht sofort der ganze Schulplan auf d selbe zur Anwendung gebracht werden. Im ersten Schulja war „nur der Triviallehrer vermögend, mit einem Teile sei Schuljugend das Stufenmäßige der vorgeschriebenen Methode Anwendung zu bringen; den Reallehrern der 2. und 3. Kl aber blieb nichts anderes übrig, als mit jeder ihrer Klassen gr bei jenen Gegenständen anzufangen, für welche ihr angewiese Fach nach den Lehrstufen des Entwurfes bestimmt war." Kunstgeschichte, Naturlehre, das Zeichnen, die Geometrie und M chanik, die Stadtwirtschaft, Handlung und die vaterländische G schichte blieben vorläufig ganz unberücksichtigt. In welchem V hältnis die drei Klassen namentlich in Betreff der Erteilung Religionsunterrichtes zu einander standen, erhellt aus folgen Prüfungssätzen, welche im Programm der ersten Prüfung i. 1774 aufgestellt waren. „P r ü f u n g s s ä t z e d e r T r i v i a s c h ü l e r. I. Die Glaubenslehre. Während des Prüfungs schäftes werden die nachstehenden Puncte durch weitläufigere E wicklung im Fragen aufgelöst und von den Schülern beantwor werden: 1) Was die Bestimmung des katholischen Christen u dessen wahre Kennzeichen seien; 2) was einem Christen zur Sel keit zu wißen notwendig ist, und wovon er sich also die vorz lichsten Kenntnisse zu erwerben hat; 3) worin die Bestimmu des Daseins und der Eigenschaften Gottes und 4) das Werk göttlichen Erlösung des Menschen bestehn; 5) worauf sich d Wesen und die Wirkungen der drei göttlichen Tugenden gründe 6) was und wie vielfach die Sünde sei; 7) worin die vier letzte Dinge des Menschen bestehn; 8) was die Beichte sei und was z ihrer Gültigkeit erfordert werde." — „P r ü f u n g s s ä t z e d e e r s t e n R e a l k l a s s e. I. Glaubenslehre: 1) Was die Religio überhaupt und die wahre insbesondere sei; 2) worin der Ursprun der verschiednen Religionen bestehe; 3) wer ein katholischer Chris

sei; was dieser als Christ glauben und wißen müße; 4) was Glauben überhaupt und der wahre Glaube insbesondere sei; 5) wie die 12 Artikel des apostol. Glaubensbekenntnisses zu erklären, und jeder insbesondre durch kurze Geschichten aus dem alten und neuen Bunde zu beleuchten sei; 6) was Hoffen überhaupt und die Tugend der Hoffnung insbesondre, und was überhaupt eine Tugend sei; 7) was die Hoffnung für Grade habe und was ein Christ hoffen soll; worin überhaupt das Gebet bestehe, und in was für verschiedne Arten es sich teile; 9) welches der Inhalt des Gebetes des Herrn und seiner 7 Bitten sei; auch worin die Teile des englischen Grußes bestehen; 10) was noch von andern in der Kirche üblichen Gebeten zu merken sei; 11) was die Tugend der Liebe sei, wen und wie ein Christ lieben soll; 12) von den 10 Geboten überhaupt und dem ersten insbesondre." — Noch mehr erweitert waren die Prüfungssätze der letzten Realklasse. „I. Glaubenslehre: 1) was die Religion überhaupt sei; 2) wie viele Hauptreligionen es gebe; 3) welche unter diesen die wahre sei; 4) worin die Kennzeichen, Beweise und Bestätigung derselben bestehen; 5) was einem katholischen Christen zu wißen notwendig, geboten und nützlich sei; 6) was der Glaube und was man zu glauben schuldig sei; 7) worauf sich der Glaube gründe, und ob man nicht auch nebst der heil. Schrift die Tradition annehmen müße; 8) was unter dem Namen Kirche verstanden werde; ob diese Gewalt habe, Gebote zu geben und ob man dieselben zu halten verbunden sei" u. s. w.

Unter den Lehrbüchern, welche in der neuen Schule eingeführt waren, befanden sich viele von protestantischen Verfaßern, z. B. von Gellert, Rabener, Gottsched.

Nachdem die erste Trivial- und Realpfarrschule in der Residenz errichtet war, wurde sofort auch zur Reorganisation der Landschulen vorgeschritten.

Zu diesem Behufe wurde von der Schulcommission mit Benutzung der Schriften Felbigers eine „allgemeine Instruction für die öffentlichen Lehrer der Trivial-, Real- und Mittelschulen in den kurmainzischen Landen" ausgearbeitet und unter dem 9. October 1773 publi-

cirt. Dieselbe zerfällt in 2 Abschnitte, deren ersterer von den besondern Eigenschaften eines Lehrers, der andre von der Lehrmethode handelt. Für den Lehrer werden die Eigenschaften der Frömmigkeit, Geduld, Liebe zu seinen Schülern, der Fröhlichkeit des Gemütes, des Fleißes und der Genügsamkeit gefordert. Die Methode wurde auf den Satz gegründet, „daß die Seele ihre meisten Gedanken und die daraus entspringenden Begriffe durch das Mittel der Sinne empfängt, hierdurch die Einbildungskraft belebt und das Gedächtnis ohne Zwang bereichert." Jede Erkenntnis ist entweder anschaulich oder figürlich. Figürlich ist die Erkenntnis, „wenn man sich die Sache nicht selbst, sondern durch Zeichen vorstellt." „Unter die Zeichen gehören vorzüglich die Wörter. Sorgfältig muß aber verhütet werden, daß man die Wörter, diese Zeichen, nicht für die Sache selbst nehme, und also leere Wörter statt wirkliche Begriffe sammle." Der Verstand ist das Vermögen, sich ein Wesen und deßen Zeichen deutlich vorzustellen und den völligen Begriff derselben der Vernunft zu überliefern. Durch das deutliche Vorstellungsvermögen erreicht man die Kenntnis der Vollkommenheit einer Sache, welche Erkenntnis dann die Lust zum Genuße der für vollkommen erkannten Sache erregt. Die Deutlichkeit muß also vorzüglich in jeder Vorstellung herrschen, und das Wesen, welches dauerhaft begriffen werden soll, nicht nur dem Verstande, sondern auch dem Auge auf die sinnlichste Weise vorstellen. Dahin gehört das Ausschreiben der Lehrstücke an eine schwarze Tafel, die Vorlegung und Darstellung der Kupferstiche. Ebenso muß eine auf den äußeren Sinn berechnete Lehrart dem Gedächtnisse zu Hülfe kommen, um, wenn die körperlichen Zeichen des Gegenstandes dem Auge nach und nach entzogen werden, einen bleibenden Eindruck des Geschauten zu begründen. Dieses geschieht durch die Buchstabenmethode, welche in Folgendem besteht: „Man schreibt den Satz, welcher in das Gedächtnis des Schülers einbringen soll, dergestalt an die Tafel an, daß (gegen die sonst unverletzliche Regel der Rechtschreibung) jedes Wort einen großen Anfangsbuchstaben habe, z. B.: „Ich Glaube An Gott Vater, Allmächtigen Schöpfer, Himmels Und Der Erde." Diesen Satz läßt alsdann der Lehrer einigemal ablesen. Ist

solches geschehen, so löscht er entweder selbst, oder (welches noch vorteilhafter ist) läßt einen der Schüler erstens an dem Worte Ich das ch auslöschen, und nur das große I unausgelöscht stehen. Alsdann wird der Satz abermals gelesen. Und es geschieht nachhin das Nämliche mit dem folgenden Worte Glaube, wovon die nach dem großen G stehenden Buchstaben ebenmäßig ausgelöscht werden. Der ganze Satz wird hierauf abermals vorgesagt, und bei dem I Ich, und bei dem G glaube, ausgesprochen, als wenn die Worte noch ganz unausgelöscht angeschrieben ständen. Und auf diese Weise wird mit einem Worte nach dem andern verfahren, bis am Ende nur allein die eilf Anfangsbuchstaben angeschrieben stehen. Haben endlich die Schüler den ganzen Satz über die Anfangsbuchstaben mehrmals hergesagt, so werden auch diese an der Tafel ausgelöscht, und auf einen besonderen Bogen zur Wiederholung aufgezeichnet, die Schüler aber ermuntert, nunmehr, ohne weiteres Anschauen der angeschriebenen Zeichen, die Sache aus dem Gedächtnisse herzusagen." Das dritte Mittel eines deutlichen Unterrichtes ist die Erleichterung der Beurteilungskraft oder des Vermögens, den Zusammenhang der Dinge einzusehen. Hierzu dient der Gebrauch der Tabellen d. h. der Gebrauch von „Aufsätzen, dadurch man das, was Schüler lernen sollen, nach allen Hauptstücken und Nebendingen, Abteilungen, Zusätzen und Bestimmungen dergestalt zusammengeordnet hat, damit Lernende daraus nicht allein Alles, so sie zu wißen nötig haben, sondern auch die Ordnung ersehen können, wie Eins auf das Andre folgt und zusammen verbunden ist." — „Die Tabellen werden nun entweder mit Linien oder Klammern geteilt oder durch bloßes Abdrücken der Anfangswörter unterschieden. Ein Beispiel der ersten Art ist folgende:

Die Buchstaben sind	laute Buchstaben	Einfache laute Buchstaben.
		Zusammengesetzte laute Buchstaben.
	stumme Buchstaben	Einfache stumme Buchstaben.
		Zusammenges. stumme Buchstaben.

Von der zweiten Art ist nachstehende:

Die wahre Lehrart muß sein

deutlich
durch sinnliche Vorstellungen zum Begriffe,
durch Erleichterung des Gedächtnisses 2c.,
durch Erkenntnis des Zusammenhangs der Dinge
ordentlich 2c,

„Der Kunstgriff des Lehrers bei dem Tabellarisiren be[st] nun in folgenden Hauptpuncten: 1) Der Lehrer schreibt die T[a]belle nach der Buchstabenmethode auf eine große Tafel mit Kreid an, erläutert das Angeschriebene und belebt die Aufmerksamkei der Schüler durch seinen erklärenden Vortrag also, daß von den selben deutlich erkannt und eingesehen wird, was die Tabelle und was die Sache selbst begreift. 2) Diese faßen dasselbe, so wie andere Dinge, welche nach dieser Lehrart auswendig gelernt werden, in das Gedächtnis, und zwar soviel die Haupt-, Ab- und Einteilung betrifft, noch eher, als zur Erlernung der Sache im Einzelnen geschritten wird. Jedoch versteht es sich von selbst, daß Solches nach der Fähigkeit der Schüler geschehen müße. 3) Die Schüler lernen die Tabellen, welche an sich selbst das Ganze umfaßen, immer stückweise, das ist, so viel, als ihnen für jeden Zeitpunkt zu wißen notwendig ist; doch so, daß bei der Fortsetzung der Tabellen das Vorhergehende immer wiederholt wird. 4) Der Lehrer muß dieselben beständig auf die in der Tabelle enthaltenen Regeln zurückführen, und zwar nicht allein, wenn sie dawider fehlen, sondern auch manchesmal, wenn sie richtige Begriffe zeigen."

Die Ordnung im Lehren ist die zweite Haupteigenschaft einer guten Methode und besteht darin, daß man erstens immer vom Leichteren zum Schwereren übergeht, das Folgende aufs Vorhergehende gründet und drittens von der praktischen Seite anfange und so zur theoretischen führe.

Das dritte Haupterfordernis einer richtigen Lehrart ist di[e] Gründlichkeit. Diese erhält man durch das Katechisiren über vorgetragene Lehrsätze und durch kluge Zergliederu[ng] ihres Zusammenhangs.

Die vierte Haupteigenschaft der ächten Lehrart ist das A[n]genehme. „Es besteht 1) in der Geschicklichkeit, durch die Le[hre] selbst zu vergnügen und 2) Zeit und Mühe zu ersparen.

Mittel hierzu sind 1) daß man gleichzeitig mehrere Schüler unterrichte und dieselben in angemeßene Abteilungen gruppirt, und 2) daß man die Schüler unvermutet frage, wodurch unter denselben Wetteifer und Aufmerksamkeit erweckt wird.

Indeßen ist es nicht genug, daß der Lehrer alle diese Erfordernisse einer richtigen Methode beobachtet; derselbe muß sich auch auf jede einzelne Unterrichtsstunde sorgfältig vorbereiten, damit er bei den Schülern nicht an Ansehn verliere und er die Aufmerksamkeit derselben sicher feßeln könne.

Das Mittel zur Aufrechthaltung einer wahren Schulzucht besteht in einer richtigen Beurteilung der Gemütsart, des Talentes und der sittlichen Neigungen der Kinder. Daneben muß aber der Lehrer vor Allem sein Ansehen fest zu begründen wißen. Die Strafmittel sind nach gewißen Abstufungen zur Anwendung zu bringen, so daß der Lehrer einem straffällig gewordnen Schüler zunächst liebreiche Ermahnungen, dann Verweise, hernach Warnungen, Drohungen, geschärfte Drohungen und erst „wenn alle diese Strafmittel fruchtlos erschöpft sind, körperliche Züchtigung erteilt. Ist auch dieses Letzte fruchtlos, so ist zur Entlaßung des Schülers vorzuschreiten." —

Nach dieser Instruction wurde nun sofort die Reorganisation des Schulwesens im ganzen Lande begonnen und ununterbrochen mit der grösten Energie betrieben. Leider starb Kurf. Emmerich Joseph schon i. J. 1774; aber was er begonnen, wurde von seinem Nachfolger, — dem letzten Kurfürsten und Erzbischof zu Mainz — Friedrich Karl Joseph (von Erthal) mit gleichem Eifer fortgesetzt.

Kurf. Friedrich Karl Joseph erkannte es richtig, daß alle Reorganisationen im Volksschulwesen erfolglos bleiben müsten, wenn nicht die äußere Lage der Schulmeister gebeßert würde. Berichte, welche über die Competenzen der Lehrerstellen eingezogen waren, stellten die Thatsache fest, daß die allzu geringe Besoldung der Schulmeister eine der Hauptursachen war, weshalb dieselben sich namentlich im Sommer um die Schulen gar nicht bekümmern und auch im Winter irgend einen andern Erwerbszweig als ihren eigentlichen Lebensberuf festhalten musten. Unter dem 20. Juli 1775

ließ daher der Kurfürst durch die Kanzlei den Befehl
„hätten die kurfürstlichen Beamten an jenen Orten, w
derliche Unterhalt eines Schulmeisters abgeht, den un
ernstlichen Bedacht dahin zu nehmen, daß für die Sch
hinreichender Unterhalt für das ganze Jahr verschafft,
die bestthunlichsten Mittel und Wege ausfindig gema
sofort hierüber ihre gutachtlichen Vorschläge, besonde
gleich wie den Unterthanen auf den Filialortschaften,
Sommer hindurch gar keine Schule haben, hierzu ebe
füglich zu helfen und wie überhaupt die Sommerschule
lichsten einzurichten sein möchten" einzusenden. — Um
von dem Erfolg dieser und früherer Anordnungen zu
beschloß der Kurfürst zwei Jahre später über den n
Bestand aller Volksschulen des Landes sich genaue un
liche Berichte vorlegen zu laßen. Unter dem 4. Nove
erließ die Kurf. Kanzlei zu Mainz an alle Keller des
Befehl, „ungesäumt ein tabellarisches Verzeichnis all
Kellerei-Ortschaften sich befindenden Schulmeister nebst
des Namens, Alters, Geburtsorts, Sitten und Fähig
halts, sodann des Präsentations- und Bestätigungsrec
schulmäßigen Jugend zu verfertigen und unfehlbar binn
einzuschicken, demselben auch einen gutachtlichen Bericht
wie derselben Gehalt allenfalls verbeßert werden könnte

Außerdem wendete der Kurfürst seine besondre A
keit den Volksschulen des Bistums W o r m s zu. Hie
nicht blos katholische, sondern auch protestantische Schul
Anzal der Gemeinden reformirter Confession war; aber
len beider Confessionen befanden sich noch im traurigste

Ueber den Zustand des Volksschulwesens in den
formirten Inspecturen des Stiftes Worms berichtete d
Inspector Dupré zu Laumersheim am 3. Novbr. 17
Kanzler der Regierung zu Worms Folgendes: „Die S
Reformirten werden eingeteilt in die S o m m e r- und

schule. Die letzte ist die vornehmste; sie dauert ein halbes Jahr und fängt den 2. Novbr. an. Die Sommerschule besteht nur aus wenigen Kindern. Die Armut der Unterthanen ist so groß, daß sie ihre Kinder frühzeitig zur Arbeit mit sich ins Feld nehmen. — Die Unterweisung in diesen Schulen besteht darin, daß den Kindern im Lesen, Schreiben, Singen, Rechnen und Christentum Unterricht gegeben wird. Zu dem Ende sind die Kinder in gewiße Ordnungen abgeteilt, so daß diejenigen, welche einander gleich sind, allemal zusammen genommen und gelehrt werden. Die Unartigen, oder die ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, werden entweder mit dem Stecken gezüchtigt oder müßen zur Strafe in der Schule sitzen bleiben. Der Pfarrer besucht alle 8 oder 14 Tage die Schule und untersucht, ob die Kinder fleißig erscheinen, wie sie im Lernen zunehmen, und ob der Schulmeister sein Amt gehörig verwaltet. — Die Besoldung der Schullehrer ist bei uns gar zu gering. Außer ihrem Fixo haben sie von jedem Kind für die Winterschule 30 kr., für die Sommerschule 15 kr., und so lange die Kälte dauert, muß ein Kind täglich ein klein Stücklein Holz mitbringen. So gering dieses Geld ist, so wenig wird es doch bezalt. Wann das Halbjahr beendet ist, dann kostet es große Mühe, etwas von den Bauern herauszupressen." Daneben werden noch folgende Mängel des Schulwesens hervorgehoben: „1) daß die meisten Eltern ihre Kinder nicht eher zur Schule schicken, als bis gegen das Christfest, da eine strenge Kälte einfällt und keine Arbeit im Felde gethan werden kann; und sobald im März die Sonne einige warme Blicke von sich wirft, so verlieren sich die Kinder wieder ohne ihren cursum zu vollenden. 2) Es giebt Eltern, die, um das Schulgeld zu ersparen, ihre Kinder nicht zur Schule anhalten, sondern ihnen zu Hause selbst Unterricht geben, der aber auch erbärmlich genug ausfällt. 3) Es giebt so verkehrte Eltern, daß sie ihre Kinder aus der Schule laßen, wenn solche verdienter Maßen nachdrücklich gezüchtigt werden." Das in allen Schulen ausschließlich gebrauchte Buchstabir- und Lesebuch war der Heidelberger Katechismus.

Schon gegen das Ende des Jahres 1770 hatte der Inspector Dupré auf den traurigen Zustand der reformirten Schulen

aufmerksam gemacht und auf seinen Antrag war von der Regierung zu Worms am 29. November 1770 verfügt worden, „daß die Eltern ihre Kinder vom 6. bis 13. Jahre wenigstens den ganzen Winter hindurch in die Schule schicken, entgegenstehenden Falls aber dennoch dem Schulmeister die Gebühr zu entrichten haben sollten." Diese Verordnung war in allen Pfarrkirchen der beiden Inspecturen von der Kanzel herab verkündet worden, indeßen, wie Dupré i. J. 1777 berichtete, „ohne sonderliche Wirkung. Ehe der Schuldiener die Eltern vor Amt belangt, läßet er alles gehen, wie es gehet. Denn die Bosheit der Landleute ist in unsern Zeiten unglaublich hoch gestiegen."

Dupré war daher von der Regierung aufgefordert worden, sich darüber zu äußern, wie nach seiner Ansicht dem Schulwesen aufgeholfen werden könnte. Infolge dieser Aufforderung legte derselbe der Regierung die Lineamente einer Schulordnung vor, wobei derselbe auf Einen Punkt aufmerksam machte, der bis dahin noch nirgend ernst beachtet worden war, und der doch mit dem innersten Interesse und mit allen Verhältnißen der Schule im wesentlichsten Zusammenhang stand. Dupré war nemlich der richtigen Ansicht, daß die Volksschule, die im Leben des Volkes ihren Sproß habe und daher vom Leben und Geiste des Volkes getragen und genährt sein müße, nur dann gehoben werden könne, wenn in das Volk selbst mehr Zucht, edlere Gesittung und ein beßerer Sinn gebracht werde. Daher hob Dupré in seinem Bericht über die Ausarbeitung einer Schulordnung hervor: „Daß viele Eltern so saumselig sind, ihre Kinder zur Schule zu schicken, und das so geringe Schulgeld zu bezahlen, daran ist das liederliche Leben schuld. Wie gut wäre es daher, wenn den Einwohnern etliche sehr unnötige Ausgaben abgeschnitten würden, und das dadurch ersparte Geld könnte künftig zu Bezalung herrschaftliche Abgaben und des Schulgeldes nützlich verwendet werden. Hiehe zäle ich 1) das ungebürliche Freßen und Saufen bei Kindtaufe Hochzeiten und Leichenbegängnißen. Ich habe einen Ueberschl gemacht, daß bei dem Taufakt gegen 10 fl., bei Begräbniß gegen 15 fl., bei Hochzeiten öfters gegen 30 fl. verschwend werden. Die Obrigkeit könnte hier Hülfe schaffen und befehle

daß bei einer Taufe nicht mehr als zwei Weiber erscheinen und kein Gastmahl gehalten werden dürfte, und ebenso bei Hochzeiten und Leichen. Der Mittelmann will es dem Reichen gleich thun zu seinem großen Schaden. Manche sind so unmäßig, daß sie sich bei solchen Anläßen krank eßen oder trinken. Wäre es nicht beßer, daß die Herrschaft dergleichen Verschwendung einschränkte, und daß der Unterthan einen gesunden Leib und das Geld zu nötigen Fällen im Sack behielte? — 2) Hierher gehören die Kirchweihen und Jahrmärkte. Es ist unglaublich, was dabei aufgeht. Sollen nicht die fremden Spielleute, die Spieltische, die verschwenderischen Gastmähler verboten werden? Man könnte befehlen, daß dergleichen Feste nur einen Tag währten, da das Spielen, Tanzen und Springen oft eine Woche dauert. Die Arbeit bleibt indessen liegen; das Geld wird durchgebracht; die Kinder bestehlen ihre Eltern, damit sie Geld haben — zum Rasen. Und wie viel Unzucht wird dabei getrieben! — Die Einkünfte der Kammer werden darunter etwas leiden, aber der Verlust wird reichlich ersetzt. — Der Grundsatz ist gewiß: An der Erziehung der Jugend ist dem Staate alles gelegen. Aber es ist nicht genug, daß Schulen beßer eingerichtet werden; es ist *auch eine beßere Polizei nötig. Die häusliche Kinderzucht muß auch anders werden.* Die Kinder hören in der Schule lauter Gutes; sie kommen nach Hause und hören nichts als Böses. Hier ist ein trunkener Vater, er flucht und tobt, schlägt Frau und Kinder zusammen, taumelt aus einer Ecke in die andere; welch eine üble Wirkung auf junge Gemüter! Man sollte das Laster der Trunkenheit scharf bestrafen, weil solches unter dem Landvolk gar zu stark eingerißen ist. Keine Kinder sollten in die Wirtshäuser gehen dürfen, um den Spielleuten und dem Lärmen zuzusehen. Die Wirtshäuser sind hier die Oerter, wo das Vermögen und die guten Sitten der Einwohner Schiffbruch leiden. — Der Felddiebstahl hat seit einiger Zeit im Lande mehr als sonst zugenommen. Woher kommt dieses Unheil? Daher, daß die Leute ihr Vermögen verprassen und in Armut geraten. Nun fangen sie an zu stehlen und führen auch ihre Kinder dazu an. Man dürfte nur der Ueppigkeit Einhalt thun und etliche Exempel statuiren. Dieses Laster würde bald

wieder verschwinden. — 3) Die Ortschaften haben schöne gem[illegible] Einkünfte. Schultheiß und Gerichte wißen aber solche so verwalten, daß auf jeder Gemeinde noch ansehnliche Schuld[illegible] haften. Hier wäre viel zu verbeßern. Man könnte aus der Ge[illegible] meinde jedem Schulmeister eine Zulage geben und die Diäten de[illegible] Schultheißen und Gerichte beßer streichen, die doch meistens durch die Gurgel gejagt werden. Diese Leute sind hauptsächlich Schuld an dem Verderben. Im Saufen gehen sie andern vor. Sie übertreten die Polizeigesetze, die sie aufrecht halten sollten. Für ein Viertel Wein wird zu Zeiten das beste Zeugnis ausgefertigt, so sehr es der Wahrheit zuwider ist. Unsere Polizeigesetze sind vortrefflich; aber sie werden nicht beobachtet. — Schließlich muß ich nochmals wiederholen: Es ist nicht hinreichend, daß die **Schulen** verbeßert werden; die **häusliche Erziehung** und die **Polizei** muß mit verbunden sein.

Die ernsten Vorstellungen Dupré's hatten zur Folge, daß die von dem Kurfürsten schon unter dem 17. September 1777 befohlene Ausarbeitung einer Schulordnung sofort ausgeführt und schon im April 1778 demselben zur Prüfung vorgelegt wurde. Der katholische Kurfürst fand jedoch an der reformirten Schul[illegible] ordnung mancherlei auszusetzen. Die Autorität der h. Schrift überhaupt die Grundzüge der Bibliologie waren hier im Sinn der reformirten Kirche entwickelt und außerdem war die reform[illegible] Volksschule ziemlich bestimmt als ein wesentlich dem Interesse [illegible] reformirten Bekenntnisses und Gemeindelebens dienendes Insti[illegible] aufgefaßt. Das Concept der Schulordnung wurde daher auf [illegible] fehl des Kurfürsten zu Mainz unter dem 12. April 1778 an [illegible] Regierung zu Worms mit dem Beschluß zurück geschickt: Remit[illegible] tur ad regimen, und finden Se. Kurf. Gnaden den numerum pag. 7, die ganze pag. 38 wie auch die §§. VI. u. VII. u[illegible] mehrere die reformirte Religion betreffende Stellen dieser Höch[illegible] selbst durchgesehenen reformirten Landschulordnung anstößig, [illegible] eine fürstbischöfliche Landesregierung den reformirten Unterthan[illegible] öffentlich zu erlaßen nicht schicklich, und eine solche, nur Lese[illegible] Schreiben, Rechnen und Weltkenntnisse lehren sol[illegible] lende reformirte Landschulordnung nicht gehörig, [illegible]

dem Befehl, diese und alle dergleichen die Religion der Reformirten auch nur von Weitem berührende Stellen und Ausdrücke erst fördersamst durch den Verfaßer daraus ausmerzen zu laßen und dann sie wieder zur weiteren Prüfung ad Eminentissimum einzuschicken."

Inzwischen hatte der Kurfürst auch dem katholischen Schulwesen im Hochstift Worms seine Aufmerksamkeit zugewendet, und unter dem 11. Dezember 1777 der Regierung aufgegeben, sich gutachtlich darüber zu äußern, „ob und wie 1) alle katholischen schulmäßigen Kinder bis zum 14. Jahr im ganzen Hochstift und von Ort zu Ort in Tabellen gebracht, solche dem Amt und von da ad regimen nebst Bericht eingeschickt, und damit von Monat zu Monat mit Bemerkung des Ab- und Zuganges künftig stets fortgefahren, diesem vorgängig 2) alle schulmäßig katholische Schuljugend in jedem Ort Jahr aus Jahr ein zur unausgesetzten Besuchung der Schulen unter gemeinsamer Aufsicht das Amtes, Pfarrers und Ortsvorstandes angewiesen, widrigenfalls aber 3) die Eltern für jedesmaliges Ausbleiben ihres Schulkindes mit 4 kr. Strafe belegt, diese Strafgelder 4) am Ende des Monats executive eingetrieben, vom Ortsvorstand berechnet, der baare Betrag den obigen Tabellen mit beigefügt, ans Amt und von da ad regimen eingeschickt, von hieraus aber 5) eine Kasse zum Schulfonds und beßeren Gehalt der gar nicht oder doch nicht hinlänglich besoldeten katholischen Landschulmeister, zur Anschaffung der nötigen Schulbücher für arme Schulkinder und der Jahresprämien der fleißigst Lernenden errichtet und endlich 6) hierüber zu Ende des Jahres die Generalberechnung und Ausweis der vorhabenden Verwendung Eminentissimo unterthänigst vorgelegt werden könne. Und um diesen ersprießlichen Endzweck gänzlich zu erreichen, so wollten Se. Kurfürstliche Gnaden weiter gnädigst, daß regimen auch in diesem seinem Gutachten 7) den fordersamsten Bedacht dahin nehmen sollte, daß in allen Ortschaften des Hochstifts wie im Winter so im Sommer ständige Schule gehalten werde, über alles dieses aber 8) und über die hierzu schicklichen Mittel, auch über die dem Acker- und Weinbau, dann der Landwirtschaft des Landmannes unschädliche Einrichtung der Schul-

lehrestunden selbst Sommers- und Winterszeit sollte regimen mit dem bischöflichen Vicariat ebenfalls communiziren, sofort 9) über diesen Schulgegenstand wie auch über alle hierzu einschlagenden Ereignisse in Zukunft durch Referenten in pleno eigens referirt werden."

Um das zur Ausarbeitung des befohlenen Gutachtens erforderliche Material zu gewinnen, teilte die Regierung sofort dem Generalvicariat zu Worms und den Aemtern des Hochstifts das nötige mit, und überzeugte sich aus den hierauf eingehenden Berichten der letzteren, daß die beabsichtigten Anordnungen des Kurfürsten recht wol vollzogen werden könnten. Das Amt Nauhausen hatte bereits einige Schulstrafgelder eingezogen. Nur die Einrichtung der Sommerschulen hatte ihre Schwierigkeiten. Um daher das Interesse der Schule mit den Bedürfnissen der ärmeren Klassen der ländlichen Bevölkerung möglichst in Einklang zu bringen, schlug die Regierung zu Worms vor, man möge aus den Schulkindern drei Klassen bilden; denn „Kinder, die schon im Felde mitarbeiten könnten, wären gewöhnlich so weit, daß sie in die dritte Klasse gehörten, und mit diesen müßte sich der Schulmeister während ihrer Stunde allein beschäftigen, und auf diese Art würden diese Kinder doch gewiß das im Winter Gelernte nicht vergeßen." Dieselben könnten daher von der Verpflichtung zum Besuche der Sommerschulen entbunden werden, während die jüngeren Kinder, die in der Feldarbeit noch keine wesentlichen Dienste leisten könnten, zum Besuche derselben unnachsichtlich angehalten werden müßten. — In Gemäßheit dieses Regierungsantrags wurde hierauf von dem Kurfürsten eine namentlich die Bestrafung aller Schulversäumnisse anordnende Verfügung erlaßen und außerdem wurde dem Generalvicariat die Aufstellung einer katholischen Schulordnung befohlen.

Außer den mitgeteilten Anträgen legte die Regierung zu Worms zugleich das Concept eines landesherrlichen Erlaßes vor, mit welchem die Schulordnung für die reformirten Schulen des Hochstiftes Worms publicirt werden könnte. Es war dieses Concept den für die katholischen Schulen erlaßenen Bestimmungen durchaus nachgebildet. Dasselbe lautete: Dem für das wahre Wol der getreuesten Stiftsunterthanen unermüdlich wachenden Auge

des Kurfürsten könne das Schulwesen als die Grundlage alles Glückes nicht entgehen. Derselbe habe daher gnädigst geruht, beifolgende Schulordnung für die reformirten Schulen des Hochstifts entwerfen zu laßen, welche den Inspectoren zu dem Zwecke zugehe, damit diese dieselbe unter sämmtlichen reformirten Schulmeistern circuliren und abschreiben ließen. Zur Vollziehung der Schulordnung befehle der Kurfürst außerdem: daß 1) alle reformirten Kinder vom Anfange des 6. bis zum Ende des 14. Jahres die Schulen besuchen, 2) alle solcherlei schulmäßigen Kinder von Ort zu Ort von den Schulmeistern in Tabellen gebracht, sofort dem Inspector von der fürstlichen Regierung nebst Bericht eingeschickt, und damit von Monat zu Monat mit Bemerkung des Ab- und Zugangs der Kinder künftig stets fortgefahren, diesem vorgängig 3) alle schulmäßige reformirte Jugend in jedem Ort Jahr ein Jahr aus zu unausgesetzter Besuchung der Schulen, und zwar den Winter durch vom 2. November bis Ostern, alle ohne Ausnahme, den Sommer über von Ostern bis Michaelis aber die Kinder der dritten Klasse eine Stunde vor- und eine nachmittags, deren Auswahl und Bestimmung dem Pfarrer und Kirchenältesten jeden Orts überlaßen werde, unter gemeinsamer Aufsicht des Inspectors, Pfarrers und Kirchenältesten angewiesen, widrigenfalls und wenn die Eltern auf vorgegangene liebreiche Ermahnungen des Schulmeisters und des Pfarrers ihre Kinder zur Schule gehörig nicht schickten, für jedesmaliges Ausbleiben ihres Schulkindes mit 4 kr. Strafe belegt, diese Strafgelder 4) am Ende des Monats executive eingetrieben, von den Kirchenältesten berechnet, der baare Betrag den obigen Tabellen beigelegt, an den Inspector und von da an fürstliche Regierung eingeschickt, aus denselben aber 5) eine Kasse zum Schulfonds und beßeren Gehalt der gar nicht oder doch nicht hinlänglich besoldeten reformirten Schulmeister, zur Anschaffung der nötigen Schulbücher für arme Schulkinder und Jahres-Prämien für die fleißigst Lernenden errichtet werde. Uebrigens habe es 6) bei dem bisherigen Schulgeld zu 30 kr. für den Sommer auch fernerhin sein Bewenden dergestalt, daß solches am Anfang des vierten Monats dem Schulmeister um so gewisser bezalt werden müße, als ansonst die nicht zalenden Eltern

durch den einschlagenden Beamten auf bloße Anzeige des Schulmeisters sogleich executive dazu angehalten werden sollten.

Der Antrag der Regierung wurde am 28. März 1778 in Mainz genehmigt und als landesherrlicher Befehl mit der inzwischen überarbeiteten und genehmigten protestantischen Schulordnung unter dem 19. Juni 1778 publicirt. Dieselbe erschien unter dem Titel; Schulverordnungen, wie unter Gottes Beistand die Jugend der reformirten Gemeinden in dem löblichen Fürstentum Worms in dem was zu ihrer wahren Glückseligkeit und des Landes Wolfahrt gereichen möge, unterrichtet werden sollen, nach den besterkannten und leichtesten Methoden auf allergnädigsten kurfürstlichen Befehl aufgesetzt." Das ganze Werk umfaste 14 Kapitel, in denen gehandelt wurde 1) von dem Zweck der Erziehung; 2) von den Eigenschaften und Pflichten eines Schullehrers; 3) von der Art und Weise eines leichten und nützlichen Schulunterrichts überhaupt, wozu gehört a. eine genaue Prüfung der eigentümlichen Individualität der Kinder, b. weislich angebrachte Ermahnungen, Warnungen und Strafen; 4) von der Einteilung und Beschäftigung der Kinder in drei Klassen (buchstabirende, sillabirende und lesende Kinder); 5) vom nützlichen Auswendiglernen; 6) vom Katechisiren; 7) vom Singen und Beten; 8) vom Schreiben (a. Schönschreiben, b. Rechtschreiben und c) freies Aufzeichnen eigner Gedanken); 9) vom Rechnen; 10) von guter Zucht und Ordnung; 11) Erinnerung an die Herrn Schulmeister, die gewißenhafte Vollziehung dieser Schulordnung betreffend; 12) von aller möglichen Unterstützung der Schulen und Handhabung dieser Verordnung durch die Herrn Inspectoren, Pfarrherrn und Obrigkeiten jedes Orts; 13) von den öffentlichen Prüfungen; 14) zwei Tabellen zur leichten Erlernung der Druck- und Schreibebuchstaben. — Im Allgemeinen enthielt die Schulordnung wenig Eigentümliches. Die methodologischen Vorschriften waren so gut, als man sie damals geben konnte. So sollten z. B. die gedruckten Buchstaben den Kindern so bekannt gemacht werden, daß man ihnen die Entstehung derselben aus dem graden Strich nachwies. Die Disciplin betreffend wurden mehrere geeignete

hriften gegeben. Es wurde verboten, einzelne Schüler als
her über die anderen zu bestellen, und straffällig gewordene
ler durch Anhängung von Eselsbildern oder überhaupt in
r Weise zu bestrafen, daß sie zu einem lächerlichen Schauspiel
en. Als Hauptziel des Schulunterrichts war die Einpflanzung
r Gottesfurcht in den Herzen der Kinder bezeichnet.
Von den Inspectoren und Beamten der reformirten Bezirke
: nun sofort zur Vollziehung der neuen Verordnungen vor-
itten. Namentlich wurde die ordnungsmäßige Einrichtung der
nerschulen versucht, was auch meistens gelang. Die Schul-
r wurden insbesondere angehalten, Tabellen über alle Schul-
mnisse anzulegen und dieselben am Ende jedes Monats an
eamten einzusenden. Auch wurden die von den Schulmeistern
rkten Strafgelder, so weit es gehen wollte, wirklich einge-
ı. Aber hierbei stellten sich der Vollziehung der Schulord-
alsbald unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Am
uni 1782 berichtete der Inspector Dupré an die Regierung:
größte Mangel in Befolgung der neuen Schulordnung äußert
ı Dirmstein und Lampertheim. Die nachläßigen Eltern sind
rt und gepfändet worden, aber ohne Wirkung. In jedem
gibt es ganz arme Unterthanen, von denen nichts heraus-
cht werden kann und die nicht einmal die öffentlichen Abgaben
)ten; bei diesen ist die Execution vergeblich. Es gibt andre,
ıehr Vermögen besitzen, aber doch sich mit harter Arbeit
ren müßen. Diese schicken ihre Kinder früh und spät auf
Feld, um ein wenig Gras für ihr Vieh zu sammeln. Sie
sich pfänden, sie laßen die Pfänder unausgelöst, und wenn
llen versteigert werden, findet sich kein Mensch ein, der
f bietet, weil er sich dadurch einem allgemeinen Haß bloß-
ı würde. In Lampertheim hat es eine besondere Bewandtnis.
Ort ist sehr lang. Im Winter, wenn es schneit oder regnet,
en sich die Eltern, ihre fünfjährigen Kinder den weiten Weg
: Schule zu senden; und im Sommer spannen viele Bauern
Sonnenaufgang ihren Wagen an, laden Frau und Kinder
f, und fahren 1 auch 2 Stunden hinunter in das Burger-
ınd kehren erst mit dem Abend wieder zurück. — In Dirm-

stein, welches nach Lampertheim der gröste Ort ist, äu
sich, doch in minderm Maße, dieselben Hindernisse. Hier her
bei dem grösten Teil der Einwohner eine bittre Armut.
Leute stecken in großen Schulden. Da fehlt Brot für die Fa
und Futterung für die Thiere. Weder Ermahnungen noch S
hungen wollen etwas helfen.“ Die Regierung wollte nichts d
weniger mit ihren Pfändungen rücksichtslos durchgreifen, rief
dessen in den armen Gemeinden einen solchen Jammer hervor,
Dupré sich veranlast sah, dieselbe (17. November 1782) fleh
lichst zu bitten mit seinen armen Pfarrkindern „nicht nach
völligen Strenge des Gesetzes zu handeln, sondern der Armut
menschlichen Unvollkommenheit etwas nachzusehen.“ Belief
doch in den ersten 4 Jahren allein in Dirmstein das rückstän
Schulstrafgeld auf die Summe von 130 fl.!

Es zeigte sich daher, daß das Volksschulwesen im Bis
Worms wie im eigentlichen Mainzer Lande nur allmählich b
werden konnte. An manchen Orten kam man den Bestrebu
der Landesregierung freudig entgegen, z. B. im Kirchspiel
steinnach. Hier hatten die zwölf Filialorte, welche teilweise 2
Stunden von dem Pfarrdorfe entfernt waren und daher
Kinder nicht zur Kirchspielsschule schicken konnten, bisher in je
Winter Schulhalter angenommen, welche „mit der schlechten Ba
kost und einigen Gulden den Winter hindurch“ besoldet wu
Im Jahre 1776 gab daher das Generalvicariat den Beamte
Heppenheim auf, sich darüber zu äußern, wie diese Mißständ
dem Schulwesen jener Filialorte zu beseitigen wären, worau
Mehrzal der Ortsangehörigen sich alsbald bereit erklärte, di
Unterhaltung ständiger Lehrer erforderlichen Lasten zu überneh
— In anderen Orten dagegen fanden die Bestrebungen der
gierung den beharrlichsten Widerstand; so z. B. in der fr
sehr kleinen Gemeinde Oberhambach. Hier hatte die Gem
früher „nach ihrem Gutdünken einen Schulhalter angenom
der jährlich mit 8—10 fl. an Geld und wöchentlich von e
Hause zum andern abwechselnder Kost und Logis sich begnügen l
In den Jahren 1781—1782 indessen hatte die Gemeinde „j
unfähige Bauersbuben als Schulhalter angestellt, welche

pprobirt werden konnten.“ Es wurde daher von Seiten der Regierung der Gemeinde aufgegeben, ihre Schulkinder entweder nach dem allerdings sehr entlegenen Unterhambach zur Schule zu schicken, oder zur Unterhaltung eines ordentlichen Lehrers einen jährlichen Gehalt von 70 fl. mit freier Wohnung zu verwilligen. Allein die Gemeinde wollte sich weder zu dem einen noch zu dem andern Vorschlag verstehen.

Große Schwierigkeiten machte der Regierung die Einführung der allgemeinen Schulpflichtigkeit, weshalb durch ein Mainzer Regierungsausschreiben vom 27. October 1780 verfügt werden mußte, „daß bei 10 Rthlr. unnachläßiger und dem Schulfonds verfallener Strafe von nun an die Vorsteher aller Zünfte in den Städten sowol als auch auf den Lande keinen Lehrjungen einschreiben sollten, welcher nicht mit einem schriftlichen Entlaßungsscheine von der kurfürstlichen Schulkommission, oder wo deren keine wären, des Schuldirectoriums oder des Ortspfarrers und Schullehrers versehn sei und dadurch hinlänglich beweisen könne, daß er die für seinen künftigen Stand nötigen Kenntnisse sich eigen gemacht habe.“

Als aber mit dem Ende des Jahrhunderts auch das Ende des alten Kurfürstentums herankam, war durch die energische Wirksamkeit der beiden letzten Kurfürsten wenigstens das erreicht, daß die Schulen des bisherigen Mainzer Landes durchweg beßer eingerichtet und daß die Schullehrer rühriger, berufstüchtiger und auch beßer besoldet waren als in irgend einem benachbarten Lande.

VI.

Die großherzoglich-hessische Provinz Rheinhessen. *)

Bis zum Jahre 1798 war das Land, welches seit 1815 als Provinz Rheinhessen zum Großherzogthum Hessen gehört unter

*) Da die Geschichte der Volksschule in dieser Provinz des Großherzogtums nur bis zum Jahre 1815, in welchem dieselbe mit Hessen-Darmstadt vereinigt

viele Herrschaften verteilt. Den grösten Teil desselben besaß Kur-pfalz; zu Kurmainz gehörte die Stadt Mainz mit der Umgegend und Bingen. Worms, obgleich Reichsstadt und hauptsächlich von Lutheranern bewohnt, war zugleich Hauptstadt eines bischöflichen Fürstentums, welches aus mehreren auf der rechten und linken Rheinseite gelegenen Orten bestand. Die übrigen Gemeinden des Landes gehörten reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen, Freiherrn, geistlichen Stiftern und ritterschaftlichen Corporationen an. — Seit 1798 bildete Rheinhessen einen Bestandteil des französischen Departements vom Donnersberg, wovon i. J. 1816 der größere, etwa $^2/_3$ umfaßende Teil mit dem Königreiche Baiern verbunden wurde.

In den kurpfälzischen und in den ritterschaftlichen Orten befanden sich die Volksschulen bis zum Ablauf des 18. Jahrhunderts in dem traurigsten Zustand. Ein verhältnismäßig sehr wol bestelltes Schulwesen fand sich dagegen in den kurmänzischen Ortschaften vor, wo gebildete Schullehrer, geordnete Schulen, gut eingerichtete Schulhäuser und gut dotirte Lehrerstellen keine Seltenheit waren.

Auch in der kaiserlichen Grafschaft Falkenstein (von der ein Teil mit Rheinhessen vereinigt wurde), sah es im Ganzen mit dem Volsschulwesen leidlich aus. Kaiser Joseph, der dieser enfernt liegenden Besitzung seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, hatte eine Bildungsschule für die Lehrer seiner Grafschaft gestiftet, hatte auch für zweckmäßige Einrichtung der Schulhäuser und für Einführung eines methodischen Unterrichts in den Schulen gesorgt.

Unter den beständigen Wechseln des Kriegs und der bald französischen bald deutschen Verwaltung bis 1798 musten die

---

wurde, mit der Geschichte des Hessen-Darmstädtischen Volksschulwesens in keinem Zusammenhang steht, und da wir über die erstere (abgesehen von einigen mir anderweitig zugegangenen Notizen) nur Wagners „Darstellung des Volksschulwesens in Rheinhessen (in den Freimütigen Jahrbüchern der Allg. deutschen Volksschulen,“ Jahrg. 1824, S. 24 ff.) als Quelle vorliegt, so teile ich Wagners Darstellung mit einigen Abänderungen und Zusätzen fast wörtlich mit.

en in allen Beziehungen Not leiden. Die durch die Ver=
ng des Landes mit Frankreich herbeigeführte Veränderung
bgabesystems traf besonders hart die Lehrer, indem die
en, welche in den meisten Gemeinden einen sehr wesentlichen
ıbteil der Lehrergehalte ausmachten, ohne Entschädigung
e Schullehrer erlaßen wurden. Außerdem musten die Lehrer
anderen, beinahe eben so bedeutenden Teil der Besoldungen,
}rundrenten, darum entbehren, weil viele Rentpflichtige
dem Vorwand, diese Gefälle seien feudaler Natur, deren
htung verweigerten, und die Lehrer außer Stand waren,
:r sie unerschwinglichen Kosten, welche mit der gerichtlichen
gung solcher Schuldner verknüpft waren, aufzubringen. Auch
das Heidelberger Administrations=Vermögen für Staats=
ıum erklärt, wodurch die Zuschüße zu den Schulgehalten
pfälzischen Orten von selbst verloren gingen. Die meisten
ehrer waren daher fast ausschließlich auf den Bezug des an
ringen Schulgeldes und auf die Nutznießung ihrer wenigen
ücker beschränkt. Das Schulgeld ertrug jedoch, namentlich
ı kleineren Gemeinden, sehr wenig, weil die Eltern nicht
chtet waren. Unter solchen Umständen musten daher die
nach andern Erwerbsmitteln suchen, was wiederum den
:il hatte, daß dieselben hierdurch genötigt wurden, nun ihren
dienst noch mehr als sonst zu vernachläßigen. — Viele
meister wurden Steuer= und Gemeindeeinnehmer, andere
ten die Bürgermeistereischreibereien, wodurch sie mit den
ürgern häufig in gehässige Verhältnisse verwickelt wurden.
Vom Jahre 1798 an zeigte das französische Gouvernement
Aufmerksamkeit für das Schulwesen. Unter dem 9. Floreal
ahres VI der Republik wurde nemlich von dem Regierungs=
ssär Rudler zu Mainz die Errichtung von Primär=, Cen=
und Spezialschulen in den mit Frankreich vereinigten ehemals
en Landen auf dem linken Rheinufer, welche die Departe=
vom Donnersberg, von der Saar, Rhein und Mosel, und
ɔer bildeten, angeordnet.
Die Primärschulen sollten in Knaben= und Mädchenschulen
ilt und in denselben sollte Lesen, Schreiben, Sittenlehre

und französische Sprache, aber keine confessionelle Religionslehre gelehrt werden.

Das Gesetz von 11 Floreal X. Jahres, durch welches der öffentliche Unterricht in Frankreich organisirt wird, teilt die öffentlichen Unterrichtsanstalten in 1) Primärschulen, 2) Sekundärschulen, 3) Lyceen und Specialschulen.

Die unter 1 und 2 angegebenen Schulen sollten auf Kosten der Gemeinde, die unter 3 bezeichneten dagegen auf Kosten der Staatscasse errichtet werden.

Nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Lehrer der Primärschulen durch die Maires und Municipalräte gewält. Ihre Besoldung bestand in einer Wohnung, welche die bürgerliche Gemeinde stellte, und in einem von den Munizipalräten vorzuschlagenden, der Genehmigung des Präfekten zu unterlegenden Gehalt, welchen die Eltern der Schulkinder zu bezalen hatten.

Das kaiserliche Dekret vom 17. März 1808 handelt von der Errichtung der kaiserlichen Universität zu Paris und deren Beziehung zu sämmtlichen Unterrichtsanstalten Frankreichs. Durch §. 107 wurde der Universität die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, daß in den Primärschulen gute Methoden für den Lese-, Schreib- und Rechnenunterricht eingeführt, und zu diesem Zweck Normarklassen zur Bildung der Primärlehrer mit den Lyceen verbunden werden.

Die andern nachfolgenden Dekrete vom 11. Dez. 1808 und 4. Juni 1809 betrafen nur die kaiserliche Universität. In dem kaiserlichen Dekret vom 15. November 1811 dagegen waren in §. 192 hinsichtlich der Primärschulen nachfolgende Bestimmungen gegeben: So lange durch den Kaiser die Mittel, den Elementarunterricht in der ganzen Ausdehnung des Reichs zu verbeßern und sicher zu stellen, noch nicht bestimmt worden wären, hätten die Präfekten, Unterpräfekten und Maires die Aufsicht über die Schulen zu führen und ihre Berichte über dieselben an die ihnen vorgesetzten Behörden zu richten.

Die Anstellung der Lehrer henge vom Großmeister der Universität ab, und die Inspektoren der Akademie hätten vorzügs-

lich darauf zu sehen, daß die Schullehrer ihren Unterricht nicht über das Lesen, Schreiben und Rechnen ausdehnten, und daß sie die hierauf Bezug habenden Vorschriften beobachteten. In Gemäßheit dieser Gesetze wurde zu Mainz ein Lyceum und zu Worms eine Sekundärschule errichtet.

Für die Primärschulen und den Elementarunterricht dagegen geschah gar nichts. Eine Normarschule zur Ausbildung zukünftiger Lehrer wurde nicht errichtet. Die diesem Stande sich widmenden Leute konnten sich daher nur notdürftig und mangelhaft für ihren Beruf vorbereiten.

Eben so wenig war man darauf bedacht, die Gehalte zu verbeßern und fest zu stellen, wodurch die Lehrer in der kläglichsten Abhängigkeit von den Gemeinden erhalten wurden.

Es bestand keine Anordnung, welche die Eltern verpflichtete, ihre Kinder die öffentliche Schule besuchen zu laßen. Der ärmere Teil der Bewohner entzog daher in der Regel, um das Schulgeld zu ersparen, seine Kinder dem Schulbesuch. — Dieser Zustand dauerte bis 1815. Die Trennung des Landes von Frankreich durch den Friedensschluß von 1814 führte zugleich Aenderungen in den bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Schuleinrichtungen herbei.

Das Lyceum zu Mainz war während der Blokade von 1814 beinahe aufgelöst, weil die meisten Lehrer, geborene Franzosen, die Stadt vor Beginn der Belagerung verlaßen und sich ins Innere von Frankreich begeben hatten. Bald nach dem Abzug der französischen Truppen von Mainz wurde daselbst ein provisorisches Gymnasium errichtet; die Gehalte der Lehrer wurden auf die Einkünfte des ehemaligen Mainzer Universitätsfonds angewiesen.

Der Generalgouverneur vom Mittelrhein, Justus Gruner, ernannte im Jahr 1814 den Hofrath Jung und den ehemaligen Rector der Akademie von Mainz, Butenschön, zu Inspektoren über sämmtliche öffentliche Unterrichtsanstalten seines Verwaltungsbezirkes. In einer späteren Verordnung wurde von dem Generalgouverneur bestimmt, daß die Schullehrer auf dem Lande nach dem Vorschlag des Ortspfarrers und Bürgermeisters und nach vorgängiger Prüfung der Lehrer der Normalschule (welche im De-

partement vom Donnersberg jedoch nicht bestand) von den Gouvernementskommissären ernannt, daß die Einsammlung der Schulgelder nicht durch den Schullehrer, sondern durch den Ortsvorstand geschehen sollte und daß der Pfarrer jedes Orts als der natürliche Vorstand und Aufseher der Schule zu betrachten sei.

An der Stelle des Generalgouvernements vom Mittelrhein traten den 16. Juli 1814 für die Stadt Mainz eine daselbst eingerichtete österreichische Administration und für die übrigen Teile des Departements vom Donnersberg und einige anderer Bezirke des Rheins- und Mosel- und des Saardepartements eine vereinigte österreichische und baierische Administration, welche zuerst ihren Sitz zu Kreuznach, später zu Worms hatte. Die letztere übertrug die Aufsicht über die öffentlichen Unterrichtsanstalten ihres Bezirks den Inspectoren Jung und Butenschön und die unmittelbare Beaufsichtigung der katholischen Schulen den Kantonspfarrern, die der protestantischen Schulen den protestantischen Lokalkonsistorien. Faktisch kamen jedoch vorgenannte Verfügungen nie vollständig zum Vollzug. — Durch die Verordnung der Landesadministration vom 9. September wurden die Lokalkonsistorien aufgehoben und die Verfaßung der protestantischen Kirche durchaus verändert. Man errichtete zu Worms ein der Landesadministration untergeordnetes Generalkonsistorium, welches aus drei weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern bestehen sollte. An die Stelle der Lokalconsistorien traten geistliche Distriktsinspektoren. Obgleich diese Einrichtungen keinen Beifall, sondern Widerspruch bei der Mehrzahl der protestantischen Geistlichen fanden, so wurden sie doch aufrecht erhalten

In der Verordnung über die Organisirung der gedachten Behörden wurde denselben jedoch durchaus keine Einwirkung auf das Schulwesen eingeräumt, sondern bemerkt, daß der amtliche Einfluß des Generalconsistoriums auf das untere Schulwesen durch eine besondere Verordnung bestimmt werden solle; welche Verordnung jedoch nicht erlaßen worden ist.

Die vereinigten Administrationen hörten auf, als im Sommer 1816 das Departement vom Donnersberg, mit Ausnahme des Kreises Mainz und der Cantone Worms und Pfeddersheim

: Krone Baiern übergeben und die übrigen Landesteile mit r Stadt Mainz dem Großherzogtum Hessen einverleibt wurden.

Alsbald wurde für dieselben zu Mainz eine Regierungs-ommission für sämmtliche Zweige der Verwaltung provisorisch ingesetzt. Als diese Behörde im Frühjahr 1818 zu einer definiiven Regierung der Provinz Rheinhessen umgestaltet wurde, be-)ielt sie die Amtsattributionen der Regierungscommission. Die Leitung des öffentlichen Unterrichts der Provinz nach den früher :rwähnten gesetzlichen Bestimmungen, unter der oberen Aufsicht)es Ministeriums des Innern und der Justiz, gehörte zu den vesentlichsten Verwaltungszweigen dieser Provinzialregierung.

In den meisten Gemeinden bestanden die Schulen nach den)erschiedenen Religionsgenoßenschaften getrennt. Die meisten Leh-:er waren fast nur auf den Bezug der geringen Schulgelder an-jewiesen, welche noch dazu von vielen Eltern verweigert wurden. Außerdem hatten die Schullehrer in Natur Glockengarben und Brot für die Besorgung des Läutens zu empfangen. Einige Lehrerstellen waren mit Grundbesitz dotirt. Man kann annehmen, 'aß die meisten Gehalte kaum über 100 fl. betrugen und daß eren Bezug die Lehrer oft in die unangenehmsten Zwistigkeiten iit den Beitragspflichtigen verwickelte. In mehreren kleinen Ge-einden bestanden drei Schulen, von denen jede ihrem Lehrer um 60 fl. einbrachte.

Betrug die Zal der schulfähigen Kinder einer Religionsge-Senschaft über 150, so hatte der Lehrer derselben ein erträg-'es Auskommen, während der Lehrer der anderen Confession : einer Schule von 10 bis 20 Kindern und bei einer Einnahme r 40 fl. als Taglöhner sein Leben notdürftig fristen muste.

Gewöhnlich bildeten in den ehemals kurpfälzischen Orten die formirten die Mehrzal und die katholischen Schulen waren da-: in dem jammervollsten Zustand.

Die Kirchenfonds, durch den Verlust vieler Einkünfte in n pfälzischen Orten auf geringe Almosenfonds beschränkt, in n übrigen Gemeinden durch die Verweigerung der Grundzinsen b unregelmäßige Verwaltung geschwächt, reichten nicht hin, um Ausgaben für den Gottesdienst zu bestreiten. Die Unterhal-

tung der kirchlichen Gebäude wurde daher eine drückende La
die bürgerlichen Gemeinden, welche sich nun um so fühlbarer ä
weil während der französischen Verwaltung wenig für die
tung und Verbeßerung der kirchlichen Gebäude geschah, inde
Ueberschüße der Gemeindekassen in die Dienstkasse zu Paris
liefert werden musten, und deren Rückbezug mit vielen Hinde
und Schwierigkeiten für die betheiligten Gemeinden verbunden

Die Gehalte, welche die Lehrer als Organisten und Ki
diener zu beziehen hatten, waren daher sehr unbedeutend, un
schränkten sich meistens auf den Ertrag der Kasualien.

Dann wurde der klägliche Zustand der meisten Schulge
bei der vorangegangenen langjährigen Vernachläßigung der
und der bei der außerordentlichen Zunahme der Bevölkeru
den letzten 30 Jahren beinahe verdoppelten Zahl der Schul
nun um so auffallender. Ueberhaupt war es dringendes B
nis, daß viele Schulhäuser von Grund auf neu erbaut, un
nahe alle übrigen erweitert und verbeßert wurden.

Nicht minder kläglich war der innere Zustand der Sc
Man beschränkte sich auf den Unterricht im Lesen, Schreibe
auf memorielle Einübung des Katechismus. Diese Gegen
wurden in ganz mechanischer Weise in der Schule getrieben,
der Stock dabei in der Regel fleißig angewandt. Das mecha
Rechnen, höchstens einschließlich der Regeldetri, lehrte man ge
lich im Winter in Abendstunden, die besonders bezalt w
musten, wodurch die Mehrzal der Kinder von der Teilnahm
diesem Unterricht sich ausgeschloßen sah.

In vielen Gemeinden war es gewöhnlich, daß die M
nicht schreiben lernten.

Eben so wenig fand man zweckmäßige Bücher in den
len eingeführt, wodurch eine stufenweise Entwicklung des G
hätte mitgefördert werden können. In den katholischen S
war gewöhnlich eine kurze, notdürftige biblische Geschichte,
ABCBuch und der Mainzische Katechismus eingeführt, u
wenigen fand man eine Uebersetzung der Evangelien vor. I
protestantischen Schulen sah es nicht beßer aus. Ein ABC
eine Sammlung einiger Psalmen, der Heidelberger Katech

in den reformirten, der kleine lutherische in den lutherischen Schulen, und ein höchst fehlerhaft gedrucktes neues Testament waren die Bücher, welche in diesen Schulen gebräuchlich waren. Gewöhnlich endigte die Winterschule vor Ostern. Während des Sommers hörte in beinahe allen Orten der Unterricht auf, und nahm im November erst wieder seinen Anfang.

Der einzige Zweck des Unterrichts schien in beinahe allen Schulen der zu sein: die Kinder jahrelang mit dem Buchstabiren zu quälen, sie dann einige Jahre mit dem Lesen in den Psalmen und dem Testament hinzuhalten, damit sie den Katechismus und einige geistliche Lieder mit Hülfe des Stocks auswendig lernen und dann nach vorhergegangenem 6wöchigen Konfirmandenunterricht durch den Geistlichen zur Konfirmation zugelaßen werden könnten.

Man darf sich nicht wundern, daß bei einem solchen beinahe starr gewordenen Zustand der Schulen selbst talentvolle Lehrer in dem hergebrachten Schlendrian sich ohne Ahnung ihres wahrhaften Berufs bewegten, daß die meisten Bewohner des Landes das Bedürfnis für eine wolthätige Umgestaltung der Schulen nicht fühlten, ja sogar einen Widerwillen dagegen empfanden, und daß viele Geistliche zufrieden waren, wenn die ihren Konfirmandenunterricht besuchenden Kinder fertig lesen, und den Katechismus ohne Stocken hersagen konnten.

Ein nicht minder bedeutendes Hindernis für die Verbeßerung der Schulen bestand in dem gänzlichen Mangel an gut vorbereiteten Schulkandidaten. Höchst selten widmete sich ein mit den erforderlichen Eigenschaften begabter junger Mann diesem Beruf, der weder ehrende Anerkennung noch ein gegen die nächsten Lebensbedürfnisse sicherndes Auskommen versprach. Gewöhnlich hielten sich dergleichen Leute eine Zeit lang bei einem Schullehrer als Gehülfen auf, und der ihnen erteilte Unterricht bestand darin, daß sie die Kinder im Lesen üben halfen, sie den Katechismus hersagen ließen, und im Orgelspiel notdürftige Gewandtheit sich anzueignen suchten. Kenntnisse in den einfachsten Grundregeln der Muttersprache und der Rechtschreibung, in den Anfangsgründen der Form- und Zahlenlehre, des Gesangs, Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte war beinahe allen Schulcandidaten gänzlich fremd.

Die hessische Regierungscommission war bei dem Begi
ihrer Verwaltung mit dem innern Zustand der Schulen unbekan
Sie konnte in dem ersten Jahr auf diesen wichtigen Gegensta
wenig ihre Sorge richten, weil die mit jeder Landesveränderu
verbundenen Auseinandersetzungen, der Uebergang in einen ander
Zustand aus dem vorhergegangenen zunächst ihre Thätigkeit
Anspruch nehmen muste. In den Jahren 1817 bis 1818 w
außerdem die Regelung des während der Kriegsjahre in Unor
nung gerathenen Gemeindehaushalts, die Tilgung der Gemein
schulden und die Sorge für die bei den damals hohen Fruc
preißen notleidende ärmste Classe der Bewohner schreiender u
näher liegend als die Verbeßerung der Schulen, welche, was der
finanziellen Teil betrifft, von der Feststellung des Gemeindehau
halts im Wesentlichsten abhängig war. Gleichwol suchte man sic
durch eine genaue Aufnahme der Schulbesoldungen und der Schul-
gebäude wenigstens über das Aeußere der Schulen die nötigen
Kenntnisse zu erwerben. Im Laufe der nächsten Jahre wurden
sodann alle Schulen des Landes von einem Mitglied der Regie-
rung unter Zuziehung der Ortsgeistlichen und Bürgermeister be-
sucht und über deren Zustand, den Fleiß, die Kenntnisse der Lehrer
wurden detaillirte Beschreibungen entworfen.

Man versuchte die Sommerschulen allgemein einzuführen.
Da aber eine Verordnung fehlte, wodurch die Eltern mittelst ge-
ringer Geldstrafen verpflichtet werden konnten, ihre Kinder ohne
besondere Erlaubnis dem Besuch der öffentlichen Schule nicht zu
entziehen, so muste bei dem leider zu sehr verbreiteten Stumpfsin
gegen die Verbeßerung des Unterrichts diese woltätige Masreg
in vielen Gemeinden von schwachem Erfolg bleiben. Es lag auß
der Amtsbefugnis der Provinzialregierung eine solche Anordnu
für den Schulbesuch zu treffen, weil diese nach den bestehend
Gesetzen von der obersten Staatsbehörde ausgehen muste.

Nicht minder war die Thätigkeit der Verwaltung dahin g
richtet, die Schulgebäude in beßern Stand setzen, neue, dauerha
Häuser in den Orten, wo die Not am grösten war, aufführen z
laßen, die Schulbesoldungen sicher zu stellen und sie, wo es d
Kräfte der Gemeinden irgend gestatteten, zu erhöhen, die Natura

bestandteile, Brote, Glockengarben und dergleichen in Geld zu verwandeln, die Schullehrer von der Erhebung ihrer Besoldungen zu befreien, diese dem Einnehmer zu übertragen, und den Gehalt in monatlichen Raten an den Lehrer ausbezalen zu laßen.

Um es zu verhindern, daß ärmere Bürger die Kinder wegen der Bezalung des für sie zu drückenden Schulgelds vom Schulbesuch zurückhielten, verfügte man, daß das Schulgeld für solche Kinder, so wie die für sie nötigen Bücher, Papier, Schiefertafeln u. dgl. aus den Gemeindekaßen angeschafft werden sollten. Zugleich versuchte es die Regierung in den weltlichen Ortsvorständen dadurch mehr Teilnahme für das Wohl der Schule zu erwecken, daß sie es denselben zur Pflicht machte, die Schulen ihrer Gemeinden fleißig zu besuchen, darauf zu sehen, daß Ferien über die gesetzliche Vorschrift nicht ausgedehnt und die Schulen nicht versäumt würden. Diese Anordnung wurde von manchen Geistlichen leider in irriger Ansicht aufgenommen, indem sie daraus folgern wollten, daß der Bürgermeister zum alleinigen Aufseher der Schule bestimmt sei, während die Regierung sich doch stets bestrebte, die Geistlichen für die Schulen zu interessiren, und diejenigen, welche denselben sich mit Eifer widmeten, möglichst hierbei unterstützte und förderte.

Der Mangel an gutgebildeten Schulcandidaten machte — wie schon früher bemerkt — eine durchgreifende Verbeßerung des Unterrichts unmöglich. Obgleich die diesem Stand sich Widmenden bei der in Mainz errichteten Prüfungsbehörde sich einer Prüfung unterziehen musten, so überzeugte man sich doch bald, daß man die Forderungen hinsichtlich der Kenntnisse und Berufsbildung dieser Leute sehr tief herabzustimmen habe. So konnte es auch nicht vermieden werden, daß in den ersten Jahren manche ganz unfähige Individuen als Lehrer angestellt wurden.

Die sichere Aussicht auf eine neue beßere Gestaltung der Schulen eröffnete sich erst damals, als im Herbst 1817 das Schullehrerseminar für Zöglinge evangelischer Confession zu Friedberg gegründet wurde, und als später die früher zu Bensheim bestandene Normalschule für Lehrer katholischer Confession eine der Friedberger Anstalt analoge Einrichtung und Ausdehnung erhielt. —

Zugleich gewann damals die Volksschule in Mainz einen neuen, überaus fruchtbaren Boden. Es geschah dies infolg außerordentlichen Not, welche in den Jahren 1816 — 1817 ärmeren Klassen in den Städten drückte.

Mit der steigenden Theuerung aller Bedürfnisse stieg da die Bettelei zu Mainz zu einem schreckenerregenden Grade. S ren zerlumpter Kinder baten jeden Vorübergehenden auf der S um Almosen, und die vermögenderen Einwohner konnten si ihren Wohnungen kaum des Andranges der Bettler erwe Wenn unter diesen sich auch viele wahrhaft Nothleidende befa so war es doch eben so gewis, daß arbeitsscheues lüderliches sindel diesen Vorwand gierig benutzte, um sich dem Müßig um so mehr zu überlaßen und die Mildthätigkeit vermöge Bürger um so stärker in Anspruch zu nehmen. Die Provin regierung theilte daher dem Stadtrath von Mainz ein Project eine durchgreifende Verbeßerung des Armenwesens mit, wel von diesem mit Dank angenommen und sofort zur Ausführ gebracht wurde. Man schuf eine Centralarmencommiss mit einzelnen Armenvorständen, deren Thätigkeit darauf geri war, den wahrhaft hülfsbedürftigen Hausarmen beizustehen, die Ursachen ihrer Verarmung zu entfernen. Deshalb fanden Arme unentgeltliche ärztliche Hülfe und Arzneimittel. Sie wu in Bezalung ihres Hauszinses, bei Ankauf des Holzes und Wintervorräte unterstützt. Zurückgekommenen Handwerkern le man Vorschüße, damit sie ihr Gewerbe betreiben konnten. W tätig gesinnte Frauen unterstützten zugleich diese Behörden d Beiträge an Geld, Nahrungsmitteln, Weißzeug und ihre S für arme Wöchnerinnen. Allein der wesentlichste Zweck der ga Unternehmung war auf die beßere Erziehung der Kinder so armen Familien gerichtet. Daher wurde, sobald sich die mit Leitung des Armenwesens beauftragten Behörden eine ge Kenntnis von dem Zustand der bedürftigen Familien versc hatten, eine Knaben- und eine Mädchenschule für die Ki welche dem Müßiggang und der Bettelei am meisten sich hinga in einem der Stadt gehörigen Gebäude eingerichtet, und d gesorgt, daß die Kinder von Morgens 8 Uhr bis Abends 7

in der Schule unter Aufsicht blieben. Sie erhielten ihr Morgenbrot, Mittags eine gesunde nahrhafte Suppe mit Brot, und gegen Abend abermals Brot.

Für die Knaben wurde ein wackerer junger Lehrer und für die Mädchen eine tüchtige Erzieherin angenommen. Die woltätigen Wirkungen dieser Schule zeigten sich bald auf eine sehr erfreuliche Weise. Die Schaar von Bettelkindern war durch diese Anstalt verschwunden. Es dauerte nicht lange, so entwickelte sich unter diesen, früher so vernachläßigten Kindern Sinn für Ordnung, Reinlichkeit und Fleiß. Den armen Eltern widerfuhr eine große Woltat, indem sie beinahe aller Sorge für ihre Kinder überhoben waren. Diejenigen, welche in ihrer häuslichen Umgebung kein gutes Beispiel sahen, waren den nachteiligen Wirkungen dieses Beispiels wenig mehr ausgesetzt. Auch beschränkte sich die Sorge der Armenkommission nicht nur auf den Unterricht und die Verköstigung der Kinder, sondern umfaste zugleich ihre Bekleidung und, nach zurückgelegten Schuljahren, die Unterbringung der Knaben bei braven Meistern, die der Mädchen bei zuverläßigen Familien. Beide Schulen zählten zusammen 300 Kinder.

Einen sehr wichtigen Einfluß auf die Verbeßerung der Schullokale der Dörfer übte die gegen das Ende des Jahres 1819 erfolgende Gründung eines Fonds für die Verbeßerung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude der Provinz Rheinhessen aus. Nach dem von der französischen Regierung unter dem 15. Septbr. 1807 erlaßenen Gesetz sollten 10 Procent von den Einkünften des Grundvermögens der Gemeinden abgezogen werden, um hieraus einen gemeinschaftlichen Fonds zur Unterstützung der Gemeinden bei dem Bau und der Unterhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern zu gründen. Später, als die Gemeindegüter im Jahr 1813 zur Veräußerung kamen, wurde verfügt, daß den Gemeinden eine dem reinen Ertrag gleichkommende, von dem Staatsrat zu bestimmende Rente aus der französischen Tilgungskasse bezalt werden solle, worauf nach dem kaiserlichen Decret vom November 1813, 10 Procent zur Bildung gedachter Renten von den Steigschillingen der veräußerten Güter in Abzug gebracht werden sollten. Da nun diese gesetzlichen Bestimmungen durch keine spätere Verordnung

aufgehoben waren, und es eine Ungerechtigkeit gegen die n
Gemeindevermögen besitzenden Communen gewesen wäre, sie
Bezalung der 10 Procent anzuhalten, während die übrigen,
das ihrige veräußert hatten, von dieser Abgabe freigeblieben, 1
da bei dem durch die im Gefolge der politischen Aenderung
sehr geschwächten Kirchen= und Gemeindevermögen die ärme
Gemeinden nicht im Stande waren, ihre kirchlichen und Sch
gebäude zu unterhalten, so wurde von dem Großherzog Ludr
verordnet, daß

1) in Gemäßheit und analoger Anwendung der bestehen
Gesetzgebung zum Behuf der Bildung eines der Provinz Rh
hessen ausschließlich eigenen allgemeinen Kirchen= und Schulfo
für die drei christlichen Confessionen von dem Erlös aller in di
Provinz seit dem Jahre 1813 bis jetzt verkauften und noch kün
zu verkaufenden Gemeindegüter 10 Procent erhoben, und
Großh. Generalkaße verzinslich angelegt werden;

2) daß der Betrag der auf fünf Procent festzusetzen
Zinsen aus dem hierdurch gebildeten Kapital zur Erhaltung
Kirchen, Pfarr= und Schulgebäuden verwendet werden;

3) daß, um diesen Fonds so schnell wie möglich und o
besondere Belastung der dazu pflichtigen Gemeinden zu bild
der von der Regierung festzusetzende Beitrag einer jeden von
noch nicht angewiesenen Beträgen entnommen werden sollte, wel
denselben Gemeinden in der französischen Liquidations=Aversio
masse zuständig wären;

4) daß diejenigen Gemeinden, welche aus vorgedachter M
weniger erhielten, als der für ihre verkauften Gemeindegüter sch
dige Beitrag zum allgemeinen Kirchen= und Schulfond ausma
den Rest des Beitrags aus ihrem Patrimonialvermögen ein
schließen gehalten sein sollten;

5) daß jedoch diejenigen unter den im vorerwähnten
sich befindenden Gemeinden, welche kein gemeinheitliches Vermö
mehr besäßen und den ganzen Erlös ihrer verkauften Güter ber
zur Schuldentilgung verwendet hätten, nicht gehalten sein soll
das Fehlende ihres Beitrags durch Umlage aufzubringen, sond
daß ihnen gestattet werde, diesen schuldigen Rest mit jährlich

Procent zu verzinsen und den Betrag dieser jedesmal in das Budget zu begreifenden Zinsen jährlich an den Einnehmer des allgemeinen Kirchen- und Schulfonds abzuliefern, und daß diese Zinsen gleich jenen aus der Generalkasse ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden sollten;

6) daß zu demselben Zweck fernerhin wie bisher diejenigen Gemeinden, welche noch unveräußertes Grundeigentum hätten, den zehnten Teil der davon fallenden Einkünfte an den allgemeinen Kirchen- und Schulfonds entrichten sollten.

Der so gebildete Baufonds besaß infolge dieser Anordnung gegen das Ende 1823 ein Kapitalvermögen von nahe an 250,000 fl. Die hiervon jährlich fallenden Zinsen brachten natürlich zur Verbesserung der früher so sehr vernachläßigten Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude den wesentlichsten Nutzen.

Auch die im Jahr 1819 errichtete Schullehrerwittwen- und Waisenanstalt war eine der grösten Wolthaten, welche die Staatsregierung allen Gliedern des Lehrerstands erwies.

Nach den Statuten dieser Anstalt *) hatte jeder Teilnehmer bei seinem Eintritt in dieselbe fünf vom Hundert, und an jährlichen Beiträgen eins vom Hundert seiner Besoldung zu entrichten. Betrug der Gehalt unter 200 fl., so war die Gemeinde verpflichtet, aus ihrer Kasse sowol die Eintrittsgelder als den jährlichen Beitrag zu leisten.

Dem Wittwenfonds waren zugleich aus anderen Kassen und einigen wolstehenden Kirchenfonds regelmäßige jährliche Zuschüße, und ein zu diesem Zweck schon früher gebildetes Kapital von 6000 fl. überwiesen worden. Die den Wittwen und Waisen bewilligten Pensionen betrugen für die der ersten Klasse 75 fl., für die der zweiten 50 fl. jährlich. Jeder definitiv angestellte Schullehrer war zum Eintritt in die Gesellschaft verpflichtet.

Von dem Herbst 1819 an, wo die ersten Zöglinge aus der Friedberger Anstalt nach zweijährigem Aufenthalt daselbst entlassen

---

*) Dieselben finden sich abgedruckt in dem Freim. Jahrb. der allgem. deutschen Volksschulen B. I. S. 450 ff.

wurden, begann die neueste und zugleich wichtigste Epoche für di
Verbeßerung der Schulen in Rheinhessen. Es wurden damal
fünf Zöglinge des Seminars angestellt. Dieselben hatten in
Anfang mit nicht geringen Vorurteilen schon um deswillen zu
kämpfen, weil jede Aenderung in langhergebrachtem Schlendria
des Unterrichts als eine gefährliche Neuerung erscheint. Nament
lich wurde das Lesen nach der Lautirmethode, der Elementarge
sangunterricht nach Ziffern, das Bemühen der Lehrer eine rein
Sprache den Kindern anzugewöhnen und sie mit den Regeln der
selben vertraut zu machen, in den ersten Monaten, wenn nich
gradezu als Tollheit, doch immer als höchst gefährliche Neuerun
aufgenommen. Doch verschwanden diese Vorurteile, als die Elter
nach kurzer Zeit von den auffallenden, bis dahin in den Schule
ungewöhnlichen Fortschritten ihrer Kinder sich überzeugen muste
Auch wirkte der in solchen Schulen eingeführte mehrstimmige Ge
sang sehr gut auf die Gemeinden. Gedachte Vorurteile verschwar
den daher sehr bald, und die Bewohner solcher Orte, wo neu
Lehrer wirkten, wurden stolz darauf, eine Schule nach der neue
Lehre — so benannte man den verbeßerten Unterricht — zu be
sitzen.

Bei der Anstellung der Lehrer befolgte die Regierung seitde
folgendes Verfahren: der Lehrer wurde nach vorgängiger Prüfun
provisorisch während eines Zeitraums von ein bis zwei Jahre
angestellt. Während dieser Zeit wurde seine Schule ein-, wo mög
lich zweimal von dem Referenten in Schulsachen bei der Provin
zialregierung genau untersucht. Fiel diese Untersuchung zum Vor
teile des Lehrers aus, so wurde derselbe gegen Ablauf der Probe
zeit von der Prüfungscommission zu Mainz in Gegenwart de
Referenten geprüft, wobei er zugleich einige ihm vorher aufgege
bene pädagogische Arbeiten liefern muste. Dann wurde der Geist
liche und Ortsvorstand zum Bericht über die Aufführung des Leh
rers aufgefordert. Wenn diese ihm ein genügendes Zeugnis er
teilten, und die letzte Prüfung günstig für ihn sprach, so erhiel
er alsdann seine definitive Anstellung.

Die Unterrichtsgegenstände in den neuen verbeßerten Schulen
waren folgende:

iblische Geschichte des alten und neuen Testaments nach
's Anleitung; 2) Religionslehre; 3) Katechismus; 4)
prachlehre; 5) Formen- und Zahlenlehre, letztere ver-
t Kopfrechnen; 6) Erdbeschreibung in allgemeinen Zügen,
uropa ausführlicher, die von Deutschland am ausführ-
) das Wissenswürdigste aus der Naturlehre und Natur-
8) Lautiren, Lesen, Schön- und Richtigschreiben; 9)
jesanglehre, zuletzt mehrstimmiger Gesang; 10) die Haupt-
er vaterländischen Geschichte.

bei wurde stets beobachtet, daß bei früher verwahrlosten
i dem ersten Jahre zunächst auf die Verbeßerung des
nen-, Schreib- und Gesangunterrichts gewirkt, und die
terrichtsgegenstände mit Vorsicht allmählich eingeführt

Einfluß der jüngeren Lehrer beschränkte sich nicht allein
ien übergebenen Schulen, sondern auch auf viele andere
i Lehrern geführte. Mehrere derselben fanden sich nun
ihren jüngeren Amtsbrüdern nachzueifern. Sie besuchten
n derselben, schloßen sich in Freundschaft an diese an,
n bei ihnen selbst Unterricht in der Pädagogik.

die Empfänglichkeit der Gemeinden und vieler Geist-
die Verbeßerung der Schulen nahm in den letzten Jah-
ffallender Weise zu. Manche Gemeinden klagten über
ten Zustand ihrer Schule. Sie erboten sich die unfähi-
zu pensioniren und die Gehalte unter der Bedingung,
geschickte junge Lehrer gegeben würden, zu erhöhen.
gestaltete die Stadt Alzei im Verlauf eines Jahres
lobenswürdigste Anstrengung ihre im tiefen Verfall be-
Schulen durch bedeutende Anstrengungen von Grund

rn, deren Schulen in sehr schlechtem Zustand gefunden
ren, setzte man einen Termin, gewöhnlich von mindestens
r, um ihre Schule zu beßern, zugleich gab man densel-
Mittel hierzu zu gelangen an. Erst wenn man genau
atte, daß diese wolgemeinten Ratschläge ohne Erfolg
wurde der Weg der Strenge gegen sie eingeschlagen.

Solche Individuen wurden sodann nach vorhergegangener contr dictorischer Untersuchung durch einen alle Motive ausführlich en haltenden Beschluß von ihrem Amt entfernt. Alle Verfügung dieser Art erhielten bei den dagegen bei dem Staatsministeriu eingelegten Berufungen die höchste Bestätigung.

Einen wesentlichen Einfluß auf die Förderung des Schu wesens in Rheinhessen hatte nicht minder die Verwendung der vo den Ständen des Großherzogtums von 1821 an jährlich verw ligten 10,000 fl. zur Verbeßerung der Landschulen des gan Großherzogtums.

Der von dieser Summe der Provinz Rheinhessen zukommen Anteil wurde zur ständigen Verbeßerung der gering dotirten Sc len in den kleineren ärmeren Gemeinden, und zu Gratification für Schullehrer verwendet.

An Gratificationen waren bis 1823 über 3000 fl. v dieser Summe ausgeteilt worden. Man folgte bei deren Ver lung hauptsächtlich der Ansicht, den größeren Betrag derselben d älteren Lehrern anzuweisen, welche sich durch vorzüglichen Fl und das Bestreben ihren Unterricht zu verbeßern auszeichnet Den kleineren Teil der Gratificationen erhielten hingegen die geringsten besoldeten Lehrer, welche zugleich durch eine tadell Aufführung sich auszeichneten.

Im Frühjahr 1823 wurden die ersten Zöglinge aus d katholischen Schullehrerseminar zu Bensheim entlaßen. Sechs a Rheinhessen gebürtige Jünglinge kehrten nach anderthalbjährig Aufenthalt aus dieser Anstalt zurück und wurden nach vorherg gangener Prüfung provisorisch angestellt. Im Sommer 18 wurde auch eine allgemeine Lesegesellschaft für die Schullehrer d Provinz Rheinhessen errichtet, und hierdurch einem lang gefühlt Bedürfnis der nach weiterer Ausbildung strebenden Lehrer a geholfen.

Somit hatte man also in den letzten Jahren zur Hebun des Volksschulwesens in Rheinhessen Vieles gethan; aber w Vieles erst noch gethan werden muste, erhellt daraus, da man noch im Jahre 1821 über die Schulen in Rheinhesse

klagte*): „Noch immer herrscht im Allgemeinen das alte Unwesen in seiner ganzen Häßlichkeit, noch immer wachsen hunderte, ja tausende von Kindern ohne Unterricht auf, weil weder Verordnung noch Vorstand sie zur Schule anhält; noch immer schmachtet ein großer Teil der Landschullehrer ohne Gehalt, währenddem andere durch störende, ihrem Dienste nicht angemeßene Gewerbe, als Botengänger, Kirchweihgeiger, Kleinhändler, Brandweinschenker u. s. w. ihr notdürftiges Brot zu verdienen sich gezwungen sahen, ehrgeizigere aber sich als Schreiber bei Bürgermeistern und Notaren verdingen und ihre Schulen durch unberufene, unfähige Knaben versehen laßen; reichere endlich den Ackerbau ins Größere treiben, wodurch auch sie an treuer Erfüllung ihrer Pflicht verhindert werden. Noch immer schmeckt der Unterricht selbst, wol bei weitem an den meisten Orten, nach dem Sauerteige des Aberglaubens, der Unwißenheit, der Rohheit, ja gänzlicher Immoralität; noch immer stößt man nirgends auf ein Lehr= oder Lesebuch, das auf Entwicklung des Verstandes und auf Erheiterung des Gemütes hinwirkte; fast nirgends auf eine vernünftige Methode des Unterrichts; noch immer sind die meisten Schulhäuser der Sitz der Unsauberkeit, der Unordnung und Pestgruben für die Gesundheit der darin über die Gebühr zusammengepfropften Kinder."

VII.

Das Königreich Würtemberg**).

Dasjenige Land, in welchem ein eigentliches Volksschulwesen am frühsten geschaffen wurde und dessen Einrichtungen daher für

---

*) „Volksbildung im Geiste und nach den Bedürfnissen unsrer Zeit, in freimütigen Bemerkungen über die Volksbildung überhaupt und über das Landschulwesen der Provinz Rheinhessen insbesondere" von G. L. Schneidler, Hofrath und Director des Gymnasiums zu Worms. 1821.

**) Hauptquelle ist die „Sammlung der würtembergischen Schulgesetze" von Eisenlohr in Reyschers „Sammlung der würtemb. Gesetze."

die Gestaltung der Volksschule in vielen deutschen Territo
mustergültig geworden sind, ist Würtemberg. Aber auch hie
folgte die Begründung der Volksschule nicht in der eigentl
Reformationsperiode; Herzog Ulrich hatte vielmehr im J
1546 alle deutschen Schulen, welche hin und wieder in den L
städten, neben den lateinischen Schulen vorkamen, schließen la
damit die lateinische Bildung nicht Schaden leide. Der
würtembergische, und der erste deutsche Landesfürst, der den
griff der Volksschule klar und sicher erfaßte, und zur Verwirklich
desselben alsbald vorschritt, war der edle Herzog Christoph.

Wie es scheint, gab das Vorhandensein einzelner deuts
Schulen und deutscher, elementarer Schulklassen, neben den hö
ren lateinischen Schulen in den Städten zum Aufbau eines eige
lichen Volksschulwesens die nächste Veranlaßung. Es hatte
die Thatsache festgestellt, daß für gewisse Schichten der Bevöl
rung, welche der lateinischen Bildung nicht bedurften, die „deuts
Schule" dennoch Bedürfnis war. Auch in andern Ländern ha
sich dasselbe Bedürfnis bereits thatsächlich herausgestellt; a
Würtemberg war das erste Land, worin das Schulwesen, welc
aus dem Bedürfnis des Volkslebens faktisch erwachsen war,
eigentümliches „Volksschulwesen" begriffen wurde. Im Einga
des Abschnittes „von den Schulen" wurde nämlich in der „gro
Kirchenordnung" von 1559, nachdem von den lateinischen Schu
gehandelt war, erklärt:

„Als wir auch etliche namhafte und volkreiche Flecken
unserem Fürstentum und gemeinlich hart schaffende Untertha
haben, so ihrer Arbeit halber nicht alle Zeit, wie Noth,
Kinder selbst unterrichten und weisen könnten, damit dann
dieselben arbeitenden Kinder in ihrer Jugend nicht versäumt,
nehmlich aber mit dem Gebet und Catechismo, und dan
Schreibens und Lesens ihren selbs und gemeinen Nutzen we
desgleichen mit Psalmen singen dester baß Unterricht und chris
auferzogen, wollen wir, wo bis anher in solchen Flecken Me
reien gewesen, daß daselbst deutsche Schulen mit den Meßner
zusammen angerichtet, und darauf zur Versehung der deuts
Schulen und Meßnereien, von unsern verordneten Kirchenrät

schickte und zwar examinirte Personen, so Schreibens und Lesens wohl berichtet, auch die Jugend im Catechismo und Kirchengesang unterrichten könnten, verordnet werden."

In diesem Sinne wurde in der Kirchenordnung unter den Titeln „von den deutschen Schulen" und „von den Schreibern" und „Rechenschülern" die erste Schulordnung für die würtembergischen Volksschulen aufgestellt. Dieselbe lautete so:

„Von deutschen Schulen.

„Damit auch die Jugend in und bei unsern deutschen Schulen mit der Furcht Gottes, rechter Lehre und guter Zucht wol unterrichtet und erzogen und hierunter Gleichheit sei, so wollen wir, daß in Solchem folgende Ordnung gehalten werde:

Vom Unterschied der Schulkinder:

Und demnach in etlichen deutschen Schulen nicht allein die Knaben sondern auch Töchterlein zur Schule geschickt, wollen wir, daß in solchen Schulen die Kinder abgesondert, die Knaben allein und die Töchterlein auch besonders gesetzt und gelehrt werden, und der Schulmeister keineswegs gestatte unter einander zu laufen oder mit einander unordentliche Gemeinschaft zu haben und zusammen zu schließen.

Von der Lehre:

So dann der Schulmeister die Schulkinder mit Nutzen lehren will, so soll er die in 3 Häuflein teilen:

das eine, darin diejenigen gesetzt, so erst anfangen zu buchstaben;

das andere, die so anfahen die Syllaben zusammen zu schlahen;

das dritte, welche anfangen lesen und schreiben.

Desgleichen unter jedem Häuflein sondere Rotten machen, also daß diejenigen, so einander in jedem Häuflein zum gleichesten zusammengesetzt, damit werden die Kinder zum Fleiß angereizt, und den Schulmeistern die Arbeit geringert.

Die Schulmeister sollen auch die Kinder nicht übereilen oder

mit ihnen fortfahren, sie haben denn dasjenige, so ihnen der Ordnung nach vorgegeben, wol und eigentlich gelernt;

Auch mit Fleiß darauf sehen, daß sie Anfangs die Buchstaben recht lernen können, derhalben dann die Ordnung des Alphabets zuweilen brechen, und mit Verhebung der andern unterschiedlich etlicher Buchstaben halben, wie die heißen, das Kind fragen;

Desgleichen die, so buchstaben, gleicher Gestalt mit Befragung der Buchstaben, Namen, und da sie ihm dieselben im Alphabet zeigen, üben;

Und daran sein, daß sie ihm allewegen die Buchstaben recht nennen, die Syllaben deutlich aussprechen und im Letzten die Wörtern syllabatim unterschiedlich und verständlich pronunziren, auch die letzten Syllaben im Mund nicht verschlagen;

So dann das Kind ziemlich wol lesen kann, alsdann dasselbe mit Schreiben unterrichten, und Vorschriften in ein sonder Büchlein, so das Kind dazu haben soll, ihm vorzeigen, und sich befleißigen, gute deutsche Buchstaben zu machen,

und darob halten, daß die Kinder zu ihren Schriften sondere Büchlein haben, und dieselben ihnen mit Fleiß examiniren, was für Mängel an der Form der Buchstaben, Zusammensetzung und Anhängung derselben u. drgl. ihnen tugendlich untersagen und freundlich desselben berichten, und wie es sich darin beßern soll anzeigen, und in solchem unterweilen die Hand führen.

Und dieweil die Kinder vor allen Dingen in der Furcht Gottes gezogen werden sollen, so wollen wir hiermit auch, daß die Schulmeister keinem Kinde gestatten, einige ärgerliche, schändliche, sektirerische Bücher oder sonstige unnütze Fabelschriften in ihrem Lernen zu gebrauchen, sondern daran sein, wenn sie gedruckte Bücher gebrauchen würden, damit sie in christlichen Büchlein als die Tafel, darin der Katechismus, Psalmenbüchlein, Spruchbüchlein, Salomonis, Jesus Sirachs, Neuen Testamentes u. dgl. lernen.

Besonders aber ist unsre Meinung, daß der K a t e c h i s m u s, wie derselbe in unsrer Kirchenordnung begriffen, auf daß also eine gleiche Form gehalten, den Kindern eingebildet und sie dahin ge-

t werden, damit sie denselbigen auswendig lernen, üben und
verstehn und begreifen thun: zu solchem sollen die Schul-
r in der Woche einen gewißen Tag und Stunde desselben
vornehmen, und den Katechismus also mit ihnen üben und
en, auch einfältiglich desselben unterrichten und ihnen ver-
h expliciren;
Auch die Kinder in der Schule je Paar und Paar, Knaben
Knaben, Mägdlein gegen Mägdlein gegeneinander aufstellen,
agen und Antworten des Katechismus unter ihnen ergehn
zitiren laßen, damit sie gewöhnt werden, denselben in der
zu der Zeit des Katechismus auch öffentlich vor der Ge-
aufzusagen.
Desgleichen die Knaben zu gewißen Tagen und Stunden
Woche zum Kirchengesang gewöhnen, desselben unter-
und mit ihnen üben;
Und zu etlichen Tagen in der Woche nach Gelegenheit auf
ewiße Zeit ihnen ein Stück nach dem andern außer dem
en Cision vorgeben und sie desselben zu unterrichten.

Zucht.

Die Schulmeister sollen von ihren Schulkindern nicht leiden
edulden Gotteslästerung, schändliche leichtfertige Reden, viel-
r ärgerliche Sachen und Handlungen,
Die Ordnung auch unter den Kindern halten; damit sie
lich zu der Zeit, wenn der Katechismus in der Kirche ge-
vor dem Zusammenläuten alle in der Schule erscheinen,
immtlich von dem Schulmeister zur Kirche geführt werden;
arob halten, daß sie darin bleiben und dem fleißig zuhören;
Darzu jedesmal davor etliche paar bestimmen, welche den-
in der Kirche auffagen;
Desgleichen ermahnen, auf die Auslegung des Katechismus
ißiges Aufmerkens zu haben, damit sie ihm hernach etwas
erzälen könnten;
Wie er denn nach Ende der Predigt sie daraus fragen und
iren soll;

Mit den Knaben aber sollen sie den Kirchengesang Maß bei einer jeden Schule verordnet, verrichten;

Auch vor Mittag vor dem Auslaßen, wann sie heim Tisch sollen gehn, das Gebet mit ihnen halten und sonderlich vornehmsten Stücke des christlichen Glaubens, das Vater Un den Glauben und die zehn Gebote auffagen und erzälen laßen,

Ihnen gar nicht gestatten, in der Schule zu vagiren, um laufen oder ohne ihr Erlauben heimzugehn, sondern darob sein, daß jede Stunde zu rechter Zeit kommen, und bis zum gemeinen Au laßen verharren; auch ob ihren Tafeln oder Büchlein still sitze

Derhalben er ihnen kein Geschrei oder Geschwätz verstatt sondern bei ihnen abhalten soll und nach dem Auslaßen die Or nung thun, und deshalb heimliche Aufmerker unter ihn bestellen, damit sie stracks auch züchtiglich heimgangen, und ihn kein Unweis, so er die erführe, nachgeben.

Also auch mit Ernst sie anhalten, mit einander friedlich u schiedlich zu sein und gegen einander sich alles Verspotten Schmähens und Widerwillens zu enthalten, die Ueberfahrend der Gebür nach strafen.

Desgleichen nicht ungestraft hingehen laßen, da eines de andern etwas nehme, zerbreche oder verwüste.

Und in möglichem Wege Fleiß verwenden, daß sie sich go tesfürchtig, züchtig, ehrbar, friedlich, schiedlich und fromm halt und erweisen.

Es sollen aber die Schulmeister in dem Züchtigen die Ruth gebürlich gebrauchen, die Kinder nicht poldern, bei dem Ha ziehen, um die Köpfe schlagen, Tolle geben oder dergleiche sondern in dem Strafen ziemliches Maß zur Beßerung der Kinde und nicht Abschreckung von der Schule halten.

Die Schulmeister sollen auch schuldig sein nach dem Kat chismus Sommers Zeit in der Kirche, Winters Zeit in der Sch stube mit der andern Jugend in den Flecken, so ni seine Schulkinder sind, den Katechismus und gemeinen G sang zu üben, und die darin mit Fleiß zu unterrichten, wie i des jeder Zeit von den Pfarrherrn beschieden u ihnen befohlen wird.

Da auch der deutschen Schule die Meßnerei anhinge, wollen wir, daß die Schulmeister zugleich andern Meßnern mit den Pfarrherrn zu den Kranken, wenn sie versehen sollen werden, gangen, den Kelch tragen, auch solchem actu beiwohnen.

Damit dann die Schulmeister soviel der Schule desto fleißiger obliegen mögen, sollen die Büttel- und Schützendienste an den Orten, da sie der Meßnerei bisher angehangen, wo solche Meßnerei und Schulen zusammengestoßen, fürohin davon abgesondert sein. Wo aber die Gemeinden Büttel- oder Feldschützen bedürfen, mögen sie auf des gemeinen Fleckens Kosten sondre Personen dazu erhalten.

Wie und von wem die deutschen Schulmeister aufgenommen und examinirt sollen werden.

Als auch gemeinlich die Flecken unseres Fürstentums die deutschen Schulen bei ihnen zu verleihen gehabt, wollen wir ihnen nochmals zulaßen und diese ihre alten Gerechtsame nicht entziehen.

Derowegen wo fürohin einige deutsche Schulen also vaciert würden, mögen sie sich wol um einen andern Schulmeister bewerben, doch denselben zu der Schule mit nichten für sich selbst bestätigen, sondern zuvor unsern verordneten Kirchenräten präsentiren.

Die haben Befehl, einen jeden, so ihnen dermaßen zugeschickt, zu examiniren und zu erlernen, ob er selbiger Schule vorstehen möge, und mit Nutzen und Wolfahrt der Schuljungen zugelaßen sei oder nicht,

Und keinen confirmiren, er lege denn zuvor seine gute Kundschaft und Zeugnis seiner Geburt, ehrlichen Lebens und Wandels vor,

Sei auch in Religions Sachen nicht irrig, sektirerisch oder abergläubisch, sondern der reinen, wahren, christlichen, der Augsburgischen und unserer Confession,

Verstünde den Katechismus und wiße denselben der Jugend verständlich vorzugeben und sie darin einfältiglich zu unterweisen,

Und habe guten Verstand und Bericht, die Kinder mit

Buchstaben und Syllabiren, Lesen und Rechnen genugsamlich und nützlich zu lehren,

Dazu mache eine ziemliche, leserliche Handschrift, könne auch dieselbe der Jugend mit Nutzen vorgeben.

In welchen allem gedachte unsre Kirchenräthe einen jeden vermöge von uns habenden Befehls examiniren, und so sie keinen Mangel befinden, allererst approbiren und denselben anzunehmen gestatten sollen.

Im Falle dann in einigen oder mehr Flecken die Schulen vaciren und unsre Unterthanen keinen zu überkommen wüßten, mögen unsre Kirchenräte, wo sie einen tauglichen als vorgesetzt hätten, denselben den Gerichten zuschicken, die auch schuldig sein sollen, ihn in den locum vacantem anzunehmen, und die verordnete Besoldung verfolgen zu laßen.

Sie unsre Kirchenräte haben von uns auch Befehl, jederzeit Anstellung zu thun, damit die Schulen mit notwendigen Besoldungen bedacht und die Schulmeister ihre Unterhaltung gehaben mögen, „inmassen dann jr Staat weitters mitbringen.“

Mit dem Schulgeld wollen wir, daß folgender Unterschied gehalten werde, nemlich:

Wo die deutschen Schulen den lateinischen anhangen, da soll es bei voriger unsrer Verordnung, bei den Particularschulen begriffen, bleiben; nemlich daß ein Knabe, so latine lernt, nicht über 4 kr., aber einer so deutsch lernen will, jede Frohnfasten, 5 Schilling zu Schulgeld gebe.

Da aber allein deutsche Schulen, als in den kleinen Dörfern und Flecken sind, da soll es bei dem gewöhnlichen Schulgeld, wie von Alters her, ungesteigert bleiben.

Doch mögen unsre Kirchenräte jederzeit nach Gelegenheit der Sachen das mehren oder mindern, darin Bescheid geben und ferner Verordnung thun. Desgleichen sollen unsre Kirchenräte in allewege darob und daran sein, damit den Schulmeistern ihre Besoldung und Schulgeld richtiglich gegeben und gereicht werde.

orauf ein jeder deutscher Schulmeister, der keine lateinische Schule anhangen hat, Promission und Pflicht thun soll.

Erstlich, daß er sich dieser unserer Ordnung und seines Amtes jederzeit fleißig und zum Besten erinnern und berichten, was ihm in allewege zu thun oder zu laßen sei.

Und dann, daß er auch solle und wolle vermittelst göttlicher naden die ihm befohlene Schule und untergebenen Schulkinder it allem treuen Fleiß regiren und der Jugend mit züchtigem, rbarem, nüchternem Leben vorstehen.

Keine Stunde in der Schule gefährlich oder ohne erhebliche sache unterlaßen, sondern selbst zu rechter Zeit in der Schule n und alles jenige mit Lehren und in andern Wegen, wie ihm Ordnung auferlegt, mit Fleiß verrichten;

In dem Strafen kein Uebermaß oder Zorn gebrauchen, ndern mit Maß und wie die Ordination ausweist, die Kinder n Lernen und zur Disciplin anhalten.

Den Katechismus, Kirchengesang und das Gebet mit allen euen und Eifer der Jugend einbilden, mit ihnen üben und sie sen unterrichten;

Auch seines Dienstes wegen seinen verordneten Superintenuten, Pfarrherrn, Amtmann und Gericht als ein getreuer iener gewärtig und gehorsam sein, unsern und des Flecken, auch er) Schule Nutzen und Frommen mit allem Fleiß fördern, chaden und Nachteil seines Vermögens warnen und wenden;

Und so sich in Zeit seiner Dienste einige Irrung zwischen m und unsern Unterthanen oder Zugewandten zutrüge, wohin von uns beschieden würde, Recht geben und nehmen, und sich chts in unserm Fürstentum sättigen und benügen laßen ohne ner Appelliren;

Auch von der Schule nicht verreisen oder gar abkommen e Erlaubnis des Gerichts und Superattendenten;

Da er auch von seinem Dienste abstehn wollte, solchen ein rteil Jahres darvor abkünden, damit man bei Zeiten einen ern bekommen möge;

Auch sich nicht hintanthun, er habe denn unsre Unterthanen, welchen er schuldig worden, bezalt, oder zur Genüge sonst versichert und den Willen gemacht;

Und in allweg der Ordination und was er von unsertwegen durch die Superintendenten und Pfarrherrn beschieden, demselben geleben und nachsetzen.

Darauf soll er dem Amtmann in Beisein des Pfarrherrn und Gerichts bei handgegebner Treue solches Alles zu halten und dem nachzukommen, an Eides statt promittiren und Pflicht thun, getreulich und ungefährlich.

Soviel dann die Schulmeister belangt, so auch latine lehren, laßen wir es bei selbiger Pflicht bleiben.

Von der Superattendenz der deutschen Schulen.

Damit auch die Schulmeister, so deutsch lehren, nicht ihres Gefallens handeln, sondern alle Sachen dieser unsrer Ordnung gemäß anrichten, und der armen Jugend Wolfahrt gänzlich bedacht, so wollen wir hiermit, daß in denjenigen deutschen Schulen, denen die lateinischen annectirt, die daselbst bei den Particularschulen verfaste Inspection durch die verordneten Personen nicht allein auf die lateinische Schulverrichtung, sondern auch die deutschen verstanden, und zugleich der andern, also auch dieserhalb, die Deputirten aber diese Ordnung halten, und daß deren von den praeceptoribus gelebt und nachgesetzt, mit Ernst daran sein wollen.

Wo aber allein deutsch gelehrt und gelernt, da sollen die Pfarrherrn selbiger Orten die Superattendenten sein, auch allwegen in 8 oder 14 Tagen unversehens, doch zu gelegener Zeit sich in die Schule verfügen, sehen und acht nehmen, wie sich der Schulmeister gegen die Schuljungen mit Lehre und Disciplin halte, auch selber etliche darunter im Katechismus, Buchstaben, Sillabiren, Lesen auch Schreiben examiniren, damit er erkundigen möge, ob der Schulmeister fleißig, und was er Frucht bei den Kindern schaffe;

Desgleichen in der Kirche bei dem Gesang, auch Katechismo Aufmerkens haben, ob der Schulmeister die Kinder fleißig dazu führe, und was er für Fehle und Mängel befinde, jedesmal dieselben unterstehen abzustellen; wo es dann nicht verfahen wollte,

liches mit allen guten Umständen unsern Spezialen zur Zeit ihrer Visitation anzeigen oder schriftlich zustellen, damit solches folgends unsrer Superintendenz noch ferner gelangt, und gebürliches, zeitliches Einsehens beschehen möge, wie dann wir davon in anderem Weg fernere Verordnung und Befehl thun."

Von den deutschen Schreiberei- und Rechnenschülern.

„Dieweil an guten Landschreibern und Rechnern bei unsrer andschaft, Städten und Stadtschreibereien nicht kleiner Mangel, nd dennoch uns und dem gemeinen Nutzen, auch guter Haus-altung nicht wenig daran gelegen sein will, demnach so verordnen nd wollen wir, daß von unsern verordneten Räten drei fromme, ristliche, gotteseifrige deutsche Schulmeister, die von der Hand ute Modisten und Schreiber, auch mit der Feder und auf der inie rechnen zu lehren geschickt und fleißig seien, verordnet werden llen; nemlich den einen gen Stuttgart, den andern gen Tübingen nd den dritten gen Urach, an diesen Orten ihre Schulen mit uter Ordnung, die ihnen hierum zugestellt und gegeben sollen erden, anrichten. Und damit man desto geschicktere solche Männer allhier bringen und baß erhalten möge, so wollen wir zulaßen, aß ihnen jedes Jahres außer dem gemeinen Kirchenkasten eine Steuer neben dem verordneten Schulgeld gereicht, und auch hier-eben bei gemeldten diesen Städten ihnen Behausungen einzugeben ngehalten werden."

Diese erste Schulordnung eines deutschen Volksschulwesens tellte indessen nur das Ideal dar, auf dessen Verwirklichung im echzehnten Jahrhundert erst gehofft wurde. Von einer eigentichen in allen Ortschaften des Landes bestehenden oder zu begründenden Volksschule konnte vorläufig schon darum keine Rede ein, weil von keiner Schulpflichtigkeit der Kinder die Rede war. lach der Kirchenordnung von 1559 war, worauf auch die in erselben enthaltene Schulordnung hinwies, nur eine Verpflichtung m Besuche der sonntägigen Katechismus-Uebungen festgestellt, — d wie überall, so stellen sich auch in Würtemberg diese Katechismus-Uebungen als der eigentliche Anfang der Volksschule dar. ie Kirchenordnung von 1559 schreibt über dieselben folgendes vor:

„Damit der Katechismus von unsern Kirchendienern allerdings vermöge unsrer Kirchen- und Superintendenz-Ordnung gehalten werde, dazu die Eltern ihre Kinder zu soviel desto geflißener führen und befördern, auch desto weniger jenen gestatten, dieselbige Zeit auf der Gaße oder im Feld umzulaufen, dadurch dann ihnen in ihrer Jugend zu allerhand Ueppigkeit Ursache gegeben wird, so befehlen wir, daß die Generalsuperintendenten mit Fleiß versehn und darob halten wollen, daß von unsern Kirchendienern der Katechismus mit Verlesen, Expliziren und der Exploration unsrer deshalb gegebenen Kirchen- und Visitationsordnung nach keines Sonntags noch Feiertags erlaßen, sondern derselbige mit allem möglichen Fleiß getrieben, auch die Eltern in ihren Predigten ihre Kinder und sich selber zu dem Katechismus als zu einer gar nützlichen Predigt zu befördern ernstlich ermahnen, damit sie ihre Kinder und auch sich selber desto baß dieser rechten christlichen notdürftigen Lehre berichten mögen, und neben dem, daß sie, die Kirchendiener, die Kinder so nicht der Ordnung nach mit der Frage aufgestellt, jährlich auch privatim examiniren. Wo dann mit solcher Examination ein Kirchendiener bei einem oder mehr Kindern eine Ungeschicklichkeit und Unfleiß, oder die nicht zu dem Katechismus kommen, befindet, alsdann er, Kirchendiener, ihre Eltern vor sich beschicken und sie ihrer Kinder halber zu mehrerem Fleiß seinem Predigtamt nach mit ernstlicher Bedräuung vermahnen und warnen. Und damit die Jungen erstlichs ohne rechten Bericht nicht zum Nachtmal des Herrn laufen, so wollen wir auch, daß unsre Kirchendiener keine Jungen zum Nachtmal des Herrn laßen, sie seien denn zuvor von ihm examinirt und dahin tauglich, was aber eins oder mehr nicht tauglich, sondern ungeschickt und des Katechismi nicht genugsam Bericht gefunden, solches ihren Eltern privatim, wie sich dem Predigtamt nach gebürt, mit Ernst anzeigen und ermahnen, ihre Kinder mit mehrerem Fleiß zu dem Katechismus zu befördern, auch sie selber als frommen christlichen Eltern gebürt, zu unterrichten. — Und damit dann die Eltern neben solcher des Kirchendieners Ermahnung desto mehr ihrer Kinder halber getrieben werden mögen, so haben wir Befehl gethan, daß unsre Amtleute, jeder in seinem Amt, in der

›t und selbigen Amtsflecken, den Stadt=, Dorf= und Feld=
'en bei ihren Pflichten auferlegen und befehlen wollen, alle
ıtage und Feiertage unter dem Katechismo in Gaßen und
rn Aufmerkens zu haben, und wo sie Kinder, so ihren
ınd erreicht, unter dem Katechismo auf der Gaße oder auf
Feld befunden, dieselben alsbald ihnen, den Amtleuten,
›ringen; alsdann sollen die Amtleute von den Eltern, welcher
d und gefährlicher Fahrläßigkeit halber die Kinder also den
ismus ohne erhebliche Ursachen versäumt und sie ihre Kinder
darum nicht strafen würden, ihrer Versäumnis wegen nem=
›on jedem Kind, so in der Gaße der Zeit ergriffen, einen
ı Batzen, und die, so im Feld ergriffen, jedes wegen einen
ı in den Armenkasten zur Strafe zu geben erfordern und
hläßig einziehen.

Würden aber Eltern erfunden, die hierüber ihre Kinder
williger und verächtlicher Weise nicht zu dem Katechismus
n, sondern daheim behalten, sollen dieselbigen Eltern von
Prediger nach seinem Amt erstlich privatim ermahnt; wo
einer oder mehr hierüber verharren wollte, alsdann der Kir=
ener solches ad partem und nach Gelegenheit dem Amtmann
Erfahrung und Erkundigung vermöge seines Amtes darüber
ellen und Einsehens vorzunehmen, — — folgends der
ıann hierüber, oder wo er es für sich selber gewahr würde
welches dann ihrer jeder auch sein getreues und fleißig Auf=
ns in allweg haben und machen soll), dieselbigen Eltern auch
Ernst anhalten, wo das auch nicht erschießen, alsdann hat
mtmann Befehl, dieselben mit der Thurmstraf nach Gestalt
Sachen dahin zu treiben, damit die Kinder von ihren Eltern
also halsstarriger und verächtlicher Weise an der rechten,
Lehre und christlicher, ehrbarer Zucht in ihrer blühenden
ıd verhindert werden."

So bildete sich in Würtemberg das Volksschulwesen von
zwiefachen Anfange aus, nemlich einerseits aus den deutschen
Klassen, welche als Vorschule zu den lateinischen Klassen mit
letzteren nicht blos in den Städten, sondern auch auf dem
hier und da vorkommen, und andrerseits aus dem Kate=

chismus-Unterricht. Auf die Lehrer an den deutschen Klass
lateinischen Schulen ist es daher wol zu beziehen, wenn i
Verordnung vom 4. August 1590 gerügt wurde, daß die de
Schulmeister auf den Dörfern nichts auf die Pfarrer gäben.
auch die Dorfschulmeister scheinen in damaliger Zeit zu den P
in keiner sehr engen Beziehung gestanden und sich viel me
die Gemeinde, der sie dienten, als um den Pfarrer beki
zu haben, indem die Dorfschulmeister selbst ihren Sch
immer nur als Nebensache betrachteten und ihren eigentlichen
in ihrer dienstlichen Beziehung zur bürgerlichen Gemeinde
Orts sahen. Denn in der Regel war der Schulmeist
dem Lande zugleich Gerichtsschreiber, und in den
1562 und 1569 muste daher verfügt werden, daß Schul
welche Gerichtsschreiber wären, die Schule nicht versäumen
und daß die Gerichte die Arbeit, wo möglich, nicht auf die
stunden richten oder sie (die Schulmeister) zum wenigsten ei
Stündlein in die Schule gehen laßen sollten. Durch S
beschluß von 1599 wurde verfügt, die Schulmeister in den D
sollten nicht Heiligen- oder Waisenrechnungen stellen, s
dieses Geschäft den Stadtschreibern überlaßen. Die Wirk
der Volksschule war daher eine überaus geringe. Im S
wurde nur an wenigen Orten Schule gehalten. Eine Vero
von 1588 verfügte, die Dorfschulmeister sollten mit Ern
mahnt werden, daß wo möglich auch die Sommerschulen
richtet würden, damit, was die Jugend im Winter geler
Sommer nicht wieder vergeßen werde und damit der Ki
sang und der Katechismus nicht wieder in Abgang komme.

Indessen blieb die Sitte, die Kinder nur im Wint
Schule zu schicken, doch lange Zeit hindurch so allgemein
man durchweg die Schulmeister in ordentliche und Wi
schulmeister teilte. Nach einem Synodalbeschluß von
sollten die Winterschulmeister nicht vor der Kanzlei, sonde
vom Generalsuperattendenten examinirt werden.

Wie überall, so ging indessen auch in Würtemberg fas
was im 16. Jahrhundert zur Begründung eines Volksschu
gethan war, in der Verwüstung des 30jährigen Krieges zu G

Eine Verfügung vom 30. September 1631 gebot, daß Pfarrer, Schultheiß und Gericht in den Dorfschaften „den Unfleiß in Halt- und Besuchung der Schulen alsbald abschaffen, und die Schulordnung alles Fleißes in Acht nehmen sollen."

Der wolgemeinte Befehl war indessen kaum zu vollziehen, da auf dem Lande fast nirgends Schulmeister und Schulhäuser vorhanden waren, und da das Elend, welches auf dem Volke lag, an die Schule nicht denken ließ. Gleichwol wurde der Wiederaufbau des Volksschulwesens noch vor dem Ende des Kriegs begonnen. Durch eine Verordnung von 1641, die i. J. 1646 wiederholt ward, wurde befohlen: „wo möglich und nötig sollen die vagirenden deutschen und lateinischen Schuldienste wieder bestellt werden, wo aber etliche Orte zusammen gestoßen, selbige benachbarte Gemeinden um ihrer lieben Kinder willen einen gemeinsamen Schulmeister miteinander halten und denselben am bequemsten Ort setzen. Wo es aber auch dieses Ortes anstehen wollte, sollen die Pfarrer in den Predigten die Eltern beweglich erinnern, ihre Kinder in die nächstgelegenen Städte oder Dörfer zur Schule zu schicken." Ein Synodalbeschluß von 1644 verfügte, in jeder Pfarrei sollte der Kirchenkonvent darauf Achtung geben, „daß die Jugend zum Katechismus geschickt und zum Gesang gestellt, summariter die wahre Gottesfurcht bei Jungen und Alten gepflanzt, die Schulen aufgerichtet, die Waisen und unvermöglichen Kinder sowol als die vermöglichen zu den Schulen an- und vom Müßiggang abgehalten, endlich auch die Schulgebäude und deren anhängige Heiligen (d. h. Kirchen- oder Kirchenkasten-Stiftungen) wieder in beständige Aufnahme gestellt würden." Aber erst die Ruhe, welche nach dem Jahre 1648 in die deutschen Lande zurückkehrte, machte es den Behörden möglich, die Vollziehung ihrer Beschlüsse zu sichern. Die Generalsynode des Jahres 1649 wendete ihr besonderes Augenmerk dem Volksschulwesen zu, dessen Herstellung sie sich zur Hauptaufgabe machte. Zum ersten Male wurde eine eigentliche S c h u l p f l i c h t i g k e i t aller Kinder anerkannt, womit das wesentlichste Bedürfnis des Volksschulwesens gewürdigt war. Die Generalsynode verfügte nemlich in einem an alle Generalsuperintendenten erlaßenen Rescript vom

10. August 1649: „Demnach an deutschen nicht weniger als
lateinischen Schulen und merklich gelegen, dieweil die gemei
unstudirten Leute den größeren Teil der Kirche und Polizei
machen, als ist, dieweil sowol Gottes Ehre als der Kirchen
Polizei Wolfahrt es fordern, daß man sich der deutschen Sch
mit mehrerem Ernst, als bisher geschehen, annehme; derentw
unser ernstlicher Befehl, ihr wollt eifrig daran sein, daß
deutschen Schulen insgemein mit tauglichen Schulmeistern vers
den Schulmeistern aber ihr gebürender Unterhalt verschafft,
den Eltern keineswegs freigestellt werde, daß sie ihre Kinde
die Schule schicken mögen oder nicht, oder um geringer Hau
schäfte willen daheim behalten, sondern die Eltern zu dem,
Gottes Ehre, der Kirchen und Polizei Wolstand, auch der Ki
Nutzen und zeitliches und ewiges Heil erheischet, mit St
nötigen." Aber welche Schwierigkeiten dem Aufblühen der Vo
schule im Wege standen, beweist eine Verordnung von 16
„Weil die Eltern vieler Orten ihre Kinder sehr fahrläßig
Schule schicken, und an manchen Orten allein von Martini
gegen Fastnacht oder Mitfasten Schule gehalten wird, und
angehenden Frühlings- und Feldgeschäften die Eltern die Ki
wieder zu Hause behalten, so soll den Eltern in den Predig
sonderlich in denen in der großen Kirchenordnung fol. 216
stimmten zwei Schulpredigten wie auch bei den Kirchenconve
ernstlich zugesprochen werden, ihre unschuldigen Kinder nich
unverantwortlich zu versäumen, sondern den ganzen Winter
es sich füglich thun und einführen läßt,) wenigstens alle Vor
tage fleißig zur Schule zu schicken, damit sie in Gottesfurcht
allen christlichen Tugenden unterwiesen und auferzogen we
mögen. Da aber je wegen Ungelegenheit der Zeiten und L
und weil die Eltern im Sommer ihre Kinder zu den Haus-
Feldgeschäften wegen erscheinenden Mangels — bedürfen, es
geschehen könnte, sollte doch den hievor vielfältig ergangenen
scripten gemäß die Sache durch Pfarrer, Schultheiß und Ge
also angeordnet werden, daß die Knaben, so im Winter in
Schule gegangen, den Sommer alle Sonn- und Feiertage, w
man das erste oder andere Zeichen läutet, auch in der We

wenn es etwa Regentage oder Unwetter gibt, in die Schule kommen, damit die Schulmeister sie des Katechismi und gelernter Psalmen, Sprüche und Gebete halber in Uebung behalten, und im Prozeß in die Kirche führen mögen."

Nächst der Anerkennung allgemeiner Schulpflichtigkeit aller Kinder bis zur ersten Kommunion derselben that dem Schulwesen nichts so sehr not als die Sicherstellung und Befreiung des Lehramtes von der Willkür der Gemeinden und von den Nebengeschäften, welche die Schulmeister gewöhnlich (und zwar nur allzu gern) zu treiben pflegten. Denn noch war es ganz gewöhnlich, daß die Gemeinden, den Schulmeister als Gemeindebiener ansehend, von demselben verlangten, daß er sich nach Ablauf eines jeden Jahres bei dem Gemeindevorstand um neue Bestätigung in seinem Schuldienst bewerben sollte. Die Spezialsuperintendenten wurden daher durch Rescript vom 27. Juli 1652 angewiesen, diesem Unfug ein für allemal ein Ende zu machen und die Gemeinden insbesondere zu bedeuten, daß nicht ihnen, sondern allein dem Landesherrn das Recht zustehe, Schulmeister von ihren Stellen zu entlaßen. Andrerseits waren die Schulmeister durch die Not gezwungen, entweder als Spielleute, die zur Tanzbelustigung aufspielten, oder als Gastwirthe und Dorfschützen oder als besoldete Knechte des Pfarrers, die auf dem Pfarrhof Holz spalten, dreschen, oder dem Pfarrer Schulden eintreiben und andere Geschäfte verrichten musten, zu figuriren, weshalb die Schulmeister ganz gewöhnlich ihren Schuldienst durch ihre Frauen und Kinder verrichten ließen. Durch eine Reihe von Verordnungen aus den Jahren 1654, 1659 und 1662 suchten Behörden und Synoden auch diesem Unwesen zu steuern. Am schwierigsten war hierbei die Emancipation der Schulmeister vom Schreiberdienst, weshalb unter dem 17. Mai 1654 verfügt wurde: die Schulmeister sollten „nicht mehr dem Rathaus als der Schule abwarten und die Kinder allein durch ihre Weiber oder untüchtige Knaben versehen laßen, sondern den hievorigen ausgegangenen rescriptis gemäß sollen die Gerichtsarbeiten so angestellt werden, damit die Schulmeister ihre ordentlichen Schulstunden, wo nicht allemal gänzlich, jedoch meistenteils zuvor versehen mögen. Da man aber an einem oder dem anderen Ort auf

dem Rathaus des Schulmeisters als Gerichtsschreibers nicht ent-behren könnte, solle er einen tauglichen provisorem mit Vorwißen und vorgehender Examination des Specialis (d. h. des Spezial-superintendenten) auf seine Kosten halten."

Gleichzeitig war die Regierung auch auf thunlichste Aufbeßerung der Lehrerbesoldungen bedacht. Nachdem der Krieg an so vielen Orten die Schulen zerstört hatte, waren auch die Einkünfte der Schulen verkommen. Die Kapitalien der Stiftungen, aus denen die Schulmeister einen Teil ihrer Einnahmen beziehn sollten, waren großenteils verschwunden; der Grundbesitz der Schulen war verwüstet oder war faktisch das Besitztum andrer Gemeindeangehöriger geworden. Vor Allem suchte daher das Consistorium den ursprünglichen Besitz der Dorfschulen dadurch herzustellen, daß es aus den noch vorhandenen Documenten eine möglichst genaue Angabe der Competenz einer jeden Schulstelle ermittelte. Schon früher (7. Febr. 1646) war verfügt worden, daß die Lage derjenigen Schulmeister, welche allein auf eine ganz geringe Dienstbesoldung angewiesen wären, von den Gemeinden in geeigneter Weise gebeßert werden sollte. Auch wurde verordnet, daß, da die Schulmeister vor ihrer definitiven Anstellung ordnungsmäßig eine Zeit lang zur Probe fungiren müßten, diese Probezeit nicht über zwei Monate ausgedehnt werden sollte. Außerdem wurden die Schulmeister (durch Synodalbeschluß von 1661) „des Schießens und der Legegelder befreit," mit dem Zusatz: „es sei denn, daß sie gern schießen;" sie wurden von allen persönlichen Frohndiensten eximirt und in den Besitz aller den Geistlichen zustehenden Privilegien gesetzt; insbesondere wurden sie auch von der Militärdienstpflicht befreit. Daneben wurde aber auch den Spezialsuperintendenten zur Pflicht gemacht, daß sie „bei den deutschen Schulen den eingerißenen methodum docendi (da den Kindern unleserliche Namen und Katechismusbüchlein vorgeschrieben, oder untaugliche Briefe ehe und denn sie einigen recht formirten gedruckten Buchstaben erkennen, zu lernen vorgegeben werden), abschaffen und dagegen befehlen sollten, daß der Jugend die im Lande gedruckten Namen und Katechismusbüchlein vorgegeben würden, damit sie sonderlich den Katechismum nicht nur

ı Hörensagen corrupt und unverständlich, sondern aus dem
chlein selber recht gründlich erlernen möchten." — Derartige
belstände, welche durch die Schuld der Schulmeister in das
hulwesen kamen, ließen sich zur Not beseitigen; ein zur Zeit
h unüberwindliches Hindernis, welches dem Gedeihen desselben
Wege stand, war jedoch die Gleichgültigkeit der Eltern, welche
Kinder im Winter nur beliebig und im Sommer gar nicht
Schule schickten. In den Jahren 1670, 1672 und 1679
rde durch eine ganze Reihe von Verfügungen die Pflichtigkeit
r schulfähigen Kinder zum Schulbesuch wiederholt eingeschärft,
es wurde den Pfarrern und Superintendenten aufgegeben,
mige Eltern durch die Vögte zur Erfüllung ihrer Pflicht zwangs-
se anhalten zu laßen; aber i. J. 1672 war es erst an einigen
ten dahin gebracht, daß im Sommer wöchentlich an einem
r zweien Tagen Schule gehalten werden konnte, wofür die
reffenden Schulmeister eine Vergütung „aus dem Heiligen" er-
lten. Um die fehlenden Sommerschulen einigermaßen zu er-
en, wurde durch Generalsynodalrescript vom 8. Mai 1695 ver-
t, daß, „wo wenige Sommerschulen gehalten würden, sollten
Sonnabend wie auch an Sonn- und Feiertagen eine Stunde
der Predigt der Katechismus, Psalmen, Sprüche mit den
dern repetirt werden." Durch ein späteres Generalsynodal-
ript vom 1. Dez. 1711 wurde verordnet, daß das Schulgeld
Kinder ganz armer Eltern, um denselben jeden Vorwand zur
hönigung der Schulversäumnis zu entziehen, aus dem Hei-
ı bezalt werden sollte. Aber das einzige, was durch alle diese
schriften oder vielmehr durch die damals von dem Pietismus
gehende Erregung der evangelischen Kirche erreicht wurde, war
Einrichtung sonntägiger Katechisationen, an denen
die erwachsenere Jugend Teil zu nehmen pflegte. Man nannte
Einrichtung, die zunächst namentlich in den Diöcesen Tü-
en und Herrenberg heimisch wurde, Sonntagsschulen
erweiterte ihre Bestimmung schon frühzeitig, indem in ihnen
öhnlich auch Uebungen im Schreiben vorgenommen wurden.
Generalsynodalrescript vom 13. Januar 1739 legte den Spe-
superintendenten diese Sonntagsschulen ganz besonders ans

Herz und erteilte Vorschriften über die zweckmäßigste Einrichtung derselben: „Die Sonn- und Feiertagsschulen sollen eine gute Schulanstalt und Continuation der in der Schule gefaßten Lehre sein, da diejenigen jungen Leute, welche schon zur Confirmation und Gottestisch gelangt sind, bis zu ihrer Verheiratung in der Schule, und zwar alternatim das eine Mal die ledigen Manns-, das andre Mal die ledigen Weibspersonen an Sonn- und Feiertagen nach verrichtetem öffentlichen Gottesdienst zusammenkommen, und damit sie das in der Schule Erlernte nicht so leicht wieder vergeßen, noch die übrige Zeit an Sonn- und Feiertagen sonst liederlich oder gar sündlich zubringen, unter der Anleitung des Schulmeisters oder Schulfrau ein geistlich Lied singen, in der Bibel lesen, ihre Sprüche und Psalmen repetiren, auch jedesmal ein Hauptstück aus dem Katechismus recitiren, ihre Schriften aufweisen einen Brief lesen und sodann mit Gebet und Segen schließen sollen."

Inzwischen war jedoch für das würtembergische Volksschulwesen eine neue Entwicklungsperiode durch die treffliche „Erneute Ordnung für die deutschen Schulen des Herzogtums Würtemberg" begründet. Dieselbe wurde i. J. 1730 auf Befehl des Herzogs Eberhard Ludwig im Druck, so wie in allen Kirchen des Landes von der Kanzel herab veröffentlicht, und giebt eben so sehr über den faktischen Zustand der Schulen im 18. Jahrhundert die wünschenswertesten Aufschlüsse, als sie zugleich die vollkommenste Auffaßung und Würdigung der eigentlichen Aufgabe und Bestimmung der Volksschule erkennen läßt und den Höhepunkt bezeichnet, auf den sich die Schulgesetzgebung bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus im protestantischen Deutschland überhaupt erhoben hat. An die Schulordnung von 1559 sich anschließend enthielt das neue Regulativ zunächst Bestimmungen über die Beseitigung von allerlei Mißständen im Schulwesen und allgemeine Vorschriften über die Beßerung desselben, worauf eine Reihe von 24 „Schulgesetzen, welche den Kindern in den deutschen Schulen vorzulesen" und sodann eine „Spezialinstruction für die deutschen Schulbedienten" folgte. Den Kindern wurde vor Allem eingeschärft: „Frömmer zu werden soll ihr Hauptwerk sein, sollen deswegen immerzu den lieben Gott vor Augen haben"; und

in demselben Sinne wurde den Lehrern vor Allem vorgehalten: „Schulen sind der Vorhof des Heiligtums; schicket sich demnach nicht, daß sich in die Schulen ein Lehrer wage, der nach Gottes und der Menschen Urteil für profan zu halten ist, so wenig als dergleichen Leute in das Heiligtum selbst, d. i. in die Kirche gehören. Darum soll sich keiner unterstehn, in die Schulen einzutreten, wenn er nicht einer ehrlichen Geburt und guten Leumundes ist." Ferner über die Bestimmung der Schule: „Das Christentum ist das Hauptwerk. Schulen sind nicht anzusehn als eine blose Vorbereitung zum bürgerlichen Leben, sondern als Werkstätten des heiligen Geistes." — Für jede Schule soll eine Bibel „aus dem Heiligen" angeschafft werden. Zum Schreiben sollen sowol Mädchen als Knaben angehalten werden, jedoch „nicht allzu früh." Dabei aber hat der Lehrer immer im Auge zu behalten, daß „auch dieses einen stattlichen Vorschub in Erlernung der christlichen Lehre geben kann, wenn bei den Kindern auch ihr übriges Lernen im Lesen und Schreiben auf das Christentum eingerichtet wird."

Die Sonntagsschulen, welche überhaupt in Würtemberg zuerst eingerichtet wurden, erhielten durch Beschluß der Synode von 1739 eine neue Bestimmung, indem sie nicht mehr als Surrogat für die nicht zu Stande kommende Sommerschule, sondern als Fortbildungsanstalt für die confirmirte Jugend dienen sollte. Durch §. 10 des G. R.s von 1739 wurde nemlich verordnet: „Da es uns auch zu sonderbarem gnädigsten Gefallen gereicht, daß in einigen Diöcesen, als Tübingen und Herrenberg, die Sonn- und Feiertagsschulen oder geistlichen Uebungen mit erwachsenen und ledigen Leuten löblich eingeführt worden, als wollen wir dieselben auch in Zukunft beibehalten wißen. Wo solche aber noch nicht angerichtet wären, habt ihr auch eueres Orts allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit ihr solche Sonntagsschulen gleichermaßen in den Stand bringen und darin erhalten möget." Zu diesem §. wurde folgende Erläuterung gegeben: „Soviel den §. 10 unseres G. R.s anbelangt, so hat es damit nicht die Meinung, als ob ein neuer cultus publicus der Kirche durch die ministros ecclesiae müste abgehalten werden; sondern es ist und

bleibt eine gute Schulanstalt und Continuation der in der Schu gefaßten Lehre, da diejenigen jungen Leute, welche schon zur Confirmation und Gottestisch gelangt sind, bis zu ihrer Verheiratung in der Schule, und zwar alternatim das eine Mal die ledigen Manns-, das andre Mal die ledigen Weibspersonen an Sonn- und Feiertagen nach verrichtetem Gottesdienst zusammen kommen, und damit sie das in der Schule Erlernte nicht so leicht wieder vergeßen, noch die übrige Zeit an Sonn- und Feiertagen so liederlich oder gar sündlich zubringen, unter der Anleitung des Schulmeisters oder Schulfrau ein geistlich Lied singen, in der Bibel lesen, einen Psalm repetiren, auch jedesmal ein Hauptstück aus dem Catechismo recitiren, ihre Schrift aufweisen, einen Brief lesen und sodann mit Gebet und Segen schließen sollen."

Die Synode von 1759 fügte noch die Bestimmung hinzu, daß die Sonntagsschulen, wenn es nicht durch außerordentliche Kälte oder durch besonderen Holzmangel unmöglich gemacht werde, auch im Winter gehalten, daß in denselben nur das, was in früheren Rescripten vorgeschrieben sei, tractirt werden sollte, und daß die Gemeinden den Schulmeistern hierfür die gebürende Remuneration unweigerlich zu entrichten hätten.

Gleichzeitig erfolgten neue Anordnungen zur Beßerung der äußeren Lage der Schulmeister. Durch Generalrescript vom 18 Nov. 1738 wurde ihnen Quartierfreiheit zuerkannt. Ein Rescript vom 13. Januar 1739 verfügte, die Eintreibung des Schul- und Holzgeldes betreffend, es sollte in allen Dörfern und Flecken das Schulgeld durch das Bürgermeisteramt „auf die bei Eintreibung anderer praestandorum gewöhnliche Weise, jedoch unentgeldlich einkassirt und den Schulbedienten, welche desfalls sich gehörig zu melden und eine ordentliche Spezification ihres Quartalverdienstes zu übergeben wißen werden, quartaliter richtig und ohne Klage geliefert, nicht minder auch selbige in Ansehung der für ihre Schulstuben benötigten Bezahlung von den Communen klaglos gestellt werden." Außerdem wurde angeordnet, es sollten „der Kirchen- und Schuldiener Wittwen und Kinder, es mögen selbige sich auch, wo sie wollen, im Lande aufhalten, die privilegia civica

eben Orts unweigerlich gestattet, und selbige mit dem Beisitz und Wachtgeld nicht beschwert, auch mit keinen weiteren oneribus, außer wo sie eigne, mit Steuern behaftete Güter besäßen, belegt werden, welch letzteren Falles sie gleichwol mit keinen wirklichen Einquartierungen zu beladen sind, sondern statt deren den Belauf mit Geld zu entrichten haben." Von großer Wichtigkeit war es, daß einige Jahre später (durch Gen.-Syn.-Rescript vom 9. Octbr. 1744) auch die „Schulmeister-Wahlen" geregelt wurden, indem namentlich auf den Dörfern, wo die Gemeinde das Recht der Kollatur für sich in Anspruch nahm und wo gewöhnlich die Provisoren aller benachbarten Schulen als Competenten auftraten und natürlich die verschiedenartigsten Mittel gebrauchten, um sich den Bauern annehmlich zu machen, die Wiederbesetzung einer erledigten Lehrerstelle gewöhnlich unter den ärgerlichsten Auftritten erfolgte. Zur Beseitigung dieser Uebelstände wurde daher folgende sehr umständliche Ordnung der Schulmeisterwahl publizirt:

„Vörderst berichtet Pastor mit dem Schultheiß also gleich den Abgang eines Schulmeisters an den Superintendenten und fügt dem Berichte bei, wie die Schule bis zu Wiederbesetzung des Dienstes bestellt werden könne, ersucht benebenst den Herrn Specialem, wenn die Nomination bei dem fürstl. Konsistorio steht, die Erledigung des Dienstes dahin unterthänigst zu berichten, oder meldet anderen Falls, wenn die Commune das ius nominandi hergebracht hat, daß dieselbe hiernächst mit einer ordnungsmäßigen Wahl vorgehen und um die gnädigste Confirmation bei dem hochfürstl. Konsistorio unterthänigst einkommen werde, welches dann ein Specialis abwartet, weil der Oberbeamte, sowol geistlicher als weltlicher mit den Schulmeisterswahlen auf den Dörfern nichts zu thun hat, als wenn Unordnung entsteht und deswegen ihre Interposition vonnöten ist."

„Hat die Commune das Recht zu nominiren, so kann, wenn wichtige Ursachen gegen den Aufschub vorhanden sind, ungesäumt und ohne Zeitverlust eine Wahl vor Gericht in Gegenwart des Pastors und mit Zuziehung der Commune-Deputirten angestellt, auch allenfalls ein einiges vorhin bekanntes Subjekt in die Wahl genommen werden, ob solches, weil es seinen Gaben nach für

tüchtig und seiner Aufführung nach für würdig zu halten, de
hochfürstl. Konsistorio zur Confirmation sogleich präsentirt od
aber mehre Competenten abgewartet und nach abgelegten Prob
mit in die Wahl gezogen werden können, wiewol es allezeit beß
ist, wenn eine Wahl aus mehreren angestellt werden kann, au
bei namhaften und zalreichen Schulen vonnöten, sich um Persone
die besonders gute Qualitäten haben, zu erkundigen, welches b
dem fürstl. Konsistorio, dem die meisten Kompetenten nach un
nach bekannt werden, unter der Hand und ohne Nachteil de
Wahlrechts am füglichsten geschehn kann, obwol nichts deswege
anbefohlen wird."

„Sind letzteren Falls so viele Competenten beisammen, da
man glaubt eine genugsame Wahl zu haben, so versammelt si
das Gericht auf Requisition des Pastors an einem zwischen beide
abgeredeten Tage, und der Schultheiß verkündigt vorher der Ge
meinde, daß dieselbe ihre **deputatos** nach eigenem Belieben unte
sich zu erwählen und auf den bestimmten Tag zur Wahl abzu
schicken habe. Ist die Gemeinde groß, so können 6 oder 8 depu
tati genommen werden, ist es aber eine geringere Gemeinde,
mag es an 3 oder 4 **deputatis** genug sein. Hingegen ist an ge
geringen Orten oder Filialen, wo oft keine oder nur drei od
vier Richter sind, nötig, daß man von der Gemeinde so vi
Männer dazu ziehe, bis so viele, als sonst zu einem ordentliche
Gerichte gehören, zusammenkommen."

„Die Zusammenkunft geschieht anfänglich in der Kirche, un
des Gesanges und an mehreren Orten auch um des Orgelschla
gens willen, kann auch wol als ein heiliges Werk an Sonn- un
Feiertagen vor den Augen und Ohren der ganzen Gemeinde ge
schehn. Wenn dieses vorbei, so verfügt man sich auf das Ra
haus, und Pastor macht, so bald sich das Gericht gesetzt, de
Anfang mit einem herzlichen Wunsch, daß gegenwärtige Zusammen
kunft und vorhabende Versammlung zu Gottes Ehren und de
Schule auch mitfolglich zu der Kirche und gemeinen Wesens
Bestem ausschlagen möge, und daß Gott eines Jeden Herz au
den wahren Zweck des Besten lenken, allen schädlichen Absichten
wehren, auch gesammte hier anwesende Vorsteher zu Werkzeugen

seiner Gnade an der Schuljugend und ganzen Gemeinde machen wolle."

„Hierauf werden die Competenten vorgefordert und die ferneren Proben mit ihnen angestellt, nicht nur allein im Buchstabiren, Lesen, Auswendig- und Briefschreiben, Brieflesen und Rechnen, sondern auch mit Befragung der Feldordnung, ob sie davon aus ihrem Verstand Rechenschaft geben können, und nicht blos ihren Katechismum, Confirmationsbüchlein auswendig gelernt haben, wobei sich aber Pastor gleichwol hüten wird, daß er nicht unnötige, hohe Fragen auf die Bahn bringe, vielweniger aus Parteilichkeit den einen schwerer als den andern frage, sondern bei den Hauptstücken einfältig und ohne schwere Einwendungen bleibe, von Gott Vater, Sohn und heil. Geist, von der Schöpfung und leidigem Sündenfall, von der Erlösung durch Christum, von der Zueignung seines Verdienstes durch Buße und Glauben in der Kraft des heil. Geistes, von den Gnadenmitteln und ihrem rechten Gebrauch, dadurch der heil. Geist den Glauben erweckt und stärkt, davon sie die Hauptsprüche, wo nicht selber anziehen, doch wo ihnen darauf geholfen wird, auswendig können sollen."

„Wenn dieses vorbei und die Examinati abgetreten, so macht Pastor seinen Vortrag an das Gericht, wie nunmehr die Wahl angestellt werden solle, und erinnert dasselbe nicht nur an die Wichtigkeit der Sache, da an rechter Bestellung des Schulwesens so viel gelegen, und so große Verantwortung von Hintansetzung desselben zu gewarten sei, sondern auch die theuern Pflichten, nach welchen lauterlich auf die Ehre Gottes und das gemeine Beste solle gesehn, allen An- und Nebenabsichten aber kein Platz gegeben werde; wobei er insonderheit den Irrtum benimmt, in welchem viele stecken, daß sie mit ihrem voto nach Wolgefallen handeln, und diesem oder jenem ohne weiteres Bedenken Gutes damit thun können; im Gegenteil aber den Unterricht giebt, daß sich die Macht der Wählenden nicht weiter erstrecke, als auf solche Personen, welche sich zu dem Zweck schicken und vermutlich vor dem hochfürstl. Konsistorio genugsame Tüchtigkeit zeigen werden, auch keinen in den hochfürstl. Verordnungen verbotnen Vorwurf haben, worauf dann ein jeglicher in seinem voto sehen solle."

„Weil aber insonderheit auch zu einer unparteiischen Wa
gehört, daß von den Votirenden diejenigen abgesondert werde
welche entweder unter sich oder mit einem der vorhandnen Co
petenten in allzu naher Verwandtschaft stehen, diese auch sich f
eine Wohlthat rechnen sollen, wenn sie der Versuchung von Inn
und der übelen Nachrede von Außen überhoben sein können,
erkundigt sich Pastor, ob einige unter dem Gericht und der Co
mune=Deputirten oder mit einem der vorhandnen Competent
solchergestalt verwandt sei, daß sie nach der Landesordnung u
dem darin enthaltnen Richtereid nicht votiren könnten, welches v
denen, die bis auf den vierten Grad der Blutsfreundschaft u
Schwägerschaft inclusive verwandt sind, gesagt ist. — Giebt sich nu
daß einige Votirende unter sich verwandt, so wird der eine Teil ersuc
abzutreten; oder steht einer oder der andere mit einem oder de
anderen Competenten in dergleichen Verwandtschaft, so wird er en
weder gleichfalls abzutreten, oder auf denjenigen, mit dem e
verwandt ist, nicht zu votiren veranlast. Steht Pastor oder Schult
heiß selber in solcher Verwandtschaft unter sich oder gegen eine
Kompetenten, oder sind gar beide einem Kompetenten allzu nah
verwandt, so treten sie selber beide oder einer von ihnen a
nachdem die Verwandtschaft ist, bleiben auch nicht einmal m
dem Vorbehalt sitzen, daß sie auf ihre Verwandten nicht votire
wollen, weil ihre bloße Anwesenheit und Auctorität schon d
Sache einen besondern Ausschlag geben kann.“

„Sind diejenigen, welche bei der Wahl nicht sitzen könne
abgesondert, so geht dann die erste Deliberation dahin, ob v
den vorhandnen Kompetenten nicht einer oder der andre sei, d
nicht in die Wahl könnte gezogen werden. — — Hat es da
auch mit den Personen, welche in die Wahl kommen können, sei
völlige Richtigkeit, so fragt Pastor oder der Vorsitzende, we
Pastor hätte abtreten müßen, von einem jeden Kompetenten, w
er für rationes für sich habe, welches auch Pastor noch vor de
Abtreten selber thun kann, wenn der Vorsitzende keine genugsa
Gaben zum Proponiren haben sollte, und fragt daher zuerst d
Schultheiß oder nächsten Richter, welchem er nunmehr unter dies
vorgestellten Personen das Votum geben wolle; hernach in d

| fort bis durch das Gericht hinaus, sodann auch die
ebeputirten einen nach dem andern; erst zuletzt aber, da=
it seiner Auctorität Niemandem vorgreife, giebt er sein
otum ad protocollum. Ist das Votiren vorbei, so wer=
rota abgelesen (wobei Pfarrer und Schultheiß, wenn sie
treten müßen, wieder zugegen sein sollen,) und wenn ein
ört hat, daß sein votum richtig ad protocollum genom=
den, so werden solche abgezält, auch die Gemeindebepu-
e vota nicht nur für eins zusammen, sondern jedes be=
gerechnet, und wofern es paria wären, dem pastori über=
ie maiora zu machen, ohne daß er durch die Verwandt=
ner eingeschränkt werde. — Nach diesem Allen wird das
n und wer die maiora erhalten hat, ad protocollum
1, und das protoc. von allen Votirenden unterschrieben.
en nun, der die maiora erhalten hat, kann das conclu-
net und angekündigt werden, daß ihm auf die bestimmte
: Abfertigung der Nomination halber an den Decan und
sen an das hochfürstl. Konsistorium solle gegeben werden.
: aber abgeredet worden sein, einen nur auf eine Probe
en, so soll die Probe nicht allzulang währen, sondern
tl. Ordnung in einer oder längstens zwei Monat Frist
nation ad examen et confirmationem geschickt werden."
amit aber auch in Ausstellung der Nomination keine
wie vielfältig geschieht, vorgehn, — so wird die Sache
nder Weise behandelt und eingerichtet: Es wird im Na=
Pfarrers, Schultheißen, Richters und Communendeputirten
iorial ad Serenissimum an das hochfürstl. Konsistorium
des nachfolgenden Inhalts: — — Dieses Memorial wird
cht als — nomine collectivo unterschrieben, hingegen eine
des ganzen Wahlprotocolls, wie es geführt und subscri=
ben, in dasselbige hineingelegt und solches mit einem
lante, damit der Spezial seinen Beibericht dazu thun
ersehn, hernach wird es dem Nominirten, jedoch nicht
alt, daß er damit hinlaufen kann wo er will, sondern in
eiberícht an das Spezialatamt, welchen Pfarrer und
ß unterschrieben und verschließen kann, zugestellt." —

strengste.

Aber so trefflich nun auch für das Schulwesen du
ordnungen aller Art gesorgt war, so beburften dieselben d
fortwährenden Erneuerung, um die bestehende Schulordnu
lich zur Durchführung zu bringen. Es muste (16. Octb
den Pfarrern die fleißige Visitirung der Schulen und die
nung der Absenten in Tabellen eingeschärft, und den Schu
muste es zur Pflicht gemacht werden, die Sonntagsschu
im Winter („wo nicht außerordentliche Kälte oder besond
mangel ist") zu halten. Es muste (10. Decbr. 1772)
werden, die Schulgesetze bei den üblichen Prüfungen zu
und Georgii den versammelten Schulkindern vorzulese
muste (23. Decbr. 1773) in strengster Weise an die Sc
tigkeit aller Kinder vom sechsten Lebensjahre an erinne
(7. December 1778) die Schulmeister nochmals ermahne
Rechnen als etwas Notwendiges in allen Schulen, s
Knaben als Mägdlein bestens in Gang zu bringen;" bis
endlich nötig fand, die Schulordnung von 1730 mit ei
ringen Abänderungen unter dem 18. December 1787 noc
publiziren.

Erst von dieser Zeit an begann sich das Volksschul
dem, was es sein sollte, zu entwickeln und gesicherten Bes
Einfluß auf das Volk zu gewinnen, so daß sich erst von
ein Bild des Volksschulwesens in Würtemberg geben läst,

Schule aufgeklärt werden sollten. — Schulpflichtig waren alle Kinder vom sechsten bis zum vierzehnten Lebensjahre an. Nur nach einem wenigstens achtjährigen Schulbesuch sollten die Kinder von der Schule „losgesprochen“ werden; indessen kam eine so genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften nur selten vor, da die Schulmeister fortwährend darüber Klage führten, daß die Kinder von ihren Eltern zum Viehhüten oder anderen Dingen gebraucht würden, daß sich dieselben noch vor dem 14. Jahre in andre Häuser vermietheten u. s. w. Um diesen Uebelstand wenigstens allmählich zu beseitigen, waren die Schulmeister verpflichtet, genaue Absentenlisten zu führen und dieselben dem Pfarrer vor jedem monatlichen Bußtag einzureichen, damit der Pfarrer diese Listen dem an jedem Bußtag zu haltenden Kirchenconvent vorlegen und dessen Einschreiten gegen die säumigen Eltern veranlaßen konnte. Nach einem Gen.-Syn.-Rescript vom 12. Decbr. 1793 musten die Pfarrer, da manche Schulmeister aus Furcht vor den Eltern oder aus anderen Gründen die Schulversäumnisse nicht immer notirten, bei jedem Schulbesuche die „Neglecten-Tabelle“ sich vorlegen laßen und dieselbe sorgfältig prüfen.

Sonntagsschulen waren in allen Gemeinden des Landes eingerichtet, ließen aber freilich mitunter Vieles zu wünschen übrig. Da dieselben an vielen Orten nur eine halbe Stunde dauerten, so wurde durch Gen.-Syn.-Rescript vom 3. Decbr. 1801 verordnet, daß die Sonntagsschule „das ganze Jahr hindurch je eine volle Stunde gehalten werden solle.“ Große Schwierigkeit hatte es, die Sonntagsschulen auch im Winter in Gang zu bringen, da sich viele Gemeinden hartnäckig weigerten, das nötige Holz zur Heizung der Schulstube für den Sonntag zu liefern. Auf Befehl des Konsistoriums musten daher sämmtliche Decane bei den Kirchenvisitationen des Jahres 1804 die Gemeinden über den großen Nutzen der Sonntagsschulen nochmals belehren und ihnen die Lieferung des geringen Holzbedarfes nochmals und ernstlichst zur Pflicht machen. Daneben war es (durch Gen.-Syn.-Rescript vom · December 1795) allen Pfarrern dringend anbefohlen, sich der Sonntagsschulen, durch welche die Jugend im Besitze des in der Schule Gelernten befestigt werden sollte, in jeder Weise anzu-

nehmen, dieselben, so weit es ihre sonstigen Amtsgeschäfte erlaubten, zu besuchen und den Schulmeistern mit Rat und That an die Hand zu gehen. Besonders sollten sie darauf sehen, „daß denen, welche schwach aus der Schule gekommen, mehr Aufmerksamkeit gewidmet und überhaupt ja nicht gestattet werde, daß die jungen Leute die Sprüche, Gesänge u. dgl. heimlich aus den Büchern herauslesen und solchergestalt ihre Unwißenheit und Unfleiß bemänteln." Damit es auch in den Sonntagsschulen nicht „an der erforderlichen Ernsthaftigkeit, Stille und Ordnung fehle," durften dieselben „niemals von jungen Provisoren, sondern allezeit von den Schulmeistern selbst, oder allenfalls auch von den consistorialiter examinirten Provisoren gehalten werden." Außerdem war bestimmt (3. Decbr. 1795), „daß die Geschlechter getrennt, und die ledigen Burschen und Mädchen abwechselungsweise zur Sonntagsschule gezogen werden sollten."

Auch das Innere des Schulwesens, Plan und Methode des Unterrichts war durch die vorhandnen Bestimmungen genau geregelt. Die Aufnahme von Schülern fand (nach Gen.=Syn.=Rescr. vom 3. December 1795) nur zu Georgi und Martini, wo der Sommer= und der Wintercursus begannen, statt. Um der überlieferten schlimmen Sitte, nach welcher die Schüler nur zu einem gedankenlosen Syllabiren, Lesen und Memoriren angehalten wurden, ein Ende zu machen, und um die Denkthätigkeit derselben wenigstens insoweit zu wecken, daß sie das Erlernte bewahren könnten, war schon durch Gen.=Syn.=Rescript vom 10. November 1784 verfügt worden: „Wir finden besonders nötig, daß die Jugend schon von den ersten Jahren an auf kluge und christliche Art angeführt werde, das Wort des Herrn zu bewahren, das ihre Seelen selig machen kann. Wir wollen daher, — daß nicht nur von den Pastoren selbst bei ihren wöchentlichen Schulbesuchen, sondern auch vornehmlich von jedem Schulmeister des andern Tages nach dem Gottesdienst mit der Schuljugend die gehörte Predigt nochmals durchgegangen, und zwar, ohne daß selbige angehalten würden, die Disposition und Einleitung einer Predigt mühsam herzusagen blos über das, was sie daraus für Sprüche

nd Lehren zu ihrer Erbauung behalten hätten, befragt werden ollen."

Um nun aber überhaupt eine beßere Methode in den Unter- cht zu bringen, von der zur Zeit noch die wenigsten Lehrer einen egriff hatten, muste dreierlei geschehn: die Pfarrer musten den chulmeistern mit der nötigen Anweisung an die Hand gehen, die chulmeister musten ernstlich an ihre eigne Ausbildung denken, d den Schülern musten gute Schulbücher an die Hand gegeben rden. Daher wurde durch Gen.-Syn.-Rescript vom 28. Nov. 87 verordnet: die Pfarrer sollten es „nicht blos bei dem anbe- lenen wöchentlichen einmaligen Schulbesuch bewenden laßen, ndern die Schulen mehrers besuchen, auch bei diesem Besuch ht nur die Kinder selbst in allen in den Schulen eingeführten asis nach und nach prüfen, das Gelernte wiederholen, ihnen ches verständlich machen und gewißenhaft erklären, und dabei h durch gute Lehren und Ermahnungen aufmuntern, sondern h ihr Augenmerk ebensowol auf den Schulmeister selbst und ne Lehrmethode, und ob er besonders die Kinder richtig und itlich lesen, aussprechen und schreiben lehre, richten und diesem, nn da oder dort ein Mangel erfunden würde, die nötige An- isung durch selbstiges Lehren in der Schule, auch durch eine te Wahl der Schreibvorschriften, worin gute Religions- und ttenlehren angebracht, erteilen." — — „Insbesondre werden ch diejenigen Schullehrer, welche selbst noch in den nötigen nntnissen, wie besonders vom Rechnen und Schreiben — zurück id, — erinnert, durch Anschaffung der gedruckten Vorschriften, d im Rechnen durch die vorhandnen so vielen guten Rechnen- cher, wohin z. E. die Schmalzriedischen beiderlei Re- enbücher, je nach dem Unterschiede der Schüler gehören, und f andre Weise sich mehr zu habilitiren. Wie man sich dann rhaupt versieht, daß zumal die jüngeren Schuldiener sich wer- angelegen sein laßen, nicht bloß bei dem alten allgemeinen lenbrian stehn zu bleiben, sondern sich auch durch Lesung nütz- r Schulschriften immer weiter und beßer zu bilden; und wer- ihnen auch diesfalls sowol decani als pastores mit nützlichem wegen der Wahl solcherlei Bücher — an Handen zu gehen

wißen, sowie auch erstern bei den jährlichen Kirchenvisitationen sich mitzuerkundigen und davon Einsicht zu nehmen haben, was für Schulbücher von Schulmeistern und Provisoribus zu ihrer zweckmäßigen Bildung sich angeschafft und gelesen würden." So kamen jetzt zum erstenmale eigentliche Schulbücher in die Hände der Kinder. Nach Gen.-Syn.-Rescript vom 6. Decbr. 1791 sollten dieselben aus den piis corporibus angeschafft werden. Für die Leseübungen wurden ABCbücher und für den Unterricht im Schreiben gedruckte Vorschriften eingeführt. Als Leitfaden zur Erteilung des Religionsunterrichtes wurde durch Gen.-Syn.-Rescript vom 26. November 1792 der Braunschweiger Katechismus approbirt, der für die Schulmeister „vorerst zu ihrer eigenen Bildung und dann zum Unterricht der ihnen anvertrauten Schuljugend" aus öffentlichen Kassen angeschafft werden sollte. Zugleich bildeten sich unter den Schulmeistern Lesegesellschaften mit Schulbibliotheken. Zu den Uebungen im Kirchengesang wurde das unter dem 20. Juni 1791 publizirte neue Würtemb. Gesangbuch gebraucht, was indessen nur ganz allmählich in den Schulen Eingang fand. Das Bedürfnis einer anhaltenden Uebung der Schüler nicht nur im Schönschreiben, sondern auch im Rechtschreiben wurde zuerst in einem Gen.-Syn.-Rescript vom 1. Decbr. 1790 ausdrücklich hervorgehoben. Falls die Schulmeister im Rechtschreiben nicht unterrichtet wären, sollten ihnen (nach Gen.-Syn.-Rescr. vom 3. Decbr. 1795) die Pfarrer den nötigen Unterricht erteilen und ihnen auch in der Schule selbst an die Hand gehen. Zugleich wurde in der Verfügung vom 3. Decbr. 1795 verordnet, „daß die Bußpsalmen, weil darin der Faßungskraft der Kinder so manches nicht Angemeßene vorkommt, den kleinen nicht mehr, sondern höchstens den größeren, in reiferem Alter stehenden Kindern zum Auswendiglernen aufgegeben und — gehörig erklärt werden." Außerdem sollte der Pfarrer für jeden Tag die Abschnitte der Bibel, welche in der Schule zu lesen wären, bestimmen. Einzelne Lehrer machten, wie es sich bei den Schulvisitationen i. J. 1797 zeigte, den Versuch, den Kindern „kurze moralische Aufsätze zu erzälen und vorzulesen, und sie alsdann von den Kindern zu Papier bringen zu laßen." Die Generalsynode dieses Jahres billigte de-

Versuch und gab zugleich allen deutschen Schulmeistern auf, „da an einer richtigen Lehrmethode so vieles gelegen“ sei, „eine umständliche Beschreibung ihrer Methode im Unterricht und vorzüglich der Religion“ einzuliefern. Die eingesandten Berichte gaben der Generalsynode des folgenden Jahres Veranlaßung, durch Rescript vom 16. Januar 1799 die ersten genauen Vorschriften über die im Schulunterricht anzuwendende Methode zu geben. Die Generalsynode publizirte nemlich:

„Es ist

a) die Religionslehre bisher nicht allgemein ihrem großen Zwecke gemäß behandelt worden. Durch sie sollte Gottesfurcht und Tugend in die Herzen der Schüler gepflanzt werden, und man hat sie gewöhnlich zur Sache des Gedächtnisses gemacht und herabgewürdigt. So gewiß es nun ist, daß das nie eine bleibende religiöse Gesinnung bewirken kann, was man in der Religion nicht versteht, wobei man nichts oder etwas nur dunkel denkt, so ist es auch notwendig, daß der Lehrer bei dem Religionsunterricht seine Bemühung dahin richte, nicht nur den Verstand des Schülers von der Wahrheit der christlichen Religion zu überzeugen, sondern auch sein Herz für die Lehren derselben empfänglich zu machen.

b) Es ist daher die Pflicht der Lehrer (worunter wir auch die Geistlichen jedes Orts immer verstanden haben wollen,) und wir wiederholt hiermit ernstlichst den schon oft an sie geschehenen Aufruf, daß sie den Unterricht in der christlichen Religion nach diesen Grundsätzen einrichten. Sie sollen dabei praktische Religion oder christliche Sittenlehre zum hauptsächlichsten Gegenstand nehmen, weil teils dem Herzen der Schüler dadurch, daß sie die Beziehung der geoffenbarten Religion auf ein moralisch richtiges Leben einsehen lernen, Liebe zur Tugend und Sittlichkeit desto mehr eingeprägt wird, teils die Dogmen für das unreifere Alter der Schüler noch nicht ganz zweckmäßig sind.

c) Was die Vernunft über Gegenstände der Religion aus wahrscheinlichen Gründen, besonders aus den Werken der Schöpfung schließt, ist in den christlichen Religionsvortrag ebenfalls aufzunehmen; und soll der Lehrer Vernunft und geoffenbarte Religion

nicht getrennt von einander vortragen, sondern beide genau mit einander verbinden, die Gründe der Vernunft für die Wahrheit der christlichen Religion den Schülern zwar mitteilen, hingegen die Auctorität der letzteren aus der höheren und sichern Quelle der göttlichen Offenbarung herleiten, damit diese die Grundlage ihrer Religionskenntnisse und ihres Glaubens werde.

d) Um diese Absicht wegen des Religionsunterrichtes desto gewißer zu erreichen, haben wir bereits in dem Gen.-Syn.-Rescript von 1792 Nr. 14 die deutschen Schullehrer aufgerufen, neben der würtembergischen Kinderlehre den Braunschweigischen Katechismus dabei zum Grunde zu legen. Nun haben wir zwar aus den Visitations-Relationen bisher ersehen, daß mehrere Schullehrer denselben teils zu ihrer eignen Bildung, teils zum Unterricht der Jugend benutzt haben; weil wir aber nicht überzeugt worden sind, ob sie auch besonders den historischen Teil desselben benutzen, so verordnen wir hiermit ausdrücklich, daß auf die Stellen, die im Auszug der Religionsgeschichte im Braunschweigischen Katechismus unten angeführt sind, vorzüglich Rücksicht genommen werden soll; und ist uns nicht entgegen, wenn die Lehrer die Religionsgeschichte nach den Fragen von Watermaier über den Braunschweig. Katechismus den Kindern beibringen wollen. Wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die Pfarrer, wie schon bemerkt worden, sich angelegen sein laßen werden, den schwächeren Schullehrern die erforderliche Belehrung und Anweisung zu erteilen. — Uebrigens wiederholen wir,

e) daß bei dem Religionsunterricht die Uebung des Gedächtnisses nicht ganz zu vernachläßigen sei. Vielmehr sollen die Schüler die biblischen Sprüche (Hauptsprüche) sowol der Glaubenslehre als der Lebenspflichten, und die schicklichsten Lieder aus dem neuen würtembergischen Gesangbuch memoriren. Nur erkläre der Lehrer sie zuvor den Schülern, damit sie verstehn, was sie ihrem Gedächtnis einprägen sollen, und damit das Gelernte desto eher auf das Herz zurückwirke. Zu diesem Ende verordnen wir hiermit in Hinsicht auf die Mittel und Gelegenheit zum Religionsunterricht, daß,

a) wenn die Schullehrer die Kinder ein auswendig gelerntes,

orher erklärtes Gebet, Spruch, Gesang &c. &c hersagen oder sie
i der Bibel lesen laßen, wozu wir vorzüglich die Sprüche Sa-
mos in Rücksicht auf die Pflichten der Kinder empfehlen wollen,
er wenn sie ihnen eine Fabel oder moralische Geschichte vor-
sen oder diktiren, sie die Kinder, wenn es nach ihren Faßungs-
äften ist, angewöhnen sollen, daß sie den Hauptsinn, die darin
thaltene Lehre, Glaubens- oder Lebenspflicht, selbst heraus
den. Alsdann aber sollen sie ihnen die Sache noch einmal
rch Exempel erklären und ihnen die rechte Anwendung auf ihr
enes Leben zeigen; wodurch der gedoppelte Vorteil erreicht wird,
ß nicht nur die Kinder den wahren Verstand des Gelesenen
er Gelernten behalten lernen, sondern auch das Gelernte desto
chter auf das Herz zurückwirken kann.

b) sollen die Schullehrer, und wenn diese nicht im Stande
d, die Pfarrer den Schulkindern Anleitung geben, wie sie es
greifen müßen, um den wesentlichen Inhalt einer Predigt auf-
en und leichter begreifen zu können.

Sind nun die Schulkinder einmal darin etwas geübt, so
nicht nur in der Sonntagsschule, sondern auch — in der
entlichen Schule den Tag nach gehaltner Predigt zuverläßig
ß der Predigt examinirt und die Anwendung daraus nach den
dürfnissen der Zuhörer gemacht werden. Da auch

c) nichts geeigneter ist, das Herz zu erheben und zu reli-
sen Empfindungen aufzuschließen, als ein schöner harmonischer
chengesang, so ist nötig, daß hierauf mehr Sorgfalt gewendet
rde, als bisher geschehen ist. Weil nun die Schullehrer mit
en Schulkindern den Kirchengesang hauptsächlich führen und
en müßen, und daher erforderlich ist, daß die Schulkinder
on vorher mit der Melodie des Gesanges bekannt sind, so ver-
nen wir, daß die Pfarrer und Vicarii denjenigen Gesang, wel-
n sie bei dem nächst zu haltenden Gottesdienste singen laßen
llen, einige Tage vorher dem Schulmeister bekannt machen
en, damit diese nicht nur solchen ihren Schulkindern gehörig
lären, und sie vorher noch in der Schule mit der Melodie des
sanges, besonders wenn es eine neue ist, bekannt machen und
Singen üben können.

Wir versehen uns aber, daß die Decane bei den Kirchenvisitationen vorzüglich auch auf den geführten Kirchengesang Achtung geben, und dessen in der Relation, wie es bereits einige beobachten, bei der Beurteilung des gehaltenen Gottesdienstes Erwähnung thun werden. Wie wir denn auch den Schulmeistern hiermit aufgegeben haben wollen, künftig in den Schultabellen anzuzeigen, ob und wie viele neue Melodieen gelernt worden seien. Was nun

3) den Schulunterricht in den übrigen im gemeinen Leben unentbehrlichen Kenntnissen betrifft, so wollen wir hier nur einiger Teile derselben Erwähnung thun, indem wir annehmen, daß in Ansehung der übrigen die vorhandenen Vorschriften und Anweisungen genau werden befolgt werden. Wir haben nemlich wahrgenommen, daß

a) in vielen Orten des Sommers das Rechnen gar nicht getrieben wird. Da wir nun dieses für sehr notwendig halten, und besonders der künftige Landmann solches sehr nötig hat, damit er nicht bei der Verwertung seiner Felderzeugnisse Betrügereien ausgesetzt bleibe, so verordnen wir hiermit, daß auf das Rechnen in der Schule ernstlicher gedrungen und des Sommers wenigstens einmal in der Woche oder doch wenigstens alle vierzehn Tage darin zuverläßig Unterricht gegeben werden solle. Es ist aber hierbei nicht unsre Meinung, daß nur das Rechnen auf dem Papier getrieben werden solle, indem grade der Landmann am wenigsten in den Fall kommt, davon Gebrauch machen zu können. Die Schullehrer haben daher mit gleichem Eifer auf das Rechnen im Kopf zu bringen, sich selbst mit den dabei zu benützenden Vorteilen bekannt zu machen, und den Kindern die nötige Anleitung dazu zu geben.

b) Ist uns sehr daran gelegen, daß auf das Diktirt- und Auswendigschreiben mehr gedrungen werde. Wir haben Ursache zu vermuten, daß dieser Teil des Unterrichts im Schreiben nicht aller Orten mit dem gehörigen Nachdruck getrieben werde. Sogar haben wir wahrgenommen, daß öfters die von den Decanis bei den Schulvisitationen zum Schreiben diktirten Materien oder Religionsfragen nicht in originali, wie sie von den Kindern ge-

chrieben werden, eingeschickt, sondern vorher noch abgeschrieben
verden. Da wir aber dadurch keine Ueberzeugung von den Fort-
chritten im Diktirschreiben erhalten, so versehen wir uns zuver-
ißig, daß solches nicht mehr vorkommen werde, und wollen den
ecanis visitatoribus hiermit aufgegeben haben, die Schreibe-
roben gleich nach geendigtem Dictiren einzusammeln, mitzunehmen
nd so unverändert einzuschicken."

Zur Ermunterung ihres Fleißes erhielten zuweilen tadellose
inder und Lehrer aus der Gemeindekasse kleine Belohnungen;
ndessen hielt es die Generalsynode von 1795 für angemeßener, für
inder an die Stelle der Belohnungen nur Belobungen treten zu
ßen, weshalb sie durch Rescript vom 3. Dez. verfügte, daß die
chulmeister, „um gesittete und fleißige Kinder desto mehr ins
cht zu stellen, und die unartigen und unfleißigen zu beschämen,
h ein besonderes Buch halten, die Namen der fleißigen und
nfleißigen Schüler in dasselbe einschreiben, nach Verfluß einer
Woche sowohl diese als jene öffentlich ablesen, und dieses Buch
n Pfarrern bei ihren Schulbesuchen, besonders aber bei den
fentlichen Frühlings- und Herbstvisitationen vorlegen sollen."

Ganz besonderen Wert legten die Behörden auf die Schul-
suche der Pfarrer, weshalb durch Generalsynodalrescript vom
Dez. 1795 verordnet wurde, „daß die Pfarrer und Vicare
ht nur das Datum ihres jedesmaligen Schulbesuches, sondern
h ihre Verrichtung in das Schuldiarium selbst noch in der
hule einschreiben, zu welchem Ende ihnen die Schulmeister sol-
Diarium vorlegen, nachher aber in der Schule verwahren
dem Decano visitatori bei der Kirchenvisitation zustellen
en." Die Decane sollten bei ihren Visitationen Schreibübungen
nehmen laßen und das unter ihren Augen Geschriebene an die
erbehörde einsenden.

Ueber alles das, was ordnungsmäßig in den Schulen
bachtet werden sollte, gibt am vollständigsten das Schema
Schluß, welches durch Generalsynodalrescript vom 1. Febr. 1798
die Pastoralrelationen über die Schule vorgeschrieben war.

„Die Schule befindet sich in — — — Zustand; die Kinder
chen — — — Fortschritte, besonders sind sie im fertigen und

correcten Lesen, auch mit Ausdruck des Accents und Absetzen, im Auswendiglernen und Correctschreiben, im Rechnen, in eigenen Aufsätzen, in Erkenntnis der Heilsordnung vor sich gekommen (oder hier und da, welches bestimmt anzugeben, zurück); die meisten oder wenigsten sind in Beobachtung der Ordnung, Stille und Reinlichkeit folgsam (oder widerspenstig); kein (oder einige nominatim) incorrigibles Kind, das sich durch Bosheit, Halsstarrigkeit, Faulheit, Ungehorsam, Rohheit besonders auszeichnete, ist in der Schule; für Arme wird das Schulgeld ex pio corpore (oder — —) bezalt; die Versäumnisse sind nach Ausweis der Schultabellen des Sommers (Winters) stark, gemäßigt, gering; sie sind laut Protocolli kirchenconventlich gerügt (oder nicht gerügt,) und die angesetzte Strafe eingezogen worden (oder nicht). Das Verdingen der Schulkinder während der Schuljahre wird nicht gestattet (oder zu verhüten gesucht), und auf welche Art? Es geschieht nur mit Vorwißen oder Einwilligung des Pfarramts (oder ohne dessen Vorwißen). Die gedruckte Schulordnung ist vorhanden und wird sammt den neuen Schulordnungen und Rezessen beobachtet. Die gnädigst verordneten Schulbücher, Abc-Spruch-, neues Gesangbuch und Kinderlehre werden durchgängig gebraucht; Braunschweigischer Katechismus wird benutzt, von dem neuen Gesangbuch sind — Exemplarien in der Schule; die es nicht besitzen, werden zum Abschreiben der aufgegebenen Lieder angehalten; das anbefohlene Schulreceßbuch, Schul- und Kirchendiarium, Sittenregister, Hefte, Neglektenzettel sind ein- und fortgeführt (oder nicht, und warum?); der letztere wird alle Monate zum Kirchenconvent übergeben (oder nicht); auswendig buchstabiren, deutlich abgesetzt und mit gehörigem Accent lesen, dictirt, auswendig correct schreiben, das Erzälte oder Vorgelesene von moralischen Geschichten, guten und schlimmen Beispielen, oder auch lehrreiche Fabeln selbst zu Papier bringen, Rechnen, Memoriren der vornehmsten Sprüche, des Katechismus, der neuen Gesänge, Vorbereitung auf die nächste Lection der öffentlichen Katechisation sind in Uebung (oder nicht, und warum?); das Vorhergegebene wird erklärt, über die Heilswahrheiten katechisirt, die Predigten, zu deren Nachschreibung in der Kirche die ältesten

ıngehalten werden, am — — — examinirt, auch die
um Gebet aus dem Herzen angeleitet. Die wider das
esen und Schreiben gemachten Fehler werden (Angabe
corrigirt; die fleißigen, gehorsamen und ordentlichen
erden öffentlich gelobt, und wo Prämien ausgeteilt wer-
ohnt; die unfleißigen, ungehorsamen und unordentlichen
, beschämt, bestraft; die mutwillig unfleißigen von der
tion zurückgewiesen. Die Kinder werden gleich nach zu-
em sechsten Jahre zur Schule geschickt und nicht eher
enommen, als bis der Pfarrer sie frei spricht. Sonn-
: ist Sommer und Winter separato sexu im Gange,
) — Stunden lang gehalten. Zu Prämien sind — fl.
ario, oder eine besondere Stiftung oder außerordentliche
stimmt. Eine besondere Spinnanstalt ist gemacht, wäre
) rätlich, oder ist ganz überflüßig, unnötig oder unmög-
n — — —."

r Hebung des Schulwesens hatte i. J. 1797 ein würtem-
Pfarrer unter den Schulmeistern seiner Nachbarschaft
ig wiederkehrende Conferenzen veranstaltet, in denen
Interessen der Volksschule unter seiner Leitung besprochen
Die Kirchenbehörde sah das Heilsame dieses Versuches
ein, und machte durch Rescript vom 1. Febr. 1798 die
n darauf aufmerksam, „daß es für das Schulwesen sehr
t wäre, wenn in jeder Diöcese nach deren Größe eine
rere Schulmeister-Conferenzen veranstaltet werden könnten,
en sie sich über Verbeßerung des Schulwesens miteinander
: Direction eines Pfarrers zu besprechen, erprobte Vor-
er Lehrmethode und Schulzucht wie überhaupt gemachte
sche Erfahrungen sich mitzuteilen und einer den anderen
zu belehren hätte." Die Decane sollten daher unter
ication mit den Pfarrern und Schulmeistern ihrer Diö-
h vor Michaelis dem Konsistorium Vorschläge darüber
, „ob und wie solche Schulmeister-Conferenzen in ihren
einzuführen wären."

eichzeitig war das Kirchenregiment unablläßig bemüht, die
der Schulmeister und die äußere Lage der Schule selbst

zu einer möglichst würdigen zu machen. Daher wurden die Pfarrer und Vicare durch Generalsynodalrescript vom 3. Dez. 1795 angewiesen: „Daß sie die notwendige Subordination der Schullehrer über die Gebür nicht ausdehnen, ihnen, die ja ebensowol wie sie in ihrem Gebiete an der Bildung des Menschen und besonders der Jugend arbeiten, mit aller Schonung und Achtung begegnen, vor der Schuljugend selbst ihnen nie eine Weisung geben und am wenigsten sie, besonders in den Schulstunden, zu unschicklichen Privatgeschäften gebrauchen werden." — Schon i. J. 1780 war verordnet worden, „daß die Schuldiener gleich den Pastoren, wenn sie vor das Consistorium gerufen, oder um etwas zu suchen nach Stuttgart kommen, wofern sie nicht etwa bei einem nahen Verwandten ihren Abstand nehmen, in der geistlichen Herberge dermalen zum Bären logiren sollen." *) In demselben Sinn suchte das Kirchenregiment auch die Schulstuben und die Einkünfte des Schulmeisters thunlichst zu beßern, was indeßen seine großen Schwierigkeiten hatte. Durch Generalsynodalrescript vom 3. Dez. 1795 war verfügt worden: „wenn die Pfarrer sehen, daß für die Zal der Schulkinder die Schulstube zu eng ist, — so haben sie solches gleichbald ihren Decanis anzuzeigen, damit diese unter Communication mit den weltlichen Ober- und Stabsämtern auf die benötigte Erweiterung der Schulstube bringen mögen; sollten aber irgendwo ökonomische Umstände solches nicht gleich gestatten, so wollen wir eine Probe gnädigst geschehen laßen, daß, wenn es die Localverhältnisse des Orts nicht hindern, die Kinder inzwischen in schicklichen Abteilungen unterrichtet, und nach solchen die jüngeren Kinder Vor- und Nachmittags entweder später zur Schule kommen oder bälder daraus entlaßen werden dürfen." Aber die Synode des Jahres 1798 bezeichnete noch eine große Anzal von Orten, wo gar keine Schulstuben vorhanden waren, und in einer Beilage wies dieselbe 100 engräumige und beinahe unbrauchbare Schulhäuser nach. **)

Noch schrecklicher als der Zustand der Schulhäuser war

---

*) Vrgl. Henke's Archiv für die neueste Kirchengeschichte B. 4. S. 746.
**) Eichenlohr S. L.

noch immer die äußere Lage der Schulmeister selbst. Aller=
war gegen das Ende der Regierung des Herzogs Karl
93) die Lage der Schulmeister im sogenannten Unterlande
Erhöhung des Schulgeldes wesentlich gebeßert, allein noch
1795 wurden in Würtemberg 957 Schulmeister und 366
oren, also zusammen 1323 Lehrer aufgezält, „die grösten=
im Hungertuche nagten." Eine Wolthat für den ganzen
der Schulmeister war es, daß um 1795 in der Diöcese
ngen eine Schulmeister=Witwen=Kasse begründet wurde, welche
tung, namentlich als das Kirchenregiment durch Gen.=Syn.=
vom 1. Febr. 1798 dieselbe dringend empfohlen hatte, als=
n vielen Diöcesen Nachahmung fand.

Natürlich war die Lage der Provisoren noch trauriger als
r eigentlichen Schulmeister, was freilich mit der ganz unge=
n Weise der Vorbereitung zum Schuldienst in Zusammenhang
Oeffentliche Präparandenanstalten oder Seminarien waren
vorhanden. Der Schulmeister nahm Lehrlinge an, die ihm
musten, was der Meister in der Schule that. Seit 1791
freilich kein Schulmeister einen Lehrling ohne Genehmigung
ecans annehmen und durfte noch weniger, was ausdrück=
rboten war, seinen Sohn oder einen anderen Lehrling als
or in der Schule fungiren zu laßen. Späterhin (28. No=
1794) wurde verfügt, daß ein jeder Provisor wenigstens
jahre bei einem tüchtigen Schulmeister in der Lehre gewesen
lle. Waren die Lehrlinge „losgesprochen," so traten sie
dem Titel „Provisoren" als Gesellen auf, die im Lande
zogen, und kürzere oder längere Zeit da blieben, wo sie
r Schule Arbeit fanden. Erst durch ein Gen.=Syn.=Rescr.
28. Nov. 1794 wurden die Decane angewiesen, „dieses be=
e Wandern von einem Ort und von einer Schule zur an=
was für das Schulwesen die nachteiligsten Folgen habe,
kräften zu verhindern, womit zugleich befohlen wurde, „daß
rhabenden Veränderungen mit den Provisoren nebst ihren
en den Decanen jedesmal angezeigt werden sollten." Da
rovisoren von den Schulmeistern ganz und gar abhängig
, so waren dieselben in der Regel Bilder des entsetzlichsten

Jammers. In einem Gen.-Rescr. vom 30. Januar 1792 wurd
die Geistlichen auf diese traurige Erscheinung aufmerksam gemac
„daß die Provisoren von den Schulmeistern gröstenteils sehr schle
salarirt würden, hierdurch aber denselben alle Ermunterung z
Fleiß und Treue in ihrem Dienst genommen und sie öfters ein
wahrhaft widrigen Schicksal ausgesetzt würden." Aber zur Bes
rung ihrer Lage geschah einstweilen gar nichts; nur eine sor
fältigere Controlirung der Provisoren wurde verfügt (30. Jan. 1792
Alle diejenigen, welche ein Schulprovisorat zum ersten Male nac
suchten, musten wie bisher sich zuvor von dem Decan prüfe
laßen. Die bis dahin bei jeder Provisoratsveränderung übli
gewesenen wiederholten Prüfungen wurden allerdings abgestell
dagegen sollte kein Provisor zu einer Schulmeisterstelle gewähl
werden können, der sich nicht von dem Konsistorium habe prüfe
laßen, und zu dieser Konsistorialprüfung sollte kein Provisor v
zurückgelegtem 22. Lebensjahre zugelaßen werden.

Einen erfreulichen Anblick bot das schon im Anfange d
Jahrhunderts gestiftete Waisenhaus dar. Bereits in d
Jahren 1705—1707 hatte die Generalsynode Vorschläge zur B
gründung eines Waisenhauses ausgearbeitet. Man hatte bea
tragt, es möchte eine besondere Commission, der auch ein la
schaftliches Mitglied beizugeben sei, den Gegenstand in Erwägu
ziehn. Der Geheimrat genehmigte den Vorschlag und setzte da
sofort eine Commission nieder, welche die Ausführung der Sac
namentlich die Frage, wie die nötigen Mittel zu beschaffen sei
beraten sollte. Am 28. November 1709 legte die Commission i
Gutachten vor,*) nach welchem das Waisenhaus sofort ein
richtet wurde, und zwar in Verbindung mit einem „Zucht- u
Arbeitshause," in welches teils Arme, die ohne ihre Schuld

*) Unter den in Vorschlag gebrachten Hülfsmitteln wird auch angege
„das Kalenderprivilegium." „Abschaffung aller fremden und inländischen Zeitung
und alleinige Einführung Eines im Waisenhause gedruckten wöchentlichen Jo
nals:" auch wären berühmte Medici zu bitten, dem Waisenhause ein oder ander
geheimes Recept zu verehren und nach dem Beispiel von Halle die Verfertig
und den Verkauf dem Waisenhause zu überlaßen."

Not gekommen waren und nicht mehr arbeiten konnten, teils „gott-
ose, ungeratene Kinder, Nachtschwärmer, Vaganten, Trunken-
olde, Spieler, ungehorsame und boshafte Eheleute, Knechte,
Mägde, fanatische Schwärmer und all' anderes liederliches Ge-
ndel, so mit beständiger Hintansetzung Gottes und aller Beße-
ngsmittel das Predigtamt und die weltliche Obrigkeit toller
eise verachten," aufgenommen werden sollten. Zur Fundation
r Anstalt trug der Kirchenrat nach dem Verhältnis des land-
aftlichen Beitrags 3 — 4000 fl. bei, unter Verwahrung gegen
Behauptung der Landschaft, daß ihm „fundationsmäßig ob-
ge, zu dergleichen Zwecken vorzugsweise und dem grösten Teile
ch beizutragen." Die fehlenden Gelder wurden von der Rent-
mmer gezalt und das Ganze gedieh so glücklich, daß das Wai-
ihaus schon i. J. 1716 eingeweiht und daß 76 Kinder in das-
be aufgenommen werden konnten.

Späterhin (1775) gründete ein Privatverein zu Göppingen
n Haus zur Erziehung armer, verlaßener Kinder (eines der
sten Rettungshäuser Deutschlands).

Die erste Industrieschule erhielt Würtemberg in der Ge-
einde Birkach bei Hohenheim, wo i. J. 1795 mit Unterstützung
s Herzogs Karl eine Spinnanstalt für die Schuljugend einge-
chtet wurde. Ein zur Verteilung an die Pfarrer bestimmtes
chriftchen „Spinnanstalt zu Birkach — zum Besten armer Kin-
er, Stuttg. 1795" gab über die Organisation derselben Nachricht;
eneralrescripte von 1795 und 1796 forderten dringend zur Nach-
mung dieser Anstalt auf, und bald war daher in vielen Ge-
einden eine ähnliche industrielle Beschäftigung der Schuljugend
gefühlt. *)

---

*) Namentlich trat der Eifer für Errichtung von Industrieschulen in
rtemberg seit 1797 hervor, in welchem Jahre sich auch die würtembergische
desversammlung dieser Angelegenheit annahm, indem sie durch Beschluß vom
Nov. 1797 den Pfarrer Kohler zu Birkach zu einer möglichst vollständigen
ntwortung der Fragen aufforderte: „wie und in wie weit die Einführung der
ustrieschulen in unserem Vaterlande ausführbar sei, welche Hindernisse der
richtung derselben mehr oder weniger allgemein im Wege stehen, besonders in

Eine neue Periode der Entwicklung des würtembergische Volksschulwesens begann mit dem 1. Jan. 1803, an welchen Tage in dem nunmehrigen Kurfürstentum Würtemberg ein Mani fest proklamirt wurde, welches eine wesentliche Umgestaltung de Schulwesens ankündigte. Alle geistlichen und Schulangelegenheite wurden dem zu Heilbronn errichteten Oberconsistorium untergeben Zugleich wurde das Wahlrecht zur Besetzung der Schullehrer stellen, welches bisher vielen Gemeinden geeignet hatte, aufge hoben, indem sich der Kurfürst in der Instruktion für das Obe consistorium vom 25. Juni 1804 „die Besetzung sämmtlicher — — Schullehrerstellen — — unmittelbar“ vorbehielt. Außerdem wurde in dieser Instruktion, das Schulwesen betreffend, ang- ordnet: „§ 15. Wir übertragen unserem Oberconsistorium d höhere Aufsicht und Leitung über den Unsrer landesväterliche Sorgfalt so nahe liegenden Gegenstand des ganzen Schul- un Erziehungswesens in Unseren neuen Landen, mit dem ernstliche Auftrag, alle dermalen noch darin vorkommenden Mängel un Mißbräuche genau zu erforschen, ihnen vor der Hand und ung säumt so viel möglich im Einzelnen abzuhelfen, dagegen die fr willige Einführung möglicher Verbeßerungen, z. B. Realbürge schulen in Städten und auf dem Lande einzuleiten, eine strenge und thätigere Aufsicht der Decane und Pfarrer über das Schu wesen und deren eigne thunliche Mitwirkung beim Schulunterric anzuordnen, und auf diese Art das nötige und dringende B dürfnis einer allgemeinen Schulreform und den Entwurf ein planmäßigen Schulorganisation und Ordnung in unseren neu

---

welchen Gegenden des Landes und an welchen Orten Industrieschulen am leichte zu Stande gebracht werden können, welchen Aufwand jede derselben und d Leitung des Ganzen erfordere u. s. w.“ — In Folge dieser Aufforderung arbeite Kohler mit umsichtiger Benutzung seiner eigenen Erfahrungen und der über d Industrieschulen bereits vorhandenen Literatur seine „Gedanken über Einführu der Industrieschulen auf Begeren der würtembergischen allgemeinen Landes sammlung aufgesetzt und übergeben,“ welche so vielseitige Anerkennung fand daß sich der Verfaßer veranlast sah, seinen sehr ausführlichen Aufsatz i. J. 180 im Druck zu veröffentlichen.

landen vorbereitend zu befördern. — In Erledigungsfällen von Stadt- und Landschullehrerstellen erwarten wir die Anzeige unseres Oberconsistoriums. Die Competenten sind jedoch vorher einer strengen Prüfung zu unterwerfen, welche genau nach den Bedürfnissen derjenigen Schule abzumeßen ist, wo sie angestellt zu werden wünschen. Die Prüfung der — — zu deutschen und Landschullehrern bestimmten Subjekte soll vor einer niederzusetzenden Consistorialdeputation vorgenommen, hierüber aber durchaus ein genaues Protocoll mit anzuhängendem Urteil der Examinatoren geführt, und dessen Hauptinhalt dem an uns zu erstattenden unterthänigen Bericht beigesetzt werden."

Allerdings war es schlimm, daß der gewöhnliche Weg zum Lehramt noch immer durch die Handwerksstube ging, oder daß wenigstens die Vorbereitung zum Lehrerberuf ganz handwerksmäßig behandelt wurde. Ein Synodalrezeß von 1807 befahl: „daß kein dem Schulfach sich widmender Inzipient früher als nach zurückgelegtem 14. Jahre in die Lehre aufgenommen werden und nicht eher als nach drei Jahren in die Lehre treten solle." Aber man begann doch bereits an einzelnen Orten für eine planmäßige Vorbereitung der Schulamtscandidaten wenigstens im Kleinen Sorge zu tragen. Zu Heilbronn ließ das Staatsministerium i. J. 1809 durch den Schulinspektor C. A. Zeller einen pädagogischen Kursus eröffnen, zu dessen Besuche die schon angestellten Lehrer aufgefordert wurden. 25 evangelische und 12 katholische kamen infolge dessen nach Heilbronn, um sich vorschriftsmäßig instruiren zu laßen. Von da an begann sich der Zustand des Volksschulwesens nach allen Seiten hin rasch zu beßern, — namentlich unter dem gesegneten Einfluße des (titulirten) Prälaten von Denzel.*)

Eine katholische Schulordnung war schon i. J. 1808 erschienen; eine evangelische Schulordnung folgte i. J. 1810 nach. Durch beide wurden wenigstens die äußern Verhältnisse des Schulwesens geregelter, und mittelbar wirkte dieses auch günstig auf

*) Ueber das Leben und Wirken desselben vgl. „Blätter aus Süddeutschland für das Volkserziehungs- und Volksunterrichtswesen." Jahrg. III. Heft 4.

das Innere desselben ein; wenn gleich manche Bestimmun
Schulordnungen unausgeführt blieben. Immer mehr wu
nun an auf die Vermehrung der Schulen Bedacht gen
denn auch der kleinste Ort im Lande sollte wenigster
Filialschule haben und ohne den Segen des Schulunterrich
kein Kind im Lande mehr aufwachsen. Der Grundsatz des
zwanges wurde immer strenger und consequenter durch
Daher die strengen Normen für Bestrafung der Schulversä
Täglicher Schulbesuch auch während des Sommers wurde
dem dieß in dem evangelischen Landesteile schon seit 181
war, später auch in den katholischen Gemeinden zum Ges
Schulpflichtigkeit dauerte vom sechsten bis zum vie
Jahre; und die Leistungen der Schule wurden durch im
nauere Prüfungen controlirt. Was die Unterrichtsgegenstä
die Unterrichtsmethode betrifft, so erfreute sich Pestaloz
thode, die namentlich durch C. A. Zeller zu Heilbronn
wurde, anfangs der entschiedensten Begünstigung; allein s
wurde dieselbe aus Würtemberg geradezu verbannt, indem
in einer königlichen Resolution verkündigt wurde, daß b
Lehrplane Alles, was auf die Pestalozzische Methode,
wir nun ein für allemal in öffentlichen Instituten nicht ei
wißen wollen," hindeuten würde, durchaus zu vermei
Dagegen drang nach manchem Kampfe, den die Vorur
Volkes hervorriefen, und selbst Schulvorsteher nährten,
phanische Lehrmethode beinahe überall durch; der Rechn
richt erfuhr daneben den umbildenden Einfluß Pestaloz
deutschen Sprachunterricht begann man als eines der w
Unterrichtsfächer aufmerksam zu werden, man dachte an
rung des Realienunterrichts und der Zeichnen- und For
u. s. w. Mit besonderer Energie und besonderem Erfolg
in den protestantischen Schulen auf Ausbildung des Gesa
gearbeitet, und damit zugleich die Entstehung von Gesang
unter den Schullehrern und von erwachsenen Gliedern
meinde gefördert. Mit Auszeichnung sind als Beförderer
gemeinen Gesangbildung die Namen von Wolbold, Sil
Kocher zu nennen.

Auch die Einführung des Bell-Lancasterschen Unterrichtssystems wurde versucht. Die erste Probe wurde im Stuttgarter Waisenhause vom 26.—31. Mai 1817 durch einen durchreisenden polnischen Lehrer aus Warschau, Krainsky, welcher in Paris 2 Jahre lang den gegenseitigen Unterricht studirt und betrieben hatte, vorgenommen; sie beschränkte sich jedoch blos auf die Darstellung einer solchen Schule in der Anschauung und auf eine kurze Anleitung, welche Krainsky vor seiner Abreise einigen Lehrern zur Ausübung der Methode erteilte. Im Frühjahr des folgenden Jahres befahl der König, daß die Referenten in Schulsachen bei dem evangelischen Konsistorium, Prälat d'Autel, und bei dem katholischen Kirchenrat, Oberkirchenrat v. Werkmeister zusammentreten und ihr Gutachten über die Bell-Lancastersche Unterrichtsmethode, ihren Wert an sich, und ob und unter welchen Bestimmungen dieselbe in den Elementarschulen des Landes einzuführen sein möchtet, erstatten sollten. Zu gleicher Zeit wurde auch der Studienrat zum Bericht hierüber aufgefordert. In Folge der Anträge wurde unter dem 9. Mai 1819 genehmigt, daß förbersamst eine Probe mit einer modificirten und beziehungsweise verbeßerten Anwendung der einzelnen Vorteile dieser Schuleinrichtung veranstaltet und die Leitung und Beobachtung dieses Versuchs den erwähnten Referenten übertragen werde sollte. Es wurde nun sogleich in demselben Jahre die Anwendung der tabellarischen Formen in der ersten Elementarklasse des Stuttgarter Waisenhauses unter der Aufsicht des Schulinspektors Zeller und unter Leitung eines besonders hierzu aufgestellten Lehrers und in einigen andern Schulen versucht. — Ungefähr zu gleicher Zeit wurde diese Methode bei dem ersten Reiterregiment zu Ludwigsburg durch dessen damaligen Commandanten, Oberst von Reinhardt, eingeführt, und soll „ganz erfreuliche Resultate gewährt haben." Am 18. Nov. 1822 wurde sodann verordnet, daß, bevor diese Unterrichtsmethode allgemein in den Volksschulen eingeführt werde, sie wie bisher in der Schule des Waisenhauses, den städtischen Schulen zu Stuttgart und in der Musterschule zu Eßlingen in Anwendung zu bringen sei. Die Resultate der während des Winters 1822/23 noch weiter ausgedehnten Versuche sollen gewesen sein,

„daß man der Bell-Lancaster'schen Schuleinrichtung zweckmä
Belebungsmittel des Unterrichts und verbeßerte Schulzucht verda

Leider geschah für zwei wesentliche Voraussetzungen
tüchtigen Volksschulwesens, — nemlich für Hebung der Bil
und für die Beßerung der äußeren Lage der Schullehrer
immer zu wenig. Im Jahre 1810 gab es in Würtemberg
Lehrlinge des evangelischen Schulstandes. Der gröste Teil
selben war aus den niederen Ständen entsproßen und in A
erzogen. Viele waren Söhne von Schulmeistern, nur ganz we
gehörten den höheren Ständen an. Die Bildung dieser Lehrl
des Schulamtes war fast ausschließlich in die Hände der S
lehrer gelegt. Zwar sollte kein Schulmeister ohne Vorwißen
Decans einen Lehrling annehmen, und die Decane sollten
erprobten Schulmeistern diese Erlaubnis erteilen. Untüch
Schulmeister sollten nicht einmal ihre eignen Söhne als Lehrl
annehmen dürfen. Allein schon die Verschiedenheit der Ansic
über die Tauglichkeit der einzelnen Schullehrer, die Gleichgü
keit, womit mehrere Decane diese amtliche Obliegenheit behandel
die geringen Anforderungen, die man vormals an den Be
schullehrer gemacht hatte, die verschiedenen Rücksichten, welche
die Erteilung dieser Erlaubnis hin und wieder einwirkten, ve
lasten es, daß der größere Teil der Schullehrer, denen die
dung der „Schulincipienten" anvertraut war, sich diesem Gesch
in höchst unberufener Weise unterzogen. Als i. J. 1809
Oberconsistorium zu Stuttgart von sämmtlichen Schulmeist
welche Lehrlinge unterrichteten, Berichte über ihre Unterrichtsw
einforderte, ergaben sich die traurigsten Resultate. Viele
standen die Aufgabe gar nicht und lieferten nichts als einen
talog der Materien, die sie ihren Zöglingen beizubringen such
aber das Wie? wußten sie nicht zu beschreiben. Einer wa
aufrichtig zu gestehen, „daß er selbst nicht eigentlich sagen kö
nach welcher Methode er seinen Incipienten unterrichte," ein
derer sagte, „er gebe dem Lehrling möglichst nützliche Bü
in die Hände und nötige ihn, sie so schnell als möglich dur
lesen, oder er laße ihn singen und singe mit ihm, um ihm
einfache Schreien abzugewöhnen" oder „er laße ihn im S

schreiben sich üben durch eine selbst geschnittene gute Feder." „Das Wie? in der Frage, behauptete ein Anderer, würde eine allzulange Beschreibung erfordern, weil ein Lehrer bei den meisten Incipienten täglich neue Umstände und Vorfallenheiten entdecken muß, genug! bisher hat, Gott sei Dank, bei mir die Hoffnung der Erwartung entsprochen." Nach gewißenhafter Prüfung der von den Schulmeistern gelieferten Relationen über ihre Unterrichtsmethode muste das Resultat ausgesprochen werden: „daß es bei den Meisten mehr ein Abrichten, als eigentliches Bilden zu ihrem Berufe sei, daß die Zöglinge mehr die äußere Praxis des Schulmeisters im gewönlichen Sinne mechanisch lernen, als daß sie für ihre Praxis Gründe anzugeben wüßten; daß meistens gar kein Plan der Unterweisung des Incipienten zu Grunde liege, — öfter selbst nicht einmal tägliche bestimmte Stunden dafür ausgesetzt seien, sondern dieser Unterrichtsstunden Zal von dem Mangel an häuslichen oder Feld-Geschäften des Schulmeisters abhänge" u. s. w.

Außer den Schulmeistern, welche sich der Bildung von Lehrlingen des Schulstandes widmeten, waren noch einige kleine Institute im Lande, welche ebenfalls Lehrlinge annahmen. Dazu gehörten

1) Das Stuttgarter Waisenhaus. Schon im Jahre 1797 war in dem für das deutsche Schulwesen zu Stuttgart entworfenen Verbeßerungsplan des Consistoriums bei Gelegenheit des Vorschlags, einen Inspector für die deutschen Schulen aufzustellen, der Gedanke geäußert worden, es könnte die nach jenem Plane als notwendig dargestellte Anzal von 12 deutschen Schullehrern die beste Gelegenheit zur Bildung eines kleinen Schulseminars unter der Leitung des neuen Schulinspectors darbieten; auch wurde in der darauf erlaßenen Geheimen-Rats-Resolution befohlen, unter Communication mit dem damaligen Kirchenrat auf die Rea-

*) Das zunächst Folgende ist meistens wörtlich nach d'Autel „die Anstalten zur Bildung künftiger Volksschullehrer evangelischer Konfession im Königreiche Würtemberg." in den „freimütigen Jahrbüchern der allgemeinen deutschen Volksschule," B. I S. 127 ff. mitgeteilt.

lisirung dieses Vorschlags Bedacht zu nehmen. Allein da jen Schulplan nicht praktisch geworden war, so hatte auch von Seit des Staates für die Realisirung dieses zweckmäßigen Vorschlag nichts geschehen können. Indeßen hatte der für Verbeßerung d deutschen Schulwesens unermüdete thätige Schulinspector und Wa senpfarrer M. Riecke diesen Plan der Errichtung eines kleine Schullehrerseminars dadurch zu verwirklichen begonnen, daß Lehrlinge gegen ein jährliches Kostgeld, das sie dem Waisenhau bezalten und welches endlich bis auf 140 Gulden gesteigert wurd in Wohnung, Kost und Unterricht nahm, sie teils selbst unterric tete, teils von seinen Schullehrern unterweisen und in sein Schule in der beßern Lehrmethode praktisch üben ließ. Alle diese Anstalt konnte schon ihrer ganzen Anlage nach keine gro Frequenz haben; zwölf bis fünfzehn Zöglinge konnten für da Ganze des Volksschulwesens im Lande nicht viel wirken; au muste den Lehrlingen durch die Notwendigkeit, sich ihr Kostge durch Privatunterricht wieder verdienen zu müßen, nicht nur d für die Pflege ihrer eigentlichen Bildung erforderliche Zeit b schränkt, sondern auch Kraft und Lust zum eignen Studium me oder minder geschwächt werden. Gleichwol gingen doch mehre gut gebildete Lehrer aus dieser Anstalt hervor, die außerdem w sentlich dazu beitrug, daß das Bedürfnis eines Volksschullehre seminars allmählich mehr und mehr fühlbar wurde.

2) Das Schullehrerseminar zu Oehringen. Dasselbe ve dankte sein Entstehen der Wolthätigkeit des Fürsten Ludwig Frie rich Carl zu Hohenlohe-Oehringen-Neuenstein, der unter de 19. Juni 1788 ein Capital von 10000 fl. stiftete, aus deß Zinsen jederzeit 3 Schulamtscandidaten zu Oehringen freie Ko Wohnung und unentgeltlichen Unterricht erhielten. In der Reg wurden in dieses Seminar Schulprovisoren zu ihrer weiteren Au bildung aufgenommen. Der ganze Lehrcursus dauerte 3 Jah

3) Das Eßlinger Alumneum. Dasselbe erzog jährlich u gefähr 10 arme junge Leute und zwar gröstenteils für den Lehre stand. Der Fonds, aus welchem sie in Wohnung, Kost und U terricht ganz frei erhalten wurden, war nicht unbedeutend. D Rector des (lateinischen) Pädagogiums war jedesmal Aufseher di

ses Instituts, dessen Local selbst in einigen Zimmern des Pädagogiums bestand. Ursprünglich waren diese Alumnen für die Kirchenmusik bestimmt; gleichwol bildeten sie sich meistens zu lateinischen oder deutschen Schullehrern aus, obgleich die Anstalt für diesen Zweck nicht bestimmt war.

4) Das Contubernium zu Hall hatte ganz denselben Ursprung, dieselbe Anlage, dieselbe Bestimmung und Aufsicht und lieferte ebenfalls in Einzelnen seiner Zöglinge gelegentlich Candidaten des Schullehrerstandes.

5) Das Tübinger Pauperat bestand aus 2 Präfecten und 5 Schülern. Diese Pauperes sangen wöchentlich vor den Häusern und wurden auch bei dem Kirchengesange gebraucht. Mehrere von ihnen widmeten sich dem deutschen Schullehrerstande und wurden zu Tübingen zu dieser Bestimmung weiter ausgebildet.

Allein alle diese Anstalten lieferten jährlich höchstens 30 Zöglinge für den deutschen Schullehrerstand und auch bei ihnen konnte von einer methodischen Berufsbildung keine Rede sein. Die in jedem Jahre wiederkehrende Zahl von 200 Schulincipienten war somit den präparirenden Händen der deutschen Schulmeister überlaßen.

Um den Anfang zu einer methodischen Ausbildung der Schulmeister zu machen, eröffnete die Staatsregierung im Jahre 1809 zu Heilbronn den (schon oben erwähnten) pädagogischen Cursus. Aber man überzeugte sich, daß ein ordentliches Schullehrerseminar nicht mehr zu entbehren sei. Die Generalschulverordnung von 1810 befahl: „Die Incipienten des Schullehrerstandes sollen künftig die zu ihrer Lehrzeit bestimmten 3 Jahre (von erfolgter Confirmation bis zum 17. Jahre ihres Alters) nur allein an einem öffentlichen Schullehrerseminar, oder in einer vom K. Oberconsistorium genehmigten Privatbildungsanstalt eines im pädagogischen Fache sich auszeichnenden Geistlichen, oder bei einem dazu ausdrücklich legitimirten, vorzüglich tüchtigen Schullehrer zubringen."

Zugleich wurde die sofortige Einrichtung eines Seminars zu Eßlingen an der Stelle des aufzuhebenden Alumneums daselbst

angeordnet, neben welchem Hauptseminar jedoch das Seminar i
Oehringen und die Lehranstalt im Stuttgarter Waisenhause no
fortbestehen sollten.

Die Eröffnung des Seminars zu Eßlingen (in welche
der Prälat von Denzel mit unermüdlichem Eifer thätig war,) e
folgte am Tage Georgii 1811 und zwar mit einer Anzal von 7
bis 80 Zöglingen. Erst i. J. 1824/25 wurde ein zweites Sem
nar für den katholischen Landesteil zu Gmünd errichtet. — Da
neben entstand eine Reihe von Privatbildungsanstalten, geleit
von Geistlichen. Die große Anzal von Schulamtspräparanden
welche in diesen Anstalten keine Aufnahme fanden, war freilic
immer noch genötigt, sich einzelnen Schullehrern zur Präparirun
zu übergeben. Indessen wurde doch jetzt mit Erteilung der Co
cession zur Annahme von Präparanden umsichtiger und strenge
verfahren.

Um unter den schon im Amte stehenden Lehrern al
mählich ein regeres Leben und Streben zu erwecken, ware
die schon durch Generalverordnung von 1793 der gesammte
Geistlichkeit empfohlenen Schullehrerconferenzen durch d
Schulordnung von 1810 für das ganze Land angeordnet un
durch zalreiche nachfolgende Verordnungen geregelt worden. Un
es zeigte sich alsbald, daß es kein wirksameres Mittel gab, u
in Predigern wie in Lehrern das Interesse für Volkserziehun
wach zu erhalten und die Erkenntnisse und Erfahrungen Einzeln
zum Gemeingute Vieler zu machen, als eben diese Conferenze
der Schullehrer. Daher war die neue Einrichtung sehr bal
durch das ganze Land hin verbreitet. Um das Jahr 1820 wa
dieselbe folgende *):

In jedem der 50 Dekanate des Königreichs bestanden — nac
Masgabe der Localität — eine bis vier solcher Conferenzgesel
schaften. Es waren im Ganzen deren jetzt etliche und neunzig
Der Ort der Zusammenkünfte war für jede vom königl. Ober
consistorium auf erhaltene dekanatamtliche Berichte bestimmt. A

*) Nach den freimütigen Jahrbüchern der allgemeinen deutschen Volksschule
1822, S. 389 ff.

der Spitze jeder solchen Gesellschaft stand, mit dem Namen Conferenzdirector, ein vom königl. Dekanatamt vorgeschlagener, vom königl.' Oberconsistorium ernannter Geistlicher. An mehreren Orten führten auch zwei gemeinschaftlich das Geschäft. In Krankheitsfällen war, auf Verlangen des Directors, jeder Geistliche der Diöcese verbunden, seine Geschäfte zu übernehmen. Die Jüngern sollten ihn überhaupt auf sein Begehren unterstützen. Der Conferenzdirector war nicht besoldet. Nur, wenn die Conferenz außerhalb seines Wohnorts gehalten wurde, erhielt er für seine Auslagen eine tägliche Remuneration von 4 fl. aus den Stiftungskassen der betreffenden Bezirksorte. Uebrigens wies die Verordnung von 1816 §. 10 auf besondere Berücksichtigung eifriger Conferenzdirectoren bei eigenen Beförderungsgesuchen hin. Dem Auftrage, die Direction einer Conferenz zu übernehmen, durfte sich kein Geistlicher ohne genügende Gründe entziehen. Nur ein Alter über 60 Jahre dispensirte. Die übrigen Geistlichen der Diöcese waren Mitglieder der Conferenz und — sollten sich mit dem Director über die Bedürfnisse ihrer Schulen in Correspondenz setzen. Jeder der 1400 Schullehrer und 562 Provisoren des Königreichs — mit Ausschluß der Incipienten — war zu Einer dieser Gesellschaften eingeteilt und dem Director derselben für die Zwecke der Anstalt untergeordnet. Nur der Director konnte ihn vom persönlichen Erscheinen bei der Conferenz, oder von Erfüllung anderer Obliegenheiten dispensiren, wobei nur erwiesene Krankheits- oder andere dringende Fälle als gültige Entschuldigungsgründe angenommen wurden. Bei Veränderung seiner Stelle hatte Jeder sich bei dem Director des neuen Bezirkes, in den er eintrat, zu präsentiren; bei Bewerbung um Anstellung oder Beförderung war ein Zeugnis vom Director beizubringen. Die Conferenzen wurden überall jährlich viermal gehalten. Es wurde dazu ein Mittwoch bestimmt, weil an diesem Tage ohnehin überall Nachmittags' Vakanz Statt fand und die Schulen mithin nur den Vormittag an Zeit verloren. Die Bestimmung des Termins zu den Zusammenkünften stand der Direction zu, welche übrigens darauf sah, daß sie nie zu nahe zusammenfielen. Die Verhandlung begann, am festgesetzten Tage, in der Schule oder auf dem Rathause des Conferenzortes so früh

als möglich und wurde auch Nachmittags fortgesetzt. Es wu
ein Protocoll geführt. — Der Director bediente sich da
der Schullehrer. In dem Protocoll wurden besonders auch d
senden und abwesenden Mitglieder genannt. Ueber jed
ferenzbezirk wurde nach Abschluß des Jahres vom Direct
das Dekanat ein allgemeiner Bericht an die königl. Sy
stattet, die Fleißigen oder Unfleißigen darin bezeichnet,
gelungensten unter den eingekommenen Abhandlungen b
In besonderen Fällen wandte sich der Director mit be
Anfragen und Bitten durch den Dekan an das königl. K
sistorium. Die Fleißigen erhielten nach Beschaffenheit d
stände Belohnungen, die Unfleißigen Monitionen von der
Behörde, welche überhaupt über Erreichung der Zwecke di
stalt wachte. Jeder Lehrer erhielt aus den öffentlichen
seines Wohnortes eine angemessene Remuneration für sei
lagen. Hauptthema waren bei jeder Konferenz eine oder
vom Director vorgelegte pädagogische oder didactische Frage
Director ordnete die Geschäfte nach einem bestimmten
machte auf die Wichtigkeit des fraglichen Gegenstandes
sam ꝛc., beurteilte die eingekommenen Arbeiten öffentlich
Mottos oder Nummern, ohne Namensbenennung, berichtig
Ansichten, hob das Beßere heraus, mit beständiger Berücksi
des Stils. Er stellte die Resultate aus den eingekomme
beiten zusammen, verglich sie, ließ über ihre Anwendbark
Nichtanwendbarkeit abstimmen, verband damit Belehrung
neuere Methoden u. s. f. und Ermahnungen in Betreff n
handener Mängel u. s. w., knüpfte daran mündliche Verh
der sich daraus ergebenden Fragen über die vorliegende o
damit genau verwandte Materie, faste die ausgesprochenen
ten zusammen und führte sie zu einem Beschluß. Auch
er einzelne Mitglieder, besonders auch seine anwesenden g
Collegen, auf, Erfahrungen, Fragen, Wünsche u. dgl. vorz
deren Erörterung er alsdann leitete, trug Ansichten aus
pädagogischen Schriften zur Prüfung und Beurteilung vo
ließ Einzelne vortragen, was ihnen aufgefallen. Er machte
der neuesten pädagogischen Literatur bekannt und brachte di

der pädagogischen Lesegesellschaft zur Sprache, stellte praktische Uebungen im Dociren, Vorlesen, mündlichen Vortrag, Singen u. dgl. an. machte die Lehrer mit den neuesten vaterländischen Verordnungen im Schulwesen, so wie mit anderen wichtigen Ereignissen in der pädagogischen Welt bekannt und begann das Thema der nächsten Conferenz mit Nennung der Schriften, die etwa darüber nachgelesen werden könnten. Auch wurden Rügen über Fehltritte ausgesprochen, die gegen die Würde des Standes waren und demselben die Achtung bei anderen Ständen benahmen.

Somit waren seit 1810 mancherlei Einrichtungen getroffen, welche allmählich wenigstens eine der Aufgabe des Volksschullehreramtes entsprechende Bildung unter den Schullehrern heimisch machen musten; aber die Wirksamkeit dieser Einrichtungen wurde in hohem Grade dadurch gehindert, daß noch immer fast alle Lehrer von der Sorge um das tägliche Brot gequält waren. Die Säcularisirung des Kirchengutes (2. Januar 1806) und die Ausgaben, welche seit 1806 und 1809 der Krieg verursachte, hatten den Lehrern für lange Zeit alle Hoffnung auf eine Beßerung ihrer äußeren Lage genommen. Die katholische Schulordnung von 1808 bestimmte über das Minimum der Schullehrergehalte gar nichts, und wenn die evangelische Schulordnung von 1810 bestimmte, daß jede Lehrerstelle wenigstens 150 fl. einbringen sollte, so war diese Bestimmung doch gar zu ungenügend. Namentlich blieb das Loos der Filiallehrer ein höchst trauriges.

Zur Leitung des neu geordneten Volksschulwesens wurden im katholischen Landesteil besondere Schulinspectoren aufgestellt, unter denen jenes einen sehr erfreulichen Aufschwung nahm. Dekane und Schulinspectoren controlirten sich gegenseitig. — In der höheren Behörde vereinigte sich aber auch hier kirchliche und Schulaufsicht.

Im evangelischen Landesteile blieb die alte Ordnung, daß die kirchlichen Aufsichtsbeamten zugleich Bezirks-Schulaufseher waren, wie denn auch das evangelische Consistorium die Oberschulbehörde bildete. Doch wurde bereits die Frage: „Ob es zweckmäßig sei, besondere Schulinspectoren in Würtemberg aufzustellen,“ auf verschiedene Weise beantwortet.

Ein zweites Waisenhaus wurde i. J. 1810 in Ludwigsburg gegründet, aber hernach (1825) nach Weingarten verlegt.

VIII.

Das Königreich Sachsen.

Nachdem bereits in den kursächsischen Generalartikeln von 1557 die Verpflichtung der Küster zur Unterstützung der Pfarrer in der Verwaltung des Katechetenamtes ausgesprochen und denselben die Einrichtung regelmäßiger Katechisationen aufgegeben war, erfolgte die erste Begründung eines eigentlichen Volksschulwesens in Kursachsen durch die große Kirchenordnung von 1580. In derselben wurde nemlich nicht nur der Befehl erteilt, daß die Küster in allen Dörfern mit Rat der Erb- oder Gerichtsherrn und mit Zustimmung des betr. Visitators und der kurfürstlichen Beamten Schulen einrichten und daß in Zukunft Küstereien nur an solche Personen verliehen werden sollten, welche lesen und schreiben könnten, sondern es wurde auch in dem Abschnitt „von deuschen Schulen in Dörfern und Flecken" die erste Volksschulordnung publizirt. Dieselbe war mit ganz geringen, unwesentlichen Aenderungen, welche fast nur den Ausdruck betrafen, aus der würtembergischen Kirchenordnung von 1559 entlehnt. Auch die in der letzteren enthaltne Dienstinstruction der Schulmeister war mit aufgenommen.

Auf der Grundlage dieser Schulordnung baute sich nun das Volksschulwesen allmählich auf, das jedoch vorläufig nur in sehr vereinzelt vorkommenden und fast nur von Knaben besuchten Winterschulen bestand. Vielleicht war grade die Dürftigkeit des damaligen Volksschulwesens der Grund, weshalb bis zum Anfange des folgenden Jahrhunderts durchaus keine neue Verfügung über dasselbe erschien. Nur in der Visitationsinstruction, welche der Vormund und Administrator des Kurfürstentums, Herzog Friedrich Wilhelm, nach der glücklich bewirkten Ausrottung des Philippis-

mus in Kursachsen i. J. 1596 erließ, wurde der Dorfschulen und ihrer Schulmeister gedacht. In derselben wurden nemlich die Visitatoren angewiesen, die Pfarrer auf den Dörfern zu befragen, ob der Küster Schule halte, ob er in derselben vornehmlich den Katechismus Luthers, die Psalmen und Luthers Lieder einübe; ob er auch öffentlich in der Kirche den Katechismus vorlese, und sodann die Schulkinder in guter Ordnung examinire, um auch die übrigen Kinder zur Erlernung des Katechismus anzureizen u. s. w.

Auch die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts verlief, ohne in dem Volksschulwesen des Landes irgend welche Veränderung bewirkt zu haben. Allerdings war es für die Dorfschulen immerhin ein Gewinn, daß Kurfürst Georg I. bei Gelegenheit einer im Jahre 1617 veranstalteten Generalvisitation aller Pfarreien des Landes auch von den Schulmeisterstellen ein genaues Verzeichnis aller mit denselben verbundnen Einkünfte, Nutzen und Gerechtsame anfertigen und zur Abstellung der von den Visitatoren wahrgenommenen Mängel eine Commission von geistlichen und weltlichen Räten zusammentreten ließ. Dagegen scheiterte die Vollziehung des von dieser Commission ausgearbeiteten und i. J. 1624 publizirten „synodalischen Generaldecrets" an dem Widerspruch der Stände, die an dem Entwurfe allerlei Ausstellungen zu machen hatten. Indessen wurden der Entwurf und die Desiderien der Stände späterhin in nochmalige Beratung genommen, und unter dem 15. September 1673 als „revidirtes synodalisches Decret" von dem Kurfürsten Johann Georg II. publizirt. Die in demselben enthaltnen Bestimmungen, welche sich auf das Schulwesen bezogen, waren folgende: Es sollte durchaus kein Küster und Schuldiener sein Amt eher antreten, als er auf Kosten der Kirche von dem Konsistorium geprüft und bestätigt sei, — eine Bestimmung, welche i. J. 1700 den Pfarrern nochmals eingeschärft werden muste. Namentlich sollte der Schulmeister „eine Probe thun im Buchstabiren schwerer Worte, im Schreiben: ob er auch selbst den Verstand davon habe, oder nur als ein Papagei die Worte könne hersagen." Die Schuldiener sollten ihr Amt fleißig verwalten und eine vernünftige Disciplin handhaben. Auch sollten sie niemals ohne Genehmigung des Superintendenten und Pfarrers

Ferien machen. Dagegen sollten die Unterthanen ermahnt werde ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken, die Schulmeister Ehren zu halten und denselben den gebürenden Lohn zukommen zu laßen.

Im Jahre 1688 wurde der „Dresdner Katechismus" publizirt, der, eine Zergliederung des Katechismus Luthers im Sinne der Concordienformel, nach eingeholtem Gutachten der kursächsischen theologischen Facultäten und mit Zustimmung der Stände, fortan in allen Stadt- und Landschulen gebraucht werden sollte. — Als hierauf das kursächsische Haus (1697) zur römischen Kirche übertrat, kam die oberste Leitung des Volksschulwesens in die Hände des seit 1574 bestehenden evangelischen Geheimerats-collegii.

Aber noch immer waren die Dorfschulen in einem Zustand, daß von Früchten derselben gar wenig gesehn werden konnte. Sommerschulen wurden nicht gehalten, und die Winterschulen wurden möglichst abgekürzt. Für die Mädchen schien die Dorfschule noch gar nicht bestimmt zu sein. Die Schulmeister insignirten sich durch Unwißenheit und Fahrläßigkeit, überließen sehr häufig die Schule ihren Frauen, während sie ihren eignen Geschäften nachgingen, oder gestatteten den Kindern während der Schulstunden die Ausübung des frechsten Mutwillens.

Veranlaßt durch die Klagen der Landstände, welche auf die traurige Verfaßung der Dorfschulen hingewiesen hatten, erließ daher der Kurfürst Friedrich August i. J. 1713 unter dem 22. Mai eine Verordnung, worin befohlen ward: die Pfarrer sollten ihre Schulen fleißiger, als es bisher geschehen sei, visitiren und darauf sehn, daß die Kinder nicht bloß zum Auswendiglernen angehalten, sondern zum Verständnis dessen, was sie lernten, geführt würden, daß ihnen auch mancherlei allgemeine Erkenntnisse, z. B. die Wahrheiten von der Bestimmung des Menschen und der Welt beigebracht würden. Alle Pfarrer des Landes sollten auch über ihre Schulen sich berichtlich äußern, wie in denselben die Schul-

---

*) Da der Katechismus von den an der Kreuzkirche dienenden Geistlichen ausgearbeitet war, so wurde derselbe gewöhnlich der „Kreuzkatechismus" genannt.

befolgt werde, sollten, wenn es Not thue, den katecheti-
terricht in den Schulen selbst übernehmen, den Schul-
ihre Fehler, jedoch nicht in Beisein der Schulkinder,
vorhalten, und sie darauf hinweisen, wie viel ihnen in
en der Kinder anvertraut sei, die Christus mit seinem
löst habe. — Noch in demselben Jahre erschien eine
erordnung (vom 1. Septbr.), durch welche die kirchlichen
ionen für Alt und Jung neu geregelt und zugleich die
g erlaßen wurde, daß auf dem Lande alle Kinder im
wöchentlich wenigstens vier Stunden zur Schule geschickt
ollten.
dessen ergab sich aus den von den Pfarrern eingesandten
, daß das Schulwesen, wenn ihm überhaupt geholfen
ollte, einer umfaßendern Reorganisation bedurfte. Kur-
edrich August befahl daher mit Benutzung der in der
dnung von 1580 enthaltnen Bestimmungen eine ganz neue
nung auszuarbeiten, welche unter dem 20. Novbr. 1724
wurde.
r Charakter dieser Schulordnung, in welcher zum ersten
r Kursachsen die Einrichtung ordentlicher Sommerschulen
Schulpflichtigkeit der weiblichen Jugend geboten wurde,
h in den drei ersten Paragraphen derselben aus: „1. Ein
r die Jugend zu informiren bestellt und berufen ist, soll
d ernstlich bedenken, auch öfters wiederholen und sich zu
führen, daß ihm etwas sehr wichtiges auf die Seele ge-
i, nemlich die durch Christi Blut erlösten und zur Ewig-
ffnen Seelen so vieler Christenkinder. — 2. Er hat sich
ssen zu bescheiden, daß keine menschliche Kunst und Ge-
it, geschweige denn die seinige, an und für sich zulänglich
Jugend in dem, was zu ihrem Seelenheil gehört, genug-
nterrichten und anzuführen. Weswegen er sich mit Gebet
biger Zuversicht an den Geber alles Guten halten, und
sowol die nötigen Gaben als auch das Gedeihen zu sei-
nzen erbitten und sich täglich bemühen soll, seine Infor-
nit noch mehrerer Treue — zu verrichten. 3. Er wird
— erinnert, daß er die gesetzten Schulstunden als vor

Gottes Angesicht emsig abwarten, die Kinder zum Gebet und Singen anhalten, den Katechismum mit ihnen fleißig treiben, sie im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen tüchtig unterrichten, ihnen nichts Böses gestatten, auch seines Superintendenten und Pfarrers gute Correction und Erinnerung annehmen und ihnen folgen solle."

Die Klasseneinteilung war im Wesentlichen dieselbe (drei Klassen) wie in der früheren Schulordnung. Ueber das Verhältnis, welches zwischen den Lectionen der drei Klassen stattfinden sollte, war bestimmt: „Die Lectionen sollen in allen drei Klassen, soviel es möglich ist, einerlei sein, also daß wenn die Obersten ein Stück lesen, die Mittleren ebendasselbe buchstabiren, und die Kleinsten hernach aus solchem das ABC aufsagen. Wenn die Obersten rechnen, sollen die Mittleren darauf numeriren und die Kleinsten die Zalen aufsagen. Wenn mit den Großen der Dresdensche Katechismus getrieben wird, sollen die Mittleren den Auszug und die Kleinsten den kleinen Katechismus Lutheri vorhaben. Wenn aber geschrieben wird, sollen die Kleinen ihre Sprüche auswendig lernen."

Die detaillirtesten Vorschriften wurden über die religiöse Erziehung der Kinder erteilt. Im Allgemeinen sollte wenigstens der dritte Teil aller Schulstunden dem Religionsunterricht gewidmet werden. Bibellesen, Katechisationen, Einübung der Sprüche, und Lesen im Psalter sollte, jedes für sich, in besondern Stunden getrieben werden. In Betreff der Disciplin wurden die älteren Bestimmungen wiederholt. Mit besonderem Fleiße sollte der Schulmeister die Kinder im Gebete üben. Auch sollte er sie anhalten, sich bei dem Gebete mit dem Zeichen des heil. Kreuzes zu segnen, „entweder auf die Stirn, auf den Mund und auf die Brust, oder auch alle zusammen, und zwar auf die Brust, zu bezeigen ihren Glauben an den gekreuzigten Jesum, auf den Mund, anzuzeigen, daß sie den gekreuzigten Jesum bekennen, auf die Stirn, anzuzeigen, daß sie Troß bieten allen Teufeln." — Bei den Worten „das walte Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist" sind sie zu erinnern ihres Taufbundes, den sie Morgens und Abends dadurch erneuern, und soviel sagen wollen: „Es bleibt,

er Gott, bei meinem Taufbunde, was meine Pathen an mei-
Statt angelobt, daß ich nemlich den Tag (die Nacht) über
)en will an Dich Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist und
Teufels-Werk und Wesen meiden."

Eigentümliche Vorschriften erteilte die Schulordnung über
igentlich praktischen Uebungen der Schulkinder im Christen-
Es wurde nemlich angeordnet: „Damit die Schulkinder
: Anleitung zur Uebung ihres Christentums haben, soll Mitt-
; Vormittags eine Uebungsstunde ausgesetzt sein. In der-
; soll der Lehrmeister die fähigen Schulkinder angewöhnen,
Seufzer oder kurzes Gebet wegen der allgemeinen Not, je-
ohne Affectation und unnützes Plappern zu machen, und
der Präceptor ihre Mitschüler wegen begangener Sünden
ft, selbige ihres Unrechts brüderlich aus einem biblischen
che zu erinnern. Diejenigen, so sich an andern versündigt
, sollen es ihnen alsdann öffentlich abbitten, oder soll ein
liches Lied gesungen und erklärt werden."

In Betreff der Sommerschulen wurde verordnet, daß die-
:n Schulkinder, welche bisher nur die Winterschulen besucht
ı, nötigenfalls durch die Obrigkeit zu zwingen wären, im
mer, die Erndtezeit ausgenommen, sich täglich wenigstens für
Stunde in der Schule einzufinden, wo sich dann der Schul-
:r mit ihnen ausschließlich zu beschäftigen, und sie lediglich
atechismus, im Evangelium und im Psalter zu unterrichten
. — Der Dienstrevers der Schulmeister blieb nach der neuen
lordnung derselbe wie früher.

Durch diese Schulordnung wäre dem Schulwesen in Kur-
:n jedenfalls geholfen gewesen, wenn das Volk sich hätte ent-
ßen können, seine Kinder auch ordentlich zur Schule zu schicken.
noch musten viele Jahrzehnte vergehen, ehe das Volk dahin
igte, daß es in der Schulerziehung der Kinder ein wirkliches
wesentliches Erfordernis der Erziehung erkannte. Als daher
Stände i. J. 1763 darauf hinwiesen, daß der Schulbesuch
endig durch strengere Maßregeln erzwungen werden müße,
; der Kurfürst Friedrich August sechs Jahre später unter

dem 24. Juli 1769 ein Generale, worin befohlen wurde*): Kinder des Landes sollten ununterbrochen vom fünften bis vierzehnten Lebensjahre so gewißlich zur Schule geschickt werden die darwider handelnden Eltern sonst in namhafte Strafe genon würden. Nur während der Erndtezeit sollte der Schulunte vier Wochen lang ausgesetzt werden dürfen. Kinder, welche Erreichung des vierzehnten Lebensjahres in Dienste vermi würden, sollten auf Kosten ihrer Dienstherrschaft im Winter lich wenigstens zwei Stunden lang die Schule besuchen. Für torisch Arme sollte das Schulgeld von den Gemeinden eingeb werden.

Das siebte Jahrzehent des achtzehnten Jahrhunderts gründete, wie fast für alle deutschen Länder, so auch für Ku sen eine neue Periode in der Entwicklung seines Volksschulwe Zunächst wurde für die Schulen der Oberlausitz eine neue S ordnung eingeführt, welche von den Ständen der Oberlausitz gearbeitet, von dem Kurfürsten durch Rescript vom 15. Fe 1770 genehmigt und unter dem 27. April desselben Jahres p zirt war.

Diese neue, sehr umständliche Schulordnung**) ch terisirt sich durch mancherlei Eigentümlichkeiten, vor aber dadurch, daß sie die alte Auffaßung der Dorf= und deutschen Stadt= und Mädchenschule als einer schlechthin zur terweisung der Jugend im Christentum bestimmten Anstalt einer Treue und Umsicht festhält, die nicht in allen Schulordnu jener Zeit wahrzunehmen ist. — Unter den einzelnen Bestimmu der Schulordnung sind folgende hervorzuheben: Alle Winkelsc sind zu schließen. Die Pfarrer sollen die Schulen sorgfältig wachen, wöchentlich visitiren und vierteljährlich Relationen den Zustand der Schule an die Patrone derselben oder a Gerichtsherrn des Ortes einsenden. Auch sollen die Pfarre Schulmeister monatlich Einmal in ihr Haus fordern und i

*) Dasselbe findet sich abgedruckt in den Nova acta hist. eccl. vol. S. 615—619.

**) Ebendaselbst vol. X. S. 616—660.

über die Einrichtung des Unterrichts, über die im Laufe des Monats zu tractirenden biblischen Abschnitte u. dgl. die nötigen Vorschriften erteilen. Alljährlich sollen die Pfarrer zwei Schulpredigten halten, die eine am Sonntage Misericordias Domini, die andre den 18. Sonntag Trinitatis, und in denselben die Pflicht, die Kinder zum Schulbesuche anzuhalten, dem Volke einschärfen. Schulpflichtig sind alle Kinder vom fünften bis zum dreizehnten Lebensjahre. Den Schulmeistern wird das Brantweinschänken, das Aufspielen in den Wirtshäusern und ähnliche Handthierung untersagt; dagegen bleibt ihnen gestattet, den Dienst der Gerichtsschreiber zu versehn. Alle, welche aus der Schule entlaßen sind, sollen die sonntäglichen Katechisationen in den Kirchen und außerdem noch im Sommer besondre Wiederholungsstunden besuchen, welche der Schulmeister nach dem Nachmittagsgottesdienst zu halten hat. — Demnächst soll zur Heranbildung tüchtiger Lehrer ein Seminar errichtet werden. Zur Unterstützung armer Schulkinder und etwa auch des Schulmeisters ist eine Schulkasse zu schaffen, für welche jährlich zweimal collectirt werden soll. Die in der Schule zu gebrauchenden Lehrbücher sollen sein 1) der kleine Katechismus Luthers (auch als Buchstabirbuch), 2) die Bibel, 3) das Gesangbuch. Als Hauptaufgabe der Schulmeister ward hingestellt, daß sie die Kinder im Christentum, im Gebet und Gesang üben sollten.

Drei Jahre später, unter dem 17. März 1773, erfolgte auch für die übrigen kursächsischen Lande die Publication einer neuen Schulordnung, durch welche eine totale Reorganisation des gesammten höheren, mittleren und niederen Unterrichtswesens angeordnet ward. Der erste Teil dieser Schulordnung war für die Fürsten- und Landschulen, der zweite für die lateinischen Stadtschulen, der dritte für die deutschen Stadt- und Dorfschulen bestimmt. Die beiden ersten Teile waren von dem Professor der Theologie und Beredsamkeit Dr. Joh. Aug. Ernesti zu Leipzig, der dritte von dem Superintendenten Christoph Haymann zu Meissen ausgearbeitet.

Die „Erneuerte Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der kursächsischen Lande“ repräsentirte bereits ein ganz

neues Stadium der inneren Geschichte des Volksschulwesens, in-
dem sie von den Schulmeistern verlangte, daß sie die Kinder nicht
nur im Glauben, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen unter-
richten, sondern ihnen auch allerlei Nützliches aus der Erdbeschrei-
bung, Weltgeschichte, Naturkunde und Wirtschaftslehre, vom Ge-
brauche des Kalenders, der Zeitungen und Intelligenzblätter bei-
bringen sollten; dabei aber erkannte die Schulordnung den eigent-
lichen und eigentümlichen Beruf der Volksschule vollkommen an.
Denn der leitende Grundgedanke, auf welchem die ganze Schul-
ordnung aufgebaut wurde, war die Anerkennung des inneren Zu-
sammenhanges der christlichen Volksschule und der christlichen Fa-
milienerziehung, indem der erste Satz der Schulordnung lautete:
„Alle christlichen Eltern sind schuldig, sobald ein von Gott ihnen
geschenktes und anvertrautes Kind seinen Verstand einigermaßen
zu gebrauchen und die Muttersprache zu verstehen anfängt, zu
dessen Unterweisung in der Erkenntnis Gottes den Grund zu le-
gen, auf dem in Schulen künftig soll gebaut werden. Auch sind
nächst den Eltern, und wenn diese zeitlich verstorben, die Vormün-
der, Verwandten, und in deren aller Ermangelung, die Pathen
oder Taufzeugen, solches zu thun oder dafür zu sorgen verbunden,
— daß das getaufte Kind, was zur Seligkeit zu wißen und zu
glauben vonnöten ist, gelehrt werde.“ Hierauf heißt es in der
Schulordnung weiter: „Weil aber die wenigsten Eltern in dem
Stande sind, die Unterweisung und Anführung ihrer Kinder auf
gehörige Art selbst zu besorgen, so erfordert die Notdurft, daß alle
Kinder in Städten und Dörfern“ vom 5. oder 6. Lebensjahre an
zur Schule geschickt werden.

Die einzelnen Bestimmungen der Schulordnung sind in 21
Kapiteln in folgender Weise zusammengestellt: I. „Von der von
Eltern und denen, die an ihrer statt sind, zu besorgenden ersten
Unterweisung und guten Anführung der Kinder.“ — II. „Von
dem Schulgehen und Schulgelde.“ — Die Kinder sollten teils
vom 5. teils vom 6. bis zum 14. Jahre zur Schule gehen. In
der Schule soll ein Buch gehalten werden, in welches der Schul-
kinder Verhalten und Censuren wöchentlich einzuschreiben sind, da-
mit man besonders bei den Schulprüfungen davon Gebrauch machen

. Bei offenbarer Armut der Eltern soll die Gemeinde das
ılgeld entrichten. Bei jeder Kirchengemeinde soll ein Verzeich-
aller Kinder von 5 bis 14 Jahren gehalten werden, damit
Eltern, die ihre Kinder aus der Schule zurückbehalten, der
gkeit angezeigt und wegen des Schulgeldes, auch sonst, gehörig
iehen werden. — III. „Von Einrichtung des Schulunterrichts
hristentum.“ Die Schulkinder sind in 3 Klassen zu verteilen,
soll in der untersten Klasse der kleine Katechismus den Kin-
beigebracht und erklärt werden. Auch ist ihnen die geoffen-
Heilslehre nach Anleitung der biblischen Geschichte bekannt
achen, und sind dabei kurze Sprüche gehörig zu gebrauchen.
er mittleren Klasse ist der Hauptinhalt der Bibel, besonders
Neue Testament nebst dem Auszuge aus dem Dresdner Kate-
us und den Hauptsprüchen bekannt zu machen. In der ober-
klasse soll den Kindern der Inhalt, die Göttlichkeit und der
ı der biblischen Bücher genauer gezeigt, die Erklärung der
stücke für die, so zum Sacramente des h. Abendmals gehen
ı, ingleichen des Dresdner Katechismus erteilt werden. —
Von der Unterweisung der Kinder im Lesen, Schreiben, Rech-
ınd andern Künsten und Wißenschaften.“ — V. „Von or-
cher Einrichtung der Klassen und Schulstunden.“ — VI. „Von
rtung des öffentlichen Gottesdienstes, besonders der Katechis-
:üfungen und Leichenbegängnisse.“ — VII. „Von Schulfeier-
“ (Ferien und Feier des Gregoriusfestes). — VIII. „Von
ıffung nötiger Schulbücher. — IX. — XI. „Von anzustellen-
Schulvisitationen.“ — „Von Ermahnung der Eltern und Kin-
ırch die Prediger, wie auch von den zu haltenden Schulpre-
.“ — „Von den öffentlichen Schulprüfungen.“ — XII. „Von
Schulkinder Vorbereitung zum heil. Abendmal, und von der
rmation vor dessen erstmaligem Genusse.“ (Die Kinder, die
rstemal zum heil. Abendmal gehn wollen, sind dazu vorzube-
und von dem Pfarrer zu prüfen. Unfähige sind davon aus-
eßen und ferner zur Schule anzuhalten. Die Confirmation
ffentlich verrichtet werden. Diejenigen, welche zum h. Abend-
zugelaßen worden, sind ferner zur Uebung im Christentum
Bibellesen anzuhalten. Die öffentlichen Kirchen-, Fasten- und

Beichtprüfungen sind, besonders von jungen Leuten, nicht
säumen.) — XIII. „Von Zubereitung tüchtiger Lehrer.“ (
bei guten Stadtschulen in der obersten Klasse, unter der
und Anleitung des Superintendenten oder Pfarrers von de
tor und Kantor solche Personen, die zu Lehrern vorbereitet
können, auszusuchen. Diese können von dem Rector oder
andern Schulcollegen täglich in einigen Privatstunden für de
rerberuf vorbereitet werden. Auch können sich diejenigen,
demselben widmen wollen, von geschickten Schulmeistern ins
laßen. Die Prüfung haben die Bewerber um Schullehre
vor dem Superintendenten zu bestehn. Ueber ihre Lehrerbefä
erhalten sie vom Superintendenten und Pfarrer Zeugnisse
stellt. Jährlich einmal müßen die Lehramtsaspiranten vo
Superintendenten erscheinen. Winkelschulen sind untersag
XIV. „Von der Besetzung erledigter Schuldienste.“ (Die
haben auf die geprüften Lehramtsaspiranten vorzugsweise R
zu nehmen. Der berufene und bestätigte Schullehrer ist vo
Pfarrer jedes Orts der Schuljugend vorzustellen, und zur
achtung seiner Pflichten anzuhalten.) — „XV. Von dem erba
Wandel der Schullehrer“. (Verbot jeder unanständigen Hä
rung.) — XVI. „Von dem Bezeigen der Schullehrer ge
Kinder, wie auch deren Züchtigung.“ — XVI. — XIX.
Abstellung der Beschwerden über die Schullehrer.“ — „Vo
stellenden Schulunterredungen.“ — „Von dem Beistande der S
patrone und Obrigkeiten.“ — XX. „Von besondern Schulge
(Es sollen kurze Schulgesetze, wo dergleichen nicht schon vor
sind, abgefaßt, und in der Schulstube aufgehängt werde
XXI. „Von Bekanntmachung und Beobachtung dieser ern
Schulordnung.“ (Sie soll den Eltern von den Pfarrern
Schulpredigten und bei sonstiger Gelegenheit bekannt gema
erläutert werden.)

Die Zeit und Zal der Schulstunden betreffend wird
orpnet, daß „die drei vormittägigen öffentlichen Schulstund
Ostern bis Michaelis bei der unteren Klasse der Stadtknaben
von 6 — 9 Uhr, in den Mägdlein- und Dorfschulen ab
7 — 10 Uhr, desgleichen von Michaelis bis Ostern bei ge

Klasse der Stadtknabenschulen von 7—10 Uhr, und in den Mägdlein- und Dorfschulen von 8 — 11 Uhr, jedoch mit billiger Beurteilung des Alters" und des Wetters gehalten werden sollten."

„Bei dem Anfange der ersten Schulstunde wird nach einer in wenigen Worten geschehenen Ermunterung zur Andacht einerlei Morgenlied ein paar Tage nacheinander von dem Lehrer mit den größeren anwesenden Kindern gesungen, ein Morgen- und Schulgebet, Montags von dem Lehrer und die folgenden Tage von einem Kinde, das fertig lesen kann, aus einem nützlichen Buche – vorgelesen." Hierauf folgt Lesung und katechetische und paränetische Erklärung eines Bibelabschnitts, welche mit einem dem Inhalte des Vorgelesenen entsprechenden Gebete beschlossen wird. „Diejenigen größeren Kinder, welche nach bereits gesungenem Morgenliede erst ankommen, müßen bei der Thüre in der Schulstube still stehen bleiben, und werden nach geendigtem Gebet um die Ursache des späten Ankommens befragt" u. s. w. — „Zum Anfange der andern vormittägigen Schulstunde wird den kleinen Kindern der Morgensegen Lutheri vorgesprochen. Hierauf wird den zu spät gekommenen Kindern befohlen, das gelesene biblische Kapitel heimlich nachzulesen, den kleinen Kindern aber ein Stück aus dem kleinen Katechismus, von dem Lehrer vorgesagt, kürzlich erklärt. — Gleicherweise werden auch der mittleren Klasse nebst der Haustafel einige Fragen des Auszugs aus dem Dresdner Katechismus erklärt und vorgegeben. Indem also beide unteren Klassen damit beschäftigt sind, wird mit den Obersten Montags, desgleichen an einem jeden auf ein Fest folgenden Tage die Tages zuvor angehörte Predigt auf katechetische Weise kurz wiederholt. An den übrigen Wochentagen werden die Fragestücke zu Ende des kleinen Katechismi — erläutert; hiernächst werden die aus der Katechismuserklärung ausgezeichneten wichtigsten Fragen und Antworten gelesen, erklärt und einige derselben, vornehmlich aber ein jeder wichtige und erklärte Beweisspruch, zum Auswendiglernen aufgegeben, auch die Sprüche im Gebete zu gebrauchen und sonst in Absicht auf den Glauben und einen unsträflichen Lebenswandel nützlich anzuwenden, Anweisung erteilt. Sodann werden den zwei untersten Klassen die Buchstaben und das Buch-

stabiren beigebracht und beide Klassen darinnen geübt, bis die Schüler der obersten Klasse die aufgegebenen Hauptfragen und Sprüche auswendig hersagen können."

In der dritten Vormittagsstunde „wird den größeren Schulkindern Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags Anweisung zum Schreiben und Rechnen, wie auch Federschneiden und Briefstellen, desgleichen Geschriebenes zu lesen, sonderlich aber zur Rechtschreibung und dem Nachschreiben gegeben; Mittwoch aber eine und die andere Lebens- und Sittenregel (aus Rambachs Handbüchlein), und Sonnabends (sowie an jedem Festsonnabend) das Evangelium und die Epistel des folgenden Sonn- oder Festtages kürzlich erklärt." — Zum Schluß der Lectionen wird ein Gebet gesprochen.

In den nachmittägigen Schulstunden von 12—3 Uhr sollten die erwachsenen Schüler ebenfalls vorzugsweise im Katechismus, in der biblischen Geschichte, daneben aber auch im Rechnen geübt und mit der Welt- und Kirchengeschichte und mit dem Inhalte der Augsburgischen Confession bekannt gemacht werden. Die letzte Stunde (2—3 Uhr) war vorzugsweise zur Wiederholung der Tageslectionen bestimmt.

Das Auftreten der neuen Schulordnung bezeichnet den Anfang des allgemeinsten und regsten Strebens für eine gründliche Beßerung des gesammten kursächsischen Schulwesens. Denn um dieselbe Zeit begann man in Dresden zalreiche Armen-, Waisen- und Freischulen zu begründen oder zu reorganisiren;*) in Leipzig wurden die Verhältnisse der Schulen, namentlich der Winkelschulen durch eine Ratsverordnung vom 18. Decbr. 1767 **) neu geregelt, und zugleich begann an vielen Orten die Patronatsherrschaft, die Reform des Schulwesens in ihren Gebieten mit gröstem Eifer zu betreiben.

Indessen wurde die neue Schulordnung erst von der Zeit an durchführbar, wo man zur Vorbereitung der künftigen Lehrer

*) Vgl. Vorwerks Geschichte und Verfaßung des Dresdener Schulwesens.

**) Deiselbe findet sich abgedruckt in den Nova acta h. e. VIII. S. 618 ff. Die Verordnung gebot namentlich auch, daß jede Privatschule entweder nur Knaben- oder nur Mädchenschule sein sollte.

Seminare gründete, was zuerst i. J. 1785 geschah. Allerdings war schon i. J. 1764 in Dresden der Versuch gemacht worden, ein Institut zur Heranbildung künftiger Volksschullehrer zu begründen. Allein das erste Dresdner Schullehrerseminar, von Carl Friedrich Nicolai begründet, war lediglich Privatanstalt ohne erhebliche Bedeutung. „Unterdessen war jedoch auch, besonders auf Anregung des um das Schulwesen vielfach verdienten Oberconsistorialrats Dr. Rädler, vom Oberconsistorium und Kirchenrat sowol 1766 als auch 1769 die Errichtung eines Landschullehrerseminars beantragt und 1774 genehmigt worden. Da aber wegen der damaligen höchst ungünstigen Zeitumstände das Schulwesen zu Friedrichsstadt noch nicht organisirt werden konnte, so verzögerte sich die Anlegung eines Seminars bis zum 1. Nov. 1785, in welchem Jahre schon unter dem 10. Nov. mittelst höchsten Rescriptes den Zöglingen dieser Anstalt die Anwartschaft auf landesherrliche Schulstellen zugesagt wurde. Aber noch fehlten die nötigen Mittel zur Anstellung eines Directors, weshalb eine interimistische Ordnung eingeführt werden muste, welche darin bestand, daß der Kantor die Spezialaufsicht über die Seminaristen führte, welcher auch mit den Geistlichen zu Friedrichsstadt, den übrigen Lehrern der dasigen Stadtschulen und dem Kanzlisten Roßberg den Unterricht besorgten, welcher letztere, ein ausgezeichneter Kalligraph, die Seminaristen in der Schönschreibekunst wöchentlich einige Stunden unterwies. — Die Zal der Seminaristen war damals auf zwölf festgesetzt, welche Kost und freie Wohnung erhielten, wozu die zweite Etage des Hauptgebäudes 1788 eingerichtet wurde. — Der Aufwand des Seminars wurde teils aus den Kassen des Oberconsistoriums, teils aus dem geheimen Finanzcollegium bestritten, bis am 26. Juni 1788 von dem Vermögen des aufgehobenen Gymnasiums zu Weißenfels ein Teil zur Unterhaltung des Seminars zu Dresden-Friedrichsstadt bestimmt wurde. — Nicht minder stiftete auch die Ritterschaft des Meißner Kreises daselbst zwei Freistellen, wofür jährlich 100 Thlr. an das Seminar gezalt wurden." *)

*) Wörtlich entlehnt aus Vorwerk's Geschichte und Verfaßung des Dresdner Schulwesens S. 99—100.

Neun Jahre später wurde das Schullehrerseminar zu Weißenfels gegründet, welches vorzugsweise mit den Einkünften des aufgehobenen Gymnasiums zu Weißenfels dotirt wurde. Der Unterricht wurde am 7. Januar 1796 begonnen. Beaufsichtigt wurde das Institut von dem Oberconsistorium und der Schullehrerseminariencommission zu Dresden. Die unmittelbare Inspektion übte der Superintendent zu Weißenfels und ein dasiger Subdiacon aus, der zugleich Lehrer des Seminars war. Außer dem Letzteren waren noch ein Rector, ein Cantor und ein Schreib-, Rechnen- und Zeichnenmeister am Seminar beschäftigt. Die Zal der wirklichen Seminaristen (Alumnen oder Stipendiaten) war auf 12 festgesetzt. Jeder derselben erhielt außer freiem Unterricht monatlich 2 Rthlr. 12 Ggr., sowie 6 Rthlr. jährlichen Miethzins. Außer diesen Stipendiaten wurden auch noch einige Extranei oder Exspectanten aufgenommen, welche ebenfalls freien Unterricht genoßen, im Uebrigen aber für sich selbst sorgen musten. Der Unterricht erstreckte sich auf Religion (Rosenmüllers Lehrbuch), Katechetik, deutsche Sprache und Leseübungen, Anfangsgründe der französischen Sprache, Methodologie und Pädagogik, Gemeinnütziges aus der Geschichte, Geographie, Naturlehre, aus den Gesetzen und der Verfaßung des Vaterlandes, aus der Technologie, Diätetik u. s. w., welche Kenntnisse zum Teil gelegentlich bei den Lese- und Schreibeübungen den Schülern beigebracht wurden, Anfangsgründe der lateinischen Sprache, Vokal- und Instrumentalmusik, Schreiben und Rechnen, Einzelnes aus der Geometrie, Architectur und Mechanik, „soweit das Alles für Bauern, Bürger und Handwerker nützlich und notwendig ist.“ Da ein Seminargebäude nicht vorhanden war, so hatte der Rat zu Weißenfels einen geräumigen Saal auf dem dasigen Armenhause dem Seminar unentgeltlich eingeräumt, wo nicht nur die Lehrstunden gehalten wurden, sondern wo sich auch die Seminaristen den grösten Teil des Tages aufhielten.

Die beiden Seminarien zu Freiburg und Plaue welche um dieselbe Zeit als Privatanstalten eingerichtet waren, erhielten sehr bald eine neue Verfaßung, indem jenes i. J. 179– dieses (nachdem die Stände i. J. 1799 zur Unterhaltung d–

Schullehrerseminarien einen jährlichen Zuschuß von 500 Rthlr. verwilligt hatten), i. J. 1800 zu öffentlichen Instituten erhoben wurden.

Allerdings konnte der reformirende Einfluß, den die Wirksamkeit der Seminarien auf das Volksschulwesen allmählich ausüben muste, nicht sofort in allen Gegenden des Landes hervortreten. Vielmehr befand sich die Volksschule in den meisten Bezirken um 1800 noch immer im trostlosesten Zustand, z. B. in der Oberlausitz (über welche um diese Zeit Folgendes berichtet wird): „Die Schulordnung, welche hier im Jahre 1770 publizirt war, wurde von den wenigsten Orten beachtet. Wenige Gerichtsherrschaften und Prediger handelten darnach; und die Folgen davon — waren für die Schullehrer traurig, trauriger noch für das arme Volk. Kaum vierteljährig einmal besuchte der Prediger die Schule, und ging wieder nach Hause, ohne daran zu denken, den bemerkten oder nicht bemerkten Mängeln derselben abzuhelfen. Am wenigsten sahen die meisten Herrschaften darauf, daß die Kinder die in der Schulordnung festgesetzte Zeit über in die Schule kamen. Man fand in ziemlich volkreichen Dörfern des Sommers 3 bis 4 Kinder darin. Der Schulmeister durfte es nicht wagen, sich zu beschweren, wenn er nicht seine ohnehin geringen und der Willkür der Bauern überlaßenen Einkünfte noch mehr verkürzt sehen wollte. Denn an sehr wenigen Orten bekamen die Schullehrer das in genannter Schulordnung bestimmte Schulgeld. Denen, die das kümmerliche Leben dieser armen Leute sahen und ihm abhelfen konnten, fiel es nicht ein, und der Bürger und Bauer zalte für sein Kind nicht mehr, als sein Vater, Großvater, Urvater u. s. f. für ihre Kinder gezalt hatten, ungeachtet sie sich für ihre Effekten wol 3 bis 4 mal mehr bezalen ließen, als vor 40 bis 50 Jahren bezalt wurde. Drei Pfennige wöchentlich Schulgeld für ein Kind war noch viel; es gab Orte, wo die Eltern dem Schullehrer vierteljährlich 2 ggr. oder 1 ggr. 6 pf. für täglich 5stündigen Unterricht ihres Kindes zu schicken sich nicht schämten."

Man hatte allerdings den Versuch gemacht, ein Schullehrerseminarium einzurichten; aber der Versuch hatte wenig geholfen.

Die erforderlichen Geldmittel suchte man in der Weise zu beschaffe[n], daß man dem Zucht- und Armenhause in Luckau eine Lotte[rie] gestattete, aus deren Einkünften die Direction des Hauses v[om] 1796 an nach und nach ein Seminar zu Stande zu bringen suchte. Schon in dem genannten Jahre war es möglich, 4 Seminaristen, die vollkommen freies Unterkommen erhielten, aufzunehmen. Der Unterricht, welcher von dem Zuchthausprediger und einem besonders dazu angestellten Lehrer erteilt wurde, verbreitete sich über Religion und Bibelkunde, „mit eingewebter Naturgeschichte und Gesundheits- auch Naturlehre und Wiederholung der Predigt," Lesen, Deklamiren, Anfertigen schriftlicher Aufsätze, Erlernung der in den Landesgesetzen vorkommenden lateinischen und Kanzleiwörter, Papier- und Kopfrechnen, Recht- und Schönschreiben, Musik, Anweisung zum Katechisiren und Dociren, Zergliederung der Begriffe und Allgemeines aus der Geographie, Geometrie, Astronomie und Landwirtschaft. Um sich auch praktisch zu üben, musten die Seminaristen mit den Züchtlingen und Armen im Hause Katechisationen anstellen. Nach der Instruktion sollten die Seminaristen auch zum Bücherheften und Binden, zum Drechseln und kleiner Tischlerarbeit angehalten werden. Dem Seminar fehlte es an aller eigentlichen Organisation und darum war der Bestand desselben für die Volksschule der Oberlausitz so bedeutungslos, daß für diesen Bezirk i. J. 1811 zu Budissin ein ganz neues Seminar errichtet werden muste. *)

Dagegen gelang es einzelnen Freunden des Volksschulwese[ns] in Kursachsen, dasselbe hier und da zu einer Blüte zu bringe[n], die früher Niemand für möglich gehalten hatte. Es entstand[en] Schulen, welche alsbald weit und breit als Musterschulen galt[en], so z. B. die Schule zu Miltitz bei Meißen, die ihre sorgfält[ige] Organisation fast allein dem kursächsischen Kammerherrn und Be[rg]hauptmann von Heynitz zu danken hatte, und die als mustergült[ige] Anstalt selbst von Staatsmännern besucht und bewundert wur[de];

*) Zu den schon bestehenden königlich-sächsischen Seminarien kam i. J. 18[2]? noch das aus der freiherrlich v. Fletzscherschen Privatstiftung zu Dresden herv[or]gegangene Institut zur Vorbereitung künftiger Landschullehrer.

benso die von dem Kammerrat v. Breitenbauch und von dem Superintendenten v. Brause eingerichtete Schule zu Bucha in der Inspektion Eckartsberga. Auch entstanden Sonntagsschulen für Kinder an Fabrikorten, welche an den Wochentagen in Fabriken arbeiteten. Unter denselben kam die durch den Arzt Dr. Stöller in Langensalza eingerichtete Schule schon frühzeitig zu einer sehr wirksamen Entwicklung. Freilich waren alle diese Anstalten Kinder des Geistes ihrer Zeit, und gewährten das, worauf sich die Bildung eines christlichen Volkes gründen soll, zum großen Teil nicht; aber für eine spätere beßere Entwicklung des Volksschulwesens waren sie doch bahnbrechend und waren darum ein Gewinn für die Volksschule.

In Berichten aus dem Jahre 1800 *) werden die erste und die letzte der genannten Schulen in folgender Weise beschrieben:

Bis zum Jahre 1792 war die Schule zu Miltitz wie alle andern Schulen des Meißner Landes beschaffen: „Man machte die Bibel zum Lesebuch, und begnügte sich die Bußpsalmen und Hauptstücke herbeten zu laßen; man marterte das Gedächtnis der Kinder, die das Schulgehen für ihre gröste Plage hielten, mit dem Auswendiglernen unerklärter und für sie schwer zu verstehender Sprüche und Katechismusstellen. Stock und Ruthe waren die vorzüglichsten pädagogischen Kleinode. Die Knaben und Mädchen saßen in zwei Reihen durcheinander an einer langen Tafel, so daß der Lehrer der einen Reihe gar nicht ins Gesicht sehen konnte. Die Familie des Lehrers wohnte, spann, wusch u. s. w. in der ärmlichen Schulstube, und Winters muste diese, mit Kindern überladen, feucht und folglich ungesund sein." — Da lernte der Grundherr des Orts einen von einem Pfarrer gut vorbereiteten Schulamtscandidaten kennen, mit dessen Hülfe er seine Schule zu dem, was sie nach seinem Plane werden sollte, glaubte umgestalten zu können. Der edle Kammerherr ließ den jungen Mann noch einige Zeit das Schullehrerseminar zu Dresden besuchen und

*) In Möllers „Taschenbuch für teutsche Schullehrer auf das Jahr 1800" 82 ff.

übertrug ihm hierauf i. J. 1792 die Stelle eines Lehrers seines Dorfes. Die Liberalität des Grundherrn, die kein Opfer scheute, welches der Schule nützlich war, sowie der Eifer des jungen Lehrers, dem der Rat und die Hülfe des Ortspfarrers getreulich zur Seite stand, bewirkten es bald, daß die Schule nach dem schon vorher entworfenen Plane in kurzer Zeit völlig neu geschaffen wurde. Für die Bedürfnisse des Lehrers, der Schulkinder und der Eltern derselben wurde eine Bibliothek angekauft; eine Schulkasse (die i. J. 1800 20 Rthlr enthielt) war durch Beiträge des Grundherrn und einiger anderen Wolthäter der Schule gegründet und wurde durch eine in der Schule befestigte Sparbüchse vermehrt. Das Schulhaus wurde umgebaut, daß der Lehrer neben einer geräumigen Schulstube die nötigen Localitäten zum Wohnen u. s. w. hatte. In der Schulstube saßen die Kinder, nach den Geschlechtern getrennt, an sieben Tafeln mit dem Gesicht nach dem Lehrer gekehrt. Der Gehalt des Lehrers wurde sehr beträchtlich erhöht. — Im Winter wurde die Schule von etwa 60 Kindern besucht; im Sommer war die Frequenz eine geringere, weshalb in der Erndtezeit täglich nur vier Unterrichtsstunden (von 8—10 und von 1—3 Uhr) erteilt wurden. Eröffnet wurde der Unterricht an jedem Tage mit Gebet. Nach Beendigung der ersten Lehrstunde tummelten sich die Kinder eine Viertelstunde lang auf dem vor dem Schulhause geebneten Platze.

Als Lehrbücher wurden gebraucht Thiemens erste Nahrung des gesunden Menschenverstandes, Gutmann oder der Sächsische Kinderfreund, ein Lesebuch für Schulen, Rochows Kinderfreund, Beckers Not- und Hülfsbüchlein, Fausts Gesundheits-Katechismus, Seilers Lesebuch, Rosenmüllers und Hermans Lehrbuch der Religion, Feddersens biblische Erzählungen, Zerrenners biblischer Unterricht, Campens Seelenlehre, Raffs, Sanders Naturgeschichte, Schlezens Richard und Schlaghart, von Richards Methode seine Zöglinge in der Naturgeschichte, Naturlehre, Gesundheitspflege u. s. w. zu unterrichten, nebst M. Gössels Auszüge aus der Naturlehre. Den Schreibunterricht erleichterten drei in der Schulstube aufgehängte schwarze Tafeln, wobei der Stoff zu Vorschriften aus Obligationen,

Quittungen, Attestaten, Pässen, Pachtkontrakten, Landwirtschafts- und Gesundheitsregeln, Sittensprüchen, Erzählungen, Rätseln und Rechnungen gewählt wurde. — Das Rechnen wurde im Kopf und an der Tafel geübt. Auch in den verschiednen Arten der Veredlung der Bäume wurde Unterricht erteilt. Einige Male in der Woche wurden besondre „Uebungen im Nachdenken“ angestellt, wobei man namentlich das Wahrnehmungsvermögen in der Beobachtung sinnlicher Dinge zu schärfen suchte. — Zur Handhabung der Disciplin wurde der Stock gar nicht, und die Ruthe, welche der Herr Pastor in seiner Wohnung aufbewahrte, nur im äußersten Notfalle gebraucht, und zwar so, daß das strafbare Kind sie selbst abholen und dem Lehrer überbringen muste. Dagegen waren, um die Schulkinder vor Fehlern abzuhalten, vier Tafeln in der Schulstube, die Schandtafel, die Tafel der Faulen, der Schwätzer und der Unreinlichen. Wer dreimal an der Schandtafel gestanden hatte, dessen Name wurde in das schwarze Buch eingetragen. Am Schlusse der Woche wurden die an den Kindern bemerkten Fehler gerügt, sowie auch des Rühmlichen, das man an ihnen wahrgenommen hatte, gedacht wurde. Jedem Kinde notirte der Lehrer eine Note ins Censurbuch, welches dieselben den Eltern überbrachten.

Zur Pflege und Uebung des Sinnes für Arbeit wurde im Jahr 1793 eine Arbeitsschule (in welcher die Kinder namentlich in der Baumwollspinnerei geübt wurden, angelegt. Außerdem wurden zu demselben Zwecke, und um in den Eltern wie in den Kindern wahre Freude an der Schule zu erwecken, seit 1792 von Zeit zu Zeit unter der Protektion des Gutsherrn öffentliche Schulfeste veranstaltet.*)

*) Das erste Schulfest zu Miltitz (1792) wird in folgender Weise beschrieben „Die Gerichtsherrschaft, der Gerichtsdirektor zu Freiberg, alle Einheimischen und eine große Zal fremder Personen waren dabei zugegen. Der Gerichtsherr hielt, nachdem ein Lied angestimmt worden war, an sämmtliche Miltitzer Einwohner eine Rede, die ganz geeignet war, alle Anwesenden von der Wichtigkeit der Verbeßerung des Schul- und Erziehungswesens für die Jugend zu überzeugen. Sodann hielten zwei Knaben ein Gespräch über die Absicht und den Zweck dieses

Die Sonntagsschule zu Langensalza war im Frühjahr 1795 von dem Arzt Dr. Stöller zu Langensalza gestiftet. Ueber die Entstehung und Einrichtung der Schule wird Folgendes berichtet: „Die erste und eigentliche Absicht des Stifters ging dahin, einer großen Anzal Knaben unbemittelter Eltern, die schon vom 7. — 8. Jahre ihres Alters an in den Seiden- und Wollenfabriken zu Langensalza, oder auch in den väterlichen Häusern die ganze Woche hindurch zur Arbeit angestellt wurden, oder auch nach einem sehr spärlichen und schlechten Unterrichte aus der Schule ins bürgerliche Leben übergingen, Unterricht in den für den Menschen und Bürger unentbehrlichen Kenntnissen zu erteilen und durch katechetischen Vortrag ihr Nachdenken zu wecken und zu üben. Allein dieser Entwurf, bei dessen Ausführung dem Stifter zwei junge Candidaten beistanden, muste bald verändert und erweitert werden. Schon in der ersten Stunde fanden sich so viele

---

Schul- und Freudenfestes, nach dessen Ende auch der Lehrer über die Wichtigkeit des Erziehungsgeschäfts eine Rede hielt, welche zugleich die Einleitung zu der darauf folgenden Prüfung der Schuljugend war, bei der jedes Kind eine kleine Geschichte erzälte, deren Stoff teils aus der biblischen Geschichte, teils aus dem gemeinen Leben genommen war. Dann ward geschrieben, man sah die eignen Aufsätze der Kinder durch, und ließ eine Prüfung im Kopfrechnen anstellen, worauf diejenigen — die sich durch Fleiß und gute Sitten den meisten Beifall und die gröste Liebe erworben hatten, mit Namen genannt wurden. Nachdem man mit einigen Liederversen geschloßen hatte, wurden zwar an sämmtliche Kinder Geschenke verteilt, doch erhielten jene ausgezeichneten, deren 6 waren, seidene Bänder als Ehrenzeichen, mit der Aufschrift: Fleiß, Geschicklichkeit, Sittlichkeit, am Schulfeste zu Miltitz 1792, welche letztere die Frau Kammerherrin von Hetznitz den Kindern persönlich um den linken Arm band, die sie an hohen Festtagen in der Kirche öffentlich tragen. Sämmtliche Kinder genoßen die Ehre mit der Familie ihres edeln Herrn zu tanzen, wobei die aus Freiberg geholten Berghautboisten die Musik machten, die Knaben schlugen den Topf, schoßen nach der Scheibe, und die besten Schützen erhielten Belohnungen, wobei sie auf Kosten der Herrschaft bewirtet wurden. Im hohen Gefühle der Freude hob ein Kind das Glas empor und rief der Herrschaft ein freudiges Vivat, in welches alle Anwesenden mit einem herzlichen: ja das wünschen wir alle harmonisch einstimmten. Eine Simfonie machte den Schluß dieses für alle Anwesende, am meisten aber für die Kinder höchst freudenreichen Tages."

eine Kinder, Lehrlinge, Handwerksgesellen und Bürger ein, daß
 unmöglich war, allen einen und denselben Unterricht zu erteilen.
aher wurden verschiedene Abteilungen gemacht, mehrere Lehrer-
ellen begründet (für welche sich die obersten Schüler der Stadt-
hulen zu Langensalza freiwillig erboten,) und sonach die kleinsten
Schüler im Lesen, andre im Deklamiren leicht zu verstehender
Stellen aus Rochows Kinderfreund, Rosenmüllers erstem Unter-
icht u. s. w. geübt, wobei ihnen auf Sokratische Art Alles soviel
ls möglich begreiflich gemacht wurde. In einer andern Abteilung
vurde die Gesundheitslehre nach Fausts Katechismus vorgetragen.
Der Lehrer las aus demselben ein Stück vor, ließ es auch andre
esen und katechisirte darüber. Hernach trat Dr. Stöller, der bei
llen Vorträgen gegenwärtig war, selbst auf und sprach über
ieses Stück als Arzt sowol nach der Faßung der Jugend als der
er älteren Bürger. Auch einzelne Materien, z. B. Gewitter,
rieg, Ratswechsel u. s. w., nach Dolzens Manier behandelt,
aben schickliche Gelegenheit zum Unterrichte. So verging das
ste Jahr, in welchem auch eine besondere Schreibe- und Rech-
enstunde Mittags von 12 — 1 Uhr in verschiedenen Abteilungen
halten ward."

„Im zweiten Jahre ward der Unterricht mit den Kleinen auf
ie nemliche Art fortgesetzt, da immer wieder neue hinzukamen,
nd in der obersten Abteilung, welche die Bürger noch fleißiger
esuchten, wurde von einem der Lehrer jedesmal in der ersten
Hälfte der Stunde der Religionsunterricht nach Rosenmüllers
ehrbuche, und dann von dem Stifter des Instituts die Anweisung
ur Glückseligkeit besonders des Bürgers, durch Erhaltung und
Beförderung der Gesundheit des Körpers und der Seele nach
inem eignen Entwurfe, darauf die Lehre von den Pflichten des
ürgers nach Anleitung der Bahrdtschen Moral vorgetragen."

„Im dritten Jahre wurden bei noch zalreicherem Besuche
achsener Jünglinge und Bürger, deren Zal im Winterhalben-
e gewöhnlich 300—400 betrug, von dem Stifter ganz allein
ntliche Zuhörer in der Ueberzeugung gegründet, daß der Mensch,
r er glücklich sein und werden will, an Leib und Seele ge-
sein, beider Kräfte kennen und gehörig benutzen müße, und

so ward ihnen eine faßliche Anthropologie und Diätetik, |
das Nötigste und Begreiflichste aus der Seelenlehre und dann
Moral für den Bürger vorgetragen. Und da dieser Vortrag
mer zweckmäßiger war, auch der muntern Jugend so viel
möglich angepaßt ward, so blieb die Versammlung sehr oft,
dem lauten Wunsche aller Anwesenden, noch über die gesetzte
beisammen."

„In den verschiedenen Abteilungen wurde der Unterricht
Kindern in der oben angezeigten Weise ferner erteilt und
letztern der Religionsunterricht nach Rosenmüller, sowie eine k
Naturgeschichte des Menschen, nach Voigts Grundkenntnissen
getragen. So wurden auch die Schreib- und Rechnenstun
fortgesetzt. Die für den Unterricht in den untersten Abteilun
erforderlichen Bücher und Schreibmaterialien wurden, wenigst
für die bedürftigeren Kinder, von Dr. Stöller selbst angesch
der außerdem aus eignen Mitteln eine Anzal von Volksschri
ankaufte, die teils zum Vorlesen bestimmt, teils zur Instruir
der Lehrer brauchbar waren."

Auf mehreren benachbarten Dörfern fand das zu Langens
geschaffene Institut sehr bald Nachahmung.

Wichtiger jedoch als die an den genannten Orten au
führte Schulreform war die Umgestaltung des Schulwesens in
Grafschaft Stollberg-Roßla, weil die daselbst von
gräflichen Territorialherrschaft angeordneten Reformen im S
wesen eine größere Ausdehnung und darum einen wirksam
Einfluß hatten *)

*) Die Schulen der Grafschaft Stollberg-Roßla wurden von dem zu
bestehenden Konsistorium beaufsichtigt, welches als solches i. J. 1732 von
Oberconsistorium zu Dresden approbirt und anerkannt worden war. – Die
über das Stollberg-Roßlaer Schulwesen mitgeteilten Nachrichten sind aus
lers „Taschenbuch für deutsche Schullehrer auf das Jahr 1800" S. 73
entnommen.

Als unzweifelhafte Norm hatten hiebei der Graf und das Consistorium zu Roßla die in den Schriften des Kirchenrates Dr. Seiler zu Erlangen niedergelegten Ideen angesehn. Daher war nicht allein Seilers Katechismus in allen Schulen der Grafschaft eingeführt, sondern es waren auch in allen Schulen Bibliotheken angelegt, in denen man namentlich Seilers Schriften zur Instruirung der Lehrer aufgestellt hatte. Jede einzelne dieser Schulbibliotheken stand unter der Aufsicht des betreffenden Kantors und wurde alljährlich einmal von dem Kantor und hernach bei der jährlichen Schulvisitation von dem Superintendenten revidirt. Zur Unterhaltung dieser Schulbibliothek war in jeder Pfarrei beziehungsweise Gemeinde eine Schulkasse begründet, in welche jedes Kirchenärarium vorschriftsmäßig drei Thaler oder wenigstens einen Thaler zalte. Außerdem wurden Beiträge für dieselbe bei Hochzeits- und Kindtaufsschmäusen in verschloßenen Büchsen, sowie an den hohen Festtagen in den Kirchen Nachmittags im Klingelbeutel eingesammelt. Daneben floßen in diese Kasse auch andere Gelder, durch welche es derselben ermöglicht wurde, für arme Schulkinder die nötigen Schulbücher und für besonders lobenswerte Katechumenen, welche aus der Schule entlaßen wurden, leine silberne Belohnungsmünzen anzuschaffen.*) — Um den irchlichen Oberen die Beaufsichtigung der Schulen zu erleichtern, mußte jeder Schullehrer am Ende jedes Jahres sehr genau ausgeührte Schultabellen einliefern. — Jeder Schulmeister der Grafchaft, der ein von seinem Pfarrer ausgestelltes günstiges Zeugnis eibrachte, erhielt halbjährlich aus der gräflichen Kammerkasse 0 Rthlr. Zulage.

Schon nach wenigen Jahren war daher in allen Schulen er Grafschaft eine Planmäßigkeit, eine Ordnung und Regsamkeit ahrnehmbar, von der man früherhin nichts geahnt hatte. —

*) Auf dem Avers dieser Belohnungsmünzen sah man einen Genius mit dem lhorn in der Hand stehen, gelehnt an einen Tisch, auf welchem ein Bienenb mit zalreich einziehenden fleißigen Binnen stand. Die Umschrift lautete: cte und arbeite." Auf dem Revers sah man einen Rautenkranz mit den Wor: „so wird dich Gott segnen."

Leider aber waren es auch nur wenige Orte und Gegenden K[illegible] sachsens, worin sich die Anfänge eines beßeren Volksschulwes[illegible] nachweisen ließen. In den meisten Gemeinden konnte die Wirk[illegible] samkeit der Seminarien nur in derselben Allmählichkeit bemerkbar werden, in welcher sich nicht nur die Bildung und das Berufsbe[illegible] wustsein, sondern auch die ganze Lebensstellung der Schullehrer (und dadurch das Ansehn der Schule selbst) hob. In ersterer Hinsicht boten die letzten Jahre des achtzehnten Jahrhunderts allerdings mancherlei erfreuliche Erscheinungen dar, indem sich hier und da namentlich Lesegesellschaften und Conferenzen bildeten, durch welche sich die Lehrer gegenseitig zu fördern und zu heben suchten. So wurde i. J. 1795 zu Gleina im Stift Naumburg-Zeitz eine Lesegesellschaft für Landschullehrer gestiftet. Anfangs nahmen zwölf, i. J. 1799 aber schon zwanzig Lehrer an derselben Teil. Im Jahre 1796 wurde auch zu Constappel bei Dresden ein Leseverein für zwölf Landschullehrer eingerichtet. Drei Jahre später, am 13. April 1799, wurde zu Dermsdorf in der Diöcese Weißensee von acht Dorfschullehrern die erste periodische Schulconferenz begründet, deren Zweck gemeinschaftliche Erörterung gewisser Schulsachen war, namentlich der Lehrmethode und der Schuldisciplin und gegenseitiger Austausch der im Gebiete des Schulwesens gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse.

Auch zur Beßerung der äußeren Lage der Schullehrer that die Staatsregierung um diese Zeit manches. In den Volksschulen des Stifts Naumburg-Zeitz wurden alljährlich an würdige Schuldiener, geprüfte Schulhalter und Kinderlehrer zwei Prämien, eine größere von zwölf Thlr., und eine kleinere von 8 Thlr. verteilt. Auch in der Diöcese Weißensee wurden zu gewissen Zeiten Prämien ausgegeben. — An die Aufbeßerung der Lehrergehalte selbst wurde indessen erst i. J. 1799 ernstlich gedacht.

Auf landesherrlichen Befehl wurde nemlich i. J. 1799 sämmtlichen kursächsischen Landschullehrern aufgegeben, ihren vorgesetzten Superintendenten und Inspectoren den Betrag ihrer Einkünfte nach einer durchschnittlichen Berechnung mehrerer Jahre zu überreichen. Die Inspectoren und Superintendenten sollten diese Angaben in eine tabellarische Uebersicht zusammenstellen und zugleich

bemerken, wie viel aufgewendet werden müße, um den Ertrag einer Lehrerstelle, die noch nicht 80 Thlr. einbringe, auf 80—100 Thlr. zu erhöhen. Außerdem sollten dieselben darüber berichten, welche Lehrer insbesondre einer Unterstützung und Aufmunterung bedürften, und an welchen Orten und mit welchem Aufwande noch Schulen zu errichten wären. — Um dem Notstande so vieler Lehrerfamilien, der in Folge dieses Ausschreibens zur Sprache kam, einiger Maßen abzuhelfen, wurde noch in demselben Jahre 1799 eine Schullehrerbesoldungskasse gebildet, in welche namentlich ein Teil der jährlichen Bußtagscollecte und die Zinsen der zur Unterstützung hülfsbedürftiger kurfürstlicher Schullehrer gestifteten Vermächtnisse fließen sollten; und da diese Kasse ihrem Zwecke noch nicht entsprach, so wurde i. J. 1805 mit ständischer Zustimmung eine neue Schullehrerbesoldungskasse begründet, die mit einem Kapital von 10,000 Thlr. und mit einem jährlichen Zuschuß von 1000 Thlr. dotirt ward. Unter dem 17. December 1804 erließ der Kirchenrat zu Dresden ein Rescript an die Konsistorien wegen Anschaffung des zur Heizung der Schulstuben nötigen Holzes, das in Zukunft von den Gemeindeleuten unentgeldlich angefahren werden sollte; und unter dem 17. Juni 1805 erließ der Kirchenrat ein anderes Rescript wegen Verbeßerung des Diensteinkommens der weniger als 80 Thlr. einbringenden Lehrerstellen.

Wichtiger aber noch als diese Verfügungen war das Regulativ vom 4. März 1805, das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezalung des Schulgeldes betreffend, durch welches den Eltern, von deren Willkür der Schulbesuch noch immer sehr abhängig gewesen war, das Anhalten der Kinder zur Schule zur bürgerlichen Zwangspflicht gemacht, zugleich die Lage der Schullehrer durch Regulirung des an den meisten Orten höchst unverhältnismäßig und unordentlich entrichteten Schulgeldes nach dem bisherigen höchsten Satz verbeßert, und dieselben damit auch des lästigen und mit vielen Inconvenienzen verbundnen Geschäfts der eignen Erhebung und Eintreibung dieses Schulgeldes enthoben wurden. Erst hierdurch wurde die Unabhängigkeit der Schule und des Schullehrers von der Willkür der Eltern promulgirt und so-

mit das Gedeihen der Schule wahrhaft gesichert. Das Regulativ, welches Kurfürst Friedrich August von Sachsen als Anhang zum zweiten Kapitel der kursächsischen Schulordnung von 1773 unter dem 4. März 1805 publiziren ließ, lautete:

„1) Die Unterweisung der Kinder in den Schulen soll bei beiden Geschlechtern mit dem Eintritt in das sechste Lebensjahr ihren Anfang nehmen, und bis zur Erfüllung des vierzehnten Jahres ununterbrochen fortgesetzt werden. Nur dann, wenn an dem Orte des Aufenthalts der Kinder keine Schule vorhanden, und die Schule, an die sie in Ansehung des Unterrichts gewiesen sind, über eine halbe Stunde davon entfernt, oder in einer unwegsamen Gegend gelegen ist, darf der Schulbesuch bis zum Eintritt in das siebente Lebensjahr ausgesetzt bleiben. Wenn bei der Vorbereitung eines Kindes zu dem Genusse des heiligen Abendmals sich findet, daß es ihm noch an einer richtigen und fruchtbaren Kenntnis der evangelischen Wahrheiten, oder auch an der Fertigkeit im Lesen fehle, so muß mit dem Schulunterrichte über das vierzehnte Jahr hinaus so lange fortgefahren werden, bis diesen Mängeln, nach der gewißenhaften Beurteilung des die Confirmation verrichtenden Seelsorgers, abgeholfen worden ist.

Die Pfarrer haben sich, bei Vermeidung der Suspension, hierunter gegen keinen Katechumenen, ohne Ansehn der Person und des Standes, nachsichtig zu beweisen; auch ist es Pflicht der Superintendenten, darauf Acht zu haben, daß dieser Vorschrift nicht entgegen gehandelt werde.

2) Alle Eltern und Vormünder sind verbunden, ihre Kinder und Pflegebefohlene binnen der vorher bestimmten Zeit die öffentliche Schule ihres Wohnorts, oder an Orten auf dem Lande, wo keine Schulen sind, diejenige Schule, zu der ihr Aufenthaltsort geschlagen ist, besuchen zu laßen. Hiervon bleiben nur diejenigen ausgenommen, welchen in den Landesgesetzen das Halten eigner Hauslehrer gestattet ist, oder welche ihre Kinder in einer andern öffentlichen Schule, wo sie mehr erlernen können, oder in einer mit Genehmigung des Superintendenten und der Obrigkeit bestehenden Privatschulanstalt unterrichten laßen, und daß solches mit Vorwißen des Pfarrers und der Gerichtsobrigkeit ihres Aufent-

altsorts geschehe, beizubringen vermögen; inmaßen ohne dergleichen Bewilligungszeugnis kein Kind in einer anderen öffentlichen oder Privatanstalt angenommen werden soll.

3) Sollten Kinder vor beendigten Schuljahren und erfolgter Confirmation in Gesindebienste treten, oder zu Erlernung einer Profession oder Kunst in die Lehre gethan werden, so sind die Dienst- oder Lehrherren schuldig, sie auf die noch übrige Dauer der Schulzeit, und nach deren Ende bis nach der von ihnen ordnungsmäßig zu besorgenden Confirmation, täglich wenigstens zwo Stunden in die Schule sowie in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genuß des heiligen Abendmals zu schicken.

4) Damit die Befolgung dieser Vorschriften desto zuverläßiger zu übersehen sein möge, so ist an jedem Orte, in Städten und Vorstädten von den Viertelsmeistern oder Gemeinderichtern, auf dem Lande von den Dorfrichtern, bei dem Anfange jeden Vierteljahres d. i. am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, und 1. October, eine richtige und vollständige Specification sämmtlicher daselbst befindlicher schulfähiger Kinder, bei einer Strafe von zwei Thalern für jede hierbei zu Schulden gebrachte Nachläßigkeit, in zwei unentgeltlich zu fertigenden Exemplarien, dem unten verordneten Schulgelder-Einnehmer und dem Schullehrer selbst zu übergeben.

5) Jeder Schullehrer ist verpflichtet, nach Anleitung des ihm zugestellten Verzeichnisses täglich, von welchen der von ihm zu unterrichtenden Kinder die Schule versäumt worden sei, ohne Rücksicht und Ansehen der Personen, sorgfältigst anzumerken, und ein Verzeichnis aller im Laufe jeden Vierteljahrs vorgefallenen Versäumnisse, acht Tage nach Ablauf desselben, dem Pfarrer zu übergeben.

Die hierbei von den Schullehrern zu beobachtende Genauigkeit gehört zu ihren wichtigsten Amtspflichten, und es haben diejenigen, welche aus Trägheit, Menschenfurcht, Gefälligkeit, Eigennutz oder sonst, sich einiger Pflichtvergeßenheit hierunter schuldig machen, daß bei Versetzungen oder sonst von ihnen gewünschten Verbeßerungen, auf ihre desfalls bei der Behörde angebrachten Gesuche keine Rücksicht werde genommen werden, auch nach Befinden sonstige Ahndung, zu gewarten.

6) Der Pfarrer hat das ihm zugestellte Verzeichnis durchzugehen, die Strafwürdigkeit oder Verzeihlichkeit der darinnen angezeigten Versäumnisse zu prüfen, und es sodann, mit seinen Erinnerungen und seiner Unterschrift versehen, der Obrigkeit mit möglichster Beschleunigung zu überliefern.

7) Bei Vermeidung des ernstesten Einsehens haben die Obrigkeiten gegen Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche schulfähige Kinder ohne hinreichende Ursache die Schule versäumen laßen, mit gesetzlichem Zwange zu verfahren, und sie, wenn das von ihnen zur Schule anzuhaltende Kind im Laufe eines Quartals über acht Tage hintereinander, ohne hinlängliche Entschuldigungsursache, außengeblieben ist, das erstemal mit dreitägigem, in jedem Wiederholungsfalle aber mit sechstägigem Gefängnisse, unnachsichtlich zu belegen; wobei sich von selbst versteht, daß das Schulgeld wegen des Ausbleibens schlechterdings nicht zurückgehalten, oder verkürzt werden darf.

8) Nur Krankheit oder Abwesenheit des Kindes, wenn Beides zur Genüge bescheiniget, oder sonst bekannt ist, und diejenigen Gründe, welche der Pfarrer und die Obrigkeit in einzelnen Fällen für zureichend ermeßen werden, sind als hinlängliche Entschuldigungsursachen wegen vorgefallener Schulversäumnisse anzusehen.

9) Damit aber den Eltern oder anderen Personen, welche schulfähige Kinder bei sich haben, die ihnen etwa nötige Beihülfe erwachsener Kinder thunlichstermaßen gegönnet werde, so soll überall auf dem Lande, wo es die Localverhältnisse nur immer gestatten wollen, die Schuljugend nach ihren Fähigkeiten in zwei Klassen abgesondert, und einer jeden Klasse in besonderen Stunden der ihren Fähigkeiten angemeßene Unterricht erteilt werden.

10) Zur Erndtezeit ist auf dem Lande der Unterricht derjenigen Kinder, welche das 10. Jahr ihres Alters erfüllt haben, zwar vier Wochen lang auszusetzen, jedoch sind dergleichen Kinder während dieser Zeit nicht ganz ohne Unterricht zu laßen, sondern sie haben wöchentlich einige Stunden lang die Schule zu besuchen.

Dagegen geht der Unterricht der unter 10 Jahre alten Kinder während der Erndtezeit unausgesetzt täglich fort.

11) Da es überdies geschehen kann, daß Eltern oder Pflege-

tern erwachsener Schulkinder auch außer der Erndte des Beiandes derselben nicht entbehren können, so soll zwar in dringenden ällen dieser Art, wenn solche zur Genüge bescheinigt worden sind, is Außenbleiben der Kinder aus den ansonst von ihnen zu beichenden Schulstunden, nach dem Ermeßen des Pfarrers und der)brigkeit, als entschuldigt angesehen werden: jedoch müßen solche inder auch während dieser Zeit nicht ohne allen Unterricht geieben, sondern täglich eine Stunde, oder wenigstens wöchentlich nige Stunden lang, in die Schule geschickt worden sein.

12) Alle die Schule besuchenden Kinder sind im Christentum, ı Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterweisen.

Auch der Unterricht im Schreiben, ingleichen in der Zalennntnis und der Erlernung des Ein mal Eins, als der Vorbeitung zum Rechnen, nimmt bald nach dem Eintritte des Kindes die Schule seinen Anfang.

Ob ein Kind die zum Rechnen erforderliche Fähigkeit habe, rüber hat nur der Schullehrer und, nach Befinden, der Pfarrer urteilen; mithin haben Eltern, Vormünder, Lehr= und Dienst-rn sich aller desfallsigen Einmischung zu enthalten.

13) Von der ersten Woche des Schulunterrichtes an bis n Ende der Schuljahre müßen Eltern, Vormünder, Dienst= und)rherrn für die von ihnen zur Schule zu schickenden Kinder das den Unterricht im Christentum, im Lesen, Schreiben und Rech-ı, jeden Ortes gewöhnliche oder vorgeschriebene Schulgeld, ohne terschied, ob das Kind zur Schule gekommen sei, oder nicht, er ob sein Außenbleiben durch Krankheit, Abwesenheit und sonst entschuldigen sei, oder nicht, bezalen. Für arme Kinder ist es s der Armenkasse zu entnehmen, oder von der Gemeinde, die deren Versorgung verbunden ist, einzubringen. Nur diejenigen eiben von Erledigung des Schulgeldes überhaupt befreit, welche, ie oben §. 2 erwähnt ist, nach den Landesgesetzen Hauslehrer halten befugt sind; oder die ihre Kinder zur Erlernung alter prachen und höherer Wißenschaften in sogenannte gelehrte Schu-l, nachdem sie bereits die ersten Elemente der nötigen Kenntnisse den Schulen ihrer Wohnorte erlernt haben, mit Genehmigung Inspection, und nach vorgängiger Prüfung der Kinder durch

den Superintendenten, bringen wollen, nicht aber diejenigen,
außerdem zu Entnehmung der Kinder aus der Orts-Schule na
§. 2 besondere Concession erhalten.

14) In jeder Stadt, oder Dorfgemeinde ist zur Einnahm
des Schulgeldes ein eigener Einnehmer von dem Superintendente
und der Gerichts-Obrigkeit zu bestellen und zu verpflichten; meh
rere kleine, zu einem gemeinschaftlichen Kirchspiele gehörige, und
einander nahe gelegene Orte können einen gemeinschaftlichen Ein
nehmer haben.

15. Bei der Auswal desselben ist auf Leute von bekannte
Redlichkeit, und vorzüglich auf diejenigen Personen Rücksicht zu
nehmen, die die Almosensammlung besorgen. Ohne hinreichend
Entschuldigungsgründe darf Niemand, dem dieses Amt aufgetrage
wird, es zu übernehmen, verweigern. Die Beurteilung der Ent
schuldigungsgründe bleibt dem Ermeßen des Superintendenten und
der Gerichtsobrigkeit vorbehalten.

In Absicht auf die damit verbundenen Verrichtungen ist de
Schulgelder-Einnehmer der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen

16) Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn sollen hin
künftig das für die von ihnen zur Schule anzuhaltenden Kinde
dem Schullehrer zukommende Schulgeld an den jeden Orts be
stellten Schulgelder-Einnehmer von Woche zu Woche bezalen. Vo
denen, die es wöchentlich nicht abtragen, hat es der Schulgelder
Einnehmer, nach Anleitung des ihm von den Viertelsmeistern
Dorf- oder Gemeinderichtern zugestellten Verzeichnisses der schul
fähigen Kinder, am Schluß eines jeden Monats, nach Art un
Weise des Almosens einzusammeln; die verbleibenden Reste abe
acht Tage nach dem Ablaufe eines jeglichen Vierteljahres de
Obrigkeit anzuzeigen.

17) Die Obrigkeiten sind verpflichtet, spätestens 8 Tage
nachdem ihnen das Verzeichnis der rückständigen Schulgelder vo
dem Einnehmer übergeben worden ist, die Restanten, daß sie ihr
Reste binnen drei Wochen bezalen sollen, bei Vermeidung de
Auspfändung, gerichtlich bedeuten zu laßen, auch davon, daß so
ches geschehen sei, dem Schulgelder-Einnehmer Nachricht zu gebe
Gegen die, welche der erhaltenen Bedeutung keine Folge leiste

ist auf die fernere Anzeige des Schulgelder-Einnehmers, welche dieser nach Ablauf der ihnen vergönnten Frist ohne Verzug zu bewirken hat, mit der Auspfändung ohne Aufschub und Nachsicht zu verfahren.

18) Den Schullehrern selbst wird die eigene Eincassirung des Schulgeldes bei zehn Thaler Geldbuße oder vierwöchentlicher Gefängnisstrafe verboten. Es hat aber der Schulgelder-Einnehmer über das eingehende Schulgeld ordentliche Rechnung zu führen, und es dem Schullehrer, nach Abzug von zwei Groschen für jeden eingenommenen Thaler, als welche ihm für die dabei habende Mühewaltung überlaßen bleiben, monatlich zu übergeben.

19) Die Superintendenten haben bei den ihnen obliegenden Schulvisitationen sich nach dem Verhalten der Civil-Obrigkeiten, in Ansehung des Bestrafens der Schulversäumnisse und der Exaction der Schulgelderreste, sorgfältig zu erkundigen, und die diesfalls vorkommenden Beschwerden, wenn sie gegründet, auch auf ihr freundschaftliches Erinnern nicht abgestellt werden, den Consistoriis anzuzeigen."

Das Regulativ von 1805 ist daher ebenso als Anfang der neueren wie als Abschluß der älteren Geschichte des Volksschulwesens in dem nunmehrigen Königreich Sachsen anzusehn.

IX.

Das Herzogtum Sachsen-Gotha.

Bis zum Ablaufe des dreißigjährigen Krieges war der Cha-
ikter des Volksschulwesens in allen sächsischen Herzogtümern ein
id derselbe, d. h. es war zwar den Küstern zur Pflicht gemacht,
ß sie Schule halten sollten, aber nur sehr wenige Küster kamen
eser Verpflichtung nach, und als eigentliches Dienstoffizium der-
ben galt daher neben der Verrichtung des niederen Kirchendienstes
ir die Unterstützung des Pfarrers in der Vornahme der kirchlichen
atechisationen. — Am vollständigsten erhellt dieses Verhältnis

aus der Kirchenordnung, welche der Herzog Johann Casimir zu Coburg unter dem 17. Febr. 1626 publiziren ließ. In derselben wird nemlich in Betreff der Küster und deren Dienstobliegenheiten Folgendes bestimmt:

Die Kirchner oder Glöckner sollen „von Richtern, Kirchvätern und Aeltesten aus der Gemeinde, mit Vorwißen des Erb- und Lehnsherrn, auch des Pfarrers gewählt und fürders dem Konsistorium präsentirt und zugeschickt werden, welche ihn verhören, und da er im Examine geschickt befunden, zum Amt confirmiren und bestätigen sollen. Demnach soll wider des Pfarrers Willen keiner angenommen oder eingedrungen werden, in Betrachtung daß sie bei einander sein und einander helfen müßen, auch ein jeder Pfarrer ohnedem seinem Glöckner zu gebieten und zu befehlen hat." — Die Pfarrer sollen jedoch ihre Glöckner nicht mit Botenlaufen und andern Diensten beschweren. Jeder neu angestellte Küster soll mit seinem Haushalt auf Kosten der Kirche, wofern es dieser möglich, oder der Gemeinde in seinem Wohnort eingeholt werden.

Der Küster hat dem Pfarrer in allen dienstlichen Verrichtungen zur Seite zu stehn. Außerdem „soll auch ein jeder Dorfküster verpflichtet sein, alle Sonntage Nachmittags, und in der Woche auf einen gewissen Tag die Kinder den Katechismum und christliche deutsche Gesänge Dr. Luthers mit Fleiß und deutlich zu lehren, und nachmals in den vorgesprochenen oder vorgelesenen Artikeln des Katechismi wiederum zu verhören und zu examiniren." Neben diesen kirchlichen Katechisationen sollen aber auch „alle Custodes und Dorfküster Schule halten, — darinnen die Kinder Lesen, Schreiben und christliche Gesänge, so in der Kirche gebraucht werden sollen, lehren." Die äußeren Verhältnisse der Küster betreffend wurde verfügt, daß dieselben sich alles Procurirens und Advocirens enthalten, keine gebrannte Weinschänken, auch in ihren Wohnungen keine Miethsleute aufnehmen sollten. Dagegen wurde zum Schutze der Küster gegen unbillige Forderungen der Gemeinden verordnet: „Nachdem an etlichen Orten die Custodes unbillich beschwert worden sind, indem sie wegen des Botkorns oder Leihkaufs jährlich von ihrem Dienst zween, drei oder vier Scheffel Korn, auch etwa einen Gulden der

emeinde haben geben müßen, und solches im Namen und Schein,
s sollte der Custos von Neuem gemietet werden, welche Abzüge
mach die Gemeinde versoffen, als soll hiermit solche unchristliche
Schinderei durchaus abgeschafft und verboten sein, und kein
stos der Gemeinde forthin das Geringste zu Botkorn oder Leih-
uf reichen oder geben, ohne das erstemal, wenn er angenommen
d mit Fuhre geholt ist, alsdann mag er, sich mit den Nachbarn
kannt zu machen, etliche Groschen der Dorfschaft zu vertrinken
ben; jedoch daß auch in solchem ein Maß gehalten und der
stos nicht über sechs Groschen zu geben gedrungen werde." —
a wo die Bauern das Vieh um die Zeche hüten, soll der
ster wie der Pfarrer von der Zechhute völlig befreit und doch
rechtigt sein, ihr Vieh mit dem der Gemeinde forttreiben zu
sen. Wo jedoch die Gemeinde einen Hirten gedungen hat, sol-
i Küster und Pfarrer die Lasten jedes Gemeindemannes teilen.

Die Ausübung eines Handwerks wurde den Küstern mit
lgender eigentümlichen Bemerkung gestattet: „Als auch die Glöck-
r gemeiniglich geringe Besoldung haben, — sonst auch die Kirche
d Gemeinde einen Müßiggänger auf solchem Dienst
erhalten, gemeiniglich zu unvermöglich, — so laßen wir
ermit nach, daß die Kirchner auf den Dörfern, welche Handwerke
nnen, dieselben allein daheim in ihren Häusern und außer den
chulstunden zur Notdurft, aber nicht auf den Herrenhöfen oder
nst außerhalb, auch nicht zum feilen Kaufe, den umliegenden
tädten und Meistern desselbigen Handwerks zum Nachteil trei-
n." Das übliche Umgangsbrot soll den Küstern vollwichtig im
erte von 2 Batzen geliefert werden, widrigenfalls dieselben be-
chtigt sein sollen, die Zalung von 2 Batzen zu verlangen. „Und
il verschienener Zeit gebräuchlich gewesen, daß man den Kirch-
rn auf den Dörfern den Gründonnerstag Ostereier, desgleichen
i h. Abend oder Neujahr, so sie den Sprengkessel oder geweihte
aßer umtragen, nun aber, weil solches weggefallen, dasselbe auch
ht mehr geben wollen, — so achten wir für gut und billich,
i ihnen solches nachmals gutwillig gegeben werde."

Aus allen diesen Bestimmungen ergiebt sich also, daß bis
hin ein eigentliches Dorfschulwesen noch nicht bestand, indem der

Küster vorzugsweise als Kirchendiener und nur nebenbei als Sch
meister in Betracht kam. Indeßen lag es doch im Sinne
Kirchenordnung, daß die Küster das Lehramt jetzt als integriren
Bestandteil ihres Küsteramtes betrachten sollten, weshalb sogar
fohlen wurde, daß die Küster und deren Frauen üb
Mägdleinschulen zu errichten hätten, wofür ihnen aus
Kirchen- oder Gemeindekasten eine Ergetzlichkeit zugewendet wer
sollte. Auch sollten die Superintendenten bei den Kirchenvisita
nen ermitteln, „ob der Pfarrer die Schule vermöge der Kirc
ordnung fleißig visitire und die Eingepfarrten vermahne, bes
ders um des Katechismi willen, ihre Kinder zur Sc
zu halten, ob der Schulmeister täglich wenigstens vier Stun
lang Unterricht erteile, die Kinder namentlich im Katechismus
Fleiß unterrichte, und ihnen Luthers geistliche Lieder einübe" u.

Aber ein eigentliches Volksschulwesen erwuchs doch dan
nur in demjenigen sächsischen Lande, über welchem die segn
Hand des frömmsten aller sächsischen Fürsten des siebzehnten Ja
hunderts waltete, — im Herzogtum Gotha. Der mit R
als „der Fromme" bezeichnete Herzog Ernst I. von Sach
Gotha ist der Vater der Volksschule in den herzoglich-sächsi
Landen.

Nachdem nemlich Herzog Ernst am 24. October 1640
Tenneberg aus seinen feierlichen Einzug in die Stadt Gotha
halten hatte, entwickelte derselbe sofort die rührigste Thätig
um die Verwaltung seines Landes zu ordnen. Zunächst e
Ernst eine an alle seine Unterthanen geistlichen und weltli
Standes gerichtete Bekanntmachung, worin er denselben eröffn
daß er entschloßen sei, sobald als möglich eine allgemeine Kirc
und Landesvisitation anstellen zu laßen, damit er die Mängel
Gebrechen des Landes und dadurch die Mittel kennen lerne,
seinen Unterthanen durch heilsame Gesetze und Einrichtungen
fen zu können. Dieser Bekanntmachung fügte Ernst ein Verze
nis einiger Artikel bei, welche die Pfarrer und Beamten
Fürstentums Gotha vorher beantworten sollten. Indeßen
diese beabsichtigte General-Visitation einstweilen nicht zur Ausf
rung, da von dem Generalsuperintendenten zu Weimar und

einigen Professoren zu Jena gegen dieselbe sehr ernste Einwendungen erhoben wurden. Um so rüstiger schritt der Herzog unverweilt zur Ausführung der beabsichtigten Reform der Schulen seines Landes und zwar zunächst des Gymnasiums zu Gotha vor. Um einen tüchtigen Rat in Schulsachen zur Seite zu haben, berief Ernst den damaligen Rector Reyher zu Schleussingen als Rector des Gymnasiums nach Gotha. Durch ihn ließ Ernst eine Anzal neuer Lehrbücher für die niederen Schulen, ein ABC- und Syllabirbüchlein, Lesebüchlein, Leseübung, Psalterium, Evangelienbüchlein, Rechenbüchlein und unter dem Titel „Schulmethodus" eine neue Schulordnung ausarbeiten. Zur Beförderung des Druckes dieser Schulschriften errichtete der Herzog eine eigene Buchdruckerei in Gotha. Hierauf ordnete Ernst eine Visitation aller Schulen des Landes an, indem er durch Rescript vom 13. October 1641 den Superintendenten und Adjuncten befahl, die ihrer Aufsicht unterstellten Schulen zu visitiren, die Pfarrer, Schuldiener und Eltesten der Gemeinden über gewiße Fragepunkte zu vernehmen und über das Ergebnis der Visitation bei Einsendung der Protocolle Bericht zu erstatten. Da aus den zur Superintendentur Gotha gehörigen Ortschaften die meisten Personen nebst ihren Kindern und ihren Predigern sich wegen der damaligen Kriegsunruhen in der Residenzstadt Gotha aufhielten, so wurde die Schulvisitation mit ihnen in der zweiten Klasse des dasigen Gymnasiums vorgenommen.

Als die Schulvisitation beendigt war, machte der Herzog unter dem 12. Novbr. 1641 bekannt, daß nunmehr eine Generalvisitation sämmtlicher Kirchen und Gemeinden im Lande vor sich gehen und ein Jeder sich zu derselben bereit halten sollte. Die zur Vollziehung der Visitation ernannten Commissare waren der Consistorialrat Strauß, der Generalsuperintendent Salomon Glass, der Hofprediger Brumhorst und ein Hofjunker von Miltiz. Am 18. November nahm die Visitation ihren Anfang. Zu Folge der ihnen erteilten Instruction sollten die Commissare jedesmal den Gerichtsherrn oder Pfarrer von ihrer Ankunft schriftlich benachrichtigen, alsdann die Eingepfarrten durch den Glockenschlag in die Kirche fordern und sie von dem Pfarrer in Ordnung stellen laßen, nach Verlesung des Commissorials das Examen aus dem

Katechismus und der Bibel mit ihnen vornehmen, darauf zu Schulexamen schreiten, (wobei auch die Kinder der Adlichen m ihren Privatlehrern zu erscheinen und letztere über ihre Metho Rede und Antwort zu geben gehalten sein sollten,) vor Entlaßun der Gemeinde einen Ausschuß der Aeltesten derselben, in de Städten die Bürgermeister und in den Dörfern die Schultheiße und Altaristen mit Zuziehung des Pfarrers benennen und sold an einen beliebigen Ort zur Vernehmung über die der Instructi beigefügten Fragpunkte bescheiden, vor dem Verhör aber mit de Pfarrer eine freundliche Conferenz halten und erforschen, wie e in lectione biblica, libris symbolicis und libris theologicis be schaffen sei, ob er cognitionem historiae ecclesiasticae et lingua rum orientalium habe und wie er in practicis fundirt sei, auc ob er seine Predigten zur Erbauung der Zuhörer wol einricht Die übrigen Fragpunkte an die Pfarrer, Schuldiener, Superin tendenten, Adjuncten, und an den erwähnten Ausschuß der Ge meinde erstreckten sich auf Gegenstände in Kirchen-, Schul-, chris lichen Disciplin- und Polizeisachen, wobei das kleinste Detail nic unberührt blieb. Ueber die Beantwortung derselben muste ein g naues Protocoll geführt und in Fällen, welche keinen Aufschu litten und einer schleunigen Remedur bedurften, besonderer Beric erstattet werden.

Diese Visitation, welche 5 Jahre dauerte und nachher veränderter Einrichtung wiederholt wurde, war die Basis, a welcher das gesammte Schulunterrichtswesen des Landes seine G staltung erhielt.

Die Unwißenheit und Verwilderung, welche die Commissi im Volke wahrnahm, war arg. Die meisten der Schule entwac senen Leute wusten von dem Inhalte des Katechismus gar Nich und diejenigen, welche die Worte der 5 Hauptstücke teilweise re tiren konnten, hatten sich dieselben doch nur ganz gedankenlos a geeignet. Auf die von den Commissaren desfalls erstatteten B richte erteilte daher Herzog Ernst schon im Jahre 1642 an d Consistorium den Befehl, den Superintendenten zu Wangenhei die Adjuncten im Lande und die drei Diaconen zu Gotha vor bescheiden, um mit ihnen zu überlegen, wie der allgemein wa

genommenen argen Unwißenheit abzuhelfen sein möchte. Zugleich schrieb er ihnen acht Punkte zur Beratschlagung vor, als 1) ob es nötig sei, daß diese Unwißenheit getilgt werde und welchergestalt es am füglichsten geschehen könne; 2) ob nicht aus den vorhandenen Seelenregistern in jeder Gemeinde von den Pfarrern, ohne Ansehn der Person ein Extract solcher Unwißenden zu machen und derselbe den Superintendenten und Adjuncten jedes Orts zu übergeben sei; 3) ob nicht solche Personen zu gewißen Zeiten wöchentlich in einer namhaften Anzal vorzufordern und in dem Katechismus dergestalt zu informiren seien, daß nächst den Worten ihnen der Verstand und Gebrauch, wo nicht gänzlich, doch in den notwendigsten Stücken beigebracht werde; 4) ob nicht zu solchem Behuf aus der allbereits aufgesetzten Katechismuserklärung ein Modell solcher nötigen Stücke zu ziehen und auf vorhergehende anderweite Deliberation zu solcher vorhabenden Intention zu gebrauchen; 5) was für Stunden in der Woche zu deputiren, daß weder der ordinäre Gottesdienst dadurch verhindert, noch auch die Leute allzusehr von ihrer Hausarbeit und Nahrung abgehalten, sowol auch den Pfarrern ihre Arbeit nicht zu schwer gemacht werde; 6) ob für diese ordentlichen Informationsstunden nicht noch andere Vorschläge zu thun, dadurch die Erreichung dieses scopi befördert werden möchte; 7) weil man bisher erfahren, daß die Leute, so beichten wollen, sich sehr langsam und erst nach abgelesener Vermahnung zur Beichte einstellen, welchergestalt diesfalls Aenderung zu treffen, daß sie sich stracks Anfangs nach dem Ausläuten in der Kirche einfänden, ingleichen, ob nicht solche Vermahnung an andern Orten, wo sie noch im Gebrauch sei, auch eingeführt werden könnte; 8) weil vermuthlich Viele von den Unwißenden auf geschehene Erforderung nicht erscheinen möchten, durch was für Mittel dieselben zu solcher Information und Uebung zu bringen wären?

Die Commission hielt darauf am 19. und 20. Juli 1642 in der Consistorialstube zwei Sitzungen und vereinigte sich zu der Erklärung, daß die von dem Herzog in Vorschlag gebrachte Generalinformation der Erwachsenen durchaus nötig und nützlich sei. Außerdem schlug die Commission vor, man möge auf den Dörfern die Information so vorbereiten, „daß vorher eine gewiße Exami-

nation und Erforschung, was Einer oder der Andere von den Worten und dem Verstand des Catechismi wüßte, angestellt und nach Befinden diejenigen, so den obangedeuteten Verstand ziemlich inne hätten, von den Pfarrern allmählich übergangen, die Andern aber bei der angestellten Information weiter behalten, und den also Dimittirten und Uebergangenen nichts desto minder freigestellt werden sollte, ob sie zu desto beßerer Bestätigung ihrer allbereit erlangten Wißenschaft den angeordneten Informationsstunden beiwohnen wollten. Zum Andern, daß in den Städten gleicher Proceß mit den gemeinen Bürgersleuten zu halten, die Honoratiores aber (das ist Amts- oder sonst ehrbare und geehrte Personen) so wol, auch sonst Andere, von welchen man zuverläßige Nachricht haben könne, daß sie die notwendigen Stücke unserer christlichen Lehre verstehen, mit solcher Information zu verschonen, doch, sofern auch wider den Einen oder den Andern aus den Honoratioribus starke Vermutungen der Unwißenheit vorhanden wären, daß dieselbigen nicht minder in einem absonderlichen Orte auf gewiße Zeit mit zu unterrichten." Um diese Information mit besonderem Nutzen fortsetzen zu können, sei es nötig, daß man zuvor aus dem kleineren Katechismus Luthers einen kurzen Begriff der christlichen Lehre in Fragen und Antworten anfertigen laße. In den Städten und volkreichern Dörfern könnten wöchentlich drei, in den kleinern Ortschaften dagegen nur zwei Stunden zur Vornahme dieser Information genommen werden. Dieselbe müße regelmäßig in der Kirche stattfinden und auf den Dörfern, wo nur ein Pfarrer sei, könne der Schulmeister zur Einübung der Worte des Katechismus, namentlich des Sonntags, mit gebraucht werden. „Und weil bisher die Kinderlehre mit der Jugend in den Kirchen von den Pfarrern zu gewißen Stunden wöchentlich gehalten, aber nichts Anderes als nur dasjenige wiederholt, was vorhin in der Schule getrieben worden, und solche Wiederholung gar füglich in der Schule zu verrichten sei, so könnten die Pfarrer statt der Kinderlehre die Unterrichtung der alten Unwißenden vor die Hand nehmen, und solche Stunden dazu gebrauchen; doch daß dieselbigen sonderlich an den Orten, wo die Kinderlehre etwa Nachmittags um zwei Uhr gehalten werde, in den Mittag verlegt, — und die Leute an ihrer

:Zeit desto weniger verhindert werden möchten. Solchergestalt ürde den Pfarrern keine neue Bemühung zuwachsen, sondern nur e Personen würden umgewechselt werden. Damit aber an den onn= oder Festtagen dem ordentlichen Gottesdienst sein Lauf ge- ßen werde, so könnte an denselbigen Tagen die Informations- ınde bald nach der Vesper angestellt werden." Und da sowol den Städten als auf dem Lande mehrere Betstunden gehalten ırden, so sei zu dieser Information die eine in der Weise mit- verwenden, daß man sie etwas einzöge, und darauf sofort die ıformation folgen ließe, wobei darauf zu sehn sei, daß diejenigen ersonen, deren man in der Woche (z. B. Knechte und andre, e mit dem Acker zu thun haben,) nicht habhaft werden könne, r Sonntags-Informationsstunde gezogen würden. Wo auf dem ınde Filiale wären, könnte in denselben die Einübung der Worte s Katechismus der Schulmeister, dagegen die Erlernung des innes der Worte der Pfarrer solchergestalt treiben, daß die Fi- lialisten einmal in die Hauptkirche zu dem Pfarrer, und das andre- al der Pfarrer zu den Filialisten käme, und die Information in r Filialkirche verrichte, in den Filialen dagegen, in denen nicht lsonntäglich, sondern nur dann, wenn man das Amt oder das endmal halte, gepredigt werde, regelmäßig in der Hauptkirche onntags vornehme.

Um die Wirksamkeit dieser Informationsstunden zu unter- ßen, schlug die Commission außerdem vor: 1) Vor den Kate- smuspredigten möge man statt des Eingangs die sechs Haupt- ke des Katechismus nach ihrem einfachen Wortlaut, ohne er- rende Zusätze, und nach dem Vater Unser möge man den aus n Katechismus entlehnten Text sowol beim Eingange, als nach n Schluß der Predigt dreimal deutlich vorlesen. 2) Wenn die techismuspredigt verrichtet und der Pfarrer von der Kanzel abgegangen sei, möge ein Abschnitt aus dem „Kurzen Begriff" n einem Schulknaben laut und deutlich vorgelesen werden, wes- b der Pfarrer die Katechismuspredigt etwas abzukürzen habe. s könnte auch über dieses Anordnung geschehen, daß in allen edigten, so das ganze Jahr über bei ordentlichem Gottesdienste halten werden, zu derselbigen Endung von dem Prediger ange-

zeigt werden sollte, in welches Stück des Catechismi der Text, der abgehandelt worden, gehöre, worauf eine kurze Erklärung desselbigen Stücks mitanzuhängen, Alles zu dem Ende, damit durch so vielfältige Wiederholung des heil. Catechismi die Leute desselbigen entweder desto eher fähig werden, oder, die davon schon Wißenschaft haben, desto mehr darin und in ihrem ganzen Christentum bekräftigt werden mögen." Ferner wurde vorgeschlagen, daß alle diejenigen, welche beichten wollten, sich drei Tage zuvor durch den Kirchner bei ihrem Beichtvater anmelden laßen sollten, damit dieser Gelegenheit erhalte, diejenigen, die ihm in den Grundlehren des Christentums nicht hinlänglich unterrichtet zu sein schienen, vorzufordern und sie zu exploriren und zu informiren. Auch sollten alle Brautleute vor dem Beginne des Aufgebotes vorgefordert und namentlich über den Ehestand geprüft und belehrt werden. Würde Jemand sich gegen diese Anordnung widersetzlich erzeigen, „so sollte der oder diejenige, so viel erstlich die christliche Information belangt, für keine rechten Christen gehalten, und daher so lange, bis sie sich gehorsamlich bei den Informationsstunden einstellten, zu keiner Gevatterschaft oder sonst anderem christlichen Ehrenwerke gelaßen werden."

Herzog Ernst unterzeichnete die Anträge der Commission am 31. October 1642, ließ dieselben im Druck*) und außerdem durch eine öffentliche Abkündigung von allen Kanzeln im ganzen Lande bekannt machen, und gab den Superintendenten und Adjuncten die gewissenhafteste Vollziehung der publizirten Befehle auf.

So begann das Informationswerk in den Gothaischen Landen, welches ungeachtet vielfacher Spöttereien und Hindernisse dem Volke den reichsten Segen brachte und welches vor Allem zur Begründung eines wahren Volksschulwesens führte.

Die Einrichtung desselben erfolgte, soweit die vorhandnen Mittel und Kräfte es ermöglichten, überall nach der neuen Schul-

---

*) „Fürstliches Sächsisches Ausschreiben, wegen angeordneter christlicher Information und Unterrichtung der erwachsenen Unwißenden in den notwendigsten Stücken der christlichen Lehr, so in dem Catechismo Lutheri begriffen, im Fürstentum Gotha, gedruckt im Jahre 1642."

ordnung, die zunächst unter dem Titel erschien: „Spezial- und sonderbarer Bericht, wie nächst göttlicher Verleihung die Knaben und Mägdlein auf den Dorfschaften und in den Städten die unter dem untersten Haufen der Schuljugend begriffene Kinder im Fürstentum Gotha kürz- und nützlich unterrichtet werden können und sollen. Auf gnädigen Fürstl. Befehl aufgesetzt und gedruckt zu Gotha bei Peter Schmieden i. J. 1642.“ Diese erste Schulordnung wurde in den nächstfolgenden Jahren *) mehrfach geändert, bis endlich der berühmte „Schulmethodus“ mit dazu gehörigen monatlichen und jährlichen Schultabellen zu Stande kam. Derselbe führte den Titel: „Methodus oder Bericht, wie nächst göttlicher Verleihung die Knaben und Mägdlein auf den Dorfschaften und in den Städten die unterste Classes der Schuljugend im Fürstentum Gotha kürz- und nützlich unterrichtet werden können und sollen. Auf gnädigsten Fürstl. Befehl aufgesetzt.“

Der Methodus umfaßt 13 Capitel: 1) Von dem, was insgemein bei der Schule zu beobachten ist; 2) die Unterweisung der untersten Classen; 3) die Unterweisung der Mittleren; 4) die Unterweisung der oberen Classe; 5) die Einteilung der Lectionen in den Schulstunden; 6) die Art und Weise, den Verstand des Katechismus und was dazu gehört, zu treiben; 7) Anweisung, wie die Predigt zu examiniren; 8) wie die natürlichen und anderen Wißenschaften zu treiben; 9) von Pflanzung und Uebung christlicher Zucht und Gottseligkeit; 10) von der Schuldigkeit der Kinder; 11) von der Präceptoren Gebühr; 12) von der Eltern und Anderer, die an Eltern Statt sind, obliegenden Pflicht; 13) vom Schulexamen. — Als Zweck der Schule wird angegeben, daß alle Kinder des Landes, Knaben und Mägdlein, „im Catechismo und dessen Verstande, auserlesenen biblischen Sprüchen, Psalmen und Gebetlein, wie auch im Lesen, Schreiben, Singen, Rechnen, und wo man mehr als einen Praeceptorem hat, in Wißenschaft etlicher nützlicher teils natürlicher, teils weltlicher und anderer

*) Dieses geschah in den Jahren 1648, 1653, 1662, 1672 und 1685. Hier wird die Ausgabe des Methodus benutzt, welche sich in dem Abdrucke der Kirchenordnung des Herzogs Ernst von 1685 vorfindet.

Dinge, in guter Ordnung nach und nach unterrichtet, und b
zu christlicher Zucht und guten Sitten angeführt werden m
— Jedes Kind soll, sobald es das fünfte Lebensjahr zurü
hat', nach der nächstfolgenden Ernbte auf geschehene Abkün
von der Kanzel zur Schule geschickt, zu einem ununterbr
Schulbesuch, sowol im Sommer als im Winter, angehalt
soll von dem Lehrer nicht eher „losgezält" werden, bis e
deutsch lesen kann, den Katechismus Luthers völlig gefaßt h
im Rechnen und Schreiben, im Choral- und Figuralgesa
länglich geübt ist. Der Schulunterricht ist täglich Morge
Stunden und Nachmittags drei Stunden hindurch zu
Nur Mittwochs und Sonnabends Nachmittags und in der
zeit fällt der Unterricht aus. — „Es soll wie der Präcep
auch jedes Schulkind, sein eigenes Buch haben, und zwa
andern, als die vorgeschriebenen, nemlich das Silben-, und
Lese-, wie auch Evangelienbüchlein, neben der sogenannte
übung, darin auch die Psalmen, welche gelernt werden, b
sind, das Gesang- und Rechenbüchlein gebraucht werden;
soll in jede Schule die kleine Postille und Sterbekunst, wi
wenn sich die Kosten so weit erstrecken, eine Bibel, od
Wenigsten die ausgezogenen biblischen Historien geschafft un
zuweilen die größeren Kinder wechselweise im Lesen geübt w
— Jede Schule ist in herkömmlicher Weise in drei Cla
teilen. — Um die Aufmerksamkeit zu erwecken, hat sich der
mit den Kindern nicht der Reihe nach, sondern bald mit
bald mit jenem zu beschäftigen. — Alle 14 Tage, nötigenfal
an jedem Freitag, sind Repetitionen anzustellen. — Als Vo
ten zur Uebung im Schön- und Rechtschreiben sind Sätze a
Katechismus und hernach aus den natürlichen und gemein
Wißenschaften zu gebrauchen. „Wenn ein Zweifel vorfäll
welchem Buchstaben ein Wort zu schreiben sei, soll der Pr
darüber den Pfarrer fragen oder das Lesebüchlein und so
die deutsche Bibel laßen Richter sein." — Im Rechnen si
4 Species, die Regelbetri und, wo möglich, auch die
einzuüben. Ueberhaupt ist der Unterricht nach folgendem
einzurichten:

Stunden-Tabelle.

...ontags.	Dinstags.	Mittwochs.	Donnerstags.	Freitags.	Sonnabends.
...ang wird gesungen, nach dem 2. §. Cap. V. und darauf gebetet, nach dem 4. §. Cap. V					
...e Wieder- ...gd. Sonn- ...predigt, so ...e nicht eher ...ehn kön- nen. ...Hälfte zum kurzen Be- ... und christlichen Lehrpunk- ...n mit der obern Classe. ...ie Mittleren hören zu. ...andere Hälfte lesen die in der obern Classe.		Wie Montags.	Wie Montags.	Predigt, oder: Wo die Predigt nicht in d. Schulstunde fällt, wie Donnerstags.	Halb zu Sprüchen u. Psalmen mit d. Obersten. Halb mit den Mittleren zu ihren Sprüchen u. Psalmen.
... die Mitt- lere. ...reiben die ...Oberen.	Wie am Montage.		Wie Montags.	Wenn nicht repetirt wird, bleiben	Evangelien und Epist. lesen beide Obere, und wenden d. übrige Zeit zu Reimgebetlein u. Rechnen.
...zum Cate- ...o mit den ...leren: und ...rs. durch- ...net, eine ...el Stunde ...kurzen Be- griff. ...zur Erlernung der Worte ...atechismi mit den Untersten. ...Oberen schreiben oder ler- nen auswendig.	Halb Sprüche u. Psalmen mit den Mittleren. Halb Sprüche u. Psalmen mit der untersten Classe.	Wie Montags.	Sprüche und Psolmen mit den Mittleren Erlernung d. Worte des Catechismi mit den Untersten. Die Oberen schreiben oder lernen auswendig.		Wie Montags
...um Ausgang wird wieder gesungen und gebetet, nach dem 5. §. des V. Cap.					
...iben die ...eren nach ...leitung, ...Oberen für sich.	Rechnen die Oberen. Die Mittleren schreiben, wenn sie können.		Eine Viertelstunde zum Choralsingen, wo nicht figurirt wird, und drei Viertelstunde zum Schreiben. Wo figurirt wird, ganz zum Schreiben.	die Donnerstags-Lectiones.	
...ne Viertelstunde lesen die Mittleren. ...Viertelstundn zu ABC und Syllabiren mit den Untersten.			Wie Montags.		
ABC und Syllabiren mit den Untersten.			Wie Montags.		

...Ausgang wird gesungen, wie §. 9. Cap. V. befohlen, und gebetet, wie daselbst erinnert.

Die Schullehrer selbst werden angewiesen, sich eines still eingezogenen und frommen Lebens zu befleißigen, in allen Stüc der Jugend mit gutem Beispiel voranzugehen, dem vorgesetz Superintendenten, Adjunkten und Pfarrer gebührende Folge leisten, ohne Erlaubnis des Letzteren keine Stunde zu versäum viel weniger zu verreisen, mit dem Glockenschlag in der Schule sein, über sämmtliche Kinder ein richtiges Verzeichnis zu führe mit Bemerkung derjenigen Schulkinder, welche etwa zum Studir oder zur Erlernung mechanischer Künste Anlage hätten, die Kind nach ihren Fähigkeiten und Fortschritten gehörig zu klassificire in Ansehung der Disciplin nicht stürmisch zu sein oder die Kinde übel anzufahren, sondern mit ihnen freundlich und väterlich umzugehn, in Bestrafung ihrer Vergehungen nach vorhergegangenen Warnungen nur die Ruthe mit väterlicher Moderation zu gebrauchen, sich aller Schimpfnamen durchaus zu enthalten, auch sie zur äußerlichen Höflichkeit, Anständigkeit und Reinlichkeit fleißig zu gewöhnen, wobei der Methodus endlich auch noch den vorgesetzten Pfarrern, Superintentendenten oder Adjunkten und Beamten, wie auch den Eltern ihre Obliegenheiten gegen die Lehrer und Kinder in dieser Schulordnung nachdrücklich einschärfte.

In Betreff der jährlichen Schulprüfungen waren folgend Bestimmungen vorgeschrieben: „1) Es sollte alle Jahre nach jede Orts Gelegenheit acht Tage vor der Schnittererndte in jed Superintendentur oder Adjunktur ein Generalschulexamen mit all Schülern gehalten werden, und zwar solcher Gestalt: Die gei lichen Untergerichte (welche diesen Examinibus auch beizuwohn hätten), sollten solche Examina zum Wenigsten 8 Tage vorh ausschreiben und den Pfarrern und Gemeindevorstehern anzeig welchen Tag und an welchem Orte sie mit der Schuljugend scheinen sollten. — 2) Darauf sollten die Schulmeister dem S perintendenten oder Adjuncto die ausgefertigte Tabelle oder Sch verzeichnis, nach dem Modell, wie es am Ende angefügt zweifach drei oder vier Tage vor dem Examen einschicken, viel sie nemlich Schulkinder in jeder Klasse hätten, wie sie hieße wie alt sie seien, was sie für ingenia hätten, wie viele Stund des Jahrs über sie versäumt hätten, wie weit sie im Katechis

gekommen wären, im Kurzen Begriff und in Christlichen Lehrpunkten, was für Sprüche und Psalmen sie könnten, wie weit sie im Syllabiren, Lesen, Schreiben, Singen, Rechnen und andern verordneten Stücken gekommen seien, ob sie Mangel hätten an Büchern, Papier, Federn, Dinte u. drgl., und darin besonders den Catalog der Incipienten mit Namen und nach ihrem Alter beifügen. — 3) Diese Tabellen sollte der Superintendent oder Adjunkt mit denen, welche im vorigen Jahr eingegeben worden seien, collationiren, und arbitriren, wie weit die Kinder dieses Jahr über gebracht worden seien, und wo etwa Mangel wäre, und besonders, wenn nicht alle Titel dazu gebracht seien, oder sonst etwas, was notwendig hineingehörte, ausgelaßen worden sei, so sollte er solche bei Zeiten nach dem folgenden Modell ändern und recht einrichten laßen. — 4) Sie sollten auch die an jedem Ort im Schulexamen befundenen Mängel an die Tabelle verzeichnen, wie auch zugleich bei den verzeichneten Mängeln nach dem Methodus mit Benennung der Kapitel und Paragraphen dazu setzen, wie dieselben zu heilen seien, und beim Pfarrer hinterlaßen, daß er vier Wochen nach wieder angefangener Schule seinen Bericht auf alle Punkte richtig thun sollte. — 5) Damit man auch der Schulkinder Schriften desto beßer probiren könnte, sollte jedes Kind beim Examen ein vollgeschriebenes Blatt mit sich bringen und dem Superintendenten oder Adjunkto übergeben, welcher die Zettel, so im vorigen Jahr eingegeben worden seien, bei sich haben, dieselben mit den jetzigen collationiren und betrachten sollte, ob sie sich merklich das Jahr über gebeßert hätten oder nicht, und sonderlich, ob sie auch orthographisch schreiben lernten. Er sollte aber nicht nur die damals beschriebenen Blätter, sondern auch die Schreibbücher (welches auch in den andern Visitationen zu beobachten sei) ansehen und dabei wahrnehmen, ob und wie die Schriften corrigirt seien, ob die Correction, wie auch das Schreiben selbst nach der vorgeschriebenen Art geschehen sei. — 6) Welche Kinder auch im Rechnen angeführt seien, sollte Jeder ein Exempel dessen, was er gelernt habe, verfertigen und auf dem geschriebenen Blatte übergeben. — 7) In dem Examen sollten die Kinder nach ihren Klassen durch alle Lectionen erforscht und hin und wieder

ein Versuch gethan werden, ob der Bericht, den die Schuln
in ihren Tabellen gethan hätten, mit der Wahrheit übereinst
wobei jedoch, um Zeit zu gewinnen, nicht eine jede Lection
durch mit allen Individuen zu examiniren sei. — 8) Damit
die Last des Examinirens dem Superintendenten oder Adj
nicht zu groß würde, sollte er je zuweilen den Schulmeister
wol nach Gelegenheit den Pfarrer fragen laßen, und er n
Materie, was man fragen soll, benennen. — 9) Wenn sic
gute ingenia fänden, sollten dieselben aufgezeichnet, und de
Zustand und Beschaffenheit hernach dem Consistorium an
werden. — 10) Wenn Kinder vorhanden wären, so ab
wollten, sollten dieselben in diesem Examen in Gegenwa
Eltern vor Andern fleißig durch alle Lectionen erforscht w
ob sie nemlich fertig deutsch, sowol Gedrucktes (aus einem
kannten Buch) als Geschriebenes, wie auch, wo Knaben 1
die man dazu angeführt hätte, etwas lateinisch lesen, not
schreiben, singen und rechnen, desgleichen den Katechismus
Sprüche, Psalmen und andere vorgeschriebene Stücke können
den notwendigen Verstand der christlichen Lehre inne habe
11) Wenn sie nun zur Dimission tüchtig befunden würden,
sich die Eltern und Kinder gegen das geistliche Unterg
Pfarrer und Schulmeister für geschehene Unterrichtung bel
und erklären, was die Kinder nun anfangen, ob sie weite
dieren, Handwerke lernen oder sonst ehrliche Handthierunge
fangen sollten. — 12) Der Superintendent oder Adjunkt
hierauf eine Vermahnung an die „Losgezälten" thun, daß sie
sie gelernt hätten, nicht wieder vergeßen, sondern stetig in
dächtnis und Uebung behalten, besonders sich nach ihrem Ka
mus, kurzem Begriff und christlichen Lehrpunkten gebührlic
halten, der wahren Gottesfurcht und guter Sitten sich beflei
vor Müßiggang, Saufen, Spielen, Lügen, Trügen und
Gesellschaft hüten, der Obrigkeit, den Eltern und andern V
setzten, als Herrn, Frauen, Handwerksmeistern und Andern,
sie dienten, gebührenden Gehorsam leisten, und ihren Beruf
lich verrichten, und was ihnen befohlen ist, so eilig, als es
kann, ausrichten sollten. — 13) Wobei nichts weniger den G

zuzureden sei, daß sie die Kinder zu dem, was ihnen vorgesagt sei, ernstlich anhalten sollten. — 14) Und sollten hierauf Beides, Eltern und Kinder, durch einen Handschlag angeloben."

Die Einführung dieser Schulordnung und die Fortsetzung der Generalvisitation und der „Information der erwachsenen Unwißenden" gingen Hand in Hand. Jene wurde eingeführt, damit die letztere allmählich überflüßig werde, denn die Schule und die Schulordnung sollten keinem andern als dem Zwecke dienen, daß ein christliches Volk erzogen und daß das Volk in der Erkenntnis der christlichen Wahrheit befestigt werde.

Zum Abschlusse der Generalvisitation berief der Herzog im Juni 1645 die Superintendenten und Adjuncte, sowie einige Pfarrer aus dem Lande nach Gotha, wo dieselben mit den Mitgliedern des Consistoriums und einigen landesherrlichen Bevollmächtigten zu einer Synode zusammentraten, um Alles, was sich in Folge der Generalvisitation als der Abänderung bedürftig herausgestellt hatte, zu ändern und zu beßern. Am 18. Aug. 1645 wurde der Rezeß der Synode unter dem Titel bestätigt: „Synodal-Schluß, welcher nach der in dem Fürstentum Gotha gehaltenen General-Kirchen- und Landesvisitation auf fürstliche Verordnung durch die dazu deputirte und beschriebene Consistorialräthe, Superintendenten, Adjuncten und Pfarrer aufgesetzt, und von fürstlicher Herrschaft ratificirt worden. Im Jahr Christi 1645." In Betreff der Schulen wurde hier nur an die Notwendigkeit eines strengen Einschreitens gegen diejenigen Eltern erinnert, welche ihre Kinder nicht zu einem ununterbrochenen Schulbesuch anhielten, und außerdem wurde die Frage erwogen, ob das Gregorfest an denjenigen Orten, an welchen es bisher nicht gefeiert worden, eingeführt werden sollte. Die Frage wurde verneint. Nur da, wo das Fest herkömmlich sei, sollte die Fortsetzung desselben gestattet werden, „doch daß alle Ueppigkeit und übriges Prangen, auch dabei vorgehendes Mummen, Freßen und Saufen, so eingelangtem Bericht nach an etlichen Orten sich merklich ereignet, gänzlich abgeschafft werde. Und ist dabei für nützlich gehalten, daß, wo solch' Schulfest nicht gebräuchlich, hingegen bei gehaltenen Schulexaminibus den kleineren Knaben, welche sonderlich vor

Andern wol bestanden, zu mehrerer Aufmunterung und Anreizung ihres Fleißes etwas ausgeteilt werde, so nach Gelegenheit jedes Orts in den Unter-Gerichten determinirt werden solle."

Auch an die Errichtung eines „Zucht- und Waisenhauses" zu Gotha dachte der fromme Herzog ganz ernstlich, indem derselbe bereits i. J. 1639 *) mit zwei Kaufleuten zu Erfurt einen Vertrag dahin schloß, daß sie, gegen Versicherung eines bequemen Aufenthalts zu Gotha, armen Kindern daselbst Arbeit geben sollten, sowie er seinerseits für ihren Unterricht sorgen wollte. Die Ausführung der Sache verzögerte sich, bis endlich der in der Residenzstadt Gotha i. J. 1646 ausbrechende große Brand das ganze Projekt vergeßen machte. Indeßen war Herzog Ernst für dasselbe so eingenommen, daß er bei Gelegenheit des einige Jahre später erfolgenden westphälischen Friedensschlußes zum Zeichen seiner Dankbarkeit für die von der göttlichen Vorsehung seinem Vaterlande dadurch erwiesenen großen Wolthat, außer andern milden Stiftungen auch ein Kapital von 20,000 Rthlr. zu einem Zucht- und Waisenhause bei der eben von ihm zu fundirenden „Milden-Kasse" niederlegte. Auf dem i. J. 1651 gehaltenen Landtage ließ Ernst den Landständen über die Bestimmung dieser Summe Vorlage machen. Allein, obgleich die Stände ebenfalls als ein Merkmal ihres dankbaren Herzens für den wiedererlangten Frieden drei ganze Steuern zu andern milden Sachen und zur Befriedigung der übrigen Bedürfnisse des Landes verwilligten, auch auf die Versorgung der Armen jedes Orts Bedacht zu nehmen versprachen, so fanden sie doch in dem durch Krieg und Brand erschöpften Vermögen der Landschaft und der Unterthanen hinlänglichen Grund, dem Herzoge zur Zeit noch die Ausführung seines Projekts zu widerrathen.

Unter diesen Umständen stand H. Ernst zwar von dem Vorhaben eines zu erbauenden Zucht- und Waisenhauses ab, empfahl

*) So wird in der „Hinlänglichen Nachricht vom Waisenhause zu Gotha," welche i. J. 1715 im Druck veröffentlicht wurde, erzält, obwol dagegen erinnert werden kann, daß der Brüdervergleich, durch welche H. Ernst die Gothaische Landesportion zugewiesen erhielt, erst i. J. 1640 abgeschloßen wurde.

der diese Angelegenheit seinen Söhnen und Nachfolgern sehr dringend und schenkte auch außerdem dem lutherischen Waisenhause zu Erfurt nicht nur das Bauholz zur Aufführung des Hauses, sondern auch mittelst einer Stiftung vom 22. Juli 1671 ein Kapital von 20000 M.-fl., dessen Zinsen jährlich bei der Herzoglichen Kammer zu Gotha erhoben und zum Besten armer lutherischer Waisenkinder verwendet werden sollten.

Auf den von dem Herzog Ernst gelegten Grundlagen und nach den von ihm aufgestellten Normen wurde nun die Volksschule des Landes bis zum Jahre 1779ausgebaut, ohne daß dieselbe in dieser Zeit von irgend einer Seite her eine neue und eigentümliche Anregung oder Influenzirung erhielt. Allerdings wurde das Volksschulwesen des Gothaer Landes insofern erweitert, als man wirklich Waisenhäuser errichtete und Einrichtungen traf, welche ein bis zum Jahr 1779 fehlendes Schullehrerseminar ersetzen sollten; aber auch für diese neuen Institutionen galt der Schulmethodus und überhaupt die Hinterlassenschaft Ernst's des Frommen als die Grundlage, auf welcher dieselben aufgerichtet und in welche sie eingefügt wurden.

Die Errichtung eines Waisenhauses zu Gotha erfolgte unter der Regierung des Herzogs Friedrich II. Schon i. J. 1702 wurde dieselbe in Erwägung gezogen. Aber noch wuste man nicht, wie der eine oder der andere der proponirten Pläne ausgeführt werden könnte, als sich ein gewißer Jakob Grätzel, welcher, seinem Vorgeben nach, sich mit verschiedenen Armenanstalten zu Dresden, Erfurt und an andern Orten bekannt gemacht hatte, das projektirte Waisenhaus einzurichten erbot. *) Das Erbieten wurde angenommen und Grätzel muste mit 20 armen Kindern die Probe machen, wozu ihm das in der großen Erfurter Gasse gelegene Glassische Haus,

*) Das zunächst Folgende wird nach Gelbke, Kirchen und Schulverfaßung des Herzogtums Gotha, Teil I, S. 242 bis 245 mitgeteilt.

ie drei Schweinsköpfe genannt, angewiesen wurde. Diese fi
zur Zufriedenheit aus. Die Kinder, denen Grätzel nun als orden
licher Waisenvater vorgesetzt wurde, und deren Anzal sehr bald b
trächtlich wuchs, wurden jetzt als Angehörige eines ordentliche
Waisenhauses behandelt und täglich 2 Stunden lang unterrichte
Das ganze Institut aber wurde, unter der Oberaufsicht des G
heimen Rats-Collegiums und des Consistoriums, einer besonde
Inspection anvertraut. Auf diese Weise nahm also die v
H. Ernst projektirte Versorgung und Unterweisung armer elter
loser Kinder nunmehro wirklich ihren Anfang. Allein noch fehl
es dem erkauften Glassischen Hause an innerer Einrichtung un
an Mitteln zur Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten. Man
schlug eine auf das Erndtefest durchs ganze Land anzustellende
Collekte vor. Der Herzog genehmigte dieselbe; der Ertrag belief
sich auf 1241 Rthlr. 8 ggr. 5½ pf. — Außer Grätzel nahm sich
besonders der damalige Generalsuperintendent Fergen des Waisen-
hauses eifrigst an. Wie und wo Fergen nur wuste und konnte,
suchte er demselben etwas zuzuwenden. So gab er z. B. einst
einem Reisenden ein in schwarzen Sammt gebundenes Buch, auf
dessen erste Blätter er eine Menge frommer Sprüche und Ermah-
nungen zur Barmherzigkeit geschrieben hatte, mit auf die Reise,
um mittelst desselben für das Waisenhaus collectiren zu laßen.
Die Summe dieser Collecte betrug 134 Rthlr. Außerdem ermahnte
Fergen in allen seinen Predigten die Zuhörer um so mehr zur
Unterstützung des Waisenhauses, als dasselbe i. J. 1704 noch
immer so dürftig war, daß der Herzog dem Hause 40 Malter Korn
als ein Darlehen aus dem Vorsteheramte vorstrecken muste. Bis
dahin war nemlich das Waisenhaus in den Genuß der für das-
selbe fundirten 20,000 M.-fl. noch nicht eingetreten. Die Waisen-
haus-Inspection suchte daher jetzt bei der Kammer um die Auszalung
der Interessen dieses Kapitals, welche anfänglich zur Erbauung
und Erhaltung eines bald darauf wieder in Verfall gekommenen
Zucht- und Waisenhauses auf dem Schlosse Wachsenburg verwen-
det worden waren, nach. Der Antrag der Inspection wurde ge-
nehmigt, indem die Kammer zugleich (1707) verfügte, daß d
Interessen des Kapitals teilweise in Naturalien geliefert werd

sollten. Demgemäß bezog das Waisenhaus jährlich 75 Malter Korn, 75 Malter Gerste und 700 Rthlr. aus der Tranksteuer-Einnahme. Um diese Zeit erhielt das Waisenhaus auch die Brauereigerechtigkeit. Im Jahr 1708 ließ sodann der Herzog nicht nur eine abermalige Collecte zum Besten des Waisenhauses veranstalten, sondern ließ auch im folgenden Jahre die Intraden des vor Sonneborn gelegenen und vom Jahr 1667 an in gänzlichen Abgang gerathenen Hospitals St. Cyriaci mittelst eines dem Waisenhause darüber ausgestellten Cessionsscheines, jedoch mit dem Vorbehalt zuweisen, daß der damalige General-Lieutenant Jost Melchior von Wangenheim und seine männlichen Descendenten zwei Stellen im Waisenhause mit armen Waisenkindern aus dem Dorfe Sonneborn oder andern Dorfschaften Wangenheimischen Gerichts Wintersteinischen Stammes zu besetzen das Recht haben sollten. Als indessen alle diese Unterstützungen immer noch nicht ausreichten, um die Bedürfnisse des Waisenhauses zu decken, so erließ der Herzog, mittelst Ausschreibens vom 10. Febr. 1710, vom 1. Nov. 1711 und vom 27. Juni 1712 die Verordnung, daß nicht nur die sonst gewöhnliche Abgabe der sogenannten Gottespfennige von jeder Verkaufung und Vertauschung liegender Gründe, wie auch das fünfte Procent von jeder Collatteral-Erbschaft, zur Hälfte an die Ortskirche, und zur andern Hälfte an das Waisenhaus entrichtet, sondern auch das Klingelbeutelopfer der Kirchen des ganzen Landes jährlich sechsmal, nemlich an den beiden großen Bußtagen, am letzten Feiertag der drei hohen Feste und am Erndtefest zum Besten des Waisenhauses eingesammelt und an dasselbe eingeschickt werden sollte. Jedoch wurden die Kirchen zu Volkenroda, Oberhof, Stutzhaus und Schwarzwald wegen des geringen Ertrags der Cymbelgelder und weil dieselben zu Volkenroda einen Teil der Pfarrbesoldung ausmachten, von dieser Verpflichtung ausgenommen. Gleichzeitig erging auch unterm 11. Juli 1711 an alle Aemter, Städte und Gerichte der Befehl, daß sie auf Requisition der Waisen-Inspektoren bei den in ihren resp. Bezirken befindlichen Handwerkern für das Unterkommen der ihnen empfohlenen Waisenkinder gehörige Sorge tragen sollten.

Indessen machte das zunehmende Wachstum des Hauses [illegible] bald Erweiterungen der Anstalt und neue Unterstützungen nö[illegible]tig. Es muste ein Waisenhausprediger angestellt und eine Biblio[illegible]thek gesammelt werden. Zur Salarirung des jedesmaligen St[illegible]ifts- oder Waisenhauspredigers schenkte daher der Herzog dem Wa[illegible]sen-hause i. J. 1713 ein Kapital von 4000 Rthlr. Zwei Jahre später ließ der Herzog eine Beschreibung des Waisenhauses abfaßen und unter dem Titel „Hinlängliche Nachrichten vom Waisenhause zu Gotha“ in 4. den 12. September 1715 mittelst Rescripts vom 20. Mai 1719 allen Aemtern, Städten und Gerichten zur Nachachtung zufertigen. Um dem Waisenhause die Einrichtung einer Bibliothek zu ermöglichen, wurde nicht nur unterm 7. und 14. Dez. 1723 verordnet, daß der Klingelbeutel in den Stadtkirchen auch bei den Wochenpredigten, so oft Communion gehalten werde, zum Besten des Waisenhauses herumgetragen werden sollte, sondern es wurde auch in dem nämlichen Jahre zu demselben Zwecke der achte Teil des jedesmaligen Klingelbeutels auf einige Zeit verwilligt. Der Geistlichkeit in der Stadt und auf dem Lande wurde sodann unter dem 3. März 1727 ein gedrucktes Modell, und den 9. April 1733 ein „Reglement, wie es mit Colligir- und Attestirung der für das Waisenhaus destinirten Klingelbeutels- oder Cymbelgelder auf die drei hohen Fest-, zwei solennen Fast-, Buß- und Bettage und das Erndtefest im ganzen Land zu halten, und wie solche einzuschicken,“ zugefertiget, so wie auch unter dem nämlichen 9. April 1733 ein besonderes „Reglement, wie es in den Aemtern, Städten und Gerichten des Fürstentums Gotha mit den Gottespfennigen bei Kauf-, Tausch- und dergleichen Contracten sowol, als auch der Abgabe von de[illegible] an Collateral-Erben oder andere Extraneos kommenden Verlaßenschaften überall zu halten,“ abermals bekannt gemacht.

Leider erlitt das Waisenhaus späterhin (1756) in Folge einer ver[illegible]fehlten industriellen Speculation sehr empfindliche Verluste und wä[illegible]re vielleicht ganz zu Grunde gegangen, wenn ihm nicht H. Friedrich III. durch Gestattung eines Lottos und durch andere Subventionen wieder aufgeholfen hätte. — Im Jahr 1759 wurde nach Aufhebung der bisherigen Waisenhausinspection die Verwaltung des

tituts einer Commission über das Waisen-, Armen-, Ar-
:s- und Zuchthaus übertragen.

Wichtiger jedoch als diese Veränderung in der Verwaltung
s Waisenhauses, war die vollständige Umgestaltung, welche die
ammte Waisenerziehung i. J. 1773 dadurch erfuhr, daß das
aisenhaus zu Gotha geschloßen und die Waisenkinder in Fa-
lien auf dem Lande untergebracht wurden. Veranlaßt war diese
aßnahme durch den Umstand, daß gewöhnlich eine größere An-
l der Waisen mit Ausschlag behaftet und krank war. Die Ver-
lung der Waisenkinder geschah nun in folgender Weise. Zu-
rderst musten alle diejenigen Landwirte und Landleute, welche
neigt waren, ein solches Kind zu sich ins Haus zu nehmen,
) durch Vorzeigung eines pfarramtlichen Zeugnisses über ihre
ralische Intregität ausweisen. Hatte nun die Commission des
aisen- und Zuchthauses kein anderweitiges Bedenken, so wurde
n Betreffenden das Kind mit neuer Kleidung und Wäsche, sowie
einigen Büchern übergeben, und es wurde ihm zugleich sowol
e desfallsige gedruckte Specification, als auch ein von beiden
iten unterschriebener Contract ausgehändigt. Nach diesem Con-
cte machte sich ein solcher Landwirt anheischig, das ihm an-
traute Kind in der Kost, Wäsche, Betten und vorzüglich in
Reinlichkeit als sein eignes Kind zu pflegen und zu warten,
zur Gottesfurcht und zur Schule fleißig anzuhalten und später-
zu solchen landwirtschaftlichen Verrichtungen anzuweisen, die
en Jahren und Fähigkeiten angemeßen wären, es auch alljähr-
Sonnabends nach Johannis vor die Waisenhauscommission
bringen und nach Verlauf von 8 Tagen von da wieder abzu-
:n. Dagegen versprach die Waisenhauscommission, für ein
)es Kind jährlich zu bezalen

2 Rthlr.		für Kost.
2 „		für das Bette vorzuhalten.
1 „		die Wäsche zu waschen und zu flicken.
- „	16 Ggr.	für Schneider- und Schuster-Flicklohn.
- „	4 „	zu ein Paar Schuhsolen und
1 „	— „	Schulgeld, und also
6 Rthlr.	20 Ggr.	Summa.

Die Errichtung eines zweiten Waisenhauses in dem ein Stunden von Gotha entlegenen Friedrichswerth war Werk eines großbritannischen und kurbraunschweigisch-lüneburgisc Legationsrates und Drostes, Otto Christoph Schulz, und Ehegattin desselben, Dorothea Margaretha geb. Fischer. Bei kauften zwei Bauernhöfe in Friedrichswerth mit dem daran liege den Gärten und Ländereien und ließen sodann auf den erkaufte Grund und Boden ein geräumiges Wohnhaus von Stein und eine Garten anlegen. Die Grundsteinlegung erfolgte i. J. 1712. Mi der Aufnahme der Waisen indessen konnte erst i. J. 1726 de Anfang gemacht werden, nachdem die Fundation und Verfaßung des Waisenhauses am 6. Febr. 1723 landesherrlich bestätigt wor den war. In dem neuen Waisenhause sollten nach der Stiftung 12 Knaben und 4 arme Wittwen unterhalten werden, für welcher Zweck ein Kapital von 24,000 Rthlr. angewiesen war. Da sic indessen diese Summe durch eine gute Administration späterhi fast um die Hälfte vermehrte, so glaubte man in gleichem Ver hältnisse auch die Anzal der Waisenknaben erhöhen zu können Statt der 4 Wittwen wurden seit 1741 2 Hausmägde gehalten welche mit dem Hausknecht die gröbere Arbeit im Waisenhaus verrichten musten.

Die ursprüngliche Seminar-Einrichtung, welche m in Gotha versuchte, bestand darin, daß man die zehn geschicktest Schulmeister des Landes, nemlich die zu Friemar, Eschenber Ichtershausen, Wölfis, Leina, Tambach, Sättelstädt, Ersa (Fri richswerth), Wangenheim und Cranichfeld beaufragte, diejeni jungen Leute aus den benachbarten Ortschaften, welche sich d Lehrerberufe widmen wollten, in Gemäsheit der ihnen unter d 20. October 1698 mitgeteilten Verordnung und einer an sie laßenen Instruktion für das Lehramt vorzubereiten. *) Wie lan dieses Seminarium scholasticum (dessen Lehrer nach den 10 E

*) Ausschreiben wegen Errichtung der Seminariorum scholasticorum v 20. October 1698 und Instruktion für die Moderatores circulorum semina scholastici 1698.

rilungen der Ortschaften des Landes als Moderatores circulorum
es Seminarii scholastici zu Friemar, Eschenberge u. s. w. be-
zeichnet wurden) bestanden haben und aus welchen Ursachen sie
wieder eingegangen sind, läßt sich nicht sagen. Späterhin, im
Jahre 1741, wurde von Regierungswegen darauf gedrungen,
daß Niemand ohne die erforderlichen Eigenschaften zu einem Schul-
dienste gelangen und daß in jeder Diöcese ein tüchtiger Lehrer
für diejenigen, welche sich für das Lehramt bestimmt hätten, an-
gestellt werden sollte.*) Allein die Anstellung solcher Schul-
meister-Lehrer unterblieb; und in der nächstfolgenden Zeit sah sich
die Regierung nur insofern veranlaßt, die Vorbereitung zukünf-
tiger Schulmeister zu beachten, als sie, um dem übermäßigen
Andrange gänzlich unberufener und unbefugter Subjekte zum Lehr-
amte zu steuern, i. J. 1750 allen Schulmeistern in Städten und
Dörfern bei Strafe untersagte, innerhalb der nächsten zwanzig
Jahre irgend Jemanden, der Schuldiener werden wollte und die
ganze Schuldienerwißenschaft allein auf Erlernung der Musik be-
schränken wollte, in Information zu nehmen.

Allein auch diese Anordnung war durchaus erfolglos. Ver-
kommene Handwerker und Bauern und ausgediente Soldaten sahen
jederzeit die Uebernahme einer Schullehrerstelle als selbstverständ-
iche und sichere Zuflucht an, welche sie gegen die äußerste Not
icher stellte. Vermochte Jemand eine leidliche Hand zu schreiben
und hatte er außerdem noch einige musikalische Kenntnisse, so galt
ie Anwartschaft auf eine Schulmeisterei troß der Anordnungen
von 1750 als unzweifelhaft. Man brauchte sich nur der Gunst
derer, welche bei Besetzung der Lehrerstelle ein Wort mit zu spre-

*) Herzogl. P. S. daß zu guter Einrichtung des Informations-Werkes auch
bei den Kindern auf dem Lande auf den selectum ingeniorum gesehen und bei
den Visitationen nicht gestattet werden soll, daß diejenigen, welche ihre Dimission
aus der Schule erhalten und auf einen Schuldienst sich appliciren wollen, ohne
vorhergegangene Anzeige bei den Visitatoren und Erforschung ihrer Fähigkeiten
und Benennung eines tüchtigen Schulmeisters sich dazu widmen dürfen, 31. Jan. 1741.
— Circular P. S. an die Inspectionen in ihrer Diöces einen tüchtigen Schul-
meister für junge Leute, die sich dem Schulamte widmen wollen, auszusuchen
und ungeschickte und unfähige Knaben davon abzuweisen, 11. Sept. 1741. —
Wiederholung des vorstehenden Circulare P. S., 11. Oct. 1746.

chen hatten, in irgend einer Weise zu versichern, und die Erlangung einer Lehrerstelle galt dann als gewiß. Um nun diesem lästigen Zudrang der unfähigsten Subjekte zu Lehrerstellen und um dem Gouverniren der Gönnerschaft ein Ende zu machen, wurde i. J. 1779 dem Herzog der Entwurf einer Einrichtung vorgelegt, wonach alle Willkür bei Besetzung der Schullehrerstellen aufhören sollte.*) Am 1. Juli 1779 wurde der vorgelegte Plan vom Herzog genehmigt. Demgemäß wurden alle Schulstellen auf dem Lande, welche (mit Ausnahme der Patronatsstellen) vom Oberconsistorium vergeben wurden, in zwei Klassen geteilt, nemlich erstens in solche, welche weniger, und zweitens in solche, welche mehr als 70 M.-fl. eintrugen. Dabei wurde festgestellt, daß kein Schuldienst der höhern Klasse anders als durch Versetzung eines Schuldieners aus der ersten besetzt werden sollte. Bei der vorzunehmenden Versetzung aber sollte vorzüglich auf die Anzal der Dienstjahre Rücksicht genommen werden. Die Anzal der Seminaristen ward auf 12 festgesetzt und ebenso die der Exspectanten. Seminaristen und Exspectanten sollten nach dem Alter ihrer Aufnahme in den Schuldienst einrücken. Die 12 Seminaristen, welche in der Stadt wohnen müßten, sollten von einem Geistlichen oder Candidaten wöchentlich 4 Stunden Unterricht erhalten. Ueber den Fortgang dieses Unterrichts sollte vierteljährig durch den Lehrer dem Generalsuperintendenten Bericht erstattet, und außerdem sollte ein eingehender Jahresbericht an das Consistorium eingeliefert werden.

Nach Neujahr 1780 trat das Seminar wirklich ins Leben, nachdem der dazu nötige Fonds durch Beiträge aus den Kirchenkassen des Landes beschafft worden war. Die Anstalt gedieh bald und fand in dem Chef des Oberconsistoriums, Freiherrn von Ziegesar, einen eifrigen Beschützer. Im Jahr 1783 wurde die Zal der Seminaristen bis auf 18 vermehrt und ein besondrer Schreibmeister angestellt. Gleichzeitig wurde dem als Seminarlehrer fungirenden Waisenhausprediger Haun mit dem Titel eines Landschulen-

---

*) Das zunächst Folgende ist nach der Biographie Ernst II. von Dr. Beck S. 181 ff. mitgeteilt.

spektors und dem Range eines Ephorus, die Aufsicht über
mmtliche Schulen auf dem Lande übertragen, nachdem derselbe
m Oberconsistorium vorgestellt hatte, wie der auch aufs Beste er=
lte Unterricht im Seminar doch nicht den gehörigen Erfolg
ben könne, weil die Seminaristen nach ihrer Anstellung nicht
ehr unter der Aufsicht und Leitung desjenigen verblieben, der
im Seminar unterrichtet hätte. Damit aber auch die Semi=
risten Gelegenheit hätten, sich zu ihrem Berufe praktisch vorzu=
reiten, wurde zu Johannis 1784 mit dem Seminar eine beson=
re Schule verbunden. Mehr und mehr gewann jetzt das Se=
nar an sicherem Bestand und an Einfluß auf das gesammte
lksschulwesen des Landes. Die Schule des Seminars erfreute
eines erwünschten Gedeihens. Die Landstände verwilligten
r Unterhaltung des Seminars aus der Landschaftskasse einen
rlichen Beitrag von 400 Rthlr. Eine Seminarbibliothek konnte
gelegt werden. So wuchs das Seminar und gewann thatsäch=
eine Ausdehnung, daß es nötig erschien, die Organisation
sselben durch ein neues Statut sorgfältiger zu ordnen. Unter
m 19. Mai 1786 wurde daher eine Seminarordnung
blizirt, in welcher es freilich gradezu ausgesprochen wurde,
ß die bisherige lediglich für den Zweck christlicher und kirchlicher
lkserziehung bestimmte Volksschule in eine vorzugsweise dem
teresse der Aufklärung und des bürgerlichen Berufes dienende
stalt umgewandelt werden sollte. Das Seminar erhielt nemlich
gende Einrichtung: *)

I. Schuldiener-Seminarium.

„Das Schuldiener-Seminarium bestand aus 24 Seminaristen
d 12 Exspectanten, mithin aus 36 Personen. Unter diesen
rden 30 vom Oberconsistorio recipirt, die 6 übrigen präsentirte
Landschaft durch ihren jedesmaligen Syndicus. Der Praesen-
is erhielt zuvörderst eine Exspectantenstelle und rückte nachher
seiner Reihe fort. Wenn ein Seminarist abging (durch Be=
erung, Niederlegen seiner Stellen, Absterben u. s. f.,) so

*) Nach Gelbke, T. I. S. 58 ff.

rückte der älteste Exspectant in die erledigte Stelle. Ehe Einer unter die Exspectanten aufgenommen werden konnte, muste er zuvörderst vom Oberconsistorium, wenn er vorher demselben ein von dem Landschulen-Inspector und Musikmeister ausgestelltes Zeugnis, daß es ihm sowol an natürlichen Anlagen zum Singen und Orgelspielen nicht fehle, als auch, daß er bereits in beiden einige Kenntnis und Fertigkeit sich erworben habe, überreicht hatte, entweder öffentlich während der Session, oder im Verhinderungsfall im besonderen Auftrag desselben, vom zeitigen Generalsuperintendenten privatim geprüft werden. Bei dieser Prüfung wurde jedoch nicht sowol auf schon vorhandene viele Kenntnisse, als vorzüglich darauf gesehen, ob die Competenten so viel Seelenkräfte zu besitzen schienen, daß sie des Unterrichts im Seminario wirklich fähig waren. Wurden mehrere Competenten zu gleicher Zeit geprüft und tüchtig befunden, so wurde ohne Unterschied, ob es landschaftliche Praesentati oder beim Oberconsistorium sich gemeldet habende Competenten waren, einem jeden die Anciennetät lediglich nach dem Maßstab seiner Fähigkeiten angewiesen. Die sämmtlichen 24 Seminaristen waren schlechterdings und undispensirlich verbunden, in der Stadt Gotha sich aufzuhalten. Bei den zwölf Expectanten hingegen wurde zwar dieses nicht als eine Notwendigkeit erfordert, indessen wurde doch in Absicht der Consistorial-Exspectantenstellen unter zwei gleichwürdigen Competenten, wovon der eine außerhalb, der andere in Gotha wohnhaft war, jedesmal der Letztere zum Examen vorbeschieden. Der ledige Stand war eine der hauptsächlichsten Erfordernisse der Aufnahme eines Exspectanten. Jeder, der unter die Expectanten aufgenommen wurde, zalte 1 Rthlr., und der unter die Seminaristen einrückte, 2 Rthlr. zur Seminarkasse. Der jedesmalige Landschulen-Inspector war allezeit, vermöge seines Amtes, erster Lehrer und Aufseher im Seminar. Nächst demselben aber war noch ein Lehrer im Rechnen und der den Bedürfnissen des Landmannes angemessenen mathematischen und physischen Kenntnisse, ein Musikmeister und ein Schreibmeister dabei angestellt. Doch waren diese der Aufsicht des Landschulen-Inspectors untergeordnet, und wurden daher von Zeit zu Zeit in ihren Unterrichtsstunden von ihm besuchet. Der

andschulen-Inspektor erteilte an die 24 Seminaristen wöchentlich
Stunden Unterricht, dessen Hauptteile nachstehende waren:

a) Zweckmäßige Unterweisung in der Religion und zwar so, daß nicht allein das in den Schulen des Landes eingeführte Lesebuch Satz für Satz genau und praktisch erklärt, sondern auch zugleich das neue Testament nach der Ordnung der Bücher gelesen und jede dunkle Stelle desselben durch kurze und treffende Anmerkungen erläutert, bei allen diesen Erklärungen aber alle blos dogmatische und vorzüglich alle polemische Subtilitäten sorgfältig vermieden werden.

b) Anweisung zu der von einem Schullehrer zu beobachtenden Lehrart überhaupt, vorzüglich in Rücksicht auf den in hiesigen Landen eingeführten Schulmethodus.

c) Anweisung zum Katechisiren insbesondere, wobei die 12 Seminaristen zugleich praktisch mit Katechisirung einiger aus der Seminarschule dazu zu wählenden Kinder geübt wurden.

d) Unterricht in demjenigen, was einem Jeden, auch aus den geringsten Volksklassen, im gemeinen Leben, selbst zum verständigen Lesen der Zeitungen, des Kalenders und anderer Volksschriften, von der Historie, Geographie, Kenntnis der Produkte und des Handels, besonders der hiesigen und benachbarten Lande, nützlich sein konnte.

e) Praktische Ausarbeitungen über verschiedene vorzuschreibende den Kenntnissen der Seminaristen und ihrer künftigen Bestimmung angemeßene Materien, als z. B. Briefe, Zeugnisse, Lebensläufe, kleine Anreden an die Schulkinder, Katechisationen über gewisse aufgegebene Stellen der h. Schrift oder des Katechismus u. drgl. Was aber die Verbeßerung dieser Aufsätze betrifft, so geschah diese zur Ersparung der Zeit nur in Absicht der zwölf ältesten Seminaristen mit vollkommener Strenge und Genauigkeit, den 12 jüngeren hingegen wurden blos die orthographischen und andere dergleichen zu sehr auffallende Hauptfehler bemerklich gemacht.

f) Anweisung zum Predigtnachschreiben, ingleichen Durchsehung und Verbeßerung des Nachgeschriebenen, wie nicht weniger Unterricht, wie dieselben einst als Schullehrer die von dem Pfarrer

gehaltenen Predigten den Kindern in einem populären und für si faßlichen Ton wiederholen musten.

g) Bekanntmachung und zweckmäßige Erklärung aller sowol schon vorhandener, als auch von Zeit zu Zeit ferner erscheinenden Landesgesetze, die auf irgend eine Art den Landmann angingen und von ihm zur vernünftigen Einrichtung seines Betragens in allen seinen Verhältnissen gekannt und richtig verstanden werden musten, und

h) Anweisung und Uebung im richtigen, deutlichen und angenehmen Lesen.

Um aber bei allen diesen verschiedenen Arten des Unterrichts sicher zu sein, daß solcher wirklich von den Seminaristen mit dem Verstand und Gedächtnis richtig gefaßt worden, muste der Lehrer dasjenige, was er vorgetragen hatte, entweder sogleich am Ende einer jeden einzelnen Lection, oder doch wenigstens im letzten Viertel der ganzen Stunde durch Examiniren fleißig mit ihnen wiederholen. Vor allen Dingen aber muste er diesen seinen Unterricht immer aus dem unverrückten Gesichtspunkte erteilen, daß die Schule eine Vorbereitung zum praktischen, bürgerlichen Leben sei, und daß die Absicht bei dem Institut gar nicht dahin ging, Gelehrte oder Theologen, sondern blos Schuldiener auf dem Lande und dabei aufgeklärte, arbeitsame und fromme Menschen zu bilden. Den Exspectanten erteilte der Lehrer zwar in der Regel keinen Unterricht; wünschte jedoch der eine oder andere derselben bei dem Unterrichte der Seminaristen zuzuhören, so stand ihm solches frei. Uebrigens lag dem Lehrer ob, alle Exspectanten anzuweisen, wie sie sich während ihrer Exspectantenzeit zum künftigen Unterricht im Seminar zu Hause am zweckdienlichsten vorbereiten könnten. Der Lehrer der Rechnenkunst und der den Bedürfnissen des Landmanns angemessenen mathematischen und physischen Kenntnisse hatte wöchentlich 3 Stunden Unterricht zu geben, nemlich 2 Stunden im Rechnen, welcher die in Gotha sich aufhaltenden Exspectanten eben sowol, als die Seminaristen selbst beiwohnen musten, und eine Stunde über das kleinere Voigtische Lehrbuch, welche bloß die Seminaristen zu besuchen verbunden waren, die Exspectanten hingegen nach ihr

Willkür besuchen und auch nicht besuchen konnten. Bei den
enstunden wurden die sämmtlichen zu unterrichtenden Per=
nach ihren Fähigkeiten in zwei Klassen eingeteilt, so daß
jede Klasse nur eine Stunde wöchentlich Unterricht erhielt.
:r zweiten und untern Klasse wurden getrieben a) die vier
species der Rechnenkunst und b) die Regeldetri. In der
und obern Klasse aber a) die Bruchrechnung, b) einige
ɜsgründe zur welschen Praktik und Gesellschaftsrechnung,
ıe zweckmäßige praktische Anweisung zum Rechnungswesen
vorzüglich aber zur Führung und Ausarbeitung einer Kirch=,
nde = und Vormundschafts=Rechnung. Bei der Erklärung
›igtischen Lehrbuchs, welche alle zu unterweisenden Personen
icher Zeit genoßen, wurden hauptsächlich die im gemeinen
am meisten nötigen mathematischen, physischen, naturge=
ıtlichen und ökonomischen Kenntnisse, so viel es der Zeitraum
:e, denselben beigebracht. Dahin gehörte eine zweckmäßige
ung der gewöhnlichen mathematischen Figuren und Hand=
erätschaften, der am meisten im gemeinen Leben vorkom=
ı Maschinen, der Wettergläser, der Lufterscheinungen, be=
s des Gewitters, der Electricität, des Magnets, vorzüglich
des Kalenders als eines so gemeinnützigen Volksbuchs;
einiger Unterricht von den bekanntesten Arten der vier=
ı Thiere, Vögel, Fische und Insekten, wobei unter anderen
ächlich die Beschaffenheit der Bienen und des Seidenwurms,
die Bienenzucht und der Seidenbau selbst auf eine solche
klärt wurden, daß die Seminaristen dadurch in den Stand
wurden, dereinst als Schuldiener diesen so nützlichen Nah=
weig auf dem Lande allgemeiner zu machen; und endlich
nterweisung in derjenigen Art ökonomischer und landwirt=
cher Kenntnisse, welche nicht bereits allgemein bekannt sind,
on denen also nicht zu vermuten stand, daß solche den
aristen schon hinlänglich geläufig waren. Bei allem diesem
icht wurde jedoch ein systematischer und wißenschaftlicher,
ähigkeiten der Seminaristen nicht angemeßener Vortrag ver=
. Damit aber auch der Lehrer überzeugt würde, in wie
r seinen Zuhörern Alles vollkommen faßlich gemacht hatte,

so muste er von einer jeden solchen Stunde nur die ersten drei Viertel zum Dociren selbst und das letzte Viertel hingegen jedesmal zum Examiniren verwenden. Da die Schuldiener bei der ihnen obliegenden Direction des Kirchengesanges durch Vorsingen sowol, als Spielen der Orgel, zur Erreichung der bei dem Gebrauch der Kirchenlieder zum Grunde liegenden Absicht, vorzüglich beitragen zu können, und daher die Vorbereitung derselben zu diesem Teil ihrer künftigen Bestimmung ebenfalls zu dem Hauptzweck des Seminarii gehörte, so war bei denselben ein eigener Lehrer der Musik angestellt worden, an dessen Unterricht im Singen und Orgelspielen sämmtliche Seminaristen, die nicht über ihre in beiden Gattungen musikalischer Kenntnisse bereits erworbene Geschicklichkeit ein schriftliches Zeugnis des Lehrers der Musik beizubringen im Stande waren, Anteil zu nehmen gehalten waren. Bei diesem Unterrichte, der wöchentlich 3 Stunden, in jeder Stunde einem Teile der Seminaristen in der Waisenhauskirche gegeben wurde, muste der Lehrer vorzüglich darauf sehen, daß die Seminaristen zuvörderst über den Ursprung und das in einem einfachen von allen Auszierungen entblößten Gesang bestehende Wesen des Chorals sowol, als über dessen lediglich auf sanfte Rührung, Andacht, stille und ruhige Betrachtung gerichteten Absicht zweckmäßig belehrt, ihnen die Kraft eines zweckmäßigen Gesangs auf den Singenden selbst und Andere möglichst fühlbar gemacht, hiernächst die Regeln des guten Vortrags und insonderheit des die Harmonie der Musik begründenden Generalbaßes gehörig erläutert, daraus der eigentliche Unterricht in der Kunst des Singens hergeleitet, und dieser durch fleißige unter seiner Aufsicht anzustellende Singübungen selbst anwendbar gemacht; endlich auch von der Uebereinstimmung der metrischen und rythmischen Beschaffenheit der Melodie mit derjenigen, die im Text enthalten ist, die allgemeinsten Hauptgrundsätze ihnen mitgeteilt wurden. Und da die Orgel hauptsächlich dazu dienen sollte, um die Wirkung des Gesangs durch harmonischen und melodischen Ausdruck zu unterstützen, so muste der Unterricht wegen des Gebrauchs der Orgel vorzüglich auf Bewirkung eines guten Temperaments derselben und auf sorgfältige Vermeidung

figurirten, mit geräuschvollen ausschweifenden Läufen ange-
n und mit der vorberührten Absicht des Chorals nicht über-
nmenden Spielart gerichtet wurden. Den Unterricht des
ibmeisters genoßen die zu Gotha gegenwärtigen Expectanten
so wol, als die Seminaristen selbst, in dem Maße, daß
wöchentlich 4 Schreibstunden gehalten, jedoch die sämmt-
zu Unterrichtenden in 2 Klassen abgeteilt, und jeder Klasse
Wochen nur 2 Stunden gegeben wurden. Der Unterricht be-
vorzüglich in Folgendem:

a) in der deutschen Current- und Kanzleischrift, wobei zu
hriften, nach der jedesmaligen Anweisung des Landschulen-
ctors blos solche Dinge gewählt werden musten, die einem
ldiener nützlich sein können, als Kirchenatteſtate, Besoldungs-
Interessen-Quittungen, Abkündigungsformeln u. drgl.;

b) in der lateinischen Schrift, jedoch wurden dazu nur
besondere Vorschriften gegeben und gröſtenteils nur diejenigen
ischen Worte gewählt, welche in den deutschen Vorschriften
nd da mit vorkommen;

c) in der Frakturschrift, wobei hauptsächlich dahin gesehen
n muste, daß die zu Unterrichtenden die gedruckten Buchstaben
nachahmen lernten, weil sie solche den Schulkindern in der
beim Buchstaben-Unterricht an der Tafel vormalen musten;

d) im Schreiben der Zalen, und zwar der römischen sowol,
er arabischen, wobei nach der Anweisung des Landschulen-
ctors lauter praktische Vorschriften, als z. B. Bruchstücke
Gemeinde- und Kirchrechnungen u. drgl. gewählt werden
n;

e) im Federschneiden;

f) in Angebung der leichtesten Methode, wie alle diese Dinge
rum den Kindern beigebracht werden können.

Derjenige unter den Seminaristen, welcher, noch ehe ihn
Reihe der Beförderung zu einem Schuldienst traf, sich so
mmen in der Schreibkunst gemacht hatte, daß ihn der
eibmeister schlechterdings nichts mehr zu lehren im Stande
wurde auf ein von dem letzteren und dem Landschulen-In-

spector ausgestelltes Attestat durch das Oberconsistorium von weiterer Besuchung der Schreibstunden dispensirt."

II. Seminarienschule.

„Die Seminarienschule, welche ebenfalls in der Seminarienstube gehalten wurde, bestand aus 50 Kindern. Die Kinder selbst wurden in 4 Klassen, als Superiores, Medios, Inferiores und Incipienten abgeteilt und empfingen täglich 6 Stunden, Vormittags im Sommer von 7—10, im Winter von 8—11 und Nachmittags zu allen Jahreszeiten von 1—4 Unterricht. Ein jedes Kind, welches in dieser Schule unterrichtet wurde, bezalte von der Zeit seiner Aufnahme an bis zur Zeit seines Abgangs, ohne Unterschied, ob solches die Schule in der Zwischenzeit wirklich besucht hatte oder nicht, an Schulgeld zur Seminarienkasse wöchentlich 2 Ggr. und außerdem noch den drei lehrenden Seminaristen zusammen 8 Ggr. beim Eintritte, ebenso viel bei der Dimission und jährlich eben so viel zum neuen Jahr. Die Absicht der Seminarienschule bestand zwar vorzüglich in der den Seminaristen zur praktischen Lehrübung zu verschaffenden Gelegenheit, sie war aber auch zugleich nicht weniger dahin mit gerichtet, daß dieselbe als eine wirkliche Muster- und Normalschule für alle übrigen Schulen im Lande angesehen werden sollte. Wenn daher das Oberconsistorium in einem oder dem anderen Stück eine neue Unterrichtungsart einführen wollte, so wurde vorher in der Seminarienschule die Probe damit gemacht, und erst alsdann, wenn das Project wirklich als gut, nützlich und ausführbar durch die diesfallsige Erfahrung bestätigt worden war, in den übrigen Schulen des Landes eingeführt. Nach dieser doppelten Absicht fielen die gewöhnlichen Schulferien darin völlig weg, und wurde daher nur allein an folgenden Nachmittagen, als a) alle Mittwochen und Sonnabende im Jahr, welche ohnhin im ganzen Lande von der Schule frei sind, b) des Tages vor dem ersten Weihnachtsfeiertage und c) eines von dem Landschulen-Inspector wüllkürlich zu wählenden Tages an jedem der drei Jahrmärkte und an nachstehenden ganzen Tagen, als: a) am Tage nach den drei hohen Fasten, b) am Grünendonnerstage und c) am Charfreitage, die Schule ausgesetzt,

llen übrigen Werktagen des ganzen Jahres hingegen wurde
,e ununterbrochen Vor= und Nachmittags gehalten. Zu Lehrern
: Seminarienschule wurden nicht alle Seminaristen, sondern blos
ıigen gebraucht, welche zu einer ganz vorzüglichen Geschicklich=
gelangt waren. Von diesen sich besonders auszeichnenden Se=
risten nun wurden jederzeit die drei ältesten unter dem Na=
der Katecheten, nach jedesmaligem von dem Landschulen=In=
or an das Oberconsistorium zu erstattenden Bericht, zu Leh=
bei der Seminarienschule angestellt. Diese drei Katecheten
n zwar in allen Schulstunden gegenwärtig sein, es unterrichteten
nur die zwei ältesten davon wirklich, und zwar so, daß dem
en derselben die drei ersteren, und dem Ersteren die drei
ten Wochentage angewiesen waren. Der dritte hingegen war bei
n Unterrichte hauptsächlich nur um deswillen zugegen, damit
e Lehrmethode erlernen sollte, und hatte übrigens die Incum=
die Linien in die Schreibbücher zu ziehen, den beiden untersten
en vorzuschreiben, die fehlenden Kinder anzumerken, und so
möglich diejenigen Classen, welche nicht an dem Unterrichte
ttelbar Teil nahmen, nützlich zu beschäftigen. Sobald aber
der beiden ältesten Katecheten verhindert war, vicarirte er
enselben und rückte hiernächst sofort ein, wenn einer unter
gänzlich abging. Einem jeden Lehrer in der Seminarien=
aber wurde vermöge Resol. v. 21. Sept. 1787 bei seiner
hme zur Bedingung gemacht, daß wenn er die gefaßte Hoff=
nicht erfüllen und sich in seinem Amte nicht vorzüglich aus=
en würde, er sich alsdann gefallen laßen müße, von seiner
e abzugehen, und gleich einem andern Seministen zu einem
ldienste von der untersten Klasse befördert zu werden. Ueber=
t mußten die unterrichtenden Katecheten zusammen völlig und
alle Ausnahme alles dasjenige, was ein jeder gewöhnlicher
ldiener bei seiner Schule zu beobachten hatte, bei der Semi=
nschule ebenfalls versehen, und daher den Schulkindern nicht
in der Buchstabenkenntnis, dem Buchstabiren und Lesen, dem
nen und Schreiben, und andern in ihrem künftigen Leben
ı nützlichen Dingen (wohin hauptsächlich der Kalender mit
hnet wurde,) Unterricht erteilen, sondern auch die Bibel und

besonders das neue Testament, ingleichen das gewöhnliche
buch und das in den Schulen eingeführte kleinere Voigtische
buch gehörig erklären, vorzüglich aber durch fleißiges zweckmä
Katechisiren den Kindern die Wahrheit der Religion auf eine
liche und deutliche Art verständlich machen. Dabei war den
chen, um sie von Plauderhaftigkeit und einem unruhigen
abzuhalten, auch sie frühzeitig zum Fleiße zu gewöhnen, m
Resolution an den Landschulen-Inspector vom 15. Dez. 1786
stattet worden, in den müßigen Zeitpunkten sich mit St
Seidezupfen und anderen weiblichen Arbeiten zu beschäftigen.
Alles, was an jedem Tage in der Schule getrieben worden,
sonst darin Merkwürdiges vorgefallen war, muste von denje
der beiden ältesten Katecheten, an welchem an solchem Tage
die Reihe des Unterrichts stand, ein genaues Protokoll ge
und dasselbe von ihm sowol, als dem wirklichen Lehrer des
ges unterschrieben werden. Der Landschulen-Inspector war
bunden, nicht nur überhaupt eine genaue Aufsicht auf diese u
richtenden Seminaristen oder Katecheten zu führen, und dahe
Zeit zu Zeit, wenigstens aber dreimal in der Woche, die S
narienschule zu besuchen, ingleichen dabei allemal das von
Katecheten geführte Schulprotokoll genau durchzugehen, un
Fall er bei dem Einen oder Anderen etwas Fehlerhaftes versp
den Fehlenden, jedoch nie in Gegenwart der Kinder, zurec
weisen. Uebrigens war die Seminarienschule ebenso, wie alle
deren Schulen der Residenzstadt Gotha, der jährlichen Visit
des jedesmaligen Generalsuperintendenten unterworfen, welch
die neuen Lectionen allezeit schon unmittelbar nach Ostern angi
noch vor Ostern bewirkt werden muste. Außerdem lag aber
dem Generalsuperintendenten vermöge seiner Instruktion ob,
Seminarienschule noch besonders von Zeit zu Zeit und zwar
vorhergesehen zu besuchen. In Ansehung der Beförderung
Seminaristen war zu bedenken, daß alle von dem Oberconsi
unmittelbar zu vergebenden Schuldienste im Lande nach ihren
soldungsanschlägen in 3 Klassen eingeteilt waren. Die S
dienste der ersten Klasse, deren Gehalt über 100 M.-fl. be
wurden blos durch Translocirung alter, schon erfahrner Schuldi

besetzt. Nur der einzige Fall war davon ausgenommen, wenn ein Katechet, der wegen seiner Geschicklichkeit jährlich 100 M.-fl. Besoldung erhalten hätte, weiter befördert werden sollte, indem alle Katecheten dieser Art zu ihrer Aufmunterung und Belohnung jederzeit Schulstellen der ersten Klasse zu gewarten hatten. Die Schuldienste zweiter Klasse, welche 100 M.-fl. und darunter, jedoch mehr als 70 M.-fl. eintrugen, wurden lediglich nach dem Ermeßen des Oberconsistorii entweder an einen schon erfahrenen, alten Schuldiener, oder an den ältesten der drei gewöhnlichen Katecheten vergeben, und nur alsdann stand einem dieser letzteren auf eine dergleichen sich erledigende Stelle ein wirkliches Recht zu, wenn er schon drei volle Jahre als Katechet angestellt gewesen war. Wenn hingegen ein Schuldienst der dritten Klasse, welcher 70 M.-fl. und darunter abwarf, aufging, so wurde solcher nie anders als durch den ältesten derjenigen Seminaristen besetzt, welche zwar nicht bis zu den Fähigkeiten eines Katecheten und Lehrers an der Seminarienschule gelangt waren, doch aber sonst die zu einem gewöhnlichen Schuldiener auf dem Lande nötigen Kenntnisse hinreichend sich erworben hatten. Ein zu befördernder Seminarist dieser Art aber war gehalten, wenigstens einen vollen Monat vor dem wirklichen Antritt seines Dienstes alle Tage ununterbrochen dem Unterricht der Katecheten in der Seminarienschule beizuwohnen, und daß solches geschehen, vor seiner Verpflichtung bei dem Oberconsistorio durch ein Attestat des Landschulen-Inspectors darzuthun. In Absicht der Beförderung der Seminaristen zu den erwähnten Oberconsistorial-Schuldiensten durfte nicht der mindeste Unterschied unter denen, die von dem Oberconsistorio gesetzt und denen, die von der Landschaft präsentirt waren, gemacht werden. Jeder Seminarist, der von dem Oberconsistorio zu einer Schulstelle befördert, oder auch von einem Patron dazu präsentirt wurde, war schuldig, bei seinem Abgang einen Beitrag zur Seminarienbibliothek zu thun und solchen dem Landschulen-Inspector zu überliefern. Die Größe dieses Beitrags stand zwar lediglich in der Willkür des Abgehenden, jedoch durfte derselbe bei einer Beförderung in die zweite Klasse nicht unter 1 Rthlr., und in die erste Klasse nicht unter 2 Rthlrn. betragen. Die so-

wol hieraus als auch aus demjenigen Quanto von 20 Rthlrn, welches jährlich dem Landschulen-Inspector zum Ankauf nützlicher Bücher zu verwenden gestattet war, nach und nach erwachsene Seminarienbibliothek blieb unter dem Beschluß des Landschul-Inspectors, welcher davon, nach seinem Ermeßen, den Seminaristen Bücher, jedoch jedesmal blos auf eine bestimmte Zeit und gegen Einlegung eines Scheins, zu leihen die Erlaubnis hatte."

Kaum gibt es ein anderes deutsches Land, in welchem die Entwicklung das Volksschulwesens so lange in denselben Spuren fortging, als das Herzogtum Gotha. Fast Alles, was seit Ernst dem Frommen zur Hebung der Volksschule geschah, bestand nur in einzelnen Maßnahmen, durch welche man die Anordnungen desselben zur wirklichen Ausführung bringen oder möglichst wirksam zu machen suchte. Im Allgemeinen stellte sich daher das Gothaer Volksschulwesen gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in demselben Bilde dar, wie um die Mitte des 17. Jahrhunderts, d. h. man suchte, so weit es gehen wollte, den wirklichen Zustand der Schulen mit dem in dem Schulmethodus enthaltnen Vorschriften in Einklang zu bringen, ohne daß man doch zu einer allseitigen Verwirklichung der alten Schulordnung kommen konnte. Hierzu kam, daß in demselben Maße, in welchem der Geist der Aufklärung in den sächsischen Landen Eingang fand, nur auf den Fortbestand des Aeußeren der überlieferten Schuleinrichtung Bedacht genommen wurde. Mehr und mehr ging daher das Verständnis und somit auch die Wertschätzung des Schulmethodus verloren, so daß derselbe schließlich als Antiquität ganz vergeßen wurde. Gesetzlich stand dabei aber immer noch die Auctorität des Schulmethodus für die deutschen Schulen des Landes fest. Auch sollten nicht allein diejenigen „Erinnerungspunkte," welche Herzog Ernst sowol für die Schuldiener, als für die Inspectoren im Jahre 1660 im Druck erlaßen, und die wegen der im Schulmethodus vorgeschriebenen Sprüche und Psalmen ergangene Verordnung, sondern auch die im Jahre 1698 zusammengetragenen

unkte nach der in den Ernestinischen Verordnungen befindlichen ota in Obacht genommen, und die monatlichen Schultabellen, ermöge Ausschreibens vom 7. März 1701 in guter Ordnung gealten werden. Nach Vorschrift des Schulmethodus sollten alle inder, Knaben und Mädchen, sowol in Dörfern als in Städten nter Voraussetzung, daß vorher die Eltern nach Anweisung der hristlichen Hauszucht ihre schuldige Pflicht bei denselben von hrer zarten Kindheit an beobachtet hatten, im fünften Jahre ihres lters, zugleich und auf einmal, nach der Erndte auf die von er Kanzel deshalb geschehene Ankündigung in die Schule geschickt nd von den Schuldienern eines jeden Orts in unterschiedenen lassen in den vorgeschriebenen Lectionen unterrichtet werden. Zur Erlernung des ABC und des Buchstabirens bediente man sich des i. J. 1789 verbeßerten und vermehrten ABC- und Silbenbüchleins, zur Uebung im Lesen aber des sogenannten „deutschen Lesebüchleins.“ Dieses letztere begriff anfänglich nur den Katechismus Lutheri, des D. Rosini Fragstücke auf die hohen Festtage, die Haustafeln und die vornehmsten Sprüche der heiligen Schrift über jeden Glaubensartikel, das Nicänische und Athanasische Glaubensbekenntnis und einige Gebete in sich. In der Folge aber kamen noch die zwölf Lehrpunkte hinzu. Im Jahre 1656 erschien es unter dem Titel: „Deutsches Lesebüchlein, darinnen zu finden a) der Katechismus Lutheri, sammt der Auslegung; b) der kurze Begriff, aus dem Katechismus Lutheri gezogen; c) der kurze Begriff von etlichen Lehrpunkten, aus dem Hauskirchbüchlein genommen; d) etliche biblische Sprüche, in gewisse Kapitel eingeteilt; e) die Festfragen D. Bartholomäi Rosini; f) die drei Hauptsymbola neben zweien Kindergebetlein;) der Abdruck unterschiedlicher ABC, zu nützlicher Schreibensbung zu gebrauchen, sammt dem Einmaleins, für die Schulen n Fürstentum Gotha. Gedruckt durch Jos. Michael Schalln. m Jahre 1656“ (in 8°. 14 Bog.).

Späterhin (1786) ließ man bei einer neuen Ausgabe des uches die S. 225—266 befindlichen Fragestücke, sowie die drei upt-Symbola und Gebete um Schutz und Schirm Gottes für nder in Sterbenszeiten und den S. 286 und 287 enthaltenen

Abdruck unterschiedlicher ABC weg und fügte dagegen nach dem Einmaleins demselben den in der Lese-Fibel des Pastor Glaiba zu Oldenburg im Kurbraunschweigischen befindlichen Unterricht einigen nützlichen Dingen, mit einigen Abänderungen als Anhang bei. Schließlich hatte man außerdem bei einer i. J. 1788 abermals erfolgten neuen Auflage dieses Lesebüchleins einerseits die für zu schwer oder überflüßig gehaltenen Stellen desselben in Klammern gesetzt, um damit anzuzeigen, daß dieselben in den Schulen nicht mehr auswendig gelernt werden sollten, und andrerseits an die Stelle der alten Reimgebete einzelne erbauliche Strophen, meistenteils aus Liedern des neueren Gothaischen Gesangbuchs, unter dem allgemeinen Namen: „Liedergebete“ eingerückt. Auch waren einzelne Psalmen ausgelaßen. Da aber durch diese Einrichtung in die von den Kindern nach der Folge der Klassen zu erlernenden Lectionen eine große Ungleichheit gekommen war, so wurde nicht nur die bisherige mittlere Klasse aufgehoben und eine jede niedere Schule von unten in die I. II. III. IV. Klasse abgeteilt, sondern auch eine neue Lectionstabelle aufgesetzt, und dieselbe nebst einer ausführlichen Anweisung dazu und einigen anderen Vorschriften für die Schuldiener, unter dem 15. Septbr. 1788 zum Druck befördert und mittelst Ausschreiben vom 29. Oktober 1788 in den niederen Schulen des Herzogtums eingeführt.*) Diejenigen Kinder, welche das Lesebüchlein zwar absolvirt, aber es doch zu keiner Fertigkeit im Lesen gebracht hatten, musten (nach Ausschreiben vom 21. Dezember 1643) anfänglich zur Uebung im Lesen den mit den Summarien D. Daniel Cramers gedruckten Psalter, welchen die armen Kinder seit 1644 umsonst bekamen, gebrauchen. Im Jahre 1662 führte man statt dieses Psalters ein anderes Büchelchen ein, welches nicht nur diejenigen Psalmen, welche die Kinder in der Schule auswendig lernen musten, sondern

*) „Anweisung für die Schuldiener des Herzogtums Gotha, wie sie das Jahr 1788 neu abgedruckte und mit einigen Abänderungen versehene sogenannte Teutsche Lesebüchlein und die mitangefügte Lectionstabelle bei dem Unterricht der Schuljugend gebrauchen sollen, nebst einigen andern Vorschriften für dieselben. 15. Sept. 1788.“

ıch verschiedene nach allen Hauptstücken eingerichtete Gebete ent-
ielt. Dieses Buch, welches zum Unterschied des vorerwähnten
esebüchleins „die Lesensübung" genannt wurde, muste seit 1664 von
llen Schulkindern der obern und mittlern Klasse angeschafft wer-
en. Den Armen wurde es (zufolge eines Ausschreibens vom
.0. August 1669) umsonst geliefert. Dabei wurde auch (unter
em 30. Januar 1663) verordnet, daß die in dem Lesebüchlein
efindlichen Lehrpunkte von der obern Klasse wöchentlich wenigstens
ine Stunde gelesen werden sollten. Zur Beibringung des kurzen
Berichts von den fünf Lehrpunkten wurde 1654 und 1655 ein
esonderer Methodus nebst Fragen zu den übrigen unter dem
Titel „Methodus, wonach die Praeceptores in Beibringung des
urzen Berichts von den V. Lehrpunkten, auch Erforschung durch
ıachgesetzte Fragen sich zu richten; im Fürstentum Gotha 1564"
urch den Druck bekannt gemacht. Sowol die Silben- als Lese-
ücher wurden nach Verordnung vom 22. September 1659 einem
eden Schulkinde zum ersten Mal unentgeltlich verabreicht. Diese
Wolthat erstreckte sich auch auf diejenigen Schulen außer Landes,
velche nach dem Gothaischen Schul-Methodus unterrichtet wurden,
. B. auf die Schulen der beiden Erfurtischen Inspectionen, Ton-
orf und Mühlberg, und einiger anderen Erfurtischen Dorfschaften,
benso auf die Schulen der Eisenachischen Inspection Creienberg,
vie auch auf die Stadt- und Landschulen der Römhildischen In-
pection. Jedoch musten die Schultabellen von diesen Ortschaften,
o oft um Verabfolgung der Silben- und Lesebücher nachgesucht
vurde, an das Oberconsistorium auf Friedenstein zugleich mit ein-
eschickt werden.

Um in den Schulen auch einige Kenntnis von dem Unter-
hied der lutherischen und katholischen Confession zu verbreiten,
urde mittelst Ausschreibens vom 11. Juli 1726 befohlen, daß das
n Dr. Hoen herausgegebene evangelische Handbüchlein bis-
ilen zur Leseübung in den Schulen gebraucht werden sollte.
Eine Verordnung, welche im Jahre 1786 publizirt wurde,
te den Zweck, eine zeitige Verbreitung der gesetzlichen Schul-
her in den Schulen des Landes zu bewirken. Durch dieselbe
rde nemlich verfügt, daß die erforderlichen Schulbücher mit dem

ersten September eines jeden Jahres von den Buchbindern an l
Oberconsistorium abgeliefert und von demselben an die Ephoı
befördert, die Verzeichnisse der erforderlichen Schulbücher aber ı
Sommer=Visitationsberichten in den Monaten Juli und Aug
eingeschickt werden sollten. Jedoch durften die Buchbinder l
gesetzte Taxe, welche anfänglich 1 Ggr. von einem Lesebuche u
6 Pfg. von einem Syllabirbuche betrug, seit 1761 aber auf res
15 Pfg. und 8 Pfg. erhöht wurde, nicht überschreiten. T
Buchbinder in Waltershausen und Ohrdruf hatten die Erlaubni
die benötigten Schulbücher für die Waltershäuser und Ohrdruf
Diöcese zu binden. Zur Anfertigung der hölzernen Tafeln an d
Schulbüchern wurde, vermöge der an das Forstamt auf Tennebe
erlaßenen Herzogl. Kammerverordnung vom 21. Juli 1761,
jedem Jahre eine Buche oder so viel Werkholz als erforderl
war an die Buchbinder abgegeben.

Außer dem Unterricht in der Religion, im Rechnen, Schr
ben und der Musik muste früherhin das im Schul=Methodus vorg
schriebene Buch: „Kurzer Unterricht 1) von natürlichen Ding
2) von etlichen Wißenschaften, 3) von geistlichen und weltlich
Landessachen, 4) von etlichen nützlichen Hausregeln“ (von 165
nebst einigen anderen Anleitungen sehr fleißig in den Schulen g
trieben, und zur Erklärung desselben ein Lineal, ein Zirkel, ei
Bleiwage, ein Paar Strickrollen u. s. w. allenthalben angescha
werden. Späterhin trat indessen an die Stelle desselben das v
dem Professor Voigt zu Jena i. J. 1782 abgefaste Lehrbu
„Erster Unterricht vom Menschen und den vornehmsten auf il
sich beziehenden Dingen.“ Auch wurde für die Schule jed
Orts ein Exemplar des von demselben Verfaßer herausgegeben
größeren Werkes: „Grundkenntnisse vom Menschen,“ aus Kirche
mitteln angeschafft.

Die Entlaßung der oberen Schüler aus den Schulen betre
fend, wurde die im Schulmethodus Cap. 1 §. 11 darauf bezüglic
Stelle mittelst Circularrescript vom 13. Mai 1784 dahin erläuter
daß diese Entlaßung nur im äußersten Notfall und vorzüglich
Erndtezeit, keineswegs aber allen Superioren ohne Ausnahme g
stattet sein sollte, auch lediglich nur diejenigen Kinder, deren Elter

sich nach einem von dem Schultheiß des Orts auszustellenden Zeugnisse in sehr dürftigen Umständen befänden, von Besuchung der Schule zur Sommerszeit und zwar in dem Maße, daß sie ihre Lection wöchentlich einmal bei dem Schuldiener aufzusagen verbunden seien, dispensirt werden könnten. Die eigentliche Entlaßung aus der Schule, d. h. die Entlaßung derjenigen Kinder, welche zum ersten Mal das Abendmal genoßen, fand regelmäßig nach gehaltenem Examen bei der Sommervisitation statt.

Die Anstellung der Schulmeister betreffend, war die früher üblich gewesene Unsitte, daß dieselben jährlich bei der Gemeinde um ihren Dienst aufs Neue werben oder nachsuchen musten, und dann durch Leihkauf von einigen Groschen oder einem Batzen von derselben aufs Neue dazu verpflichtet wurden, schon von H. Ernst dem Frommen (1646) abgeschafft worden, dagegen wurde späterhin (i. J. 1659) die Einrichtung getroffen, daß die Schuldiener nach geschehener Bestellung von jedes Orts Superintendenten, oder wenn drei oder mehrere Schuldiener an einem Orte vorhanden waren, die beiden untersten von dem Superintendenten, die obersten aber jedesmal von dem Consistorium definitiv confirmiret werden sollten.

In ihrer Amtsführung lag den Schulmeistern ob, die Schulkinder sowol in als außer den gewöhnlichen Schulstunden zur Befolgung der in der 1654 gedruckten und 1720 erneuerten Anleitung erteilten Vorschriften oder Schulgesetze anzuhalten, sich auch ihres Orts nach den i. J. 1651 vorgeschriebenen Punkten zu richten, das Rechnen und Schreiben nach Anweisung des Schulmethodus und Ausschreibens vom 23. Sept. 1651 fleißig zu treiben und zwar Ersteres nach der eingeführten (i. J. 1646 gedruckten) Arithmetik, oder wofern sie selbst noch nicht genug darin geübt wären, sich entweder durch eigenen Fleiß oder durch Anweisung bei den Pfarrern oder auch bei andern benachbarten Schulmeistern nachzuhelfen, nicht minder die Knaben zur Musik anzuführen, des Neujahrssingens aber außer ihren Dörfern sich zu enthalten (Verordnung vom 28. Dezbr. 1665), übrigens aber allenthalben nach den wegen der Schulversäumnisse und wegen Verrichtung des Geläutes ergangenen Verordnungen sich strecklich

zu richten, nicht ohne Erlaubnis des Pfarrers zwei Stunden weit außer der Flur ihres Orts zu verreisen, und in keinem Stück die den Pfarrern schuldige Ehrerbietung aus den Augen zu setzen.

In Betreff der bei dem Ableben der Schullehrer hinterbliebenen Wittwen und unversorgten Kinder bestand die Einrichtung, daß dieselben außer der Gnadenzeit noch aus dem vom Herzog Ernst dem Frommen i. J. 1662 mit großer Liberalität gestifteten Schulwittwen-Fiscus auf ihre Lebenszeit einige Unterstützung erhielten. Die Leges Fisci hatte Herzog Friedrich II. zum Druck bringen und Herzog Friedrich III. 1750 unter dem Titel: „Revidirte Leges und fernerweitige Einrichtung des Schulwittwen-Fisci" nochmals publiciren laßen. Dieser Fiscus wurde von der Inspection des Pfarrfiscus mit verwaltet.

Die Beaufsichtigung der Schulen wurde teils von dem Landschulen-Inspector (dem die Aufsicht über sämmtliche Schulen des ganzen Landes übertragen war), teils von den Unterconsistorien, geistlichen Untergerichten, Superintendenten, Adjuncten und von den Ortspfarrern ausgeübt. Die letzteren waren insbesondre (nach Ausschreiben vom 28. August 1647 und vom 26. September 1656) verpflichtet, darauf zu sehen, daß die zum Besten der Schulen getroffenen Einrichtungen erhalten, die Schulen zu rechter Zeit von den Kindern besucht, diese aber von ihren Eltern fleißig dazu angehalten und nicht eher, als bis sie in den Hauptstücken der christlichen Religion und im Lesen und Schreiben hinlänglich unterrichtet worden waren, daraus genommen wurden. Für den Fall, daß Eltern hierin ihre Schuldigkeit versäumten, ja wol gar ihre Kinder mit Fleiß vom Besuche der Schule abhielten, und die von den Pfarrern ihnen deshalb gegebenen Vermahnungen fruchtlos blieben, sollten die Pfarrer darüber dem geistlichen Untergerichte, resp. dem Unter-Consistorium und nach Befinden dem Herzogl. Consistorium selbst Bericht erstatten. — Diejenigen Kinder aber, welche von Privatlehrern unterrichtet wurden, waren ebenfalls verpflichtet, bei den jährlichen Visitationen sich einer Prüfung mit zu unterwerfen. — Die Erndteferien durften niemals länger als 6 Wochen dauern und daher nicht eher, als bis die Erndte nach Beschaffenheit und Lage eines jeden Orts in vollen Gang kam, angehen. — Die

Superintendenten und Adjuncten aber waren gehalten, jährlich ein von den Pfarrern ihrer Inspection zu verfertigendes Verzeichnis über die Tage und Stunden, an welchen während der Erndteferien an jedem Ort Schule gehalten wurde, dem Oberconsistorium einzureichen, damit sich der Landschulen-Inspector bei seinen Schulbesuchen darnach richten konnte.

Die Einführung eines Industrieunterrichtes war zunächst mit den Mädchen versucht worden, indem man dieselben hier und da mit Stricken, Seidezupfen und andern weiblichen Arbeiten beschäftigte. Seit dem Jahre 1787 suchte man diese Einrichtung allgemeiner einzuführen.

Den unteren Stadtschulen und überhaupt dem eigentlichen Volksschulwesen zu Gotha wendete Herzog Ernst II. namentlich seit 1784 seine Aufmerksamkeit zu. Unter jenen verstand man 1) die 4 unteren Klassen des (im Augustinerkloster befindlichen) Gymnasiums, und 2) die obere und untere Töchterschule. Diese Schulen musten zufolge eines in Betreff der Stadtschulen, der Garnisonsschule und der Schule vor dem Erfurter Thore publizirten Regulativs von allen in der Stadt und vor den Thoren wohnenden Kindern des Civilstandes, sowie nach Vorschrift einer Verfügung vom 9. Februar 1785 von den Kindern aller bei der herzogl. Leibgarde dienenden Väter besucht werden. Indessen sollte diese letztere Verfügung auf diejenigen Kinder, deren Eltern vor dem Erfurter Thore wohnten, sowie auf diejenigen Soldatenkinder, welche die Garnisonsschule besuchen musten, keine Anwendung erleiden.

In der 4. Klasse des Gymnasiums wurden wöchentlich 30 Unterrichtsstunden erteilt, in denen man folgende Gegenstände behandelte: Christliche Religionslehre 6 St., Geschichte 2 St., Geographie 1 St., Naturgeschichte 1 St., die Grundbegriffe der Meßkunst, Mechanik, Physik und Oekonomie 2 St., Rechnen 2 St., Schreiben 3 St., Singen nach der Scala 1 St., deutsch und

lateinisch lesen 2 St., lateinisch decliniren und conjugiren 3 St., lateinische Grammatik 4 St., sonstige Uebungen im Latein 2 St., griechisch lesen und decliniren 1 St.

In der 5. Klasse wurden die Knaben im Katechismus, im Lesen, im Aufschlagen biblischer Stellen, im Singen der Gesangbuchslieder sowie im Rechnen und Schreiben unterrichtet.

Die Lectionen der 6. Klasse waren: Lesen, Katechismus Luthers, biblische Geschichte, Erdbeschreibung und Uebung im „Kurzen Begriff."

In der 7. Klasse wurden wöchentlich gelehrt: 8 Stunden Buchstabenkenntnis, Syllabiren, Lesen, 2 St. Buchstabiren vorgesagter Wörter, 2 St. Kopfrechnen, Numeriren und Addiren an der Tafel, 2 St. Schreiben, Grundstriche und Buchstaben, 6 St. Hersagung und Erklärung der vorgeschriebenen Stücke des Lesebuchs, 2 St. Erklärung angeschriebener Wörter, 2 St. Unterricht in den vorzüglichsten Dingen der Naturgeschichte und Geographie, 2 St. Erzälung moralischer Geschichtchen und Unterredung darüber.

In der obern Töchterschule waren die Lectionen dieselben wie in der 5. Klasse.

In der untern Töchterschule wurde gelehrt: 6 St. Buchstabenkenntnis und Syllabiren, 6 St. Lesen mit deutschen und lateinischen Lettern, 4 St. die vorgeschriebene Lection zu erklären, anzusagen und abzufragen, 2 St. angeschriebene Wörter zu erklären, 2 St. Buchstabiren vorgesagter Wörter, 2 St. Schreiben, 2 St. Zalenkenntnis, Rechnen an der Tafel und aus dem Kopfe, 2 St. Erzälung moralischer Geschichtchen und Erklärung darüber.

Auch das Privatschulwesen in Gotha wurde i. J. 1784 durch ein „Reglement in Ansehung der Privat- oder sog. Winkelschulen der Stadt Gotha (10. Mai 1784)" zum ersten Male geregelt*). Es bestanden nemlich damals in Gotha elf sogen. Winkelschulen, welche unter gar keiner Aufsicht standen und großenteils von unberufenen, unfähigen Menschen geleitet wurden. Die untern Lehrer des Gymnasiums führten daher Beschwerde, daß ihnen

*) Das zunächst Folgende ist nach der Biographie Ernst II. von Dr. Beck S. 186 u. ff. mitgeteilt.

durch diese Winkelschulen viele Schüler, sowie ein Teil ihrer Einkünfte entzogen würden, und baten, gegen die Winkelschulen einzuschreiten. Daher erließ der Herzog unter dem 10. Mai 1784 ein besonderes Reglement, nach welchem in Zukunft nur 6 wirklich examinirte Predigtamts-Candidaten als Privatschullehrer in der Stadt geduldet werden sollten. Keine dieser Winkelschulen sollte mehr als 30 Kinder aufnehmen dürfen und die Aufsicht über dieselben sollte der jedesmalige Generalsuperintendent führen.

Als eine wesentliche Verbeßerung der untern Stadtschulen konnte die am 20. April 1792 anbefohlene Besetzung der Lehrerstellen an den untern Knabenschulen, sobald sie zur Erledigung kamen, mit 2 Kandidaten des Predigtamts gegen die damit verbundenen Besoldungsstücke zu gleichen Teilen angesehen werden. Vorher war nemlich nur ein Lehrer gewesen, der den ganzen Tag allein unterrichtete.

Der Kandidat und nachmalige Pfarrer, Georg Heinrich Kirsten, hatte am 1. Juli 1791 ein Erziehungsinstitut für Kinder, die zur Aufnahme in das Gymnasium noch zu jung waren, gegründet und sich in dieser Absicht mit noch sechs anderen Lehrern verbunden. Die Anstalt hatte den Zweck, nicht blos Unterricht zu erteilen, sondern sie gewährte auch einen Vorteil, den die öffentliche Stadtschule nie gewähren kann, nemlich den, daß die Kinder den ganzen Tag unter einer beständigen Aufsicht, selbst bei ihren Erholungen und Spielen, erhalten wurden. Die Idee fand bei dem Publicum großen Anklang, und gar bald wuste sich diese Privatanstalt einen solchen Ruf zu verschaffen, daß ihr eine große Anzal Kinder anvertraut wurde. Kirsten bat um Begünstigung seines Unternehmens (1791), und der Herzog sagte ihm nicht allein dieselbe zu, sondern unterstützte es auch durch eine Verwilligung von 8 Klaftern Holz und 150 Thlr. Geld alljährlich. Zugleich sollte der jedesmalige Generalsuperintendent bei den allgemeinen jährlichen Visitationen des Gymnasiums und der übrigen Stadtschulen auch diese Anstalt besuchen und über sie die Aufsicht führen. Indeßen so viel nun auch durch Herzog Ernst zur Hebung des Volksunterrichtes geschah, so traten an den Schulen doch noch immer neue Mängel hervor, deren Abstellung notwendig war. Bei

den angestellten Inspectionen der Schulen ergab es sich nem
daß die Kinder der ärmeren Klassen die Schulen entweder
nicht, oder doch nur unregelmäßig besuchten. Wurden auch
mahnungen und Strafen bei den Kindern angewandt, so wa
dieselben doch gewöhnlich erfolglos, und härtere Bestrafung
Eltern, etwa mit Geldbußen, war wegen bitterer Armut
Meisten kaum anwendbar und hatte nicht selten für den Leh
der seiner Pflicht durch Anzeige der Schulversäumnisse nachgek
men war, die unangenehmsten Folgen. Ja in den meisten Fä
würde die Anwendung von Strafen als die rücksichtsloseste H
erschienen sein, weil die Eltern nachwiesen, daß ihre Kinder ih
zum Erwerbe ihres Unterhaltes wirklich unentbehrlich waren.

Um daher das Interesse hülfsbedürftiger Eltern mit dem
Schule möglichst in Einklang zu bringen, brachte der Gene
superintendent Löffler am 16. October 1798 in einer Sitzung
herzoglichen Armencommission die Errichtung einer Arbeits- und
werbsschule in Vorschlag, in welcher die armen Kinder nicht nur
entgeltlich unterrichtet, sondern auch nach Erledigung des Unterri
zu Arbeiten angeführt wurden, deren Ertrag den Kindern und de
Eltern zu Gute käme. Bei einer solchen Einrichtung falle n
nur der gewöhnliche und wichtigste Grund der Schulversäumni
daß nemlich die Kinder etwas zu Hause verdienen müßten, hinw
sondern es würde auch dem müßigen Umherlaufen, der Bett
und dem Stehlen der Kinder nach den Schulstunden am sicher
vorgebeugt, indem sie alsdann den ganzen Tag unter Auf
ständen und zu einer regelmäßigen Arbeitsamkeit angehalten würd
Die herzogliche Armencommission erklärte sich sogleich bereit, Al
was die Kräfte der Almosencasse nur irgend erlauben würden,
Vergnügen beitragen zu wollen, um eine so gemeinnützige Sc
ausführen zu helfen. Vom Oberconsistorium beauftragt, die E
werfung eines Planes zu einer Arbeitsschule zu fertigen, überrei
Löffler einen solchen am 12. Februar 1799 zur Prüfung und w
teren Entschließung. Nach gehöriger Beratung ward derselbe v
Herzoge, wie dies von seiner landesväterlichen Gesinnung ni
anders zu erwarten war, mit großem Wolgefallen aufgeno
men und am 25. April 1800 durchgehends genehmigt. Dal

ab der Herzog der Schule den Namen einer Freischule und erklärte zugleich seine Bereitwilligkeit, diejenigen Kosten, welche sowol zur ersten Einrichtung als auch zur ferneren dauerhaften Erhaltung einer so nützlichen Anstalt nötig waren, insoweit die Kräfte der Almosenkasse nicht ausreichen würden, selbst bestreiten zu wollen. Er verwilligte auch sogleich für jeden der beiden anzustellenden Lehrer ein jährliches Deputat von 4 Klaftern Holz, 3 Maltern Korn und 3 Maltern Gerste, und um sowol die nach dem Plane auf 58 Thlr. jährlich ausgeworfene baare Besoldung eines jeden der beiden anzustellenden Lehrer, als auch die für die erste Einrichtung des Instituts nötigen Kosten bestreiten zu können, ließ er diejenigen 400 Thlr., welche der Commissionsrath Ettinger für die Erlaubnis zu Haltung zweier Bücherlotterien zu zalen hatte, abgeben. Sodann bestimmte er der Anstalt als fortdauernde Einnahme die Ueberschüße von den Concessionsgeldern der Klassenlotterien, welche damals 160 Thlr. 16 Sgr. betrugen, in der Folge aber bedeutend stiegen. Es sollten dieselben zur Ansammlung eines Kapitales dienen, wovon in der Folge die Kosten bestritten werden könnten. Später bei der Vermählung des Erbprinzen August schenkte der Herzog Ernst zu einer besondern milden Kasse für die Freischule 500 Thlr. Nach so bereitwillig dargebotenen Unterstützungen wurde die Freischule am 20. Mai 1800 in dem vom Stadtrate dazu hergegebenen Werkhause am Neumarkte (wo zugleich auch der erste Lehrer eine freie Wohnung erhalten sollte) unter ihrem ersten Lehrer, dem Candidaten und nachmaligen Pfarrer zu Tüttleben, Ortleb, mit 16 Kindern eröffnet.

Für den Schulunterricht und für die Arbeiten der Kinder waren zwei gesonderte Säle angewiesen. Im Sommer vom 1. April bis zum letzten September versammelten sich die Kinder Morgens um 7, im Winter um 8 Uhr und blieben bis 11 Uhr zusammen. Nachmittags dauerte die Schule von 1 bis 6 Uhr. Alle Schulkinder waren in 2 Klassen geteilt, von denen die eine in dem Arbeitssaale arbeitete, während die andere im Lehrsaale Unterricht erhielt. Die Unterrichtsgegenstände waren wie in allen Volksschulen Glaubens- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, ein wenig Geographie, Beschreibung des menschlichen Körpers und

andere gemeinnützliche Dinge. Sonntags um 11 Uhr versammelten sich die Kinder zu einer Erbauungsstunde. Zur Erteilung des Unterrichts waren zwei Lehrer angestellt, ein Oberlehrer und ein Unterlehrer. Der Erstere, der in dem Schulhause seine Wohnung hatte, erteilte den Hauptunterricht und beaufsichtigte das ganze Institut, der Zweite erteilte den Elementarunterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen. In dem Arbeitssaale war ein Werkmeister angestellt, der die Kinder zu ihren Arbeiten anwies, ihnen das nötige Material reichte, die gefertigten Arbeiten annahm und den Arbeitslohn auszalte. Die Menge der Schüler machte sehr bald die Anstellung eines zweiten Werkmeisters nötig. Die Arbeiten, mit denen die Kinder beschäftigt wurden, waren hauptsächlich Spinnen von Flachs, Wolle, Baumwolle, Ziegenhaaren, rein oder mit Wolle gemischt, Stricken von Strümpfen und Stiefeln, Flechten von Haarschuhen und Bandmachen. Es kam vor, daß sich arbeitsame Kinder wöchentlich 12 — 16 Ggr. verdienten. Die Zal der in diese Schule aufzunehmenden Kinder war Anfangs auf etwa 60 berechnet, aber schon im Jahr 1802 umfaste die Schule fast 100 Schüler. Der Eintritt in die Anstalt war übrigens nicht jedem Kinde gestattet. Ohne Weiteres wurden nur diejenigen Kinder aufgenommen, welche ihrer bekannten Armut halber aus der Almosenkasse Unterstützung erhielten, außerdem alle diejenigen, deren Armut für die Vorsteher der Armut notorische Thatsache war. Insbesondere sollten alle diejenigen Kinder dieser Schule zugewiesen werden, welche unter dem gegründeten oder angeblichen Grunde der Armut die öffentlichen Schulen versäumten und von der Polizei auf den Straßen beim Betteln betroffen wurden. Außerdem durften sich auch andere Kinder, welche sich durch einen vorgezeigten Schein über ihren regelmäßigen Besuch einer der öffentlichen Schulen auszuweisen vermochten, nach Endigung ihrer Schulstunden in der Anstalt einfinden, um an den Arbeiten in derselben Teil zu nehmen. Die Aufsicht über die ganze Anstalt führte eine besondere Deputation des Oberconsistoriums und der Almosencommission, zu denen späterhin noch ein Stadtgeistlicher und einige Glieder des Stadtrates und der Bürgerschaft hinzukamen.

Für den Unterricht der Soldatenkinder bestand schon seit längerer Zeit in Gotha eine besondre Garnisonsschule. Bis zum Jahre 1715 wurde dieselbe in den Baraken in einer dazu eingerichteten Stube gehalten. Erst in diesem Jahre (1715) wurde für die Garnisonsschule ein besonderes auf dem Walle zwischen dem Brühler- und Erfurter Thore gelegenes Gebäude hergegeben. Im Jahre 1721 wurde die Schule, als sich die Zahl der Knaben auf 61, die der Mädchen auf 62 erhöht hatte, in zwei Schulen abgeteilt. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts umfasten diese beiden Schulen 4 Klassen.

In der ersten und zweiten Klasse, welche, sowie die andere Schule von Knaben und Mädchen besucht wurden, unterrichtete der Hofcantor, in der dritten und vierten Klasse der Garnisonscantor, und zwar im Sommer Vormittags von 7 bis 9 Uhr, im Winter von 8 bis 10 Uhr, und Nachmittags zu allen Jahreszeiten von 12 bis 2 Uhr. In der Erndtezeit wurde 6 Wochen hindurch nur jeden Montag Vormittags Schule gehalten. Das jährliche Examen hielt im Frühjahr der Superintendent in Gegenwart eines Mitgliedes des Kriegscollegiums, eines Stabsoffiziers und des Garnisonspredigers, welcher Letztere mit der speciellen Beaufsichtigung der Schule beauftragt war. Nach Beendigung des Examens erhielt jedes Schulkind (vermöge landesherrlichen Rescripts vom 25. September 1725) aus der Kriegskasse einen Groschen, jeder Lehrer zwei Thaler und der Garnisonsprediger sechs Thaler. Auch wurden den Schulkindern aus der Krigskasse ABC- und Lesebücher, neue Testamente, Tinte und Papier angeschafft.

Für die Vorstadt vor dem Erfurter Thor bestand seit 1734 eine Schulanstalt, welche von allen Kindern, deren Eltern in dieser Vorstadt wohnten und nicht zur Garnisonsgemeinde gehörten, besucht werden muste. — In den übrigen Städten und größeren Flecken des Landes hatten von Alters her lateinische Schulanstalten bestanden, die indessen späterhin fast sämmtlich in einfache Bürgerschulen umgewandelt worden waren. In der Stadt Waltershausen war dieses im Jahre 1784 geschehen. Früherhin hatte man hier Latein und Griechisch gelehrt; seit 1784 wurde nur in der Religion, im Lesen, Rechnen und Schreiben, in Geographie, Ge-

schichte, Naturlehre und in den Anfangsgründen der Geometrie, Arithmetik und Technologie Unterricht erteilt. Eine ähnliche Umgestaltung war i. J. 1785 mit der Schule zu Themar vorgenommen: Der Unterricht in der griechischen Sprache war ganz beseitigt und der in der lateinischen Sprache war von 8 Stunden auf 4 Stunden reducirt worden, in welchen weiter Nichts als lateinisch Lesen und Schreiben, Decliniren und Conjugiren gelehrt werden durfte. Diejenigen Schüler, welche den lateinischen Unterricht nicht besuchen wollten, wurden in den betreffenden Stunden mit Schreibübungen beschäftigt. Die übrigen 4 Stunden, welche früher für den lateinischen Unterricht bestimmt waren, wurden jetzt zur Uebung der Schüler im Anfertigen von Aufsätzen und Briefen, sowie zum Geschichtsunterricht verwendet.

In den meisten größeren Ortschaften waren die Schulen ähnlich eingerichtet, wie z. B. zu Tonna. Dieselbe wird in folgender Weise beschrieben: „In den Schulen arbeiten 4 Lehrer. Der Diaconus unterrichtet als Rector scholae in 8 Stunden wöchentlich die 3. und 4. Klasse der Knaben. Die Lectionen sind: Katechetische Erklärung der für alle 4. Klassen vorgeschriebenen Monatslection, daß sie mit jedem Monat geendigt wird, biblische und Religionsgeschichte, Aufsagen und Aufschlagen der Bibel, Lesen auserlesener Stellen der Bibel mit cursorischer Erklärung derselben, Lesen und Erklären des Evangelii oder der Epistel, ein Jahr um das andere jedes, lateinisch Lesen, technische Wörter, welche wo möglich in Hinsicht auf die an dem Tage eben vorkommenden Materien von der Erdbeschreibung, der bürgerlichen und Religionsgeschichte, aus dem Voigtischen Lehrbuche, dem Kalender oder den Landesgesetzen gewählt, an die Tafel geschrieben und von den Kindern in ein besonderes Büchlein eingetragen werden müssen, das für die Kinder Interessanteste aus der natürlichen und politischen Erdbeschreibung eines Landes, in Verbindung mit der jetzigen Geschichte desselben und dem Nötigsten aus der vergangenen Zeit. Das Vaterland wird umständlicher behandelt; Correctur der von den Katechumenen zu Hause verfertigten Aufsätze; Erklärung des Voigtischen Lehrbuchs und der Meßkunst, des Kalenders, oder eines Landesgesetzes, besonders eines eben erschienenen oder eines von

ältern vorzüglich interessantesten Gesetzen. Der Cantor unter-
şet eben diese Klasse in den übrigen im Schul-Methodo und
onders in der neuen Anweisung für die Schuldiener vom
. September 1788 vorgeschriebenen Punkten, und nach solchen
den Rector und Cantor entworfenen Schultabelle; der Kirch-
: die erste Klasse der Mägdlein und der Organist die zweite
d dritte Klasse der Knaben und Mägdlein." — „In den ältern
iten versah eine Weibsperson, und zwar des Organisten Ehefrau
: Mägdlein-Schule. Nachdem aber dieses zu manchen Unbe-
emlichkeiten Gelegenheit gab, so wurde dieses Geschäft zuvörderst
er ledigen Mannsperson im Orte Namens Nicol Schäfern an-
traut, bis endlich diese Information von einem bestellten Mägd-
nschuldiener wieder versehen werden konnte" *).

Die neue Periode des Gothaischen Volksschulwesens, welche
t der Gründung des Schullehrerseminars begann, war zunächst
demjenigen Manne repräsentirt, der als der eigentliche Schöpfer
Seminars anzusehn ist, nemlich in dem Landschuleninspector
hann Ernst Christian Haun, der sich des Gegensatzes seiner
ffaßung der Volksschule zu der in dem Schulmethodus Ernsts
sgesprochenen Bestimmung der Schule so vollkommen bewust
r, daß sich derselbe veranlast sah, an der Stelle des alten einen
ten, von ihm ausgearbeiteten Schulmethodus als Grundlage
es neuen Schulwesens aufzustellen. In dem Vorwort dieses
ort näher zu charakterisirenden „neuen Methodus" erzält Haun
bst:

Als ihm i. J. 1779 die Einrichtung eines „Schuldienerse-
nars" und einige Zeit nachher das Inspectorat über alle Go-
aischen Landschulen übertragen wurde, suchte er sich vor Allem
Frage zu beantworten, „was für allgemeine Kenntnisse
d Geschicklichkeiten sind einem Bürger des Staats
nöten; wie weit müßen und können sie demselben in öffentlichen

*) Gelbke, Kirchen- und Schulverfaßung, Teil II., Bd. 2. S. 442.

Schulen beigebracht und vorbereitet werden; was möchten wol die Wege sein, auf welchen solches am ehesten, leichtesten und besten bewirkt werden könnte?" Haun muste hierbei sein Hauptaugenmerk zunächst auf den Schulmethodus Ernsts des Frommen richten, der noch immer gesetzliche Geltung hatte. Während daher Haun seine jährlichen Schulvisitationen anzustellen begann, machte sich derselbe zugleich mit dem alten Schulmethodus (den man längst nicht mehr berücksichtigt und gelesen hatte,) bekannt, wobei sich Haun überzeugte, daß der Schulmethodus „nie ganz zur Ausführung gebracht und noch weniger nach seiner Tendenz fortgeführt worden, da ja gar manches darin Enthaltene nicht mehr zu den neueren Einsichten passe, — kurz, daß in Gemäßheit der Umstände nichts schicklicheres und heilsameres zu thun wäre, als nach dem Geiste derselben ihn auf den neueren Wegen zu entwickeln, und ohne Geräusch und noch weniger mit gänzlicher Umwälzung der vorhandenen Ordnung ihn seinem Ziele entgegen zu führen."

Die Landesregierung genehmigte alsbald die Reformen, welche Haun infolge dessen beantragte, weshalb letzterer bis zum Ablaufe des Jahrhunderts eine große Anzal von Schulen nach seinen Ideen über Schuleinrichtung und Lehrmethode umgestalten konnte. Nachdem somit die Schulreform hinlänglich gesichert war, entwarf Haun eine ausführliche Beschreibung und Begründung derselben, welche er unter dem Titel veröffentlichte:

> „Allgemeiner Schul-Methodus oder praktische Anweisung für Aufseher und Lehrer niederer Schulen jeder Art, wie auch für Privatlehrer zur leichteren und nützlicheren Führung ihres Amtes nach den mancherlei Verrichtungen desselben in Verbindung mit genau darstellenden Tabellen entworfen von Johann Ernst Christian Haun, Landschulen-Inspector, erster Lehrer des Schulmeisterseminars, wie auch Stiftsprediger zu Gotha. — — Erfurt 1801." (340 SS. in 8°.)

Ueber den Inhalt seiner Schrift sagt Haun im Vorwort: „Die Beschreibung der Methoden, nach welchen die hiesigen Schulen

größtenteils unterrichtet werden, macht den Inhalt dieses
bus aus, den ich hierdurch öffentlich bekannt mache."
In welchem Sinne und Geiste die neue Schuleinrichtung
ührt war, erhellt schon aus dem, was er in dem neuen Me-
über die nötige Qualification des Schullehrers vorschreibt.
rd nemlich (S. 13) gefordert, „daß solcher einen gesitteten
ommen Wandel führe, einen guten Verstand, Gegenwart
eistes, einen sanften aber dabei thätigen und gesetzten Cha-
und was das Vorzüglichste ist, die Lehr- und Katechi-
be besitze; daß er eine genaue Bekanntschaft mit dem ein-
en Schul-Methodo, gehörige Einsicht in die Religion und
lich in die Sittenlehre habe; daß er Gedrucktes und Ge-
nes gut und richtig lesen, wo nicht schön, doch leserlich
n, fertig aus dem Kopf und auf dem Papier rechnen könne,
was von der Meßkunst, und wo es nötig ist, Musik
e, und die in seinem Amte und in seinen Verhältnissen vor-
den Aufsätze verfertigen könne; daß er einige Wißenschaft
r Erd- und Sternkunde, von Handwerken, Künsten, dem
, der Naturlehre, der Natur-, Völker- und Religionsge-
habe und vorzüglich theoretische und praktische Kenntnisse
m Feld-, Hopfen- und Gartenbau, der Seidenwürmer- und
pflege, der Viehzucht u. dgl. besitze." Dagegen sollte der
ehrer „mit einer hinreichenden Besoldung versehn und von
erniedrigenden Geschäft, z. B. dem Glockenläuten, dem Ein-
einzelner Besoldungsstücke, dem Hochzeitbitten" u. dergl.
sein. — Eigentümlich waren die Mittel, welche zur Er-
der Lehrerbesoldungen empfohlen waren, nemlich „Hopfen-,
- und Honigbau, Baum- und Gemüsezucht sammt dem
eihandel, die Behandlung einiger Aecker nach Gartenart,
iner Handel, besonders mit Schreibmaterialien, auch mit
riemen zum Schärfen der Feder- und Rasiermeßer, und dem
en dieser selbst; Bücherbinden oder Heften, Papparbeiten,
piren von Noten und anderen Schriften, Verfertigung von
efen, Unterricht in der Musik u. dergl." Auch war es als
itzlich empfohlen, „wenn an einem Orte mehrere Handwerker
olche Personen sich befänden, welche einmal einen kleinen

Handel treiben, die Jagd, die Gärtnerei u. s. w. erlernen wollten, und der Schullehrer den in der Schule erhaltnen oder auch versäumten Unterricht im Schreiben, Rechnen, in der Technologie u. s. w. — mit denselben in Privatstunden fortzusetzen sich bestrebte." Außerdem galt es aber auch (wenn diese Erwerbsquellen nicht ermöglicht werden konnten,) als zuläßig, daß der Schuldienst gradezu „einem dazu geschickten Handwerksmann, einem Buchbinder, einem Schneider, Weber, Uhrmacher, Knopfmacher u. dergl. anvertraut werde!"

In Uebereinstimmung mit dieser Auffaßung des Volksschullehreramtes wurde unter der Schulerziehung (S. 49) „diejenige Behandlungsart der Kinder verstanden, durch welche sie zu guten Gesinnungen und Handlungsweisen hingeleitet werden," — mit der näheren Erläuterung: „Das Gute, zu welchem die Schulkinder angeführt werden sollen, ist Lust zur Schule, Stille in derselben, Fleiß und Ordnung in ihren Geschäften, Achtung, Liebe und Folgsamkeit gegen den Lehrer, Liebe und Verträglichkeit gegen die Mitschüler, Beobachtung der Gesetze, sowie überhaupt jede gute Gesinnung und Handlungsart."

Im Allgemeinen war für alle Landschulen folgender wöchentliche Lectionsplan aufgestellt:

Stunden	Montag	Dinstag	Mittwoch
	Vormittags.		
I.	1) Cl. III. IV. Wiederholung einer Monatslection 2) Cl. III. IV. Lectionsaufgabe oder Uebung im Brieflegen und Siegeln mit den Katechumenen, während der Erlernung des Monatsliedes, indessen die andern Kinder ihre Lection lesen und lernen.	1) Cl. III. IV. Auffagen der Lection. 2) Cl. III. IV. Lectionsaufgabe oder Uebung im Brieflegen und Siegeln mit den Katechumenen u. s. f.	Wie Dinstags.
II.	Cl. I., wenn sie schon zugegen ist, wird mitunter im Syllabiren aus dem Kopfe geübt, und Cl II., wenn sie schon da ist, bereitet sich auf ihre Lection vor 1) Cl. IV. Wiederholung der Predigt u. Correctur derselben. 2) Cl. IV. rechnet an der Tafel. 3) Cl. III rechnet im Buche oder auf einer Schiefertafel.	1) Cl. IV. Calender oder Meßkunst mit den Knaben, indessen die Mädchen geräuschlose Handarbeiten verrichten oder lesen. 2) Cl. III. rechnet an der Tafel. 3) Cl. IV. rechnet im Buche u. s. f.	1) Cl. III. IV. Erklärung und Lesen einer Lection in der Encyclopädie. 2) III. IV. Practisches Rechnen aus dem Kopfe.
III.	1) Cl. III. IV. schreibt nach Vorschriften. 2) Cl. I. II. Auffagen einer Monatslection. 3) Cl. I. oder II. Syllabiren der an der Tafel stehenden Wörter und Erklärung derselben. 4) Cl. III. IV. trägt die an der Tafel erklärten Wörter in ihre Büchelchen ein. 5) Cl. I. lernt in der ersten Zeit einen Buchstaben und syllabirt aus dem Kopfe, in der Folge aber im Buche.	1) Cl. III. IV. schreibt nach Vorschriften. 2) Cl I. II. Auffagen der Lection, 3) Cl. I. oder II. Syllabiren der an der Tafel stehenden Wörter u. Erklärung derselben. 4) Cl. III. IV. trägt die an der Tafel erklärten Wörter in ihre Büchelchen ein. 5) Cl. I. lernt in der ersten Zeit einen Buchstaben und syllabirt aus dem Kopfe, in der Folge aber im Buche.	Wie Dinstags.

Stunden	Donnerstag	Freitag	Sonn
	Vormittags.		
I.	Wie Dinstags.	Wie Dinstags.	1) Cl. III. sagen der La 2) Cl. III. holung der W 3) Aufgabe natslection.
II.	1) Cl. III. IV. Biblische und Religionsgeschichte u. Lesen in der Bibel oder Landcharten. 2) Cl. IV. rechnet an der Tafel. 3) Cl. III. rechnet im Buche.	1) Cl. IV. Aufsagen, Aufschlagen und Lesen in der Bibel oder im Lesebuche. 2) Cl. III. Lesen im Lesebuche. 3) Cl. III. rechnet an der Tafel. 4) Cl. IV. rechnet im Buche.	1) Cl. III. des Evangel Epistel ode sangbuche. 2) Cl. III. tisches Rechn Kopfe.
III.	Wie Dinstags.	Wie Dinstags.	1) Cl III. nach Vorschr 2) Cl. I. der Tages- lection. 3) Cl. I. od biren der a stehenden W klärung ders des mit ihnen menden Lan 4) Cl. III. an der Ta Wörter in chen ein. 5) Cl. I. erſten Zeit staben u. sylla Kopfe, in der im Buche.

Montag	Dinstag	Mittwoch
	Nachmittags.	
V. die von den 2 letzten werden in der Rechtschrei- der Tafel geübt. V. die vom 1. u. 2. Jahre nach Vorschriften, die vom lesen Geschriebenes sowie chumenen dergleichen co- ich im Federschneiden üben. II. schreibt. II. IV. Correctur.	1) Cl. III. IV. Lesen im Lesebuche. 2) Cl. III. schreibt. 3) Cl. IV. schreibt, die vom 1. Jahre nach Vorschriften, die vom 2. Jahre nach Gedrucktem, und die übrigen etwas auswendig Gelerntes, das sie sich wechselseitig corrigiren. 4) Cl. III. IV. Correctur. 5) Cl. IV. Erklärung u. Eintragung einiger technischen Wörter.	Vacat.
IV. falls sie in der Schule viederholt die noch nicht enug gelernten Lectionen, ersten Classe im Buchstaben- und Syllabiren und der Classe im Schreiben bei. Katechumenen verfertigen ufsätze. . II. wiederholt nochmals natslection. . II. Lectionsaufgabe. . lernt Buchstaben in Ver- mit Zalen, buchstabirt, oder liest. I. liest.	1) Cl. I. II. Aufsagen der Lection. 2) Cl. I. II. Lectionsaufgabe. 3) Cl. I. lernt Buchstaben in Verbindung mit Zalen, buchstabirt, syllabirt oder liest. 4) Cl. II. liest.	Vacat.
IV. falls sie in der Schule wiederholt die noch nicht ug erlernten Lectionen, steht Classe im Buchstabenlernen biren, und der zweiten Classe ben bei. Die Katechumenen n eigene Aufsätze. . Schreiben und Correctur. Zalenkenntnis, Numeriren afel bis in die Hunderte, bis 100 vor- u. rückwärts. n Aufschlagen im ABC. : II. lernt die 4 Spezies Kopfe, wobei besonders 1 1 auch rückwärts getrieben : 4 mal 3 ist 12) u. numerirt afel bis in die Tausende. Wiederholung der neu auf- n Lection.	Wie Montags.	Vacat.

Stunden	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
		Nachmittags.	
I.	Wie Montags	1) Cl. IV. Die Katechumenen schreiben dictirtes, das sie sich selbst wechselseitig corrigiren, die vom 1. Jahre nach Vorschriften und die vom 2. und 3. Jahre nach Gedrucktem. 2) Cl. IV. Die Katechumenen üben sich im Lesen fremder Hände. 3) Cl. III. schreibt. 4) Cl. III. und IV. schreibt.	Vacat.
II	Wie Dinstags.		
III.	Wie Montags.	Wie Montags.	Vacat.

Diesem Lectionsplan war also eine Schuleinteilung von 4 [K]lassen zu Grunde gelegt, wobei zugleich bestimmt war, daß der [S]chüler die Cl. I. vom 5.—6. Jahre, Cl. II. vom 6.—7. Jahre, [C]l. III. vom 7.—9. Jahre und Cl. IV. vom 9.—13. Jahre be[su]chen sollte. Natürlich war jedoch nur in den wenigsten Schulen [ei]ne solche Klasseneinteilung möglich; die meisten derselben umfaßten, [je] nachdem die Schule ein höheres oder niederes Ziel erreichen [so]llte, nur zwei, höchstens drei Classen.

Die methodologischen Vorschriften, welche in Betreff der Be[ha]ndlung der einzelnen Lehrgegenstände gegeben wurden, ließen [vo]n den Fortschritten der neueren Erziehungswißenschaften noch [w]enig erkennen. Für den Unterricht im Lesen empfahl der neue [M]ethodus (S. 118 ff.) folgendes Verfahren: „§. 1. Nachdem der [Le]hrer einige Tage lang mit den Incipienten über Materien, welche [ih]nen angenehm und bekannt sind, sich in Unterredungen eingelaßen [ha]t, um sie zum Sprechen und zum Zutrauen gegen ihn zu ge[w]öhnen, so macht er mit dem auflösenden Buchstabiren [a]us dem Kopfe (als B—a—n—d, Band, wo der Lehrer sich [d]en einzelnen Buchstaben, und zuletzt das ganze Wort nachsagen [lä]ßt,) den Anfang, und benutzt mit dazu die eben an der Tafel [ste]henden und von der 2. Classe vorbuchstabirten Wörter." — [„]§. 2. Mit der 2. Woche nimmt das Buchstabenlernen [se]inen Anfang, wo der Lehrer die Incipienten in einem halben [K]reis, in deren Mitte er selbst steht, um die Tafel treten läßt, [ih]nen das A zu verschiednen Malen recht deutlich in einem feinen [T]on vorsagt, und von jedem Incipienten bis zur möglichen Voll[ko]mmenheit nachsagen läßt." — „§. 3. Nach dieser Uebung in [de]r Aussprache, wodurch der Buchstabe in Ansehung des Gehörs [un]d der Zunge den Kindern bekannt und geläufig gemacht worden, [sc]hreibt der Lehrer das A in einer dem gedruckten ähnlichen Gestalt [vo]r die Augen der Kinder mehrmals an die Tafel, und nennt und [be]schreibt zugleich die Bestandteile, aus welchen er besteht, und [lä]ßt sich dieselben mit wiederholter Aussprache des A wieder be[sch]reiben." — „§. 4. Nachdem solches genugsam geübt worden, [zei]gt der Lehrer den Incipienten solches A in dem sogenannten [AB]C, wo ein jeder Buchstabe die ganze Querlinie hindurch wol

neun bis zehn mal abgedruckt ist, und läßt ihn beim Daraufzeig mit einem stumpfen Griffel, der durch ein Band oder eine Schn an die Fibel befestigt ist, sorgfältig nachsprechen, und in zwei a deren Alphabeten, von welchen das eine in einer größeren, d andere in einer kleineren Form, mit veränderter Ordnung d Buchstaben, abgedruckt ist, aufsuchen." — „§. 5. Am folgend Tage wird das A wiederholt und die Zal 1 hinzugefügt, um di Zalenkenntnis damit zu verbinden." — Nachdem in dieser Weise alle Vocale eingeübt sind, macht der Lehrer die Kinder mit den Konsonanten bekannt und übt dieselben, zunächst das b mit den einzelnen Vocalen zusammenzusprechen. Auf diese Weise wird überhaupt das Buchstabiren und das Syllabiren geübt, worauf die Uebung im Lesen mehrsilbiger Wörter folgt. „§. 27. Anfänglich werden die mehrsilbigen Wörter, nach buchstabirten sämmtlichen Silben, wiederholt, als: L e, Le; s e, se: b u ch, buch; Lesebuch. Nach einiger hierin erlangter Fertigkeit aber, und sobald im Zusammenhang stehende Wörter syllabirt werden, fällt auch dieses nachgeholte Aussprechen des ganzen Wortes weg, und wird nur jede Silbe anfänglich laut, hernach aber still buchstabirt, daß auf diese Art das fertige Syllabiren ans langsame Lesen grenzt, und zu letzterem den Uebergang macht, so daß endlich das Syllabiren unnötig wird." —

Auch die Vorschriften, welche (S. 156 ff.) in Betreff der „Uebung der körperlichen Sinne, der Verstandeskräfte und der sittlichen Gefühle" gegeben wurden, waren hölzern und schlecht. Beßer dagegen waren die Anweisungen zur Erteilung des Unterrichts im „Rechnen aus dem Kopf und an der Tafel" (S. 219 ff.). Der Unterricht im „Zälen aus dem Kopfe" sollte in der Weise begonnen werden, „daß der Lehrer 5 Bohnen oder andre kleine nicht wegrollende Körper auf den Tisch legt, und sie den Incipienten einigemal mit deutlicher Benennung der Zalen vorzält, — bis die Kleinen selbst solches zu versuchen Lust bekommen und zu thun vermögen. Können sie die Bohnen zälen, so müßen sie das Zälen auch an den Fingern, an den Knöpfen ihrer Kleider, an den Fensterscheiben u. s. w. fortsetzen, und es zuletzt ganz aus dem Kopfe, ohne Hülfe äußerer Körper, mit lauter und fester Stimme

ben." — „In jeder folgenden Woche wird ein Fortschritt von Zalen gemacht." — — „Die Zalen selbst lernen die Kinder auf folgende Art kennen: Haben sie an einem Tage das A erlernt, so schreibt es der Lehrer am nächsten Tage an einen bestimmten Ort hin, wo er und jeder der folgenden Buchstaben bis zum Ende des Schuljahres ungestört stehen bleiben kann, setzt daneben die 1, und sagt dabei, indem er auf die 1 weist: Sehet, lieben Kinder, Einen Buchstaben habt ihr nun gelernt, und zeigt ihnen die 1 auch in der Fibel, im Verzeichnisse der Zalen und auf der Seite 1 selbst. Verfährt er damit bei allen einfachen und zusammengesetzten Selbst- und Mitlautern, wie nicht weniger mit den großen Anfangsbuchstaben auf gleiche Art, — so wird das Zälen an der Tafel bis 100 sehr leicht bewirkt werden können."

Außerdem enthält der neue Methodus umständliche Belehrungen über den Unterricht in der Meßkunst, in der Bibel und Religionsgeschichte, über Beckers Not- und Hülfsbüchlein, über die Landesgesetze, über den Kalender, über Sonntags- und Industrieschulen, auch über den Unterricht in der lateinischen Sprache, „so weit dieselbe in gewissen Verhältnissen zum bürgerlichen Leben in Etwas erforderlich ist," u. s. w.

Aus der nächstfolgenden Zeit ist nur noch zu erwähnen, daß die erste Sonntagsschule in Gotha durch den i. J. 1805 verstorbenen Ratskämmerer Dürfeld gestiftet wurde. In Ermangelung der nötigen Aufsicht war die Schule in den Jahren 1806 bis 1811 sehr in Verfall gekommen. Indessen nahm sich i. J. 1811 eine Freiin von Frankenberg der Sonntagsschule an, indem sie für dieselbe namentlich ein Capital von 500 Thlr. legirte. Im J. 1821 übernahm der Gewerbsverein die Beaufsichtigung und Leitung der Schule, wodurch dieselbe erst zu rechtem Gedeihen kam.

Industrieschulen wurden im Herzogtum Gotha sehr spät, nemlich erst seit dem Jahre 1834 zu Wölfis, Friedrichroda, Ohrdruf und Ruhla eingerichtet. Der eigentliche Schöpfer derselben war der Polizeirat Eberhard zu Gotha.

Im Herzogtum Weimar-Eisenach wurde ein leb
Interesse für das Volksschulwesen zuerst durch den Herz
den Frommen zu Gotha erweckt, der nachdem er die V
in seinem eignen Lande neu begründet hatte, von 1654
Fürsorge auch dem Waimarischen Lande zuzuwenden beg
dem er dem Herzog Wilhelm zu Weimar Abschriften
ihm in Betreff der Volksschulen erlaßenen Verordnungen
und ihn ersuchte, dieselben zur Herstellung einer „Confo
Kirchen- und Schulsachen" zu berücksichtigen. Allerdin
Herzog Wilhelm (1662), ohne daß bei seinen Lebzeiten
Volksschule etwas gethan war. Seine vier Söhne jedoch
sich in das Land teilten, und von denen der älteste Sohn,
Ernst II., für sich und Namens der Brüder die Regierun
publizirten schon i. J. 1664 eine Kirchenordnung, worin
richtung eines geordneten Volksschulwesens ganz in derselbe
wie es im Herzogtum Gotha geschehn war, vorgezeichne
Hier wie dort wurde die kirchliche Katechisation, de
liche Gemeindeunterricht, den die Pfarrer in a
meinden mit Alt und Jung anzustellen hatten, als
Volksschule geltend gemacht. — Es heist nemlich in der
ordnung in Betreff des kleinen Katechismus Lutheri: „Da
selbige Jedermann gemein und wolbekannt werde, sollen
rer in Dörfern alle Sonntage nach Mittag den ganzen

vorgesprochen wird, heimlich nachzusprechen und zu behalten." Zu demselben Zwecke sollte auf allen Dörfern allsonntäglich ein Katechismusexamen angestellt und einen Sonntag um den andern sollte ein ganzes oder wenigstens ein halbes Hauptstück des Katechismus erklärt werden. War eine Gemeinde oder ein Kirchspiel so groß, daß der Pfarrer ohne Hülfe das Katechismusexamen nicht mit Allen vornehmen konnte, so waren „die Schulmeister oder Kirchner ihnen hierin Beistand zu leisten schuldig." Auch war in der Kirchenordnung vorgeschrieben: „Damit das Gesinde beten lernt, sollen die Eltern etliche Stunden in der Woche selbst, besonders aber, wenn sie vom Eßen gehen, oder ehe sie sich schlafen legen, ihnen die Stücke des Katechismi vorsprechen, oder die es in der Schule gelernt, den Andern vorsprechen laßen." Außerdem war es den Hausvätern zur Pflicht gemacht, „daß sie ihre Kinder, Knaben und Mägdlein (da Mägdleinschulen vorhanden,) fleißig zur Schule halten, darin sie unter anderm auch den Katechismus für sich auswendig lernen und denselben hernach Andern auch vorlesen können."

Schon in früherer Zeit war es im ganzen Lande Sitte geworden, daß während der Fastenzeit mit allen Gemeindegliedern, namentlich mit den Erwachsenen und Alten, ein Katechismusexamen angestellt wurde. Hin und wieder waren diese Examina in Abgang gekommen, da dieselben oft zu Neckereien Veranlaßung gegeben hatten, und ältere Männer und Frauen es sehr lästig fanden, sich öffentlich prüfen zu laßen. In der Kirchenordnung wurde jedoch die Herstellung dieses Fastenexamens in allen Städten und Dörfern, wo dasselbe in Abgang gekommen sei, auf das strengste vorgeschrieben. In dem Kapitel „Von dem jährlichen Universalexamen des Katechismi, so in der Fasten gehalten wird," wurden über die Einrichtung desselben folgende Vorschriften gegeben:

„Demnach wir uns berichten laßen, daß das jährliche Fastenexamen bisher in etlichen Städten und Dörfern, mit großem Nachteil der Eingepfarrten, sonderlich der Jugend gänzlich unterlaßen worden, so soll hinführo solche Fahrläßigkeit allerdings abgeschafft werden, und befehlen darauf vor uns und unsere

freundlich geliebte Brüder L. L. Ld. ernstlich, daß in allen Städten, Flecken und Dörfern mit berühmtem Examine catechetico unnachläßlich verfahren, und solches um keinerlei Ursachen wegen unterlaßen werden solle. Damit auch eine gewisse Gleichheit aller Oerter sein möge, so soll hinfüro in allen Kirchen durchaus einerlei Ordnung nachfolgender Gestalt gehalten, und dieselbe keineswegs, außerhalb einhelligem Bedenken und Verordnung des Consistorii, verändert werden, dadurch nicht allein allerhand Confusion verhindert, sondern auch Männiglichs, sonderlich des Gesindes Wolfahrt gefördert wird, damit dasselbe, weil es nicht allezeit an einem Orte bleibt, sich desto beßer in das Examen, wenn dasselbe an einem Orte wie am andern gleichförmig gehalten wird, schicken lerne.

Erstlich sollen in den Städten die Superattendenten oder die Pfarrer und Adjuncti von dem Rat ein Verzeichnis der Bürger und Einwohner der Stadt fordern, wie dieselbigen in vier Teile ausgeteilt worden, die ihnen auch jedes Orts der Rat unweigerlich mitteilen soll.

Zum Andern soll der Pfarrer auf den Sonntag Esto mihi der Gemeine verkündigen, daß hinfüro auf die Sonntage in der Fasten nach der Mittagspredigt mit dem allgemeinen Katechismusexamen dem Herkommen gemäß wiederum verfahren werden sollte, deswegen sich die eingepfarrten Hausväter und Hausmütter sammt ihren Kindern und Gesinde dazu schicken und zu rechter Zeit einstellen würden.

Zum dritten, damit aber solches mit guter Ordnung geschehen möge, sollen dieselbigen nicht alle auf einen Sonntag, sondern wie jeder Stadt Bürger in ihr Vierteil ausgeteilet, also auch ein jedes Vierteil oder nach Gelegenheit ein Teil desselben ordentlich und absonderlich verhöret, die ganze Gemeinde aber also eingeteilt werden, damit das Examen zu rechter Zeit seine Endschaft erlange. Auf den Dörfern aber, da wenig Leute vorhanden, ist das Examen, wenn es einmal absolvirt, zu wiederholen, und sind diejenigen, mit welchen zuvor der Anfang gemacht worden, hernach bis zum Ende zu versparen, damit sie nicht allemal auf eine Frage verhört werden.

Zum Vierten, weil nicht wenig von diesem Examine abge-
reckt, daß an etlichen Orten die Kirchendiener das Volk, wenn
nicht gleich auf alle Fragen antworten kann, besonders Knechte
d Mägde, mit harten Worten anfahren und vor dem Volke
machen, desgleichen auch etliche Pfarrer und Kirchendiener zu
iten hohe, und oftmals nicht allein den Jungen, sondern auch
i Alten selbst unbekannte Fragen vorhalten, darauf ihnen zu
tworten unmöglich, als sollen die Superintendenten die Pfarrer
den Städten und Dörfern ernstlich vermahnen, daß sie, wie
h droben lib. 1. c: 9 und in vorstehendem Kapitel §. 5 ver-
net, dem Volk freundlich, väterlich, mit aller Sanftmut und
scheidenheit zusprechen, damit sie nicht von diesem heilsamen
) hochnützlichen Examine abgeschreckt, sondern eine herzliche
t und Freude dazu gewinnen, und durch die Eltern, Herren
) Frauen desto leichter dazu angehalten werden mögen.

Man soll auch dem Volke vornemlich die Fragen vorhalten,
che in D. Luthers Katechismo und des Rosinus Büchlein be-
ffen, auch solche noch ferner erklären und den rechten Verstand
allem Fleiß beibringen, unnötige Fragen aber meiden.

So aber Leute vorhanden, welche niemals zur Schule ge-
ten, und die Auslegung des Katechismi nicht gelernt hätten,
unter den Taglöhnern und Bauersvolke dergleichen wol ange-
ffen werden können, so sollen dieselben doch gefragt werden,
sie das Vater Unser, den christlichen Glauben, die zehn Ge-
e, die Worte der Einsetzung der heiligen Taufe, Absolution
) des heiligen Abendmals wißen, wie solche alle Sonn- und Feier-
e ihnen in der Kirche öffentlich von dem Volke ausgesprochen
den,

Nachmals sie auch väterlich, mit linden, sanften Worten
mahnen, daß sie von den Kindern, so zur Schule gehalten,
Fragstücke und Auslegung des Katechismi lernen, dazu sie ein
ız Jahr haben, und da sie einen Fleiß darauf legen wollen,
l begreifen können."

Die äußere Einrichtung des Fastenexamens betreffend war
geschrieben: „Der Pfarrer sollte nach einem von ihm aufge-
lten Verzeichnis der einzelnen Familien durch den Kirchendiener

und ein Hausgesinde nach dem andern vor sich in den Chor an den besondern Ort erfordern und obgedachter Weise mit ihnen das Examen ordentlich vornehmen. Da aber die Gemeine groß und der Kirchendiener viel, sollen sie sich im Chor an unterschiedlichen Orten also austeilen, daß Keiner den Andern hören, ihn oder das vorgestellte Hausgesinde irre machen oder demselben im Examine verhinderlich sein möge."

Der Zweck dieser mannigfachen Katechismusinstitutionen war auch der Zweck der Volksschule. Durch dieselbe sollte das Volk zur Erkenntnis der Grundwahrheiten und Grundlehren des Christentums geführt werden. Alle Bestimmungen, welche in der Kirchenordnung (in dem Kapitel „Von den Dorfküstern, wie sie angenommen, bestätigt und entsetzt werden sollen") in Betreff der Schulmeister und des Amtes derselben getroffen waren, wiesen daher sämmtlich darauf hin, daß der Volksschullehrer nichts anderes, als ein dienendes Organ des Predigtamtes sein soll. Die Anstellung der Schulmeister betreffend, war verordnet: Es sollten „die Kirchner oder Glöckner von Richtern, Kirchvätern und Aeltesten aus der Gemeinde, mit Vorwißen des Lehnheren, auch des Pfarrers gewählet und fürder dem Consistorio präsentirt und zugeschickt werden, welche ihn verhören und, da er im Examine geschickt befunden, zum Amt confirmiren und bestätigen sollen. Und weil die Pfarrer und Kirchner oder Schulmeister in Verrichtung der Kirchenämter bei einander sein müßen, auch ein jeder Pfarrer in dem seinem Glöckner zu gebieten und zu befehlen hat, als soll wider des Pfarrers Willen Keiner angenommen oder eingezwungen werden. Da auch an dem Kirchner im Kirchendienst einige Versäumnis oder Unfleiß befunden, und ob er gleich vom Pfarrer hierum gestraft, derselbe doch nicht folgen, noch sich beßern, sondern seines eigenen Kopfes leben wollte, so soll sich der Pfarrer erstlich gegen seinen Superintendenten beklagen, und da keine Beßerung folget, auch die gradus admonitionum bei ihnen nichts fruchten, ist er seines Dienstes auf Verordnung des Consistorii zu entsetzen und ein anderer gehorsamer und fleißiger an seine Stelle obangezeigter Maßen zu verordnen." Die Pfarrer sollen den Glöckner nicht

r, als es der Kirchendienst mit sich bringt, mit Botenlaufen andern Geschäften beschweren. Wird kein Küster von andern n herberufen, so soll derselbe von der Gemeinde auf deren sten mit seinem Geräte und Gesinde abgeholt werden. Ist Pfarrer verhindert, die Kinderlehre zu halten, so hat der ilmeister die Stelle des Pfarrers zu versehen. Auch sollte jeder Dorfküster verflichtet sein, alle Tage in der Woche Wenigsten 4 Stunden Schule zu halten und die Kinder im und Schreiben, daneben aber auch fürnemlich den Katechis- und christliche Gesänge D. Luthers mit Fleiß und deutlich hren. Da, wo mehrere Filialdörfer zur Pfarrei gehörten, der Schulmeister „in solchem Lehren mit Rat seines Pastoris aßen abwechseln, daß die Jugend in allen Dörfern nach Not- im Katechismo unterwiesen und ja nicht versäumt werde.“ bei sollten sich die Schulmeister insbesondere befleißigen den ern die Gebete ganz so wie sie im Katechismus abgedruckt n, klar und deutlich, unverändert und unverkürzt vorzusagen. Pfarrer sollten die Parochianen anhalten, ihre Kinder zur le zu schicken. Die widerspenstigen Eltern sollten sie bei den erintendenten zur Anzeige bringen. Den Schulmeistern sollte Procuriren und Advociren und namentlich das Aufspielen Hochzeiten untersagt sein. Auch sollten die Schulmeister nicht tsleute in ihre Küstereibehausung nehmen, auch keinen ge- nten Wein schänken. Dagegen sollte ihnen gestattet sein, ihr dwerk, — nur nicht außerhalb ihres eignen Hauses und nicht en Schulstunden — zu treiben. Auch sollten die Parochianen halten werden, dem Schulmeister das ihm Gebührende un- erlich und unverkürzt zu entrichten.

In Betreff der zu errichtenden Mädchenschulen wurde in der enordnung befohlen: „Weil auch in den Visitationibus be- en worden, daß auf etlichen Dörfern keine Mägdleinschulen lten, als sollen die Kirchner und ihre Weiber ange- n werden, solche Mägdleinschulen anzustellen. Deswegen n dann entweder aus dem Kasten oder aus der Gemeinde n dem Schulgeld, so die Kinder geben, eine Ergetzlichkeit zu rdnen.“ Den Gemeinden wurde es zur Pflicht gemacht, den

sehr oft im kleinsten Format geliefert wurden, so wurde bes
daß kein derartiges Brot einen geringeren Wert als den
3 Sgr. haben dürfte. Den „Schulmeistern auf den Dö
welche Handwerke können," wurde es nachgelaßen, daß si
Handwerke „jedoch allein daheim in ihren Häusern und auße
Schulstunden zur Notdurft, aber nicht auf den Herrnhöfen
sonst außerhalb treiben mögen. Da aber zwischen St
Dörfern oder derselben Erbherrn sonderliche Verträge, wie
Meister eines Handwerks jedes Orts geduldet werden s
aufgerichtet, so soll es bei des Consistorii Ermeßung stehen
der Schulmeister in dieselbige Zal zu nehmen sei."

Die Einrichtung von Volksschulen war somit für die ein
Weimar=Eisenachischen Landesteile zwar bestimmt genug bef
aber die Ausführung dieser Anordnungen blieb hier soweit
der Gesetzgebung zurück, daß bis zum Ablaufe des Jahrhu
von einem eigentlichen Volksschulwesen in Weimar=Eisenach
etwas zu sehn war.

Erst im folgenden Jahrhundert wurde die Organisatic
Volksschule mit beßerem Erfolge versucht, nachdem inzwische
dritte Sohn des Herzogs Wilhelm, Johann Georg I. i. J.
die Nebenlinie zu Eisenach gestiftet hatte. Allerdings fiel
Fürstentum Eisenach schon i. J. 1741 durch Aussterben
ganz an Weimar zurück; indessen behielt dasselbe auch nach

A.

Sachsen-Eisenach.

ie erste Reform des Volksschulwesens im Fürstentum Eisenach erfolgte in derselben Zeit, in welcher der Spener-e Pietismus im ganzen Bereiche der evangelischen Kirche her noch nie gesehenen Eifer für Volkserziehung wach geschah dieses nemlich im Anfange des achtzehnten Jahr- und zwar durch Aufstellung und Publizirung einer Schul- welche, auf landesherrlichen Befehl von dem General-ıdenten Zerbst zu Eisenach ausgearbeitet, über alle isse der Volksschule und des Volksschulunterrichts, über chtigkeit und Lehrmethode, über die Stellung der Schule lie und zur Kirche und überhaupt über den Lebensberuf sschule in jener frühen Zeit so detaillirte Bestimmungen ß sie zu den wichtigsten und wesentlichsten Urkunden der e des Volksschulwesens gehört. Die Schulordnung (von utete:

struction und Verordnung vor die deutschen Schulen
Lande in dem Fürstentum Eisenach, Wie die Information
bei Knaben und Mädchen anzustellen,
verbaren fürstlicher Herrschaft Befehl abgefast und zum
Druck gebracht Anno 1705.
Eisenach, druckts Michael Urban, Fürstlich-
sächsischer Hofbuchdrucker.

In nomine Jesu.

1. Nachdem bei gehaltner Visitation auf dem Lande ommen worden, daß in den Schulen sich viel Mängel welchen notwendig abgeholfen werden muß, wofern nicht Jugend eine unverantwortliche Ignoranz und Bosheit soll: als ist diese Verordnung und Instruction wegen tschen Schulen mit Verleihung göttlicher Gnade abgefast Druck gegeben worden.

2. Denn obwol einige Schulmeister in der Information ıd das Ihrige so gethan, daß der Nutzen sich bei ihren

Schulkindern wol gezeigt, so sind doch deren unterschiedliche, welche ohne richtige Ordnung in ihrer Schularbeit verfahren, und bald diese bald jene Lehrart führen, und dadurch die Jugend nicht wenig gehindert wird.

§. 3. Nun liegt zwar jedes Orts Pfarrern zuvörderst ob, durch fleißige Aufsicht, wie in der Investitur ihnen theuer eingebunden wird, daran zu sein, daß nichts bei den Kindern versäumt, sondern sie in allen Stücken wol angeführt werden, zu welchem Ende dann selbige die Schulen wöchentlich zu besuchen und zuzusehen, daß in der Information und Disciplin geschehe, was zu guter Auferziehung der Kinder zuträglich, wie nicht weniger auch die Eltern ihre Sorgfalt in fleißiger Nachforschung, was die Kinder in der Schule lernen, wie sie lesen und schreiben können, zu beweisen haben. Doch müßen die Schuldiener vornehmlich darauf sehen, daß sie ihrem Schulamte recht vorstehen und ihr Gewißen darin verwahren.

§. 4. Und zwar sollen die Schulmeister ein richtiges Verzeichnis aller Schulkinder, ihrer Eltern, und wie alt die Kinder sind, wie sie sich halten und was sie gelernt haben, und bei den Eltern Erinnerung thun, daß alle Kinder vom 5., längst dem 6. Jahre ihres Alters in die Schule geschickt werden, es wäre denn, daß selbige über Feld von den Filialen in die Schule gehen müßen, welchen Falles ihnen etwas weiter nachzusehn; geschieht auch die Einführung solcher Kinder billig auf einen gewißen Tag nach Michaelis zugleich, damit die Lectiones mit ihnen angefangen und ordentlich fortgeführt werden können.

§. 5. Die Schule wird von Michaelis bis zu Johannis völlig Vor- und Nachmittags gehalten, und ist in solcher Zeit keine Stunde ohne Erlaubnis und erhebliche Ursache zu versäumen; und wo ja Eltern Armuts- und vieler Arbeit halber Kinder, die etwas erwachsen, nicht wol entbehren können, soll, doch mit Vorwißen und auf Erkenntnis des Pfarrers, selbigen erlaubt sein, wenn sie frühmorgens beim Gebet und eine Stunde in der Schule gewesen, sich ihrer zu gebrauchen. Wo es auch Herkommens, daß die Kinder das ganze Jahr, außer 6 Wochen in der Erndte oder vierwöchentlichen Ferien in die Schule gehen, hats dabei ferner

venden und werden die, so die Schule mutwillig ver=
billig zur Strafe gezogen und zwar, wo die Eltern
daran, haben dieselben den versäumten Tag mit einem
i zu büßen, den halben mit 6 Pfg., wo es aber die
ür sich thun, sind sie deswegen von dem Schulmeister zu

6. Alle Tage die Woche durch wird zweimal Schule ge=
Morgens, Sommerszeit von 6 bis 9 Uhr, Herbst und
zeit von 7 bis 10 Uhr, Nachmittags aber von 12 bis
Mittwoch und Sonnabend sind Nachmittags Ferien, wie
o ein Feiertag in der Woche einfällt, auf den heiligen

7. Wenn die Schulkinder beisammen, die sich nicht Win=
und bei der Kälte vor der Schulstube oder auf der Gasse
mmeln, wie deshalb einiger Orten geklagt worden, son=
bald und wie sie kommen, in die Schulstube zu laßen, soll
ang mit dem Morgensegen und einem geistlichen Morgen=
deren Gesang gemacht, und darauf ein Kapitel aus der
elesen und zum Beschluß nach den lectionibus wiederum
lm und das Vater Unser 2c. 2c., auch wöchentlich die Litanei
als Montags und Donnerstags knieend gebetet werden.
uch ebenfalls Nachmittags zum Anfang gebetet, wechsel=
n Psalm oder „Erhalte uns Herr bei 2c. 2c.," oder auch
er Reimgebetlein, und zum Beschluß der Nachmittagsschule
itel aus dem neuen Testament gelesen, ein geistlicher Ge=
sungen und der Abendsegen mit dem Vater Unser 2c. 2c.
en. Auch ist darauf zu sehen, daß Alles langsam, deutlich
ächtig geschehe und von den andern fleißig darauf gemerkt
hgebetet, unter dem Gebet aber nicht der geringste Mut=
herumgaffen oder Geplauder gestattet werde. Wo es bis=
räuchlich, daß die Kinder das Gebet zugleich laut sprechen,
im Eingang und Ausgang der Schulen es auch dabei sein
en haben.

8. Die Abteilung der Kinder in gewisse Classes ist gut
l fast nötig sein, absonderlich wo der Kinder eine große
und nicht wol in allen Lectionibus und Uebungen im

Schreiben, Rechnen und anderm auf ein jegliches kann gemerkt und dasselbige verhört werden, wiewol doch solchenfalls der Schulmeister darauf zu sehen, daß die er diesmal nicht eigentlich verhören und mitnehmen können, dieselbigen ein andermal frage und vernehme, und also keins, es sei armer oder reicher Leute Kind, versäumt werde, sondern er von einem jeglichen wiße, wie weit es in jedweder Lection gekommen sei. Wo aber auf manchem Filial der Kinder gar zu wenig, ist der Schulmeister an die Classes und Stundeneinteilung der Lectionen halber so eigentlich nicht gebunden, indem er sie mehr verhören, üben und fertiger machen kann, daß sie es öftermal denen in der Hauptkirche vorthun.

§. 9. In die unterste Klasse und Ordnung gehören die Anfänger, und ist mit ihnen folgendergestalt zu verfahren, daß ihnen die kürzesten biblischen Lehr-, Trost- und Festsprüchlein aus dem Eisenachischen Katechismo langsam und deutlich vorgesagt werden und sie selbige nachsagen müßen; welches dann gleichfalls mit den bekanntesten Psalmen geschieht als dem 1. 6. 23. 100. 117, da ein oder zwei Verslein vorgesagt werden, ingleichen die Textworte des Katechismi ohne alle Auslegungen. Und wird mit diesen Lectionibus die Tage in der Woche über so abgewechselt, daß doch in einer jeglichen Lection was begriffen und solches zu Ende der Woche repetirt werden kann. Ingleichen müßen die Kinder in dieser Klasse die Buchstaben lernen können, und zu dem Ende nicht nur das ABC vor- und rückwärts hersagen, sondern Vocales und Consonantes unterschiedlich, auch außer dem ABC bemerken und gefragt werden, und mag ihnen wol auch ein und anderer Buchstab an die Tafel, dergleichen in einer jeglichen Schule anzuschaffen, angemalt, und sie denselben zu lernen und in ihren ABCbüchern zu zeigen angewiesen werden. Zum Buchstabiren oder die Buchstaben, wenn sie dieselbigen kennen, zusammenzusetzen, müßen sie nicht allein das A—b ab hersagen, sondern mehrere Buchstaben zusammensetzen und aussprechen lernen, auch wol, daß außer dem, was sie im Buch vor sich haben, der Schulmeister etliche Buchstaben vorsage und solche heiße zusammensetzen, als „schwartz,“ „kraft,“ und wenns ihnen zu schwer fallen will, sol-

n Buchstaben abbreche und frage, wie zusammen heiße „schwa,“
ier „schwar“ und dann das z auch dazu thun; welches Fra-
den Nutzen haben kann, daß die Kinder dabei aufmerksam
den und ein jegliches bei sich bedenke, wie es solche Buchstaben
ımmen aussprechen wolle. Ist auch bei dem Buchstabiren nötig,
die Kinder in dem Buchstabiren die Buchstaben nicht heimlich
bei sich, sondern sobald laut sagen und darauf zusammen-
n, auch in einem Wort von vielen Silben nicht allezeit die
gen Silben wiederholen, sondern im Buchstabiren fortfahren,
aber, ehe sie recht fertig buchstabiren können, zum Lesen
admittirt werden. Und muß im Buchstabiren der Schul-
ter fleißig darauf merken, daß die Kinder zu rechter Zeit ab-
, nicht buchstabiren „lieb-en,“ „geh-en,“ sondern „lie-
,“ „ge-hen,“ obgleich nach einiger Erinnerung in den
nter laufenden fremden Wörtern nicht alles so genau zu neh-
bei buchstabirenden Kindern, wenn sie nicht accurat absetzen
buchstabiren als „Pra-ktiken“ oder „Prak-tiken“ u. dgl.

§. 10. In der andern Klasse oder Ordnung werden mehr
sche Sprüche gelernt, die, wo sie vom Buchdrucker nicht von
schwereren durch eine Signatur unterschieden, der Pfarrer in
Schulmeisters Exemplar könnte zeichnen und dieser nach dem-
den Kindern aufgeben. Nächst diesen ist der Katechismus
ri zu treiben, und die sogenannten Fragstücke: „Glaubst du,
du ein Sünder bist?“ rc. rc. neben der Haustafel, dann auch
. 2. 3. 4. 8. 12. 13. 15. 24. 30. 46. 51. 100. 110. 127.
133. Psalm. Und werden diese Kinder zum Lesen ge-
und wechseln ab mit dem Eisenachischen Katechismo, Sirach
Psalmen, nachdem dieselben können angeschafft werden, doch
soviel möglich, sie einerlei bei hiesigem Hofbuchdrucker ge-
e Bücher haben und im Lesen gebrauchen, machen überdieß
Anfang im Schreiben, und werden ihnen nicht allein an
Tafel die Buchstaben, die eine Convenienz miteinander haben,
m. n., item c. o. g. a. q., ferner r. p. v. w. x. y. sondern
die ihre eignen Züge haben, als b. d. e. f. ff. h. k. l. s.
t. z. vorgemahlt, dann auch in ihren Schreibebüchlein vor-
teben, Silben zusammen und Wörter etwas von einander

gesetzt, und wo es die Notdurft erfordert, einem und andern Kinde anfangs die Hand geführt, auch Linien gezogen oder die Striche gemacht, die unter das Blatt, darauf geschrieben werd soll, untergelegt. Die Schreibebücher, wo der Kinder viel sind, müßen wechselweise durchgesehen, die einmal zurückbleiben, ein andermal vorgenommen, und wo geirrt, corrigirt, absonderlich darauf gesehen werden, daß unnötige Züge an den Buchstaben unterbleiben. Es ist auch ein Anfang mit den Ziffern zu machen, was 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. bedeute, und wie mit Zusatz einer Null jedwede Zal sich mit zehn, zwanzig nach dem Vorsatz vermehre, als 10. 20. 30 u. s. w.

§. 11. In der dritten und obern Klasse werden durchgehens Lehr=, Trost= und Festsprüche, und bei diesen auch Rosini Festfragen von denen, die fähig (denn die andern sie nur fleißig lesen), wie die Feste einfallen, erlernt, dann auch zu den in der vorigen Klasse gesetzten der 5. 7. 14. 16. 22. 25. 27. 32. 38. 42. 47. 63. 65. 67. 73. 84. 85. 90. 91. 102. 103. 111. 118. 126. 128. 139. 143. 150. Psalm, wie nicht weniger der sogenannte „kurze Begriff" in dem Eisenachischen Katechismus und Spruchbüchlein, und wenn dieser wol gefast und durch die nebengesetzten Fragen die Hauptantwort zergliedert, und dadurch verständliche Antwort zu geben die Kinder geübt, werden die Lehrpunkte nach und nach aufgegeben, und durch beigesetzte Fragen getrieben. Doch daß allwege zum Fundament behalten werde der Katechismus Lutheri, wie dann täglich ordentlich, ehe die andern Lectiones angehen, ein Hauptstück nach dem andern aus dem Katechismo Lutheri zu recitiren, und mag, daß jedwedes Kind desto fleißiger aufmerke, aus der untersten Ordnung von einem der Text, aus der andern und dritten Ordnung der Schulmeister die Auslegung hersagen laßen, doch daß ein jegliches Kind ein ganzes Gebot, Artikel, Bitte oder andre Antwort auf die Frage bete, damit die Connexio und wie es aufeinander folgt, bei dieser Uebung immer beßer bekannt werde; und können alle 14 Tage Sonnabends, wenn in selbiger Woche Freitags vorher das 5. und 6. Hauptstück zusammen genommen, die Fragestücke, aber alle acht Wochen die Haustafel recitirt werden. Das Lesen

ʒieht in dieser ersten Klasse aus der Bibel, davon in jedweder chule ein Exemplar der hiesig gedruckten Bibel zu schaffen. Es erden auch geschriebene Briefe gelesen, absonderlich von den naben, das Rechnen durch die Species traktirt, wenn vorher as Einmaleins gelernt und immer mitunter getrieben wird. Im Schreiben muß nicht allein die Vorschrift leserlich und zierlich in n gewisses Büchlein gemacht, und die Nachschrift von einem um andern nach und nach durchsehen und corrigirt, und wie die Buchstabenzüge zu verbeßern gewiesen, sondern auch die Evange- en und Episteln geschrieben, wie auch zu gewisser Zeit biblische Sprüche diktirt werden. Welches Alles zur Fertigkeit im Schrei- en helfen wird, und daß die Kinder mit der Zeit geschickt werden, ie vornehmsten Stücke und Sprüche aus einer Predigt nachzu- hreiben. Sind auch die Knaben in dieser Ordnung zur Figural- usik anzuführen, daß sie nicht allein Claves, Takt und Pausen rstehen lernen, sondern auch mit der Zeit eine Fuge, Motette ıd Concert mit absingen können, wie dann hierzu Montags, instags und Donnerstags die Stunde 12 — 1 Uhr zu Mittag, eselbe Stunde aber Freitags zum Rechnen anzuwenden, und mittelst die in den andern Klassen ihre Lectiones übersehen oder reiben können.

§. 12. Wo Knaben und Mägdlein in einer Schule zugleich ormirt werden, bleibt es mit beiden in den Lectionibus den assen nach wie gemeldet, ohne daß unter dem Singen und chnen die Mägdlein ihre anderen Lectiones vor sich nehmen. as Schreiben aber muß mit den Mägdlein sowol als mit den aben getrieben werden, und ist durchaus den Eltern nicht zu rstatten, daß sie ihre Töchter unter einigem Vorwand, als rften dieselben das Schreiben zu was Bösem an- enden, davon abhalten wollten; vielmehr können sie sich durch s Schreiben in Aufzeichnung biblischer Sprüche und Predigten bauen, zugeschweigen, daß es auch sonst bei ihnen in folgenden hren Nutzen haben kann.

Werden aber an einem und anderem Ort besondre Mägdlein- ulen gehalten, sind die Lectiones gleichfalls mit ihnen einzu- ten, und ist in der Schule in allen mit ihnen es zu halten,

deutlich, daß wo ein Komma ein wenig, wo aber Doppel
oder Punkt, was länger inne gehalten, die Stimme nach
was zu lesen, erhoben oder niedergelaßen, oder wo (?) un
fragt, wie abgebrochen werde; wie denn der Schulmeister
je zuweilen mit so abgewechselter Stimme ein Stück vorlesen,
wenn die Schulkinder lesen, fleißig drauf merken, und n
vonnöten, Erinnerung thun soll. Die in der andern Klasse
aus dem Katechismo, Psalter oder Sirach, und zwar eine g
Lection. Die in der 3. Klasse zälen ihre Buchstaben und
stabiren, und wird dabei was droben erinnert, in Acht geno
Und dieses geschieht die erste Stunde, da dann freilich, wen
Kinder allzuviel in einer Klasse, nicht alle können verhört w
Der Schulmeister hat also zu merken, daß welche er Vorm
nicht hören kann, er dieselbigen Nachmittags oder folgenden
höre. Hierauf werden in der andern Stunde die biblischen S
durch alle Classes, wie vorgeschrieben, aufgesagt, und jed
was von Sprüchen aufgegeben, vorher deutlich von einem
dem andern in den obern Klassen des Tags vorher gelesen.
in der untern Klasse muß es von dem Schulmeister vor
werden, und sagens die Kinder nach, bis sie es für sich re
können; und so wirds auch die 3. Stunde mit dem „kurze
griff," Lehrpunkten, Lutheri Katechismo und den Textworten
alle 3 Classes gehalten.

elii anzudeuten, wovon hauptsächlich in solchem Evangelio gehandelt werde, dadurch die Schulkinder zu beßerer Attention in der künftigen Sonntags- oder Festpredigt aufzumuntern; wie sie denn jedesmal auf den Montag oder Tags darauf, was sie aus der Predigt gemerkt, zu examiniren sind.

§. 14. Nachmittags auf die Montag, Dinstag, Donnerstag und Freitag ist die erste Stunde, wie droben allbereit gedacht, zum Singen und Rechnen gesetzt, unter welchen die beiden unteren Klassen ihre Lectiones übersehen. In der anderen Stunde geschieht das Aufsagen, und mag mit den Untersten der Anfang gemacht, und dann die beiden oberen Klassen in ihrem Lesen gehört werden. Die 3. Stunde werden Montags und Donnerstags die Psalmen recitirt, wie sie vorher aufgegeben, und von etlichen, gleich den biblischen Sprüchen, deutlich vorgelesen worden, und zwar etliche wenige Verse. Dinstags und Freitags wird was geschrieben in der letzten Stunde aufgewiesen, und die Schulkinder im Schreiben weiter geübt.

§. 15. Und damit, was die Schulkinder so nach und nach besonderlich in ihrem Christentum erlernen und begreifen, das Vierteljahr über von Johannis bis Michaelis, da an manchen Orten sie in keine Schule kommen, oder auch in Erndten- und anderen Ferien nicht vergeßen und ausschwitzen, sollen nicht allein die Schulmeister gehalten sein, auf der Eltern Begeren ihre Kinder jedes Tags die Woche durch ein oder paar Stunden, doch gegen eine Erkenntlichkeit, weil mehrenteils ihre Dienste gering und sie sonst der Arbeit nachgehen müßen, zu informiren, sondern über das, daß auf die Schulkinder fleißige Aufsicht zu halten, daß sie Vor- und Nachmittags Sonntags in die Kirche kommen, mitsingen, auf die Predigt und angestellte Katechismuslehre merken, soll der Schulmeister seine Schulkinder entweder nach geendigtem Gottesdienst in der Kirche oder im Schulhause ein Hauptstück aus dem Katechismo Lutheri, den Kurzen Begriff und ein und ander Kapitel aus den Lehrpunkten, ein paar Sprüche und Psalmen laßen beten, und sie mit guter Ermahnung, die Woche über fromm zu sein, für sich zu beten, die Betstunden und Vesper zu besuchen, wiederum von sich laßen.

§. 16. Wie oben gemeldet, sind die Kinder von 5 bis Jahren in die Schule zu führen und dem Schulmeister in seine Aufsicht zu geben, sollten aber aus der Schule nicht eher dimittirt werden, bis sie die Hauptstücke christlicher Lehre aus ihrem Katechismo und derselben Auslegung und weitere Erklärung aus dem Kurzen Begriff und Lehrpunkten wie auch die biblischen Sprüche, Psalmen nebst fertigem Lesen und Schreiben erlernt, welches denn nicht auf ihrer Eltern Erkenntnis ankommen soll, und ihnen freistehen, nach ihrem Belieben die Kinder aus der Schule zu behalten; sondern es soll der Pfarrer mit Zuziehung der Obrigkeit im Dorf, Kirchensenioren oder Eltesten dieselbigen verhören und in allen ihren Lectionibus wol prüfen und darauf nach Befinden sie aus der Schule dimittiren, doch mit der nachdrücklichen Bedeutung, daß sie ferner ihnen ihr Christentum sollen laßen eifrig angelegen sein, inmaßen er der Pfarrer ein wachsames Auge auf sie haben und sie durchgehends aus dem, was sie aus dem Katechismo, Kurzen Begriff, Lehrpunkten, Sprüchen und Psalmen erlernt, in den öffentlichen Examinibus künftig fragen werde, welches dann auch notwendig geschehen muß, wenn die dimittirte Jugend im Fleiß erhalten, in Erkenntnis wachsen, und bei ihr nichts versäumt werden soll.

§. 17. Eltern, die Armuts halber ihre Kinder, nachdem sie aus der Schule dimittirt, nicht bei sich behalten können, sondern sie andern Leuten vermieten müßen, sind zu ermahnen, daß sie ihre Kinder nicht zu andern Religionsverwandten, sondern so viel an ihnen ist, zu christlichen Leuten thun, von denen sie das Vertrauen, daß sie dieselbigen zum Gebet, Kirchengehen und gottseligen Leben anhalten werden. Diejenigen Eltern aber, die vermögend und ihre Kinder bei sich behalten können, sollen sie, ob sie es auch in der Fertigkeit im Gebet und sonst den andern gleich thun möchten, nicht sobald aus der Schule nehmen, sondern sie drinnen laßen, damit sie desto fester und gewißer werden. Denn doch in solchem zarten Alter flüchtige Gemüter leicht wieder fahren laßen und vergeßen, was sie erlernt haben, wie sich solches in der Visitation allenthalben befunden, und daher eine schlechte Anzeigung gewesen, daß die ältesten Knaben, in der Schule etwa 11, 12 bis 13 Jahre

wesen, da sie hiebevor von 14, 15, 16 Jahren noch in die
e gegangen und nun bei dergleichen zu sehen, daß ihr hie-
ges Anhalten in der Schule nicht umsonst gewesen, da im
nteil viele der jungen Leute, so zu bald aus der Schule ge-
n, schlecht bestanden.

§. 18. Weil auch heutiges Tages von den Schulmeistern
nteils will erfordert werden, daß sie in der Musik wol er-
n sind, obwol hierinnen weder an den Gemeinden zu billigen,
ie in der Wahl eines Schulmeisters auf dieses mehr zu sehen
n als auf das Hauptwerk, noch an andern Schulmeistern,
ie so viele Zeit auf Zusammenschreibung und Herbeischaffung
Stücke wenden, bei dem Gottesdienst allzuviel und lang
ren, und oft eitel Ruhm mit ihren Adjuvanten dabei suchen:
l doch der Schulmeister die Jugend in den gesetzten Stunden
r Musik treulich und fundamentaliter anführen, und mit sei-
ldjuvanten, mit Vorwißen und Genehmhaltung des Pfarrers
Zeiten exercitia musica anstellen, wobei sie insgesammt
erscheinen und ohne Gesöff und andere Ueppigkeit einander
verstehen lernen, und dann zu Gottes Ehre und Aufmunterung
emeinde in öffentlicher Versammlung mit vernehmlicher Stimme
deutlicher Auslegung geistlicher und bequemer Texte sich hören
sollen. Und ist hier dieses sonderlich noch zu erinnern, daß
der Schulmeister mit manchen Knaben in der Schule viele
e gehabt der Musik halber, es gar nicht recht noch von dem
rer zuzulaßen sei, daß solche Knaben, da sie aus der Schule
tirt, von der Musik abgehen und auf dem Chor nicht mehr
ie Stimmen treten wollen; vielmehr sollen sich solche Knaben
n den Schulmeister ferner ehrerbietig erzeigen, und nicht allein
dem Chor, sondern auch in anderm ihren Gehorsam und
rbarkeit gegen denselbigen beweisen.

§. 19. Und nachdem ein treuer Schulmeister nicht allein in
Information der anvertrauten Schulkinder sich gewißenhaft
en und im geringsten nichts vorsätzlich dabei versäumen soll,
rn auch auf Gottseligkeit, Zucht und Ehrbarkeit zu sehen,
dieselbige der Jugend möge eingepflanzt werden, hat er mit
chem Gebet bei Gott täglich anzuhalten, daß derselbige ihn

in seinem Amt regieren, erleuchten und durch seinen H. Geist so
führen wolle, damit all sein Thun in Lehr und Leben gesegnet
sein möge. Wobei er dann ein fleißiges Aufsehens haben soll,
daß die Kinder Liebe zu Gott und seinem Wort, absonderlich
Christum, das ewige Heil, recht zu erkennen, in seinen Fußtapfen
einherzugehen, ja als Zweige an ihm, dem Baum des Lebens zu
wachsen, gewinnen, und bei aller Gelegenheit ihnen vorstellen, daß
sie, was christlich ist, dem anhangen, sich allenthalben ehrbar auf-
führen, alte Leute in Ehren halten, vor diesen, absonderlich frem-
den Leuten den Hut abziehen, von aller Ungerechtigkeit, Lügen,
Stehlen, Mutwillen, Spotten, Fluchen, Schwören, garstigen, un-
fläthigen Worten und Reden sich abthun, weil dadurch Christus
verloren, der H. Geist betrübt und die guten Engel verjagt wür-
den, und solches nicht allein in der Schule, sondern auch zu Hause,
auf dem Felde und allenthalben bedenken, und daß sich keins so
heimlich verbergen könne, daß es Gott nicht sehe, Gott auch einst
alle Werke vor Gericht bringen werde, der auch solche böse Kinder
im Alten Testament zu steinigen befohlen, seinen Zorn und ge-
rechtes Gericht nicht nur an Absalon sehen laßen, sondern daß
auch die Kinder, die den Eltern ungehorsam, mitmachten und er-
füllten die letzten gräulichen Zeiten, da im Gegenteil fromme und
gehorsame Kinder und die ihren Eltern unterthan zum Vorgänger
hätten den Herrn Christum selbst, der auch die, so ihm getreulich
nachfolgten, mit zeitlichem und ewigem Segen erfreuen werde als
der rechte Samen Abrahä, durch welchen gesegnet werden alle
Völker auf Erden. Welche und andre Vorstellungen, die öfter,
doch in aller Kürze geschehen sollen, nachdem es der Zustand und
vorfallende Begebenheit erfordert, um so viel mehr kräftig sein
werden, wenn der Schulmeister selbige mit seinem eignen exempla-
rischen Leben beleuchtet, keinem Saufen, Spielen, Fluchen, Zoten-
reißen oder sonst ärgerlichen Leben ergeben, nicht in Bierhäusern
sitzt, zum Tanz fidelt und dergleichen unanständige Dinge vor-
nimmt, sondern Gott und sein Wort liebt, die Wolthaten Jesu
rühmt, geduldig, sanftmütig, wahrhaftig und ehrbar sich allent-
halben finden läßt. Und obwol die Jugend nicht durchgehens mit
Worten sich gewinnen läßt, und zu Zeiten scharfe Correctionen

schehen müßen, wobei aber der Schulmeister alles Fluchen, Wünschen, lästerliche Reden, schimpfliches Zunamen, anzügliches Einführen der Eltern, der Kinder Leibesgebrechen und alle Bitterkeit zu vermeiden. Ja wo auch gar Stecken und Ruthe die Thorheit, die dem Knaben im Herzen steckt, zu vertreiben gebraucht werden muß, hat dennoch der Schulmeister sich so zu mäßigen, daß es nicht eine henkerische, sondern eine väterliche Züchtigung sei, und bald wieder spüren zu laßen, daß er ungern an solche Schärfe gehn, und lieber sehen wollte, man ließe sich in der Güte gewinnen, auch all sein Vornehmen dahin zu richten, daß er bei den Kindern Liebe und Furcht erhalte, wozu nicht wenig dienen kann, daß nicht allezeit Schläge, sondern auch bisweilen andre Mittel admittirt werden, als einen gewissen Psalm oder Gesang auswendig zu lernen, auf den Knieen zu sitzen u. dgl.

§. 20. Soll aber der Schulmeister in seinem Amt wol stehn und das, was ihm theuer anbefohlen ist, so verrichten, daß dessen Nutzen in der Kirche Gottes sich erzeige, muß nicht allein der Pfarrer jedes Orts ihm hülfliche Hand leisten, von der Kanzel gute Ermahnung der Schule halber thun, dieselbe wöchentlich besuchen, die Kinder zum Gehorsam gegen ihren Schulmeister mit allem Ernst anhalten, den Eltern zureden, daß sie dankbar und gutthätig gegen den Schulmeister sein, das gebürende Schulgeld, so es im Salario mitsteckt, entrichten, und wo gar zu arme Leute sind, daß solches aus dem aerario ecclesiastico oder der Gemeinde Einkommen für der Armen Kinder gereicht werde. Wie denn auch die christliche Obrigkeit auf geschehenes Ansuchen behülflich sein wird, daß die Eltern die Kinder fleißig zur Schule schicken und dieselbige nicht so liederlich versäumen laßen, auch dem Schulmeister seinen sauer verdienten Lohn abstatten, oder daß Mittel zur Compensation in der Gemeinde gemacht werden.

§. 21. Schließlich, daß auf die Jugend an allen Orten ein genaues Auge zu haben und in alle dem, was zu ihrer zeitlichen, zuförderst ewigen Wolfahrt dienlich sein kann, nichts zu verabsäumen, erinnert uns die Heil. Schrift allenthalben. Gott sah, was Abraham für eine Zucht haben werde, und daß in derselben vornehmlich auf Gottesfurcht werde gesehen werden. Der

Herr weist die Kinder selbst in seinem Gesetz an, daß sie ihre Eltern und die diese Stelle vertreten, ehren sollen, und ist das das erste Gebot, das Verheißung hat. Gottes Sohn, da er Mensch geworden, ging nicht allein in seiner zarten Kindheit allen Kindern vor in Gehorsam, Unterthänigkeit und Gnade, sondern da er sein heil. Predigtamt führte, sprach er: Laßet die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Himmelreich. Seine Apostel binden den Eltern ernstlich ein, daß sie die Kinder auferziehen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn. Johannes schreibt, daß die Kinder den Vater kennen, 1. Joh. 2, 14, und wo wir wollen in Himmel kommen, müßen wir den Kindern gleich werden. Wehe denen, die den Schmuck von den Kindern nehmen, den sie in der heil. Taufe bekommen, Mich. 2, 9, wol aber denen, die Kinder christlich erziehen, und mit ihnen Kinder des lebendigen Gottes sind, Hos. 1, 10. Das helfe uns das heilige Kind Gottes, Jesus. Amen." —

Die Schulordnung war in bester Form unter landesherrlicher Auctorität publizirt worden und hätte den Anfang einer glücklichen Periode des Volksschulwesens im Fürstentum Weimar begründen können, — wenn sie wirklich vollzogen worden wäre. Leider waren aber die Schulmeister ebensowenig fähig, dieselbe zu vollziehen, als die Gemeinden geneigt waren, derselben nachzuleben. Eine allgemeine Kirchen- und Schulvisitation, welche i. J. 1716 angestellt wurde, bewies, daß von dem, was die Schulordnung vorschrieb, nur gar weniges befolgt wurde; und alle Verordnungen, welche erlaßen wurden, um die Schulordnung wirksam zu machen*),

*) In einem Auszug aus der Generalvisitations-Verordnung von 1722 wurde daher verfügt: Da es „sonderlich zu beklagen, daß die Kinder die Schule allzuoft versäumen, auch deren viele sich solcher gar entziehen, und dadurch zum sündlichen Müßiggang und ruchlosen, gottlosen, in den Abgrund der Hölle stürzenden bösen Leben gebracht worden, welches deren Eltern, oder wer sonst daran mehr schuld, dermaleinst an dem zukünftigen großen Gerichtstag sehr schwer zu verantworten

ohne Erfolg, weil die Vorbedingungen ihrer Ausführbarkeit
. Es erklärt sich daher, daß das Volksschulwesen des Eise-
Landes selbst im Anfang der zweiten Hälfte des 18. Jahr-
:ts noch lange nicht das war, was es zufolge der Schul-
ıg sein sollte.

Der damalige Zustand der Eisenacher Volksschulen erhellt
tlich aus den statistischen Berichten über die einzelnen
:n, welche das Oberconsistorium zu Eisenach durch Rescript
17. October 1768 aus allen Ephorieen des Landes einzog.
.nstellung der Schulmeister, welche in der Regel zugleich
einbeschreiber waren, erfolgte so, daß der zu einem
ımt Präsentirte, in der Kirche, an welche er sich gemeldet
im Lesen, Singen und Orgelspiel geprüft wurde; hatte er
rüfung bestanden, so wurde die Präsentation vom General-
ıtendenten confirmirt, der ihn dem Adjunkten (Spezial-
:intendenten) zuwies und sodann durch den betreffenden
farrer in das Schulamt einführen ließ.

Die „Verpflichtung zur Gemeinde-Schreiberei“ geschah durch das
he Amt. Bei den Mädchen-Schulmeistern fiel die Prüfung
ı. Die Besoldung der Schulmeister war sehr verschieden.
ren an größeren Gemeinden hatten hin und wieder mehr
30 Thlr. jährliche Einnahme; dagegen brachten viele andere
stellen jährlich kaum 30 Thlr. ein, so daß die Inhaber
ıen genötigt waren, irgend ein Gewerbe, zuweilen gegen

---

als werden hierdurch die Eltern und diejenigen, so an deren statt sind,
angewiesen, daß sie ihre Kinder hinkünftig fleißiger als bis anhero ge-
und zwar von Michaelis bis Johannis unausgesetzt zur rechten Zeit des
über, von Johannis bis Michaelis alle Wochen nur zwei Stunden zur
ion, und daß sie dasjenige, was sie erlernt, nicht vergeßen, zur Schule
. und daraus ohne des Pfarrers Erlaubnis nicht nehmen, auch mit ihren
zu Hause selbst fleißig beten, und selbige in aller Gottesfurcht und christ-
Tugenden, und nicht wie leider bei etlichen geschieht, zum Fluchen und
ı groben und ärgerlichen Sünden Anlaß geben. Diejenigen Eltern nun,
em Decret zuwider leben, sollen zum erstenmal gütlich ermahnt, zum
ımal mit einem Tage Gefängnis belegt, bei fernerem Ungehorsam aber mit
ärterer und schimpflicherer Strafe angesehen werden.“

Tagelohn, als Haupterwerbszweig zu betreiben*). Als Schulgel hatte der Schulmeister von jedem Schulkinde jährlich etwa 4 — 8 Ggr. zu beziehen, konnte es aber nicht immer beitreiben. Ordnungsmäßig sollte der Ortspfarrer seine Schulen wöchentlich wenigstens zweimal visitiren, was indessen namentlich von denjenigen Pfarrern, die zugleich Filialkirchen hatten, nicht immer geschah. Die üblichen Schulbücher (über deren zu hohen Verkaufspreis und mangelhafte Verbreitung geklagt wurde,) waren: ein ABC-Buch, der kleine Katechismus Luthers, eine Ausgabe des Sirach, des Psalters, der Evangelien, des Neuen Testaments oder der ganzen Bibel, das Eisenacher Gesangbuch, Hübners Biblische Historien und Günthers Himmelsweg. In einzelnen Schulen wurde der Unterricht nach feststehenden Lectionsplänen erteilt**); in anderen dagegen war die Unterrichtsweise völlig planlos. An manchen Orten wurden ganz armen Kindern die notwendigsten Schulbücher aus

*) Noch in einem Bericht vom 21. September 1768 stellte einer der Eisenachischen Geistlichen dem Oberconsistorium vor: „Was werden alle guten Verordnungen und Vorschriften ausrichten, wenn der Schulmeister an den meisten Orten unseres Landes sein Brot mit Tagelohn und Schneiden in der Erndte, auch wol außer der Schule mit Strumpfmachen, Schuhausbeßern, musikalische Instrumente zu verfertigen, Hausgeräte und Geschirre für die Landleute zu machen, suchen und wol gar im äußersten Notfall Anderer Mitleid anflehen oder erbetteln muß, wodurch er in Verachtung kommt."

**) Beispielsweise wird hier folgende „Ausführliche Anweisung" wie der neue Schulmeister Hieronymus Meister die Mädchenschule zu halten (aus d. J. 1760) mitgeteilt:

„I. Die Kinder werden insgesammt in 3 Classen eingeteilt. Zur ersten Classe gehören diejenigen Kinder, welche 5 — 7 Winter in die Schule gehen, zur zweiten Classe gehören die Kinder, so 3 — 4 Winter in die Schule gehen; zur dritten Classe gehören diejenigen Kinder, so den ersten oder andern Winter in die Schule gehen."

„II. Nach diesen verschiedenen Classen werden auch die Lectionen eingeteilt, und zwar

1) Die Hauptstücke:

a) die in der ersten Classe sagen das Hauptstück ganz her, nebst den dazu gehörigen Sprüchen und Lehrpunkten;

b) die in der zweiten Classe sagen nur das Hauptstück nebst den dazu gehörigen Sprüchen;

Armenstiftungen, auch wol aus kirchlichen Mitteln angeschafft. Früherhin war auch ein Teil des bei Hochzeits- und Kindtaufs-

---

c) die ersten in der dritten Classe sagen nur das eine und das andere Stück her, und den untersten wird etwas davon vorgesprochen und die Kinder agen es nach, bis sie es ins Gedächtnis faßen.

2) Das Lesen und der Anfang dazu:

a) in der ersten Classe lesen die Obersten in der Bibel ein Kapitel, ein ind 2 — 4 Verse, die anderen lesen im Neuen Testament 1 — 3 Verse.

b) die in der zweiten Classe lesen entweder im Psalm oder Sirach oder Evangelienbuch;

c) die in der dritten Classe fangen entweder an im Lesen im Katechismus er buchstabiren noch. Die Kleinsten lernen die Buchstaben im ABC-Buch und gen hiernach auch an zu buchstabiren;

d) dabei aber ist noch zu merken, daß 4 — 6 Kinder auf einmal mitein- er vortreten, und wenn eins ansagt, so müßen die anderen in ihrem Buche auf weisen und also fortgehen:

e) die kleinen Kinder dürfen nicht eher zum Lesen angeführt werden, als sie recht buchstabiren können.

3) Die Sprüche:

a) die in der ersten Classe müßen nach und nach alle Sprüche lernen, die Katechismo stehen unter dem Namen der Lehr- und Trostsprüche. Die Fest- üche werden kurz vor den Festtagen gelernt und wird ihnen den Tag vorher Spruch aufgegeben, den sie den folgenden Tag hersagen sollen, und wenn sie ganzes Kapitel hinaus gelernt haben, so wird ihnen das ganze Kapitel noch mal aufgegeben, daß sie es den folgenden Tag auf einmal hersagen, ein es einen Spruch;

b) die in der zweiten Classe lernen auch die meisten Sprüche, sonderlich mit einem Kreuz im Katechismo bezeichnet sind; und wird es ebenso mit dem nen gehalten, wie bei der ersten Classe. Denen in der dritten Classe spricht n ein leichtes Sprüchlein vor, so lange bis sie es können, und dann nimmt n ein anderes.

4) Die Psalmen:

a) von den Psalmen können auswendig gelernt werden

1) die Bußpsalmen, Ps. 6. 32. 38. 51. 102. 130 und 143.

2) nebst denen noch folgende: Ps. 1. 23. 100. 103. 117. 139;

b) mit diesen wird es ebenso gehalten als mit den Sprüchen.

5) Die Fragstücke Lutheri und die Haustafel werden nur mit der ersten e getrieben.

a) bei den Fragstücken treten 2 Mädchen auf, die eine fragt und die re antwortet;

schmäußen gesammelten Geldes zu diesem Zwecke verwandt worden. Indessen waren die letzteren gesetzlich abgeschafft worden und die

---

b) in der Haustafel wird nur eine Lection auf einmal genommen, hernach die andere und sofort.

6) Die biblischen Historien:

a) diese gehören auch nur für die erste Classe und wird alle Nachmittag eine genommen, Montag und Dinstag an jedem Tage eine aus dem Alten Testament, Donnerstag und Freitag einen Tag eine aus dem Neuen Testament;

b) da pflegt dann ein Mädchen das andere die Historie zu befragen, und können die Mädchen mit einander abwechseln, wie sie nach der Ordnung folgen;

c) die gottseligen Gedanken, die in Versen verfast, müßen sie auswendig lernen.

7) Das Schreiben:

a) die Mädchen in der ersten Classe müßen nach der fürstl. Schulordnung alle schreiben lernen;

b) daher müßen sie sich kleine Schreibebücher machen von 2 Bogen Papier;

c) den Anfängern werden die Buchstaben die Seite lang herunter vorgeschrieben, welche sie, so gut sie können, nachmachen, und wird ihnen etwa der Schuldiener oder sonst jemand zu Hause ihnen anfänglich die Hand führen;

d) wenn sie die Buchstaben schreiben können, so werden ihnen oben quer über Sprüche vorgeschrieben, welche sie herlesen müßen.

8) Das Zälen:

a) es werden ihnen zuerst die Hauptzalen bekannt gemacht (1 — 9);

b) hernach wie viel es ist, wenn eine Null bei den Hauptzalen steht (10–90);

c) wenn 2 Zalen bei einander stehn, so werden sie rückwärts gelesen;

d) wenn 3 Zalen stehn, so bedeutet die erste so viele Hundert als die Zal ausdrückt;

e) Wenn 4 Zalen stehen, so bedeutet die erste Tausend, die andere Hundert, die dritte soviel Zehn, und die vierte, was sie ausdrückt.

9) Die Reimgebetlein im Katechismus.

Diese müßen sie Alle lernen, nur mit dem Unterschied, daß den kleinen Kindern zuerst die leichten und kurzen vorgesagt werden.

10) Die Gesänge:

a) die Kinder, sonderlich in der oberen Classe, müßen Gesangbücher haben und solche allezeit mit in die Schule bringen, und wenn ein Gesang gesungen wird, so müßen sie solchen selbst aufsuchen lernen;

b) die Kinder müßen auch einige Gesänge auswendig lernen

1) einige von den Morgen- und Abendgebeten;

2) einige von den Buß- und anderen Liedern;

3) einige von den Festliedern.

steren kamen nur noch selten vor. Ordnungsmäßig sollte das
nze Jahr hindurch Schule gehalten werden. Indessen war es
den meisten Gemeinden durchaus unmöglich, die Sommerschule
regelmäßigen Gang zu bringen. Nur von Michaelis bis
stern wurde Vormittags 3 Stunden und Nachmittags 3 Stunden
ng, von Ostern bis Johannis nur Vormittags Schule gehalten.
n einigen Orten wurde die Schule von Johannis bis Michaelis
n den Wochenkirchtagen, Dinstags und Freitags Vormittags,
der nur von sehr wenigen Kindern besucht. An anderen Orten
flegten die Pfarrer in diesem Vierteljahre, um einigermaßen den
nterbrochenen Schulunterricht zu ersetzen, Sonntags öffentliche
atechismusexamina zu halten, oder der Schulmeister versammelte
Sonntags um 12 — 1 Uhr die Schulkinder in der Kirche, um
it ihnen den Katechismus, die Sprüche und die Reimgebetlein

III Außerdem hat der Schuldiener noch dahin zu sehen:

1) daß die Kinder in der Schule stille sitzen, kein unordentliches Geräusch
chen, wenn eins aufsagt, die andern nicht laut nachsprechen oder dem fehlenden
fen und verbeßern wollen, sondern nur aufmerksam und in der Stille ihre
tion lernen, nicht mit einander plaudern, noch sich zanken oder drängen;

2) daß wenn die Schule aus ist, die Kinder ordentlich aus der Schule
len, die kleinsten zuerst, hernach die andern und dann zuletzt die größeren, auf
Gaße stille stehen und sich alles Schreiens enthalten;

3) daß wenn in der Woche in der Kirche Betstunde gehalten wird, sie aus
Schule insgesammt in die Kirche gehen, den Gesang mitsingen, das Kapitel
nachlesen und dann das Gebet auf den Knieen verrichten;

4) daß sie auch die Sonntage in die Kirche gehen, ihre Gesangbücher
nehmen, die Lieder aufschlagen und mitsingen, auf die Predigt fleißig Achtung
n, sich die Sprüche und angeführten Verse aus den Gesängen merken, und
e zu Hause nachschlagen, damit sie solche bei dem öffentlichen Examen hersagen
en. Und wenn kein öffentlich Examen gehalten wird, so kann der Schuldiener
den Montag die Predigt kurz examiniren, wenn die anderen Lectionen
ei sind;

5) daß die Kinder im Beten, Lesen und Hersagen der Hauptstücke, Sprüche,
men 2c. angewöhnt werden, langsam und deutlich zu reden, auch die Silben
ausprechen, nichts hineinsetzen noch die Worte verändern.

IV. Hiernächst hat auch der Schuldiener alljährlich ein Verzeichnis der
der, wer ihre Eltern, wie viel mal eins im Winter die Schule versäumt, und
viele Winter es in die Schule gegangen, zu verfertigen."

zu wiederholen. — Im Jahre 1766 machte das Oberconsistorium zu Eisenach den Versuch, einen ununterbrochenen Schulbesuch durch den ganzen Sommer hindurch bis zu Michaelis durchzusetzen, und zog deshalb aus allen Diöcesen Berichte über die in den einzelnen Gemeinden vorhandne Einrichtung und Dauer der Sommerschule und über die Gründe ein, weshalb dieselbe nicht ordnungsmäßig gehalten werde. Aus den hierauf einlaufenden Berichten der Pfarrer ergab es sich, daß die große Not des armen Landvolkes, welches seine Kinder so früh als möglich zur Arbeit, namentlich zum Viehhüten (denn Gemeindehirten waren nicht vorhanden,) gebrauchen musten, die Vollziehung der Schulordnung im Sommer unmöglich machte. Es galt als uraltes Recht, daß die Eltern ihre Kinder, sobald der Mai kam, der Schule entziehen und für sich verwenden konnten. Es war daher ganz umsonst, daß das Oberconsistorium zu Eisenach durch Rescript vom 21. März 1768 die Schule wenigstens bis zu Johannis unausgesetzt zu halten und zu besuchen befahl: die Schulmeister entschuldigten die Nichtbefolgung dieses Befehls mit dem „Wegbleiben der Kinder, die Kinder mit dem Befehle ihrer Eltern, die Eltern mit den schlimmen Zeiten und der nötigen Arbeit.“ Die Pfarrer wusten daher dem Oberconsistorium nichts beßeres vorzuschlagen, als daß man es mit den Sommerschulen gehen laße, wie es gehen wollte, und daß man zufrieden sein möge, wenn die Schulen nur nicht ganz eingingen.

Die alte Eisenachische Schulordnung von 1705 war überall längst vergeßen und nirgends befolgt. Da machte zuerst der Oberconsistorial- und Hofrat Erdmann zu Eisenach das Oberconsistorium daselbst in einer Eingabe vom 19. Mai 1751 auf die alte Schulordnung wieder aufmerksam und bat, dieselbe mit zeitgemäßen Modificationen zu erneuern. Der Generalsuperintendent Weißenborn zu Eisenach billigte den Antrag vollkommen und ließ sich von Erdmann eins der wenigen noch vorhandnen Exemplare der Schulordnung mit den Verbeßerungsvorschlägen desselben vorlegen. Indessen blieb die Sache liegen, weshalb Erdmann sechszehn Jahre später, i. J. 1767, seinen früher gestellten Antrag bei dem Oberconsistorium erneuerte. Jetzt endlich

hm dasselbe die allerdings wegen des beklagenswerten Zustan-
s der Volksschulen unaufschiebbare Sache ernstlich in die Hand,
ıd beauftragte im Februar 1768 den damaligen Generalsuperin-
ndenten Köhler und den Oberconsistorial-Assessor und Archidia-
mus Petri zu Eisenach, den Entwurf einer neuen Schulordnung
uszuarbeiten und einzusenden. Der erstere veranlaßte es, daß
ach der (in der Realschule zu Berlin üblichen) „Berliner Un-
rrichtsmethode," der Plan einer gleichzeitigen Beschäftigung aller
chulkinder in allen Lehrstunden festgehalten wurde. Außerdem
hielten Erdmanns Vorschläge sowie die Braunschweigische Schul-
dnung billige Berücksichtigung. Als Basis des Entwurfs wurde
e Schulordnung von 1705 verwendet. Die eigentliche Conci-
rung der Arbeit übernahm Petri, der dieselbe am 7. Sept. 1768
das Oberconsistorium zu Weimar einsandte und zugleich auf
s Bedürfnis der Errichtung eines Schullehrerseminars aufmerk-
m machte. Zwei Jahre lang beschäftigte sich das Oberconsi-
rium mit der Prüfung und Ueberarbeitung des Entwurfs, bis
dlich derselbe der Herzogin Anna Amalia (als regierenden Vor-
ünderin des Erbprinzen Karl August) vorgelegt, von dieser
n 16. März 1770 bestätigt und im Druck verbreitet wurde.

Das neue Statut umfaßte unter dem Titel „Erneuerte
chulordnung für die deutschen Schulen auf dem Lande im Für-
ntum Eisennach" 6. Kapitel, von deren Inhalt Folgendes her-
rzuheben ist: Kap. I. „Von der Aufsicht der Pfarrer über die
chulen ihrer Gemeinden:" §. 1. „Ist es an dem, daß das Heil
r Kinder unserm Erzhirten Christo Jesu eben so sehr als die
olfahrt der Erwachsenen am Herzen liege, hat er seinen Aposteln
d allen ihren Nachfolgern im Predigtamte befohlen, nicht nur
ie Schafe, sondern auch seine Lämmer zu weiden, so haben
Prediger die große Pflicht auf sich, mit eben der Wachsam-
und Treue zu sorgen, daß die Kinder ihrer Gemeinden nicht
zu nützlichen Mitgliedern des gemeinen Wesens erzogen, son-
n auch zu Christo Jesu geführt werden. Und da in unsern
ngelischen Landen durch die überall angelegten Schulen die
trefflichsten Anstalten zu diesem Zwecke vorhanden sind, so
ßen sie ihr Augenmerk ganz besonders darauf richten, daß die

Schulen sowol in Ansehung der Unterweisungen der Kinder a der Zucht in einem guten Zustand erhalten uud immer mehr ver- beßert werden.“ — §. 2. „Zu dem Ende muß ein jeder Pfarrer in seinen Predigten mehrmals Gelegenheit nehmen, von dem großen Nutzen der Schulen und der Wolthaten, die dadurch von Gott den Menschen erwiesen werden, zu reden, auch Eltern und Kindern ihre Pflichten in Ansehung der Schulen nachdrücklichst ans Herz zu legen. Auf den Michaelistag, an welchem der Anfang der völligen Schule von der Kanzel abzukündigen ist, soll er eine Predigt halten, die allein auf das Schulwesen gerichtet ist.“ — §. 7. „Wenn der Schulmeister Krankheit oder einer nötigen Reise wegen die Schule nicht selbst halten kann, so wird ein treuer Prediger besorgt sein, daß indessen die Schule in keine Unordnung gerate. Zu dem Ende wird er, so lange der Schulmeister in der Schule nicht zugegen sein kann, täglich die Schule besuchen, oder wenn es seine übrigen Amtsverrichtungen zulaßen, lieber selbst Schule halten, sollte es auch täglich eine oder ein paar Stunden weniger, als es gewöhnlich ist, geschehen können.“ — (§. 10. Schulpflichtigkeit aller Kinder vom 5.–13. Lebensjahre.) — §. 11. „Endlich soll der Pfarrer jährlich in der Woche vor Johannis ein Schulexamen anstellen, und daßelbe Sonntags vorher von der Kanzel abkündigen. Zu demselben sollen sich die im Orte wohnenden Gerichtsobrigkeiten, Schulzen, Gerichtsschöffen, Gemeindeältesten und Heiligenmeister einfinden, wie denn auch den Eltern der Schulkinder freisteht, bei demselben gegenwärtig zu sein.“ — — Kap. II. „Von den Pflichten des Schulmeisters.“ §. 13. „Ein jeder Schulmeister hat wol zu bedenken, daß sein Amt in der Kirche Gottes und dem Staat eines der wichtigsten, daß sein Verhalten auf das Wol und Wehe vieler Seelen und auf den guten und schlechten Zustand des gemeinen Wesens großen Einfluß habe. Er wird sich deswegen — eines wahren und ungeheuchelten Christentums und einer aufrichtigen Gottseligkeit befleißigen, damit er alle seine Pflichten mit Freudigkeit des Geistes und wahrer Treue erfülle und sich dabei des göttlichen Beistandes und Segens versichern könne. Er wird sich überdem ehrbar aufführen und guter anständiger Sitten befleißigen.

— Seine Frau, Kinder und Gesinde muß er ebenfalls zur Gottesfurcht anhalten und dahin sehen, daß in seinem ganzen Hause Alles ordentlich und ehrbar zugehe. Er darf deswegen das Schulhaus durchaus nicht zu Sauf- und Tanzgelagen mißbrauchen laßen. Die Achtung und Liebe der Gemeinde soll er nicht durch Zechen und Spielen mit den Einwohnern in Schänken, Wirtshäusern und andern Orten, Aufspielen bei Tänzen, auch nicht durch Possen und Narrenteidung, dergleichen leider von einigen bei Ehrenmahlen und andern Zusammenkünften getrieben werden, sondern durch Gottseligkeit, Tugend, Höflichkeit und Treue in seinem Amte zu erwerben suchen." — §. 15. „Die Schule wird von Michaelis bis Johannis mit den sämmtlichen zur Schule gehörigen Kindern Vormittags 3 Stunden und Nachmittags 3 Stunden gehalten. Keine von diesen Stunden darf ohne hinlängliche Ursache und ohne Vorwißen und Erlaubnis des Pfarrers ausgesetzt werden. — Alle Tage der Woche wird Schule gehalten, Sommerszeit frühe von 6—9 Uhr, Winterszeit von 7—10 Uhr. Die Nachmittagsschule geht im Winter und Sommer um 12 Uhr an und währet bis 3 Uhr. Mittwochs und Sonnabends Nachmittags sind Ferien, wie denn auch die Nachmittagsschule den Tag vor einem einfallenden Feste eingestellt wird. Wo aber das eine oder andere Fest an einem Orte nicht gefeiert würde, darf auch keine Schule weder an dem Tage des an andern Orten zu feiernden Festes, noch den Tag vorher ausgesetzt werden." — §. 16. „Damit aber die Kinder durch dreimonatliche Ferien nicht wieder vergeßen, was sie in 9 Monaten mit vieler Mühe des Schulmeisters gelernt haben und hernach jedesmal von vorn anfangen müßen, so soll in den Ferien wöchentlich 2 Stunden Schule gehalten werden, denen sich keins von den Schulkindern bei nachdrücklicher Strafe entziehen darf. Der Pfarrer und Schulmeister jedes Orts werden miteinander überlegen, welchen Tag der Wochen und welche Stunden des Tages an ihrem Orte hierzu die bequemsten sind. — Da aber an einigen Orten dieses Fürstentums wegen Mangels eines gemeinen Viehhirten oder einer gemeinen Weide ein jeder Hauswirt sein Vieh selbst hüten muß, und zu dieser Verrichtung mehrenteils seine Kinder braucht, —

so soll es künftig an diesen Orten also gehalten werden: 1) Eltern sollen das Vieh zu der Zeit, wenn ihre Kinder in der Schule sein müßen, entweder selbst hüten oder Jemanden dazu in Dienst nehmen. 2) Wenn Eltern notwendiger Arbeit und Armut wegen ihr Vieh nicht selbst hüten oder dazu Jemanden dingen können, aber 2 oder mehrere Kinder haben, die zu dieser Verrichtung gebraucht werden können, sollen diese Kinder von der Zeit an, da das Viehhüten angeht, mit der Schule dergestalt abwechseln, daß, indem das eine die drei ersten Tage der Woche das Vieh hütet, das andere Kind dieselbigen Tage Vor= und Nachmittags unausbleiblich zur Schule gehe. Die drei letzten Wochentage hütet dasselbe das Vieh, so die ersteren Wochentage in der Schule gewesen, das andere findet sich in der Schule ein. 3) In der Zeit von Johannis bis Michaelis bleibt es mit sämmtlichen Schulkindern bei dem, was §. 16 verordnet ist, indem durch zwei Stunden in der Woche wenig oder nichts beim Viehhüten versäumt wird. 4) Wo in einem Hause nur ein Kind ist, das zum Viehhüten gebraucht werden kann, — so soll den Eltern nach vorgängigem Bericht des Pfarrers — erlaubt werden, ein solches Kind des Tags nur einmal zur Schule zu schicken, eine Woche des Vormittags, die andere Woche des Nachmittags." — §. 21. „Die Kinder werden in 4 Klassen geteilt; wo der Kinder nur eine kleine Anzal ist, werden 3 Klassen gemacht. In die erste gehören die fertigen Leser, in die andre die Anfänger im Lesen, in die dritte die Buchstabirkinder und in die vierte die ABCschüler. Diese Kinder werden in der Erlernung der Buchstaben, im Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen, Christentum und einige in der Musik unterrichtet. Die Ordhung der Lectionen und die dabei zu gebrauchende Lehrart ist folgende:

Montag.

Erste Vormittagsstunde.

1) Wird ein Lied, und wenn es zu lang ist, die Hälfte gesungen, welches der Schulmeister laut und deutlich vorsagt und

arauf mit sämmtlichen Kindern nachsingt. Alle Monate wird ein Lied, das der Pfarrer entweder ganz oder stückweise aufgibt, erwählt, damit es Große und Kleine durch das öftere Singen lernen. Die Kinder dürfen dabei kein Gesangbuch brauchen, damit sie nicht durch Blättern in demselben sich zerstreuen und das Lied nicht lernen. 2) Hierauf wird gebetet, welches langsam und deutlich geschieht. Ein Knabe lieset den monatlichen Psalm, und mit dem Gebet des Herrn wird geschloßen. 3) Wird die Sonntagspredigt wiederholt. Der Schulmeister läßt sich von etlichen Kindern sagen, was sie für einen Spruch oder Lehre aus der Predigt behalten haben, und wendet alles mit wenigen Worten zur Erbauung der Kinder an. Die Fähigern werden von ihnen angewiesen, wie sie erst den Hauptinhalt einer Predigt, die Proposition und Einleitung anmerken; und wo sie dieses gefaßt, wird hnen Anleitung gegeben, wie sie den ganzen Inhalt einer sonst rdentlichen Predigt notiren und dem Gedächtnis einverleiben önnen.

Andre Vormittagsstunde.

1) In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Leser nige Kapitel aus der Bibel alten oder neuen Testaments, bald le zugleich, bald dieser, bald jener, welcher vom Schulmeister zu aufgerufen wird. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald ß einer und der andere damit fortfahren. Während dieser bung wird den Anfängern im Lesen und den eigentlichen Buchbirkindern ihr Wochenspruch etliche Mal deutlich vorgesagt, doch ht eher, bis sie den Wochenspruch der untersten Klasse wißen. In der andern halben Stunde buchstabiren die Anfänger im sen und die eigentlichen Buchstabirkinder bald alle zusammen, ld immer allein, der von dem Schulmeister aufgefordert wird. m Schlusse dieser Arbeit werden die Anfänger im Lesen zum sen angewiesen und darin geübt. Unter dieser Arbeit aber rden die Großen im Aufschlagen der Bibel geübt, lernen ihre ochensprüche, doch nicht eher, bis sie den Spruch der mittleren assen wißen. Zuweilen machen sie sich die Namen der biblischen ücher nach der Reihe bekannt. — Die ABCschüler lernen täglich

einen oder zwei Buchstaben nicht nach der Reihe. Sie stehen dabei vor der größeren Tafel und haben ihre ABCbücher vor sich aufgeschlagen. Der Schulmeister mahlt einen Buchstaben mit Kreide an die Tafel oder auf ein Papier, das er an die Tafel hängt, zeigt ihnen die Gestalt und Züge des Buchstaben und läßt sich sodann denselben in ihren Büchern zeigen. Damit fährt er fort, bis sie den Buchstaben alle kennen. Er geht sodann zu einem andern fort, von den einfachen Selbstlautern zu den Doppellautern und stummen Buchstaben. Diese Uebung nimmt er vor zwischen dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder. Sobald sie die Buchstaben völlig kennen, werden sie unter die eigentlichen Buchstabirkinder gesetzt.

Dritte Vormittagsstunde.

1) In der ersten halben Stunde schreiben die größeren, und in der andern halben Stunde wird ihnen das Geschriebene mit roter Dinte corrigirt. Kein Kind wird in der Correctur übergangen. — Was an dem einen Tage corrigirt worden, schreibt das Kind den folgenden Tag noch einmal nach der Correctur. — 2) Indem die Größeren schreiben, werden die Anfänger im Lesen, die Buchstabir- und ABCkinder vorgenommen. Die ersteren werden sowol im Buchstabiren als Lesen, die andern blos im Buchstabiren, und die ganz kleinen in Erlernung der Buchstaben auf die oben angezeigte Weise geübt. — Zum Beschluß wird der monatliche Psalm gelesen, und das Vater Unser gebetet, auch mit einem Verse aus dem monatlichen Liede geschloßen. Zuweilen wird statt des Psalms das monatliche Lied gesungen.

Montags Nachmittags.

Erste Stunde.

1. Werden einige Verse aus dem monatlichen Liede gesungen, der monatliche Psalm vorgelesen und das Vater unser, auch „Herr lehre mich thun" ꝛc. oder ein anderes kurzes Gebet gebetet. Sodann lernen die Kinder ein Stück aus dem Katechismus. Dieses Stück lieset ihnen der Schulmeister etlichemal nach einander langsam und deutlich vor. Die Lesekinder lesen dabei in ihrem auf-

schlagenen Katechismo in der Stille nach. Darauf lesen die
sekinder dieses Stück alle zugleich und die übrigen hören still
id aufmerksam zu. Darauf sagt der Schulmeister von diesem
tück ein Comma nach dem andern den Kindern vor, und läßt es
n ihnen nachsprechen, bis sie es können. Dann nimmt er 2,
4 Commata und endlich das ganze Stück vor. Lernen sie sol-
:s den einen Tag nicht, so wird es den andern Tag wiederholt.
ie biblischen Worte des Katechismus lernen alle Kinder, die
ıslegung aber des Katechismus wird von den größeren bloß
ırch öfteres Herlesen gelernt. Endlich sagt eine jede Klasse ihren
ochenspruch, die Großen einen längeren, die Mittleren einen
rzeren und die Kleinen einen aus wenigen Worten bestehenden
pruch. So lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem
ıtechismus, drei Sprüche, monatlich aber einen Psalm und ein
:d.

Andere Stunde.

1. In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Leser
erst, dann werden die Anfänger im Lesen, sowol im Buchstabiren
s im Lesen vorgenommen. 2. In der andern halben Stunde
:rden die Buchstabirkinder im Buchstabiren und zugleich die
BCkinder wieder in Erlernung der Buchstaben geübt. Während
:ser Uebung werden zugleich die oberen Klassen zuweilen zum
sen und Buchstabiren aufgerufen, damit alle zugleich in der Auf-
:rksamkeit erhalten werden.

Dritte Stunde.

1. In der ersten halben Stunde wird teils geschrieben teils
rechnet. Den Fähigeren wird etwas dictirt, auch werden sie
m Briefschreiben angewiesen. Die Worte, so sie falsch geschrie-
n, werden angemerkt, den folgenden Tag corrigirt und richtig
die Tafel geschrieben, damit zugleich die übrigen davon Nutzen
ben. Unter dem Schreiben und Rechnen werden bald die Buch-
bir-, bald die ABCkinder aufgefordert etwas zu buchstabiren
er ihre Buchstaben zu zeigen. 2. In der letzten halben Stunde
rd biblische Historie erstlich von dem Schulmeister, sodann von

einigen fertigen Lesern etlichemal langsam und laut vorgelesen, das zu lernende Stück des Katechismi wird vorgelesen, dann gebetet und mit einem oder etlichen Versen aus einem Liede der Schluß gemacht.

Dinstags, Donnerstags und Freitags wird es ebenso gehalten, nur daß an denselben statt der montäglichen Wiederholung der Sonntagspredigt ein Stück aus dem Katechismo zergliedert, kurz erklärt und zugleich an das Herz der Kinder gelegt wird. Die Schulmeister bedienen sich hierzu Lösekens zergliederten Katechismus Lutheri. Dieses haben sie also einzurichten, daß der Katechismus vierteljährlich zu Ende gebracht wird.

Mittwochs werden eben die Lectionen vorgenommen, wie an den übrigen Tagen. Statt der Erklärung des Katechismus wird die vorher zwei Tage vorgelesene biblische Historie noch einmal vorgelesen, und von dem Schulmeister werden die Kinder aus derselben examinirt, auch die Probe gemacht, ob eins oder das andere diese Historie, obgleich mit anderen Worten, erzälen kann.

Des Sonnabends werden zuerst die Sprüche, Psalmen und Lieder wiederholt. Darauf wird, wie am Mittwoch, eine biblische Historie, die Donnerstags und Freitags vorgelesen worden, abermals vorgelesen und durchgefragt. Dann werden die Sonntagsevangelien und Episteln gelesen, und, so einige größere sie zu Hause auswendig gelernt, von denselben hergesagt. Ferner werden die Kinder in der Orthographie also geübt, daß einer ein oder etliche Worte, die ihm der Schulmeister sagt, an die Tafel schreibt, welche denn hernach corrigirt werden. Und da teils zur Uebung der Schulkinder teils zur Erinnerung und Erweckung der Erwachsenen die gute Einrichtung auf dem Lande ist, daß des Sonntags Nachmittags ein Hauptstück aus dem Katechismus Lutheri, Festtags aber Rosini Fragstücke von zwei Schulkindern in der Kirche vor öffentlicher Versammlung hergesagt werden, so muß der Schulmeister des Sonnabends die Kinder, so den Sonntag auftreten sollen, verhören, damit sie nicht anstoßen und durch ihre Verwirrung den dadurch gesuchten Endzweck hindern. — Der Beschluß wird unter herzlicher Ermahnung, den bevorstehenden Sonntag heilsamlich zu feiern, mit Gebet und Gesang gemacht."

ıuf folgen Kap. III. „Von dem Verhalten der Schul-
kap. IV. „Von der Pflicht der Eltern und Vormünder
ıg der Schulen.“ (§. 51: „Sollten Eltern durch die
rmut in die Notwendigkeit gesetzt werden, ein Kind
endigung seiner Schuljahre zu vermieten, sollen sie sol-
dem Pfarrer als ihrer Obrigkeit gebührend anzeigen,
n nach geschehener genauer Untersuchung und erkannter
lotwendigkeit die Erlaubnis dazu zu geben. Doch soll
r folgenden Einschränkungen geschehen: Ein solches Kind
ı keinem Hirten vermietet werden, weil es sonst fast
ile des Jahrs weder zur Kirche noch zur Schule kom-
. Es darf 2) nicht aus dem Lande oder zu fremden
rwandten vermietet werden. Es muß 3) ohne Lohn
um den Unterhalt dienen. Und 4) der Dienstherr ist
dasselbe täglich zwei Stunden, wie auch in den Ferien
ordneten Stunden jeder Woche zur Schule zu schicken.
chulmeister aber ist schuldig, dasselbige Kind, wo Nie-
ıs bezalen kann, ohne Schulgeld zu unterrichten.“)
Bon dem Amt der Superintendenten, Inspectoren und
m bei dem Schulwesen.“ (Schlußparagraph 64: „Die
jedes Orts soll veranstalten, daß diese Schulordnung
am Michaelistage [heiligen Abend] der Gemeinde un-
) vorgelesen werde.“) — —
neue Schulordnung wurde ordnungsmäßig publizirt und
)rten den Geistlichen und Schullehrern zur Nachachtung
aber es ging ihr nicht beßer als der alten Schulord-
1705. Schon im Mai 1781 muste das Oberconsisto-
inem Generale alle Pfarrer und Schulmeister darüber
schaft ziehen, daß die Schulordnung an vielen Orten
kgestellt sei, und daß fast überall nur von Michaelis
ı Schule gehalten werde. Ueberhaupt sah man ein,
Schulwesen noch auf ganz anderen Wegen aufgeholfen
üße, als durch die Aufstellung einer Schulordnung.
re erachtete man vor Allem für nötig, daß in den Ge-
ie in den Schullehrern erst der Sinn für geistige Bil-
ckt und daß die äußere Lage der letzteren gebeßert wer-

den müße, wenn die Volksschule gedeihen sollte. Hierzu wurde die Einrichtung von Sonntagsschulen, die Organisirung eines Schullehrerseminars und die Errichtung einer Generalschulkasse für nötig befunden.

Die Einrichtung von Sonntagsschulen erfolgte i. J. 1790. Unter dem 8. Oktober 1790 wurde nemlich von dem Oberconsistorium zu Eisenach verordnet, daß alle jungen Mannspersonen vom 14. bis 20. Jahre Sonntags nach geendigtem Gottesdienste sich in der Schule ihres Orts unter Aufsicht eines oder mehrerer Gemeindevorsteher einfinden, daselbst eine Vorlesung des Schulmeisters aus Seilers Lesebuch anhören und sich über den Inhalt der Vorlesung von dem Schulmeister befragen laßen sollten. Auch erschien unter demselben Datum eine gedruckte Instruction über die Art und Weise, nach welcher Prediger und Lehrer im Fürstentum Eisenach das Lesebuch Seilers gebrauchen sollten. Für jede Schule wurden zwei Exemplare der Verordnung angeschafft. Bald darauf wurde von dem Inspector Wilda aus Großrudestedt angefragt, wie er sich zu verhalten habe, wenn, was vorauszusehen sei, die jungen Burschen sich weigern würden, die Sonntagsschulen zu besuchen. Wilda erhielt den Bescheid, die jungen Burschen zu bedeuten, daß sie ohnfehlbar zwangsweise zum Besuche der Sonntagsschulen angehalten werden würden, wenn sie dieselben nicht gutwillig besuchten, daß jedoch von Johannis bis Michaelis die Sonntagsschulen überall ausgesetzt werden sollten.

Indessen kam sofort ein andrer Punkt zur Sprache, nemlich die Frage, wer den für die Sonntagsschulen erforderlichen Aufwand an Holz und Licht tragen, und ob die Schulmeister für die ihnen aufgebürdete neue Mühe eine Vergütung erhalten sollten. Die letztere wurde den Schulmeistern abgeschlagen, weil sie sich durch das Vorlesen in der Sonntagsschule zugleich selbst belehrten; dagegen wurden die Gemeinden angewiesen, das erforderliche Heiz- und Brennmaterial aus ihren eignen Mitteln zu beschaffen und sich deshalb mit den Schulmeistern abzufinden.

Demgemäß wurden die Sonntagsschulen überall eingerichtet, fanden aber fast nirgends in den Gemeinden dauernd Anklang, weshalb sich der Generalsuperintendent Schneider veranlaßt sah,

en Geistlichen des Fürstentums darüber Bericht einzuziehen,
mit den Sonntagsschulen und mit der Einführung des
hen Lesebuches stehe. Alle Berichte, welche infolge dessen
:n, stimmten darin überein, daß die Sonntagsschulen an-
.eißig besucht, aber nach Verlauf eines Vierteljahres immer
eworden waren. Wurde den Bauern darüber Vorhalt ge-
o entschuldigten sich dieselben mit der Antwort, daß in
Lesebuch vieles stehe, was sie ebenso gut und zum Teil
ßer wüßten. Sie sähen nicht ein, warum sie sich dieses
)llten vorlesen laßen; denn da es wegen seiner Leichtfaß-
:einer Erläuterung bedürfe, so könnten sie es zu bequeme-
selbst lesen. Andere meinten, der Unterricht in der Geo-
Himmelskunde, Zeitrechnung u. dergl. sei für sie eben so
:ch, als er für ihre Eltern entbehrlich gewesen sei, hätten
inem Sonntag den Gottesdienst zweimal besucht; so hätten
)iesen Tag „gute Sachen genug gethan." Die Sonntags-
drohten daher fast überall wieder einzugehen, da die jungen
ı sich in denselben entweder gar nicht sehen ließen, oder
)er Absicht kamen, um Possen zu treiben.
as Oberconsistorium erließ deshalb einen neuen Befehl an
ısistorialämter, wonach es den Gemeindevorstehern ernst-
r Pflicht gemacht werden sollte, den Vorlesungen beizu-
Alle jungen Burschen, welche dieselben versäumten oder
)ssen störten, sollten notirt und zur Strafe gezogen werden.
wendete sich die Gemeinde zu Kaltennordheim in einer
ıteingabe unter dem 28. November 1792 an den Landes-
ıd bat um Abstellung der Lesestunden, da in dem Seiler-
sebuche die Geographie zu unvollständig, die Sittenlehre,
)er Heil. Schrift deutlich und eindringlich genug gelehrt
entbehrlich sei, und da die öconomischen Regeln so fehler-
:hrt würden, daß die Befolgung derselben in kurzer Zeit
.n des Landes herbeiführen müßte. Allerdings wurde die
)e Kaltennordheim, da das dasige Consistorialamt eine
iche Widerlegung ihrer Eingabe einsandte, abschlägig be-
; indessen in Ruhla wurde die Sonntagsschule am 28. Nov.
it Bewilligung des Oberconsistoriums geschloßen, weil meh-

rere Einwohner zu Ruhla sich Seilers Lesebuch selbst angeschafft hätten oder an den zu Eisenach bestehenden Lesegesellschaften Teil nähmen oder des Handels wegen oft auf Reisen sein müßten, und weil die Vorlesungen mit dem Examen, welches nach geendigtem Nachmittagsgottesdienst gehalten würden, in Collision kämen. — Von dieser Zeit an scheint man die Sonntagsschulen wegen unaufhörlicher Widersetzlichkeit der Gemeinden aufgegeben zu haben. Nur aus dem Amte Großenrudestedt liefen noch Berichte über den Fortbestand der Sonntagsschulen ein, welche indessen von 1799 an ebenfalls ausblieben.

Zur Begründung einer Generalschulkasse wurde i. J. 1784 Anregung gegeben, indem durch landesherrliche Entschließung zur Beschaffung eines Fonds ein jährlicher Beitrag von 50 Thlr. aus der Landschaftskasse des Fürstentums Eisenach verwilligt worden war. Nach einer von dem Oberconsistorium zu Eisenach unter dem 14. Januar 1785 beantragten Anordnung *) sollte nun der so begründete Fonds in der Weise vermehrt werden, daß 1) an den Sonntagen, an welchen die Schulpredigt gehalten und das Schulexamen angekündigt werde, Collecten erhoben; 2) von allen Hagestolzen und von solchen Ehepaaren, welche bereits über 6 Jahre in der Ehe gelebt und keine Kinder haben, freiwillige jährliche Beiträge erhoben werden; daß 3) für die Erlangung der Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Tänze an Sonn-, Fest- und Werktagen (mit Ausnahme der Hochzeitstänze) eine Abgabe erhoben und 4) bemittelte Personen, die keine notwendigen Erben hätten, bei sich darbietender Gelegenheit von den Geistlichen erinnert werden sollten, daß sie „durch Vorsorge und Schenkungen zum Besten der Schulkasse einen beliebigen Teil ihres Vermögens verwenden möchten." Sobald nun die Schulkasse auf diese Weise so weit angewachsen sein würde, daß ihre jährlichen

*) Dieselbe findet sich abgedruckt in den Acta hist. eccles. T. XI. S. 142 bis 155.

effen 100 Thlr. betrügen, so sollten diese 100 Thlr. so ver=
werden, daß die Einnahme derjenigen Schulmeister, die we=
als 30 Thlr. Gehalt hätten, auf 50 Kaisergulden und die
dung derjenigen, welche jährlich weniger als 40 Thlr. einzu=
en hätten, auf 60 Kaisergulden erhöht würde. Durch geeig=
Verwaltung der Kasse hoffte man indessen die Einnahmen der=
allmählich so zu erhöhen, daß der Gehalt jedes Schulmei=
bis auf 50 Thlr. aufgebeßert werden könnte.

Ein sogenanntes Seminar war allerdings schon damals in
ach vorhanden. Dieses bestand jedoch nur darin, daß denen,
e Schulmeister werden wollten, gestattet war, die ihnen er=
lichen Lehrstunden im Gymnasium zu Eisenach zu besuchen.
Uebrigen wurde sich um diese „Seminaristen," die auch Gym=
ten genannt wurden, gar nicht bekümmert. Die ganze Ein=
ng war daher nicht allein fast völlig unnütz, sondern auch
zu verderblich, indem die Seminaristen, welche weit weniger
ie andern Gymnasiasten beschäftigt waren, sich einem müßigen
leichtfertigen Leben ergaben. Da gab ein Scandal, welcher
n Eisenach zutrug, den Behörden Veranlaßung, auf die Ab=
ng dieses Uebelstandes Bedacht zu nehmen. Der Generalsu=
tendent Schneider zu Eisenach zeigte im Februar 1783 dem
consistorium an, daß ein verdorbener Seminarist eine Wittwe
vängert habe, und wies darauf hin, daß die zukünftigen
lmeister notwendig mehr beschäftigt und durch einen lediglich
ie bestimmten Unterricht für ihren Beruf beßer vorbereitet
n müßten. Infolge dessen stellte das Oberconsistorium bei
Herzog den Antrag, für die zukünftigen Volksschullehrer,
en sie nun Gymnasiasten sein oder nicht, einen besonderen
richt in der Katechetik anzuordnen. Der Herzog genehmigte
Antrag (4. März 1783) und verwilligte dem Diaconus Zwez
isenach, der die Erteilung dieses Unterrichts übernehmen zu
n bereits erklärt hatte, für dieselbe eine jährliche Vergütung
50 Thlr. Zugleich erhielt Zwez folgende Instruction:

„1. Soll er überhaupt sein Geschäft dahin gerichtet sein
, daß er alles mögliche anwende, damit die Präparanden
nur Geschicklichkeit erlangen, mit gutem Erfolg die ihnen an=

zuvertrauenden Schulkinder in demjenigen zu unterweisen, was ihnen als Christenkindern und nach den Umständen, in welchen sie leben, zu wißen unentbehrlich nötig ist, sondern auch damit die Präparanden angeführt werden, eine solche Gesinnung anzunehmen und sich also zu verhalten, daß man hoffen kann, daß sie künftig ihr Amt mit aller Treue und Gewißenhaftigkeit unverdroßen und mit willigem freudigem Herzen ausrichten werden.

2. Er soll daher nicht nur diejenigen Gymnasiasten der zwei oberen Klassen, welche sich zu Verwaltung der Schuldienste wollen vorbereiten laßen, sondern auch andere schickliche Subjekte, welche eben diesen Zweck haben, in dieses Institut aufnehmen. Wie aber solches blos für die Eisenachischen eingeborenen Landeskinder errichtet ist, so soll es mit Aufnahme derselben also gehalten werden, daß alle diejenigen, welche an dem Unterrichte Teil nehmen wollen, sich bei dem Herrn Oberconsistorialrat und Generalsuperintendenten, unter dessen besondrer Aufsicht das Institut steht, und an welchem der Lehrer der Präparanden sowol als diese bei allen vorkommenden Fällen sich zuerst wenden sollen, anzumelden, ihren Geburtsort, Eltern und Alter anzugeben haben, welches derselbe nicht nur in ein besonderes dazu zu haltendes Buch einzuzeichnen, sondern sie auch, wofern er keine Bedenklichkeit dabei findet, an den Diaconus Zwez zur Aufnahme und ordentlichen Einführung mittelst eines ihnen zu erteilenden Scheines zu weisen hat. Dieser soll sodann wöchentlich zwo Stunden in einer Schulstube des hiesigen Gymnasii, welche ihm dazu eingeräumt werden soll, diese Präparanden zu dem anweisen, was ihnen zu ihrem Amte nötig ist.

3. Was die Unterweisung selbst betrifft, soll er

a) die Präparanden zu guter, richtiger und gegründeter Erkenntnis der christlichen Glaubens- und Lebenslehren zu bringen suchen;

b) ihnen die Vorteile zeigen, durch welche deren Hülfe und gute Anwendung sie die Kenntnis der Buchstaben, die Zusammensetzung derselben oder das Buchstabiren, das Lesen, Schreiben und Rechnen den Kindern erleichtern, die in ihrer Schule sein werden;

vorzüglich darauf sehen, daß die Präparanden lernen die
e Unterweisung so anzustellen, daß die Schulkinder das
ht blos nach dem Gedächtnis faßen, sondern auch richtig
mögen und einsehen, wie sie davon einen heilsamen Ge-
achen sollen. Zur Beförderung dieser Absicht hat er
selbst die Präparanden in jeder Stunde in einem Stück
ichen Lehre katechetisch zu unterweisen und sich dabei zu
der Zeit aller weitläufigen Dictatorum zu enthalten,
e auch anzuhalten, dasjenige, was in jeder Stunde von
rchkatechisirt worden, zu Hause in einem dazu zu hal-
uche schriftlich zu verfaßen und ihm solches zu Anfang
gen Stunde vorzuzeigen, wie auch sodann sich selbst un-
er über solches Stück aus dem Gedächtnis zu katechisi-
t der ihnen erteilte Unterricht sogleich ad praxin gebracht
nd der Lehrer ihnen, wenn sie sich selbst untereinander
, die Vorteile im Katechisiren zeigen und sie zur Ver-
der an ihnen bemerkten Fehler anführen könne;
ihnen zeigen, wie sie die Schulkinder überzeugend beleh-
die heilsame Lehre der göttlichen Offenbarung und des
nicht als beschwerliche Last, sondern als eine sehr herr-
that Gottes, als ein bewährtes Mittel zu ihrer wahren
n Glückseligkeit, als eine zuverläßige Anleitung zur gött-
abe und deren Versicherung zur wahren Zufriedenheit
n Hoffnung einer ewigen Glückseligkeit anzusehen sei,
Schulkinder die christliche Lehre nicht aus Zwang, son-
sehnlichem Verlangen lernen und desto begieriger auf
richt in derselben merken mögen;
selbige erinnern, wie dieses auch in seiner Art bei allen
des Schulunterrichtes gewißermaßen stattfinde, daß bei
n Sache den Kindern gezeigt werde, warum und wozu
das sie lernen sollen, zu lernen haben, was für ein großer
raus erwachse, wenn man einen jeden Teil der Lectionen

Er soll den Präparanden Unterricht geben, wie sie mit
lkindern väterlich, liebreich, klüglich und ernsthaft um-
ch am leichtesten die Schulkinder geneigt und folgsam

machen, wie sie die Liebe derselben gegen sich erhalten und befestigen und sich so bei ihnen aufführen, daß die Kinder sie als ihre treumeinenden Väter und Wolthäter achten und ehren, damit sie nicht nötig haben, dieselben mit allzu großer Härte zu behandeln, und damit sich dadurch die Schulmeister selbst die Mühseligkeit und Beschwerlichkeit ihres Amtes am sichersten erleichtern mögen, jedoch auch nicht vergeßen, widerstrebende und sehr unartige Kinder mit Klugheit und Ernst zu strafen, wenn sie sich durch Liebe und Güte nicht von dem Bösen abhalten laßen wollen, bei aller Herablaßung und Freundlichkeit immer in gehörigem Ansehen bei den Schulkindern sich zu erhalten.

5. Soll der Diaconus Zwez bei diesem Geschäft nicht unterlaßen, den Präparanden zu zeigen, wie sie einen nötigen schriftlichen Aufsatz verfertigen, als einen Bericht, Kaufbrief, Rechnung, Lebenslauf, Quittung rc. ihnen dergleichen wirklich verfertigen, und sich solche, um das darin noch fehlende zu suppliren oder abändern zu können, vorzeigen zu laßen. Auch soll er den Präparanden eignen Unterricht geben, was aus der Naturlehre zu wißen vor andern nötig, damit irrige, schädliche Meinungen von verschiednen Dingen, Aberglauben u. dgl. bei Schulmeistern, Schulkindern und Einwohnern jedes Orts so viel möglich, hinweggeräumt werde.

6. Soll der Diaconus Zwez auf diejenigen Gymnasiasten und andre, die in seiner Unterweisung und Aufsicht stehen, vorzüglich ein Augenmerk haben, um ihren Wandel und Aufführung zu beobachten, damit wo er etwas bemerkt, das dem Endzwecke der Präparation zuwider, er den Präparanden Vorstellung thun, sie ermahnen und warnen, wofern aber einer oder der andere anhaltend widerspenstig sein und sich nicht dem Christentum und seiner Bestimmung gemäß aufführen, auch Warnung und Vorstellung nicht annehmen wollte, soll er solchen dem Herrn Oberconsistorialrat und Generalsuperintendenten bekannt machen, welcher ihn nochmals ernstlich zu ermahnen, auch zu warnen, und wofern auch diese Ermahnungen und Warnungen fruchtlos sein sollten, ihn dem fürstlichen Oberconsistorium als einen solchen anzuzeigen hat, welcher zu einem künftigen Schulamte sich nicht qualifiziren will,

nit er von der Präparation und Anwartschaft auf einen Schul-
nst ganz ausgeschloßen werde.

7. Hat der Diaconus Zwez vier Wochen vor Michaelis
Verzeichnis der sämmtlichen Präparanden nebst Bemerkung
er Talente, Fleißes und Aufführung dem Herrn Generalsuper-
endenten zu übergeben, welcher solches mit Bericht an fürstl.
berconsistorium einreichen wird.

8. Es soll auch jährlich in der Woche nach Michaelis von
n Diaconus Zwez in Gegenwart des Herrn Generalsuperinten-
nten und der übrigen geistlichen Herrn Räte des fürstl. Ober-
nsistorii an einem von dem Herrn Generalsuperintendenten zu
timmenden Tage ein Examen der sämmtlichen Präparanden
halten und nach Vollendung desselben diejenigen Subjekte, welche
vorzüglich dabei exhibirt haben, von dem Herrn Generalsuper-
endenten dem fürstl. Oberconsistorium berichtlich angezeigt wer-
, damit auf solche bei Besetzung der vacant werdenden Schul-
nste vorzüglich reflectirt werden könne.

9. Bei Eröffnung des Instituti soll von dem Herrn Gene-
superintendenten der Diaconus Zwez den sämmtlichen Präpa-
nden vorgestellt und dieselben angewiesen werden, ihn als ihrem
entlichen Lehrer bei der Hand zu versprechen, daß sie sich ehrer-
tig, gehorsam, willig und gefällig und überhaupt wie es sich
üret, erweisen wollen. In Ansehung der künftigen Reception
sich meldenden Präparanden wird es, wie oben vorgeschrieben
rden, gehalten.

10. Wie wir nun zu dem Diaconus Zwez das Vertrauen
ben, er werde gegenwärtige Instruction in allen Punkten genau
olgen und allen Fleiß und Treue in Unterweisung der Präpa-
nden anwenden: so soll er zur Vergeltung für diese Bemühung
rlich 50 Rfl., nemlich 25 Rfl. aus fürstl. Kammer und 25 Rfl.
fürstl. Landschaftskasse allhier erhalten, auch ihm von jedem,
in die Präparation aufgenommen wird, 12 — 16 ggr. pro re-
tione ein für allemal entrichtet werden. Endlich hat ein Je-
welcher aus diesem Instituto zu einem Schulamt befördert
d, 6 — 8 ggr. bei seinem Abgang zu erlegen, welches leztere

Einkommen zur Anschaffung einer Schulbibliothek angewendet werden soll.

Urkundlich ist diese Instruction ꝛc. ꝛc.

Eisenach, den 25. April 1783.

Consistorium.

Durch amtliche Verkündigung vom 25. April 1783 im Eisenacher Wochenblatt wurde die alsbaldige Eröffnung der Anstalt mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sich alle, welche dieselbe besuchen wollten, in der Woche nach Miseric. Dom. und in der Folgezeit jedesmal vier Wochen vor Ostern oder Michaelis zu melden hätten.

Somit war wenigstens eine Anstalt geschaffen, welche lediglich zur Heranbildung künftiger Volksschullehrer bestimmt war. Aber freilich war dieselbe so dürftig und ihrem Zwecke so wenig entsprechend, daß sich alsbald das Bedürfnis einer Reform und Erweiterung des Instituts bemerklich machen muste. Wiederholt wurde dasselbe zur Sprache gebracht. Der Generalsuperintendent Voigt zu Eisenach bewirkte es sogar, daß sich i. J. 1800 die Mehrzal der Geistlichen und anderer Freunde der Volkserziehung zu Eisenach bereit erklärten, ohne alle Remuneration einen planmäßigen und gegliederten Lehrcursus für die Seminaristen zu eröffnen. Indessen blieb das Ganze in einer so traurigen Verfaßung, daß der Generalsuperintendent Haberfeld zu Eisenach noch i. J. 1808 berichtete: „Unser Schullehrerseminarium ist weder in wißenschaftlicher noch moralischer Hinsicht das, was es sein sollte. Den mehrsten (Seminaristen) fehlen noch gar sehr die für ihren künftigen Beruf unentbehrlichen Kenntnisse; vorzüglich sind sie in der Religionskenntnis so weit zurück, daß sie von manchen Katechumenen übertroffen werden, und statt Methodik vortragen zu können, muß ich sie erst in dem unterrichten, worauf die Methodik anwendbar ist."

Erst im Jahre 1816 wurde zur Umgestaltung des Seminars zu Eisenach ernstlich vorgeschritten, nachdem der Oberconsistorialrat Voppel auf das desfalls vorliegende Bedürfnis die Aufmerksamkeit der Staatsregierung gelenkt hatte. Auf höchsten Befehl

entwarf der Generalsuperintendent Nebe den Plan eines in Eisenach neu zu organisirenden und mit einer Freischule zu verbindenden Seminars, wozu sich derselbe die von Voppel in einem hierüber concipirten Aufsatz ausgesprochenen Gedanken vollständig aneignete. Am 29. November 1816 erhielt dieser Plan die landesherrliche Bestätigung; indessen verzögerte sich die Eröffnung des Seminars bis zum 19. Januar 1818. Es war ein Gewinn für die Anstalt, daß auch die letzte lose Beziehung, in welche dieselbe nach dem ursprünglichen Plane zum Gymnasium stehen sollte, sofort aufgehoben wurde, indem die Stelle eines Collaborators am Gymnasium, welche von dem Seminarinspector als Nebenstelle versehen werden sollte, von der Inspectur des Seminars abgetrennt wurde.

B.

Sachsen-Weimar (-Eisenach).

Auch in dem Fürstentum Weimar geschah es erst im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, daß an die Pflege des Volksschulwesens ernstlicher gedacht wurde. Und zwar war hier die Einführung der Confirmation der Katechumenen das Interesse, von dem aus die Landesregierung dem Volksschulwesen ihre Aufmerksamkeit zuwendete. Im Jahre 1698 erschien nemlich die „Verordnung, wie es ins künftige mit der Belehrung der Catechumenorum oder derjenigen Kinder, so zum erstenmal das heilige Abendmal gebrauchen wollen, und darauf folgenden christlichen Confirmation in den fürstl. sächs.-weimarischen Kirchen gehalten werden soll, auf gn. fürstl. Befehl zum Druck befördert.“ In derselben wurde verfügt: „Demnach nun auch ins künftige dieser löbliche und nützliche Gebrauch der christlichen Confirmation in hiesiges Fürstentums Kirchen eingeführt und hinfort unverrückt beibehalten werden soll, damit die getaufte Jugend vor erstmaliger Empfahung des heil. Nachtmals in den Hauptstücken des Catechismi wol unterrichtet und sodann durch andächtiges Gebet nach vorhergegangenem öffentlichem Glaubensbekenntnis dem lieben Gott

vorgetragen werden kann, als ist solche christliche Handlung au folgende Weise vorzunehmen und ins Werk zu richten: Erstli. sollen die Kinder gleich anfangs zu Haus von den Eltern, Herr und Frauen, sodann von den Praeceptoribus und Schulmeiste- in den Stadt-, Land- und Dorfschulen mit allem Fleiß und Ei- zur Erlernung des Catechismi angehalten und ihnen sowol d Haupt- als notwendigen Fragestücke des sel. Vaters Lutheri un anderer geistreichen Männer beigebracht werden, wobei Eltern Praeceptores, Schulmeister und Schulmeisterinnen keine Arbei noch Mühe zu sparen, sondern dahin zu trachten haben, daß die Kinder mit den Worten zugleich den Verstand des Grundes ihres Glaubens faßen, auch durch oftmaliges Wiederholen sich in denselben immer mehr und mehr befestigen, sollen auch solche aus den Schulen nicht nehmen noch laßen, bevor sie von dem ganzen Catechismo eine sattsame Wißenschaft erlangt und auf Befragen gute Antwort erteilen können: wiewol viele unbedachtsame und unchristliche Eltern ihre Kinder allzufrühzeitig den Schulen entziehen und zur Arbeit angewöhnen, auch viele sorglose und unverständige Kinder, wenn sie nun einmal zu des Herrn Tische gelaßen worden, nachgehends die Schule nicht ferner besuchen wollen, darüber sie aber das in den ersten Jahren Erlernte allzu frühzeitig wieder vergeßen, zumal sie ohnedem nachgehends bei öffentlichen Kinderlehren zu erscheinen, oder auch auf Befragen aus ihrem Catechismo Rede und Antwort zu geben fast sich für verächtlich halten wollen."

Indessen scheint es doch nicht, daß die Vollziehung dieser Verordnung mit sonderlichem Ernste überwacht wurde. Die Confirmation der Katechumenen wurde allerdings in allen Pfarreien üblich; aber der Schulbesuch und die Wirksamkeit der Volksschule scheint durch die Einführung derselben im Fürstentum Weimar nicht sehr gefördert worden zu sein. Aus der nächstfolgenden Zeit kann daher, die Geschichte der Volksschule betreffend, nur berichtet werden, daß unter dem Herzog Wilhelm Ernst ein Waisenhaus zu Weimar erbaut, i. J. 1713 eingeweiht, mit einem Stammkapital von 5650 Rthlr. (wozu indessen noch andere Revenüen

kamen,) ausgestattet und i. J. 1727 mit Aufnahme von zwölf Zöglingen eröffnet wurde. *)

Erst die Errichtung eines Schullehrerseminars in Weimar, welche gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts erfolgte, führte zu einer durchgängigen Verbeßerung der eigentlichen Volksschule.

Schon i. J. 1771 hatte die Herzogin Anna Amalie als regierende Vormünderin des Erbprinzen Carl August den Entschluß gefaßt, eine praktische Vorbereitungsanstalt für künftige Schullehrer in Weimar zu schaffen, oder wenigstens für diesen Zweck irgend Etwas zu thun. In einem Erlaß vom 17. Juli 1771, worin die Herzogin dem Consistorium zu Weimar diesen ihren Entschluß eröffnete, erklärte sie selbst, daß sie die Ursache des gegenwärtigen traurigen Zustandes der niedern Schulen vorzugsweise „in der Unfähigkeit und Unsittlichkeit der zeithero zu Schulmeistern gebrauchten Subjecte finde" und dadurch veranlaßt sei, „auf eine Anstalt zu denken, in welcher junge Leute in Zeiten auf eine praktische Art zu dem von ihnen in der Folge zu begleitenden, ganz nicht unbedeutenden Amte eines Schulmeisters oder Kinderlehrers angezogen und vorbereitet werden könnten." Nachdem daher die Herzogin über die Organisation der hier und da bestehenden Schullehrerseminarien hatte Erkundigungen einziehen laßen, berief dieselbe einen sehr empfohlenen Cantor und Schulmeister aus der Oberlausitz, Johann Georg Herz, nach Weimar, damit derselbe „teils eine ihm zu solchem Ende zu gestattende Freischule selbst nach der ihm vorgeschriebenen Methode unterrichte, teils den ihm succesive zu furnirenden Seminaristen nach selbiger praktischen Unterricht erteile und sie zu ihrer künftigen Bestimmung vorbereite." Die Oberaufsicht über die neue Anstalt wurde einstweilen dem Geheimerath von Fritsch und dem Oberconsistorialpräsidenten von Lynker übertragen. Herz kam nach Weimar und richtete daselbst die projectirte Freischule wirklich ein, wurde auch später (1774) Kästner des Waisenhauses zu Weimar, in welches er mit seiner

*) Vrgl. „Geschichte der Waisenanstalt zu Weimar" in Henkes Archiv für die neueste Kirchengeschichte B. 2. S. 215.

Freischule einzog. Dagegen zur Errichtung eines Schulleh-
seminars kam es vorläufig nicht, da einerseits Herz als Vorst
des Waisenhauses und Lehrer der Freischule vollständig beschäf
und da andrerseits ein zur Errichtung eines Seminars zu ver
wendender Fonds nicht vorhanden war.

Nachdem Herzog Carl August zur Regierung gekommen war, kam die Einrichtung eines Seminars schon auf dem ersten Generalausschußtage, den der junge Herzog im Juli 1777 hielt, aufs Neue zur Sprache. Das Consistorium zu Weimar hatte es veranlaßt, daß der Ausschuß um Verwilligung eines jährlichen Fonds zur Errichtung eines Seminars angegangen wurde. Die Stände waren nicht abgeneigt, diesen Antrag zu genehmigen, verlangten jedoch, daß ihnen zuvor der Plan des zu errichtenden Seminars vorgelegt werde. Am 10. Dez. 1777 erteilte daher das Oberconsistorium dem Generalsuperintendenten Herder den Auftrag, einen solchen Plan zu entwerfen. Mehrere Jahre lang war Herder mit der Erledigung dieses Auftrages beschäftigt. Von allen Seiten her über die Einrichtungen der hier und da bereits eingerichteten Schullehrerseminarien Nachrichten einziehend, gewann Herder aus denselben die Ueberzeugung, daß ein Lehrerseminar 1) möglichst eng an andere in ihrem Bestehen schon gesicherte Institute angeschloßen werden und daß bei seiner Einrichtung 2) lediglich der Zweck des Seminars, nicht aber die Rücksicht auf ein zufälliges, lokales Verhältnis entscheidend sein müße.*)

---

*) Herder erklärte in Betreff des von ihm ausgearbeiteten Entwurfes selbst „Als mir die Entwerfung eines Planes zum Seminario der Lehrer für Landschulen von Fürstlichem Oberconsistorium ganz ohne mein Begehren aufgetragen ward, hielt ichs für Pflicht, diesen Plan mit Zuziehung vieler Notizen von ähnlichen Instituten an anderen Orten so einfach und rein, zugleich auch so verschränkt und verbunden mit anderen Instituten hierselbst zu machen, als mir möglich war. Jenes, weil man bei einem Plane, der dauern soll, nicht auf einzelne Zeitverbindungen, lebende Personen oder solche, die sie hieher gebracht haben, sehen muß, sondern auf die Sache selbst und ihre Einrichtung. Schicken sich einzelne Personen zu derselben, wolan! so werden sie gebraucht, sie werden Subjecte zu den im Plane angezeigten Zwecken und Arbeiten. Schicken sie sich nicht dazu, so kann es die Intention keines Monarchen in der Welt sein, daß man einem

Erst i. J. 1780 wurde Herder mit seiner Arbeit fertig, indem er dem Oberconsistorium folgenden Concept vorlegte:

Entwurf

eines Seminarii zu Lehrern für Landschulen.

1. Der Zweck dieses Seminarii ist

nicht 1) jungen Leuten, die sich zu Landschulen vorbereiten, ine Art von Literatur und Aufklärung zu geben, die ihnen und hren künftigen Lehrlingen, falls sie solche anwenden wollten, eher chädlich als nützlich wäre. Zu viel Klarheit und Räsonnement n Ständen, wo sie nicht hingehören, ist gewiß eher schädlich als ützlich.

auch nicht 2) ihnen im Seminario eine bequeme Subsistenz u verschaffen, die ihnen nachher arme Schulstellen, wie sie meisens in diesem Lande sind, ungefällig und zur Last machte;

sondern 1) ihnen Unterricht in dem Notwendigen und Nützchen ihres künftigen Amts zu verschaffen, und

2) da die beste Zubereitung dazu Fleiß und eigne Uebung t, ihnen unter einer guten Aufsicht solche vorbereitende Uebung ur Pflicht zu machen: denn warlich, die Wißenschaft, die zu iesen Stellen gehört, ist so groß und schwer nicht. Die beste rkenntnis und Wißenschaft eines Lehrers, so wie seine beste Methode zu lehren, wird nur durch Treue und Uebung.

2. Mittel hiezu sind α) teils schon da in einigen älteren blichen Anstalten, teils des Gymnasii, teils der Katechese bei er Stadtkirche, teils ist in andern Anstalten z. B. bei Errichtung

---

Plan, der fürs ganze Land dauern soll, nach einzelnen Subjekten einrichte und equeme; und es hieße, die Kirche oder das Haus nach dem Bratspieß bauen, enn ich solche kleine Rücksichten hätte nehmen wollen. Das Zweite, daß ich emlich dies Institut mit so vielerlei Sachen als möglich zum Exempel Katechetenelle, Gymnasio, Examine und so fort zu verbinden suchte, that ich deswegen, weil ich überzeugt bin, daß alle isolirten Plane und Aufträge nichts helfen; sie rreichen selten ihre Wirkung oder verfallen in kurzer Zeit. Dahingegen ein Institut, das seine Wurzeln in und um allerlei Institute schlingt und ihnen nützlich wird, mit diesen Allen bestehen muß."

der Herzischen Freischule auf sie Rücksicht genommen worden. Diese Mittel sind des Neuen wegen nicht wegzuwerfen, sondern zusammenzulegeen und wo sich etwa der Rost der Zeit angesetzt hätte, zu reinigen, und

β) also ist eine Anstalt nötig, die, was jene nicht leisten konnten, oder nicht geleistet haben, ergänze, und so viel möglich, ein Ganzes aus ihnen ordne:

3. Hierzu gehört

α) die Wahl guter subjectorum zum Schulstande;

β) eine tüchtige Einteilung derselben teils zum Unterricht, teils zur Uebung;

γ) guter Unterricht und Uebung selbst nebst einer genauen Aufsicht darüber;

δ) angemeßene Aufmunterungen für die, die lehren und lernen. Nach welchen Stücken ich also den Plan des Seminarii faßen werde.

I. Die Wahl guter subjectorum ist äußerst nötig, weil sonst alle Mühe vergebens angewandt wird, und die besten Anstalten mit diesem inwendigen Krebs und Moder verloren gehen müßen. Es ist ein verderblicher, schädlicher Grundsatz vieler Väter unsrer Landeskinder, daß, was nicht zum Pfluge taugt, zum Lehrstande tauge. Damit wird der Lehrstand sowol in Kirchen als Schulen zum schlechtesten aller Stände. Er bekommt den Ausschuß oder die colluviem aller andern Stände, sobald der Eigensinn oder der Bauernstolz eines Vaters seinen Sohn zu diesem Amte wert hält. Folglich ist eine scharfe Prüfung nötig, ehe Jemand ins Seminarium tritt; und auch in der Folge müßen Unfähige oder Ruchlose, falls sie sich auch eingeschlichen hätten, ohne Barmherzigkeit ausgestoßen werden können.

Die Prüfnng hierüber hätte 1) der Generalsuperintendent, dem das Examen der Lehrer des Landes Amtspflicht ist, unparteiisch und gewissenhaft zu thun, und müste er die Macht haben, ohne weitere Anzeige zurückzuweisen, was nicht dahin gehört. Sobald den Supplicanten Seitenwege erlaubt würden, bleibt die Thüre zum Schafstalle nicht mehr rein. 2) Die Subjecte, die sich melden, müßen Zeugnisse von ihren Lehrern beibringen, Zeug-

nisse ihrer bewiesenen Fähigkeiten, erlangten profectuum und guter Sitten. Diese Zeugnisse müßen unparteiisch, folglich auch unentgeltlich ausgestellt werden, weil sie eo ipso unvermerkt parteiisch werden und zwar

α) vom praeceptore gymnasii, dessen Klasse sie besucht;

β) vom Katecheten der Stadtkirche, aus dessen Stunden;

γ) vom Stadtcantor wie auch vom Schreib- und Rechnenmeister in Ansehung ihrer Arbeiten mit denselben.

3. Gar zu junge Subjecte werden vom Institut ausgeschloßen; sie müßen wenigstens 14 Jahre alt, secundae oder tertiae classis sein, und in den Schulstudien gute Anfangsgründe gelegt haben.

II. Einteilung der Subiectorum. Angezeigte, geprüfte Subjecta teilen sich im Seminar in zwo Klassen: die eine lernt blos und nimmt Unterricht; die zweite lernt und übt sich zugleich im Unterrichte. Die Anzal jener kann unbestimmt bleiben; die Anzal dieser dürfte sechs sein, aus Gründen, die sich in der Folge ergeben werden. Die ersten haben vom Seminario keinen Vorteil als — Unterricht, Bildung, ein Vorteil für sie aufs ganze Leben. Die zweite, höhere Klasse bekommt einigen Zuschub, nicht weil sie Glieder des Seminarii sind, sondern weil sie durch ihre Uebung im Lehren dem Staate Dienste leisten. Als angehende Lehrer, nicht als Lehrlinge werden sie belohnt.

III. Unterricht, den die Seminaristen empfangen. 1) Vom Katecheten der Stadtkirche teils in der Montagsstunde um 10 Uhr nach der Wilhelm-Ernestinischen Stiftung, teils in einer andern Stunde, die er, wie auch jetzt schon gewöhnlich, mit ihnen zu Hause hält. In jener hören sie ihn katechisiren, in dieser katechisirt oder übt er sie selbst.

2. Von einem geschickten Kandidaten, der der eigentliche Lehrer des Seminarii wird. Dieser gibt den Seminaristen in hierzu zu bestimmenden Stunden Unterricht,

α) in der Religion und der biblischen Geschichte nach einem vorzuschlagenden Lehrbuch,

β) stellt er mancherlei Uebungen in Aufsätzen, Briefen, Er-

zälungen u. s. f. an, damit der Schullehrer
lich ausdrücken lerne;

γ) unterrichtet er in den ersten Anfangsgründen
graphie, Geschichte, Naturgeschichte, sofern
notwendigsten menschlichen Kenntnissen gehören,
vorzuschlagenden Lehrbuch,

δ) übt er sie im richtigen Lesen und Vorlesen
graphie, einer guten Methode des Buchstabi
besucht fleißig die praktischen Uebungen de
Klasse, um die Anwendung seiner Lehrart zu
zu beßern. Alles weither geholte, unnütze Phi
das in den neueren Methoden des Unterrich
vorkommt, schließt er völlig aus.

3. Der Schreib- und Rechnenmeister des Gym
Lehrer der Musik u. s. f. setzen ihre Stunden fleißig u
sonderer Aufmerksamkeit auf die Seminaristen fort.
untern Klasse bleiben Schüler des Gymnasii nach wie
die Stunden, wo sie sich zum Lehrer begeben, werden
zeichnet. Nur die sechs ersten Seminaristen, die selbs
geben, hören auf Schüler des Gymnasii zu sein, sind
vom Schulgeld frei; sie bleiben aber im Chor und
vom Beneficio desselben, doch so, daß sie mit unnöti
stunden verschont werden.

IV. Uebung im Unterricht für die sechs ersten Se

Da, wie gesagt, beim Unterricht der Landschüler
auf Gelehrsamkeit und weither gesuchte Theorie, so
Uebung, Fleiß und Treue ankommt, ohne welche au
minario bei einiger Wiederholung desselben Unterrichts j
vor Ekel bald mehr vergeßen als lernen, so ist diese
Uebung unter öfterer Aufsicht ihrer Vorgesetzter hoch
geben also

α) die zwei ersten Seminaristen im Gymnasio
boratores der untersten Klassen (ob sie wol diesen N
führen,) Unterricht, wie auch schon bisher von zwei Se
schehn. Und ist diese Beihülfe den Lehrern und Sch
wendig, weil diese Klassen so stark besetzt sind.

β) Zwei dociren in der Mägdleinschule, wo ein einziger
hrer unmöglich die große Menge Kinder mit Unterricht und ge-
riger Uebung bestreiten kann. Um hier alle Concurrenz zu ver-
iden, wird die Schule geteilt: den Seminaristen werden in
er eignen Stube ihre Kinder und Arbeiten angewiesen, so
ß der Mägdleinschulmeister mit ihnen weiter nichts zu schaffen
t, sein Schulgeld aber nach wie vor ziehet. Allein schon durch
te Einrichtung dieser Schule belohnte sich das Seminarium dem
aate und der Stadt reichlich. Denn die jetzige Anstalt der
ägdleinschule unter Einem Lehrer ist völlig unverbeßerlich und
übersehbar gewesen.

γ) Die zwei andern Seminaristen könnten etwa mit ihren
bungen in der Garnisonsschule und der Harzischen Freischule
gestellt werden, so daß ihnen Arbeiten, Stunden und Aufsicht
timmt würde.

V. Diese Aufsicht über das Seminarium wäre vielleicht fol-
dergestalt am besten einzurichten.

1) Die Oberaufsicht hat das fürstliche Oberconsistorium, das
dem öffentlichen Examine in einer eigentlich hierzu angestellten
ung am letzten Tage des Examinis die profectus sämmtlicher
eder siehet, die Würdigsten mit Lob, Beförderung, auch etwa
imien ermuntert, dem der Generalsuperintendent die besten der
ern Klasse zur Fortrückung in die höhere vorschlägt und an
ches er jährlich einmal vor dem Examine den gesammten Zu-
d des Seminarii berichtet.

2) Die Direction des Seminarii hätte der General-Superin-
dent, der die Subjecte, die sich melden, prüft, aufnimmt oder
ückweiset, unter dem Inspector und Lehrer stehen, an ihn
teljährig Berichte über profectus und Sitten der Seminaristen
atten, der die Stunden der Lehrenden und Lernenden mit
ziehung des Inspectoris einrichtet, sie besucht, dem fürstlichen
erconsistorio zu einer vacanten höheren Stelle oder zu vacanten
ulstellen den tüchtigsten des Seminarii vorschlägt und jährlich
mal über den gesammten Zustand desselben berichtet.

3) Die Inspection könnte, wenn, wie jetzt, der Katechet
Stadtkirche sich zu dieser Function qualificirt, diesen haben,

weil seine Arbeiten mit dem Zweck des Instituts genau v
den sind und es gut ist, daß der Inspector seinem Amt m
sehen vorstehen könne. Doch müßte kein eigentliches Band zu
beiden Stellen vorausgesetzt werden. Denn sobald der
prediger kein guter Katechet wäre oder sich sonst nicht zur A
des Seminarii schickte, so bleiben ihm zwar seine amtspfli
Stunden, es würde aber vom fürstlichen Oberconsistorio
andern Geistlichen oder dem Lehrer des Seminarii selbst di
spection aufgetragen. — Der Inspector hätte außer seinen
Stunden den fleißigen Besuch der Lectionen, wo Semin
lehren oder lernen, und die öftere Uebung derselben zur
und gibt in Mängeln, denen er selbst nicht abhelfen kann,
Directori fleißige Nachricht.

Außer diesen und den Lehrern der Seminaristen (je
seiner Maße) hätte Niemand mit denselben zu schaffen, au
Lehrer nicht, in deren Schule oder Klasse sie arbeiten.
diese Unordnungen bemerken, zeigen sie sie der Direction

VI. Belohnungen der Arbeiten des Seminarii.

1) Der Generalsuperintendent wird zum Lohn wol nie
verlangen, als daß er die Aufnahme des Instituts sehe,
fürstlichen Oberconsistorio viele gute Subjecte vorschlagen
und durch diese viel Gutes erlebe.

2) Der Inspector wäre mit einem Gratial, das ich
bestimme, oder falls es der Stiftsprediger ist, vielleicht mi
kürzung anderer nutzloseren Arbeiten, als z. B. die völlig
suchten Frühpredigten sind, wenigstens für Holz und Mühe
los zu halten.

3) Der eigentlich angestellte Lehrer erhielt etwa

4) die sechs lehrenden Seminaristen für ihren Unterr
den Schulen — — —, welche Summe nach Proportion
Stunden einzuteilen wäre.

5) Sollten die lernenden Seminaristen im Examine
eine oder 2 Prämien erhalten können, so würde vieleic
rühmlicher Wetteifer unter ihnen befördert. — Sonach wä
Aufwand auf dieses Institut eine Kleinigkeit gegen den N
der für Stadt und Land daher zu hoffen stünde.

VII. Schlußanmerkungen: 1) Da in der Mägdleinschule die Kinder, die ohnedem eine Stube nicht faßen kann, geteilt werden müßen, so ist notwendig, daß das obere Quartier, das des Organisten der Stadtschule gewesen und jetzt dem Mägdleinschulmeister zur Ausmietung überlaßen ist, zum Seminario geschlagen und dem jetzigen sowol als künftigen Organisten seine Wohnung in Gelde gutgethan werde. Durch diesen kleinen Aufwand bekommen nicht blos die Kinder der Mägleinschule, die jetzt gar nicht Raum haben, auch nicht wol übersehen, geschweige gut unterrichtet werden können, Platz, sondern auch das Seminarium durch diese Verbindung mit der Mägdleinschule feste und nützliche Dauer.

2) Vielleicht könnte künftig einmal dem Seminario durch Verbindung desselben mit andern, z. E. des Hofcantoris, Cantoris an der Jacobskirche Stellen und sonst Erleichterung und ermehrung seines Fonds verschafft werden. Da diese Anmerkung h aber nur auf die ungewisse Zukunft erstreckt, so gehört sie cht mit zu meinem Plane und steht hier nur verloren da.

Uebrigens überlaße ich diesen Entwurf der Verbeßerung es Jeden, der etwas Beßeres weiß, am meisten aber der thät en Unterstützung seines rühmlichen und nützlichen Zweckes und n Glücke einer treuen Verwaltung.

Weimar den 31. October 1780.

Joh. Gottfr. Herder." —

Die Mitglieder des Consistoriums schenkten zwar dem Ent rfe Herders ihren vollkommensten Beifall, äußerten indessen ichtlich einzelner Punkte mancherlei Wünsche, welche Herder ranlaßung gaben, sein Concept mannigfach zu überarbeiten und erweitern. Unter dem 2. Mai 1786 legte Herder seinen eiten „Entwurf eines Seminarii zu Lehrern für Landschulen" or, worin namentlich auch die Finanzfrage der neuen Anstalt erücksichtigt wurde. Der neue Entwurf Herders wurde höchsten Orts gebilligt,*) die erforderlichen Fonds wurden von den Stän-

*) Nur die Jenaische Landschaft hatte an Herders Entwurf zu desideriren, daß

den und zwar 200 Rthlr. von der Weimarischen und 66 Rthlr. 16 Sgr. jährlich von der Jenaischen Landschaft verwilligt, so daß am Montags nach Quasimodogeniti den 31. März 1788 die Anstalt feierlich eröffnet werden konnte. Dem General-Superintendenten Herder war das Amt eines Directors des Seminariums übertragen, kraft dessen er die zur Aufnahme in das Seminar sich Anmeldenden zu prüfen, die Anstalt nach allen Seiten hin zu überwachen und über den Zustand derselben nach gehaltenem jährlichen Examen an das Oberconsistorium zu berichten hatte. Unter der Direction des General-Superintendenten wurde ein Seminarinspector angestellt, dem die Verpflichtung oblag, die Seminaristen wöchentlich in drei Stunden zu unterrichten, sie in der Katechetik und Methodik auszubilden und dem Unterricht, welchen die Seminaristen erteilten, fleißig beizuwohnen. Als zweiter eigentlicher „Docent" wurde ein im Unterrichten bereits geübter Candidat angestellt. Der den Seminaristen zu erteilende Unterricht bezog sich 1) auf die Methode eines richtigen Lesens und Vorlesens, 2) auf Orthographie und Kalligraphie, 3) Anfertigung von Aufsätzen, Briefen, Erzälungen u. dgl., 4) gemeinnützige Kenntnisse, z. B. die Anfangsgründe der Geographie und Naturgeschichte, die ersten Begriffe der Naturlehre, der Weltgeschichte u. dgl., 5) das Rechnungswesen, 6) Religion, biblische Geschichte, biblische Altertümer und Geschichte der Reformation. — Die Seminaristen wurden eingeteilt in lernende und lehrende. Aus den Geübtesten waren nemlich 6 auserwält, welche in den untersten Klassen des Gymnasiums, sowie in der Garnisons- und Mädchenschule unter der Aufsicht des Directors und Inspectors als Lehrer verwendet wurden. Eine Klasseneinteilung der Seminaristen war nicht vorhanden. Ein amtlicher Bericht des nachherigen Inspectors Horn teilt über das erste Decennium des Seminars mit: „Das also begründete und eingerichtete Seminar wirkte nun ohne Geräusch, machte kein Aufsehen, ließ kein Da-

---

in demselben auch über den den Seminaristen zu erteilenden Unterricht in der Musik das Nötige bestimmt werden möchte.

sein in keiner gelehrten Zeitschrift ausrufen, sondern bemühte sich, sein Gutes durch tüchtige Erziehung der Lehrer des Landvolkes im Stillen auszubreiten." Unter der Aufsicht und Direction Herders stand und wuchs es bis zum Ende des Jahres 1803, wo dieser edle Mann der Erde und ihren Anstalten entnommen wurde. Das Seminar war, so zu sagen, sein Liebling und nichts erfreute ihn mehr, als wenn er sah, wie in ihm das Geistige Raum und Gewalt bekam und das Mechanische vertrieb oder beherrschte. Nur selten konnte er in den Stunden, wo die Seminaristen belehrt wurden oder lehrten, erscheinen; aber jedesmal, wenn er ankam, war seine Gegewart belehrend, anregend, ermunternd und erfreuend." —

Neben dem Seminar war es zugleich die Freischule zu Weimar, deren Begründung und Ausbildung die neue Zeit, welche für das Volksschulwesen des Landes gekommen war, repräsentirte.

Vor dem Jahre 1771 gab es nemlich in Weimar keine Freischule. Das Schulgeld für Schulkinder ganz unbemittelter Eltern wurde teils aus der Almosenkasse bezalt, teils für Einzelne aus milden Stiftungen bestritten, teils von den Lehrern geschenkt. Da wurde i. J. 1771 zur Einrichtung eines Seminars der Lehrer Herz nach Weimar berufen. Zum Gedeihen des Seminars schien aber auch eine mit demselben verbundne Freischule durchaus erforderlich zu sein, damit Herz die Seminaristen in derselben praktisch sich üben laßen könne. So trat die erste Freischule zu Weimar unbemerkt und fast ganz von selbst ins Leben. Im Jahr 1774 wurde Herz Inspector des Waisenhauses und hielt seine Schule, die er ursprünglich in seinem Hause eingerichtet hatte, von da an in diesem Locale und zwar in Verbindung mit der Waisenhausschule. — Als i. J. 1784 das Waisenhaus geschloßen und das System der Privaterziehung der Waisenkinder in Familien eingeführt wurde, war die Waisenhausschule entbehrlich geworden; dagegen die Herzische Freischule sowie die Garnisonsschule bestanden fort, indem nach einem landesherrlichen Rescripte vom 12. April 1787 die erste fortgeführt und mit dem Seminar wiederum combinirt werden sollte. Doch verminderte sich der Besuch der Freischule merklich, die ebenso wie die Garnisonsschule längere

Zeit hindurch keine bleibende Stätte finden konnte, indem die
Stadt jeden Vorschlag, der Freischule ein Local gegen Miete
überlaßen, zurückwies. Da fand sich endlich in dem ehemaligen
Waisen= und nachherigen Irrenhause ein Local, in welches die
Freischule einziehen konnte. Mit dem 1788 errichteten Seminar
kam sie nicht in Verbindung, weil Herz wegen seines hohen Alters
zur Begleitung einer Lehrerstelle am Seminar nicht für qualifizirt
erachtet wurde. Im Jahre 1788 wurde demselben auf sein des-
fallsiges Nachsuchen die Schularbeit abgenommen; der Unterricht
an der Freischule wurde zweien Seminaristen übertragen. Im
Jahr 1800 starb Herz. Herder erstattete Bericht und trug dar-
auf an, daß die Freischule mit dem Seminar in Verbindung ge-
bracht werden möchte, wozu er für nötig erachtete, daß die Frei-
schule mit der Garnisonsschule im Grimmstein vereinigt und daß
außerdem mit beiden Schulen eine Industrieschule verbunden werde.
Der Oberconsistorialrat Weber entwarf auch wirklich einen Plan
zur Ausführung dieser Vorschläge. Indessen kam die Industrie-
schule wegen Mangels eines schicklichen Locals und der erforder-
lichen Fonds nicht zu Stande; andrerseits schmolz die Freischule
aus Mangel eines eignen Lehrers mehr und mehr zusammen und
es war zu befürchten, daß sie bald ganz eingehen würde. Auch
mit der Garnisonsschule stand es nicht zum Besten. In ihrem
bisherigen Local (in der unteren Stube des Grimmsteins) konnte
sie nicht länger gehalten werden, weil die über ihr wohnenden
Arbeiter allzu großen Lärm machten. Daher genehmigte der Lan-
desherr einen Vorschlag, die Garnisonsschule in einen Seitenflügel
des ehemaligen Waisenhauses zu verlegen und dieselbe mit der
Freischule zu verbinden, ließ auch das zur Heizung der 3 einge-
richteten Lehrsäle erforderliche Holz anweisen. Außer dem Zucht-
hausprediger, der zugleich Lehrer der Garnisonsschule war, wurden
noch vier Seminaristen als Lehrer angestellt, wozu sehr bald noch
ein fünfter Lehrer kam. Von da an hob sich die vereinigte An-
stalt zu neuer Blüthe. Auch eine Industrieschule wurde angelegt,
indem ein Mann aus der Gegend von Dresden berufen wurde,
der die Kinder im Anfertigen feiner Strohflechtarbeiten unterrich-
ten sollte. Indessen dauerte diese Industrieanstalt nur bis 1813,

welchem Jahre das Local derselben zur Aufbewahrung der La-
'etutensilien geräumt werden muste und der Lehrer mit ins
ld ging. Dagegen die eigentliche Frei- und Garnisonsschule
reute sich eines mehr und mehr wachsenden Besuches und einer
rehmenden Vervollkommnung ihrer Einrichtungen.

Indessen war die Begründung der Freischule zu Weimar
ht der einzige Gewinn, den der Gedanke an die Errichtung
es Seminars dem Volksschulwesen brachte. Noch weit wichtiger
folgenreicher war es, daß hierdurch zugleich eine sehr wesent-
e Aufbeßerung der Lehrergehalte herbeigeführt wurde.

Ursprünglich waren nemlich auch im Herzogtum Weimar die
soldungen der Schulmeister in den Landstädten und Dörfern so
ing, daß dieselben nur als Nebeneinnahme eines Handwerkers
ten konnten, der nebenbei auch Schule hielt. Zwar wurde
n 1760 verfügt, daß jährlich 200 Thlr. aus der herzoglichen
mmer zur Vermehrung des Gehaltes einzelner Schullehrer und
Unterstützung der dürftigsten Wittwen ausgezalt werden sollten.
ese Gelder wurden unter dem Namen der „milden Kasse“ von
n Oberconsistorium verwaltet. Indessen konnten damit doch
in wenigen Fällen Unterstützungen gegeben werden. Die Er-
tung des Schullehrerseminars i. J. 1787 veranlaste es, daß
Bedürfnis einer Aufbeßerung der Lehrerbesoldungen ernstlicher
ogen wurde. Die Landstände erklärten sich bereit, die nötigen
lder zu verwilligen. Das Oberconsistorium ließ daher eine
ellarische Uebersicht der Lehrerbesoldungen im Lande aufstellen,
raus sich ergab, daß mehrere Stellen jährlich kaum 24 bis
Thlr. eintrugen, und daß, wenn diese nur bis auf 50 Thlr.
racht werden sollten, ein jährlicher Zuschuß von 700 Thlr. er-
derlich war. Nach dem Vorschlag des Oberconsistoriums sollten
essen auch mehrere Stellen mit 55 bis 60 Thlr., und die in
kleinen Landstädten mit 70 Thlr. dotirt werden. Die hierzu
rderlichen Mittel wurden auf verschiednen Wegen beschafft.
s der herzoglichen Kammerkasse wurden für jedes Jahr (außer
en 200 Thlr.) 100 Thlr. verwilligt; die Stände des Weima-
hen Landes und der Jenaischen Landesportion erklärten sich
eit, jährlich 410 Thlr. beizutragen. Auch genehmigte der Her-

zog die von dem Oberconsistorium beantragte Einziehung zweier Predigerstellen. Eine derselben wurde auch wirklich aufgehoben; bei der anderen indessen ergaben sich so viele Schwierigkeiten, daß nur ein Teil der zu derselben gehörigen Zinsfrüchte eingezogen und zu den Einkünften des zu errichtenden Landschulfonds gezogen werden konnte. So wurde es möglich, daß die geringsten Lehrerstellen auf 50 Thlr., einige auf 55 Thlr. und andre auf 60 Thlr. erhöht werden konnten. Indessen wuchs der Landschulfonds in den nächsten Jahren um ein Beträchtliches, indem demselben durch landesherrliche Verfügung mancherlei neue Hülfsquellen (z. B. die Dispensationsgelder bei Ehescheidungen) eröffnet wurden. Daher konnte sehr bald zu einer abermaligen Verbesserung der Lehrerbesoldungen vorgeschritten werden. Nachdem die genauesten Berichte über die Competenzen aller Lehrerstellen eingezogen waren, wurden dieselben in 5 Klassen von 50—200 Thlr. eingeteilt, worauf schon am Schlusse des Jahres 1803 eine durchgehende Verbeßerung der Gehalte angeordnet, die letzte Klasse bis zur vierten erhöht und die geringste Besoldung bis auf 60 Thlr. gebracht wurde. Zugleich gaben aller Orten sowol einzelne Privatleute, als auch Patrone und Gemeinden den lebhaftesten Eifer kund, den Schulen und Schulmeistern zu helfen, so daß i. J. 1811 fast alle Stellen bis auf 70 Thlr. jährlicher Einnahmen gebracht waren *). Aber ein schwerer Verlust war es für die Schullehrer des Landes, als ihnen in diesem Jahre die Accisfreiheit entzogen wurde. Die 222 Lehrer des alten Landes verloren dadurch jährlich mehr als 400 Thlr., — also mehr als die Stände im Jahre 1794 dem Schulfonds verwilligt hatten. Und zwar wurde dieser Verlust durch den statt der Accise aufgelegten Impost noch drückender gemacht, indem hierdurch (vorausgesetzt, daß jeder Schullehrer die ehedem frei zu brauenden 10 Scheffel Gerste verbraute,) die

*) Vergl. „Nachrichten von dem Zustande des herzogl. Waiseninstitutes zu Weimar und Jena i. J. 1811, denen ein Verzeichnis der für die Verbeßerung der Landschulen in diesem Jahre gemachten milden Stiftungen beigefügt ist", am Schluß.

ldschaftskasse außer jenen 400 Thlrn. noch mehr als 500 Thlr.
n den kärglichen Schullehrerbesoldungen an sich zog.

Aus der nächstfolgenden Zeit ist nur zu erwähnen, daß im
Jahre 1804 öffentliche Schulprüfungen in allen Schulen des Lan-
es eingeführt wurden. Bis dahin waren nemlich öffentliche
Schulprüfungen vor den Erndteferien nur in den Städten üblich.
Durch Ausschreiben des Oberconsistoriums zu Weimar vom 17. Juli
804 wurden dieselben jedoch auch für die Dorfschulen angeordnet
it der Bestimmung, „daß 1) die öffentliche Prüfung entweder in
r Kirche, Sonntags nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienst
er, wo solches wegen der Filiale nicht thunlich sein sollte, an
iem beliebigen Wochentage in Beisein der Ortsobrigkeit, der
richtspersonen und Gemeindevorsteher des Orts geschehe, wel-
von den Kanzeln bekannt zu machen und die Gemeinde dazu
zuladen sei; 2) das Examen vom Pastor mit einer kurzen Rede
ffnet werde, worauf sämmtliche dies Jahr getriebenen Lectionen
ls vom Schuldiener, teils vom Pastor durchgegangen und die
hreib- und Rechenbücher öffentlich vorgezeigt würden; 3) die
hultabellen mit Bemerkung der von jedem Kinde versäumten
hulen jedem Anwesenden vorgelegt würden, zur Rechtfertigung
Lehrers und zur Beschämung der nachläßigen Eltern; 4) je-
n Kinde seine Censur öffentlich erteilt und hierauf die Hand-
ig mit einem guten Wunsch beschloßen werde; 5) über das
amen selbst jeder Pastor mit Beilegung der Schultabellen an
s Oberconsistorium berichte und zugleich anzeige, ob an seinem
te schon ein Fonds vorhanden sei, daraus den fleißigen Schul-
dern Prämien gegeben werden könnten."

Erst nachdem der Staat i. J. 1809 als souveränes Herzog-
n neu eingerichtet, durch den Wiener Congreß i. J. 1815 er-
itert und zum Großherzogtum erhoben und i. J. 1816 durch
blizirung einer neuen ständischen Verfaßung vollständig organi-
t war, wendete die Staatsregierung (unter der noch immer
tdauernden, gesegneten Regierung Karl Augusts) in Gemein-

schaft mit den Ständen des Landes auch dem Volksſch
eine größere Fürsorge zu.

Die nächste Anregung hierzu gab ein edler Mensch
der Legationsrat Falk zu Weimar. Die Wahrnehmung
setzlichen Zerrüttung, welche teils der moderne Libertinism
die Zeit beherrschte, teils auch die Einwirkung französisch
und Lebensweise in das Leben des Volkes gebracht hatte,
namentlich in einer zalreichen gänzlich verwahrlosten Jug
vortrat, hatte nemlich denselben veranlaßt, in Weimar ei
hungs- und Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder ein
Der Segen, den die Anstalt schon im ersten Jahre i
stehens brachte, war augenfällig; aber die Mittel, weld
herzige Menschenliebe zu ihrer Unterhaltung hergegeb
waren kaum ausreichend, und außerdem war für andr
des Landes die Einrichtung ähnlicher Anstalten ebenso
als für Weimar. In einem Schreiben, welches das
Elend der untern Schichten des Volkes in den lebhafteste
schilderte, wendete sich daher Falk an die „ständische D
aller drei Kreise der alten Lande" und bat um Abhü
ständische Deputation eignete sich den Antrag Falks s
und stellte daher im April 1816 bei der Landesregier
Reihe von Anträgen, welche überhaupt die Hebung der V
und des Volkes zum Zwecke hatte.

Der Großherzog ließ den Antrag der ständischen D
den beiden Oberconsistorien des Landes zur berichtlichen
zugehen und erhielt durch die infolge dessen aufgestel
Veranlaßung, die ganze Angelegenheit dem nächstfolgend
tage vorzulegen. Zur Erledigung der betreffenden la
lichen Proposition überreichten die Landstände hierauf ei
rungsschrift, welche der Großherzog durch Erlaß (vom
1817) an die beiden Oberconsistorien genehmigte. Das
rium zu Eisenach ging sofort über die Ausführung der f
Anträge zu Rathe, schickte seine Abstimmungen an den G
ein, welche von demselben in der Hauptsache genehmigt
Ein Publicandum vom 26. Juni 1817, welches in das

Wochenblatt eingerückt wurde, war das Resultat der Verhandlungen des Oberconsistoriums mit dem Großherzog. Dasselbe lautete:

„A. Wegen der Confirmation der Kinder, wovon die Entlaßung aus der Schule nach den besonderen Gesetzen abhängig ist, stehet

1) die Regel fest, daß Knaben nach vollendetem 14., Mädchen nach vollendetem 13. Jahre confirmirt werden. Nur in dem Falle, wo das Kind vor dem 1. October des vorhergehenden Jahres resp. das 13. oder das 12. Jahr überschritten hat, ist eine Ausnahme von der Regel gesetzlich ausgesprochen worden. Dispensationen dürfen schlechterdings nicht stattfinden.

2) Hingesehen auf die kirchliche Bedeutung der Zeit werden, nach dem Antrage der getreuen Landstände, die Tage zwischen Palmarum und Pfingsten als die schicklichsten zur Confirmation bestimmt. Die Confirmation ist deshalb in den Städten zu Pfingsten, auf dem Lande am Palmsonntage, der erste Genuß des Abendmals in den Städten am Sonntage nach Pfingsten, auf dem Lande am grünen Donnerstage anzuordnen. Nur ausnahmsweise soll in größeren Städten, wenn die Zal der Confirmanden es notwendig macht, eine Trennung stattfinden, und die Confirmation der einen Hälfte zu Ostern, und die der andern Hälfte zu Pfingsten zugelaßen werden.

Als höchst wünschenswert werden hiernächst

B. die Sonntagsschulen empfohlen, welche von den Kindern der obern Schulklassen und noch ein Jahr von denjenigen besucht werden müßen, die aus den Schulen entlaßen worden sind, bei Verantwortlichkeit der Eltern, der Lehrherrn und der Dienstherrn. Es wird den Geistlichen die Haltung dieser Schulen, bei Filialen, abwechselnd zwischen der Mutter- und der Tochterkirche, und zwar entweder von ihnen selbst, oder wenn sie von einer Nachmittagspredigt zu angegriffen sein sollten, durch den Schullehrer in ihrer Gegenwart zur Pflicht gemacht. Es soll auch bei dem Unterrichte nicht blos auf die kirchlichen Glaubenslehren, sondern neben der Erweckung und Befestigung eines wahrhaft religiösen Sinnes auch auf das Erkennen der wichtigsten Obliegenheiten des bürgerlichen Lebens in seinen verschiedenen Beziehungen Rücksicht genommen werden. Wird dieser Unterricht, wie es als Regel anzuordnen

ist, in der Kirche erteilt, so werden auch Erwachsenere daran Teil nehmen, und es wird eine Abkürzung des sogenannten Nachmittags-Gottesdienstes gerechtfertiget werden können. Von selbst versteht es sich aber, daß diese neue Einrichtung nur an denjenigen Orten zu treffen ist, wo nicht ältere örtliche Einrichtungen für den aufgefaßten Zweck schon jetzt mehr leisten.

Ferner sollen

C. nach dem gleichmäßigen Antrage der getreuen Landstände

1) die Schullehrer eine genaue Amtsvorschrift für alle Teile ihrer Obliegenheiten erhalten.

2) In Ansehung ihrer Sittlichkeit wird auch fürohin die größte Strenge gehandhabt werden; denn Schonung des Einzelnen ist auch hier Vergehen gegen das Ganze.

3) Es ist gesetzlich angeordnet, daß die Geistlichen in den ihnen anvertrauten Schulen, und zwar wenn einem Geistlichen mehrere Schulen anvertraut sind, abwechselnd, wöchentlich drei Stunden Unterricht zu erteilen haben, wobei, was die Gegenstände des Unterrichts anlanget, dasjenige zu beherzigen ist, was eben über den Unterricht in den Sonntagsschulen angedeutet worden ist. Die Erinnerung, daß kein Schullehrer den kirchlichen Verrichtungen, welche ihm bisher obgelegen haben, und zu welchen an vielen Orten auch das Läuten am Morgen und Abend gehört, entzogen werden möchte, ist von den getreuen Landständen um deswillen nicht unterblieben, weil die Klagen über das Zurückziehen von jenen Verrichtungen hier und da laut geworden sind, und dieses zu mancher Unzufriedenheit, selbst zur Störung des guten Verhältnisses mit den Gemeinden die Veranlaßung gibt. Den Schulkindern darf das Läuten nach den wiederholt ergangenen Verfügungen ohnehin niemals allein überlaßen werden, weil hiervon nach schon gemachten Erfahrungen Unglück zu fürchten ist. Zur Erläuterung einiger dieser gesetzlicher Vorschriften wird noch der, auf weitern unterthänigsten Vortrag eingegangenen höchsten Resolution vom 15. April d. J. zur genauesten Nachachtung hier zugefügt:

„ad A. Daß für die anzuordnende Confirmationsfeierlichkeit überall die vormittägige gottesdienstliche Zeit ganz bestimmt werde,

wobei den Pfarrern ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, dahin zu sehen, daß die Prüfung der Catechumenen nicht zu weit ausgedehnt, der Confirmationsact selbst aber mit Vermeidung alles leeren Scheins durchgängig einfach und mit ächt religiöser Würde in Gegenwart der Gemeinde vollzogen werde.

ad B. Haben in der Regel Pfarrer und Schullehrer abwechselnd die Sonntagsschulen zu halten, auch, wo die Filiale nicht allzuweit sind, die Jugend von dort in der Mutterkirche sich miteinzufinden; in Filialen, die über eine gute Stunde von der Hauptkirche entfernt liegen, der Schullehrer die dortigen Sonntagsschulen, und nur einmal in dem Monat der Pfarrer zu halten, und zwar an dem Sonntage, wo er ohnedies auf dem Filiale zu predigen hat, und Nachmittags in der Mutterkirche frei ist. Die Nachmittagspredigt kann an dem Sonntage, wo der Pfarrer die Sonntagsschule hält, ganz ausfallen und in eine Bibellection verwandelt werden. Die Dauer der Sonntagsschule ist zu einer, bis höchstens anderthalb Stunden festzusetzen. Der Lehrplan ist vorzüglich auf Religion, praktische und religiöse Lebensklugheit, richtige Einsicht in die bürgerlichen Verhältnisse und Gesetze zu beschränken und durchaus nicht auf ein mehreres auszudehnen.

ad C. 2. Die Geistlichen werden der ihnen hierdurch neu aufgelegten Teilnahme an dem Unterrichte der Schule um so bereitwilliger sich unterziehen, weil, ob es wol eine neue und nicht unbedeutende, ihnen aufgelegt werdende Arbeit ist, doch der edle Zweck, die Vervollkommnung der ihm mitanvertrauten Schulen, wozu sie dadurch wesentlich beitragen können, sie ermuntern und belehren wird. Insbesondre ist der Geistliche auf die Zeit seines zu erteilenden Confirmandenunterrichts von dem Schulunterricht freizusprechen. Wo er nur Eine Kirchspielsschule hat, ist wöchentlich, und zwar in den drei ersten Wochentagen, damit die Vorbereitung auf die Sonntagsarbeiten nicht darunter leide, der planmäßige Unterricht darin zu erteilen, und ihm blos im Notfall nachzugeben, sogleich zwei Stunden nach einander zu halten, weil es aus leicht abzusehenden Gründen beßer ist, wenn der Pfarrer mehrmals in der Woche in der Schule erscheint. Wo er eine oder mehrere Filialschulen hat, ist ihm erlaubt, in diesen Schulen

zu wechseln und darin an Einem Tage zwei Stunden zu unterrichten, die dritte aber in der Schule des Mutterorts zu erteilen. Ueberall hat der Schullehrer dem Unterrichte des Pfarrers beizuwohnen und den Gegenstand desselben in ein besonderes Tagebuch einzutragen."

Schon vorher hatte das Oberconsistorium zu Weimar ein landesherrlich genehmigtes Publicandum ausgearbeitet, welches im Regierungsblatt in folgender Form veröffentlicht wurde:

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog hatten in die landesfürstliche Proposition vom 2. Februar d. J. unter anderen auch die von Höchstdero Oberconsistorien geschehenen Anträge zu Verbeßerung des religiösen und sittlichen Zustandes im Volk, und derer, die für diesen wichtigen Zweck aus Amtspflicht arbeiten, mit aufzunehmen und solche der einsichtsvollen Berücksichtigung und wirksamen Teilnahme des getreuen Landtags ganz besonders zu empfehlen geruhet.

Der Landtag hat sich hierauf über einen Teil dieser Anträge in seiner unterthänigsten Erklärungsschrift vom 22. Febr. pflichtmäßig ausgesprochen, und Se. Königl. Hoheit haben, in Gemäßheit der landständischen Ansichten, an das unterzeichnete Oberconsistorium verfügt, welches daher nicht ansteht, hiermit Folgendes, zum Teil als allgemeine, sofort gültige Vorschrift bekannt zu machen:

1) Die Gebräuche, wodurch sich das Christentum von anderen Glaubensformen unterscheidet und auf welchen ein großer Teil seiner Wirksamkeit beruhet, bedürfen einer zeitgemäßen Belebung. Nicht ohne höhere Beziehung knüpfen sie sich an die Hauptereignisse des Lebens, welche eben durch sie erst die wahre Bedeutung und die rechte Weihe erhalten. Deshalb soll

A. bei der Taufe

a) jeder Prediger auf dem Lande mit denen, die zum erstenmal Gevatter stehen, in der Sacristei oder auf der Pfarrei eine vorgängige belehrende Unterredung pflegen und sie auf den Zweck und die Wichtigkeit des zu übernehmenden frommen Geschäfts machen.

b) Kinder, die noch nicht confirmirt sind, mithin ihr Glau-

nsbekenntnis noch nicht öffentlich abgelegt haben, können zur
thenstelle überall nicht zugelaßen, auch ins Kirchenbuch als
the nicht eingezeichnet werden.

c) Es wird hiermit wiederholt eingeschärft, daß eine Heb-
mme, außer im Fall der Nottaufe, durchaus kein Kind aus der
ufe heben soll, und wird es übrigens das unterzeichnete Ober-
sistorium mit Wolgefallen bemerken, wenn

d) die Kindtaufsväter zu desto größerer Erbauung jedesmal
rsönlich der Taufhandlung mitbeiwohnen. Auch sollen

e) die Wöchnerinnen nicht gehindert sein, bei dem ersten
rchgang ihr gewöhnliches stilles Dankgebet in der Nähe des
tars zu verrichten, in welchem Fall der Geistliche darauf gefaßt
n wird, der Dankenden einige erbauliche und trostreiche Worte
zusprechen.

Die Sitte unter a), d) und e) ist bereits in mehreren Ort-
aften gebräuchlich und hat sich als heilsam bewährt.

B. Die Confirmation soll künftig, nämlich vom Jahre
18 an

a) auf dem Lande zu Palmarum oder zu Pfingsten,

b) in den Städten aber blos zu Pfingsten vorgenommen
rden, und zwar

c) sind die Mädchen alsdann confirmationsfähig, wenn sie
n dem 1. October des Jahres, in welchem sie mitconfirmirt
rden wollen, das 13. Lebensjahr erfüllen,

d) von den Knaben aber wird verlangt, daß sie vor dem
October des Jahres, in welchem sie confirmirt werden wollen,
14. Lebensjahr zurücklegen.

e) Dispensationsgesuche sind gänzlich verboten.

f) Der erste Genuß des Abendmals für die Confirmanden
rd für das kommende Jahr und für die Zukunft in den Städten
f den Sonntag nach Pfingsten, auf dem Lande aber, wenn die
nfirmation zu Palmarum stattgefunden hat, auf den grünen
onnerstag festgesetzt.

g) Das Schulgeld wird von den mitconfirmirten Mädchen
s zu ihrem erfüllten 13. Jahre, von den mitconfirmirten Knaben
s zu ihrem erfüllten 14. Jahre an den Schullehrer entrichtet.

h) Die Kinder aber, die einmal confirmirt sind, treten aus der Schule heraus, und sind nicht verbunden, dieselbe noch bis nach Ablauf ihres 13. und bezüglich 14. Lebensjahres zu besuchen, es wäre denn, daß sie es aus eignem Antrieb thun wollten, um in den Schul- und Religionskenntnissen noch möglichst fortzuschreiten.

i) Wegen des Schulgeldes von Zeit der erfolgten Confirmation bis zum zurückgelegten 13. oder 14. Jahre gelten die schon vorhandenen allgemeinen Vorschriften über die Erhebung und Einbringung desselben.

C. Was das heilige Abendmal betrifft, so wird dasselbe als ein von dem hohen Stifter unserer Religion selbst eingesetztes Gedächtnismahl seines Todes von allen wahren Christen zu aller Zeit als eine heilige Sache behandelt werden, und die Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Jesum Christum wird ihnen die würdige Feier desselben zum innern Bedürfnis machen. Es ist eines von den beiden Sacramenten, die auch die evangelische Kirche anerkennt, und in welchem sie nicht blos ein äußeres Zeichen des Christentums, sondern auch eine heilsame Belebung christlichen Sinnes und eine Stärkung des Glaubens findet. Es würde daher höchst erfreulich sein, wenn zur Erweckung und Befestigung tugendhafter Grundsätze und ächter Religiosität der Sinn für eine allgemeinere, durch alle Stände verbreitete Feier des Abendmals nach und nach in den Herzen aller christlichen Einwohner dieses Landes aufginge, zumal grade das laufende Jahr uns an die fromme Achtung, mit welcher Luther das Abendmal des Herrn ansah und empfahl, ernstlich erinnert. So möchte auch die hie und da schon beobachtete Sitte, daß nämlich die Verlobten, oder Braut und Bräutigam, in der nächsten Zeit vor ihrer Trauung, und als fromme Vorbereitung dazu, gemeinschaftlich das heilige Abendmal genießen, wohl verdienen, daß sie auf dem Lande allgemeiner würde.

2) Hiernächst hängt allerdings sehr Vieles in Hinsicht auf Herbeiführung eines sittlicheren, religiöseren Zustandes von den Predigern und Schullehrern selbst ab. Es gereicht dem geistlichen Stande zur Beruhigung und Aufrichtung, daß der getreue Landtag

:sen staatstümlichen Wert der Religionslehrer ausdrücklich aner= ınt hat, und um deswillen muß es ihnen willkommen sein, daß Gelegenheit finden sollen, ihre nützliche Wirksamkeit vielfältiger üben. Zu dem Ende sind

A. sofort nach Pfingsten d. J. in allen Ortschaften des ndes Sonntagsschulen zu errichten.

a) Diese Sonntagsschulen sind in der Regel in der Kirche, snahmsweise in der Schulwohnung zu halten. Im ersteren lle können auch Erwachsene entweder zuhören oder daran Teil ɟmen. Es wird alsdann nach Befinden eine zweckmäßige Ab= rzung des sonntägigen Nachmittags=Gottesdienstes stattfinden nnen.

b) In der Regel aber werden die Sonntagsschulen nur von ndern der oberen Schulklassen, also von 11, 12 und 13 Jah= ı, und noch ein Jahr lang auch von denjenigen besucht, die ch erfolgter Confirmation aus der Schule entlaßen worden sind, i Verantwortlichkeit der Eltern, der Lehrherrn und der Dienst= rrn. Die weltliche Obrigkeit verfügt auf Anzeige des Geist= ɟen wie bei Schulversäumnissen sofort mit zweckmäßiger Strenge.

c) Die Sonntagsschulen werden von den Predigern gehal= ı, bei Filialen abwechselnd zwischen der Mutter= und der Toch= kirche, und zwar entweder von dem Pfarrer selbst, oder, wenn durch Predigten oder andre Amtsarbeiten zu angegriffen sein sollte, rch den Schullehrer in des Pfarrers Gegenwart.

d) Bei dem Unterricht in den Sonntagsschulen ist nicht os auf die kirchlichen Glaubenslehren, sondern neben der Er= :ckung und Befestigung eines wahrhaft religiösen Sinnes auch ıf das Erkennen der wichtigsten Obliegenheiten des bürgerlichen bens in seinen verschiednen Beziehungen Rücksicht zu nehmen.

e) Die Herstellung von Sonntagsschulen findet jedoch nur denjenigen Orten statt, wo nicht ältere Einrichtungen der Art den bezeichneten Zweck schon jetzt mehr leisten.

B. Ebenso haben die Prediger in den ihnen untergebenen hulen wöchentlich drei Stunden Unterricht zu erteilen:

a) Was die Gegenstände dieses von den Ortsgeistlichen zu

besorgenden Schulunterrichts betrifft, so gilt hier dasselbe, was vorhin bei den Sonntagsschulen (A., d.) angedeutet worden ist.

b) Wenn mehrere Schulen zu einer Pfarrei gehören, so geschieht der wöchentliche dreistündige Unterricht abwechselnd, die eine Woche in dieser Schule, die folgende Woche in der andern Schule.

c) Es steht dem Geistlichen frei, entweder selbst zu lehren, oder den Schullehrer in seiner Gegenwart lehren zu laßen. Der Schullehrer muß in den Lehrstunden des Pfarrers zugegen sein.

C. Sodann ist nötig, daß sowol Prediger als Schullehrer in ihrem amtlichen und bürgerlichen Leben die gröste Pflichtmäßigkeit und Schicklichkeit beobachten. Deshalb wird

a) in Bezug auf die Kleidung der Geistlichen außer ihren Amtsverrichtungen der Circularbefehl vom 1. April 1794 hiermit erneuert, und dessen strengste Befolgung anbefohlen.

b) Die Schullehrer haben sich in ihrem Schulamt der äußersten Pünktlichkeit und in ihrem Wandel der gewißenhaftesten Sittlichkeit zu befleißigen. Einem jeden von ihnen wird in der Kürze eine besondre Amtsvorschrift zugestellt werden, welche in allen ihren Punkten genau zu befolgen ist. Einstweilen wird das schon bestehende Verbot, nicht durch Schulkinder läuten zu laßen, für diejenigen, welche es angeht, hiermit ernstlich wiederholt.

c) Diejenigen, die sich auf Schulen zum Schullehrerstande vorbereiten, haben darauf zu sehen, daß sie ihre Sitten rein und einfach bewahren, und von allem städtischen Unwesen frei erhalten.

D. Dagegen ist das unterzeichnete Oberconsistorium bei jeder Gelegenheit bedacht gewesen und wird es ferner sein, die Besoldung der Schullehrer nicht blos zu erhalten, sondern möglichst zu vermehren. Die geringste Diensteinnahme eines Schullehrers soll künftig 100 Thlr. betragen. Diese Summe zu erreichen und baldigst herzustellen wird so eben mit großh. Landesdirection Unterhandlung gepflogen. Da aber einstweilen eine Hülfskasse für gering besoldete Schullehrer errichtet werden soll, welche zunächst auf gewisse mit Ostern des Jahres von freudigen häuslichen Ereignissen zu erhebende Abgaben gegründet ist, so werden

sämmtliche Geistliche hiermit befehligt, gedachte Abgaben, nemlich
a) bei Trauungen

eines Häuslers	4 Ggr.
eines Bürgers oder Bauers . . .	8 Ggr.
eines Vornehmeren	1 Thlr.
eines wirklichen Rats oder Beisitzers bei den Landesbehörden und weiterhinauf	2 Thlr.

b) bei Kindtaufen 1 Ggr., 2 Ggr., 8 Ggr., 16 Ggr. nach derselben Stufenfolge zu dem bezeichneten wolthätigen Behuf von Ostern des Jahres an erheben zu laßen, und halbjährig, mithin zu Michaelis d. J. zum ersten Mal an ihren vorgesetzten Diöcesan nach einem genauen Verzeichnis einzusenden. Der Diöcesan wird sodann die Einsendung der gesammten Beiträge seiner Diöcese an das Oberconsistorium ungesäumt bewirken. Von der pflichtmäßigen Gesinnung sowol der Geistlichkeit als auch der Landeseinwohner überhaupt darf erwartet werden, daß sie diesen Vorschriften allenthalben pünktlich nachgehen und die dabei ausgesprochenen Wünsche, ein jeder so viel an ihm ist, möglichst berücksichtigen. Dann wird ein Grund gelegt sein, auf welchem Fürst und Staat sicher ruhen, und einer gedeihlichen Zukunft entgegensehen können." —

Indem die Verordnungen der beiden Oberconsistorien sofort zur Vollziehung gebracht wurden, war hiermit allerdings eine überaus heilsame Reform des gesammten Volksschulwesens begonnen; aber immer von Neuem trat ein Uebelstand hervor, der ein wirkliches Aufblühen desselben unmöglich machte, nemlich die Unregelmäßigkeit im Besuche der Schule seitens der schulpflichtigen Kinder. Schon früher waren mancherlei Anordnungen getroffen, durch welche man den häufigen Schulversäumnissen entgegenwirken wollte. Namentlich hatte man zu diesem Zwecke in einzelnen Städten des Landes Schulcommissionen gebildet; aber es war alles umsonst gewesen.

Die Zal der Absenten blieb nach wie vor eine ganz unverhältnismäßige. Die Ursachen dieses traurigen Mißstandes waren (wie die Schulcommission zu Eisenach unter dem 21. März und nochmals unter dem 18. November 1818 an das Oberconsistorium daselbst berichtete,) „teils Mangel an Kleidung und Schuhen, teils

Mangel an Schulbüchern, zu deren Anschaffung mit Ausnahme der Bibeln bei denjenigen Kindern, die weder Soldatenkinder waren, noch Waisenpension bekamen, kein Fonds vorhanden war, teils Krankheit, die gewöhnlich im Gefolge des Mangels und Elends ist, teils endlich auch Schulgeldreste, welche die Eltern in der letzten drückenden Zeit hatten auflaufen laßen, und die sie nun zu berichtigen nicht im Stande waren." Auch im folgenden Jahre 1819 hörte der Generalsuperintendent Nebe bei einer Visitation der deutschen Stadtschulen zu Eisenach „überall klagen über mangelhaftes Schulgehen der Kinder, wie auch darüber, daß sich mehrere Kinder eigenmächtig gewissen Unterrichtszweigen, namentlich dem Rechnen, Schreiben und der Orthographie, entzögen" — was teilweise freilich daher kam, daß viele Gymnasiasten und Schullehrerseminaristen einzelnen schulpflichtigen Kindern Privatunterricht erteilten. Nebe schlug daher vor, man möge, um diesen Uebelstand wirksamer bekämpfen zu können, die Instruction der für die Stadt Ostheim am 8. Januar 1819 organisirten Schulcommission auch für die Schulcommission zu Eisenach bestätigen und diese nach jener reorganisiren. Der Antrag Nebes wurde sowol vom Oberconsistorium als vom Großherzog genehmigt, und es wurde demgemäß in Eisenach eine neue Schulcommission gebildet, welche aus den beiden jüngsten Diaconen, aus einem Mitgliede des Stadtrates, einem Justizbeamten und einigen deutschen Schullehrern und unteren Lehrern des Gymnasiums (die beiden letzteren jedoch wechselnd) bestand. Ueber den Zweck und die Geschäftsverwaltung der Schulcommission wurde in der unter dem 5. Novbr. 1819 publizirten Instruction Folgendes bestimmt:

„3. Der Zweck der Schulcommission ist, nicht nur alle die Punkte, welche zur äußeren Schulordnung und Wirksamkeit gehören, überhaupt ins Auge zu faßen, sondern auch und ganz vorzüglich die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, von der alles Wirken der Schule abhängt, kräftiger zu befördern.

4. Die Schulcommission hält ihre Sitzungen ohne Unterbrechung an dem ersten Mittwoch jeden Monats, des Nachmittags um 2 Uhr.

5. Die Dauer der Sitzung richtet sich nach dem Umfange

der jedesmal vorliegenden Verhandlung und nach den Erfordernissen gründlicher Untersuchung und Beschlußnahme.

6. Der Ort für die Sitzungen ist das bisherige Local auf dem Rathause und hat hier der Ratsdiener, wie bisher, die jedesmaligen Vorkehrungen zu treffen, auch während der Session nahe zu sein, um die nötigen Citationen und sonst zu besorgen 2c.

7. Sämmtliche deutsche Schullehrer, sowie die Lehrer von IVta, Vta und VIta des Gymnasii werden von der Schulcommission genau angewiesen, die monatlich einzureichenden Auszüge aus den Absentenlisten (nach §. 20 der Schulordnung), in welche alle diejenigen Kinder nebst dem Namen ihrer Eltern einzutragen sind, welche ohne genügende Ursache, Entschuldigung die Schule versäumt haben, mit Angabe der Anzal der versäumten ganzen oder halben Schultage gewißenhaft und ordentlich zu fertigen, mit dem Schluß des Monats aber, und zwar von IVta, sodann der Müllerschen, Vogtschen, Kollenbachschen, Finkschen Schule an den Herrn Oberconsistorialassessor Kühn, von Vta und VIta, sodann der Hillschen, Brauhardtschen und Stephanusschen Schule an Herrn Diakonus Hahn pünktlich abzugeben, auch in den Listen die allernachläßigsten und gegen den Schulbesuch widerspenstigsten Kinder rot vorzustreichen.

8. Zu der Tagesordnung für die Schulcommission gehört alsdann die genaue Durchgehung dieser Auszüge aus den Absentenlisten.

9. Die Eltern der säumigen Schulkinder, welche überall für die Versäumnis ihrer Kinder allein verantwortlich zu machen sind, werden ohne Unterschied vor die Kommission gefordert, und zwar zuerst diejenigen, welche sich am allernachläßigsten bewiesen haben. Zum ersten Male empfangen sie die nachdrücklichste Verwarnung unter künftighin im Nichtbeßerungsfalle unausbleiblich erfolgender Bestrafung ihrer Pflicht beßer nachzukommen und ihre Kinder künftighin unausgesetzt zur Schule zu schicken.

10. Denjenigen Eltern, welche gleichwol bei nächster Session abermals als nachläßige und widerspenstige durch die vorliegenden Absenten-Auszüge erscheinen, werden von der Schulkom-

mission die nach der Schulordnung gebürenden Strafen unnach-
bleiblich zuerkannt.

11. Diese Strafen werden nach Prüfung und Beschaffenheit der Umstände durch Geld oder Gefängnis von der Schulkommission sogleich in Ausübung gesetzt.

12. Die aufgelegten und erhobenen Geldstrafen werden von den dazu Beauftragten, etwa dem Stadtschreiber vierteljährlich an die Schulkommission abgeliefert, welche dieselben nach dem angezogenen §. 62 zur Anschaffung von Büchern und Papier für arme Schulkinder verwendet und berechnet.

13. Vor Eintritt der Wirksamkeit der Schulkommission ist hierbei das Nötige sowol in öffentlicher Kirchgemeinde von der kleinen Kanzel als auch in dem Wochenblatt und sonst der Bürgerschaft durch den Stadtrat in kurzer Nachricht und mit nachdrücklicher Verwarnung bekannt zu machen; wobei zu hoffen steht, daß der Sinn für Pflicht bei den beßeren Eltern mehr erwachen und es minder nötig sein werde, zu Strafen zu schreiten.

14. Die Mitglieder der Schulkommission werden sowie an andern Orten auch hier ihr verdienstvolles Geschäft ex officio übernehmen und frei zu besorgen nicht erst der Aufforderung bedürfen.

15. Daß während der Sommerschule die Function der Schulcommission fortdauere und auf den regelmäßigen Besuch derselben zunächst für die Schule zu Fischbach nach der zuletzt unter dem 28. Juni 1818 ergangenen Anordnung und Regulativ gedrungen werden müße, ist noch besonders zu bemerken.

16. Halbjährig, zu Ostern und Michaelis jeden Jahres, ist von der Schulkommission Bericht anher zu erstatten über den Erfolg ihrer Bemühungen mit etwa nötigen Vorschlägen zu Vermehrung ihrer Wirksamkeit." —

Die neue Schulcommission nahm die ihr übertragene Arbeit rasch und rüstig in die Hand, indem sie es sich vor Allem zur Aufgabe machte, „den Schulversäumnissen und dem Unterbleiben des Schuleinführens zu steuern." Aus den von den Schullehrern eingereichten Absentenlisten wurden daher diejenigen Schulkinder, deren Versäumnis am auffallendsten war, notirt und die betreffen-

den Eltern ernstlich an ihre Pflicht ermahnt. Bis zum 18. Juni 1821 war noch Niemand um Geld und nur eine einzige Frau mit einstündigem Gefängnis „auf der gelben Stube" bestraft. Um die nicht eingeführten Kinder zu ermitteln, wurden aus den Geburtslisten die Geborenen der betreffenden Jahre ausgezogen, die Namen mit den der Schultabellen verglichen und den fehlenden wurde nachgespürt, wo sich dann manches nicht eingeführte und doch längst einführungsfähige Kind entdeckte, zu dessen Einführung alsbald die nötige Vorkehrung getroffen wurde. Bei weitem die meisten Namen fanden sich indessen — besonders bei den Kindern unehelicher Geburt, — in veränderter Gestalt unter den Schulkindern dennoch vor. — Zur Beschönigung der Schulversäumnisse wurden hauptsächlich folgende Entschuldigungen gebraucht: 1) das Kind habe den Ausschlag gehabt; 2) das Kind müße als das einzige größere bei den vielen kleineren Geschwistern zu Hause bleiben, wenn Vater und Mutter an die Arbeit oder ins Leseholz gingen; 3) der Junge müße an den Holztagen mit in den Wald gehen, um das nötige Winterholz eintragen zu helfen. Hin und wieder brachten die Eltern, um die Schulversäumnisse ihrer Kinder zu entschuldigen, Klagen über die Lehrer vor: Der Lehrer N. sei dem Trunke ergeben, N. misbrauche die Kinder oft zu häuslichen Verrichtungen, N. sei zu alt und schwach.

Zu ihrem großen Leidwesen sah die Commission, daß ihre Wirksamkeit ebensowenig bei den reicheren Bürgern als bei den Lehrern Anklang fand. Jene sträubten sich, ihre Kinder in die deutschen Volksschulen zu schicken, und zwar aus dem Grunde, weil die sogen. Honoratioren dieses auch nicht thaten; und diese klagten, daß durch die Schulcommission ihnen nur die Kinder der Armen, die kein Schulgeld bezalten, zugeführt würden, während die Wolhabenderen, von denen ein durch Geschenke erhöhtes Schulgeld zu erwarten stehe, ihre Kinder in Privatlehranstalten gehen ließen. Außerdem klagten die Lehrer, daß wenn sie die Versäumnisse der Kinder anzeigten, und die Eltern deshalb vor die Schulcommission geladen würden, diese es den Lehrer entgelten ließen, indem sie ihm die freiwilligen Geschenke entzögen.

Schon in dem ersten Berichte, welchen die Schulcommission

gehörig organisirte und förmlich dirigirte Schulanstalt geb
diese in Klassen geteilt, und wenigstens in den höheren Klass
Geschlechter getrennt würden, jene Klassenabteilungen aber
nach dem Alter, sondern nach den Fähigkeiten eingerichtet, i
höheren Klassen nächst der Religion vorzüglich auch auf den
terricht Bedacht genommen würde, den die Eltern jetzt in P
anstalten suchten, so daß es für die Kinder geringen Standes
erlaubt wäre, aus der 2. und 3. Klasse die Schule zu verl
— so lange werde auch den Klagen der Lehrer, den Beschw
der Eltern und dem inconsequenten Vorschreiten desfallsiger
aufsehender Behörden nicht abgeholfen werden."

Unter den Verordnungen, welche zur weiteren Regelung
Volksschulwesens in den Jahren 1819 — 1822 erschienen, i
erwähnen der „Nachtrag zu der Fuldaischen Schulverordnung
Jahr 1781 für die katholischen Schulen der großh. sächs.-wei
eisenachischen Aemter Geisa und Dermbach (1819)", welche
früherhin Fuldischen Aemter neuerdings mit dem Großherzo
Sachsen-Weimar vereinigt worden waren. In diesem „Nach
wurde die Herstellung des schon in der Fuldischen Schulord
angeordneten Instituts der „Schuldeputirten," welche die Sc
regelmäßig visitiren und überwachen sollten, befohlen, und a
dem wurden die vorhandnen Bestimmungen über Schulpflichti
Schulentlassung, Schulferien, Schulversäumnisse, Schuldiszi

Gewissermaßen den Abschluß der Organisationen, welche unter der Regierung Karl Augusts mit dem Volksschulwesen des Großherzogtums vorgenommen wurden, repäsentirt die „Allgemeine Dienstinstruction für die Landschullehrer" vom 28. März 1822.

Treffend wird in der „Vorerinnerung" derselben das Amt des Schullehrers charakterisirt: „Das Amt des Schullehrers gehört zu den wichtigsten im Staate, denn der Zweck desselben ist religiöse und sittliche Bildung des Volkes, worin die staatsbürgerliche, soweit solche in Schulen möglich, mit enthalten ist. Wer ein solches Amt übernimmt, weiht sich ganz eigentlich dem Dienst Gottes und Jesu Christi, dem Dienste des Vaterlandes und der Menschheit." — Hierauf folgen die einzelnen Bestimmungen der Dienstinstruktion:

„§. 1. Die geringste Leistung des Schulunterrichts wird an den vier Wochentagen, Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags, auf fünf Stunden täglich, Mittwochs und Sonnabends aber auf drei Stunden festgesetzt. Wo mithin an jenen vier Wochentagen 6 Stunden herkömmlich sind, da bleibt es dabei; hingegen, wo weniger als 5 Stunden gehalten wurden, da sind solche bis auf diese Zal zu erhöhen. Die Zal von sieben Schulstunden täglich wird überall, wo sie sich noch findet, hiermit abgeschafft und auf 6 Stunden gemindert. Bei dem nachmittägigen Schulunterricht wird jedesmal eine halbe Stunde dem Unterricht und der Uebung im Singen gewidmet. §. 2. Außer den gesetzlichen Ferien ist die geordnete Zal Schulstunden ohne Ausnahme zu halten. §. 3. Den Unterricht erteilt der Schullehrer nach einem, von dem Ortspfarrer genehmigten, Lectionsplan; weshalb sich der erstere jedesmal nach dem Erndteexamen mit dem letzteren zu besprechen hat. §. 4. Der Schullehrer hat ein Aufnahme- und Entlaßungsbuch für seine Schulkinder zu führen, und solches in gehöriger Ordnung zu erhalten. §. 5. Ebenso hat er eine Tabelle über die vorkommenden Schulversäumnisse zu führen, und rücksichtlich der strafbaren Schulversäumnisse sich genau an die diesen Gegenstand betreffende Verordnung vom 15. Mai vorigen Jahrs zu halten. §. 6. Vor dem jährlichen Schulexamen hat er

eine Lections= und Censurtabelle zu fertigen und sie dem Orts pfarrer zeitig zu übergeben. §. 7. Er hat für die Schule als Lehranstalt ein Inventar zu halten und solches jährlich bei dem öffentlichen Schulexamen dem Dorfpfarrer zur Durchsicht und Revision vorzulegen. §. 8. In besonders wichtigen die Schulzucht betreffenden Fällen hat er dem Pfarrer Anzeige zu thun, ehe er die Bestrafung vornimmt. §. 9. Er darf keine Schule aussetzen, ohne sich vorher von dem Ortspfarrer die Erlaubnis dazu auf eine geziemende Weise persönlich erbeten und sie erlangt zu haben. Es ist demnach dem Schullehrer nicht gestattet, dem Ortspfarrer blos schriftlich anzuzeigen, daß er z. B. verreisen, oder wegen einer andern Ursache eine Schule aussetzen wolle, sondern er darf das Schulaussetzen nicht eher vornehmen, bis er um die desfallsige Erlaubnis, insofern er mit dem Pfarrer an einem und demselben Orte wohnt, persönlich bei demselben nachgesucht und sie erhalten hat. Dem Schullehrer eines Filialorts ist es vergönnt, sich in dieser Angelegenheit schriftlich an seinen Pfarrer zu wenden, jedoch ebenfalls nicht blos anzeigend, sondern um Erlaubnis bittend. Krankheitsfälle machen eine Ausnahme, jedoch ist der Pfarrer sofort in Kenntnis zu setzen. §. 10. Während der Schulzeit hat der Lehrer kein fremdartiges Geschäft zu treiben, sondern sich blos mit den Schulkindern und der vorgeschriebenen Lection zu beschäftigen, auch die Schulkinder während der Lehrstunden zu keinem fremdartigen Geschäft in seiner Wirtschaft oder sonst zu gebrauchen. §. 11. Nicht weniger soll der Schullehrer während der Schulstunden geziemend gekleidet sein, und Alles, was seiner Lehrerwürde Eintrag thun würde, geflissentlich von sich entfernen. §. 12. Vor dem Gottesdienst soll der Schullehrer in seiner schwarzen Amtskleidung zum Pfarrer gehen, um von ihm die Anzeige der Lieder, die gesungen werden sollen, — es wäre denn, daß er diese Anzeige schon früher von demselben erhalten hätte, — zu vernehmen und um zu hören, ob ihm derselbe rücksichtlich der Einrichtung des Gottesdienstes etwas zu sagen habe. In der Kirche während des Gottesdienstes erscheint er gleichfalls in schwarzer Amtskleidung. §. 13. Der Schullehrer besorgt das Anstecken oder Anschreiben der Lieder selbst oder läßt es durch besonders dazu

,enommene rechtliche Leute besorgen, und er hat vorsichtig zu
meiden, auf dem Chore die Tafel mit den Nummern der Lie-
t durch Schulknaben aufhängen zu laßen. §. 14. Er leitet den
rchengesang und hat, wo kein besonderer Organist angestellt ist,
ich die Orgel zu spielen, und zwar nicht auf eine weltliche, un-
chliche Art, sondern mit geistlichem Sinn, auf daß die Ge-
einde dadurch erbaut werde. §. 15. Er führt die Kirchenmusik
f und hat das vorhandene Chor unter seiner Leitung. — Ist
ben ihm ein besonderer Organist angestellt, so hat dieser mit
r Orgel die Kirchenmusik zu unterstützen. §. 16. Während des
ottesdienstes führt er strenge Aufsicht über die Schulkinder.
17. Wo ihm nach Oertlichkeit und Observanz noch eine und
: andere sonstige geistliche oder kirchliche Verrichtung obliegt,
t er solche gehörig zu erfüllen, bei feierlichen Ehrentagen aber,
er amtshalber zugegen ist, sich so zu betragen, wie es seiner
ntseigenschaft und seinem Stande gemäß ist. §. 18. Bei Kran-
1- oder Privatkommunionen muß der Schullehrer gleichfalls in
ner Amtskleidung erscheinen. §. 19. Rücksichtlich der Aufsicht
er die heiligen Gefäße, über die kirchlichen Gerätschaften und über
s Kirchengebäude im Allgemeinen und Besonderen, hat sich jeder
hullehrer, wenn solche nicht speciell dritten Personen übertragen
an das im Ort Herkömmliche zu halten; jedenfalls hat er Alles,
is sich auf Erhaltung des Kirchengebäudes bezieht, fortwährend
Obacht zu nehmen. §. 20. Er führt die Aufsicht über die
:gel und erhält sie, so weit es ihm möglich ist, in der Stim-
ing, insofern nicht ein besonderer Organist angestellt ist.
21. Wo ihm das Stellen und Aufziehen der Seigeruhr her-
mmlich obliegt, da hat er diese Pflicht treulich zu erfüllen, auch
ß Geschäft nicht durch der Sache unkundige Personen besorgen
laßen. §. 22. Das matrikel- oder vertragsmäßige Läuten be-
gt der Schullehrer, bis entweder durch ein allgemeines Gesetz
r durch eine, von der geistlichen Oberbehörde, auf Antrag,
schen dem Schullehrer und der Kirchengemeinde des Orts be-
kte Uebereinkunft hierin eine Abänderung getroffen sein wird.
23. Alles, was er bei der Kirche in Ansehung der Schreiberei
r des Rechnungswesens, ingleichen der Führung des Kirchen-

buchs, zu besorgen hat, ist von ihm aufs Pünktlichste zu verrichten. §. 24. Eben diese Treue und Pflichtmäßigkeit hat er bei den ihm in Bezug auf die Gemeindeschreiberei obliegenden Arbeiten zu beobachten. §. 25. Der Schullehrer soll unter den Arbeiten bei der Gemeindeschreiberei seine Schule nicht leiden laßen, namentlich während der Schulzeit sich nicht mit dergleichen Schreibereien beschäftigen, diejenigen Personen, welche in Gemeindeangelegenheiten zu ihm kommen, auf die Zeit, wo die Schule geendigt ist, verweisen, und nur in den dringendsten Fällen, und nie anders als mit Genehmigung des Pfarrers, der Gemeindeschreiberei halber eine Schule versäumen. §. 26. Am Schluß jedes Vierteljahrs hat er über die Pfleglinge des Waisen-Instituts in Bezug auf den Schulbesuch, den Fleiß und das Betragen derselben pflichtmäßige Zeugnisse an das Directorium jenes Instituts unentgeltlich auszustellen, auch sie überhaupt in genauer Aufsicht zu halten. §. 27. Die zur Hülfskasse für die Schullehrer bestimmten Abgaben von Taufen und Hochzeiten hat der Schullehrer einzufordern, sie zu berechnen und halbjährig an den Ortspfarrer abzugeben. §. 28. Ueberhaupt hat der Schullehrer Alles, was ihm in Bezug auf die örtlichen und Parochialverhältnisse sonst noch obliegt, und auf einem vernünftigen und zweckmäßigen Herkommen beruht, unverweigerlich und gewißenhaft zu verrichten."

Mit diesen durchgreifenden Reformen standen zalreiche anderweitige Anordnungen der Staatsregierung und der Behörden im Zusammenhang, welche die Abstellung mannigfacher Schäden der Volksschule abzweckten und wenigstens so viel bewirkten, daß das Volksschulwesen des Großherzogtums Weimar nach dem Jahre 182[illegible] bereits den erfreulichsten Anblick darbot. Das Seminar zu Weimar war seit 1820 vom Gymnasium getrennt und mit einem neuen Lehrplan in das Bürgerschulgebäude verpflanzt. Die Inspektion der Anstalt wurde mit dem Directorium der Bürgerschule vereinigt. Nach den neuen Gesetzen, welche das Seminar im Jahr 1823 erhielt, sollten jederzeit 12 Schulamtscandidaten in der Wohnung des Seminarinspectors unter der besondern Aufsicht und Leitung desselben gebildet worden. Von aller Dienstleistung im Theater (i. J. 1817) befreit, wurden die Seminaristen jetzt

um so eifriger in der Bürgerschule praktisch geübt. Für die Erteilung des Unterrichts im Orgelspiel wurde ein besonderer Lehrer bestellt. Die Einrichtung einer Centralbaumschule gab außerdem auch Gelegenheit, die Seminaristen mit der Baumzucht bekannt zu machen. Die Frequenz des Seminars hob sich von Jahr zu Jahr so, daß bald alle Schullehrerstellen mit Zöglingen desselben besetzt waren.

Auch in den Volksschulen selbst trat die belebende Einwirkung Herders überall unverkennbar hervor. Durch die Verordnungen der Jahre 1817—1822, durch Einrichtungen von Local-Schulvorständen aus der Mitte der Kirchfahrten, durch Einführung lithographirter Lectionspläne für ganze und geteilte Schulen, durch das jährliche öffentliche Examen in Gegenwart der Ortsvorsteher, durch die dem Pfarrer, dem Schulaufsichts-Adjuncten, dem Ephorus übertragene Fürsorge für jede einzelne Schule, durch deren an das Oberconsistorium gelangende, von den kalligraphischen und orthographischen Schreibeproben der Schulkinder begleiteten jährlichen Befundberichte wurde der Unterricht immer gleichförmiger, methodischer und wirksamer. Nicht weniger trug zur Hebung des Schulwesens eine neue Adjuncturordnung vom Jahr 1822 bei, durch welche mehrere Schulaufsichtsbezirke in jeder Diöcese abgegrenzt wurden, sowie die Bestimmung eines reiferen Alters der Konfirmanden und die Einrichtung von Lese- und Fortbildungsvereinen der Schullehrer, wobei auch Bücher über Landwirtschaft, über Obst- und Bienenzucht, sowie Orgel- und andere Musikstücke mitumliefen. Durch die sehr beträchtlichen Geldmittel, welche dem Schulfonds von 1784 zugewendet und namentlich seit dem Landtage von 1817 erhöht wurden, war es möglich, wesentliche Mängel des Schulwesens zu beseitigen, die früher als unvermeidlich gegolten hatten. Durch sie war es ermöglicht Schullehrer-Substitute anzustellen, alte und untauglich gewordene Lehrer zu pensioniren und von Unglück betroffene zu unterstützen. Daher wurde die ganze äußere Lage der Lehrer eine andere, teils durch Erhöhung der geringeren Schulbesoldungen bis zu einem Normalminimum von 100 Thlrn. auf den Dörfern, von 125—150 Thlrn. in den Städten, teils durch Erleichterung des Glöcknergeschäftes

oder gänzliche Befreiung von demselben, durch Sicherung des Schulgeldes mittelst subsidiärer Haftung der Gemeinde-Aerarien, durch Herstellung abgesonderter Lehrstuben in den Schulhäusern, durch Errichtung neuer oder zweckmäßige Einrichtung und Vergrößerung alter Lehrerwohnungen, durch Befreiung der Lehrer von unschicklichen Dienstleistungen bei Ehrengelagen, beim Neujahrsingen, beim Erheben mancher Besoldungsstücke, durch Ankaufung von Gärten, Wiesen, Krautländern und andern Grundstücken sowie durch Errichtung eines allgemeinen Schullehrer-Wittwen-Fiskus mit Versorgung der Schullehrer-Waisen im Waiseninstitut.

XI.

Das Fürstentum Waldeck.*)

Im Anfange des 16. Jahrhunderts bestanden in den Städten und Flecken der Grafschaft Waldeck einzelne Schulen, welche hier wie überall in damaliger Zeit nur die Bestimmung hatten, die für den Dienst des Staates und der Kirche nötigen studirten Leute heranzubilden. In der Unruhe der ersten Jahre der Reformation kamen diese lateinischen Schulen in Verfall, weshalb die Grafen Philipp der Aeltere und Philipp der Jüngere von 1525 (?) verordneten: „Nachdem wir erkennen, daß auf künftige Jahre nicht geringer Unrat und Mangel gelehrter Leute halben, die man zu göttlichen und zeitlichen Dingen brauchen möchte, erwachsen mag, dieweil bei unsern Zeiten die Kinderschulen so gänzlich verfallen und abgestellt werden, so wollen wir, daß Bürgermeister und Rat in unsern Städten und Flecken, da man zuvor Schule gehalten hat, daran seien, daß dieselbigen abgestellten Schulen wiederum aufgerichtet und mit frommen, gelehrten Zuchtmeistern bestellt werden, damit die Jugend zu Gottes

*) Hauptquelle ist die Schulgesetzgebung des Fürstentums Waldeck von C. Curtz.

Lob und Ehre und christlicher Ehrbarkeit erzogen werde. Darauf dann auch wir bedacht wollen sein, daß dieselbigen Kindermeister mit gebürlicher Besoldung versehn werden." Der erste Keim zur Ausbildung eines eigentlichen Volksschulwesens wurde i. J. 1533 zu Wildungen gelegt, wo man einen Katechismusunterricht in folgender Weise einrichtete: „Man hat allwege dreierlei Kinder im Katechismo: die ersten fahen an zu lernen, daß sie die zehn Gebote, Vater Unser 2c. schlecht aufsagen; die andern sind etwas weiter gekommen, daß sie auf die Frage des Katechismi zu antworten beginnen; der dritte Haufe sind die Catechumeni, welche nun im Katechismo berichtet und wie zukünftige Gliedmaßen der Kirche zugerüstet und bewahrt werden. Mit dem Katechismo hält mans also, daß er alle Jahre auf den Michaelis Abend zu vier (Uhr) angefangen wird, und man liest den Kindern eins oder zwei aus den zehn Geboten vor, desgleichen aus dem Glauben und Vater Unser, wie ein jedes die Ordnung bringt; und was man jetzund gelehrt hat, dasselbige repetirt man auf den folgenden Samstag unter den ersten zweien Haufen, und zum Beschluß läßt man zween Knaben und zwei Mägdlein von den Catechumenis sich einander auf eins von den Hauptstücken des Katechismi befragen, und lehret sie darnach ein Stück fortan. Dieweil man aber über einem Stück des Katechismi lehrt, verordnet man allemal der geringsten Kinder eins, auf den nächsten Feierabend aufzusagen das Stücklein, so am fleißigsten (?) gelehrt ist, und dazu den Hauptspruch, darauf diese Lehre geht, als die zehn Gebote, den Glauben, das Vater Unser 2c. nach dem Buchstaben, und beschließt endlich mit einem Lobgesang, der Zeit gemäß. Und diese Ordnung hält man bis Walpurgis. Aber fortan über Sommer, dieweil das Volk und bevorab das Gesinde Arbeits halber zum Katechismo nicht kommen mag, derhalben legt man ihn auf den Feiertag nach der andern Predigt, also daß er nur repetirt werde und im Schwange bleibe, bis wieder auf den Winter, und läßet einen Knaben die zehn Gebote schlecht aufsagen, und darnach zween Knaben einander fragen in den zehn Geboten. Auf ein ander Mal thun derselbigen gleichen auch die Mägdlein im Glauben oder was die Ordnung giebt. Im Advent hält man den

Katechismum drei Tage in der Woche, nemlich am Dinstag, Donnerstag und Sonnabend nach der Weise wie man auf die Sonnabende pfleget. Dieweil aber die Zeit nicht erleiden mag, Knaben und Mägdlein allemal von beiden Teilen zu verhören, damit sie nun nicht versäumt werden, so verhört man sie einen Tag um den andern, jetzund nur die Knaben, dann nur die Mägdlein. Vom Sonntag Esto mihi bis auf den grünen Mittwoch hält man täglich Katechismum, aber auf den Montag, Mittwoch und Freitag bestellt man zwei Paare, jetzund Knaben, dann Mägdlein, die sich einander in drei Stücken des Katechismi befragen, ein Paar in den zehn Geboten, das andre Paar im Glauben, das dritte im Vater Unser. Dieweil aber durch die Fasten gemeiniglich auch die Alten zum Katechismo kommen, damit nun dieselbigen nicht vergebens kommen, so giebt man ihnen eine Lection aus der Haustafel, welche zur Beßerung der christlichen Gemeinde in 24 Kapitel gestellt ist, deren man alle Abend eines oder zwei dem Volke vorliest. Die Catechumenos zeichnet man auf mit Namen, damit man die Ordnung mit ihnen könnte halten in der Bestellung zur Frage und Antwort, und läßet sie auch im Katechumenenregister bleiben, bis sie zur Ehe bestattet werden, es wären denn Ursachen vorhanden, darum sie Aergernis halber nicht zum offenen Gespräch vor der Gemeinde zugelaßen wären."

Es war dieses also der erste mit Benutzung der würtembergischen Unterscheidung von drei Haufen ausgeführte Versuch einer methodischen Einübung des Katechismus und des Lesens im Katechismus; und zwar war dieser Lese- und Katechismusunterricht im Zusammenhange und im Interesse des kirchlichen Konfirmandenunterrichtes entstanden. Einen anderen Gesichtspunkt, von dem aus das Volk im Lesen zu unterweisen sei, kannte man nicht.

Indessen scheint der in Wildungen gemachte Versuch in den nächsten Decennien noch keine Nachahmung im Lande gefunden zu haben. Denn die Waldeckische Kirchenordnung von 1556 enthält zwar allerlei Bestimmungen über die Einrichtung lateinischer Stadtschulen, schweigt aber von deutschen Volksschulen gänzlich. Dagegen zeigt sie den Keim, aus dem sich dieselben erst noch entwickeln sollten, indem sie bestimmt, „daß ein jeglicher Hausvater

und Hausmuttter ihr Hausgesinde und Kinder dazu halten (sollen), daß sie zum göttlichen Wort, gemeinem Gebet und Sakramenten auf solche Sonntage und Feiertage fleißig in die Kirche gehn, ihre Knechte und Mägde auf die Zeiten nicht mit knechtischen Werken und Arbeit zuviel beschweren, sondern zum Worte Gottes treiben, und dieselben mit heilsamer Lehre unterweisen laßen, auch die Kinder und Gesinde dieselbige Zeit von leichtfertigen Spielen zum Katechismus anhalten und treiben sollen.“ — Die Landordnung von 1581 machte es allen Unterthanen zur Pflicht, bei Meidung einer Geldstrafe von 1 Thlr., ihre Kinder und ihr Gesinde in die Kinderlehre zu schicken.

Aus diesen Anfängen, d. h. aus dem Interesse der Konfirmation und der kirchlichen Erziehung erwuchs hier wie überall die Volksschule. Die Kirche legte diese erziehende und belehrende Fürsorge in die Hand der Eltern, des Pfarrers und beziehungsweise des Küsters als des dienenden Gehülfen des Pfarrers. Dieses erhellt vor allem aus der Kirchenordnung von 1640, in welcher die katechetische Unterweisung der Jugend noch durchaus den Eltern, den Pfarrern und aushülfsweise den Küstern, die aber hierzu von der Synode geprüft und autorisirt sein müßen, zugewiesen und in welcher zugleich der erste Befehl zur Einrichtung von Dorfschulen gegeben wird. Die in ersterer Hinsicht in Betracht kommende Stelle der Kirchenordnung lautet: „Es sollen die Pfarrherrn und Kirchendiener sich befleißigen, daß sie den Catechismum stetigs auf Eine Form und Weise tractiren und im Lehren desselben nicht weit davon ausschweifen; — — dazu die Pastores in Städten und Dörfern besonders das junge Volk, die Kinder, Knechte und Mägde fordern, und die Eltern, Herren und Frauen ernstlich vermahnen sollen, daß sie dieselbigen fleißig zu solcher Kinderlehre und Auslegung des Catechismi schicken und bei ernstlicher Strafe solche nicht versäumen; und da ihnen ein Stück des Catechismi vorgehalten und ausgelegt worden, die Eltern, Herren oder Frauen sie daheim befragen, was sie daraus gelernt und behalten haben, dadurch sie gleich von Kindheit an aufgemuntert und gewöhnt werden, fleißig auf die Predigt zu merken.“

— — „Da aber in den Dörfern zum Examine des Catechismi besonders in den Filialen, oder da sonst so viel Volks in eine Pfarre gewidmet, daß es dem Pfarrherrn Alles zu verrichten unmöglich, solches den Küstern oder Kirchnern zu halten befehlen (welches doch anders nicht geschehen soll, denn da sie zuvor durch ein ernstlich vorgehend Examen, bei dem Synodo gehalten, hierzu tüchtig erkannt,) und soll ihnen gleichergestalt eingebunden werden, daß sie den Catechismum fleißig treiben, und in Befragung und Verhörung der Jugend gleichmäßige Bescheidenheit gebrauchen."

Zugleich wurde in derselben Kirchenordnung (Kap. 15) befohlen: „Weil auch der gütige Gott insgemein durch den Mund der jungen Kinder und Säuglinge sein Reich bauet und dann eben so wol auf Dörfern als Städten gute Auferziehung und Unterricht der Jugend höchst nötig, als sollen überdies in Städten deutsche Schulen für die Mägdlein verordnet, desgleichen auf den Dörfern tüchtige, gottesfürchtige Custodes bestellt werden, bei welchen die Knaben und vornehmlich armer Hausleute Kinder im Beten, Lesen, Schreiben, auch guten Künsten einen Anfang legen mögen." Schließlich wurde den Superintendenten (Kap. 16) aufgegeben, bei ihren Visitationen darauf zu sehen, ob etwa „der Pfarrer den Küster zu seiner täglichen Arbeit oder Botenlaufen gebrauche und also an dem Schulhalten verhindere."

Hiermit war die erste bestimmte Vorschrift über Einrichtung von Volksschulen gegeben, die freilich einstweilen nur hier und da wirklich ins Leben treten konnte, indem die wenigsten Küster im Stande waren, im Lesen oder gar im Schreiben zu unterrichten, weshalb die Landesherrschaft (1654 am 11. September) an die Kanzlei den Befehl erließ, sämmtliche Pfarrer zu ermahnen, daß sie „tüchtige Küster annehmen" sollten, „damit die Jugend auf den Dorfschaften im Lesen und Schreiben informirt werde." Auch sollte die Kanzlei nicht allein alle „Beamten und Landrichter anweisen, die Hand hierüber zu halten, sondern auch neben se-

digen auf Mittel bedacht zu sein, wie in allen Dörfern die ohnfehlbare Anstalt zu machen, damit die Jugend des Lesens und Schreibens möge erfahren werden.“ Den Pfarrern war schon früher aufgegeben, das Volk über den Segen des Schulbesuchs alljährlich durch zwei „Schulpredigten“ zu belehren. — Von da an galt es als selbstverständlich, daß in allen Pfarreien der Dörfer wie der Städte deutsche Schulen, welche von den Küstern gehalten wurden, bestehn musten, sowie daß dieselben als wesentliche Zubehör zur Pfarrei zu betrachten waren. Daher wurden die Interessen der Volksschulen auf allen Synoden in derselben Weise wie die rein kirchlichen Dinge behandelt. Seit 1678 galt als ordentliche Behörde der Schulen das in diesem Jahre zu Mengeringhausen errichtete Consistorium. Seit 1679 war eine auf Befehl der Regierung veranstaltete Bearbeitung des kleinen Katechismus Luthers das in allen Volksschulen gesetzlich eingeführte und nebst der Bibel ausschließlich geltende Lesebuch.

Aber obschon die Landesherrschaft, die Kanzlei, das Consistorium und die Synoden die Hebung der Schulen fortwährend im Auge hatten, so gelang es denselben doch nur ganz allmählich, aus den Küstern wirkliche Schulmeister zu machen und einen nur einigermaßen regelmäßigen Schulbesuch durchzusetzen. Viele Eltern ließen lieber ihre Kinder nie eine Schule besuchen, ehe sie dem Küster das geringe Schulgeld bezalten, weshalb die Synode von 1663 verfügte, es sollten in Zukunft „diejenigen, welche aus solcher Consideration ihre Kinder aus den Schulen laßen, doch dem Küster seinen Lohn, als wenn ihre Kinder in die Schule gingen, zalen.“ Daneben wurden die Küster von den Pfarrern, die sie als Botengänger und Knechte, und von den Gemeinden, die sie nicht selten zum Viehhüten gebrauchten, so sehr in Anspruch genommen, daß dieselben an ihr Schulamt kaum denken konnten. Daher ließ sich die Kanzlei i. J. 1676 von den Visitatoren über alle Küster des Landes berichten, „was selbige für Qualitäten, auch wie und welcher Gestalt sie ihre Subsistenz haben,“ und befahl „dahin zu sehen, damit die Küster von den Pfarrern zu keinen Privatdiensten inskünftige gebraucht“ würden. Zwei Jahre später erließ die Kanzlei an die Visitatoren den Befehl, es ferner-

hin nicht mehr zu dulden, daß die Pfarrer ihre Küster willkührli
ein- und absetzten, da dieses nur mit Vorwißen der Kanzlei u
des zeitigen Superintendenten geschehen dürfe, und befahl zugle
jedem Pfarrer aufzugeben, „daß er bei seinen priesterlichen Ehr
ohne einiges Nebenabsehen die Qualitäten seines Schulmeiste
und Küsters und ob derselbe mit Lehre und Leben der Juge
nützlich vorstehe," schriftlich einzuberichten, auch dessen „Handschri
und Unterschreibung seines Tauf- und Zunamens" beizulegen. I
Folge der hierdurch gewonnenen Ermittlungen beschloß nun d
Landesherrschaft ein- für allemal nur lehrfähige Küster in de
Pfarreien zu dulden. Der Synode zu Corbach i. J. 1683 li
dieselbe eröffnen, „daß keine Küster, Opfermänner oder Schu
meister hinfüro angenommen werden sollten, sie produzirten de
zuvörderst von ihrem Leben und Wandel ein gutes Zeugnis, u
würden dann von den Superintendenten oder sonst von dene
so es zukömmt und gebüret, examinirt und für tüchtig erkannt
Noch in demselben Jahre visitirte eine landesherrliche Commissi
sämmtliche Schulen des Amtes Eisenberg um zu notiren, welc
Mängel sich in denselben vorfänden, und um an die Stelle d
unbrauchbaren und widerspenstigen Küster tüchtige Schulmeis
einzusetzen. Zwei Jahre später (1685) erhielten sämmtliche Vi
tatoren (zu Wildungen, Waldeck und Landau) den Befehl, a
Schulmeister in den Städten und Dörfern des Landes zu prüf
und zu erkundigen, „wie sie sich bisher in ihrer Information u
sonst verhalten, ob sie auch zu solchem Amt tüchtig, was sie and
für Handthierung treiben und wie viel sie an Besoldung habe
was sie bis dato bei der Jugend gethan, und wie weit sie selbi
in der Pietät, Musik, Schreiben, Lesen und Rechnen gebracht."

Allein wenn auch durch diese Anordnungen eine der alle
wesentlichsten Bedingungen eines beßeren Gedeihens der Volk
schulen verwirklicht wurde, indem die Zal der durchaus unbrauc
baren Küster verringert wurde, so musten die Schulen doch daru
noch immer in der traurigsten Verfaßung bleiben, weil sie e
weder gar nicht oder nur ganz unregelmäßig besucht wurde
Die Synode von 1701 berichtete, daß „auf den Dörfern d
Eltern ihre Kinder aus Armut nicht könnten in die Schule schick

andre auch ihre Kinder zum Viehhüten hielten." Graf Christian Ludwig befahl daher, daß in Arolsen aus dem Klingelbeutel daselbst „den armen Kindern zu Behuf Schulgeldes und Erkaufung nötiger Bücher nach Vermögen an Hand gegangen — und daß auch in jeder Gemeinde aus dem Armenkasten zu diesem Behufe succurrirt werden" sollte. Wo dieses nicht möglich sei, sollten die Schulmeister die Kinder umsonst unterrichten und sich der reichen Vergeltung Gottes getrösten. Dagegen sollten diejenigen Eltern, welche ihre Kinder zum Hüten des Viehes gebrauchten und dadurch von der Schule zurückhielten, dem Pfarrer und dem Konsistorium zur Anzeige gebracht werden.

Zugleich wurde damals ein Waisenhaus für die Grafschaft errichtet. In dem Ausschreiben vom 14. Novbr. 1702, womit die Kanzlei die Fundation desselben bekannt machte, wurde hervorgehoben: Der Graf habe es sich zu Herzen gehn laßen, daß so viele Waisen und sonst hülflose Kinder des Landes in höchster Verpflegung und Erziehung herumgingen und weder in der Erkenntnis und Furcht Gottes, noch auch zu Erlernung eines ehrlichen Handwerks genugsame Anleitung und Gelegenheit haben. Er habe sich daher aus landesväterlicher Fürsorge und Liebe zu seinen getreuen Unterthanen in Gottes Namen entschloßen, ein Waisenhaus zu stiften und dabei solche Anstalten zu machen, daß diejenigen Kinder, so elternlos oder sonst hülflos, soweit es die Einkünfte der Anstalt zuließen, dahin aufgenommen und nicht allein mit notdürftiger Speise, Trank und Kleidung versorgt, sondern auch zu wahrer Gottesfurcht und Erkenntnis angewiesen und ihnen endlich zur Erlernung eines ehrlichen Handwerks oder einer andern Profession geholfen werden möchte. Wie nun diese Anstalt zu Gottes Ehren und des ganzen Landes Besten augenscheinlich gereiche, so hege der Graf von seinen getreuen Unterthanen die Erwartung, daß dieselben sämmtlich, namentlich aber die wohlhabenderen „durch einen erklecklichen Beitrag an Geld oder Getreide ihre Liebe zu der armen und sonst verlaßenen Jugend zu erweisen, und denjenigen, so zur Collectirung solchen Beitrags bestellt werden sollten, willfährig erscheinen würden." Außerdem hoffe der Graf, daß die Unterthanen „auch hinkünftig bei etwaiger

Auffeßung dero letzten Willens oder anderen Gelegenheiten, da von Gott eine sonderbare Wolthat empfangen hätten," der armen Waisen gedenken würden.

Es war eben die Zeit, wo der Geist und die Wirksamkeit eines Spener und Franke auch in Waldeck viele empfängliche Herzen zu entzünden begann, und wo demgemäß in Waldeck die Ueberzeugung heimisch wurde, daß nicht an der Ausbreitung und Verherrlichung der äußeren Kirche, sondern an der Belehrung und Bekehrung der einzelnen Seelen Alles gelegen sei, daß aber nur solche Hirten und Lehrer die Seelen Anderer für den Glauben und das ewige Leben zu gewinnen vermöchten, welche nicht blos Erkenntnis des Evangeliums, sondern das Evangelium selbst im Herzen besäßen und wirklich wiedergeborene Christen wären.

Daher begann mit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts in der Grafschaft Waldeck wie in den meisten andern deutschen Landen eine neue, beßere Periode des Volksschulwesens. Im Jahre 1704 wurde in der Person des Inspectors zu Flechtdorf ein Visitator für alle Schulen ernannt, der dieselben jährlich wenigstens viermal besuchen sollte. Zugleich geschahen jetzt die ersten ernstlichen Schritte zur Aufbeßerung der Küsterbesoldungen. Auch erließ das Konsistorium eine Generale (vom 30. Mai 1704), worin alle Eltern noch strenger und bestimmter als früher auf die Schulpflichtigkeit ihrer Kinder hingewiesen wurden. Dasselbe lautete nemlich: „Demnach man mißfällig vernommen, was gestalt einige Eltern nicht allein ihre Kinder gar unfleißig zur Schule schicken, sondern auch auf Nachfragen der Schulmeister sich vernehmen laßen, daß sie dieselben bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand nicht zur Schule halten können; und aber die Erziehung und Unterweisung der Kinder in der Furcht Gottes und christlichen Lehre allen andern Geschäften billig vorzuziehen, und diejenigen Eltern, so darin nachläßig sich erzeigen, für keine Christen, sondern Heiden und Ungläubige zu halten, so wird Namens gnädigster Herrschaft hiermit verordnet, daß die Kinder, ohne von dem Schulmeister erhaltne Erlaubnis nicht aus der Schule bleiben, auch nicht eher, als bis sie von ihren Pfarrherrn für genugsam in der christlichen Lehre gegründet erkannt werden, aus

Schule genommen werden sollen. Wofern sich nun Eltern erstehen würden, ihre Kinder, es sei unter was Vorwand es lle, ohne obgedachte Erlaubnis die Schule versäu- :n zu laßen, oder sie gar, ehe sie losgesprochen, aus r Schule ganz wegnehmen, so sollen sie nicht allein auf s doppelte Schulgeld (davon ein Teil an das Waisenhaus zu ildungen verwendet werden soll,) exequirt, sondern auch nach efinden als Unchristen vom heil. Abendmal abgewiesen werden. ı dem Ende dann die Schulmeister eine ordentliche Tabelle lten und darin die Kinder, so mit oder ohne Urlaub ausbleiben, rzeichnen, auch solche Register alle Monat den Predigern, und :se, die Prediger, dem Konsistorio einschicken sollen."

Die wichtigste Anordnung indessen, welche in Betreff des chulwesens i. J. 1704 erfolgte, war die Einführung einer Schulordnung für die Schulen in der Grafschaft Waldeck," welche ter dem 14. Juni 1704 von den Grafen Christian Ludwig und iedrich Anton Ulrich publizirt wurde. *) Durch dieselbe wurden m ersten Male alle Verhältnisse der Volksschule vollständig ge- zelt. Die einzelnen auf das Volksschulwesen bezüglichen Be- mmungen der Schulordnung sind folgende: Alle Kinder, Knaben d Mägdlein, in Städten und auf Dörfern sind vom fünften bensjahre an für Sommers- und Winterszeit zu einem ununter- ochenen Schulbesuch so lange verpflichtet, bis sie von ihren hrern entlaßen werden. Und zwar sollen sie nicht eher entlaßen rden, „bis sie nebst erlerntem fertigen Lesen, Schreiben und chnen (wenigstens so viel die vier Spezies anlangt,) in ihrem techismo so weit gekommen, daß sie von der christlichen Glau- nslehre und Lebenspflichten genugsame, nicht nur dem Buch- ben nach und wie sie es auswendig gelernt, sondern auch dem rstande nach und aus ihrem Herzen fließende Rede und Ant- rt geben können." — „Damit sich Niemand damit entschuldigen me, daß er aus Armut die Schulbücher nicht anschaffen oder s Schulgeld nicht bezalen könne," so sollen „diejenigen, so sich

*) Dieselbe bezieht sich sowol auf das lateinische als auf das Volksschulwesen. werden nur die das letztere betreffenden Bestimmungen berücksichtigt.

verheirathen, es wären denn ganz Arme, die auch dem Pfarrer nichts geben könnten, in Städten einen halben, auf den Dörfern einen Ortsthaler dem Kirchenprovisor des Orts, da sie sich häuslich niederlaßen, vor der Copulation erlegen, und von sothanen gesammelten Geldern oder, wenn selbige nicht zureichen, aus den Kirchen-Revenüen und Einkünften denjenigen, deren Armut notorisch, oder von dem Pfarrer des Orts attestirt wird, die nötigen Bücher angeschafft werden." Auf den Dörfern ist dieses jedoch nur vom Katechismus, vom Neuen Testament, vom Gesang- und Rechenbuch und etwa noch von Johann Arndts Paradiesgärtlein zu verstehn. Die Lehrer sollen aber darauf Acht geben, „daß die armen Schüler die geschenkten Bücher nicht verderben oder gar verkaufen, sondern bei den Examinibus aufweisen, und wenn sie dieselben nicht mehr brauchen, wieder überliefern müßen."

Die Zalung des Schulgeldes betreffend, „sollen alle und jede praeceptores sowol in Städten als Dörfern, wenn sie ihr notdürftiges Auskommen haben, schuldig und gehalten sein, diejenigen Kinder, deren Armut notorisch oder sonst durch des Predigers wie auch der Obrigkeit in Städten und der Vorsteher in den Dörfern Atteste bekannt ist, um Gottes willen und umsonst zu informiren, dagegen sie desto reichere Belohnung und anderweitigen Segen von Gott zu gewarten." Da wo das Einkommen der Schulmeister unzureichend ist, soll verordnet werden, daß die betreffende Gemeinde „entweder eine beständige, hinlängliche Besoldung an Aeckern, Wiesen und Gärten constituire, oder aber mittelst einer Collecte in der Gemeinde und anderer Mittel verschaffe, daß der Schulmeister sich ehrlich ernähren könne." Hinsichtlich der zum Schulmeisteramt erforderlichen Qualification ist leicht zu erachten, „daß ein unbekehrter Mensch, der in der Selbstverleugnung und wahren Liebe noch kein Fundament gelegt, nicht ohne Murren und Widerspenstigkeit zu diesem Liebeswerk, die armen Kinder umsonst zu informiren, werde zu bringen sein." Darum sollen nur wahre Christen zu Schulmeistern angenommen werden. — Eltern, welche ihre Kinder nichts destoweniger nicht zur

schicken, sollen von den Eltern dem Pfarrer, durch diesen
nsistorium angezeigt, und zur Zalung des doppelten (teil-
in das Waisenhaus einzuliefernden) Schulgeldes und zu
Strafen verurteilt werden. — Zu Ostern wie zu Michae-
nur je 14 Tage Ferien gestattet. An jedem Tage sind
is drei und Nachmittags drei Schulstunden zu halten, mit
me des Mittwoch und Sonnabend, wo die Mittagsschule
e Stunde zu beschränken ist. Von Ostern bis Michaelis
der Unterricht Morgens um sechs, von Michaelis bis
Morgens um sieben Uhr. Alle Lectionen sind nach 14
in Beisein des Schulvorstandes zu wiederholen.
)ie Lehrer sollen jederzeit der Bedeutung ihres Amtes wol
ıf sein; sie sollen unablässig Gott bitten, „daß er ihnen ein
äterlich Herz und aufrichtige Liebe zu den anvertrauten
ı geben wolle. Alsdann werden sie auch wie Väter mit
ımgehen, und im Gebet und Flehen für sie wachen und
daß ihre Seelen Gott geheiligt und sie bei stetem Wachs-
der Erkenntnis und Liebe Gottes erhalten werden mögen,
ɔer Präzeptor dermaleinst sagen könne: Herr, hie bin ich
: Kinder, die du mir gegeben hast." Hat der Lehrer ein
rlich liebreiches Herz, so wird es ihm nicht schwer fallen,
Herzen der Kinder Gegenliebe und Vertrauen zu erwecken.
ıieses Vertrauen der Kinder hindert, muß der Lehrer mit
Sorgfalt vermeiden. Daher sollen die Lehrer „nicht mür-
gen die Schüler sein, sie nicht schelten, — sie nicht Schelme,
Teufelskinder, Schindhunde u. dgl. tituliren." Namentlich
ɔie Schulmeister sich in der Anwendung körperlicher Züchti-
näßigen und sich nicht dem Wahne hingeben, als könne
ırch Prügel Lust und Liebe zum Lernen hervorrufen. —
)ie Schulordnung war publizirt und ihre pünktlichste Be-
wurde durch eine Reihe von Verordnungen und Synodal-
ıen nachdrücklichst befohlen. Aber Jahre und Jahrzehnte
en, ohne daß das Volksschulwesen des Landes dem in der
rdnung gezeichneten Bilde auch nur einigermaßen entsprach.
ne Bestimmung über confirmationsfähiges Alter vorhanden
o ließen viele Eltern ihre Kinder schon im dreizehnten Le-

bensjahre confirmiren, womit der Schulbesuch von selbst aufhör-
Durch Rescript vom 2. Novbr. 1706 verordnete daher das Kon-
sistorium, daß in Zukunft nur solche Kinder zur Confirmation zu-
zulaßen wären, die „nicht allein von dem Katechismo einen dem
Sinne sowol als Worten nach genugsamen Begriff, sondern auch
genugsame Kennzeichen einer wahren Aenderung des Herzens und
Bekehrung zu Gott von sich spüren ließen." Schlimmer aber
noch war, daß so viele Eltern ihre Kinder gar nicht oder nur zu-
weilen zur Schule schickten, daß so viele Schulmeister um ihr
Schulamt ganz unbekümmert waren, daß so viele Pfarrer an eine
ordnungsmäßige Beaufsichtigung der Schule gar nicht dachten,
und daß es den Schulmeistern an vielen Orten gar nicht möglich
war, das ihnen zuständige Schulgeld beizutreiben. Daher mußten
die Landesherrschaft, die Kanzlei, das Konsistorium und die Sy-
noden unabläßig neue Verordnungen erlaßen, um auf die Voll-
ziehung der Schulordnung zu dringen, und um einzelne im Laufe der
Zeit hervortretende Uebelstände zu beseitigen. Es wurde verord-
net (14. Mai 1708), daß das Schulgeld nicht mehr von den
Schulmeistern selbst, sondern „von den Vorstehern und Erhebern
in jeder Gemeinde beigetrieben und dem Schulmeister gereicht"
werden sollte; es wurde, da auf den Dörfern die Kinder während
des Sommers gar nicht zur Schule kamen, befohlen (24. Mai
1708), „daß hinkünftig auf Dörfern nur Einmal Ferien und zwar
zu der Zeit, da die meiste Arbeit ist, sollten gestattet, die übrige
Zeit aber sowol Sommers als Winters die Kinder beständig zur
Schule gehalten, oder die Eltern nicht allein aufs doppelte Schul-
geld exequirt, sondern auch nach dem diesfalls von der Kanzel
publizirten Edikt mit den Eltern verfahren werden" sollte. Um
die Bestimmung der Schulordnung über die mit dem fünften Le-
bensjahre beginnende Schulpflichtigkeit wirksam zu machen, wurde
vom Konsistorium angeordnet (17. Juli 1709), „daß die Pastores
in Städten und Dörfern aus den Kirchenbüchern die Kinder, so
das fünfte Jahr erreicht haben und dieselben mit Namen und
nebst Benennung ihrer Eltern des Jahrs zweimal, nemlich am
Sonntag nach Ostern und am Sonntag nach Michaelis von der
Kanzel ablesen, dabei auch den Eltern andeuten sollten, daß sie

es folgenden Tages sich mit ihren Kindern, sobald die Schule ngehet, in derselben einfinden sollen, da dann die Pastores den Eltern nötige Erinnerungen zu geben, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schule halten und zur Gottesfurcht aufziehen, auch ihnen mit xemplarischem Leben und Wandel vorgehen sollten.“ Indessen uch diese Verordnung hatte nicht den gewünschten Erfolg. In edem Jahre liefen bei dem Konsistorium Klagen der Pfarrer darüber ein, daß viele Eltern ihre Kinder entweder gar nicht oder och nur sehr selten zur Schule schickten, ungeachtet sie das schulpflichtige Alter längst erreicht hätten, weshalb das Konsistorium nter dem 17. October 1723 den Schulmeistern die sorgfältigste führung und Einreichung der Absentenlisten einschärfte. Insbesondre hatte die Durchführung der Sommerschulen solche Schwierigkeiten, daß das Konsistorium sich i. J. 1725 genötigt sah, durch Rescript vom 6. April die Sommerschule auf Eine Stunde an edem Tag ausdrücklich zu beschränken. Die größten Schwierigeiten hatte es jedoch, die Mädchen zum Besuche des Schreibunterrichtes zu veranlaßen, indem auch hier die Abneigung der Eltern gegen das Vertrautwerden ihrer Töchter mit der Schreibkunst en Anordnungen der Behörden den hartnäckigsten Widerstand ntgegenstellte. Durch Consistorialrescript vom 5. Juni 1707 urde daher den Visitatoren befohlen, „die Gemeinden ernstlich nzuhalten, daß die Eltern die Mädchen auch im Schreiben unterichten und jede Widersetzlichkeit in diesem Falle mit einer Geldrafe von 12 Gr. (die zur Anschaffung von Papier und Büchern ir arme Kinder zu verwenden sei,) ahnden sollten.

Allerdings hatte es die Regierung endlich dahin gebracht, aß an die Stelle der früheren durchaus unwißenden Küster eine rt Lehrerstand getreten war, der zum Unterrichten einigermaßen ebraucht werden konnte. Auch die äußere Lage der Schulmeister ar teilweise eine beßere geworden. Im Jahre 1720 (20. März) urde allen Schulmeistern volle Befreiung von der Getränk- und Schrote-Accise erteilt, und i. J. 1724 wurden dieselben „von den egen ihrer Güter sonst gewöhnlichen Handdiensten“ befreit. Aber um hatten sich die Schulmeister den ersten Anfang einer Berufsildung angeeignet, als sich auch sofort grade hieraus ein neues

Hindernis für das Gedeihen des Dorfschulwesens ergab. S
nemlich Schule zu halten, beschäftigten sich die Schulmeister
Anfertigen von Bittschriften, Testamenten und mit sonstiger W
kelabvocatur, weshalb dieses Treiben den Schulmeistern i. J. 1
(12. Mai) nachdrücklichst untersagt werden muste. Zugleich wu
in eben diesem Jahre 1723 unter dem 17. October den Su
intendenten und Visitatoren aufgegeben: Da „über die neglig
und schlechte Information der Schulmeister, auch daß diesel
ohne Haltung gewißer Stunden die Kinder zur Schule kom
und weggehen ließen, viele Beschwerden eingekommen," so sol
sie den Schulmeistern einschärfen, „die Schulstunden an denjeni
Orten, wo Uhren wären, präcis mit dem Glockenschlag anzufang
und damit so lange, bis die Informationsstunden wären, zu c
tinuiren, und während solcher Stunden keine Privat-, Handwe
und Hausgeschäfte zu treiben, sondern der Information fle
bloßerdings abzuwarten, an denjenigen Orten aber, wo k
Schlaguhren wären, nach einer Sanduhr, wenn vorher mit
Dorfglocke ein Zeichen zur Schule zu kommen gegeben wor
sei, zu verrichten." Allein derartige Klagen, daß die Schulme
die Schulstunden möglichst säumig eröffneten oder während
selben ihr Handwerk trieben oder andre Geschäfte verrichte
liefen immer wieder ein, weshalb das Konsistorium i. J. 1
befahl, in allen denjenigen Dörfern, wo keine Uhr sei, für
Schule eine Sanduhr aus dem Kirchenvermögen anzuschaffen,
fünf Jahre später (31. Mai 1736) sich veranlast sah, den S
meistern ihr ärgerliches Treiben und das wegen desselben so
darnieder liegende Schulwesen ernstlichst vorzuhalten. Das
sistorium ließ nemlich den Schulmeistern eröffnen: „Man
verschiedentlich zu besonderem Mißfallen wahrnehmen müßen,
viele der Küster und Schulmeister, beides in Städten und
fern, anstatt sie ihres Amtes und Incumbenz in stillem, fr
nüchternem, friedfertig eingezogenem und unärgerlichem Leben
Wandel und mit gebürender Treue und Emsigkeit verrichten,
nebst auch ihren vorgesetzten Predigern in den von Amts w
an sie geschehenden Erinnerungen eine schuldige Ehrerbietigkeit
Folge leisten sollten, dieselbigen hingegen ein rohes Leben führ

in öffentlichen Gelagen und sonst dem Saufe nachhängen, allerlei Gezänk und Plauderei anrichten, die Schulstunden nicht zu rechter Zeit noch der Schulordnung gemäß abwarten, die Schulstunden über entweder ihre Handgeschäfte treiben oder unterdessen auslaufen, mithin die Information der auf ihre Seelen und Gewißen gebundnen Schulkinder nicht so, wie es die Pflicht eines rechtschaffnen Schulmeisters erfordert, verrichten, sondern hierunter gröblich faul und nachläßig sein, weniger nicht die Kinder mit Beinamen schelten und excessive schlagen, zur Ungebür mißhandeln, ihnen gar fluchen, desgleichen sonder Vorwißen und Erlaubnis ihrer Pastorum über Feld zu gehn sich anmaßen, denselben in Ermahnungen und Geheiß das Amt betreffend ungehorsam, unbescheiden, widersetzlich, störrig und schnöde begegnen, und was dergleichen unachtbaren Gott und Menschen mißfälligen, ärgerlichen Beginnens bei ein und andern mehr ist. Wodurch dann zu ihrer eignen Scham und Schande die leidigen Früchte erfolgen, daß die Schulkinder überhaupt, wenn sie zum Unterricht der Confirmation kommen, nicht einst fertig lesen können, und in den Gründen des Christentums, auch den bloßen Worten des Katechismus nach, fremd und unerfahren, geschweige daß einiger Fleiß etwas Tüchtiges zu schreiben oder rechnen, item Uebung im fertigen Aufschlagen der Sprüche des neuen Testaments und Psalters an denselben sollte geschehn sein."

Die strengere Disciplinirung der Schulmeister, welche die Regierung sich jetzt zur Aufgabe machte, mag immerhin zur Folge gehabt haben, daß wesentliche Hindernisse, welche der Entwicklung des Schulwesens im Wege standen, beseitigt wurden; allein viele wesentliche Uebelstände waren einstweilen trotz aller Anstrengungen der Behörden nicht zu beseitigen. Namentlich in den ärmeren Klassen war der Schulbesuch noch immer ein überaus mangelhafter, und es half wenig, daß das Konsistorium i. J. 1726 verordnete, es sollten in allen Pfarreien (was hin und wieder schon vorher versucht war,) den Kindern armer Eltern aus den Klingelbeutelgeldern und sonstigen kirchlichen Einkünften Papier zum Schreiben gekauft und einige Pfennige zur Anschaffung von Tinte gegeben werden, wogegen die frühere Bestimmung, daß je-

des Brautpaar bei seiner Verheiratung in den Städten 18 Mgr., in den Aemtern 9 Mgr. zur Anschaffung von Schulbüchern für ärmere Kinder zu zalen habe, (i. J. 1731) wieder aufgehoben wurde. Die Schulversäumnisse blieben nach wie vor, und auch die Verfügung, daß dieselben mit Zalung des doppelten Schulgeldes bestraft werden sollten, war nicht zur Ausführung zu bringen, weshalb diese Verfügung i. J. 1731 wiederholt werden muste. Auch die früher angeordnete Beitreibung des Schulgeldes durch den Gemeindevorstand unterblieb fast aller Orten, und an manchen nahmen die Gemeindevorsteher für ihre Mühwaltung von den Schulmeistern unerschwingliche Sporteln in Anspruch. Namentlich in den Jahren 1741 und 1742 erließ das Konsistorium die gemeßensten Bestimmungen über die Führung der Absentenlisten, über die Bestrafung der Eltern säumiger Kinder, u. s. w., wozu i. J. 1746 noch die Verordnung kam, daß Kinder erst nach zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahr confirmirt, und daß es den Eltern nicht gestattet sein sollte, „unconfirmirte Kinder außer Landes oder Kirchspiels und Gemeinde zu vermieten.“ Aber die Anstrengungen des Konsistoriums, einen ordnungsmäßigen Schulbesuch in Gang zu bringen, hatten einen so geringen Erfolg, daß das Konsistorium, wie es scheint, selbst an der Möglichkeit, sein Ziel zu erreichen, verzweifelte, und daher mehrere Decennien hindurch die Schulpflichtigkeit der Kinder in keinem Erlaß zur Sprache brachte.

Eine neue Periode begann für die Entwicklung des Volksschulwesens mit den Jahren 1770 — 1780. Im Jahre 1771 erfolgte die erste landesherrliche Verordnung, worin die Anwendung einer zweckmäßigen Methode beim Unterricht besprochen wurde. Die Pfarrer sollten in Städten und Dörfern wöchentlich wenigstens einmal die Schule visitiren, auf die Lehrart des Schulmeisters wol Acht haben, dieselbe prüfen, und „im Falle sie daran mit Grund etwas auszusetzen und zu verbeßern fänden, den Lehrer ins Geheim zurecht weisen und ihm einen schicklicheren Weg der Ordnung und Deutlichkeit zeigen.“ Im Jahre 1780 wurde für die Schulen auf den Dörfern und in den kleineren Städten zum ersten Male die Einführung öffentlicher Prüfungen und zugleich

ne Abänderung der Ferien angeordnet. Alljährlich sollte am er-
en Montag des August ein Examen, und zwar in den Dörfern,
o man keine geräumige Schulstube habe, in der Kirche gehalten
erden. „In dieser Absicht sollten die Kinder des Morgens um
ht Uhr durch den Schulmeister dahin geführt und daselbst in
egenwart des Richters, Vorstehers, Kirchenprovisors, der Eltern
ıd Aller, welche zuhören wollen, im Lesen, Schreiben, Rechnen,
eligionserkenntnis, biblischen Historie, Singen ꝛc. vom Schul-
eister und auch vom Pfarrer geprüft, und nach geendigtem Exa-
en die Schulferien auf vier Wochen bis auf den ersten Montag
Ionats September gegeben, sodann auch von diesem Montag an
n Kindern noch vierzehn Tage weiter nur des Vormittags Un-
rricht erteilt, außer diesen Erndteferien auch noch vierzehn Tage
der Heuerndte gestattet, dagegen aber die vorhinnigen Oster-
ıd Michaelis-, sowie auch Weihnachtsferien aufgehoben sein sol-
n." Auch sollte es nicht den Schulmeistern überlaßen sein, wo-
n sie examiniren wollten, vielmehr sollte von dem Pfarrer und
ar erst am Tage der Prüfung selbst ein gewisses Pensum aus-
wählt und die Jugend darüber examinirt werden. Auch war
st zum ersten Male von der Uebung des Schönschreibens in
n Schulen die Rede, indem der Landesherr Exemplare der „vorzüg-
en Dettmolder Vorschriften an diejenigen Lehrer erteilen ließ,
lche bisher „die besten Beweise ihres Fleißes und ihrer Geschick-
keit im Vorschreiben gegeben." Bei den Schulvisitationen und
öffentlichen Prüfungen sollte darauf gesehn werden, ob sich
wischen „die Hände der Jugend und ihres Schulmeisters" nach
sen Vorschriften verbeßert hätten. Die früheren Bestimmungen
r den Beginn der Schulpflichtigkeit wurden um dieselbe Zeit
ch einen Consistorialbeschluß vom 24. Mai 1784 insofern mo-
zirt, als hierdurch der Eintritt in das sechste Lebensjahr als
tritt in das schulpflichtige Alter bestimmt wurde, so daß die
hulmeister „bei eintretendem diesem Alter ohne Rücksicht auf die
hreszeit oder das Schulexamen von den saumseligen Eltern das
hulgeld allenfalls mittelst obrigkeitlichen Zwanges einzufordern
ugt sein sollten." Späterhin (15. Juni 1810) wurde (auf

Grund der Erfahrung, „daß die zu frühe Anstrengung der Jugend zum Schulunterricht nicht nur keineswegs dazu geeignet sei, eine vollkommnere Ausbildung und die Erlangung gründlicherer, ausgebreiteterer Kenntnisse zu bewirken, sondern vielmehr öfters — nur Ueberdruß und Abneigung zum Lernen errege,) die Schulpflichtigkeit sogar erst für den Beginn des siebten Lebensjahres festgesetzt, womit zugleich statt des dreizehnten das vierzehnte Jahr als das zur Confirmation erforderliche Alter bestimmt wurde.

Das Waisenhaus zu Nieder-Wildungen (dessen Frequenz sich von 30 — 40 Kindern in den letzten Jahren bis auf 70 Kinder gehoben hatte,) erlitt in sofern eine wesentliche Veränderung, als i. J. 1787 das Waisenhaus geschloßen und die Waisenkinder unter die Bürgersfamilien in die Stadt verteilt wurden.

Die Nützlichkeitsinteressen wurden in dem Schulwesen des Landes ziemlich um dieselbe Zeit heimisch, in welcher dieselben in den Volksschulen überhaupt Eingang fanden. Beckers Not- und Hülfsbüchlein wurde im September 1788 den Pfarrern in einer Anzal von Exemplaren mit der Weisung zugesandt, „daß der Inhalt den Unterthanen entweder durch Vorlesung des Schulmeisters oder auch dadurch, daß man das Buch ordentlichen Hausvätern zum Durchlesen anvertraue, bekannt werde. Jedoch habe der Schulmeister dafür Sorge zu tragen, daß dasselbe in die Schulen zurückgeliefert und daselbst aufbewahrt werde."

Das Bedürfnis eines Schullehrerseminars wurde wiederholt zur Sprache gebracht und es wurden Pläne entworfen, die jedoch nicht ausführbar waren, da es an den erforderlichen Geldmitteln fehlte.

Die einzige erhebliche Verbeßerung, welche das Waldeckische Volksschulwesen bis zur Publication der „Schulordnung für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont" von 1846 erfuhr, war die durch Consistorialverordnung vom 20. März 1806 eingeführte Klasseneinteilung, wodurch „der von verschiednen Pfarrern gethane Vorschlag, die älteren Schüler in den Dorfschulen von den jüngern trennen, und eine Klasse des Morgens, die andere aber des Nachmittags, jede also besonders unterrichten zu laßen," genehmigt

wurde. — Die wolthätigste Anregung und Förderung erhielt die Volksschule des Waldecker Landes seit 1834 von dem leider zu frühe verstorbenen Konsistorialrat Carl Curtze*).

*) Vgl. „Carl Curtze, ein Lebensbild von Carl Beck. Mengeringhausen, 1856“ S. 20 ff.

Schnellpressendruck von Joh. Aug. Koch in Marburg.

Geschichte

des

deutschen Volksschulwesens.

Von

Dr. H. Heppe.

Dritter Band.

Gotha.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes.

1858.



Inhaltsverzeichnis.

XIII.

Das Königreich Preußen.

In der Kurmark und in allen denjenigen Landen, welche den Kurstaat Brandenburg umgrenzten und allmählich mit demselben vereinigt wurden, war die ältere Geschichte des Volksschulwesens eine und dieselbe.

In der Kurmark waren, soviel aus den vorliegenden Nachrichten zu entnehmen ist, vor dem Ablaufe des sechszehnten Jahrhunderts nirgends eigentliche Volksschulen eingerichtet worden. Die i. J. 1573 von Kurfürst Johann Georg publizirte kurmärkische Visitations= und Consistorialordnung handelt allerdings in einem besondern Abschnitt „von den Schulen, auch Schulmeistern und ihren Gesellen," und gebietet, „weil der Schulmeister und ihre Gesellen anstatt der Eltern sind, sollen sie sich der Jugend aufs treulichste annehmen und sie im Katechismo und sonst in guten Künsten mit Fleiß instruiren und wol lehren, auch die Gesänge in der Kirche — zu gebürlicher Zeit mit Fleiß halten und singen." Allein die Consistorialordnung spricht doch in dem ganzen Kapitel nur von den lateinischen Schulen und schärft darum den Schulmeistern ein, den Schülern vor Allem die regulas grammaticae lat. einzuprägen. Auf den Dörfern befanden sich damals noch nirgends Schulen, und in der Consistorialordnung wird die Einrichtung derselben auch noch gar nicht geboten. Gleichwol läßt die Consistorialordnung die ersten Anfänge und Keime erkennen,

aus denen sich die Volksschulen späterhin entwickeln sollten,
sie es den Küstern zur Pflicht macht, daß sie „auf den
alle Sonntage Nachmittags oder in der Woche
mit Rat des Pfarrers den Leuten, sonderlich aber d
dern und Gesinde den kleinen Katechismum Luth
unverändert vorlesen und beten lehren, auch nach Gel
umherfragen, was sie daraus gelernt. Desgleichen s
vor und nach Verlesung und Repetirung des Katechismi
dem jungen Volke, gute christliche deutsche Psalmen v
gen und lehren; und da Filiale vorhanden, sollen sie
wechselweise, einmal in der Hauptpfarre, das anderemal
Filialen also halten, damit die Jugend in allen Dörfern
nach Notdurft unterwiesen, und ja nicht versäumt werden
Nur für die Mädchen wurde die Begründung eigentlicher
schulen angeordnet, indem es in der Consistorialordnun
„Die Jungfrauenschulen sind sehr nützlich und wol erdacht,
sollen die Bürger ihre Töchter darinnen Lesen, Schr
Beten und christliche Gesänge lernen laßen und zu
tung derselbigen Schulen den Vorwaltern ihren Lohn treul
unverzüglich geben. So sollen auch die Räte in Städten
Gelegenheit mit freien Wohnungen und etlichem Holz
und mit keinen Schoßen belegen, auch sonst ihnen alle
Förderung widerfahren laßen."

Das sechszehnte Jahrhundert verging indessen, oh
man an die Einrichtung eigentlicher Dorfschulen dachte, u
war zufrieden, wenn wenigstens annäherungsweise erreicht
konnte, was der Kurfürst Johann Georg in seiner für d
kischen Lande i. J. 1572 aufgestellten Kirchenordnung
hatte: „Dieweil auch zu Erhaltung christlicher Religion u
Polizei aufs höchste vonnöten, daß die Jugend in den
unterweiset werde, und die Schulen etliche Zeit her in m
Abfall kommen, wollen wir, daß die in allen Städt
Märkten wiederum angerichtet, reformirt, gebeßert u
dürftiglich versehn und erhalten werden." Im Jahre 16
ordnete Kurfürst Joachim Friedrich in einer Kirchenvisi
Instruction vom 9. Febr., daß die Visitatoren in Betre

chule ermitteln sollten: 1) wie und mit wie vielen Schulgesellen
e Schule bestellt; 2) ob und wie oft jährlich Examen gehalten,
d welchergestalt; 3) wie sich die Schulgesellen in ihrem Amt
d Leben verhalten; 4) was sie für einen ordinem lectionum
lten; 5) ob sie auch mit notdürftigem Unterhalt, Wohnungen
d Tischen versehen. Indessen bezog sich diese Verordnung offen-
r auf die (lateinischen) Stadtschulen. Auch im Anfange des
bzehnten Jahrhunderts war im Kurfürstentum Brandenburg von
lksschulen noch nicht die Rede. Ja selbst als die Verwüstung
s dreißigjährigen Krieges ihr Ende erreicht hatte und die acht-
dvierzigjährige Regierung des großen Kurfürsten Friedrich Wil-
m begann, wurde an alles andere, nur nicht an die Volks-
ulen gedacht. Indessen wurden doch jetzt wenigstens einige
me wahrnehmbar, welche auf den Anfang eines Volksschul-
ens im Lande hindeuteten. Unter dem 20. Mai 1662 befahl
große Kurfürst, „daß die Kirchen und Gemeinden allen Fleiß
denden sollten, daß hin und wieder, sowol in Dörfern, Flecken
d Städten wolbestellte Schulen angeordnet würden;" und un-
dem 1. März 1683 verordnete derselbe, daß in den Residenz-
en Nachmittags nach der Predigt katechisirt werden sollte. Auch
tete die erste Gemahlin des Kurfürsten das Waisenhaus zu
anienburg. Weiter aber konnte das Volksschulwesen in dem
en Kurfürstentum nicht kommen.

In den meisten derjenigen Territorien, welche späterhin dem
andenburgischen Fürstenhause zufielen, war es mit der Volks-
ule nicht beßer bestellt.

In Pommern erfolgte die Errichtung von Volksschulen
nz spät. Allerdings ist es als Eigentümlichkeit der älteren
mmerschen Kirchenordnung von 1563 anzusehen, daß in ihr das
steramt in noch engere Beziehung als es sonst geschieht, zum
arramt gestellt wird, — indem sie dem Küster einen eigentlichen
aconendienst zuweist, denselben als geistliche Person hinstellt
d demgemäß von solchen Küstern spricht, „bei denen Hoffnung
zum Predigtamt;" dagegen von einer Verpflichtung der Küster
m Schuldienst weiß die Kirchenordnung fast gar nichts. Es
ird wol gesagt, „also können wol in Städten geschickte Küster

angenommen werden, die da können mit in der Schule helfen, oder in der Kirche lectiones halten;" damit sind jedoch Predigtamtskandidaten gemeint, welche in den Stadtschulen aushülfsweise verwendet werden sollen.

Die Pommersche Kirchenordnung kennt noch gar keine Dorfschule. In dem Abschnitt derselben, welcher „von den Schulen" handelt, werden neben den lateinischen Schulen nur „deutsche Schreibschulen" und „Jungfrauenschulen" erwähnt, welche in den Städten eingerichtet werden sollen. In Betreff der letzteren wird bestimmt: „Die Jungfrauen sollen des Werketags vier Stunden in die Schule gehen; die andere Zeit sollen sie bei den Eltern lernen haushalten. Vor allen Dingen sollen sie im Katechismo, in Psalmen, christlichen Gesängen, Sprüchen aus der h. Schrift fleißig unterrichtet, auch zum Gebet und zur Predigt gehalten werden."

Die deutschen Schulschreiber sollten „vom Rat bestellt und mit Wohnung von dem Kasten versorgt werden. So sie fromm sind und dem Pastori nicht widerwillig, mag man ihnen aus dem Kasten ein Geschenk geben. Besoldung aber nehmen sie von ihren Schülern; die sollen sie lehren lesen, recht und wol schreiben und rechnen, und sollen sie zum Katechismus und zu den Predigten halten, wie ihnen hiervon mit Rat des Pastoris eine Form soll vorgeschrieben werden."

Im *Erzstiftslande Magdeburg* wurde erst nach dem dreißigjährigen Kriege durch den Administrator *August* der Versuch gemacht, die Grundlagen eines evangelischen Volksschulwesens zu schaffen.

Um die in der trostlosesten Verwüstung darniederliegenden kirchlichen Zustände des Landes einigermaßen zu regeln, publizirte August zunächst i. J. 1652 eine Kirchenordnung, in welcher die dienstlichen Verhältnisse der Küster genau nach den in den kur- und herzoglich-sächsischen Landen geltenden Bestimmungen normirt wurden. Die Küster wurden angewiesen, den Pfarrer in allen dienstlichen Verrichtungen gehorsamlich zur Seite zu stehen, und „die Knaben und Mägdlein *lesen* und *schreiben* lehren, wie auch den *Katechismus* und die christlichen *Kirchengesänge*, worauf die Prediger mit Fleiß sollen Achtung geben, auch das

olk, ihre Kinder in die Schule zu schicken, ernstlich ermahnen."
ei den Kirchenvisitationen sollten die Superintendenten darauf
hen, „ob die Schulmeister vor allen Dingen den Katechismus
bst den Kirchengesängen mit täglichem Fleiß treiben," — auch
b Mägdleinschulen seien, wer die Schulmeisterin annehme, und
her sie besoldet, auch was sie zur Besoldung habe, ingleichen
sie vorher von dem Pfarrer ihres Christentums befragt werde."

Indessen sah der Administrator ein, daß die Aufstellung der
chenordnung allein noch keine sonderliche Frucht bringen könne;
in gar vieles von dem, was in der Kirchenordnung vorausge-
t wurde, muste erst geschaffen werden. August ordnete daher
Zustimmung des Domkapitels und der Landschaft die Vor-
hme einer allgemeinen Kirchenvisitation an, durch welche er
ht nur den wirklichen Zustand der Landeskirche nach allen
iten hin ermitteln, sondern auch die Vollziehung und wirkliche
nführung der Kirchenordnung befördern wollte.

Aber die Ergebnisse der Visitation waren über alle Maßen
urig. Nur an wenigen Orten waren Knabenschulen eingerichtet;
zelne Mädchenschulen, die früher hin und wieder bestanden
ten, waren ganz verschwunden. Die Küster waren nur teil-
se des Lesens und Schreibens kundig, sahen neben dem Küster-
t die Ausübung irgends eines Handwerks als ihren eigentlichen
ruf an, wurden von den Bauern lediglich als gedungene Ge-
indediener behandelt, und daher bei dem Antritt ihres Dienstes
Zalung eines Leihkaufes gezwungen. An manchen Orten
ren nicht einmal ständige Küster vorhanden, indem sich mehrere
rrer von Einem sogenannten Laufküster bedienen ließen, der
n einem Dorf zum andern lief.

Um diese Uebelstände thunlichst zu beseitigen, verordnete
r Administrator in dem am 29. Mai 1656 publizirten „Visi-
tions-Decret und Abschied:" in Zukunft sollte der Pfarrer,
enn er einen Küster anzustellen hätte, denselben zuvor fleißig
üfen, „ob er die capita pietatis wiße und verstehe, ingleichen
b er tüchtig sei, in der Kirche aufzuwarten und die Kinder in
er Lese- und Schreibekunst zu unterrichten." Jeder Küster sollte
n seinem Ort eine Schule einrichten, und der Pfarrer sollte die

Schule wöchentlich wenigstens zweimal inspiziren. Die Eltern sollten ermahnt werden, ihre Kinder frühzeitig und fleißig zur Schule zu schicken, und kein Schulkind sollte aus der Schule entlaßen werden, so lange es nicht gedruckte und geschriebene Schrift lesen, notdürftig schreiben und den Katechismus, die üblichen Gebete und die Psalmen auswendig hersagen könne. Sind Eltern genötigt, ihre Kinder während der Erndte dem Schulbesuch zu entziehen, so soll der Schulmeister mit denselben an den Sonn- und Feiertagen das Versäumte nachholen.

Indessen geht schon aus der Schulordnung hervor, welche August i. J. 1658 nicht blos für die lateinischen Stadt-, sondern auch für die Dorfschulen erließ, daß auf dem Lande die Einrichtung von Schulen immer noch nicht allgemein durchgesetzt werden konnte. In der Schulordnung wurde nemlich bestimmt: „Dieweil auch die Notwendigkeit erfordert und an sich selbst recht und christlich ist, daß die Kinder auf den Dörfern ebenfalls aufs wenigste schreiben und lesen lernen, so sollen, so viel möglich, auf allen Dörfern in unserm Erzstift Schulen gehalten, und die Kinder durch die Küster und Schulmeister mit Fleiß unterrichtet werden." Außerdem wurden die bereits in dem Visitations-Decret gegebenen Bestimmungen wiederholt. Namentlich wurde verordnet, daß die Kinder, „sobald sichs Alters und der Sprache halber recht fügen will, sowol vor- als nachmittags" zur Schule geschickt werden sollten. Säumige Eltern sollten von der Ortsobrigkeit mit allem Ernst zur Erfüllung ihrer Pflicht angetrieben werden.

Dieses waren die Normen, welche bis zum Ende des Jahrhunderts für das Volksschulwesen des Landes galten. Die Magdeburger Kirchenordnung von 1685 befahl nur: Die Küster sollten „auf den Dörfern fleißig Schule halten und die Knaben und Mägdlein lesen und schreiben lehren, wie auch den Katechismum und die christlichen Kirchengesänge, worauf die Prediger mit Fleiß sollen Achtung geben, auch das Volk ihre Kinder in die Schule zu schicken, ernstlich anmahnen."

eigentliche Geschichte des preußischen Volksschulwesens
t der Geschichte der preußischen Monarchie selbst.
ich wendete König Friedrich I., der zuerst die Zu-
s Hauses ahnte und die Pflege und Vertretung aller
nteressen als die Grundlage derselben erkannte, anfangs
orge fast nur dem höhern Unterrichtswesen zu. Er
Universität Halle, zog Leibnitz in seine Umgebung,
durch denselben die Academie der Wißenschaften, schuf
rt a. d. O. die Friedrichsschule, in Königsberg das
Fridericianum, in Halle das Gymnasium illustre
num, in Berlin die Ritteracademie, bestätigte das
um regium zu Halle durch ein Privilegium u. s. w.
der königlichen Munifizenz Friedrichs vereinte sich bald
, den August Hermann Franke durch seine Stif-
Waisenhauses zu Halle in das öffentliche Erziehungs-
jungen Königreiches brachte. Es war eine Frucht der
Wirksamkeit Frankes, daß sich tief in das Herz des
Gouvernements der Gedanke einpflanzte, die Obrigkeit
um Gottes Willen vor Allem des armen Volkes an-
d müße dabei zum Mittelpunkt der Volkserziehung das
n machen. Rasch entstand daher eine ganze Reihe von
, die Frankes Geist durch die Hand des Königs ins
f. Friedrich begründete das Waisenhaus zu Königsberg
ür die Schweizer- und Orange-Colonisten bestimmten
und Orange-Stiftungen, legte den Mons pietatis an,
n die Einrichtung des großen Waisenhauses zu Berlin,
dessen erst unter seinem Nachfolger zur Vollendung

an die eigentliche Volksschule dachte der edle König,
n dem „Edikt wegen der Generalvisitation der Kirchen,
nd dabei zu beachtenden Fragen" vom 16. April 1710
nde zu fragen befahl: 1) ob ein Schulmeister in einem
Dorfe vorhanden, der die Knaben im Lesen, Schreiben
hismo unterweise; 2) ob er die zu seinem Amte erfor-
tigkeit und Fleiß habe; 3) ob er gutes Leben und
hre. Freilich war das auch alles, was der König für

die Dorfschule that, die bis zu seinem Tode in derselbigen traurigen Verfaßung blieb, wie im ganzen siebzehnten Jahrhundert, indem sie kaum existirte. Aber das war der Segen, den die Regierung des ersten Königs von Preußen dem preußischen Volksschulwesen brachte, daß der Geist einer edlen, christlichen Humanität, der die pflegende Mutter der Volksschule werden sollte, durch sie entwickelt und in dem öffentlichen Leben des Staates heimisch gemacht wurde.

Erst unter Friedrich Wilhelm I., dem eigentlichen Vater des Volksschulwesens der preußischen Monarchie, kam zur Verwirklichung, was bisher nur vorbereitet war. Wie kläglich es bei seinem Regierungsantritt in den Landschulen aussah, erhellt aus der „Instruction vom 5. März 1715, wonach die Superintendenten, Pröpste und Inspectores der Kurmark Brandenburg, ein jeder in seiner Dioecesi, die Localvisitation anzustellen und zu verrichten habe." *) Die erste Verordnung, welche das eigentliche Volksschulwesen betraf, war indessen das im Jahre 1716 publizirte Edikt, worin befohlen wurde: Die Pröpste sollten sich der Präparation tüchtiger Schulmeister entweder selbst oder unter ihrer Leitung durch geschickte Schulcollegen und frommen Studiosen annehmen. Wer gute Schulmeister wiße, oder wem solche fehlten, der sollte es dem Propste anzeigen. Kinder von 5 — 6 Jahren, welche über Feld zur Schule zu gehen hätten, sollten wenigstens die Sommerschule regelmäßig besuchen; die Erwachsenen dagegen sollten auch zum Besuche der Winterschule verpflichtet sein. Mit den Kleinen könne das, was sie im Sommer erlernt, durch einen geübten Knaben in Gegenwart eines verständigen Mannes wiederholt werden, wofür die Prediger zu sorgen hätten. Der Schulbesuch sollte so lange fortgesetzt werden, bis die Kinder im Lesen, im Katechismus Luthers, in den Haupt- und Kernsprüchen, in der biblischen Geschichte, im Singen, Schreiben und Rechnen hinlänglich unterrichtet wären.

Zu diesen und andern Bestimmungen des Edikts, welches später durch einen neuen Erlaß des Königs vom 6. Juli 1735

*) Vrgl. Beckedorff, Jahrbücher B. II. S. 29.

:derholt ward, wurde in den beiden nächstfolgenden Jahren
ḧ eine Reihe von Verordnungen erlaßen, wodurch einzelne Ver-
:tnisse des Schulwesens noch ihre nähere Bestimmung erhielten.
wurde z. B. verfügt (1717): Im Winter sollten die Schul-
der (gegen zwei Dreier wöchentlichen Schulgeldes von jedem
hüler) täglich, im Sommer wöchentlich wenigstens zweimal
Schule kommen. Für arme Kinder sollte das Schulgeld aus
n Almosenkasten eines jeden Orts bezalt werden. Vierteljähr-
sollte in Beisein des Pfarrers, des Magistrats und etlicher
s der Gemeinde (auf dem Lande mit Hinzuziehung des Schulzen
d der Kirchenväter) ein gemeines und jährlich ein feierliches
amen stattfinden. Diejenigen Knaben, welche sich bei diesen
üfungen auszeichneten, sollten belohnt werden. Auch wurde
fügt (30. Septbr. 1718), daß alle Küster vor ihrer Anstellung
n Generalsuperintendenten anzuzeigen, und von diesem, jedoch
entgeltlich, zu examiniren wären. — Einige Jahre später
). Novbr. 1722) wurde hierzu noch verordnet, daß zu Küstern
d Schulmeistern auf dem platten Lande keine andern Hand-
rker als Schneider, Leineweber, Schmiede, Rad-
acher und Zimmersleute angenommen werden sollten.
ich wurde späterhin (2. Mai 1736) den Dorfküstern und Schul-
istern, welche das Schneiderhandwerk als Meister trieben, zur
licht gemacht, nicht mehr als zwei Gesellen zu halten und
ne andern als Bauernkleider zu verfertigen. Dagegen
lten auch (nach Verordnung vom 17. Septbr. 1738) auf dem
atten Lande nur Küster und Schulmeister als Schneider geduldet
d alle andern Schneider sollten in die Städte verwiesen werden.

Um die in dem Verwaltungsbezirk der Mindenschen Kammer
rgekommenen, bei der Bestellung der Küster und Schulmeister
hrgenommenen Mißstände abzustellen, verfügte der König in
em Erlaß an die Mindensche Kammer vom 4. Novbr. 1733,
aß wenn in den dortigen Provinzen und deren Aemtern einige,
neiniglich auf dem Lande combinirte Küster- und Schulmeister-
llen vacant werden, von dem Beamten und Pastor loci zwei
drei Personen, so dazu die geschicktesten, dem Consistorio in
rschlag gebracht und präsentirt werden sollen, damit dasselbe

nach vorhergegangener Examination den dazu geschicktesten und dessen christliches Leben und ehrbarer Wandel bekannt ist, davon nehmen möge; daß die Introductiones der Schulmeister aber von dem Consistorio geschehe, wird nicht nötig, sondern genug sein, wenn von den Beamten und Predigern des Orts die Schulmeister zu ihrer Function, zugleich auch von selbigen die Unterthanen angewiesen werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken, damit sie im Christentum unterwiesen und zum Guten angeführt werden können."

Indessen beschränkte sich der König nicht auf das Erlaßen von Verordnungen, sondern legte rüstig die Hand an, um wirklich ins Leben zu rufen und zu schaffen, was sich schaffen ließ. Er vollendete den Aufbau des großen Waisenhauses zu Berlin, gründete und dotirte i. J. 1722 mit fürstlicher Liberalität das noch großartiger angelegte Waisenhaus zu Potsdam für 2500 Kinder beiderlei Geschlechts, unterstützte i. J. 1729 die Einrichtung des Waisenhauses der französischen Colonisten, schenkte für die Schulen der in Preußen aufgenommenen Salzburger auf Einmal die Summe von 150,000 Rthl. und gründete i. J. 1735 in der Lastadieschen Stiftung zu Stettin das älteste Schullehrerseminar der preußischen Monarchie. *)

---

*) Die Nachrichten, welche Schulrat Bernhardt zu Stettin über die Stiftung und die Schicksale dieser Anstalt in Beckedorffs Jahrb. B. VI. S. 57 bis 66 mitgeteilt hat, sind so interessant, daß ich es für nötig halte, dieselben hier vollständig aufzunehmen:

„Die Schule, welche von ihrer Lage auf der Lastadie und wegen des Seiner Königlichen Majestät darüber zustehenden Collations-Rechtes gewöhnlich den Namen der lastadischen Königlichen Schule führt, wurde im Jahr 1732 gestiftet, und war ursprünglich ein Waisenhaus. Ihr Stifter war der damalige zweite Prediger an der Johanniskirche, Johann Christoph Schienmeyer, der Vater des als Schriftsteller nicht unbekannten General-Superintendenten Schienmeyer in Lübeck. Er hatte in Halle studirt, das dortige große Waisenhaus in seiner ersten, schönsten Blüte und Aug. Herrmann Franke in seiner frommen Begeisterung für die Erziehung und den Unterricht der Jugend gesehen, und so den Gedanken in sich ausgebildet, wie in Züllichau, Bunzlau, Langendorf, Potsdam, Berlin, Königsberg ꝛc. so auch in und für Pommern ein Waisenhaus im Kleinen anzulegen.

eichzeitig nahm die Landesregierung jetzt auch allen Ernstes Bedacht, die äußere Lage der Schulmeister zu beßern und

---

n Zweck, wie er ihn selbst in der ersten Nachricht von seinen Anstalten ei Essenbart 1732. S. 31) angiebt, war „die Beförderung der Ehre der Seligkeit der Menschen.“ Er wollte, „auf Antrieb Gottes und ißens der entsetzlichen Unwißenheit unter Jungen und Alten steuern“ g an des Königs Majestät vom 13. Dezember 1731), und wie in aisenhäusern geschieht, arme vater- und mutterlose Kinder aufnehmen, erziehen und unterrichten; dabei eine Schule für andere Kinder aus der en, und ein Seminarium für künftige Küster und Schullehrer in den d kleinen Städten anlegen, welche in der Anstalt Wohnung, Kost und erhalten und zur Aufsicht und Erhaltung guter Ordnung der Kinder verden sollten.“ Seine Idee war also die der Frankischen Stiftungen: r zu versorgen, die bürgerliche Bildung mit der christlichen, die Erzie- dem Unterrichte zu verbinden und die künftigen Lehrer in der Schule ie Schule vorzubereiten. Der König Friedrich Wilhelm I. erteilte talten unter dem 27. Mai 1732 eine Stiftungsurkunde und manche eutende Begünstigungen z. B. das Recht einen eigenen Prediger anzu- ckerei und Buchhandel, Brauerei und Bäckerei anzulegen, milde Beiträge i des Waisenhauses zu sammeln, die Accisefreiheit 2c. Er schenkte zur des Hauses die nöthigen Baumaterialien und eine Beihülfsumme, deren t bekannt geworden ist; und bewilligte außerdem ein Deputatholz von aus der Stadtheide. Der Prediger Schienmeyer wurde zum Di- Waisenhauses ernannt, und als solcher dem Hofe unmittelbar unterge- r erhielt die Befugnis, seinen Nachfolger in diesem Amte, so wie die i Lehrer bei seinen Anstalten selbst zu erwählen, und war von dem Consistorio sowohl als von dem Generalsuperintendenten in allen n unabhängig.

der Kabinetsordre vom 5. Dezember 1732 wurde ihm zur besonderen acht: „alles Ernstes bemüht zu seyn, daß bei dem Waisenhause allezeit ar von einigen jungen Leuten angetroffen werde, aus welchem man chulmeister und Küster nehmen kann, und dadurch er einen gnädigen König bekommen werde;“ und so blieb das Seminarium — eines der Deutschland — immer ein Hauptgegenstand seiner Fürsorge. Im Jahre nden sich in demselben 24 Präparanden, und in dem Waisenhause 24 ie Schule bestand aus sechs Klassen und hatte im Wesentlichen mit den chulen in dem Halleschen Waisenhause, welche damals in Deutschland schulen galten, gleiche Einrichtung.

waren neun Lehrer angestellt; und unter ihnen befanden sich fünf des Predigtamtes, welche sich hier zu dem Lehramte, in der Schule hule, praktisch vorbildeten.

Dies alles hatte Ein Mann gestiftet, dem „der klägliche Zu[...]
Kirche und die Noth und Gefahr so vieler tausend Seelen, in und a[...]
Stadt, dergestalt zu Herzen ging, daß es ihm manchen Seufzer und [...]
gekostet hat; der das Werk getrost auf Gott und dessen Allmacht, Güte un[...]
heit anfing, und dem es genug war, wenn er durch alle Arbeit, Koster[...]
und Sorge nur eine einzige Seele retten und Gott zuführen konnte." ([...]
S. 25 und 26.) Als er in der Vernehmung am 27. März 1732 gefragt[...]
woher er die Kosten zur Erbauung des Hauses nehmen wolle? antwortete [...]
Glauben an die herzlenkende Kraft Gottes kurz: aus Gottes Beut[...]
fing an zu bauen.

Es fehlte seinen Anstalten auch nicht an Gegnern, und er mußte, [...]
edle Menschen, durch gute und böse Gerüchte gehen.

Sein erster Plan, in dem städtischen Waisenhause eine Arm[...]
anzulegen, welchen er in einer freimütig und kräftig abgefaßten Vorstel[...]
den Magistrat, vom 13. Dezember 730 darlegte, hatte schon großen Wi[...]
gefunden und kam nicht zur Ausführung. Aus allen seinen Berichten sp[...]
Mann, dem das Eine was Noth thut, und also auch die beßere Bil[...]
Jugend wirklich am Herzen liegt und dessen Eifer, wenn er auch hier un[...]
bestehenden Verhältnisse übersah, und dann und wann zu rasch war, doch[...]
in jener Zeit, wo das Schulwesen so wenig öffentliche Teilnahme und Unte[...]
fand, sehr achtungswerth erscheint.

Der damalige General-Superintendent Hornejus und die übrigen G[...]
der Stadt sahen es ungern, daß das neue Waisenhaus der Aufsicht der [...]
zialbehörden entzogen war, und daß ein einzelner Mann sich das Verdienst[...]
das Schulwesen der Stadt von Grund aus zu verbeßern. Man beschul[...]
der Eitelkeit, des Eigennutzes, „der Neuerungen gegen die pommersche Ki[...]
nung," der Begünstigung des Separatismus, welchen er durch seine Er[...]

urde unter dem 18. Septbr. 1737 verordnet: 1) Die bisher
iter den Bauern verteilt gewesenen Gemeinde- oder Gildewiesen,

---

n übrigen Schulen der Stadt Stettin gleichsam combinirt werden soll." Aber
ch dem Abgong ihres thätigen Stifters hörten die Unterstützungen fast ganz auf,
d die Anstalten kamen mehr und mehr in Verfall. Mehrere Lehrer musten aus
angel an dem nötigen Unterhalte entlaßen und zwei dem Waisenhause zugehö-
e Häuser verkauft werden, um die Anstalt von der drückenden Schuldenlast zu
reien und dem Stifter die 1720 Rthlr., die er aus eigenen Mitteln hergegeben
tte, wieder zu erstatten. Auch der Fürstengarten konnte ihr nicht erhalten werden.

Die Stadt hatte außer ihren beiden Gelehrtenschulen damals keine öffent-
en Bürgerschulen, und für den Unterricht der unteren Volksklassen war in den
len Klipp- und den Winkelschulen schlecht gesorgt.

Der Prediger Schienmeyer hatte in einer kleinen Schulschrift („von
n Verderben der sogenannten Winkelschulen") diese Mängel kräftig zur Sprache
racht, und durch seine Waisenhausschule den Weg gebahnt. Sämmtliche Geist-
e der Stadt vereinigten sich, dem allgemein gefühlten Bedürfnisse einer guten
rgerschule abzuhelfen. Der Prediger Schienmeyer hatte in dem sogenannten
hn'schen Hause in der Königstraße „für diejenigen Kinder in der Stadt, denen
zu weit in die lastadische Schule hinauszugehen ist, und die solcher Gelegenheit
bedienen wollen," eine besondere Schule angelegt. Dieser „deutschen Schule"
m sich das geistliche Ministerium der Stadt, nach dem Abgange des Schien-
yer, thätig an, erweiterte dieselbe zu drei Klassen und teilte sich in die
fficht. Das ist die sogenannte „Ministerialschule," bei welcher einige ehemalige
rer der lastadischen Schule wieder eine Anstellung fanden, und die, als eine
chliche Stiftung im eigentlichen Sinne des Worts und als ein Zweig der
isenhausschule auf der Lastadie noch jetzt im Segen fortwirkt.

Der General-Superintendent Rothe, der nach dem Tode des G. S.
rnejus die Oberaufsicht über die lastadische Schule und das Schullehrer-
minar übernahm, ließ sich zwar angelegen sein, beiden Anstalten wieder aufzu-
en; aber die Schulkasse war erschöpft und das hölzerne aus Fachwerk beste-
de Gebäude seinem Einsturze nahe. Während des siebenjährigen Krieges wurde
Schule in ein Lazareth verwandelt, und was der Glaube und die Liebe ge-
det hatte, schien nun dem Untergange geweiht zu sein!

In diesem traurigen Zustande fand der General-Superintendent Göhring
Anstalt, als ihm im Jahre 1784 ihre Leitung übertragen wurde. Er verband
einer richtigen Einsicht in das Schulwesen einen thätigen Eifer, wenn er auch
überall mit der nötigen Ruhe und Besonnenheit zu Werke gegangen sein
e. Zu seinen großen Verdiensten um die Anstalt gehörte namentlich, daß er
ie Stelle des alten ein neues, gröstenteils massives Schulgebäude aufführte;
die Neue- und Oberwiek und für Grabow neue Schulhäuser erbaute; die
tschule auf der Lastadie durch eine dritte (Werk-) Klasse erweiterte und bei

welche nicht versteuert würden, sollten an den Meistbietende
pachtet und das Geld sollte zur Unterhaltung der Schul

---

derselben einen besonderen Unterricht in weiblichen Handarbeiten einfüh
Steuermannsschule anlegte; die Anzal der Seminaristen vermehrte und f
Unterweisung in der Baumzucht und dem Seidenbau sorgte. Auch auf i
gung einer kleinen Schulbibliothek nahm er Bedacht, und hatte noch manch
zeitgemäße Verbeßerungen vorbereitet, als ihn im Jahre 1791 der Tod
Er hinterließ die Schule seinem Nachfolger, dem General Superintendent
geltaube, zwar in einem im Ganzen verbeßerten Zustande, aber auch
Schuld von beinahe 3000 Rthlr. belastet.

Glücklicher Weise hatte er schon früher einen Mann für die Anstal
nen, der sich durch seine vieljährige, sorgfältige Verwaltung unstreitig d
Verdienst um dieselbe erworben hat, und mit Recht ihr zweiter Stifter
werden kann.

Der Prediger Ritschmann besaß alle Eigenschaften, um die vor
Mittel zu der Verbeßerung ihres äußeren Zustandes klug zu benutzen,
geregelte, strenge Ordnung in das Kassenwesen einzuführen. Die spezielle
über die Schule und die Verwaltung ihres Vermögens war ihm ausschli
vertraut, und er hat sie, beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch, mit e
sicht und Treue geführt, welche dankbare Anerkennung verdient und auch
hat. Mag er auch, besonders in den letzten Jahren, über der Sorge
Oekonomische die wichtigere für die Verbeßerung des innern Zustand
Schulen in Etwas versäumt haben: er war doch, von seinem Standpu
auch in dieser Beziehung nicht unthätig, und es verdient gewiß Entsch
daß er hierin mit der Zeit nicht mehr gleichen Schritt halten konnte, un
alten, liebgewordenen Formen des Unterrichtes festhielt. Wenn er auch,
gebrachten zugethan, in einem und dem andern jungen Lehrer dadurch di
Kraft niederhielt und sie bei der Anwendung der „neuen Lehrart" zu
bewachte, so ist doch seiue wohlthätige Einwirkung auf die Jugend und
Möchten nur alle Lehrer noch am späten Abend ihres Lebens mit dieser
Treue und Hingebnng für das Beste ihrer Schule arbeiten, und, wie (
müde werden!"

Das Hauptverdienst des seeligen Ritschmann besteht in seiner
tungskunst und in der sichern Begründung des äußern Bestehens seiner
Wenn er gleich die Neben- oder Filialschulen in Grabow, Neu- und Unter
solche, und mit ihnen manche Einnahme der Schulkasse aufhören, das S
Seminar und späterhin auch die Steuermannsschule aus dem Schulverb
scheiden, und nach der bewirkten Verbeßerung und Erweiterung der Schul
Stadt die seinigen in Abnahme kommen sah; wenn auch das Pachtgel
sogenannte Plantage nie regelmäßig eingieng und die Schule dadurch in
nehme Streitigkeiten verwickelt wurde: so hatte er doch die große Freude

angewandt werden. 2) Von den entbehrlichen Kirchenrevenüen sollte einiges den Schullehrern zu Gute kommen. 3) Für den Fall, daß sonst kein ausreichender Fonds vorhanden sei, sollten die Patrone jährlich drei Scheffel Roggen für den Schulmeister auswerfen, da ihnen doch vor Allem daran gelegen sein müste, daß Unterthanen als gute Christen erzogen würden. 4) Würden diese Mittel zur Unterhaltung des Schulmeisters nicht ausreichen, so sollten dieselben vierteljährlich ein Becken zur Einsammlung von milden Gaben vor die Kirchenthüren setzen. 5) Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß bemittelte Eltern das übliche Schulgeld nach wie vor zu zalen hätten. Auch sollten solche Leute als Schulmeister angenommen werden, welche neben ihrer Amtsverrichtung arbeiten und sich etwas verdienen könnten, damit sie den Gemeinden nicht ganz und gar zur Last fielen.

Somit war wenigstens der Anfang eines Volksschulwesens geschaffen, welches sich entwickeln konnte; und zwar war das Alles

---

der Erbauung des sogenannten Sternbergischen Hauses eine neue ergiebige Quelle der Einnahme zu eröffnen. Die Geschichte dieses Hauses hängt mit der lastadischen Schule genau zusammen, und ist gewissermaßen ein Zwei derselben, weshalb sie hier nicht unerwähnt bleiben kann.

Ein Seifensieder, Michael Gottfried Sternberg, besaß in der Nähe der Schule und des Fürstengartens ein Haus, welches er im Jahre 1752 der ganzen Lastadie mit der Bedingung vermachte, daß der untere Stock zu einer Schule und Lehrerwohnung bestimmt sein und bleiben, aber „wieder an seine Erben zurückfallen solle, wenn sich kein Schulhalter findet, der darin wohnt und zwölf arme Kinder unentgeltlich unterrichtet." Außerdem verschrieb er die Zinsen von 200 Rthlrn. zu demselben wohlthätigen Zwecke, und zwar zunächst „zur Anschaffung von Schulbüchern, für arme Kinder, welche jene Schulen besuchen." Einige Jahre erfüllte ein alter Lehrer jene Bedingung; nach dessen Tode (i. J. 1794) hatten die Erben die Absicht, das Haus zurückzunehmen. Da erklärte der Prediger Ritschmann den Erben, denen für das Haus 1400 Rthlr. geboten waren: „sie möchten ihm zu Gunsten seiner Schulanstalten dasselbe für 1000 Rthlr. überlaßen; übrigenfalls er einen Seminaristen, der die verlangte Bedingung zu erfüllen bereit wäre, in Vorschlag bringen, und dadurch den Verkauf des Hauses verhindern würde." Die Erben willigten ein, und so kam das erwähnte Haus, durch einen mit ihnen gerichtlich abgeschloßenen und vollzogenen Kontrakt (vom 12. Mai 1801) an die lastadische Schule. Der Prediger Ritschmann ließ hierauf — mit Ge-

durch den frommen und landesväterlichen Sinn Friedrich Wilhelms ins Leben gerufen. Seine besondere Sorgfalt wendete indessen derselbe dem eigentlichen alten Preußenlande und der Residenzstadt Berlin zu.

In jenem legte Friedrich Wilhelm den ersten Grund zu einem wirklichen Volksschulwesen durch Aufstellung und Einführung eines Generalschulplans, der auf den Antrag der Minister v. Görne, v. Kunheim und v. Bülow durch eine königliche Ordre d. d. Königsberg den 1. August 1736 publizirt wurde *). In diesem Schulplan wurde verfügt: 1. Das Schulgebäude errichten und unterhalten die associirten Gemeinden auf dem Fuß wie die Priester- und Küsterhäuser. — 2. Der König giebt freies Bauholz; Thüren, Fenster und Kachelofen werden von den Kollektengeldern angeschafft. — 3. Der König giebt auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden anfahren. — 4. Jede Kirche, sowol in den Städten, als

---

nehmigung der damaligen königl. Regierung — das alte baufällige Haus niederreißen, und erbaute an dessen Stelle ein neues, aus drei Stockwerken bestehendes Gebäude. Der Bau wurde unter seiner Leitung ausgeführt, und er schoß dazu aus eigenen Mitteln zu 5 pCt. 2000 Rthlr. vor, die er sich nach und nach aus der Schulkasse wieder zurückzalen ließ, so daß nunmehr die lastadische Schule die einzige, rechtmäßige Besitzerin jenes Hauses ist. Die Anstalt gewann durch diese Erwerbung die Miete für drei Lehrer und für sechs Seminaristen, und außerdem noch die Miete für die übrigen darin angelegten kleinen Wohnungen, zusammen etatsmäßig 209 Rthlr., somit schon weit über die Zinsen der 2600 Rthlr., welche der ganze Bau kostete. In dem untern Stocke hat die sogenannte Sternberg'sche Schule, die jetzt zu einer Armenschule bestimmt ist, ihr Lehrzimmer, und das mittlere Stockwerk ist an die königl. Schifffahrtschule vorteilhaft vermietet. Schade, daß dieses Haus aus sechs zu kleinen Abteilungen, die zu eben soviel Familienwohnungen eingerichtet sind, besteht, und darum zu einem Schulhause sich nicht eignet! Der zu dem eigentlichen Schulhause gehörige Garten hat schon durch den verstorbenen General-Superintendenten Göhring manche Verbesserung erhalten, und ist späterhin durch den Prediger Ritschmann noch bedeutend erhöhet, und in eine große Baumschule umgewandelt worden. Aber das Haus selbst, so wie das daran stoßende ist im Innern durchaus verfallen; die Schulstuben sind eng und feucht, und eine Hauptreparatur, wo nicht der Neubau eines ganzen Flügels, ist dringend nothwendig." —

*) Vgl. Neigebaur, „das Schulwesen in den preußischen Staaten."

dem Lande, zalt zum Unterhalt der Schulmeister jährlich
Thaler. Dagegen hält der Ortspfarrer die Schulmeister dahin
, daß sie den Kirchendienst mitverrichten helfen. Die Praecep-
:es haben an diesen 4 Thalern keinen Anteil, vielmehr werden
selben lediglich zum Unterhalt der Schulmeister verwendet. —
Sollten einige Kirchen so arm sein, daß sie diese 4 Thaler
)rlich aufzubringen nicht im Stande wären, so zalt dieselben der
rchenpatron. — 6. Zu seinem Unterhalt wird dem Schulmeister
ıe Kuh und ein Kalb, ein paar Schweine und etwas Federvieh
:i auf der Weide gehalten, und zwei Fuder Heu und zwei Fuder
troh geliefert. — 7. Hiezu bekommt er von dem König einen
lorgen Land, der überall hinter dem Schulhause anzuweisen ist.
ie eingepfarrten Dorfschaften stellen diesen Morgen aus und
ılten ihn im Gehege. — 8. Der Schulmeister bekommt von
len Bauern seines Districts p. Hufe $\frac{1}{4}$ Roggen und 2 Metzen
ıerste. Geht der Roggen über $\frac{1}{2}$ Winspel, so werden die Por-
onen der Bauern kleiner; bleibt er darunter, so legen sie zu. —
Jedes Schulkind von 5—12 Jahren inclus. giebt ihm jährlich,
gehe zur Schule oder nicht, 15 Gr. prß. oder 4 Sgr. —
). Ist der Schulmeister ein Handwerker, so kann er sich schon
nähren; ist er es nicht, so wird ihm erlaubt, in der Erndtezeit
hs Wochen lang auf Tagelohn zu gehen. — 11.. Der Schul-
eister ist frei von Kopf- und Hornschoß sowie vom Schutzgeld. —
!. Im Fall, daß ein Bauer oder Instmann mehr als zwei schul-
hige Kinder hat, wird der Ueberrest des Schulgeldes von den
ıteressen der 50,000 Thlr. bezalt. — 13. Der zweite Klingel-
utel ist für die Schulmeister. — 14. Wo Cöllmer wohnen,
ben dieselben wie die Bauern zwei Metzen Gerste und $\frac{1}{4}$ Roggen.
eil dieselben aber in beßerer Lage sind als die Bauern, so zalen
für jedes Kind jährlich 6 Sgr. Schulgeld. Aus dem Fonds
: 50,000 Thlr. wird ihnen nichts zugeschoßen. — 15. Die Be-
ten sind zwar frei, schicken sie aber ihre Kinder zur Schule, so
en sie für das Kind monatlich 2 Sgr. Alle übrigen Amtsbe-
nten zalen wie die Cöllmer p. Kind 6 Sgr. jährlich. Forstbe-
nten zalen wie die Beamten, Warthen wie die Bauern. —
. Jedes Schulkind zalt dem Schulmeister, wenn es confirmirt

wird, 6 Sgr. — 17. Aller Orten, wo unüberwindliche impedi-
menta sind, so daß hinlängliche Societäten nicht zusammengebrach
werden können, z. B. da wo Wasser oder Waldung starke Ab
schnitte machen, wird der Zuschuß aus dem zweiten Klingelbeut
gegeben; und weil dieser nicht weit hinreichen wird, kann für je
Hochzeit von dem Ortspfarrer 30 prß. oder 8 Sgr. zur Sub
sistenz der Schulmeister gefordert und zum Zuschub an solche
Orten angewandt werden, damit der königliche Fonds der 5000
Thlr. nicht beschwert werde. — 18. Jedem Schulmeister ist un
mittelbar hinter seinem Hause ein Gartenplatz anzuweisen. —
19. Der Adel hat sich nach diesen Vorschriften zu richten, un
wird zur Einrichtung der Schulen hülfreiche Hand bieten. Au
hat jeder Pfarrer die Vollziehung dieser Stiftung zu überwache
und die Saumseligen sofort bei der Kriegs- und Domänenkamm
anzuzeigen, die sodann, wenn der Beamte längstens binnen 1
Tagen das vollständige Schulgeld nicht beschafft, die Beamte
dazu anzuhalten, und das Geld allenfalls von der Lieferung a
zuziehen hat.

Zur Ergänzung und Erläuterung dieser Ordre erließ d
König zwei Jahre später eine neue Verordnung vom 28. Apr
1738, worin befohlen wurde: 1. Der Getreidebetrag, den d
Schulmeister zu beziehn hat, soll jährlich durch die Schulzen z
sammengebracht, das Schulgeld aber bei der Decemseinnahme b
zalt werden. Der Prediger giebt dem Schulmeister das Seini
praenumerando auf ein halbes Jahr, und es muß beides, Getrei
und Schulgeld, bei jeder jährlichen Kirchenvisitation von dem Er
priester auf einem besondern Bogen berechnet, und von demselbe
bis auf weitere Verfügung unterschrieben werden. — 2. Es solle
tüchtige Subjecte zu Schulmeistern angenommen werden, und, d
sie vom Erzpriester und Prediger zu bestellen, so haben sie au
in allen das Lehramt und das Leben angehenden Fällen die Au
sicht über dieselben. Im Uebrigen dagegen stehn sie unter de
Jurisdiction des Hauptamts. Was aber die Schulmeister de
Adlichen betrifft, so übt zwar der Patron die Gerichtsbarkeit üb
dieselben aus, jedoch dergestalt, daß mit dem Erzpriester und Pr
diger des Orts bei jeder Besetzung einer Schulmeisterstelle üb

die Fähigkeit des Bewerbers conferirt werde. „Was aber seine Kapazität, Lehre, Amt und Aufführung bei der Schule anlangt, so bleibt es dabei, daß der Erzpriester und Prediger über ihn die Aufsicht haben, und, wenn es daran fehlt, dahin sehn müßen, daß er abgeschafft werde.“ — 3. Was diejenigen Gelder betrifft, so zum Teil aus dem Kirchenvermögen, zum Teil aus dem Klingelsäckel, desgleichen von der Confirmation der Kinder und von den Trauungen jährlich für den Schulmeister gezalt werden, so soll der Prediger jedes Orts dieselben einsammeln und besonders aufbewahren. Und damit diese Gelder auch blos für den Schulmeister verwendet werden, soll der Prediger über dieselben ordentliche Rechnung führen, diese Rechnungen dem Erzpriester bei den jährlichen Kirchenvisitationen vorzeigen und sie von demselben unterschreiben laßen.

Noch in seinem letzten Lebensjahre bewies der König, wie viel ihm grade an der Hebung des Schulwesens in Ostpreußen und in Litthauen gelegen war, indem er sich bei seiner letzten Anwesenheit in Preußen am 9. August 1739 mit der dortigen Kirchenkommission darüber beredete, und sich erbot, alle Mittel sofort zu beschaffen, welche etwa erforderlich wären, um die Zal der Schulen zu vermehren, um Bibeln und Gesangbücher an das Volk zu verteilen und die Bildung des Volkes überhaupt zu heben *).

Für die „deutschen Privatschulen in den Städten und Vorstädten Berlin“ publizirte der König am 16. Oktober 1738 auf den Antrag des Magistrats zu Berlin ein von den obersten Kirchenbehörden daselbst approbirtes Reglement, welches die vollkommenste Auffaßung und Organisation der Volksschule in städtischen Verhältnissen darstellt, welche aus jener Zeit überhaupt vorliegt. Das Reglement lautet wörtlich:

*) Nach einem zuverläßigen Bericht hatte es der König dahin gebracht, „daß täglich 1300 arme Kinder durch 65 studiosos theologiae im Christentum unterrichtet, 800 Arme gespeist und in den Kirchen unterrichtet, daß 40000 Rogall'sche Gesangbücher binnen 3 Jahren unter das Volk verteilt, eine polnische Bibel gedruckt wurde“ u. s. w. Vgl. Jacobson, Geschichte der Quellen des evangel. Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. S. 106.

„I. Von Bestellung der Schulmeister.

§. 1. Es muß sich Niemand des Schulhaltens eigenmächtig anmaßen, sondern ein jeder bei dem Inspectore und den Predigern des Kirchspiels, wo er Schule halten will, sich melden, von ihnen sämmtlich examinirt werden, und wenn er tüchtig befunden, auch deshalb ein schriftliches Testimonium erhalten, respective sich dem evang.-reformirten Kirchen-Directorio und Magistrat allhier sistiren, und Confirmation suchen. Ohne solch Testimonium des Ministerii wird keiner angenommen.

§. 2. Gleichergestalt wird es auch mit den Schulmeisterinnen gehalten, die mit den Schulmeistern darin zwar gleiches Recht haben, daß sie Kinder beiderlei Geschlechtes annehmen dürfen, wo nicht aparte Mädchen- und Knabenschulen sind oder auch angerichtet werden können; doch mit dem Unterschied, daß wenn die Knaben lesen können und etwa das siebte oder achte Jahr erreicht, sie von ihnen genommen und einem Schulmeister übergeben werden. Die Mädchen aber bleiben bei ihnen, voraus wenn sie zum Nähen oder anderer Frauenarbeit zugleich angeführt werden, so lange es den Eltern gefällt.

§. 3. Hat eine Schulmeisterin Concession in ihrem ledigen Stande erhalten, sie heiratet aber hernach, so darf sich der Mann des Schulhaltens nicht anmaßen unter dem Prätext, daß die Frau Concession hat, sondern er ist schuldig sich oben berührter Maßen ordentlich zu melden, examiniren und confirmiren zu laßen, ehe er sich der Schule annehmen darf. Wird er nicht tüchtig befunden so muß er mit der Schule nichts zu thun haben. Wäre er gar im Leben ärgerlich, daß die Kinder an ihm ein böses Exempel nehmen, so hat die Frau, wo er nicht zu beßern ist, sich ihre Concession verlustig gemacht.

§. 4. Diejenigen Schulmeister und Schulmeisterinnen aber so jetzo wirklich schon da sind, haben sich a dato dieser Verordnung an bei dem Ministerio, worunter sie stehn, zu melden, damit sie entweder nach Befinden aufgenommen und bestätigt, oder abgewiesen werden können. Die sich nicht melden, denen wird als Ungehorsamen das Schulhalten gelegt werden.

§. 5. Wenn ein Schulmeister, so auch Schulmeisterin recipirt wird, steht ihnen nicht völlig frei, sich in eine Gaße oder Gegend zu setzen, wo sie wollen, sondern wo sie nötig thun. Daher sie mit den Predigern des Kirchspiels zu überlegen haben, wo sie es gut finden, daß sie sich niederlaßen möchten; welches auch geschehen muß, wenn sie ihre schon einmal betretene Wohnung wieder zu ändern und eine andre zu beziehen nötig finden. Diese aber werden dahin sehen, daß soviel es thunlich und nach jeder Stadt Umständen möglich, in allen Gaßen oder Gegenden den Eltern Gelegenheit gegeben werde, ihre Kinder zur Schule schicken zu können. Wo an einem Ort zu viele und am andern gar keine Schulen sind, entsteht aus beiden Unordnung.

§. 6. Ob zwar keine gewisse Anzal der Schulen in jeder Stadt so fest gesetzt werden kann, daß davon nicht abzuweichen, so ist doch zu verhüten, daß, wie es nicht an Schulen fehlen muß, also hingegen sie nicht gar zu häufig angelegt werden müßen: denn unter andern Inconvenientien, daraus den publiquen Schulen ein Nachteil erwachsen würde, welches zu präcaviren zugleich den Privatschulmeistern aufgegeben wird, daß sie sich des lateinischen Informirens nicht weiter als bis aufs Decliniren und Conjugiren, und zwar dieses nach dem Gutfinden der Prediger eines jeglichen Districts anmaßen sollen.

II. Von der Tüchtigkeit und nötigen Eigenschaften der Schulmeister.

§. 1. Vor allen Dingen müßen sowol die Schulmeister als Schulmeisterinnen das Zeugnis einer wahren und ungeheuchelten Gottseligkeit haben, und mit einem exemplarischen Christenwandel in der Schule, bei öffentlichem Gottesdienst und überall ihren Kindern vorgehen, ja gegen jedermann sich unsträflich zu beweisen suchen.

§. 2. Und da sie solcher Gestalt die Erkenntnis der Wahrheit in reinem Gewißen zu bewahren trachten sollen, so müßen sie sich vor allen unnützen und der Gottseligkeit hinderlichen Nebenmeinungen und Irrtümern hüten, hingegen bei den heilsamen Worten unseres Herrn Jesu Christi und bei der

Lehre von der Gottseligkeit sorgfältig bleiben, damit sie ihre Kinder auf den Grund lauterlich führen und bauen können, den sie selbst legen.

§. 3. Hiernächst müßen sie im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen die erforderliche Tüchtigkeit, auch eine deutliche Methode andere zu lehren besitzen; ingleichen im Singen wenigstens eine solche Gabe haben, daß sie den Kindern die Melodieen von den Psalmen und ordinären Liedern beibringen können.

§. 4. Und da bei der Information ein Vieles daran gelegen, daß die Kinder in guter Ordnung und Aufmerksamkeit erhalten werden, auch gegen ihre Lehrenden Furcht und Liebe haben, so müßen sie sich sonderlich vor Leichtsinnigkeit und übereilendem Zorn hüten, daß sie den Kindern weder in ihren Unarten (voraus wenn sie unter der Information unachtsam sind und Mutwillen treiben,) nachsehen, noch auch mit unvorsichtiger Härte sie bestrafen. Sie haben daher gegen die Informationsstunden mit inbrünstigem Gebet sich allemal zuzubereiten und Gott anzurufen, daß er ihnen Gnade gebe, mit einem gesetzten und sanftmütigen Geiste an der Jugend so zu arbeiten, daß sie sich weder auf der einen noch anderen Seite bei ihrer Arbeit versündigen mögen.

III. Von den Pflichten der Schulmeister.

§. 1. In der Information selbst müßen sie ihren Hauptzweck immer vor Augen haben. Dieser ist, daß sie ihre anvertrauten Kinder, als Kinder der Ewigkeit ansehen, sie Christo zuführen und dahin bekümmert sind, daß sie nach Seinem Vorbilde an Weisheit, Alter und Gnade bei Gott und den Menschen wachsen und zunehmen.

§. 2. Zu dem Ende haben sie nicht allein für ihre Kinder herzlich zu beten, daß Gott ihre Arbeit dahin an ihnen segnen wolle, sondern sie fangen auch billich ihre Schulstunden jedesmal mit Gebet und Gesang an und schließen sie damit, laßen die Lesung der H. Schrift das Vornehmste sein, und suchen durch tägliches Katechisiren der Jugend die ersten Gründe des Christentums deutlich und ordentlich beizubringen, doch so, daß sie beim Beten und Singen die Kinder dahin führen, daß sie Gott im

Geist und in der Wahrheit anbeten lernen, alles Bibellesen zur Erbauung anwenden und den Kindern zeigen, wie sie das, was sie gelesen, zur Lehre, zur Strafe, zur Beßerung oder zum Trost sich zu Nutze machen, und bei dem Katechisiren eine jede Wahrheit zur Gottseligkeit an ihren Herzen bringen.

§. 3. Bei der Katechisation aber muß nicht ein jeder Schulmeister eine Erklärung des respectiven Heidelbergischen und Lutheri Catechismi einführen nach seinem Gefallen, sondern der Instruction der Prediger, worunter er steht, hierin folgen.

§. 4. Und weil die Prediger künftighin nicht allein die Schulen fleißig besuchen, sondern auch monatlich oder wenn sie es sonst nötig und thunlich finden, eine Conferenz mit den Schulhaltern anstellen werden, darin sie das Beste der Kinder besorgen, wie die Lectiones am füglichsten einzurichten, verabreden, die Desideria der Schulmeister anhören und auf alle Weise das Aufnehmen der Schulen zu befördern suchen werden, so muß solche Conferenz ein jeder Schulmeister unweigerlich und bei Strafe der Cassation mit beiwohnen, demjenigen, was in derselben sowol als bei Besuch der Schulen für gut gefunden und verabredet worden, sich conformiren und zu dem Ende jedesmal das Nötige aus der Conferenz in einem besonderen Buche sich merken und aufzeichnen.

§. 5. Wenn auch öffentliche Examina gehalten werden, sind die Schulmeister schuldig, die Kinder nicht allein zuvor dazu zu präpariren und die Lection, so in demselben vorkommt, nach der Ordnung des Catechismi mit ihnen vorher vorzunehmen, sondern müßen auch die Kinder selbst in guter Ordnung über die Straße nach der Kirche führen und beim Examine in der Kirche die Zeit gegenwärtig sein, damit die Kinder in gehöriger Zucht und Ordnung können erhalten werden, sie selbst auch lernen, wie sie erbaulich und erbaulich katechisiren sollen.

§. 6. Fallen Sonn-, Fest- und Bußtage ein, so haben sie die Kinder von dem Zwecke solcher Feier zu unterrichten, sie mit herzlichen Ermahnungen und Reizungen zu präpariren und beim Weggehn ihnen nachdrücklich einzuschärfen, daß keins, sonderlich von den größesten, vom öffentlichen Gottesdienst zurückbleibe, unter der Predigt auf den Kirchhöfen oder sonstwo Mutwillen treiben,

sondern alle den ganzen Tag öffentlich und besonders zu
Erbauung anwenden müßen. Daher sie auch des Montags,
wenn die Schularbeit am ersten ihren Anfang wieder nimmt,
zufragen haben, was die Kinder aus den Predigten behalten
wenn sie vorgeben, daß sie zu Haus bleiben müßen, bei den
sich erkundigen, ob sichs in der That also verhalte. Wi
überhaupt gut sein wird, wenn die Informatores zuweil
Eltern besuchen und ihrer Kinder Verhaltens wegen Erkun
einziehen. Wenn auch des Mittwochs und Sonnabends N
tags die Kinder dimittirt werden, sind sie gleichfalls zu verm
daß sie, wie keine Freistunden, also besonders diese Nachm
stunden nicht auf den Gaßen oder an solchen Orten, wo
fahr laufen können, mit sündlichem Lärmen und anderen
nungen zubringen sollen.

§. 7. In der Schule, welche Vormittags, und z
Sommer von 7 — 10, im Winter von 8 — 11, des Nach
aber Winters und Sommers von 1 — 3 (Uhr) zu hal
müßen die Schulmeister alle Treue und möglichsten Fleiß
den, daß sie ihren Kindern in Allem (sie bringen ihnen di
staben bei, oder laßen sie buchstabiren, lesen, schreiben,
den Catechismum, einen Spruch oder Psalmen lernen,) auf
lichste und Leichteste forthelfen, damit sie nicht ohne Not
halten und versäumt werden; daher sie auch ihre Schu
ordentlich abwarten, keine aussetzen, noch unter denselben
anderes, so ihres Berufes nicht ist, vornehmen müßen, n
unter den Schulstunden ausgehn und ihre Frau so lange
halten laßen; sie sind auch nicht befugt, auswärtige Reis
Vorwißen der Prediger vorzunehmen und ohne Jemand
Schule anzuvertrauen, der sie gehörig in Ordnung halten

§. 8. Kein Schulmeister muß endlich die Kinder d
erlaubte Wege (daß er z. E. herumlaufe und die Eltern
sen und jenen Versprechungen gewinnen wolle, oder ander
matores verunglimpfen und dergl.) an sich zu ziehen
Bringen ihm aber die Eltern ihre Kinder aus eigenem Tr
kann er nachfragen, ob sie schon zuvor in eine Schule ge
und wo, und darüber einen ordentlichen Catalogum hal

welchem er sowol die Namen seiner Kinder als auch die Zeit, wenn ein jedes angekommen, und wo es zuvor gewesen, auch wie es sich verhalten, wenn es wieder abgegangen, verzeichnet. Finden sich hierbei dubia, so können sie in der nächsten Conferenz erörtert und abgethan werden.

§. 9. Wie denn, was hier sonst noch zu ordnen wäre, gleichfalls den Conferenzen der Prediger anheim gestellt wird, da nach vorkommenden Umständen, was nötig, weiter kann regulirt werden.

IV. Vom Gehalt der Schulmeister.

§. 1. Was das ordentliche Schulgeld betrifft, so bleibts bei der eingeführten Gewohnheit, da ins Gemein wöchentlich gegeben wird: für ein Kind, das die Buchstaben lernt und zält, 6 — 9 Pf., das Buchstabiren und Lesen lernt: 1 Groschen, das schreibt: 1 Gr. 6 Pf.; das zugleich rechnet: 2 Gr. NB. Bringen aber die Schulmeisterinnen den Mädchen zugleich das Nähen und andere Arbeit bei, können sie sich deshalb mit den Eltern besonders vergleichen. Und überdies dürfen die Schulmeister nichts fordern. Den Eltern aber bleibt frei, wenn sie der Schulmeister Treue und Fleiß sehen und es vermögen, ein Mehreres aus freiem Willen zu geben.

§. 2. Holz- und Jahrmarktsgeld aber, wo es eingeführt ist, bleibt; doch werden die Schulhalter hierin mit dem zufrieden sein, was die Eltern aufbringen können, da vielleicht bemittelte Eltern das ersetzen werden, was ärmere nicht geben können.

V. Von dem Verhalten der Eltern.

§. 1. Weil die besten Schulanstalten unzulänglich sind, wo nicht auch die Eltern das Ihre thun, so werden alle Eltern hierbei nachdrücklich vermahnt, ihre Kinder bei Zeiten zur Schule zu schicken, und sie nicht erst in aller Bosheit aufwachsen und wol gar ohne Information wie das dumme Vieh hingehn zu laßen, woraus ihnen eine schwere Verantwortung vor Gott, dem gemeinen Wesen, eine dem Namen Christi höchst ärgerliche Verderbnis in allen Ständen, und den Predigern, die dergleichen

versäumte Kinder hernach zur Präparation zum h. Abendmal bekommen, eine unerträgliche Last und Druck des Gewißens erwächst.

§. 2. Erwählen denn aber Eltern einen christlichen Informator für ihre Kinder, so müßen sie die Kinder ordentlich schicken, auch in den Wochen, wo Fest- und Bußtage einfallen, und nicht um deßwillen, daß ein oder etliche Tage ausgehen, die Kinder die ganze Woche zu Haus behalten, weil daraus gleich ein Versäumnis und Schaden für die Kinder entsteht. Viel weniger müßen die Eltern eine oder paar Wochen die Kinder schicken, und dann wieder etliche Wochen zu Hause behalten, auf die Weise sie unmöglich was gründliches lernen können. Auch müßen die Kinder nicht eher aus der Schule genommen werden, bis sie fertig lesen, den Katechismus können, und wenigstens zur Not schreiben gelernt; alsdann haben die Eltern dahin Sorge zu tragen, daß die Kinder zu Haus nicht wieder vergeßen, was sie in der Schule gelernt haben, und bei der Präparation zum Abendmal mit ihnen nicht wieder von vorn angefangen werden müße.

§. 3. Und da sichs während der Information zutragen sollte, daß die Eltern wider den Schulmeister Klage hätten, oder die Kinder wider ihn was anbrächten, so thun verständige Eltern wol, daß sie ihren Kindern nicht Alles glauben, sondern nachfragen und mit dem Schulmeister in Liebe sich besprechen. Wie denn überhaupt sehr dienlich ist, daß die Eltern mit den Schulmeistern in gutem Vernehmen stehn, ihnen ihrer Kinder Unarten aufrichtig entdecken und gern sehn, wenn sie deshalb Nachfrage halten. Könnten sie aber eine gegründete Klage mit den Schulmeistern nicht abthun, haben sie selbige den Predigern zu entdecken, nicht aber um deßwillen die Kinder gleich aus der Schule zu nehmen und zu einem andern Schulmeister zu thun. Wie dann das oftmalige Verändern der Schule den Kindern überhaupt schädlich ist, und Eltern nicht zu raten. Am wenigsten müßen sie um deßwillen die Kinder von einem zu dem andern schicken, weil sie das Schulgeld dem ersteren schuldig geblieben und damit ihm entwischen wollen. Ein Arbeiter ist seines Lohnes wert, und es ist keine geringe Sünde, wenn man solchen Lohn zurückhält.

§. 4. Wären aber Eltern so arm, daß sie das Schulgeld nicht aufbringen könnten, so haben sie sich bei den Predigern zu melden, die alle mögliche Sorge tragen werden, daß die Kinder dem ungeachtet zur Schule gehalten werden können.

§. 5. Schließlich ist aller christlichen Eltern Pflicht, für ihre Kinder zu beten, ihnen mit erbaulichem Wandel vorzugehen, sie vom Müßiggang und von der Gaße abzuhalten, hingegen zu allem Guten, absonderlich zum Gebet und Gehorsam gegen ihre Lehrer anzumahnen, nach dem, was sie in der Schule gelernt, nachzufragen, den Katechismum und die gelernten Sprüche mit ihnen zu wiederholen und also den Schulmeistern zu Hülfe zu kommen. Thun sie dieses, so ist kein Zweifel, ihre Kinder werden Gott zu Ehren, dem gemeinen Wesen zum Besten und ihnen zur Freude erwachsen oder sie wenigstens ihre Seelen an ihnen erretten."

König Friedrich II. sah das von seinem königlichen Vater begründete Volksschulwesen als ein theueres Erbe an, das seiner besondern Fürsorge anvertraut war. Daher bestätigte er sofort nach seinem Regierungsantritt durch Edikt d. d. Ruppin den 13. Oktober 1740 „alle von seines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät in Schulsachen erlaßenen Befehle und Reglements, daß selbige in der völligen Kraft, Autorität und Verbindlichkeit sein und bleiben sollten." Indessen überzeugte sich Friedrich alsbald, daß die Schulordnung von 1736 in einer großen Anzal von Parochieen seines Landes, nemlich in fast allen adlichen Dorfschaften noch fast gar nicht vollzogen war. Die meisten Edelleute fanden es ebenso lästig als kostspielig, für die Einrichtung von Schulen in ihren Dörfern Sorge zu tragen und dachten gar nicht daran, ihre Bauern mit der neuen Cultur zu behelligen. Durch Rescript vom 29. October 1741 erließ daher der König an die Regierung zu Berlin und Königsberg den Befehl, alle Edelleute des Landes durch die Amtshauptleute anzuhalten, daß „sie sich die Schuleinrichtung in ihren Dörfern mit Eifer ange-

legen sein ließen, mithin solche baldmöglichst zu Stande und zur Endschaft bringen würden;" und zwar sollten „in Zeit von einem halben Jahre die nötigen Schulen in den adlichen Dörfern gebaut sein." Dabei sollte es „den Edelleuten zwar freistehn, den Unterhalt der Schulmeister nach eigenem Gefallen, doch dergestalt zu reguliren, daß der Schulmeister von den oneribus frei sein und auf einige Stücke Vieh die Weidefreiheit zu genießen hätte. Es müste auch jedem ein Stück Acker, zwölf Scheffel Getreide und 10 Rthlr. Schulgeld sammt dem nötigen Brennholz und Futter für sein Vieh ausgemacht werden, damit die Schulmeister den nötigen Unterhalt haben und im Winter sowol als im Sommer, wie in den Aemterschulen, die Jugend unterrichtet und zur Erkenntnis Gottes und seines Wortes gebracht werden könne." Zu diesem Zwecke sollten die Hauptämter „von einem jeden unter sie gehörigen von Adel eine specifique Nachricht, was der Schulmeister seines Orts zum jährlichen Unterhalt nebst einer eignen Schulwohnung bekommen solle, erfordern und solche Nachrichten in Zeit von vier Wochen einsenden." Würde nun wider alles Verhoffen der eine oder andere Adliche diesem Befehle nicht nachkommen, so sollten die Amtshauptleute die Säumigen, „wofern nemlich derselben Güter dergestalt situirt, daß daselbst eine Schule unumgänglich nötig sei, ohne die geringste weitere Nachricht mit Ernst anhalten." Da aber, wo die adlichen Dörfer mit den königlichen Amtsdörfern zusammen lagen, sollte verfügt werden, „daß die Eigentümer oder Besitzer derselben dem gemeinschaftlichen Unterhalt der Schulen ohne ferneren Verzug beitreten."

Leider kam es in den nächstfolgenden Jahren und Jahrzehnten nur zu oft vor, daß die Beamten des Königs von der ihnen in diesem Rescript erteilten Vollmacht Gebrauch machen und die Edelleute zur Befolgung des königlichen Willens in ernstester Weise anhalten musten. Aber eben so, wie die Edelleute, bedurften auch die Schulmeister selbst einer unausgesetzten Zurechtweisung und Ermahnung zur Erfüllung ihrer Pflichten, weshalb Friedrich denselben durch das Edikt „von Verbeßerung des Schulwesens" vom 23. Oktober 1742 einschärfen ließ: Da die Schulmeister und ihre Gesellen statt der Eltern sind, so sollen sie sich

Jugend aufs treulichste annehmen, und sie im Katechismus
anderen guten Künsten mit Fleiß unterrichten, auch die Ge-
e in den Kirchen vermöge der Kirchenordnung zur gebürlichen
nach der Pfarrer Rat mit Fleiß halten. Aus dem Katechis-
und der h. Schrift soll nur dasjenige zu lernen aufgegeben
den, was auf die Gründung des Christentums am meisten
elt. Diejenigen handeln aber ganz verkehrt, welche meinen,
Jugend sei mit dem Auswendiglernen so viel als möglich zu
chonen. Von demjenigen, was gelernt wird, muß der not-
tige Verstand der Worte und der darin enthaltnen Lehren nach
nach erklärt werden. Hierbei ist vor Allem das Gewißen
Buß- und Glaubensprüfung, zur Erneuerung des Tauf-
des und zur Furcht Gottes zu führen. Die Pfarrer sollen
zu wie zu allem Uebrigen den Schulmeistern die nötige An-
sung erteilen.

Im folgenden Jahre 1743 sah sich der König veranlaßt, die
dauernde Gültigkeit der früher publizirten Schulgesetze noch-
s erinnerlich zu machen und zu gewährleisten, indem er in
„Reglement wegen Erhaltung des auf dem platten Lande in
ußen eingerichteten Schulwesens" vom 2. Januar 1743 be-
l, „daß es bei dem einmal festgesetzten Schulenplan und der
h demselben gemachten Einrichtung beständig sein Verbleiben
en und dawider keine Veränderung, unter welcherlei Vorwand
auch sein möchte, vorgenommen oder gemacht werden soll."
Uebrigen machten es die politischen Unruhen und die krie-
schen Ereignisse, welche damals eintraten, dem König bis
Jahre 1763 unmöglich, dem Volksschulwesen eine besondere
rgfalt zuzuwenden. Zu bemerken ist nur, daß Minden und
vensberg unter dem 6. April 1754 eine Landschulord-
ng erhielten, daß namentlich i. J. 1759 in Schlesien einzelnes
Beßerung der Dorfschulen geschah, und daß in Altpreußen
Schaden, den der Krieg dem Schulwesen zufügte, teilweise
der fremden Kriegsmacht, welche das Land besetzt hatte,
der beseitigt wurde. *)

*) Vgl. was in den Nova acta hist. eccl. IV. S. 1115—1116 erzält
: „Obgleich die Landschulanstalten im Königreich Preußen anfänglich, inson-

Um so bedeutender war dagegen um diese Zeit die Wirksamkeit eines Mannes, der mit zu den Vätern des preußischen Volksschulwesens zu zälen ist. Es war dieses der eifrige Pädagog Johann Julius Hecker, der schon seit 1730 in Berlin die erste Realschule Deutschlands und mit derselben zugleich ein Schulmeisterseminarium errichtet hatte,*) und jetzt dadurch einen noch bedeutenderen Einfluß auf das Volksschulwesen des Landes erhielt, daß alle Inspectoren angewiesen wurden, ihm von jeder in einem königlichem Amte vorkommenden Vacanz einer Küster- und Schulmeisterstelle sofort Anzeige zu machen und über die Do-

---

derheit in den Hauptämtern Memel, Tilsit, Ragnit und Insterburg und einigen angrenzenden Orten einen ziemlich harten Stoß bekommen, und durch die irregulären feindlichen Truppen viele Schulhäuser ruinirt, auch die Schulmeister sehr mitgenommen worden und das ihrige eingebüßt hatten: so hat doch die göttliche Vorsehung und Güte es bald zu ändern gewust, indem der damals en chef commandirende russisch-kaiserliche General, Reichsgraf v. Fermor, auf Vorstellung der Spezialschulcommission die Resolution nicht nur erteilt, daß die guten Einrichtungen des Schulwesens im Königreich Preußen nach wie vor im guten Stande erhalten und darauf aller Fleiß und Mühe verwendet werden solle, sondern auch zugleich nachgegeben hat, daß die schon vorhin zur Wiederherstellung der verunglückten Schulmeister und abgebrannten Schulhäuser angeordnete aber nicht zu Stande gekommene Collecte zur Wirklichkeit gebracht werden sollte. Hierbei ists nicht geblieben, sondern es hat auch nachher, da das Schulwesen im Memelschen Distrikt durch die Kriegsunruhen in Verfall geraten, der damalige Gouverneur zu Königsberg (v Korff) nicht nur aus einem außerordentlichen Fonds die erforderlichen Gelder zum Unterhalt der armen Schulmeister an den Erzpriester zu Memel auszalen, sondern auch zur Aufrechthaltung des Schulwesens die nachdrücklichsten Befehle ergehen lassen, und unter Anderm auch anbefohlen, die zurückgebliebenen Einkünfte an Getreide beizubringen und den Schulmeistern zuzustellen. Und als nachher bei den Durchmärschen der russischen Truppen die Schulen hier und da mit Einquartirungen beläftigt worden, so ist auf geschehene Anzeige sofort von dem kais. Gouvernement Befehl an die Beamten ins Land ergangen, daß die Schulen mit Einquartirungen und die Schulmeister mit Fouragelieferungen verschont bleiben sollten. Bei diesen so günstigen Umständen für das Schulwesen ists geschehn, daß selbst unter den Unruhen im Lande in unterschiedenen Hauptämtern noch neue Schulen angelegt und dadurch die vorige Anzal der Landschulen, die sich vor sechs Jahren schon über 1770 erstreckte, ziemlich vermehrt worden." —

*) Vgl. oben B. I S. 59.

n der erledigten Stelle Nachricht zu geben, damit sodann die
üften Seminaristen auf die geeigneten Stellen befördert wer-
könnten. Auch wurde den Predigern aufgegeben, jeden Schul-
er nicht anders als mit Vorwißen des Propstes und nach
egung eines Zeugnisses über seine Lehrtüchtigkeit anzustellen.
entlich durch ein Rescript an alle Kriegs- und Domänen-
nern vom 8. April 1750 sowie durch ein anderes Rescript
25. September 1752 an die Regierung und das Consistorium
Stettin und an das Consistorium zu Cöslin, und durch Cir-
verordnung vom 1. Octbr. 1753 wurde das Heckersche Se-
r zum Mittelpunkt des gesammten Volksschulwesens erhoben,
n namentlich verfügt wurde, daß alle zur Erledigung kom-
en königlichen Küster- und Schullehrerstellen möglichst mit
jecten aus diesem Seminar besetzt werden sollten. Hecker
wurde zum vortragenden Rat im geistlichen Departement
zum Mitglied des Obereonsistoriums ernannt. Dem Seminar
der König zur Unterhaltung von 12 Seminaristen eine jähr-
Unterstützung von 600 Rthlr. zu. Als daher das sieben-
ge Kriegsgetümmel endlich verstummte und Friede und Ruhe
e preußischen und deutschen Lande zurückkehrte, war einer der
rsten Gedanken des Königs der, das Volksschulwesen der
archie von dem neuen Mittelpunkte aus, den es in Heckers
inar gewonnen hatte, vollständig zu reformiren. Schon
r dem 8. Febr. 1763, also sieben Tage vor dem Abschluß
Hubertsburger Friedens, erließ der König von Leipzig aus
en kurmärkischen Kammerdirektor Groschopp eine Ordre, worin
emselben eröffnete: „daß bei der bald und mit Nächstem her-
llenden öffentlichen Ruhe er sein Augenmerk mit darauf ge-
et habe, daß die vorhin und bisher so gar schlecht bestellten
llen auf dem Lande nach aller Möglichkeit verbeßert und solche
nicht so gar unerfahrenen Leuten weiter besetzt werden müsten.
sei gesonnen, hiermit zuvörderst den Anfang in den Amts-
rn der gesammten Kurmark zu machen und wolle, daß zu
ulmeistern darin keine andern als diejenigen genommen würden,
e der K. R. Hecker dazu vorgeschlagen oder wenigstens exami-
und genugsam tüchtig befunden habe, mithin die Beamten

mit Bestellung der Dorfschulmeister sich nicht mehr abgeben, sondern diese von der Kammer geschehn sollte."

Das Volksschulwesen war hiermit zum ersten Male unter die ordentliche Aufsicht und Leitung einer Behörde gestellt. Zugleich war der Lehrerberuf, indem für denselben seminaristische Vorbildung gefordert wurde (wenigstens für die Zukunft), von dem Handwerk emanzipirt — und als eigentümlicher Beruf anerkannt und gewürdigt. Indessen genügte der Einfluß des Heckerschen Seminars doch nicht, um dem noch ganz im Argen liegenden Volksschulwesen aufzuhelfen. König Friedrich brachte daher aus Kursachsen acht Schulmeister mit nach Brandenburg, von denen vier in königlichen Amtsdörfern der Kurmark, und vier in königlichen Amtsdörfern Hinterpommerns als Musterlehrer angestellt wurden. Durch Erlaß vom 12. Febr. 1763 erteilte Friedrich dem Staatsminister v. Dankelmann den Befehl dafür Sorge zu tragen, daß diese acht Lehrer „alles dasjenige, so sie hier (in Kursachsen) an Gehalt und Emolumenten jährlich gehabt, bei ihrem dortigen Etablissement wieder bekommen und nichts deshalb verlieren sollen," indem er hinzusetzte, daß die Landschulmeister in der Kurmark und Pommern „gemeiniglich schlecht im Gehalt und dergleichen stehen."

Noch wichtiger jedoch, als diese Anordnungen, war die Publizirung einer neuen Schulordnung, welche der König beschloß. Friedrich erließ nemlich unter dem 1. April 1763 an den Staatsminister v. Dankelmann den Befehl, ein Reglement für das Landschulwesen der gesammten Monarchie ausarbeiten zu laßen, indem er zugleich die Gesichtspunkte, nach denen das Reglement aufgestellt werden sollte, selbst angab. Die Vollziehung dieses Befehls übertrug der Minister dem Rat Hecker, der am 23. Juni den Entwurf eines Reglements demselben vorlegte. Der Minister ließ hierauf die Arbeit Heckers dem Oberconsistorium zur Begutachtung zugehn, von welchem dieselbe, mit einigen Abänderungen versehn, durch den Minister unter dem 12. August dem Könige zur Prüfung eingesandt wurde. Am 23. Septbr. 1763 wurde das Reglement vom König unterzeichnet und hierauf durch Cirkularrescript vom 2. Octbr. 1763 allen Regierungen und Consistorien zur Publication zugesandt.

)ieses neue, beziehungsweise erste Generallandschul-
ıent der preußischen Monarchie war die ausführlichste
faßendste aller bisher erschienenen protestantischen Schul-
ıen. Die traditionelle kirchliche Auffaßung der Volksschule
s Schulmeisteramtes war in derselben streng festgehalten
keiner Weise war den aufklärerischen Theorieen der da-
Zeit irgend welcher Einfluß auf das Reglement gestattet.
r wurde in demselben verlangt, daß das Volk lediglich
n, Beten, Singen, im Schreiben und Rechnen, im Kate-
und in der biblischen Geschichte unterrichtet und christlich
werden sollte.
ıas preuß. Schulreglement ist so ausführlich, daß hier, da es
zu wiederholten Malen abgedruckt ist, (z. B. bei Neigebauer
18) nur folgende Stellen aus demselben mitgeteilt werden, in
ade der Charakter dieser so wichtigen Schulordnung hervortritt.
lle Eltern und Pflegeeltern sollen ihre Kinder, „Knaben
ädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom fünften
ihres Alters an in die Schule schicken, auch damit
h bis ins dreizehnte und vierzehnte Jahr
ren, und sie so lange zur Schule halten, bis sie nicht nur
ötigste vom Christentum gefaßt haben und fertig
ıd schreiben, sondern auch von demjenigen Rede und Ant-
:ben können, was ihnen nach den von den Consistoriis
:ten und approbirten Lehrbüchern beigebracht werden soll.“
n Betreff der Sommer- und Winterschulen wurde be-
„daß die Winterschulen an allen Wochentagen Vormittags
-11 Uhr, und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend
ımmen, von 1—4 Uhr gehalten werden sollen. Die Win-
geht von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort. Die
rschulen aber sollen nur des Vormittags oder nach den
)en des Orts Nachmittags in drei Stunden alle Tage
che gehalten werden. Um welche Stunden des Tags aber
ıterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die
r nach den Umständen ihres Orts bestens zu bestimmen
zurichten wißen. Keine Ferien werden verstattet, sondern
ı der Erndte müßen die Schulen auf vorgedachte Art ge-

halten werden; doch mit dem Unterschied, daß im Winter zu jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur ei halbe Stunde darauf gewendet werden soll.".

Die Küster und Schulmeister und deren Anstellung betreffe wurde befohlen:

„Es muß ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschic lichkeit haben, Kinder in den nötigen Stücken zu unterrichten sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sei, und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreiße, was er durch seine Lehre gebaut hat. Daher sollen sich Schulmeister mehr als Andere der wahren Gottseligkeit befleißigen und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Eltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müßen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntnis Gottes und Christi, damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffnen Wesen und wahren Christentum gelegt ist, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen, und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mitzubereiten helfen."

„Es müßen aber überhaupt auf dem Lande keine Küst und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesetzt werden, el und bevor sie von den Inspectoribus examinirt, im Exami tüchtig befunden und ihnen ein Zeugnis der Tüchtigkeit mitgegeb worden. Es soll also kein Prediger befugt sein, einen als Küst und Schulmeister zur Kirchen- und Schularbeit zu admittire wenn er nicht gedachtes Zeugnis des Examinis und daß darinnen wol bestanden, beigebracht." (Für die Landschule in d Kurmark wurde die schon früher erlaßene Verordnung wiederhol „daß keine zu Schulmeistern und Küstern angenommen werd sollen, als welche in dem kurmärkischen Küster- und Schulsem nario zu Berlin eine Zeit lang gewesen, und darin den Seidenba sowol als die vorteilhafte, und bei den deutschen Schulen d Dreifaltigkeitskirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefa haben.")

Die „Schularbeit" betreffend, wurden die Küster und Schu meister „vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zu

Information durch herzliches Gebet für sich vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufsarbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten; insonderheit den Herrn anflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes, mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertrauten Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt, eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beistand des großen Kinderfreundes Jesu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Herzens Grund zu seufzen; damit sie nicht allein selbst ein wolgefastes Gemüt behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein gnädiges Gedeihen von Oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung Seines Geistes in den Kindern muß gewirkt werden."

Um die Vollziehung und Befolgung dieses Generallandschulreglements thunlichst zu sichern, wurde als Nachtrag zu demselben unter dem 1. März 1764 ein „Circulare an die Inspectores, die Schulvisitationen betreffend" publizirt, worin den Inspectoren aufgegeben wurde, alle Schulen ihres Bezirks alljährlich in der Zeit zwischen Ostern und der Erndte zu visitiren und dabei über folgende „Schulvisitationsfragen" Erkundigung einzuziehen: *)

„1) Wie der Schulmeister heiße und ob er die nötige Geschicklichkeit zum gehörigen Unterricht der Jugend besitze; 2) ob er die Schulstunden nach Vorschrift des Generallandschulreglements gehörig abwarte, und ob die im Reglement bekannt gemachten Schulbücher in der Schule vorhanden und bei den Kindern gebraucht werden; 3) ob ein Inventarium von Schulbüchern für arme Schulkinder in der Schule vorhanden und was für welche es seien; 4) ob sowol der Schulcatalogus vorschriftsmäßig vorhanden als auch das monatliche Verzeichnis der vorhandnen Schulkinder richtig geführt werde; 5) ob der Schulmeister auch des

*) Vrgl. Nova acta hist. eccl. V. S. 335—341.

Sonntags die Schulkinder ordentlich in die Kirche hinein- und wieder herausführe; 6) ob die Küster und Schulmeister des Sonntags in der Schule eine Wiederholungsstunde halten, und sich darin die unverheirateten Personen im Lesen und Schreiben üben; 7) ob an den Orten, wo die Küster und Schulmeister mit den Predigern die Filiale nicht bereisen dürfen, selbige mit den Kindern nach der Predigt auch in der Kirche singen und sie den Katechismus hersagen laßen; 8) ob in der Gemeinde erhebliche und gegründete Klagen vorhanden, daß der Schulmeister in der Zucht der Kinder nicht weislich verfahre, und ob in Fällen, wo nachdrücklichere Bestrafungen erforderlich gewesen, derselbe auch des Rats des Predigers sich bedient habe; 9) ob alle Kinder, die über fünf Jahre alt sind, zur Schule gehalten werden; 10) ob auch keine Kinder vor ihrem vierzehnten Jahre aus der Schule genommen werden, ohne daß zuvor der Inspector auf vorgängiges Zeugnis des Schulmeisters und Predigers einen Erlaßschein erteilt habe; 11) ob auch die Eltern und Vormünder die Kinder nach Vorschrift des Landschulreglements zur gehörigen Zeit des Winters und Sommers zur Schule anhalten; 12) ob diejenigen in der Gemeinde, die hierin säumig sind, von dem Prediger und Schulmeister der Obrigkeit angezeigt werden, und ob von der Obrigkeit selbige auch durch Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten und allenfalls die gesetzten 16 Gr. Strafgelder beigetrieben und dem Inspector zur weiteren Besorgung zugestellt worden; 13) ob der Prediger alle Woche die Schule dem Landschulreglement gemäß besuche und sich den Schulcatalogum vorzeigen laße, um, wo es nötig, die Kinder durch dienliche Erinnerungen zu beßern; 14) ob auch die Prediger des Sonntags Katechisations- und Wiederholungsstunden in der Kirche halten; 15) ob monatlich in der Pfarrwohnung mit den Schulmeistern in matre und den Filialen Schulconferenz gehalten und nach Vorschrift des Landschulreglements §. 25 das Nötige regulirt werde; 16) ob auch die Prediger am Michaelissonntag die sogenannte Schulpredigt gehörig gehalten und das eingekommene Geld dem Inspector übersandt haben; 17) ob die Küster und Schulmeister einen anständigen Wandel führen und weder Eltern noch Kindern in der

chule und außer derselben ein Aergernis geben; 18) ob das chulgeld ordentlich, auch für die armen Kinder, und aus welem Fonds entrichtet werde." —

Allein so vortrefflich auch die neuen Verordnungen waren, war es doch kaum möglich, dieselben zur Ausführung zu brin-
i, — weil weder die Gerichtsherrschaften, noch die Gemeinden, ch die Schulmeister derselben nachleben wollten. Namentlich sah
die Regierung in den adlichen Dörfern fast nach allen Seiten
gehemmt *); denn die meisten adlichen Patrone wollten gar ht, daß das Schulreglement vollzogen werde, weil sie befürchte-
, daß die stupide Folgsamkeit ihrer Bauern in den Schulen zu
unde gehn möchte. — Andrerseits setzten die Gemeinden na-
ntlich der Einrichtung der Sommerschulen den hartnäckigsten
iderstand entgegen. In Pommern musten sich desfalls die
lichen Behörden in der sonderbarsten Weise mit den Gemein-
abfinden und an einzelnen Orten die Sommerschulen für die
it von 5 — 8 Uhr, an andern von 10 oder 11 — 1 Uhr, an
dern Abends von 5 — 8 Uhr anordnen. — Auch die in dem
hulreglement befohlene Erhöhung des Schulgeldes war nur an
nigen Orten durchzusetzen. — Das schwierigste Hindernis fan-
n indessen die Konsistorien in den Küstern, die in Unwißenheit
d Rohheit aufgewachsen, zur Befolgung der Schulordnung ganz

*) Ein Geistlicher berichtete damals (3. Januar 1764) an Hecker zu Berlin: ie meisten Unterobrigkeiten und Patrone bekümmern sich ganz und nicht um das Schulwesen. Weil viele von ihnen Gott selbst nicht kennen, so en sie es nicht einmal gern, daß ihre Untergebenen eine Erkenntnis von Gott en. Denn sie müßen sich schämen, wenn ihre Unterthanen hierin klüger wären sie. — Viele halten eine vernünftige und christliche Erziehung rer Unterthanen für überflüßig und unnötig Wenn der Bauer nur ügen, mähen und dreschen kann, dann ist er schon ein guter Bauer, er mag igens wißen, ob ein Gott sei oder nicht. Ja sollten Ew. &c. wol glauben, ß viele Unterobrigkeiten eine anständige Erziehung ihrer Unterthanen ihrem Interesse zuwider halten? Man glaubt je dümmer Unterthan ist, desto eher wird er sich Alles wie ein Vieh gefallen laßen. nn wenn der Bauer nicht schreiben kann und ohne des Edelmanns Wißen auch ht verreisen darf, so bleibt die in unserem Lande befindliche Barbarei noch am ersten verborgen." —

unfähig waren. Dazu kam, daß die Schulmeister in Folge ihrer jämmerlichen Besoldungen gradezu gezwungen waren, ihr Gewerbe als ihren hauptsächlichsten Beruf zu betreiben. Daher liefen in Berlin von allen Seiten her Klagen über die Unausführbarkeit des Reglements ein. Die Regierung und das Consistorium der Neumark stellte den traurigen Zustand der Schulen dieses Bezirks vor: „Nirgends festes Gehalt, allenthalben Hirten oder Handwerker, die kaum lesen, geschweige schreiben, viel weniger Religionsunterricht erteilen konnten; schlechte oder gar keine Schulhäuser, und Aemter und Patrone, die ihr Unvermögen vorschützten *)." — Aus dem Magdeburgischen wurde in anonymen Briefen geklagt, daß das Reglement die Bauern aufsätzig mache, indem sie den Schulmeistern ihre Fixa entziehen wollten, wenn diese erhöhtes Schulgeld forderten. „Auf Nachfrage bei der Magdeburgischen Regierung und dem Consistorium zeigte sich auch die Wahrheit dieser Anklagen, jedoch waren von diesem Collegio bereits sehr verständige und besonnene Maßregeln ergriffen worden. — Die Mindensche Kammer berichtete an das Generaldirectorium unter dem 9. Juni 1764, daß sie zwar das Reglement den Land- und Steuerräten, Beamten, Magistraten, Gerichts-Obrigkeiten und Fiscalen mit dem Befehl, es publiziren zu laßen, zugefertigt, daß aber die Regierung und das Consistorium die Publication inhibirt und nach Hofe berichtet habe, damit es bei der Schulordnung vom 6. April 1754 belaßen werde. — Das Oberconsistorium zu Breslau brachte statt des Reglements eine abgeänderte und durch Hinzunahme der Bestimmungen vom 13. Decbr. 1759 modifizirte Schulordnung in Vorschlag, deren Entwurf auch im Oberconsistorium sehr zweckmäßig befunden wurde. — Durch alles dieses wurde nicht allein die allgemeine und nachdrückliche Durchführung der neuen Bestimmungen verzögert und gelähmt, sondern es wurden auch mancherlei Abänderungen, Declarationen und Modificationen notwendig. Zuerst wurde der §. 7 für Magdeburg, nachmals auch durch ein Rescript an das Oberconsistorium zu Berlin und an das Consistorium zu Minden dahin erkärt, daß, wenn der

*) Beckedorff II. S. 40.

)ulmeister außerdem durch fixirtes Einkommen oder Accidenzien
länglich gesichert sei, die Erhöhung des Schulgeldes wegfallen
nte; für Minden und Ravensberg aber ward das neue Regle-
nt mit der älteren Schulordnung zusammengeschmolzen; und im
gemeinen ward die angeordnete jährliche Schulvisitation durch
Inspectoren (die für die ihnen zugemutete Mühwaltung ange-
ßene Remuneration verlangt hatten,) wieder aufgehoben und
t dessen festgesetzt, daß über jede Landschule gewisse Catalogi
ührt und jährlich zweimal an das Consistorium eingesandt wer-
. sollten *)." Außerdem wurde den Geistlichen in Pommern
ch ein Regierungsausschreiben befohlen, daß sie sich nicht allein
armen Schuljugend selbst annehmen, sondern auch „die unwißen-
Küster und Schulmeister zu ihrem Dienste bestmöglichst zu-
eiten und zu solchem Ende im Frühjahr, Sommer und Herbst
hentlich zwei Tage bestimmen und an denselben die Schul-
ter jeglichen Tages auf zwo Stunden zu sich bescheiden, und
ıen nicht nur im Lesen, Schreiben und Rechnen Lectiones, son
:n auch eine Anweisung zum Katechisiren und einer deutlicheren
hrart geben, auch damit einige Jahre fortfahren" sollten.

An den Inspector des lutherischen Ministeriums zu Cleve
ließ der König durch die Regierung zu Cleve die Verordnung
. Septbr. 1769), „1) daß künftig die Prediger in der Erndte
ht mehr denn 4 Wochen Ferien gestatten und die Schulmeister
weisen müßen, binnen solcher Zeit, besonders an Sonn- und
iertagen die Wiederholungsstunden fleißig abzuwarten. 2) Haben
: Prediger auch dahin zu sehen, daß die Jugend so zur Com-
ınion gehen will, das Lesen und Schreiben sattsam gefast habe,
d daß dazu keine jungen Leute zugelaßen werden, welche nicht
nigstens das Lesen verstehen. 3) Ist den Predigern das fleißige
techisiren nochmals ernstlich einzubinden, und müßet ihr und die
bdelegati darauf die exacteste Aufsicht nehmen. 4) Habt ihr
bst künftig bei Prüfung der Candidaten des Predigtamtes auf
: Geschicklichkeit im Katechisiren vornehmlich eure Aufmerksamkeit
tzurichten, und die darin untüchtig befunden worden abzuweisen.

---

*) Ebendas. S. 40—41.

5) Ist es künftig mit den kleinen sog. deutschen Stadtschulen, worin keine anderen Lectiones als über das Christentum, Lesen, Rechnen und Schreiben geschehen, auf gleichem Fuß wie mit den Landschulen in Ansehung der jährlichen Schulkataloge zu halten."

Um die Stadtschulen der Kurmark zu heben, befahl der König dem Oberconsistorium, den Zustand derselben genau zu untersuchen und alle unwürdigen und unbrauchbaren Schulmeister aus denselben sofort zu entfernen, indem in Zukunft kein städtischer Lehrer in der Kurmark ohne Genehmigung des Oberconsistoriums angestellt werden sollte. Die spezielle Beaufsichtigung der Stadtschulen wurde den Bürgermeistern anvertraut.

Mit besonderem Eifer war der König inzwischen für das Schulwesen in den katholischen Teilen Schlesiens thätig, wo eben damals die reformatorische Wirksamkeit Felbigers begonnen hatte. Schon im Jahre 1764 publizirte Friedrich eine Reihe von Bestimmungen *), welche die Reformirung des katholischen Volksschulwesens in Schlesien und in der Grafschaft Glatz zum Zwecke hatten.

In der Instruction vom 30. Juni 1764, „nach welcher die katholischen Dorfschulen in Ober- und Niederschlesien, wie auch der Grafschaft Glatz eingerichtet und verbeßert werden sollen," wird die Schulpflichtigkeit aller Kinder vom vollendeten 5. bis zum 13. oder 14. Jahre angeordnet. Der Schulmeister soll „von Martini bis Georgii jeden Tag der Woche, an den kein dispensirter Feiertag einfällt, zweimal, und zwar frühe von 9 bis Mittags um 12, Nachmittags aber von 1 bis 3 Uhr Schule halten." Damit aber auch „jene Kinder, die von ihren Eltern in der Sommerszeit zum Hüten nicht gebraucht werden, und die Kleineren, so dazu noch nicht tüchtig sind, — worunter alle zu verstehen, die das achte Jahr noch nicht erreicht haben, — während des Sommers das im Winter Erlernte nicht wieder vergeßen, so soll auch von Georgii bis Martini, aber nur Vormittags, und zwar

*) Siehe dieselben im Anfange zu Menzels Schrift „Die drei königlich preußischen Schulreglements."

s Michaelis von 8 — 11, von Michaelis aber bis Martini von — 12 Uhr Schule gehalten werden." — Jede Schule soll in ei Klassen geteilt werden. In der untersten Klasse werden die einen Fragen des Katechismus und die Buchstaben gelehrt. Die chüler der mittleren Klasse werden in den sog. Artikelsfragen s Katechismus, im Lesen und im Schreiben unterrichtet. „In e obere Klasse gehören die Kinder, die im Katechismo von den rtikels= zu Erlernung der sog. Sacramentsfragen geführt werden nnen; sie müßen solche ziemlich fertig lesen, sich im Schreiben ch großen Vorschriften üben, und das Rechnen treiben. — Die hulmeister wurden, um jede Störung des Schulunterrichtes zu chüten, von der Pflicht des Currendentragens (was von jetzt von den Gemeinden durch sog. Zechboten besorgt werden sollte,) spensirt, und den Pfarrern wurde zur Pflicht gemacht, die Schu= fleißig zu visitiren.

Gleichzeitig erhielten die Pfarrer der Provinz die gemeßen= n Instructionen über die Beaufsichtigung der Schulen und hulmeister; und durch königliches Rescript d. d. Breslau den . Juni und Glogau den 12. Juli 1764 wurden alle Landräte Provinz angewiesen, die für die Landesschulen angefertigten BC=, Buchstabir= und Lesebüchlein zu verteilen, die Einrichtung Schulen in Gemäßheit der neuen Schulordnung zu bewirken, sich bei Bereisung ihrer Kreise über die Vollziehung des en Reglements zu erkundigen. Auch wurde den Grundherr= ften zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß die Kinder 5 bis 13 oder 14 Jahren ordentlich in die Schule geschickt, daß an den Orten, wo die Schulmeister nur polnisch sprechen nten, andre geeignete Lehrer angestellt würden, die zugleich der tschen Sprache mächtig wären. Das Generalvicariat zu Bres= und die Decane der Prager, Ollmützer und Krakauer Diöcese elten diese Instructionen zugefertigt, und wurden zugleich an= iesen, sich des Schulwesens anzunehmen, und die nötigen ulvisitatoren anzustellen. Außerdem sorgte der König auch für Heranbildung tüchtiger Lehrer und Schulinspectoren. Er ver= te nemlich, daß für Niederschlesien die Schule des Breslauer ncapitels zu St. Johann, die Schulen der Cisterzienserklöster

Leubus und Grüssau und des Augustinerstifts zu Sagan, für Oberschlesien die Schulen zu Ratibor und im Cisterzienserkloster Rauden, und für die Grafschaft Glatz die Schule der Stadt Habelschwerd als Normalschulen gelten sollten. Da indessen die im Jahre 1764 erlaßnen Verordnungen zur vollständigen Reformirung des Volksschulwesens noch nicht ausreichend zu sein schienen, so publizirte der König unter dem 3. Novbr. 1765 ein neues Schulreglement, welches die detaillirtesten Vorschriften über die Vorbereitung und Anstellung der Schulmeister, über die Einrichtung der Schulen, über die dienstliche Stellung der Schulmeister, über die Beaufsichtigung der Schulen durch die Pfarrer u. s. w. enthielt. Es wurde verfügt, daß nur ordentlich geprüft und mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit versehene Lehrer angestellt werden sollten; daß alle angehenden Geistlichen, um sich die zur Beaufsichtigung der Schulen erforderlichen pädagogischen Kenntnisse zu gewinnen, das Seminar zu Breslau besuchen, und daß alle schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuch disciplinarisch angehalten werden sollten. Der „Lectionscatalogus für die Dörfer" war folgender:

Vormittags.

Im Sommer. Im Winter.	Von 8 bis ¾ auf 9. Von 9 bis ¾ auf 10	Von ¾ auf 9 bis ¼ auf 10. Von ¾ auf 10 bis ¼ auf 11	Von ¼ auf 10 bis 10. Von ¼ auf 11 bis 11.	Von 10 bis ½ 11. Von 11 bis ½ 12.	Von ½ 11 bis 11. Von ½ 12 bis 12.
	Gebet. Singen. Anmerkung der Abwesenden im Catalogo. Was aus dem Catechismo und sonst zu lernen, wird einigemal vorgelesen.	Die erste und zweite Klasse liest.	Die untere Klasse lernt Buchstaben kennen und buchstabirt.	Die Kinder der unteren Klasse werden entlaßen; die obere Klasse rechnet; die mittlere schreibt.	Die mittlere Klasse rechnet; die obere kann zur Uebung und Wiederholung mitrechnen. Einmal in der Woche wird zu dieser Zeit der Katechismus vom Pfarrer erklärt.

Nachmittags.

	Von 1 bis ¼ auf 2.	Von ¼ auf 2 bis 2.	Von 2 bis ½ 3.	Von ½ 3 bis 3.	
	Gebet; Singen; Anmerkung der Abwesenden im Catalogo.	Die obere Klasse liest; die mittlere buchstabirt; die untere macht sich die an der Tafel geschriebenen Buchstaben bekannt, sucht dergleichen in ihren Büchern auf oder hört zu, wenn sie die Buchstaben schon kennt.	Der Schulmeister lehrt die untere Klasse Buchstaben kennen und läßt sie buchstabiren; die mittlere schreibt; die obere rechnet.	Die obere schreibt; die mittlere rechnet.	

Der König hatte allen geistlichen und weltlichen Beamten die pünktliche Vollziehung des neuen Reglements zur Pflicht gemacht; aber wie überall so stand auch hier die allzu kärgliche Dotation der Schulmeisterstellen und die Abneigung der Bauern gegen jede Leistung zu Gunsten des Schulmeisters der Aufbeßerung des Schulwesens im Wege. Viele Eltern schickten ihre Kinder lediglich darum nicht zur Schule, weil sie sich nicht entschließen konnten, oder nicht im Stande waren, das gesetzliche Schulgeld zu bezalen. Der König beschloß daher die äußere Stellung der Schulmeister ein für allemal dadurch zu sichern, daß er das Schulgeld als solches aufhob, und statt dessen den Schullehrern eine sichere, von den Communen zu leistende Rente zuwies. Demgemäß wurden durch Verordnung d. d. Breslau den 31. Decbr. 1768 und Glogau den 17. Januar 1769 alle Landräte der Provinz Schlesien angewiesen, den Dominiis und Gemeinden aufzugeben, „ein solches Geldquantum, als ungefähr das von sämmtlichen schulfähigen Kindern jedes Orts nach dem Schulreglement zu entrichtende Schulgeld betragen wird, auf sämmtliche (Haus=) Wirte der Gemeinden nach gewissen Sätzen zu repartiren, solches in monatlichen Raten einzuheben, und quartaliter dem Schulmeister statt des Schulgeldes auszuzalen." —

Das erste eigentümliche Seminar erhielt die Volksschule des katholischen Schlesiens i. J. 1764 zu Habelschwerdt. Zur Unterhaltung desselben wurde auf Befehl der Kriegs= und Domänenkammer zu Breslau von jedem neu angestellten Pfarrer eine Abgabe im Betrage des vierteljährlichen Einkommens der Pfarrei erhoben, welche Abgabe indessen späterhin in jährliche, von allen Pfarrern, Kaplänen und Lehrern zu zalende Beiträge umgewandelt wurde. Aus diesen Beiträgen sowie aus einer Collecte und einer sehr beträchtlichen Beisteuer des Erzbischofs von Prag entstand der Seminarfonds *).

Groß waren die Opfer, die der König zur Aufbeßerung der

---

*) Späterhin änderte das Seminar seine Heimat mehrmals. J. J. 1775 wurde es nach Glatz, i. J. 1807 nach Reuneißbach und endlich i. J. 1808 (im Decbr.) nach Schlegel verlegt.

ergehalte brachte. Für die Kurmark wies der König im Jahr
l jährlich 4000 Thaler Zinsen von einem Capital von 100000
ler mit dem Bemerken an: „Die Erziehung der Jugend, be-
ers auf dem Lande, ist bis daher noch ganz vernachläßigt
ven, und also höchst notwendig, daß die schlechten Schulmeister
und tüchtige, brauchbare Leute dagegen angeschafft würden."
für Pommern wurden große Summen bestimmt. Indessen
der Plan, so wie ihn der König entworfen hatte, nicht zur
ührung. Nur mit einer Zal von Landschullehrerstellen wurde
beßeres Einkommen verbunden, wogegen den Inhabern dersel-
die Verpflichtung auferlegt wurde, unentgeltlichen Unterricht
rteilen. Daher die sogenannten Gnadenschulen, deren
ation indessen gar nicht in dem ursprünglichen Plane des
gs gelegen hatte *)."

Ueberhaupt scheint dem König die Aufrichtigkeit und der
e Wille der Behörden nicht immer helfend zur Seite gestan-
zu haben. „Es findet sich wenigstens eine merkwürdige Cor-
ondenz zwischen dem geistlichen Departement und dem Direc-
des Consistoriums zu Stettin vor, worin unter den Fuß ge-
i wird, die Schulverbeßerungen hauptsächlich auf der Straße
nehmen, welche der König zu den Revüen zu nehmen pflege,
hier die Dörfer, wo umgespannt werde, und die im Bezirk
halben Stunde umhergelegenen besonders zu berücksichti-
**)!" Außerdem scheint es, daß der König in der so überaus
ierigen Ausführung seiner Reformprojekte allmählich ermüdete,
die Anforderungen, die er an die Volksschule stellte, um ein
eutendes herabstimmte. Denn während er i. J. 1758 durch
lution vom 9. Juli verordnet hatte, daß Schulmeister- und
erstellen nicht zu den mit Invaliden zu besetzenden kleinen
ienungen gerechnet werden sollten, verfügte derselbe ein und
tzig Jahre später unter dem 31. Juli 1779 durch Ordre an
Departement der geistlichen Sachen: „daß, wenn unter den

---

*) L. G. Striez, Bericht über das Schullehrerseminar in Potsdam.
**) Beckedorff, II. S. 43.

Invaliden sich welche fänden, die lesen, rechnen und schreiben könnten und sich zu Schulmeistern auf dem Lande und sonsten gut schickten, sie dazu besonders an den Orten, wo der König die Schulmeister salarire, employirt werden sollten, auch das geistliche Departement darüber mit dem Generalmajor v. d. Schulenburg zu correspondiren habe, welcher die Leute, die sich zu Schulmeistern schickten, anzeigen werde."

Der König muste eben erfahren, was alle Regierungen und Behörden jener Zeit, die es mit der Volksschule wolmeinten, erfuhren, daß Maßregeln, Anordnungen und selbst große Opfer noch nicht ausreichten, um die Volksschule zu derjenigen Vollkommenheit zu erheben, welche ihr zugedacht war. Zu jenen Reformen muste notwendig der Segen hinzukommen, den die persönliche unmittelbare Wirksamkeit einzelner edler Freunde der Volksschule, wie jenes Domherrn von Rochow, ausübte, der damals auf seinem Gute zu Reckan eine Musterschule gründete, welche für das ganze Land eine Leuchte war.

Insbesondre aber musten die einzelnen Pflanzschulen künftiger Volksschullehrer, welche um jene Zeit hier und da errichtet wurden, erst wirksam werden, damit die Saat, welche gesäet war, keimen, aufblühen und wirkliche Früchte bringen konnte. — Eine solche Anstalt war i. J. 1778 zu Halberstadt von dem dasigen Domcapitel gegründet und am 13. Juli in Gegenwart des Dombechanten Spiegel zum Desenberg eingeweiht worden *). — Die Privatanstalt des Pfarrer Herbing zu Nachterstädt im Fürstentum Halberstadt, welche i. J. 1779 die Anerkennung der Staatsregierung erhalten hatte, suchte zukünftige Volksschullehrer von ihrem Knabenalter an auszubilden **). — Für das Fürstentum Minden und die Grafschaft Ravensberg stiftete der Staatsminister von der Reck ein Schullehrerseminar zu Minden i. J. 1776 ***). Zu Wesel war schon i. J. 1687 die Begründung einer Pflanz-

*) Ausführlichere Nachrichten über das Seminar zu Halberstadt s. in Krünitz Encyclopädie B. 61 S. 693—703.

**) S. oben B. I. S. 69 ff.

***) Krünitz, B. 61. S. 704.

schule für Schulmeister unter dem Namen eines Contuberniums versucht worden; i. J. 1786 wurde hieraus infolge einer von der Clevischen Synode gegebenen Anregung ein eigentliches Schullehrerseminar geschaffen. Der für dasselbe berufene Inspector Schehl muste sich vor seinem Amtsantritt nach Reckan begeben, um sich mit der Schuleinrichtung und Lehrmethode Rochows bekannt zu machen *).

Die Regierung Friedrich Wilhelms II., der im Jahre 1786 den Thron des großen Königs bestieg, fiel grade in jene Zeit, in welcher der Einfluß des englischen und französischen Deismus in Deutschland hervorzutreten und alle christliche Cultur und Gesittung zu zernagen begann. Erst in einer späteren Zeit konnte es möglich sein zu begreifen, daß auch die Todtengräberarbeit der Apostel der „Aufklärung," welche damals den Glauben der Kirche ein für allemal aus der Welt zu schaffen hofften, dem Reiche Gottes zum Besten dienen muste. Aber diejenigen, welche in jenen Tagen das Evangelium noch lieb hatten und den zunehmenden Abfall mit eignen Augen sahen, musten es als eine von Gott gebotene Pflicht erachten, dem Geiste der Zeit zum Trotz über dem Heiligtum der Kirche zu wachen und zu wehren.

In diesem Sinne beschloß Friedrich Wilhelm II. sich namentlich die Pflege des Volksschulwesens seines Reiches angelegen sein zu laßen; denn namentlich hier glaubte derselbe dem Götzen der „Aufklärung" die Wege verschließen und den Glauben der Väter aufs Neue befestigen zu müßen. Hierzu schien vor Allem die vollständigste Centralisation der Verwaltung des Unterrichtswesens erforderlich zu sein, damit von Einer Centralbehörde aus Ein Geist allen Schulen eingehaucht und in denselben erhalten werden könnte. Noch ehe daher Friedrich Wilhelm auf Angeben des Geheimen Oberfinanzrates v. Wöllner das Religionsedikt vom 9. Juli

*) Ebendas. S. 704 ff

1788 erließ, in welchem derselbe der „Aufklärung" kühn und unerschrocken entgegentrat und dem unveräußerlichen Rechte des kirchlichen Glaubens das Wort redete, brachte der König (1787) das gesammte Unterrichtswesen des Reiches in eine neue Verfaßung, indem er alle Schulen, hohe wie niedere, Gelehrten- wie Volksschulen unter Eine von ihm geschaffene Behörde stellte, welche nur von ihm selbst abhängig war. Dieselbe bestand als „Oberschulcollegium" aus dem Staatsminister v. Zedlitz, dem Geheimen Oberfinanzrat v. Wöllner, dem Kanzler der Universität Halle und drei geistlichen Räten. Zufolge der Instruction vom 22. Febr. 1787 war dieses Oberschulcollegium dazu bestimmt, „das gesammte Schulwesen in Unsern (des Königs) Landen auf das Zweckmäßigste einzurichten und nach den Umständen der Zeit und der Beschaffenheit der Schulen immer zu verbeßern." Es sollte darauf sehen, „daß überall zweckmäßige Schulbücher gebraucht und eingeführt, und wo solche mangeln, durch tüchtige Männer nach Beschaffenheit der Umstände und nach den Fähigkeiten der Schüler angefertigt, — und daß die besten Lehrmethoden beobachtet werden. Seiner Oberaufsicht sollten unterstellt sein „alle Universitäten, Gymnasien, Ritter-Akademieen, Stadt- und Landschulen, Waisenhäuser, alle Erziehungs- und Pensionsanstalten ohne Ausnahme oder Unterschied der Religion. Jedoch sollten davon die militärischen Schulen, auch die Schulen der französischen Colonie und der jüdischen Nation ausgeschloßen bleiben, als welche auf eignen besondern Verfaßungen beruhten." Um indessen den Zweck des Unterrichtswesens zu erreichen, sei es durchaus notwendig, „daß hinfort Niemand mehr als Lehrer, weder bei einer Stadt- noch einer sog. Gnadenschule, wo das Gehalt aus unsern Kassen bezalt wird, angesetzt werden oder in eine höhere Schulstelle hinaufrücken dürfe, der nicht wegen seiner Tüchtigkeit ein Zeugnis von diesem Oberschulcollegium aufzuweisen habe. Selbst wenn ein Prediger entweder Rector oder Schullehrer zugleich werde, müße er ein solches Zeugnis aufweisen. — Es verstehe sich also von selbst, daß künftig keine Kriegs- und Domänenkammer, kein königliches Amt, kein Magistrat und sonstiger Patron in Städten oder Gnadenschulen einen Lehrer bestellen dürfe, der sich nicht durch ein solches

Zeugnis legitimiren könne." Von dieser Pflicht sich examiniren zu laßen sollten nur „alle Professoren auf Universitäten" und diejenigen ausgenommen sein, „welche das Oberschulcollegium schon als bewährte Lehrer zu erforschen Gelegenheit gehabt habe." Damit es nun in Zukunft an tauglichen Lehrern nicht fehle, werde der König auf seine Kosten an gelegenen Orten Seminarien errichten laßen; und „damit das Oberschulcollegium desto mehr in den Stand gesetzt werde, sich der Verbeßerung des Schulwesens auf die wirksamste Weise anzunehmen", erhalte dasselbe die Befugnis, „an alle Landesregierungen und Consistorien, auch an das ostpreußische Staatsministerium Rescripte und Befehle zu erlaßen, weshalb es auch alle Verfügungen in Unserm (des Königs) Namen ad mandatum speciale und Unterschrift des Ministers expediren zu laßen habe." Außerdem erhalte das Colleg für alle Dienstsachen hiermit Postfreiheit und Stempelfreiheit.

Nur kurze Zeit stand dem Oberschulcolleg der Minister von Zedlitz vor, an dessen Stelle sehr bald von Wöllner in der Absicht trat, um die kirchliche Reaction gegen den modernen Geist namentlich in den Volksschulen mit eiserner Energie zur Durchführung zu bringen. Schon vorher hatte die von dem Oberamts-Regierungspräsidenten von Seidlitz ausgegangene Stiftung eines Landschullehrerseminars zu Breslau dem König Veranlaßung gegeben, die Grundsätze, welche er in der Verwaltung des Schulwesens befolgt haben wollte, hervorzuheben. In der Cabinetsordre vom 26. Juli 1787, durch welche der König diese Stiftung mit dem ihm vorgelegten Organisationsplan *) der Anstalt genehmigte, erklärte nemlich derselbe: „Ich bin mit euch," schrieb der König, „vollkommen der Meinung, daß die Grundsätze des Christentums vornehmlich jungen Gemütern mit Sorgfalt eingeprägt werden müßen, damit sie bei reiferen Jahren einen festen Grund ihres Glaubens haben, und nicht durch die jetzt leider so sehr überhand genommenen sog. Aufklärer irre geführt, und in ihrer Religion wankend gemacht werden. Ich haße zwar allen Gewißens-

*) Vgl. „Akten, Urkunden und Nachrichten zur neuesten Kirchengeschichte" B. I S. 87 ff. u. 480 ff.

zwang und laße einen jeden bei seiner Ueberzeugung; das aber werde ich nie leiden, daß man in meinem Lande die Religion Jesu untergrabe, dem Volke die Bibel verächtlich mache und das Panier des Unglaubens, des Deismus und Naturalismus öffentlich aufpflanze. Diese meine feste Gesinnung könnt ihr zur Richtschnur bei euern Schulanstalten nehmen."

Die wichtigste Anordnung, welche unter Wöllners maßgebendem Einfluß getroffen wurde, war außer der Einführung eines neuen „lutherischen Landeskatechismus" für sämmtliche lutherischen Schulen der Monarchie (dessen ausschließlicher Gebrauch in einem Rescript des geistlichen Departements an die Consistorien vom 3. April 1794 eingeschärft wurde,) — die Aufstellung einer neuen Volksschulordnung, welche unter dem Titel:

> „Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niederen Stadtschulen zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend. Berlin den 16. Septbr. 1794"

im Druck veröffentlicht und allen Volksschullehrern zugeschickt wurde.

Diese „Anweisung" ist darum von besonderer Bedeutung, weil sie sich selbst als Ausführung der im Religionsedikt von 1788 präconisirten Grundsätze im Gebiete des Volksschulwesens verkündigt und daher die kirchlich-reactionäre Tendenz ganz bestimmt erkennen läßt. Zugleich enthält dieselbe in methodologischer Hinsicht allerlei Eigentümliches. Der vollständige Wortlaut der „Anweisung" (durch welche übrigens das Generallandschulreglement nicht aufgehoben, sondern vielmehr näher erläutert und vervollständigt werden sollte,) ist folgender:

„Einleitung. Jeder christlich gesinnte Unterthan wird aus dem im Jahr 1788 den 9. Juli erschienenen Religions-Edikt und aus den nachmaligen Veranstaltungen mit freudigem Dank erkannt haben, daß es Seiner Königlichen Majestät, unsres allergnädigsten Herrn, ernstlicher und unabänderlicher Wille ist, so viel Monarchen dazu thun können, in seinem Lande wahre Erkenntnis Gottes in Christo und ächte Gottseligkeit auszubreiten.

Besonders müßen alle christlichen Eltern ihren Landesherrn segnen, wenn sie sehen, wie sehr es ihm anliegt, daß ihre Kinder

von der zartesten Jugend an sowol zu den für ihren Stand und
Beruf nötigen Kenntnissen angeführt, als auch vorzüglich mit der
eiligen Schrift und dem in derselben enthaltenen einzigen Weg
ı ihrem wahren Heil hinlänglich bekannt gemacht, und also nicht
ır zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft, sondern
ıch zu Mitgenossen der durch Christum erworbenen ewigen Selig-
it erzogen werden.

Eben diese wahrhaft landesväterliche Gesinnung ist es, welche
n Monarchen bewogen hat, die hier folgende nähere Anwei-
ıng für die Lehrer in sämmtlichen evangelisch lu-
erischen Land- und niedern Stadt-Schulen, zu
weckmäßiger Besorgung des Unterrichts abfaßen zu
ßen; in welcher ihnen diejenigen Mittel an die Hand gegeben
erden, die sie anwenden müßen, um die ihnen anvertraute Jugend
wol sicherer und in kürzerer Zeit zu den nötigsten Kenntnissen
ı bringen, als auch ihre Schule immer in Zucht und guter Ord-
ıng zu halten.

Vorläufig aber ist Folgendes zu bemerken:

1. Es ist keineswegs die Absicht, daß durch diese nähere
nweisung das im Jahr 1763 den 12. August erschienene General-
and-Schul-Reglement als nicht mehr gültig aufgehoben werden
lle. Vielmehr werden sämmtliche Schullehrer auf letzteres, in
bsicht alles dessen, was hier nicht entweder im Einzelnen abge-
ndert oder doch näher bestimmt worden, hiermit aufs neue aus-
rücklich angewiesen, und ihnen vorzüglich die §. §. 12. 13. 16.
7. 22. 23. 24. zur fleißigen Beherzigung empfohlen.

2. Da vorauszusehen ist, daß einige der gegebenen Vor-
riften an manchen Orten entweder gar nicht oder doch nicht
leich ausgeführt werden können; so wird ein für allemal hier
lärt, daß in diesem Fall nach der Absicht des Monarchen nur
s verlangt werde, was und wie weit es möglich zu machen
So kann natürlicher Weise in einer allzu kleinen und engen
ube das, was von der notwendigen Absonderung der Knaben
Mädchen, der größeren und kleineren, lesenden und buchsta-
enden Kinder vorgeschrieben wird, nicht so ganz befolgt werden,
in einer geräumigeren Schulstube. Ferner kann in mancher

Schule, aus mehreren Gründen, das Schreiben und Rechnen nicht in jedem halben Jahr nach der hier gegebenen Vorschrift getrieben werden (und dergleichen mehr).

Man führt dieses hier ein für allemal an, und wird es der Klugheit und Treue der Inspectoren, Prediger und Schulaufseher überlaßen, die Intention Seiner Königl. Majestät so auszuführen, daß bei näherer Untersuchung sich zeige, es sei alles geschehen, was nach den Umständen des Orts und der Schule geschehen konnte.

3. Die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, daß es unter den Schulhaltern, besonders auf dem Lande, viele gibt, denen es nicht an gutem Willen und an redlicher Gesinnung, wol aber an Kenntnis einer zweckmäßigen Lehrmethode und verschiedener kleiner Vorteile fehlt, um Aufmerksamkeit und Ordnung in ihrer Schule zu erhalten. Diesen gutgesinnten, aber nicht gehörig unterrichteten Schullehrern hauptsächlich zu Liebe sind die hier gegebenen Vorschriften zum Teil bis auf das Einzelne und kleinste Detail bestimmt worden.

§. 1. Wahrer Religionsunterricht, in welchem die Kinder zur Erkenntnis dessen, was zu ihrer Seligkeit und zur christlichen Uebung ihrer Pflichten in den Verhältnissen dieses Lebens gehört, hinlänglich angeleitet und zur Benutzung dieser Erkenntnis in ihren Gesinnungen und Handlungen gebildet werden, ist die eigentliche Hauptsache des Unterrichts in niedern Schulen auf dem Lande und in den Städten. Der Prediger muß die Kinder aus der Schule in seinen näheren Unterricht nehmen. Sie müßen daher aus ersterer folgende Arten der Tüchtigkeit mitbringen:

a) Fertigkeit im richtig und deutlich Lesen. Hieran fehlt es bisher, allgemein genommen, mehr, als man denken sollte.

b) Hinlängliche Uebung in dem kleinen Katechismus Lutheri, den sie fertig auswendig gelernt haben müßen.

c) Bekanntschaft mit den Hauptsätzen der Glaubens- und Lebenslehre, so wie sie in dem allgemeinen Katechismus*) vorgetragen und aus der heiligen Schrift erwiesen sind.

---

*) Beiläufig wird hier angemerkt, daß in allen Schulen, besonders aber in denen, wo noch nicht alle Kinder den neuen Katechismus haben, darauf gesehen

d) Gehörige Bekanntschaft mit der Bibel, so, daß sie die Hauptstellen zur Erklärung und zum Beweis der Grundwahrheiten auswendig anführen können. Auch müßen sie geübt sein, jede ihnen aufgegebene Stelle in den biblischen Büchern sogleich aufzuschlagen.

e) Einen Vorrat auswendig gelernter guter Lieder, damit ihnen im ganzen Leben Erweckungen zur Gottseligkeit, Abratungen vom Bösen und Ermunterungen zum Guten im Gemüt bleiben.

Außer diesen fünf Punkten müßen sie ferner:

f) Einige Fertigkeit, leserlich und orthographisch zu schreiben und

g) einige Uebung in den gemeinsten zum Hauswesen nötigen Rechnungen erlangt haben.

§. 2. Demzufolge müßen in jeder Land- und niedern Stadtschule die hier genannten Punkte als Hauptsache getrieben werden, und durchaus keinen anderen Nebenarten des Unterrichts nachstehen. Am wenigsten aber wird den Schullehrern gestattet, mit Zurücksetzung oder nur nachläßiger Betreibung dieser Hauptstücke Gegenstände der Naturgeschichte, Geographie u. s. w. mit den Kindern vorzunehmen.

Dagegen wird höchsten Orts für ein Schulbuch gesorgt werden*, welches alles dasjenige enthält, was aus den vorgenannten Punkten da, wo die übrigen Umstände der Schule es zulaßen, mit den Größeren und Geübteren vorgenommen werden kann.

§. 3. Wie nun die §. 1 angeführten Punkte den Lehrern in allen niedern Schulen auf dem Lande und in den Städten als der eigentliche Gegenstand ihres Unterrichts angezeigt worden, so ist es auch der Wille Sr. Majestät, daß in allen diesen Schulen, so viel als möglich, eine gleichförmige Lehrart beobachtet werde. Zu diesem Behuf werden den Schullehrern in den folgenden §. §. hinlängliche Vorschriften gegeben, was sie I. in Absicht der allgemeinen Beschäftigung mit den Schulkindern, im Anfang und Schluß der Lehrstunden (§. 4), II. in Absicht des Unter-

---

werden muß, daß wenigstens jedes neuankommende Kind, das nicht zu den ganz armen gehört, denselben mitbringe.

richts selbst (§. 5) und III. in Absicht der Zucht und Ordnung zu thun haben.

§. 4. Was I. die allgemeine Beschäftigung betrifft, so sind:

1. in Ansehung der Vorbereitung zur Lehrstunde folgende Punkte genau zu beobachten:

a) Der Schullehrer (der sich zur gehörigen Zeit in der Schulstube einfinden muß) sucht die sich bei ihm versammelnde Jugend sogleich in Ordnung zu bringen und sieht darauf, daß jedes Kind sich an seinen Ort ruhig hinsetze*); daß eine allgemeine Stille herrsche und daß ein jedes Kind seine Schulbücher bei sich habe.

b) Er sieht danach, ob die Kinder vollzälig sind und merkt die Fehlenden an, um sich nach dem Grund ihres Außenbleibens erkundigen, und wenn dieser unstatthaft ist, bei seiner Behörde Anzeige machen zu können.

c) Der Lehrer muß seinen Schulunterricht nicht eher anfangen, als bis er die genaueste Stille und Ordnung unter seinen Kindern bemerkt hat und beim Ueberschauen mit einem ernsthaften gesetzten Blick nichts mehr findet, was den Unterricht aufhalten kann.

2. Der Anfang der Lehrstunden geschieht mit Gesang und Gebet und eben so der Schluß.

In Absicht des Gesanges sind folgende Regeln zu beobachten:

a) Das für jeden Monat in dem allgemeinen Landes-Katechismus angegebene Lied muß, je nachdem es lang oder kurz ist, in mehrere Teile (auch nach dem Inhalt der Verse) geteilt werden, damit es in den Vor- und Nachmittagsstunden beim Anfange und Schluß der Lection in ein oder zwei Tagen gesungen werden könne, und also die Kinder es auf diese Art fertig auswendig lernen. Dieser Zweck wird um so leichter erreicht werden, wenn der Schulhalter dann und wann das gelernte Lied auffagen läßt

---

*) Und zwar muß da, wo die Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet werden, wenn es nur irgend möglich ist, die Einrichtung gemacht werden, daß die Knaben und Mädchen abgesondert sitzen.

und bald diesen bald jenen Vers, in und außer der Ordnung, den Kindern abfrägt.

b) Der Schullehrer selbst oder einer von den ältesten Knaben spricht jede Zeile, die gesungen werden soll, (oder wenn der Verstand es erfordert, mehrere Zeilen) langsam und vernehmlich vor.

c) Die Kinder müßen nur leise singen, und der Schulhalter, dessen Stimme allein vorschallen muß, darf nie leiden, daß ein Kind vorschreie. Denn bei einem wüsten und lauten Geschrei lernen die Kinder nie gehörig singen. Wenn eins oder mehrere falsch singen, so gibt der Schulhalter ein Zeichen, daß alle einhalten sollen, und hilft sodann den Falschsingenden in den rechten Ton ein. Dieses alles wird um so leichter gehen, je mehr der Schullehrer darauf hält, daß langsam und mit gemäßigter Stimme gesungen wird.

Bei dem Gebet muß der Lehrer a) vor allen Dingen darauf sehen, daß er durch sein eignes Beispiel die Kinder zur wahren Ehrfurcht und Andacht erwecke, da er sonst durch das Gegenteil an ihrer Zerstreuung, Leichtsinn und Gedankenlosigkeit bei der Gebetsübung Schuld wird.

b) Das Gebet selbst muß kurz sein, und hauptsächlich die Bitte enthalten: daß der himmlische Vater um Jesu Christi seines Sohnes willen die Kinder gnädig ansehen, sie unter der Leitung des heiligen Geistes in ihrer Schularbeit segnen und zu Menschen bilden möchte, die in seinem Gnadenbund stehen, Ihm wolgefällig und dem Nächsten in dem von Gott ihnen angewiesenen Beruf nützlich werden, damit ihr ganzes Leben eine Vorbereitung zur seligen Ewigkeit sei.

c) Im Schlußgebet dankt er im Namen der Kinder für die Gnade des christlichen Unterrichts, erbittet für alle Versündigungen durch Leichtsinn, Ungehorsam u. s. w. die väterliche Vergebung durch Christum und empfiehlt die Kinder der Aufsicht des Geistes Gottes auch außer der Schule, damit sie die Freude ihrer Eltern werden und an Gnade bei Gott und den Menschen zunehmen mögen.

3. Bei dem Auswendiglernen der monatlich aufgegebenen Psalmen und Hauptsprüche zum Beweise der im Katechismus

vorgetragenen Lehren (wozu auch am Sonnabend das Lesen der evangelischen und epistolischen Texte kommen kann) ist folgendes zu beobachten:

a) Der Schulhalter spricht entweder selbst von Vers zu Vers (oder nach den Hauptabschnitten des Verses) den Psalm oder Spruch vor, oder er läßt dieses von einem der fertigsten Knaben thun, und zwar bald von diesem, bald von jenem; das auf diese Art vorgesprochene müßen sämmtliche Kinder sogleich, nicht allzulaut, aber doch verständlich nachsprechen; wobei darauf zu sehen ist, daß keines stillschweigt, oder Wörter verschluckt.

b) Der Schullehrer muß allen Fleiß daran wenden, daß sowol bei dem Vorsprechen, als bei dem Nachsprechen sämmtlicher Kinder Ton und Nachdruck auf d i e Worte gelegt werden, auf welche es ankommt, damit der äußerst widrige, singende und einförmige, mit welchem die Kinder gewöhnlich eine biblische Stelle hersagen, sich aus den Schulen verliere.*)

c. Psalmen, längere Sprüche, evangelische und epistolische Texte werden eben so, wie die Lieder, in mehrere Abschnitte verteilt, damit es den Kindern leichter werde, sie auswendig zu lernen.

d) Wenn der Schullehrer glaubt, daß die Kinder den aufgegebenen Psalm u. s. w. wißen können, so läßt er ihn, wie vorher bei den Liedern angemerkt worden, von den Kindern einzeln hersagen. Desgleichen läßt er diejenigen, welche lesen können, den Psalm oder die Stelle in der Bibel laut vorlesen; wobei die übrigen zuhörenden Kinder aufmerken, ob der Vorleser überall den Ton recht gesetzt hat, auch wol, wenn hierin gefehlt worden, dieses sogleich selbst mit deutlicher Stimme, jedoch ohne Geschrei verbeßern müßen.

4. In den allgemeinen Ermahnungen: im Anfang oder

---

*) Prediger und Inspectores müßen, soviel sie immer können, ihre Schullehrer dazu anführen, daß sie eine völlige Fertigkeit erlangen, biblische Stellen nach ihrem Inhalt und Sinn herzusagen. Eben so müßen sie bei ihrem Schulbesuch darauf sehen, daß das sinn- und verstandlose Hersagen und der den Kindern am Ende selbst ekelhafte Ton gänzlich abgestellt werde.

der Lehrstunden stellt der Schullehrer den Kindern herz-
liebreich, aber kurz vor: „welche Ehrfurcht, Liebe und
m sie dem Vater im Himmel schuldig sind, der seinen
ır sie Mensch werden ließ und in den Tod dahin gab;
›ei allen ihren Unarten und Versündigungen liebt, ernährt
det; der sie in seinem Wort unterrichten und zu Mitge-
›er unbegreiflichen Herrlichkeit des künftigen Lebens er-
ift.“

r sucht den Kindern einzuprägen: „wie unendlich werth
esus, ihr Heiland, sein müße, der ihre Sünden und deren
auf sich genommen, und ihnen mehr erworben habe, als
ı oder verstehen können, da sie alle zeitliche und ewige
gkeit nur deswegen erwarten können, weil er am Kreuz
gestorben; daß ihnen also keine Pflicht heiliger sein müße,
daß sie diesen ihren Heiland aufs herzlichste lieb haben,
ılich darnach trachten, ihre Liebe durch willigen Gehorsam
ine Gebote zu beweisen.“

r stellt ihnen dringend vor, „daß sie den Geist Gottes be-
ınd ihm widerstreben, wenn sie ohne an Gott zu denken,
eben, wenn sie das Gebet vernachläßigen, ihre Eltern
ngehorsam, Müßiggang, Lügen, Zanksucht und Mutwillen
n, und daß es das gröste Unglück sei, wenn Gott seinen
ın ihnen nehmen muß.“

n treuer Schullehrer, der das Christentum sich für seine
erson zur Hauptsache macht, und das wahre Heil der ihm
uten Kinder auf seinem Herzen trägt, wird gern und mit
eue die Gelegenheit benutzen, wo er auf diese Art einen
n die Seelen der Kinder legen kann.

agegen ein Schullehrer, dem dieses schwer fiele, eben da-
weisen würde, daß er weder für seine eigene Seele sorgt,
erste und wichtigste Pflicht seines Lehramts kennt.

5. Was nun II. den eigentlichen Unterricht
trifft, so ist zuvörderst überhaupt folgendes anzumerken:
Der Schullehrer muß keinen Teil desselben für gering-
lten und etwa nur oben hin treiben. Er hat nichts

gethan, wenn er nicht in einer jeden Art des Unterrich
geleistet hat, was geleistet werden konnte.

b) Eben so wenig muß eine Art des Unterrichts de
weil etwa mit erwachsenen Kindern eben jetzt eine andere
nehmen ist, zurückgesetzt oder auch nur vernachläßiget werde
Lehrer muß sich zu gewöhnen suchen, seine Aufmerksamk
alle gleich zu verteilen, so verschieden ihre Schularbeil
mögen, und ein jedes Kind in dem, was es thun muß,
zu beschäftigen.

§. 6. Der Unterricht in der Buchstabenkenntn
im Buchstabiren erfordert vorzüglichen Fleiß, Unverdr
und pünktliche Beoachtung der Vorschriften, durch weld
Schleppende und Unzweckmäßige, welches diesen Teil des
richts bisher verdarb und ohne Not in die Länge zog,
abgestellt wird. Man kann mit Recht gewissermaßen sage
der Schullehrer bei dieser ersten und gewöhnlich verachtet
schäftigung entscheidende Proben seiner Tüchtigkeit und
Fleißes ablegt, wenn er die Kinder in ein paar Monat
es in der That in manchen Schulen geleistet worden), im
stabiren zu einer hinlänglichen Fertigkeit bringt, um herna
viele Mühe lesen zu lernen.

Höchst unzweckmäßig und schädlich hingegen ist es,
der Schullehrer kleine Kinder unbeschäftigt dasitzen läßt, u
dann und wann eines nach dem andern aufruft, um (w
es nennt) aufzusagen: indem dies nur selten herun
und also die Kinder in langer Zeit müßig bleiben und
lernen. Anstatt dieses in so vielen Schulen üblichen nac
Ganges, werden hiermit folgende Vorschriften empfohlen:

1. In jeder zu diesem Unterricht bestimmten Sc
muß, wo möglich, eine große schwarze Tafel an der
hängen, und zwar so, daß sie von allen Kindern, we
Buchstaben kennen lernen sollen, völlig gesehen wird, u
der Schullehrer nicht in die Höhe steigen darf, um etr
dieselbe zu schreiben. *)

---

*) Sehr gut ists, wenn auf der Tafel durch mehrere Falzen lee

2. Auf diese Tafel schreibt nun der Lehrer (oder wenn sie, unten angezeigt ist, zum Einschieben der Täfelchen eingerichtet schiebt er) einen Buchstaben, wie er gedruckt aussieht, nebst Zal die ihn im Alphabet bezeichnet und den ihm gleichgelten- geschriebenen Buchstaben.

Alsdann versammelt er die Kinder, welche den Buchstaben ...en sollen, läßt sie in ihren ABCbüchern denjenigen Buchstaben ...uchen, der eben so aussieht, wie der angeschriebene. Er er- ...tert diejenigen, die ihn bald finden, zeigt den andern, die falsch angeben, ihren Irrtum, und versucht ob einige unter ...n den Unterschied der Figur des Falschen von dem Wahren ...eben können; läßt diese Zeichen von mehreren, sonderlich aber dem irrenden Kinde, wiederholen, bis alle denselben Buch- ...en haben. Nun nennt er ihn laut, läßt diesen Namen bald allen zusammen, bald von einem jeden besonders so lange ...derholen, bis die Kinder ihn hinlänglich kennen. Hierauf läßt ...die Bücher zumachen, verdeckt mit der Hand den Buchstaben der Tafel, frägt nach dem Namen desselben, läßt sodann die ...der alle wegsehen, schreibt oder schiebt einen andern hin, ...t den vorigen und fragt, obs derselbe sei u. s. w. Auf eben ...e Art macht er den Kindern die Zal bekannt; und hiernächst ...t er ihnen in einem Schreibebuche den auf der Tafel neben Zal stehenden Schreib-Buchstaben, bis jedes einzelne Kind ... diesen gehörig kennen gelernt hat. Bei dieser Methode wird Lehrer zuverläßig in sehr kurzer Zeit auch die kleinsten Kin- ..., durch das gemeinschaftliche Ansehen, Benennen und Erraten den Buchstaben und Ziffern hinlänglich bekannt machen.

3. Sobald das geschehen, fängt er an, irgend einen Buch- ...en, der mit mehrern einige Aehnlichkeit hat (z. E. a, c, e, ..., ferner n, m u. s. w.) langsam zu schreiben, und läßt, wenn

---

... in welche kleine, ebenfalls schwarze Quadrattäfelchen eingeschoben werden ...n. Auf jedes dieser Täfelchen muß ein Buchstabe des gedruckten Alphabets, demselben eine Zal und neben dieser der obenstehende Buchstabe, sowie er ...ckt aussiehet, alles dieses hinlänglich groß und leserlich mit weißer Farbe ...t sein.

er den ersten Zug gemacht hat, die Kinder erraten, welcher Buchstabe das wol werden würde? wobei er Gelegenheit hat, die Unterscheidungskennzeichen eines jeden zu wiederholen, um die Kinder dahin zu bringen, daß sie beim ersten Anblick den Buchstaben sogleich kennen.

4. Endlich läßt er diejenigen Kinder, welche alles am ersten und besten gefaßt haben, vortreten, gibt ihnen Kreide, und führt ihnen die Hand an der Tafel, um einen Buchstaben, welchen sie wollen, hernach einen andern, den er ihnen aufgibt, und so mit der Zeit alle zu schreiben; wobei er auch falsch schreiben und die andern raten und verbeßern laßen kann.

5. Sobald die Kinder die Buchstaben fertig kennen, setzt der Lehrer Vocal und Consonanten zu Silben zusammen (wozu in den ABCbüchern Anleitung genug ist), läßt die Kinder wieder die Buchstaben raten und nennen, die angeschriebenen Silben in ihren ABCbüchern aufsuchen, und hernach zusammen aussprechen. Diese Uebung wird so lange fortgesetzt, bis jedes Kind alle ihm vorgelegten Silben sogleich kennt und aussprechen kann. Und auch dann müßen diese Uebungen, wärs auch nur jedesmal einige Minuten, erst täglich, und hernach bei zunehmender Fertigkeit der Lernenden, wöchentlich einige Mal wiederholt werden.

6. Alsdann ist es Zeit, die Kinder zuerst in ihrem ABCbuch und hernach in der Bibel, im Katechismus, Gesangbuch u. s. w. im Buchstabiren zu üben. Dieses geschiehet auf folgende Art:

a) Alle Kinder schlagen eine und dieselbe Stelle in ihrem Buche auf.

b) Der Lehrer teilt die buchstabirenden Kinder in drei Abteilungen. Die eine muß die Buchstaben, welche eine Silbe ausmachen, nennen. Die zweite muß anzeigen, ob alle zusammengehörende Buchstaben genannt sind, oder ob einer fehlt, oder zuviel ist? und also die Silbe bestimmen. Die dritte muß die Silbe aussprechen.

c) Diese Beschäftigung muß wechseln, so daß jede Abteilung der Kinder zum Anzeigen der Buchstaben, Bestimmen der Silben und Aussprechen kommt. Ein andermal kann ein Kind aufgerufen werden, welches die Buchstaben nennt; ein anderes,

welches die Silben bestimmt; ein drittes, welches sie aus=spricht.

Durch öfteres und mannigfaltiges Abwechseln bei dieser Uebung erhält der Lehrer den großen Vorteil, daß ein jedes Kind beständig aufmerkt, indem es nie weiß, ob es wieder aufgerufen werde.

Der Lehrer muß aber genau darauf halten, daß keins von den Kindern gar nicht ins Buch, oder auf eine fremde Silbe sehe.

7. Eine höchst nötige und oft zu wiederholende Uebung ist das sogenannte Buchstabiren aus dem Kopf; da der Schullehrer eine Silbe, in der Folge mehrere und endlich ganze, auch längere und schwere Wörter ausspricht, und hernach eine Abteilung der Kinder die zu dieser Silbe oder diesem Wort gehörenden Buchstaben erraten, die zweite die Silbe bestimmen, und alsdann alle zusammen sie aussprechen läßt.

Zu diesen Uebungen können in der Folge vorzüglich schwere Namen, etwa aus dem 12. und folgenden Kapiteln des Buchs Josua und aus Matth. I. und Luc. 3 genommen werden, wodurch den Kindern das nachmalige Lesen in der Bibel um so mehr erleichtert wird.

Der Lehrer kann auch die Buchstaben, welche ihm die Kinder zu solchen Silben und Wörtern angeben, so wie sie geschrieben werden, an die Tafel malen, damit sich diese Figuren den Kindern um so mehr einprägen, welches ihnen in der Folge, wenn sie selbst schreiben lernen, sehr zu statten kommen wird.

8. Zuletzt ist noch anzumerken, daß die größeren Schulkinder während der Zeit, da der Schulhalter sich mit den Kleinen auf diese Art beschäftigt, ihre Schreibübungen vornehmen müßen, weil sie in dieser Art der Arbeit weder von den Buchstabirenden gestört werden, noch auch ihnen Störung verursachen können.

§. 7. Weil die Kinder gewöhnlich im Frühjahr und Herbst zum erstenmal zur Schule geschickt werden, so ist mehrenteils der Anfang im Buchstabiren und Lesen für jeden halbjährigen Zuwachs der Schule gleich, und können diese neuangekommenen Kinder nach zwei Monaten (vielleicht noch früher, wenn sie ordentlich

die Schule besuchen und der Lehrer wahren Fleiß anwendet,) sogleich und zusammen zum Lesen angeführt werden.

Der Unterricht im Lesen muß nach folgender Vorschrift gegeben werden:

1. Alle Schulkinder, die größern sowie die kleinen, müßen einerlei Stück, welches gelesen werden soll (anfänglich im ABCbuch, nach einigen Wochen in der Bibel, und zwar die auswendig zu lernenden Sprüche, nach weitern Fortschritten im Gesangbuch und Katechismus) aufschlagen. Dieses Aufschlagen muß so lange geübt werden, bis sie nach einer angegebenen Pagina alles ohne Zeitverlust finden können; wobei ihnen die Kenntnis der Zalen, die sie (nach §. 6) zugleich mit der Buchstabenkenntnis empfingen, sehr zu statten kommt.

2. Nun wird aus dem Buch, welches alle Kinder haben, (also zuerst aus dem ABCbuch, als welches alle, auch die größern, in der Zeit, da die Leseübung angefangen wird, mitbringen müßen) eine gewählte Stelle, anfänglich, wie §. 5 vorgeschrieben, von sämmtlichen in Klassen eingeteilten Schulkindern buchstabirt; wenn das geschehen, teilt eine Klasse jedes Wort in seine Silben ab (bei einsilbigen Wörtern sagen die Kinder nichts weiter, als: ganz; bei mehrsilbigen z. E. von A—L; von L—S u. s. w.); und alle übrigen sprechen das ganze Wort aus.

3. Ist das ganze Stück so durchbuchstabirt, so lieset der Lehrer laut, langsam und mit gehöriger Tonsetzung, und alle Kinder sprechen es ihm leise, doch verständlich nach (wie beim Singen §. 4).

4. Hiebei muß der Lehrer darauf sehen, daß ein jedes Kind gerade das Wort, welches jetzt ausgesprochen wird, ansieht, und zu dem Ende bald dieses, bald jenes auf das Wort hinzeigen laßen.

5. Alsdann schweigt der Lehrer und läßt die Kinder sämmtlich allein lesen (jedoch immer dasselbe Stück); gibt aber bei jedem Falschlesen, Verschlucken der Silben, bei falscher kommatischer Abteilung und unrechter Tonsetzung sogleich ein Zeichen, daß eingehalten werden soll: fragt dabei nach der Ursache, warum er einhalten laßen; verbeßert sogleich den be-

gangenen Fehler, wenn diejenigen Kinder, welche ihn gefunden haben, ihn nicht selbst gehörig verbeßern können, und läßt nun das Vorhergelesene noch einmal lesen, bis alles richtig wird.

6. Eben dasselbe Stück läßt der Lehrer nun von einem Kinde der ersten, zweiten oder dritten Abteilung lesen, ruft sogleich die andern bald einzeln, bald alle auf, um fort zu fahren; dadurch erreicht er auch hier den Zweck, daß sämmtliche Schulkinder zur ununterbrochenen Aufmerksamkeit gewöhnt werden.

7. Nun nimmt der Schullehrer nach Belieben einen Teil des gelesenen Stücks, fängt an, ihn an die Tafel zu schreiben und läßt die kleinen Kinder erst raten, welcher Teil es sei; sodann läßt er sich von ihnen dictiren, schreibt falsch, läßt Worte aus u. s. w. und fragt: ob es recht ist oder nicht? läßt auch von denjenigen Kindern, welche schreiben können, diese Uebung wiederholen.

8. Endlich folgt die Uebung im Geschwindlesen. Der Lehrer fängt an, das vorhergelesene Stück geschwinder zu lesen, als gewöhnlich, und bemerkt genau jedes Kind, welches im Buche zurück bleibt. Nun macht er 1) aus denen, die nicht zurückbleiben, 2) die nicht völlig mit fort kamen und 3) die den Zusammenhang ganz verloren, verschiedene Abteilungen, läßt die Kinder einer jeden derselben so geschwind lesen, als sie können, da dann dasjenige, welches zurück blieb, in die nächst untere Abteilung kommt u. s. w.

Eben diese Uebung läßt er die Kinder unter einander anstellen; da Eins, welches fertig lieset, seine Stelle vertreten muß, bis ers dadurch so weit bringt, daß alle das gelesene Stück geschwinder, als gewöhnlich ablesen können; welches bei fortgesetzter Uebung seinen Nutzen bald zeigen wird.

9. Sobald alle Kinder wenigstens richtig (wenn auch nicht gleich geschwind) lesen können, wird diese Art von Uebung wöchentlich nur einige Mal vorgenommen.

Dagegen muß das Lesen des kleinen Katechismus Lutheri, wie auch das Auswendighersagen desselben fleißig fortgesetzt und wiederholt werden, damit alle Kinder denselben fertig lernen.

10. Zuletzt wird der Schullehrer sehr wol thun, wenn er

die Eltern der Kinder zu bewegen sucht, daß sie sich von letztern das monatliche Lied, den Psalm oder die in der Schule gelesenen Hauptsprüche zu Hause vorlesen laßen. Den größern und fertig Lesenden kann er ein Kapitel aus der Bibel, (etwa eine Geschichte enthaltend, z. E. 1 Mos. 22) ganz oder Stückweise aufgeben, welches sie den Eltern vorlesen und sich selbst bekannt machen müßen, damit er es hernach in der Schule bei der Katechisation zum Grunde legen könne.

§. 8. Die Katechisation ist das vorzüglichste, was der Schullehrer in seinem Religionsunterricht thun kann. So leicht manchem diese Beschäftigung scheinen mag, so viel gehört dazu, wenn sie mit wahrem Nutzen getrieben werden soll. Ein nicht genug gekannter und geschätzter Vorteil, den daher kein Schullehrer aus der Acht laßen muß, ist dieser: daß er für seine Person sich aufs allerbeste mit der heil. Schrift bekannt mache. Denn da auch der gelehrteste und geübteste Prediger ohne gründliche Bekanntschaft mit der h. Schrift keinen wahren Unterricht im Christentum geben, noch denselben den Kindern durchs Katechisiren hinlänglich nutzbar und faßlich machen kann; so läßt sich dieses von einem unstudirten und im Denken nicht genugsam geübten Mann noch weit weniger erwarten, wenn ihm die Wahrheit nicht aus dem göttlichen Wort so bekannt geworden ist, daß sie ihm in der Art, wie sie in der Bibel vorgetragen wird, immer vorschwebt. Dagegen lehrt die Erfahrung, daß auch Ungelehrte, wenn ihnen das göttliche Wort im Munde und Herzen nahe ist (Röm. 10. V. 8) und sie demselben in treuem Gehorsam folgen, mit vielem Segen andere im Christentum unterrichten und erbauen können. Es wird daher allen Schullehrern das fleißige und andächtige Bibellesen als heilige Pflicht ans Herz gelegt, und werden zugleich Inspectores und Prediger ermahnt, ihre Schullehrer bei jeder schicklichen Gelegenheit dringend dazu anzuhalten: indem ganz unleugbar unter mehrern Schullehrern von sonst gleichen Gaben und Fähigkeiten derjenige zum Religionsunterricht der tüchtigste ist, der diese Pflicht vorzüglich beobachtet hat.

§. 9. Nächst dem, was hier vom Bibellesen überhaupt

sagt worden, muß sich der Schullehrer auf den Religionsunter-
ht des folgenden Tages durch Nachschlagen der im Katechismus
geführten Schriftstellen hinlänglich vorbereiten. Kann er eine
lische Geschichte finden, die mit dem, was im Katechismus
gt, in Verbindung steht (z. E. bei der Lehre von der All-
acht Gottes, den Durchgang der Kinder Israels durchs
he Meer; bei der Lehre von der Gottheit Christi, seine
tlichen Wunder, die Sättigung der 5000 Mann, die Aufer-
ckung Lazari rc. rc., bei dem vierten Gebot die Geschichte der
habiten u. s. w.), so kann er dergleichen Stellen den Kindern,
e §. 7 angezeigt worden, zum Durchlesen in Gegenwart der
tern aufgeben. Diese Stellen läßt er hernach in der Schule
en, wobei er jeden Umstand, der erzält wird, den Kindern ab-
gt; die ihm dann sehr leicht antworten werden, wenn er seine
agen so einrichtet, als wiße er nicht, was vorge-
ngen, oder als vermute er das, was ein jeder
rmuten müßte, dem die Erzälung der Bibel nicht bekannt
re; desgleichen, wenn er in seinen Fragen das Gegen-
il von dem, was erzält wird, vorträgt rc. rc. Bei
iger Uebung und bei dem redlichen Sinn nützlich zu werden
rd ihn die Willigkeit der Kinder, ihn über seine Fragen zu be-
hren, bald zu einer Fertigkeit bringen, die er vielleicht nie zu
langen glaubte. Auch wird er Gelegenheit genug haben, bei
lchen Unterredungen sich auf andre ähnliche Schriftstellen zu be-
hen, einige Verse aus guten Liedern anzuführen, den Kindern
sagen, wie er zu Gott gebetet haben würde, wenn er die er-
lte Geschichte erlebt hätte (z. E. wenn er unter den 5000
ännern gewesen wäre, die im äußersten Hunger doch immer bei
su ausharrten, um von ihm Worte des ewigen Lebens zu
ren u. s. w.). Dieses wird zugleich unvermerkt eine Anwei-
ng zum Beten sein, die gewiß nicht ohne Nutzen bleibt.

Endlich kann der Lehrer bei solchen Gelegenheiten manche
te Ermahnung anbringen, welche die Kinder um so weniger
ld vergeßen werden, weil sie mit der ihnen lebhaften darge-
llten Geschichte verbunden war.

1) Da die heil. Schrift, sonderlich im Alten Testament,

und in den Evangelisten, welche das Leben und die Thaten Jesu erzälen, so viele merkwürdige Geschichten enthält, so wird nicht leicht eine Religionswahrheit übrig bleiben, zu deren Erlernung die Kinder nicht durch irgend eine biblische Geschichte sehr nützlich vorbereitet werden könnten.

2) Von dieser Art der Betrachtung muß dann der Lehrer zu den im Katechismus enthaltenen Lehren schreiten; wobei er folgendes zu bemerken hat:

1. Er selbst lieset die Frage und die Kinder lesen sogleich die zu derselben gehörige Antwort.

2. Nun fängt er an die Antwort in ihre wesentliche Bestandteile zu zerlegen, z. E. „die christliche Lehre ist eine Unterweisung zur Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum.“ Hier liegen folgende Sätze:

a) Die christliche Lehre geht dahin, daß der Mensch selig *) werden soll.

b) Der Mensch weiß von selbst nicht, wie er selig werden soll.

c) Er muß also dazu angewiesen werden; es muß ihm gesagt werden, was zu seiner Seligkeit nötig ist, was er zu diesem Zweck thun und was er meiden soll; wie er sich ein[illegible] Hülfe, die ihm dazu angeboten wird, zu Nutze machen soll.

d) Die Seligkeit kann nur durch Jesum Christum erlangt werden.

e) An den soll der Mensch glauben. Er soll die Seligkeit nicht bei sich oder andern suchen und erwarten, sondern Jesus Christus soll ihm die einzige Ursache der ewigen Seligkeit sein (Ebr. 5).

---

*) Hier wird hauptsächlich der wahre ächte biblische Begriff des Worts Seligkeit und der Unterschied zwischen selig sein und glücklich sein deutlich gemacht, und gezeigt: daß Seligkeit lediglich den Zustand der Seele betreffe; daß ein Mensch, der von der Welt glücklich genannt wird, sehr unselig und umgekehrt ein vor der Welt sehr unglücklicher ein seliger Mensch sein könne. Dieses wird aus der biblischen Erzälung vom reichen Manne und armen Lazarus (Luc. 16) erläutert.

e mehr der Lehrer auf diese Art selbst über jeden Satz
echismus nachdenkt, je beßer wird ihm diese von so vielen
ı schwer ausgegebene Arbeit von statten gehen, und je-
irb der Zweck seines Religionsunterrichts bei den Kindern
werden.

Um die auf solche Art Stückweise vorgelegte Antwort
dern desto mehr einzuprägen, ist es gut, wenn er zuweilen
genteil fragt; z. E.: Geht die christliche Lehre dahin, daß
nsch reich werden soll? oder geehrt? oder daß er ohne
iten, gute Tage auf der Welt haben könne? Ferner:
cht der reiche Mann (Luc. 16) ein recht seliger, und
ein recht glücklicher Mensch? u. s. w.

ie Antworten der Kinder werden ihm sogleich zeigen, ob
Sache verstanden haben oder nicht.

Er muß die im Katechismus angeführten biblischen Be-
len immer gleich zu Hülfe nehmen, und was auswendig
n aufgegeben war, sich hersagen laßen, vorzüglich aber
der auf diejenigen Worte aufmerksam machen, welche
h das, was in der Antwort stand, beweisen.

lei fleißig fortgesetzter Arbeit dieser Art werden die Kinder
erkt mit der heiligen Schrift so bekannt geworden sein, daß
eich weiter fortfahren können, wenn der Lehrer eine ähn-
blische Stelle mit ihren Anfangsworten anführt. Und wol
chullehrer, der auf diese Art einen Schatz von Wahrheiten
Herz der Kinder gelegt hat, die ihnen noch im späten
um Trost und zur Erweckung dienen und ein Segen für
ıd Ewigkeit sein können.

. Das Wesentlichste von dem, was bei jeder Frage
ntwort auf diese Weise abgehandelt worden, muß sogleich
rholt werden. Der Lehrer läßt die Kinder ihr Buch zu-
, und befragt bald Einen, bald Mehrere, bald Alle über
as vorgetragen war.

lm folgenden Tage wird diese Wiederholung nochmals so
vie möglich, erneuert. Wie denn der Schullehrer überhaupt
darauf merken muß, daß er bei jeder neu vorkommenden

Lehre das Vorige, welches sich auf diese bezieht, nicht aus der Acht laße.

§. 10. Der Unterricht im Schreiben wird auch den kleinsten Anfängern um so faßlicher sein, je sorgfältiger der Lehrer das, was §. 6 beim Buchstabiren festgesetzt ist, beobachtet hatte. Es kömmt hierbei nur noch auf folgende Punkte an, nach welchen der Schullehrer sich in dieser Beschäftigung richten muß:

1) Die Kinder, welche schreiben lernen, müßen mehr, als bisher in den meisten Schulen geschehen, beschäftiget werden. Das gewöhnliche einförmige Vorschreiben der einzelnen Buchstaben, welches oft schon allein sogenannte Schreibebücher von mehreren Bogen erfordert, verleitet sie nur allzuleicht zur Nachläßigkeit und zum Müßigsein. Der Lehrer muß gleich mit Buchstaben, Silben und Wörtern, auch Ziffern wechseln und das Versprechen hinzufügen, daß wenn die vorgeschriebenen Buchstaben u. s. w. nachgemacht worden, ihnen alsdann bald ganze Zeilen vorgeschrieben werden sollen.

2) Es muß sorgfältig darauf gesehen werden, daß die Kinder jedesmal auch wirklich schreiben, weil ohne diese genaue Aufsicht gewöhnlich allerlei Ungezogenheiten aus Langeweile einreißen.

3) Wenn einige vorgeschriebene Zeilen erträglich leserlich und mit sichtbarem Fleiß nachgemacht sind, so legt der Schulhalter den Kindern eine biblische Stelle zum Abschreiben vor. So lange aber noch unreinlich und nachläßig geschrieben wird, muß die erste Vorschrift immer aufs neue nachgemacht werden, bis die Kinder zur Ordnung gewöhnt sind.

4) Das sogenannte Corrigiren heist gar nichts, wenn der Schullehrer, wie in den meisten Schulen geschieht, sich blos die Schreibebücher geben läst, hie und da einen Buchstaben ausstreicht und ändert, und sodann den Kindern ihre Bücher zurückgibt, ohne sie über ihre Fehler und deren Verbeßerung hinlänglich belehrt zu haben. Das, was offenbar nachläßig geschrieben worden, muß ohne weiteres Corrigiren durchgestrichen werden. Das Corrigiren muß blos eine Belohnung sein für diejenigen Kinder, welche die gehörige Sorgfalt auf ihre Arbeit gewandt haben. Diese kann der Lehrer einzeln vornehmen, sie selbst erraten laßen,

welche Buchstaben und auf welche Art sie fehlerhaft sind, und nun erst ändert er diese. Die Kinder schreiben alsdann die geänderten Buchstaben aufs neue nach, bis ihnen die Züge geläufig werden. Zuweilen kann der Schulmeister dieses Corrigiren auch den geübtern und fertigern Kindern, jedoch unter seiner Aufsicht übertragen, nachdem er selbst den Nachläßigern ihren Fehler gezeigt hat; welches für jene Geübtern eine Art von Ermunterung und Belohnung ist.

5) Sobald einige Kinder (sind es alle, so geht es desto leichter) so weit gekommen sind, daß sie das Vorgeschriebene reinlich und leserlich nachmachen, auch aus der Bibel vorgelegte Stellen richtig abschreiben: muß der Lehrer solchen Kindern zuerst einzelne Wörter, sodann nach einiger Uebung mehrere und endlich ganze Sätze dictiren. Hauptsächlich kommt es hiebei darauf an, daß er sich von den Kinder selbst die Buchstaben sagen laße, welche zu dem Worte gehören; wozu vorzüglich solche Wörter zu wählen sind, die bei ganz oder doch beinahe gleichem Klang sich nur durch die Buchstaben unterscheiden, z. E. Pflug, Fluch, Flug u. s. w., hier muß er sehr genau nachsehen, ob die Kinder bei dem Hinschreiben den von ihnen selbst bemerkten Unterschied beobachten oder vernachläßigen. Denn das Schreiben ist eine Arbeit, bei welcher man die Kinder vorzüglich zur Genauigkeit und Ordnung in allen ihren Handlungen gewöhnen kann.

6) Nach einiger Zeit kann der Lehrer den Kindern kleine Briefe dictiren, bei welchen zugleich auf die Interpunktion und auf das Schönschreiben gesehen wird.

§. 11. Der Unterricht im Rechnen läßt sich durch die Beobachtung folgender Vorschriften weit kürzer und vorteilhafter einrichten, als in sehr vielen Schulen bisher geschehen ist.

a) Alle Uebung in den sogenannten fünf Speciebus muß so lange an der Tafel vorgenommen werden, bis ein jedes Kind Fertigkeit genug hat, das ihm Vorgeschriebene auf dem Papier richtig auszuarbeiten.

b) Bei dem sogenannten Numeriren wird nach folgendem Schema verfahren.

No. 8.	No. 7.	No. 6.	No. 5.	No. 4.	No. 3.	No. 2.	No. 1.
Zehn-Millionmal.	Millionmal.	Hundert-tausendmal.	Zehntausendmal.	Tausendmal.	Hundertmal.	Zehnmal.	Einmal.
9	9	9	9	9	9	9	9

Dieses Schema schreibt der Lehrer an die Tafel, zeigt den Kindern, daß eine jede Zal, wenn sie in der Reihe No. 1 steht, ihren Werth Einmal hat, daß sie in der folgenden ihren Wert zehnfach empfängt u. s. w.

Dieses macht er den Kindern zuerst durch die in die Reihen geschriebene Zal 9 deutlich; schreibt nun unter die 9 die Zal 8; unter diese die Zal 7 u. s. w., fragt die Kinder, was eine Zal 8, 7, 6 u. s. w. in der ersten und zweiten Stelle bedeute? Was in der fünften und dritten u. s. w.? Wenn sie das fertig gefaßt haben, läßt er die ganze Reihe aussprechen; sodann verändert er die Zalen, schreibt in jede Reihe verschiedene und läßt sie wieder aussprechen. Nun gibt er erst kleinere, dann immer größere Summen auf, z. E. Sechstausend und Vier; fragt: in welche Stelle die Sechstausend gehören? und in welche die Vier? schreibt diese zwei Zalen hin und füllt die leeren Plätze mit Nullen, wodurch er zugleich den Kindern den Satz beibringt: daß jede eigentliche Zal in ihre Stelle, und in die leeren Plätze Nullen gesetzt werden müßten.

Auf diese Art werden die Kinder es mit weniger Mühe in kurzer Zeit zu einer hinlänglichen Fertigkeit bringen.

c) Gleich bei diesem Numeriren kann die erste Anleitung zum Addiren und Subtrahiren angebracht werden, und zwar auf folgende Art: Wenn der Lehrer eine Reihe Zalen an die Tafel geschrieben, und sich durch gehöriges Herumfragen versichert hat, daß die Kinder jede Zal nach dem Wert, den ihr ihre Stelle gibt, genau zu bestimmen wißen, so verlangt er, daß 10,100, etliche Tausend u. s. w. weniger genommen und das übrigbleibende durch Veränderung der angeschriebenen Zal bestimmt werde. Eben so gibt er 10,100,1000 u. s. w. mehr und läßt gleichfalls darnach die Zal verändern.

Wenn dergleichen Uebungen zuerst mit kleinen, dann mit

ern Zalen, oft und mit allen möglichen Veränderungen an- llt werden, so haben die Kinder schon vorläufig das Wesent- der Addition und Subtraction ohne es zu wißen nt: welches ihnen hernach die Regeln dieser Specierum desto erleichtern wird. Auch werden sie vorzüglich dadurch geübt, kopf zu rechnen.

d) Bei dem eigentlichen Vortrag der sogenannten Specierum, uch der Regel de Tri, verstehet es sich von selbst, daß vor- ch nur Exempel mit benannten Zalen und zwar, sowie sie ausweſen des Landmanns und des gemeinen Bürgers am meisten mmen, geübt werden müßen u. s. w. Der Lehrer muß durch kleine Exempel in allen Speciebus die Kinder zum Rech- im Kopf gewöhnen und diese Uebung muß mit dem Rech- auf dem Papier in gleicher Art fortgehen. Sonderlich kann as Corrigiren der den Kindern aufgegebenen Rechnenexempel diese Art nützlich machen, wenn er das Exempel an der l vornehmen läſt, und nun jedem Kinde auf dem Papier , oder es selbst aufsuchen läſt, wo es gefehlt hat.

Zuletzt kann der Schulhalter den geübteren Kindern ein er- etes Haushaltungsbuch geben, in welchem er auf der einen e die Einnahme für allerlei Produkte und Fabrikate specifi- auf der andern Seite Ausgaben hinsetzt und nun die Kinder iset, die Summe zu ziehen und Ausgabe und Einnahme zu nciren. Dergleichen erdichtete Exempel werden die Kinder ach bald in wirkliche verwandeln können und dadurch unver- t im Stande sein, die kleinen Hausrechnungen ihrer Eltern ihren.

§. 12. Die Anordnung aller dieser verschiedenen Schul- den muß der Einsicht der Prediger und Inspectoren um so überlaßen werden, da sich nicht an allen Orten einerlei nung einführen läſt. Außerdem was schon in dem General- lreglement in Absicht dieser Sache vorgeschrieben ist, muß meiste hiebei durch die besondern Umstände einer jeden Schule nmt werden. Nur wird es den Schulhaltern hiedurch förm- untersagt, ohne Vorwißen des Predigers und Inspectors d etwas willkürlich einzurichten oder abzuändern.

§. 13. Was endlich III. die Schulzucht betrifft: so werden zuvörderst sämmtliche Schullehrer auf die in dem General-Landschulreglement ihnen gegebenen Vorschriften verwiesen. Und wird ihnen besonders hiemit von neuem eingeschärft, daß sie schlechthin sich weder Heftigkeit und übertriebene Härte, noch auch irgend eine Parteilichkeit, aus welcher Absicht es immer sein mag, erlauben dürfen. Außerdem aber sind folgende nähere Anweisungen um so zweckmäßiger und nötiger, je mehr die Erfahrung lehrt, wie wenig sich viele Schullehrer in Absicht der Mittel, Zucht und Ordnung zu erhalten, und insonderheit in Absicht der Arten und Stufen der Bestrafung zu helfen wißen.

a) Die Hauptkunst besteht darin, daß der Lehrer Vergehungen zu verhüten wiße. Es ist höchst unrecht, wenn Lehrer nur aufs bestrafen denken. Sie werden Schuld an den Unordnungen, wenn sie nicht alles ihrige gethan haben, um dieselben zu verhüten.

Wenn der Lehrer dasjenige treu beobachtet, was in §. 4 von der Ordnung, in welche er die Kinder vor dem Anfang des Unterrichts bringen muß, gesagt ist, und wenn er sie überall in jeder Lehrstunde gehörig zu beschäftigen weiß, so daß ihnen keine lange Weile übrig bleiben kann, so wird gewiß schon dadurch sehr vieles vermieden, z. E. Plaudern, Zanken, Neckereien, ungebührliche Leibesstellungen, Unachtsamkeit u. s. w.. was sonst bei noch so oftmaliger Bestrafung immer wieder kommt. In der That ist die Schule, in welcher viel und oft gestraft werden muß, ein Beweis von Ungeschicklichkeit des Lehrers.

b) Vergehungen, die außer der Schule, besonders unterwegs, wenn die Kinder in die Schule kommen und wieder nach Hause gehen, vorgefallen sind, können, wenn sie dem Schulmeister bekannt werden (und eigentlich soll er auf die gesammte Aufführung der Kinder, so viel ihm möglich ist, aufmerksam sein) mit Nutzen dadurch bestraft werden, daß die schuldigen Kinder, als unwert unter den andern zu sitzen, eine besondere Stelle haben, bis sie ihr Vergehen ernstlich bereuen und dieses durch ein vorzüglich stilles und aufmerksames Betragen in der Lehrstunde be-

weisen. Die Schullehrer thun wol, sich darüber mit den Eltern des schuldigen Kindes auf eine gute Art zu besprechen.

c) Jedes Vergehen in der Schulstunde wird *zum ersten Mal* dadurch gerügt, daß der Schulhalter *stillschweigt*, auch die Kinder im Lesen u. s. w. einhalten läßt und alsdann sagt: es sei Eins unter ihnen, welches jene Unordnung begehe. Zum *zweiten Mal* behält er das Kind zurück und ermahnt es privatim aufs ernstlichste; zum *dritten Mal* läßt ers um eins oder einige herunter rücken; geht es weiter, so läßt ers an die Thüre treten; hilft das nicht, so gibt er *kleinern* einige Streiche mit der Rute auf die Hand, und den *Größern*, sonderlich bei Bosheiten, Beleidigungen andrer u. s. w. einige *Stockschläge*. Die schwerste Strafe, wenn entweder das Verbrechen in Beschädigung Anderer oder offenbar vorsätzlichen Störungen besteht und jene Mittel nicht helfen wollen, würde sein: daß ein solches Kind *hungern* müste, und also zu Mittage nicht nach Hause gelaßen würde. Wäre alles dieses vergeblich, so muß das nicht in Ordnung zu bringende Kind dem Prediger angezeigt werden, welcher es, wenn es auch sonst Fähigkeiten hätte, in Gegenwart seiner Eltern mit der Ausschließung von *seinem Unterricht* bedroht, im Fall es sich nicht in einer bestimmten Zeit beßert.

d) Sowie die sittsamen und fleißigen Kinder den ungezogenen und nachläßigen überhaupt bei jeder Gelegenheit vorgezogen werden müßen, so muß der Schulhalter die Erstern auch insbesondere dem Prediger bei dessen Schulbesuch vorstellen, dessen Ermahnung zum Fortfahren auf dem guten Wege manchen von den Andern zur Nacheiferung anspornen wird.

e) Vor allen Dingen aber wird den Schullehrern wol zu bedenken gegeben, daß ihr eignes Betragen auf das Betragen der Kinder einen unglaublichen Einfluß hat; daß sie durch ein gesetztes, ernstes und zugleich liebevolles Wesen vielen Ungezogenheiten und Vergehungen der Kinder zuvorkommen und also viele Bestrafungen ersparen können; da hingegen sie bei einer leichtsinnigen, oder mürrischen Behandlung der Kinder durch alles Ermahnen und Strafen nichts ausrichten werden. Mancher treuer und geschickter Schulhalter hat es so weit gebracht, daß die Bestrafung mit

Rute, Stock, Hunger u. s. w. gar nicht mehr vorkam, weil er durch Beobachtung alles dessen, was in diesem Paragraph vorgetragen worden, hauptsächlich aber durch sein gesetztes und gottesfürchtiges, Liebe und Würde zeigendes Betragen den Ton der Ehrerbietung, der Ordnung und Sittsamkeit in seiner Schule herrschend zu machen wuste.

§. 14. Schließlich haben Sr. Majestät so wol zu den Inspectoren (Erzpriestern, Präpositen) als zu den Predigern das gnädigste Vertrauen, daß sie, ihrer Pflicht gemäß, um so williger die ihnen untergebenen Schullehrer zur Befolgung der hier erteilten Vorschriften anhalten und ihnen in allen Fällen, wo sie dessen bedürfen, durch Rat und Anleitung zu Hülfe kommen werden, je schmerzlicher es ihnen selbst sein muß, in ihren Diözesen und Gemeinden eine vernachläßigte, unwißende und gottlose Jugend heranwachsen zu sehen.

Sämmtliche Schullehrer aber in den Land- und niederen Stadtschulen werden hiedurch ernstlich und dringend ermahnt, nicht nur überhaupt den Zweck und die großen Pflichten ihres Amtes vor Augen zu haben, sondern auch insonderheit die ihnen in dieser näheren Anweisung vorgelegten Punkte wol zu beherzigen und mit willigem Gehorsam zu befolgen. Einem jeden Schullehrer wird die Wichtigkeit seines Amtes und seine künftige schwere Verantwortung gewiß in die Augen leuchten, wenn er bedenkt, daß Jesus Christus bei seiner letzten Unterredung mit dem von ihm begnadigten Petrus die Worte zu ihm sprach: „Hast du mich lieb, so weide meine Lämmer;" wenn er bedenkt, daß er derjenige ist, den der Herr vorzüglich dazu brauchen will, aus dem Munde der Unmündigen sich ein Lob und eine Macht zu bereiten, daß von seiner Erziehung oft das ganze Leben und Verhalten des Landmanns und gemeinen Bürgers abhängt, daß er also weit mehr Gutes stiften, und weit mehr Böses abwehren kann, als er sich vorzustellen im Stande ist; und endlich, daß der Herr, welcher gesagt hat: Lasset die Kindlein zu mir kommen, ihn schätzt und liebt und ihn segnen und belohnen wird, wenn er aus Liebe zu Ihm das seinige thut, damit die ihm anvertrauten Kinder sowol nützliche und

hlgesittete Mitglieder des Staats als insonderheit Pflanzen m Herrn zum Preise und Bäume der Gerechtigkeit rden."

Schon Friedrich Wilhelm II. hatte es erfahren müßen, ; der Lauf der Dinge mächtiger war, als sein noch so beharr- festgehaltner königlicher Wille, und daß das Zusammenbrechen bisherigen morsch goworbnen Stützen der Kultur nicht mehr zuhalten sei. Die Stürme der Revolution waren erbraust und kündeten wie mit den Posaunen des Gerichts, daß eine neue it gekommen sei, in welcher vor Allem die Pflege der Kultur- eressen auf anderen Wegen versucht werden müße als bisher. iedrich Wilhelm III. trat daher nach dem Tode seines ters am 16. November 1797 die Regierung mit der Absicht , die bisher üblich gewesene Regierungsweise in sehr wesent- ien Punkten zu ändern. Mit dem Wöllnerschen Religionsedikt rde auch Wöllner selbst beseitigt. An der Stelle des letzteren rde der Präsident der Pommerschen Regierung, v. Massov, Staatsminister mit der Leitung des Oberschulcollegiums und gesammten Unterrichtswesens betraut. Die Wahl war in so- n eine glückliche, als Massov zu denjenigen Staatsmännern in eußen gehörte, welche die Förderung des Erziehungswesens als allerwesentlichste Aufgabe des Gouvernements betrachteten. h hielt derselbe noch immer daran fest, daß die Schule so viel möglich auf kirchlicher Basis aufgebaut werden müße. Es t eine sehr umfangreiche Abhandlung vor, welche Massov noch Sommer 1797, also noch in Pommern, über die in diesem hre erschienene Schrift des Consistorialrates Stephani zu tel „Grundriß der Staats-Erziehungs-Wißenschaft" ausgear- tet hat. Massov weist nach, daß die Schule ihrem Begriffe d ihrem Interesse nach, wenigstens in der Gegenwart, nur im sammenhange mit dem Interesse der Kirche und des Christen- us gedacht werden könne. Aber Stephani's Name repräsentirt

doch das ganz neue Prinzip, welches für die Volksschule geltend gemacht wurde.

Den ersten Schritt zur Hebung des Schulwesens that Friedrich Wilhelm III., indem er unter dem 3. Juli 1798 an den Staatsminister v. Massov ein Rescript erließ, worin er erklärte: Das Schulwesen sei ein Gegenstand, der die gröste Aufmerksamkeit und Fürsorge der Staatsregierung verdiene. Insbesondre sei jedoch für eine zweckmäßige Erziehung der Kinder von Bürgern und Bauern zu sorgen. In den Schulen der neuen Provinzen müsse der Unterricht in der deutschen Sprache eingeführt, und abgesehen von der Verschiedenheit des Religionsunterrichtes müsten alle Schulen ganz gleichförmig eingerichtet werden. Die Anschaffung zweckmäßiger Schulbücher sei durchaus notwendig. Auch sei der gegenwärtige Zustand der Schulen genau zu untersuchen, damit die Art und Weise ihrer Reform ermittelt werden könne. Viele sog. gelehrten Schulen wären in Bürgerschulen umzugestalten. Die zu den Reformen erforderlichen Kosten würden sich aus dem Schulgelde, aus fixirten Beiträgen der Kämmereien und Gutsherrn, so wie aus Staatsmitteln gewinnen laßen.

Die Berichte über den damaligen Zustand der Schulen, welche infolge dessen von den Behörden eingezogen wurden, beurkunden, wie wenig alle zur Hebung der Volksschulen in Preußen gemachten Anstrengungen bisher gefruchtet hatten. In der Kurmark befanden sich damals 242 städtische, lutherische, und 1650 Dorfschulen. Unter den städtischen waren nur 8 eigentliche gelehrte Schulen, 6 Mittelschulen, 55 teils höhere, teils niedere Bürgerschulen und 173 Elementarschulen, „welche letzteren in ihrer Einrichtung und Bestimmung sich in nichts von den Dorfschulen unterscheiden." Die Zal der über 100 Thaler eintragenden Landschulstellen belief sich nur auf 195 (worunter 90 königliche,), so daß also 1455 Dorfschulstellen übrig blieben, und unter diesen befanden sich 861, deren Ertrag sich noch nicht auf 40 Thaler belief! — Daneben bestanden in der Kurmark noch 43 reformirte Landschulen. Eine einzige ausgenommen waren alle königlichen Patronats. Von diesen 42 bezogen 5 Schulhalter eine jährliche Einnahme von 100 — 140 Thlr.; eine Lehrerstelle dagegen trug

noch nicht 20 Thlr. ein, und 30 Lehrer bezogen weniger als 80 Thaler Gehalt. In einigen adlichen Dörfern, insbesondre in der Altmark, hatte der Schulmeister gar nichts, als was ihm die Barmherzigkeit der Bauern zufließen ließ. Sein ganzes Einkommen bestand hier in einigen wenigen Thalern, wobei er, so lange er in der Winterszeit die Kinder unterrichtete, der Reihe nach von den Bauern gespeist wurde, und zugleich, wenn es auch an einem Schulhause fehlte, in irgend einem Winkel, der ihm eingeräumt war, schlief und seine Handthierung trieb *). In diesem Falle unterwies der gemietete Schulhalter die Kinder bald hier bald dort in den Wohnstuben der Bauern. In sehr vielen Schulhäusern war nur eine einzige Stube vorhanden; in derselben wohnte der Schulmeister mit seiner Familie und mit seinen Hühnern; in derselben trieb er seine Schneiderei und Weberei u. dgl. und in derselben muste er unter dem Lärm und Schmutz seiner Haushaltung fünfzig oder sechszig Kinder unterrichten, die teilweise unter den Tischen und Bänken Platz zu nehmen genötigt waren. — An manchen Orten waren Hirten und Nachtwächter im Besitze des Schulamts. — In einzelnen Dörfern war allerdings die Lage des Schulmeisters eine beßere; hin und wieder gab es auch Schulhalter, welche in einzelnen Dingen wirklich Unterricht zu erteilen vermochten; aber dennoch war der Zustand, der Besuch und der Erfolg der Schulen fast überall ein gleich schlechter. „Der Sommerschulen wurde an vielen Orten gar nicht gedacht; — so gab es auch im Winter, d. h. von Martini bis Ostern, der Versäumnisse sehr viele. Die Eltern gestatteten oder geboten ihren Kindern nicht allein Tage, sondern auch Wochen lang aus der Schule zu bleiben. Hierzu kam, daß in einigen Gegenden die Eltern alles Schulgehn ihrer Kinder, sobald dieselben das elfte oder zwölfte Jahr erreicht hatten, und bei ihnen nur einiger Maßen Knechte- oder Mägdedienste thun konnten, ganz aufhören ließen **)."

*) Vergl. die offizielle Darstellung des Oberkonsistorialrats Sack in dessen Schrift „Ueber die Verbeßerung des Landschulwesens, vornemlich in der Kurmark Brandenburg. Berlin 1799" S. 8. ff.

**) Sack, S. 35—36.

Am vollständigsten erhellt der damalige Zustand der kurmärkischen Volksschulen aus den Relationen, welche das Oberkonsistorium der Kurmark (unter dem 28. Febr. 1799) an das Oberschulcolleg einsandte*). Das Oberconsistorium berichtete nemlich: „1. Bei weitem die gröste Zal der Landschullehrer befinde sich in einer höchst bedauernswerten Lage. Sehr viele Stellen hätten kaum ein Einkommen von 5 — 10 Thalern. Die meisten Stellen wären von der Art, daß sie nur zwischen 20 und 30 Thaler eintrügen, und daß der Schulhalter, der keine Profession gelernt habe, — gar nicht dabei existiren könne, ohne sich recht eigentlich zur Bettelei zu erniedrigen. Stellen, welche 100 Thaler und mehr eintrügen, wären höchst selten. Bei der im Jahr 1771 geschehenen Stiftung der sogenannten königl. Gnadenschulen hatte man angenommen, daß einem Landschullehrer wenigstens ein Einkommen von 120 Thalern gesichert werden müße. Wenn aber jetzt auch nur 100 Thaler als das Minimum angenommen würden, so laße sich doch absehen, daß, um bloß die auf königlichen Dörfern befindlichen Schulhalter bis dahin zu verbeßern, eine jährliche Summe von wenigstens 24000 Thalern in der Kurmark erfordert werden würde. Dazu komme, daß viele Dörfer gar keinen eignen Schulhalter haben, sondern entweder mit großer Beschwerde und Gefahr ihre Kinder weit über Feld nach einem andern Dorfe schicken, oder sich damit begnügen müßen, bloß im Winter für das geringe Schulgeld zum Schulhalten irgend ein Subjekt zu miethen, dem es gewöhnlich selbst an den notwendigsten Kenntnissen fehle.

2. In vielen auch königl. Dörfern fehle es entweder ganz an einem eignen Schulhause, oder es sei von der schlechtesten Beschaffenheit. Billig sollte jedes Schulhaus doch wenigstens außer einer geräumigen Schulstube eine besondere Wohnstube enthalten, damit nicht durch die Familie des Schulhalters und durch die häuslichen Geschäfte der Unterricht gestört würde. Leider

---

*) Siehe diese und andre dazu gehörende Aktenstücke, welche hier benutzt sind, in Friedrich Gedike's Annalen des preußischen Schul- und Kirchenwesens, 1800. B. I. Heft 1.

hätten indessen die wenigsten Schulhäuser mehr als eine Stube, die noch dazu so enge sei, daß sie oft die Zal der schulfähigen Kinder gar nicht zu faßen im Stande sei, oder doch ihrer Gesundheit höchst nachteilig werden müße. Eine Hauptverbeßerung würde daher der allmähliche Aufbau beßerer und zweckmäßig eingerichteter Schulhäuser sein.

3. Den meisten Schulhaltern fehle es an Brennholz zu Heizung der Schulstube. Die Klagen darüber nehmen von Jahr zu Jahr zu und die Gemeinden seien selten im Stande oder geneigt, diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Sollte, wie gewöhnlich verlangt werde, der Schulhalter sich selbst in den Haiden Raff- und Leseholz sammeln und zusammenkarren, so sei der Nachteil für die Schule, die darüber versäumt werde, in die Augen fallend. Ohnehin sei selbst das Raff- und Leseholz nicht überall zu haben. Welch eine erwünschte, ja durchaus notwendige Verbeßerung wäre es daher, wenn es dahin gebracht werden könnte, daß jedem Schulhalter ein gewisses Deputat an Holz ausgesetzt würde, das ihm von der Gemeinde angefahren werden müste.

4. Mit einigen Landschulstellen sei zwar die Nutzung einiges Wiesen- oder Gartenlandes verbunden. Indessen sei deren doch nur eine sehr kleine Zal. Und doch wäre zu wünschen, daß jeder Schulhalter sich wenigstens die notwendigsten Küchengewächse selbst zuziehen und eine Kuh futtern könnte. Vielleicht wäre dies wenigstens hie und da ohne beträchtlichen Verlust von den Pertinenzien der königl. Domänen oder auch des Kirchenlandes möglich zu machen. Doch werde eine Verbeßerung aus dem Kirchenvermögen bei den schlechten Vermögensumständen der meisten Kirchen nur an wenigen Orten möglich, immer doch aber nicht so beträchtlich sein können, daß dadurch auch nur für einzelne Stellen andre Quellen entbehrlich würden.

Auf die Erhöhung des durch das Generallandschulreglement von 1763 festgesetzten Schulgeldes sei nicht zu rechnen. Sie würde um so größere Schwierigkeiten haben, da schon jetzt die saumselige oder verkümmernde Entrichtung desselben fast überall die Schulhalter zu Beschwerden veranlaße. Es würde daher eine wesentliche Verbeßerung für sie sein, wenn künftig das gesetzmäßige

Schulgeld nicht unmittelbar an sie selbst, sondern an die Dorfgerichte bezalt würde, die es nachher dem Schulhalter im Ganzen auszuzalen hätten, und wenn es dabei den Eltern nicht verstattet würde, willkürliche Abzüge zu machen, sondern sie vielmehr angehalten würden, auch dann, wie bereits zwar vorgeschrieben, aber nur selten von den Aemtern zur Ausführung gebracht worden, das Schulgeld zu bezalen, wenn die Kinder nicht zur Schule gekommen, da sie jetzt die Kinder blos darum mehrere Tage oder Wochen nicht zur Schule schickten, um das Schulgeld ersparen oder Abzüge davon machen zu können. Man sei nicht der Ansicht, daß bei der Verbeßerung der Landschulen blos auf unmittelbare königliche Zuschüße zu rechnen sei, weil dazu eine zu große Summe erfordert werden würde.

Man mache daher vorläufig den allgemeinen Vorschlag, auf manchen königl. Dörfern mit der Zeit die Schulhalterstellen ganz einzuziehen und bei Ansetzung eines neuen Predigers diesen zugleich zum eigentlichen Lehrer der Schule zu machen und ihm dafür die bisherigen Einkünfte der Schulhalterstelle mit beizulegen.

Dieser Vorschlag werde sich indessen freilich nur da ausführen laßen, wo der Prediger entweder nur ein einziges Dorf oder wenigstens kein sehr entferntes Filial zu besorgen habe. Umgekehrt werde künftig auf manchen Dörfern die Predigerstelle durch Kombinationen einiger Pfarren eingezogen werden können und dadurch nicht nur eine Verbeßerung mancher schlechten Predigerstelle, sondern auch die Ansetzung eines tüchtigen Katecheten möglich werden, der auch zuweilen des Sonntags die Stelle des Predigers, sei es durch eignen Vortrag oder durch zweckmäßiges Ablesen, vertreten könnte.“ —

In einem zweiten Bericht vom 18. Juli 1799 vervollständigte das Consistorium seine Relation über den Bestand des Schulwesens in der Kurmark und über die Mittel zur Hebung desselben: „Zur beßeren Aufsicht über die Schulen in den Städten werde in jeder Stadt ein eignes Scholarchat nötig sein, das außer dem Inspector noch aus einem oder zweien Mitgliedern des Magistrats bestünde, weil nicht zu erwarten sei, daß alle Mitglieder

r Magistrate sich für die Schule gehörig zu interessiren geneigt
d geschickt wären.

Auch in Ansehung der Landschulen würde es sehr nützlich
n, den Inspektoren einige der geschicktesten und verdientesten
ndprediger zu Assistenten in der Aufsicht über die Landschulen
setzen, so daß jeder dieser Assistenten eine bestimmte Anzal von
orfschulen unter seiner Aufsicht hätte, die jedoch höchstens zwei
eilen von seinem Aufenthalt entfernt sein müßten, damit er solche
n öftern visitiren könnte. Eine solche Einrichtung und Anstel-
ng mehrerer dem Kreisinspektor untergeordneten Schulinspektoren
ırde besonders bei sehr ausgedehnten Inspektionen, wie z. B.
r Berlinischen, Frankfurtischen, Prenzlauischen u. s. w. von
oßem Nutzen sein.

Oeffentliche Prüfungen würden nur in den wenigsten
tädten gehalten und sie erregten mehrenteils zu weniges Interesse.
ennoch würde es gut sein, solche allgemein zu verordnen, und,
n die Teilnehmung zu vermehren, festzusetzen, daß solche in den
inen Städten jedesmal an einem Sonntage und zwar in der
rche gehalten würden.

Selbst auf den Dörfern würde eine solche jährliche an
em Sonntage und in der Kirche angestellte Prüfung von großem
tzen sein.

Auf dem Lande könnte in der Regel von den Predigern viel
hr für die Schulen geschehen. Wo der Prediger nur ein ein-
s Dorf zu besorgen habe, würde der im ersten Bericht
ane Vorschlag, den Prediger zugleich zum Schullehrer
nachen, am ersten auszuführen sein. Das Wenigste, was je-
schon jetzt und vor einer neuen Besetzung geschehen könnte
müßte, wäre, daß ein jeder solcher Prediger täglich Eine
inde dem Schulunterricht widmete. Am zweckmäßigsten würde
sein, wenn er täglich die Größeren in einer Stunde in seinem
use unterrichtete, während zu gleicher Zeit der Schulhalter die
inere Jugend in den ersten Elementen unterwiese.

Die völligen Freischulen hatten bisher nicht den Nutzen
estiftet, den man sich bei ihrer Anlegung versprochen. Der ge-
eine Mann und vornehmlich der Bauer sei nun einmal geneigt,

nur das zu schätzen, was ihm etwas kostet. Man würde also mehr dafür sein, die bisherigen Freischulen nach und nach eingehen zu laßen, als ihre Zal zu vermehren, es sei denn an solchen Orten, wo die Totalität der Einwohner aus armen Spinnern oder Taglöhnern bestehe.

Die Schulhalter auf den Filialen wären in der Regel in der schlechtesten Lage, und doch wäre zu wünschen, daß grade auf den Filialen am ersten ein recht brauchbarer Schulhalter sein möchte, weil hier am wenigsten auf Mitwirkung des Predigers zu rechnen sei. Zu wünschen wäre daher, daß die Schulhalter auf den Filialen zugleich überall die Küstergeschäfte und Küstereinkünfte erhalten möchten. Bisher habe indessen das Gesuch der Filialgemeinden, ihren Schulhalter zugleich zum Küster zu machen, um nicht wieder die Einkünfte des Schulhalters im Mutterdorfe zu sehr zu deterioriren, keinen Erfolg erzielt.

Die Sommerschule habe bisher nur in den wenigsten Inspektionen Fortgang gehabt, und es sei nicht zu leugnen, daß derselben fast unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stünden. Um so mehr sei zu wünschen, daß wenigstens überall eine Sonntagsschule während des Sommers eingerichtet werde. Da aber auch bisher die Winterschule an sehr vielen Orten ungebührlich abgekürzt worden, so sei es durchaus notwendig, daß der terminus a quo und ad quem genauer festgesetzt werde. Bisher sei in vielen Gegenden kaum ein ganzes Vierteljahr im Winter Schule gehalten worden. Das Wenigste, was geschehen könnte und müßte, wäre, daß die Winterschule ununterbrochen von Michaelis oder doch Martini an bis Ostern gehalten würde. Für die kleinern Kinder könnte jedoch auch während des Sommers eine Stunde täglich zum Unterricht ausgesetzt werden, wogegen die größern zur Besuchung der Sonntagsschulen angehalten werden müßten. Ohne kräftige Mitwirkung der Gerichtsobrigkeiten werde indessen nie auf ordentlichen Schulbesuch zu rechnen sein. Daß diese jedoch häufig bisher überhaupt zu saumselig in dieser Rücksicht und zu nachsichtig gegen solche Eltern, denen die Ausbildung ihrer Kinder gleichgültig sei, gewesen wären, bewiesen die häufigen Klagen der Prediger in den Specialtabellen.

In mehrern selbst kleinern Städten sei neben der lutherischen Schule auch eine deutschreformirte, oft auch noch eine französisch reformirte Schule. Selbst auf manchen Dörfern sei außer einem lutherischen Schulhalter auch ein reformirter. Diese Mehrheit der Schulen sei eher schädlich als nützlich und es könnte für die allgemeine Schulverbeßerung viel gewonnen werden, wenn es möglich wäre, diese mehreren Schulen zusammen zu schmelzen, da denn oft mehrere schlechte Schulen zu einer einzigen guten umgeschaffen werden könnten.

Der Ausführung dieses Wunsches stünden freilich sehr große Schwierigkeiten im Wege, weil es hier auf Bekämpfung und Besiegung des nur zu sehr verbreiteten Vorurteils ankomme, als ob die Schulen zunächst eine Sache einzelner Religionsparteien wären und sein müsten. Es sei jedoch unleugbar, daß die Schulen als Institute des Staats und nicht als Anstalten einzelner Konfessionen zu betrachten seien. Wenigstens sei es gewiß eine unseres Zeitalters und unserer Regierung würdige Idee, dahin zu arbeiten, daß die Schulen immer mehr lieber aus jenem als aus diesem Gesichtspunkte betrachtet würden. Man trage daher sogar kein Bedenken, den Vorschlag zu thun, daß auf manchen Dörfern, wo zugleich ein reformirter Schulhalter angesetzt sei, die lutherische Schulstelle lieber ganz eingezogen werde, um mit ihren Einkünften eine andere Stelle zu verbeßern.

Kein Teil der öffentlichen Erziehung sei bisher mehr zurückgesetzt worden, als die Unterweisung des weiblichen Geschlechts. An zweckmäßigen Töchterschulen fehle es fast überall. In den meisten Städten sei die Einrichtung, daß blos der Küster, der oft nur sehr geringe Geschicklichkeit habe, die Töchterschule halte, wo dann die kleinern und größern Mädchen durcheinander ohne eine zweckmäßige Absonderung nach dem Alter und den Fortschritten einen mechanischen Unterricht genößen, den sie obenein noch häufig mit den kleinern Knaben, die der Küster zur Vermehrung seiner Einkünfte mit aufnehme, teilen müsten. Zu gehöriger Anweisung zu weiblichen Arbeiten sei fast nirgends Gelegenheit, obwol dies durch die Ehefrauen der Küster oder auch der andern

Schullehrer leicht zu bewirken sein würde, wenn nur zu deren Aufmunterung und Belohnung ein Fonds ausgemittelt werden könnte.

Die Aufsicht über die Privatschulen in den größeren Städten, vornehmlich aber in Berlin, wo sie immer häufiger würden, sei noch gar nicht bestimmt genug organisirt. Besonders sei dieser Punkt in Berlin von großer Wichtigkeit, wo eine Menge Privatschulen wären und täglich entstünden, die sich aller Aufsicht entzögen oder ihre Grenzen so sehr erweiterten, daß das oft zu blindlings vertrauende Publikum bei der Erziehung der Kinder von mehr als einer Seite gefährdet werde. Vornehmlich verdienten die Misbräuche und Unordnungen, die aus der überhäuften und regellosen Anzal von französischen Schulhaltern entständen, ernstliche Erwägung."

Zur Einrichtung von Industrieschulen war eben damals der erste Versuch gemacht. Schon i. J. 1793 hatte das General-direktorium (v. Voß) die Aufmerksamkeit des Oberschulcollegs auf zwei derartige Anstalten gelenkt, welche von dem Prediger Tapp zu Klein-Schönebeck im Amte Alt-Landesberg und von dem Schulinspektor Riedel zu Göritz im Amte Frauendorf, wo mit dem Schulunterricht allerlei nützliche Beschäftigungen der Schulkinder verbunden wurden, eingerichtet waren. Die Unterhaltungskosten der ersteren betrugen jährlich 61 Thlr. 8 Gr., die der letzteren 92 Thlr. 9 Gr., welche Summen einstweilen aus einem ersparten Fonds an Spinnprämiengeldern bestritten wurden. Auch hier hatte, wie es scheint, das Magazin für Industrie und Armenpflege des Göttinger Predigers Wagemann die erste Anregung gegeben. Der Zweck war, die Kinder frühzeitig an Arbeitsliebe und Arbeitsgeschicklichkeit zu gewöhnen. Indessen blieb die Sache einstweilen auf sich beruhen, bis endlich unter Friedrich Wilhelm III. die Einrichtung von Industrieschulen befohlen wurde. Auf den Grund eines von dem Pfarrer Tapp zu Klein-Schönebeck schon i. J. 1796 eingezogenen Gutachtens („Gedanken und Vorschläge, die Einrichtung einer Industrieschule in dem Alt-Landsbergischen Amtsdorfe Klein-Schönebeck betreffend"), machte nemlich das General-Directorium in einer Eingabe vom

. Decbr. 1798 den König auf das Bedürfnis derselben aufmerksam. Das Generaldirectorium stellte dem König insbesondre vor: „Noch mehr als in den kleinern Stadtschulen ist bisher der Schulunterricht auf dem platten Lande vernachläßigt worden. Da es hierbei nicht blos auf den Unterricht in der Religion und andern dem bäuerlichen Stande notwendigen und nützlichen Kenntnissen ankommt, sondern auch darauf Bedacht genommen werden muß, die Dorfjugend in Zeiten zum geschäftigen Leben zu gewöhnen und in den für ihre künftige Bestimmung nützlichen Beschäftigungen, als Spinnen, Stricken, Nähen, Baumzucht, Gärtnerei, Seidenbau rc. zu unterrichten und zu üben, so haben wir schon seit einigen Jahren die Anlegung der Arbeits- und Industrieschulen auf dem platten Lande der hiesigen Provinz, als eine auch für die Landespolizei heilsame Einrichtung, zu einem Gegenstande unsrer besondern Aufmerksamkeit gemacht. Da wir indeßen hierzu keine Fonds haben, so haben wir uns darauf einschränken müßen, mit einem ersparten Fonds an Spinnprämiengeldern, welcher aber auch bald aufgeräumt sein wird, zu Göritz und Klein-Schönebeck dergleichen Schulen einrichten zu laßen. Diese zeigen einen überaus erwünschten Fortgang, da die dortigen Prediger sich die Sorge für diese neuen Schulanstalten eifrigst angelegen sein laßen, und es ist daher sehr zu wünschen, daß auch in andern Dörfern dergleichen Industrieschulen mögen angelegt werden können, da diese das wirksamste Mittel sind, den Müßiggang bei den Leuten bäuerlichen Standes auszurotten und der Verarmung derselben vorzubeugen. Ob Ew. königl. Majestät hierzu einen jährlichen etatsmäßigen Fonds von ungefähr 1000 Thalern aus den Ueberschüßen der Städtekasse aussetzen zu laßen Allergnädigst genehmigen wollen, müßen wir, da wir keinen andern hierzu geeigneten Fonds vorzuschlagen wißen, Allerhöchstdero Entschließung anheim stellen."

Schon am 8. Decbr. 1798 verfügte der König, daß „von den zur Verbeßerung der Bürger- und Landschulen in der Kurmark bestimmten jährlichen Ueberschüßen in der Städtekasse 1000 Thlr. jährlich besonders für anzulegende Industrieschulen" verwendet werden sollten. Mit dieser Summe glaubte das Oberschulcolle-

gium in etwa fünfzehn Ortschaften der Kurmark Industrieschulen einrichten oder unterhalten zu können. Indessen eröffnete dasselbe dem Generaldirectorium (8. Januar 1799), daß hierbei folgende Punkte zu beachten wären:

„1) Daß die Industrieschulen nur allein auf königl. Amtsdörfern angelegt werden, weil alsdann am zuverläßigsten sowol bei Anstellung des Predigers als Schullehrers auf solche Subjekte Rücksicht genommen werden kann, wie sie die zweckmäßige Direction und Einrichtung der Industrieschulen erfordert, und zwar

2) in solchen königl. Dörfern, die nicht eine gar zu geringe Bevölkerung haben, sondern wo die größere Zal der schulfähigen Kinder die Anlegung einer solchen Industrieschule doppelt wolthätig macht.

3) Nicht auf Filialdörfern, um diese Schulen immer unter unmittelbare Aufsicht der Prediger zu setzen.

4) Möglichst in der Nähe von Städten, weil dadurch für den etwaigen Absatz der verfertigten Arbeiten, wie auch in anderer Rücksicht mancherlei Erleichterung gewonnen werden dürfte.

5) Nicht zu sehr auf einem Flecke, sondern vielmehr in einer gewissen Entfernung von einander, und in mehrern Kreisen der Kurmark, so daß diese Industrieschulen gleichsam zu Normalschulen für die in der Folge zu errichtenden dienen, und den wolthätigen Geist der Industrie in einem größern Umfang zu verbreiten helfen können.

6) Endlich nur in solchen Dörfern, wo das Schulhaus eine solche Einrichtung begünstigt, und wenigstens zwei Stuben hat, oder doch solche durch etwaigen Anbau leicht noch erhalten kann."

Indessen war die Einrichtung von Industrieschulen doch nicht so leicht durchführbar, als es anfangs schien. Dem kurmärkischen Oberconsistorium stellten sich nemlich, als es die Ausführung des von dem Oberschulcolleg desfalls erlaßenen Beschlusses versuchte, Schwierigkeiten entgegen, an welche vorher noch Niemand gedacht hatte. Das Oberconsistorium berichtete daher (13. Juni 1799) an das Oberschulcolleg, „daß nach den von den dazu aufgeforderten Inspectoren eingegangenen Berichten die Einführung der Industrie-

schulen auf dem eigentlichen platten Lande in vielen Gegenden sehr erhebliche Schwierigkeiten findet, indem in vielen Inspectionen gar kein qualificirtes Dorf auszumitteln ist, in manchen aber die Gemeine schwerlich sogleich von der Vorteilhaftigkeit eines solchen Instituts und von der Richtigkeit ihrer Vorurteile dagegen zu überzeugen sein möchte. Ueberdies ist grade auf den Dörfern die ganze Einrichtung höchst prekär, weil sie an das Leben des gegenwärtigen Schulhalters und dessen Ehefrau geknüpft ist; daher denn zu fürchten ist, daß durch den Tod des einen oder der andern die ganze Einrichtung wieder ins Stocken geraten kann. Wir können uns daher nicht enthalten, dem von vielen Inspektoren in ihrem Bericht geäußerten Wunsch beizutreten, daß der Plan nicht einzig und allein auf Dörfer beschränkt, sondern vielmehr auch auf solche kleine Landstädte zugleich mit ausgedehnt werden möge, deren Hauptnahrung in der Ackerwirtschaft besteht, und die sowol hierin als in anderer Rücksicht den Dörfern an die Seite zu setzen sind, wie denn auch mehrere dergleichen kleine Städte von den Inspektoren mit, als vorzüglich zu einer solchen Anlage qualificirt, vorgeschlagen worden. So viel fällt wenigstens in die Augen, daß in diesen kleinen Städten die Anlegung der Industrieschulen nicht nur überhaupt noch notwendiger ist, als in Dörfern, teils wegen der größern Menge der Kinder, teils weil es in den Städten weit mehr ganz arme Kinder giebt, die in Ermangelung einer Anweisung zu nützlichen Arbeiten auf Bettelei verfallen, dagegen die Kinder auf den Dörfern in der Regel weit früher und fortdauernder von ihren Eltern zu allerlei wenn gleich sehr einfachen Arbeiten angewiesen und angehalten werden, sondern, daß auch die ganze Einrichtung in den kleinen Städten ungleich weniger Schwierigkeiten findet, indem teils leichter geschickte Lehrer und Lehrerinnen zu haben sind, teils eine genauere und vielfachere Aufsicht möglich ist, teils der Verkauf der in den Industrieschulen verfertigten Arbeiten leichter zu bewirken ist, teils endlich nicht zu befürchten steht, daß die Industrieschule, gleich dem übrigen Unterricht, wo nicht den ganzen Sommer, doch den größten Teil desselben hindurch still stehen werde, wie dies doch fast auf allen Dörfern der Fall sein wird, dagegen in den kleinen

Städten doch auch für die Sommerschule immer noch mehrere Kinder übrig bleiben. Es sind namentlich folgende Städte in Vorschlag gekommen:

Oranienburg,
Liebenwalde,
Arneburg,
Zossen,
Charlottenburg,

Hiezu sind noch folgende Dörfer als besonders qualificirt empfohlen worden:

Friedrichsfelde,
Schönerlinde,
Bornim,
Letschin,
Bechlin,
Vehlefanz."

Außerdem war das Oberconsistorium der Meinung, „daß die Industrieschulen auf den ausgewählten Dörfern nur vor der Hand auf etwa drei Jahre zur Probe anzulegen sein möchten." Auch werde es „gut sein, wenn man nicht auf einmal über den ganzen Fonds der 1000 Thaler disponirte," und daher vorläufig „etwa nur zehn dergleichen Schulen errichtete." Die innere Einrichtung der Industrieschulen betreffend bemerkte das Oberconsistorium, daß nicht blos in Spinnen, Stricken und Nähen zu unterrichten, sondern daß der Unterricht „für die männliche Jugend auch auf andere Gegenstände, besonders auf Baumzucht auszudehnen sei, wozu freilich die Beschaffung eines Raumes zur Anlegung einer Baumschule für jede Anstalt nötig wäre."

Die Erfahrung zeigte jedoch, daß der ganze Plan einstweilen noch nicht durchzuführen war, und zwar hauptsächlich darum, weil die geeigneten Lehrer und die erforderlichen Mittel zur Ausführung desselben fehlten. Nur wo die Privatwolthätigkeit den Wünschen der Staatsregierung zu Hülfe kam, wie zu Ellrich in der Grafschaft Hohenstein, wo ein nach England ausgewanderter früherer Schüler der dasigen Schule, Johann Engelbert Ziegenbein, gen. Liebenrood (zu Prospect-Hill in der

englischen Grafschaft Reading) den Lehrern derselben i. J. 1799 eine jährliche Zulage von 80 Pfund Sterling, und wo dessen Gattin eine jährliche Spende von 20 Pfd. Sterling *) zur Begründung einer Industrieschule für Töchter des Orts legirte, war es möglich, den Absichten der Regierung entsprechende Erfolge zu erzielen.

In Berlin entstanden seit dem Jahre 1793 nach und nach sechs Erwerbschulen, die sich bis 1800 noch um zwei Lehranstalten vermehrten. Der Hauptzweck dieser Schulen war der, daß in denselben arme Kinder der Residenzbewohner in der Religionslehre, im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen, auch wol in der Geschichte, Geographie und Naturgeschichte, im Anfertigen schriftlicher Aufsätze und im Zeichnen unterrichtet und außerdem durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten angemeßene Beschäftigung an Thätigkeit und Arbeit gewöhnt würden. Nach beendigtem Schulbesuch wurden sie bei zuverläßigen Lehrherrn oder Herrschaften untergebracht, wo sie zuweilen auch noch, wenn es die Mittel der Schulen erlaubten, mit Kleidungsstücken unterstützt wurden. Der Unterricht wurde an allen Wochentagen Vor- und Nachmittags erteilt; nur an den Nachmittagen des Mittwoch und Sonnabend wurde derselbe ausgesetzt. Aufnahme konnten alle Kinder vom 7. bis 14. Lebensjahre finden. Das Directorium der Schulen bestand aus 13 Personen. Jede Schule hatte ihren Vorsteher und Aufseher, welche die Schule von Zeit zu Zeit besuchten, im Anfange eines jeden Monats die angefertigten Arbeiten nachsahen und dieselben nebst Angabe der Taxe oder des verdienten Arbeitslohnes in die Register eintrugen. Nach Verlauf eines Quartals wurde den Kindern das verdiente Geld ausgezalt, über dessen richtige Ablieferung an die Eltern die letztern in einem Conto-

---

*) Nach einer Relation aus dem Jahre 1787 betrug damals zu Ellrich die jährliche Einnahme des studirten Rectors 116 Thlr., die des ebenfalls studirten Conrectors 91 Thlr. und die der übrigen Lehrer (die Einnahmen für das Neujahrsingen mitgerechnet,) 171 Thlr. 20 Gr. Durch die Ziegenbeinische Stiftung war die Einnahme der Lehrer jährlich von 378 Thlr. 20 Gr. auf 1028 Thlr. 20 Gr. erhöht.

buche, welches die Anstalt aufbewahrte, quittiren mußten. Die verfertigten Arbeiten wurden teils in einem Kaufladen, teils in einer Versteigerung an die Meistbietenden verkauft. Die Aufseher wachten über Regelmäßigkeit im Schulbesuch, über Reinlichkeit der Kinder und der Schulzimmer, führten Rechnung über die verbrauchten Materialien (Garn, Flachs, Zwirn 2c.), und die Aufseherinnen unterrichteten die Kinder stufenweise im Stricken, Spinnen, Nähen 2c. und halfen in den Arbeitsstunden nach. Jede Schule hatte einen Lehrer, der wöchentlich zwei Stunden zu unterrichten verpflichtet war und oft von einem anderen Lehrer oder Candidaten freiwillig unterstützt ward. Späterhin wurden in diesen acht Erwerbszweigen gewöhnlich 600 Kinder unterrichtet, nemlich 150—160 Knaben und 440—460 Mädchen. Durchschnittlich verdienten dieselben in jedem Jahre 1100 Thlr. Arbeitslohn. Die Unterrichts- und Unterhaltungskosten, welche durch freiwillige Beiträge aufgebracht wurden, und wozu seit 1810 der König, späterhin auch der Kronprinz und die Kronprinzessin ansehnliche Beiträge gaben, betrugen an 5300 Thlr. Jährlich fand eine öffentliche Prüfung statt, bei welcher die fleißigsten Schüler und Schülerinnen, welche den Religionsunterricht ihrer resp. Prediger besuchten, mit Bibeln beschenkt wurden. Nach der Prüfung wurden die Schulkinder in einem Garten gespeist *).

Das von Hecker begründete Schullehrerseminar zu Berlin hatte seit 1770 unter der Direction des Oberconsistorialrates Silberschlag den glücklichsten Fortgang gehabt. Von der Hähnschen Literalmethode war dasselbe wieder erlöst worden; dagegen waren der Anstalt die erforderlichen Geldmittel zugewendet worden, welche die Aufnahme einer größeren Anzal von Zöglingen ermöglichten. Dieselben zerfielen in die Abteilung der Präparanden und in die der Seminaristen. Indessen besuchten

*) Krünitz, ökonomisch-technologische Encyclopädie, B. 149 S. 329—331.

beide denselben Unterricht und unterschieden sich nur dadurch, daß jene nur den Unterricht des Seminars genoßen, während diese in demselben zugleich verköstigt und unterhalten wurden. Die Präparanden waren gröstenteils Handwerker oder Bedienten, die sich mit schlechten Stellen begnügen musten und das Seminar oft nur einige Monate hindurch besuchten. Bei ihrer Aufnahme sah man allein darauf, daß sie nicht zu alt waren, nicht durch auffallende Gebrechen oder unwirsches und allzurohes Wesen der Jugend anstößig werden möchten und daß sie so viel Verstand hatten, um den Unterricht im Seminar mit Nutzen besuchen zu können. Bei den Seminaristen wurde schon eine größere Befähigung vorausgesetzt. Wurden sie in der unteren Klasse der deutschen Schule zur Aushülfe in der Erteilung des Unterrichtes verwendet, so erhielten sie dafür eine entsprechende Vergütung. — Die im Seminar üblichen Lehrgegenstände waren: 1) Religion (Bibellesen, Erklärung des Katechismus Luthers, Wiederholung der Predigten, Erklärung der Kirchenlieder,), 2) Lesen, 3) deutsche Sprache und Anfertigen von Aufsätzen, 4) Schreiben, 5) Rechnen, 6) Geographie und Statistik, 7) Geschichte, 8) Naturgeschichte, 9) praktische Anweisungen zum Lehren, 10) Pädagogik und Methodologie, 11) Vocalmusik, 12) christliche Sittenlehre, 13) praktische Mathematik, 14) Gartenbau, Baumzucht, Seidenbau. — Aus einem offiziellen Bericht über das Seminar vom Jahre 1788 geht hervor, daß dasselbe damals vom Könige eine jährliche Subvention von 1000 Thalern erhielt und daß es von 60 Präparanden besucht wurde. Geklagt wurde, „daß Rohheit, Stumpfheit, Mangel an Vorkenntnissen, Armut, notwendige Brotarbeiten der Präparanden die Fortschritte des Seminarii aufhielten *).“

Die berühmteste Lehranstalt zu Berlin war die von Hecker gestiftete „Königliche Realschule“ (auch Dreifaltigkeitschule genannt). Sie umfaste drei Abteilungen: 1) die Pensionsanstalt oder das Pädagogium, 2) die Kunstschule, und 3) die deutsche Schule. Nur die letzte war als Volksschule eingerichtet. Die

*) Krünitz, ökonomisch-technologische Encyclopädie, B. 61 S. 670—671.

hier eingeführten Lehrgegenstände waren: Religionslehre, Lesen, Schreiben und Rechnen. Auch war die Handlungsklasse dieser Abteilung einverleibt. Talentvollere Schüler konnten auch im Zeichnen Unterricht erhalten. Trotz aller Berühmtheit, welche die Anstalt erlangt hatte, wurde indessen über die Mangelhaftigkeit des katechetischen Unterrichtes sehr geklagt *).

Einen großartigen Umfang hatten die Waisen- und Armenerziehungsanstalten zu Berlin erlangt. In dem großen Friedrichshospital zu Berlin wurden durchschnittlich über dreihundert elternlose Kinder von beiden Geschlechtern erzogen. Der Unterricht und die Erziehung dieser Kinder war in folgender Weise geordnet: Ein reformirter und ein lutherischer Geistlicher führten die Oberaufsicht über die Anstalt. Sie musten die Lehrstunden visitiren, die Lehrmethode, den Fleiß und die Amtstreue der Lehrer und den Fleiß sowie das sittliche Verhalten der Kinder überwachen, sie erteilten den Religionsunterricht, hielten öffentliche Katechisationen in der Kirche u. s. w. Die Erteilung des übrigen Unterrich-

---

*) Ein Augenzeuge, der i. J. 1778 einer öffentlichen s. g. Erbauungsstunde der Realschüler beigewohnt hatte, berichtet über seine dabei gemachten Wahrnehmungen (Allg. Biblioth. für das gesammte Schul- und Erziehungswesen in Deutschland, B. VIII. Nördlingen 1780. S. 224): „Desto betrübter war mir die öffentliche Prüfung der Schuljugend, die am Mittwoch in der Dreifaltigkeitskirche angestellt wurde. Ich muß es Ihnen frei sagen, so erbärmliche Katecheten, als die Schulmeister (oder wie sie Namen haben mögen,) der Realschule sind, hätte ich in Berlin nicht erwartet. Es sei fern, daß ich Herrn Silberschlag die Schuld beimessen sollte; dazu mögen viele Ursachen beitragen!" —

„Die Jugend wird truppweise von den Schulmeistern in die Kirche geführt. — Als die Cötus der Jungen und Mädchen versammelt waren, fing das s. g. Katechismusexamen mit einem Gesange an. Hierauf schritt man zur Sache selbst. Aus dem kleinen Buche (ich glaube, es heißt Ordnung des Heils,) verlas der Lehrer eine Frage, und auf 30—40 musten auf einmal eine auswendig gelernte Antwort hersagen. Es ist zum Weinen, wie die ehrwürdigsten Dinge in dem Munde dieser Kinder gemißhandelt wurden. Ich will Alles verwetten, was ich habe, waren unter diesen 40 Kindern drei, die die Frage und die Antwort, die sie hörten und herbeten musten, verstanden haben. — Herr Silberschlag frug nun zwar verschiedene von den kleinen Katechumenen, aber alle seine Fragen waren ihnen böhmische Dörfer" u. s. w.

s und die unmittelbare Beaufsichtigung der Kinder lag in den
änden einer Anzal reformirter und lutherischer Candidaten. Die
'asse der Schüler und Schülerinnen war in Klassen geteilt. In
r untersten lernten sie Einiges aus der biblischen Geschichte,
sen und Schreiben, in der folgenden auch Einiges aus der Ge-
ichte und Geographie. Dieser Unterricht wurde so erteilt, daß
e Lehrer Stellen aus einem Buche vorlasen und Anleitung zur
htigen Auffaßung und Beurteilung des Vorgelesenen gaben. Ein
hrer übte die unmittelbare Aufsicht über die Hausordnung aus.
ıf Spaziergängen und zum Kirchgang wurden die Kinder von
ei Lehrern begleitet. Die Mädchen wurden von einer dazu
stellten Frau auch im Gold- und Silbersticken, die Knaben im
pinnen unterrichtet. Jedes Waisenkind war blau gekleidet und
ıg einen Schild am Arm.

Das Schindlerische Waisenhaus zu Berlin hatte
lgende Einrichtung: Ein Knabe, der in die Anstalt aufgenommen
erden sollte, muste wenigstens sieben Jahre alt sein. War er
cipirt, so konnte er so lange in dem Hause bleiben, bis er im
tande war, ein Handwerk zu erlernen oder sich für irgend einen
ideren Beruf vorzubereiten. Diejenigen Zöglinge der Anstalt,
elche späterhin studiren wollten, wurden während ihres Aufent-
ıltes auf dem Gymnasium und der Universität aus der Schind-
rischen Stiftung unterstützt. Auch erhielten dieselben vor ihrem
intritt in das Gymnasium in dem Waisenhaus selbst den nötigen
ymnasialunterricht. Diejenigen Knaben, welche ein Handwerk
er Geschäft erlernen wollten, wurden im Zeichnen und in der
anzösischen Sprache besonders unterrichtet und erhielten auch
äterhin mannigfache Unterstützungen. Von 12 Knaben, für
elche die Stiftung ursprünglich bestimmt war, hatte sich, da
ehrfache Vermächtnisse zum Stiftungsfonds hinzugekommen wa-
n, die Anzal der Zöglinge allmählich auf 22 gesteigert. All-
hrlich wurde zu Ostern und Michaelis mit den Zöglingen in
egenwart der Curatoren und Prediger der Nicolaikirche ein öf-
ntliches Examen angestellt *).

---

*) Die Begründer dieser Stiftung waren der Geheimerat Severi

Außer diesen Anstalten sind noch zwei Schulen zu Berlin zu bemerken, die von Zedlitz ganz nach dem Rochowschen Plane eingerichtet hatte. Demgemäß umfaste jede derselben zwei Klassen, eine Klasse der Inzipienten, welche Nachmittags, und eine Oberklasse, welche Vormittags unterrichtet wurde. Die eine dieser Schulen war für Bürgers-, die andre für Soldatenkinder bestimmt. Die letztere war als Garnisonsschule des von dem General von Pfuhl commandirten Regimentes organisirt worden.

Ueberhaupt hatte sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts der eben erwachte Eifer für das Volksschulwesen namentlich auch dem Bedürfnisse des Soldatenstandes zugewendet*). Insbesondere war das große königliche Waisenhaus zu Potsdam für dasselbe bestimmt. Dasselbe bestand aus drei Häusern. Das erste war das Knabenwaisenhaus, welches eine große Anzal, oft über tausend arme Soldatenkinder aus der ganzen Armee umfaste. Dieselben wurden auf Kosten des sehr reich dotirten Waisenhauses nicht nur gekleidet und verköstigt, sondern auch je nach dem Bekenntnisse der Eltern oder Kinder in den reformirten oder in den lutherischen Schulen des Hauses (in denen 3 reformirte und 14 lutherische Lehrer bestellt waren,) im Christentum, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet. Nach ihrer Confirmation wurden die Kinder (mit einer Bibel und einem Gesangbuche) zu einem in dem Waisenhause oder in der Stadt wohnenden Handwerker in die Lehre gebracht. Die Lehrer der

---

Schindler, welcher 1734 das drei Meilen von Berlin entfernte Dorf Schöneiche kaufte, wo er zur Unterhaltung und Erziehung zwölf armer vater- und mutterloser Knaben lutherischer Confession ein Waisenhaus bauen ließ, und dessen Wittwe, welche das Waisenhaus i. J. 1741 zum Erben fast ihres ganzen bedeutenden Vermögens einsetzte. Die Curatoren der Anstalt haben späterhin Schöneiche verkauft und das Waisenhaus, um es beßer beaufsichtigen zu können, nach Berlin verlegt.

**) Daher erschienen damals auch mehrere Schulbücher, welche lediglich für Soldatenschulen geschrieben waren. So gab C. D. Küster zu Stendal 1799 einen besonderen „Soldatenkatechismus." Zu Breslau erschien 1785 ein „Lehrbuch zum Besten der Garnisonsschulkinder in Breslau," wozu späterhin (1798) noch ein „Lehrbuch für Soldatenschulen" kam.

Waisenhausschulen genoßen c 1799 einem jährlichen Gehalte freie Wohnung und Speisung in dem Hause. Die Kirche (in welche auch das Mädchenwaisenhaus und das Lazarethaus eingepfarrt waren,) befand sich auf diesem Knabenwaisenhause. Zwei Prediger, ein lutherischer und ein reformirter, übten die Mitaufsicht über die Schulen des Waisenhauses aus.

Das zweite Haus der Potsdamer Waisenanstalt war das Mädchenwaisenhaus, in welches alle armen Soldatentöchter aus allen Regimentern der Armee aufgenommen werden konnten. Gewöhnlich umfaste dasselbe gegen 600 Mädchen, welche in den lutherischen oder reformirten Schulen des Hauses Religionsunterricht, Lesen, Schreiben und Rechnen lernten und außerdem von den Faktoressen, welche in dem Waisenhause angestellt waren, in allerlei Industriearbeiten geübt wurden. Zur Unterweisung der Mädchen im Spitzenknöppeln war eine Lehrerin aus Brüssel berufen. Nach der Konfirmation wurden die Mädchen mit ganz neuer Kleidung und einigen Hemden, sowie mit einer Bibel und einem Gesangbuche entlaßen.

Das dritte Haus der Anstalt war das Lazarethaus in welchem ein Arzt und ein Feldscheerer die ärztliche Behandlung und ein lutherischer Lehrer die sittliche Beaufsichtigung der kranken Waisenkinder ausübte.

In einzelnen Garnisonsstädten der Provinz war für das Bedürfnis der Soldatenkinder durch Einrichtung von Garnisonsschulen gesorgt. So besaß das Kleistsche Infanterieregiment zu Brandenburg eine Schule, welche durch Beiträge der Offiziere des Regiments (vom General bis zum jüngsten Kapitän herab) unterhalten wurde. Auch muste jeder Soldat, der sich verheiratete, zu Gunsten der Schule 2 Rthlr. zalen. Von diesen Geldern wurde eine monatliche Honorirung des Garnisonsküsters (der mit dem Feldprediger den Unterricht erteilte,) sowie die Anschaffung des Holzes zur Heizung der Schulstube, die Anschaffung der Bücher und der Schreibmaterialen, sowie der Kleidung für die ärmsten Kinder und eine Subvention für Eltern, die viele Kinder hatten, bestritten. Unterrichtet wurden die Kinder in der Religionslehre, im Lesen, Schreiben und Rechnen.

Um in die einzelnen Garnisons- und Regimentsschulen mehr Planmäßigkeit und uniforme Ordnung zu bringen, publizirte Friedrich Wilhelm i. J. 1799 eine Circularverordnung, welche am klarsten darlegt, was sich der König unter einer Garnisonsschule und unter der Volksschule überhaupt dachte und nach welchen Gesichtspunkten er dieselben eingerichtet haben wollte. Der alte Begriff der Volksschule war völlig aufgegeben; die Schule sollte lediglich den Zweck haben, den zukünftigen Soldaten, Handwerksmann und Bauern als Menschen, als Unterthan und für seinen Beruf zu bilden und ihn in letzterer Hinsicht möglichst brauchbar und mit sich selbst und seiner Lebensstellung zufrieden zu machen. Demgemäß war der Unterricht in den zehn Geboten die Hauptsache des (übrigens sehr bei Seite gestellten) Religionsunterrichtes. Die Circularverordnung lautete wie folgt:

„Königliche Circular-Verordnung an sämmtliche Regimenter und Bataillons, die Garnison-Schulen betreffend.

Ich habe mit vieler Zufriedenheit wahrgenommen, daß die meisten Regimenter und Bataillons, Meinen Wünschen gemäß, bemüht sind, ihre Garnisonsschulen zu verbeßern und ihnen eine dauerhafte Existenz zu verschaffen. Verschiedene Regimenter haben hierin so ansehnliche Fortschritte gemacht, daß Ich das Vergnügen nicht versagen kann, ihnen für die Sorgfalt, womit sie das Wol der künftigen Generationen zu gründen suchen, meine lebhafteste Erkenntlichkeit zu bezeigen und sie aufzumuntern, der größern Vervollkommnung ihrer Schulanstalten fernerhin ihre Kräfte zu widmen. Von denjenigen Chefs aber, welche mit dieser wichtigen Angelegenheit noch zurück sind, hatte Ich Mich überzeugt, daß der Grund davon nicht in ihrem geringen Eifer, sondern nur in dem Mangel weniger günstiger Umstände liege, welchem abzuhelfen sie sich zur strengsten Pflicht machen werden. Indem Ich Mich damit beschäftige, die innere Einrichtung einiger Garnisons-Schulen näher kennen zu lernen, finde Ich jedoch, daß sich manche ein Ziel vorgesteckt haben, welches zu erreichen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und welches zu weit außer den Gränzen einer Garnisonsschule liegt. Wenn nun gleich jene Hin-

ſſe durch ausdauernden Eifer und einige Aufopferungen zu
ı wären, ſo kann der praktiſche Menſchenkenner nicht gleich=
ʒ gegen die Folgen ſein, welche mit allen Extremen verbun=
ind und bei einer zu weiten Ausdehnung des Volksunterrichts
als irgendwo nachteilig auf das Wol des Ganzen wirken
en. Wahre Aufklärung, ſo viel zu ſeinem eignen
zum allgemeinen Beſten erfordert wird, beſitzt
reitig derjenige, der in dem Kreiſe, worin ihn
Schickſal verſetzt hat, ſeine Verhältniſſe und
chten genau kennt und die Fähigkeiten hat,
n zu genügen. Auf dieſen Zweck ſollte daher
Unterricht in allen Volksſchulen eingeſchränkt
den. Die Zeit, welche man darin auf den oberflächlichen
richt in Wißenſchaften verwendet, von welchen der gemeine
n in ſeiner Sphäre keinen Gebrauch machen kann, iſt größten=
verloren. Er vergiſt das gehörte ſehr bald, und was noch
inem Gedächtniſſe bleibt, ſind unvollſtändige Begriffe, aus
en falſche Schlüſſe und ſolche Neigungen entſtehen, deren
edigung ſein Stand ihm nicht geſtattet und welche ihn nur
rgnügt und unglücklich machen. Da der Hauptzweck der
niſonsſchulen die Bildung künftiger Soldaten
o braucht in ihnen nicht mehr gelehrt zu werden, als dem
nen Mann, Unteroffizier und Feldwebel zu wißen nötig iſt,
hre Stellen als brauchbare und zufriedene Menſchen auszu=
ı. So gering dieſe Forderung ſcheint, ſo iſt ſie es in der
doch nicht, wenn ihr ganz genüget werden ſoll. Zur gei=
Ausbildung eines Soldaten erfordere Ich, daß derſelbe
Pflicht als Menſch, als Unterthan und als Soldat
ı kennt; daß er von den verſchiedenen Erwerbsarten, welche
n Stande angemeßen ſind, und von den Mitteln, ſolche aufs
zu benutzen, ſo unterrichtet worden, daß er zu ſeinem künf=
Nebenverdienſt diejenigen auswälen kann, welche mit ſeinen
ɀkeiten und Neigungen am Beſten übereinſtimmen und daß
wol zur Führung ſeiner eignen Angelegenheiten, als auch um
iſt zum Unteroffizier oder Feldwebel zu avanciren, gut leſen,
ben und rechnen kann und von den einem Profeſſioniſten

nützlichen Wißenschaften die nötigen Kenntnisse besitzt. Ein mit diesen Eigenschaften ausgerüsteter Soldat wird auf seinem Platz gewiß ein brauchbarer Diener des Staats und zugleich ein glücklicher Mensch sein, wenn Niemand das Bestreben nach höheren Dingen in ihm zu erwecken sucht. Der Keim zur Unzufriedenheit mit seinem Stande wird sich aber in eben dem Maaße entwickeln, in welchem man seinen wißenschaftlichen Unterricht weiter ausdehnt. Nur wenige Menschen der untern Volksklasse sind von der Natur so sehr verwahrlost, daß sie nicht die Fähigkeit haben sollten, etwas mehr zu leisten als ihr Stand erfordert und sich dadurch auf irgend einem Wege über denselben zu erheben. Ein zu weit ausgedehnter Unterricht wird das Gefühl solcher Fähigkeiten in ihnen rege machen, durch deren Anwendung sie sich leicht ein günstigeres Schicksal, als das eines gemeinen Soldaten ist, würden verschaffen können. Daher kömmt es, daß die oberflächlichste Bekanntschaft mit den Wißenschaften gewöhnlich eine Abneigung gegen Erlernung einer Profession einflößt. Die unzäligen Beweise, welche die größeren Schulen davon liefern, sind meiner Aufmerksamkeit nicht entgangen. Ich weiß sehr wol, daß die meisten Handwerkssöhne, welche jene Schulen besuchen, wenn sie auch nur mittelmäßige Fähigkeiten haben, lieber den mühsamen und unsichern Weg eines Halbgelehrten wälen, als die einträglichsten Etablissements ihrer Väter annehmen, in welche sie ohne Mühe eintreten und bei welchen sie ihre erlangten Kenntnisse sowol zu ihrem eigenen als zum Besten des Publikums sehr gut benutzen könnten. Stolz, Eigendünkel und Abneigung gegen körperliche Arbeiten sind gewöhnlich die Quellen solcher thörichten Entschlüsse, welche unter denselben Umständen immer dieselbe Wirkung hervorbringen. Wenn gleich dem Soldatensohn die Wal seines künftigen Standes mehr beschränkt ist, so muß er sich doch unglücklich fühlen, wenn jene Leidenschaften einmal in ihm geweckt werden und er solche nicht befriedigen kann. Die Lehrer einiger Garnisonschulen sind in ihrem gut gemeinten Eifer so weit gegangen, daß sie ihren Unterricht auf allgemeine Länderkenntnis und selbst auf die Anfangsgründe der mathematischen Geographie, Weltgeschichte, Statistik, Verhältnis der Staaten gegen einander, ihrer Handelsbi-

lanzen u. s. f. ausdehnen wollen. Dieser Unterricht mag so oberflächlich sein, wie er wolle, der gröste Teil davon gehört doch, wie ich schon gesagt habe, verloren und dient nur dazu, bei öffentlichen Prüfungen damit zu prahlen. Es wird immer beßer sein, wenn der Knabe die dazu nötige Zeit in der Industrieschule zubringt und sich dort etwas Geld erwirbt, womit er den Eltern seinen Unterricht erleichtert und seine Fertigkeiten in nützlichen Handarbeiten vermehrt. Soldaten und Unteroffiziere werden ihre Tagemärsche vollenden, ohne die Länge und Breite der Oerter zu wißen, und was sie im gemeinen Leben von fremden Ländern erfahren, wird ihnen den abgegangenen Unterricht in der Geographie hinlänglich ersetzen. Zu welchem Zwecke will man denen, welche, wenn sie zum Marsch beordert werden, nicht einmal fragen dürfen: warum? und wohin? von den Verhältnissen der Staaten gegen einander Unterricht geben? Und was soll es dem Soldatensohne, der in seiner künftigen Bestimmung von geringem Solde und mühsam erworbenem Nebenverdienste leben muß, was soll es dem helfen, daß man ihm die Mittel und Wege zeigt, wodurch er sich als Kaufmann mit leicht gewonnenem Gelde und ohne eigentliche Arbeit den höchsten Lebensgenuß würde verschaffen können? Der Geist der Zeit hat schon ohnedies unter allen Menschenklassen ein unaufhörliches Bestreben rege gemacht, sich über ihren Stand zu erheben, oder wenigstens die Forderung desselben immer höher zu spannen. Ich rechne sehr gerne dasjenige ab, was man als eine notwendige Folge des höher gestiegenen Wertes der Dinge annehmen muß. Das Uebel liegt aber tiefer und es muß demselben mit Ernst entgegengearbeitet werden, wenn nicht zuletzt alle Verhältnisse zerstört werden sollen. Ich werde daher mein besonderes Augenmerk darauf richten, daß bei allen Volksschulen solcher Unterricht eingeführt werde, welcher der jungen Generation mehr Liebe und Achtung für den Stand ihrer Eltern einflößt. Sämmtlichen Militär-Chefs mache ich aber hiermit besonders zur Pflicht, bei ihren Garnisonsschulen diesen Gesichtspunkt nie zu verlieren. Der Soldatensohn muß von den Rechten, welche der Staat auf seine

Dienste hat, von seinen Pflichten und Verhältnissen und von den Vorteilen, worauf er dagegen Anspruch machen darf, so genau unterrichtet werden, daß ihn sein eigenes Urteil zur Zufriedenheit mit seinem Stande leitet und er so viel als möglich aufhört, mit Neid und geheimem Haß an Höhere hinaufzusehen. Wer die Fähigkeiten besitzt, ein auf diesen Zweck gerichtetes Lehrbuch zu schreiben, kann sich dadurch ein großes Verdienst um das künftige Glück der Soldatensöhne erwerben und meiner lebhaftesten Erkenntlichkeit versichert sein. Ich wünsche, daß der Religionsunterricht damit verwebt würde, und daß nach Abhandlung der 10 Gebote auf alle im bürgerlichen Leben verbotene Handlungen und der darauf gesetzten Strafen in katechetischer Form so kurz als möglich auseinandergesetzt würden. Ein solches Buch würde selbst dem alten Soldaten eine nützlichere Lectüre als alle Erbauungsbücher sein und ihm vollkommen den Mangel aller Volksschriften und Volkszeitungen ersetzen, wo man auf jedem Blatte mehr die Spekulation der Herausgeber, als den Vorteil des Publikums wahrnimmt und wodurch nur eine schädliche Lesewut unter dem gemeinen Manne verbreitet wird. Da indessen zur Verfertigung eines solchen Lehrbuchs mehr eigenes Nachdenken und Zeit erfordert wird, als zur Compilirung aller bisherigen Lehr- und Lesebücher, so kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß sich nur Männer von annerkannter Popularität und praktischer Menschenkenntnis an diese Arbeit machen und dabei so auf das Allgemeine sehen mögen, daß dieses Lehrbuch nicht allein für Garnisonsschulen, welche zugleich künftige Bürger und Bauern, sondern auch für die Bürger- und Bauernschulen, welche zugleich künftige Soldaten bilden müßen, brauchbar werde. Ich habe der Geschichte noch nicht erwähnt und will also nur bemerken, daß der Unterricht darin sich lediglich auf die wichtigsten Ereignisse des Vaterlandes einschränken und keinen andern Zweck haben dürfe, als Liebe und Anhänglichkeit für dasselbe, Stolz auf die Thaten unserer Vorfahren und die Begierde zur Nachahmung derselben zu erwecken. Eine besondere Auszeichnung der fähigsten Schüler, wie z. B. in einigen Schulen eine Elite aus der ersten

Klasse ist, finde ich bei einer Garnisonsschule nicht zweckmäßig, noch weniger, daß man den jungen Leuten dadurch eine bestimmte Aussicht zum Avancement eröffnen will. Ohne Lesen, Schreiben und Rechnen gehörig gelernt zu haben, sollte eigentlich keiner emancipirt werden; man muß daher keinem den Wahn laßen, daß er dieserhalb eine besondere Aufmerksamkeit verdiene. Die Garnisonsschulen würden nur schlechte Früchte tragen, wenn die Anzal solcher Soldaten, welche die gemeinen Fertigkeiten besitzen, in der Folgezeit nicht größer sein sollte, als Gelegenheit vorhanden sein wird, sie alle zu Unteroffizieren und Feldwebeln zu avanciren. Man würde daher, wenn man einigen ausgezeichneten Zöglingen ein Vorzugsrecht zur Beförderung geben wollte, nur einen Ehrgeiz in ihnen anfachen, welcher zu spät oder nie befriedigt werden und ihnen das Unglück fehlgeschlagener Hoffnungen in seiner ganzen Stärke fühlbar machen würde. Mit weit günstigerem Erfolge würde man dem fleißigsten Schüler ein seinen Fähigkeiten entsprechendes Buch zur Belohnung schenken können. Ich fordere daher jeden einsichtsvollen Patrioten, der meine gute Absicht beherzigt, besonders aber Offiziere und Feldprediger auf, nach diesen Grundsätzen einen Unterrichtsplan zu entwerfen, welcher wo möglich allen Garnisons-, Bürger- und Bauernschulen zur Norm dienen könne; dasjenige, wodurch sich leztere von den beiden ersteren unterscheiden, wird sich dann leicht ergeben. So wichtig indessen die Einrichtung der Garnisonsschulen ist, so würde doch der Nutzen derselben nur unvollkommen sein, wenn nicht zugleich Industrieschulen damit verbunden würden, worin die Soldatenkinder ihre künftigen Erwerbsmittel lernen und in den Stand gesetzt werden, ihre Eltern für die Zeit, welche sie in der Garnisonsschule zubringen müßen, durch einen Geldverdienst zu entschädigen. Die von dem Obersten von Tschammer beim Regiment Prinz Ferdinand eingerichtete Industrieschule, in welcher die Kinder, ob sie gleich die Hälfte des Tages in der Garnisonsschule zubringen müßen, dennoch, nach Masgabe ihrer Kräfte und Fertigkeit, monatlich 2, 3, 4, ja sogar 5 Rthlr. und darüber durch ihre Arbeit verdienen, leistet Alles, was man von einer solchen Anstalt er-

warten kann; weshalb ich solche allen Regimentern und Bataillons zur Nachahmung bestens empfehle.

Charlottenburg, den 31. August 1799.

Friedr. Wilhelm.

Die Volksschulen des Consistorialbezirkes Frankfurt a. d. Oder hatte der aufgeklärte Frankfurter Professor Steinbart zu reformiren gesucht, aber sein Bemühen war ohne Erfolg gewesen. Steinbart hatte, als die Staatsregierung die Aufmerksamkeit der Landesbehörden auf die dringende Notwendigkeit einer gründlichen Hebung des Volksschulwesens zu lenken begann, den Antrag gestellt, daß man vor Allem neue Schulbücher anfertigen möge, worin die Kinder statt übernatürlicher Religionslehren ganz vernünftige Realkenntnisse, die sie zu verständigen Landwirten machten, lernen könnten. Derartige Dinge würden die Schulmeister schon in geeigneter Weise behandeln und lehren können; den Religionsunterricht könne man alsdann den Pfarrern, die dazu namentlich im Winter überflüßige Muse hätten, überlaßen. — In Folge dieses Antrags wurde Steinbart von dem Staatsminister von Münchhausen aufgefordert, die nötigen Schulbücher auszuarbeiten. Steinbart schrieb daher nicht nur einige eigentliche Schulbücher, sondern auch ein Methodenbuch für Schulhalter. Um sich darüber zu vergewißern, daß dasselbe auch recht verständlich abgefaßt sei, ließ Steinbart in jeder Woche einige Schulhalter zu sich kommen und las denselben einige Abschnitte seines Manuscripts vor. Nachdem so eine Zeit lang die mühseligsten Experimente und in Folge dessen vielfache Abänderungen vorgenommen waren, hatte Steinbart endlich einige Bogen zu Wege gebracht, die den Schulmeistern verständlich waren. Um indessen mit seiner Sache ganz sicher zu gehen, schickte Steinbart seine Bogen auch nach Pommern und Westphalen und ließ sie daselbst mehreren Schulmeistern mitteilen. Allein man schrieb ihm zurück, daß die dortigen Küster kaum den zehnten Teil des Geschriebenen recht verstehen könnten.

Steinbart entwarf daher ein neues Projekt; er hoffte in allen Gegenden „helldenkende und patriotische Prediger“ zu finden,

che die Mühe übernehmen würden, einerseits seine Schulbücher
mzuarbeiten, daß sie in ihren Schulen Eingang finden könnten,
andrerseits die Schulmeister anzuweisen, wie sie dieselben
rauchen müßten.

Inzwischen hatte der König die Verwaltung des geistlichen
artements dem Minister Zedlitz übertragen. Dieser ermun=
e Steinbart zur Fortsetzung seiner Schulverbeßerungsarbeiten
schickte ihm mehrere diesen Gegenstand betreffende Entwürfe
Vorschläge, welche bei dem Ministerium eingegangen waren,
Benutzung zu. Zur Erleichterung seiner Arbeiten erhielt
inbart auf sein Ansuchen auch Postfreiheit zugesichert. Gleich
blieb Alles, was Steinbart bis dahin ausgeklügelt hatte,
todtgeborne Frucht. Es kam zu gar nichts.

In Pommern zälte man damals etwa 1250 Küster und
dschulen, die indessen nur mit dem allergrösten Unrecht so
nnt wurden. Fast nirgends war für den Schulhalter ein
r Gehalt und nur an wenigen Orten waren Schulhäuser
handen. Daher gab es auch auf dem Lande nur Winter=
len, indem die Gemeinde denjenigen für die Wintermonate
Schulhalten dingte, der dafür am wenigsten forderte. Ganz
öhnlich war der Kuhhirte, der das Vieh der Bauern im Som=
auf die Weide trieb, derselbe, der im Winter die Schul=
er — ins Hirtenhaus trieb, wo in der Regel die „Schule"
lirt wurde. Das Consistorium der Provinz hatte schon man=
lei versucht, um diesem Elende ein Ende zu machen. Auf
ehl des Königs hatte man die Einnahmen verbeßert, so daß
cher Lehrer 40 Rthlr., mancher sogar 80 Rthlr. erhielt. Aber
für jedes Jahr desfalls zur Disposition gestellte Summe von
0 Rthlr. reichte nicht aus, um den armen Küstern nur das
rnotdürftigste zu gewähren und die Verbeßerung, die das Con=
rium an den Schulmeistern selbst (durch Anordnung von Prü=
gen derselben, Entlaßung der gänzlich Unbrauchbaren u. s. w.)
zunehmen versuchte, führte auch zu nichts.

Erst mit dem Jahre 1791 begann für die Volksschulen in
nmern eine beßere Zeit anzubrechen, indem in diesem Jahre
erste Versuch mit Errichtung eines Schulmeisterseminars ge=

macht wurde. Die Kirchen in Pommern und Rügen, mit Ausnahme derer zu Stralsund und Greifswalde, gaben die dazu erforderlichen Fonds her. Indessen bestand die ganze Einrichtung nur darin, daß einige junge Leute, welche man Seminaristen nannte, bei einem Stadtgeistlichen zu Greifswalde wöchentlich vier Stunden Religionsunterricht und bei den Küstern der Nicolai- und Marienkirche Unterricht im Schreiben und Rechnen erhielten. Um auch für gänzlich Unbemittelte den Genuß dieses Unterrichts zu ermöglichen, war für sieben Seminaristen eine monatliche Unterstützung von 2 bis 3 Rthlr. ausgeworfen. Um sich für ihren Beruf auch praktisch auszubilden, erteilten die Seminaristen unter Aufsicht ihres Lehrers selbst armen Kindern unentgeltlichen Unterricht.

Um dieselbe Zeit wurde auch auf der Insel Rügen die erste Schule eingerichtet, in der ein methodischer Unterricht erteilt ward, indem der Prediger Piper zu Gustow auf Rügen einen Lehrer aus dem Halberstädter Seminar berief und dadurch nicht allein seiner Gemeinde, sondern auch den Predigern und Lehrern der Insel zum ersten Male zeigte, was unter einem methodischen Schulunterricht zu verstehen sei.

In der Stadt Greifswalde erhielt das Armenschulwesen eben damals eine sehr erhebliche Erweiterung. Schon früher war daselbst durch einen Amtsmeister der Maurer (Göpel) der kinderlos gestorben war, eine Armenschule gegründet worden, indem derselbe 800 Rthlr. dazu ausgesetzt hatte, daß arme Bürgerskinder, namentlich die aus der Maurerzunft, von den Küstern der Nicolai- und Marienkirche unentgeltlichen Unterricht in der Religion, im Schreiben und Rechnen erhalten sollten. Weit bedeutender war jedoch die von dem i. J. 1790 verstorbenen Professor der morgenländischen Sprachen zu Greifswalde Oberkamp in dem Nicolaischen Kirchspiel gestiftete Anstalt. In der Oberkampischen Armen- und Freischule sollten nach der Stiftungsurkunde 15 bis 16 Stadtkinder, teils Knaben, teils Mädchen, wenn sie das 7. oder 8. Jahr erreicht hätten und fertig lesen könnten, im Christentum, im Schreiben, Rechnen und in gemeinnützigen Kenntnissen täglich drei Stunden Vormittags und drei Stunden Nach-

tags drei bis fünf Jahre lang unentgeltlich unterrichtet werden.
)essen sollte nur eine Stunde Vormittags und eine Stunde
hmittags zum Schreiben und Rechnen verwendet werden. Für
Besoldung des Lehrers, Heizung des Schulzimmers, sowie
die Beschaffung der Schulbücher und selbst der Kleidungsstücke
einzelne ganz arme Kinder waren in dem Testamente des
fters die nötigen Mittel angewiesen. Die Gesammtsumme,
he derselbe für die Anstalt geschenkt hatte, betrug 4800 Rthlr.
t Michaelis 1800 begann auch der Magistrat zu Stralsund
die Erziehung der Armen seiner Stadt sein Augenmerk zu
en. Die Einrichtung einer Arbeitsschule wurde als dringendes
ürfnis angesehen. Es wurde daher ein besonderes Gebäude
Einrichtung einer Industrieschule gekauft und ausgebaut und so-
n wurden die nötigen Materialien und Werkzeuge angeschafft.
n Lehrer und Aufseher der Anstalt unter der Direction einer
den Mitgliedern des Magistrats und einem Prediger bestehen-
Schulkommission, wurde der Candidat Piper, ein Bruder des
digers zu Gustow, gewält. Außer ihm wurde eine Lehrerin
Leitung der Arbeitsstunden angestellt. Binnen Jahresfrist
e sich die Schülerzal um das Doppelte vermehrt. Die erste
sse, die sich in den Lehrstunden mit Buchstabiren und Lesen,
standesübungen, Erlernung der Zalen und Kopfrechnen be-
ftigte, hatte täglich 2½ Stunden Unterricht und 2 Arbeits-
iden. Die zweite Klasse, die außerdem im Schreiben geübt
rde, hatte 3 Stunden Unterricht und 3 Arbeitsstunden. Die
tte Klasse, die in der Religion und gemeinnützigen Kenntnissen
der Geographie, Naturgeschichte, Technologie und Gesund-
slehre unterrichtet wurde, hatte 3½ Stunden Unterricht und
Arbeitsstunden. In den letzteren wurden die Schüler über-
pt im Stricken, Spinnen, Garnwickeln und Nähen beschäftigt.
Kinder armer Eltern wurden mit Kleidungsstücken versorgt.
t großer Strenge wurde von Allen ein ununterbrochener Be-
der Schulen gefordert.

In Halle war das weltberühmte Waisenhaus schon im
r 1740 zu einer solchen Blüte gelangt, daß die Zal der auf-
ehmenden Waisen auf 200 (150 Knaben und 50 Mädchen)

erhöht werden konnte. Die Knaben trugen schwarzgraue Röcke mit messingnen Knöpfen und lederne Hosen und Strümpfe von derselben Farbe. Sie wohnten in verschiednen Zimmern, schliefen aber alle in einem Saale unter Aufsicht einiger Lehrer. Der Unterricht war der in den beßeren Volksschulen gewöhnliche. Die Mädchen wurden auch in weiblichen Arbeiten geübt. — Die Landschulen in der Umgegend von Halle waren im elendesten Zustande. Der erste Versuch zur geistigen Hebung der Schullehrer selbst hatte hier der Consistorialrat Senff zu Halle durch Einrichtung einer Lesegesellschaft unter den Schullehrern seiner Inspection im Jahr 1789 gemacht. *)

Viel Erfreuliches war dagegen im Magdeburger Lande wahrzunehmen. In Magdeburg selbst hatte sich die große Stadtschule, ein ehemaliges Franziskanerkloster, der Stadt und der umliegenden Gegend sehr nützlich gemacht. Der Altstädter Magistrat, welcher Patron der Schule war, hatte seit einer Reihe von Jahren die Verbeßerung der Schule betrieben und namentlich auch die kümmerlichen Besoldungen der Lehrer einigermaßen erhöht. Diese Stadtschule und die Domschule unterhielten einen gut geübten Singchor. — Auch die Neustädtische Schule, an welcher ein Rektor und drei Schulcollegen wirkten, war großenteils nur eine deutsche Schule, erfreute sich jedoch (unter dem Patronat des dasigen Stiftes und Magistrats) nicht der besten Verfaßung. — An der wallonischen reformirten Gemeinde waren 3 Elementarlehrer beschäftigt, von denen einer in der Stadt, einer in der Neustadt und einer auf dem gemeinschaftlichen deutschen und wallonischen Waisenhause wohnte. — Für die Töchter der deutschen und wallonischen Gemeinde war eine Mädchenschulhalterin bestellt. Die französische Gemeinde unterhielt einen Schulmeister in der Stadt und einen in ihrem Waisenhause. Außerdem waren in jeder Parochie einige sogenannte Winkelschulen, welche, verhältnismäßig ganz gut eingerichtet, von dem Stadtsenior und dem Pfarrer des betreffenden Kirchspiels beaufsichtigt wurden. Auch

*) Vrgl. Krünitz, ökonomisch-technologische Encyclopädie B. 61, S. 743 ff.

bestanden eine von dem Abt des Klosters Bergen, Steinmetz, begründete Trivialarmenschule, die sich mit Recht eines guten Rufes erfreute, und für die Besatzung eine Garnisonsschule. — Für die katholischen Kinder war von den Aebtissinnen des Neustädtischen Jungfrauenklosters eine vortreffliche kleine Trivialschule angelegt worden, worin nach Felbigers Methode unterrichtet wurde.

Auch die Dorfschulen waren im Magdeburgischen weit beßer bestellt, als in den meisten andern preußischen Landen. Denn die meisten Schulmeister hatten ihre ausreichende Einnahme, konnten sich ihrem Amte wirklich hingeben und auf der einmal erlangten Stelle bleiben. Einige Dörfer hatten sogar zwei Lehrer, einen für die Knaben und einen für die Töchter. Unter den adlichen Familien jener Gegend hatten sich namentlich die von Alvensleben zu Hundisburg und die von Münchhausen zu Leizkau um das Schulwesen ihrer Ortschaften verdient gemacht. *)

Im katholischen Schlesien rang Felbigers Reformgeist noch fortwährend mit den Hindernissen, die sich ihm in tausendfacher Gestalt entgegenstellten. Aber dennoch war die Saganische Reform in der öffentlichen Meinung zu entschiedner Anerkennung gekommen und war hinlänglich gesichert, indem nicht nur eine beträchtliche Anzal von Schulen nach derselben eingerichtet war, sondern auch die neueren schulrechtlichen Bestimmungen und der Einfluß der eben erst begründeten Seminarien das alte Schulunwesen notwendig mehr und mehr zu Grabe tragen musten.

So weit Felbigers Reform reichte, sah man es überall als Aufgabe der Schule an, das Gedächtnis der Schüler nicht blos mit Worten, sondern auch mit Sachen und wirklich verstandnen Begriffen zu üben und den Menschen wirklich auszubilden. Hinsichtlich der Sachen, welche gelehrt wurden, unterschieden sich die deutschen Stadtschulen von den Dorfschulen. Auf den Dörfern lernten die Schüler die Religions- und Pflichtenlehre, das Singen der Kirchenlieder, das Buchstabiren und Lesen der deutschen (in

*) Vorstehende Nachrichten sind namentlich aus den Relationen „über den Zustand des Schul- und Erziehungswesens in den preußischen Staaten" in der Allg. Bibliothek für das Schul- und Erziehungswesen für Deutschland" B. VIII (Nördlingen 1780) geschöpft.

Oberschlesien auch der polnischen) gedruckten und geschriebenen Schrift, Schönschreiben und Rechnen bis zur Regeldetri. In den Städten wurde die Religions- und Pflichtenlehre ausführlicher und im Zusammenhange mit der Religionsgeschichte vorgetragen. Man lehrte die Kinder nicht blos lesen, sondern auch mit der erforderlichen Stimme lesen; außerdem übte man sie auch im Lesen der üblichen französischen und lateinischen Ausdrücke. Der Schreiblehrer lehrte die Schüler die Kanzlei- und Frakturschrift, übte sie im Schreiben des Lateinischen, in der Orthographie, im Briefschreiben, im Nachschreiben von Diktaten u. drgl. Der Unterricht im Rechnen war erweitert, Geographie, Geschichte und Musik wurde gelehrt und selbst aus der lateinischen und französischen Sprache wurde das gelehrt, was nötig war, um die aus denselben in die deutsche Verkehrssprache aufgenommenen Ausdrücke klar machen zu können.

Die übliche Lehrart beruhte auf den Grundregeln der Methode Felbigers: Zusammenlehren, Zusammenlernen, Buchstabiren, Tabellarisiren und Katechisiren.

Zur Erteilung des Religionsunterrichtes waren drei Katechismen eingeführt. Der erste derselben, welcher nur aus kurzen Sätzen ohne Fragen und Antworten bestand und nur zur memoriellen Einübung bestimmt war, wurde von den Incipienten gebraucht. Auch der zweite Katechismus wurde (mit Kindern von 7—10 Jahren) eigentlich nur zum Auswendiglernen benutzt. Der dritte, sehr ausführliche (aber auch ohne Fragen und Antworten zusammengestellte) Katechismus wurde nicht auswendig gelernt, aber fleißig gelesen, indem derselbe dazu dienen sollte, „ältere Kinder von der Wahrheit der katholischen Lehre zu überzeugen“ und „ihren Willen zu bewegen.“ Außerdem wurden Felbigers „Grundsätze der Sittenlehre“ und ein Lehrbuch der biblischen Geschichte erläutert und durchkatechisirt. — Zur Förderung der Religionskenntnis waren daneben zwei Einrichtungen getroffen. Die Pfarrer musten nemlich allwöchentlich zweimal, einmal in der Schule an einem von ihnen zu bestimmenden Tage, und sodann Sonntags in der Kirche die Schulkinder katechisiren; und die aus der Schule entlaßene Jugend war bis zum 20. Lebensjahre ver-

ichtet, die für jeden Sonntag nach Beendigung des Gottes-
ınstes angeordneten „Wiederholungsstunden“ zu besu-
n, in denen dieselbe indessen nicht blos in der Religionslehre
iter unterrichtet, sondern auch noch im Schreiben und Rechnen
übt wurde.

Um tüchtige Schullehrer zu erziehen, waren an mehreren
rten Seminarien angelegt. Ueberall, in Klöstern wie in Städten,
ıren mit denselben Schulen verbunden. Indessen sollten durch
se Anstalten nicht blos die zukünftigen Schullehrer, sondern
ch die Pfarrer als Schulinspektoren informirt werden. Als
chtigstes Lehrbuch wurde in allen Seminarien Felbigers Schrift
Eigenschaften der Schulleute ꝛc. ꝛc.“ behandelt. Die Candidaten
s geistlichen Standes wurden von den Directoren angewiesen,
ht nur das Amt eines Schulinspectors erspriesslich zu verwalten,
ıdern auch einen methodischen Religionsunterricht zu erteilen und
: von den Pfarrern zu liefernden Berichte über den Zustand der
hulen anzufertigen. Deshalb waren auch die geistlichen Candi-
ten bei den Katechisationen des Directors gegenwärtig und übten
ı in den Seminarien selbst im Katechisiren.

Die Oberaufsicht über das Schulwesen übten die königlichen
ománenkammern und das bischöfliche Generalvicariatsamt zu
:eslau aus, welches letztere alle halbe Jahre an die ersteren
:richt erstatten muste. Die besondere Beaufsichtigung und Lei-
ıg der Volksschulen war auf die Schullehrer selbst, auf die
arrer, Erzpriester und Schulinspectoren verteilt. — Die Schul-
hrer musten Verzeichnisse aller Schulkinder führen, monatliche
hulcataloge anfertigen, sie musten es notiren, wenn der Pfarrer
:echisirt hatte u. drgl. m. Die Pfarrer musten dafür Sorge
ıgen, daß die schulpflichtigen Kinder die Schulen und späterhin
: Wiederholungsstunden ordentlich besuchten; sie waren ver-
ichtet, alljährlich am ersten Sonntag nach dem Fest der Er-
einung Christi und am zwölften Sonntag nach Pfingsten über
: Pflichten der Kinderzucht und der Barmherzigkeit gegen arme
hüler zu predigen, an denselben Tagen Collecten zu veran-
lten, um für arme Schüler das Schulgeld und die zur An-
ıffung von Büchern und Schreibmaterialien erforderlichen Mit-

tel aufbringen zu können. Sie musten die Ortsobrigkeiten zur Abschaffung der Winkelschulen anhalten, die Hauslehrer, welche sich einzelne Familien hielten, prüfen und waren außerdem verpflichtet, 1) während der Schulstunden den Schullehrer nicht zur Assistenz bei Krankenbesuchen rufen zu laßen, 2) ihre Schulmeister zu unterrichten und die Schulen in ihrem Pfarrorte wöchentlich, auf den Filialen und eingepfarrten Ortschaften wenigstens alle vierzehn Tage einmal zu visitiren, 3) wöchentlich einmal in der Schule und allsonntäglich in der Kirche Religionsunterricht zu erteilen und 4) alle halbe Jahre über den Zustand ihrer Schulen an den Erzpriester zu berichten und einen Auszug der Schultabellen einzuschicken. — Die Erzpriester hatten die Visitationen zu vollziehen, die nach einer bestimmten Vorschrift nach Fastnacht angestellt wurden und sich auf Pfarrer, Eltern, Herrn, Schulmeister und Schüler, ja selbst auf diejenigen Kinder erstreckten, welche von Hauslehrern unterrichtet wurden. — Die Schulinspektoren, die aus den höheren Geistlichen gewählt wurden, hatten hauptsächlich die Vollziehung der Schulordnung in den ihrer Oberaufsicht zugewiesenen Kreisen zu überwachen. Außerdem musten sie die Schulen der Erzpriester und nach Befinden wol auch einige von den Schulen der diesen untergebenen Priester visitiren, die halbjährigen Berichte der Erzpriester empfangen und musten aus diesen Berichten und aus dem Visitationsprotocoll, wenn sie zur Diöcese Breslau gehörten, an das dasige Generalvicariatsamt, wenn sie aber unter anderen Bischöfen standen, an die Domänenkammern Bericht erstatten.

Zufolge der neueren Verordnungen wurde kein Schulmeister und auch kein Pfarrer mehr bestellt, der sich nicht einige Zeit in einem Schullehrerseminar hatte instruiren laßen. Eine jede Schule muste ihre eigene Schulstube haben. Den Schulmeistern war es verboten, Handel und Wirtschaft zu treiben, in den Wirtshäusern und bei Festlichkeiten mit Musik aufzuwarten. Dagegen war ihnen die Ausübung eines Handwerks außer den Schulstunden erlaubt und das Currendentragen war ihnen erlaßen. *)

*) Nach „Allg. Bibliothek für das Schul- und Erziehungswesen in Deutschland, Nordlingen“ 1776, B. 4. S. 234 ff.

Es gab Schulen, namentlich in der Umgegend von Sagan, in welchen sich alle diese durch die Reform Felbigers herbeigeführten Anordnungen verwirklicht fanden und die darum Treffliches leisteten; aber im Allgemeinen ließ doch auch im katholischen Schlesien das Volksschulwesen noch Vieles zu wünschen übrig. Auch hier war die Unfähigkeit der meisten Schulmeister und die Unmöglichkeit einer strikten Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen die hauptsächlichste Wurzel des Uebels. Denn die angestrengtesten Bemühungen Felbigers und die bisherige Wirksamkeit der jungen Seminare hatte doch nur auf eine gar kleine Anzal von Lehrern beßer einwirken können. Noch immer tauchten „Schuladjunkten" auf, die niemals ein Seminar besucht hatten, auch niemals von einem mit der neuen Lehrart vertrauten Lehrer unterrichtet worden waren und dennoch Lehrerstellen erhielten. Daher kam es vor, daß wolhabende Eltern ihre Kinder lieber von einigermaßen instruirten gemeinen Soldaten unterrichten ließen, als daß sie dieselben in die öffentliche Schule schickten, wo sie bei dem gänzlich unwißenden Schulmeister doch nichts lernten. Schon hieraus erklärt es sich, daß die vorschriftsmäßige Inspection der Schulen kaum möglich oder von irgend welcher Bedeutung sein konnte. Dem Schulreglement zufolge sollten die Inspektoren in ihren Berichten die unfleißigen sowie die eifrigen Schullehrer namhaft machen, damit jene gemaßregelt und nötigenfalls entlaßen, diese dagegen mit Beförderung belohnt werden könnten. Indessen nahmen die Inspektoren von dieser ihrer Verpflichtung gar keine Notiz. Daneben war es nur an wenigen Orten möglich, die Eltern der Schulkinder zur Befolgung der Schulordnung zu nötigen. Manche schickten ihre Kinder zur Schule, ehe sie schulfähig waren, d. h. vor dem sechsten Jahre, — nicht um sie unterrichten zu laßen, sondern weil sie dieselben täglich einige Stunden lang aus dem Hause schaffen wollten. Nach zwei Jahren hieß es dann doch: „Die Kinder gehen schon so lange in die Schule und wißen wenig oder gar nichts;" man nahm also an, daß der Lehrer nichts tauge. Andere schickten ihre Kinder zu spät zur Schule, die Mädchen überhaupt nur des Morgens, die Knaben oft längere Zeit gar nicht. Jene sollten das Schreiben nicht lernen, damit

sie nicht zu frühzeitig Liebesbriefe schreiben lernten. Konnten sie im neunten Jahre im Gebetbuche lesen, so hatten sie für ihr ganzes Leben ausgelernt. Es gab Eltern, welche nach der alten Lehrart eben nichts gelernt hatten, und es deshalb nicht gern sahen, daß ihre Kinder klüger werden sollten, als sie selbst. Die Anschaffung der neuen Schulbücher war nur bei wenigen Eltern durchzusetzen, weshalb es Schulen gab, in denen man eben so viele Arten von Schulbüchern antraf, als Schüler da waren. Ebenso fehlte es fast überall an dem nötigen Schulgerät. Zwar sollte zur Anschaffung desselben nach dem Schulreglement jährlich eine Collecte eingesammelt werden, aber an manchen Orten war nach zehn Jahren noch kein Groschen erhoben. Allgemein klagte das Volk über die unerträglichen Lasten, die ihm durch die neuen Schuleinrichtungen aufgebürdet wären. Die Kinder konnten nicht mehr, wie früher, zur Arbeit im Hause und auf dem Felde gebraucht werden, während Schule gehalten wurde. Hierzu kamen die Opfer, welche für den Aufbau von Schulhäusern gebracht werden mußten. Im Neissischen war daher der Aerger über die jungen in den Seminarien gebildeten Schullehrer so groß, daß man dieselben den zur Recrutirung gekommenen Offizieren anzeigte, um sie als Recruten wegnehmen zu laßen. Freiwillige Beiträge zur Deckung der Schulbedürfnisse kamen selten vor. Vom Beginne der Schulreform bis zum Jahre 1768 hatte im ganzen katholischen Schlesien nur eine alte Frau 500 Rthlr. zum Besten der Schulen vermacht und von zweien Geistlichen in der Grafschaft Glaz hatte der eine 50 Thlr., der andere 60 fl. geschenkt. *)

In Altpreußen hatten die zu Gunsten der Volksschulen getroffenen Anordnungen noch sehr wenig gefruchtet. Namentlich befanden sich dieselben in Südpreußen im tiefsten Verfall.

Ein Berichterstatter aus dem Jahre 1802 referirte: „Um das allgemeine Schulwesen in Südpreußen sieht es noch immer gar sehr traurig aus und wird noch lange so aussehen, wenn die

*) Nach „Allg. Bibliothek für das Schul- und Erziehungswesen.“ Nördlingen 1774. B. II. S. 109 ff.

on von Stanislaus zum Schulfonds bestimmten Nationalgüter
n Schulwesen nicht wieder gegeben werden. Was können alle
tersuchungen, Verordnungen und neue Lehrbücher helfen, wenn
1 Fonds da ist? Noch immer hoffen wir, daß sich der für dieses
h so sehr interessirende König des erbarmungswürdigen Schul-
ens von Südpreußen annehmen und ihm seine Güter wieder
en wird! Vorzüglich davon hängt der Gewinn ab, den die
ischheit in diesem Lande sich von der preußischen Besitznahme
sprechen darf. — Ehedem hatten auch die Bischöfe noch die
:pflichtung, für den Unterricht und die Erziehung einer gewissen
al von Knaben ihrer Diöcesen zu sorgen; jetzt hat auch dies
gehört, seitdem allen Geistlichen und auch ihnen die Güter ab-
ommen wurden, worauf diese Verpflichtung lag. Und so ist
er Schulwesen bisher noch schlechter geworden, als es ehedem
n war. Millionen Menschen, die polnischen Bauern, wachsen
s so auf, wie ihr Vieh, und erhalten nicht den mindesten Un-
icht.*) Ihre ganze Religionskenntnis besteht darin, daß sie
Pater noster und Ave Maria beten, einige kirchliche Gebräuche
machen und gewißenhaft fasten können."

Als Anfang einer beßern Gestaltung des Dorfschulwesens
rden damals die Stiftungen des in der Mitte des Jahres 1798
Danzig verstorbenen polnischen Kammerherrn Carl Friedrich
n Conradi begrüst. Unter anderen Vermächtnissen, die in
m nach seinem Tode geöffneten Testamente vorgefunden wurden,
ar auch eins, welches die Schulen betraf. Von den Zinsen
nes Kapitals von 200,000 Rthlrn. sollten nemlich 1) zwei
ındschulen errichtet werden, die eine in Nassenhuben, einem eine
eine Meile südlich von Danzig gelegenen Dorfe, die andere auf
ankau, einem anderthalb Meile südwestlich von Danzig ent-
rnten Gute. Beide Orte waren nebst mehreren andern Gütern
s Verstorbenen Eigentum gewesen. Jede Schule sollte mit zwei
chtigen Lehrern versehen sein, von denen Jeder außer freier
Sohnung und Garten jährlich einen Gehalt von 150 Rthlrn. zu
ziehen hatte und von denen der Eine reformirten, der Andere

Nationalzeitung der Deutschen. 1802. S. 807.

lutherischen Bekenntnisses sein muste. Indessen sollten sich die Lehrer aller Bekenntnisstreitigkeiten enthalten. Für jede Schule war ein Fonds von 200 Rthlr. jährlicher Einkünfte zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder ausgesetzt. Der jeweilige Prediger in Nassenhuben sollte Inspektor beider Schulen sein. 2) Eine Provinzialschule, welche zur weitern Ausbildung der in den ersten Vorkenntnissen unterrichteten Schüler der eben genannten oder auch anderer Schulen dergestalt bestimmt war, daß der gröste Teil zu erfahrenen Landwirten, Handwerkern und Schullehrern vorbereitet, besonders begabte Schüler zum Besuche eines Gymnasiums oder einer Academie befähigt würden. Zu den Landschulen sollten alle Kinder (männlichen und weiblichen Geschlechts) aus den Gütern des Erblaßers, außerdem auch die Kinder aus angrenzenden Dörfern Zutritt haben. Die Oberaufsicht über das ganze Institut sollte die westpreußische Landesregierung führen.

Die Errichtung der projectirten Lehranstalten erfolgte einige Jahre nach dem Tode des Erblaßers. Die Schule zu Bankau wurde i J. 1800 eröffnet; das höhere Erziehungsinstitut kam erst im Herbst 1802 zu Stande. Als Hauptzweck dieser Anstalten wurde in der offiziellen „Nachricht an das Publikum von den Conradischen Erziehungs- und Schulanstalten" bezeichnet, daß man Menschen bilden wollte, „welche in allen Verhältnissen ihres Lebens aus selbst erkannten Gründen den Vorschriften der Religion und Vernunft gemäß handeln." Alle Schüler wurden daher ohne Rücksichtnahme auf ihre künftige Bestimmung thunlichst in allen denjenigen Dingen unterrichtet, deren Erkenntnis als für jeden Menschen unentbehrlich angesehn wurde. Das Erziehungsinstitut war in der Entfernung einer Meile von Danzig in Jenkau errichtet. Zwei und fünfzig Schüler konnten in die Anstalt aufgenommen werden, teils gegen baare Bezalung einer Pension von wenigstens 200 Rthlr., teils unentgeltlich oder gegen eine geringere Vergütung. Die Freistellen waren den Eingeborenen des westpreußischen Regierungsdepartements vorbehalten. Der Unterricht wurde von dem Director des Instituts, einem Oberlehrer und fünf Unterlehrern erteilt. Die beiden ersteren hatten außerdem die Ausbildung von Seminaristen übernommen.

Aus keinem Teile der Monarchie lagen damals über das lksschulw.sen so günstige Berichte vor, als aus der Inspektion enen in der Grafschaft Tecklenburg. Der damalige Inspektor iethlage teilte nemlich um 1799 (Jahrbuch der preußischen onarchie, Nov. Stück, S. 288) als Ergebnis einer sehr sorg- tig ausgeführten Hausvisitation mit: „1) daß allen, auch den nsten Eltern, nichts mehr am Herzen liege, als daß ihre Kinder s Nötige lernen, weil sie dieses mit Recht als deren bestes bteil ansehen, und fürchten, daß nach ihrem etwaigen Tode ›re sie damit nicht gehörig ausstatten werden; 2) daß fast gar ie Eltern mehr gefunden werden, die ihre Kinder mit dem 3Sbuch zur Schule schicken. Sie sehen es ein, daß die Schul- ter, die 70—80 Kinder zu unterrichten haben, bei solchen inen Kindern, die sich selbst noch gar nicht zu helfen wißen, nig oder gar nichts wirken können; und daher bringen sie selbst selben des Winters in ihren Spinnstuben bis zum Lesen; daß in allen Häusern die Kinder von 5—6 Jahren durch- ngig, die von 7—8 Jahren alle schon recht gut lesen konnten; daß es Gesetz in allen Häusern ist, daß alle kleinen Kinder Sommer nach dem Mittagseßen vor ihren Eltern oder andern wachsenen eine Stunde lesen müßen, damit sie das im Winter lernte nicht wieder verlernen und etwas weiter kommen. 5) Ge- ı dann die Kinder zum Viehhüten heraus, so nehmen sie allent- ben ihr Buch mit. Und so sehe und höre ich sie in der ganzen meinde, wohin ich komme, in den Wiesen und Kämpen mit en Büchern gehen und lesen, und wo mehrere zusammen sind, ı einander aufpaßen und corrigiren. 6) Ein großer Teil der nder geht nur etwa zwei Winter zur Schule, weil sie nicht eher : Schule kommen, als bis sie bereits fertig lesen können. In ı jetzt von mir visitirten drei Bauerschaften Holhausen, Meckel- ge und Kottervenne wird keine Seele gefunden über 10 oder Jahre, die nicht das Nötige gelernt hätte. Und so verhält sich auch ungefähr in allen übrigen Gemeinden meiner In- ktion. Gehen gleich die Kinder, selbst im Winter, der Armut, ilte und weiten Wege halber bei weitem nicht alle ordentlich r Schule, so lernen sie doch alle das Nötige von Kindesbeinen

an. Die Eltern sorgen dafür so gut und ängstlich, daß man nichts mehr fordern kann. Eben daher kann man nun aber auch so viele arme und betriebsame Eltern nicht mit der Bezalung des Schulgeldes strafen laßen, wenn sie ihre Kinder in den im Schulreglement bestimmten Jahren nicht zur Schule schicken. Der Schaden davon fällt nur auf den Schulhalter zurück. Daß übrigens die Winterschulen doch fleißig besucht werden, weisen die Kataloge nach. So ist auch durchgängig, außer Ladbergen, mit den Sommerschulen ein guter, weiterer Fortgang auf den Bauerschaften gemacht worden; denn von den Haupt- oder Mutterschulen versteht es sich von selbst, daß darin des Sommers wie des Winters Schule gehalten werde. So oft ich jährlich bei den Visitationen zu Ladbergen auf Sommerschulen dringe, bekomme ich vom Presbyterium zur Antwort: Sommerschulen seien hier aus dem besonderen Grund nicht in Gang zu bringen, weil aus dieser Gemeinde selbst alle erwachsenen jungen Leute von Ostern bis Jacobi nach Ost- und Westfriesland zum Grasmähen und Torfmachen reiseten und dann alle zu Hause bleibenden Kinder den Eltern zum Spulen, Weiden, Viehhüten und Kirderwarten ganz unentbehrlich wären."

Von Beckers Not- und Hülfsbüchlein waren in jener Gegend an einzelnen Orten viele Exemplare mit dem Auftrag verteilt worden, daß dasselbe an gewissen Wochentagen als Lesebuch gebraucht und von dem Schulmeister erläutert werden sollte. Mehrere neue Schulen waren in den letzten Jahren erbaut worden; namentlich war in der Bauerschaft Meckelwege eine solche nach Felbigers Anweisung errichtet. Der Gang ging mitten durch die Schulstube, der Ofen stand gleichfalls mitten in derselben neben dem Gange. Der Schulmeister saß auf einer kleinen Erhöhung, die Kinder saßen hinter fortlaufenden Pulten, unter denen Schichten angebracht waren, die zur Aufbewahrung der Bücher und Schreibmaterialien dienten. Alle Sitze und Pulte erhoben sich, je weiter sie vom Schulmeister entfernt waren, so daß die hinten Sitzenden über die vordern hinwegsahen.

Aber es gab doch nur wenige Bezirke, über welche in so befriedigender Weise, wie über die Dorfschulen der Inspektion

Lienen oder der Dörfer des Herrn von Rochow berichtet werden konnte. Fast überall muste die Staatsregierung immer von Neuem durch Verordnungen und Maßregeln nachhelfen, um vorläufig wenigstens den äußeren Bestand der Volksschule im ganzen Bereiche der Monarchie zu sichern. So publizirte der König z. B. unter dem 18. Mai 1801, um dem Schulwesen in Schlesien und in der Grafschaft Glatz aufzuhelfen, ein neues Schulreglement, durch welches zu den schon vorhandenen Verordnungen vielerlei neue Bestimmungen hinzukamen. Es wurde in demselben die Art und Weise der Unterhaltung der Schulen bestimmter geregelt und den Schulmeistern ein angemeßenes Einkommen zugewiesen; die Stellung des Schulmeisters zum Pfarrer wurde ganau vorgeschrieben; den Landräten wurde aufgegeben, dahin zu wirken, daß auf den Dörfern das Einzelhüten des Viehes, wodurch die Kinder vom Schulbesuche abgehalten würden, aufhöre. In jedem Dorfe, wo eine katholische Schule bestehe, sollten von der Gemeinde zwei Schulvorsteher gewält werden. Diese sollten die säumigen Kinder zur Schule anhalten, die obrigkeitliche Eintreibung der Strafgelder für vorgekommene Schulversäumnis besorgen, wenigstens alle 14 Tage die Schule besuchen und nachsehen, ob die Ausstattung der Schule und des Schulhauses in Ordnung sei u. s. w. — Schließlich enthielt das Reglement auch Bestimmungen über die Einrichtung von weiblichen Industrieschulen, welche namentlich den Zweck haben sollten, die Mädchen zu tüchtigen Hausfrauen heranzubilden.

Die moderne Auffaßung der Volksschule als eines lediglich zur Erziehung für den bürgerlichen Beruf bestimmten Instituts hatte in dem neuen Reglement den bestimmtesten Ausdruck erhalten.

Die Bestimmungen, welche das durch Patent vom 5. April 1794 publizirte und durch Patent vom 1. April 1803 für alle preuß. Staaten als Gesetzbuch sanctionirte preußische Landrecht über das Schulwesen enthielt, betrafen nur die äußeren Verhältnisse desselben. Um den Bestand der Volksschulen und die Subsistenz des Lehrers auf einer neuen Basis zu sichern, war bestimmt, die Unterhaltung der Schule und des Schullehrers sollte den

sämmtlichen Hausvätern des Orts, möchten sie nun schulfähige Kinder haben oder nicht, „nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen" obliegen. Als schulpflichtig wurden alle Kinder des Landes vom fünften Jahre an bezeichnet. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die gewöhnlichen Schulstunden „zu gewisser notwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeit" nicht besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu anderen schicklichen Zeiten besonderer Unterricht erteilt werden. — Wie aber die Verfaßer über den eigentlichen Beruf der Volksschule dachten, ergibt sich aus der Bestimmung, daß jedes Kind so lange zum Besuche der Schule verpflichtet sein soll, bis es nach dem Urteile seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gewonnen habe. Von einer Bestimmung der Schule zur religiösen, christlich-kirchlichen Erziehung des Volkes ist in dem Landrechte keine Rede.

Somit war zwar in der letzten Zeit das Gerüst des Volksschulwesens und alles, was zu den äußeren Einrichtungen gehört, vielfach weiter ausgebaut; aber der Geist, der die Erziehung eines christlichen Volkes tragen soll, war vergeßen und war entwichen. Da kam die Zeit der Erniedrigung und der Buße für König und Volk; und diese Zeit war eine Zeit des Heiles. Der König und alle Edleren unter seinen Getreuen erkannten es, daß nur eine gottwolgefällige Selbstbeßerung des Volkes dem preuß. Namen eine neue Zukunft sichern könnte. Man muste zurückkehren zum Glauben der Väter; vor allem aber, das leuchtete dem König und dessen Räten ein, muste die Volksschule als eine Pflanzstätte christlicher Frömmigkeit und christlicher Lebenszucht hergestellt werden. *) Aber es konnte nichts fruchten, wenn, die

*) In diesem Sinne schrieb z. B. der edle und lebensfrische Freiherr v. Stein in seinem Sendschreiben an die oberste Regierungsbehörde des Königreichs Preußen vom 24. November 1808: „Damit aber alle diese Staatseinrichtungen

olksschule, wie es früher geschehen war, nur als Mittel zur Ver-
eitung von christlichen und anderen Lehren und Kenntnissen be-
ındelt wurde. Eine eigentliche Erziehung des Volkes that
ıt. Pestalozzi hatte eben damals gezeigt, daß und wie die
chule als Mittel der Erziehung eingerichtet werden müße, damit
irkliches Leben gepflegt werde. Um daher die pädagogische
chöpfung Pestalozzis in Preußen heimisch zu machen, that man
nächst zweierlei: 1) Man sandte eine Anzal junger Leute, großen-
ils Theologen, teils nach Ifferten zu Pestalozzi, teils an die
ıf Pestalozzis Grundsätze gegründete Plamannsche Anstalt, von
o sie als Pflänzlinge eines neu zu bauenden Erziehungswesens
die Heimat zurückkehrten; 2) man berief (i. J. 1809) den
Würtemberger Pädagogen C. A. Zeller nach Königsberg. Aller-
ngs war Zellers Auftreten in Königsberg nicht immer das tact-
ıllste und sehr bald sah sich das preußische Gouvernement ver-
ılaßt, Zeller wieder zu entlaßen; aber so mächtig war sein Ein-
ıß, den er hier und dort durch Organisirung von Seminarien
ıd Schulen sowie durch Erweckung pädagogischer Talente aus-
ıte, daß seine Wirksamkeit eine Epoche des gesammten preußischen

---

r Staatsorganisation) ihren Zweck, die innere Entwicklung des Volks vollständig
eichen und Treue und Glauben, Liebe zum König und Vaterland in der That
eihen, so muß der religiöse Sinn des Volkes neu belebt werden
rschriften und Anordnungen allein können dieses nicht bewirken. Doch liegt es
Regierung ob, mit Ernst diese wichtigen Angelegenheiten zu beherzigen, durch
fernung unwürdiger Geistlichen, Abweisung leichtsinniger und unwißender
ıdidaten und Verbeßerung der theologischen Vorbereitungsanstalten, die Würde
geistlichen Standes wieder herzustellen, auch durch eine angemeßene Einrichtung
Pfarrabgaben und durch Vorsorge für anständige Feierlichkeit des äußeren
ttesdienstes die Anhänglichkeit an die kirchlichen Anstalten zu befördern. Am
sten aber hierbei wie im Ganzen ist von der Erziehung und dem Unterricht
Jugend zu erwarten. Wird durch eine auf die innere Natur des Menschen
ründete Methode jede Geisteskraft von innen heraus entwickelt, und jedes edle
ensprinzip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden
bisher oft mit höchster Gleichgültigkeit vernachläßigten Triebe, auf denen die
ft und Würde des Menschen beruht, Liebe zu Gott, König und Vaterland
ıfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges
chlecht aufwachsen und eine beßere Zukunft sich eröffnen zu sehn."

Unterrichtswesens begründete. *) Es bildete sich jetzt in Preußen eine eigentümliche pädagogische Schule aus, welche die Grundan-

*) W. Harnisch („der jetzige Standpunkt des gesammten preußischen Volksschulwesens" S. 9 ff.) sagt über Zellers Berufung nach Preußen: „C. A. Zeller war damals ein junger Theolog, der sich ganz in Pestalozzis Ideen hineingearbeitet und hineingelebt hatte, einen regen Thatengeist besaß, darum im Würtembergischen Schullehrer, selbst in Scheunen, versammelt und sie für Pestalozzi und eine beßere Volkserziehung beseelt hatte. Pestalozzi selbst soll die preußische Regierung auf ihn hingewiesen haben, und er ward unter den allervorteilhaftesten Bedingungen nach Königsberg (namentlich 1000 Rthlr. Pension, wenn man seiner nicht mehr bedürfte,) berufen. In Königsberg waren mehrere für ihn ganz begeistert. — Schon am Thore erwartete man seiner, und da gerade der große Tonkünstler, Göthes Freund, Prof Zelter in der Zeit auch nach Königsberg kam, so erhielt derselbe in einem sehr hohen Hause eine ausgezeichnete Aufnahme, die man dem würtemberger Pädagogen zugedacht hatte. Die Wache am Thore hatte nemlich Zelter und Zeller verwechselt. Zeller kam aber bald darauf wirklich, und empfahl sich von mehreren Seiten. Er lehrte unter Anderen auch den Obertrommlern, wie sie methodisch das Trommeln lehren müßten, und seine Anweisung soll sich vortrefflich bewährt haben. Zeller ward selbst den allerhöchsten Herrschaften vorgestellt und genoß die grösten Auszeichnungen. Als nächster Wirkungskreis ward ihm das Königsberger Waisenhaus angewiesen, und es fehlte Zeller nicht an Geschick, durch eine neu erschaffene Welt die alte zu verdrängen. Außerdem hielt er Vorlesungen, welche von Staatsmännern, höhern und niedern Geistlichen, Lehrern und Leuten aus allen Ständen gesucht wurden. In diesen, wie in seiner Wirksamkeit im Waisenhause, legte Zeller seine Genialität vielfach an den Tag. Er regte die Gemüter an, und sprach viele zeitgemäße Wahrheiten aus, wie dies auch die bald darauf folgenden neuen Auflagen seiner Schriften zeigten, von denen die „Schulmeisterschule" immer einen bleibenden Wert behalten wird. Weil Zeller genial lehrte, lebte und wirkte, so säete er oft Unkraut mit Waizen aus, riß zuviel ein, indem er neu baute, war überhaupt seiner Sache nicht mächtig genug und konnte sie nicht würdig durchführen. Wenn er z. B. in seiner ersten Vorlesung, worin Männer waren, die Minister, Generale, Prinzen, Räte und Präsidenten erzogen hatten, sagte, sie hätten bisher alle Thiere erzogen, indem er ihnen die durch Pestalozzi erfundene Kunst Menschen zu erziehen und zu bilden erst lehren wolle: so warf eine solche Aeußerung einen großen Schatten auf seine Urteilskraft. Wenn er späterhin beim Unterrichte im Christentum die Kinder selbst praktisch durch das Heidentum und Judentum zu Christus führte, wenn er bei der Lehre von Gottes Allmacht mit rollenden Augen den Donner und mit Kolophonium den Blitz darstellte, wenn er anschaulich die Kreuzigung unseres Fleisches durch Aushauung eines durch das Loos gewählten Knaben zur Feier des

schauung Pestalozzis, daß die Schule entwickeln und erziehen müße, was im Schüler als Lebenskeim vorhanden sei, mit dem in der Erhebung des preußischen Volkes erwachten christlich-religiösen und patriotischen Sinn erfaste und welche somit, die Pädagogik Pestalozzis eigentümlich modifizirend, die Mutter des neuen Unterrichtswesens der gesammten Monarchie geworden ist. Als einer der verdienstvollsten Vertreter und Pfleger desselben ist der frühere Seminardirector und nachherige Landprediger Dr. theol. Wilhelm Harnisch*) zu nennen. Eine Anzal pädagogischer

---

Charfreitags machte; wenn er einen vollständigen methodischen Unterricht im Schneidern aufstellte; wenn er einen ganzen Anstaltsgarten für den Winter in kleine Quadrate in der Absicht teilen ließ, damit jeder Zögling alle Morgen ein Quadratchen bedüngte, und so die Abtritte entbehrlich machte, so waren das allerdings bedeutende Verirrungen in der Beurteilungskraft dieses genialen Mannes und zogen denen, welche ihn nach Königsberg berufen hatten, manche Verlegenheiten zu. Allein es wäre unrecht, über solche Auswüchse den Kern zu verkennen; es steht fest, daß Zeller in Preußen viele durch die Zeitumstände für alles Neue sehr empfängliche Männer zur Thatkraft außerordentlich anregte, und nach dem Urteil von wahrhaft Sachkundigen — verdankt die Provinz Preußen doch Zeller ihren ersten pädagogischen Aufschwung. Ganz richtiger Weise ließ man Zeller nicht lange an einem Orte; er muste mehrere Anstalten neu organisiren." —

„Unentschieden muß es hier bleiben, — ob es gut war nach kurzer Wirksamkeit Zeller ganz außer Thätigkeit zu setzen. So weit es aus der Ferne sich beurteilen läßt, hatte der gewiß parteiische Bericht eines Schweizer Pädagogen, dem man viel zu viel vertraute, (wie sich nachher thatsächlich bewiesen und dessen Namen ich hier seiner Sünden wegen nicht nennen will,) die Behörde dazu bewogen, Zeller zu entlaßen. — Er zog sich aus Preußen, nachdem er eine Zeit lang auf einem Landgut, das er als Pension erhalten, gelebt hatte, wol in sich zerfallen, an den Rhein zurück, und trat wieder nach vieljährigem Schweigen, vor einigen Jahren im Würtembergischen mit Schriften und Thaten auf, wovon die ersten zeigen, daß er im Innern sich tiefer begründet hat, äußerlich aber noch auf dem alten pädagogischen Standpunkte steht — Er ist wieder auch im Würtembergischen von seinen neuen Schöpfungen geschieden." —

*) Harnisch charakterisirt die Pestalozzische Schule in Preußen (a. a. O. S. 22—23) so: „Es lag in der Natur der Sache, daß diese Pestalozzische Schule im Preußischen, wie sie einmal der Kürze wegen genannt werden mag, (obgleich sie nur von Pestal. ausging, aber keineswegs bei Pestal. stehen blieb, sondern sich geistig und volkstümlich weiter ausbildete,) sich alles dessen bemächtigte

Zeitschriften und Lehrbücher, welche von Freunden des preußisch-Pestalozzischen Systems herausgegeben wurden, trug dazu bei, die anfangs nur in engeren Kreisen gepflegten Ideen mehr und mehr zum Gemeingut aller Gebildeten zu machen. Unter den Erscheinungen der periodischen Literatur ist namentlich zu nennen „der Erziehungs- und Schulrat a. d. Oder" und „die Rossel'sche Monatsschrift," wozu späterhin die „rheinischen Blätter," das „Schulblatt für die Provinz Brandenburg" und namentlich Diesterwegs „Jahrbücher des preußischen Volksschulwesens" kamen.

Als daher nach den Schlachten von Leipzig und Waterloo der Friede Europas und durch ihn die so schwer heimgesuchte preußische Monarchie wieder hergestellt worden, war der Boden, auf dem das gesammte Volksschulwesen in verjüngter Gestalt aufblühen sollte, bereits in trefflichster Weise vorbereitet. Zugleich vermochte die Staatsregierung erst jetzt die mannigfachen Maßnahmen, die sie in Betreff der Volksschulen in Absicht hatte, zur Ausführung zu bringen. — Namentlich bemühte man sich, Pädagogen von Ruf aus dem Auslande nach Preußen zu berufen. Im Jahre 1817 wurde Dinter aus dem Königreich Sachsen als Consistorialrat und Schulrat nach Königsberg vocirt und von Türck aus Meiningen (früher ein eifriger Anhänger Pesta-

---

oder vielmehr sich mit allem dem in Berührung setzte, was ihre Richtung förderte. Hierzu gehört unter Andern 1) die Beachtung alles Vaterländischen, darum der deutschen Sprache, — sowie der heimischen Weltkunde; 2) Beachtung des Gesangweens als eines Belebungsmittels für die Gemeinschaften; — 3) Beachtung des Zeichnenunterrichts; — 4) Beachtung der tieferen musikalischen Bildung; — 5) Aufnahme einer vollständigen Leibesbildung." —

„Die preußisch-Pestalozzische Schule war innerlich religiös und positiv-christlicher, als die Pestalozzische Schule überhaupt; doch von verschiedener Färbung des Glaubens. Es fehlte in dieser Beziehung den Besten auch noch viel: aber die preußisch-Pestal. Schule war im Ganzen religiöser als ihr Zeitalter. Die Ehre gebührt nicht ihr. Teilweise hatte Pestalozzis tiefes Gemüt viele Seelen religiös angeregt, teilweise ging der Ernst des Berufes die Seelen ordentlich an, teilweise wirkten Männer wie Nicolovius und Süvern, Schleiermacher, Reimer, Gaß und Andere auf die Wortführer dieser Schule ein, teilweise hatten sie von Haus aus einen guten Grund in sich; genug, es fehlte in dieser Hinsicht das Nötige nicht, wenn gleich im Einzelnen noch viel fehlte." —

lozzis) wurde mit der Stellung eines Schul- und Regierungsrates zu Potsdam betraut, wo bis dahin der Oberconsistorialrat N a - t o r p die eifrigste Thätigkeit zur Verbeßerung des Schulwesens der Provinz Brandenburg entfaltet hatte. Die i. J. 1816 gedruckte Verfügung (der Regierung dieser Provinz) über die Schulberichte des vorhergegangenen Jahres bewiesen, daß in dem brandenburgischen Volksschulwesen schon Vieles beßer geworden war. Die Muttersprache wurde immer allgemeiner als eins der wichtigsten Bildungsmittel anerkannt. Nur darüber wurde geklagt, daß noch in vielen Schulen ein zu großer Teil der Schulzeit mit Lesenlehren hingebracht ward und daß einige Lehrer noch bei der mechanischen Buchstabirmethode beharrten. In der neueren Rechnenmethode sowie in der Formen- und Maßverhältnislehre hatten viele Lehrer glückliche Fortschritte gemacht. In den meisten Schulen wurde der Unterricht im Schreiben nach der g e n e t i s c h e n Lehrweise erteilt. Hin und wieder war es gelungen, aus den geübteren Schülern einen Sängerchor zu bilden und mit dem Gemeindegesang in Verbindung zu setzen. Bereits waren Chor- und Wechselgesänge an vielen Orten in den Kirchen eingeführt. „Der Unterricht selbst ist kein gewöhnliches, mechanisches Abrichten gewesen, wobei der Lehrer den Schülern die Gesänge vorsingt und sie diese so lange nachsingen läßt, bis sie dieselben nach dem Gehör aufgefaßt haben.“ Einige Pfarrer hatten den für viele Schullehrer zu schweren Religionsunterricht selbst übernommen und viele Fortbildungsvorstände machten sich ein Verdienst daraus, die Schullehrer selbst in diesem Fache gründlicher zu unterrichten. An eine bestimmtere Auswahl des Gemeinnützigsten und Bildendsten aus dem Fache der sogenannten gemeinnützigen Kenntnisse hatte man nur in wenigen Schulen ernstlich gedacht. „Die Turnübungen sollten dem Schulunterricht zur Seite gehen, um die Einseitigkeit der gewöhnlichen Erziehung aufzuheben und die körperliche Kraft und Gewandtheit zu erhöhen.“ — „Ueber die immer allgemeiner sich verbeßernde Schulzucht enthalten die Jahresberichte viele erfreuliche Anzeigen.“ — Schon damals bestanden in der Provinz Brandenburg 103 S c h u l l e h r e r c o n f e r e n z g e s e l l - s c h a f t e n. In einigen derselben waren methodologische Lehrcurse

mit dem glücklichsten Erfolge erteilt worden. Auch die in mehreren Diöcesen errichteten Lesezirkel waren sowol den Pfarrern als den Schullehrern sehr nützlich gewesen.

Durch eine im Druck publizirte Verfügung vom 4. Juli 1817 ward für den Potsdamer Regierungsbezirk den Schulconferenzgesellschaften ein fester Plan vorgezeichnet, nach welchem die Nachbildung der damals vorhandenen Schullehrer in den nächsten drei Jahren vollendet sein sollte. — Die Einführung geeigneter Reformen in den Schulseminarien war schon früher mehrfach erwogen worden. Indessen wurde es für unthunlich befunden, dieselben namentlich in dem Seminar zu Berlin einzuführen, weshalb man seit 1812 an die Errichtung eines neuen Seminars im Dom Havelberg dachte. Da jedoch das für die Anstalt gewünschte Local daselbst nicht so bald zu gewinnen war, auch mehrere inmittelst noch vorgenommene Verbeßerungsversuche des Seminariums zu Berlin eben so wenig, wie die früheren, ein befriedigendes Resultat ergeben hatten, so wurde i. J. 1815 beschloßen, einstweilen, und bis über das Havelberger Local verfügt werden könne, das neue Seminar in Potsdam einzurichten, wozu unter dem 26. Januar 1816 nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Anweisung der nötigen Geldmittel von Seiten des königlichen Ministeriums des Innern erfolgte. Die wirkliche Ausführung des Plans aber verspätete sich aus mannigfaltigen Gründen bis zum Jahre 1817 und so kam die Einrichtung der Anstalt, deren Unterbringung in den Gebäuden des Amts Bornstädt bei Potsdam inzwischen auch projectirt aber nicht genehmigt war, erst auf Michaelis des gedachten Jahres in Potsdam selbst zu Stande. Das kurmärkische Landschullehrer- und Küsterseminar zu Berlin wurde aufgehoben, seine Fonds gingen an das neue Seminar zu Potsdam über und die beßeren Zöglinge seiner aufgelösten Anstalt bildeten den ersten Stamm von Zöglingen des neu errichteten Instituts.

Als Anstaltslocal acquirirte die Regierung ein ehemaliges Fabrikgebäude zu Potsdam, welches am 13. October 1817 dem Seminar, vorläufig gegen Entrichtung eines jährlichen Mietzinses

übergeben, in Folge höherer Genehmigung vom 23. Dec. 1819 jedoch als Eigentum überlaßen wurde.

Die Seminaristen sollten zwar Wohnung und Beköstigung in der Anstalt selbst erhalten, indessen war der hohe Betrag des zu entrichtenden Kostgeldes und die geringe Zal der Freistellen (es waren ihrer nur 8 ganze und 8 halbe) Ursache, daß nach und nach viele Zöglinge an diese Einrichtung nicht gebunden wurden. Vorschriftsmäßig sollte der Cursus aller Zöglinge im Seminar 3 Jahre dauern; da es aber an hinreichenden Lehrerkräften fehlte, um 3 Klassen zu bilden und jährlich Aufnahme und Abgang einer Klasse von Seminaristen Statt finden zu laßen, so muste man sich mit 2 Klassen und anderthalbjährlicher Aufnahme und Entlaßung begnügen. Zur Uebungsschule für die Seminaristen diente die von der Regierung selbst etablirte Bürgerschule. Da sie sich aber nicht im Seminargebäude selbst befand, so war die Anleitung der Seminarzöglinge in dieser Schule mit manchen Schwierigkeiten verknüpft. Zur Unterweisung der Seminaristen im Gartenbau und in der Baumzucht wurde i. J. 1821 ein früherer Begräbnisplatz vor dem Nauener Thore gemietet. Zur Erlernung des Schwimmens bot die von dem Regierungs- und Schulrat von Türk nach Pfuhlschen Grundsätzen eingerichtete Schwimmanstalt vor dem Berliner Thore bald die beste Gelegenheit dar. Die Zal der Zöglinge betrug bis Michaelis 1824 im Durchschnitt gewönlich über 60 und es wurden, mit Einschluß der auf Michaelis 1824 entlaßenen Seminaristen, mehr als einhundert hier gebildete Lehrer in der Provinz angestellt.

In dem nächstfolgenden Jahre erfuhr die Verfaßung des Seminars mannigfache Abänderungen. Statt der bisherigen anderthalbjährlichen Aufnahme und Entlaßung einer Abteilung von Zöglingen wurde eine jährliche eingeführt, und zugleich wurde noch eine dritte Klasse errichtet. Die Zal der Seminaristen wurde erhöht, da die Auflösung des zu Groß-Bänitz bestandenen Hülfs-Seminariums bald zu erwarten war. Hinsichts des von den Zöglingen zu entrichtenden Kostgeldes trat eine bedeutende Ermäßigung ein. Die Oekonomie der Anstalt und die Verpflegung der jungen Leute erhielt eine andere Einrichtung. Die Beneficien

wurden vermehrt und alle Zöglinge verpflichtet, in der Anstalt zu wohnen, sich beköstigen zu laßen und drei volle Jahre in derselben zu verbleiben. Die Disciplin und das Lehrwesen nahmen eine höchsten Orts genau bezeichnete Richtung. Durch die im Seminargebäude vorgenommenen baulichen Einrichtungen wurde nicht nur die Möglichkeit herbeigeführt, die Zal der Zöglinge, wie oben bemerkt, ansehnlich zu vermehren und allen Lehrern Wohnung im Hause zu gewähren, sondern auch in demselben eine eigene Schule von vier Klassen, behufs der Uebung und praktischen Bildung der jungen Seminaristen einzurichten. Endlich wurde das Inventarium der Anstalt an Mobilien, Utensilien, Lehrapparaten u. s. w. teils sehr bereichert, teils zweckmäßiger gestaltet und es entging überhaupt kein Zweig des Instituts der sorgsamen Berücksichtigung und thätigen Fürsorge der Behörden.*)

Für die 18 Kreise des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. Oder war eine Schullehrer- Wittwen- und Waisensocietät errichtet und dadurch einem der dringendsten Bedürfnisse abgeholfen.

Von Münster in Westphalen aus suchte Natorp (der dahin in sein Vaterland zurückgekehrt war), eine größere Nationalkraft in der heranwachsenden Generation zu entwickeln; und in den überrheinischen preußischen Provinzen zeigte sich der von dem Präsidenten v. Sack angeregte Geist noch immer für denselben hohen Zweck thätig. Ebenso wurde auch im Königreiche Preußen und in Schlesien an der Verbeßerung des Volksschulwesens thätig fortgearbeitet. In Breslau entstanden i. J. 1817 fünf neue Elementarschulen. Dabei kam die Hochherzigkeit einzelner Privatpersonen den Intentionen der Behörden vielfach unterstützend entgegen. So hatte z. B. der Gutsbesitzer zu Crunern in Schlesien, der als Chemiker bekannte Director Achard mit Beihülfe seiner Gemeinde eine eigene Schule errichtet. Zwei Dorfgemeinden in der Neumark, zu Kammendorf und Jenkwitz hatten aus eigenem Antriebe den Gehalt der Lehrer so verbeßert, daß derselbe die gesetzliche Summe erreichte. Auf dem Gute Mückendorf in der Provinz Sachsen hatten die benachbarten Prediger die Einrichtung

*) Nach Kröger, Bericht des ꝛc. ꝛc. Cousin, II. S. 282 ff.

getroffen, daß sie sich nach der Reihe alle vier Wochen bei einer Schule des Gutsbezirks versammelten, um sich praktisch und theoretisch im Lehrfach zu vervollkommnen. *)

Allerdings gab es noch immer nicht nur einzelne Dörfer, sondern sogar ganze Distrikte, in denen die Schulen sich fast in demselben verrotteten Zustand befanden, welcher dreißig Jahre früher fast in allen Schulen wahrzunehmen gewesen war. So muste z. B. das Consistorium zu Magdeburg noch i. J. 1816 (unter dem 1. October) für die Provinz Sachsen folgende Verordnung erlaßen: „Um dem Unfuge, der mit dem Schulwesen bisher, besonders in solchen Orten getrieben ist, in denen sich weder ein Schulhaus noch ein angestellter Schullehrer findet, und die Gemeinde sich im Winter für einige Zeit nach Willkür irgend ein Subjekt zum Unterricht ihrer Kinder mietete, bis die so höchst nötige Schulreform eintritt, wenigstens in etwas zu steuern, wird hiermit angeordnet: 1) Es soll durchaus keine Gemeinde befugt sein, irgend Jemandem den Unterricht ihrer Kinder zu übertragen, der nicht zuvor von dem Superintendenten geprüft und brauchbar befunden ist. 2) Es sollen die Gemeinden mit solchen Lehrern vor dem Superintendenten der Diöces einen schriftlichen Contract wenigstens auf ein halbes Jahr schließen und nicht befugt sein, vor Ablauf der festgesetzten Zeit den Lehrer ohne Bewilligung der obern Schulbehörde der Provinz zu entlaßen. 3) Diejenigen, welche auf diese Art den Schulunterricht übernehmen, müßen sich verpflichten, während der Lehrstunden ihre etwaige Handwerksarbeiten ruhen zu laßen und in Gegenständen, die ihr Verhältnis als Schullehrer betreffen, den Vorschriften des Superintendenten der Diöces und des Ortspredigers pünktliche Folge zu leisten. — Es wird den Herrn Superintendenten aufgegeben, auf das Strengste auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften zu achten und in jedem Uebertretungsfalle sofort Bericht zu erstatten." — Aber dem gesammten Entwicklungsgange des Schulwesens der Monarchie gegenüber stellten sich solche Erscheinungen doch nur noch als Ausnahmen dar, die

*) Nach Stephani im baierischen Schulfreund Jahrg. 1818, S. 127 ff.

im Verschwinden begriffen waren. Denn was der ernstliche Wille der Staatsregierung anstrebte, war längst auch das entschiedne Verlangen der Nation geworden, deren Gemeinden fast überall die gröste Opferwilligkeit bethätigten, wenn es sich darum handelte, den Volksschulen die entsprechende Wirksamkeit zu ermöglichen und zu sichern. *)

Eine Uebersicht über den äußeren Bestand des Schulwesens wurde im Anfang der zwanziger Jahre auf amtlichem Wege veranstaltet. **) Im April 1819 befahl nemlich das Ministerium des Innern sämmtlichen Kreisregierungen gerichtlich bestätigte Tabellen über alle bestehenden Schulen ihrer Kreise in Städten und auf dem Lande einzuliefern. Diese Tabellen, welche erst im Februar 1821 beendigt und auf Befehl des Ministeriums des Innern in Beckedorfs Jahrbüchern veröffentlicht wurden, bewiesen, daß damals in der ganzen Monarchie 2462 Stadtschulen mit 3745 Lehrern und 17,623 Dorfschulen mit 18,140 Lehrern vorhanden waren. ***)

---

*) Im Landratsamt Heiligenstadt z. B. wurden (um 1820) 34 schlecht dotirte Lehrerstellen von den betreffenden Gemeinden verbeßert. Diese Verbeßerungen bestanden gröstenteils in Anweisung von Acker- und Gartenland, in Vermehrung des bisherigen Brennholzes und freien Anfuhr desselben, weniger aber in baaren Zulagen (Freim. Jahrbücher der allgemeinen deutschen Volksschulen B. III. S. 191).

**) Das zunächst Folgende, namentlich die hier mitgeteilten tabellarischen Uebersichten sind aus Cousins Bericht über den Zustand des öffentlichen Unterrichts in einigen Ländern Deutschlands (übersetzt von Kröger) B. II. S. 164 ff. entlehnt.

***) Ueber die Fortschritte des preußischen Volksschulwesens in den nächstfolgenden Jahren teilt Cousin (B. II. S. 164—166) Folgendes mit:

„Am Ende des Jahres 1825 ließ der Minister des öffentlichen Unterrichts wie 1819, eine neue Zälung der Anfangsschulen und ihrer Lehrer anstellen. Diese neue Arbeit umfaste einen Grundbestandteil, der in der ersten fehlte: die Zal der schulbesuchenden Kinder; er unterscheidet Elementar- und Bürgerschulen, läßt aber einen wichtigen Teil weg, welcher 1821 aufgenommen wurde, die Einnahme der Lehrer. Die Erfolge dieser neuen Statistik hat die Berliner-Staatszeitung Nr. 79, 29. März 1828 veröffentlicht. Hier ein Auszug dieses Artikels:"

„„Nach der Zälung, Ende des Jahres 1825, rechnete man in der ganzen preußischen Monarchie 12,256,725 Einwohner, unter diesen waren 4,487,461 Kinder unter 14 Jahren, folglich 366 Kinder unter 1000 Einwohner, also 11 der

Wie diese Schulen auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilt waren, erhellt aus folgenden Tabellen:

Nation. Nehmen wir nun an, daß der Schulunterricht mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre beginnt, so kann man volle drei Siebentel der Bevölkerung rechnen, welche die Schule zu besuchen im Stande sind, und würden demnach für die ganze preußische Monarchie 1,923,200 Kinder zu rechnen sein, welche im Stande sind, die Wohlthaten des Unterrichts zu genießen. Ende 1825 gab es im Königreiche:

Stadt- und Land-Elementarschulen, größtenteils für beide Geschlechter	. . . . .	20,887
Bürger- oder Mittelschulen	für Knaben 458, für Mädchen 278	736
		21,623 Schulen.

mit 22,261 Lehrer, 704 Lehrerinnen = 22,9655 wozu noch 2024 Unterlehrer und Unterlehrerinnen gerechnet werden müßen.

Schüler derselben:

Knaben	Elementarschüler	= 822,077	= 871,246
	Bürgerschüler	= 49,169	
Mädchen	Elementarschüler	= 755,922	= 792,972
	Bürgerschüler	= 37,050	
		zusammen =	1,664,218 Kinder.""

Stadtschulen.

Nr.	Regierungsbezirk.	Protest. Schulen.	Kathol. Schulen.	Gesammtzal.	Einnahme der Schullehrer im Durchschnitt.	Thlr.	Gr.
1	Königsberg	97	16	113	Protest.	186.	18
					Kathol.	119.	
2	Gumbinnen	52	1	53		270.	12
3	Danzig	49	8	57		273.	14
4	Marienwerder	57	24	81		201.	2
5	Posen	80	71	151		132.	15
6	Bromberg	26	36*)	62		148.	18
7	Berlin	101	1	102		639.	6
8	Potsdam	131	1	132		236.	19
9	Frankfurt a. d. O.	155	2	157	Protest.	223.	15
					Kathol.	102.	
10	Stettin	75		75		291.	12
11	Cöslin	35		35		242.	
12	Stralsund	34	1	35		200.	
13	Breslau	58	45	103	Protest.	228.	
					Kathol.	146.	
14	Oppeln	16	42	58		170.	$21\frac{2}{3}$
15	Reichenbach	33	33	66		180.	19
16	Liegnitz	83	25	108	Protest.	179.	6
					Kathol.	145.	2
17	Magdeburg	142	7	149		284.	
18	Merseburg	158	1	159		183.	4
19	Erfurt	67	16	83	Protest.	134.	
					Kathol.	104.	13
20	Münster	10	92	102		139.	$18\frac{1}{2}$
21	Minden	21	13	34		239.	10
22	Arensberg	89	61	150		154.	
23	Köln	5	62	67		149.	
24	Düsseldorf	36	35	71		297.	17
25	Cleve	37	32	69		164.	11
26	Coblenz	29	43	72		149.	14
27	Trier	10	20	30	Protest.	218.	5
					Kathol.	190.	11
28	Aachen	10	78	88		177.	3
	Summa:	1696	766	2462			

*) Unter diesen 36 Schulen waren 13 Simultan-Schulen, d. h. solche, welche protestantische und katholische Lehrer und Schüler enthalten.

Landschulen.

…rungsbezirk.	Protest. Schulen.	Kathol. Schulen.	Gesammt-zal.	Einnahme der Schullehrer im Durchschnitt. Thlr. Gr. Pf.
…berg	1026	95	1121	63. 7. 1
…nnen	921		921	109. 4. 4
	227	190	417	98. 4. 8
…werder	461	239	700	80. 8. 9
	250	196	446	50. 2. 8
…erg	205	113*)	318	44. 11. 7
	—	—	—	—
…m	1329		1329	96. 7. 1
…rt a. d. O.	1188	11	1199	80. 11. 4
…l	917		917	71. 5.
	847		847	30. 18. 3
…and	257		257	53. 2.
…u	661	191	852	Protest. 90. 3. Kathol. 107. 10.
…t	67	568	635	66. 6.
…bach	340	268	608	95. 1.
	603	106	709	Protest. 144. 1. Kathol. 95.
…burg	871	9	880	113. 20. 3
…urg	1008		1008	117.
	291	115	406	95. 4. 8
…r	39	292	331	49.
…n	225	241	466	119. 19.
…erg	358	268	626	91. 12.
	194	157	351	152. 16.
…dorf	81	102	183	80.
	64	311	375	73. 22.
…s	307	479	786	77. 16.
	57	509	566	Protest. 106. 2. Kathol. 65. 11.
	15	354	369	61. 16.
Summa:	12809	4814	17623	

…r diesen 113 waren 37 Simultan-Schulen.

Die damaligen Gehaltsverhältnisse der Schullehrer ergeben sich aus folgenden beiden Tabellen:

Stadtschullehrer.

Nr.	Gehalt der Schullehrer.	Protest.	Kathol.	Gesammtzal der Lehrer.
1	unter 50 Thlr.	68	54	122
2	zwischen 50 u. 100	298	195	493
3	„ 100 „ 150	447	295	742
4	„ 150 „ 200	506	188	694
5	„ 200 „ 250	443	113	556
6	„ 250 „ 300	344	48	392
7	„ 300 „ 350	237	24	261
8	„ 350 „ 400	139	19	158
9	„ 400 „ 450	108	6	114
10	„ 450 „ 500	50	9	59
11	„ 500 „ 550	35	2	37
12	„ 550 „ 600	102	2	104
13	„ 600 „ 650	7	—	7
14	„ 650 „ 700	3	—	—
15	„ 700 „ 1200	3	—	3
	Lehrerstellen:	2790	955	3745

Die Unterhaltungskosten aller Stadtschulen betrugen jährlich 796,523 Thl. 11. Gr., wozu der Staat 69,3.9 Thlr. 19 Gr. sowol in Geld, als Holz und andern Naturalien hergab.

Landschulen.

Nr.	Gehalt der Schullehrer	Protest.	Kathol.	Gesammtzal der Lehrer.
1	unter 10 Thlr.	263	60	323
2	zwischen 10 u. 20	641	216	857
3	" 20 " 40	1652	635	2287
4	" 40 " 60	2002	824	2826
5	" 60 " 80	2116	841	2957
6	" 80 " 100	1807	1026	2833
7	" 100 " 130	1652	766	2418
8	" 130 " 150	869	283	1152
9	" 150 " 180	794	292	1086
10	" 180 " 200	333	81	424
11	" 200 " 220	209	47	256
12	" 220 " 250	222	31	253
13	" 250 " 300	221	23	244
14	" 300 " 350	124	8	132
15	" 350 " 400	82	2	84
16	" 400 " 450	12	—	12
17	" 450 " 500	6	—	6
	Lehrerstellen:	13,005	5135	18,140

Die Unterhaltungskosten aller Landschulen betrugen jährlich 1,556,229 Thlr., wozu der Staat 78,048 Thlr. sowol in Geld, als Holz und andern Naturalien hergab.

In welchem Umfange die Zal der Seminarien und zwar der von dem Staate beaufsichtigten Hauptseminarien in den lezten Decennien gestiegen war, erhellt aus folgender Tabelle, die im Jahr 1826 angefertigt wurde und in den verschiedenen Provinzen 28 Hauptseminare aufzälte. *)

*) Ueber die zalreichen Hülfsseminarien, welche neben demselben in der preußischen Monarchie bestanden, gibt Beckedorf in seinen Jahrbüchern von 1827 B. VI. Heft 1 Nachricht.

Ta

über sämmtliche Preußische

I. Ost-

N.	Ort.	Jahr der Stiftung.	Einkünfte.	Zal der Lehrer und Hülfslehrer	Zal der Zöglinge.	Zal der Klassen.
1	Königsberg, Waisenhaus u. Seminar, evangelisch.	1701 reorganisirt 1809	6497 Thlr. 14 sg. 7 Pf. (3166 Thlr. 11 sg. aus Kön. Kasse.)	4	30	
2	Karalene, Erziehungs-Anstalt und Seminar evangelisch.	1811	6644 Thlr. 8 sg. 10 Pf. (5984 Thlr. 8 sg. 10 Pf. a. Staatsk.)	6	33 Seminaristen. 39 Zöglinge.	2 Abteilungen.
3	Klein-Dexen evangelisch.	1772	2828 Thlr. 23 sg. 5 Pf. (2250 Thlr. aus Staatskassen.)	3	44	
4	Braunsberg, Seminar u. Erziehungs-Inst., kath.	1810	4100 Thlr. aus Staatskassen.	3	12 Seminaristen und 10 Zöglinge.	

II. West-

N.	Ort.	Jahr der Stiftung.	Einkünfte.	Zal der Lehrer und Hülfslehrer	Zal der Zöglinge.	Zal der Klassen.
5	Jenkau, Conradisches Schul-Institut und Seminar, simultan.	1798 gestiftet vor dem Kammerherrn von Conradi.	5158 Thlr.	7	38 Seminaristen	In mehreren Lektionen 3 und andern 4 Klassen.

elle
haupt-Seminarien.

reußen.

Dauer des Aufenthalts.	Zal der Freistellen und Angabe der Unterstützungen.	Bemerkungen.
unbestimmt	30 Freistellen.	
Jahr und Jahr	25 ganze Freistellen für Seminaristen und 25 dgl. für Zöglinge.	Die Anstalt war auf dem Lande und hatte ihre eignen Gebäude und eine Dorfschule zur Uebungsschule.
Jahr	32 Königl. Kostgänger.	Von den 2 Jahren des Aufenthalts waren 18 Monate vorzüglich dem theoretischen Unterricht, die übrigen den praktischen Uebungen gewidmet. Die Anstalt hatte ihre eigenen Gebäude auf dem Lande und zur Uebung die Dorfschule.
	20 Freistellen.	Die Anstalt hatte keine eigene Uebungsschule; einige Zöglinge wohnten außerhalb des Hauses.

reußen.

unbestimmt	Die Seminaristen erhielten Unterstützung, welche teils in ganz freier, teils in halb freier Kost und in der Beihülfe zu Kleidung u. Schreibmaterialien bestand.	Die Anstalt lag abgesondert auf dem Lande und bildete eine kleine Kolonie. In der letzten Zeit waren vorzugsweise katholische Seminaristen aufgenommen, obgleich die Lehrer evangelisch waren. Die Uebungsschule wurde von den Kindern des nahen Dorfes besucht. Auch angestellte Schullehrer erhielten hier nachhelfende Unterweisung. Gewöhnlich waren ihrer 6 dort.

N.	Ort.	Jahr der Stiftung.	Einkünfte.	Zal der Lehrer und Hülfslehrer.	Zal der Zöglinge.	Zal der Klassen.
6	Marienburg, simultan.		3033 Thlr. 10 sgr. fließen aus Staats-Kassen.	6	56	3
7	Graudenz, simultan.	1817	2000 Thlr. 16 sgr. 8 Pf. fließen aus Staats-Kassen.	4	60 und darüber	3
					III. Bran	
8	Neuzelle, Seminar u. Waisenhaus, evangelisch.	Im Jahre 1817 wurden die Seminare zu Luckau und Züllichau vereinigt und nach Neuzelle verlegt.	8856 Thlr. 2 sgr. 6 Pf. (5509 Thlr. 2 sgr. 6 Pf. aus Staats-Kassen.)	7	90	3

Dauer des Aufenthalts.	Zal der Freistellen und Angabe der Unterstützungen.	Bemerkungen.
3 Jahr	Zu Unterstützungen waren 1256 Thlr. bestimmt, die nach 5 Abstufungen an 46 Zöglinge verteilt wurden.	Direktor war der Prediger und Schulinspektor Häbler, dem die Anstalt ihr Dasein verdankte. Außer ihm waren 5 Lehrer thätig, welche aber nicht der Anstalt ausschließlich angehörten, sondern der Stadtschule. Unter 50 Zöglingen des vorigen Jahres waren 12 katholische, welche von dem kathol. Orts-Pfarrer den Religionsunterricht erhielten. Die untere Klasse diente der obern zur Uebung, die obere nahm an dem Unterricht in der Stadtschule Anteil.
3 Jahr	40 Seminaristen erhielten jährlich eine Unterstützung von 1160 Thlr.	Die Anstalt hatte ein eigenes, geräumiges Gebäude, das ehemalige Jesuitercollegium, und stand mit einer Stadtschule in Verbindung. Der Director und 40 Zöglinge wohnten im Hause. Der Aufenthalt sollte 3 Jahre dauern, war aber meist abgekürzt worden, um das Bedürfnis der Provinz zu befriedigen.
denburg.		
3 Jahr	24 Seminaristen hatten ganze und 22 halbe Freistellen.	Die Anstalt war in den geräumigen Gebäuden eines aufgehobenen Klosters, wo alle Lehrer und Zöglinge wohnten. Uebungsschule war das mit dem Seminar verbundene Waisenhaus.

N.	Ort.	Jahr der Stiftung.	Einkünfte.	Zal der Lehrer und Hülfslehrer.	Zal der Zöglinge.	Zal der Klassen.
9	Potsdam, evangelisch.	1817	5428 Thlr. 25 sgr.	6	63	3
						IV
10	Alt-Stettin, evangelisch.	1735	2909 Thlr.	5	32	2
11	Cöslin, evangelisch.	1816	2516 Thlr., (2436 Thlr. aus Staats-Kassen.)	4	34	2
12	Greifswald, evangelisch.	1791	266 Thlr. 19 sgr. 4 Pf.	2	5	unbestimmt

Dauer ...	Zal der Freistellen und Angabe der Unterstützungen.	Bemerkungen.
Jahr	10 Seminaristen hatten ganze und eben so viele hatten halbe Freistellen. Außerdem ward noch eine nicht genau zu bestimmende Summe in außerordentlichen Unterstützungen verteilt.	Die Anstalt war ursprünglich eine Privatstiftung des O. Konsistorial-Rat Hecker zu Berlin, und wurde daselbst 1748 errichtet, 1753 als öffentliche Anstalt eingerichtet; 1817 mit Vermehrung ihrer Fonds nach Potsdam verlegt. Zur Uebungsschule diente eine Freischule. Die Anstalt hatte ihr eigenes Gebäude, worin auch die Seminaristen wohnten und beköstigt wurden.

mmern.

Jahr	Zur Unterstützung waren jährl. 600 Thl. im Etat ausgesetzt.	Das Institut war bis jetzt in einem gemieteten Hause, sollte aber bald ein eigenes erhalten, die Seminaristen hatten dort freie Wohnung.
Jahr	Für 3 Seminaristen waren 36 Thlr., für 17 waren 24 Thlr. und für 17 andere Seminaristen 12 Thlr. jährliche Unterstützung im Etat bestimmt.	Die Anstalt hatte ein eigenes Gebäude, welches aber von Grund aus erweitert werden muste. Die Seminaristen wohnten im Hause, beköstigten sich aber in der Stadt. Zur Uebungsschule diente die städtische Elementarschule.
ibe-nmt.	Zur Unterstützung der Seminaristen waren 128 Thlr. 9 sgr. 1 Pf. ausgesetzt.	Dieser Anstalt stand eine gänzliche Reorganisation bevor, um so mehr, weil die Anlegung eines neuen Seminars für Pommern zu Cammin noch verschoben werden muste, weil die dazu bestimmten Fonds aus den Gütern des ehemaligen hohen Stifts Cammin noch nicht liquidirt waren.

V.

N.	Ort.	Jahr der Stiftung.	Einkünfte.	Zal der Lehrer und Hülfslehrer.	Zal der Zöglinge.	Zal der Klassen.
13	Breslau, evangelisch.	1768	5038 Thlr. (3400 Thlr. aus Staats-Kassen.)	6 und bei der Seminarschule 4	80	2
14	Bunzlau, Seminar u. Waisenhaus, evangelisch.	1744 das Seminar seit 1816	3700 Thlr. fürs Seminar, (3300 Thlr. aus dem Sakschen Fond.)	15 welche auch teils beim Waisenhause beschäftigt wurden.	75	2
15	Breslau, katholisch.	1765	3137 Thlr. (786 Thlr. aus Staats-Kassen.)	6	83	

lesien.

Dauer d.	Zal der Freistellen und Angabe der Unterstützungen.	Bemerkungen.
jahr	Zu 44 Freistellen waren jährl. 829 Thl. 21 sgr. 5 Pf. bestimmt. Nach dem Bedürfnisse wurden ganze u. halbe Freistellen gewährt. Außerdem setzte der Etat noch 26 Thlr. 8 sgr. 7 Pf. zu außerordentlichen Geldunterstützungen aus.	Das Gebäude wurde durch Ankauf eines Nachbarhauses erweitert. Das Seminar hatte seine eigene Uebungsschule und noch eine besondere Präparandenklasse. Zwei Lehrer wohnten schon jetzt im Hause; letztere wurden auch darin beköstigt.
Jahr	Für 19 schlesische Seminaristen war eine jährl. Unterstützung v. 36 Thlr., u. für 22 andere eine dergleiche von 18 Thlr. ausgesetzt. 12 Lausitzer aber erhielten jährlich 36 Thlr. Diese Unterstützung erhielten sie in Natural-Verpflegung bei der Waisenhaus-Anstalt durch ganze und halbe Koststellen.	Die Anstalt hatte ansehnliche Gebäude und eigene Ländereien. Zur Uebung diente die städtische Freischule. Die Anstalt war ursprünglich Privatstiftung des Maurermeister Zahn in Bunzlau; sie begann als Armenschule 1744 sehr klein, wurde 1753 als Waisenhaus bestätigt, erhielt 1805 Vermehrung seines Fonds und wurde 1816 zugleich Seminar.
Jahr	Der Etat setzte zu einem Mittagstisch für 31 Seminaristen 584 Thlr. 17 sg. 2 Pf., und zu außerordentlichen Geld-Unterstützungen 65 Thlr. 12 sgr. 10 Pf. aus.	Im Seminargebäude, worin auch die Uebungsschule war, wohnten der Director, ein Hauptlehrer und sämmtliche Zöglinge, die auch dort beköstigt wurden.

N.	Ort.	Jahr der Stiftung.	Einkünfte.	Zal der Lehrer und Hülfslehrer.	Zal der Zöglinge.	Zal der Klassen.
16	Ober-Glogau, katholisch.	1801	2628 Thlr. 1 sgr. 5 Pf. (325 Thlr. aus der Provinz. Geistl. u. Schulkasse zu Oppeln und 2300 Thlr. aus dem Neuzeller Fond.)	4	67	
						VI.
17	Bromberg, bis jetzt Simultan-Anstalt, künftig rein evangel.	1819	2633 Thlr. 10 sgr.	4	51	2
18	Posen, bis jetzt simultan, künftig rein kathol.	1804	4205 Thlr. aus der Provinz-Schul-Fondskasse zu Posen.	5	40	
						VII.
19	Magdeburg, evangelisch.	1790 Reorganisirt im Jahr 1824.	vorläufig auf 3607 Thlr. 2 sgr. 6 Pf. angenommen.	12	70	2

Dauer des Aufenthalts	Zal der Freistellen und Angabe der Unterstützungen.	Bemerkungen.
Jahr	Zur Verpflegung von 36 Seminaristen waren 1080 Thlr. im Etat ausgesetzt, in der letzten Zeit hatten jedoch 52 Seminaristen hiervon Mittagstisch erhalten können.	Die Anstalt hatte ein eigenes Gebäude, und eine städtische Schule diente zur Uebung.
sen.		
Jahr	Zu Seminaristen-Stipendien und Unterstützungen waren 518 Thlr. 10 sgr. jährlich ausgesetzt.	Für ein eigenes Gebäude sollte gesorgt werden, da das jetzige gemietet war.
Jahr	18 freie Koststellen.	Das Seminar hatte sein eigenes Gebäude, auch eine Uebungsschule mit 3 Klassen und 200 Schulkindern.
chsen.		
Jahr	24 Seminaristen erhielten freien Mittagstisch.	Außer dem Director waren nur 2 Lehrer ausschließlich für das Seminar angestellt, die übrigen waren als Hülfslehrer zu betrachten und größtenteils Lehrer an Stadtschulen, mit denen die Anstalt in eine sehr zweckmäßige Verbindung gesetzt war. Das Seminar hatte sein eigenes Gebäude, worin die Seminaristen wohnten und beköstigt wurden, und seine eigene Uebungsschule.

N.	Ort.	Jahr der Stiftung.	Einkünfte.	Zal der Lehrer und Hülfslehrer.	Zal der Zöglinge	Zal der Klassen.
20	Halberstadt, evangelisch.	1778 Reorganisirt im Jahr 1822.	2145 Thlr. 6 sg. 1 Pf. (1100 Thl. 2 sgr. 6 Pf. aus der Kloster-Bergesch. Stiftung, 317 Thlr. 3 sgr. 7 Pf. aus Staatskassen.)	4	43	2
21	Weißenfels, evangelisch.	1794 Reorganisirt im Jahr 1822.	3207 Thl. 18 sg. 5 Pf. (1200 Thl. aus Staatskass. und 1266 Thlr. 7 sgr. 6 Pf. aus der Königlich-Sächsischen Schullehrer-Seminarien-Hauptkasse zu Dresden.)	6	61	2
22	Erfurt, Simultan-Seminar.	besteht seit 1820 provisorisch.		13	113 im Jahr 1824; 80 soll die Normalzal sein.	2

	Zal der Freistellen und Angabe der Unterstützungen.	Bemerkungen.
hr	Zur Unterstützung für 12 Seminaristen waren 360 Thlr bestimmt.	Die erste Lehrerstelle war nur interimistisch besetzt. Die Anstalt hatte ihr eigenes Gebäude in einer ehemaligen Domherrn-Curie, wo der Director, zwei Lehrer und die Zöglinge wohnten, und stand mit zwei Schulen in Verbindung.
	8 städtische Stipendien jedes zu 30 Thlr. 4 alte Königl. Stipendien zu 30 Thlr. Diese 12 Stipendiaten erhielten noch außerdem 2 Thlr. Papiergeld. 11 neue Königl. Stipendien, jedes zu 24 Thlr. und ein ritterschaftliches zu 24 Thlr.	Die Anstalt hatte ihre eigenen Gebäude und große Gärten, sollte aber aus der Vorstadt in das Clara-Klostergebäude kommen; die Seminaristen wohnten in der Anstalt und wurden dort beköstigt. Eine zalreiche vorstädtische Schule in demselben Lokal diente zur Uebung.
ihr		Feste Einkünfte fehlten bis jetzt; nur ein Lehrer war als Inspektor eigens für das Seminar bestimmt, die übrigen standen zugleich in andern Verhältnissen. Einige unterrichteten unentgeltlich, andere für eine geringe Vergütung. Das Lokal war bis jetzt das Augustinerkloster. Es standen mehrere Anstalten mit dieser in Verbindung: eine Musterschule, eine Handwerksschule, eine höhere Töchterschule, eine Taubstummen-Anstalt. Nach Verlegung in ein anderes Gebäude sollte es organisirt und vereinfacht werden.

VIII. Wes[illegible]

N.	Ort.	Jahr der Stiftung.	Einkünfte.	Zal der Lehrer und Hülfslehrer.	Zal der Zöglinge.	Zal der Klassen.
23	Soest, evangelisch.	Das Seminar war früher in Wesel, es wurde jedoch nach Occupation dieser Stadt durch die Franzosen nach Soest verlegt.	3070 Thlr., (2506 Thlr. aus Staats-Kassen.)	5	57	2
24	Büren, kathol.	1825	ungefähr 4000 Thlr.	3	50	2

IX. und X. Rhei[illegible]

N.	Ort.	Jahr der Stiftung.	Einkünfte.	Zal der Lehrer und Hülfslehrer.	Zal der Zöglinge.	Zal der Klassen.
25	Neuwied, evangelisch.	1818, definitiv organisirt 1823	2999 Thlr. 17 sgr. 6 Pf. aus Staatskassen.	4	38	2

jalen.

Dauer des Aufenthalts.	Zal der Freistellen und Angabe der Unterstützungen.	Bemerkungen.
Jahr	1100 Thlr. waren zu 36 Stipendien verteilt. 16 Stipendiaten erhielten 25 Thlr., 10 andere 30 Thlr. und 10 : 40 Thlr. jährlich.	Die Anstalt erhielt 1818 den grösten Teil eines aufgehobenen Klosters. Die Schule des Stadtviertels war seit 1819 Uebungsschule, 44 Seminaristen wohnten mit dem Director und Musiklehrer in der Anstalt und beköstigten sich außerhalb.
Jahr	-	Ein Teil des ehemaligen Jesuiten-Seminar-Gebäudes war der Anstalt überwiesen; in demselben war auch eine Uebungsschule eingerichtet worden. Die Eröffnung des Seminars stand bevor.

ische Provinzen.

Dauer des Aufenthalts.	Zal der Freistellen und Angabe der Unterstützungen.	Bemerkungen.
Jahr	1130 Thlr. waren zu 30 Seminaristen-Stipendien in der Art bestimmt, daß 3 Seminaristen jährlich 80 Thlr. 4 : 50 Thlr., 5 : 40 Thl., 8 : 30 Thl. und 10 : 25 Thlr. erhielten.	Die Anstalt hatte ihr eigenes Gebäude, worin der Director, der erste Lehrer und die Seminaristen wohnten. Diejenigen von ihnen, welche 80 Thlr. Stipendien erhielten, waren verpflichtet, dafür im Seminar Unterricht an jüngere Seminaristen zu erteilen.

10*

N.	Ort.	Jahr der Stiftung.	Einkünfte.	Zal der Lehrer und Hülfslehrer.	Zal der Zöglinge.	Zal der Klassen.
26	Mörs, evangelisch.	1820 definitiv organisirt 1823	3000 Thlr. 12 sg. 6 Pf. aus Staatskassen.	3	30	2
27	Brühl, katholisch.	1823	6661 Thlr. 10 sgr. (6599 Thlr. 10 sgr. aus Staatskassen.)	5 nach dem Etat.	100	2
28	St. Mathias bei Trier, katholisch.	1810 Während der Kriegsjahre 1813 u. 1814 war es aufgelöst und wurde erst im Jahre 1816 wieder errichtet.	753 Thlr. aus Staatskassen.	2	45	

	Zal der Freistellen und Angabe der Unterstützungen.	Bemerkungen.
ihr	So wie bei Neuwied waren auch hier 1130 Thlr. zu 30 Seminaristen-Stipendien und zwar in derselben Art bestimmt.	Eignes Gebäude, eigne Uebungsschule. Director, Lehrer und Seminaristen wohnten im Hause und letztere wurden auch darin beköstigt. Die, welche 80 Thlr. erhielten, hatten dieselbe Verpflichtung zum Unterrichten wie in Neuwied.
ihr	3150 Thlr. waren zu 87 Stipendien bestimmt. Davon erhielten 6 Seminaristen jährlich 80 Thlr., 12 andere 50 Thlr., 15 zu 40 Thlr., 24 zu 30 Thlr. und endlich 30 Seminaristen jährlich 25 Thlr.	Das Gebäude, worin sämmtliche Lehrer und Zöglinge wohnten, war sonst ein Franziskaner-Kloster. Die Stipendiaten zu 80 Thlr. musten ebenfalls den jüngern Seminaristen Unterricht erteilen. Bis jetzt waren nur 4 Lehrer beschäftigt.
ihr h ihr	Zur Unterstützung der Seminaristen war nichts bestimmt.	Die Seminaristen wohnten bei den Bürgern von Trier oder in den zur Vorstadt gehörenden Ortschaften. Der Unterricht wurde in einem Saale des Pfarrhauses erteilt.

Die gesetzliche Verfaßung des Volksschulwesens in der preußischen Monarchie war um diese Zeit (1824) folgende:*)

Zunächst standen den einzelnen Schulen die Geistlichen vor, denen der Schulvorstand, in Städten die Schuldeputation beigegeben war. Die Schulen einer Superintendentur standen unter dem Superintendenten, welcher das Werkzeug der Regierung war. Derselbe führte die Aufsicht über das gesammte Elementarschulwesen.

Alle schulpflichtigen Kinder, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, gehörten zu derjenigen Schule, in deren Sprengel sie wohnten. Indessen konnte ein Vater, der Bedenken trug, seine Kinder in die Ortsschule zu schicken, welche etwa nicht zu seiner Glaubenspartei gehörte, sich die Erlaubnis erbitten, dieselben die nächste Schule seiner Glaubensgenossen besuchen zu laßen.

Die Schule war in die Wochentags- und Sonntagsschule abgeteilt.

In der Wochentagsschule wurde die Jugend vom Austritt aus der zarteren Kindheit bis zum Uebergang in die kirchliche Gesellschaft gebildet. In dieser Schule wurde täglich 8 Stunden lang Unterricht erteilt. Mittwochs und Sonnabends Nachmittag dagegen fiel der Unterricht aus. Den Sommer über wurde für die obern Klassen nur einige Stunden Unterricht erteilt, damit Eltern und Herrschaften ihre Kinder und Dienstboten die übrige Zeit ungehindert zur Arbeit brauchen konnten.

Alle Kinder, welche das sechste Jahr erreicht hatten, waren schulpflichtig. Ihre Aufnahme geschah des Jahres zweimal, nemlich zu Ostern und zu Michaelis. Das schulpflichtige Kind war verpflichtet, die Schule ohne Unterbrechung zu besuchen.

Von jedem Wochentagsschüler hatte der Schullehrer nach

---

*) Nach einem Auszug aus der 1824 zu Liegnitz erschienenen Schrift: „Uebersicht der preußischen Volksschulverfaßung, bearbeitet und geordnet nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, des General-Landschulen-Reglements in den erschienenen Amtsblatt-Verordnungen zum Gebrauch für Schullehrer und Schulvorstände von F. A. W. Schmalz“ — in den Freimütigen Jahrbüchern der allg deutschen Volksschulen. 1825. S. 15 ff.

den verschiedenen Klassen 6, 9 und 12 Pfennige Schulgeld zu beziehen, falls dasselbe nicht in einen fixen Betrag verwandelt worden war. Der Unterricht in der Wochentagsschule durfte von dem Lehrer nicht willkürlich angeordnet werden, sondern muste sich im Ganzen nach dem vorgeschriebenen Lectionsplane richten, welcher mit Genehmigung des Revisors den Ortsverhältnissen einer jeden Schule angepast wurde. In jeder Schule sollte ein Lectionsplan oder Stundenverzeichnis vorhanden sein, an welches sich der Lehrer genau halten muste.

Der Unterricht selbst erstreckte sich auf Lesen, Kopf- und schriftliches Rechnen, Schreiben, Sitten- und Religionslehre, gemeinnützige Kenntnisse aus dem Gebiete der Natur und Kunst, Geographie und Geschichte, Denk- und Sprechübungen.

Alle drei Klassen nahmen entweder am Unterrichte gleichzeitig Teil, oder wo die Beschaffenheit des Lehrstoffes dieses nicht gestattete, wurde eine der Klassen zu nützlichen Beschäftigungen unter Aufsicht des Lehrers angeleitet.

Die sämmtliche Wochentagsschuljugend wurde in drei Klassen eingeteilt: die oberste umfaste die Schüler und Schülerinnen, welche sich in allen Unterrichtsgegenständen eine vorzügliche Fertigkeit erworben hatten; die zweite alle diejenigen, welche fertig mechanisch lesen konnten und sich im Schreiben und schriftlichen Rechnen übten; in der dritten saßen alle Anfänger.

Die Schulzucht lag dem Lehrer zunächst ob, der dieselbe mit dem gehörigen Ernste und mit der erforderlichen Milde ausüben sollte. Sie durfte niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden konnten, ausgedehnt werden.

Glaubte der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könnte, so muste er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorstande davon Anzeige machen. Diese ergriffen dann nach näherer Prüfung der Sache die zweckmäßigsten Beßerungsmittel.

Um öffentlich Beweise von dem Fleiße der Lehrer und Fort-

schreiten der Schüler zu geben, muste jeder Lehrer jährlich und zwar zu Ostern eine Prüfung veranstalten. Wo es die Schulkasse erlaubte, wurden bei diesen Prüfungen Preise öffentlich ausgeteilt. Diese bestanden meistenteils aus Schulbüchern.

Schulferien fanden an hohen Festen und in der Woche des Mittwochs und Sonnabends Nachmittags statt. Desgleichen wurde an jedem ersten Tage eines Monates der Unterricht ausgesetzt, weil da der Lehrer den angeordneten monatlichen Konferenzen in der Pfarrwohnung beiwohnte.

In einem Buche fand man außer der Angabe des Namens und des Alters der Schulkinder, des Namens und Standes des Vaters, und des Tages, an welchem das Kind in die Schule eingetreten war, auch eine Schilderung jedes einzelnen Schülers nach seiner Geistesfähigkeit, Fleiß und sittlichem Betragen verzeichnet. Dieses Buch muste regelmäßig fortgeführt werden.

Ein Grundbuch enthielt 1) eine kurze Geschichte der Schule von ihrem Entstehen an bis auf den Tag der Anlegung des Grundbuchs; 2) Angabe der zu dieser Schule gehörigen Ortschaften und der darin befindlichen zu einem Schulsysteme gehörigen Possessionen.

Jede Schule wurde monatlich zweimal von dem Revisor visitirt, wobei dieser seine Aufmerksamkeit auf alles richtete, was die Schule anging. Die Entlaßung aus der Wochentagsschule geschah mit der Konfirmation. Nur diejenigen Kinder, welche zur Zufriedenheit des Lehrers nnd des Schulrevisors in der höchsten Klasse bestanden, wurden zum Katechumenenunterrichte angenommen und mit einem vom Pastor ausgestellten Dimissioriale versehen.

Die Sonntagsschule, welche alle Sonn- und Feiertage, die hohen Feste und das Kirchweihfest ausgenommen, gehalten wurde, nahm alle aus der Wochentagsschule Entlassenen, selbst auch Erwachsene auf.

Das Ziel derselben war Belehrung der reiferen Jugend über mancherlei Gegenstände ihres Berufs, teils zur Verhütung des Schadens und Unglücks, teils zur Erzielung gewisser bürgerlicher Wohlfahrt über die wichtigsten Wahrheiten der Religion, über die Vorzüge der vaterländischen Staatsverfaßung, über Lan-

desgesetze und obrigkeitliche Verordnungen, deren Zweck und Notwendigkeit über die Pflichten und Verhältnisse gegen das Vaterland, den König und die Staatsbehörden.

Am ersten Tage jedes Monats wurde von dem Prediger mit den seiner Aufsicht anvertrauten Schullehrern in seiner Pfarrwohnung eine Schulconferenz gehalten. Gegenstände der Verhandlung bei diesen Conferenzen war alles, was sich auf Unterricht, Methode und Schulzeit bezog.

Zur Unterweisung der Jugend in der Obstbaumzucht sollte wo möglich bei jeder Schule ein Garten angelegt und auf Kosten der Gemeinde umzäumt und urbar gemacht werden.

Aecker, Wiesen, Holzflecke u. s. w. wurden dem Schullehrer von dem Schulvorstande gehörig angewiesen. Das zur Heizung des Lehrzimmers erforderliche Holz wurde von der Gemeinde des Schulsprengels angefahren.

Bei jeder Schule sollte eine Schulkasse bestehen, von welcher alle Einkünfte des Schullehrers eingenommen und verausgabt werden sollten.

Am Ende eines Etats-Jahres wurde eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Schulkasse gefertiget, welche von dem Schulvorstande revidirt wurde. Diese revidirte Rechnung wurde sodann unter Zuziehung des Schulvorstandes abgehört und von allen Mitgliedern desselben unterschrieben. Der Schullehrer besorgte gewöhnlich die Aufstellung der Rechnung.

Der Schulkassen-Rechnung war am Schlusse ein Inventarium über alles der Schule zugehörige unbewegliche und bewegliche Eigentum angehängt, in welchem alle Ab- und Zugänge sorgfältig angemerkt werden musten. Für alles, was das Inventarium enthielt, hatte der Schullehrer zu haften.

Jedes Jahr wurde von dem Revisor ein Bericht über den Zustand der Schule, eine Charakteristik des Schullehrers mit Angabe von Wünschen und Vorschlägen zur Verbeßerung der Schule, an den Superintendenten eingesandt, welcher denselben mit einem begleitenden Berichte über das Schulwesen des ganzen Sprengels an die Regierung einsandte.

Der Schullehrer war von der Gemeinde durchaus unabhän-

gig. Die Gemeinde durfte denselben nicht als einen Lohndiener, sondern muste ihn als einen Mann betrachten, der die Pflichten auf sich hatte, den Eltern gute Kinder erziehen zu helfen.

Die Bestallung der Schullehrer kam in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu. Durch wen diese Befugnis in Ansehung der auf Domänen oder andern Königl. Gütern zu bestallenden Schulmeister auszuüben sei, war in den Verfassungsurkunden einer jeden Provinz angegeben.

Die Volksschullehrer hatten keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern waren der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.

Die Gemeinden waren in der Regel verbunden, den Schullehrer nebst den zu seiner Familie gehörigen Personen und was derselbe an Kleidung, Wäsche u. drgl. mitbrachte, herbei zu holen.

Die Unterhaltung des Lehrers lag den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts ob. Hierbei waren aber die Gutsherrschaften verpflichtet, ihre Gemeinde mit Beiträgen kräftig zu unterstützen. In der Regel waren die Schullehrer, besonders auf dem Lande, auch Cantoren, Organisten und Küster, und wurden als solche mit verpflichtet. Auch waren sie Gerichtsschreiber, wofür ihnen eine verhältnismäßige Remuneration zugesichert war. Dagegen war ihnen das Aufwarten bei Hochzeiten und Tänzen ganz untersagt. Selbst das Pathen- und Hochzeitbitten galt als unschicklich, wie denn auch alle Brotumgänge überall abgeschafft werden sollten. Von allen öffentlichen Lasten und Abgaben waren die Schullehrer frei.

Schullehrer, welche sich von ihrem Schulort entfernen wollten, hatten jedesmal vorher von dem Revisor Erlaubnis einzuholen. Urlaub auf acht Tage konnte nur der betreffende Superintendent gewähren.

Sämmtliche Gerichtsbehörden sollten die Schullehrer nicht während der Schulstunden vor Gericht erscheinen laßen. War dieses aber dennoch notwendig, so muste der Revisor jederzeit von der citirenden Gerichtsstelle davon in Kenntnis gesetzt werden.

Es sollten Fortbildungsanstalten aus einer Versammlung von Schullehrern bestehen, welche alle Monate zusammen kamen,

um sich gegenseitig über alles, was der Schule Not that, im Allgemeinen sowol als im Besondern zu beraten.

Junge Leute, welche Schullehrer zu werden wünschten, musten sich dazu besonders vorbereiten laßen. Wer in eins der Schullehrerseminarien eintreten wollte, muste das 17. Jahr zurückgelegt haben, auch muste er sich einer Prüfung unterwerfen; diejenigen, welche sich nicht durch gute Geistesgaben und untadlige Sittlichkeit auszeichneten, wurden zurückgewiesen. Der Unterricht im Seminar dauerte 2 Jahre, und schloß mit einer Prüfung, nach welcher dem Präparanden ein Zeugnis zugestellt wurde.

Jeder Präparand war nach den bestehenden Gesetzen verbunden, seine Militärdienstpflicht zu erfüllen; indessen war ihnen der Eintritt in das Heer als Freiwillige auf ein Jahr gestattet.

XIII.
Rheinpreußen
(von 1802—1816).

Als das linke Rheinufer im Anfange dieses Jahrhunderts unter französische Herrschaft kam, wurde natürlich auch das Volksschulwesen daselbst nach der modernen französischen Gesetzgebung umgemodelt. Der neu=fränkische Geist konnte von einem innern Zusammenhang des Schulwesens und der Kirche nichts wißen. Das Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom eilften Florial X (1. Mai 1802) ordnete als öffentliche Unterrichtsanstalten a) Primärschulen, b) Secundärschulen, c) Lyceen, d) Specialschulen an (d. h. Volks=, Bürger=, lateinische und Berufsschulen des gelehrten Staatsdienstes), welche sämmtlich außer aller Beziehung zu den kirchlichen Behörden standen, und von denen namentlich die Primärschulen ausschließlich dem Aufsichtsrecht der Präfekten unterstellt waren. Aber dem despotischen Principe des neuen Kaiserreichs sagte diese Einrichtung noch nicht vollständig zu. Ihm war es Bedürfnis, in dem gesammten höheren und niederen Unterrichtswesen Einen Willen herrschen und dasselbe als Eine monarchische Gliederung gestaltet zu sehen. Auf dem Schlachtfeld zu Austerlitz entwarf Napoleon zuerst den Plan, der i. J. 1808 zur Aus=

führung gebracht wurde. Als Centralbehörde des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens wurde die „kaiserliche Universität“ eingerichtet, deren Verwaltung zu Paris war. Die Facultäten der Berufswißenschaften waren unter dem Titel von Akademieen in den Provinzen verteilt. Die philosophischen Facultäten hatte man jedoch unter dem Titel der Lyceen von denselben losgerißen. Das Ganze war militärisch organisirt, der Beginn der Unterrichtsstunden ward durch die Trommel verkündet. Der Unterricht in der Religion und in der Moral sollte nach dem i. J. 1806 publizirten Katechismus des Kaiserreichs erteilt werden. Zur vollen Verwirklichung kam indessen der beabsichtigte Organismus nie. In Frankreich wollte es mit den Secundärschulen nicht vorwärts gehen und Primärschulen kamen fast nirgends zu Stande. In Deutschland, auf dem linken Rheinufer, blieben die Volksschulen im Ganzen in demselben Zustande wie früher, sie waren allerdings der nächsten Academie und den Statuten der kaiserlichen Universität unterworfen; allein die völlige Lostrennung der Volksschule von der Kirche konnte nicht zur Durchführung gebracht werden. Erst i. J. 1812 wurde die Verfaßung der Pfarrschule und die Stellung derselben zum Staat und zur Kirche durch den Oberconsistorialpräsidenten Jacobi zu Aachen definitiv geregelt. Unter dem 15. Juli 1812 erließ nemlich derselbe folgendes Circular: *)

„Nach geschehener pflichtmäßiger Uebersendung meines Circulärs vom 20. Februar jüngsthin an ihre Excellenzen den Cultusminister und den Großmeister der Universität, geruhten Letzterer mir in höchst Dero beiden Schreiben vom 28. März u. 31. Mai zu bemerken: daß die bei protestantischen Gemeinen zu Lehrern an den untern Schulen anzustellenden Subjecte zwar allerdings durch die Consistorien vorzuschlagen wären, diese denselben eingeräumte Befugnis inzwischen die Befolgung der Formalität nicht hindern müße, welcher alle Vorschläge dieser Art ohne Aus-

*) Jacobson, Urkundensammlung von bisher ungedruckten Gesetzen nebst Uebersichten gedruckter Verordnungen für die evangelische Kirche von Rheinland und Westphalen, Königsberg 1844.

nme unterworfen wären; nemlich dieselbe mit dem Gutachten
s Maire und des Gemeinderaths an den Rector der
ademie gelangen zu laßen, unter dessen Bezirk der Schulort
hört.

Dieser hohen Verfügung gemäß erleidet mein gedachtes Cir-
lar folgende Modification: Der Präsident des Local-Consistoriums
verschickt mir das darin begehrte Certificat der guten Aufführung
er Schullehrer-Candidaten, ferner die Propositionsliste, welche
ie Vor- und Zunamen und das Alter derselben enthalten muß,
dann den Verbal-Prozeß über das Examen und endlich den Be-
ldungs-Etat. Aus diesen Stücken werde ich alsdann einen Pro-
ositions-Etat verfertigen und dem Herrn Präfecten mit der Bitte
ersenden, den Maire des Ortes, wo sich die erledigte Schulstelle
findet, zu autorisiren, den Gemeinderat zusammen zu berufen,
n das begehrte Gutachten darunter zu setzen und mir demnächst
s Stück wieder zukommen zu laßen, um es an den Rector der
nschlägigen Academie gelangen laßen zu können. Wenn die
ersetzung eines Schullehrers von einer Gemeine in eine andere
gehrt wird, so ist erforderlich, daß den übrigen Stücken eine
eclaration desjenigen Maire beigefügt werde, in dessen Mairie
r abgehen wollende Schullehrer steht, woraus erhellt, daß der-
be vertragsmäßig seinen damaligen Posten aufgekündigt habe,
er daß überhaupt nichts seiner Versetzung entgegen stehe. Nach-
m nun auf diese Weise alles dasjenige geordnet ist, was die
nstellung unserer Pfarr-Schullehrer betrifft, so bleibt mir noch
rig, einige Worte über die mit denselben zu schließenden Ver-
ige und über ihre Pflichten gegen die geistlichen Behörden zu
gen.

Was den ersten Punkt anbelangt, so versteht es sich von
bst, daß kein Vertrag mit einem Pfarr-Schullehrer das Min-
ste enthalten dürfe, was dem Text der Statuten und Verord-
ungen der kaiserlichen Universität entgegen wäre, wobei besonders
bemerken ist, daß kein Protestant Anstoß an dem 38. Artikel
s kaiserlichen Decrets vom 17. März 1808 nehmen muß, laut
elchem die katholische Religion die Basis des Unterrichts in
len Schulen der Universität sein soll. Ist es übersehen

worden, der Protestanten hier zu gedenken, so ist kein Zweifel, daß es späterhin noch geschehen werde; welches schon daraus erhellt, daß die Protestanten von den öffentlichen Lehranstalten nicht ausgeschloßen sind, und man ihnen auch nichts zumutet, was ihrer Gewißensfreiheit entgegen wäre. Ueberdies haben des Herrn Großmeisters Excellenz sich schon verschiedentlich über diesen Punkt auf eine für die Protestanten beruhigende Weise zu erklären geruht.

Im Uebrigen müßen die Vorträge von dem Ortspfarrer, mit Zuziehung des Kirchenvorstandes, aufgesetzt werden; und da, wo die Municipalkasse zum Unterhalt des Schullehrers beiträgt, muß man keine schuldige Rücksicht gegen die Municipalbeamten und Räte außer Acht lassen, welche zur Erhaltung und Vermehrung solcher Beiträge dienen kann, und überhaupt des Spruches: Habt Frieden unter einander, stets eingedenk sein. Keiner begehre mehr Gewalt zu besitzen als er Recht hat, und Keiner stemme sich gegen die auf Recht gegründete Gewalt.

Der Pfarrschullehrer sei nun zugleich Küster und Organist, oder eines von beiden, oder auch blos Schullehrer, so darf in dem Vertrag, den die Kirchengemeine mit ihm schliest, die Clausel nie fehlen, daß er verspricht: Die Kinder der Pfarrgemeine, wobei er angestellt ist, in den Grundsätzen des evangelischen Christentums zu erziehen, ihnen durch seinen eigenen Lebenswandel darin unausgesetzt zum Muster zu dienen, die Autorität der geistlichen Behörden und des Ortspfarrers in dieser Hinsicht anzuerkennen und keine religiöse Vorübungen als solche, die den kirchlichen Disciplinargesetzen gemäß von den obgedachten Behörden verordnet oder genehmigt sind, mit seinen Schülern vorzunehmen; in dem Choralgesang sie fleißig zu unterrichten und auf Anstand beim Singen, Beten und dem Hersagen biblischer Sprüche zu halten.

Es ist ein fast unbegreiflicher Irrwahn einiger Pfarrschullehrer, zu glauben, daß sie seit der Errichtung der kaiserlichen Universität keine Verbindung mit den geistlichen Behörden, noch Verpflichtungen gegen dieselben mehr hätten. Unserm allergnädigsten Monarchen verdanken wir die gesetzliche Anerkennung unseres religiösen Glaubenssystems und den Schutz bei der freien

Ausübung unsers Cultus. Niemals waren Kirchen und Schulen bei den Protestanten von einander getrennt, sondern vielmehr waren die Pfarrschulen (welches die Volksschulen sind) stets notwendig mit der Kirche verbunden und der Grund dieser Notwendigkeit liegt am Tage. — Der protestantische Cultus kennt keinen Ceremonienzwang. — Umwandlung des stets mehr zum Bösen wie zum Guten geneigten Menschen, laut den Vorschriften Jesu Christi, ist die Religion der evangelischen Christen oder sogenannten Protestanten. Die Vorbereitung zu dieser Umwandlung ist aber schwerer wie das Erlernen und Befolgen vieler Gebräuche und Ceremonien; und frühzeitig muß darum die Jugend die Bibel als das Buch aller Bücher verehren und den Inhalt derselben mit den zunehmenden Jahren allmählich kennen lernen. In den Schulen muß sie Kernsprüche daraus, sowie geistliche Lieder auswendig lernen; indem hierdurch das Bedürfnis der täglichen häuslichen Andachten erwecket wird, und weil solche Sprüche und Lieder dem religiös erzogenen Menschen späterhin das ganze Leben hindurch zu Wegweisern, Leuchtthürmen und Notankern dienen und ihn sanft in eine beßere Welt hinüber leiten. Die religiöse Erziehung ist demnach bei den Protestanten mit der sittlichen ganz identisch, und der wißenschaftlichen auf keine Art und Weise entgegen oder hinderlich, vielmehr förderlich und nützlich. — Wer nicht Gott gibt, was Gottes ist, der wird auch dem Kaiser nicht geben, was des Kaisers ist. — Würde man aufhören, die protestantische Jugend auf die herkömmliche Weise zu bilden, so würde sie sehr bald in einen Zustand der völligen Gleichgültigkeit gegen alle Religion verfallen, weder Gott noch sein Gebot mehr achten, das höchste Gut, Glauben, Hoffnung und Liebe entbehren, und nichts weiter kennen und scheuen, als die strafende Gerechtigkeit.

Die wißenschaftliche Bildung der Jugend in allen öffentlichen Lehranstalten ist allein dasjenige, worüber die kaiserliche Universität die ausschließliche Leitung erhalten hat, und eben darum ist auch in ihren Statuten von Religion nie anders die Rede (den einzigen oben angeführten 38. Artikel des Decrets vom 17. März 1808 ausgenommen), als insofern sie als eine zu

erlernende Wißenschaft betrachtet wird, und als solche ist sie auch von jeher erst auf höheren Schulen gelehrt worden; keineswegs ist es aber je die Meinung unseres glorreichen Monarchen gewesen, die Gewißensfreiheit durch Störung der religiösen Lehrfreiheit zu beschränken.

Je größer nun die Pflichten der Dankbarkeit sind, die wir gegen unseren Kaiser und Herrn als den großmütigen und mächtigen Beschützer unserer Religion haben, desto mehr müßen wir trachten, diese Pflichten durch ein fortgesetztes Streben zu erfüllen, solche Lehrer in unsern Volksschulen zu erhalten, die fähig sind, eine Generation zu bilden, wie ein weiser Regent sie mit frohen Hoffnungen kann aufwachsen sehen. — Tapferkeit, Großmut, Gerechtigkeit und allgemeines Wolwollen sind Tugenden, welche jeden Menschen adeln, er bekenne sich zu welcher Religion er wolle, und in diesem Sinn und Geist müßen unsere Schullehrer wirken." —

Indessen hatte das Circular für die Hebung des Volksschulwesens durchaus keinen Erfolg, und zwar hauptsächlich darum, weil es dem französischen Gouvernement gar nicht ernstlich darum zu thun war, den Volksschulen zu helfen. Das gesammte Elementar-Unterrichtswesen kam daher in den rheinischen Departements unter der französischen Herrschaft in den allertiefsten Verfall.*)

Nicht blos die zweckmäßigsten, den Ortsverhältnissen angemeßensten Vorschläge von Privatpersonen, sobald sie diesen Gegenstand betrafen, wurden bei Seite gelegt, auch die schon eingeleiteten, auf diese Verbeßerung abzweckenden Maßregeln beßer gesinnter Landes- und Kreis-Behörden wurden absichtlich gehemmt und unterdrückt, wozu auch in den rheinischen Departements Belege sich vorfinden.

Doch zeigte sich der Mangel an gutem Willen weniger in dieser directen Gegenwirkung, wozu sich nur hin und wieder und

*) Da mir für die Geschichte des Schulwesens am Rhein in dieser Periode nur Neigebaurs treffliche Schrift: „Die Verwaltung des öffentlichen Unterrichts am Rhein nach Vertreibung der Franzosen" (abgedruckt in den Freimütigen Jahrbüchern der allg. deutschen Volksschulen, Jahrg. 1822, S. 255 ff.) als Quelle zu Gebote steht, so teile ich hier aus derselben wörtliche Auszüge mit.

selten einmal eine Gelegenheit darbot, mehr noch zeigte sich derselbe indirect durch Unterlaßung aller kräftigen Maßregeln, welche die Regierung zur Verbeßerung des Volksschulwesens hätte treffen können. Nur die auffallendsten Belege dazu wollen wir kurz berühren.

Weder die nähere noch die entferntere Aufsicht über die Primärschulen war im geringsten geeignet, einen beßeren Geist in denselben zu erregen oder zu erhalten. Jene war von den Geistlichen, denen sie in mehrfacher Beziehung gebührte, auf die Bürgermeister übergegangen, die zum Teil bei einer gänzlichen Unkunde in allem, was zum Wesen des Elementarunterrichts gehörte, und bei einer Menge anderer sie zerstreuender, häuslicher und öffentlicher Geschäfte, sich um ihre Schulen in der Regel wenig oder gar nicht bekümmerten, und sehr zufrieden waren, wenn sie mit Klagen von dieser Seite gar nicht behelligt wurden. Wo ja ein solcher von der Regierung autorisirter Schulaufseher glaubte dieser Pflicht genügen zu müßen und auch genügen zu können, da fand er nur zu oft in dem Pfarrer, der diese Kränkung seiner Rechte nur mit Unwillen ertrug, einen offenen oder versteckten Widersacher und durch ein wiederholtes wolberechnetes Mißlingen seiner Verbeßerungspläne der Lust und des Mutes beraubt, ließ er die ganze Sache liegen, ohne sich weiter in dieselbe zu mischen. Der Pfarrer hingegen, der sich in der Regel mit dieser indirecten Einwirkung begnügen muste, fand auch zu wenig festen Grund, auf dem er selbst die vollen Zügel hätte ergreifen können, und so behielt der Schullehrer einen freien Spielraum, in welchem seine Unwißenheit, seine Bequemlichkeit, sein Eigendünkel sich nach Willkür gehen ließ, und oft zu den unangenehmsten Conflikten Veranlaßung gab.

Am häufigsten zeigte sich diese Spannung zwischen dem Schullehrer und dem Pfarrer, gegen welchen der erstere aller Verbindlichkeit glaubte frei gesprochen zu sein. Auch machte die französische Communal-Verfaßung den Pfarrer gar oft abhängig von dem Lehrer, wenn dieser als Beigeordneter oder als Sekretär des Bürgermeisters fungirte, in welchem Verhältnisse vielleicht ein Vierteil der Lehrer, wenigstens die beßeren, überall standen, denn

selten fand sich in der Gemeinde ein anderer Mann, der den Berichten und Tabellen, welche die Bürgermeister einzureichen hatten, die einzige von den Behörden geforderte Eigenschaft, die kalligraphische Vollkommenheit hätte geben können. Durch diese Zerstreuung des Lehrers wurde die Schule, die überall in den Hintergrund trat, ganz vernachläßigt, und was dem Lehrer noch an Lust und Liebe für sein Fach, was ihm an moralischem Gefühl geblieben war, ging in diesem Schlamme eines dem Eigennutz und anderen kleinlichen Rücksichten dienenden Geschäftslebens völlig zu Grunde. Mittel-Behörden, welche ihn in nähere und anhaltende Aufsicht hätten nehmen können, gab es nicht. Der Inspektor für das ganze Roer-Departement hatte zu Lüttich, der für das Rhein- und Mosel-Departement zu Mainz seinen Sitz. Beide, geborene Franzosen, ohne alle Kenntnis des Deutschen, konnten nicht Aufseher über deutsche Schulen, konnten nicht Ratgeber für deutsche Lehrer sein. Sie waren nur Visitatoren für die außer dem oben bezeichneten Trivium etwa eingeschwärzten Contrebande, sie waren nur die Zuthat aller der Lehrer, denen es schwer fiel, noch in ihrem Alter die französische Sprache zu lernen und in derselben zu lehren. Auf ihren jährlichen Rundreisen spielten sie eine verhaßte, oft auch eine sehr lächerliche Rolle.

Daß die französische Regierung das Emporkommen der Elementarschule in keiner Art wollte, ergibt sich endlich auch aus dem gänzlichen Mangel an Unterstützung, durch welche sie sowol aus Staatskassen, als durch die Gemeinen ihnen hätte aufhelfen können. Von den ersteren findet sich gar kein Beispiel, eben so wenig, als auch nur in einem ihrer Decrete den Gemeinen diese Verpflichtung wäre nahe gelegt worden. Ja, was noch mehr ist, sie nahm selbst diesen Schulen ungescheut die vorhandenen Mittel, sobald diese nur irgend unter einem Titel als ehemaliges Kloster- oder als Kirchengut angesehen werden konnten, und indem sie die auf diese Art beraubten Schulen an die Gemeinen verwies, war es ihr gleichgültig, ob diese den ihnen übertragenen Verpflichtungen genügten oder nicht. — Was endlich dieser verderblichen Einwirkung der Napoleonischen Regierung auf die Schulen der Rheinischen Provinzen die Krone aufsetzte, war die geistige Douanerie, die

literarische Rheinsperre, wodurch alle geistige Berührung der beiden Rheinufer aufgehoben wurde, um den Zweck der Entdeutschung der Provinzen um so leichter zu erreichen. Auf die Elementarschulen hat diese Geschiedenheit von dem jenseitigen Deutschlande einen um so nachteiligeren Einfluß gehabt, weil gerade in der Epoche ihrer Dauer die mächtigen Fortschritte in der neuern Methodik des Elementarunterrichts gemacht sind, wovon diesseits nichts oder nur einzelne Fragmente bekannt wurden, aus denen sich kein Ganzes zusammensetzen ließ. — Das Ganze war freilich über alle Beschreibung schlecht und entsprach vollkommen den Grundsätzen, aus denen es hervorgegangen war. Viele Gemeinen waren ohne allen öffentlichen Unterricht. Zum Teil hielt die Armut und der Druck des Krieges sie davon zurück, zum Teil fühlten sie auch das Bedürfnis nicht. An vielen Orten, wo der Vicarius zugleich zum Schulhalten verpflichtet war, fehlte dieser entweder ganz, oder seine Verpflichtung war in Vergeßenheit geraten. In die Stelle des mangelnden öffentlichen Lehrers zog dann, etwa im November, von einigen Familien gedungen, ein wandernder Schulmeister ein, eröffnete seine Bude auf irgend einer Scheuntenne, wo denn abwechselnd bald Korn, bald Kinder gedroschen wurden, und setzte, jedoch mit Zurücklaßung seiner Heerde, beim Anbruch des Frühlings seinen Nomadenstab weiter. Acht Monate im Jahre übte sich die hoffnungsvolle Jugend im glücklichen Vergeßen des Gelernten und erwartete gegen den Winter einen neuen Hirten, der sie wieder auf eine andere Weide führte. Das ist ein treues Bild der Dingschulen, wo sie in den ärmlichen Gegenden der Eiffel, des Hundrücks und der Ardennen fast überall gefunden wurden. Nicht viel erfreulicher war der Anblick der stehenden Schulen in den weniger armen Gegenden. Auch in ihnen ward nur etwa 5 Monate im Jahre unterrichtet, auch in ihnen zog der Lehrer von Haus zu Haus, oder wenn er ja ein eignes Schulhaus besaß, so trieb er in einem engen, niedrigen, dumpfen, fast verpesteten Zimmer die Kinder des Dorfs mit seinen eignen zusammen; jedes vertrieb sich, so gut es konnte, die Zeit, und ging, wenn die Schule vorüber war, wieder zu Hause; dann war es zur Schule gewesen. — Daß nicht alle Schulen dieser Provinzen, daß nicht

11*

alle Lehrer derselben diesem Bilde entsprachen, lag in der Natur der Sache und in mancherlei günstigen Verhältnissen, die sich an dem einen Orte mehr, an dem andern weniger fanden.

In dem Generalgouvernement des Niederrheins waren auf eine Bevölkerung von 1,129,000 Seelen etwa 180,000 schulfähige Kinder zu rechnen. Diese hätten, mit Ausschluß aller höheren und Specialschulen, wenigstens 1800 Elementarschulen bedurft; dennoch gab es der letzteren im ganzen Gouvernement nur 1270 und nur etwa 7200 Kinder besuchten wirklich den öffentlichen Unterricht. An Collegien des zweiten Grades wurden 12, des ersten Grades 2 gezält. Außerdem bestand zu Lüttich ein Lyceum und eine sogenannte Academie. An Kunst- und anderen Specialschulen fand sich, außer einer Handlungsschule zu Brühl bei Cöln, in diesem Gouvernement nichts vor; ein Privat-Taubstummeninstitut von 3 Zöglingen war zu Creveld. In dem General-Gouvernement des Mittelrheins betrug die Bevölkerung gegen 500,000 Seelen mit etwa 80,000 schulfähigen Kindern. Anstatt der für diese erforderlichen 800 Elementarschulen wurden nur etwa 570 gezält, in allen Schulen zusammen kaum 32,000 Kinder. Collegien des zweiten Grades fanden sich 3, des ersten Grades 2; das Lyceum zu Bonn war nach Frankreich gewandert und ein Collegium an seine Stelle getreten. Spuren einer Academie zeigten sich in der Rechtsschule zu Coblenz. Alle diese Anstalten litten mehr oder weniger an großen Gebrechen. Zu deren Abstellung eilte der Generalgouverneur den Plan zu entwerfen, die Idee anzugeben und wälte zu ihrer Ausführung Männer von erprobter Umsicht, Sachkenntnis und Thätigkeit. Diese zu gewinnen war seine erste Sorge. Für das Gouvernement des Mittelrheins hatte er den, von seinem Vorgänger in der Verwaltung, dem Generalgouverneur Gruner, bereits angestellten Director des öffentlichen Unterrichts, den Dr. Görres zu Coblenz übernommen, und in dieser Eigenschaft bestätigt. Auch für das Gouvernement vom Nieder-Rhein fand er einen, dem Geschäfte vorzüglich gewachsenen Mann in der Person eines Dr. Grashoff, der 20 Jahre lang in den altpreußischen Provinzen als Schulmann gedient hatte, zuletzt als Rector des Gymnasiums zu Prenzlau zugleich mit seinen erwachsenen

Zöglingen dem Rufe des Vaterlandes gefolgt war, und jetzt mit dem Hauptquartier des dritten Armeecorps durch das Rheinland zurückkehrte. Der Generalgouverneur nahm seine ihm angebotenen Dienste an und ernannte ihn zum provisorischen Director des öffentlichen Unterrichts für die Provinzen des Niederrheins. Beide Ernennungen brachte er in einer Bekanntmachung v. 24. Juli 1814 zur Kenntnis des Publikums, in der zugleich jedem der Directoren sein Geschäftskreis überhaupt und die nächsten Verpflichtungen an denselben insbesondere angewiesen wurden.

Die in eben dieser Bekanntmachung verheißenen Schulinspectoren wurden späterhin, und wo es während des Laufes dieser Periode der Gehülfen bedurfte, durch Diätarien ersetzt, da es schwer hielt, Männer zu finden, denen mit einigem Rechte die Aussicht auf eine künftige definitive Anstellung in diesem Fache gegeben werden konnte, am wenigsten im Generalgouvernement des Niederrheins, wo neben dem protestantischen Director notwendig ein katholischer Inspektor hätte stehen müßen. Im Gouvernement des Mittelrheins, dessen Bezirk nur etwa die Hälfte von jenem umfaste, wurde die Notwendigkeit eines Inspektors weniger dringend gefühlt.

Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen wurde zwar den Ortsbürgermeistern nicht genommen, jedoch wurde, indem der Generalgouverneur den Pfarrern gleiche Rechte einräumte und diese öfters und in speciellen Fällen zu Vollstreckern seines Willens machte, zwischen beiden Behörden die Verteilung dieses Einflusses allmählich dahin eingeleitet, daß jenen mehr die Sorge für die äußeren, diesen mehr die Sorge für die inneren Verhältnisse der Schule blieb. Durch eine eigentliche Verordnung konnte indessen diese Absicht noch nicht allgemein ausgesprochen werden, weil sie nicht überall anwendbar war, und die nähere Instruction darüber einer allgemeinen Schulordnung für das ganze Land vorbehalten werden muste. Für die höheren Unterrichtsanstalten bestanden zum Teil noch aus der früheren Periode Schulverwaltungen, deren Gegenstand jedoch mehr die äußeren Verhältnisse, als das Wißenschaftliche der Anstalten betraf. In dieser Beschränkung wurden sie auch beibehalten, jedoch an den meisten Orten entweder teil-

weise oder gänz umgeschaffen. Das Innere dieser Schulen nahmen die genannten beiden Directoren unter ihre unmittelbare Aufsicht.

Mittelbehörden konnten in dieser Periode weder für die höheren noch niederen Schulen eingerichtet werden, da der ihnen anzuweisende Wirkungskreis erst mit der Festsetzung allgemeiner Reorganisationsgrundsätze eine eigentliche Bedeutsamkeit erhielt und sie bis dahin nur unnütz dagestanden haben würden. Zur Regelung der zeitlichen Verhältnisse der Schulen wurden die allgemeinen Kreis- und Kantonsverwaltungsbehörden als solche benutzt, indem man diese in vorkommenden Fällen mit der Ausführung allgemeiner Maßregeln beauftragte.

Ein zweiter wesentlicher Punkt, der nach Feststellung der oberen Schulbehörden berücksichtigt werden muste, um durch ihn eine feste Grundlage der beabsichtigten Reorganisation der Schulen zu gewinnen, war die Erwerbung einer möglichst genauen und vollständigen Kenntnis von dem Zustande der Schulen, der Beschaffenheit der Lehrer, der vorhandenen Hindernisse der Schulverbeßerung, ihrer Beförderungsmittel u. s. w. Diese war auf einem doppelten Wege zu erlangen, schriftlich und mündlich, durch Berichte und durch eigene Ansicht. Der erstere Weg konnte zwar eine geordnetere und vollständigere Uebersicht in kürzerer Zeit gewähren, allein er war dafür in vielen Fällen weniger sicher und muste, allein genommen, notwendig zu Irrtümern führen. Es wurde dadurch notwendig beide Wege zugleich einzuschlagen, und nur durch ihre Verbindung war ein möglichst sicheres Resultat zu gewinnen.

Dies veranlaste daher den Generalgouverneur in der Bekanntmachung vom 24. Juli im Allgemeinen und durch eigene schriftliche Instruktionen im Besonderen die beiden Directoren des öffentlichen Unterrichts sowol mit der Entwerfung allgemeiner, das Schulwesen betreffender Fragen, durch deren Beantwortung eine genaue und vollständige Uebersicht von dem Zustande sämmtlicher Schulen des Landes gewonnen werden konnte, als auch mit der Erwerbung einer eigenen Ansicht und Kenntnis des von ihnen zu bearbeitenden Bodens durch Bereisung der wichtigsten Orte ihrer Directionsbezirke zu beauftragen. — Die auf diesem Wege gewonnenen tabellarischen Uebersichten dienten zugleich zum Belege

er im Ganzen sehr traurigen Lage des Schulwesens dieser Pro-
inzen. Sie zeigten, daß von der zum mindesten erforderlichen
al der Elementarschulen, auf je 100 schulfähige Kinder eine
Schule gerechnet, nur etwa $^2/_3$ wirklich bestanden, daß daher
enigstens $^1/_3$ der Gemeinden gar keine öffentlichen Schulen hatte;
aß von den vorhandenen schulfähigen Kindern vom 6. bis 14. Jahre
ur $^2/_5$ eine öffentliche Schule besuchten, $^3/_5$ aber von einem wan-
ernden oder einem Winkellehrer abgerichtet wurden, oder ganz
oh aufwuchsen; daß nur wenige als vollkommen tüchtig, dagegen
ele als geistig schwach und unbrauchbar angesehen werden konn-
n, und daß unter den vollkommen brauchbaren wenigstens $^9/_{10}$
rotestanten waren. Sie zeigten ferner, daß nur etwa $^7/_{10}$ der
stehenden Schulstellen einer Wohnung sich erfreuten, von denen
erdies noch ein großer Teil mehr dem Küster- als dem Schul-
nte angehörte, daß nur etwa $^1/_3$ derselben mit irgend einem ge-
öhnlich ganz unbedeutenden fixen Gehalte dotirt war und daß
f 1000 Schulen nur etwa 60 als abgesonderte Mädchenschulen
rechnet werden konnten.

Auch der zweite, den beiden Directoren gegebene Auftrag,
re Districte zu bereisen und durch eigene Ansicht Stoff zur Be-
beitung für ihre Zwecke zu sammeln, wurde zum Teil noch in
mselben Jahre erledigt. — Nachdem nun auf diesem doppelten
ege eine genauere Kenntnis des zu bearbeitenden Stoffes ge-
onnen, ein großer Teil der Materialien für den neuen Bau be-
its gesammelt war, kam es darauf an, einen den Localverhält-
ssen angemeßenen Plan zu entwerfen, um wenigstens das Fun-
ment bald möglichst legen zu können. Auch dies Geschäft wurde
m Director des Niederrheins übertragen, in dessen Händen die
eisten Materialien dazu sich gesammelt fanden. Um jedoch sowol
inseitigkeit zu vermeiden, als auch den, aus Unkunde des Bo-
ns etwa zu befürchtenden Mißgriffen vorzubeugen, gab der
eneralgouverneur demselben auf seinen Antrag 5 Gehülfen als
litglieder einer Kommission, die unter seiner Leitung arbeiten,
ıd nach gemeinsamer Beratung den verlangten Plan anfertigen
llten. Als Mitglieder dieser Kommission waren zwei katholische
eistliche aus dem Bergischen herüberberufen, wo das Schulwesen

schon früher einen höheren Grad der Vollkommenheit gewonnen hatte, als auf dem linken Rheinufer. Der Generalgouverneur glaubte zugleich auf diesem Wege durch Verschmelzung der auf den beiden Rheinufern herrschenden Erziehungsgrundsätze den Grund zu einer Verschmelzung der beiden Nationen selbst zu legen, die künftig, wie es damals immer wahrscheinlich war, unter einem Reiche vereinigt werden sollten.

Die Kommission fing ihre Verhandlungen am 19. December an, und reichte das Protocoll derselben schon unter dem 30. ein, in welchem die Hauptgrundsätze einer Reorganisation des Elementarschulwesens dieser Provinzen sich entwickelt fanden. Man hatte darin vorzüglich die zunächst zu berücksichtigenden äußeren Verhältnisse ins Auge gefaßt, die inneren nur kurz berührt, und deren Auseinandersetzung künftigen Verhandlungen vorbehalten, wenn die Schulen selbst erst äußerlich begründet sein würden. Nur das Elementarschulwesen sollte Gegenstand der Beratschlagung für diese Kommission sein, nur dieses ganz rein, ohne Vermischung mit Fremdartigem, dargestellt zu sehen, darauf war auch selbst die Wahl der Mitglieder berechnet. — Gleich die erste Bekanntmachung vom 16. Juli 1814, in welcher der Generalgouverneur zwischen napoleonischen und deutschen Erziehungsgrundsätzen die Parallele zog, in welcher er seine Absicht — die Schulverbesserung — zuerst zur Kunde des Publikums brachte, in welcher er alle edlen und aufgeklärten Männer des Volks zur Unterstützung aufforderte, gab einen höchst erfreulichen Beweis von dem, was er leisten wollte, und die gute Aufnahme dieser Bekanntmachung zeigte, welch' einen fruchtbaren Boden der ausgestreute Samen gefunden hatte.

Von allen Seiten her, vorzüglich aber aus dem Roerdepartement, am allerwenigsten aus den wallonischen Provinzen, gelangten Danksagungen an ihn für dieses tröstende Wort und mitunter voll reiner Gutmütigkeit und edler Freimütigkeit. — Doch konnte der Verfolg im Laufe dieser Periode den Erwartungen, welche der Anfang erregte, weniger entsprechen, und selbst der Eifer der Behörden wie die Teilnahme des Volkes mußten erkalten. Denn wenn die Natur eines provisorischen Zustandes an

sich schon allen den Verbeßerungen ungünstig erscheint, wobei es auf Gesinnung, wobei es auf den guten Willen des Volkes ankommt: so musten die Zeichen immer ungünstiger, der Einfluß immer nachteiliger werden, je mehr die Umstände eine lange Dauer dieses Zustandes geboten; ja die Arbeit muste ganz in ihrem Laufe still stehen, als auf einmal die Fackel des Krieges sich wieder entzündete, den Kern des Volkes zu den Waffen rief, und an der endlichen Erscheinung des lang ersehnten, festen, ruhigen Zustandes der Dinge fast verzweifeln ließ. — Der den Pfarrern wiedergegebene, wiewol durch den Staat gehörig begrenzte Einfluß auf ihre Schulen wirkte sehr wolthätig auf ihre Gesinnung, wovon der Generalgouverneur, zumal späterhin, sehr viele und unzweideutige Beweise erhielt. Am meisten fand er jedoch Unterstützung bei den Pfarrern auf dem Lande und in solchen Städten, wo nur ein Pfarrer allein stand. In den größeren Städten, in den Pastoralcollegien bildete sich leichter ein widerstrebender Corporationsgeist, der es einzelnen wolgesinnten Mitgliedern nicht gestattete, sich öffentlich für die gute Sache zu bekennen. Doch ward ein solcher Widerstand durch Beharrlichkeit auf einem als richtig anerkannten Grundsatze bald überwunden. Es hatte nemlich der Misbrauch des Lateinlehrens selbst in den kleinsten Elementarschulen, wodurch die Gegenstände des eigentlichen Elementarunterrichts ganz aus denselben verbannt und Eingriffe in die Rechte der höheren Schulen verursacht wurden, die Veranlaßung gegeben, diesen Unterricht in den niederen Schulen der drei größern Städte Cöln, Lüttich und Aachen, welche bereits neue und gute Gymnasien erhalten hatten, ganz zu verbieten. Das Collegium der Pfarrer einer dieser Städte wendete dagegen die ihnen gebührenden und nur durch die französische Herrschaft ihnen gewaltsam entrißenen Rechte ein, nicht allein die Elementarschulen zu besetzen, sondern auch deren Lectionsplan einzurichten, aus welchem sie das Latein ungern verdrängt sehen würden. Dagegen wurde ihnen bewiesen, daß die Anweisung des Jugendunterrichts an die Fürsorge des Staates eines der wolthätigsten Zeichen der Zeit sei, und daß gerade der preußische Staat dieses Recht am wenigsten veräußeren, noch weniger mißbrauchen werde, wie dies wol unter

einer früheren Regierung geschehen sein könne. Das Verfügte blieb in seiner Kraft und von keiner Seite sind dagegen fernere Einwendungen erfolgt. — Hinsichtlich der wirklichen Verbeßerung des Elementarschulwesens konnte vorläufig natürlich nur wenig geschehen. Mehreres konnte nur im Plane aufgefaßt und vorbereitet werden. Die äußeren temporellen Verhältnisse dieser Schulen betreffend ist dahin zu rechnen eine unter dem 26. Januar 1815 an sämmtliche Gouvernementskommissäre erlassene Verordnung, bei der Revision der Gemeinde Buchöts überall, wo und inwieweit es die Umstände nur irgend erlaubten, auf ein dem Schullehrer auszuwerfendes fixes Gehalt Rücksicht zu nehmen; auch darauf zu sehen, daß jeder derselben eine Wohnung und einen Gartenplatz erhalte. Der Generalgouverneur glaubte diese Angelegenheit um so eifriger betreiben und um so dringender empfehlen zu müßen, als gerade der einzige sichere Grund zu allen innern Schulverbeßerungen zu suchen war, und die Absicht, das herrschende Uebel mit der Wurzel zu vertilgen, nur auf diesem Wege erreicht werden konnte. Als der Generalgouverneur diese Verordnung erließ, ahnete er noch nicht, daß der Krieg für dieses Jahr alle seine auf die Bereitwilligkeit der Gemeinden berechneten Pläne vereiteln sollte. — Mehrere Anträge einzelner Schulen, welche die durch Einziehung der Klöster- und Kirchengüter unter französischer Regierung verlorenen Einkünfte reklamirten, oder die Aufhebung des kaiserlichen Decrets verlangten, durch welches den Gemeinden alle Kapitalien, welche sie an ihre wolthätigen Anstalten und Schulen verschuldeten, erlaßen wurden, wie auch alle Gesuche reformirter Lehrer aus den ehemaligen preußischen Provinzen dieses Gouvernements, welche Unterstützungen aus der Kasse des montis pietatis oder aus andern Staatskassen gezogen hatten, musten an eine künftige definitive Organisation dieser Provinzen verwiesen werden, da die Natur eines provisorischen Zustandes nicht dazu geeignet war, sie zu erledigen. Nur in einzelnen Fällen war es erlaubt, dem drückendsten Elende unter den Lehrern durch Unterstützung aus Landeskassen beizuspringen. Mehr als für das Aeußere wurde damals, auch selbst während der Kriegsrüstungen, für das Innere der Elementarschulen, für die Nachhülfe der bestehenden,

für den Unterricht der angehenden Lehrer geleistet. Der durch mehrere dahin abzweckende Verordnungen erregte Sinn für das Beßere konnte auch seine Einwirkung auf diese nicht verfehlen; sie wurden auf sich selbst aufmerksam gemacht, mehrere Pfarrer nahmen sich ihrer und der Schulen an, und so kehrte wenigstens eine gewisse Ordnung und Regelmäßigkeit in dieselben zurück, die bis dahin so gut als verschwunden war.

An einer eigentlichen Bildungsanstalt für Elementarschullehrer fehlte es fast überall; nur das Rhein- und Moseldepartement hatte eine sogenannte Normalschule, auf 45 Zöglinge berechnet; allein diese reichte für dieses Departement nicht hin, auch zeigte sich in ihr wenig Bekanntschaft mit den Fortschritten der neuen Methodik. Im Wälderdepartement fehlte eine solche Anstalt ganz; auch war nicht abzusehen, durch wen dort auch nur einiger Ersatz für diesen Mangel hätte beschafft werden können. Im Roerdepartement bot sich eine günstige Gelegenheit dar, wenigstens für den Kreis Cöln und späterhin auch für den Kreis Aachen 4 bis 6 wöchentliche Uebungscursus zu eröffnen, deren Absicht vorzüglich dahin ging, die bestehenden schwächeren Lehrer mit den beßeren Methoden im Lesen, Rechnen und Schreiben wie mit dem eigentlich Elementarischen des Unterrichts überhaupt bekannt zu machen.

Der sehr wackere Vorsteher der Handlungsschule zu Brühl bei Cöln und drei seiner Gehülfen erboten sich mit einer rühmlichen Uneigennützigkeit für dergleichen Uebungscurse einen Teil ihrer Zeit und ihrer Kraft zu verwenden; weshalb die Bekanntmachung vom 18. August und 7. November 1814 teils die Ankündigung dieser Curse, teils die Resultate der ersteren und die Fortsetzung und Erweiterung derselben lieferten.

Im Laufe der nächstfolgenden Jahre wurden drei solche Curse zu Brühl gehalten und in ihnen 73 Lehrer, gröstenteils von Landschulen, mit mehr oder minder glücklichem Erfolg unterrichtet. Wenigstens wurde in ihnen Allen die Ueberzeugung gegründet, daß es außer dem, was sie bisher in ihren Schulen allein für Unterricht gehalten hatten, noch etwas Anderes und Beßeres gebe, welches erstrebt zu werden verdiene. Jeder von ihnen trug ein Samenkorn dieses Beßeren mit sich zurück in seine Umgebung.

Durch zweckmäßige Schulbücher, welche den Teilnehmern an diesen Uebungscursen aus der Staatskasse zur Aufmunterung bewilligt wurden, wurde das Gedeihen der Schulen noch mehr befördert.

Durch dieses Institut wurde die Bahn gebrochen, und wenn auch einzelne Gemeinden mit der neuen, von ihnen sogenannten preußischen Lehrart sich wegen mancherlei Vorurteile nicht befreunden konnten, so freuten sich dagegen Andere des guten Erfolgs, und aus den nördlichen Kreisen wendeten sich Pfarrer und Gemeinden an das Gouvernement mit dem Gesuch, auch ihre Lehrer an diesen Orten Teil nehmen zu laßen. Je mehr die ganze Sache eine Angelegenheit des Volkes wurde, um so mehr durfte auf die Teilnahme desselben bei einer allgemeinen Reorganisation des Schulwesens gerechnet werden, und dahin war die ganze Absicht gerichtet.

Indessen muste es in dieser Periode bei dem, was diese Uebungscurse bewirkt hatten, bleiben; — an eine weitere Ausdehnung war bei dem wieder angefangenen Kriege nicht zu denken und die Errichtung bleibender Seminarien durfte keineswegs übereilt werden. Eben so wenig konnte man jezt schon daran denken, den Elementarschullehrern eine ausführliche Instruktion vorzuschreiben, für deren Anordnung nur wenige unter ihnen reif genug waren.

Mit vorzüglicher Anerkennung ist noch eine, seit dem Anfange des Jahres 1815 in Coblenz entstandene Pestalozzische Lehranstalt zu erwähnen, die freilich anfangs mit vielen Vorurteilen zu kämpfen hatte, aber durch die Beharrlichkeit ihres Unternehmers und durch den binnen Kurzem sich zeigenden Contrast in den Resultaten dieser und anderer dortiger Schulen bald das Zutrauen des Publikums gewann und schon nach wenigen Jahren in voller Blüte stand.

Als nach den blutigen Tagen von Belle Alliance und Waterloo der Friede abermals hergestellt war, wurde der Umfang beider rheinischen Gouvernements bedeutend vermindert. Ein Strich an der Maas hinauf und das ganze wallonische Land nebst einem deutschen Anteil des Wälderdepartements ging an Belgien verloren, und nur etwa ein Dritteil des Verlorengegangenen wurde

auf dem rechten Moselufer wieder gewonnen. Außer diesem neuen Bestandteile blieb von dem vormaligen Umfange nur das ehemalige Roerdepartement mit 720,000 Seelen; auf diese kamen etwa 120,000 schulfähige Kinder, von denen aber nur 50,000 den öffentlichen Unterricht besuchten, für welchen 820 Elementarschulen, 8 Collegien und 2 Gymnasien gezält wurden. Die beiden Departements der Saar und Rhein und Mosel hatten schon unter französischer Herrschaft über 1000 Elementarschulen, 5 Collegien des zweiten, 2 des ersten Grades und ein Lyceum; doch mögen in der Zal der Elementarschulen wol alle diejenigen mitgerechnet worden sein, welche als öffentliche Schulen gar nicht anerkannt werden konnten.

Was nun die zur Verbeßerung des Schulwesens im Allgemeinen in dieser Periode getroffenen Veranstaltungen betrifft, so gehört dahin zuvörderst die Anordnung von Lokalschulbehörden, welche das Schulwesen der einzelnen Gemeinden an Ort und Stelle zu leiten und die wolthätigen Absichten der Regierung nach den Ortsverhältnissen in Ausführung zu bringen bestimmt waren. Sie hatten zuerst nur im Roerdepartement eingerichtet werden können. Die Einleitungen zur weiteren Vorbereitung waren zwar schon früher getroffen worden, indessen verzögerte die Wahl brauchbarer Kommissarien, welche unter der Leitung des Directors kleinere Distrikte bearbeiten und daselbst die Vorstände zweckmäßig einrichten konnten, die Ausführung, und erst unter dem 10. Dec. 1815 konnte in einer Bekanntmachung das Publikum officiell davon in Kenntnis gesetzt werden, indem folgende

Instruktion für die
Schulorganisations-Kommissarien zur Einrichtung
der Lokalschulvorstände

publizirt wurde:

„Nachdem bis zur definitiven Organisation des gesammten Schulwesens dieser Lande für jeden der jetzt bestehenden Kreise des Roerdepartements ein katholischer sowol als protestantischer Schulorganisationskommissarius ernannt und jedem derselben eine, den Umständen nach ermäßigte Anzal von Gehülfen beigegeben ist,

haben alle diese Kommissarien, außer den von der Oberbehörde ihnen noch besonders aufzutragenden Geschäften, zunächst und vorzüglich auf eine zweckmäßige Einrichtung der Lokalschulvorstände ihr Augenmerk zu richten, wobei ihnen folgende Grundsätze zur Richtschnur gestellt werden:

1) Jeder Hauptkommissarius verteilt den ihm übertragenen Kreis zwischen sich und seinen Gehülfen, wobei möglichst zu vermeiden ist, daß weder die Bürgermeistereien noch die Pfarreien zerschnitten werden. Auch ist die Trennung nach den künftigen Regierungsbezirken schon jetzt überall zu berücksichtigen.

2) Für die Leitung und Ausführung des ganzen Geschäftes bleibt der Hauptkommissarius selbst verantwortlich, ohne daß jedoch das Verhältnis zu seinen Gehülfen ein anderes sei, als eines primi inter pares.

3) Alle höheren Schulen, ebenso alle Städte von oder über 5000 Einwohner bleiben von dem Organisationsgeschäfte dieser Kommissarien ausgeschloßen. Die gedachten Städte erhalten ihre besonderen Schulkommissionen.

4) Nachdem die Verteilung geschehen und einzelne Bezirke gehörig abgegrenzt sind, entwirft jeder Kommissarius sich zunächst ein genaues Verzeichnis aller Schulen seines Bezirks und seiner Konfession, wohin denn auch alle die Oerter zu ziehen sind, welche noch keine Schule haben, aber nach ihrer Größe und Lage sie haben müßen. Bei jedem Orte muß bemerkt sein, zu welcher Pfarri und zu welcher Bürgermeisterei er gehöre.

5) Ueber die Verhältnisse eines jeden Orts und einer jeden Schule seines Bezirks sucht der Kommissarius sich durch mündliche und schriftliche Verhandlungen mit anerkannt rechtlichen, einsichtsvollen und unparteiischen Männern in genaue Kenntnis zu setzen, auch vorzüglich der Gesinnungen und der Teilnahme aller derer sich zu versichern, von denen die meiste örtliche Einwirkung auf die Schulen zu erwarten ist.

6) In allen Dingen, worüber die respektiven Kantonskommissarien und Bürgermeister nach der ihnen beiwohnenden Kenntnis dem Kommissarius die sicherste Auskunft geben können, darf er auf deren Bereitwilligkeit und Mitwirkung rechnen, auch ein

Gleiches von seinen respektiven Amtsbrüdern, den Ortspfarrern erwarten.

7) Nachdem der Kommissarius von den in seinem Bezirk liegenden Schulen genaue Kenntnis eingezogen hat, schreitet derselbe zu der Wahl der Lokalschulvorstände nach den in folgenden Paragraphen enthaltenen Grundsätzen.

8) Ueberall, wo der Sitz eines Pfarres oder eines Vicarius ist, wird auch ein Schulvorstand erwält, unter dessen unmittelbarer Aufsicht alle Schulen derselben Konfession, die zu dieser Pfarrei oder Vicarie gehören, stehen.

9) Dieser Schulvorstand wird auch selbst dann an dem genannten Orte erwält, wenn derselbe noch keine Schule haben sollte; es müste denn sein, daß er wegen seines zu geringen Umfanges auch keine erhalten könnte und die Schulen sich auf einem Filial- oder eingepfarrten Orte befänden. In diesem Falle ist der Sitz des Schulvorstandes an diesem Schulorte.

10) Hat ein Ort mehrere Pfarrer derselben Konfession, so behält er deswegen doch nur Einen Schulvorstand.

11) Hat ein Ort mehrere Pfarrer verschiedener Konfession, aber nicht für jede Confession eine besondere Schule, so haben sie auch nur einen gemeinschaftlichen Schulvorstand, wenn nicht etwa §. 9 auf die eine oder andere Konfession anwendbar ist.

12) Hat ein Ort mehrere Pfarrer und Schulen verschiedener Konfession, so erhält in der Regel jede Konfession ihren besonderen Schulvorstand unter der Leitung eines besonderen Kommissarius. Sollte aber eine Vereinigung unter demselben Vorstande von beiden Seiten gewünscht werden, so haben die beiden dahin gehörigen Kommissarien sich darüber mit einander zu benehmen und die Einleitung gemeinschaftlich zu treffen. Die ersten Anträge geschehen von dem Komissarius derjenigen Konfession, welche an dem Ort die meisten Schüler oder schulfähigen Kinder hat. Die Vorschläge bei der obern Behörde müßen aber von beiden Kommissarien unterzeichnet sein.

13) Wesentliche Mitglieder eines jeden Schulvorstandes sind 1. der Pfarrrr des Orts oder der Vicarius desselben. 2. der Bürgermeister oder an seiner Stelle ein Mitglied des Gemeinde-

rats. 3. Ein Familienvater für jede unter diesem Vorstande stehende Schule, der aus dem Orte, wo diese Schule ist, und aus der Konfession, welcher sie — wenn dies überhaupt der Fall ist — ausschließend angehört, genommen sein muß.

14) Gehört ein Ort, der eine Schule, aber keinen eigenen Schulvorstand hat, unter eine andere Bürgermeisterei, als der Ort, wo der Schulvorstand ist, so muß jeder, außer einem Familienvater, auch noch ein Mitglied seines Gemeinderates zu dem Schulvorstande senden; doch können beide in einer Person vereinigt sein.

15) An einem Orte, der eine Schule, aber keinen Schulvorstand hat, bildet der zum Schulvorstande erwälte Deputirte einen Untervorstand für diese Schule, der in dringenden Fällen, nach den ihm bekannten Grundsätzen des Obervorstandes, in Angelegenheiten seiner Schule entscheidet. Zu diesem Ende werden ihm noch zwei Beisitzer aus der Zal der Familienväter gegeben, die aber keinen Sitz im Oberschulvorstande haben.

16) Andere, in dem Bezirke des Schulvorstandes wohnende, aber unter keinem der vorigen Titel dazu gehörigen Personen, welche sich durch Kenntnis des Schulwesens und durch Teilnahme an den Fortschritten desselben auszeichnen, können von dem Schulvorstande in vorkommenden Fällen zu Rate gezogen, auch als Ehrenmitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden. Wo aber dergleichen Männer unter einem der obigen Titel in den Schulvorstand eintreten können, da werden die Kommissarien besonders auf sie ihr Augenmerk richten.

17) Sind an dem Orte mehrere Pfarrer derselben Konfession, so treten sie als Mitglieder in denselben Schulvorstand, und derjenige unter ihnen, welcher am längsten im Amte ist, hat den Vorrang.

18) Wenn die verschiedenen Konfessionen an einem und demselben Orte nur Einen Schulvorstand haben, so gehören auch ihre respectiven Pfarrer, als solche, zu demselben; der Vorrang wechselt jedoch unter den ältesten Pfarrern der verschiedenen Konfessionen.

19) Sind an einem Orte mehrere Schulvorstände verschiedener Konfession, so treten sie doch in allen Fällen, wo von An-

gelegenheiten der ganzen Gemeinde die Rede ist, zusammen, oder senden ihre Deputirten zu einer besondern Beratschlagung.

20) Sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes bekleiden diese Stelle als Ehrenamt; der Pfarrer oder Vicarius, so lange er, als solcher, am Orte ist; die übrigen Mitglieder verpflichten sich auf wenigstens drei Jahre, nach deren Verlauf sie durch andere ersetzt werden können.

21) Unter den eigentlichen und wesentlichen Mitgliedern des Schulvorstandes wird von Seiten der Kommissarien einer als Dirigent in Vorschlag gebracht, doch aber zugleich ein zweiter nächst ihm bezeichnet, der im Verhinderungsfalle des ersteren eintritt. Der Dirigent versieht sein Amt ein Jahr lang, worauf eine neue Wal statt hat.

22) Jeder Schulvorstand wält aus seiner Mitte einen Sekretär, und es kann auch dieses Amt jährlich wechseln.

23) Der Polizeidiener des Orts, oder einer derselben, dient dem Schulvorstande zur Aufwartung und zu den nötigen Versendungen; innerhalb des Schulbezirkes werden Boten auf Kosten der Gemeinden genommen.

24) Ueber den eigentlichen und regelmäßigen Geschäftsgang der Schulvorstände wird eine besondere Instruktion bearbeitet und denselben zur Nachachtung zugestellt werden.

25) Die Kommissarien werden sich bemühen, die erforderlichen Notizen aus den zu ihrem Bezirk gehörenden Orten so bald als möglich einzuziehen, um ihre Vorschläge über die Zusammensetzung der Schulvorstände wenigstens gegen die Mitte des Januars 1816 einreichen zu können, doch werden die Kommissarien vor Einreichung der Vorschläge sich möglichst zu vergewißern suchen, daß die vorgeschlagenen Mitglieder zur Uebernahme des Amtes auch wirklich geneigt und bereit sind.

26) In zweifelhaften Fällen wendet sich jeder Kommissarius unmittelbar an die Direction des öffentlichen Unterrichts.

27) Jeder Kommissarius entwirft diese Vorschläge in tabellarischer Form, wozu ihm die Schemata gedruckt mitgeteilt werden und sendet sie mit seinen Bemerkungen gegen Mitte des Januar 1816 an den Hauptkommissarius, welcher sie zusammen, gegen das Ende

desselben Monats, an die Direction des öffentlichen Unterrichts einschickt, von der sie an die Departementsbehörden und von diesen an mich zur Bestätigung gehen.

Aachen, den 10. Dezember 1815.

Der geheime Staatsrat und Oberpräsident der Königlich-Preußischen Provinzen am Rhein.

Sack.

Sowol um die Arbeit selbst zu beschleunigen, als auch, um mehrere Arbeiter zu prüfen, auf deren Thätigkeit bei einer bevorstehenden definitiven Organisation des Schulwesens vorzüglich gerechnet werden könnte, endlich auch, um durch einen ehrenden Auftrag dieser Art die würdigsten unter den Geistlichen für die Sache selbst zu gewinnen und so möglichst viele Anregungspunkte für das Beßere in verschiedenen Richtungen aufzustellen, wurden dieser Schulorganisationskommissarien mehr ernannt, als es deren unter andern Umständen bedurft hätte. Es waren 37 katholische, 9 reformirte und 2 lutherische Geistliche, welche mit dieser Arbeit beauftragt wurden.

Für die acht größeren Städte dieses Gouvernements wurde an die Stelle der isolirt stehenden Kommissarien eine Vereinigung mehrerer, durch Einsicht gleich geachteter, Männer für dienlich erkannt, welcher als einer das Geschäft im Allgemeinen leitenden Schulkommission der Stadt die Einrichtung und Beschäftigung der einzelnen Schulvorstände übertragen werden könnte. Auch dafür wurde unterm 4. Januar 1816 eine Instruktion folgenden Inhalts erlaßen, worauf die Sache selbst in den meisten dieser Städte wirklich bald im vollen Gange war.

Instruktion für die Schulkommissionen in den größeren Städten des Gouvernements.

„An die Stelle der Schulorganisationskommissarien treten in den Städten, welche an 5000 Einwohner und darüber haben, Schulorganisationskommissionen, welche ebenfalls zuvörderst mit der Einrichtung der unmittelbaren Schulvorstände beauftragt sind. Diese Kommissionen bestehen

1. Aus dem ersten Bürgermeister der Stadt.
2. Aus dem ersten katholischen und dem ersten protestantischen Geistlichen derselben.
3. Aus dem Director des Gymnasiums daselbst, oder, wenn kein solches da ist, aus einem angesehenen und um das Schulwesen verdienten Schulfreunde.
4. Aus noch einem andern erfahrnen Schulmanne, der zugleich die schriftliche Verhandlung führt und die Beschlüsse vollzieht.

Eines unter diesen Mitgliedern führt das Präsidium, worüber oberste Behörde der Provinz entscheidet. Zu den Städten, lche eine Schulkommission erhalten, gehören im Umfange des erdepartements: Cöln, Aachen, Cleve, Crefeld, Neuß, Düren, pen und Malmedy.

In diesen genannten Städten treten die unter den obigen i ersten Männern bezeichneten Mitglieder der Schulkommission leich zusammen, um das noch fehlende Mitglied Nr. 4 durch timmenmehrheit zu wälen und die getroffene Wal bei dem Ober-äsidium zur Bestätigung sofort einzureichen. Sie machen in-ischen, bis diese erfolgt, die nötigen Vorbereitungen zur Ein-htung der Schulvorstände ihres Orts.

Der Wirkungskreis dieser Schulkommissionen erstreckt sich f alle niederen und mittleren Schulen der Stadt.

Die Gymnasien, im Sinn des §. 3 der Instruktion vom . Dezember, stehen in Hinsicht des Innern, Wißenschaftlichen r unter der Aufsicht der Direction des öffentlichen Unterrichts, Hinsicht der äußern, temporellen Verhältnisse unter der Auf-ht der Departementalbehörde, an deren Stelle künftig die Kon-torien und Regierungen treten. Die Aufsicht über die mittleren chulen führen die Schulkommissionen unmittelbar, so weit die-ben überhaupt zum Geschäftskreise der Mittelbehörden gehörten, rüber künftig Instruktionen für Schulkommissionen und Schul-spektoren das Nähere bestimmen werden.

Für alle niederen Schulen der Stadt bestehen als chste Behörden die Schulvorstände, deren Zusammensetzung ßt von den Schulkommissionen nach folgenden Grundsätzen zu

entwerfen und bei dem Oberpräsidium zur Bestätigung einzureichen ist.

1) Hat eine Stadt nicht mehr als höchstens fünf Pfarrbezirke derselben oder verschiedener Konfession, so erhält sie nur einen Schulvorstand.

2) In diesem Falle constituirt sich die Schulkommission selbst zu einem solchen Schulvorstande, indem sie die ersten Geistlichen eines jeden Pfarrbezirks und außerdem noch eine der Zal der Pfarrbezirke gleiche Anzal sachkundiger Männer, die teils aus den Mitgliedern des Gemeinderats, teils aus den Familienvätern genommen werden, zu sich heranzieht.

3) Bei der Wal der letzteren, die von der Schulkommission höheren Orts in Vorschlag gebracht werden, ist darauf zu sehen, daß von jeder Konfession nach dem gegenseitigen Verhältnisse ihrer Schulen geeignete Männer eintreten.

4) Der Präsident der Schulkommission führt das Präsidium auch in dem Schulvorstande.

5) Die Schulkommission selbst bildet jedoch immer den engeren Ausschuß des Schulvorstandes und an sie bleiben die Verfügungen der obern Behörden gerichtet; sowie auch umgekehrt von ihr aus die Berichte an die obere Behörde gehen.

6) Jeder zu diesem Schulvorstande gehörige Pfarrer bildet wiederum für seinen Pfarrbezirk einen Untervorstand mit Zuziehung so vieler Familienväter dieses Bezirks, als Schulen in demselben unter seiner nächsten Aufsicht stehen, so daß jede Schule ihren besonderen Vertreter erhält.

7) Diese Familienväter, die von der Konfession sein müßen, welcher die Schulen angehören, werden von dem Schulvorstande gewält und von der Schulkommission bestätigt, sind aber nicht Mitglieder des ersten.

8) Hat eine Stadt mehr als fünf Pfarrbezirke, wohin also unter den oben genannten Städten Cöln und Aachen gehören, so bekommt sie für jede Section einen besonderen Schulvorstand, jedoch so, daß die Pfarrbezirke nicht dadurch zerschnitten werden.

9) In einen solchen Schulvorstand treten mit Ausname derer, die schon zur Kommission gehören,

1) Alle Pfarrer der Section.

2) Zwei Mitglieder des Magistrates oder Gemeinderates.

3) Eine Anzal von Familienvätern dieser Section, welche gleich kommt der, in derselben befindlichen und zu dem Schulvorstande gehörigen Zal der Pfarrer.

10) Erfordern es die Verhältnisse, worüber die Schulkom= issiion ihr Urteil gehörig motiviren wird, so erhalten die prote= antischen Schulen ihren eigenen Schulvorstand, der dann auf nliche Art, wie im §. 9, aus protestantischen Mitgliedern, viel= icht mit nur einer Magistratsperson zusammengesetzt sein muß.

11) In Hinsicht der Zusammensetzung der Unter=Schulvor= inde für jeden Pfarrbezirk gelten auch hier die Bestimmungen i §. 6 und 7.

12) Sämmtliche Mitglieder der Schulkommission bekleiden ese Stelle als ein Ehrenamt, so lange ihre oben angegebenen irgerlichen oder geistlichen Aemter sie dazu verpflichten und es nn höchstens der unter Nr. 4 genannte Geschäftsführer auf eine ıgemeßene Entschädigung für seine Arbeit aus der städtischen Kasse nspruch machen.

13) Zu ihren Sitzungen muß ein besonderes Zimmer des iemeindehauses bestimmt werden, welches auch ihre Registratur ıthält.

14) Sämmtliche Mitglieder der Schulvorstände bekleiden ese Stelle als ein Ehrenamt, die Geistlichen, so lange sie als lche dazu gehören; die übrigen verpflichten sich auf drei Jahre, ıch deren Verlauf sie durch andere ersetzt werden können.

15) In jedem Schulvorstande führt ein Mitglied das Prä= dium auf ein Jahr, und wird dieses jetzt von der Schulkom= issiion in Vorschlag gebracht, künftig aber von Mitgliedern des ;chulvorstandes selbst gewält.

16) Jeder Schulvorstand wält aus seiner Mitte einen Se= etär, der sein Amt ein Jahr lang versieht und alsdann durch nen andern ersetzt werden kann.

17) Jedem Schulvorstande wird ein Polizeidiener in den itzungen sowol, als den Dirigenten außer den Sitzungen zum)ienst angewiesen.

18) Jede Schulkommission der oben genannten 8 Städte des Roerdepartements reicht nun ihre Vorschläge über die Zusammensetzung der Schulvorstände gegen Ende des Januars in der nach beiliegendem Schema eingerichteten tabellarischen Form an die Direction des öffentlichen Unterrichts ein, durch welche sie an die Departementalbehörde und von dieser an mich zur Bestätigung gehen.

Aachen, den 4. Januar 1816.

Der geheime Staatsrat und Oberpräsident der Königlich-Preußischen Provinzen am Rhein.

Sack."

Wenn auch diese ganze Anordnung der Local-Schulbehörden mehr die Elementarschulen besonders, als das Schulwesen im Allgemeinen anging, so war sie doch auch auf das letztere nicht ohne allen Einfluß, und namentlich gehörten alle mittleren oder allgemeinen Stadtschulen, wenn sie nicht Gymnasien waren, zum Ressort derselben. Die eigentliche unmittelbare Leitung der Gymnasien blieb auch jetzt den Directoren selbst vorbehalten.

Die Kenntnis des vorhandenen Stoffes, dessen Bearbeitung ein Gegenstand der oberen und unteren Schulbehörden sein sollte, wurde zum Teil durch Ergänzung der früher gelieferten Berichte, zum Teil durch fortgesetzte Reisen der Directoren vervollständigt.

Was die früher niedergesetzte Kommission an Materialien für eine Schulorganisation dieser Provinzen gesammelt hatte, wurde zum Teil durch die, aus näherer Bekanntschaft gewonnenen neuen Ansichten, zum Teil durch besondere ministerielle Verfügungen, vorzüglich aber durch Mitteilung der wesentlichsten Artikel einer, für alle preußischen Lande künftig zu publizirenden, allgemeinen Schulordnung ergänzt und berichtigt und diente so als leitendes Prinzip für die oberen Schulbehörden in einzelnen Fällen, welche schon jetzt eine solche Anwendung erlaubten. Zu einer allgemeinen Reform war die Zeit der Reife noch nicht eingetreten.

Wie das Publikum im Allgemeinen, wie die beim Schulwesen am meisten interessirten Personen, Eltern und Lehrer, wie auch die Geistlichkeit aller Konfessionen in dieser Periode fort-

auernd den lebhaftesten Anteil an allem nahmen, was in der-
lben in Beziehung auf Schulverbeßerung geschah, davon wurden
ie erfreulichsten und unzweideutigsten Beweise überall sichtbar.
ie wiederkehrende Ruhe, die erhöhte Achtung für den Geist und
ie Kraft einer Nation, welche der Welt diese Ruhe wiedergab,
nd die Gerechtigkeit der Regierung wirkten zur Erweckung dieser
llgemeinen Teilnahme zusammen." Die richtigeren Begriffe, die
elleren Ansichten von dem, was die Schulen eigentlich leisten
ollen, gewannen den edleren Teil des Volkes für die Sache.
Die Achtung, welche die Regierung selbst den Lehrern zollte und
on dem Publikum für sie verlangte, gab diesen die Achtung für
hren Stand und für ihr Geschäft wieder; der Einfluß, welcher
en Pfarrern überhaupt auf ihre Schulen, welcher den Würdigsten
nter ihnen auf die obere Leitung des Schulwesens eingeräumt
urde, zog den ganzen Clerus, mit Ausnahme weniger finsterer
Fanatiker, in das Interesse der Regierung. — Selbst da, wo ein
olcher dem Beßern widerstrebender Geist bei dem einen oder dem
ndern Pfarrer noch im Hinterhalte lag, wagte man doch nie,
erade zu einen Angriff auf die von der Regierung aufgestellten
Grundsätze der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts.

Merkwürdig war es nur, daß gegen einzelne in den katho-
ischen Schulen eingeführte Lehrbücher, selbst gegen solche, die
nter einer andern bischöflichen Censur gedruckt und mit der Er-
aubnis geistlicher Obern eingeführt waren, Einwendungen gemacht
urden.

In den Elementarschulen selbst hatten die seit 1813 getrof-
enen Veranstaltungen schon manche erfreuliche Frucht getragen.
— Die Einrichtung neuer öffentlicher Schulen an Orten, wo es
eren bis dahin keine gab, die Wiederbesetzung lang erledigter
nd vernachläßigter Schulstellen hatte die Aufmerksamkeit des Gou-
ernements unausgesetzt beschäftigt und die Bemühungen desselben
waren nicht ohne glücklichen Erfolg geblieben. Ernste und nach-
drückliche Maßregeln erforderte die strafbare Gleichgültigkeit gegen
den Unterricht der Jugend in Fabrikörtern. Mannigfache Ver-
handlungen waren darüber mit den Magistraten, den Handels-
kammern, den gewerbverständigen Fabrikunternehmern und den

Pfarrern gepflogen worden. Zu allgemeinen Resultaten konnte man nicht gelangen: sowol über die Bestimmung der Zeit des Unterrichts für die Kinder, welche in den Fabriken arbeiteten, als über die Beischaffung der Fonds waren Differenzen geblieben, deren Lösung eine der ersten und wichtigsten Arbeiten der Orts-Schulvorstände und der städtischen Schulkommissionen sein sollte.

Das Innere des Elementarschulwesens machte jetzt schon bedeutende Fortschritte. — Die Normalschule zu Coblenz bestand fort; auf die Wiederherstellung einer ehemals in Trier bestehenen Normalschule wurde gegen das Ende des Jahres 1815 angetragen; für den nördlichen Teil des Roerdepartements sollte ein Schullehrerseminarium in Cleve errichtet werden. Der Antrag dazu war bereits höheren Orts genehmigt, als die Errichtung einer Regierung zu Cleve und die Verlegung eines Oberlandesgerichts dahin die disponiblen Gebäude daselbst in Anspruch nahmen und der Ausführung des ersten Planes in den Weg traten. Ehe noch die Wal eines andern zweckmäßigen Ortes getroffen werden konnte, kam das Ende des Jahres immer näher und mit ihm wuchs die Hoffnung, den überall hemmenden provisorischen Zustand bald in einen dauernden übergehen zu sehen, so daß es am ratsamsten war, die Vorschläge über Ort und Art der Einrichtung eines Lehrerseminars der künftigen Regierung dieser Provinz zu überlaßen.

Der Uebungscursus in Brühl wurden vom Wiederbeginn des Krieges an bis zur Vereinigung des Landes mit der preuß. Monarchie in dieser Periode zwei gehalten, denen zusammen 78 Schullehrer aus dem südlichen Teile des Roerdepartements beiwohnten. Als Resultat aller 5 Brühler Curse ist anzuführen, daß durch sie in 80 Schulen des Roerdepartements die Stephanische Lehrmethode und in einigen 20 die Natorp'sche Gesangmethode eingeführt wurden, welche Methoden in keiner dieser Schulen vorher auch nur dem Namen nach bekannt waren.

Da für den nördlichen Teil des Roerdepartements bis dahin in dieser Hinsicht noch nichts hatte geschehen können, so wurde im August und September 1815 auf Veranlaßung einiger wackern Pfarrer der reformirten und katholischen Konfession ein zweimonat-

licher Lehrcursus für 20 reformirte und 11 katholische Schullehrer zu Meurs eröffnet, der teils durch seine längere Dauer, teils durch die Teilnahme eben dieser Pfarrer an der Erteilung des Unterrichts vorzüglich fruchtbar war.

Auch für die Stadt Aachen, wo das Elementarschulwesen noch in einem tiefen Verfalle lag, sowie für die nächsten Umgebungen der Stadt, hatte der reformirte Lehrer zu Burtscheid einen methodologischen Lehrcursus bereits im Juli 1815 eröffnet. Dreißig katholische Lehrer dieser Gegend besuchten diesen Cursus regelmäßig und mit glücklichem Erfolg.

Einen ganz andern, nicht minder erfreulichen Gang nahm das Streben nach Vervollkommnung für ihr Fach unter den Elementarschulen in Cöln. Diese bildeten unter sich eine Konferenzgesellschaft, in welcher Vorträge über Lehrgegenstände gehalten, pädagogische Schriften gelesen und die darin enthaltenen Ideen verhandelt, Meinungen ausgetauscht, alte und neue Methoden sorgfältig verglichen und die Resultate dieser Vergleichung zu Veränderungen in der Lehrmethode einzelner Schulen benutzt wurden. Dieser Verein hatte das Charakteristische, daß sich in ihm das Beßere von innen heraus bildete und gestaltete, und daß in ihm weniger gelehrt als gedacht und gesprochen wurde. Nach dem Muster dieser Konferenzgesellschaft bildete sich eine ähnliche in Crefeld, welche denselben Plan mit Liebe ergriff und treu befolgte.

Außerdem entstanden im Gefolge des allgemeinen und kräftig aufgeregten Geistes aus dem Uebungscursus zu Meurs sechs Schulmeisterschulen, drei protestantische und drei katholische, in denen durch leitende Vorsteher der Unterricht der Lehrer nach dem Plane jenes Cursus in wöchentlichen Zusammenkünften fortgesetzt wurde. Eine ähnliche Schule ging aus dem Brühler Institut hervor und an den Burtscheider Cursus schloß sich ein gleicher Verein zur Fortsetzung des angefangenen Werkes unter der Leitung der beiden brüderlich vereinten Schulorganisationskommissarien dieses Kantons an.

Von diesen glücklichen Resultaten eines regen Strebens unter den Schulbehörden, Pfarrern und Lehrern ward in einer Bekanntmachung vom 20. November das Publikum in Kenntnis ge-

setzt; sowie in einer zweiten vom 13. Januar 1816 von dem aus der Cölner Konferenzgesellschaft hervorgegangenen Verein zur Bildung und Vorbereitung angehender städtischer Elementarlehrer hauptsächlich in Beziehung auf die Stadt Cöln selbst.

Die Pestalozzische Schule in Coblenz schlug durch die Ausdauer ihres Lehrers Rößler, wie durch die ihr gewidmete Aufmerksamkeit des Directors vom Mittelrhein, des freisinnigen Görres, und durch die Unterstützung des Gouvernements in diesem Zeitraum immer tiefere Wurzeln und ersetzte den Mangel eines guten Vorbereitungsunterrichts in dem und für das Gymnasium daselbst. In ihr hatten auch auf dieser Rheinseite die Turnübungen den besten Fortgang.

XIV.

Die vorhinnige Grafschaft Wittgenstein.

In der Grafschaft Wittgenstein, die i. J. 1607 in die beiden Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein geteilt wurde, konnte es bei der Armut des Landes nur sehr spät zur Organisation eines eigentlichen Volksschulwesens kommen. Im ganzen siebzehnten Jahrhundert werden nur Winterschulen erwähnt und die Küster galten durchweg nur als eigentliche Pfarreidiener, die sich nur gelegentlich zur Einrichtung einer Schule bequemten. Auch muste die Kirche, wollte sie anders nur die Winterschulen ins Leben rufen, wol häufig den Küster für das Schulhalten aus ihren eignen Mitteln besolden. — Wie das Verhältnis des Küster- und des Schulmeisteramtes aufgefast wurde und wie unsicher noch der Bestand der Dorfschulen war, erhellt z. B. aus dem Berichte des Pfarrers zu Feidingen i. J. 1646, worin derselbe den kirchlichen Oberen anzeigt, er habe einem ihm zur Anstellung zugeschickten Schulmeister vorgestellt, daß er zwei Aemter zu verrichten habe, „das Opferamt, da er dann frühe und spät, wenns nötig, in die Kirche zu läuten, das Gesänge zu führen, die Kirche zu säubern und rein zu halten, das Säcklein umzutragen, bei der Taufe Waßer zu tragen, die Uhr zu versorgen,

wann eine Leiche vorhanden, zu läuten, zu gewisser Zeit im Sommer — Mittag zu läuten, des Sonnabends um 4 Uhr Nachmittags ein Zeichen zu geben und was dessen mehr bei das Opferamt gehörig. Hiergegen gibt das Kirchspiel hiesigen Orts jedermann ein Meste Opferhafer und auf Christtag einen Laib Brod und auf Ostern einen Laib dito; von einer Leiche einen Laib, wann ein Kind getauft wird 2 Pfund. — Hierzu muß er die Schule versehen, davon die Kirche ihm gibt 5 fl.; von der Gemeinde aber hat er nichts, der er doch dient; darüber ich mich heftig beschwere, denn unsere Kirche baufällig, und mit ihren Renten nicht länger kann noch soll selbige der Gemeinde einen Schulmeister halten; ist noch quaestonis, ob dazu die Kirche schuldig, denn es keine Stiftung von Alters ist." —

Bis in die ersten Decennien des 18. Jahrhunderts blieb daher das Wittgensteiner Volksschulwesen in der traurigsten Verfaßung. Denn noch zur Zeit als Graf Casimir in Berleburg regierte († 1741), waren fest angestellte Lehrer in dieser Grafschaft noch eine Seltenheit. „Nur in den Wintermonaten wurde Schule gehalten von einem vom Konsistorium als fähig dazu erklärten Manne, gewöhnlich dem Kuhhirten. Der Graf hielt zwar mit Strenge darauf, daß die Winterschule zur rechten Zeit angefangen und fleißig besucht wurde. Einer Gemeinde, welche sich nachläßig gezeigt hatte, muste der „„Ehrn. Pfarrer sothanen, zur Versäumung der unwißenden Jugend gereichenden Verzug ernstlich verweisen, daneben auch andeuten, daß sie ohne Anstand zu Versehung der Schule so viel möglich tüchtige Personen auserseheu, mithin diese am nächstkommenden Dinstag bei Gräfl. Konsistorio präsentiren sollen, also daß am Mittwoch darauf der Unterricht unfehlbar seinen Anfang nehmen könne."" (Verordnung vom 12. November 1735). Nur in dem größeren Filialdorfe Berghausen war ein Lehrer angestellt, welcher auch im Sommer Schule zu halten verpflichtet war; selbst hier aber war beständige Klage über Vernachläßigung der Sommerschule, wobei die Gemeinde die Schuld dem Lehrer, und dieser umgekehrt der Gemeinde zuschob." *)

---

*) Entlehnt aus F. W. Winckels „Aus dem Leben Casimirs," S. 106.

desselben Monats, an die Direction des öffentlichen Unterrichts einschickt, von der sie an die Departementsbehörden und von diesen an mich zur Bestätigung gehen.

Aachen, den 10. Dezember 1815.

Der geheime Staatsrat und Oberpräsident der Königlich-Preußischen Provinzen am Rhein.

Sack.

Sowol um die Arbeit selbst zu beschleunigen, als auch, um mehrere Arbeiter zu prüfen, auf deren Thätigkeit bei einer bevorstehenden definitiven Organisation des Schulwesens vorzüglich gerechnet werden könnte, endlich auch, um durch einen ehrenden Auftrag dieser Art die würdigsten unter den Geistlichen für die Sache selbst zu gewinnen und so möglichst viele Anregungspunkte für das Beßere in verschiedenen Richtungen aufzustellen, wurden dieser Schulorganisationskommissarien mehr ernannt, als es deren unter andern Umständen bedurft hätte. Es waren 37 katholische, 9 reformirte und 2 lutherische Geistliche, welche mit dieser Arbeit beauftragt wurden.

Für die acht größeren Städte dieses Gouvernements wurde an die Stelle der isolirt stehenden Kommissarien eine Vereinigung mehrerer, durch Einsicht gleich geachteter, Männer für dienlich erkannt, welcher als einer das Geschäft im Allgemeinen leitenden Schulkommission der Stadt die Einrichtung und Beschäftigung der einzelnen Schulvorstände übertragen werden könnte. Auch dafür wurde unterm 4. Januar 1816 eine Instruktion folgenden Inhalts erlaßen, worauf die Sache selbst in den meisten dieser Städte wirklich bald im vollen Gange war.

Instruktion für die Schulkommissionen in den größeren Städten des Gouvernements.

„An die Stelle der Schulorganisationskommissarien treten in den Städten, welche an 5000 Einwohner und darüber haben, Schulorganisationskommissionen, welche ebenfalls zuvörderst mit der Einrichtung der unmittelbaren Schulvorstände beauftragt sind. Diese Kommissionen bestehen

1. Aus dem ersten Bürgermeister der Stadt.
2. Aus dem ersten katholischen und dem ersten protestantischen Geistlichen derselben.
3. Aus dem Director des Gymnasiums daselbst, oder, wenn kein solches da ist, aus einem angesehenen und um das Schulwesen verdienten Schulfreunde.
4. Aus noch einem andern erfahrnen Schulmanne, der zugleich die schriftliche Verhandlung führt und die Beschlüsse vollzieht.

Eines unter diesen Mitgliedern führt das Präsidium, worüber e oberste Behörde der Provinz entscheidet. Zu den Städten, elche eine Schulkommission erhalten, gehören im Umfange des oerdepartements: Cöln, Aachen, Cleve, Crefeld, Neuß, Düren, upen und Malmedy.

In diesen genannten Städten treten die unter den obigen ei ersten Männern bezeichneten Mitglieder der Schulkommission gleich zusammen, um das noch fehlende Mitglied Nr. 4 durch stimmenmehrheit zu wälen und die getroffene Wal bei dem Oberäsidium zur Bestätigung sofort einzureichen. Sie machen inoischen, bis diese erfolgt, die nötigen Vorbereitungen zur Einchtung der Schulvorstände ihres Orts.

Der Wirkungskreis dieser Schulkommissionen erstreckt sich af alle niederen und mittleren Schulen der Stadt.

Die Gymnasien, im Sinn des §. 3 der Instruktion vom 0. Dezember, stehen in Hinsicht des Innern, Wißenschaftlichen ur unter der Aufsicht der Direction des öffentlichen Unterrichts, ı Hinsicht der äußern, temporellen Verhältnisse unter der Aufcht der Departementalbehörde, an deren Stelle künftig die Konstorien und Regierungen treten. Die Aufsicht über die mittleren 5chulen führen die Schulkommissionen unmittelbar, so weit dielben überhaupt zum Geschäftskreise der Mittelbehörden gehörten, orüber künftig Instruktionen für Schulkommissionen und Schulıspektoren das Nähere bestimmen werden.

Für alle niederen Schulen der Stadt bestehen als ächste Behörden die Schulvorstände, deren Zusammensetzung etzt von den Schulkommissionen nach folgenden Grundsätzen zu

12*

dessen verfügt wurde, daß die Gemeindsleute und Aeltesten, welche dieses Verlangen kundgegeben hätten, sofort angeben sollten, wie viel sie zur Unterhaltung eines ständigen Schulmeisters aufzuwenden gedächten, widrigenfalls der Inspektor zu Laasphe selbst berechnen sollte, wie viel Gehalt einem Schullehrer zu dem, was er für die Winterschule bekomme, zuzulegen sei, — so mochten sich doch die Gemeinden fast nirgends entschließen, für ihre Schulen auch nur das geringste Opfer zu bringen. Bei einer i. J. 1753 vorgenommenen Kirchenvisitation wurde angezeigt, „daß zu Puderbach der Schulmeister nach Ostern abgegangen, zu Niederlaasphe auch abgehen müßen, weil die Leute ihm bereits in 14 Tagen keine Kost gereicht noch ein einziges Kind geschickt hätten. Zu Laasphe wurden auch wenige Kinder den Sommer über in die Schule geschickt." Die Gemeinde Rüchstein habe ohne Vorbewußt des Pfarrers und der Aeltesten ihren Schulmeister abgeschafft, „welcher dermalen das Wild auf dem Hülshof hütet." Nirgends wurden Sommerschulmeister eingerichtet und da daher jede Gemeinde zu Ostern ihren Schulmeister entließ, um zu Michaelis einen andern zu dingen, so war es natürlich, daß das Schulwesen nach wie vor im elendesten Zustande blieb.

Das gräfliche Konsistorium zu Laasphe erließ daher im landesherrlichen Auftrag — wahrscheinlich i. J. 1777 — eine Verfügung, worin die Vollziehung der Schulordnung von 1746 mit der weitern Bestimmung nochmals eingeschärft wurde: 1) In Zukunft sollte in allen Gemeinden durch das ganze Jahr hin Schule gehalten werden. 2) Diejenigen Kinder, welche von ihren Eltern zu häuslichen Verrichtungen notwendig verwendet werden müßten, sollten den Schulunterricht wenigstens teilweise besuchen. 3) Da wo noch kein Schulhaus vorhanden sei, sollte wenigstens, um das Umherziehen der Schule abzustellen, ein besonderes Schulzimmer gemietet werden. 4) „Damit auch die Gemeinde mit der Zeit eine völlig freie Schule bekomme und des beschwerlichen Unterhaltens der Schule überhoben werde, sollten bei jeder Hochzeit Braut und Bräutigam etwas zur Schule steuern, die vermögenden 1 Rthlr., die geringeren aber weniger, doch nicht unter $1/2$ Rthlr.; so soll auch von den Hochzeitsgästen eine freiwillige Steuer ein-

gesammelt, nicht weniger bei jedem Erbfall einer ledigen Person, wenn dieselbe die Schule mit einem freien Legat selbst nicht bedacht, der zehnte Pfennig der Verlaßenschaft in so lange hierzu abgegeben werden, bis ein solches Kapital zusammengebracht worden, daß ein Schulmeister davon subsistiren kann." 5) Bis dahin „müßen also die Schulmeister gemeinsam versorgt werden, und ist denselben der Lohn geringer nicht als monatlich 1 Rthlr. zu bestimmen, wobei der Schulmeister außer den gesetzten Schulstunden entweder mit besonderer Unterrichtung oder auf andere Art sich noch etwas zu verdienen bestreben muß." (Hierauf folgen noch Bestimmungen über den Betrag des Schulgeldes, das für notorisch Arme aus dem Kirchenkasten gezalt werden soll, und über andere Emolumente der Schulmeister.)

Es liegen nun sehr spärliche Nachrichten über den Erfolg dieser neuen Verordnungen vor, welche damals von allen Kanzeln in den Kirchen der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein vorgelesen wurden. Aber wenn berichtet wird, daß i. J. 1791 nur zwei Dörfer der Grafschaft, Feudingen und Erndtebrück, Sommerschulen hatten, und daß um diese Zeit in Niederlaasphe der Schullehrer mit dem Kuhhirten und dessen Familie in Einer Stube wohnte, so ist deutlich genug zu ersehen, daß das Schulwesen daselbst am Ende des 18. Jahrhunderts noch ganz im Argen lag. Und selbst zu Anfang des neuen Jahrhunderts war das Schulwesen im Wittgenstein'schen noch nicht beßer. Unter dem 13. Juni 1802 ließ der Graf Ludwig zu Wittgenstein in allen Kirchen des Landes eine Schul- und Erziehungspredigt über 1. Samuel 3, 11—13 halten, worin die Prediger die verderblichen Folgen einer schlechten häuslichen Erziehung und eines Mangels an nötiger Schulbildung darstellten. Die Gemeinde Schammeder im Kirchspiel Erndtebrück ging den übrigen Dörfern mit einem lobenswerten Beispiel voran, indem sie noch vor der landesherrlichen Verordnung einen geschickten Lehrer zu ihrem ständigen Winter- und Sommerschulmeister aus eignem Antriebe annahm. Aber in allen andern Gemeinden dauerte es noch lange, bis dieselben ständige und ordnungsmäßig eingerichtete Schulen erhielten. — Erst als das Wittgensteiner Land mit der preußischen Monarchie

vereinigt wurde, konnte eine glücklichere Periode des dasigen Volksschulwesens beginnen.

XV.

Das säcularisirte Fürstentum Münster.

Die ersten Anfänge des Volksschulwesens im Münsterer Lande datiren (abgesehen von dem, was hier und da schon vor dem dreißigjährigen Kriege bestanden hatte und in demselben zu Grunde gegangen war,) aus der Regierungszeit des (in der Geschichte seiner Zeit freilich mehr als weltlichen Herrn, Politikers und Kriegsmannes, denn als geistlichen Herrn bekannten) Fürstbischofs Christoph Bernhard (von Galen, 1650—1678).*) In dem unter dem Namen Constitutio Bernardina bekannten Synodaldecret, welches derselbe i. J. 1655 publiziren ließ, wurde nemlich in Betreff des Schulwesens bestimmt: „Es sollen keine Schullehrer und Schullehrerinnen zugelaßen werden, als katholische; sie sollen auch nur katholische Bücher lesen und vorlesen laßen; insbesondere kein neues Testament nach der Uebersetzung der Irrgläubigen gebrauchen. Sie sollen ihre Schüler zu einer gründlichen Frömmigkeit anleiten, sie zu den katechetischen Lectionen führen, und bei denselben sie durch ihre Gegenwart in Sittsamkeit und Ordnung halten. Sie sollen eifrig dahin wirken, daß dieselben die Art und Weise zu beten und recht zu beichten lernen; und wo es immer geschehen kann, sollen die Schulen der Knaben und Mädchen von einander getrennt werden. — Die Pfarrer werden die Gemeinden ermahnen, daß sie das Schulgeld für ihre Kinder desto freigebiger festsetzen, damit die Armen, welche kein Schulgeld zalen können, von dem notwendigen Unterrichte nicht ausgeschloßen werden. — Wir empfehlen diese Sache auf das angelegentlichste unsern Archidiakonen, und befehlen gnädigst, daß unsere Beamten dazu mitwirken."

Auch die Synodalabschiede der nächstfolgenden Jahre ent-

---

*) Vgl. Münsterische Monatsblätter für katholisches Unterrichts- und Erziehungswesen. Heft X. S. 320 ff.

hielten zalreiche Bestimmungen, wodurch einzelne Verhältnisse des Volksschulwesens geregelt wurden. Namentlich ward durch die Synodalverordnung vom 23. März 1675 bestimmt, es sollten „die in den Städten, Flecken, Dörfern und andern Orten für Kinder beiderlei Geschlechts früher errichteten deutschen Schulen gepflegt und gehoben, da, wo sie in Verfall geraten, ohne Verzug wieder hergestellt, da, wo nie welche bestanden, besonders auch in den entfernteren Bauerschaften an einem den Eingesetzenen bequemen Platze mit allem Eifer und aller Sorgfalt sobald als möglich errichtet werden." Ferner ward verordnet: „Da mitunter große Mißbräuche entstehen, wenn Knaben und Mädchen unter demselben Lehrer und in demselben Locale zusammen unterrichtet werden, so wollen wir, daß da, wo die Gemeinde und die Jugend zalreicher ist, besondere Lehrerinnen für die Mädchen angestellt werden, und wo dieses noch nicht zu erreichen ist, daß da die Knaben und die Mädchen wenigstens örtlich durch eine zwischengestellte Wand gesondert sitzen und unterrichtet werden. Sämmtliche Kinder sollen von den Eltern zur Schule geschickt werden, und damit den Armen kein Anlaß gegeben werde, sich ihrer Armut wegen zu beklagen, oder die Kinder von der Schule abzuhalten, so bestimmen wir, daß die Dürftigen unentgeldlich unterrichtet werden; damit aber den Schullehrern von dem Schulgelde derselben nichts entgehe, so sollen denselben die anderweit für sie festgesetzten Gehalte, oder in deren Ermangelung eine bestimmte Summe aus den allgemeinen Armenstiftungen angewiesen werden. Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder zur Schule zu schicken versäumen, sollen, auch wenn sie dürftig sind, gestraft werden; sind sie aber vermögend, so sollen sie überdies noch das doppelte Schulgeld den Schullehrern zalen. Damit aber für die Schulen und die Schulkinder um so beßer gesorgt und das hier Bestimmte um so gewisser zur Ausführung gebracht werde, sollen die Pfarrer und Kapläne die Schulen wöchentlich wenigstens Einmal besuchen und über ihren Zustand, Fortgang und Erhaltung, über die Anzal der Schüler u. s. w. einige Male im Jahre genauen Bericht abstatten. Die Schullehrer und Schullehrerinnen sollen eine durchaus ungeschränkte Immunität genießen, und sollen von unsern Beamten oder den Ortsmagistraten

mit keinen öffentlichen Lasten, sei es auch unter welchem Vorwande, belegt werden. Damit die Jugend mit desto größerem Eifer die notwendigen Glaubenswahrheiten erlernen, sollen die Pfarrer oder andere Geistliche in ihrem Auftrage sich durchaus nicht unterfangen, Brautleute zu trauen, wenn dieselben nicht in einer vorhergegangenen Prüfung in den Glaubenssachen, welche zu wißen und zu befolgen zur Seligkeit notwendig sind, gehörig unterrichtet befunden worden sind."

Diese und ähnliche Verordnungen blieben allerdings formell selbst noch damals in Gültigkeit, als der Fürstbischof von Münster und Kurfürst von Köln, Maximilian Friedrich, oder vielmehr dessen unumschränkt regierender Domherr und Minister Friedrich Wilhelm Franz, Freiherr von Fürstenberg, eine neue Schulordnung i. J. 1770 ausarbeitete und i. J. 1776 publizirte, welche zunächst nur für die höheren Schulen berechnet war, aber auch für die Volksschulen insofern Bedeutung hatte, als sie den ganz veränderten Gesichtspunkt beurkundete, von dem aus das geistige Leben des Volkes jetzt gepflegt werden sollte.

Allerdings führte diese Schulordnung den Titel: „Verordnung, die Lehrart in den unteren Schulen des Hochstifts Münster betreffend"; indessen war dieselbe doch hauptsächlich für die lateinischen Schulen des Landes bestimmt. Der Geist, in welchem die Schulordnung verfaßt war, erhellt am besten aus der Einleitung derselben, welche so lautet:

„Die Erfahrung, welchen Einfluß die Begriffe und Gewohnheiten, die der Mensch in der früheren Jugend zu Triebfedern seiner künftigen Handlungen sammelt, auf die Glückseligkeit seines Lebens und auf das Wol der Menschheit haben, veranlaßte Erziehungsanstalten, und wenn man auch bei dem Entwurfe derselben an einigen Orten glücklich genug gewesen wäre, ihren Endzweck völlig zu erreichen, so blieben doch die näheren Bestimmungen, die Zeit und Ort hier den allgemeinen Bedürfnissen geben, immer noch wichtig genug, nach den mancherlei Verordnungen dieser Art auch noch die gegenwärtige nötig zu machen. Die allgemeine Wolthat, die der Mensch seiner Erziehung soll zu danken haben, ist, daß ihm die Sphäre seiner Thätigkeit erweitert

und die Art, sie zu beschäftigen, nach ihrem Werte bestimmt werde. Sie soll seinen Verstand mit reellen Kenntnissen, diese den ganzen Umfang seiner Pflichten umfaßen, und sein Herz fühlen lehren, daß nur ihre Erfüllung wahre Glückseligkeit ist, damit ihm Pflicht zur Neigung und Tugend zur Gewohnheit werde."

„Aber die Natur macht der Erziehung dieses Gesetz schwer, da sie Wesen mit so verschiedenen Graden von Fähigkeiten liefert: Wesen, auf die selbst ihre Absichten so äußerst verschieden sind. Die erste Vorsorge bei der Unterweisung sei also diese, daß keiner Art von Schülern das Nötige zu ihrem Berufe entgehe, daß mit dem Ueberflüßigen keine Zeit verdorben werde, und daß ohne das beßere Talent im Fortgange aufzuhalten, auch das mittelmäßige den Unterricht vollständig genieße."

„Der öffentliche Unterricht soll dem Schüler Begriffe und Kenntnisse von Gott, von sich und seinen Pflichten, von den Wesen um ihn her und von den Schicksalen der Menschheit verschaffen; er soll ihn seine Begriffe prüfen, vergleichen und bezeichnen lehren. Der Gegenstand desselben sind also Religion, Sittenlehre, Psychologie, Naturkunde, Mathematik, Geschichte, Logik, Sprachkunde, Redekunst und Dichtkunst."

„Alle diese Wißenschaften sollen in einer genauen Verbindung bearbeitet werden, sodaß von dem ersten Schuljahre an bis zu dem letzten der Unterricht eines jeden Jahres die Lehren des folgenden vorbereite, und unter sich selbst eine jede Wißenschaft der andern die Hand biete, damit die Erkenntnis des Schülers von ihren ersten Gründen an durch eine allmähliche Entwicklung bis zur Vollständigkeit und Anwendung fortschreite."

Von dem Religionsunterrichte wurde in der Schulordnung ganz im Geiste des damaligen Geistes der katholischen Kirche geredet, d. h. die Religion wird so ziemlich nur als Sittenlehre und als ein Gegenstand in Betracht gezogen, der andemonstrirt werden könne. Mit pomphaften Phrasen wird der Wert einer fest begründeten Religionsüberzeugung und Religionsempfindung verkündet, dagegen vom spezifischen Christentum ist kaum andeutungsweise die

Rede. Es heißt: „Die Pflichten der Religion und Sittenlehre muß der Schüler in ihrem ganzen Umfange kennen. Der Lehrer bemühe sich also, in diesem Teile des Unterrichts so deutlich, so faßlich und vollständig zu sein, als möglich. Er arbeite mit der Ueberzeugung, daß nirgends im ganzen Gebiete menschlicher Kenntnisse eine Lücke, ein schwankender Begriff oder Mangel an Gründen von schädlicheren Folgen ist. Die Religion soll nach Vorschrift des katechetischen Unterrichts gelehrt werden, und mit den Beweisen ihrer Wahrheiten rücke der Lehrer in gleichem Maße mit der Fähigkeit der Schüler vor", u. s. w. Trefflich sind dagegen die hinsichtlich der meisten anderen Unterrichtsgegenstände gegebenen Vorschriften, in denen bereits einzelne der besten Gedanken Pestalozzis anticipirt werden. Den Unterricht in der Psychologie betreffend wird der Lehrer angewiesen: „Alles was er hier den Schüler durch Terminologie, bei der er sich nichts vorstellte, nichts empfand, lehren wollte, das hat er ihn gar nicht oder zu seinem Nachteil gelehrt. Jeden Begriff muß dieser selbst empfinden, jede Wahrheit, jedes Gesetz muß hier Erfahrung sein. Statt einer Menge theoretischer Sätze führe der Lehrer ihn zu Erscheinungen, bei denen er beobachten und erfahren, und von denen er die Gründe finden und angeben kann. Den Anfang mache der Lehrer mit den Erscheinungen, die die geringste Anstrengung der Aufmerksamkeit fordern. Mit dem, was die Sinne angeht, muß er ihn hinlänglich bekannt gemacht haben, ehe er ihn zur Einbildungskraft fortführt, und so muß er erst das ganze sinnliche Erkenntnisvermögen zergliedert haben, ehe er ihn auch das abstrahirende kennen lehrt." In dem naturgeschichtlichen Unterricht „gehe der Lehrer keinen Schritt über das Sinnliche hinaus; alles sei Natur oder Bild". In dem mathematischen Unterricht ist neben dem praktischen noch ein höherer Nutzen ins Auge zu faßen. „Durch die genaueste Verbindung, die ihr (der Mathematik) eigen ist, durch die Evidenz, mit der sie jede ihrer Wahrheiten dem Verstande darbeut, soll der Lehrer das Gefühl des Wahren bei dem Schüler schärfen, daß er auch bei anderen Wahrheiten sich nicht mehr mit dem Ungewissen beruhige, daß er in den Gang seines Nachdenkens und in die Entwicklung seiner Begriffe Deutlichkeit

und Zusammenhang bringe, und in seinen Schlüßen und Beweisen von sich selbst Strenge und Gründlichkeit zu fordern lerne.“ Noch bestimmter wird die eigentliche Erziehungsidee der Schulordnung in den Vorschriften über die „Anfangsgründe einer praktischen Logik“ dargelegt: „Der Lehrer bringe dem Schüler keine Wörter auf, die ihm bloß Wörter bleiben müßen; er soll ihn empfinden und denken lehren. Die Begriffe, die der Mensch durch die äußeren Sinne erhalten muß, soll er dem Schüler durch Vorzeigung der Sache selbst oder im Bilde, und jene, die für den inneren Sinn gehören, durch Aufmerksamkeit auf das, was in seiner Seele vorgeht, verschaffen, und bei abstracten Begriffen dem Gang des Verstandes nachfolgen, wie er sie von den sinnlichen abzog. Hier überzeuge er sich selbst, daß es einem endlichen Verstande nicht vergönnt ist, eine große Menge bildlicher Begriffe auf einmal zu faßen und zu bearbeiten, daß seine Schwäche ihm die Verkürzung seiner Operationen durch Abstraction nötig machte; — daß aber auch die Abstraction nie ihren Ursprung verleugnen darf, damit sie nicht in leeres Wortspiel ausarte, dem in der Seele nichts reelles mehr entspricht, daß das Bildliche, das Anschauende der Erkenntnis zur Wirksamkeit Leben und Kraft geben muß, daß es unter die schädlichsten Mißverständnisse des Erziehers gehört, ein herrschendes Seelenvermögen zu unterdrücken oder zu schwächen“ u. s. w. „Zur Richtigkeit im Schließen führe er ihn dadurch an, daß er ihn selbst Wahrheiten aus Erfahrungen folgern lehre.“ Hinsichtlich des Sprachunterrichts wird bestimmt: „Schon die Aussprache soll der Lehrer zur Reinigkeit und Wahrheit zu bilden suchen; sie sei frei von Provinzialfehlern und deutlich, daß der Schüler auch das Harte und Starke, nicht blos das Sanfte unsrer Sprache, schon bei der ersten Zusammensetzung der Töne in Silben und Wörtern fühlen lerne. Er lehre ihn richtig lesen mit der Tonbildung nach Zeit und Empfindung, daß er sein Ohr schon früh an Tonmaß, Wolklang und Ausdruck gewöhne. Zu dem Endzweck wäle er auch schon gleich anfangs leichtere Verse.“ Hierzu noch die Bemerkung: „Die Bezeichnung seiner (des Lehrers) Gedanken sei im Einzelnen richtig, aber auch in der Zusammensetzung deutsch, damit er früh den Vorteil er-

halte, daß einst in seinen Reden und Schriften ächter deutscher Geist wehe."

Indessen waren es nicht blos die unteren lateinischen, sondern auch die eigentlichen Volksschulen, denen Fürstenberg, von dem unermüdlichen Eifer des Pfarrers Overberg unterstützt, seine Fürsorge zuwendete. Fürstenberg schuf eine Centralverwaltungsbehörde für das gesammte Unterrichtswesen des Landes, gründete eine Normalschule und ein Schullehrerseminar,*) wozu die Landstände i. J. 1790 die erforderliche Summe bewilligten,) baute Schulhäuser, erhöhte das Diensteinkommen der Lehrer, sorgte für Ausbildung von Lehrerinnen u. drgl.**) Außerdem publizirte Fürstenberg unter dem 2. September 1801 auch eine Schulordnung für die Volksschulen des Hochstifts, welche zur Zeit ihres Erscheinens als Muster einer vollkommenen Organisation des Schulwesens galt, welche wegen der außerordentlichen Uebersicht und Sorgfalt, mit der alle Verhältniße des Schulwesens berücksichtigt wurden, und wegen der mannigfachen Eigentümlichkeiten,

---

*) Ursprünglich war das Seminar nichts anderes als Normalschule, d. h. ein methodologischer Lehrcursus, den die schon angestellten Lehrer zu besuchen verpflichtet waren. Bis 1801, in welchem Jahre auch die Lehrerinnen zum Besuche der Normalschule genötigt wurden, hatte dieselbe nur Einen Lehrer, der zugleich Curatgeistlicher war, nemlich den Konsistorialrat Overberg. Seitdem kam noch ein zweiter Geistlicher in die Anstalt.

**) Indessen gilt es doch mehr von den Verdiensten Fürstenbergs um die Stadt-, als um die Dorfschulen, was in der topogr. histor. statist. Beschreibung der Stadt Münster (1836) gerühmt wird: „Dem großen Fürstenberg war es vorbehalten, die schwierige Aufgabe einer Verbeßerung der Schulen zu lösen. — Der Volksunterricht war im Münsterlande in einer so traurigen Beschaffenheit, daß man fast sagen kann, es gab gar keinen. Schullehrer mußten gebildet, Schulen gebaut, Besoldungen für die Lehrer ausgemittelt und die Eltern bewogen und angehalten werden, ihre Kinder in die geöffneten Schulen zu senden. Hätte Fürstenberg gar kein anderes Verdienst, als daß er der Verbeßerer des Volksunterrichts war, die Normalschule gründete und den Lehrer der Lehrer, Overberg, aus der Verborgenheit seiner Kaplanei zum Lehrer der Normalschule berief, so würde es schon schwer sein, den Segen zu schildern, der sich aus dieser Stiftung in tausend Strömen über das Land verbreitet hat."

die sie darbietet, immerhin eine besondere Berücksichtigung verdient, weshalb sie hier in einem möglichst vollständigen Auszug mitgeteilt wird.

Ihre wesentlichsten Bestimmungen waren folgende: *)

§. 1. Alle Kinder sollen vom 6. bis zum 14. Lebensjahre die Schule besuchen, wenn sie nicht ein pfarramtliches Zeugnis darüber beibringen, daß es ihnen so frühe nicht möglich ist, oder daß sie der Schule früher wieder zu entnehmen sind. Handeln Eltern gegen diese Bestimmung, so müßen sie nichts desto weniger das Schulgeld bezalen, und die ärmeren unter ihnen werden bei der Almosenverteilung übergangen. Außerdem sollen zuwiderhandelnde Eltern mit den nötigen Zwangsmitteln zur Befolgung der Schulordnung angehalten werden. — Diejenigen Kinder, welche in Dienste gehen, sind ebenfalls zur Zalung des Schulgeldes verpflichtet, und die Brodherrn sind nötigenfalls durch Strafen anzuhalten, daß sie die in ihren Diensten stehenden Kinder zur Schule schicken. Auch in Ansehung derjenigen, die aus fremden Kirchspielen gebürtig und in Diensten sind, hat der Pfarrer dafür zu sorgen, daß sie zur Schule gehen, oder er hat, wenn sie aus erheblichen Ursachen dispensirt werden, durch eignen Privatunterricht oder auf andere Art für deren Religionsunterricht zu sorgen. Ohne Vorwißen des Pfarrers soll kein Kind in dem zum Schulgehen bestimmten Alter in ein auswärtiges Kirchspiel in Dienst gehen. Auch hat der Pfarrer des Kirchspiels, aus welchem das Kind wegzieht, den Pfarrer desjenigen Kirchspiels, in welches es zieht, davon zu benachrichtigen.

§. 2. Unter die Lehrgegenstände ist auch aufzunehmen die Uebung im Auffetzen eines deutschen Briefes, einer Rechnung, Quittung oder eines sonstigen Aufsatzes. Auch in den ersten Grundsätzen des Ackerbaues und der Landwirtschaft soll (nach Anleitung der von dem Kanonikus Bruckhausen darüber angefertigten Schrift, welche den Schulmeistern mitgeteilt wurde,) Unterricht

---

*) Der Inhalt der Schulordnung wird hier nach dem Auszuge aus derselben mitgeteilt, der sich in Schlegels Schrift über Schulpflichtigkeit und Schulzwang S. 140—146 vorfindet.

erteilt werden. So viel als möglich sind in den Schulen auch Uebungen in Industrie= und Handarbeiten anzustellen.

Durch Prämien werden die dazu fähigen Lehrer ermuntert, denjenigen Schülern, welche dazu Muße und Fähigkeit haben, einen zweckmäßigen Unterricht in der höheren Anwendung der Rechenkunst, in den Anfangsgründen der Geometrie und Mechanik, wie auch vorzüglich in der Seelenlehre zu geben, jedoch so, daß dadurch der Allen zu erteilende Unterricht nicht verabsäumt werde, worauf auch die Pfarrer zu sehen haben.

§. 3—6. Kein Schullehrer darf ein Nebengewerbe treiben; jeder muß vor seiner Anstellung von der Schulkommission geprüft werden, auch zuvor einen Cursus in der Normalschule oder in dem Seminar zu Münster durchgemacht haben. Ist ihm über seine Fähigkeit ein Zeugnis von der Schulkommission erteilt, so erhält er auf drei Jahre eine Zulage, nach deren Ablauf er sich zur neuen Prüfung melden muß, wobei aber auch auf sein sittliches Verhalten Rücksicht genommen wird. Auch diejenigen Schullehrer, welche keine Zulage genießen, müßen alle drei Jahre von der Schulkommission geprüft und nach Befinden an die Normalschule verwiesen werden.

§. 7. Diejenigen Schullehrer oder Schullehrerinnen, welche die Normalschule aus eignem Antriebe oder auf Anweisung frequentiren, erhalten aus derselben zu ihrem Unterhalt 11 Rthlr.; werden sie aber zum zweiten Mal dahin verwiesen, so haben sie sich auf eigne Kosten zu unterhalten.

§. 8. Nach Ablauf eines jeden Halbjahres wird eine öffentliche Schulprüfung in der Kirche gehalten, wo die sich auszeichnenden Kinder öffentlich namhaft gemacht und am Ende des Jahres, wenn dazu Mittel vorhanden sind, belohnt werden.

§. 9. Wo es ausführbar ist, sollen besondere Mädchenschulen errichtet werden.

§. 10. Da den Schullehrern und Schullehrerinnen künftighin auch für den Sommercurs Schulgeld bezalt werden soll, so sind sie auch verpflichtet, in den Sommermonaten Schule zu halten. Sind die Kinder mit Arbeiten beschäftigt, so haben sie die Sommerschule wenigstens an einigen Wochentagen zu besuchen, und es

soll dann die Schule zu derjenigen Tageszeit gehalten werden, wo sie am füglichsten abkommen können. Wo aber unüberwindliche Hindernisse vorliegen, müßen auch selbst die kleineren schulfähigen Kinder die Sonn- und Festtagsschulen besuchen.

§. 12. Die Kinder haben auch während des ersten oder der beiden ersten Jahre nach der ersten Zulaßung zur Communion die Kinderlehre in der Kirche und die Sonntagsschule zu besuchen und müßen sich vor jeder neuen Communion prüfen laßen. Auch haben sich alle vor der Eingehung der Ehe einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 13. „Die Präceptoren oder Lehrerinnen, welche hin und wieder von dem Schulzen oder den Bauern gehalten werden, sollen nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht des Pfarrers gehalten werden dürfen."

§. 14. Die Küster, welche zugleich Schullehrer sind, müßen, wenn während der Schulzeit Küstergeschäfte vorfallen, dieselben allenfalls einem andern auftragen, widrigenfalls ihm ein Substitut gesetzt werden soll, der diese Küstergeschäfte auf seine Kosten verrichtet.

§. 15. Die Schullehrer dürfen sich keine Substituten halten, sie müsten denn durch Alter und Krankheit an eigner Verwaltung des Dienstes gehindert sein.

§. 21. Kinder, welche von einer Kirchspielsschule nicht beträchtlich weiter entfernt wohnen, als von einer Nebenschule, sollen sich zur Kirchspielsschule halten. Musten sie sich jedoch wegen der Lage ihres Wohnorts in die Schule eines fremden Kirchspiels einweisen laßen, so soll dahin gesehen werden, daß sie vom 12. bis zum 14. Jahre in die Kirchspielsschule geschickt werden.

§. 22. Sollte eine Gemeinheit wünschen, ihre Kinder in eine bequemer gelegene Schule zu schicken, so soll ihr dies nur unter der Bedingung erlaubt sein, wenn der Archidiakonus auf den erstatteten Bericht des Predigers nichts dagegen zu erinnern hat, und wenn sie fernerhin die Kinder einige Male im Jahre ihrem Pfarrer mit einem Zeugnis des Schullehrers und des auswärtigen Pfarrers zum Examen stellen. Dasselbe soll auch bei

einzelnen Kindern geschehen, welche eine auswärtige Schule besuchen wollen.

§. 28—32. Jeder für lehrfähig erklärte Schullehrer erhält eine Zulage von 30 Rthlr., und die vorzüglicheren daneben noch eine Belohnung von 10 oder 20 Rthlr. Die für fähig erklärten Schullehrer erhalten eine Zulage von 10 Rthlr. Die für fähig erklärten Schullehrerinnen erhalten eine Zulage von 20 Rthlr. Die zu diesen Zulagen und Belohnungen erforderlichen Gelder werden durch eine Steuer aufgebracht.

§. 35—36. Das Schulgeld beträgt halbjährlich für jedes Kind 6 Ggr., wofern nicht ein höheres Schulgeld hergebracht ist. Die Befreiten bezalen jährlich für jedes Kind 1/2 fl. mehr als das gewöhnliche Schulgeld.

§. 37. Das Schulgeld soll auch für diejenigen Schulzen- und Bauernkinder sowie für alle übrigen nicht für die höheren Studien bestimmten Kinder bezalt werden, welche von eignen Präceptoren Unterricht erhalten.

§. 39. Das Schulgeld wird nicht von dem Schullehrer selbst, sondern auf Grund eines von dem Pfarrer halbjährig genehmigtes Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder von dem Ortsreceptor erhoben.

Schon im folgenden Jahre 1802 wurde Münster von preuß. Truppen besetzt und der Geschichte des Hochstifts hiermit ein Ende gemacht.

XVI.

Das säcularisirte Fürstentum Paderborn.

Die geringen Ansätze, welche zur Ausbildung eines geordneten Schulwesens in den Städten des Paderborner Fürstentums im Anfange des 17. Jahrhunderts gewonnen waren, hatte der dreißigjährige Krieg sämmtlich vernichtet, und der allen höheren Interessen rühmlichst ergebene Fürstbischof Ferdinand II. (v. Fürstenberg), der i. J. 1661 zur Regierung kam, sah sich daher genötigt, die Schulen des Landes geradezu von Neuem zu

schaffen. Indessen wollte sich der Bischof nicht auf die Herstellung der Stadtschulen beschränken; er wollte auch dem christlichen Landvolke die Mittel gewähren, die zur christlichen Erziehung der Jugend und zur Förderung derselben in der Erkenntnis der Heilslehre notwendig waren. Ferdinand erließ daher unter dem 30. October 1663 eine Reihe von Verordnungen, worin er den Pfarrern zur Pflicht machte, selbst oder durch einen andern Geistlichen an jedem Sonntag Nachmittags, auf den Filialdörfern an den Festtagen, Alt und Jung im Katechismus zu unterrichten. Auf den entfernter gelegenen eingepfarrten Dörfern sollte der Pfarrer diesen Unterricht durch einen seiner Sacellane erteilen laßen. Das Volk sollte daran erinnert werden, daß dieser Unterricht nicht blos für die Jugend, sondern auch für die Erwachsenen bestimmt sei. Da aber, wo man schon eigentliche Schulen gehabt habe, sollten die verwüsteten Schulhäuser wieder aufgebaut und fromme katholische Schulmeister und Schulmeisterinnen angestellt werden, und alle Kinder unter zwölf Jahren, „welche zu anderer Arbeit oder einem Handwerk noch nicht tauglich sind," sollten zum Besuche der Schulen angehalten werden.

Somit waren die ersten Keime, aus denen das Dorfschulwesen hervorgehen sollte, geschaffen worden, indem die Pfarrer beauftragt waren, besondere katechetische Lehrstunden einzurichten, oder dieselben durch ihre Sacellane einrichten zu laßen. Aber nachdem der Versuch gemacht war, diese Einrichtung ins Leben treten zu laßen, muste es sich alsbald herausstellen, daß dem Bedürfnisse, welche in der angegebenen Weise befriedigt werden sollte, nur durch wirkliche Schulen genügt werden konnte. Der Nachfolger Ferdinands, der Bischof Hermann Werner, Freiherr von Wolf-Metternich zur Gracht, der i. J. 1683 zur Regierung kam, publizirte daher unter dem 6. September 1686 eine neue Kirchenordnung, worin er, die Erlasse seines Vorgängers bestätigend, verordnete: „Die Schulmeister und Schulmeisterinnen sollen die unschuldigen Kinder vor Allem zur Andacht, Gottesfurcht und zum Beten fleißig anführen, auch dieselben in den rudimentis fidei und im Catechismo wol instruiren, damit, wenn sie des Sonntags in dem Catechismo von dem

Pastor oder Catechista aufgefordert und befragt werden, darinnen bestehen können; sollen auch alle Wochen mit ihren unschuldigen Kindern dreimal den heiligen Rosenkranz mit den Geheimnissen, entweder in der Kirche unter der Messe, oder in der Schule, wann sie geendigt, beten; und also die blühende Jugend zu allem Guten anreizen, und zu solchem Ende lieber die Schule und Lehre etwas früher abbrechen, als solches unterlaßen." Auch sollten die Lehrer oder Lehrerinnen mit den Kindern „in guter Ordnung alle Samstag Nachmittags, wenn das Zeichen zur Vesper gegeben, nach den Kirchen gehen, und allda (nachdem die Vesper absolvirt ist,) die Litanias Lauretanas auf lateinisch oder deutsch singen und demnächst die Kinder nach Hause gehen laßen."

Was Bischof Hermann Werner verordnet hatte, wurde durch die Beschlüße einer am 10. Juni 1688 zu Paderborn gehaltenen Diöcesansynode wiederholt und bestätigt. Die Synode schärfte es nochmals allen Pfarrern ein, daß sie selbst oder durch ihre Katechisten die sonntäglichen Katechisationen mit größtem Fleiße zu halten, auch das Volk zu bescheiden hätten, daß in Zukunft Niemand zum Genusse des Altarsakraments zugelaßen auch Niemand getraut werden sollte, der nicht mit dem Katechismus vertraut sei. Außerdem sollten aber auch überall Schulen eingerichtet und wo sie bereits bestanden, hergestellt werden, doch in der Regel in jeder Parochie nur Eine. Die Schüler sollten im katholischen Glauben unterrichtet und mit dem Gebet des Herrn, dem Engelsgruß, dem apostolischen Glaubensbekenntnis, dem Decalog und der Bekenntnisformel (von Trident) bekannt gemacht werden. Die Geschlechter sollten in den Schulen getrennt sitzen und die Mädchen sollten von einer besondern Lehrerin unterrichtet werden. Wo noch keine Schulen bestünden, sollten die Pfarrer die Begründung derselben mit den Ortsvorständen und Behörden in Erwägung ziehen. Die Schulen sollten von den dazu bevollmächtigen Schulvorständen fleißig visitirt werden. Die Pfarrer sollten von den Kanzeln herab alle Eltern ihrer Gemeinden ermahnen, daß sie ihre Kinder zur Schule schickten. Die Schullocale sollten wo möglich immer unweit der Kirche eingerichtet werden. Die Präsentation der Schulmeister sollte von den Pfarrern und Orts-

obrigkeiten, die Bestätigung derselben von den Archidiakonen abhängen u. s. w.

Von diesen Verordnungen kam indessen nur so viel zur Ausführung, als die Neigung der Pfarrer und der Gemeinden und die Fähigkeit der Küster ermöglichte, — d. h. es kam von denselben nur Weniges zum Vollzug. Erst unter den beiden letzten Fürstbischöfen von Paderborn Friedrich Wilhelm (von Westphalen) und Franz Egon (von Fürstenberg) konnte die Aufbeßerung des Schulwesens mit beßerem Erfolg betrieben werden. Der erstere wies durch eine Verordnung vom 31. August 1788 auf die Wichtigkeit des Volksschulunterrichts hin, erklärte alle Kinder vom 6.—14. Lebensjahre für schulpflichtig und setzte eine besondere Kommission nieder, welche mit der Beaufsichtigung des gesammten Unterrichtswesens betraut wurde.*) — Indessen war Friedrich Wilhelms Regierung von zu kurzer Dauer, als daß dieselbe zu einer umfaßenden und durchgreifenden Schulreform führen konnte. Als Franz Egon (1789) die Regierung antrat, waren daher die Dorfschulen des Landes noch immer in der schlechtesten Verfaßung. Allerdings stellte Franz Egon zur Belehrung der Schulmeister und zur Verbeßerung der Landschulen in der Hauptstadt einen Normallehrer an, und allen Landschullehrern war es zur Pflicht gemacht, während einer gewißen Zeit im Jahre den Unterricht desselben zu besuchen. Allein damit war der Volksschule noch gar nichts genützt, denn der Normallehrer war in der Regel ein mit dem Schulwesen wenig vertrauter Franziskanermönch und die Schulmeister waren so arm, daß sie sich nur ganz kurze Zeit in der Hauptstadt aufhalten konnten.

In der Stadt Paderborn selbst gab es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, abgesehen von den drei bestehenden Mädchenschulen, gar keine Volksschule. Alle drei in Paderborn eingerichteten Knabenschulen waren lateinische Lehranstalten. Da es also für die Kinder der ärmeren Volksklassen keine Schule gab, so legten sich dieselben von ihren ersten Lebensjahren an auf die

---

*) G. J. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn, B. II. S. 377.

Bettelei und schwärmten schaarenweise auf den Straßen umher, um sich von Vorübergehenden Almosen zu erpreßen. Da unternahm es ein würdiger Geistlicher, der Pfarrer Fechteler an der Universitätskirche, eine eigene Schule zu errichten, worin die Kinder aus den ärmsten Volksklassen diejenige Bildung erhalten könnten, die ihnen als künftigen Handwerkern, Dienstboten u. dgl. notwendig wäre. Fechteler beschäftigte sich lange Zeit mit diesem Plane, der Manchen auch in der Hinsicht abgeschreckt haben würde, weil es durchaus an einem Fonds fehlte, woraus die mit einem solchen Unternehmen verbundenen großen Kosten hätten bestritten werden können. Fechteler legte seinen reicheren Mitbürgern, sowie auch dem Landesherrn seinen Plan vor, und es gelang ihm, Menschenfreunde zu finden, die sich zu jährlichen freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung der Schule erboten. Diese Beiträge wuchsen bald so sehr an, daß der edle Mann in den Stand gesetzt wurde, ein Bürgerhaus zur Einrichtung der Schule anzukaufen und einen Lehrer zu besolden. Das was von den jährlichen Beiträgen übrig blieb, wurde zu bleibenden Kapitalien angelegt, damit die Schule nach und nach ein für sich selbst bestehendes Institut werden könnte. Die Obrigkeit begünstigte den Fortgang der guten Sache vorzüglich dadurch, daß sie alle ärmeren Eltern anhielt, ihre Kinder unausgesetzt zur Schule zu schicken, widrigenfalls sie keine Ansprüche auf Unterstützung aus der öffentlichen Armenkasse haben sollten. Dieses und die öffentliche, herzliche Aufforderung, die Fechteler vor der Eröffnung der Schule an alle arme Eltern ergehen ließ, wirkte so viel, daß die Schule schon im ersten Jahre von 100 armen Kindern besucht wurde und kurz darauf ungefähr 150 Schüler zälte.

Die Einrichtung der Schule war folgende: Da sie ihrem Endzwecke nach ein Institut sein sollte, worin arme Kinder denjenigen Unterricht erhielten, dessen sie in Ansehung ihrer künftigen Bestimmung zunächst bedurften, so hatte der eigentliche Schulunterricht nur die gemeinnützigsten und einem Jeden notwendigen Kenntnisse zum Gegenstande, nemlich Religions- und Sittenlehre, fertiges Lesen, Schönschreiben, Rechnen, Geschäftsstil und das Gemeinnützigste aus der Geschichte und Naturgeschichte. Den Un-

terricht genoßen sämmtliche Kinder unentgeltlich, da dem Lehrer ein fixer Gehalt zugesichert war. Eben so wenig brauchten die Eltern auch in anderer Hinsicht für ihre Kinder Auslagen zu machen, da diesen Bücher, Papier, Federn, Tinte und sonstige Schulgerätschaften unentgeltlich verabreicht wurden.

Die segensreichen Wirkungen dieser ersten Bürgerschule Paderborns waren schon im ersten Jahre ihres Entstehens unverkennbar wahrzunehmen; dieselbe war aber auch die einzige wol eingerichtete Volksschule, welche sich im Hochstift Paderborn vorfand, als dieselbe i. J. 1802 mit der preußischen Monarchie vereinigt wurde.

XVII.
Das vorhinnige kurcölnische Herzogtum Westphalen.*)

Die ersten sichern Nachrichten über die Pflege des Volksschulwesens in dem Kurfürstentum Cöln und in dem zu demselbigen gehörigen Herzogtum Westphalen liegen aus der Regierungszeit des Kurfürsten und Erzbischofs Maximilian Heinrich (1650—1688) vor. Durch Ausschreiben vom 12. October 1656 verordnete nemlich der Kurfürst, jedoch nur ganz im Allgemeinen, daß überall die nötigen Schulen angelegt und den Schulmeistern der erforderliche Unterhalt gereicht werden sollte. Indessen hatte diese Verordnung schwerlich einen erheblichen Erfolg, indem noch im Anfang des folgenden Jahrhunderts fortwährend über den Mangel woleingerichteter Schulen von allen Seiten her Klagen laut wurden. Joseph Clemens, des Vorigen Nachfolger, suchte, nachdem er in Folge seiner unglücklichen Verbindung mit Frankreich längere Zeit hindurch von seinem Lande getrennt war, nach seiner Rückkehr in dasselbe i. J. 1715 wirklich zur Ausführung zu bringen, was sein Vorgänger beabsichtigt hatte. Er

---

*) Nach Seibertz, westphälische Beiträge zur deutschen Geschichte. B. II. S. 393—438.

verordnete nemlich, 1) daß die zum Schulhalten verbundenen Geistlichen dieser ihrer Pflicht auf das Pünktlichste nachkommen, widrigenfalls ihnen auf ihre Kosten Substitute beigegeben werden sollten; 2) daß die weltlichen Schullehrer immer amovibel bleiben und bei fahrläßiger Verwaltung ihres Amtes sofort abgesetzt werden sollten; auch sollten ihre Stellen von den betreffenden Patronen binnen Monatsfrist so gewiß wieder besetzt werden, als sonst für diesmal der Erzbischoff oder dessen Vicariat dafür Sorge tragen würde; 3) daß an allen Orten, wo bisher aus Mangel an Fonds kein Schulmeister gehalten worden sei, vorläufig durch offizielle Collecten für dessen Unterhalt gesorgt werden sollte. Diese Verordnungen des Kurfürsten bewirkten es, daß wirklich eine Anzal von neuen Schulen entstand; aber obgleich der Kurfürst Clemens August (1723 — 1761) die Verordnung seines Vorgängers von 1715 durch ein Patent vom 15. Februar 1740 erneuerte, so kam ein einigermaßen geordnetes Volksschulwesen doch nur in dem westphälischen Süderland zur Existenz. Einzelne Dörfer in demselben namentlich das Kirchspiel Wenden im Amtsbezirk Olpe lieferten für das ganze umliegende Land, wo man nur Winterschulen hatte, eine große Anzal wandernder Lehrer, welche gegen freie Beköstigung von Seiten der Eltern, deren Kinder sie unterrichteten, und gegen ein sehr geringes Schulgeld den Winter hindurch Schule hielten, während sie im Sommer irgend eine Handtierung trieben oder bei den Bauern tagelohnten. Die Beaufsichtigung des Schulwesens lag im ganzen Kurfürstentum in den Händen der Geistlichkeit. Der Pfarrer allein prüfte die Bewerber um erledigte Lehrerstellen, stellte den Lehrer an und übte ohne Mitwirkung einer andern Behörde die Aufsicht über seine Dienstführung aus. Die Oberaufsicht war den Decanen und weiterhin dem Generalvicar des Erzbischofs vorbehalten, von denen auch vorkommende Streitigkeiten untersucht und geregelt wurden. Schulvisitationen fanden nur bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen Statt. Außer dem Katechismus waren keine bestimmten Lehrbücher, außer Religionslehre, Lesen und Schreiben keine Unterrichtsfächer vorgeschrieben; nur Verbote einzelner Bücher und Lehrobjecte waren daneben vorhanden.

Erst unter der Regierung Maximilian Friedrichs,

Grafen von Königsegg-Rothenfels (1761—1784), welche in der Periode der Felbigerschen Schulreform fiel, nahm für das Volksschulwesen des Kurfürstentums eine neue glücklichere Zeit ihren Anfang. Natürlich zeigte sich auch hier der Geist, von dem die Reformthätigkeit im katholischen Deutschland überhaupt ausging, in seiner vollen Eigentümlichkeit wirksam. Zunächst wurde durch Verordnung vom 14. Juli 1764 den betreffenden Geistlichen die Abhaltung von Kirchen- und Schulvisitationen eingeschärft. Am 11. Mai 1770 wurden die kurz vorher vom Erzbischof abgeschafften Feiertage ganz besonders für Schultage erklärt. Am 20. Juni 1778 wurden die Schulhäuser in die allgemeine Brandsocietät aufgenommen und durch eine Verordnung vom 19. December 1783 wurde befohlen, daß jeder neu angestellte Lehrer vor seinem Amtsantritt sich von dem Academierat prüfen und sich durch eine von demselben zu erwirkende Bescheinigung zur Uebernahme seines Amtes qualificiren laßen sollte. Für das Herzogtum Westphalen war schon i. J. 1781 eine besondere Schulkommission angeordnet worden.

Als Maximilian Friedrich i. J. 1784 starb, überzeugte sich dessen Nachfolger Maximilian Franz (Erzherzog von Oesterreich, 1784—1801) alsbald, daß von den Verordnungen seines Vorgängers leider noch wenig zur Ausführung gekommen war. Er verordnete daher am 24. November 1787 von Neuem, daß kein Schullehrer mehr angestellt werden sollte, der nicht vorher von der Schulkommission zu Bonn geprüft und fähig befunden sei. Zugleich fügte er hinzu, daß daselbst in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September besondere unentgeltliche Vorlesungen zur Befähigung der Schullehrer gehalten werden sollten, und lud alle Schulamtscandidaten ein, diese Vorlesungen zu besuchen. Hiermit war der erste Anfang zur Begründung einer Normalschule für das Kurfürstentum gemacht. Indessen konnten doch diese Anordnungen dem Schulwesen nicht viel helfen. Selbst die zu Bonn gebildeten Schulamtscandidaten leisteten bei Weitem das nicht, was von ihnen erwartet war, und zwar hauptsächlich darum, weil es dem Unterrichte in der Normalschule an aller methodischen Ordnung fehlte. Außerdem sah man ein, daß für das Herzogtum Westphalen die Einrichtung einer mit allen Localverhältnissen

vertrauten Provinzialschulbehörde dringendes Bedürfnis war. Maximilian Franz schuf daher am 9. Mai 1791 für das Herzogtum Westphalen eine neue von den Schulbehörden in Bonn ganz unabhängige Schulkommission. Zugleich wurde für die Verwaltung der Schulangelegenheiten ein bestimmter Geschäftsgang vorgeschrieben, der Besuch der Normalschule in Bonn wurde i. J. 1792 den Schulcandidaten des Herzogtums ausdrücklich zur Pflicht gemacht und zwei Jahre später wurde für das Herzogtum ein besonderer Normallehrer bestellt. Im Jahr 1797 wurde verfügt, daß das Generalvicariat einem Geistlichen, mit dessen Beneficium eine Schule verbunden sei, nur dann die Investitur erteilen sollte, wenn sich derselbe durch ein Zeugnis der Schulkommission über seine Fähigkeit zum Schulhalten ausgewiesen habe. In den nächstfolgenden Jahren publizirte der Kurfürst eine Reihe trefflicher Verordnungen, durch welche dem Schulwesen nach den verschiedensten Seiten hin aufgeholfen wurde. So wurden am 19. März 1798 die Schulbesuche der Pfarrer, die Visitationen der Schulen durch die geistlichen Conferenzen und deren Berichtserstattung verordnet; am 26. October 1799 wurden diejenigen Gemeinden, welche eigene Schulgebäude unterhielten, von der Verbindlichkeit zum Pfarrschulbau entbunden; am 5. April 1800 wurde vorgeschrieben, daß die Gemeinden, welche neue Schulgebäude errichten oder an alten bedeutende Reparaturen vornehmen wollten, darüber zuvor einen Bauriß zur Prüfung an die Schulkommission einsenden sollten; am 15. December 1800 wurden in einem, auf besonderen Befehl des Kurfürsten erlassenen Vicariatscirculare die Gegenstände und die Methode des Schulunterrichts bestimmt; durch den Mescheder Visitationsreceß vom 23. Juni 1800 wurden genauere Vorschriften über den Pfarrgottesdienst, das Pfarramt, Aufsicht über die Sitten, Armenpflege, Unterricht der Jugend und über das Kirchenvermögen gegeben. Das Industrieschulwesen war seit dem Jahr 1769 im Lande heimisch geworden und verbreitete sich sehr bald von der ersten zu Hönkhausen errichteten Industrieschule über die meisten Schulen des Herzogtums.*)

*) Nach den Verzeichnissen der Schulindustrieprodukte, die späterhin der Kirchen- und Schulrat jährlich bekannt machte, betrug i. J. 1808 die Zal der Schulen

Durch den Lüneviller Frieden, 1801, wurde das Erzstift säcularisirt: Der auf dem linken Rheinufer desselben gelegene Teil fiel an Frankreich, während das Herzogtum Westphalen an Hessen-Darmstadt und die übrigen Reste des Erzstiftes an verschiedene Herren kamen. An die Stelle der früheren kurfürstlichen Schulkommission zu Arnsberg trat jetzt ein hessischer Kirchen- und Schulrat daselbst, und der rege Eifer, mit dem die Hessen-Darmstädtische Landesregierung das Schulwesen in allen Teilen ihres Landes zu heben suchte, kam natürlich auch den Volksschulen des Herzogtums zu Gute. Der Attendorner-Visitationsreceß vom 14. April 1804; die Bestätigung des jährlichen schon seit 1795 von Sauer durchgeführten Normalcurses durch die Verordnung vom 3. Mai 1804; die Vorschrift vom 17. Septr. 1804 über die jährlichen Prüfungen der Schullehrer und Candidaten; die Einführung der jährlichen tabellarischen Uebersichten über die Kirchen und Schulen vom 6. December 1804; die Anordnung vom 3. October 1805, daß jährlich eine allgemeine Uebersicht sämmtlicher Industrieprodukte der Landesschulen gedruckt und ausgeteilt werden solle; die Vorschrift vom 30. Januar 1806, daß Lehrer und Lehrerinnen ihre Stellen nicht ohne Dienstentlaßungsgesuch und erfolgte Genehmigung verlaßen sollten; die Ausschließung der Ausländer von Pfarr- und Schuldiensten vom 18. April 1807 und noch mehrere spätere Verordnungen, welche sowol die immer fortschreitende Bildung des Lehrerpersonals, als dessen anständige Versorgung zum Zwecke hatten, lieferten hiefür die sprechendsten Beweise.

Als daher das Herzogtum Westphalen durch den Wiener Frieden, 1815, vom Großherzogtum Hessen-Darmstadt getrennt und dem Königreich Preußen einverleibt wurde, fand sich in allen Teilen des Landes ein mit großem Segen wirkendes Volksschulwesen vor. In den 119 Pfarreien des Herzogtums bestanden (mit Einschluß von etwa 17 Mädchenschulen) 271 Lehranstalten

---

worin Industrie getrieben wurde (im ehemaligen Herzogtum Westphalen) 156, die Zal der arbeitenden Kinder 5591 und der Wert der gefertigten Arbeiten 11,756 Thlr. In jedem der folgenden Jahre steigerten sich diese Zalen.

mit ständigen im Normalcurs unterrichteten Lehrern und Lehrerinnen. Alle Kinder waren im Schulorte vom 6. und außer demselben vom 7. bis 14. Lebensjahre schulpflichtig. Alle musten mit den gesetzlich eingeführten Lehrbüchern zur Schule kommen, welche das ganze Jahr hindurch, im Sommer wie im Winter, gehalten wurde. Gelehrt wurde nicht blos Religion, sondern auch andere Gegenstände, als „Erziehungslehre in physischer und moralischer Hinsicht, Lesen nach Sprachregeln, Schön-, Recht- und Geschwindschreiben, schriftliche Aufsätze fürs Leben, Briefe, Quittungen, Rechnungen u. drgl., schriftliches und Kopfrechnen, allgemeine Moral und besondere Glaubenslehre, biblische Geschichte mit Nutzanwendungen, Sinn des Gebets, und als Nebengegenstände in Zwischenstunden die Vorkenntnisse von Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Gesundheits- und Höflichkeitslehre, Haus- und Landwirtschaft; wiewol der Unterricht in diesen Gegenständen, je nach Bedeutung der Schule, mehr oder minder vollkommen ist." Kirchen-, Schulen- und Volkslieder wurden nach der Methode der Gesangesübung mit Ziffern in den Schulen eingeübt. Neben der Beschäftigung mit industriellen Arbeiten wurden auch gymnastische Uebungen veranstaltet. Einzelne Schulen besaßen eigne Fonds aus Gemeindemitteln oder Privatgeschenken. An der Stelle der früheren elenden Hütten, in denen der Schulmeister mit seiner Schule gehaust hatte, waren zweckmäßige Schulhäuser aufgeführt und durch die Errichtung von Schuldistrikten war erst in die Verwaltung und Beaufsichtigung des Schulwesens die erforderliche Gliederung und Ordnung gekommen.

XVII.
Das Königreich Hannover.

Die älteste Bestimmung über die Einrichtung von Dorfschulen in den jetzt zum Königreich Hannover gehörenden Landen enthält die von dem Herzoge Julius i. J. 1569 für den Wolfenbüttler Landesteil aufgestellte, aber seit 1593 auch in dem Fürstentum Kalenberg und Göttingen eingeführte Kirchenordnung.

Dieselbe befiehlt, daß, da die Eltern oft nicht Zeit genug hätten, um ihre Kinder selbst zu unterrichten, auf den volkreicheren Dörfern von den Küstern deutsche Schulen eingerichtet werden sollten. Indessen blieb diese Verordnung, wie alle derartigen Vorschriften in jener Zeit, ohne Erfolg, und die nächsten Nachfolger des Herzogs Julius scheinen an die Vollziehung derselben wenig gedacht zu haben. Als dagegen das Fürstentum Kalenberg und Göttingen nach dem Erlöschen des Wolfenbütteler Hauses dem Herzoge Georg von der Lüneburger Linie zufiel, begann sich in demselben allmählich ein Volksschulwesen aufzubauen. Die eigentliche Anregung zur Begründung der ersten Anfänge des Volksschulwesens gab indessen der damals in Helmstädt durch Georg Calixt erweckte eigentümliche Geist, der in ähnlicher Weise wie der spätere Pietismus christliche Frömmigkeit für höher haltend als confessionelle Rechtgläubigkeit auch in ähnlicher Weise wie der Pietismus den kirchlichen Katechisationen seine besondere Fürsorge zuwendete. Einer der treuesten Anhänger Calixts, der nachherige Consistorialrat Dr. Justus Gesenius*), gab damals (1631) eine im Geiste Calixts ausgeführte Bearbeitung des Katechismus Luthers als „Katechismusschule“ heraus, durch welche er das Wesentliche der Katechismuslehre nicht blos dem Gedächtnis, sondern auch dem Verständnis und dem Herzen der Einzelnen näher bringen wollte. Um das Büchlein noch praktischer einzurichten, veranstaltete Gesenius i. J. 1635 aus demselben einen „kurzen Auszug, darin die bloßen Fragen und Antworten zusammengezogen sind für diejenigen, so sich im Katechismo unterweisen laßen“, worauf derselbe im Jahre 1639 noch eine zweite revidirte Auflage des Auszugs folgen ließ. Zugleich verordnete jetzt das Konsistorium durch Ausschreiben vom 29. Aug. 1639 gegen den Widerspruch der orthodox-lutherischen Theologen, daß dieses Büchlein für Prediger und Schullehrer auf Kosten der Kirchen angeschafft und daß in den kleinen Städten und auf dem Lande statt der bisherigen Nachmittagspredigten mit Ausnahme

*) Späterhin wurde Gesenius Generalsuperintendent und Oberhofprediger zu Hannover.

der Festtage, die Jugend in der Kirche, sowie auch in den Schulen darnach unterrichtet und auf deren Besuch nötigenfalls mit Geldstrafen gedrungen werden sollte.*) So entstanden daher jetzt infolge der inneren geistigen Befruchtung, welche die Kirche im Kreise Calixts erhalten hatte, einzelne Katechismusschulen, die indessen fast nur im Winter (von Kindern, von der erwachsenen Jugend und auch wol vom Gesinde) besucht wurden. — Die Einrichtung von Sommerschulen gebot zuerst Herzog Christian Ludwig unter dem 12. Mai 1646; indessen wurde von denjenigen Eltern, welche ihre Kinder zur Sommerszeit bei der Arbeit nicht gut entbehren könnten, nur gefordert, daß sie dieselben wo möglich Sonnabends Nachmittags, in jedem Falle aber Sonntags vor oder nach dem mittägigen Gottesdienste eine Stunde lang zur Schule schicken sollten.

Aber noch immer fehlte den Schulen des Fürstentums Kalenberg eine bestimmte Regel ihrer Einrichtung. Um diesem Mangel abzuhelfen, erließ der Herzog Georg Wilhelm unter dem 9. October 1650 eine Schulordnung, welche eine Reihe von Bestimmungen über Schulpflichtigkeit, Besuch der Sommerschulen, Entrichtung des Schulgeldes, Schulvisitation, Schulzucht und Erteilung des katechetischen Unterrichts enthielt. Es wurde verordnet, daß alle Kinder vom sechsten Jahre an bis zum zwölften oder wenigstens so lange die Schule besuchen sollten, bis sie den Katechismus ordentlich gelernt hätten. Täglich sollte der Lehrer Morgens und Nachmittags je drei Stunden lang im Lesen, Schreiben und im Katechismus unterrichten, an jedem Morgen sollte die erste Stunde mit Gesang und Gebet eröffnet werden.

*) Vrgl. Henke, „Georg Calixtus und seine Zeit" B. II. S. 116 u. 184; Schlegel, „Kirchengeschichte von Hannover," B II. S. 524 und Oberhey, „Geschichte der Geseniusschen Katechismusfragen" in dem Braunschweigischen Magazin, 1856. S. 53—379. — Dieser calixtinische Katechismus, gegen das Widerstreben der streng lutherischen Gegner Calixts Büscher in Hannover, Mich. Walther in Celle (Verfasser eines andern Katechismus) von der Regierung eingeführt, wird n Kliefoths kirchlicher Zeitschrift Jahrg. 1856 durch ein Rostocker Rechtsgutachten (Mejers) vom 25. Februar 1856, S. 341—360 als der allein zu Recht bestehende lutherische Katechismus gegen eine Reihe anderer auf dieselbe Weise von der Regierung eingeführten Katechismen vertheidigt.

Natürlich waren alle damals bestehenden Schulen in den Pfarrdörfern errichtet, weil die Einrichtung derselben Sache der Küster war. Jedoch wurde schon in der am 14. October 1656 landesherrlich bestätigen Kalenbergischen Superintendentenordnung (Kap. 2, §. 4—6) gestattet, daß auf solchen Dörfern, welche vom Pfarrdorfe weit entlegen wären, eigene Lehrmeisterinnen oder auch Schulmeister angenommen werden dürften. Indessen sollten die Kinder nur bis zu ihrem neunten Lebensjahre diese Nebenschulen besuchen dürfen, und die Gemeinden sollten nach wie vor verpflichtet sein, zur Unterhaltung der Pfarrschule beizusteuern.

Die Schulordnung von 1650 wurde späterhin zu wiederholten Malen in neuen Ausgaben publizirt, zunächst von dem Herzoge Johann Friedrich unter dem 14. Dezember 1676 und von dem Herzoge Ernst August unter dem 9. Oktober 1681. Die Abänderungen, welche die alte Schulordnung in diesen neuen Ausgaben erlitt, betrafen eigentlich nur die Bestimmungen über die Handhabung der Disciplin und über die Entrichtung des Schulgeldes. In Betreff der ersteren wurde angeordnet, daß jede Verabsäumung der kirchlichen Katechisationen (seitens Erwachsener) mit 1 Ggr. Strafe geahndet werden sollte. Für Schulversäumnisse, deren Schuld die Eltern trügen, sollten dieselben willkürlich und nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden. Von den eingehenden Strafgeldern sollte $^1/_3$ dem Kirchenärar, $^1/_3$ der Obrigkeit, $^1/_6$ dem Schulmeister oder Küster $^1/_6$ demjenigen, durch welchen die Obrigkeit jedes Orts die Strafe vollzieht, zufallen. — Die Entrichtung des Schulgeldes betreffend wurde bestimmt, daß dasselbe von den Eltern der Schulkinder quartalweise gezalt werden sollte.

Für das Fürstentum Lüneburg wurde zuerst durch die Polizei- und Kirchenordnung des Herzogs Christian von Braunschweig von 1619 die Einrichtung von Volksschulen angeordnet. In der Polizeiordnung wurde nemlich (S. 9) befohlen: Da es leider „hell am Tage, daß die Jugend fast ins Gemein sehr verabsäumt, und Gott den Allmächtigen erkennen zu lernen aus Mangel der Schulen nicht recht unterwiesen werde," so habe das Konsistorium dafür zu sorgen, daß soviel immer

der Festtage, die Jugend in der Kirche, sowie auch in den Schulen darnach unterrichtet und auf deren Besuch nötigenfalls mit Geldstrafen gedrungen werden sollte.*) So entstanden daher jetzt infolge der inneren geistigen Befruchtung, welche die Kirche im Kreise Calixts erhalten hatte, einzelne Katechismusschulen, die indessen fast nur im Winter (von Kindern, von der erwachsenen Jugend und auch wol vom Gesinde) besucht wurden. — Die Einrichtung von Sommerschulen gebot zuerst Herzog Christian Ludwig unter dem 12. Mai 1646; indessen wurde von denjenigen Eltern, welche ihre Kinder zur Sommerszeit bei der Arbeit nicht gut entbehren könnten, nur gefordert, daß sie dieselben wo möglich Sonnabends Nachmittags, in jedem Falle aber Sonntags vor oder nach dem mittägigen Gottesdienste eine Stunde lang zur Schule schicken sollten.

Aber noch immer fehlte den Schulen des Fürstentums Kalenberg eine bestimmte Regel ihrer Einrichtung. Um diesem Mangel abzuhelfen, erließ der Herzog Georg Wilhelm unter dem 9. October 1650 eine Schulordnung, welche eine Reihe von Bestimmungen über Schulpflichtigkeit, Besuch der Sommerschulen, Entrichtung des Schulgeldes, Schulvisitation, Schulzucht und Erteilung des katechetischen Unterrichts enthielt. Es wurde verordnet, daß alle Kinder vom sechsten Jahre an bis zum zwölften oder wenigstens so lange die Schule besuchen sollten, bis sie den Katechismus ordentlich gelernt hätten. Täglich sollte der Lehrer Morgens und Nachmittags je drei Stunden lang im Lesen, Schreiben und im Katechismus unterrichten, an jedem Morgen sollte die erste Stunde mit Gesang und Gebet eröffnet werden.

*) Vrgl. Henke, „Georg Calixtus und seine Zeit“ B. II. S. 116 u. 184; Schlegel, „Kirchengeschichte von Hannover,“ B II. S. 524 und Oberbey. „Geschichte der Geseniusschen Katechismusfragen“ in dem Braunschweigischen Magazin. 1856. S. 53—379. — Dieser calixtinische Katechismus, gegen das Widerstreben der streng lutherischen Gegner Calixts Büscher in Hannover, Mich. Walther in Celle (Verfasser eines andern Katechismus) von der Regierung eingeführt, wird n Kliefoths kirchlicher Zeitschrift Jahrg. 1856 durch ein Rostocker Rechtsgutachten (Mejers) vom 25. Februar 1856, S. 341—360 als der allein zu Recht bestehende lutherische Katechismus gegen eine Reihe anderer auf dieselbe Weise von der Regierung eingeführten Katechismen vertheidigt.

Natürlich waren alle damals bestehenden Schulen in den Pfarrdörfern errichtet, weil die Einrichtung derselben Sache der Küster war. Jedoch wurde schon in der am 14. October 1656 landesherrlich bestätigen Kalenbergischen Superintendentenordnung (Kap. 2, §. 4—6) gestattet, daß auf solchen Dörfern, welche vom Pfarrdorfe weit entlegen wären, eigene Lehrmeisterinnen oder auch Schulmeister angenommen werden dürften. Indessen sollten die Kinder nur bis zu ihrem neunten Lebensjahre diese Nebenschulen besuchen dürfen, und die Gemeinden sollten nach wie vor verpflichtet sein, zur Unterhaltung der Pfarrschule beizusteuern.

Die Schulordnung von 1650 wurde späterhin zu wiederholten Malen in neuen Ausgaben publizirt, zunächst von dem Herzoge Johann Friedrich unter dem 14. Dezember 1676 und von dem Herzoge Ernst August unter dem 9. Oktober 1681. Die Abänderungen, welche die alte Schulordnung in diesen neuen Ausgaben erlitt, betrafen eigentlich nur die Bestimmungen über die Handhabung der Disciplin und über die Entrichtung des Schulgeldes. In Betreff der ersteren wurde angeordnet, daß jede Verabsäumung der kirchlichen Katechisationen (seitens Erwachsener) mit 1 Ggr. Strafe geahndet werden sollte. Für Schulversäumnisse, deren Schuld die Eltern trügen, sollten dieselben willkürlich und nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden. Von den eingehenden Strafgeldern sollte $^1/_3$ dem Kirchenärar, $^1/_3$ der Obrigkeit, $^1/_6$ dem Schulmeister oder Küster $^1/_6$ demjenigen, durch welchen die Obrigkeit jedes Orts die Strafe vollzieht, zufallen. — Die Entrichtung des Schulgeldes betreffend wurde bestimmt, daß dasselbe von den Eltern der Schulkinder quartalweise gezalt werden sollte.

Für das Fürstentum Lüneburg wurde zuerst durch die Polizei- und Kirchenordnung des Herzogs Christian von Braunschweig von 1619 die Einrichtung von Volksschulen angeordnet. In der Polizeiordnung wurde nemlich (S. 9) befohlen: Da es leider „hell am Tage, daß die Jugend fast ins Gemein sehr verabsäumt, und Gott den Allmächtigen erkennen zu lernen aus Mangel der Schulen nicht recht unterwiesen werde," so habe das Konsistorium dafür zu sorgen, daß soviel immer

möglich bei allen und jeden Pfarreien auf dem Lande Schulen gehalten, auch die Prediger und Küster die Jugend zu unterweisen und die Hauswirte ihre Kinder, wenn sie zum längsten fünf oder sechs Jahre alt sind, die Schulen fleißig zu besuchen, darin lesen, schreiben und beten zu lernen, nach eines jeden Gelegenheit und Vermögen angehalten werden." Für diese Mühe sollen diejenigen, „die es im Vermögen haben, den Präceptoren die Gebür mildiglich entrichten;" wogegen die Armen mit gleicher Sorgfalt wie die Wolhabendern unentgeldlich unterrichtet werden sollen. — Wo jedoch ein Filialdorf von dem Pfarrdorf und dessen Schule zu weit entfernt ist, sollen die Einwohner „so viel contribuiren, daß ein Schulmeister oder Schulmeisterin, die Jugend zu unterweisen, davon unterhalten werden könne."

Den Küstern wurde daher gleichzeitig in ihre Instruktion geschrieben: „Auf den Dörfern, da Knaben und Kinder zu lehren vorhanden, und keine andre Schulen und Schulmeister sind, da sollen die Custodes nach jedes Orts Gelegenheit Schulen anrichten, die Kinder Beten, Lesen, Schreiben und Rechnen lehren, den Katechismum und Sprüche üben und der Jugend klärlich inkulkiren."

Die Verordnungen, welche die Landesregierung in den Jahren 1653 und 1654 erließ, beweisen jedoch, daß die Dorfküster die ihnen in der Polizei- und Kirchenordnung auferlegten Verpflichtungen wenig oder gar nicht beachtet hatten. Damals hatte der Generalissimus zu Lüneburg, Dr. Michael Walter, eine Bearbeitung des kleinen Katechismus Luthers *) edirt, die um ihrer correcten Vertretung des Lehrbegriffs der Concordienformel willen in orthodox lutherischen Kreisen um so höher geschätzt ward, als man in dem Katechismus des Dr. Gesenius nichts anderes als eine den lutherischen Gemeinden höchst verderbliche Bevorwortung des Calixtinischen Syncretismus oder Indifferentismus zu finden vermochte. Durch Verordnung vom 25. Mai 1653 wurde dieser

*) Schlegel, Kirchengeschichte von Hannover, B. III. S. 11.

Katechismus in dem Fürstentum Lüneburg, Celleschen und Grubenhagenschen Teils und dazu gehörenden Graf- und Herrschaften mit der an die Superintendenten erlaßenen Vorschrift publizirt, daß sie die Prediger hierauf verweisen, auch bei den dreijährigen Visitationen und jährlichen Synoden auf die Befolgung dieser Verordnung achten oder über die sich etwa vorfindenden Hindernisse berichten, wie denn auch der Generalsuperintendent bei den Generalvisitationen seine Aufmerksamkeit darauf richten sollte. Es war die Absicht der Verordnung, daß dieser Katechismus zum Nutzen nicht nur der Kinder, sondern auch der Erwachsenen gebraucht werden sollte. Auch war den Beamten, um der Verordnung mehr Nachdruck zu geben, befohlen worden, den kirchlichen Katechisationen regelmäßig beizuwohnen, oder wenigstens, wenn sie durch erhebliche Verhinderungen davon abgehalten würden, ihre Kinder und ihr Gesinde dahin zu schicken. Auch wurde bei dieser Gelegenheit den Eltern selbst eingeschärft, ihre Kinder fleißiger zur Schule zu schicken, da diese nicht eher zum Genusse des heiligen Abendmales zugelaßen werden sollten, bis sie gehörig unterrichtet wären.

Indessen hatten diese Maßnahmen der Landesregierung so geringen Erfolg, daß dieselbe durch Ausschreiben v. 14. Juli 1654 allen Beamten befehlen muste, den Predigern zur Ausführung der Verordnung vom 25. Mai 1653 eifrigst zu Hülfe zu kommen, wobei zugleich vorgeschrieben wurde, daß die Eltern ihre Kinder im Sommer wöchentlich wenigstens zweimal, nemlich Montags und Freitags Vormittags, zur Schule schicken und inzwischen das Viehhüten durch das Gesinde verrichten laßen sollten.

Im Stift Verden datiren die ersten Anfänge des Volksschulwesens aus dem Jahre 1606. Allerdings war für die Stadt Verden schon i. J. 1578 die Einrichtung einer „Kinderschule" mit einem Rector, Conrector, Cantor und Infimus angeordnet; allein diese Schule war, wie schon aus der Zusammensetzung des Lehrerpersonals erhellt, nicht eine Volks-, sondern eine lateinische Schule.

Die Kirchenordnung, welche der postulirte Bischof der Stifte Osnabrück und Verden unter dem 18. Januar 1605 publizirte, gab die erste Anregung zur Einrichtung eines eigentlichen Volksschulwesens. Es wurde nemlich in derselben den Küstern zur Pflicht

gemacht, sie sollten „in Flecken und auf den Dörfern Kinderschulen halten und die Kinder im Lesen, Schreiben 2c. unterweisen, vornehmlich aber sollten sie den tenellulis animis den heiligen Katechismum wol einbilden, und denselben ohne Unterlaß und Aufhören fleißig treiben." — Natürlich konnte man zunächst nur daran denken, für jede einzelne Pfarrei (nicht für jedes Dorf) Pfarrschulen zu errichten, weshalb zur näheren Erläuterung der angegebenen Bestimmung noch verordnet wurde: „daß in den Dörfern des Stifts Verden, da Kirchen sind, die Küster Schule halten, und der eingepfarrten Leute Kinder fleißig und treulich ihren Gaben und Vermögen nach unterweisen sollen, daß sie lesen, deutsche Psalmen singen und fein fertig den Katechismus reciliren lernen. Es sollen auch die Eltern ihre Kinder nicht müßig gehen laßen, sondern ernstlich und unversäumt zur Schule halten, dazu sollen sie die Pastores pro concione ihres tragenden Amtes halber ernstlich und mit Fleiß vermahnen."

Dieses waren die dürftigen Bestimmungen, welche die Kirchenordnung über die Einrichtung der Volksschulen enthielt, während in derselben in Betreff der lateinischen Schule zu Verden eine ziemlich ausführliche Schulordnung aufgestellt wurde.

Indessen vermochte diese für das Stift Verden erlaßene Kirchenordnung ebensowenig als die in den hannöverschen Landen publizirte Verordnung dem Volksschulwesen aufzuhelfen. Das gröste Hindernis aller Schulreformen lag im Stift Verden wie in den hannöverschen Landen in der kläglichen Lage und in der Rohheit der Schulmeister selbst. In der Hoyaischen Kirchenordnung von 1581 S. 31 und 32 war über die Küster geklagt worden: „Als man denn unter den Küstern zu Zeiten wol ungetreue Gesellen findet, welche mehr mit Schalken und Buben sich unterschleifen und sich zu denselben gesellen, als daß sie ihrem Pastori in seinem Amt — — beistehen sollten 2c. 2c.," worauf die Verordnung folgte: „daß sich die Küster der unförmlichen landsknechtischen, reiterischen Hosen, Wämmser, kurzen Kappen, Kolben und dergleichen Kleidungen, so Kirchendienern nicht anstehen, enthalten sollen, und feine schlechte Hosen, Wämmse und lange Mäntel und Röcke tra-

gen — — sollen.“ Die meisten Schulmeister trieben auch hier vorzugsweise ihr Handwerk und nebenbei die Schulmeisterei. „Trieben sie aber kein Handwerk, so musten sie sich durch Feldarbeit ihren notdürftigen Unterhalt erwerben, wozu sie oft die Schuljugend zu Hülfe nahmen. Hatten sie kein eignes Land oder keins in Pacht, so verdingten sie sich im Sommer als Taglöhner bei den Bauern, gewöhnlich im Lüneburgischen als Bienenwärter, im Kalenbergischen zur Feldarbeit oder zum Torfstich. Im Hoyaischen gingen sie wol auf einige Monate als sogenannte Hollandsgänger nach Holland, wo dann die Sommerschule von selbst hinwegfiel.“*)

Im Fürstentum Lüneburg führte der i. J. 1665 erfolgende Tod des Herzogs Christian Ludwig und der dadurch über den Besitz des Fürstentums herbeigeführte Streit der beiden ältesten Brüder desselben nach vorgängig getroffener Ausgleichung desselben zur Thronbesteigung des Herzogs Georg Wilhelm von Kalenberg der sofort zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse eine Generalvisitation anordnete, die dem Obersuperintendenten Dr. Hildebrand unter dem Beistande der Beamten jedes Orts übertragen wurde. Diese Generalvisitation, welche im Fürstentum Lüneburg in den Jahren 1667—1669 statt fand, zeigte indessen nur allzu deutlich, daß das Volksschulwesen des Landes kaum dem Namen nach existirte. Die meisten Schullehrer waren nicht nur zugleich Küster, sondern auch zugleich Krüger (d. h. Bierschänker), Schneider, Tischler, Glaser oder Ackerleute. Daher überließen die meisten Schullehrer die Schulmeisterei ihren Kindern (z. B. in Hermannsburg und Elding) oder ihren Frauen (z. B. in Ramelsloch). In Molzen war damals ein junger Bursche Schullehrer, der noch nicht zum h. Abendmal zugelaßen war, der aber doch, wie man erzälte, ganz gut unterrichtete. Der Schullehrer zu Thönsen im Kirchspiel Molzen pflegte im Sommer die Kälber zu hüten und im Winter Schule zu halten. In manchen Orten oder Außendörfern

*) Vrgl. J. K. F. Schlegel: Ueber Schulpflichtigkeit und Schulzwang, S. 36. — Noch in dem Visitationsdirectorium von 1734 wurde die Frage angemerkt: „ob der Schulmeister während der Lehrstunden Taback rauche, einen Bierkrug oder eine Branntweinflasche vor sich stehen habe.“

z. B. in Nienhagen, in denen man noch kein Schulhaus hatte, bestand nur eine Reiseschule, weshalb daselbst der Pfarrer, weil man nie wuste, wo die Schule zu finden war, nicht einmal eine Schulvisitation zu halten vermochte. Insgemein begnügten sich die Schullehrer damit, den Kindern nur die Worte des Katechismus beizubringen, indem sie die Erklärung des Katechismus, oder wie man damals sagte, den „Verstand" desselben dem Prediger in der Katechismuslehre überließen. Schreiben konnten sie nicht immer, und rechnen nur selten, wenigstens nicht mit der Feder, da z. B. der Schulmeister zu Isenbüttel mit Zalpfennigen zu rechnen oder rechnen zu lehren versuchte. Größere Schulen, z. B. die zu Sülfeld und Ilten, waren in drei Klassen geteilt; in die erste Klasse gehörten diejenigen, welche lasen und Luthers Katechismus lernten, in die zweite die, welche daneben die Fragestücke auswendig lernten, und in die dritte diejenigen, welche den „Verstand" wißen sollten. Nach einer solchen Klasseneinteilung richtete sich zuweilen auch das Schulgeld. In Plate musten die, welche blos in der Bibel lasen, einen Deut, die im Katechismus lasen, 1 sgr., und die schreiben lernten, 1 ggr. bezalen. — Die Verordnung von 1654, welche auch für den Sommer einen regelmäßigen Schulbesuch verlangte, war nirgends durchzusetzen. In dem über Müden an der Oerze aufgenommenen Protokoll findet sich bemerkt, „der Amtsvogt habe die Leute zwingen wollen, die Kinder auch des Sommers zur Schule zu schicken; da dieses aber vor das Landgericht gekommen, habe der vorige Großvogt gesagt, man solle es bleiben laßen, man solle es nicht praktiziren." Man war daher zufrieden, wenn die Kinder im Sommer nur am Freitag zum Sermon und zur Katechismuslehre kamen. Aber auch im Winter wurde die Schule fast von keinem Kinde regelmäßig besucht. Daneben war in vielen Gegenden die Winterschule auf die Zeit von Weihnacht bis Fastnacht beschränkt. An manchen Orten, z. B. zu Obershagen und Müden an der Oerze wurden die Kinder schon im zehnten oder eilften Jahre gradezu wieder aus der Schule genommen, während sie an andern Orten, z. B. zu Himbergen, erst vom zwölften Jahre an in die Schule geschickt wurden. In der ganzen Inspection Bardowieck gingen die Kinder

fast gar nicht zur Schule. Die Einwohner des Fleckens Bardowieck schützten vor, sie hätten früherhin bei dem dasigen Kapitel freie Schule gehabt, und die Armenkinder wären außerdem von dem Kapitel mit Büchern und Papier und mit Tuch zur Kleidung versehen worden. Um diesem Unwesen zu steuern, wurde jetzt für das ganze Fürstentum verordnet, daß alle Eltern, sie möchten ihre Kinder zur Schule schicken oder nicht, für jedes Winterhalbjahr ein Schulgeld von 18 Ngr. bezalen sollten.

In dem Dannenbergischen Anteil des Fürstentums Lüneburg, welcher seit 1569 seine selbständige Regierung gehabt hatte, aber i. J. 1671 dem Herzog Georg Wilhelm zufiel, sah es noch ungleich trauriger aus.*) Auf dem Lande waren fast nirgends Schulen, auf den Nebendörfern überall nicht, auch nicht einmal in allen Kirchorten, z. B. in Ribrau. Wo sich indeßen Schulen befanden, wurden dieselben nicht besucht, was von den Eltern mitunter mit den seltsamsten Vorwänden beschönigt wurde. In Krummasel z. B. wollte Jemand seinen Sohn nicht zur Schule schicken, weil er heiraten sollte und ihn die andern auslachen würden. Auf Befragen gab er an, daß der Sohn 14 Jahre alt sei. Ein anderer wollte sein Kind nicht zur Schule gehen laßen, weil es noch unmündig und erst 9 Jahre alt sei. Als der Obersuperintendent Dr. Hildebrand die auch hier veranstaltete Kirchenvisitation beendet hatte, berichtete derselbe: Die Unwißenheit sei so groß, daß Viele nicht einmal das Vater Unser recht hätten beten können, noch weniger ein Tisch-, Morgen- oder Abendgebet. Viele wüßten nicht einmal, wer sie erschaffen habe und wie viele Götter wären, warum sie zur Beichte gingen und was sie im Abendmal empfingen. Die Prediger hätten sich wegen des unterlaßenen katechetischen Examens damit entschuldigt, daß sie dazu außer Stande wären, da die Kinder nicht zur Schule kämen und daher auch den Katechismus nicht lernten. Viele Eltern hätten sich wegen Zurückhaltung ihrer Kinder von der Schule mit ihrer Armut entschuldigt, obgleich sie zum Saufen Geld finden könnten. Andere behaupteten, daß sie die Kinder zum Viehhüten und im Haushalt gebrauchen

*) Schlegel, III. S. 139 ff.

müßten. Ja „viele glaubten Gott einen Dienst damit zu thun, wenn sie die Kinder nichts lernen ließen, indem sie sagten: Unsre Voreltern haben auch nicht beten können und doch mehr Brod gehabt als wir: mein Sohn soll kein Doctor werden.“

Im Jahr 1673 wurde dem Obersuperintendenten Hildebrand auch die Visitation der Grafschaft Hoya übertragen, wo es mit dem Schulwesen im Ganzen beßer stand. *) Indessen kam auch hier bei einigen älteren Leuten eine entsetzliche Unwißenheit vor. In Wechold z. B. wuste man nicht, ob Knechte und Mägde selig würden, — weil es nicht im Katechismus stehe. Auf die Frage des Obersuperintendenten, „ob nicht, da doch Alles, was lebe, sterblich sei, Gott auch sterben müße,“ gab ein alter Bauer zur Antwort: „Ja, Herr, he is wol old, endlich motte ok wol dran!“

Uebrigens war die unermüdliche Thätigkeit, welche Hildebrand in den fünf Jahren, während welcher er seine Kirchenvisitationen ausführte, entfaltete, für das Schulwesen nicht ohne segensreiche Folgen. **) Namentlich gelang es ihm wenigstens für die Winterzeit einen regelmäßigen Schulbesuch herzustellen. Dagegen war es zur Zeit noch unmöglich, den Sommerschulen zu helfen. In allen Dörfern stand die Schule während des Sommers ganz verlaßen, wenn nicht etwa in der Gemeinde einige ganz kleine Kinder vorhanden waren, mit denen die Eltern weder im Hause noch im Felde etwas anfangen konnten. In Alten-Celle wurde das Verhältnis der Sommer- und Winterschulen von dem Schullehrer so angegeben, daß er im Sommer 5, im Winter 88 Schulkinder habe. In Wienhausen hatte der studirte Schullehrer im Winter 80—90, im Sommer kaum 10 Kinder. Indessen pflegten doch die lernbegierigen Kinder im Sommer ihren Katechismus mit ins Feld zu nehmen, weshalb der Gemeinde Bergen angedeutet wurde, „sie sollten bei der feinen Gewohnheit bleiben ihre Katechismusbücher mit ins Feld zu nehmen, oder ge-

*) Schlegel, III. S. 152—153.
**) Ebendas. S. 168.

straft werden.“ — Aus Mangel an Schulen und Filialschulen hatte man es bisher geschehen laßen, daß die Bauern in Filialdörfern nach vorgängiger Anzeige bei dem Pfarrer für den Winter sich einen Schulmeister mieteten, den sie im Frühjahr wieder entließen. Zur Abstellung dieses Uebelstandes veranlaste Hildebrand an vielen Orten die Einrichtung ständiger Gemeindeschulen.

Das wichtigste Resultat, zu welchem die Visitationen Hildebrands in Betreff des Schulwesens führten, war indessen die Publizirung neuer Schulordnungen. Im Jahr 1686 stellten nemlich die Stände den Antrag, der Herzog möge zur endlichen und gründlichen Beseitigung der Mängel, an denen das Schulwesen leide, eine vollständige Schulordnung aufstellen. Der Herzog ging alsbald auf den Antrag der Stände ein, und publizirte schon i. J. 1687 eine zunächst nur für die Grafschaft Dannenberg bestimmte Schulordnung, welche über alle Verhältnisse der Schule und des Lehrers ziemlich vollständige Vorschriften enthielt. Auch die Einrichtung von Sommerschulen wurde befohlen, selbst für den Fall, daß sich nur wenige Kinder zu derselben einfinden würden. Doch sollte es den Ackerleuten, welche ihrer Kinder zur Arbeit nicht entraten könnten, frei stehen, die erwachsenen (nicht aber die kleinen) Kinder während des Sommers zu Hause zur Arbeit zu behalten, und sie nur an Regentagen, wenn nichts sonderliches zu thun wäre, zur Schule zu schicken. Dagegen sollten sie die ewachsenen Kinder während des Sommers alle Sonntage Nachmittags, oder wo dieses nicht anginge, Vormittags in die kirchlichen Katechisationen schicken, und die Schulmeister sollten dann entweder am Sonntage Morgens oder Freitags eine Repetition der Katechisationen anstellen.

Unter die Lehrgegenstände wurde in der Dannenbergischen Schulordnung auch das Rechnen aufgenommen.

In Betreff der Entrichtung des Schulgeldes wurde in der Schulordnung bestimmt, daß jeder Hauswirt, der ein oder mehrere Kinder habe, die über 6 Jahr alt wären, es möchten nun dieselben in die Schule gehen oder widerrechtlich zurückbehalten werden, Schulgeld zu zalen habe. Der Betrag desselben sollte sich darnach richten, ob der Schullehrer auch Küster sei oder nicht; ersteren

Falls sollten außer den sonst bestimmten Gebüren jährlich 12 Ggr., im letzteren 16 Ggr. bezalt werden. Die Zalung des Schulgeldes sollte sich also nicht nach der Zal der Kinder, sondern nach der der Häuser richten, in welchen sich schulfähige Kinder vorfänden.

Außer dieser Schulordnung publizirte Georg Wilhelm unter dem 22. März 1689 eine Verordnung über Einrichtung der Gottesdienste und des Schulwesens in der Stadt Celle und deren Umgegend, in welcher ebenfalls das Rechnen unter die Unterrichtsgegenstände aufgenommen, aber in Betreff der Sommerschulen angeordnet wurde, daß von Ostern bis Michaelis wöchentlich nur an Einem Tage Schule gehalten werden sollte. — Um indessen dem Schulwesen des ganzen Lüneburger Landes eine möglichst conforme Gestalt zu geben, wurde durch Regiminalausschreiben vom 11. Juli 1692 und vom 5. November 1696 befohlen, alle Schulen des Landes so viel als thunlich nach der Dannenbergischen Schulordnung einzurichten. Zugleich wurde in dem erstgenannten Ausschreiben verordnet: 1) An den Orten, wo noch keine Schulen wären, wo man dieselben jedoch nötig finde, sollten alsbald Schulen errichtet werden; 2) die Kinder sollten vom sechsten Jahre an ununterbrochen so lange die Schule besuchen, bis sie auf den Bericht des Pfarrers von dem Superintendenten geprüft und confirmirt wären; 3) kein Schulmeister sollte ohne Vorwißen des Spezialsuperintendenten angestellt werden; 4) die Jugend sollte unter dem Vorwande des Viehhütens so wenig von dem Besuche der Schule als des Katechismusunterrichts in der Kirche abgehalten werden; deshalb sollten 5) die Gemeinden, welche die Hütung des Viehes bisher den Kindern überlaßen hätten, Gemeindehirten annehmen.

Die wesentlichsten Umgestaltungen erfuhr das Schulwesen, seitdem (1705) alle braunschweigisch-lüneburgischen Lande wieder unter Einer Herrschaft vereinigt waren. Im Jahre 1734 veranstaltete der König Georg eine neue Ausgabe der älteren Kalenbergischen Schulordnung, und erließ zugleich eine neue Schulordnung für das Fürstentum Lüneburg (mit Ausschluß der Grafschaft Dannenberg) und für die Ober- und Niedergrafschaft Hoya. Die in derselben enthaltenen Bestimmungen über den Besuch der

Schulordnung waren noch immer sehr laxer Art. Es wurde nemlich allen Eltern freigelaßen, in dem Quartal von Johannis bis Michaelis, wenn sie ihre Kinder zur Arbeit nötig hätten, dieselben nach vorgängiger Anzeige bei dem Pfarrer vom Schulbesuche zurückzuhalten, und sie statt dessen nur an Sonn- und Festtagen in die kirchlichen Katechisationen, und zweimal in der Woche, nemlich zu einer Stunde nach beendigter Katechisation und zu einer sonstigen Stunde an einem Wochentage zur Schule zu schicken.

Aber gerade jetzt, wo die Landesregierung mit Ernst und Nachdruck auf ordentliche Einrichtung der Volksschulen drang, ergab es sich, daß bisher von den publizirten Schulordnungen nur sehr wenig zur Ausführung gekommen war. Als z. B. das Konsistorium zu Hannover unter dem 31. August 1736 zwei Ausschreiben erließ, worin den Beßeren neben Anderem auch die Erteilung des Rechnen- und Schreibunterrichtes eingeschärft wurde, stellte es sich heraus, daß viele Schulmeister bisher noch gar keinen Schreibunterricht erteilt hatten und deshalb jetzt eine besondere Vergütung für denselben beanspruchten.

Unter den einzelnen Bestimmungen, welche die beiden angegebenen Konsistorialausschreiben mitteilten, sind folgende hervorzuheben: 1) Den ärmeren Hauswirten, welchen es zu schwer fallen sollte, ihre Kinder bis zum 14. Jahr zu ernähren, sollte es nachgelaßen werden, daß selbige, wenn sie bescheinigen könnten, daß sie die Schule vom 6. bis zum 12. Jahre regelmäßig besucht hätten, in einen Dienst eintreten dürften. Doch sollte ihre Dienstherrschaft verpflichtet sein, sie von Ostern bis Michaelis wöchentlich wenigstens zweimal, und von Michaelis bis Ostern viermal zur Schule, an allen Sonn- und Festtagen in die kirchlichen Katechisationen und wenigstens ein halbes Jahr vor der Konfirmation ununterbrochen zur Schule zu schicken. — 2) Den Schulmeistern sollte es nicht gestattet sein, die Schulkinder zu ihrer Haus- und Feldarbeit zu gebrauchen, den Unterricht durch ihre Frauen erteilen zu laßen, oder die Unterrichtsstunden wegen vorfallender Begräbnisse und Trauungen zu verabsäumen. — 3) Wöchentlich sollen von den Schulmeistern den Pfarrern Absentenlisten eingereicht, und wenn kein genügender Grund zur Schulversäumnis vorliegt, an

die Beamten abgegeben werden. — 4) Die Schulmeister sollten regelmäßig den von den Pfarrern in der Mutterkirche zu haltenden öffentlichen Katechisationen beiwohnen. Nur denjenigen, welche auf zu weit entlegenen Filialdörfern wohnten, sollte es nachgesehen werden, daß sie nur alle 3 oder 4 Wochen mit ihren Schulkindern in der Mutterkirche erschienen. Dagegen sollten dieselben an den übrigen Sonntagen, wenn sie dazu geschickt wären, in der Kapelle oder im Schulhause eine öffentliche Katechisation halten.

Zur Vervollständigung der neuen Lüneburgischen Schulordnung wurde zwei Jahre später (1. Juli 1738) eine Declaration erlaßen, worin einzelne Bestimmungen derselben modifizirt wurden. Namentlich wurde verordnet: 1) Denjenigen Gemeinden oder Eltern, welche die Kinder wegen des Viehhütens oder der Wirtschaft nicht entbehren könnten, oder welche genötigt wären, dieselben in beiden Sommervierteljahren in Dienst zu geben, sollte es erlaubt sein, ihre Kinder während des Quartals von Ostern bis Johannis nur für zwei Stunden in der Woche zur Schule zu schicken. Doch sollten jene Umstände vorher durch eine glaubhafte obrigkeitliche Bescheinigung documentirt, und in Betreff der Kinder sollte darauf gesehen werden, ob sie schon lesen und somit ihre Muse bei dem Viehhüten angemeßen benutzen könnten. — 2) Rechnenunterricht sollte erteilt werden, wenn es die Eltern wünschen würden. — 3) Die Eltern der Schulkinder sollten sowol in Predigten von den Pfarrern, als in Visitationsreden von den Superintendenten ermahnt werden, die Kinder zum fleißigen Schulbesuch anzuhalten, und den Lehrern in ihrem mühsamen Amte die schuldige Achtung und Ehre zu erweisen. — 4) Die Eltern derjenigen Kinder, welche nicht zur Schule oder zur Kirche kommen würden, sollten für jede Versäumnis mit 1 Ngr. bestraft werden.

Hiermit war die Periode der ersten Einrichtung deutscher Volksschulen beendet, und in den nächstfolgenden Decennien, wo (1739) die Dannenbergische Schulordnung von 1687 für die Grafschaft Dannenberg nochmals bestätigt und durch wiederholte Erlasse der Landesregierung (1746 und 1748) allen Schulmeistern die genaueste Befolgung der bestehenden Schulordnungen zur Pflicht gemacht wurde, begann das Schulwesen allmählich eine geordnete

Verfaßung anzunehmen. Insbesondere wurde auch in Betreff der Besetzung erledigter Schullehrerstellen, welche bisher ganz den Superintendenten überlaßen war, verordnet, daß in jedem einzelnen Falle dem Konsistorium zwei Bewerber mit Hinzufügung einiger Proben ihrer Geschicklichkeit zur Bestätigung empfohlen werden sollten. Freilich warf der siebenjährige Krieg wiederum Vieles nieder, was eben erst ins Dasein gerufen war, und wie schwierig noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Einrichtung von Sommerschulen war, zeigt das Konsistorialausschreiben vom 16. Oktober 1764, worin befohlen wurde, die durch den Krieg in Abgang gekommenen Sommerschulen herzustellen, und in denjenigen außerordentlichen Fällen, wo auch das Wenige, was in Ansehung der Sommerschulen verordnet sei, nicht ausgeführt werden könnte, an das Konsistorium zu berichten und darüber Anträge zu stellen, wie solchen Kindern allenfalls durch ein von dem Schulmeister ihnen allein, gegen eine Vergütung aus der Armenkasse, zu erteilende bequemere Stunde zu helfen wäre. Zugleich wurde befohlen, die im Sommer beständig zur Schule kommenden Kinder von den seltner erscheinenden abzusondern, mit letztern nur das im Winter Erlernte zu wiederholen, und überhaupt beim Zurückbleiben der Größern auf die Kleinen im Sommer den meisten Fleiß, sowie im Winter auf jene zu wenden.

Eine neue Periode der Entwicklung trat für das Volksschulwesen im Kurfürstentum Hannover wie überall mit dem Ende des 18. Jahrhunderts ein. Es brach sich auch hier die Anschauung Bahn, daß die Volksschule, ohne ihren eigentlichen Charakter als kirchlicher Erziehungsanstalt zu verleugnen, doch wesentlich zur Verbreitung der im Berufsleben des Landmanns und Bürgers unentbehrlichen Kenntnisse bestimmt sein müße. Auch sah man allmählich ein, daß das Schulwesen nur dann zu wirklicher Blüte gelangen könnte, wenn man tüchtig vorbereitete Lehrer habe, und für deren Vorbereitung und fernere Ausbildung Sorge trage. Es war daher ein Segen für das Hannöversche Land, als die Munifizenz des Kaufmanns Ernst Christoph Böttcher der Staatsregierung i. J. 1751 die Errichtung eines Schullehrerseminars zu

Hannover ermöglichte. Böttcher *) schenkte nemlich zu diesem Zwecke drei von ihm selbst erbaute Häuser auf der Aegidien-Neustadt, damit darin eine Freischule gehalten werde und in derselben ein geschickter, von ihm selbst salarirter Candidat Unterricht erteilen könne, den auch angehende Schullehrer, um sich in der Methodik auszubilden, anhören könnten. In dieser beschränkten Weise wurde das Institut am 5. Januar 1751 eröffnet, von der Landesregierung autorisirt und unter die Oberaufsicht des Consistoriums gestellt. Schon i. J. 1754 wurde der Seminarfonds beträchtlich erhöht, indem zu den fortdauernden Zuschüssen Böttchers damals noch ein ansehnliches Vermächtnis des Konsistorialdirectors Toppen, sowie ein Beitrag der Kalenbergischen Landschaft und späterhin einzelne Schenkungen, namentlich von König Georg III., hinzukamen. Daher konnte das Institut allmählich erweitert und mannigfach vervollkommnet werden. **)

Zugleich erließ die Staatsregierung eine Reihe von Verordnungen, welche den Zweck hatten, die Wirksamkeit des Seminars nach allen Seiten hin zu unterstützen und zu steigern. Durch ein Postscript zu dem Ausschreiben vom 16. October 1764 wurde verordnet, daß, insoweit es möglich sei, nicht gar zu jugendliche Subjekte zur Besetzung von Lehrerstellen präsentirt werden sollten. Durch Universalverordnung vom 11. April 1769 wurde es den Predigern zur Pflicht gemacht, an jedem Sonntag mit allen Schullehrern ihres Kirchspiels Konferenzen zu halten, um dieselben über die Einrichtung und Erteilung des Unterrichts zu belehren. Auch wurde es jetzt, da man ganz andere Anforderungen an einen Lehrer stellte, als früher, für angemeßen befunden, durch königliche Verordnung vom 1. Mai 1770 diejenigen Lehrer, welche den Unterricht zu ihrer Hauptbeschäftigung machten, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte zu entziehen und sie in allen Personalprozessen unter die Gerichtsbarkeit der Consistorien zu stellen. Im

*) Eine Biographie Böttchers findet sich in Salfelds Beiträgen des Kirchen- und Schulwesens B. 4. Heft I.

**) Vrgl. Salfelds „Geschichte des königlichen Schulmeisterseminars zu Hannover und dessen Freischule.“

folgenden Jahre, 1771, wurden Göttens „Grundsätze der Anweisung künftiger Lehrmeister in deutschen Schulen" im Druck veröffentlicht, damit die Schullehrer Gelegenheit haben sollten, sich über die Voraussetzungen eines tüchtigen Unterrichts selbst zu belehren.

Die Fortschritte, welche von nun an das Volksschulwesen im ganzen Lande machte, stellten sich am ersichtlichsten in der Hauptstadt desselben heraus. Die Gelehrtenschule, welche auf der Neustadt zu Hannover bestand, wurde in den Jahren 1795—1801 in eine aus zwei abgesonderten Anstalten bestehende Bürgerschule für Söhne und Töchter der Neustädter Bürger umgewandelt. Mit der Töchterschule wurde auch eine Industrieschule verbunden. Außerdem bestanden bei jeder Pfarrkirche besondere Parochialschulen, welche von den betreffenden Pfarrern beaufsichtigt wurden. Auch war in dem von Johann Duwe i. J. 1643 gestifteten Armen-Waisenhause eine Waisenschule, sowie i. J. 1779 in einem außerhalb des Steinthores gelegenen Arbeits- und Werkhaus eine zweite Schule für verwaiste und arme Kinder errichtet worden. Zu diesen Schulanstalten kam i. J. 1800 noch eine mit einer Arbeitsanstalt verbundene Garnisonsschule hinzu, bestimmt für die Kinder der Soldaten und Invaliden vom Feldwebel abwärts.

Ihr eigentliches Centrum hatten alle diese Schulen in dem Seminar und in der mit derselben verbundenen Freischule. In dem ersteren erhielten (um 1796) etliche und dreißig Seminaristen völlig kostenfreien Aufenthalt und Unterricht; in den Nebengebäuden der Anstalt wurden außerdem die Landschullehrer beherbergt, welche im Sommer einige Wochen hindurch das Seminar besuchten, um sich mit der neueren Unterrichtsweise bekannt zu machen. Jeder, der Seminarist werden wollte, muste die im Seminar erteilten Unterrichtsstunden vor seiner Aufnahme in dasselbe ein oder zwei Vierteljahre lang als „Expectant" besuchen. Nur diejenigen Expectanten, welche zu guten Hoffnungen berechtigten, wurden in das Seminar wirklich recipirt. *)

---

*) Vrgl. Horstigs „Nachrichten von den vortrefflichen Schulanstalten in Hannover" in Henkes Archiv für die neueste Kirchengeschichte. B. II. S. 42—51.

Die Freischule des Seminars war nach der Verschiedenheit des Alters und der Kenntnisse der Schüler in verschiedene Klassen geteilt, in deren jeder Knaben und Mädchen zusammensaßen und zwar „jene auf der einen, diese auf der andern Seite auf geräumigen Bänken, die sich stufenweise über einander erhoben. Sie saßen in einer doppelten Ordnung: hintereinander waren sie nach ihren Fähigkeiten und nebeneinander nach ihrer Sittlichkeit geordnet. Jede Bank hatte ihren Aufseher oder ihre Aufseherin, welche von den Kindern selbst gewält wurden. An den Seiten der Bänke hatten die Seminaristen, von denen immer eine gewisse Anzal bei den Stunden gegenwärtig sein muste, ihre abgesonderten Standplätze. Jede Bank hatte ihre besonders numerirten Sitze. An der Thüre des Unterrichtszimmers waren die Schulgesetze, mit großen Lettern gedruckt, aufgehängt. In jedem Lehrzimmer waren verschiedene Sittentafeln aufgehängt, welche die Namen vorzüglich fleißiger oder nachläßiger Kinder enthielten. Mitten im Zimmer der obersten Klasse stand ein Flügel, auf welchem einer der Seminaristen den Gesang der Kinder zu begleiten pflegte." — Ueber den innern Zustand der Schule berichtet Horstig: „Unter allen Kindern wird man kein einziges bemerken, welches nicht durch sein gutes Aeußere, besonders durch eine sorgfältige Reinlichkeit und Anständigkeit in Körper und Kleidung den besten Eindruck auf jeden Zuschauer mache. — Die Behandlung der Lehrer ist musterhaft. Der schmeichelnde Zuruf „liebe, gute Kinder, liebe Töchter, liebe Söhne" läßt die Jugend keinen Augenblick vergeßen, daß ihr Vater mit ihnen spricht. Hier ist an kein hartes Wort, an keine Drohung, an kein Schelten zu denken. Jede Bank wird von ihrem Aufseher in Ordnung gehalten. Was der Lehrer sagt, geschieht augenblicklich, und an Unarten läßt man die Kinder gar nicht denken, weil sie jeden Augenblick auf die angenehmste Weise beschäftigt werden. Ueberdies ist jedes Kind so frei hingestellt, daß es nicht die kleinste Bewegung machen kann, die nicht sogleich in die Augen fiele. Auch sind die gegenwärtigen Seminaristen, die an der Seite stehn, ebenso viele Aufseher auf das Verhalten der Kinder. — Lesen lernen die Kinder beinahe vom Hören; und sie lesen alle ohne Ausnahme musterhaft. Es ist eine Freude zu

hören, mit welchem natürlichen Ausdruck in Ton und Miene sie jedes Wort begleiten. Für Abwechselung ist durch die Mannigfaltigkeit im Unterricht gesorgt, worunter besonders der schöne Gesang der Kinder eine Hauptrolle spielt. Unvermutet singen die Kinder einige Volkslieder, nicht einstimmig allein, sondern vielstimmig, so rein, weich und sanft, daß die Seele bewegt wird. Die Verwunderung steigt, wenn man bemerkt, daß die Kinder kein Wort weder lesen noch singen, was sie nicht verstehen und fühlen. Dazu dienen besonders die traulichen Unterredungen der Lehrer mit den Schülern. — Ihr Gedächtnis wird auf keine Weise geplagt, und doch sind sie im Stande, fast alle Lieder und Sprüche im Hannöver'schen Katechismus auswendig herzusagen, die sie vom bloßen Hören durch Wiederholung gelernt haben."

Die Bücher und Schreibmaterialien der Kinder wurden in der Schule aufbewahrt und denselben von den Bankaufsehern zugeteilt. Die Schreibebücher wurden den Kindern von den Seminaristen (welche sich nicht blos mit Garten- und Obstcultur, Seiden- und Bienenzucht, sondern auch mit Buchbinden beschäftigten,) säuberlich eingebunden.

Die Früchte, welche das Seminar zu Hannover für das Volksschulwesen der Hauptstadt selbst brachte, veranlaste es, daß sehr bald noch zwei andere Seminare zu Crefeld und zu Stade (seit 1794), sowie (1806) zu Salzdetfurt (i. J. 1809 nach Alfeld verlegt,) und zu Osnabrück (letzteres durch den Konsistorialrat Dr. Brackmann) errichtet wurden. Denn das Bedürfnis, wo möglich alle Schulen des Landes nur solchen Lehrern anzuvertrauen, die wenigstens einige pädagogische Bildung erlangt hätten, wurde sehr bald so fühlbar, daß das Konsistorium zu Hannover unter dem 12. November 1799 befahl, solche junge Leute von 16—20 Jahren, welche zur einstweiligen Annahme der geringsten Schulstellen Lust hätten, auf den Vorschlag der Superintendenten für die drei ersten Monate jedes Jahres in das Seminar aufzunehmen, um sie für ihren Beruf thunlichst zu präpariren.

In Betreff der in den Schulen zu behandelnden Unterrichtsgegenstände befahl das Konsistorium durch Ausschreiben vom 7. April 1785, daß künftighin in allen Schulen auf dem platten

Lande wenigstens die vier Spezies des Rechnens, auch das Schreiben der Buchstaben, Silben, Wörter und Reihen öffentlich und unentgeltlich gelehrt werden sollte. Für die Kinder unbemittelter Eltern sollte das zum Schreiben nötige Papier, sowie nach einem Konsistorialrescript vom 30. Januar 1776 auch Rechnentafeln unentgeltlich geliefert werden. — Um außerdem den Lehrern die Möglichkeit zu gewähren, den Schulkindern auch anderweitige nützliche Kenntnisse beizubringen, sollte für die Lehrer nach einem Konsistorialausschreiben vom 18. November 1788 Fröbings Bürgerschule und nach einem Konsistorialrescript vom 16. Dezember 1802 Weidemanns Versuch einer kurzen Darstellung der gemeinen Rechte und Landesverordnungen auf Kosten der Kirchenkassen angeschafft werden. Eine sehr einflußreiche Thätigkeit entfaltete damals der Seminardirector Dr. Salfeld, der seit 1800 eine Zeitschrift unter dem Titel „Beiträge zur Kenntnis und Verbeßerung des Kirchen- und Schulwesens in den königl. Braunschweigisch-Lüneburgischen Kurlanden“ herausgab.

Die Einrichtung von Industrieschulen, welche in Hannover schon i. J. 1785 versucht war, wurde namentlich seit 1790 allgemeiner, indem das Konsistorium durch Ausschreiben v. 14 Dezember 1790 den Kirchenkommissarien der Provinzen Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen befahl, bei Einrichtung von Industrieschulen ihre Aufmerksamkeit auf die Einführung des Wollespinnens und insonderheit des Spinnens der feinen Kammwolle zu richten. — Als Musterschule wurde die Industrieanstalt Wagemanns zu Göttingen von der Staatsregierung vorzugsweise begünstigt.*)

An die Aufbeßerung der über alle Maßen geringen Lehrergehalte**) war erst seit 1769 ernstlich gedacht worden. Als damals das Konsistorium zu Hannover über die Dotationsverhältnisse der Lehrerstellen Bericht einzog, ergab es sich, daß in dem Konsistorialbezirk Hannover über 700 Lehrer vorhanden waren, die jährlich

---

*) S. oben B. I. S. 223.

**) Ueber die allmählich bewirkte Dotirung der Küster- und Lehrerstellen in den Hannoverschen Landen vrgl. Schlegels Kurhannöver'sches Kirchenrecht B. V. S. 15—20.

nicht über 30 Rthlr. einnahmen, und darunter befanden sich viele, die jährlich noch nicht 10 Rthlr. zu beziehen hatten! Im Jahr 1756 verwilligte daher König Georg III. den ärmsten Schulmeistern ein jährliches Gnadengeschenk von 1000 Rthlr., wovon 800 Rthlr. durch das Konsistorium zu Hannover, 140 Rthlr. durch das Bremische und 60 Rthlr. durch das Lauenburgische Konsistorium verteilt werden sollten. *) Hierzu kamen späterhin noch einzelne wolthätige Stiftungen, welche die Aufbeßerung einiger Lehrerstellen ermöglichten. **) Im Lüneburgischen wurde namentlich durch die Gemeinheitsteilungsordnung von 1802 die Erhöhung der Schulstellendotationen ausdrücklich berücksichtigt.

Indessen blieb doch immer die Lage der meisten Schullehrer im Kurfürstentum und in dem späteren Königreich Hannover so elend, wie kaum in irgend einem Lande. Namentlich war dieses in den Heidegegenden des Fürstentums Lüneburg und des Herzogtums Bremen und Verden der Fall. Es gab daselbst bis zum Jahre 1815 viele Landschullehrer, deren jährliches Einkommen nicht mehr als 10, 20 bis 30 Rthlr. betrug; eine Landschullehrerstelle, die 80 bis 100 Rthlr. einbrachte, gehörte daselbst zu den beßeren und nur sehr wenige hatten ein jährliches Einkommen von 150 bis 200 Rthlr. Es fehlte daselbst nicht an Schulgemeinden, wo nicht einmal ein Schulhaus vorhanden war, wo der Schullehrer wochenweise von Haus zu Haus wanderte und da, wo er für diesmal einquartirt war, auch Schule hielt.

In dem südlichen Teil des Königreichs, in den Fürstentümern Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen, wo der Boden den Ackerbauern günstiger ist, wo deshalb auch größere Gemeinden sind, sah es in dieser Hinsicht etwas beßer aus, obgleich auch hier Schuldienste von 20 bis 25 Rthlr. Einnahme nicht selten waren und wohl wenige zu finden sein mochten, die ein jährliches Einkommen von 150 bis 200 Rrthl. gaben.

Auch in dem Fürstentume Hildesheim war es so, bis im Jahre 1815 durch die Fürsorge des königl. Kabinetsministeriums

---

*) Vrgl. Acta hist. eccles. vol. III. Weimar. 1776, S. 585—691.

**) Ausführlichere Nachrichten siehe bei Schlegel III. S. 491 ff.

zu Hannover eine Verbeßerung der gering dotirten Schulen verfügt wurde. Die Absicht dieser Behörde ging dahin, daß das geringste Einkommen eines Landschullehrers mit Einschluß des Schulgeldes 100 Rthlr. betragen sollte. Zufolge dieser Verfügung (vom 26. October 1815) wurden die Diensteinkünfte der Landschullehrer nach einem billigen Maßstabe veranschlagt, und wurden unter beinahe 200 Schulstellen evang. Konfession, 121 Schullehrern, deren jährliches Einkommen nicht 100 Rthlr. betrug, zum Teil bedeutende Zulagen gegeben. Eben dieser Begünstigung hatten in derselben Art sich auch die katholischen Landschulen des Fürstentums zu erfreuen; dahingegen wurden die geringen evangelischen Schuldienste in den kleinen Landstädten ganz unberücksichtigt gelaßen, während doch den Opferleuten der Stadt Hildesheim bei ziemlich guten Einkünften eine jährliche Zulage von 100 Rthlr. jedem verwilliget wurde. Auch wurde ebenfalls für das, freilich schon seit einigen Jahren bestehende, aber unbotirte evangelische Schulmeister-Seminar zu Alfeld gesorgt.

Es wurde nun aber auch den Schullehrern, deren Diensteinnahme verbeßert wurde, zur Pflicht gemacht, den öffentlichen Schreibunterricht, welcher sonst besonders vergütet wurde, künftighin allgemein unentgeltlich zu erteilen, wodurch dann hier und da mancher Schullehrer das wieder einbüßte, was er durch die Zulage gewann, und wodurch die Gemeinden, deren Schulstellen an dieser Wolthat keinen Teil nehmen konnten, und daher den Schreibunterricht noch immer bezalen musten, gegen jene Gemeinden zurückgesetzt wurden, und hie und da die Lehrer in solchen Gemeinden nur mit Mühe die herkömmliche Bezalung für den Schreibunterricht erhalten konnten, indem diese sich auf die begünstigten Gemeinden zu berufen pflegten. Noch auffallender war dieses Mißverhältnis in den Gemeinden, wo zwei Schulstellen waren, von denen nur eine verbeßert wurde, die andere aber nicht, wo der eine Schullehrer daher den Schreibunterricht unentgeldlich erteilte, der andere aber ihn sich bezalen laßen muste, wenn er nicht an seiner, der Regel nach doch noch immer geringen Diensteinnahme verlieren wollte. Hier waren unangenehme Auftritte zwischen Eltern und Lehrern fast unvermeidlich.

Zu gleicher Zeit erhielt das Schulwesen des Fürstentums auch dadurch eine bedeutend verbeßerte Einrichtung, daß die bisher bestandene Observanz, nach welcher der gröste Teil der Gemeinden ihre Schullehrer selbst wählte und dem Landes-Konsistorium präsentirte, durch eine Konsistorialverordnung vom 26. Mai 1815 aufgehoben wurde. *)

XVIII.

Das Herzogtum Braunschweig.

Als Herzog Julius zu Wolfenbüttel seit 1569 in seinem Fürstentum die Reformation einführte, dachte weder dieser selbst noch dessen geistlicher Rat und Helfer, der Tübinger Propst Dr. Jacob Andrä, an die Errichtung deutscher Volksschulen. Eifrigst bemühten sich beide dafür, durch Reformirung der Klöster und Einrichtung von Klosterschulen dem Lande den Segen lateinischer Gelehrtenbildung zu sichern; dagegen von deutschen Schulen, die einer christlichen Volkserziehung dienen sollten, war nicht die Rede. Nur die Schulen in den Frauenklöstern gestalteten sich, was in der Natur der Sache lag und sich von selbst ergab, als weibliche Volksschulen, mit denen zugleich Industrieschulen verbunden wurden, indem hier nicht blos im Katechismus, im Lesen und Schreiben, sondern auch im Spinnen, Weben und Nähen Unterricht erteilt wurde.

Den ersten ernstlichen Versuch, neben den gelehrten lateinischen auch deutsche Volksschulen für beide Geschlechter einzurichten, machte der Magistrat der von der fürstlichen Landesregierung zu Wolfenbüttel unabhängigen, fast reichsfreien Stadt Braunschweig. Und zwar wurde dieser Versuch hier schon lange vor dem Regierungsantritt des Herzogs Julius, nemlich bereits i. J. 1531 durch die von Bugenhagen aufgestellte Kirchenordnung gemacht, welche

---

*) Das Letzte ist nach den Freimüt. Jahrbüchern der allgemeinen deutschen Volksschulen, 1819, S. 425 ff. mitgeteilt.

zugleich beweist, daß die eigentümliche Wurzel, aus welcher die Volksschule erwuchs, und das Interesse, in welchem sie gepflegt wurde, nichts anderes als die protestantische Lehre von der Taufe und von der Taufgnade war.

In dem betreffenden Stattut („der ehrbaren Stadt Braunschweig christliche Ordnung durch Joh. Bugenhagen 1531") heist es nemlich:

„Von den Schulen":

„Es ist billig und christlich recht, daß wir unsre Kindlein Christo zur Taufe bringen; aber, ach leider, wenn sie aufwachsen und die Zeit kommt, daß man sie lehren soll, so ist Niemand daheim, niemand erbarmt sich über die armen Kinder, daß mans also lehrte, daß sie möchten bei Christo bleiben, dem sie in der Taufe geopfert sind. Niemand versäumt gern den Kindern die Taufe, als auch recht ist: aber wiederum Niemand gedenkt, daß uns nicht allein befohlen ist, die Kinder zu taufen, sondern auch, wenn die Zeit kommt, zu lehren, als geschrieben ist zuvor von der Taufe. Die getauften Kindlein leben in der Gnade Gotte, als Adam und Eva vor der Sünde im Paradies, wißen nichts Gutes noch Böses, wiewol sie von unsrer sündlichen Natur wegen zu Zorn und zum Bösen geneigt sind. Sie haben die Zusage Christi: Solchen ist das Reich Gottes. Wenn aber die Zeit kommt, daß sie vernünftig beginnen zu werden, so kommt auch die Schlange als zu Adam und Eva und beginnt die Kinder zu lehren alle Untugend und dazu die Vernunft dahin leiten, daß sie lästern die Artikel des christlichen Glaubens und verachten den Bund mit Christo, gemacht in der Taufe. Dann ist es Zeit, dann wird von uns gefordert, daß man sie lehren soll; aber leider, man hält sie nicht dazu, daß sie Gottes Wort hören und lernen. Man lehrt sie auch nicht in den Häusern Gottes Furcht und Gebote, man achtet nicht, daß sie das heilige Evangelium Christi lernen, daß sie also möchten bleiben bei Christo, dem sie zuvor in der Taufe geopfert sind. — — So gehet es denn, daß gottlose Eltern aufziehen gottlose Kinder; als sie von ihren Eltern gehalten sind, so halten sie ihre Kinder fortan.

Böses Ei, böse Junge, daß ja also des Teufels Regiment, der ein Fürst der Welt von Christo genannt wird, stark und mächtig bleibe." — —

„Alle diese genannten Unglücke kommen daher, daß wir vergeßen, ja auch nicht wißen den Bund, den wir gemacht haben mit Christo in der Taufe, da wir gewaschen sind mit Christi Blut. — — Darum ist hier zu Braunschweig durch den ehrbaren Rat und die ganze Gemeinde vor allen andern Dingen für nötig angesehen gute Schulen aufzurichten, — darinnen die arme unwißende Jugend möge züchtig gehalten werden, lernen die zehn Gebote Gottes, den Glauben, das Vater Unser, die Sacramente Christi mit der Auslegung, so viel als Kindern dient, item lernen singen lateinische Psalmen, lesen aus der Schrift, lateinische Lectionen alle Tage, dazu die Schulkünste, daraus man lerne solches verstehen, und nicht allein das, sondern auch daraus mit der Zeit mögen werden gute Schulmeister, gute Prediger, gute Rechtsverständige, gute Aerzte, gute, gottesfürchtige, züchtige, ehrliche, redliche, gehorsame, freundliche, gelehrte, friedsame, nicht wilde, sondern fröhliche Bürger, die auch so fortan ihre Kinder zum Besten mögen halten, und so fortan Kindes Kind. Solches will Gott von uns haben; er wird auch bei uns sein mit seiner Gnade, daß solches wol gedeihe und fortgehe." — Nachdem nun zunächst in Betreff der lateinischen Schulen das Nötige gesagt ist, heist es weiter:

„Von den deutschen Schulen:" „Bei den deutschen Schulmeistern, von dem ehrbaren Rat angenommen, soll man des Jahres aus dem gemeinen Kasten Geschenk geben. Dafür sollen sie schuldig sein, ihre Jungen zu etlichen Zeiten was Gutes zu lehren aus dem Worte Gottes, die zehn Gebote, den Glauben, das Vater Unser, von beiden von Christo eingesetzten Sacramenten mit kurzer Deutung und christlichen Gesängen. Sonst sollen die Jungen, die sie lehren, ihnen den Sold und Lohn für ihre Arbeit geben desto reichlicher und mehr, dieweil sie nicht so lange dürfen lehren als die lateinischen, auch darum, daß solche Meister keinen andern Sold haben."

Hierauf wird in Betreff der „Jungfrauschulen" verordnet: „Vier Jungfrauschulen sollen gehalten werden an vier Orten der ganzen Stadt wol gelegen, darum daß die Jungfrauen nicht fern von ihren Eltern sollen gehen. Die Schulmeisterinnen will ein ehrbarer Rat verschaffen und annehmen, die in dem Evangelio verständig sind und von gutem Gerücht. Dann soll man auch einer jeglichen von dem gemeinen Schatzkasten Geschenk geben, und sie laßen keine Not leiden, als der ganzen Stadt christliche Dienerinnen. Dafür sollen sie wißen, daß sie der Stadt mit solchem ihrem Dienst verpflichtet sind."

„Den Sold aber und den Lohn für ihre Arbeit sollen die Eltern der Jungfrauen, so sie vermögend sind, desto mehr und reichlicher geben und bezalen, alle Jahre, und einen Teil des Jahrlohns alle Vierteljahr und zu Zeiten etwas in die Küche, dieweil solche Lehre Mühe und Arbeit bei sich hat, und wird doch in geringer Zeit ausgerichtet. Denn die Jungfrauen dürfen allein lehren lernen und hören etliche Deutungen über die zehn Gebote Gottes, auch den Glauben und Vater Unser und was die Taufe ist und Sacrament des Leibes und Blutes Christi und lernen auswendig aufsagen etliche Sprüche aus dem Neuen Testament von dem Glauben, von der Liebe und Geduld oder Kreuz und etliche heilige den Jungfrauen dienende Historien oder Geschichten zur Uebung ihrer Memorien oder Gedächtnis, auch mit solcher Weise einzubilden das Evangelium Christi, dazu auch christliche Gesänge lernen. Solches können sie in einem Jahre oder zum höchsten in zweien Jahren lernen. Darum gedenken die Eltern auch, daß sie den Meisterinnen nicht zu ein geringes geben für solche Arbeit, wiewol in kurzer Zeit gethan."

„Und die Jungfrauen sollen nur eine Stunde oder zum höchsten zwo Stunden des Tages in die Schule gehen. Die andere Zeit sollen sie überlesen, item den Eltern dienen und lernen haushalten und zusehen."

Bis über den dreißigjährigen Krieg hinaus verblieb das Schulwesen in der Stadt Braunschweig wie in dem gesammten Wolfenbüttlerlande in der Verfaßung, welche ihm durch die ange-

gebenen Verordnungen verliehen war. Eine Geschichte erlebte dasselbe in dieser Zeit nur insofern, als der dreißigjährige Krieg auch hier zerstörte, was in beßerer Zeit geschaffen war. Erst nach der Herstellung des Friedens wendete Herzog August dem Schulwesen seine Fürsorge zu, indem er (Allg. Landesordnung Art. 2) befahl, daß an jedem Sonntag vor und nach dem Nachmittagsgottesdienst Katechismusschule gehalten werden sollte, auch unter dem 24. Febr. 1651 eine Schulordnung publizirte und durch spätere Verordnungen (vom 15. August und 20. September 1651) deren pünktliche Befolgung einschärfte.

In der Stadt Braunschweig beschränkte man sich darauf, die Bestimmungen der Kirchenordnung von 1534 thunlichst wieder ins Leben zu rufen. Zugleich aber nötigte das über so viele Familien gekommene Elend, auch an die Einrichtung eigentlicher Armenschulen zu denken.

Eins der ältesten Hospitalien der Stadt, zugleich das reichste derselben, war das der heiligen Jungfrau gewidmete, an der langen Brücke gelegene Hospital. Das aus zalreichen Schenkungen und Zuschüssen der Bürgerschaft erwachsene Vermögen der Stiftung war bis zum Jahre 1671 als eigentlicher Armenfonds angesehen worden, indem aus demselben reichliche Almosen gespendet und Hülfsbedürftige und Gebrechliche aller Art in dem Hospitale beatae virginis Mariae untergebracht wurden. Bald nach jenem Jahre gab man indessen der Stiftung eine andere Bestimmung. Die darin verpflegten Personen wurden auf andere Wolthätigkeitsanstalten angewiesen, und nachdem unter der Leitung einiger Mitglieder des Magistrats das Hospital in dem Zeitraum von 1676 bis 1678 mit neuen Gebäuden versehen war, wurde dasselbe zu einem Armen-, Waisen-, Zucht- und Werkhause eingerichtet, in welchem man auch eine Schule anlegte. *) Diese wurde bei den zu Gebote stehenden bedeutenden Fonds in der Folge erweitert und später mit der Aegidienschule vereinigt. Nach dem Ableben des letzten Rectors dieser vormaligen Klosterschule wurde

---

*) „Ordnung des Armen-, Waisen-, Zucht- und Werkhauses der Stadt Braunschweig von 1677". Kap. 10 u. 11.

nemlich die erste Klasse derselben und der Singchor im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts mit dem Martineum verbunden.*) Die Aegidienschule bestand darnach anfangs als eine für die Magni- und Aegidiengemeinde bestimmte Bürgerschule fort, wurde aber dann mit der Waisenhausschule vereinigt.

Zu einer andern Unterrichtsanstalt für Kinder armer Eltern dienten nach und nach auch die Currenden. Dieselben waren zu St. Martin, St. Katharinen und St. Aegidien zur Zeit der Reformation, um dem Kirchengesang eine Stütze zu geben, errichtet. Auch waren die Currendarien verbunden, an gewissen Tagen auf den Straßen zu singen, wofür sie Brot und andere Almosen einsammelten. Zur Erhaltung der Institute waren von dem Rate und einzelnen Bürgern nicht unbedeutende Fonds gebildet, deren zweckmäßige Verwendung der Stadtsuperintendent Martin Chemnitz i. J. 1570 geordnet hatte. Später wurden indessen auch diese ursprünglichen Singschulen überflüßig. Die Melodieen der Kirchenlieder waren den Gemeinden geläufig geworden und der Gesang auf den Straßen war nicht sehr erbaulich, weshalb dann, nachdem früher schon die Martini- und Katharinen-Currenden zusammengezogen waren, i. J. 1791 alle zu einer Freischule umgestaltet wurden.**)

Indessen begann die eigentliche Geschichte eines das ganze Volk umfaßenden Volksschulwesens wie überall, so auch im Braunschweigerlande, erst mit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts. Erst i. J. 1709 wurde die erste Verordnung publizirt, welche, nachdem auf den Dörfern bisher nur ausnahmsweise Schulen vorgekommen waren, dieselben in allen Ortschaften einzurichten befahl. Nachdem nemlich durch ein an alle Generalsuperintendenten des Landes gerichtetes Ausschreiben des Konsistoriums zu Wolfenbüttel unter dem 31. Oktober 1708 angeordnet war, daß auf allen Dörfern auch während des ganzen Sommers, mit Ausnahme

*) Mandat, das Rectorat an der Aegidienschule betreffend, vom 30. Dezember 1708.

**) Beitrag zu der Geschichte der Unterrichtsanstalten besonders der Bürgerschulen der Stadt Braunschweig vom Magistratsdirektor Dr. Bode.

der Erndtezeit die Eltern ihre Kinder „alle Tage wenigstens nur zwei Stunden gegen Entrichtung des halben Schulgeldes unnachlässig zur Schule, auch im Uebrigen fleißig in die Katechismuslehre schicken" sollten, „damit sie um so viel eher im Christenthum, auch sonst im Lesen und Schreiben unterrichtet würden," — erschien im folgenden Jahre 1709 auf Befehl des Herzogs Anton Ulrich die neue Braunschweiger Kirchenordnung, worin die damals noch sehr dürftigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in Betreff des Volksschulwesens vorhanden waren, zusammengefast und auch auf die Dorfschaften angewandt wurden. Es wurde nemlich in der Kirchenordnung (Kap. 18) angeordnet, daß auf den Dörfern, wo keine besonders angestellten Schulmeister seien, die Küster nach jedes Orts Gelegenheit die Schulen halten, die Kinder im Beten, Lesen, Schreiben, auch im Rechnen sowol im Sommer als im Winter fleißig informiren, dieselben den Katechismus und die dazu gehörigen Sprüche wol auswendig lernen und die gewöhnlichen Kirchenlieder langsam und deutlich singen lassen sollten. Hierfür sollte von einem jeden Kinde ein billiges Schulgeld, sowie es an einem jeden Orte bräuchlich sei, entrichtet werden. Sei die Besoldung gar zu gering, so sollten die Visitatoren darauf Bedacht nehmen, wie man dieselbe ohne merkliche Beschwerung der Gemeinden aufbeßern könnte. Als besonderes Emolument wurde den Schulmeistern noch bewilligt, daß sie auf den Filialdörfern zur Mastzeit „gleich einem Kothsaßen der Mastung zu genießen haben sollten."

Aber ebenso wie auf dem Lande, war die Beßerung des Schulwesens in der (seit 1671 den Herzögen zu Wolfenbüttel vollständig unterworfenen) Stadt Braunschweig dringend notwendig. Die alten sieben Gemeindeschulen waren längst nicht mehr hinreichend, weshalb die Bürgerschaft sich teilweise mit Privatschulen behelfen muste. Dagegen ergingen nun scharfe Strafmandate. Auf höheren Befehl vom 25. Septbr. 1703 wurden alle Winkelschulen geschloßen. Späterhin (12. August 1723) wurde die Zal der concessionirten Lehrer auf 40 fixirt, obwol es bei dem Mangel an öffentlichen Schulgebäuden vorzüglich von dem Umfange der mietweise zu erlangenden Schulzimmer abhing, in wie vielen Ab-

teilungen die Kinder unterrichtet werden konnten, und wie viele Conzessionisten erforderlich waren. Die vielfach sich äußernde Unzufriedenheit der Bürgerschaft über den mangelhaften Zustand ihrer Schulen veranlaßte daher i. J. 1743 eine an das geistliche Gericht gelangende Aufforderung, Vorschläge zu einer zweckmäßigeren Einrichtung der Schulen höchsten Orts einzureichen. Der verlangte Bericht wurde zwar erst nach Verlauf von 5 Jahren vorgelegt, indessen hatte man inmittelst den bei dem Werkhause angestellten Prediger Uthenius und bald darauf auch dessen Nachfolger Zwick mit der speziellen Beaufsichtigung dieser Schulen und mit der Abfaßung eines Planes zur Verbeßerung derselben beauftragt, und Zwick vorzüglich nahm sich der Angelegenheit mit Eifer an. Nach seinen Vorschlägen wurde festgesetzt, daß nur in den Elementarklassen Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet, die erwachsenen Kinder aber in drei Stufenklassen für Knaben und zwei Stufenklassen für Töchter unterwiesen, die Versetzungen in höhere Klassen nur nach der Anordnung des Inspektors geschehen und taugliche Lehrer aus dem damals schon errichteten Seminar gezogen werden sollten. Späterhin ordnete man noch an, daß kein Kind zur Konfirmation zuzulaßen sei, welches nicht in der höchsten Klasse den Unterricht genoßen habe (31. August 1752), daß die Schulversäumnisse von den Lehrern zur Anzeige gebracht werden sollten (18. November 1752), daß eine jede Anstalt, worin mehr als 6 Kinder zusammen privatim unterrichtet würden, als verbotne Privatschule anzusehen sei (12. Febr. 1754), und daß alle schulfähigen Kinder von den Opferleuten, bei Einziehung des Quatembergeldes, verzeichnet und daß die Verzeichniße der in höhere Klassen versetzten Schulkinder durch den Druck bekannt gemacht werden sollten (13. Nov. 1754).*)

Das durch den Pietismus erweckte Interesse für Waisen- und Armenschulen führte auch in Braunschweig i. J. 1742 zur vollständigen Umgestaltung der Armenanstalten und zur Einrichtung einzelner neuer Armenschulen. So wurde z. B. zu Helmstedt i. J. 1735 von einem früheren Kaufmannsdiener, der aus Herzens-

*) Beitrag zur Geschichte der Unterrichtsanstalten 2c. 2c. von Dr. Bode. S. 13—14.

drang sich der Armen- und Waisenerziehung gewidmet hatte, mit Genehmigung des Magistrats eine Armenschule errichtet, worin die Kinder im „Beten, Lesen, auch sonst in der Gottesfurcht und christlichen Tugenden privatim, jedoch ohne Entgeld" unterrichtet werden sollten. Ein amtlicher Bericht vom 27. Decbr. 1735 teilt über diese Schule mit: „Auf erfolgte Concession des Magistrats, auch Approbation des hiesigen Ministerii, mit welchem man es ebenfalls vorher communizirt hatte, ist die vorgeschlagene Armenkinderschule den 1. Juni (den Tag gleich nach dem ersten Pfingstfeiertage) mit Gott wirklich angefangen und mit Gebet und Gesang eingeweiht worden. Zum Grund der Erbauung wurde gelegt 1. Petri 5, 2—11 und daraus vorgestellt die Pflicht und der Lohn der Lehrenden und Lernenden. Bei dem Anfange waren 10 arme Kinder angenommen, jetzo aber sind 32 darinnen, die nicht allein in Allem, was zur Schule, als Bücher, Federn, Tinte, Papier, Rechnentafeln, Schulgeld gehört, frei gehalten werden, sondern auch noch alle Sonnabende ein klein Almosen an Geld bekommen, um sie dadurch zu desto mehrer Lust und Fleiß im Lernen aufzumuntern, welches auch bis daher nicht ohne gute Wirkung gewesen ist. — Wöchentlich halte ich dreimal, als Montags, Mittwochs und Sonnabends Kinderlehre und Betstunde. Den Tag vor Weihnachten ist einem jeden ein zu Wernigeroda gedrucktes Neues Testament, Psalter, Sirach, Katechismus Lutheri und Gesangbuch, in Einem Band nebst einem Wecke und etwas Geld verehrt worden. Den Kindern kann ich überhaupt das Zeugnis geben, daß sie nicht allein gern zur Schule gehen, sondern auch in ihrem Lernen, Thun und Aufführung sich so verhalten, daß man mit ihnen zufrieden sein und als man von dergleichen Kindern fordern kann, und habe ich es mir vorher nicht so gut vorgestellt. Denn weil sie sehen und überzeugt sind, daß man nicht das Seinige bei ihnen, sondern blos ihr Bestes sucht, sie herzlich liebt, und ihnen noch Liebe und Wolthat erweist, so sind sie desto williger und lieben uns wiederum, wodurch man mehr bei ihnen ausrichtet und erhält, als mit aller sonst gewöhnlichen Schärfe, Strenge und Strafen."

Eine neue Periode der Geschichte des Volksschulwesens begann mit dem Anfange der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts unter der Regierung des Herzogs Karl, der seine Residenz von Wolfenbüttel nach Braunschweig verlegte und zwar durch unmäßigen militärischen und anderweitigen Luxus das Land in unerhörte Schulden stürzte, aber auch zur Hebung der wirklichen Volksbildung in wirksamster Weise thätig war. Zunächst wurde die Waisenhausschule, in welcher bisher der gewöhnliche Schulunterricht (Katechismus, Lesen, Schreiben und Rechnen) in den verschiedenen Klassen von vier Lehrern erteilt worden war, zu einer höheren Realschule, in welcher man fast alle technischen Lehrgegenstände behandelte, erweitert, beziehungsweise in ein mit einem von vielen Schülern aus der Stadt besuchten technischen Institut, mit welchem auch ein Pensionat verbunden war, umgewandelt.*) — Sodann ließ Karl von 1750 an in der Druckerei des großen Waisenhauses zu Braunschweig eine Reihe neuer Schulbücher drucken, welche in allen Schulen des Landes eingeführt werden sollten, nemlich eine Schrift unter dem Titel „Unterricht, wie das Buchstabiren und Lesen auch der zartesten Jugend leicht und gründlich beizubringen," eine „Einleitung in die Bücher und Geschichte der heil. Schrift" mit einem Vorwort über die Methode, nach welchem diese „Einleitung" zu gebrauchen sei, und eine Ausgabe des Buches Sirach, des Psalters, des Römerbriefes und der Evangelien. Unter dem 18. Mai 1752 erließ sodann Herzog Karl eine Verordnung, durch welche er befahl, „daß an jedwedem Orte hiesiger Lande nach Beschaffenheit und Größe der Schulen eine gewisse Anzal von vorgedachten Schulbüchern angeschafft, der Vorschuß dazu von den Armenanstalten genommen, und aus solchen den Kindern armer Leute gedachte Bücher, sowie sie deren bedürfen, umsonst gereicht, denen aber, welche solche zu bezalen vermögend, gegen den gesetzten Preis verabfolgt und den Armenanstalten berechnet werden sollten." Zugleich wurden in

---

*) Zwick, Vorläufige Nachricht von der gegenwärtigen Verfaßung der Schule im hochfürst. großen Waisenhause zu Braunschweig 1754 und Acta hist. eccles. von 1754, S. 364—379.

dieser Verordnung die ersten allgemeinsten Vorschriften über die Einrichtung des Schulunterrichts gegeben, indem die Prediger angewiesen wurden, den Schulmeistern ihrer Gemeinden die desfalls nötige Anleitung zu geben und dafür Sorge zu tragen, „daß die Schulen in gewisse Klassen, oder wo solches nicht thunlich, doch in gewisse Bänke nach der Fähigkeit der Kinder eingeteilt“ würden. Die Pfarrer sollten ihre Schulen wöchentlich wenigstens Einmal visitiren, und alle Ober- und Unterbeamte des Landes sollten darüber wachen, daß diese Verordnung, welche jährlich zweimal von den Kanzeln herab zu verlesen sei, pünktlich vollzogen werde.

Indessen sollte diese Verordnung nur zur Vorbereitung der fundamentalen Reform dienen, welche die Landesregierung für das gesammte Unterrichtswesen des Landes, insbesondere für die Volksschulen bereits beschloßen hatte. Dieselbe wurde durch Verkündigung der ersten eigentlichen und vollständigen Volksschulordnung begonnen, welche i. J. 1753 unter dem Titel erschien: „Ordnung für die Schulen auf dem Lande in dem Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel und Fürstentum Blankenburg. Braunschweig, den 22. September 1753.“

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser (für die Geschichte des Volksschulwesens sehr wichtigen) Schulordnung sind folgende:

Kap. I.

Von den Schülern oder den Kindern, welche die Schule besuchen.

§. 1. „Unter den Schulen selbst ist zwar ein großer Unterschied; darin aber kommen sie insgesammt überein, daß in denselben die Jugend in solchen Dingen, Künsten und Wißenschaften unterrichtet wird, die zu ihrer entweder äußeren und zeitlichen oder geistlichen und ewigen Wolfahrt gehören. Die Landschulen, auf welche diese Ordnung insonderheit geht, zielen insgemein nur darauf ab, daß die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen, Christentum und einigen andern Landleuten zu wißen nötigen Dingen unterwiesen werde.“

§. 3. „Ob nun aber gleich die Fähigkeit der Kinder sehr verschieden ist, — so kann man aber doch gewiß annehmen, daß Kinder, die 4 Jahre alt sind, in die Schule geschickt werden müßen, und daß vor dem 14. Jahre Eltern nicht viel Haus= und Landarbeit von ihnen fordern können.“ — „Die Jahre zwischen dem 4. und 14. Jahre müßen also insonderheit auf den Unterricht der Jugend verwendet werden, obgleich nicht gefordert wird, daß Eltern diese Zeit hindurch ihre Kinder den ganzen Tag in die Schule laßen und sie zu sonst keiner Verrichtung gebrauchen sollen.“ — „Es ist inzwischen ein nicht seltner Einwurf der Eltern, die mit vielen Kindern gesegnet sind, daß sie dieselben nicht alle ernähren könnten, und daher die ältesten davon bei Andern vermieten müßten. — Um auch hierunter zu Hülfe zu kommen, wird solchen armen Eltern die Vermietung ihrer Kinder jedoch mit folgender Einschränkung gestattet: a) Sollen die Eltern solches dem Prediger anzeigen. b) Muß das Kind so vermietet werden, daß es ohne Lohn, nur ums Brod dient. c) Dahingegen soll es sein Brodherr täglich wenigstens 2 Stunden in die Schule schicken und dem Schulmeister das halbe Schulgeld bezalen. d) Die Gemeinde ist zu ermahnen, für die Kleidung solcher Kinder aus christlicher Liebe zu sorgen, allenfalls aber solche aus den Armenanstalten zu bestreiten. e) Wenn der Vater vorgäbe, daß er keine Gelegenheit wüste, sein Kind auf eine solche Art zu vermieten, muß der Prediger sichs angelegen sein und durch den Altaristen dafür sorgen laßen.“

§. 4. Alle Kinder sind also vom 4. bis zum 14. Lebensjahre schulpflichtig. „Säumige und unverantwortlich gleichgültige und nachläßige Eltern sollen durch Straf= und Zwangmittel zu ihrer Schuldigkeit angestrengt werden.“ — „Damit auch die Eltern das Alter ihrer Kinder gegen den Pfarrer nicht verleugnen können, so soll dieser ein ordentliches pastoralisches Kinderverzeichnis halten.“

Kap. II.
Von den Schulmeistern.

§. 5. „Der Schulmeister ist diejenige Person, der auf dem Lande der Unterricht der Jugend anvertraut wird, er muß daher

nicht nur die dazu erforderliche Geschicklichkeit haben, sondern auch in seinem ganzen Verhalten sich so bezeigen, daß er ein Vorbild der Heerde sein kann, die ihm anvertraut ist und für die er einst dem Herrn Rechenschaft geben muß."

§. 6. „Die Schulmeister haben also insonderheit sich eines gottseligen Wandels zu befleißigen und sich vor alle dem sorgfältig zu hüten, was die Frucht ihres Amtes hindert und sie bei ihren Schülern sowol als den Eltern derselben anstößig machen könnte; hingegen sich dessen aus allen Kräften und nach allem Vermögen zu befleißigen, daß diejenigen, welche von ihnen unterrichtet werden, das an ihnen selbst sehen mögen, was sie nach Anleitung des göttlichen Wortes und des daraus genommenen Katechismi von ihnen fordern."

(§. 7 — §. 11. Pflichten der Schulmeister gegen andere Menschen, gegen die Obrigkeit, gegen ihren Superintendenten, gegen ihren Prediger und gegen die Schulkinder, welche sie nicht mit Fluchen und Schimpfwörtern und mit Schlägen an den Kopf und an die Schienbeine tractiren sollen.)

§. 12. „Die Treue ist die vornehmste Eigenschaft eines Schulmeisters, und er bewährt dieselbe, wenn er alle seine Kräfte und seine Zeit dazu anwendet, daß die Absicht seines Amtes erreicht und die ihm anvertraute Jugend wol unterrichtet werde. Er muß daher nicht nur die ganze Zeit, die zum Schulhalten bestimmt ist, zum Unterrichte der ihm anvertrauten Jugend wirklich anwenden und brauchen, ondern auch dieselbe auf die vorteilhafteste Art einzuteilen suchen. Die Schulmeister sollen daher bei Verlust ihres Dienstes nicht nur die Schule mit dem Schlage der Stunde, da sie anzufangen ist, wirklich anfangen, und nicht eher als bis die Zeit wirklich verfloßen ist, beschließen, sondern auch keine Stunde ohne dringende Notwendigkeit und ohne daß sie dieses vorher wenigstens ihrem Prediger angezeigt haben und von demselben entschuldigt worden sind, ausfallen laßen, und während der Schulzeit sich nie weder von ihren Kindern entfernen und den Unterricht derselben ihren Frauen oder sonst Jemandem auftragen, noch auch sonst in der Kinder Gegenwart einiges Gewerbe und ihre etwa gelernte Handthierung treiben, auch Alles vermeiden,

wodurch die Aufmerksamkeit der Kinder gestört und ihr Zunehmen verhindert werden könnte."

§. 14. „Auf dem Lande sind Winter- und Sommerschulen zu unterscheiden. Die Winterschulen werden von Michaelis bis Ostern und die Sommerschulen von Ostern bis Michaelis gehalten. Beide kommen zwar, was die Hauptsache ist, mit einander überein, jedoch wird in Absicht auf die Sommerschulen den Visitatoribus frei gelaßen, nach den Umständen jedes Orts zu bestimmen, wie viele Tage dem Schulmeister in der Erndtezeit zur Erndte frei zu laßen sind."

§. 15. „Die Winterschulen sollen täglich Morgens von 8—11 Uhr und Nachmittags von 1—3 Uhr pünktlich gehalten werden. Sind um 8 und 1 Uhr die Kinder noch nicht sämmtlich versammelt, so hat der Schulmeister nichts desto weniger den Unterricht mit den Anwesenden zu beginnen und die Säumigen oder Absenten aufzuzeichnen."

§. 16. „Der Unterricht in den Schulen wird sowol im Winter als Sommer, sowol Vor- als Nachmittags mit Gesang und Gebet angefangen und beschloßen. Die Superintendenten haben den Schulmeistern in ihren Inspectionen alle Vierteljahre eine Vorschrift zu geben, was an jeglichem Tage aus der Bibel zu lesen und welche Gesänge, ganze oder halbe, oder auch, welche Verse daraus gesungen werden sollen. Der Schulmeister läßet also diejenigen Gesänge oder Verse singen, welche in der Vorschrift auf jeden Tag geordnet sind. Er hat sich auch dahin zu befleißigen, daß er die nicht gar zu bekannten Melodieen zuvörderst selbst lerne, und sie darauf auch den Kindern wieder bekannt mache, damit alle Lieder unseres Gesangbuchs ohne Unterschied in den Kirchen gesungen werden können. Und damit alle Kinder, auch die, welche noch nicht lesen, doch mitsingen können, so lieset der Schulmeister einen ganzen oder halben Vers deutlich und laut vor, und singet das Vorgelesene gleich darauf mit den Kindern. Wenn das Lied oder ein Stück desselben gesungen ist, läßet er die Kinder den Morgensegen und einige andere Gebete beten, und die Größeren darauf ein Kapitel aus der Bibel vorlesen, ehe er seine Lection wirklich anfängt. Bei Vorlesung der Kapitel aus

der Bibel folget der Schulmeister der ihm von dem Superintendenten erteilten Vorschrift, was auf jeden Tag im Jahre zu lesen ist. Bei dem Beschlusse der Schule läßt er abermals beten, und darauf einen oder einige Verse aus einem Liede singen. Nachmittags fängt er entweder mit einem Tisch- oder Lobgesange, oder einigen Versen aus einem solchen Liede an und beschließt die Schule mit Gesang und Gebet. Des Morgens läßt er gleich nach dem Bibellesen ein Hauptstück des kleinen Katechismi entweder deutlich auswendig hersagen oder vorlesen, damit die Größeren dadurch den kleinen Katechismus beständig wiederholen, die Kleinen aber nach und nach durch das beständige Hören ohne Mühe auswendig lernen."

§. 17. „Da auch Vielen daran gelegen ist, daß die Kinder bei Zeiten lernen, wie sie eine Predigt brauchen sollen, so hat der Schulmeister die Kinder nicht nur dazu anzuweisen, sondern sie auch dahin anzuhalten, daß sie sich etwas aus der Predigt merken und dieselbe den Montag früh gleich nach dem Gebet wiederholen müßen. Er kann dieses leicht erhalten, wenn er einige von den größesten Kindern in der Kirche nahe bei sich sitzen läßt, und sie durch ein Zeichen erinnert, wenn sie das eben Vorkommende merken sollen. Wenn er auch selbst das Wichtigste und Merkwürdigste aus der Predigt aufschreibt und dies bei der am Montage darauf vorzunehmenden Wiederholung zu Hülfe nimmt, so wird er es auch hierin in kurzer Zeit weiter bringen, als mancher denkt. Er thut wol, wenn er bei dieser Wiederholung die Kinder anweist, wie sie das Gehörte sich zueignen und sonst eine gehörte Predigt recht gebrauchen sollen, welches in einigen Minuten geschehen kann und einen sehr großen Nutzen hat. Diejenigen Kinder, welche schreiben können, müßen etwas, und zwar das Wichtigste aus der Predigt unter seiner Anweisung aufschreiben, die übrigen aber etwas, einen Spruch und dergleichen, behalten. Und damit dieses um so beßer geschehen könne und möge, so sollen sich die sämmtlichen Schulkinder, nur die kleinsten, welche die Buchstaben und das Buchstabiren noch lernen, als welche man der Aufsicht der Eltern überläßt, ausgenommen, in dem Schulhause vor der Predigt versammeln, und darauf von dem Schulmeister ordentlich in

die Kirche geführt und an ihrer Stelle zur Ruhe und Stille gebracht werden, ehe der Gottesdienst angeht." — (Dawiderhandelnde sind zu bestrafen.)

§. 18. „Was aber den Unterricht selbst betrifft, so ist es damit in allen Landschulen folgendergestalt zu halten: Wenn die Schule früh um 8 Uhr angeht, so muß das Singen, Lesen und Bibellesen nicht über eine halbe Stunde, also nicht länger, als bis 8½ Uhr währen; die übrige Hälfte dieser ersten Stunde wird darauf verwendet, daß diejenigen, welche bereits lesen können, sich mit Lesen und Aufschlagen üben, bei welcher Uebung sich der Schulmeister nach dem zu richten und das zu beobachten hat, was in dem dritten Kapitel des zu Braunschweig im großen Waisenhaus gedruckten Unterrichts, wie der Jugend das Buchstabiren und Lesen leicht und gründlich beizubringen, vorgeschrieben worden ist. Er nimmt zu dieser Uebung entweder das Evangelienbuch, welches nächstens zum Gebrauch der Schulen dieses Landes in dem Waisenhaus zu Braunschweig herauskommen wird oder den Sirach, Psalter und Epistel an die Römer, welche zu diesem Zwecke bereits besonders gedruckt und in gedachtem Waisenhaus zu haben sind oder die Bibel selbst, wenn die Kinder damit versehen sind. Mit dem Schlage Neun oder doch gleich darauf hört diese Uebung auf und diejenigen, die sie gehabt, schreiben entweder oder rechnen oder lernen den Katechismus auswendig und muß der Schulmeister durchaus dahin sehen, daß keins von ihnen müßig sei. Er geht darauf zu den Mittleren fort und übt sie im Buchstabiren und Zusammenlesen — bald einzeln, bald ihrer Einige, bald an der Tabelle, bald in den Buchstabirbüchern. Wenn dies an der Tabelle geschieht, so läßt er auch die, welche noch die Buchstaben lernen, dabei zusehen, weil sie dadurch bald diesen, bald jenen Buchstaben kennen lernen. — Wenn er sie auf diese Art eine halbe Stunde geübet hat, so nimmt er die, welche Buchstabiren und Buchstaben lernen, zusammen, läßet von einigen der Größesten einen Spruch oder Vers aus einem Liede, welchen die Kinder die Woche lernen, hersagen und spricht ihnen darauf ein Komma nach dem andern laut und deutlich vor, und läßet es die Kinder so lange nachsagen, bis sie es auswendig können. Wenn

er darauf alle Vormittage eine halbe Stunde wendet, so werden die Kinder gewis wöchentlich einige Sprüche oder einige Verse aus einem Gesange oder einen kurzen Gesang auswendig lernen. Mit den fünf Hauptstücken machet er es ebenso und gehet von einem Hauptstücke zum andern nicht eher fort, bis sie das vorige können, welches er auch bei dem Anfange der folgenden Lection jedesmal repetiret. Er kann mit den Sprüchen oder Liedern und dem Catechismo abwechseln, und einen Tag um den andern eins davon nehmen, bei dem Catechismo aber die Erklärungen so lange weglaßen, bis sie die eigentlichen Worte desselben erst einmal durchgelernet haben. Um zehn Uhr oder gleich darauf nimmt er diejenigen, welche die Buchstaben lernen, vor. Wenn es halb eilf geschlagen hat, sieht er das Geschriebene derer, die geschrieben haben, durch und beschließt mit Beten und Singen. Der Schulmeister aber muß für diejenigen, welche das Schreiben lernen, entweder schon Vorschriften fertig haben oder ihnen außer den Schulstunden in ihren Büchern Etwas vorschreiben, das von ihnen Geschriebene aber in ihrer Gegenwart durchsehen, ihnen die gemachten Fehler zeigen und darauf corrigiren. — Und damit man um so viel beßer sehen könne, ob der Schulmeister in diesem Stück seiner Pflicht ein Genüge leiste, so soll er auf jeder Seite unten den Tag anmerken, da er sie corrigirt hat. — Des Nachmittags muß er dahin sehen, daß er mit dem Singen und Beten in der ersten Viertelstunde fertig werde. Wenn dieses geschehn ist, läßt er ein Kapitel aus dem alten Testamente, sowie Vormittags aus dem neuen Testamente von den Größeren vorlesen, und nimmt darauf einige schwere Wörter aus demselben, schreibt sie an die Tafel und läßt sie von den Größeren und Mittleren buchstabiren und ordentlich nach den Silben abteilen. — Dieses muß nicht länger bis nach halb zwei währen. Wenn dieses geschehen ist, rechnen, schreiben oder lernen die Größerenauswendig und er übt die Mittleren bis um zwei Uhr im Buchstabiren wie Vormittags, und läßt diese Uebung auch von denen mit vornehmen, die noch nicht vollkommen lesen können. Von zwei bis gegen halb drei übt er die Allerkleinsten in der Erkenntnis der Buchstaben; er läßt darauf von den Größeren das aus dem Katechismus hersagen,

was sie den Tag über gelernt haben, und beschliest die Schule mit Gebet und Gesang. Auf diese Art kann er den Montag, Dinstag, Donnerstag und Freitag halten. Am Mittwoch und Sonnabend soll er die Vormittagsstunden etwas anders einteilen. Nach geendigtem Gebete und Bibellesen nimmt er bis um 9 Uhr ein Stück aus der zu Braunschweig im Waisenhause gedruckten Einleitung in die Bücher und Geschichte der heil. Schrift nach der in der Vorrede vorgeschriebenen Art vor, frägt insonderheit die Großen und läst alle übrigen mit zuhören. Um 9 Uhr nimmt er bis um zehn diejenigen vor, die entweder wirklich rechnen oder den Anfang dazu machen wollen. Er sieht zuerst die Exempel, die in den vorigen Tagen gerechnet sind, durch und corrigirt sie dernächst, schreibt darauf einige Zalen an die Tafel und sucht dieselben den Kindern bekannt zu machen, wobei alle übrigen zusehen können. Sodann setzt er mehrere Zalen zusammen und zeigt, wie dieselben ausgesprochen werden müßen und übt die Kinder darin. Wenn dieses geschehn ist, nimmt er die Rechnungsart insonderheit, in der seine Schüler stehn oder zu der sie fortgehn wollen, und macht an die Tafel, dergleichen in allen Schulen dieses Landes sein sollen, ein oder einige Exempel den Kindern vor, oder läst sie von einem Schüler, den er zurechtweist, vormachen, die andern aber nachschreiben, und lehrt sie dadurch, wie sie es in andern, ähnlichen Fällen zu machen haben. Zulezt schreibt er einige Exempel vor, welche seine Rechenschüler in den folgenden Tagen in der Zeit, da er sich mit den Kleinen beschäftigt, zu machen haben. Von 10 Uhr bis gegen elf führt er die Kleinen zum Buchstabiren und zur Erkenntnis der Buchstaben an und schliest mit Gesang und Gebet. Des Sonnabends läst er von 11 Uhr an die Gebete, Sprüche oder Verse insgesammt wiederholen, welche die Kinder in der zu Ende gehenden Woche gelernt haben." In allen Landschulen sollen daher drei Classen eingerichtet werden, von denen die erste die, welche den Katechismus, Rechnen und Schreiben lernen, die zweite die, welche Lesen lernen, die dritte die, welche das Buchstabiren und das Buchstabenlernen zu umfaßen hat. Die Kinder jeder Classe sollen beisammen sitzen.

§. 19. „Ein jeder Schulmeister soll eine Tabelle in seiner Schule an einem bequemen Orte anheften, auf welcher genau angezeigt wird, wie und womit er sich in jeder Stunde beschäftige, und er muß sich bei der in der Tabelle auf eine jede Zeit gesetzten Beschäftigung zu der Zeit (von den Visitatoren) jedesmal antreffen laßen."

§. 20. „Ob man nun aber wol von den Schulmeistern nicht fordern kann, daß sie den Kindern, die sie unterrichten, den Katechismum erklären sollen, dies auch von ihnen gar nicht verlanget, so muß doch der Schulmeister wenigstens so viel Geschicklichkeit haben, daß er die weitläufigen Antworten desselben in mehrere kürzere zergliedern, auch die Fragen in mehrere verwandeln könne. Er thut dieses daher auch billig, und siehet überhaupt so viel, als möglich ist, dahin, daß die Kinder das, was sie auswendig lernen, auch verstehen mögen. Er kann, ob sie dieses verstehen, bald merken, wenn er die Frage in eine Antwort, und die Antwort in eine Frage verwandelt, aus einer Frage mehrere machet, und also auch aus einer Antwort mehrere machen läßt, ohne sich dabei in Erklärungen, derer er sich vielmehr zu enthalten hat, einzulaßen."

§. 21. „Weil auch die Kinder, wenn sie schreiben zu lernen anfangen, viel Papier verderben, ehe sie noch die Buchstaben einigermaßen schicklich machen gelernt haben, soll er die Buchstaben entweder auf einer schwarzen Tafel mit zugespitzter Kreide, oder auf einer Schiefertafel mit einem Stifte vorzeichnen und sie darauf die Kinder nachmachen laßen. Und damit dieses desto füglicher geschehen könne, so sollen für eine jede Schule einige solche Tafeln, derer sich auch die Kinder zum Rechnen bedienen können, vorerst von den Mitteln der Kirchen angeschaffet und demnächst von den Strafgeldern, welche nachläßige und säumige Eltern erlegen müßen, und die von eines jeden Orts Obrigkeit eingetrieben werden, wieder bezalet, die Tafeln aber zum Inventario der Schule gerechnet werden."

§. 22. „Die Sommerschulen, welche wenigstens an einigen Orten des Landes entweder ganz oder doch beinahe eingegangen sind, sollen durch das ganze Land wieder hergestellt werden."

§. 23. „In der Zeit von Ostern bis Johanni dürfen die

Eltern ihre Kinder nur, wenn dieselben zu dringender Arbeit zu verwenden sind, dann und wann auf einige Stunden aus der Schule nehmen. Jedoch muß in diesem Falle dem Schulmeister jedesmal ein von dem Pfarrer geschriebener Entschuldigungszettel vorgelegt werden. Andrerseits ist dem Schulmeister für dieses Vierteljahr gestattet, die Schule früher als im Winter, nämlich um 6 oder 7 Uhr anzufangen und also um 9 oder 10 Uhr zu schließen."

§. 25. „In den Sommerschulen, d. h. in dem Vierteljahr von Johannis bis Michaelis nimmt der Schulmeister die größeren Kinder und welche die Eltern nach diesfalls erhaltener schriftlicher Erlaubnis bei ihrer Feldarbeit gebrauchen dürfen, jedesmal zuerst vor und widmet ihnen die erste Stunde lediglich und dergestalt, daß sie sich bald im Lesen, bald im Schreiben, bald im Rechnen üben, je nachdem es ihre bereits erhaltene Fertigkeit erfordert und zuläßt, bald aber auch den Katechismus wiederholen. Er kann die Woche so einteilen, daß er in dieser ersten Schulstunde bald dieses, bald jenes mit den größeren besonders treibt und dadurch ihr Abnehmen und Zurückgehen in allen Stücken verhütet. Die Kinder aber, welche noch nicht 8 Jahre alt sind, bleiben in diesem Quartale wie in dem vorigen in der Schule, und fangen, obgleich die größeren zuerst allein vorgenommen werden, ordentlich mit an, weil sie selbst aus dem Zuhören und durch dasselbe Manches lernen können und wirklich lernen."

§. 27. „Die Prediger werden sich, so viel es immer möglich ist, (mit ihren pfarramtlichen Verrichtungen) so einzurichten suchen, daß sie die Schulmeister selten und nie ohne Not, und wenn die Handlung, bei welcher der Opfermann nötig ist, vor oder nach der Schule geschehn kann, von der Schule abhalten. Die Circularbriefe der Superintendenten aber sollen von der Gemeinde nach der Reihe von einem Ort zum andern gebracht werden."

§. 28. Die Schulmeister sollen ein doppeltes Verzeichnis halten, 1) ein Verzeichnis der Absenten und 2) ein Verzeichnis über die Fortschritte der Schulkinder. „Die erste Tabelle wird alle Monate erneuert, und am Ende eines jeden Monats wird eine Abschrift davon den Beamten und eine andere dem Prediger

zugestellt, damit letzterer den nachläßigen und pflichtvergeßenen Eltern zureden, erstere aber sie befundenen Umständen nach bestrafen und zur Beobachtung ihrer Pflicht anhalten können."

„Die andre Tabelle übergiebt er an dem Ende eines jeden Halbjahres bei dem in seiner Schule anzustellenden Examen dem Superintendenten, Pastor und Beamten, und führt in derselben nicht nur das Alter eines jeden Kindes an, sondern berichtet auch, wie weit ein jedes Kind jetzo wirklich in allem dem gekommen sei, was in seiner Schule gelehrt wird, damit weltliche und geistliche Visitatoren desto beßer sehen können, ob er die gehörige Treue und den rechten Fleiß bewiesen habe."

§. 10. „Der Schulmeister empfängt für ein Kind, welches im Christentum und Schreiben, auch Rechnen unterrichtet wird, wöchentlich 1 Mgr., für ein Kind aber, welches das Lesen lernt, wöchentlich 6 Pf., und für die Kleinsten, bis sie zusammenlesen, 4 Pf." Nötigenfalls ist das Schulgeld durch die Ortsobrigkeit beizutreiben. „Diejenigen Kinder, welche in dem Quartal von Johanni bis Michaeli die Schule nur eine Stunde täglich besuchen, bezalen für dieses Quartal überhaupt 3 Gr. Diejenigen Eltern aber, die das Schulgeld aus wahrer Armut nicht aufbringen können, haben sich deshalb bei den Armenkassen zu melden und von denselben alle Hülfe zu erwarten.

Cap. III.
Von den Predigern und ihrem Verhalten gegen die Schulen.

Cap. IV.
Von den Superintendenten und ihrem Verhalten gegen ihre Schulen.

§. 41. Von Zeit zu Zeit ist in den Landschulen eine Art öffentlicher Untersuchung in folgender Weise anzustellen, und zwar um Ostern und Michaelis: „Der Superintendent setzt nach vorher gehaltener Rücksprache mit dem Amt oder der Obrigkeit jedes Orts den Tag zu dieser Untersuchung an und macht denselben dem Prediger des Orts so früh bekannt, daß dieser es

den Sonntag vorher von der Kanzel abkündigen und die Obrigkeit sowol als die Eltern einladen könne. Die Obrigkeit wird dabei, wenn es irgend möglich ist, der Superintendent und Prediger aber unausbleiblich gegenwärtig sein; und damit auch die Eltern dieser Untersuchung beiwohnen können, so soll diese öffentliche Untersuchung in der Kirche jedes Orts angestellt werden, der Superintendent oder Prediger fängt dieselbe mit einer kleinen Anrede an Eltern und Kinder an und vermahnt sie darin zur Dankbarkeit gegen Gott und die Obrigkeit für die durch die gute Einrichtung der Schulen ihnen erzeigte Wolthat und zur Beobachtung ihrer Pflicht in dieser Absicht. Wenn dieses geschehen ist, übergibt der Schulmeister die Tabelle von den profectibus der Kinder, welche der Superintendent und Pastor sodann mit der vom vorigen halben Jahre nicht nur zu vergleichen haben, um zu sehen, ob und inwiefern die Kinder wirklich zugenommen haben, sondern beide müßen auch darauf merken, ob die Kinder wirklich so weit gekommen sind, als der Schulmeister in der Tabelle angegeben hat. Der Schulmeister nimmt darauf alle vorhin beschriebenen Uebungen mit seinen Kindern nach und nach vor, woran dann auch der Superintendent und Pastor sowol Teil nehmen, als die Schreib- und Rechnenbücher der Kinder durchsehen sollen. Einer von ihnen beschließt darauf diese Untersuchung mit einer kleinen Anrede und der Superintendent schickt einen specifiquen und umständlichen Bericht unausbleiblich alle halbe Jahr an seinen Generalsuperintendenten ein, sowie dieser solchen dem Fürstlichen Consistorio darauf erstattet." „Eine gleiche Art des öffentlichen Schulexamens, bei welchem gleichwol der Superintendent, wenn er nicht will, nicht gegenwärtig sein darf, wird den zweiten Nachmittag in den drei hohen Festen, mit Einstellung des sonsten an demselben gewöhnlichen Gottesdienstes, von dem Prediger und Schulmeister folgender Gestalt gehalten: 1) versammeln sich die Kinder mit ihren Eltern, dem Prediger und Schulmeister des Nachmittags um 1 Uhr in der Kirche; 2) der Prediger hält eine kurze Anrede an die Eltern von ihrer Pflicht, die Kinder wol zu erziehen; 3) der Schulmeister examinirt die Kinder aus dem Christentum und im Beten, Lesen, Schreiben und Rechnen; 4) der Prediger unterbricht

diese Arbeit dann und wann durch eigenes Fragen. 5) Nach geendigter Prüfung wird das Verzeichnis der Eltern, die der Schulordnung gehorsam oder nicht gehorsam gewesen, öffentlich abgelesen; jene werden gelobt, diese aber liebreich zur Beßerung ermahnt. 6) Die Brotherrn und Wolthäter der armen Kinder werden öffentlich genannt, gelobt und zur Beständigkeit im Wolthun ermahnt. 7) Darauf werden die Kinder, die das vierte Jahr erreicht haben, abgelesen und für schulfähig erklärt. 8) Den Schulmeistern wird das Verzeichnis davon durch den Prediger öffentlich zugestellt. 9) An dem zweiten Weihnachtstage werden endlich mit dem Beschluß des Examens die Kinder genannt, die im künftigen Jahre zum Tische des Herrn zugelaßen werden sollen; und was von den eingekommenen Strafgeldern nach angeschafften Schulbedürfnissen etwa übrig geblieben ist, solches wird unter die Kinder, die wol bestanden haben, verteilt. 10) Das Examen wird mit dem Gesange „„Hilf Gott, daß ja die Kinderzucht““ 2c. geschloßen.

Kap. V.

Von der Obrigkeit und deren Verhalten gegen die Schulen.

§. 47. „Die Beamten werden dahin sehen, daß die Schulstuben in gutem Stand erhalten werden, und solche, wo es möglich ist, so einrichten, daß der Schulmeister mit seinen Schulkindern allein sein könne und durch die Gegenwart seiner Familie und übrigen Hausgenoßen und das daher entstehende Geräusch nicht gestört werde. Zu welchem Ende eigne Schulstuben an dem Orte, wo sie ermangeln, aus dem Vorrat der Kirchen zu erbauen sind, wozu gleichwol die Gemeinden die nötigen Fuhren und Handarbeiten leisten müßen. Was zur Einrichtung der Schulen auf dem befohlenen Fuß an Bänken, Tischen, schwarzen Tafeln erfordert wird, ist aus dem Vorrate der Kirchen anzuschaffen und demnächst das dafür verschoßene Geld den Kirchen von den von nachläßigen Eltern beigetriebenen Strafgeldern wieder zu bezalen.“

Daß mit der Durchführung dieser Schulordnung wirklich Ernst gemacht wurde, beweisen die nachträglichen Bestimmungen, welche als „Anhang zur Erläuterung einiger Punkte der Land-

schulordnung" unter dem 19. November und dem 10. Dezember 1754 publizirt wurden. Die Erfahrung lehrte, daß man die Verfügungen über den Besuch der Sommerschule ermäßigen mußte, indem die über 8 Jahre alten Kinder in den Monaten Juli, August und September wöchentlich nur am Dinstag und Freitag Vormittags in der Schule zu erscheinen verpflichtet wurden, wogegen aber auch zuwiderhandelnde Eltern mit den gemeßensten Strafen, eventuell mit Einkerkerung im Hundeloch bei Waßer und Brot bedroht wurden. Ebenso sah man sich genötigt, die über die Entrichtung des Schulgeldes gegebenen Verordnungen zu Gunsten unbemittelter Eltern mannigfach zu modifiziren. Außerdem wurde verfügt (19. Februar 1754), daß Opferleute und Schulmeister vor jeder Beförderung auf eine beßere Stelle sorgfältig geprüft, und wenn das Resultat dieser Prüfung ein ungenügendes sein würde, entweder nicht befördert oder aus dem Schulmeisterdienste gänzlich entlaßen werden sollten.

Gleichzeitig wurde auch die Umgestaltung des gesammten Schulwesens zu Helmstedt in vielfache Erwägung und Beratung gezogen, als deren Resultat der Herzog unter dem 18. Juli 1755 eine „Schulordnung für die Stadt Helmstedt" veröffentlichen ließ. Zufolge derselben sollten in Helmstedt außer den für sich bestehenden Armen- und Waisenhausschulen unter der Aufsicht eines besonderen Inspectors wenigstens noch 4 kleine Winkelschulen fortgeführt werden. Jede derselben wurde in zwei Klassen geteilt, von denen die untere ihre Schüler so lange zurückhielt, bis dieselben lesen und die fünf Hauptstücke des Katechismus auswendig hersagen konnten. Die Geschlechter wurden nach Bänken gesondert. Für diejenigen Schüler, welche entweder das Pädagogium besuchen oder einen höheren realistischen Unterricht genießen wollten, dienten diese Winkelschulen als Vorbereitung einerseits für den Besuch der Realschule, andererseits für den der lateinischen Trivialschule. In der Realschule wurde anfangs nur im Schreiben, Rechnen, Zeichnen und in den Elementen der Mathematik Unterricht erteilt, welcher Unterricht teilweise auch von Gesellen und Lehrlingen der Handwerker und Kunstverwandten sowie (jedoch nur in besonderen Privatstunden) von Mädchen besucht werden konnte.

In der Trivial- oder lateinischen Schule erteilten drei Schulcollegen, ein Rector, Conrector und Cantor in allen Gymnasialdisciplinen Unterricht.

Die letzte allgemeine Verfügung in Schulsachen, welche von H. Carl publizirt wurde, war die „Instruction für diejenigen, so sich zu Schuldiensten auf dem platten Lande melden" vom 5. Februar 1767. Die Erfahrung hatte nemlich gelehrt, „daß die zu Schuldiensten auf dem Lande sich angebenden oder von Patronen präsentirten Subjecte die Schulordnung entweder gar nicht gelesen, oder doch, was eigentlich von ihnen gefordert werde, wenn sie ihrem Amte ein Genüge thun wollten, nicht hinlänglich begriffen hatten, wie dann auch öfters selbst diejenigen, die Lust und Fähigkeiten zu Schuldiensten auf dem Lande besaßen, nicht wusten, wie sie es anzufangen hatten, um das zu erlernen, was in dieser Absicht von ihnen erfordert wurde." Auf Vorstellung des Consistoriums ließ daher H. Carl die erwähnte Instruction ausgehen, um „in der Kürze zu zeigen, teils was ein Schulmeister auf dem Lande eigentlich wißen müße, teils aber auch durch was für Mittel er zu dieser Wißenschaft gelangen könne." Demgemäß enthielt die Instruction ein Verzeichniß der wesentlichsten Bestimmungen der Schulordnung von 1753 sowie die Weisung, daß diejenigen, welche Lust und Fähigkeit zur Uebernahme eines Schuldienstes auf dem Lande besäßen, zu ihrer Vorbereitung „sich entweder bei den Wolfenbüttelschen oder Braunschweigischen Schulanstalten melden, oder wofern ihnen der Aufenthalt bei diesen beiden Schulanstalten sollte zu kostbar fallen, sich zu einem Schulmeister auf dem Lande, der in den gedachten beiden Schulanstalten Seminarist gewesen sei, zum Unterricht begeben" könnten.*)

In den nächsten Decennien nach Carls Tod (1780) wurde in den Verhältnissen des braunschweigischen Schulwesens nur Weniges geändert. Ein durch die Landtage von 1768 und 1775 veranlaster Versuch der Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand, das gesammte Unterrichtswesen durch ein besonderes „Schuldirectorium"

*) Vgl. Nova acta hist. eccles. vol. VII. S. 526—532.

administriren zu laßen, damit „alle Schulen, von der untersten an, in eine zur gemeinschaftlichen Erhaltung und Aufnahme gereichende Verbindung gesetzt werden möchten,“ mißlang. Zufolge einer landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1786 trat dieses, dem Herzog unmittelbar untergebene „Schuldirectorium“ zu Michaelis 1786 in Thätigkeit. Nur einige Schulen (nemlich die dem geistlichen Gericht zu Braunschweig untergebenen Stadtschulen daselbst, die Klosterschule zu Holzmünden und die Schulanstalten zu Helmstädt) waren von dem Directorium eximirt. Indessen entsprach „das Vertrauen des Publicums“ dieser neuen Einrichtung so wenig, daß man sich 4 Jahre später genötigt sah, die Verordnung vom 12. Juni 1786 zu suspendiren. Eine neue Verordnung des Herzogs vom 6. April 1790 wies daher alle Schulsachen wiederum den Consistorien zu Wolfenbüttel und Blankenburg zu. Außerdem erließ Herzog Karl Wilhelm Ferdinand noch einzelne andere Verordnungen, die jedoch nur eine leichtere und sichere Ausführung der Landschulordnung von 1753 zum Zwecke hatten. So wurde durch Consistorialausschreiben vom 22. Nov. 1796 verordnet, daß in Zukunft alle Schulkinder ohne Unterschied des Alters in den Monaten Juli, August und September nur Morgens von 6 — 8 Uhr zur Schule kommen, diese beiden Lehrstunden aber unausgesetzt besuchen sollen. An denjenigen Orten, wo mehrere Schulen wären, die aus mehr als 40 Schulkindern beständen, sollte jede derselben in der Weise in zwei Claßen abgeteilt werden, daß die größeren Schulkinder nur Vormittags, die kleineren dagegen, welche erst das Buchstabiren lernten, nur Nachmittags die Schule besuchten. Zur Erläuterung des §. 47 der Landschulordnung verordnete der Herzog unter dem 6. August 1802, „daß derselben gemäß nach wie vor die Anlegung besonderer Schulstuben in solchen Schulhäusern auf dem Lande, in welchen sie annoch ermangelten, aus den Mitteln der Kirchen, wenn diese des Vermögens wären, beschafft werden sollte, daß aber, wenn diese Vorrichtung einmal geschehen, sodann die in der Kirchenordnung am angezogenen Orte bestimmte Verbindlichkeit der Gemeinden zur Erhaltung des ganzen Schulhauses, dessen Teil die solchergestalt vorgerichtete Schulstube ausmache, wieder eintrete,

mithin eine jede Gemeinde auch für die Instanderhaltung oder etwa erforderliche Erweiterung solcher Schulstuben zu sorgen schuldig sei."

Allerdings war zu Anfange des neuen Jahrhunderts von einer erheblichen Einwirkung der Volksschulen auf die Bildung des Volkes noch wenig wahrzunehmen; aber die Volksschulen hatten doch nunmehr in allen Gemeinden des Landes ihren gesicherten Bestand. Schullehrerseminarien waren zu Wolfenbüttel, Helmstädt und Braunschweig in Verbindung mit den dasigen Waisenhäusern errichtet. Unter ihnen war das Seminar zu Wolfenbüttel das bedeutendste. Die Anstalt zu Helmstädt war mit landesherrlicher Genehmigung von dem Oberhofprediger und Abt Dr. Hassel zu Kloster Marienthal errichtet, um in derselben Knaben für den Besuch der Seminarien zu Braunschweig und Wolfenbüttel vorzubereiten, und war nach dessen Tode nach Helmstädt verlegt worden. In der Stadt Braunschweig hatte sich die Zal der Volksschulen, nachdem die Stadt eine bedeutende Garnison erhalten hatte und neue Schulanstalten für Kinder hülfsbedürftiger Eltern erforderlich geworden waren, durch Anlegung von Garnisonsschulen vermehrt. Die Locale derselben waren anfangs gemietet; indessen wurden diese einzelnen Garnisonsschulen im Jahre 1792 in ein geräumiges und zweckmäßig eingerichtetes Gebäude zu Einer aus mehreren Klassen bestehenden trefflichen Lehranstalt zusammengezogen.

Auch einzelne Industrieschulen waren in Braunschweig entstanden. In den Jahren 1792 und 1794 hatte man nemlich den Versuch gemacht, derartige Anstalten mit den Armenschulen der Katharinen- und Andreasgemeinde zu verbinden,*) wodurch diese Armenschulen selbst wesentlich gehoben wurden. Eine ihrem Zwecke wahrhaft entsprechende Einrichtung erlangten indessen die Armen- und Freischulen zu Braunschweig erst infolge der völligen Umgestaltung, welche die Armenanstalten daselbst i. J. 1804 erfuhren, indem die Stadt bezüglich des Armenschulwesens in Bezirke geteilt, in den verschiedenen Schulen Stufenklassen geordnet, auch

*) „Kurze Nachrichten von der Industrieschule hinter der Burgmühle zu Braunschweig."

für Abendschulen gesorgt und das Ganze unter die spezielle Aufsicht der Armendirection, der Jugendpfleger, auch einer aus Bürgern bestehenden Schuldeputation gestellt wurde.*)

Die Kinder römisch-katholischer Eltern zu Braunschweig wurden in einer daselbst bestehenden katholischen Schule unterrichtet, in Betreff deren jedoch Folgendes bestimmt war: Kinder, die aus einer gemischten Ehe hervorgegangen waren, wurden gemäß der bei der Verlobung getroffenen Abrede in der für sie bestimmten Confession so lange unterrichtet, bis sie die Unterscheidungsjahre erreicht hatten. In dem Falle, daß keine desfallsige Abrede statt gefunden hatte, durften nur die Söhne des katholischen Vaters die katholische Schule besuchen.**) Diese Schule war von dem Beaufsichtigungsrecht der Braunschweigischen Schulinspection bis auf Weiteres eximirt worden. Damit jedoch nicht etwa Kinder evangelischer Eltern ohne deren beiderseitige Zustimmung in dieselbe aufgenommen würden, war es den katholischen Geistlichen zur Pflicht gemacht, alle Vierteljahre ein Verzeichnis ihrer Schulkinder an das geistliche Gericht einzuschicken, und diejenigen zu bemerken, deren Eltern verschiedener Confession waren.***)

XIX.

Das Herzogtum Nassau.†)

In der Geschichte des Volksschulwesens der Nassauischen Lande sind die beiden in sich wiederum unzäligemal geteilten und

*) Beitrag zur Geschichte der Unterrichtsanstalten rc. von Dr. Bode, S. 17.

**) Reglement vom 9. April 1768, §. 6. 8.

***) Rescr. vom 26. Septbr. 1750. — Vgl. Stübners histor. Beschreibung der Kirchenverfaßung in den Braunschw.-Lüneb. Landen seit der Reformation, Th. II. S. 448 — 449.

†) Als Hauptquelle ist außer „Steubings Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nass. Lande" die treffliche „Geschichte des Volksschulwesens im Herzogtum Nassau" in den Freimütigen Jahrbüchern der allgemeinen deutschen Volksschulen (redigirt von Schwarz, Wagner, d'Autel, Schellenberg), und zwar in der

wiederum vereinigten Dynastien des Hauses Nassau, nämlich die Ottonische und die Walramische Linie zu unterscheiden. Jene besaß die rechts von der Lahn und diese die links von der Lahn gelegenen Lande.

I. In dem Ottonischen Nassau fand die Reformation frühzeitig Eingang. Bis zum Jahre 1552 war die Messe allenthalben abgeschafft, aus den Einkünften der aufgehobenen Stifte und Klöster Dietz, Gnadenthal, Dirstein, Thron wurden Fonds zu frommen Stiftungen, zur Aufbesserung einzelner Pfarrei- und Schuldotationen und zur Unterstützung Studirender gebildet; aber das Alles kam nur der lateinischen Gelehrtenbildung zu Gut. An die Einrichtung von Volksschulen wurde vorläufig noch gar nicht gedacht. Erst auf einem Convente zu Dietz im Jahre 1582 wurde beraten, ob man nicht neben den lateinischen Schulen auch deutsche errichten solle. Es wurde auf diesem Convente berichtet, daß an zweien Orten, zu Hahnstetten und Flacht, deutsche Schulen beständen, daß jedoch der Lehrer der letzteren seine Schüler auch in den lateinischen Declinationen und Conjugationen unterrichten wolle. Das größte Hindernis, welches der Einrichtung der deutschen Schulen entgegenstand, war der Mangel an Lehrern. Die Glöckner auf den Dörfern waren fast sammtlich des Lesens unkundig. Zu Dauborn war allerdings ein Glöckner, der das Lesen verstand, dieser hatte aber keine Lust, eine Schule einzurichten. Daher erboten sich die Pfarrer zu Weyer, Dauborn und Obermeyssen selbst Schule zu halten; und 8 Jahre später wurde durch Generalvisitations-Abschied vom 11. Juli 1590 für die Grafschaft Dietz verordnet: „Wo es der Dienst leidet, sollen Pastors gegen die Glöcknergebühren deutsche Knaben- und Mädchenschulen anstellen und halten, als zu Hirdberg, Eggenrod, Flacht, Rotzenhain.“ Zugleich wurde verordnet, daß die Schüler von den Pfarrern zum Predigtschreiben verwendet werden sollten. Demgemäß übernahm z. B. der Pfarrer zu Flacht zugleich den Schuldienst in seinem Kirchspiele gegen eine jährliche Belohnung von 10 Gulden, klagte aber später, daß er, ob er gleich die Schule treu gehalten, den

---

Regel wörtlich benutzt. Dieselbe ist verfaßt von dem verdienten Nass. Kirchen- und Oberschulrat Dr. Schellenberg.

Glöcknerdienst redlich versehen und seit 20 Jahren bei Leichen, Hochzeiten und in der Kirche vorgesungen habe, dennoch seine sauer verdiente Besoldung nicht ordentlich erhalten könne. — In den beiden geistlichen Inspecturen Dillenburg und Herborn wurden in den Jahren 1588 — 1594 an folgenden Orten Schulen eingerichtet: Marienberg, Emrichenhain, Liebenscheid, Driedorf, Mengerskirchen, Beilstein, Schönbach, Breitscheid, Selbach, Bicken, Eisenrod, Oberscheld, Hirzenhain, Eibelshausen, Ebersbach, Frohnhausen, Oberroßbach, Sechshelden, Holzhausen, Langenaubach, Dresselndorf und Burbach. Mädchenschulen wurden gleichzeitig in Herborn, Dillenburg und Haiger errichtet. Im folgenden Jahre 1595 entstanden deutsche Schulen zu Ockersdorf, Merkenbach und Fleißbach.

Auch die Zal der Mädchenschulen mehrte sich allmählig, wenn auch nicht in gleichem Schritt mit der Errichtung von Knabenschulen. Im Jahre 1617 wurde in Dietz eine Schulfrau mit 20 Gulden und 3 Malter Korn jährlicher Besoldung angestellt. Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges wird eine gewisse Katharina Mohr als Lehrerin gerühmt, welche 25 Jahre in verschiedenen Dörfern an der Aar mit großem Beifall die Jugend unterrichtet habe. Schon früher hatte die Gräfin Johannette von Sayn, Mutter des Grafen Johann Ludwig von Hadamar, 50 Gulden geschenkt, damit eine eigene Mädchenschule errichtet werde, indem die sämmtliche Jugend bisher nur Eine Schule besucht hatte. Die Sache wollte keinen Fortgang gewinnen, bis sich die Gräfin Ursula von der Lippe, Gemahlin des Grafen Johann Ludwig, entschloß, in einer Schenkungsurkunde unter dem 16. October 1626 noch 50 Reichsthaler zuzulegen. Die Mädchenschule kam auch 1627 wirklich zu Stande, doch muste jedes Kind auf Martini noch 2 Mesten Korn beitragen.

Die erste Verordnung, in welcher sich die Landesregierung in Nassau-Siegen des Schulwesens annahm, erfolgte im J. 1621, indem der Graf Johann der Aeltere befahl: „daß zu besserer Erbauung des Reiches Christi die Eltern ihre Kinder, so sie daheim zu ihrer Arbeit nicht notwendig gebrauchen und zum wenigsten diejenigen, so noch nicht das siebte oder achte

Jahr ihres Alters erreicht haben, auch des Sommers über zur Schule schicken" sollten. Indessen blieb diese Anordnung ohne Bedeutung, indem die Pfarrer bei den Visitationen fortwährend klagten, daß die Kinder kaum im Winter, geschweige denn im Sommer zur Schule zu bringen wären. Namentlich glaubten die auf den Filialdörfern wohnenden Eltern geradezu ein Recht auf Zurückhaltung ihrer Kinder von dem Besuche der Schule des entfernt gelegenen Pfarrdorfes zu haben.

Als Hauptzweck der Schule galt auch in den Nassauischen Landen die kirchliche Erziehung der Jugend. Aber Decennien vergingen, ehe der Segen des Volksschulwesens hier wahrnehmbar werden konnte, indem die Gemeinden, jedes neue Opfer scheuend, lieber ihre Kinder vom Schulbesuche zurückhielten, als das angeordnete Schulgeld bezalten. Die Gemeinde Hilgenbach in der Grafschaft Siegen z. B. beschwerte sich bei Gelegenheit einer Kirchenvisitation am 17. November 1611 „über die zwei Gulden Schulgeld, weshalb viele Leute die Kinder aus der Schule ließen und baten, die 2½ Malter Hafer, welche dem Pfarrer zugeordnet worden wären, wieder an die Schule zu geben, damit das Schulgeld frei käme."

Die Lebensverhältnisse der Küster oder Schulmeister waren in den Nassauischen Grafschaften natürlich wie in allen Orten. Alle trieben, um ihr trauriges Dasein zu fristen, irgend ein Gewerbe. Ein Schulmeister in Ferndorf, über den bei einer Kirchenvisitation 1612 geklagt wurde, hatte Branntwein und Krämerwaren feil. — Von einer berufsmäßigen Vorbildung der Lehrer war natürlich keine Rede; im günstigsten Falle richtete der Vater seinen Sohn zum Schulmeistergeschäfte ab, indem er ihn buchstabiren, lesen, notdürftig schreiben, rechnen in den 4 Species, den Katechismus und die Kirchenmelodien nach dem Gehöre singen lehrte. Auch gab es wol einige Schulmeister von besonderer Celebrität, denen Aspiranten zugesandt wurden, um sich von ihnen ein halbes Jahr lang zustutzen zu laßen und sodann als Bewerber um Winterschulen auftreten zu sehen. Wiederholt wurde verordnet, daß kein Schullehrer ohne Anzeige bei dem Consistorium und ohne dessen Erlaubnis dürfte angenommen und abgedankt werden und in manchen Dörfern waren ständige Schullehrer vorhanden;

aber in vielen Gemeinden wurden nur für einen Winter sogenannte Dinglehrer gemiethet, welche von Martini bis zum 1. Mai Schule hielten und dafür von den Eltern der schulfähigen Kinder die Umgangskost und einen sehr geringen Lohn erhielten. Die Besoldung der ständigen Lehrer bestand in den Einkünften von dem Kirchen- und Kapellandienst und einer Abgabe von Mangfrucht (Gerste und Hafer), welche nach den Köpfen der Kinder berechnet war und von dem Schulmeister, mit dem Sacke unter dem Arme, in den Häusern erhoben wurde. Wenige Schulstellen in den Aemtern Dillenburg und Herborn hatten ein jährliches Einkommen von 200 Gulden, doch auch wenige unter 100 Gulden. In den Aemtern Marienberg, Rennerod und Hadamar waren einige besser dotirte Kirchspielschulen; die übrigen aber, und besonders die Dingschulen hatten ein sehr geringes Einkommen. Die Schulstuben befanden sich häufig in der eigenen Wohnung des Lehrers. Wo dies nicht der Fall war, waren dieselben in dem Gemeindehaus, entweder über dem Backofen, der Schmiede, dem Behältnis der Feuerspritzen oder neben der Versammlungsstube der Gemeinde, häufig auch neben dem Hirten. Nicht selten fand man die Schulstube auch in der Kapelle, wo dann das Glockenseil in ihr herabhing, um von dem Lehrer jederzeit bequem gezogen werden zu können. Die Dingschulen hatten in der Regel keine eigentliche Schulstube, sondern zogen mit ihrer Schule im Dorfe herum von Haus zu Haus.

Das Wenige, was zur Begründung eines Volksschulwesens bisher geschehen war, ging in der Verwüstung des dreißigjährigen Krieges fast überall rasch zu Grabe, denn gerade die Nassauischen Lande gehörten zu denjenigen, welche durch die wilde Roheit entmenschter Kriegshorden, durch Plünderung und Brandschatzung, durch Feuer und Schwert am meisten zu leiden hatten. Auch der Uebertritt des Fürsten Johann Ludwig von Hadamar (1630) zur katholischen Kirche und die gewaltsame Herstellung des katholischen Cultus in zalreichen Gemeinden war wenig geeignet, eine ruhige und geordnete Pflege der Culturverhältnisse im Lande zu begünstigen. Daher erfolgte gerade in den Nassau-Oranischen Landen die Restauration des Volksschulwesens ziemlich spät, und wurde eigentlich erst, als der Spenersche Pietismus

seinen Einfluß weithin auszuüben begann, ernstlich in Angriff genommen. In Nassau-Siegen publizirte Johann Moritz unter dem 21. Januar 1664 die erste Schulverordnung, indem er befahl, daß die Pfarrer, damit die Jugend in den Lehren des Christentums gehörig unterrichtet werde, die Schulen fleißig visitiren, und sich halbjährlich Verzeichniße der schulpflichtigen Knaben und Mädchen einliefern laßen sollten. Auch sollten sie die kleinen Kinder, die zur Arbeit noch untüchtig wären, zum Besuche der Sommerschulen anhalten. Alle Nebenschulen sollten geschloßen werden; dagegen sollte es den von dem Pfarrdorf entfernt wohnenden Bauernschaften gestattet sein, mit Genehmigung des Pfarrers und unter dem Vorbehalt, daß sie dem Schulmeister des Pfarrdorfes seinen gebürenden Schullohn zalten, sich eine eigene Schule einzurichten. Auch sollten alle diejenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht vom fünften Lebensjahre derselben an die Schule besuchen ließen, nichtsdestoweniger zur Zalung des Schulgeldes herbeigezogen werden. Außerdem wurde noch verordnet, „die Schulmeister und Schulfrauen sollten vier oder fünf Knaben und Mägdlein, so die Woche vorher in der Schule geübt, allemal, wann die Kinderlehre verrichtet wird, vorstellen, so ihre Specimina in dem Katechismo vor andern ablegen, und damit solle nach der Ordnung der Kinder an den Katechismentagen verfahren werden.“

Diese Verordnung bildete die Grundlage für die Gestaltung des Dorfschulwesens bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts. In Betreff der deutschen Knaben und Mädchenschulen zu Siegen machte es der Fürst Johann Moritz in seiner am 28. Juni 1669 publizirten Kirchenordnung dem geistlichen Inspector zu Siegen zur Pflicht, dieselben wenigstens alle acht Wochen zu visitiren, die Schulmeister auf die Mängel ihrer Lehrweise aufmerksam zu machen, die halbjährigen Prüfungen ordentlich zu halten und nach Kräften dafür Sorge zu tragen, „daß die Jugend zeitig in reiner Lehre und gottseligem Leben wol angeführt werde.“

In Betreff der Mädchenschulen zu Dietz traf die Fürstin Albertine zu Nassau-Dietz im Jahre 1672 die Anordnung, daß dieselbe nach Ablauf des Jahres männliche Lehrer erhielt, welche die Mädchen im Lesen und Schreiben beßer unterrichten

sollten, als es bisher geschehen war. Zugleich erließ die Fürstin neue Verordnungen, durch welche die kirchlichen Katechisationen bestimmter geregelt wurden.

Aber alle diese Befehle und Anordnungen waren doch nicht im Stande, einen geregelten Schulbesuch zu erwirken, indem in einzelnen Gemeinden nicht nur während des Sommers, sondern auch zur Winterszeit die meisten Kinder gar nicht zur Schule kamen, so daß sich das Consistorium zu Siegen im März 1709 veranlaßt sah, namentlich die Gemeinde Crombach deshalb mit Strafen zu bedrohen, weil sie „ihre Kinder entweder unfleißig oder gar nicht zur Schule schicke, sondern lieber umherlaufen und mit dem Viehe gehen laße."

Gleichzeitig suchte das Consistorium zu Siegen das Schulwesen des Landes auch dadurch zu heben, daß es seine Fürsorge der äußeren Lage der Schulmeister zuwendete. Das Consistorium befahl nemlich, um vorläufig wenigstens jede Schmälerung der Schulmeistercompetenzen zu verhindern, genaue Kompetenzverzeichnisse der einzelnen Lehrerstellen anzufertigen, welche in einer Ausfertigung in der Consistorialrepositur, in einer andern in den Schulhäusern deponirt wurden.

Ebenso erließ auch das Consistorium zu Dietz eine Reihe von Verordnungen, wodurch die wesentlichsten Mängel des Schulwesens beseitigt werden sollten. Zu diesen Mängeln gehörte es namentlich, daß die Schulmeister ganz beliebig ihre Stellen aufgaben, wenn ihnen die Schulmeisterei nicht mehr zusagte, oder daß sie von den Gemeinden, die den Lehrer nur als ihren Miethling betrachteten, ganz willkürlich entlaßen wurden. Das Consistorium zu Dietz verordnete daher im Juni 1739, daß „kein Schulmeister ohne Vorwissen seines Pfarrers die Zeit des Schulhaltens nach seinem oder der Leute Gefallen ändern, und noch viel weniger sich einen Tag von seiner Schule entfernen, sondern ein jeder das eine sowol als das andere, wenn er erhebliche Ursachen dazu hat, seinem Pfarrer vorher gebürend anzeigen, auch demselben alle Monate eine schriftliche Nachricht, wie die Kinder zur Schule gingen oder solche versäumt haben, übergeben soll." Zugleich wurde

befohlen, daß sich die Schulmeister während der Unterrichtsstunden aller andern Beschäftigung enthalten sollten.

Außer diesen allgemeinen Verordnungen wurde um diese Zeit (1731) auch eine specielle Instruction für die Lehrer der Bürgerschule zu Herborn publizirt; nach derselben sollen die Lehrer täglich Morgens zwei und des Nachmittags drei Stunden lang Schule halten, ausgenommen Mittwochs und Sonnabends Nachmittags, wo von 12 — 1 Uhr Rechnen und Musik gelehrt wird; sie sollen mit dem Glockenschlage in die Schule eintreten und dieselbe niemals vor dem Glockenschlage verlaßen. Der Unterricht ist mit vorgeschriebenen Gebeten anzufangen und zu schließen; die Kinder sollen zur Andacht bei dem Gebete angehalten werden, damit sie kein Gespötte treiben; der Heidelberger Katechismus ist fleißig zu üben und es ist darauf zu sehen, daß alle Kinder denselben nicht nur auswendig lernen, sondern auch von den religiösen Wahrheiten einen Begriff bekommen; auch sollen die Kinder auserlesene Psalmen, als Ps. 8, 19, 25, 34, 51, 130 u. a., ferner schöne Lieder, Morgen- und Abendgesänge, vorzüglich die Neandrischen auswendig lernen. Das fleißige Lesen der biblischen Bücher, und zwar nach einer bestimmten Reihenfolge, ist zu empfehlen. Das Buchstabiren als Grundlage des Unterrichts im Lesen ist möglichst lange zu treiben, auch sind die Kinder im Lesen von Briefen zu üben, weil solches den Professionisten sehr nützlich ist. Es sollen besonders die Knaben angewiesen werden, eine feine Hand zu schreiben; zu diesem Zwecke sind zierliche Vorschriften zu fertigen und das Nachgeschriebene ist füglich zu corrigiren. In dem Singen nach Noten sollen die Kinder Mittwochs und Sonnabends dergestalt geübt werden, daß alle Tage nach geschloßener Arbeit ein Knabe nach dem andern einen schicklichen Vers anzufangen und den Anderen vorzusingen befähigt sei; im Rechnen sollen die Kinder wenigstens die 4 Spezies verstehen; in Ansehung der Zucht sind die Kinder bei Zeiten vom Fluchen und von garstigen Reden abzuhalten, dagegen zu guten Maniren, Ehrerbietigkeit gegen alle Menschen auf den Straßen, mit Hutabziehen, Vorbücken und sonst zur Ehrbarkeit zu gewöhnen, absonderlich zur Stille, und zwar vor Allem in der Kirche, weshalb den Präceptoren

gestattet wird, die Mutwilligen vor der ganzen Gemeinde mit einem Stock über den Buckel zu züchtigen, damit Andere ein Exempel daran nehmen. Der Präceptor, welcher den Gesang führt, soll alle Zeit in einem Mantel vor dem Pulte stehen, wie überhaupt beide Präceptoren schwarz gekleidet mit einem Mantel in der Kirche erscheinen sollen. Neben jenem ersten Präceptor sollen nicht nur die Knaben stehen welche die Schule besuchen, sondern auch die, welche daraus entlaßen sind und eine gute Stimme haben, damit ein guter Gesang ausgeführt werde; strenge Aufsicht ist namentlich auch bei den Leichenbegängnissen auszuüben; und weil überhaupt an der Zucht gar viel gelegen ist, so sollen die Präceptoren dieselbe streng handhaben, die Straffälligen ohne Ansehen der Person züchtigen, doch alle Zeit mit Verschonung des Kopfes, auch sollen sie die Schulversäumnisse gehörigen Orts anzeigen, damit saumselige Eltern zwangsweise zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden können. Endlich sollen sie ihren Schülern mit einem guten nüchternen Wandel vorangehen und ihr Amt so thun, wie sie es hoffen vor Gott und ihren Vorgesetzten verantworten zu können.

Eine umfaßendere Schulordnung publizirte das Consistorium zu Dietz unter dem 10. Februar 1736. Eingangs derselben wird über den Verfall der Schulen bitter geklagt. Die Pfarrer sollen daher ihre Schulen wöchentlich wenigstens einmal besuchen, genau inspiciren und die Lehrer anweisen. Letztere sollen aber auch durch guten Wandel die Schuljugend erbauen, die Kirche selbst fleißig besuchen und die Schulkinder zum regelmäßigen Besuche der Kirche anhalten. Im Sommer ist Morgens von 7 — 9, im Winter von 8 — 10 und Nachmittags von 1 — 3 Uhr und zwar pünktlich Schule zu halten. Während des Unterrichtes soll der Lehrer kein anderes Geschäft treiben, auch sich nicht durch einen Schüler vertreten laßen; bei Strafe eines Guldens für jeden Tag darf kein Lehrer ohne Genehmigung seines Inspectors verreisen oder die Schule aussetzen. Alle Lehrer sollen sich über die Methode und die Lehrbücher, nach denen sie Unterricht erteilen, berichtlich äußern; sie haben die Schüler anzuhalten, daß sie laut und deutlich sprechen und haben das Gelernte mit ihren Schülern oft zu wiederholen.

Die Lehrer sollen ihre Schüler wöchentlich einmal im Rechnen und Schönschreiben üben und sollen unter jede geschriebene Seite das Datum setzen laßen. Jede Schulversäumnis ist zu vermerken, damit saumselige Eltern gestraft werden können. Die Ferien sind nicht wie bisher auszudehnen. Nur während der Hundstage und zu 2 Tagen vor den Hauptfesten sind Ferien gestattet; vor den Hundstagsferien ist die jährliche Prüfung zu halten. Am Schluße heist es: „da die Schuljugend so äuserst verwildert, die Bosheit schier auf die höchste Staffel gestiegen ist und die Bosheit das Alter selbst übertrifft, so sollen die Schullehrer beßere Aufsicht über die Jugend führen, sie ernstlicher ermahnen, sie strenger zur Gottesfurcht und guten Sitten, zur Ehrerbietung gegen Eltern und Vorgesetzte, zur Ordnung und Stille auf der Straße und in der Kirche anhalten. Nach beendigtem Gottesdienst ist über die gehörte Predigt eine Prüfung anzustellen. Unter den Schülern sollen Einzelne als Wächter über die Andern bestellt werden. Die Presbyterien haben die Eltern streng anzuhalten, daß sie die Kinder zur Schule schicken und zur Gottesfurcht erziehen.

Durch den im Jahre 1739 erfolgten Tod des Fürsten Christian zu Dillenburg wurde das Dillenburger Land mit Nassau-Dietz vereinigt; das Consistorium zu Dillenburg wurde zum Oberconsistorium des ganzen Fürstentums Oranien-Nassau erhoben und mit der Beaufsichtigung des gesammten Landesschulwesens beauftragt. Die von dem Oberconsistorium eingezogenen Berichte über den Zustand der Schulen im Siegenschen ergaben, daß daselbst die Gemeinden sich noch immer das Recht anmasten, den Schulmeistern beliebig den Dienst kündigen zu dürfen. Das Oberconsistorium erließ daher alsbald (22. November 1745) den Befehl, „daß hinfüro kein Schuldiener in dortigen Landen ohne Vorwißen des Fürstl. Consistoriums zu Siegen angenommen oder abgeschafft werden sollte.“ Mehr aber noch als diese Anmaßung der Gemeinden, die von einer würdigen Selbständigkeit des Lehramtes nichts wißen wollten, war dem Aufblühen der Schulen die durch alle vorhandenen Gesetze noch nicht überwundene Gleichgültigkeit derselben gegen den Schulunterricht hinderlich, weshalb das Oberconsistorium zu Dillenburg durch ein Ausschreiben vom 5. October 1761

befahl, daß in Zukunft „diejenigen Kinder, welche ohne erhebliche Ursache aus der Schule bleiben würden, von jedem Tage 1 Kr. ad pios usus erlegen“ sollten.

Wie es scheint, gelang es jetzt den Behörden, einen regelmäßigen Besuch der Schulen zu erwirken. Wenigstens findet sich in den Consistorialverordnungen des nächstfolgenden Jahrzehntes keine Klage über fernere Widersetzlichkeit der Gemeinden, dagegen sah sich die Oranien-Nassauische Landesregierung i. J. 1773 genötigt, durch Erlaß vom 7. Dezember die „Dienstfreiheit“ der Schulmeister gegen die Zumutungen der Gemeinden in Schutz zu nehmen, freilich zugleich auch, um ungebürlichen Anmaßungen der Schulmeister zu begegnen, die Grenzen der den Lehrern zustehenden Dienstfreiheit zu bestimmen. Die Regierung befahl nemlich: „1) daß ein Schulmeister an dem Orte, wo er Schule hält, er mag daselbst wohnhaft sein oder nicht, die Freiheit für seine Person, sowol von allen herrschaftlichen als Gemeinde-Handdiensten und Frohnen genießen; dagegen aber 2) ein Schuldiener, der an dem Orte, wo er Schule hält, nicht zu Hause ist, deshalb in seinem Wohnorte keine Freiheit verlangen solle; 3) von den Spanndiensten und dem Zugviehe hat kein Schuldiener einige Freiheit zu begeren; indessen wird ihm nachgelaßen sowol die herrschaftlichen als Gemeindsdienste mit Geld zu bezalen; übrigens versteht es sich hiernächst von selbst, daß mehrbesagte Schulmeister den gemeinen Nutzen am Waidgange, Losholz und was für Vorteile sonst ein Gemeindsmann genieſt, ungeschmälert zu ziehen haben, und ihnen nicht weiter streitig gemacht werden sollen.“ — Außerdem wurden in den Jahren 1777 und 1781 noch andere Verordnungen erlaßen, welche die Beßerung der Lage der Schulmeister zum Zwecke hatte. Es wurde verfügt, daß die Fruchtbesoldung nicht mehr von Haus zu Haus von dem Schullehrer eingesammelt, sondern von den einzelnen Gemeindegliedern in des Heimbergers (Schulzen) Haus gebracht, daselbst besichtigt und alsdann im Ganzen an den Lehrer abgeliefert werden solle. Die Schulkinder sollen auch die Schulscheiter nicht einzeln zusammentragen, sondern das zum Heizen der Schulstube erforderliche Holz sollte von den Gemeinden angeschafft und vor das Schulhaus geschafft werden.

Von anderer Seite her wurde um dieselbe Zeit auch die geistige Hebung des Lehrerstandes berücksichtigt. Der Justizrat Stühl von Lilienstern brachte im Jahre 1779 im 47ten Stück des Dillenburger Intelligenzblattes die Errichtung einer Bibliothek zur Fortbildung der Elementarlehrer in Vorschlag; er forderte wiederholt die Freunde des Schulwesens auf, zur Ausführung seines Planes zweckmäßige Bücher oder auch Geldbeiträge zu schenken. Der Vorschlag fand Beifall und Unterstützung. Schon am 1. Februar 1780 konnte an jeden Schullehrer ein nützliches Buch auf 4 Wochen zum Lesen abgegeben werden, und in wenigen Jahren war die Büchersammlung auf einige hundert Bände angewachsen.

Aber noch fehlte dem Lande Nassau-Oranien die wesentlichste Bedingung eines glücklicheren Fortschrittes des Volksschulwesens, nämlich ein Schullehrerseminar. Die Gründung desselben wurde allerdings im Jahre 1775 angeregt, konnte jedoch sobald noch nicht zur Verwirklichung gelangen. Als nämlich Wilhelm V unter dem 13. Juli 1775 ein Gnadengeschenk von 1500 Reichsthalern ad pios usus angewiesen hatte, fragte die Landesregierung bei dem Consistorium an, auf welche Weise diese Summe am besten verwendet werden könne. Das Consistorium war der Meinung, daß die angewiesene Summe wol am zweckmäßigsten als Fonds für ein zu errichtendes Schullehrerseminar anzulegen sei. Die Regierung wünschte daher sofort einen Plan zur Einrichtung einer solchen Anstalt zu haben, überzeugte sich jedoch, als der Plan ihr vorgelegt wurde, daß die Zinsen des Fonds zur Dotation eines Seminars bei weitem nicht ausreichten, weshalb man beschloß, das Capital einstweilen anzulegen und die Zinsen zur Unterstützung solcher jungen Leute zu verwenden, welche besondere Fähigkeiten für den Lehrerberuf zeigten. In der Folge wurde der Plan des Nassau-Usingischen Seminars in Idstein eingeholt und dem academischen Senate in Herborn zur Begutachtung vorgelegt. Auf Grund der Vorschläge, welche der Senat einsandte, entwarf hierauf das Consistorium einen neuen Plan zur Errichtung eines Seminars, der jedoch auch nicht zur Ausführung kam.

Unter dem 10. Juli 1781 bestimmte der Geheime-Rath Winter in Oranienstein eine Wechselforderung von 2000 Gulden nebst 80 Gulden rückständiger Zinsen zur Verbesserung der niederen reformirten Schulen in den Oranisch-Nassauischen Landen, behielt sich aber die Zinsen dieses erst einzuklagenden Capitals lebenslänglich vor. Durch einen Vergleich unter dem 27. März 1783 gingen dem Capital 5 Procent und die rückständigen Zinsen verloren, und als im Jahre 1789 Winter starb, betrug der Kapitalfonds nur 1041 Gulden, welches später durch das Hinzukommen der Zinsen auf 1588 Gulden anwuchs. Hierzu kam noch das von der Holländischen Ostindischen Compagnie für gestattete Werbung bezalte Concessionsgeld mit 2846 Gulden 6 Kreuzer, welche dem Seminarfonds zufloßen, der daher im Jahre 1783 aus 7616 fl. bestand. Im Jahre 1785 wurde weiter dazu bewilligt der zwanzigjährige Genuß der geöffneten und heimgefallenen überrheinischen Mohr von Waldischen Kirchengütern, welche zwar 1794 von der französischen Regierung eingezogen wurden, jedoch bis dahin 7800 Gulden betragen hatten, sodaß der Fonds im Jahre 1795 auf 15424 Gulden angewachsen war. Die Zinsen dieses Capitals wurden teils für fähige Aspiranten des Schullehrerstandes, teils zu Gratificationen für Pfarrer, Pfarrvicare und Schulmeister verwendet, welche sich um die Bildung angestellter oder zukünftiger Lehrer besondere Verdienste erworben hatten. Hin und wieder machten sich nämlich einzelne Pfarrer und Candidaten die Ausbildung zukünftiger Volksschullehrer zur besonderen Aufgabe und errichteten somit in ihren Häusern kleine Schullehrerseminare. Unter diesen um die Entwicklung des Nassauischen Volksschulwesens hochverdienten Pfarrern ist zu nennen Georg Wilhelm Jüngst, der als Pfarrer zu Niederdresselndorf, wohin er im Jahre 1794 berufen war, zunächst um die Schullehrer seines Kirchspiels mit einer beßeren Lehrmethode bekannt zu machen suchte. Da jedoch seine Bemühungen nicht den gehofften Erfolg hatten, so nahm er den Sohn eines dasigen Schulmeisters und noch einen andern Knaben in eigentlichen Unterricht. Allmählig entwickelte sich nun bei ihm der Gedanke, sich den Schullehrern seines Vaterlandes überhaupt nützlich zu machen. Ein Plan, den

er desfalls dem Consistorium vorlegte, wurde von demselben genehmigt. Im Jahre 1797 eröffnete daher Jüngst seine Schulmeisterschule, die von der Regierung bis zum Jahre 1806 reichlich unterstützt, alsbald in erfreulichster Weise aufblühte und auch noch, als die Unterstützungen ausblieben, mit einer geringeren Anzal von Zöglingen fortbestand, bis endlich der Tod ihres Gründers im Jahre 1809 auch ihr ein Ende machte. Anfänglich hatte Jüngst den Unterricht in allen Lehrgegenständen allein in seinem Pfarrhause erteilt; nur der Unterricht in der Musik war einem benachbarten Schullehrer übertragen. In der Folge jedoch nahm Jüngst noch einen Gehilfen an, miethete besondere Lehrzimmer und schaffte einen eigenen Lehrapparat an, wofür die Kosten sämmtlich aus dem Seminarienfonds bestritten wurden. Da Jüngst die befähigten Jünglinge möglichst bald als Gehilfen verwenden wollte und muste, so war er in der Auswal und Aufnahme derselben besonders vorsichtig; viele Zöglinge erhielten Stipendien, welche sie jedoch, wenn sie einen andern Beruf wälten, wiedererstatten musten. Die Kosten waren nicht sehr bedeutend, weil mehrere Zöglinge des Abends in das elterliche Haus zurückkehrten, andere dieses wöchentlich wenigstens ein- oder zweimal thun konnten. Der Lehrkursus war auf 3 Jahre bestimmt. Die Lehrgegenstände waren: die deutsche und französische Sprache, Weltgeschichte, biblische Geschichte mit Religionslehre, Kopf- und Tafelrechnen, Schönschreiben, Methodenlehre, Clavierspielen und Gesanglehre. Die Fähigeren wurden auch in der reinen und angewandten Geometrie, in der lateinischen und selbst in der griechischen Sprache unterrichtet.

Große Verdienste erwarb sich um die Ausbildung zukünftiger Schullehrer auch der Lehrer Johann August Steub. Nachdem er 14 Jahre lang in mehreren kleinen Dorfschulen fungirt hatte, wurde er im Jahre 1771 zum Elementarlehrer nach Dillenburg berufen. Hier wirkte Steub 41 Jahre lang mit rührigster Thätigkeit, erhob seine Schule zu einer Musterschule und bildete 40 junge Leute für den Lehrerberuf aus.

Für die Vorbildung der Schullehrer in den drei katholischen Aemtern wurde von Staats wegen eine mehr öffentliche Anstalt

begründet. Im Jahre 1787 wurde nämlich in Hadamar ein Lehrer, Joseph Schneider, beauftragt, sowol den bereits angestellten katholischen Schulmeistern als den Schulamtsaspiranten besonderen Unterricht zu erteilen. Die geringe Besoldung des Lehrers, kaum 100 Gulden betragend, sowie die Nebenkosten wurden aus dem Hadamarschen Schulfonds bestritten; doch stand die ganze Anstalt mit dem dortigen Gymnasium nie in näherem Zusammenhange. In dem Stiftungsjahre waren sämmtliche angestellte Schullehrer einschlieslich der Dinglehrer aufgefordert worden, sich in Hadamar für ihren Beruf beßer instruiren zu lassen; zugleich wurde bekannt gemacht, daß in Zukunft kein katholischer Lehrer angestellt werden sollte, der nicht in Hadamar geprüft und für fähig erklärt worden sei. Der Unterricht wurde nur während des Sommers erteilt, denn die Lehrlinge kamen des Morgens in die Stadt und kehrten des Abends nach Hause zurück. Deswegen wurde auch den von Hadamar entfernt wohnenden Schulmeistern und Aspiranten freigestellt, bei dem sehr gebildeten damaligen Lehrer Heinrich Klein in die Lehre zu gehen, die Prüfung muste in Hadamar geschehen. Sehr dürftige und fleißige Schüler erhielten zuweilen Unterstützungen und Prämien aus dem Schulfonds. Die katholischen Lehrer im Siegner Lande entbehrten selbst dieses geringen Vorteils. Nach den Verordnungen der Regierung vom 11. März 1784 und vom 14. Februar 1786, in denen über den traurigen Zustand der dortigen Schulen sehr ernst geklagt wurde, erhielten die Schulmeister die Weisung, daß sie zur Erlernung einer beßeren Methode alle Sonn- und Feiertage nach dem Gottesdienste zu ihren Pfarrern gehen, über ihre Schulen Bericht erstatten und sich Belehrung holen sollten. Zuwiderhandelnde sollten mit Strafen belegt werden. In jedem Pfarrorte sollten alle 8 oder wenigstens 14 Tage, und an Filialorten jeden Monat die Schulen genau visitirt werden, wobei die Pfarrer insbesondere darauf sehen sollten, daß das gedankenlose Auswendiglernen und Herplappern aufhöre, daß die Kinder Gedrucktes und Geschriebenes erst richtig buchstabiren, dann lesen lernten, und daß Knaben und Mädchen im Schön- und Rechtschreiben und Rechnen unterrichtet würden. Die Schulmeister sollten Meyers Feldbaukatechismus

in den Schulen erklären und die Sittlichkeit zu heben suchen. Alle Kinder sollten vom 6. bis zum 12. Jahre schulpflichtig sein, für jede Versäumnis sollte auf dem Lande 1, in der Stadt 4 Kreuzer bezalt werden, die Strafe von 5 versäumten Tagen sollte jedoch durch 1 Tag öffentliche Arbeit abgetragen werden können. Die Winterschule sollte von Martini bis zum 1. Mai dauern und zwar täglich 8 oder wenigstens 6 Stunden lang; über die Einrichtung der Sommerschulen sollte noch das Nötige verfügt werden. Der Pfarrer sollte den betreffenden Schullehrer vor seiner Anstellung prüfen und einen ausführlichen Bericht nebst beizulegenden Proben seiner Fertigkeit im Schreiben und Rechnen an die höhere Behörde einsenden.

Bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts blieb das Volksschulwesen im Oranischen Nassau wesentlich in derselben Faßung, welche es etwa bis zum Jahre 1770 erhalten hatte. Eine Erweiterung und neue Anregung erhielt dasselbe nur durch das auch in Nassau frühzeitig erweckte Interesse für Industrieschulen. Die erste Anregung zur Begründung derselben gab die Gemahlin Wilhelms I., welche die Industrieschulen in Hannover und Braunschweig kennen gelernt hatte. Einen Mann, durch den sich Aehnliches auch in Nassau herstellen ließ, suchte und fand die Fürstin in dem dritten Pfarrer zu Herborn, Johann Caspar Dörr, der auf Kosten der Fürstin nach Braunschweig und Hannover reiste, um sich mit den dortigen Industrieschulen genau bekannt zu machen. Nach seiner Rückkehr entwarf Dörr einen Plan zur Industrieschule, zu dessen Ausführung die Fürstin in Dietz alsbald vorzugehen beschloß. Nachdem die Fürstin ein geräumiges Haus mit Zubehör in Dietz gekauft und die (freilich nicht ausreichenden) Zinsen eines Capitals von 5000 Gulden zur Unterhaltung der Anstalt angewiesen hatte, wurde dieselbe am 30. Juli 1805 in Gegenwart des ganzen Hofes feierlich eröffnet. Vorläufig waren nur 22 Knaben und 23 Mädchen, sämmtlich von ehelicher Geburt, welche zuvor von Kopf bis zu den Füßen reinlich gekleidet waren, aufgenommen worden; späterhin stieg die Zal der Schulkinder auf 40 Knaben und 40 Mädchen. Die Kinder wohnten sämmtlich bei ihren Eltern, bei denen sie auch Unterhalt und Pflege hatten;

in Krankheitsfällen wurden jedoch der Arzt und die Arzneien aus dem Fonds bezalt. Die Unterrichtsgegenstände waren: Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Kopf- und Tafelrechnen, Singen nach dem Gehöre ohne Noten, natürliche und christliche Religions- und Sittenlehre, Denkübungen, allgemeine Erdbeschreibung und das wichtigste aus der biblischen und Weltgeschichte. Die Handarbeiten bestanden in Nähen, Stricken, Stopfen, Wollen-, Flachs- und Baumwollenspinnen, Kratzen und Schlumpen, Dupliren, Zwirnen, Netzemachen, Flechten, Sockenmachen, Schnur- und Schnürriemenweben, Klöppeln, Verfertigung der Pfeifendeckel aus Drath ꝛc. Welche Arbeiten für beide Geschlechter und welche nur für Eins anwendbar waren, darüber entschied das Verhältnis, das Bedürfnis und die Persönlichkeit der Kinder. Den Unterricht in den eigentlichen weiblichen Arbeiten besorgte die Lehrerin, in den übrigen der Lehrer, oder man muste durch Probiren nach Mustern fertig zu werden suchen. In der Folge wurde ein Kind der Lehrmeister des andern. Späterhin wollte man die Grenzen erweitern und eine Strumpfweberei damit verbinden, wurde aber bald mit Schaden das Unzweckmäßige gewahr. Der eigentliche Schulunterricht und die Uebung in den Handarbeiten wurden zwar, da die Kinder in Classen verteilt waren, abwechselnd und in verschiedenen Zimmern erteilt und getrieben, aber dennoch musten bei ersteren auch solche Handarbeiten, die kein Geräusch verursachten und zur gehörigen Fertigkeit gebracht wurden, mitgetrieben werden. Die festgesetzte Schulzeit war das ganze Jahr hindurch von Morgens 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. Nur des Sonnabends war der Nachmittag ganz frei.

Die Oeconomie, das Rechnungswesen, das Anschaffen der Materialien, der Werkzeuge und deren Verwahrung, der Vertrieb der im Institut verfertigten Waaren ꝛc. muste von dem Lehrer besorgt werden. Der Ankauf der Materialien sowie der Arbeitslohn wurden aus dem Fonds bestritten, wohin auch der Erlös für die verkauften Waaren zurückfloß. Jedes Kind hatte ein besonderes Büchelchen, in welches jedesmal seine verfertigte Arbeit mit dem Betrag des Arbeitslohnes aufgezeichnet wurde, und wonach es am Ende jeden Quartals seinen Verdienst ausbezahlt erhielt, den es seinen

armen Eltern zur Unterstützung brachte. Die neuen Kleider wurden aus dem Fonds angeschafft, aber für das Ausbeßern wurde nichts vergütet. Am Ende des Jahres muste der Lehrer als Rechnungsführer über die ganze Wirtschaft eine genaue Rechnung stellen, solche der eigends dazu ernannten Commission zur Revision und zum Abschluß vorlegen. Das Institut bewährte sich als zweckmäßig und wolthätig besonders für das weibliche Geschlecht und erhielt sich unter dem Schutze seiner großmütigen Stifterin selbst über das Jahr 1806 hinaus, bis es sich endlich mit dem Schluße des Jahres 1808 auflöste.

Die Lehrbücher, welche in den Schulen des Landes gebraucht wurden, waren 1) die Bibel, von welcher im Jahre 1590 zu Herborn eine Ausgabe unter dem Titel veranstaltet: „Biblia," das ist die ganze heilige Schrift; deutsch Dr. Martin Luther. Mit den Summarien, Chronologie, auch unterschiedenen Registern der Historien und Hauptlehren, endlich dem Gesangbuche und Catechismo verbeßert und geziert." Man hatte die lutherische Uebersetzung nicht aus der Wittenberger, sondern aus der Frankfurter Ausgabe unverändert gelaßen, aber den Inhalt der biblischen Bücher und Capitel und die Abteilung der Verse hinzugefügt, angehängt waren die Psalmen von Lobwasser und der Heidelberger Catechismus. Trotz des Verdammungsurteiles, welches diese Bibelausgabe in Wittenberg erfuhr, wurde dieselbe in Kirchen und Schulen eingeführt und in Herborn fünfmal in 8⁰ und dreimal in 4⁰ aufgelegt. 2) Der Heidelberger Catechismus, dessen Einführung von der Dillenburger Synode im Jahre 1582 beschloßen wurde, während vorher Luthers Catechismen ziemlich verbreitet gewesen waren, die auch späterhin noch (und neben ihnen der Wittenbergische Catechismus von 1572 sowie die Fragstücke von Zegger) von einzelnen Pfarrern gebraucht wurden, bis das Kirchenregiment im Jahre 1611 die ausschliesliche Geltung des Heidelberger Catechismus verfügte. Im August 1691 wurde befohlen, daß in allen Schulen statt des größeren Heidelbergers künftig nur der kleine Heidelberger Katechismus gebraucht werden sollte, und Fürst Heinrich bedrohte jeden Zuwiderhandelnden mit einer strengen Strafe. Späterhin (im Jahre 1750) gab der

Consistorialrat Salomon Morff zu Herborn denselben mit Erklärungen heraus, von welcher Bearbeitung im Jahre 1793 die 8. Auflage erschien. Indessen begannen schon damals einzelne Pfarrer und Lehrer statt des kirchlichen Catechismus allerlei Privatcatechismen ihrem Unterrichte zu Grunde zu legen. 3) Das Gesangbuch. Seit 1582 bediente man sich der Lobwasserschen Psalmen. Im Jahre 1654 erschien zu Herborn ein neues Gesangbuch, welches außer den Lobwasserschen Psalmen die 10 Gebote, den apostolischen Glauben und das Gebet des Herrn in Liedern und dann noch in einem Anhange auf 10 Blättern Gesänge auf verschiedene Zeitumstände und Lebensverhältnisse enthielt. Im Jahre 1708 wurde in Herborn das neue vollständige Nassau-Dillenburgische Gesangbuch gedruckt, welches die älteren Psalmen und Liedersammlung durch Hinzufügung mehrerer neuer Lieder bereicherte. Dasselbe wurde im 18. Jahrhundert noch sechsmal aufgelegt, bis es durch das auf Befehl des Prinzen Wilhelm V mit Benutzung des Berliner und anderer neuer Gesangbücher entstandene neue Gesangbuch, welches im Jahre 1786 zu Herborn erschien, verdrängt wurde. 4) Die Fibeln oder ABCbücher wurden von den Schulmeistern oder Pfarrern nach ihrem Gutdünken ausgewält und in den Schulen eingeführt.

In Folge der Ereignisse des Jahres 1806 wurden alle auf der rechten Lahnseite gelegenen Nassauischen Lande dem neugebildeten Großherzogtum Berg einverleibt und erhielten die französische Verfaßung. Demgemäß wurde das Consistorium in Dillenburg, unter dessen Aufsicht die Schulen bisher gestanden hatten, am 25. Januar 1809 aufgelöst. Die Prüfung und Anstellung der Schullehrer wurde der Generaldirection des öffentlichen Unterrichts zugewiesen. Die Primär- oder Elementarschulen der einzelnen Gemeinden wurden der Aufsicht der Maires überlaßen, welche über dieselben an den Unterpräfecten zu berichten hatten. Den Pfarrgeistlichen wurde anempfohlen, die Schulen wöchentlich zu besuchen und die Lehrer anzuweisen. Das Sieg-Departement erhielt an dem Präfecten Schmids einen Vorstand, dem die Schule und das Erziehungswesen am Herzen lag. Um den Seminarfonds seiner Bestimmung näher zu bringen, entwarf derselbe eine Studienordnung

für Schulamtsaspiranten, welcher der Plan zu Grunde lag, daß für dieselben ein sechswöchentlicher Lehrcursus eröffnet und Jedem, der daran Teil nehmen würde, aus diesem Fonds täglich 24 Kr. Kostgeld bezalt werden sollte. Allein der nach Düsseldorf überschickte Plan kam nicht wieder zurück, weil man damit umging, diesen wie andere Fonds zur Dotation einer Universität in Düsseldorf zu verwenden. Für die katholischen Schullehrer in dem Hadamarischen wurde indessen ein ganz ähnlicher Plan wirklich zur Ausführung gebracht. Die jüngeren Lehrer erhielten den Befehl, zur Absolvirung eines Lehrcurses bei dem Oberschulinspector Hirsch nach Düsseldorf zu reisen, wofür ihnen von der Municipalität 30 Kr. Diäten gezalt werden musten.

Unter dem 17. December 1811 wurde das die Organisation des öffentlichen Unterrichts im Großherzogtum Berg betreffende Decret erlaßen. Diesem zufolge wurden die Fonds der hohen Schule zu Herborn, des Gymnasiums zu Hadamar und anderer Anstalten zur Dotation der Universität zu Düsseldorf überwiesen. Nach Herborn, Hadamar und Dillenburg sollten Secundärschulen kommen. Für je 80 Kinder sollte eine Primärschule eingerichtet werden, und der Schulort wo möglich in der Mitte liegen, so daß ein Kind nicht über eine halbe Stunde zur Schule zu gehen habe. Die Unterhaltung der letzteren Anstalt sollte der Commune zur Last fallen. Man wünschte hierbei von seiten der Präfectur jedem Orte Gelegenheit zu verschaffen, seine Kinder im Winter und Sommer unterrichten zu laßen. Allein der Mangel an Schulhäusern und besonders an Fonds zur Dotirung der Lehrerstellen setzte einer durchgreifenden Verwirklichung dieses Planes die grösten Hindernisse in den Weg, weshalb man mit der Bildung der Schuldistricte nicht ins Reine kommen konnte.

Im Juni 1812 erließ daher der Minister des Innern, Graf Nesselrode, eine Verfügung des Inhalts: Jeder Schuldistrict sollte hundert Kinder umfaßen. Bei seiner Bildung könnte man zwar die Mairie und den Kirchspielsverband nicht ganz unverletzt beibehalten, doch sei nur im höchsten Notfall davon abzuweichen. Die Entfernung von dem Schulorte dürfte nur im äußersten Falle dreißig Minuten betragen. Jede Confession sollte eine Primärschule

haben. Wo die Anzal der Kinder groß und zwei Lehrer erforderlich wären, sollte der auch geringeren Anzal von Kindern einer andern Confession durch einen Lehrer der ihrigen Religionsunterricht erteilt werden. Die Unterhaltung der Primärschulen sollte der Mairie zur Last fallen. — Die Localfonds wurden demgemäß zur Communalcasse eingezogen. Der geringste Gehalt eines Elementarlehrers wurde außer einer freien Wohnung auf 250 Francs festgesetzt, das Schulgeld auf dem Lande im Geringsten auf 40 Centimes, in den Städten auf 50 Centimes, welches für die Armen aus dem Armenfonds bezalt wurde.

Mit dem Ende des Jahres 1813 erreichte die französische Herrschaft ihr Ende, noch ehe die Transferirung der öffentlichen Schulfonds nach Düsseldorf ausgeführt werden konnte. Zwei Jahre später wurden die Länder der Ottonischen Linie dem Walramischen Hause übergeben, infolge dessen die Schulverhältnisse jener sich durchaus nach der neuen Organisation des Schulwesens Nassaus unter der neuen herzoglichen Regierung gestalteten.

II. Ueber die Geschichte des Volksschulwesens in den Landen der Walramischen Linie liegen bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts nur wenige Nachrichten vor. — Von dem Weilburger Lande wißen wir, daß für dasselbe i. J. 1602 verordnet wurde, wo Schulen von den Einkünften des Glöckneramtes und anderen Gefällen errichtet wären, daselbst sollte das Pfarrvolk mit Zuthun der Filiale bequeme Schulhäuser für Schulmeister und ihre Kinder mit schuldiger Dankbarkeit erbauen und im Bau erhalten. Weiterhin wird erzält, daß in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges die Gemeinden Allendorf und Mehrenberg baten, ihnen die 48 Gulden, welche aus dem Kirchenkasten auf ein Haus hypothecirt seien, das sie zum einem Schulhaus ankaufen wollten, geschenkt werden möchten, indem sie den Rest auf die Gemeindekassen übernehmen wollten. Um in der Stadt Weilburg die Schulkinder nach dem Geschlecht sondern zu können, machte um diese Zeit die Gemahlin des Grafen Ludwig, Anna Maria, eine Stiftung zur Unterhaltung eines Mädchenlehrers. Von diesem Mädchenlehrer wird berichtet, daß derselbe die schrecklichsten Kriegs-

drangsale und die Pest überlebte, während ihm aus der Stiftung nur ein Gulden und drei Albus ausbezalt werden konnten.

Erst seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts waren in den meisten Pfarrorten des Amtes Weilburg einige Schullehrer angestellt, welche zugleich die Küster- und Organistenstellen versahen. Der Unterricht bestand in mechanischem Lesen, wobei man sich des ABCbuches, der Psalmen, des Neuen Testaments und der ganzen Bibel bediente (diese Lehrbücher bestimmten die Classeneinteilung der Schulkinder); ferner im Auswendiglernen und Abfragen des lutherischen Katechismus, in etwas wenigem Rechnen und im Einüben der Kirchenmelodien nach dem Gehör. Das Schreiben wurde meistens im Privatunterricht gelehrt. Der Unterricht dauerte nur den Winter hindurch und fiel während des Sommers ganz weg, bis eine landesherrliche Verordnung befahl, daß auch im Sommer wenigstens an zwei Tagen sollte Schule gehalten werden. Als die Anzal der Schulkinder in den Filialorten immer größer wurde, nahm man für den Winter Dinglehrer an.

Während der Regierung des Fürsten Karl (1754 — 1788) wurde besonders für Kirchen und Schulen sowie für die Armen Vieles gethan. In seinen Bemühungen für Hebung des Schulwesens wurde der Fürst namentlich von seinem Präsidenten Botzheim unterstützt. Letzterer nahm an der von zwei Inspectoren besorgten Ausarbeitung eines ABCbuches oder einer Lehrfibel für die unterste Schülerklasse selbst Anteil. Der Titel dieses merkwürdig gewordenen Buches ist folgender: „ABC-, Buchstabir- und Lesebuch zum Gebrauch in den protestantischen Schulen der fürstlichen Nassau-Weilburgischen Lande. Aus gnädigstem Befehl herausgegeben von der gemeinschaftlichen Erziehungsanstalt zu Kirchheimbolanden. Worms, 1776.“ — Dieses Büchelchen (in klein 8.) füllt mit dem Titelblatte nur zehn unpaginirte Blätter. Die drei ersten Blätter enthalten Buchstaben, Silben und Wörter, die übrigen nur kurze moralische Erzählungen in Prosa, sodann ein Kinderlied und zwei kleine Gedichte vom Nutzen der Frömmigkeit und vom „Vorsatz“. Auf der letzten Seite steht das Einmaleins. — Kaum war dieses Büchlein im Druck erschienen und sollte in den Schulen der Herrschaft Kirchheim eingeführt werden, als das Volk in die gröste

Bewegung geriet, indem es den vaterländischen Glauben als entehrt und bedroht ansah, weil man weder die zehn Gebote noch den Glauben und das Gebet des Herrn darin aufgenommen habe. Man befürchtete ernste Auftritte, weshalb der Fürst sich in seiner Residenz nicht mehr für sicher hielt, und bei Kurpfalz Hülfe suchte. Es rückten daher 800 Mann kurpfälzische Truppen bis Albißheim ein. Späterhin kam es zum Prozeß vor dem Reichskammergericht in Wetzlar, bis man endlich nachgab, daß das Büchlein nicht in den Schulen eingeführt werden sollte. Dieser ABC-Krieg soll an 60,000 Gulden Kosten verursacht haben.*)

Ein Schullehrerseminar hat im Weilburgischen nie bestanden; indessen wurde doch einiges wenigstens für die Bildung künftiger Volksschullehrer gethan. Der Lehrer Georg Peter Sartorius in Weilmünster erteilte seit 1776 den Aspiranten des Lehrerstandes in manchen Lehrgegenständen, besonders auch in der Musik, Unterricht; und die Superintendenten zu Weilburg unterrichteten eine Reihe von Jahren die der Stadt näher wohnenden Jünglinge allwöchentlich an zwei Tagen, worauf dieselben nach überstandener Prüfung zuerst auswärts, und vorzüglich im Westerburgischen Dingschulen übernahmen und alsdann, auch praktisch gebildet, in das Vaterland zurückkehrten.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß im Weilburgischen, früher als anderswo eine Wittwen- und Waisenkasse für Volksschullehrer gestiftet wurde. Die erste Anregung zu einer solchen Stiftung gab der Superintendent Cramer, der zu diesem Zwecke ein kleines Capital legirte. Alsbald beschloß der Fürst Karl eine solche Stiftung ins Leben zu rufen, indem er und seine Gemahlin namhafte Summen zu derselben schenkten. Unter dem 18. Februar 1777 wurde der Plan publizirt. Die Einrichtung war im Wesentlichen folgende: Wer die Eintrittssumme von 10 fl. und als jährlichen Beitrag 1 fl. 30 Xr. zalte, war Mitglied der ersten Classe; wer von beiden Beiträgen die Hälfte zalte, gehörte zur zweiten Classe. Zwei Dritteile der Capitalzinsen und zwei Dritteile

*) Ausführliche Nachrichten über diese Händel sind in den „Religionsbegebenheiten" von 1778 mitgeteilt.

der Beträge wurden jährlich unter die Wittwen und Waisen der verschiedenen Classen verteilt, und ein Dritteil wurde als Capital angelegt. Im Jahre 1816 erhielt eine Wittwe der ersten Classe 14 fl. 37 Xr., in der zweiten Classe die Hälfte.

Auch in den übrigen Landen der Walramischen Linie wurde den Volksschulen erst in der Zeit des Spenerschen Pietismus eine größere Aufmerksamkeit zugewandt. In der Grafschaft Usingen wurde nun 1624 durch den Fürsten Walrad verordnet, daß in volkreichen Gemeinden Sommers und Winters solle Schule gehalten werden. Alle schulfähigen Kinder sollten zum Schulbesuche mit Strenge angehalten, im Unterlassungsfalle in den Schulen körperlich gezüchtigt, und die Eltern sollten für jeden versäumten Tag mit 5 Albus bestraft werden, welche Strafe sie jedoch durch öffentliche Arbeit abverdienen könnten. Im Jahre 1700 wurde eingeschärft, daß mit den Schulkindern die Sonntagspredigt zu wiederholen sei, dagegen sollten die Schulmeister das Auswendiglernen der Kinder beschränken und dieselben nicht blos nach der Seelenkraft des Gedächtnisses setzen. Im Jahre 1702 wurde den Lehrern aufgegeben, ihren Schülern besonders Gehorsam gegen die Obrigkeit, sowie überhaupt gegen ihre Vorgesetzten zu empfehlen. Wie kläglich die äußere Lage im Amte Usingen war, erhellt aus Folgendem: Als 1744 in der Stadt Usingen statt des bisherigen Conrectors ein Mädchenschulmeister angestellt werden sollte, wurde diese Stelle dem dasigen Bürger und Schuhmachermeister Henkel übertragen und ihm dafür eine Besoldung von 8½ Achtel Korn, 4 Klafter Holz, sowie freier Wohnung und Benutzung eines Gärtchens zugesichert. Im folgenden Jahre wurde er Glöckner an der Stadtkirche und erhielt dafür 9 Gulden baar und die Accidenzien, die er wegen Verlegung der Residenz jährlich zwischen 8 — 10 Gulden anschlug; von dieser seiner Besoldung hatte der Mädchenlehrer an den Orgelbalkentreter jährlich einen Reichsthaler und so oft er ihm die große Glocke läuten half, freie Verköstigung zu geben. Als nun der Schul- und Schuhmachermeister später um eine Zulage anhielt, weil damit Weib und Kind nicht leben könne und seine Profession versäumen müsse, so erhielt er den Bescheid, daß seinem Gesuch nicht gewillfahrt werden könne, weil er jetzt

durch die Glöcknerei eine ziemliche Besoldung erhielte. Doch wirkte dieser Mann mit vieler Treue 15 Jahre lang und seine Besoldung wurde später mit 9 Gulden und 4 Achtel Korn vermehrt. — Erst nach dem Jahre 1778 wurden die Schulmeister im Amte Usingen besser gestellt.

In den Idsteinischen und Wiesbadenschen Landen konnte bei den ergiebigen Hilfsquellen für die Volksschulen schon mehr gethan werden. Das Gymnasium in Idstein hatte auf die Bildung der Schulaspiranten großen Einfluß; denn hier waren neben den gelehrten Schulmännern auch tüchtige Unterlehrer angestellt, die meistens aus dem Auslande berufen und geschickte Musiker waren. Wennschon daher der Cantor in Idstein erst im Jahre 1724 lediglich auf die deutsche Sprache beschränkt wurde, so fanden doch manche junge Leute schon früher Gelegenheit, sich unter Leitung der Unterlehrer daselbst für den Lehrerberuf besonders in der Musik vorzubereiten. — In den volkreichen Gemeinden des Amtes Wiesbaden, in deren Kirchen sich Orgeln befanden, wurde die Anstellung besonderer Schullehrer früher ein Bedürfnis, als in den Idsteinischen, woselbst lange Zeit selbst die Pfarrer das Schulamt verwalteten und später auch Dingschullehrer angestellt wurden. In den meisten Schulorten wurde jedoch auch während des Sommers, wenn auch nur an einzelnen Tagen, Schule gehalten. Mit großem Segen wirkten der Generalsuperintendent und Scholarch Dr. Lange zu Idstein (1722 bis 1756) und der Hofprediger und erste Stadtpfarrer Egid Günther Hellmund zu Wiesbaden für die Verbeßerung des Volksschulwesens. Der letztere ist der Begründer des ersten Nassauischen Schullehrerseminars. Angeregt durch den von Spener in der Kirche erweckten Geist hatte nämlich die Fürstin Henriette Dorothee im November 1721 wenige Wochen nach dem Tode ihres Gemahles, des Fürsten Georg August, in Wiesbaden ein Waisenhaus gegründet, mit dessen Beaufsichtigung und Leitung Hellmund betraut wurde. Mit diesem Waisenhause verband nun Hellmund im Jahre 1734 ein Schullehrerseminar, über dessen Einrichtung sich Hellmund in seinen Nachrichten von dem Waisenhause zu Wiesbaden unter dem 2. Januar 1735 in folgender

Weise ausspricht: „Da leider! gar selten solche Leute oder Subjecte zu deutschen Schulen vorhanden sind, welche die allernöthigste, allervornehmste und allerbeste Eigenschaft wirklich besitzen, die zur Auferziehung der Schulkinder in der wahren Gottesfurcht erfordert wird, nämlich die eigene Uebung und Erfahrung in derselben; indem es gemeiniglich genug ist, wenn ein solcher Mensch lesen, schreiben, rechnen, singen und die Orgel schlagen kann, oder zu allem weiteren Ueberfluß auch noch äußerlich einen ehrlichen Wandel vor der Welt führt, oder wol gar nur einige Hoffnung zu seiner Beßerung von seinem sündlichen Leben und Wandel verspricht, übrigens aber nicht darnach gefragt wird, ob er selbst ein wahrer Christ und geschickt sei, die Kinder zum wahren Christentum anzuführen und aufzuwecken &c., ob er die Gabe des Vortrags, der Aufmunterung, der Prüfung, des Gebetes und einen geistlichen, göttlichen und christlichen Sinn habe? welches dann ohnstreitig die allervornehmste Hauptursach des allgemeinen Verderbens an allen Orten in der Christenheit ist, indem dadurch die Jugend im Besten versäumt wird, und hernach ungeschickt ist, sich das öffentliche Lehramt in der Kirche zu Nutz zu machen, wie die Erfahrung allenthalben augenscheinlich lehrt, und selten vom Prediger in der Kirche wieder gebeßert wird, was vom Schulmeister in der Schule versäumt oder verdorben worden ist. Wenn dann aus der Schuljugend allenthalben die künftige Gemeinde besteht, mithin durch beßere Bestellung der Schulen und Auferziehung der Kinder in kurzer Zeit alle Gemeinden gebeßert werden könnten, welches außerdem den grösten Potentaten in der Welt ohnmöglich ist, so wäre ja nichts nöthiger, nützlicher und billiger, noch zur allgemeinen Beßerung leichter, als daß, nach dem Willen Gottes, auch in diesem Stücke die Aemter mehr mit Leuten als die Leute mit Aemtern versehen, und bei den Bestellungen der deutschen Schulen alle Nebenqualitäten oder Künste der Hauptsache nachgesetzt würden." — „Und wiewol heutiges Tages, zumahlen bei der gewöhnlichen indiscreten Anhaltung zum Studiren, viele Literati oder Studirten aus Noth auch

deutsche Kinderschulen suchen und annehmen, auch einige von ihnen Gott fürchten, und alle nöthigen Eigenschaften dazu besitzen, so sind ihrer doch, der Erfahrung nach, sehr wenige, die nicht entweder zu der groben Diät und Lebensart bei solchen armen Schuldiensten von Natur untüchtig, oder, der fast auf allen Dörfern eingeführten Musik und des Claviers unerfahren, oder dem Leibe nach zu der täglichen Schularbeit, absonderlich bei vielen Kindern, zu schwach, gleich auch der mit gemeinen Schuldiensten insgemein verbundene Glockendienst und nöthige Aufwartung beim Pfarramt sich nicht wol für solche schicken, worunter in solchen Fällen die Pfarrer und Gemeinden leiden müssen: daher dergleichen Präceptoren ihre Schuldienste, wiewohl aus menschlicher Schwachheit, gemeiniglich für ein großes Kreuz halten und wünschen, daß sie davon bald wieder erlöset würden, welches aber mannichmahl, gewisser Umstände wegen, entweder gar nicht oder doch sehr spät erfolgt, weswegen sie dem schwachen Fleische nach ihr Amt nicht mit Lust sondern mit Ungeduld verrichten; daher denn bei den Gemeinden allerhand Mißhelligkeiten entstehen, mithin ein Illiteratus oder geschickter deutscher Schulmeister zu solchen Diensten viel nutzlicher ist." — „Weil nun mit Votirung oder Beistimmung zu untüchtigen Schulmeistern in effectu, oder wegen der wirklichen und ewigen, wiewohl unverminderten Verwahrlosung so vieler Seelen, als der Schulkinder sind, eine größere Sünde begangen werden kann, als alle leiblichen Uebelthaten in der Welt sind, man sich auch die zumahl wissentliche Unterlaßung dessen, was zur Steuerung dieses allergrößten Uebels in der Welt nöthig, nützlich, möglich und bekannt ist, mehr als hundert Blutschulden über den Hals zieht, so habe sonderlich das vergangene Jahr her keine Ruhe in meinem Gewissen gehabt, bis der Schluß wegen obengedachten Schulseminars mit Gott gefasset, und von der Sache selbst ein, wiewohl noch zur Zeit geringer, Anfang gemacht worden ist."

Die Worte Hellmunds beweisen, daß es der ächte Geist Speners war, der das Waisenhaus und das Schullehrerseminar zu Wiesbaden geschaffen und in demselben eine Pflanzstätte gefunden hatte. Das Seminar war mit dem Waisenhause so

verbunden, daß der befähigten Waisenknaben oft 3 — 4 zugleich in jener aufgenommen wurden. Diese wurden dann nicht wie die Uebrigen nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre entlaßen, sondern blieben noch 2 oder mehrere Jahre in der Anstalt, wo sie dann von dem Director und dem angestellten Lehrer sorgfältiger in den nötigen Kenntnissen, auch in Gesang und Musik unterrichtet wurden und den letzten zugleich in seinem Amte unterstützten.

Indessen konnte doch das Institut zu Wiesbaden für die Bedürfnisse der Volksschulen des Landes nicht ausreichen. Man erkannte es allmählich, daß für die Vorbildung zukünftiger Schullehrer noch umfaßender gesorgt werden müße. Da brachte der damalige Rector des Gymnasiums zu Idstein, Wagner, in Erfahrung, daß zu Karlsruhe ein Schullehrerseminar im Zusammenhang mit dem dortigen Gymnasium illustre errichtet sei, und erbat sich über dasselbe zu Karlsruhe im Sommer des Jahres 1776 schriftliche Auskunft. Die officielle Benachrichtigung, welche Wagner hierauf erhielt, schickte derselbe mit einem ausführlichen Berichte an das Consistorium ein und stellte den Antrag, daß man zu Idstein in Verbindung mit dem dasigen Gymnasium ein Schullehrerseminar errichten möge. Der Fürst wie die Behörden desselben gingen mit Freuden auf den Vorschlag Wagners ein, und schon im Anfang des Jahres 1777 war der Beschluß gefaſt, daß in Verbindung mit dem Gymnasium zu Idstein ein Schullehrerseminar errichtet werden solle. Ein besonderer Director sollte das Ganze leiten, und ein Lehrer sollte die im Gymnasium nicht vorgetragenen Lehrgegenstände für die Seminaristen ausschlieslich lehren. Indessen konnte der Lehrplan noch nicht festgestellt werden; auch wegen der Localitäten traten Schwierigkeiten hervor. Als indessen im Frühjahre 1777 der Superintendent Doorste in Idstein, der letzte Scholarch des dasigen Gymnasiums, starb und sich in Folge dessen in Besetzung der Pfarrerstellen und in der Verwendung der einzelnen Localitäten Manches änderte, so konnte nun zur Ausführung des Planes vorgeschritten werden. Aber dennoch verzögerte sich dieselbe bis zum Jahre 1779.

Diese Verzögerung wurde von dem edlen Fürsten Karl Wilhelm veranlaſt, der von dem Gedanken ausging, daß, wenn man ein

Seminar schaffen wollte, welches in das gesammte Volksschulwesen eingreifen sollte, notwendig dieses selbst erst organisirt werden müßte. Er meinte, man müße notwendig erst eine eigentliche Schulordnung für das Elementarunterrichtswesen entwerfen, damit man ein festes Ziel habe, dem man mit dem Seminar entgegenstrebe und damit man wiße, welche Kenntnisse sich der zukünftige Lehrer anzueignen habe. Außerdem sei, da durch Einführung der Sommerschulen sich die Arbeit der Lehrer vermehre und ein Lehrer, der Zeit und Vermögen auf seine Ausbildung verwendet habe, auch auf eine angemeßene Besoldung Ansprüche machen könne, vor Allem auf Verbeßerung der Lehrerbesoldungen, namentlich an den Orten, wo bisher Dinglehrer gestanden hätten, Bedacht zu nehmen. Erst wenn dieses Alles geordnet sei, könne an die Einrichtung eines Seminars gedacht werden.

Mit rührigem Eifer wurde sofort i. J. 1773 zur Ausführung der Projekte des Fürsten vorgeschritten, durch welche eine neue Periode der Entwicklung des Nassauischen Volksschulwesens begründet wurde. Zunächst wurde über die Ausarbeitung einer neuen Schulordung beraten. Bisher hatte man in den deutschen Schulen des Usingischen und auch des Idsteinischen Landes die von dem Pfarrer Lösecke in Plauen verfaste Schrift: „Anweisung und Unterricht für Schulmeister“ (in Idstein öfters, zuletzt 1747 abgedruckt) befolgt. An deren Stelle trat nun die i. J. 1778 publizirte „Nassauische Schulordnung,“ welche im Wesentlichen bis 1817 gültig blieb. Dieselbe schreibt in 89 Paragraphen Folgendes vor:

Lehrgegenstände. Lesen und Schreiben in der Muttersprache. Die christliche Glaubenslehre, die natürliche und christliche Moral, biblische Geschichte, Singen und Beten, Auswendiglernen auserlesener Lieder und der Bußpsalmen. Elemente der Landwirtschaft. Rechnen. Practische Anweisung zu practischen Aufsätzen für das bürgerliche Leben.

Schulbücher. Ein ABCbuch. Luthers kleiner Katechismus. Seilers evangelische Glaubens- und Sittenlehre. Die Hallische Bibel oder doch das neue Testament mit den Psalmen. Das neue Nassau-Usingische Gesangbuch. Hübners biblische

Historien. Die Lehrbücher von der natürlichen Sittenlehre und von der Landwirtschaft

Bücher für die Lehrer. „Unterricht, wie das Buchstabiren und Lesen der zartesten Jugend leicht und gründlich kann beigebracht werden. Braunschweig 1752." Mahlers „Kurzer und deutlicher Unterricht im Rechnen, 1777." Ein Choralbuch.

Einteilung der Lehrgegenstände. Im Winter (Michaelis bis Pfingsten) soll wöchentlich 32 Stunden lang unterrichtet werden, Vormittags 3 und Nachmittags 3 Stunden, mit Ausnahme des Sonnabends und Mittwochs, wo Nachmittags nur Eine Stunde Unterricht ist. Für Gesang, Gebet, Lieder, Psalmen, christliche Glaubens- und Sittenlehre wöchentlich 10, für ABC, Buchstabiren und Lesen 9, für Seilers Einleitung in die biblische Geschichte, Hübners biblische Historie, natürliche Sittenlehre 2, für Schreiben 3, für Rechnen 2, für Landwirtschaft 2, für praktische Anweisung zu schriftlichen Aufsätzen 2 Stunden festgesetzt.

Einteilung der Schüler. Es bestehen drei Klassen; in der untersten das ABC, Buchstabiren einzelner Sylben. Diese Kinder lernen noch nicht auswendig, es sei denn, daß sie es vom Hörensagen behalten. Daher sollen sie während des Unterrichts der höheren Klasse still zuhören. Die mittlere Klasse liest im Katechismus, lernt den kleinen Katechismus Luthers, Seilers Heilsordnung und die dahin gehörigen Bibelsprüche auswendig, macht den Anfang mit Schreiben, lernt die Zalen und das Einmaleins, fängt an die Kirchenmelodien nach dem Gehör mitzusingen.

Die oberste Klasse liest die Psalmen, das Neue und Alte Testament mit Verstand und Ausdruck, schreibt Zalen, lernt fremde Hände lesen, lernt Lieder des Gesangbuchs, die Bußpsalmen, Seilers Sittenlehre mit den Bibelsprüchen auswendig, und die übrigen Lehrgegenstände werden dieser Abteilung erklärt, wobei die beiden andern Klassen Zuhörer sind.

Im Sommer sollen an allen Schulorten sämmtliche Schulkinder wöchentlich an zwei Tagen zwei Stunden lang unterrichtet werden, damit sie das Erlernte nicht vergeßen. Sonntags vor der Frühkirche singen sie in der Schule die Lieder, welche während

des Gottesdienstes gesungen werden; und vor dem nachmittägigen Gottesdienst sagen sie das Hauptstück her, welches in der Katechismuslehre erklärt wird.

Methode. Während der Lehrer vorschreibt oder Aufsätze corrigirt, besorgen die fähigeren Knaben das Aufsagen des ABC und Syllabiren bei den Anfängern. Bei dem Hersagen des Auswendiggelernten werden die Befähigteren zuerst aufgerufen. Bei dem Lesen ist auf deutliche Aussprache zu sehen, und falsch ausgesprochene Wörter müßen sogleich buchstabirt werden. Auch wird der Lehrer mitten im Wort ein anderes Kind weiter lesen laßen, damit die Aufmerksamkeit erhalten und alle Kinder beschäftigt werden. Jeden Sonnabend wird das, was die Kinder während der Woche auswendig gelernt haben, wiederholt. Jede Schulzeit wird mit Gesang angefangen und geschloßen. Dabei wird mit den Melodien abgewechselt, damit sämmtliche Melodien des Gesangbuches allmählich eingeübt werden. Bevor die Kinder einen Abschnitt auswendig lernen, soll er ihnen erklärt werden. Auf das Memoriren der Lieder, der Buß- und anderer Psalmen ist besonders zu dringen. Die Lehrer sollen sich bei der Wiederholung der biblischen Geschichte der in den Lehrbüchern von Seiler und Hübner unterlegten Fragen bedienen. Das Schreiben ist Gegenstand des Unterrichts für beide Geschlechter in beiden oberen Klassen; in der obersten Klasse soll auch Anweisung im Federschneiden erteilt werden. Den Anfängern wird mit Bleistift vorgeschrieben, damit sie das Vorgeschriebene mit Tinte überfahren.

Das Rechnen soll mehr mechanisch als mathematisch gelehrt werden. Das Ziel ist: Erlernung der 4 Spezies, auch der Regel de Tri. Weitere Belehrung kann nur durch Privatunterricht erlangt werden. Doch sollen die Schüler auch mit den römischen Ziffern bekannt gemacht werden. Von der Landwirtschaft ist jedem Kinde eine historische Kenntnis nötig. Die praktische Anweisung zu schriftlichen Aufsätzen hat noch den Nebenzweck, die Orthographie einzuüben, welche mehr aus Beispielen als nach Regeln erlernt werden soll. Nach den orthographischen Fehlern wird in der obersten Klasse certirt. Briefe, Quittungen, Rechnungen werden dictirt, sodann corrigirt und zu Hause rein abgeschrieben.

Pflichten der Schullehrer. Amtstreue, gottseliger Wandel, pünktliches Abwarten der Lehrstunden. Die Lehrer sollen während der Schulzeit keine fremde Arbeit vornehmen, nicht aus der Schule gehen und dann einen Schüler an seine Stelle setzen, welches nur in seiner Gegenwart gestattet ist. Auch darf der Lehrer kein Kind zu seinen häuslichen Arbeiten gebrauchen. Die Schulversäumnisse der Kinder sind von ihm genau aufzuzeichnen, und das Verzeichnis ist jeden Sonnabend dem Pfarrer einzureichen. Wo möglich sollen die Lehrer während des Unterrichtes keine Hunde und Katzen in der Schulstube halten. Der Lehrer soll ein väterliches Herz gegen alle Kinder haben, und sie unparteiisch behandeln, nichts von den Kindern verlangen, was über ihre Kräfte ist, keinem seine körperlichen Gebrechen vorwerfen, wie die ihm von den Eltern zugefügten Beleidigungen an den Kindern rächen, nicht von häuslichen Angelegenheiten anderer Familien in der Schule reden. Der Wettstreit unter den Kindern ist möglichst zu befördern. Der Lehrer darf die Kinder nicht ermuntern, ihm die gewöhnlichen Geschenke zu Martini, Neujahr, Fastnacht oder an seinem Geburtstage zu bringen, oder wol gar zu Hause etwas heimlich zu entwenden. Er soll nicht zu gelinde, aber im Strafen auch nicht zu streng sein. Wegen des Lernens darf keine körperliche Züchtigung statt finden, kein Zurschandestellen, kein Knieen, auch kein Aufgeben größerer Lectionen zum Auswendiglernen. Der Stock gehört für den Rücken und den Hinteren, nicht aber für die Fingerspitzen. Kein Kind soll zu lange und blutrünstig geschlagen werden. Die Ruthe auf den entblößten Hinteren darf nur dann gebraucht werden, wenn sich sämmtliche Kinder von der Seite, wohin das zu bestrafende Kind sich wendet, entfernt haben. Der Lehrer strafe nie leichtsinnig und nie höhnend.

In seinem Hause soll der Lehrer durch seine eigene Kinderzucht ein gutes Beispiel geben; er soll gegen seine Vorgesetzten bescheiden und gehorsam sein. Die aus dem Seminarium Entlaßenen sollen die älteren Lehrer nicht verkleineren und sich nicht über dieselben erheben. Die Lehrer sollen besonders höflich und dienstfertig sein, sich nicht selbst rächen und nicht die Advocaten und Mäkler spielen.

Pflichten der Schüler. Vom 6ten bis zum 14ten Jahr oder bis zur Confirmation müßen alle Kinder die Schule fleißig besuchen, pünktlich in der Schule erscheinen, und still, gehorsam und aufmerksam sein. Sie sollen paarweise aus der Schule und still über die Straße gehen, u. s. w.

Während diese Schulordnung ausgearbeitet wurde, gingen die Behörden zu gleicher Zeit auch über die Ausmittelung eines Fonds zur Verbeßerung der Lehrerstellen zu Rate. Da nemlich für die Zukunft in allen Schulen auch während des Sommers wenigstens an einigen Tagen Unterricht erteilt werden sollte, wodurch sich die Arbeiten der Lehrer vermehrten; da ferner die Dingschulen abgeschafft werden und den seminaristisch gebildeten Lehrern eine jährliche Besoldung nicht unter 100 fl. zugesichert worden war, so musten neue Hülfsquellen entdeckt werden. Man machte mancherlei Vorschläge; man proponirte eine Anleihe von einer halben Million Gulden zu 3 Procent und die Bezalung der Kriegsschulden gegen 4½ Procent, wodurch dem Schulfonds eine jährliche Rente von 7500 fl. zuflöße; ein Privilegium zu einem Lotto, dessen Ertrag am Besten zu guten Zwecken verwendet werde; die bei der neuen Vermeßung des Landes überschießenden Grundstücke, besonders Trische den Schullehrern zur Rottung und Benutzung zu überlaßen. Die Schullehrer sollten zur Verbeßerung ihrer Lage nebenbei ein Handwerk lernen, welches sie in keinem Falle mit dem Landmann in Berührung bringe und bei den Kindern verächtlich mache. Daher sei eine Manufactur von Leinen- und Baumwollenzeugen anzulegen, für welche die Schullehrer aber nur während des Sommers spinnen und weben könnten; Anpflanzungen von Maulbeerbäumen und Einführung des Seidenbaues; Anstellung der Schullehrer als vereidigte Zehnterheber u. s. w.

Indessen erhielten diese Vorschläge die Genehmigung des Fürsten nicht. Derselbe beabsichtigte den Lehrern in anderer und einfacherer Weise zu helfen. Es waren von Frankreich für die im siebenjährigen Kriege gelieferte Fourage 20,000 fl. ausbezalt worden, wovon die einzelnen Creditoren gar nicht oder nur äußerst schwierig konnten aufgefunden werden. Zu dieser Summe legte Karl Wilhelm aus der Hofkammerreceptur noch baar 10,000 fl. hinzu,

so daß eine Obligation zu 30,000 fl. überwiesen wurde, wovon die jährlichen Interessen zum Besten der deutschen Schulen sollten verwendet werden. Auch sollten in Zukunft alle Vermächtnisse zu milden Stiftungen nach authentischer Auslegung in diesen Fonds fließen. Die Verwaltung desselben wurde unter Aufsicht des Consistoriums der Präsenz (d. h. Stiftsverwaltung) in Idstein übertragen. Diese wichtige Schenkung wurde unter dem 13. April 1780 vollzogen.

Nun wurden die Convente in den Aemtern Wiesbaden, Idstein, Usingen, Wehen, Burschwalbach und Lahr aufgefordert, genaue Verzeichnisse der Competenzen sämmtlicher deutschen Schulen aufzustellen, dabei aber weder Wohnung noch die Schulscheiter und das Holz in Anschlag zu bringen. Dem Schullehrer sollten in billigem Anschlag nur zwei Morgen Wiesen und ein Morgen Ackerland belaßen, der Mehrbetrag an Feldgütern hingegen verkauft werden, weil der Fürst schlechterdings den Schullehrer nicht wollte verbauern laßen. Die Veräußerung unterblieb jedoch, weil nur wenige Schulstellen einen bedeutenden Ueberschuß hatten. Auch sollte sie erst nach Erledigung dergleichen Stellen eintreten.

Nachdem die Aufnahme mit möglichster Genauigkeit vorgenommen worden war, wurden sämmtliche deutsche Schullehrerstellen in vier Klassen geteilt. In der ersten Klasse befanden sich alle Schulen, welche ein jährliches Einkommen von 150 fl. wirklich hatten, (die meisten in den Städten,) 15 an der Zal; in der zweiten die, welche über 70 Schulkinder zälten, mit 150 fl. Besoldung, 17 an der Zal; in der dritten Klasse die, welche von 50 — 70 Kindern besucht wurden, mit 120 fl., ihrer waren 14; zur vierten Klasse gehörten alle diejenigen, welche weniger als 50 Kinder zälten und 100 fl. erhielten; deren waren 30. Es befanden sich also im Fürstentum Nassau-Usingen 76 Schullehrer. Von den vorgefundenen 17 Dingschulen wurden 9 in die vierte Klasse aufgenommen; die übrigen 8 aufgelöst, und ihre ohnehin geringe Kinderzal den nächsten Schulen zugewiesen. Der jährliche Zuschuß, welcher erforderlich war, um die Normalbesoldungen aufzubringen, betrug 2140 fl., wovon 660 fl. allein für die 9 früheren Dingschulen aufgingen. Da indessen die Auszalung der Normalbesoldung

mit der Anstellung der im Seminar gebildeten Lehrer und bei deren künftiger Beförderung ihren Anfang nehmen sollte, so unterstellte man mit Recht, daß erst nach einer Reihe von Jahren der ganze Zuschuß erfordert und unterdessen das Kapital sich vermehren werde.

Nachdem somit der Plan einer allseitigen Reorganisation des Schulwesens festgestellt war, konnte auch der Plan zur Einrichtung des Seminars gründlich entworfen werden, wobei der Plan des Karlsruher Seminars zum Grunde gelegt wurde. Doch wurde er erweitert, weil auch hier der Fürst ein Kapital von 9480 fl., welches während der Sequestration von den Mielersheimer Zehntgefällen ausgeliehen worden war, zum Fonds für das Seminar stiftete. Schon i. J. 1778 hatte der Bauschreiber Koch zu Idstein in die projektirte Anstalt 40 fl. legirt, hatte indessen keinen Nachfolger gefunden. Nun konnte auch ein besonderer Lehrer oder Collaborator angestellt werden. Das landesherrliche Edikt, die Gründung eines Schullehrerseminars in Idstein betreffend, ist von dem Fürsten Karl Wilhelm zu Biberich den 2. Januar 1779 unterzeichnet. Am 1. Mai wurde die Anstalt von 4 Zöglingen eröffnet.

Die wichtigsten Bestimmungen des über die Einrichtung des Seminars aufgestellten Regulativs sind folgende: §. 1. Lehrgegenstände: Der Katechismus nebst einer weiteren Ausführung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre und biblischen Geschichte; Lesen der lateinischen Sprache und die Anfangsgründe der Etymologie; die Grundsätze der natürlichen Moral und der Landwirtschaft; Schreiben und Rechnen; Singen; Clavier-, Orgel- und Violinspiel; Unterricht über die Pflichten und über die nötige Amtsklugheit des Schulmeisters, und praktische Anleitung zum Schulhalten und Katechisiren. — §. 2. Aller Unterricht, außer dem in der Instrumentalmusik, wird unentgeldlich erteilt. — §. 3. Die in §. 1 angegebenen Gegenstände ist jeder Seminarist zu erlernen verpflichtet; dagegen steht es ihm frei, die Lehrstunden in der Geographie, Geschichte und Geometrie im Gymnasium zu besuchen. — §. 4. Als Unterstützung sollen stets 4 Ordinarien (d. h. ordentliche Seminaristen), welche auf Einer Stube wohnen,

freies Logis, Bett, Holz und Licht nebst der halben Kost erhalten; das Uebrige an Lebensmitteln, Kleidung, Leinwand, Büchern, Schreibmaterialien müßen sie auf ihre Kosten anschaffen, auch den Privatunterricht in der Musik bezalen. — §. 5. Die Befähigung zur Aufnahme giebt ein Alter nicht unter 18 und nicht über 25 Jahren, fertiges Lesen und Schreiben, memorielles Hersagen des Katechismus, einige Uebung im Clavierspiel und ein Vermögen, das zur Bestreitung der im §. 4 angeführten Auslagen hinreicht. — §. 6. Jedes Jahr, 4 Wochen vor Ostern, haben sich die Adspiranten des Schulstandes bei dem Director des Seminars zu melden, ihre Taufscheine und Zeugnisse von dem Ortsgeistlichen vorzulegen und nach vorgenommener Prüfung die höhere Entscheidung über ihre Aufnahme abzuwarten. — §. 7. Die nicht ordinären Zöglinge, deren Zal vorläufig ebenfalls auf 4 festgesetzt wird, müßen alle Kosten, bis auf den Unterricht in Sprachen und Wißenschaften, aus eigenen Mitteln bestreiten. — §. 8. Die Zeit des Aufenthaltes im Seminar ist auf 2 Jahre festgesetzt. Wer aber nicht fleißig ist, muß ein halbes, ja ein ganzes Jahr länger in demselben verbleiben. — §. 9. Der als befähigt aus der Anstalt Entlaßene soll bei der ersten Vacanz zum Schuldienst befördert werden. Im Falle, daß die Stelle nicht 100 fl. eintragen würde, soll dieselbe aus dem Schulverbeßerungsfonds bis auf diese Summe erhöht werden. — §. 10. Künftig soll Niemand als Volksschullehrer angestellt werden, der nicht vorher das Seminar zu Idstein besucht hat und für befähigt erklärt worden ist. — §. 11. Diejenigen Dingschullehrer, welche das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und noch unverheiratet sind, werden in das Seminar aufgenommen.

In den nächstfolgenden Jahren bis zur Organisation des gesammten Schulwesens im Herzogtum Nassau erfuhr das Seminar in seinen Einrichtungen mannigfache Reformen. Die Fonds und die Zal der Lehrer so wie die Zal der ordentlichen und außerordentlichen Seminaristen mehrten sich, neben den evangelischen fanden später auch katholische Schulamtsaspiranten Aufnahme, die Verbindung des Seminars mit dem Gymnasium wurde aufgehoben und der Lectionsplan wurde mehrfach verbeßert. — Wichtiger

indessen als diese späteren Reformen des Seminars waren für die Geschichte des nassauischen Volksschulwesens die Veränderungen und Erweiterungen, welche die Ereignisse dieser Zeit für den Territorialumfang des Fürstentums und nachherigen Herzogtums herbeiführten. Außer den deutschen Nassau-Oranischen Landen erhielt nemlich das verjüngte Nassau Teile der Erzstifter Mainz und Trier, der Grafschaften Wied, Neuwied und Runkel, Sayn-Hachenburg und Anhalt-Schaumburg, sowie des Kurfürstentums und des Großherzogtums Hessen.

Zum vormaligen Erzbistum Mainz gehörte der größte Teil der nassauischen Aemter Königstein, Höchst, Hochheim, Eltville, Rüdesheim und Braubach. Die letzten Kurfürsten des Erzstiftes hatten sich durch ihre Fürsorge für das Schulwesen rühmlichst ausgezeichnet. Die in Mainz eingerichtete Normalschule bildete viele tüchtige Lehrer. Man führte eine bessere Methode ein und sorgte für zweckmäßige Lehrbücher. In den meisten Orten waren ständige Schullehrer; Dinglehrer kamen selten vor. Viele Lehrer waren musikalisch gut gebildet, da man namentlich im Rheingau von dem Lehrer verlangte, daß er nicht nur einen Choral zu spielen, sondern auch eine Kirchenmusik zu dirigiren und Clavierunterricht zu erteilen verstehe. In volkreichen Gemeinden waren die Schulkinder häufig nach den Geschlechtern getrennt und neben dem Knabenlehrer war ein Mädchenlehrer angestellt.

Zum Kurfürstentum Trier gehörten die Aemter Montabaur, Maudt, Herschbach, Limburg und der zum Amt Idstein gezogene Camberger Grund. Der Zustand der dasigen Schulen war mit dem in den Mainzischen Dorfschulen kaum zu vergleichen. Die Schulmeister waren unwißend und arm, trieben daher ihr Handwerk weit mehr als die Schulmeisterei. Erst als die genannten Aemter i. J. 1803 mit Nassau-Weilburg vereinigt wurden, wurde der Zustand der Schulen daselbst allmählich ein beßerer. Der Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg beschloß nemlich sofort den beträchtlichen Fonds der kurtrierischen Gelehrtenschule zur Errichtung eines Gymnasiums und einer damit verbundenen Normalschule in Montabaur zu verwenden. Die Oberaufsicht über sämmtliche katholische Schulanstalten des Regierungsbezirkes

Ehrenbreitenstein wurde einer besonderen Schulcommission übergeben, welche aus einem Director und drei ordentlichen Mitgliedern bestand. Die Lehrgegenstände der Normalschule zu Montabaur (die von dem Director des dasigen Gymnasiums geleitet wurde,) waren Vernunft- und christliche Religion- und Sittenlehre, deutsche Sprache, Anleitung zu den im gemeinen Leben vorkommenden schriftlichen Aufsätzen, Schönschreiben, Zifferrechnen mit häufigem Kopfrechnen, die gemeine Feldmeßkunst, eine gedrängte Körper- und Seelenlehre, Erdbeschreibung, Geschichte, vorzüglich die biblische mit einer tabellarischen Uebersicht über die allgemeine Weltgeschichte, das Wißenswürdigste aus der Naturgeschichte und Naturlehre, Methodik, Katechetik und Gesanglehre.* — Bei Errichtung dieser Normalschule wurde verordnet, daß alle angestellten Elementarlehrer katholischer Religion im Regierungsbezirk Ehrenbreitenstein jährlich von den Lehrern der Normalschule geprüft werden, und daß die nicht gehörig befähigten noch auf etliche Zeit in der Anstalt zurückgehalten werden sollten. In Zukunft sollte kein katholischer Volksschullehrer angestellt werden, der nicht den Unterricht in Montabaur genoßen oder von den dortigen Lehrern geprüft und für befähigt erklärt worden sei. Die Bedingungen zur Aufnahme waren: ein Alter von wenigstens 15 Jahren, körperliche Fehllosigkeit, die Kenntnisse eines befähigten Elementarschülers und ein Zeugnis über Wolverhalten, von Beamten und Pfarrern ausgefertigt. In Ermangelung besonderer Realschulen wurde auch andern jungen Leuten, welche sich nicht dem Lehrerberuf gewidmet hatten, der Besuch der Lehrstunden in der Normalschule gestattet. Der Cursus war halbjährig, so daß im Frühjahr und im Herbst neue Aspiranten eintreten konnten.

Von der Grafschaft Neuwied erhielt Nassau das Amt Selters mit sechs Pfarrgemeinden. Der Fürst Friedrich Alexander that in seiner fünf und vierzigen Regierung Vieles zur Hebung der Schulen. Im Jahre 1779 schickte er zwei junge Männer auf seine Kosten nach Dessau, wo sich dieselben in Basedows Philanthropin mit der neuen Didaktik und Methodik bekannt machen sollten. Als einer derselben, Ecker, nach einiger Zeit in die Heimat zurückkehrte, wurde er Schulmeister zu Heddersdorf, einem

nahe bei Neuwied gelegenen Dorfe. Daselbst richtete Ecker eine Schulmeisterschule ein, welche von den in den 13 Kirchspielsschulen angestellten Lehrern sowie von den Dinglehrern und Schulamtsaspiranten besucht wurde. Der Fürst und dessen treffliche Gemahlin wohnten öfters dem Unterricht und den Prüfungen bei, und ermunterten aufs thätigste Lehrer und Schüler.

In den Grafschaften Wied, Runkel und Hachenburg waren die Volksschulen in der traurigsten Verfaßung. Die meisten Orte hatten nur Dinglehrer, von denen das Schulamt als gelegentliches Nebengewerbe betrachtet wurde. Indessen wurde nach dem Jahre 1790 aus einer ursprünglich von dem nachherigen großherzoglich hessischen Kirchen- und Schulrat Fr. L. Wagner zu Hachenburg gestifteten Privatlehranstalt allmählich eine Pflanzschule für künftige Lehrer gestiftet. Der nachherige Vorstand dieser Anstalt Joh. Just. Schulz übernahm nemlich gegen einen ihm vom Staate verwilligten fixen Gehalt die Verpflichtung, den Schullehrern und Schulamtscandidaten der umliegenden Gegend Unterricht zu erteilen, welchen zwei unentgeldlich, die übrigen jeder für einen halben Reichsthaler monatlich benutzen konnten. Der dasige Cantor hatte die Lehrer im Singen zu unterrichten, wofür derselbe eine kleine Gratification erhielt. Die Schullehrer kamen wöchentlich zweimal frühmorgens in die Stadt, besuchten die Unterrichtsstunden und kehrten Abends in die Heimat zurück. Die Anstalt, welche späterhin noch vervollkommnet wurde, erlosch, als die neue herzoglich Nassauische Schulordnung ins Leben trat.

Erfreulicher als in den zuletzt genannten Territorien entwickelte sich das Volksschulwesen seit 1779 in dem Fürstentum Nassau-Usingen. Die zugesicherten Besoldungserhöhungen wurden nach und nach in Vollzug gesetzt, und durch die Vermehrung des Schulverbeßerungsfonds konnten in der Folge die geringeren Schuldotationen auf 125 fl. erhöht werden. Abgesehen von einzelnen Verhältnissen, welche durch spätere Verordnungen geändert wurden, blieb die Schulordnung bis zum Anfang des neuen Jahrhunderts in Geltung. Als i. J. 1803 das Fürstentum einen Zuwachs von Territorien erhalten hatte, deren Gemeinden meistens der katholischen Religion zugethan waren, wurden die Schulen

derselben so wie deren äußere kirchlichen Verhältnisse der eigens hierfür errichteten Administrationscommission, und nach deren Auflösung i. J. 1808 der herzoglichen Landesregierung untergeordnet. Die evangelischen Schulanstalten blieben unter der Aufsicht des Consistoriums. Die Unsicherheit und der fortdauernde Wechsel der politischen und territorialen Verhältnisse verstatteten es nicht, eine Reform des Schulwesens vorzunehmen, obgleich dieselbe öfters angeregt wurde. Endlich wurde höheren Orts beschloßen, eine Centralstelle für das Schul- und Erziehungswesen im Herzogtum zu errichten, damit in die bisher von verschiedenen Behörden verwalteten einzelnen Teile des Unterrichtswesens Einheit, Planmäßigkeit und systematischer Zusammenhang käme. Zu Anfang des Jahres 1813 wurde daher C. A. Schellenberg, welcher 24 Jahre als Pfarrer und 14 Jahre als Vorsteher einer blühenden Erziehungsanstalt in Neuwied gewirkt hatte, in sein Vaterland zurückgerufen, und zum zweiten Stadtpfarrer in Wiesbaden, sowie zum Referenten bei der Ministerialkanzlei in Schulsachen ernannt.

Die kriegerischen Unruhen in diesem und in den beiden zunächstfolgenden Jahren und der Länderwechsel, welcher erst 1816 aufhörte, ließen Pläne, die nur in Frieden und bei festem Bestand der Dinge gedeihen können, nicht zur Ausführung kommen. Doch gewann man Zeit, um einen so wichtigen Gegenstand ruhig und allseitig zu prüfen. Nachdem daher das wichtige landesherrliche Edikt, die Verwaltungs-Organisation des Herzogtums betreffend, unter dem 9. und 11. September 1815 erschienen und in der Landesregierung eine eigne Section für das gesammte Schul- und Erziehungswesen eingerichtet war, auch andere Verordnungen ausgeführt waren, welche einer beßeren Schulverfaßung den Weg bahnten; nachdem durch den Inspektor des Schullehrerseminars Denzel zu Eßlingen im Nachsommer und Herbst 1816 ein Lehrkursus für die Schullehrer zu Idstein gehalten und dadurch im Kreise der Lehrer ein neues Leben und Streben erweckt worden war, so konnte nun nach reiflicher Erwägung zur Aufstellung einer neuen Schulordnung *) geschritten werden, welche unter dem 24. März 1817 publizirt wurde.

*) Dieselbe findet sich abgedruckt in den freimütigen Jahrbüchern der allgemeinen deutschen Volksschulen, B. I.

Ein offizieller Bericht*) vom Jahre 1819 teilte über die Entwicklung des Volksschulwesens in Nassau mit: „Die Einrichtung der Volksschulen nach Maßgabe der vorliegenden landesherrlichen Edicte schreitet fort. 618 Schulbezirke sind gebildet worden, in welchen sich 828 einzelne Schulen befinden, in welchen der Unterricht durch 12 Real-, 677 Elementarlehrer und 136 Gehülfen oder Stellvertretern erteilt wird. Der Gehalt dieser Lehrer nähert sich 200,000 fl. und hat aus Beiträgen aus dem Kirchenfonds und den Gemeindekassen um mehr als $\frac{1}{4}$ Theil, den bestehenden Verordnungen gemäß, erhöht werden können. Nur in einigen seltenen Fällen wird ein Beitrag aus der Landessteuerkasse, der 2000 fl. nicht erreicht, zur Besoldung der Elementarlehrer in Anspruch genommen werden müßen.

Regelmäßige Elementarschulen sind an die Stelle der sogenannten Ding- oder Winterschulen in den ärmeren Gebirgsgegenden getreten. 65,000 Kinder beiderlei Geschlechts erhalten in diesen Schulen den Elementarunterricht.

87 neue Schulhäuser werden erbaut, und 279 neu eingerichtet oder erweitert. Die Bildungsanstalt der Schullehrer zu Idstein hat einen erwünschten Fortgang. 160 nach der neu eingeführten Lehrmethode gebildete Lehrer sind bereits zur Besetzung der Schulen aus dieser Anstalt entlassen worden; ihre Anzahl wird sich bald vermehren.

Das neue Gebäude, das zu Idstein hat für die Bildungsanstalt der Schullehrer aufgeführt werden müßen, ist seiner Vollendung nahe und wird im künftigen Sommer schon zu seinem Zweck benutzt werden können."

Auf die Pflege der Baum- und Industrieschulen wurde kaum anderswo ein solcher Wert gelegt als in Nassau. Die Zöglinge des Schullehrerseminars zu Idstein wurden in der Landwirtschaft, und vorzüglich in der Baumzucht theoretisch und praktisch unterrichtet. An jedem Schulorte war, wo möglich in der Nähe des Schulhauses, eine Baumschule angelegt, welche auf

*) Vortrag des Staatsministers v. Marschall in der Ständekammer zu Wisbaden am 20. Februar 1819.

Kosten der Gemeinde angelegt und umzäumt und mit Kernen besäet oder mit wilden Setzlingen bepflanzt war. Die Baumschule stand unter der Aufsicht und ferneren Besorgung des Schullehrers, der dabei von den größeren Schulknaben unterstützt ward. An freien Nachmittagen erteilte der Schullehrer den älteren Schulknaben Unterricht im Oculiren, Pfropfen, Copuliren, im Beschneiden und überhaupt in der Behandlung der Bäume. Von dem Erlös der veredelten Stämmchen bezog der Schullehrer den vierten Teil.

Wie die Baumschulen, so hatten auch die Industrieschulen den erwünschten Fortgang. Im Jahre 1825 waren an allen 639 Schulorten eben so viele Industrielehrerinnen angestellt. Dieselben hatten die Verpflichtung, an den beiden freien Nachmittagen, Mittwochs und Sonnabends, jedesmal 3 Stunden die weiblichen Schulkinder im Stricken, Nähen, Flicken u. dgl. zu unterrichten. Ihre Besoldung, die auf dem Lande jährlich zwischen 12 und 30 fl. betrug, erhielten sie aus der Gemeindekasse. Das Vorurteil, mit welchem früher viele Mütter gegen die Industrieschulen eingenommen waren, war allmählich einer beßeren Einsicht gewichen. Die Mütter besuchten fleißig die öffentlichen Prüfungen, an deren Schluß die weiblichen Handarbeiten vorgezeigt wurden, und die erwachseneren Mädchen suchten an mehreren Orten einen besonderen Stolz darin, in gleichfarbigen Miedern und Säcken, wozu sie die Wolle gesponnen und hernach gestrickt hatten, auf der Prüfung zu erscheinen. In den 12 Schulorten des Amtes Wiesbaden, in denen die Industrieschulen von 568 Mädchen besucht wurden, waren im Schuljahre 1824 verfertigt: 1199 Paar Strümpfe für Erwachsene, 1155 Paar für Kinder, 128 Mützchen, 84 Wämse, 62 Paar Handschuhe, 95 Hosenträger, 98 Paar Strumpfbänder, 3 Hosen, 1 ganzes Kleid, 26 Paar Socken, 1 Kappe; 469 Paar Strümpfe waren angestrickt; an Näharbeiten waren verfertigt 209 Hemden, 124 Schürzen, 22 Leibchen, 72 Halstücher, 98 Sacktücher, 67 Hauben; 44 Kinderkleidchen; 203 Stücke wurden geflickt, 46 Paar Strümpfe gestopft und 69 Stücke wurden gezeichnet. Gesponnen wurden 2 Pfund Wolle, 255½ Pfund Hanf und 123 Pfund Werg.

Schwierig war in den ärmeren Gemeinden das Herbeischaffen des Materials zur Arbeit, während in den Städten die Frauenvereine Unterstützung leisteten. Die Amtsarmencommissionen hatten daher den ärmeren Gemeinden ein kleines Betriebskapital angewiesen, wovon Material angekauft und der Arbeitslohn bezahlt wurde. — Der Unterricht durfte sich nur vom Stricken bis zum Schneiden und Nähen eines Hemdes erstrecken, indem alle feineren Arbeiten einem anderweitigen Unterrichte vorbehalten waren. Den Knaben war es freigestellt, die Industrieschulen zu besuchen, was indessen nur an wenigen Orten geschah. Gleichwol erblickte man in den Dörfern nicht selten Knaben mit Strickarbeiten in den Händen, während die Schaaren bettelnder Kinder, welche früher von Ort zu Ort zu wandern pflegten, fast überall verschwunden waren.

XX.

Das Fürstentum Lippe-Detmold.

Die Kirchenordnung, welche die Grafen Hermann Simon und Simon zu Lippe i. J. 1571 (20. April) für die Grafschaften Lippe, Spiegelberg und Pyrmont erließen, beweist, daß um diese Zeit in den genannten Territorien Dorfschulen noch nirgends bestanden und auch nicht bestehen konnten. Denn es wird in der Kirchenordnung geklagt, daß „die Leute“ bisher zum Verdruß der Pfarrer „ihres Gefallens ungeschickte, leichtfertige, ärgerliche, frevelhafte, mutwillige und gottlose Buben“ zu Küstern angenommen hätten, und daß diese „sich hernach der schwarzen Kunst, Wahrsagens, Segensprechens, stetigen Vollsaufens, Schatzgrabens oder Geldsuchens oder anderer abergläubischen zauberischen Narrenteidungen — zum höchsten geflißen und gebraucht.“ Unter so traurigen Verhältnissen konnten die Grafen nicht daran denken, den Küstern die Einrichtung von Schulen zu befehlen; sie wollten nur, daß der Küster den Kirchengesang ordentlich leite und den Pfarrer in den sonntägigen Katechisationen einigermaßen unterstütze. Sie verordneten daher in der Kirchenordnung, daß in

Zukunft keine Küster anders als durch den Pfarrer und die Beamten des Orts angestellt, und daß jeder darüber geprüft werden sollte, „ob er auch schreiben und lesen könne, auch die Hauptstücke der christlichen Lehre, aus der H. Schrift alten und neuen Testaments gezogen und im kleinen Kinderkatechismus kürzlich verfaßt und begriffen, ziemlicher Maßen verstehe und studirt habe, damit er die Kirchengesänge selbst lesen, recht singen und andere Laien lehren möge, auch den heiligen Katechismus bei der Jugend (wie denn von Alters her in der Gemeinde Gottes der Küster Amt gewesen ist,) des Sonntags neben dem Pastor oder Kaplan, nach den Gaben so ihnen Gott der Herr verliehen, lehren und treiben könne.“ Zugleich wurde befohlen, um dem unter den Küstern im Schwange gehenden Unwesen augenblicklich zu steuern, daß jeder Küster, der noch „mit gottlosem Teufelssegen und Arznei umgehe und (wie auf etlichen Dörfern geschieht)-St. Johannis-Evangelium schreibe, den Leuten an die Hälse hänge für allerlei Krankheit und Zauberei, oder der noch öffentliche Wein- und Bierkrüge und Schänke halte oder sonst unehrliche Handthierung übe, item ein ruchlos, ärgerlich Leben führe mit Saufen, Spielen, Zanken, Doppeln oder anderem — gotteslästerlichen Wandel“ sofort von seiner Stelle entsetzt werden sollte.

Erst im 17. Jahrhundert entstanden in der Grafschaft Lippe die ersten Volksschulen; und die erste Schulordnung, nach welcher dieselben eingerichtet werden sollten, erschien unter dem 4. Septbr. 1665, auf den Antrag des Generalconsistoriums und mit Genehmigung des Grafen Hermann Adolph.

In vortrefflicher Weise wird in dieser Schulordnung die Volksschule als ein lediglich zur Erziehung des Volkes in christlicher Gottseligkeit bestimmtes Institut charakterisirt, das dazu dienen solle, der überhand nehmenden Gottlosigkeit zu wehren und Gottes Zorn von dem Lande abzuwenden. Die Volksschule wird durchaus nur im Zusammenhange mit der kirchlichen und mit der häuslichen Erziehung aufgefaßt. Es wird daher verordnet, „daß alle und jede dieses Landes Unterthanen ihre Kinder, sobald sie zur Sprache kommen, in aller Gottesfurcht, Ehrbarkeit, Zucht und Tugend auferziehen, und dieselbigen

zu diesem Behufe nicht später als im siebten Jahre ihres Alters dem Schulmeister liefern und anbefehlen, und nach der Hand fleißig zur Schule schicken und darin zu aller heilsamen Erkenntnis und christlichen Tugend anführen laßen sollen". Kinder, welche von ihren Eltern bei den häuslichen Arbeiten nicht entbehrt werden können, sollen täglich wenigstens zwei Stunden zur Schule kommen und sich im Lesen, Singen und Beten unterrichten laßen. An den sonntägigen Katechisationen in der Kirche soll neben den Kindern auch das Gesinde des ganzen Kirchspiels Teil nehmen. Die Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken, sollen bei den Visitationen angezeigt werden. Als Muster zur Einrichtung der Lectionen ist das für die Landschule zu Detmold bestehende Regulativ anzusehn.

Die nächste Verordnung, welche in Betreff der Schulen erlaßen wurde, zeigt, daß die Anordnungen des Grafen Hermann Adolph nicht ohne Erfolg geblieben waren. In der Kirchenordnung nemlich, welche die Gräfin Anna Aemilie durch den Superintendenten zu Detmold Johann Jacob Zeller aus Zürich ausarbeiten und i. J. 1684 bekannt machen ließ, wurde bereits die Errichtung von Filialschulen gestattet und die ganze Organisation des Schulwesens bestimmter geordnet. Das gesammte Schulwesen des Landes wurde nemlich unter die Oberaufsicht des Konsistoriums gestellt, und demgemäß verordnet, daß in Zukunft Niemand ohne Genehmigung des Konsistoriums eine Schule einrichten, und daß Niemand zu einem Schuldienst angenommen werden sollte, der nicht vom Konsistorium mit Zuziehung eines Superintendenten gehörig geprüft und im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und vor Allem in der Erkenntnis der christlichen Lehre tüchtig befunden sei. Der Beginn der Schulpflichtigkeit ward (nicht für das siebente, sondern) für das achte Lebensjahr festgesetzt. Den vereinzelt und vom Pfarrsitze entfernt wohnenden Bauerschaften ward gestattet, sich mit Vorwißen des Superintendenten einen besonderen examinirten Schulmeister zu halten. Doch sollten sie nichts desto weniger, wenn es not thue, verpflichtet sein, für die Bedürfnisse der Pfarrschulstelle zu contribuiren. Den Pfarrern wurde es zur Pflicht gemacht, die Schulen fleißig zu visitiren. Ueber die Amts-

pflichten der Schulmeister und über die Einrichtung des Unterrichtes enthielt die Schulordnung die gewöhnlichen Bestimmungen. Besondere Fürsorge befahl die Kirchenordnung den armen Kindern zuzuwenden, die aus Mangel an Kleidern und weil sie das Schulgeld nicht zalen könnten, die Schule versäumten.

Diese Verordnungen blieben bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts die Grundlage, auf der sich die Volksschule in dem Lippischen Lande aufbaute. Eine Verordnung, welche der Graf Simon Heinrich Adolph unter dem 16. September 1723 über den Gebrauch des Heidelberger Katechismus und über den Besuch der Sommerschulen erließ, änderte an der bestehenden Ordnung nur sehr Unwesentliches. Dagegen war die „Schulordnung fürs platte Land" des Grafen Simon August vom 28. März 1767 von größerer Bedeutung. In derselben wurden die in der Kirchenordnung von 1684 enthaltenen Bestimmungen über das Schulwesen bestätigt und außerdem verordnet: Im Sommer sollte in der Mittagszeit wenigstens zwei oder drei Stunden lang Schule gehalten werden. Das in der Kirchenordnung bestimmte Schulgeld sollte im Winter ganz, im Sommer zur Hälfte bezalt werden. „Jedoch werden diejenigen Eltern, welche aus Liebe zu Gott und seinem Wort ihre Kinder des Sommers sowol als des Winters Vor- und Nachmittags zur Schule schicken, das völlige Schulgeld zu bezalen sich nicht entsagen." Auch diejenigen Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schickten, sollten zur Zalung des Schulgeldes angehalten und außerdem noch bestraft werden. „Diejenigen Kinder hingegen, welche wegen äußerster Armut ihrer Eltern das tägliche Brot zu verdienen sich des Sommers bei andre Leute in Dienst begeben müsten, und dadurch so weit von der Schule entfernt würden, daß sie von ihren Dienstherrn keine Erlaubnis nach der Schule zu gehen erlangen könnten, sollten von Bezalung des Sommerschulgeldes zwar befreit sein; dagegen sollte aber auch Niemandem leicht verstattet werden, seine Kinder, ehe sie zum h. Abendmal gelaßen, ohne Vorwißen des Predigers in andre Gemeinden und Kirchspiele in Dienste zu bringen." Kinder aus anderen Gemeinden sollten nur mit Zustimmung ihres Seelsorgers von einem anderen Pfarrer zur Confirmation angenommen, und

kein Kind sollte vor dem vierzehnten Jahre confirmirt werden. Kein Küster oder Schulmeister soll seine Schule ohne erhebliche Ursachen verabsäumen, oder dieselbe „durch seine Ehefrau und Kinder, wie öfters geschieht", verwalten laßen. In wirklichen Verhinderungsfällen sollte seine Stelle von geeigneten Leuten versehen werden. Nur Mittwochs und Sonnabends nach Mittag sollte die Schule geschloßen sein. Das Schulgeld sollte der Schulmeister halbjährlich oder alle Jahre erheben. Würde dagegen ein Schulmeister sein Schulgeld über das Jahr hinaus stehn laßen, so soll er mit einer Klage, die er etwa erheben dürfte, abgewiesen werden. Die Pfarrer sollen die Schulen wenigstens monatlich visitiren. Diese Schulordnung soll alle Jahre am Sonntage nach dem halbjährlichen Bettage vor Michaelis von den Kanzeln herab vorgelesen werden.

Eine wesentliche Veränderung ihrer ganzen Stellung erlitt die Volksschule durch die unter der vormundschaftlichen Regierung des Grafen Ludwig Heinrich Adolph unter dem 23. Septbr. 1783 erlaßene Verordnung „wegen der Schulgelder auf'm Lande". Bisher hatte nemlich die Schule mit der Pfarrei zusammengehört, und das Volk war genötigt, seine Kinder in die Schule des eignen Kirchspiels zu schicken. Für die sehr zerstreut wohnenden Bauerfamilien des Landes verursachte dies den Uebelstand, daß Eltern oft genötigt wurden, ihre Kinder in die sehr weit entfernte Schule ihres Kirchspiels zu schicken, während sie die Schule einer andern Pfarrei ganz in der Nähe hatten. In einzelnen Fällen war es allerdings vom Konsistorium bereits gestattet worden, daß Eltern mit Umgehung ihrer Pfarrschule Kinder in eine andre Pfarrschule schickten. Aber in diesem Falle war es den Eltern immer zur Pflicht gemacht, auch dem Küster ihres Pfarrers das Schulgeld zu zalen. Als daher die bei dem Konsistorium zu Detmold über den bestehenden Schulzwang einlaufenden Beschwerden sich mehrten, kam dieses selbst auf den Gedanken, den Zusammenhang der Schule mit der Pfarrei gradezu aufzulösen und die Wahl der Schulen für jedermann völlig frei zu geben. Der Graf Ludwig Heinrich Adolph genehmigte den Antrag des Konsistoriums und verordnete demgemäß unter dem 23. Sptbr. 1783, daß „vom 1. Januar 1784

an alle Eltern die Freiheit haben sollten, ihre Kinder, ohne doppeltes Schulgeld zu erlegen, demjenigen Schulmeister, es sei in oder außer ihrem Kirchspiel, zu schicken, zu dem sie das meiste Vertrauen haben". Natürlich machte diese fundamentale Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse eine Abänderung aller derjenigen Bestimmungen notwendig, welche lediglich mit Beziehung auf die bisherige Stellung der Schule zur Pfarrei getroffen waren. Es wurde daher in der Verordnung vom 23. September 1783 weiterhin verfügt: 1) Alles Schulgeld sollte quartalweise von den ordentlichen Rendanten erhoben und an den Konsistorialsecretar, der den Schulmeistern nach Maßgabe der Zal ihrer Schulkinder das observanzmäßige Schulgeld auszuzalen habe, abgeliefert werden. 2) Damit kein Schullehrer sich durch Habsucht verleiten laße, mehr Schulkinder anzunehmen, als er in den ordnungsmäßigen Schulstunden unterrichten könne, so sollte keinem derselben für mehr als 60 Schulkinder Schulgeld gezalt werden. 3) Die Schulmeister sollten nicht nur in der bisherigen Weise alle Vierteljahre Listen über den Schulbesuch und Fleiß aller Schulkinder einsenden, sondern sollten auch über die Schüler, welche aus anderen Schuldistricten zu ihnen kämen, an die betreffenden Pfarrer berichten. 4) Jeder Pfarrer habe zwar die Schulen seines Kirchspiels nach wie vor ausschließlich zu überwachen; doch sollte es auch anderen Pfarrern, deren Kirchspielsangehörige die Schule besuchten, unverwehrt sein, auf die Kinder aus ihrem Kirchspiel zu sehen.

In der späteren Zeit änderten sich die Verhältnisse des Lippischen Volksschulwesens nur in sofern, als auch hier durch Begründung eines Schullehrerseminars für Heranbildung eines tüchtigen Lehrerstandes gesorgt und außerdem dem Schulmeister aufgegeben ward, sich in der Schule und außer derselben durch Verbreitung allerlei nützlicher Kenntnisse und Künste möglichst nützlich zu machen.

Nach vielseitigen Beratungen, welche i. J. 1780 über die Einrichtung eines Seminars angestellt waren, wurde endlich beschloßen:*) das Seminar sei in Verbindung mit dem schon

*) Das Nächstfolgende ist nach der Schrift „Ueber die Elementarschulen im Fürstentum Lippe, im historischen Bericht" von Wert (1810) mitgeteilt.

bestehenden Waisenhause zu organisiren. Einem der Seminarlehrer, der zugleich die Seminaristen zu beaufsichtigen habe, sowie denjenigen Seminaristen, welche vom Staate durchaus unentgeltlich zu unterhalten wären, habe man in dem Waisenhause Wohnungen anzuweisen. Auch würden sich im Waisenhause Wohnungen ausfindig machen laßen. Es sei ganz schicklich, daß die Waisenhausschule zugleich Uebungsschule für die Seminaristen sei. Ein Gymnasiallehrer solle den Unterricht in der Religion und Methodik erteilen. Außerdem könne man noch einen geschickten Predigtamtscandidaten auf 3—4 Jahre an das Seminar heranziehen. Wenn nach mehreren Jahren ein im Seminar gebildeter junger Mann vorhanden sei, der sich auszeichne, so könne dieser als Gehülfe angestellt werden. Zum Hauptlehrer sei der Gymnasiallehrer zu ernennen, der die Schule zu Reck und das Seminar zu Hannover besucht und kennen gelernt habe. Der in den genannten Lehranstalten gebräuchliche Unterrichtsplan solle auch für das zu errichtende Seminar, jedoch mit Modificationen, die das Land und die Confession erforderten, adoptirt werden. Zur Bestreitung der Kosten müsten die Landstände um eine ausreichende Bewilligung angegangen werden, und sobald diese erfolgt sei, habe man die Ausführung des Planes in Gottes Namen zu beginnen.

Die Waisenhauscommission ließ sich willig finden, in dem Waisenhause die zur Aufnahme des Seminarlehrers und der Seminaristen erforderlichen Veränderungen vorzunehmen. Zwei Lehrer wurden ernannt, die Statuten des Seminars wurden ausgearbeitet, die Landrenterei gab, da die Landstände durch Zeitverhältnisse gehindert waren, die nötigen Summen zu verwilligen, die zur ersten Einrichtung nötigen Geldmittel her, so daß das Seminar am 30. November 1781 feierlich eingeweiht und am folgenden Tage eröffnet werden konnte. Die Unterrichtsgegenstände waren: 1) Religionslehre nach der Bibel und dem Heidelberger Katechismus, 2) Lesen, Schreiben, Rechnen, 3) Geographie, 4) Naturgeschichte, 5) Gemeinnützige Kenntnisse, Landwirtschaft, Bienenzucht nach Rochows Lehrbuch, 6) Methodik, 7) Musik. — Die Seminaristen, welche an dem Unterrichte Teil nahmen, waren teils junge Leute, die sich erst zu einem Amte vorbereiten wollten, teils

schon angestellte Schullehrer, die nur in gewißen Wochen, in denen ihre Schulen fast gar nicht besucht wurden, vorübergehend den Unterricht anhörten. Der ersteren waren es anfänglich zwölf, von denen vier unentgeltlich Wohnung, Kost, Kleidung, Wäsche, Feuer, Licht und Schreibmaterialien erhielten. Außer diesen 4 sog. „freien Seminaristen" hatten noch einige andere freie Wohnung, musten sich jedoch im Uebrigen selbst unterhalten. Mehreren wurde dieses damals nicht schwer, „da sie als Bedienten bei einem der Honoratioren Logis und Tisch frei hatten." Keiner wurde aufgenommen, wenn er nicht vorher von dem Prediger und Beamten seines Wohnorts ein Zeugnis seines guten Betragens und seiner Befähigung zum Lehrerberufe beigebracht hatte. Jeder wurde indeßen nur auf Probe angenommen und erst späterhin in das Register der Seminaristen eingetragen.

Es war damals noch keine bestimmte Zeit des Aufenthaltes im Seminar festgesetzt. Der Seminarist wurde entlaßen, wenn derselbe eine gewiße Reife erhalten zu haben schien und wenn eine Lehrerstelle vacant wurde.

In den nächstfolgenden Decennien erfuhr das Seminar mannichfache Veränderungen. Da das ursprüngliche Gebäude des Waisenhauses eine anderweite Bestimmung erhielt, so wurde i. J. 1801 ein anderes geräumiges Haus gekauft, welches nicht nur die Waisen und den Waisenvater mit dessen Familie aufnehmen konnte, sondern auch für eine Erwerbsschule Raum gab, und dem Seminar zwei Unterrichtsstuben sowie 12 Seminaristen freie Wohnung gewährte. Die Erwerbsschule wurde von 120 Kindern aus der Stadt besucht, die nicht nur zu Handarbeiten sondern auch zu allen den Fertigkeiten und Kenntnissen Anleitung erhielten, welche in Elementarschulen gelehrt zu werden pflegten. Den Unterricht in der Religionslehre erteilte der erste Lehrer des Seminars in Gegenwart der Seminaristen, und unter seiner und des zweiten Lehrers Leitung wurde von den älteren Seminaristen in verschiedenen Klassen unterrichtet, so daß es keines besonderen Lehrers für dieselben bedurfte.

Anfangs, so lange es an einer Klasseneinteilung fehlte und alle Seminaristen gemeinschaftlich an einem und demselben Unter-

richt Teil nahmen, wurden Aspiranten zu jeder beliebigen Zeit in das Seminar aufgenommen. Späterhin wurde immer nur eine ganze Klasse recipirt. Sämmtliche Seminaristen wurden nemlich in zwei Klassen geteilt, die nur einige gemeinschaftliche Unterrichtsstunden hatten. Der Cursus wurde auf 3 Jahre berechnet. Die gereiftesten Seminaristen wurden mit dem Beginn der Winterschulen entweder als Schullehrer irgendwo angestellt oder wurden als Gehülfen in der Stadt und auf dem Lande verwendet.

Im Jahre 1810 zälte das Seminar 20 Zöglinge, von denen 12 in der sog. Pflegeanstalt, in der sich auch das Waisenhaus befand, wohnten. Einer, der aus der Stadt gebürtig war, wohnte bei seinen Eltern. Für die übrigen 7 war in der Nähe des Seminars eine Wohnung gemietet, die sie unentgeltlich benutzten. Jeder hatte sein eigenes Bett; diejenigen, welche nicht ganz frei gehalten wurden, musten es von Hause mitbringen. Die wenigsten Seminaristen waren in der Lage, sich drei Jahre lang selbst verköstigen zu können. Die mildthätigen Bewohner Detmolds gewährten daher den meisten Seminaristen tägliche Umgangskost.

Ein Hauptaugenmerk hatte die Landesregierung darauf gerichtet, daß durch das Seminar namentlich auch das zur Zeit der Begründung desselben angeregte Interesse für Industrieschulen geweckt und gefördert werden sollte. Daher wurde durch Verordnung vom 20. Februar 1786 den Schulmeistern und Seminaristen aufgegeben, sich die Verbeßerung der Obstzucht und die Anlegung von Baumschulen angelegen sein zu laßen und sich desfalls vom Consistorium Instructionen einzuholen. Wenn ein Seminarist zum Schuldienst befördert werde, so sollte derselbe „in seinem Garten — oder sonst auf einem dazu bequemen Platze auf der Gemeinheit eine Baumschule anlegen und ihn nicht nur zur praktischen Anweisung seiner Mitschüler dafür nutzen, sondern auch daraus verpflanzbare Stämme den Einwohnern in seiner Schulgemeinde zum Anpflanzen gegen billige Vergütung überlaßen“ u. s. w.

Die ersten Versuche einer Einrichtung von Industrieschulen wurden i. J. 1788 zu Varenholz, hernach auch zu Lage gemacht, misglückten jedoch. Erst seit 1799 gelang es, Industrieschulen im Lande wirklich heimisch zu machen. Einige Jahre später

(i. J. 1801) schuf die Fürstin Pauline in Detmold ein größeres Institut, die „Pflegeanstalt“, durch welche die Fürstin den Gewinn der Industrieschule auch der ärmeren Bevölkerung der Residenzstadt zu gewähren und dem Volksschulwesen in derselben zugleich eine neue Grundlage zu geben suchte. In dieser Pflegeanstalt befand sich nemlich außer vielen Mildthätigkeitsanstalten (Krankenhaus, Arbeitszimmer für Personen beiderlei Geschlechts, Suppenanstalt, Kleinkinderbewahrungsanstalt) auch eine Freischule, welche zugleich Erwerb- oder Industrieschule war. — Die Errichtung planmäßig eingerichteter Schulhäuser wurde i. J. 1795 begonnen.

Es konnte nicht fehlen, daß das Schulwesen des Landes nach einigen Decennien den von dem Seminar ausgehenden Einfluß merklich erkennen ließ. Wie überall, so war freilich auch hier die Gleichgültigkeit der Eltern ein schlimmes Hindernis aller derer, welche das Schulwesen zu heben suchten. Im Jahre 1798 überzeugte sich die Regierung aus den ihr von dem Konsistorium übersandten General-Schulberichten, „daß der Schulfleiß der Kinder fast überall jährlich mehr ab- als zunahm, und daß besonders im Sommer die meisten fast gar nicht zur Schule kamen und darüber wieder vergaßen, was sie im Winter gelernt hatten. Daher wurde unter dem 5. März 1799 allen Drosten und Beamten des Landes eingeschärft, „daß sie auf die ergangenen Schulordnungen genau halten, besonders auch bei jeder sich ihnen so oft darbietenden Gelegenheit die pflichtvergeßenen Eltern zum fleißigeren Schulschicken ihrer Kinder ernstlich ermahnen, diejenigen aber, die es dennoch ohne gültige Entschuldigung aus träger Gleichgültigkeit oder aus widerspenstigem Eigensinn unterließen, dazu durch Zwangsmittel anhalten, dabei ihre Bestrafung am Gaugericht befördern, auch die Namen der durch unverantwortliche Schuld solcher Eltern die Schule versäumenden Kinder, zur Beschämung jener, von Zeit zu Zeit öffentlich von der Kanzel verlesen laßen“ sollten. Da man außerdem wuste, daß eine „Hauptursache der Schulversäumnis im Sommer in dem Privathüten des Viehes durch die schulfähigen Kinder“ lag, indem „diese verderbliche Sitte noch an mehreren Orten herrschte, wo nach einer landesherrlichen Verordnung vom

4. December 1770 gemeine Hirten gehalten werden sollten und könnten", so wurde den Drosten und Beamten insbesondere auch aufgegeben, „nicht nur ihre besondere Aufmerksamkeit auf die beßere Beachtung dieses heilsamen Gesetzes zu richten, sondern auch ihre gutachtlichen Vorschläge, wie sich das Gemeinhüten, wo es nur irgend die Localität erlaube, noch allgemeiner einführen und das Privathüten noch mehr einschränken laße, einzusenden, wo aber letzteres schlechterdings nicht abzuschaffen stehe, doch die Eltern und Dienstherrn nachdrücklichst anzuhalten, daß sie die Hirtenkinder in die für diese bestimmten Mittagsschulen schickten." Zugleich wurde den Beamten bemerklich gemacht, daß man es gern sehe, wenn dieselben „die Beförderung der gemeinnützigen Industrie-Anstalten, wofür schon in einigen Schulen wolthätig gewirkt werde, sich bestens angelegen sein ließen."

Im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts war der Zustand des Lippischen Volksschulwesens folgender: Außer einer Gelehrtenschule und einer Bürgerschule zu Detmold waren 110 Elementarschulen im Lande vorhanden. In denselben wurde gelehrt: Lesen, Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen, Religion und gemeinnützige Kenntnisse. Von Zeit zu Zeit wurde den Kindern aus einer für sie interessanten Schrift, z. B. aus Salzmanns Sittenlehre, vorgelesen. In allen Schulen war schon seit den 1790er Jahren durch den Generalsuperintendenten Ewald eine Lesemaschine eingeführt. In einigen Schulen war die Pöhlmann'sche oder die Stephani'sche Wandfibel üblich; in den meisten wurde die Fibel und das Lesebüchlein von Holthaus in Schwelm, auch wol die Trefurter Fibel gebraucht. Eines besonderen Ansehens erfreute sich außer den Lesebüchern von Ewald und v. Cölln der Kinderfreund Rochows. Der Heidelberger Katechismus war von vielen Schulmeistern zurückgelegt.

Schulpflichtig waren alle Kinder vom siebenten bis zum vierzehnten Lebensjahre. Von den 3 Klassen, in welche jede Schule eingeteilt war, umfaste die erste diejenigen Schüler, welche die Buchstaben erst kennen lernten, die zweite diejenigen, welche Anfänger im Lesen waren, und die dritte die, welche schon mit einiger Fertigkeit lasen. Im Winter wurden Vormittags 3 und

Nachmittags 2 Schulstunden gehalten. Im Sommer kamen an den meisten Orten die Kinder nur von 12 — 2 Uhr zur Schule. Indessen nahmen die meisten Kinder an dem Sommerunterricht nur sehr unregelmäßig Teil. Auch wurden die Nachmittagsstunden im Winter weit nachläßiger besucht als die Morgenstunden, indem namentlich entfernt wohnende Kinder, die sich kein Mittagsbrot mit zur Schule bringen konnten, zur Nachmittagsschule gar nicht kamen. Manche Lehrer pflegten daher den Morgenunterricht um eine Stunde zu verlängern.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Schule übte der Pfarrer aus. Jeder Prediger war nemlich verpflichtet, seine Schule monatlich einmal zu besuchen und in einem alle halbe Jahre an seinen Classical-Superintendenten einzuliefernden Berichte zu bemerken, wann er in der Schule war, wie viele Kinder er in derselben fand, und womit und wie die Kinder beschäftigt wurden. Da für jede Schule halbjährig von dem Schullehrer ein Unterrichtsplan dem Prediger zur Revision eingereicht wurde, den man nachher in der Schule aufhing, so war es für den Prediger leicht, den Schulmeister zu controliren. Sämmtliche Schulberichte wurden dem Generalsuperintendenten zugeschickt, der sie mit seinen Bemerkungen dem Konsistorium übergab, von wo sie an die Regierung und in die höchsten Hände kamen. Durch diese Schulberichte wurden regelmäßig allerlei Rescripte an Prediger und Schullehrer veranlaßt. Bemerkungen von allgemeinerer Wichtigkeit, wozu die Schulberichte Gelegenheit gaben, wurden den Predigern in einem Circularschreiben mitgeteilt. — Außerdem wurde jede Schule alle drei Jahre von dem Generalsuperintendenten visitirt.

Zum Zwecke gegenseitiger Anregung und Fortbildung hatten sich die Schullehrer hin und wieder zu Schullehrerconferenzen vereinigt. Die Einrichtung dieser Conferenzen war verschieden; alle aber hatten das gemeinsam, daß in ihnen Arbeiten über verschiedene Unterrichtsgegenstände vorgelegt und beurteilt wurden. Auch wurde wol von den Predigern den Schullehrern über Einzelnes Unterricht erteilt. Außerdem bestand eine „Lesekabinet“, welches fast ausschließlich als Bibliothek der Schullehrer eingerichtet war. In der Regel ließen sich die Schullehrer einzelne

Bücher aus demselben an den Tagen geben, an welchen sie ihr Quartal-Schulgeld abholten.

Im Jahre 1807 machte die edle Fürstin Pauline den ersten Versuch, die Schullehrer sich über Fragen ihres Berufes nach eignem Urteil aussprechen zu laßen, indem sie jeden derselben durch das Konsistorium auffordern ließ, über seine Schule, über Lehrgegenstände, Lehrmethode, über die Hindernisse ihrer Wirksamkeit u. s. w. selbst zu berichten. Im Jahre 1808 wurden für sämmtliche Schullehrer des Landes zwei Preisfragen gestellt, eine für die älteren Lehrer über die Hindernisse einer gesegneten Wirksamkeit des Schullehrers im Allgemeinen und hinsichtlich der Gegend, in welcher der Verfaßer lebte, und eine andere für jüngere Lehrer über die Frage: „Wie hat ein Schullehrer, der im Seminar nach Vorschrift seinen Cursus gemacht hat, sich, wenn er angestellt worden ist, weiter auszubilden?“ Für die beste Abhandlung der älteren Lehrer war ein Preis von 6, für die beste Abhandlung der jüngeren Lehrer 3 Louisd'or, für das Accessit des ersteren 2, für das Accessit des letzteren 1 Louisd'or bestimmt. Außerdem bemühte sich die Regierung, auf jedem nur möglichen Wege die Schullehrer und die Schulen mehr und mehr zu heben. Die jährlichen Prüfungen der Seminaristen wurden mit großer Feierlichkeit eingerichtet; die höheren Beamten, die Geistlichkeit und selbst die Regentin wohnten denselben thätig bei. Zur Ermunterung der Schulkinder wurden nach dem Vorgange des Pfarrers Dietrich v. Cölln in Oerlinghausen hier und da Schulfeste veranstaltet.

Der Schulbesuch war leider noch immer ein sehr mangelhafter. Man nannte ein Kind auf dem Lande fleißig, wenn es wenigstens zwei Drittel der Schulstunden in einem Semester besucht hatte. In jeder Schule wurden Fleißlisten geführt, die halbjährig mit den Schulberichten von dem Pfarrer an das Konsistorium eingesandt werden musten. Aber diese Fleißlisten ergaben die traurigsten Resultate. Im Sommer arbeiteten die Schulkinder während der Schulzeit fast sämmtlich auf den Feldern oder hüteten Vieh. Es kamen hier locale Verhältnisse in Betracht, die vorläufig gar nicht zu überwinden waren. Die Stallfütterung war im Lande

noch nicht eingeführt. Allerdings war den Gemeinden aufgegeben, Gemeindehirten anzunehmen; allein an vielen Orten war dieses noch gar nicht geschehen, und da, wo man Gemeindehirten hatte, machten nicht alle Dorfbewohner von denselben Gebrauch, indem viele Leute einzelne ihnen eigentümlich gehörige Distrikte besaßen, die sie nicht abweiden laßen konnten, wenn ihr Vieh sich immer bei der großen Heerde befand, der es auf den Gemeindehuten nicht selten an Futter gebrach. Außerdem war es den zerstreut liegenden Colonaten, die zu einem Schuldistrikt gehörten, gradezu unmöglich, sich einen gemeinschaftlichen Hirten zu halten. Man muste sich daher, da ein ganz regelmäßiger Schulbesuch nicht zu erzwingen war, darauf beschränken, die Prediger anzuweisen, daß sie nach Pflicht und Gewißen nur das Mögliche durchzusetzen suchen sollten. Halbjährig sollten sie die säumigen Eltern zur Rede stellen. Wenn dieselben auf Erfordern nicht erschienen, so war der Pfarrer ermächtigt, die Renitenten durch den Untervogt citiren zu laßen, was, da für die Citation eine Gebür zu zalen war, als Strafe gelten konnte.

Die Industrieschulen wurden im Lippischen nicht sowol als Mittel zur Uebung der Arbeitslust und Arbeitstüchtigkeit, sondern vielmehr als Anstalten betrachtet, in denen sich die Kinder schon während ihrer Schulzeit etwas verdienen sollten. Die Schulkinder lernten hier Flachs und Wolle spinnen, stricken, nähen, flicken. Eine Lehrerin unterrichtete sie, reichte ihnen, wenn sie kein Material von Hause mitgebracht hatten, das Nötige, nahm nachher die gefertigte Arbeit zurück und zalte den Arbeitslohn. Die Lehrerin war gewöhnlich des Schullehrers Frau, Mutter oder Schwester oder irgend eine andere Person, die sich, bevor sie angestellt war, in einer Prüfung über ihre Geschicklichkeit ausgewiesen hatte. Bot sich in einer Gemeinde, wo eine Industrieschule angelegt werden sollte, Niemand an, der die erforderliche Befähigung besaß, so wurde von dem Pfarrer oder Schullehrer eine Person aufgesucht, die zu einer Industrielehrerin sich ausbilden zu wollen Neigung hatte. Diese ging dann nach Detmold und eignete sich in der dasigen Erwerbschule unter der Anleitung der beiden Lehrerinnen nicht nur die ihr noch fehlende Fertigkeit in den gewöhn-

lichen Handarbeiten an, sondern ließ sich auch mit dem ganzen Mechanismus einer Industrieschule näher bekannt machen. Eine jede angestellte Lehrerin erhielt jährlich 15 Rthlr. Besoldung. — Da in vielen Schulen die Kinder von Hause gar kein Arbeitsmaterial mitbrachten, so wurden alljährlich für Rechnung der Industrieschulkasse 8 — 10 Centner Wolle gekauft, in Detmold zu Garn verarbeitet und an die Lehrerinnen nach Bedürfnis verteilt. Von diesen erhielt der Waisenvater zu Detmold, der als Aufseher der Industrieschulen dieselben im Winter ein- oder zweimal visitirte, das Fabricat zugeliefert, für welches er den Arbeitslohn vergütete. Auf solche Weise verdiente sich manches Kind während seiner Schulzeit 20 — 30 Rthlr.; ein im Frühjahr 1809 aus der Erwerbschule zu Detmold entlaßenes Mädchen hatte sich während seiner Schulzeit sogar 78 Rthlr. erarbeitet. — Im Jahre 1809 bestanden in Lippe 26 Industrieschulen, fast alle mit zwei Stuben, nemlich mit einer Arbeitsstube und einer Lehrstube eingerichtet.

Es gab wenige Landesregierungen, welche zur Hebung des Volksschulwesens so bedeutende materielle Opfer brachten, wie die Lippische. Das Schulgeld war gering (gewöhnlich 1 Rthlr. und einige Groschen jährlich) und war daher nur ein untergeordnetes Dienstemolument der Schulmeister, welches ihm jedoch sehr bequem so behändigt wurde, daß der Beamte, welcher Verzeichnisse aller schulfähigen Kinder aus den Kirchenbüchern extrahirt und zugesandt erhielt, das Schulgeld durch den Untervogt eintreiben ließ. Vierteljährlich wurde es dann von dem Beamten an den Rendanten eingesandt, bei dem es die Schulmeister abholten oder abholen ließen. Den Abzug von 4 Procent, der dem Rendanten zu Gute kam, ließen sich die Schulmeister gern gefallen. Für ganz arme Kinder wurde das Schulgeld so bezalt, daß die Regierung jährlich 500 Rthlr. nach einem gewissen Verhältnis unter die Lehrer verteilen ließ. Ebenso waren jährlich 80 Rthlr. zur Anschaffung der nötigen Schul- und Schreibebücher für ganz arme Kinder bestimmt, welche Summe indessen durch anderweite Zuschüße (auch aus dem Kirchenärar) noch erhöht werden muste. — Große Anstrengungen wurden auch gemacht, um überall geeignete Schulhäuser herzustellen. In dem Zeitraum von 1780—1809 wurden nicht weniger

als 24 neue Schulhäuser gebaut; in den letzten 11 Jahren dieses Zeitraums wurden zu Bauten und Reparaturen 12329 Rthlr. verwendet. — Demgemäß waren auch die Besoldungen der Schullehrer beßer als irgendwo. Mit weniger als 60 Rthlr. war kein Lehrer besoldet; die meisten Lehrerstellen trugen jedoch weit mehr ein, nemlich 59 Stellen hatten eine Competenz von 60—100 Rthlr., 24 Stellen 100—150 Rthlr., 15 Stellen 150—200 Rthlr., 12 Stellen 200—400 Rthlr. — Die ersten Zulagen zu den ursprünglichen Competenzen waren i. J. 1796 verwilligt worden, und zwar im Betrage von 117 Rthlr. 20 Gr. 5½ Pf. In den folgenden Jahren wurden diese Zuschüße indessen fortwährend so gesteigert, daß dieselben im Jahre 1809 über 880 Rthlr. betrugen. — Eine große Erleichterung wurde den neu angestellten Lehrern auch dadurch gewährt, daß sie zu ihrer ersten Einrichtung von der Leihekasse-Commission einen unverzinslichen Vorschuß erhielten, den sie erst dann in gewissen Terminen zurückzuzalen hatten, wenn sie eine Besoldung von wenigstens 120 Rthlr. erhielten. Sechs junge Leute, welche i. J. 1809 das Seminar verließen, wurden so (zusammen) mit einer Summe von 426 Rthlr. ausgestattet.

XXI.

Das Fürstentum Schaumburg-Lippe.*)

Soviel aus der Kirchenordnung zu entnehmen ist, welche Graf Ernst zu Holstein und Schaumburg (1601—1622) i. J. 1614 für die Grafschaft Schaumburg publizirte, waren in derselben Dorfschulen noch nirgends vorhanden. In dieser Kirchenordnung wird nemlich nur verordnet: „Insonderheit soll in der Visitation Befehl geschehn, daß in allen Städten und Dörfern die Pastores und Diaconi am Sonntage zur Vesper die Kinder ordentlich unterweisen im Catechismo, also daß sie die Kinder nacheinander fragen und öffentlich

*) Hauptquelle: Schaumburg-Lippische Landesverordnungen, 3 Bde. Bückeburg, 1804.

in der Kirche Antwort von ihnen anhören. Und soll den Hausvätern durch die Visitatoren ernstlich geboten werden, daß sie ihren Kindern zu diesem Verhör des Catechismi alle Sonntage zu kommen gebieten." — Statt der Schule finden wir also hier nur den sonntäglichen Katechismusunterricht des Pfarrers in der Kirche, zu dessen Besuche die Kinder durch die Hausväter angehalten werden sollten.

Wie es scheint, wurde die Errichtung von Pfarreischulen erst nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges versucht; wenigstens gehört die älteste Verordnung, welche über die Einrichtung von Volksschulen in der Grafschaft Schaumburg-Lippe vorliegt, erst dem Jahre 1653 an. Dieselbe beweist, daß die Begründung eines Volksschulwesens hier ebenso schwierig war, wie anderswo. Die Verordnung, welche Graf Philipp unter dem 9. Juni 1653 publizirte, lautet nemlich:

„Wir mögen euch hiermit nicht verhalten, wie wir in glaubhafte Erfahrung kommen, daß unsre Unterthanen auf dem Lande ihre Kinder sehr nachläßig zur Schule und christlichen Erziehung anhalten, auch für sich selbst zum Teil von den Visitationen absentiren sollen. Wann uns dann nicht gebüren will, solchem länger nachzusehen, sondern vielmehr obliegen thut, alles Ernstes darüber zu halten, damit sowol die Jugend zur Gottesfurcht angemahnt und unterwiesen, als auch die Alten in ihrer Wißenschaft von Christi Lehre und Glauben bestätigt werden, als befehlen wir euch hiermit gnädig, den Pfarrern eures befohlenen Amtes solches anzudeuten und durch dieselben von den Kanzeln publiziren zu laßen, daß ein jeder Unterthan unausbleiblich seine Kinder zur Schule schicken und halten, oder in Verbleibung dessen gleichwol dem Schulmeister seinen Lohn, als wenn die Kinder zur Schule kommen, unweigerlich entrichten, und wegen des Ungehorsams uns alle Quartale, darin er die Kinder nicht zur Schule sendet, 1 Rthlr. in Strafe verfallen sei."

Somit war der erste ernstliche Schritt gethan, um im Lande Schaumburg-Lippe den Segen eines christlichen Volksschulwesens heimisch zu machen, indem jetzt die Schulpflichtigkeit aller Kinder gesetzlich ausgesprochen war. Aber die Hindernisse, welche

der Durchführung dieses Gesetzes im Wege standen, waren so groß, daß Graf Philipp sich vier Jahre später genötigt sah, zur Unterstützung desselben eine neue Verordnung (unter dem 29. Decbr. 1657) zu erlaßen, worin derselbe die Vernachläßigung des Schulbesuches mit noch härteren Strafen bedrohte und zugleich auf das Bestimmteste aussprach, daß die Volksschule lediglich den Zweck habe, die christliche Jugend zum Genuße der Communion vorzubereiten. Die Verordnung lautete: — „Wann aber Gott, soviel die menschliche Schwachheit zuläßt, recht zu erkennen, ein jeder Mensch sich befleißigen soll, und zu dem Ende die Schulen fundirt, und in den Kirchen die Katechismuslehren angeordnet, und dieses beides unsrer Verordnung nach nicht wird beachtet, als befehlen wir hiermit ernstlich, daß Junge und Alte bei der Katechismuslehre sich einstellen und auf die vortragenden Fragen Achtung geben, die Prediger auch nicht allein die Jungen, sondern die Alten fragen, — die Eltern aber ihre Kinder zu den Schulen, sowol im Winter als im Sommer anhalten, und ohne Vorwißen der Prediger nicht herausnehmen, jedoch mit der Moderation, daß dafern den Eltern ihre Kinder gänzlich zu entraten unmöglich, die Prediger gegen Zusage, nach verfloßner Zeit sie wieder zu stellen, aus den Schulen auf eine Zeitlang zu nehmen, wenn sie mit unsern Superintendenten hierüber communizirt, ihnen erlauben; inmittelst der Schulmeister alle Quartale den völligen Lohn zu erheben hat, und unsre Beamten Diejenigen, welche die Kinder in die Schule zu bringen mutwilliger Weise unterlaßen, und von den Predigern und Schulmeistern ihnen designirt werden, mit 2 Thlr. zum Brüche ansetzen sollen; die Prediger aber sowol bei den Jungen, ehe und bevor sie selbige zu der Communion zulaßen, ob sie dasjenige, was ein Christ notwendig wißen muß, wißen, sich erkundigen, und bei verspürendem Mangel sie abweisen, jedoch sie selbst oder durch die Schulmeister unterweisen sollen, damit sie von den notwendigen Fragen gebürend unterrichtet, zur Communion sich einfinden."

Für die reformirte Hofgemeinde zu Bückeburg wurde damals (um 1664) eine Parochialschule eingerichtet; aber für das eigentliche Landesschulwesen blieb auch die Verordnung von 1657

ohne allen Erfolg, hauptsächlich wol darum, weil es die Regierung verabsäumt hatte, die Mittel zur Erleichterung des Schulbesuches und zur wirklichen Pflege des Schulwesens an die Hand zu geben. Diesem Mangel suchte das Landesconsistorium zu Bückeburg durch ein Ausschreiben vom 4. October 1681 an alle Pfarrer abzuhelfen, indem es dieselben darauf hinwies, daß es vor Allem Pflicht sei, dafür Sorge zu tragen, „daß die Jugend zur Gottesfurcht angeführt und in dem Grunde des Christentums wol unterrichtet werde, ehe und bevor der liebe Gott nach seinem allweisen Rat um der Menschen Bosheit willen, wie wol zu besorgen stehe, neue Kriegsnot verhänge," worauf es den Pfarrern zur Pflicht machte 1) darauf zu sehen, daß die Schulen von allen Kindern ihrer betr. Gemeinden regelmäßig besucht würden; 2) sollten sie „die Leute, die darin säumig sein möchten, privatim mit Vorstellung ihrer Pflichten getreulich vermahnen, und wenn in den nächsten acht Tagen nicht gespürt werde, daß die Erinnerung etwas gefruchtet, (desfalls von dem Schulmeister gehöriger Bericht zu fordern,) alsofort dem Amtmann dieselben denunziren." Zugleich wurden an die Amtleute die nötigen Befehle über die Art und Weise erlaßen, in der sie gegen Eltern schulsäumiger Kinder verfahren sollten. Um auch den Kindern armer Leute den Schulbesuch zu ermöglichen, wurden die Pfarrer angewiesen, Listen der wirklich armen Familien an den Amtmann einzuliefern, der sie attestirt dem Consistorium vorlegen sollte, damit dasselbe nach Vermögen der betreffenden Armenkassen Unterstützungen verwilligen könnte. Außerdem sollten die Pfarrer ihre Schulen allwöchentlich visitiren, in jedem Monat mit den Schulkindern eine Prüfung anstellen und darauf sehen, daß der Schulmeister getreulich seine Staatspflicht erfülle.

Aber die große Reihe landesherrlicher Verordnungen, welche in Betreff des Schulwesens bis in das dritte Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts publizirt wurden, bewies, daß es immer noch nicht möglich war, die Volksschulen zu einem sichern Bestand und zu kräftigem Gedeihen zu bringen. Namentlich ließ Graf Friedrich Christian durch Verordnung vom 20. Juli 1692 alle Pfarrer des Landes anweisen, den Unterthanen von der Kanzel

die Pflicht, ihre Kinder zur Schule zu schicken, nochmals einzuschärfen. Außerdem verordnete Graf Friedrich Christian (unter dem 29. Aug. 1713), da es häufig vorkomme, daß die Eltern ihre Kinder confirmirt haben wollten, „da sie doch nicht allein spät und unfleißig zur Schule kommen, sondern auch ihr Christentum nicht verstehn, so gar daß sie keine Zeile recht lesen, noch einen Gesang, damit sie in der Gemeinde Gott loben, aufschlagen können," — „daß die Kinder, so nach Erfüllung des sechsten Jahres zur Schule kommen, wenn sie zwölf Jahre alt, und ihr Verstand es zuläßt — (zur Confirmation) admittirt werden mögen; diejenigen aber, welche sieben Jahre alt von ihren Eltern zur Schule gesandt werden, nach angeführten Umständen, wenn sie das 13. Jahr erfüllt, und die so acht Jahre alt erst zur Schule gesandt worden, gleichfalls, wenn sie beständig darin gegangen und die sechs Schuljahre ausgehalten, im 14ten Jahre; diejenigen aber, so von acht oder mehr Jahren sind und von ihren Eltern dennoch von der Schule zurückgehalten werden, sollen die Schuldiener den Beamten, auch Bürgermeister und Rat in den Städten anzeigen, und deren Hülfe und Beistand erwarten."

Eine neue Periode begann für die Entwicklung des Schulwesens in Schaumburg-Lippe mit dem Ende des Jahres 1733, in welchem unter dem 23. December der Graf Albrecht Wolfgang die erste „Landschulordnung" publizirte. In derselben wurde zwar über die innere Einrichtung der Schulen nur weniges festgestellt; dagegen wurden die genauesten Bestimmungen über die äußeren Verhältnisse des Schulwesens erlaßen. Als Zweck der Volksschule wurde bezeichnet, daß die Unterthanen „nicht allein als Menschen, sondern auch vornehmlich als Christen erzogen" werden sollten. Die Integrität der ursprünglichen Katechismusschule wurde daher vollkommen erhalten. Doch wurde es jetzt zuerst bestimmt ausgesprochen, daß die Schulkinder im Lesen und Schreiben, und, wenigstens die Knaben, im Rechnen unterrichtet werden sollten. Auch sollte der Unterricht im Sommer fortgesetzt werden. In Betreff derjenigen Kinder, welche bei der Feldarbeit unabkömmlich wären, wurde festgesetzt, daß dieselben während des Sommers wöchentlich wenigstens zweimal die Schule zu besuchen hätten. In

fremde Dienste sollten Kinder nur dann gegeben werden, wenn sie „zum wenigsten lesen und notdürftig schreiben könnten und aus dem Katechismus den Grund ihres Glaubens zur Genüge gefaßt, oder sonst der Dienstherr sie noch zu solchem Ende zur Schule zu halten sich anheischig machen und versprechen wollte.“ Damit die Kinder nicht durch Viehhüten von der Schule abgehalten würden, sollten in allen Gemeinden Viehhirten bestellt werden. Gegen Eltern und Vormünder, welche die Kinder nicht zum Schulbesuche anhalten würden, sollten die Beamten mit Zwangsmaßregeln vorschreiten. Wohlhabende Väter unehelich geborner Kinder sollten gezwungen sein, das Schulgeld für dieselben zu zalen. Gesuche um Erlaß des Schulgeldes sollten bei dem Superintendenten eingereicht und von diesem mit den erforderlichen Armutszeugnissen an das Consistorium eingesandt werden. Dann sollte das Consistorium über die eingegangenen Gesuche an den Landesherrn berichten, der eventuell das Schulgeld aus den landesherrlichen Gnadengeldern auszalen laßen werde. „Sollte nun von den einmal in solche Anzal (der Gratuiten) aufgenommenen Kindern eins oder mehrere aus der Schule dimittirt werden oder sonst abgehen, so hat der Pastor — sothane Veränderung dem Superintendenten sofort, dieser aber ad Cameram davon zu berichten.“

In Betreff der Schulmeister wurde verordnet, dieselben sollten „sammt ihren Angehörigen und Hausgenoßen der wahren Gottesfurcht und eines eingezogenen und friedfertigen Lebens und Wandels sich befleißigen, die ihnen anvertraute Jugend zu der wahren Glaubenslehre Augsburgischer Confession, zur beständigen Gottseligkeit, guten Sitten und nötiger Wißenschaft treulich anführen, insbesondere dieselben nach der vorgeschriebenen Lehrart im Catechismo, auch Lesen, Schreiben und Rechnen täglich, zur Winters- und Sommerszeit, Vor- und Nachmittags, fleißig und unverdroßen unterweisen.“ Die bis dahin üblichen Ferien sollten auf ein Minimum für die heißen Sommertage zurückgeführt werden. Die Schulmeister sollten sich aller Nebengeschäfte enthalten und ohne Erlaubnis des Pfarrers auch nicht auf einen halben Tag verreisen. Das Schulgeld sollte vierteljährlich entrichtet und nötigenfalls durch die Beamten eingetrieben werden. Jeder Schul-

meister sollte ein Verzeichnis aller Kinder seines Orts vom sechsten bis zum zwölften Jahre aufstellen und fortführen: In der Kirche sollten die Schulkinder klassenweise an einem besonderen Ort sitzen. Die Bewerber um Lehrerstellen sollten sich bei dem Superintendenten anmelden und sich von demselben prüfen laßen. Die Pfarrer sollten die Schulen ihrer Gemeinden fleißig inspiziren, zu Anfang jeden Quartals Prüfungen anstellen und über das Ergebnis derselben an den Superintendenten berichten. Die in auswärtige Kirchen eingepfarrten Schulen betreffend sollte der jedesmalige Pfarrer zu Steinbergen die Schule zu Luhden und Hiesen, der Pfarrer zu Sülbeck die Schule zu Gelldorf und der Pfarrer zu Vehlen die Schule zu Bergkrug inspiziren. — Außerdem enthielt die Schulordnung mehrere Bestimmungen über die an Schulamtscandidaten zu stellenden Anforderungen (wobei Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen und „eine gründliche und herzliche Erkenntnis und Furcht Gottes“ gefordert wurde,) und über den Modus der Besetzung erledigter Lehrerstellen. Namentlich wurde verordnet, daß bei eintretender Vacanz das Consistorium aus der von dem Superintendenten vorzulegenden Candidatenliste den Geeignetsten erwählen und dem Landesherrn zur Bestätigung vorschlagen sollte.

Auf Grundlage dieser Schulordnung wurde nun das Volksschulwesen der Grafschaft allmählich reorganisirt. In den nächstfolgenden Decennien begegnen wir daher nur sehr wenigen, die Dorfschulen betreffenden, neuen Verordnungen. Nur eine nochmalige Erinnerung an die Einrichtung der Sommerschulen und deren Besuch wurde i. J. 1749 vom Consistorium zu Bückeburg den Pfarrern insinuirt. Von der i. J. 1766 publizirten neuen Schulordnung wurden die Volksschulen gar nicht berührt, da sich dieselbe nur auf die lateinischen Schulen des Landes zu Bückeburg und Stadthagen bezog. Indessen ist zu bemerken, daß nach dieser Schulordnung die unteren Klassen der beiden Schulen ganz im Geiste der Volksschulen eingerichtet wurden, indem in denselben die Schüler vorzugsweise in der Glaubenslehre, in der Bibel, im Katechismus und in den Kirchenliedern unterrichtet werden sollten.

Inzwischen hatte jedoch die Basedowsche Auffaßung der Volksschule, wonach dieselbe nicht mehr Katechismus- sondern bürgerliche Berufsschule sein sollte, auch in das Schaumburger Land Eingang gefunden, wo sie alsbald als untrügliches Mittel der Volksbeglückung praktisch gemacht werden sollte. Demgemäß publizirte Graf Wilhelm unter dem 8. Januar 1777 eine neue Schulordnung, welche dieser modernen Auffaßung der Volksschule genau entsprach, indem sie dieselbe, und zwar in exemplarischer Weise, lediglich als Bildungs- und Nützlichkeitsinstitut hinstellte. Die Hauptstellen dieser Schulordnung sind folgende:

„Es ist schädlicher Irrtum, wenn geglaubt wird, daß der Landmann, entweder weil er hauptsächlich mit schwerer Handarbeit sich zu beschäftigen bestimmt ist, oder anderer Ursachen wegen, denjenigen Unterricht entbehren müße, wodurch in andern Ständen bei der ersten Schulerziehung jedem wenigstens die Mittel an die Hand gegeben werden, nach Gelegenheit, gutem Willen und Umständen sich auszubilden, und eigne Kenntnisse durch Hülfe einiges Lesens, mit Erfahrungen, Kenntnissen und Früchten des Nachdenkens Anderer zu erweitern, und mit Einem Wort, die wichtigsten Vorteile einer wolgeleiteten Vernunft, als der ächtesten Quelle aller moralisch-guten als sonst nützlichen Handlungen der Menschen, zu ihrer eigenen und Anderer Wolfahrt und Verbeßerung teilhaftig zu werden.“

„Wir glauben, daß es Pflicht sei, auf die Erziehung der Jugend auf dem Lande etwas mehr Aufmerksamkeit wie bisher zu wenden, damit der zalreiche und so nützliche Stand des Landmanns hierin nicht verabsäumt und aus Mangel von Einsichten, bei vielen Gelegenheiten der Gefahr, nach blinden Vorurteilen, Gewohnheiten, — oder gar nach Aberglauben zu handeln überlaßen werde.“ — —

„Folgende Befehle sind den bißherigen Einrichtungen, die Landschulen betreffend, beizufügen und zu befolgen:“

„§. 1. Es soll der Unterricht im Lesen so eingerichtet werden, daß die Lehrlinge nicht bloß mechanisch eine Reihe von gedruckten oder geschriebenen Worten laut nachsprechen lernen,

sondern daß der Sinn von dem, was sie gelesen haben, von dem Verstande begriffen werde." — —

„§. 2. Das Schreiben soll auch so gelehrt werden, daß die Lehrlinge nicht allein deutlich in Ansehung der Zeichnung schreiben, sondern auch ihre Gedanken schriftlich auszudrücken lernen. Im Rechnen sollen sie die fünf Spezies lernen, und ihnen der Nutzen des Rechnens zu einer ordentlichen Haushaltung praktisch gelehrt werden."

„§. 3. Außer den bereits §. 1 erwähnten allgemeinen wichtigen Endzwecken wird durch etwas mehr Unterricht wie bißher ein ebenmäßig wichtiger, nemlich die genaue Befolgung der Landesgesetze befördert werden. Die Erfahrung lehrt nur gar zu oft, daß täglich Verordnungen übertreten werden, und die Uebertreter sich entweder mit Unwißenheit der Gesetze oder mit Einfalt und Unvermögen, dieselben zu verstehen, entschuldigen. Es sollen desfalls"

„§. 4. diejenigen Verordnungen, welche den Landmann angehen und zur beständigen Befolgung bestimmt sind, in Büchern gesammelt, bei den Schulen aufbehalten, und die Jugend davon so frühzeitig, fortdauernd und sorgfältig unterrichtet werden, daß solche in dem Gedächtnis fest eingeprägt und nach dem wahren Sinn verstanden werden." — —

„§. 5. Wir werden die Küster und Schulmeister mit nützlichen landwirtschaftlichen und andern, zu einer hier erwähnten Absichten gemäßen Erziehung dienlichen Büchern und Aufsätzen versehen laßen, woraus die fähigsten der Lehrlinge auch das Nötigste zu ihrem Gebrauche entweder sich selbst abschreiben können, um zu Hause bei müßigen Stunden nachzulesen, oder es werden ihnen Abschriften davon mitgeteilt."

„§. 6. Jährlich sollen einmal in jeder Landschule Examina in Gegenwart der dazu von Uns express committirten Personen und Beamten gehalten werden, wie weit die Lehrlinge in Ansehung des Lesens, Schreibens und Rechnens und Erlernung der Verordnungen*) nach oben stehenden Paragraphen gekommen."

*) Von Katechismus, Bibel und Gesangbuch ist keine Rede.

(Hierauf folgen dann noch drei §§. über Belohnungen verdienter „Lehrer" und „Lehrlinge.")

Die Schulordnung, welche i. J. 1794 für das Gymnasium zu Bückeburg aufgestellt wurde, kam für das Volksschulwesen insofern einigermaßen in Betracht, als die zwei unteren Klassen dieser (aus fünf Klassen bestehenden) Anstalt als Bürgerschule eingerichtet waren. — Seit 1783 wurde mit dem Gymnasium zu Bückeburg auch ein Schullehrerseminar verbunden, dessen Zöglinge, die aus einem zu diesem Zwecke gegründeten Fonds Stipendien erhielten, das Gymnasium besuchten und daneben von einem eigens dazu bestellten Lehrer (gewöhnlich einem der lutherischen Prediger der Stadt) in Katechetik und Methodik, sowie von einem Musiklehrer im Orgelspiel unterrichtet wurden. Die Einrichtung einer Aufnahme- und Entlaßungsprüfung der Seminaristen ist leider bis auf diesen Tag verabsäumt worden.



Schnellpressendruck von Joh. Aug. Koch in Marburg.

